



B 159

Amtsblatt

der

Preussischen Regierung zu Köslin
1918

Hundertdritter Jahrgang.

Zeitliche Uebersicht für 1918.

Datum der Verordnungen und Bekannt- machungen	Benennung der Behörden, von denen die Verordnungen pp. erlassen sind	Kurzer Inhalt	Seite
1917			
30. Novbr.	Generalkommando Danzig	Zensur fachwissenschaftlicher Aufsätze oder Berichte	10
8. Dezbr.	"	Verordnung betreffend Arbeiteranwerbung	22
10. "	"	Verbot, Zeitungen eines anderen Verlegers eigenen Zeitungen beizulegen	11
17. "	"	Verbot des Photographierens und Zeichnens in der Nähe industrieller und militärischer Anlagen	5
19. "	Oberpräsident Provinzialfleischstelle	Verordnung über den Handel mit Ferkeln und Schweinen	2
23. "	Staatsministerium	Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich zur Errichtung öffentlicher Anlagen bei Seddin	1
27. "	Staatskommissar für Volksernährung und Mi- nister für Landwirtschaft	Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus Kommunalverbänden	1
28. "	Regierungspräsident	Fischereiaufsicht auf dem Rüdowflusse	3
1918			
6. Januar	Minister	Gewinnen und Verwerten von Futterreisig (Laubheu)	25
6. "	Generalkommando Danzig	Verbot der Ausfuhr von Zeichnungen ohne Genehmigung der zuständigen Kommandobehörde	15
7. "	Regierungspräsident	Deutsche Arzneytage 1918	9
7. "	Minister	Geldlotterie für die Kriegszwecke des roten Kreuzes	31
8. "	Regierungspräsident	Veräußerung, Erwerb und Lieferung von Früchten zu Saatzwecken	5
9. "	"	Nichterstattung von Berichten	5
9. "	"	Neuerleihung des Apothekenbetriebsrechts für Tratehnen	9
11. "	Regierungspräsident	Prüfung über die Befähigung für das Hufbeschlaggewerbe	9
12. "	Generalkommando Danzig	Meldepflicht der Ausländer	19
14. "	Regierungspräsident	Krankenhäuser zur Annahme von Praktikanten	10
14. "	Minister	Geldlotterie zur Wiederherstellung des Strazburger Münsters	18
16. "	Bezirksauschuß	Schonzeit für wilde Enten	15
18. "	Regierungspräsident	Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Hochofenzement	34
19. "	"	Anordnung über die Verwertung der Kadaver von Pferden, Rindern usw. im Kreise Belgard	13
20. "	Minister für Landwirtschaft	Schlachten von Ziegenmutter- und Schaflämmern	18
21. "	Landeshauptmann	Viehheuenentschädigungsbetrag für Pferde	23
21. "	Generalkommando Danzig	Sammeln und Veröffentlichung von Adressen im Felde befindlicher Soldaten	19
24. "	Regierungspräsident	Reifezeugnis der Studienanstalt in Gera für die Vorbildung der Apotheker	18
25. "	"	Weiterführung der kaufmännischen Privatschule der Frau v. Borke in Köslin	19
25. "	Generalkommando Danzig	Aleinschiffahrts-, insbesondere den Fischerbootsverkehr	22
26. "	Landeshauptmann	Einziehung der Lebensmittelkarten geisteskranker Personen der Provinzialheilanstalt in Lauenburg	20

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Benennung der Behörden, von denen die Verordnungen pp. erlassen sind.	Kurzer Inhalt	Seite
27. Januar	Allerhöchster Erlaß	Löschung von Strafvermerken im Strafregister und in den polizeilichen Listen	18
28. "	Generalkommando Stettin	Unterlassen anonymen Anzeigen	22
29. "	Oberpräsident	Einberufung des Provinziallandtages von Pommern	28
2. Februar	Staatskommissar	Festsetzung der Uebnahmepreise von Brennstoffen	52
2. "	für die Kohlenverteilung	Ausführungsbestimmung über Bier und bierähnliche Getränke	32
2. "	Staatskommissar	für Volksernährung	43
2. "	Generalkommando Danzig	Vertrieb von Büchern über Geheimschrift	
2. "	Minister des Innern	Geldlotterie für den preussischen Landesverein vom roten Kreuz	21
	und der Finanzen		22
3. "	Generalkommando Stettin	Zerstückelung ländlicher Grundstücke	42
4. "	Regierungspräsident	Kosten der Handwerkskammer in Stettin	29
6. "	Oberverficherungsamt	Wahl der Gerichtsärzte	21
7. "	Regierungspräsident	Belämpfung der Pferderäude	
8. "	Minister des Innern	Ausschreibung von Stellen für Militärwärter während des Krieges	31
9. "	Generalkommando Stettin	Regelung der Kurpfuscherei und des Anzeigewesens von Heilmitteln	34
12. "	Oberpräsident		32
15. "	Fischhandelsgesellschaft	Verzeichnis der Provinzial-Landtagsabgeordneten	29
15. "	Generalkommando Danzig	Preise für Lachse und Flundern	
		Regelung der Kurpfuscherei und des Anzeigewesens von Heilmitteln	47
16. "	Oberpräsident	Handel mit Zucht- und Nutzvieh	53
19. "	Provinzialfischstelle		51
21. "	Minister des Innern	Wohlfahrtspflege während des Krieges	42
21. "	Generalkommando Stettin	Streckung und Verteilung der Heeresnäharbeiten	48
22. "	Generalkommando Danzig	Beschaffung von Vordrucken für militärische Ausweispapiere	40
23. "	Regierungspräsident	Sakung der Wassergenossenschaft in Rostin Kr. Belgard	41
23. "	Regierungspräsident	Desgl. in Kummerzin Kr. Schlame	
23. "	Oberpräsident	Abgabe von Obstbäumen aus der Hofrat Marquardtschen Stiftung	52
1. März	Staatskommissar	Preuß. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Futtermittel	45
5. "	für Volksernährung		46
9. "	Regierungspräsident	Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen	
9. "	Finanzminister	Behandlung der Wertpapiere bei der Erstattung oder Zurückzahlung der Kriegsabgabe	61
9. "	Generalkommando Danzig	Maßnahmen zur Verhinderung der Entweichung von russisch-polnischen Arbeitern	67
10. "	Staatskommissar	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Schilfrohr	57
14. "	für Volksernährung		53
14. "	Regierungspräsident	Aufhebung der Frühjahrschonzeit für Fische	57
15. "	Landeshauptmann	Zinsen für Darlehen aus der Provinzialhilfskasse	
16. "	Minister	Polizeiverordnung , betreffend Abänderung der Polizeiverordnung zum Fischereigesetz Sonderbl. zu 17	
16. "	für Landwirtschaft		62
16. "	Staatskommissar	Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben	
16. "	für Volksernährung		
18. "	Staatsministerium	Nachtrag zu dem Statut der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse	66
19. "	Bezirksauschuß	Beginn der Jagd auf Rehböde	62
21. "	Landeshauptmann	Erhöhung von Reisekosten und Tagegeldern	68

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Benennung der Behörden, von denen die Verordnungen pp. erlassen sind	Kurzer Inhalt	Seite
22. März	Oberpräsident Frhr. v. Ziller	Amts niederlegung	65
24. "	Oberpräsident	Abänderung der Anordnung über Milchhöchstpreise S.-Bl. zu 13	
24. "	Staatsministerium	Nachtrag zum Statut der Zentral-Landschaft für die Preussischen Staaten	66
25. "	Oberpräsident	Polizeiverordnung , betreffend Verbot des Kaufes von Tabak und des Rauchens durch Personen unter 16 Jahren	70
26. "	Regierungspräsident	Höchstpreise für Süßwasserfische im Kleinhandel	63
26. "	Minister für Handel und Gewerbe	Zuständigkeit des Knappschafts-Oberversicherungsamts	85
27. "	Regierungspräsident	Nachtrag zur deutschen Arzneitaxe	67
3. April	Oberpräsident	Nachtrag zur Satzung für den Viehhandelsverband	70
4. "	Generalkommando Danzig	Paßzwang für Staatlose und Personen mit zweifelhafter Staatsangehörigkeit	87
4. "	Regierungspräsident	Belohnung für Vertilgung von Kreuzottern	70
5. "	Oberpräsident Dr. Michaelis	Amtsübernahme	69
5. "	Regierungspräsident	Bildung der Landgemeinde Dulsig	70
5. "	Generalkommando Stettin	Verbot ungerechtfertigter Mietssteigerungen	70
8. "	Generalkommando Danzig	Zerstückelung landwirtschaftlicher Grundstücke	73
8. "	Inspektion der Kriegsgefangenenlager Stettin	Mindestlohnsatz usw. für russische Kriegsgefangene	74
9. "	Generalkommando Danzig	Verbot der Ausnahme russisch-polnischer Arbeiter in Vereine	74
10. "	Regierungspräsident	Genehmigung der privaten kaufmännischen Lehrgänge von Johannes Weber in Stolp	79
11. "	"	Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes	73
11. "	Provinzialgemüsestelle	Höchstpreise für Frühgemüse	81
16. "	Minister für Handel	Polizeiverordnung , betreffend die Speiserolle der Kauffahrteischiffe	79
17. "	Oberpräsident	Denkmalpflege	86
18. "	Staatskommissar für Volksernährung	Preussische Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln	Sonderbl. zu 16
18. "	Regierungspräsident	Anerkennung des Johanniterkrankenhauses in Lauenburg als Krankenpflegeschule	76
20. "	Generalkommando Danzig	Verbot des Handels mit Schnellschnittstahl	76
20. "	"	Verordnung, betreffend Briefmarkenhandel	87
23. "	Landesamt für Futtermittel	Ausführungsanweisung zur Verordnung über Futtermittel	80
27. "	Generalkommando Danzig	Vertragsbruch und Entlassung landwirtschaftlicher Dienstboten und Arbeiter	98
29. "	Oberpräsident	Preise für Butter	Sonderbl. zu 17
29. "	Regierungspräsident	Änderung der Bestimmungen über die Anstellung und Pflichten der Bezirkschornsteinfeger	79
30. "	Generalkommando Stettin	Kündigungen von Mietwohnungen	85
30. "	Generalkommando Danzig	Abmeldung ausländischer Arbeiter	87
"	"	Verkehr mit Lastkraftwagen, Straßenlokomotiven, Walzen usw.	88
"	Staatskommissar für Volksernährung	Einfuhr- und Ausfuhrerlaubnis für Ferkel	85
"	Generalkommando Danzig	Aufenthalt und Aufenthaltswechsel der Angehörigen feindlicher Staaten	102
"	Generalkommando Stettin	Freigabe von Heilmitteln	86

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Benennung der Behörden, von denen die Verordnungen pp. erlassen sind	Kurzer Inhalt	Seite
6. Mai	Generalkommando Danzig	Benutzung von Eisenbahnwagen	92
7. "	Minister	Geldlotterie zur Bekämpfung der Tuberkulose	97
8. "	Regierungspräsident	Wiederaufnahme des öffentlichen Wetterdienstes	91
8. "	"	Warnung vor dem Genuß zu kalter Mineralwässer	91
12. "	Provinzialgemüsestelle	Höchstpreise für Gemüse und Obst	92
13. "	Fischhandelsgesellschaft	Preise für frische Steinbutten	100
13. "	Bezirksauschuß	Erklärung des Stüdñig-Alonschener Sees zu einem geschlossenen Gewässer	98
14. "	Minister des Inneren	Verlosung für den Bau einer Heilstätte seitens der Gräfin Rittberg'schen Vereins vom roten Kreuz	97
15. "	Regierungspräsident	Wohnungszählung	98
15. "	Generalkommando Danzig	Betrieb von Schrotmühlen	99
15. "	Staatsministerium	Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärktischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts	111
21. "	Generalkommando Danzig	Anzeige von leerstehenden und gekündigten Wohnungen	102
23. "	Minister des Innern	Begenstandslotterie des Frankfurter Landwirtschaftlichen Vereins	101
25. "	Staatskommissar für Volksernährung	Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918	105
25. "	Bezirksauschuß	Erklärung des Dolgensees zu einem geschlossenen Gewässer	102
27. "	Minister	Geldlotterie zur Wiederherstellung der St. Lorenzkirche in Nürnberg	105
29. "	Oberpräsident	Milchhöchstpreise in der Provinz Pommern	106
29. "	Provinzialgemüsestelle	Höchstpreise für Gemüse und Obst	107
29. "	Generalkommando Stettin	Verhütung mißbräuchlicher Benutzung der Eisenbahngüterwagen	108
29. "	Generalkommando Stettin	Arbeitsleistung der Kriegerfrauen	109
30. "	Generalkommando Danzig	Briefmarkenhandel	117
30. "	"	Anzeigen auf dem Stellenvermittlungsmarkt	118
1. Juni	"	Aufhebung des Herstellungsverbots von Papiermundtüchern	109
1. "	Reichsfinanzler	Verlängerung der Einlösungsfrist für Zweimarkstücke	129
3. "	Regierungspräsident	Bekanntmachung über Austunftsspflicht	107
3. "	Minister	Geldlotterie zu Gunsten der allgemeinen Deutschen Pensionskasse für Lehrer und Lehrerinnen	111
4. "	Oberpräsident	Polizeiverordnung , betreffend die bauliche Anlage usw. von Theatern	111
5. "	"	Erhöhung des Tagegeldes bei Eisenbahntransporten	113
5. "	Minister für Landwirtschaft	Verkehr mit Laubheu	115
6. "	Generalkommando Danzig	Benutzung von Eisenbahnwagen	113
7. "	Minister des Innern	Fahrpreisermäßigung zum Besuch von Kriegs- und Zivilgefangenen	112
7. "	Oberpräsident	Herstellung, Verkauf usw. von Ersatzlebensmitteln	113
7. "	Regierungspräsident	Zweiter Nachtrag zur deutschen Arzneytage 1918	113
8. "	Staatskommissar für das Wohnungswesen	Mietseinigungsamt in Lauenburg	116
10. "	Staatskommissar für Volksernährung	Preise für Heu aus der Ernte 1918	115
10. "	Generalkommando Danzig	Rückgabe widerrechtlich erworbener Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke	130
10. "	Generalkommando Stettin	Schiffsverkehr innerhalb der deutschen Küste	113
11. "	Bezirksauschuß	Ferien für 1918	113
12. "	Provinzialgemüsestelle	Höchstpreise für Obst und Gemüse	116
12. "	Bezirksauschuß	Schonzeit für Wachteln, Birk- und Fasanenhähne und Hennen	117

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Benennung der Behörden, von denen die Verordnungen pp. erlassen sind	Kurzer Inhalt	Seite
14. Juni	Generalkommando Stettin	Schiffsverkehr innerhalb der deutschen Küste	136
17. "	Reichsstelle für Gemüse und Obst	Absehung der Heidelbeeren (Blaubeeren)	125
18. "	Minister	Ausbesserung von Schuhwaren und Herstellung von Maßschuhwerk	129
19. "	Staatskommissar für Volksernährung	Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918	119
20. "	Staatskommissar für Volksernährung	Gewinnung von Laubheu und Futterreisig	119
20. "	Landeshauptmann	Höhe der Provinzialsteuern für 1918	121
21. "	Generalkommando Stettin	Verbot der Lieferung von Schiffsbedarfsgegenständen	120
24. "	Generalkommando Danzig	Klein-schiffahrts- insbesondere den Fischerbootsverkehr	136
27. "	Provinzialgemüsestelle	Höchstpreise für Gemüse und Obst	125
27. "	Minister	Reineinkommen der Staatseisenbahnen für die Kommunalbesteuerung	123
28. "	der öffentlichen Arbeiten	Änderung der Verordnung über Bierhefe	134
29. "	Kriegsernährungsamt	Verkehr mit Heidelbeeren (Blaubeeren)	126
29. "	Provinzialstelle für Gemüse und Obst		
29. "	Bezirksausschuß	Eintragung von Rechten des Rittergutsbesizers von Zitzewitz-Klein Ganssen in das Wasserbuch	123
3. Juli	Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums	Nichtpreise für Alee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräuter-samen	133
3. "	Generalkommando Danzig	Förderung der Werbung des Laubheues	130
5. "	"	Verbot der Betätigung der Adventistenprediger	133
6. "	"	Auflösung der polnischen Pfadfindervereine	136
8. "	Regierungspräsident	Gutscheine für Feinseife und Seifenpulver	130
11. "	Provinzialgemüsestelle	Höchstpreise für Gemüse und Obst	135
12. "	Minister	Verordnung über den Handel mit Gansen	152
15. "	Staatskommissar für Volksernährung	Ausführungsanweisung zur Verordnung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über Pferdefleisch	139
15. "	Generalkommando Stettin	Verbot des Verkaufs von Waffen und Munition an Heeresangehörige	136
15. "	Generalkommando Danzig	Eisenbahnüberwachungsdienst	188
16. "	Staatskommissar für Volksernährung	An- und Verkauf von Zucht-, Nutz- und Magervieh	140
16. "	"	Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918	140
16. "	Generalkommando Danzig	Aufenthalt und -wechsel der Angehörigen feindlicher Staaten	159
19. "	Reichsstelle für Gemüse und Obst	Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst	154
19. "	Minister des Innern	Nachtrag zu den Satzungen der Westpr. Feuersozietät	164
21. "	Generalkommando Danzig	Verkehr in den Seebädern und den an der Küste gelegenen Ortschaften	159
23. "	Provinzialgemüsestelle	Höchstpreise für Möhren, Karotten, Mairüben und Kohlrabi	144
25. "	"	Höchstpreise für Gemüse und Obst	144
27. "	Generalkommando Danzig	Herstellung von Militärfrachtbriefen	146
30. "	Bezirksausschuß	Ausführung von örtlichen Vorarbeiten zur Regulierung des Tiefs des Buckower Sees	146
30. "	"	Vorarbeiten zu Entwürfen zur Drainierung von Aderländereien in Gersdorf und zur Regulierung des Bütowfließes	147
	Generalkommando Danzig	Ausfuhr von Druckschriften in das Ausland	167

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Benennung der Behörden, von denen die Verordnungen pp. erlassen sind	Kurzer Inhalt	Seite
1. "	Reichsanzler	Außerkurssetzung der Fünfundzwanzigpfennigstücke	183
2. "	Bezirksauschuß	Vorarbeiten für die Gründung eines Räumungsverbandes der am Beckbach in Starfow und Gallenzin gelegenen Wiesenflächen	148
5. "	Minister	Regelung der Wildpreise	153
5. "	Generalkommando Stettin	Anmeldung der Binnenschiffe, die zu Lagerzwecken benutzt werden sollen	148
5. "	Provinzialgemüsestelle	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst	158
7. "	Minister des Innern	Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Aerzte und Zahnärzte	151
7. "	Staatskommissar für Volksernährung	Verordnung über Bucheckern	164
7. "	Reichsstelle für Gemüse	Erzeugerhöchstpreise für Zwiebeln	165
8. "	Regierungspräsident	Abänderung des Abgabentarifs für Benutzung der Fähre über die Persante im Kolberger Hasen	147
10. "	Minister für Landwirtschaft	Schlachten von Schaftämmern	170
10. "	Oberpräsident	Höchstpreise für Schlachtschafe	209
13. "	Regierungspräsident	Reisezeugnis der zweitobersten Klasse der Studienanstalt in Rostock als Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung für Apotheker	158
14. "	Provinzialgemüsestelle	Höchstpreise für Gemüse und Obst	165
15. "	Reichsstelle für Gemüse und Obst	Erzeugerhöchstpreise für Gemüse	171
17. "	"	Erfassungszuschläge für Gemüse und Obst	170
18. "	Finanzminister	Bekanntmachung der Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen	164
19. "	"	desgl., betreffend Besteuerung von Mineralwässern	169
20. "	Minister des Innern	Gebührenordnung für Aerzte und Zahnärzte	178
21. "	Regierungspräsident	Erschwahl eines Landtagsabgeordneten für den ersten Wahlbezirk	166
21. "	Staatskommissar für Volksernährung	Anmeldung der zu Hauschlachtungen bestimmten Schweine	169
21. "	Finanzminister	Ausführungsbestimmungen über das Branntweinmonopol	178
23. "	Generalkommando Danzig	Verwendung von Papierabfällen	174
24. "	Oberpräsident	Milchhöchstpreise	171
24. "	"	Höchstpreise für Butter	172
24. "	"	Höchstpreise für Quark, Käse und Molkeneiweiß	172
27. "	Bezirksauschuß	Wassergenossenschaft zur Melioration der Wiesen am Krummen Wasser	179
28. "	Regierungspräsident	Großhandlungen mit Sämereien (Rise)	185
29. "	Provinzialgemüsestelle	Höchstpreise für Gemüse und Obst	178
30. "	Minister	Lotterie zur Wiederherstellung der Feste Coburg	177
30. "	Bezirksauschuß	Verleihung von Rechten an dem Bache in Neuwuhrow an Leistikow	179
30. "	"	Entwässerung von Moorländereien in Alt Karden Kr. Stolp	184
1. Septbr.	Generalkommando Stettin	Streckung und Verteilung der Heeresnäharbeiten	198
2. "	"	Freigabe des Hafens von Stettin für den Personenverkehr mit Finnland	180
3. "	Minister	Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über künstliche Düngemittel	191

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Benennung der Behörden, von denen die Verordnungen pp. erlassen sind	Kurzer Inhalt	Seite
3. Septbr.	Oberpräsident	Anerkennung zweier Wege im Kreise Schlawe als Kunststraßen	191
3. "	Hauptverwaltung der Darlehnskassen	Beschreibung des neuen Darlehnskassenscheins zu 20 Mark.	184
3. "	Bezirksauschuß	Erklärung des Borner Sees zu einem geschlossenen Gewässer	179
4. "	"	Desgl. des Zepplin-Nietbelling und großen Dolgensees	177
10. "	Minister	Staatliche Prüfung von Fürsorgerinnen	217
11. "	Finanzminister	Veröffentlichung der Biersteuer-Ausführungsbestimmungen	195
12. "	Generalkommando Danzig	Erleichterte Beurlaubung polnischer Arbeiter	203
13. "	Bezirksauschuß	Erklärung des Bansow-Sees zu einem geschlossenen Gewässer	191
13. "	Staatskommissar für Volksernährung	Erleichterungen der öffentlichen Eierbewirtschaftung	191
14. "	Oberpräsident	Aufsichtsbehörde für die Kleinbahnstrecke Mühlenbruch-Dummadel	192
15. "	Generalkommando Danzig	Anzeigen auf dem Stellenvermittlungsmarkt	204
17. "	Minister	Aufhebung der Beschränkung des Verkehrs mit Butter aus den Niederlanden	195
17. "	Regierungspräsident	Öffentliche Sparkassen für die Hinterlegung von Krieganleihestücke	196
18. "	Minister	Geldlotterie zu gunsten des Säuglings- und Kleinkinderschutzes	209
19. "	"	Saatkartoffeln aus der Ernte 1918	195
19. "	Oberpräsident	Namen der Personen zum Betriebe des Rößschlächtergewerbes	196
20. "	Regierungspräsident	Sagung der Wassergenossenschaft Reinfeld Kr. Belgard	197
20. "	Reichsstelle für Speisefette	Preise von Margarine	201
23. "	Minister	Geldlotterie für das Deutschtum im Auslande	209
23. "	Generalkommando Stettin	Heeresnäharbeiten	211
23. "	Generalkommando Danzig	Meldepflicht der gewerbsmäßigen Stellenvermittler	202
24. "	"	Rückführung kontraktbrüchiger polnischer Arbeiter und Urlaubsüberschreiter	205
24. "	Minister des Innern	Nachtrag zur deutschen Arzneitaxe 1918	208
25. "	Staatskommissar für Volksernährung	Aufenthaltsbeschränkung für Sommer- und Kurgäste in Orten mit weniger als 6000 Einwohnern	216
26. "	Konfistorium Stettin	Kirchensammlung zur Abhilfe dringender Notstände der evangelischen Landeskirche	207
28. "	Bezirksauschuß	Wassergenossenschaft zur Melioration des Malchowbruches	210
28. "	Reichsstelle für Gemüse und Obst	Ausdehnung der Verordnung über Herbstgemüse auf Runkelrüben	217
30. "	Regierungspräsident	Reichstagsersatzwahl für den Wahlkreis Neustettin	201
7. Oktober	Oberpräsident	Höchstpreise für Gemüse und Obst	220
9. "	Generalkommando Stettin	Lieferung von Schiffsbedarfsgegenständen aus gezogenem Stahldraht	221
14. "	Provinzial-Fleischstelle	Benehmigung des Betriebes des Rößschlächtergewerbes	227
14. "	Reichsstelle für Gemüse und Obst	Aufhebungen von Bekanntmachungen über Absatzbeschränkungen von Obst und Früchten	226
14. "	Generalkommando Stettin	Schiffsverkehr innerhalb der deutschen Küste	221
16. "	Bezirksauschuß	Schonzeit für weibliche Rehtälber in den Jagdbezirken Charbrow und Sped	223
16. "	"	Desgl. in den Gütern des Königl. Hausfideikommisses	223
16. "	"	Desgl. im Gutsbezirk Klemzow	223
16. "	"	Schonzeit für Rebhühner und Wachteln	223
17. "	Minister	Regelung des Fleischverkehrs und Handel mit Schweinen	222
18. "	Generalkommando Danzig	Auslandversand von Zeitungen und Zeitschriften mit Anzeigen	232
19. "	Bezirksauschuß	Erklärung des Dolgensees zu einem geschlossenen Gewässer	223

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Benennung der Behörden, von denen die Verordnungen pp. erlassen sind	Kurzer Inhalt	Seite
20. Oktober	Reichsbankdirektorium	Ausgabe einer Reichsbanknote zu 50 Mark	231
21. "	Regierungspräsident	Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten für Rummelsburg Schlawe	222
21. "	Oberpräsident	Höchstpreise für Gemüse und Obst	228
21. "	Minister	Geldlotterie des Vereins „Prinzessin-Udalbert-Marine-Gesellschaft“ in Kiel	230
26. "	Staatskommissar für Volksernährung	Verkehr mit Zucker	226
26. "	Reichsstelle für Gemüse und Obst	Ausdehnung der Verordnung über Herbstgemüse auf Kohlrüben	231
29. "	Regierungspräsident	4. Nachtrag zur deutschen Arzneitaxe	236
29. "	"	Nachtrag zur Satzung der Wassergenossenschaft im Lübschen Bruch in Stepen	227
29. "	"	Auflösung dieser Genossenschaft	227
29. "	Finanzminister	Zuschlag zu Gebühren der Katasterverwaltung	230
31. "	Generalkommando Danzig	Beachtung der Bestimmungen über den Anzug der Offiziere	235
2. Novbr.	Oberpräsident	Höchstpreise für Gemüse und Obst	231
3. "	Regierungspräsident	Kündigungen von Wohnungen in Köslin	231
8. "	"	Ernennung eines Wohnungsaufsichtsbeamten für die Provinz Pommern	234
9. "	Regierung	Berechnung der Einnahmen an Kriegsabgaben	234
12. "	Generalkommando Stettin	Freigabe des Hafens von Kolberg für den Schiffsverkehr mit dem Auslande	235
14. "	Vors. der Berufungskomm.	Frist zur Abgabe der Steuererklärungen	246
14. "	Generalkommando Stettin	Streckung und Verteilung von Heeresnährarbeiten	238
15. "	Oberpräsident	Verkauf oder Abgabe von Vieh zu Zucht- oder Nutzzwecken	240
15. "	Regierungspräsident	Fischereiaufsicht über den Schelews- und Oslavdamerow See	236
18. "	Minister des Innern	Erwerbslosenfürsorge	244
21. "	Staatskommissar für Volksernährung	Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln	240
26. "	Konfistorium und Regierung	Verbindung der Pfarrstelle Parsow mit der 2. Pfarrstelle in Körlin	252
28. "	Regierungspräsident	Benennung des Vorwerks „Wobesenhof“	249
28. "	Fischhandels-gesellschaft	Preise für Flundern oder Schollen	241
30. "	Provincial-Schulkollegium	Lehrgänge an den Lehrerseminaren für Kriegsteilnehmer	251
30. "	Generalkommando Danzig	Aufhebung der Anzeigepflicht der Färbereien über eingeliefertes Militärtuch	256
3. Dezbr.	Regierungspräsident	Kündigung von Wohnräumen in Stolp	246
3. "	Ministerium des Innern	Erwerbslosenfürsorge	249
3. "	Provincialgemüsestelle	Höchstpreise für Gemüse und Obst	250
9. "	Regierungspräsident	Änderung der Preise für Schweinefleisch	251
10. "	Generalkommission	Nachweisungen der Martini-Durchschnitts-Marktpreise	255
12. "	Minister	Geldlotterie des Landesvereins vom roten Kreuz	254
13. "	Generalkommando Danzig	Beschlagnahme und Höchstpreise für Weiden	255
13. "	Regierungspräsident	Lobende Anerkennung des Primaners Rupp in Stolp für Lebensrettung	255
16. "	"	Desl. für Käthe Fiebranz und die Lehrerin Orlovius in Charlottenburg	255
15. "	Oberpräsident	Wahlkommissar für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung S. Bl. 3. 51	
16. "	Wahlkommissar	Einreichung von Wahlvorschlägen für diese Wahlen S. Bl. 3. 51	
17. "	Regierungspräsident	Anerkennung der Oesterreichisch-Ungarischen Konsulate	255

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Benennung der Behörden, von denen die Verordnungen pp. erlassen sind	Kurzer Inhalt	Seite
18. Dezbr.	Bezirksauschuß	Schonzeit für Vork- und Fasanehennen	264
18. "	"	Sitzungen im Jahre 1919	259
18. "	Generalkommando Danzig	Aufhebung der Beschlagnahme von Tüllen und von Fasern	
19. "	Regierungspräsident	aus Kolbenshülß, Besenginsten usw.	264
19. "	"	Kündigung eines Mietsverhältnisses in Kolberg	263
19. "	Ministerium des Innern	Ablieferung von Waffen und Heeresgerät	259
21. "	"	Erwerbslosenfürsorge	259
23. "	Wahlkommissar für die Wahlen der Nationalversammlung	Einreichung der Wahlvorschläge und Beisitzer des Wahlausschusses	258
24. "	Regierungspräsident	Ablieferung von Waffen und Heeresgerät	259

1. Personal-Nachrichten:

Seite 3, 7, 11, 16, 20, 26, 29, 37, 44, 50, 55, 59, 64, 68, 71, 77, 83, 88, 95, 100, 103, 110, 114, 118, 122, 127, 137, 142, 146, 149, 159, 168, 175, 181, 189, 193, 200, 214, 223, 229, 233, 235, 242, 252, 256 u. 265.

2. Vermischte Nachrichten:

Seite 11, 16, 20, 37, 44, 64, 89, 149, 159, 200 u. 221.

3. Offene Stellen:

Seite 159, 168 u. 175.

4. Auslosung von Staatspapieren, Rentenbriefen, Kreisanleihen, Einlösung fälliger und Ausgabe neuer Zinscheine:

Seite 6, 15, 19, 35, 36, 42, 52, 62, 71, 88, 93, 95, 99, 100, 109, 120, 130, 135, 141, 143, 166, 175, 180, 199, 210, 229, 238, 239, 247 u. 264.

5. Gemeinde-, Amts- und Standesamtsbezirksveränderungen, Änderung von Ortsnamen, Einziehung von Wegen usw:

Seite 48, 94, 109, 237, 240, 242 u. 260.

6. Bekanntmachungen der Eisenbahnbehörden, Kleinbahnen:

Seite 11, 55, 59, 64, 95, 121, 146, 192, 207, 210.

7. Bekanntmachungen, betreffend das Post- und Telegraphenwesen:

Seite 3, 20, 93, 99, 127, 175, 207, 247, 252, 256.

8. Bekanntmachungen der Oberzolldirektion:

Seite 189.

Als besondere Beilagen sind beigelegt:

- Zu Stück 3. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von gebrannten und anderen künstlichen Mauersteinen, Dachziegeln aller Art und Drainageröhren aus Ton.
- „ „ 5. Nachtragsbekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarne und -bindfaden.
Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von sogenanntem unechten Seegrass, auch Alpengras genannt.
- „ „ 7. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Holzspänen aller Art.
- „ „ 9. Verteilungsplan der Ruhegehaltstasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.
Bekanntmachung über Höchstpreise für Eichen- und Fichtengerbrinde.
Bekanntmachung über Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost.
- „ „ 11. Veröffentlichung der Listen A, B, C, betreffend Regelung der Kurpfuscherei und des Anzeigewesens von Heilmitteln und dergl.
Bekanntmachungen, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von gesammelten rohen Menschenhaaren und
Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Kutschwagenbereifungen, ausschließlich Kraftwagenbereifungen.
- „ „ 12. Verteilungsplan des Bedarfs der Volksschullehrer-Witwen- und Weisentasse des Regierungsbezirks.
- „ „ 13. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bezw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer usw.
Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Anordnung über Milchhöchstpreise.
- „ „ 15. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.
- „ „ 16. Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von Kautschuk (Gummi-) Billardbände.
Preussische Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln.
- „ „ 17. **Polizeiverordnung**, betreffend Abänderung der Polizeiverordnung zum Fischereigesetz.
Bekanntmachung, betreffend Preise für Butter.
Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der britischen Schafschur und des Wollgefäßes bei den deutschen Werbereien.
- „ „ 18. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Platin.
Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Behäusen und Behäuseteilen von Kontroll-, Registrier- und Schreibklassen.
- „ „ 20. Nachtragsbekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korthola, Korthabfällen usw.
- „ „ 21. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Vorratserhebung von Gummifahrzeugen jeder Art.
- „ „ 22. Provinzialhaushaltsplan für 1918.
- „ „ 24. Nachtrag zur Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Enteignung usw. von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer.
- „ „ 26. Nachtragsbekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Fasern aus Kolbenschild, Besenginster usw.
- „ „ 27. Listen der verbotenen und der zur öffentlichen Anpreisung gestatteten Mittel, Apparate.
Ausführungsanweisung zur Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918.
Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von Wismut.
- „ „ 28. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Papierrundgarnabfällen.
- „ „ 31. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Leichtöl, Rohbenzol usw.

- Zu Stück 34. Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulageklasse der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.
Nachtragsbekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Vorratserhebung von Gummibereifungen für Kraftfahrzeuge jeder Art.
- „ „ 35. Nachtragsbekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren.
Dritte Nachtragsbekanntmachung betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Metallen.
- „ „ 36. Nachtragsbekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltüchern usw.
- „ „ 37. Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise von feuerfesten Materialien (Silika- und Chamottesteine) sowie Mörtel.
- „ „ 38. Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Weiden, Weidenstöden.
- „ „ 39. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Getreideordnung vom 28. Juli 1917.
- „ „ 40. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Ferngläsern sowie von Objectiven für Photographie und Projektion.
Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarnen aus Kunstwolle.
- „ „ 42. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Höchstpreise, Melde- und Verkaufspflicht von Lederabfällen.
- „ „ 43. Nachträge zu den Listen A, B und C. enthaltend Heilmittel.
- „ „ 44. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Cocablättern und Cocain sowie von Pfefferminztraut.
- „ „ 47. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Höchstpreise und Verkaufspflicht von Kanin-, Hasen- und Katzenfellen sowie Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Seegras (Alpengras).
- „ „ 50. Aufhebung von Bekanntmachungen über Bestandserhebung und Beschlagnahme von Metallen usw.
- „ „ 51. Bekanntmachung, betreffend Aufhebung und Ergänzung von Beschlagnahme-Bekanntmachungen.
Bekanntmachung, betreffend Verbrauch der für Kriegszwecke zugewiesenen Sparmetallmengen zu Friedenszwecken.
Ernennung des Wahlkommissars für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung im Wahlbezirk Provinz Pommern.
- „ „ 52. Bekanntmachung, betreffend Aufhebung von Beschlagnahmeverfügungen.

1 Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Stück 1.

Köslin den 5. Januar.

1918

Inhalt. Inhalt der Befehlsammlung und des Reichsgesetzblattes, S. 1. — Verleihung des Enteignungsrechtes an das Deutsche Reich Reichsmarineverwaltung zur Errichtung öffentlicher Anlagen bei Seddin, S. 1. — Ausführung von Zucht- und Nutzvieh aus Kommunalverbänden, S. 1. — Verordnung über Handel mit Ferkeln und Schweinen, S. 2. — Polizeiliche Aufsicht über die Fischerei auf dem Rüdowflusse, S. 3. — Errichtung von Unfallmeldestellen bei Telegraphenanstalten, S. 3. — Personal-Nachrichten, S. 3. — Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Papier zur Anfertigung geklebter Papiersäcke, **Sonderbeilage.**

Dazu gehören der öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt der Befehlsammlung.

Nr. 20. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Vergrößerung der der Kur-sächsischen Braunkohlen-Gas- und Kraft-Gesellschaft m. b. H. in Berlin gehörigen Fabrik in Lütkendorf bei Mersburg, S. 101.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 218 für 1917. Bekanntmachung über die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen, S. 1121. — Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatweiden, S. 1124.

Nr. 219. Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig, S. 1125.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

1) Dem Deutschen Reich (Reichsmarineverwaltung) wird auf Grund des Befehles vom 11. Juni 1874 (Befehlsamml. S. 221) hierdurch das Recht verliehen, das in dem beiliegenden Plan grün umzogene Gelände zur Errichtung öffentlicher Anlagen bei Seddin im Kreise Stolp, Regierungsbezirk Köslin, nötigenfalls im Wege der Enteignung zu erwerben.

Berlin, den 23. Dezember 1917.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium.
v. Breitenbach.

2) Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) und

auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande angeordnet:

Zur Ausführung von Zucht- und Nutzvieh aus einem Kommunalverband in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes bedarf es der Genehmigung der für den Ausfuhrort zuständigen Provinzialfleischstelle, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden der Bezirksfleischstelle. Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen haben vor der Entscheidung über die Ausführungsgenehmigung den Leiter des Kommunalverbandes zu hören.

Die Genehmigung zur Ausführung aus einem Kommunalverband darf nur erteilt werden, wenn beigebracht sind:

1. Eine von der Provinzialfleischstelle, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden der Bezirksfleischstelle, des Bestimmungsortes bescheinigte Einfuhrerlaubnis, die enthalten muß:

- a) Name, Stand und Wohnort desjenigen Tierhalters, der die Tiere einstellen will,
- b) Zahl und Art der einzustellenden Tiere und ihren Verwendungszweck,
- c) Name, Stand und Wohnort desjenigen, durch den der Kauf getätigt werden soll,
- d) die Bescheinigung des Leiters des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes, daß nach seiner Ueberzeugung die bestimmungsgemäße Nutzung der Tiere gesichert ist und Bedenken gegen die Einfuhr nicht bestehen.

Die Einfuhrerlaubnis muß befristet und fortlaufend numeriert sein. Das Landesfleischamt kann für diese Einfuhrerlaubnischeine ein bestimmtes Muster vorschreiben.

2. Die vom Käufer und Verkäufer unterschriebenen, vollständig ausgefüllten Kaufanzeigen über den Anlauf der Tiere.

Wollschläger B. 23/5. 19

3. Eine Mitteilung des Versenders über den Verladeort und den voraussichtlichen Verladetag.

Die Ausfuhrgenehmigung ist von der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle schriftlich zu erteilen. Die Ausfuhrgenehmigung ist dem für den Verladeort zuständigen Vertrauensmann (Haupt Händler, Kreisviehstelle) zur Aushändigung an den Käufer (Versender) zuzusenden. Der Vertrauensmann (Haupt Händler, Kreisviehstelle) hat die zur Ausfuhr bestimmten Tiere vor der Verladung zu besichtigen und auf der Ausfuhrgenehmigung die Stückzahl und, daß die Tiere Zucht- oder Nutztiere der verlangten Art und kein Schlachtvieh sind, zu bescheinigen. Der Vertrauensmann (Haupt Händler, Kreisviehstelle) hat zu verladende Rinder auf Anweisung der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle mit den ihm zuzustellenden Ohrmarken zu zeichnen und die Nummern der Ohrmarken auf der Ausfuhrgenehmigung einzutragen.

Das Landesfleischamt kann für die Ausfuhrgenehmigungsscheine ein bestimmtes Muster vorschreiben. Die Ausfuhrgenehmigungen müssen kofristet und fortlaufend numeriert sein, sie sind bei der Verladung von der Güterabfertigungsstelle dem Verloader abzunehmen und an die ausstellende Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle zurückzusenden.

Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Ausfuhrortes hat der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Bestimmungsortes der Tiere, bei außerhalb Preußens gelegenen Bestimmungsorte der Landesfleischstelle des Bundesstaates, von der erfolgten Absendung sofort schriftlich Mitteilung zu machen.

Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Bestimmungsortes der Tiere hat über den Verbleib der Tiere und ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu wachen, sie hat sich von Zeit zu Zeit durch geeignete Vertrauensleute von dem Vorhandensein der Tiere zu überzeugen. Das Landesfleischamt kann Vorschriften über die Ausführung dieser Ueberwachung erlassen.

Der Verkauf und der Ankauf von Zucht und Nutzvieh (Rinder, Kälber, Schafe und Schweine) auf Viehmärkten ist verboten, ausgenommen auf solchen Märkten, für die von der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle Vorschriften über die Ueberwachung des An- und Verkaufs und des Verbleibes der gehandelten Tiere getroffen und im Regierungsamtsblatt veröffentlicht sind. Die Bestimmungen beürfen vorher der Genehmigung durch das Landesfleischamt. Zucht- und Nutzvieh sind vorher der zuständigen Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle anzumelden, die die Bestimmungen über die Ueberwachung des Verbleibes der Tiere zu treffen hat.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund des § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) und des § 15 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) bestraft.

Zucht- und Nutzvieh, welches entgegen diesen Vorschriften gehandelt oder aus einem Kommunalverband

ausgeführt ist, unterliegt der Beschlagnahme und ist dem zuständigen Viehhandelsverbande zur Verwertung zu überweisen.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1917.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

von Waldow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

von Eisenhardt-Rothe.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

3) Verordnung

über den Handel mit Ferkeln und Schweinen vom 6. Dezember 1917.

Auf Grund der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.G.Bl. S. 607) und vom 4. November 1915 (R.G.Bl. S. 728) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauches und den Handel mit Schweinen vom 21. August 1916 in der Fassung vom 19. Oktober 1917 (R.G.Bl. S. 949) und der dazu erlassenen Ausführungsanweisungen wird für den Umfang der Provinz Pommern folgendes verordnet:

§ 1. Handel mit Ferkeln und Schweinen darf nur treiben, wer im Besitz einer Ausweiskarte des Pommerischen Viehhandelsverbandes ist.

§ 2. Als Ferkel gelten nur Schweine bis zu einem Lebendgewicht von 15 kg einschließl. sich. Der Verkauf von schweren Schweinen unter der Bezeichnung Ferkel hat deren entschädigungslose Beschlagnahme zur Folge. Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, daß als Ferkel nur Schweine im Gewicht von 15 kg und darunter gehandelt werden.

§ 3 Nur mit Genehmigung des Pommerischen Viehhandelsverbandes ist zulässig:

- a) Der An- und Verkauf von Schweinen im Gewicht von mehr als 15 kg zu Mast- und Zuchtzwecken,
- b) die Ausfuhr von Ferkeln und Schweinen aus der Provinz Pommern,
- c) die Verladung von Ferkeln und Schweinen mit der Eisenbahn oder mit Schiffen.

Die Genehmigung ist rechtzeitig zu beantragen.

§ 4. Der in § 3 vorgeschriebenen Genehmigung des Pommerischen Viehhandelsverbandes bedarf es nicht:

- a) beim An- und Verkauf von Zuchtsauen und Zuchtböden durch die Landwirtschaftskammer,
- b) wenn der An- und Verkauf von Schlacht- und Zuchtschweinen innerhalb der Provinz Pommern von Landwirt zu Landwirt ohne Vermittlung eines Händlers erfolgt. In diesem Falle hat der Käufer dem Pommerischen Viehhandelsverband den Ankauf lediglich anzuzeigen.

§ 5. Schweine über 15 kg Lebendgewicht, die nicht zur eigenen Hauschlachtung bestimmt sind, oder deren Weiterverkauf zu Nutz- und Zuchtzwecken nicht genehmigt ist, dürfen nur dem Pommerischen Vieh-

verwertungsverbände in Schivelbein zum Kaufe angeboten werden. Der Viehverwertungsverband hat alle die ihm angebotenen Schweine abzunehmen und sie an die zur Versorgung des Heeres und der Zivilbevölkerung bestimmten Stellen weiter zu leiten. Er bedient sich hierzu der von ihm geschaffenen Organisation und gibt die jeweiligen Abnahmebedingungen bekannt.

§ 6. a) Bis zum 15. Januar 1918 dürfen beim Verkauf von Schlachtschweinen durch den Viehhalter die Preise für 50 kg Lebendgewicht folgende Höhe nicht übersteigen:

Im Regierungsbezirk Köslin	74 M.
In den Regierungsbezirken Stettin und Stralsund	75 M.
Daneben werden für die gleiche Zeit noch folgende Zuschläge für jedes abgelieferte Schwein gewährt:	
bei einem Gewicht von mehr als 15 bis 30 kg	18 M.
" " " " " " 30 " 45 "	14 M.
" " " " " " 45 " 60 "	10 M.
" " " " " " 60 " 75 "	6 M.

für das Stück.

b) Beim Verkauf von Ferkeln im Lebendgewicht bis 15 kg darf ein Höchstpreis von 1.60 Mark ab Stall für das Pfund Lebendgewicht nicht überschritten werden.

c) Für den Verkauf von Ferkeln und Schweinen zu Mast- und Schlachtzwecken gelten die gesetzlichen Höchstpreise. Für Sauen und Eber, die nachweislich zur Zucht Verwendung finden, bestehen Höchstpreise nicht.

§ 7. Für die Entdeckung heimlicher Schlachtungen wird eine Prämie von 30 M. ausgesetzt. Die Auszahlung der Prämie ist unter Einreichung der angestellten Erhebungen durch die Leiter der Kommunalverbände beim Pommerischen Viehhandelsverbände zu Stettin, Am Berlinertor 7, zu beantragen.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig werden alle entgegenstehenden älteren Bestimmungen aufgehoben.

Stettin, den 19. Dezember 1917.

Die Provinzialfleischstelle.

Freiherr von Ziller, Oberpräsident.

Ausführungsbestimmungen des Pommerischen Viehhandelsverbandes zur Bekanntmachung über den Handel mit Ferkeln und Schweinen vom 6. Dezember 1917.

Zu § 1. Alle Händler, die mit Ferkeln und Schweinen handeln wollen und noch nicht im Besitz einer Ausweiskarte sind, haben diese umgehend zu beantragen. Den Anträgen sind beizufügen: Eine Bescheinigung der ortspolizeilichen Behörde darüber, daß der Beantragende den Handel mit Ferkeln und Schweinen vor dem 1. August 1914 im Hauptberuf ausgeübt hat und ferner eine Quittung über die zurzeit gezahlte Gewerbesteuer.

Zu § 3 a. Den Anträgen zum An- und Verkauf

von Schweinen über 15 kg zu Mast- oder Zuchtzwecken sind beizufügen: Je eine Bescheinigung des für den Kaufort und den Einfuhrort zuständigen Kommunalverbandes des Inhalts, daß der Ausfuhr bezw. Einfuhr Bedenken nicht entgegenstehen und daß die Überwachung zu dem angegebenen Verwendungszweck gewährleistet wird. Die Genehmigung zum Ankauf von Schweinen über 60 Pfund zu Mastzwecken wird in Zukunft nur noch ausnahmsweise erteilt werden können.

Zu § 3 b. Zu dem Antrag zur Ausfuhr genehmigung von Ferkeln ist die Auftragserteilung beizufügen, aus der zu ersehen sein muß, an wen die Ferkel weitergeleitet werden sollen. Bei der Ausfuhr von Schweinen und Ferkeln über 15 kg aus einem Kreise in den andern ist die Ausfuhr genehmigung des zuständigen Kommunalverbandes erforderlich.

Zu § 3 c. Die Genehmigung wird durch Übersendung der Verladeberechtigung erteilt, sie wird jedoch nicht dem Antragsteller, sondern einem Vertrauensmanne übermittelt, der die Innehaltung der Vorschriften über die Verladung überwacht. Der Vertrauensmann ist berechtigt und verpflichtet, bei Verstößen die fraglichen Tiere für den Verband zu beschlagnahmen und dem Verbände Anzeige zu erstatten. Die Verladekarte ist frankiert von dem Verloader der Güterabfertigung der Verladestelle zur Abstempelung vorzulegen und von dieser dem Viehhandelsverband einzusenden. Die Verantwortung dafür, daß die Verladung hinsichtlich der Zahl und Art der Tiere gemäß der Rückseite der Karte erfolgt ist, bleibt bei dem Verloader.

Pommerischer Viehhandelsverband.

4) Vom 1. Januar 1818 ab habe ich den königlichen Hegemeister Kusenad in Forsthaus Wallachsee, Kreis Neustettin, die polizeiliche Aufsicht über die Fischerei auf dem Küddowflusse von Landeck bis zur Küddower Mühle übertragen.

Köslin, 28. Dezember 1917.

Der Regierungspräsident.

5) **Bekanntmachung.**

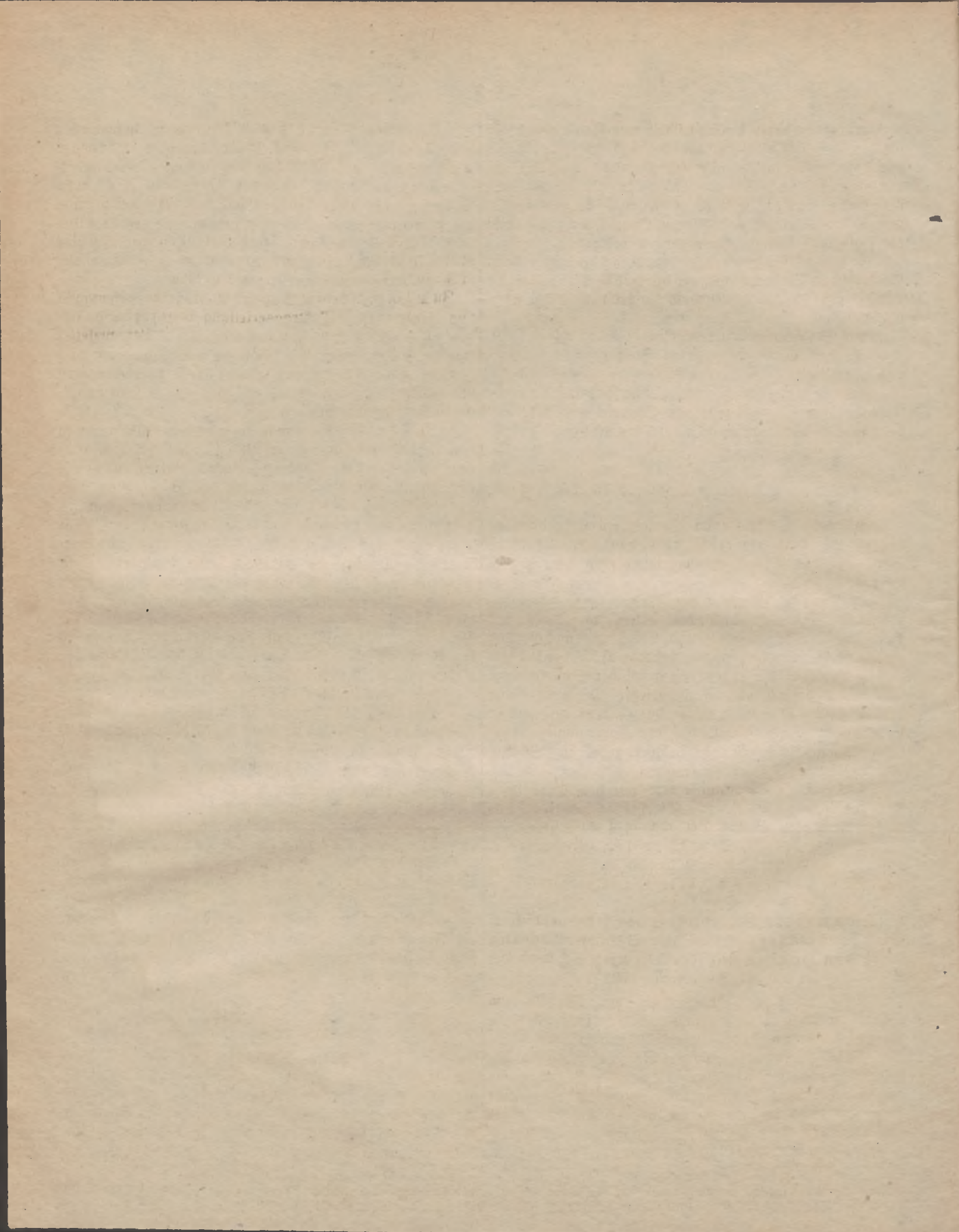
Bei den Telegraphenanstalten in Altenhagen und Söllnig im Kreise Schlawe, Darjow im Kreise Stolp, Mangwitz im Kreise Bütow, sind Unfallmeldestellen eingerichtet worden, welche die Möglichkeit gewähren, bei Feuersgefahr, Waldbränden, Erkrankungen, Diebstählen, Wassersnot und anderen unfällen Hilfe von auswärts, auch zur Nachtzeit, mittels des Telegraphen herbeizurufen.

Köslin, den 27. Dezember 1917.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigt geruht, dem Kurator der Universität Greifswald Beheimen Regierungsrat Christoph Bosse den Charakter als Beheimer Oberregierungsrat mit dem Range der Räte zweiter Klasse zu verleihen.



Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 5. Januar 1918.

Bekanntmachung

Nr. Pa. 1600/11. 17. R. R. A.,

betreffend

Beschlagnahme von Papier zur Anfertigung geklebter Papiersäcke (Sackpapier).

Vom 5. Januar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) *) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 24. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Mengen von Papier zur Herstellung geklebter Papiersäcke (Sackpapier).

§ 2.

Beschlagnahme und ihre Wirkung.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) werden hierdurch beschlagnahmt. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung von Sackpapier gegen einen Bezugsschein der Reichsackstelle, Berlin, Lützowstraße Nr. 89, unter den von dieser Stelle vorgeschriebenen

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseitejagt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bedingungen gestattet. Bis zum 20. Januar 1918 ist die Veräußerung und Lieferung von Sackpapier auch ohne Bezugsschein erlaubt.

§ 4.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung von Sackpapier zur Herstellung geflehter Papierfäcke von mehr als 3000 qcm Sackflächeninhalt gestattet.

§ 5.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind eingehend begründet bei der Reichsackstelle, Berlin, Lützowstraße Nr. 89, einzureichen. Die Entscheidung trifft die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Januar 1918 in Kraft.

Stettin und Danzig, den 5. Januar 1918.

Stellvert. Generalkommando II. und XVII. Armeekorps.

5 Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin

Stück 2.

Köslin, den 12. Januar.

1918.

Inhalt. Inhalt des Reichsgesetzblattes, S. 5. — Genehmigung der Veräußerung des Erwerbes und der Lieferung von Früchten zu Saat Zwecken, S. 5. — Nichterstattung von Berichten, S. 5. — Verbot des Photographierens und Zeichnens in der Nähe industrieller und militärischer Anlagen, S. 5. — Ausgeschlossene Kriegspostkarten, S. 6. — Auslosung Sommer-Nentenbriefe, S. 6. — Personal-Nachrichten, S. 7.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

- Nr. 220. Bekanntmachung, betreffend vorübergehende für 1917. Änderung der §§ 55 und 56 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Frachtbriefmuster), S. 1127. — Verordnung über die Preise für künstliche Düngemittel, S. 1128. — Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Portugals, S. 1128. — Bekanntmachung über Druckpapier, S. 1129. — Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak, S. 1132. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigarettentabak, S. 1133.
- Nr. 1. Bekanntmachung, betreffend die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecks, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, S. 1. — Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916, S. 2.
- Nr. 2. Bekanntmachung über die Anwendung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf die Vereinigten Staaten von Amerika, S. 5. — Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Vereinigten Staaten von Amerika, S. 5. — Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes in den Vereinigten Staaten von Amerika, S. 6. — Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika, S. 6. — Bekanntmachung über die Gewährung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Wittverrente aus der Invalidenversicherung, S. 7.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

6) Bekanntmachung.

Nach Artikel 1 Nr. 1 der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 22. Dezember 1917 zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide pp. aus der Ernte 1917 zu Saat Zwecken (Reichsgesetzblatt S. 1124) ist die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Früchten (§§ 1, 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917; Reichsgesetzblatt S. 507) zu Saat Zwecken nur gegen eine mit dem Prüfungsvermerk und dem Stempel des zuständigen Regierungspräsidenten versehene Saatkarte erlaubt. Diese Anordnung bezieht sich auch auf bereits ausgestellte Saatkarten über Sommersaatgetreide, deren Belieferung vom 1. Januar 1918 ab zulässig ist. Auch solche Saatkarten sind mit daher unverzüglich zur Prüfung und Abtempelung einzureichen.

Köslin, den 8. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

7) Es werden mir noch immer Berichte zu Verfügungen erstattet, deren Erledigung für die Dauer des Krieges in Fortfall gekommen ist.

Die Herren Landräte (Kreis-Ausschüsse) und die Magistrate (Polizeiverwaltungen) des Bezirks werden deshalb an die Beachtung meiner Verfügungen vom 26. August 1917 I. R. 13. und vom 22. August 1917 I. R. 13. erinnert.

Köslin, den 9. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

8) Bekanntmachung!

In Ergänzung des Verbotes vom 27. September 1916 wird auf Grund des § 9b. des Gesetzes vom

4 0. 1851 und des Gesetzes vom 11. 12. 1915 im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den gesamten Befehlsbereich des stellv. XVII. Armeekorps einschließlich der Festungen angeordnet:

Das Photographieren und Zeichnen in der Nähe industrieller und militärischer Anlagen wird verboten.

Feindlichen Ausländern ist das Photographieren überhaupt verboten.

Zwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu

9)

22. Liste

der im Bereich des 9. U.-K. ausgeschlossenen Kriegspostkarten (Arm. v. 16. 3. 15 Nr. 291. 3. 15 U 3).

1 Jahre, beim Vorliegen milderer Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Danzig, Braudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 17. Dezember 1917.

Der kommandierende General
des stellvertretenden XVII. Armeekorps.

Die Gouverneure der Festungen Braudenz und Thorn.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm,
Marienburg.

Archiv-Nummer	Herstellungsart des Bildes	Beschreibung des Bildes	Verlag	Bemerkungen
1471	Zeichnung für Zeitschrift	Laternenanzünder-Ertrag	E. A. Christians, Hamburg	Geschmacklos
1472	"	Wie eine Front-Theater-Vorstellung wirkt	"	desgl.
1473	Photographie für Zeitschrift	Sonntagsnachmittags-Belustigungen	"	"
1528	Postkarte „Borkum“	v. d. Rhede Straße	M. Blüxstadt und Münden, Hamburg	Verboten
1529	"	Pension Marienhof	"	"
1530	"	Alter Turm	"	"
1531	"	Dorfansicht	"	"
1532	"	Strand	"	"
1533	"	Kath. Kirche	"	"
1534	"	Kinderheim	"	"
1535	"	Brandung	"	"
1536	Postkarte und Druckschrift	Kath. Kirche	"	"
		Das Hohelied der Arbeit	M. Muhl, Kiel	Vom Vertrieb ausgeschlossen, da vom Verleger nicht zur Zensur vorgelegt.

Altona, den 9. Dezember 1917.

Von Seiten des stellv. Generalkommandos.

Für den Chef des Stabes: von Restorff, Rittmeister und Adjutant.

10) Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Pommern sind zum 1. April 1918 nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 4⁰/₁₀₀ige Rentenbriefe Buchstabe A bis E.

Buchst. A zu 3000 M. (1000 Tr.) Nr. 433. 790
861. 1947. 2233 2239. 2295. 2331. 2354. 2495.
2589. 2646. 2701. 2873. 2879. 3127. 3283.
3289. 3697. 3820. 3974. 3982. 4007. 4200
4226. 4240. 4458. 4562. 4582. 4789. 4795.
5167. 5827. 5985. 6053. 6160. 6293. 6593.
6667. 6808. 7134. 7171. 7284. 7524. 7531.
7637. 8038. 8078. 8097. 8452. 8695. 8715.
8817. 8907. 9060 9066. 9771. 9986. 10077.
10280. 10365. 10443. 10488. 10598. 10675
10694. 10892. 10918. 11048. 11061. 11067
11165. 11216 11234.

Buchst. B zu 1500 M. (500 Tr.) Nr. 271. 302. 506.
549. 712, 901. 978. 1027. 1107. 1622. 1692.

1753. 1798. 1900. 2100. 2104. 2461. 2866.
2895. 3111. 3381. 3388. 3400. 3424. 3448.
Buchst. C zu 300 M. (100 Tr.) Nr. 236. 442. 531.
613 645. 795. 1537. 1596. 1771. 2377. 2697.
3006. 3088. 3254. 3911. 4022. 4066. 4104.
4314. 4750. 5038. 5088. 5103. 5249. 5302.
5531. 5567. 5585. 5613. 5635. 5708. 6010.
6019. 6230. 6869. 7177. 7252. 7426. 7559.
7613. 7883. 7928. 8022. 8175. 8300. 8539.
8929. 9241. 9312. 9392. 9561. 9759. 9778.
9805. 9972 10155. 10173. 10356 10518. 10570.
10608. 10873. 10887. 10915. 12165. 12270.
12529. 12538. 12564. 12834. 13067. 13236.
13245. 13272. 13695. 13807. 14253. 14472.
14861. 14966. 15029. 15201. 15472. 15516.
15545. 15642. 15697. 15788. 15954. 16109.
16156. 16223. 16245 16319. 16360. 16367.
16392. 16403. 16458. 16471. 16558. 16563.
16705. 16758. 16779. 16816. 16862. 16872.

16940. 16959. 17007. 17009. 17014. 17032.
17040. 17067. 17082.
Buchst. D zu 75 M. (25 Tr.) Nr. 82, 195. 394.
1809. 2001. 2170. 2272. 2322. 2462. 2508
2768. 3055. 3354. 4011. 4122. 4178. 4380
4422. 4514. 4986. 5090. 5306. 5436. 5466
5649. 5734. 5925. 5958. 5980. 6246. 6387.
6392. 6596. 6714. 7588. 7753. 7758. 7782.
8225. 8741. 8922. 9004. 9172. 9196. 9348.
9767. 10006. 10024. 10380. 10620. 11243.
11277. 11358. 11476. 11507. 11651. 11944.
11968. 12170. 12261. 12299. 12307. 12355.
12815. 12865. 13067. 13199. 13232. 13246.
13313. 13321. 13334. 13492. 13583. 13641.
13659. 13798. 13987. 14032.

II. 4⁰/₁₀ige Rentenbriefe Buchst. AA bis EE.

Buchst. AA zu 3000 M. Nr. 367. 684. 773. 1112.
Buchst. BB zu 1500 M. Nr. 175.

Buchst. CC zu 300 M. Nr. 107. 276. 462

Buchst. DD zu 75 M. Nr. 17. 24. 35. 63. 64.

Buchst. EE zu 30 M. Nr. 19. 22. 25.

III. 3¹/₂ige Rentenbriefe Buchst. F bis K.

Buchst. F zu 3000 M. Nr. 105. 241. 324. 1493

1570. 1908. 2365. 2369. 2428. 2589. 2950.

3152. 3312. 349. 3682. 3873. 4037. 4175.

4632. 4712. 4807. 5289. 5291. 5546. 5592.

5744. 5751. 5762. 6561. 6824. 6915. 7296.

7458. 7738. 8423. 8483. 8572. 8914. 9049.

9237. 9258. 9586. 9685. 9741. 9988. 10160.

10444. 10532.

Buchst. G zu 1500 M. Nr. 68. 211. 545. 778. 901.
907. 1085. 1382. 1587. 2117. 2574. 2673.

Buchst. H zu 300 M. Nr. 153. 513. 599. 706. 810.
897. 1232. 1344. 1511. 2158. 2732. 3010. 3251.

3376. 3465. 3668. 3720. 3934. 4131. 4559.
4779. 4959. 5044.

Buchst. J zu 75 M. Nr. 291. 1114.

Buchst. K zu 30 M. Nr. 402. 424.

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazugehörigen Zinsscheinen

zu I Reihe 9 Nr. 8/16

zu II Reihe 1 Nr. 10/16

zu III Reihe 4 Nr. 6/16

nebst Erneuerungsscheinen vom 1. April 1918 ab bei unserer Kasse hier selbst, Augustaplatz 5, bei der Königlichen Rentenbankkasse zu Berlin, Klosterstr. 76 I oder bei der Königlichen Seehandlungs-Hauptkasse zu Berlin W 56, Markgrafenstraße 46a in Empfang zu nehmen. Vom 1. April 1918 ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhaber von ausgelosten Rentenbriefen können diese unter Beifügung einer

Quittung auch durch die Post an die vorgenannten Kassen portofrei einsenden und die Uebersendung des Petrages auf gleichem Wege beantragen. Die Zusendung geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

Stettin, den 13. November 1917.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs- und Schulrat Dr. Lohrer den Charakter als Beheimer Regierungsrat zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Kirchenassistenten und Küster Karl Krupke zu Kolberg aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums das Verdienstkreuz in Silber mit der Zahl 50 zu verleihen geruht.

Die Wiederwahl des Rittergutsbesizers Landschaftsdirektors von Herzberg in Lottin zum Kreisdeputierten des Kreises Neustettin auf die Dauer von 6 Jahren ist bestätigt worden.

Der Provinzialausschuß der Provinz Pommern hat in seiner Sitzung vom 19. v. M.s. zum Provinzialkonservator der Provinzialkommission zur Erforschung und Erhaltung der Denkmäler in der Provinz Pommern den Gymnasialdirektor a. D. Beheimen Regierungsrat Professor Dr. Lemke hier für die Zeit vom 1. Juli 1918 bis Ende Juni 1924 wiedergewählt.

Der Maschinist Selke in Stilo ist zum Leuchtfeueroberwärter in Stilo ernannt worden.

Der Gutsbesitzer Bath in Schlochow ist zum Amtsvorsteher des Bezirks Wierschuzin Kreis Lauenburg ernannt worden.

Der 2. Schöffe Buchert in Drosedow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Drosedow Kreis Kolberg ernannt worden.

Der 2. Schöffe, Drittelbauer Reinhold Unnaßch in Stennitz ist zum Standesbeamten und der Gemeindevorsteher Selke in Stennitz zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Stennitz Kreis Schlawa ernannt worden.

Der frühere Gemeindevorsteher Krufow in Martins-hagen ist zum Standesbeamten und der Gemeindevorsteher Lassahn in Damerow zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Panfkin Kreis Schlawa ernannt worden.

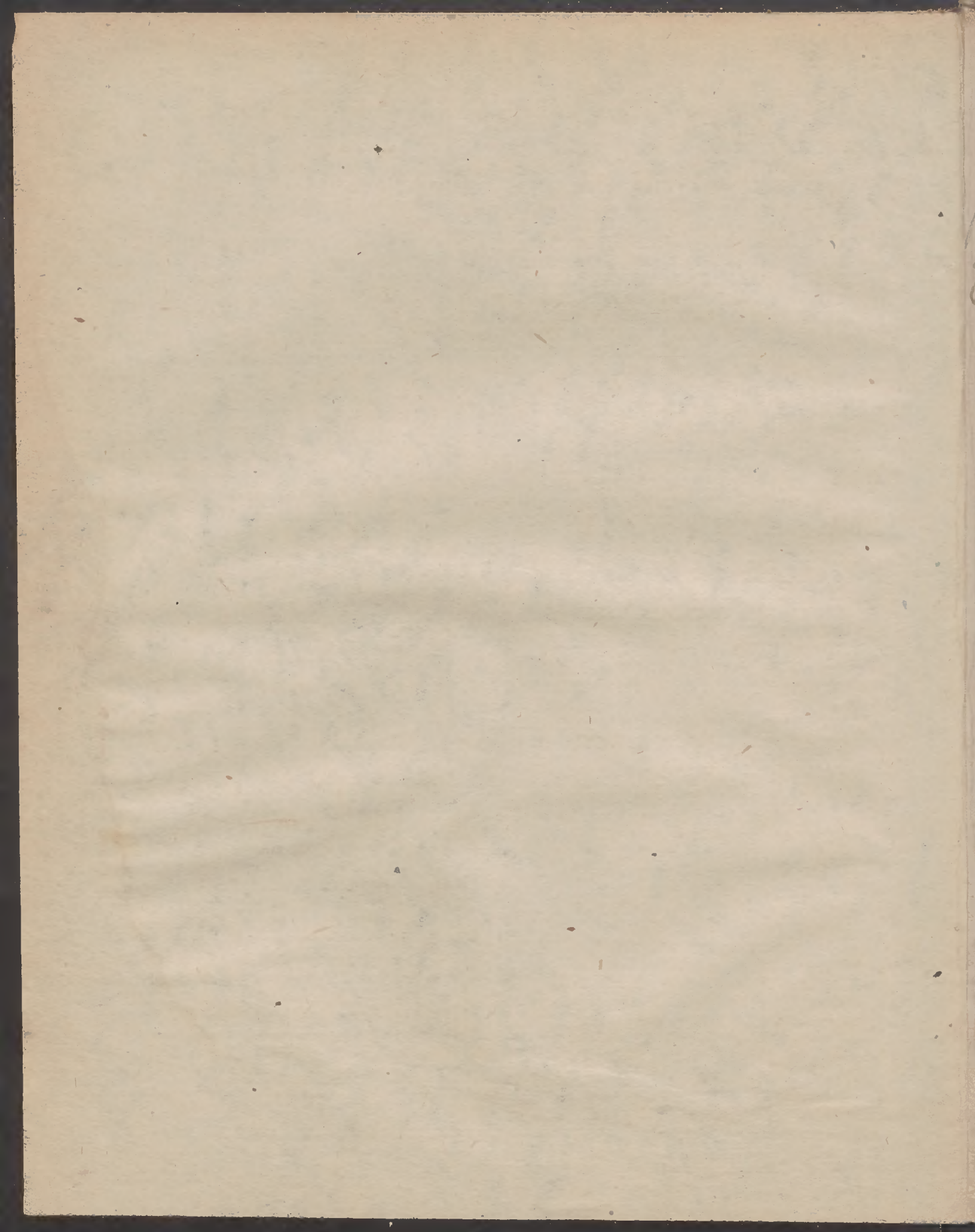
Personalveränderungen im Bezirke des Oberlandesgerichts in Stettin.

Ernannt zum Gerichtsschreiber: die diätarischen Gerichtsschreibergehilfen Schimmelpfennig bei dem Amtsgericht Bublitz, Förster bei dem Amtsgericht Stettin, Berner bei dem Amtsgericht Stolp i/ Pom.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf.

Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblattes.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck der Fürstentümer Zeituna A.-G., Ködlin.



Sonderamtsblatt

der Königlichen Regierung in Köslin.

Ausgegeben am 15. Januar 1918.

Bekanntmachung

Nr. A. 15 930. B. P. S.

betreffend

Beschlagnahme und Bestandserhebung von gebrannten und anderen künstlichen Mauersteinen, Dachziegeln aller Art und Drainageröhren aus Ton.

Vom 15. Januar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über die Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und neu erzeugten Mengen von gebrannten und anderen künstlichen Mauersteinen und Dachziegeln aller Art (insbesondere gebrannte Tonsteine, Kalksandsteine, Schwemmsteine, Schlackensteine, Zementsteine), welche als Vorder- oder Hintermauersteine, Hartbrandsteine, Klinker, Verblender, poröse Steine, Decken- und Lochsteine, Formsteine, Dachziegel Verwendung finden können, außerdem Drainageröhren aus Ton.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Bekanntmachung sind betroffen sämtliche natürliche und juristische Personen, gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die die im § 1 genannten Gegenstände erzeugen oder mit ihnen handeln.

§ 3. Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1), die sich im Besitz von durch die Bekanntmachung betroffenen Personen oder Betrieben befinden (§ 2), werden hierdurch beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsrichtungen oder Räume verweigert oder wer vorsätzlich die vorgezeichneten Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgezeichneten Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die durch einen Freigabeschein mit dem Stempel des Kriegsamtes, Bauten-Prüfstelle, gestattet sind.

Der Freigabeschein kann durch ordnungsgemäße Ausfuhrbewilligung des Herrn Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung ersetzt werden.

§ 4. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht.

Die erste Meldung ist über den bei Beginn des 1. Februar 1918 tatsächlich vorhandenen Bestand an meldepflichtigen Gegenständen bis zum 10. Februar 1918 zu erstatten.

Die ferneren Meldungen sind über die am ersten Tage eines jeden ungradzahligen Monats (März, Mai, Juli, September, November usw.) vorhandenen Bestände bis zum zehnten Tage des betreffenden Monats zu erstatten.

Die Meldungen sind an die Kriegsamtsstelle zu richten, in deren Bereich die zu meldenden Gegenstände sich befinden.

Die Meldung hat in doppelter Ausfertigung auf vorgedruckten Meldebogen zu erfolgen, die von der für die Meldung zuständigen Kriegsamtsstelle anzufordern sind.

§ 5. Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige (§ 2) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die verschiedenen Steinarten nach Menge, Größe und Beschaffenheit zu ersehen sind. Zu- und Abgang muß aus dem Lagerbuch ersichtlich sein, ebenso der Empfänger und die Nummer des Freigabescheines.

§ 6. Ausnahmen.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet Verkauf und Verbrauch von Mauersteinbruch sowie von:

Formsteinen bis zu 500 Stück,

Dachziegeln " " 1000 " "

Drainageröhren " " 500 " "

den anderen in § 1 bezeichneten Gegenständen bis zu 5000 Stück

in einem Kalendermonat für eine Baustelle.

§ 7. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind zu richten:

1. für Bauten der Marineverwaltung an das Reichsmarineamt, Berlin W 10, Königin-Augustastr. 38-41,
2. für Bauten der preussischen Heeresverwaltung an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Bauabteilung, Berlin SW 68, Zimmerstr. 87,
3. für Bauten der preussisch-hessischen Staatsbahnen und der Reichseisenbahnen an das Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Berlin W 9, Bofstr. 35,
4. für alle anderen Bauten an die zuständige Kriegsamtsstelle.

§ 8. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die vorstehende Bekanntmachung tritt am 25. Januar 1918 in Kraft.

Stettin und Danzig, den 15. Januar 1918.

Stellvert. Generalkommando II. und XVII. Armeekorps.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Stück 3.

Köslin, den 19. Januar.

1918

Inhalt. Inhalt des Reichsgesetzblattes, S. 9. — Deutsche Arzneitage für 1918, S. 9. — Prüfung über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Aufbeschlaggewerbes, S. 10. — Krankenhäuser zur Annahme von Praktikanten, S. 10. — Neuverleihung des Apothekenbetriebsrechts für Trakehnen, S. 10. — Zensur sachwissenschaftlicher Aufsätze oder Berichte, S. 10. — Verbot wegen Beipackung fremder Zeitungen, Flugschriften etc., S. 11. — Verbot der Verbreitung der Propagandaschrift „Die Sozialdemokratie für die Feldgrauen“ im Peere, S. 11. — Desgl. des Blattes „Die freie Zeitung“, S. 11. — Nichthalten der Züge auf dem Haltepunkte Stolp-Schlachthof, S. 11. — Desgl. auf den Haltestellen Neugelbern usw., S. 11. — Personal-Nachrichten, S. 11. — Lobende Anerkennung für den Kaufmann Rosenhein in Sorenbohm für Lebensrettung, S. 11.

Am 15. d. Mts. ist ein Sonderblatt erschienen, enthaltend die Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von gebrannten und anderen künstlichen Mauersteinen, Dachziegeln aller Art und Drainageröhren aus Ton.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

- Nr. 3.** Gesetz, betreffend Abänderung des Kohlensteuergesetzes vom 8. April 1917, S. 9. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung, S. 10. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bestimmung von Ausführungsbehörden und den Erlaß von Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland vom 2. Juni 1917, S. 11.
- Nr. 4.** Bekanntmachung über Guthaben türkischer Staatsangehöriger in Deutschland, S. 13.
- Nr. 6.** Verordnung über Regelung des Verkehrs mit Braantwein, S. 15. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917, S. 16.
- Nr. 6.** Bekanntmachung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenspulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln, vom 21. Juni 1917, S. 17.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

Nr. 11. Der Herr Minister des Innern hat angeordnet, daß die durch Bundesratsbeschluß festgesetzte Deutsche

Arzneitage 1918 mit dem 1. Januar 1918 für das Königreich Preußen in Kraft tritt, und hat zugleich bestimmt, daß die Apotheker berechtigt sind, bei jeder auf ärztliche Verordnung abgegebenen Arznei einen Steuerzuschlag von 20 Pfennig zu dem Arzneipreis zu erheben, daß jedoch von diesem Zuschlag ausgenommen bleiben fabrikmäßig hergestellte Zubereitungen, die nur in fertiger Aufmachung (Originalpackung) in den Handel kommen und nach Ziffer 21 Abs. 1 der allgemeinen Bestimmungen der Arzneitage berechnet werden, sowie die nach den geltenden Bestimmungen auch außerhalb der Apotheken verkäuflichen Arzneimittel, soweit sie unvermischt und ungeteilt abgegeben werden.

Die amtliche Ausgabe der Arzneitage erscheint im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin S.W. 68, Zimmerstraße 94, sie ist im Buchhandel zum Ladenpreise von 1 Mark 80 Pfennig für ein Stück in Pappband zu beziehen.

Überschreitungen der Taxe unterliegen der Bestrafung nach § 148 Absatz 1 Ziffer 8 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, Ausgabe vom 28. Juli 1900 Reichsgesetzblatt S. 871 ff.

Köslin, den 7. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.
Nr. 12. Zur Abhaltung einer Prüfung über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Aufbeschlaggewerbes ist ein Termin auf Donnerstag, den 28. März

1918, vormittags 9 Uhr, in Köslin, vor der staatlichen Kommission zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung anberaumt worden.

Die Prüflinge haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung zur Prüfung in Bezirke der Prüfungskommission sich aufgehalten haben. Die Meldung ist spätestens 4 Wochen vor dem Termin unter Einbringung der Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark, eines Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über die bisherige Ausbildung bei dem Vorsitzenden der Kommission, Regierungs- und Kreisveterinärarzt Briegmann in Köslin anzubringen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat. Zur Prüfung ist ein Rinnmesser und ein Unterhauer mitzubringen.

Die neue Prüfungsordnung für Hufschmiede ist im Amtsblatt von 1905 Stück 5 Seite 30 abgedruckt.

Köslin, den 11. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

13) In der Beilage zu Nr. 39 des Zentralblatts für das Deutsche Reich von 1917 ist das neue Verzeichnis der nach § 59 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute veröffentlicht worden.

Nachstehend bringe ich den den hiesigen Regierungsbezirk betreffenden Teil des Verzeichnisses zur öffentlichen Kenntnis.

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
Köslin	Kaiser Wilhelm Krankenhaus	1
Lauenburg i. P.	Provinzial-Heilanstalt	3
Polzin	Johanniter-Krankenhaus	1

Köslin, den 14. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

14) Der Herr Oberpräsident hat die Neuausschreibung des Apothekenbetriebsrechts für Trakehnen Kreis Stallupönen, genehmigt. Dieses wird gemäß dem Allerhöchsten Erlasse vom 30. Juni 1894 über die Einführung der Personalerlaubnis erteilt.

Beeignete Bewerber fordere ich auf, binnen 4 Wochen ihre Bewerbung schriftlich bei mir einzureichen. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos.

Dem Besuche sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Angabe des Glaubensbekenntnisses und der Familienverhältnisse.
2. Die Approbation.
2. Sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichnis vorzulegen, aus welchem die in den einzelnen Stellen zugebrachte Zeit unter

jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist. Die Gesamtzeit der Beschäftigung als approbierter Apotheker ist am Schlusse nach Jahren, Monaten und Tagen zusammenzurechnen.

4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach geordnete Führungszeugnisse aus sämtlichen Orten, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.
5. Der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.
6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind Zeitdauer des Besizes und die Gründe der Veräußerung anzugeben. Auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, die zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Besuchs auf das bisherige Betriebsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Bewerber, die erst nach dem Jahre 1910 approbiert sind, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Haben sich Bewerber durch Uebernahme anderer Beschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet, so wird bei Feststellung des Dienstalters die anderweitige Beschäftigung abgerechnet werden.

Es wird bemerkt, daß eine Neuregelung des Apothekenwesens beabsichtigt ist und dabei auch infrage steht, ob den Konzessionaren eine noch näher zu bestimmende Betriebsabgabe auferlegt werden soll. Es bleibt vorbehalten, dieser Betriebsabgabe auch das vorliegende Apothekenbetriebsrecht zu unterwerfen.

Gumbinnen, den 9. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

15) Verordnung

betr. die Zensur fachwissenschaftlicher (wissenschaftliche oder wissenschaftlich-technische) Aufsätze oder Berichte. Auf Grund des § 9b des Preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. 12. 1915 (R. G. Bl. S. 813) wird hiermit folgendes verordnet:

1. Es ist verboten, fachwissenschaftliche (wissenschaftliche oder wissenschaftlich-technische) Aufsätze oder Berichte zu veröffentlichen oder zu verbreiten, ohne sie vorher der zuständigen Zensurbehörde (Stellv. Generalkommando, Festungs-Bouvernement bezw. Kommandantur) vorgelegt zu haben.

Die Veröffentlichung oder Verbreitung in allen nicht zum öffentlichen Verkauf oder Vertrieb bestimmten Büchern, Druckchriften, Broschüren, Geschäftsberichten,

Korrespondenzen usw. ist von dieser Bestimmung nicht ausgenommen.

2. Es ist verboten, einer Zensurstelle (Stello. Generalkommando, Festungs-Gouvernement bezw. Kommandantur) einen einer anderen Zensurstelle vorgelegten oder von einer anderen Zensurstelle bereits zur Veröffentlichung nicht zugelassenen fachwissenschaftlichen (wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen) Aufsatz oder Bericht vorzulegen, ohne dabei mitzuteilen, daß die anderweitige Vorlegung bezw. daß die Ablehnung von Seiten der anderen Zensurstelle erfolgt ist.

Zu widerhandlungen werden, wenn die Befehle keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Danzig, Thorn, Graudenz, Kulm, Marienburg, den 30. November 1917.
Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Thorn und Graudenz.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm und Marienburg.

16) **Verordnung**
betreffend Verbot, Zeitungen eines anderen Verlages sowie Flugschriften, Broschüren usw. die nicht zu den betreffenden Zeitungsausgaben gehören, den eigenen Zeitungen beizupacken.

Auf Grund des § 8 b des Preussischen Befehles über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Befehles vom 11. 12. 1915 (R. G. Bl. Seite 813) wird verboten, daß den Zeitungen die von den Expeditionen ins Feld gesandt werden, Zeitungen eines anderen Verlages, ferner Flugschriften, Broschüren usw., die nicht zu den betreffenden Zeitungsausgaben gehören, beige packt werden.

Zu widerhandlungen werden auf Grund der oben genannten Befehle mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Danzig, Thorn, Graudenz, Kulm, Marienburg, den 10. Dezember 1917.

Der kommandierende General des Stello. 17. Armeekorps.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm, Marienburg.

17) **Verordnung**
betreffend die Verbreitung der Propagandaschrift „Die Sozialdemokratie für die Feldgrauen“ im Heere.

Auf Grund des § 9 b des Preussischen Befehles über den Belagerungszustand und des Befehles vom 11. 12. 1915 (R. G. Bl. Seite 813) wird die Verbreitung im Heere und die Versendung ins Feld der Schrift „Die Sozialdemokratie für die Feldgrauen“ verboten.

Zu widerhandlungen werden auf Grund der oben genannten Befehle mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Auch der Versuch ist strafbar.

Danzig, Thorn, Graudenz, Kulm, Marienburg, den 10. Dezember 1917.

Der kommandierende General
des stellvertretenden XVII Armeekorps.
Die Gouverneure der Festungen Thorn und Graudenz.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm, Marienburg.

18) **Bekanntmachung.**

Zu den in meinem Befehl vom 20. 5. 1916 Nr. 29720 aufgeführten westschweizerischen Zeitungen tritt das in Laupen bei Bern erscheinende Blatt „Die freie Zeitung“, unabhängiges Organ für demokratische Politik, hinzu.

Stettin, den 11. Januar 1918.

Der stellvertretende kommandierende General
des 2. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments „Königin“.

19) **Stolpetalbahn.**

Auf dem zwischen den Stationen Stolp und Waldtke belegenen Haltepunkt Stolp Schlachthof halten die Züge bis auf weiteres nicht mehr.

Stettin, den 7. Januar 1918.

Kleinbahnabteilung

des Provinzialverbandes von Pommern.

20) **Rolberger Kleinbahnen.**

Auf den Haltestellen Neugeldern, Seefeld, Karls- hof, Waldbhof und Brückentrag halten die Züge bis auf weiteres für den Personenverkehr nicht mehr.

Stettin, den 15. Januar 1918.

Kleinbahnabteilung des Provinzialverbandes von Pommern.

Personal-Nachrichten.

Nach einer Mitteilung der königlich Niederländischen Gesandtschaft ist das Niederländische Generalkonsulat in Berlin nicht mehr wie bisher für das ganze Königreich Preußen, sondern nur noch für diejenigen preussischen Gebietsteile zuständig, welche nicht anderen niederländischen Konsulaten zugeteilt sind.

Bermischte Nachrichten.

Der Kaufmann Ernst Rosenhein in Sorenbohm hat daselbst am 26. August 1917 die Bauernochter Anna Ehlert vom Tode des Ertrinkens in der Ostsee gerettet.

Ich bringe diese mit Mut und Entschlossenheit vollbrachte Tat des Rosenhein hiermit lobend zur öffentlichen Kenntnis.

Röslin, den 11. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

Druck und Vertrieb
Verlag des Königl. Hoftheaters
Königl. Hoftheater
Königl. Hoftheater

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köslin.

Stück 4

Köslin den 26. Januar.

1918

Inhalt. Inhalt des Reichsgesetzblattes, S. 13. — Anordnung, betreffend die Verwertung der Kadaver von Pferden usw. im Kreise Belgard, S. 13. — Ausgeschlossene Kriegspostarten, S. 15. — Schonzeit für wilde Gärten, S. 15. — Verbot der Ausfuhr von Zeichnungen ohne Genehmigung, S. 15. — Auslosung Pomm. Provinzialanleihecheine, S. 15. — Personal-Nachrichten, S. 16. — Bewerbungen um die Einkünfte der von Massowschen Stiftung, S. 16.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 7. Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der die Besteuerung des Personen- und Gepäckerverkehrs betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1917, S. 19. — Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Futtermittel, S. 20. — Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Futtermittel, S. 23. Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der §§ 3, 4 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schwefel vom 27. Oktober 1916, S. 29.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

21. Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 17. August 1917, betreffend die Verwertung von Tierkörpern (R. G. Bl. S. 715) und des dazu ergangenen Ausführungserlasses der Herren Minister für Handel, des Innern und für Landwirtschaft vom 6. September 1917 (M. Bl. d. M. f. Landwirtschaft für 1917 Nr. 2. 108. 264 fgd.) wird folgendes angeordnet:

§ 1. Für die unschädliche Beseitigung und die Verwertung der Kadaver von Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln, Tieren des Rindergeschlechts, Schweinen, Schafen und Ziegen — ausgenommen Ferkel unter drei Monaten, Schaf- und Ziegenlämmer unter sechs Wochen sowie Einhuferfohlen und Kälber unter drei Wochen — wird der Kreis Belgard bis auf weiteres derart aufgeteilt, daß die nachbenannten Kreisteile den dabei aufgeführten Abdeckereien zugelegt werden und zwar

1. alle Orte nördlich und östlich der Linie Sager—Lenzen—Roggow—Kl. und Gr. Dubberow—Kl. Satspe einschließlich Sager, Lenzen und Roggow, jedoch ausschließlich Kl. und Gr. Dubberow der Abdeckerei in Köslin,
2. alle Orte südlich und westlich der Linie Sager—

Lenzen—Roggow—Perfante—Chaussee nach Woldisch Tychow—Bolkow—Buslar—Gr. und Kl. Dewsberg—Hohenwardin—Brosland—Weg nach und durch Seeligsfelde bis zur Kreisgrenze und zwar ausschließlich Sager, Lenzen, Roggow, Woldisch Tychow, Bolkow, Buslar aber einschließlich Gr. und Kl. Dewsberg, Hohenwardin und Brosland

der Abdeckerei in Schivelbein,

3. alle Orte innerhalb der Linie Kl. Satspe—Weg nach Gr. und Kl. Dubberow—Weg nach Roggow—Perfante—Woldisch Tychow—Biehow—Zadtkow—Kieckow—Drenow—Weg nach Naseband und zwar einschließlich Kl. und Gr. Dubberow aber ausschließlich der anderen vorgenannten Orte der Abdeckerei in Bublitz,

4. alle Orte südlich und östlich der Linie Weg von Naseband nach Drenow—Kieckow—Zadtkow—Biehow—Woldisch Tychow—Bolkow—Buslar—Gr. und Kl. Dewsberg—Hohenwardin—Brosland—Weg nach und durch Seeligsfelde bis zur Kreisgrenze und zwar ausschließlich Gr. und Kl. Dewsberg, Hohenwardin und Brosland aber einschließlich der anderen vorgenannten Orte der Abdeckerei in Bärwalde.

§ 2. Diese Zulegung hat die Wirkung, daß die Besitzer von gefallenem oder nicht zu Schlachtzwecken getöteten Tieren der vorbezeichneten Art das Fallen oder Töten der Tiere der für sie zuständigen Abdeckerei anzuzeigen und die Kadaver der Tiere der Abdeckerei zur Verfügung zu stellen haben. Die Anzeige hat der Besitzer auf kürzestem Wege (Fernsprecher, Drahtung) möglichst sofort, spätestens aber am Tage nach dem Tode des Tieres auf seine Kosten der für ihn zuständigen Abdeckerei zu erstatten.

Die gleiche Pflicht hat, wer in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, wer mit der Aufsicht

über Vieh an Stelle des Besitzers beauftragt ist, wer als Hirte, Schäfer entweder Vieh von mehreren Besitzern oder solches Vieh eines Besitzers, das sich seit mehr als 24 Stunden außerhalb der Feldmark des Wirtschaftsbetriebes des Besitzers befindet, in Obhut hat, ferner für die auf dem Transport befindlichen Tiere, deren Begleiter und für die in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere, der Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weidenflächen.

Die Anzeigepflicht erlischt, wenn die Anzeige rechtzeitig von einem anderen Verpflichteten erstattet worden ist. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn Vieh auf polizeiliche Anordnung getötet worden ist.

In der Anzeige ist der Name und Wohnort des Tierbesizers und der Platz, von welchem der Kadaver abzuholen ist, Alter, Zahl und Gattung der Tiere anzugeben.

§ 3. Der Besitzer der zuständigen Abdeckerei oder im Falle seiner Abwesenheit sein Vertreter ist verpflichtet, die gefallenen und die nicht zu Schlachtzwecken getöteten Tiere sobald als möglich, spätestens aber binnen 24 Stunden nach erhaltener Anzeige abholen zu lassen. Ist ausnahmsweise wegen besonderer Umstände eine Abholung binnen 24 Stunden nach erhaltener Anzeige nicht möglich, so ist dies unter Darlegung der Gründe für die verspätete Abholung und unter genauer Angabe der Zeit des Empfanges der Anzeige einerseits und der tatsächlich erfolgten Abholung andererseits im Kontrollbuche (§ 10) zu vermerken.

Hinsichtlich der Ueberführung der Tierkörper zur Abdeckerei wird auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

§ 4. Bei der Verladung der abzuholenden Tierkörper haben die Tierbesitzer für Hilfeleistung zu sorgen.

§ 5. Alle gefallenen und nicht zu Schlachtzwecken getöteten Tiere dürfen nur in den zuständigen Abdeckereien abgehäutet und zerlegt werden.

§ 6. Werden die ganzen Tierkörper den Abdeckereien überlassen, so hat der Abdeckereibesitzer den Tiereigentümern bei Abholung der Tierkörper folgende Entschädigungen zu zahlen:

1. für Pferde (Esel, Maulesel und Maultiere):	
Fohlen bis $\frac{1}{2}$ Jahr	2 Mark
" von $\frac{1}{2}$ bis 1 Jahr	5 "
" von 1 bis 2 Jahren und Ponies	7 "
Pferde über 2 Jahre	10 "
2. für Rinder:	
ausgetragene Kälber bis $\frac{1}{2}$ Jahr	1 Mark
Kälber von $\frac{1}{2}$ bis 1 Jahr	2 "
Rinder von 1 bis 2 Jahren	7 "
Rinder über 2 Jahre	10 "
3. für Schweine	
unter 150 Pfund	nichts
von 150 bis 200 Pfund	10 Mark
200 250	15

und so weiter immer fünf Mark mehr für je fünfzig Pfund mehr,

4. für Schafe und Ziegen:

voll ausgewachsenes Schaf mit Wolle	2 Mark
(d. h. Schafe von $\frac{3}{4}$ Jahr an, die nach dem Tode nicht geschoren worden sind)	
Ziegen von 1 Jahr an	1 Mark

§ 7. Eine Entschädigung wird nicht gezahlt für die Kadaver solcher Tiere, die mit allen Teilen zu vernichten sind, oder die mit unbrauchbaren Häuten abgeliefert sind oder deren Häute erst nach besonderer Behandlung brauchbar werden.

§ 8. Verlangt der Besitzer die Haut (das Fell) zurück, so hat er für die Unschädlichmachung des Kadavers an den Abdeckereibesitzer zu zahlen:

1. für ein Stück Rindvieh über 2 Jahre	30 Mark
2. für ein Stück Rindvieh bis zu 2 Jahren	25 "
3. für ein Pferd, Esel, Maulesel und Maultier über 2 Jahre	30 "
4. für ein Pferd, Esel, Maulesel und Maultier bis zu 2 Jahren	25 "
5. für ein Stück Kleinvieh (Kalb unter $\frac{1}{2}$ Jahr, Schwein, Schaf, Ziege, Fohlen unter $\frac{1}{2}$ Jahr)	10 "

§ 9. Die obigen Bestimmungen finden weiter auch Anwendung auf die bei der Fleischschau als untauglich zum menschlichen Genuß erklärten und durch polizeiliche Anordnung der zuständigen Abdeckerei überwiesenen ganzen Tierkadaver und ebenso für die durch polizeiliche Anordnung der Abdeckerei überwiesenen ganzen Seuchentkadaver, von denen die Verwertung einzelner Teile zugelassen ist.

§ 10. Ueber die ihm nach obigem anfallenden Tierkörper hat der Abdeckereibesitzer oder sein ständiger Vertreter ein besonderes Kontrollbuch zu führen. Bei diesem Kontrollbuche sind die nach dem unten abgedruckten Muster auszustellenden Quittungen über die gemäß § 6 gezahlten Entschädigungen aufzubewahren.

§ 11. Streitigkeiten, welche sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergeben sollten, werden von dem unterzeichneten Regierungspräsidenten endgültig entschieden.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen §§ 2, 3, 4, 5, 9, 10 werden gemäß §§ 5, 6 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen vom 29. Juni 1916 (R. B. Bl. S. 631) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

§ 13. Diese Verordnung tritt am 1. März 1918 in Kraft.

Röslin, den 19. Januar 1918.

Abdeckerei

Nr.

Quittung.

Als Entschädigung für der Abdeckerei überlassene(n) Kadaver und zwar für

Stück	Gattung	Farbe	Geschlecht	Alter	Schweine im Gewicht	Besondere Kennzeichen

Hnd mir Markt in B. gezahlt worden, worüber ich hiermit quittiere.
 Wohnort
 Name
 Stand

22)

XXIII. Liste

der im Bereich des IX. U. K. ausgeschlossenen Kriegspostarten (R. M. v. 16. 3. 15 Nr. 291. 3. 15 A 3).

Archiv- Nummer.	Herstellungsart des Bildes	Beschreibung des Bildes	Verlag	Bemerkung
1582	Postkarte	Insel Borkum: „Am Strand“	M. Glückstadt & Münden, Hamburg	nicht genehmigt.
1618	Zeichnung für Zeitschrift	Kaiser Karls Unfall	E. A. Christian, Hamburg	desgl.

Altona, den 7. Januar 1918.

B. J. d. St. G. F. d. Th. d. St.

von Restorff, Rittm. und Adjutant.

23)

Beschluss.

Für das Jahr 1918 soll es bei der gesetzlichen
 Schonzeit für wilde Enten sein Bewenden behalten.
 Köslin, den 16. Januar 1918.

24)

Verordnung

Der Bezirksauschuß zu Köslin.
 betreffend Verbot der Ausfuhr von Zeichnungen
 (Konstruktionszeichnungen, Entwurfszeichnungen pp.)
 ohne Genehmigung der zuständigen Kommandobehörde.
 Auf Grund des § 9b des Preussischen Gesetzes
 über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des
 Reichsgesetzes vom 11. 12. 1915 (R. G. Bl. S. 813) wird
 hiermit die Ausfuhr von Zeichnungen (Konstruktions-
 zeichnungen, Entwurfszeichnungen, Schaltungsschemata,
 Rohrpläne, Werkstattzeichnungen, Blaupausen usw.) ohne
 Genehmigung der für den Versandort zuständigen
 Kommandobehörde (stellv. Generalkommando, Festungs-
 Gouvernement oder Kommandantur) verboten.

Zu widerhandlungen werden, wenn die Gesetze keine
 höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem
 Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft
 oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Danzig, Thorn, Graudenz, Kulm, Marienburg,
 den 6. Januar 1918.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.
 Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Thorn und Graudenz.
 Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm

25)

Bekanntmachung.

Zur Durchführung der Tilgung der **Pommerschen
 Provinzialanleihen** für 1917 sind zum 1. April
 1918 folgende Nummern ausgelost werden:

II. Ausgabe zu 3 1/2 % (Privilegium vom
 30. August 1886, ausgefertigt 1. Oktober 1886).

Buchst. B. Nr. 3. 33. 232. 248. 257. 275.
 280. = 7 zu 3000 M.

Buchst. C. Nr. 49. 64. 91. 129. 165. 197.
 235. 274 = 8 zu 1000 M.

Buchst. D. Nr. 58. 72. 85. 147. 241. 286.
 348. 395. 415. 439. 474. = 11 zu 500 M.

Buchst. E. Nr. 52 zu 200 M.

III. Ausgabe zu 3 1/2 % (Privilegium vom
 12. August 1894, ausgefertigt 1. April 1895).

Serie 1 Buchst. B. Nr. 17. 76. 84. 120.
 146. = 5 zu 3000 M.

Buchst. C. Nr. 93 zu 1000 M.
 Buchst. D. Nr. 57. 73. 119. 123.
 147. 153. 192. 231. 239. = 9 zu 500 M.

Buchst. E. Nr. 2. 39. 79. 89. = 4 zu 200 M.

Serie 2 Buchst. B. Nr. 191. 224. 238. 268.
 271. 290. = 6 zu 3000 M.

Buchst. C. Nr. 290 zu 1000 M.
 Buchst. D. Nr. 329 zu 500 M.
 Buchst. E. Nr. 163. 218. 220 = 3 zu 200 M.

Serie 3 Buchst. E. Nr. 342 zu 200 M.
 Serie 4 Buchst. B. Nr. 451. 467. 552. 559.

Personal-Nachrichten.

Der Regierungsrat von Kunowski ist Allerhöchst zum Oberregierungsrat ernannt worden. In dieser Eigenschaft ist ihm von den Herren Fachministern die Stelle als Dirigent der Kirchen- und Schulabteilung bei der königlichen Regierung in Köslin übertragen worden. Er hat dieses Amt nunmehr vom 20. d. Mts. ab endgültig übernommen.

Die Wiederwahl des Rittergutsbesizers Grafen von Krodow in Peest A zum Kreisdeputierten auf die weitere Dauer von sechs Jahren vom 5. März 1918 ab ist bestätigt worden.

Die Wiederwahl des a) Feltviehhändlers Adolf Hoffmann und b) des Fabrikbesizers Carl Körner in Bütow zum unbesoldeten Ratsherrn für die Amtsdauer vom zu a) 9., zu b) 23. März 1918 bis zum zu a) 8., zu b) 22. März 1924 ist bestätigt worden.

Die Ersatz-Wahl des Rentners Friedrich Luther in Rummelsburg i. Pom. zum unbesoldeten Ratsherrn für die Amtsdauer vom Tage der Einführung ab bis zum 3. Mai 1921 ist bestätigt.

Der Gemeindevorsteher Verwiebe zu Funkenhagen ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Sorenbohm und der Rittergutsbesizer Pötter zu Streiß zum Amtsvorsteherstellvertreter des Amtsbezirks Streiß auf weitere 6 Jahre ernannt worden.

Bermischte Nachrichten.**Aufforderung.**

Durch letztwillige Verfügung des am 18. August 1868 verstorbenen Lehrers a. D. Johann, Heinrich von Massow ist bestimmt worden, daß dessen Nachlaß einen immer bleibenden Fonds unter dem Namen der Johann Heinrich v. Massow'schen Stiftung bilden soll.

Die Zinsen davon sollen diejenigen beziehen, welche in der Provinz Pommern wohnen und den Namen v. Massow führen, insofern sie hilfsbedürftig sind. Vorzüglich sollen diejenigen Personen mit dem Namen v. Massow bedacht werden, welche Witwen und Waisen und weibliche Personen im vorgerückten Alter sind.

Die Unterstützung darf den Betrag von 30 Mark monatlich nicht übersteigen. Die in Pommern wohnhaften Mitglieder der v. Massow'schen Familie, welche hilfsbedürftig sind und einen Anspruch auf die Einkünfte aus dem Stiftungsvermögen zu haben glauben, werden aufgefordert, sich binnen 3 Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem unterzeichneten Mithurator der Stiftung, dem Bürgermeister Marx zu Rummelsburg in Pommern zu melden und beglaubigte Bescheinigungen über ihre Hilfsbedürftigkeit beizufügen. Rummelsburg, den 11. Januar 1918.

Die Kuratoren der Johann Heinrich von Massow'schen Stiftung.

Marx, Bürgermeister in Rummelsburg in Pommern.

Wiener, Bürgermeister in Janow.

v. Massow, Rittergutsbesizer in Gr. Volz.

	Buchst. D. Nr. 766. 776. 778. 789.	
	846. 937. 991 = 7 zu	500 M.
	Buchst. E. Nr. 418. 455. = 2 zu	200 M.
Serie 5	Buchst. B. Nr. 621 zu	3000 M.
	Buchst. D. Nr. 1092 zu	500 M.
	Buchst. E. Nr. 568. 578. 601. = 3 zu	200 M.
Serie 6	Buchst. D. Nr. 1321 zu	500 M.
	Buchst. E. Nr. 634. 651. 684. 709.	
	= 4 zu	200 M.

IV. Ausgabe zu $3\frac{1}{2}\%$ (Privilegium vom 4. August 1897, ausgefertigt 1. August 1898).

Serie 1	Buchst. C. Nr. 45 zu	1000 M.
	Buchst. D. Nr. 34 zu	500 M.
	Buchst. E. Nr. 113 zu	200 M.
Serie 3	Buchst. C. Nr. 17. 18. 29. 43. 45.	
	83. 94. 96. 103. 106. 110.	
	111. 113. 115. 128. 130 131.	
	136. = 18 zu	1000 M.
	Buchst. D. Nr. 71 zu	500 M.

Die Inhaber der Stücke werden aufgefordert, gegen Hergabe der Anleihscheine und der zugehörigen Zins-scheine und Erneuerungsscheine die Kapitalbeträge bei der Provinzialhauptkasse in Stettin werktätlich vormittags von 9-12 Uhr vom 1. April 1918 ab in Empfang zu nehmen. Für fehlende Zins-scheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die Verzinsung hört mit dem 31. März. 1918 auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender, schon früher ausgeloster Stücke an die Einlösung erinnert:

I. Ausgabe (Privilegium vom 10. Dezember 1882, ausgefertigt 1. März 1884.)

Buchstabe B	Nr. 103 zu 2000 M.	} ausgelost zum 1. Oktober 1916
"	C Nr. 191 zu 1000 M.	
"	D Nr. 649, 652, 763 = 3 zu 500 M.	
"	E Nr. 76, 230, 853 = 3 zu 200 M.	

II. Ausgabe (Privilegium vom 30. August 1886, ausgefertigt 1. Oktober 1886).

Buchst. B. Nr. 211 zu 3000 M., ausgelost zum 1. April 1917.

III. Ausgabe (Privilegium vom 12. August 1894, ausgefertigt 1. April 1895).

Serie 1	Buchst. E. Nr. 71 zu 200 M.	} ausgelost zum 1. April 1916
Serie 3	Buchst. E. Nr. 277 zu 200 M.	
Serie 4	Buchst. B. Nr. 556 zu 3000 M.	
Serie 6	Buchst. E. Nr. 635 zu 200 M.	
Serie 1	Buchst. E. Nr. 75 zu 200 M.	} ausgelost zum 1. April 1917
Serie 3	Buchst. D. Nr. 505. 533 = 2 zu 500 M.	
	Buchst. E. Nr. 309 zu 200 M.	
Serie 6	Buchst. E. Nr. 734 zu 200 M.	

Einlösungsstellen in Berlin: Deutsche Bank, S. Bleichröder; Delbrück, Schickler & Co., F. W. Krause & Co., in Stralsund: Reuendorpommersche Spar- und Kreditbank. Stettin, den 4. September 1917.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts. Schriftleitung: Amtsblattdrucker königlichen Regierung. Druck der Fürstentümer Zeitung A.-G., Köslin.

Sonderamtsblatt

der königlichen Regierung in Köslin.

Ausgegeben am 1. Februar 1918.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. Paga. 1200/11. 17. K. R. U.

zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 700/5. 17. K. R. U. vom 10. Juli 1917,
betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarne
und -bindfäden.

Vom 1. Februar 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183 und 1917 S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsächlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Artikel I.

Die Preistafel I der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarne und -bindfäden, vom 10. Juli 1917 — Nr. W. III 700/5. 17. S. N. U. — wird folgendermaßen ergänzt:

Gewicht eines Quadratmeters	mit 100 v. S.	mit 75 bis 99 v. S.	mit 50 bis 74 v. S.	mit 25 bis 49 v. S.	mit 0 bis 24 v. S.
	Natron- (Sulfat-) Zellstoff	Natron- (Sulfat-) Zellstoff	Natron- (Sulfat-) Zellstoff	Natron- (Sulfat-) Zellstoff	Natron- (Sulfat-) Zellstoff*)
Preise für 1 kg in Pfennigen					
23 bis 24 g	228	222	215	210	205
21 " 22 "	248	242	235	230	225
19 " 20 "	293	287	280	275	270
17 " 18 "	333	327	320	315	310

Artikel II.

In Preistafel I wird unter Zuschläge a 2 die Preistafel durch folgende Zeile ergänzt:

Bei einem Quadratmetergewicht des Papiers von	Bei einer Streifenbreite von:						
	10 mm u. mehr	9 u. 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm	3 mm
Zuschlag für 1 kg in Pfennigen							
18 bis 24 g	31	37	43	47	55	67	87

Artikel III.

Die Preistafel II erhält unter A folgende Fassung:

A. Papierrundgarne

a) Unter Zugrundelegung des Durchmessers

1. bei Verwendung eines Papiers von mehr als 60 g für 1 qm:

Bei einem Durchmesser von mm	mit 100 v. S.	mit 75 bis 99 v. S.	mit 50 bis 74 v. S.	mit 25 bis 49 v. S.	mit 0 bis 24 v. S.
	Natron- (Sulfat-) Zellstoff	Natron- (Sulfat-) Zellstoff	Natron- (Sulfat-) Zellstoff	Natron- (Sulfat-) Zellstoff	Natron- (Sulfat-) Zellstoff*)
Preise für 1 kg in Pfennigen					
1 bis 1,4	195	188	181	175	170
1,5 " 1,9	185	178	171	165	160
2 " 2,4	177	170	163	157	152
2,5 " 2,9	171	164	157	151	146
3 " 3,9	167	160	153	147	142
4 " 5,9	165	158	151	145	140
6 " 8,9	162	155	148	142	137
9 " 11,9	159	152	145	139	134
12 u. größer	157	150	143	137	132

*) Also auch bei Verwendung von reinem Sulfitzellstoffpapier.

2. bei Verwendung eines Papiers von weniger als 60 g für 1 qm errechnen sich die Preise folgendermaßen: 110 v. S. des Höchstpreises des verwendeten Papiers mit folgendem Zuschlag in Pfennigen:

Bei einem Durchmesser von mm	1 bis 1,4	1,5 bis 1,9	2 bis 2,4	2,5 bis 2,9	
Preise für 1 kg in Pfennigen	65	55	47	41	
	mm 3 bis 3,9	4 bis 5,9	6 bis 8,9	9 bis 11,9	12 u. größer
	37	35	32	29	27

b) Unter Zugrundelegung der metrischen Nummern*) bei Verwendung eines Papiers

Garnnummer metrisch	mit 100 v. S. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. S. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. S. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. S. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. S. Natron- (Sulfat-) Zellstoff**)
	Preise für 1 kg in Pfennigen				
1	211	204	196	190	185
1,1—2	225	218	210	204	199
2,1—2,4	235	228	220	214	209
2,5—3	245	238	230	224	219
3,1—3,5	270	263	255	249	244
3,6—4	300	293	285	279	274
4,1—4,5	355	348	340	334	329
4,6—5	415	408	400	394	389
5,1—5,5	537	529	520	513	507
5,6—6	577	569	560	553	547
6,1—7	617	609	600	593	587
7,1—8	717	709	700	693	687
8,1—9	817	809	800	793	787
9,1—10	917	909	900	893	887
10,1—11	1 017	1 009	1 000	993	987
11,1—13	1 167	1 159	1 150	1 143	1 137
13,1—15	1 317	1 309	1 300	1 293	1 287
15,1—17	1 467	1 459	1 450	1 443	1 437
17,1—19	1 617	1 609	1 600	1 593	1 587
19,1—21	1 767	1 759	1 750	1 743	1 737

Für Garne gröber als 1 metrisch bestimmen sich die Preise nach der Tabelle Aa der Preistafel II.

Artikel IV.

Nachsatz 1 und 2 zu Preistafel II Ab „Preise für Zwischennummern im Verhältnis. Die Lieferung einer gröberen als der vereinbarten Nummer darf, wenn die Abweichung nicht mehr als 10 v. S. beträgt, zum Höchstpreise der vereinbarten Nummer erfolgen“ fallen fort.

*) Hierbei bedeutet die Nummer die Zahl der Kilometer, die von einem Papiergarn bei einer Feuchtigkeit von 15 v. S. vom Trockengewicht auf 1 kg gehen. Bruchteile kleiner als Zehntel bleiben, wenn sie 0,05 oder weniger betragen, unberücksichtigt, wenn sie mehr als 0,05 betragen, werden sie als ein volles Zehntel berechnet.

**) Also auch bei Verwendung von reinem Sulfitzellstoffpapier.

Artikel V.

In Preistafel II B 2 wird die Preistafel durch folgende Zeile ergänzt:

Bei einem Quadratmetergewicht des Papiers von	Bei einer Schnittbreite der verwendeten Spinneller von:						
	10 mm und mehr	9 u. 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm	3 mm
Zuschläge für 1 kg in Pfennigen							
18—24 g	46	55	62	70	82	100	130

Artikel VI.

In Preistafel II wird unter Zuschläge b 1 die Preistafel folgendermaßen ergänzt:

	5,1	6,1	7,1	8,1	9,1	10,1	11,1	12,1	13,1	14,1	15,1	16,1	17,1	18,1	19,1
	bis 6	bis 7	bis 8	bis 9	bis 10	bis 11	bis 12	bis 13	bis 14	bis 15	bis 16	bis 17	bis 18	bis 19	bis 20
Preise für 1 kg in Pfennigen															
zweifach	98	108	121	134	149	164	179	194	210	226	242	258	276	295	315
drei- und mehrfach .	69	76	84	94	105	116	127	138	149	160	171	182	194	207	221

Artikel VII.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1918 in Kraft.

Stettin und Danzig, den 1. Februar 1918.

Stellvertr. Generalkommando II. und XVII. Armeekorps.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. Paga. 1500/11. 17. R. R. U.

zu der Bekanntmachung Nr. Paga. 1/10. 17. R. R. U. vom 23. Oktober 1917,
betreffend Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarn, Zellstoffgarn
und Papierbindfaden sowie Meldepflicht über Papiergarnerzeugung.

Vom 1. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich-kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Der letzte Absatz des § 3 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarn, Zellstoffgarn und Papierbindfaden sowie Meldepflicht über Papiergarnerzeugung — Nr. Paga. 1/10. 17. R. R. U. — erhält folgende Fassung:

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Befichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Jede nach den vorstehenden Bestimmungen erlaubte Lieferung wird an die Bedingung geknüpft, daß bereits festgesetzte oder noch festzusetzende Höchstpreise oder sonst vorgeschriebene Richtpreise nicht überschritten werden. Jedoch dürfen Lieferungen von Papiergarn auch nach Inkrafttreten von Höchstpreisen zu höheren Preisen erfolgen, wenn der Belegschein oder Freigabeschein für diese Lieferung spätestens am Tage des Inkrafttretens der Höchstpreise von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung genehmigt bzw. ausgestellt ist.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1918 in Kraft.

Stettin und Danzig, den 1. Februar 1918.

Stellvert. Generalkommando II. und XVII. Armeekorps.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. II. 2700/12. 17. R. R. U.

zu der Bekanntmachung Nr. W. II. 2700/2. 17. R. R. U. vom 1. April 1917,
betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn-
und Webverbot).

Vom 1. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)* bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Die Ziffer 1 des § 3 der Bekanntmachung Nr. W. II. 2700/2. 17. R. R. U., betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot), vom 1. April 1917, wonach Auslands-spinnstoffe und Auslandsgarne von der Beschlagnahme ausgenommen sind, wird aufgehoben.

Artikel II.

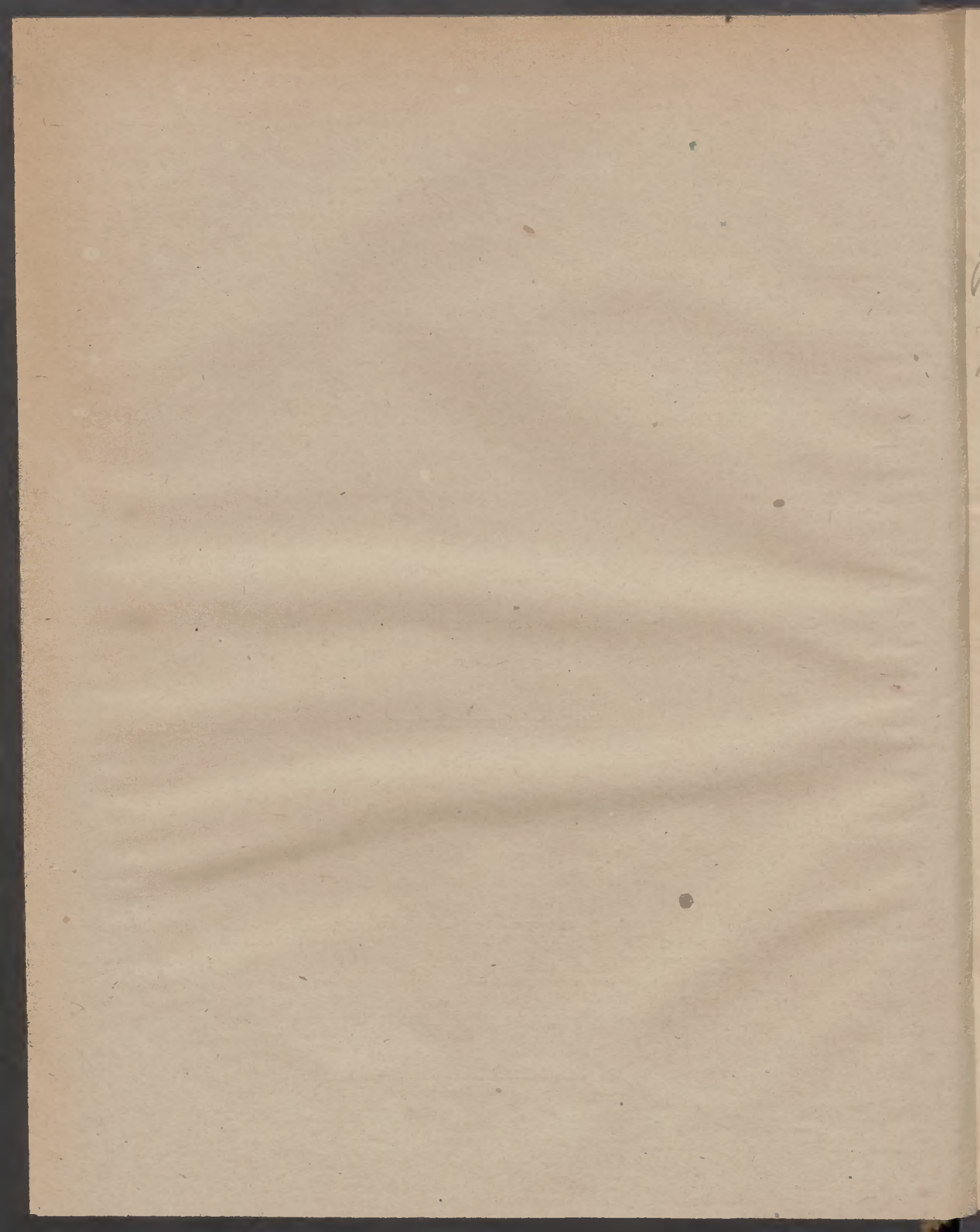
Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 1918 in Kraft.

Stettin und Danzig, den 1. Februar 1918.

Stellvertr. Generalkommando II. und XVII. Armeekorps.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwirbt, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.



Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köslin.

Städ 5.

Köslin, den 2. Februar.

1918

Inhalt. Inhalt der Gesefsammlung und des Reichsgesefblattes, S. 17. — Allerhöchster Erlaf, betreffend Löfchung von Strafvermerken im Strafregister und in den polizeilichen Listen, S. 18. — Gelblotterie zur Wiederherstellung des Strafburger Münsters, S. 18. — Anordnung über das Schlachten von Regenmutter- und Schaflämmern, S. 18. — Reifezeugnis der Studienanstalt in Gera für die Vorbildung der Apotheker, S. 18. — Erlaubnis zur Weiterführung der kaufmännischen Privatschule der Frau von Borde in Köslin, S. 19. — Meldepflicht der Ausländer, S. 19. — Schiffsverkehr innerhalb der deutschen Küste, S. 19. — Verbot des Sammelns und der Veröffentlichung von Adressen im Felde befindlicher Soldaten, S. 19. — Stempelentwendung auf dem Landratsamte in Schivelbein, S. 19. — Auslosung von Kreisanleihescheinen des Kreises Schlawa, S. 19. — Termin zur Auslosung Pommerscher Rentenbriefe, S. 19. — Einziehung der Lebensmittellkarten für geisteskrante Personen, S. 20. — Bezeichnung der Telegraphenanstalt in Speß, Kreis Naugard, S. 20. — Personal-Nachrichten, S. 20. — Bewerbungen um die Einkünfte der von Massowischen Stiftung, S. 20. — Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von sogenanntem unechtem Seegras, auch Alpengras genannt, **Sonderbeilage.**

Am 1. Februar d. Js. ist ein Sonderblatt ausgegeben worden, enthaltend die Nachtragsbekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarne und -bindfaden.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer über das geseflich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt der Gesefsammlung.

- Nr. 1. Erlaf des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau des elektrischen Kraftwerkes bei Brodded im Kreise Schwab, S. 1.
- Nr. 8. Bekanntmachung über die Gewährung von Zulagen zu Verletktenrenten aus der Unfallversicherung, S. 31. — Bekanntmachung über die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Österreich-Ungarn hinsichtlich der Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer, S. 33.
- Nr. 9. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916, S. 34.
- Nr. 9. Bekanntmachung über den Verkehr mit Treibriemen, S. 35. — Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Treibriemen, S. 36.
- Nr. 9. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917, S. 37. — Bekanntmachung über wirtschaftliche

- Nr. 10. Vergeltungsmaßnahmen gegen Brasilien, S. 38.
- Nr. 10. Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Rauffahrtsschiffen ins Ausland, S. 39. — Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Binnenschiffen ins Ausland, S. 40. — Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen deutscher See- und Binnenschiffahrtsgesellschaften ins Ausland, S. 42.
- Nr. 11. Verordnung, betreffend Abänderung der Preisenordnung vom 30. September 1909, S. 43. — Verordnung über die Ablieferung von Heu und Stroh, S. 44.
- Nr. 12. Bekanntmachung über die Befehung und das Verfahren des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft in den im § 2 Abs. 2 der Verordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 bezeichneten Fällen, S. 45. — Verordnung, betreffend Aufhebung von Verordnungen über die Regelung der Preise für Gemüse, Obst, Obstmus und sonstige Fetterststoffe zum Brotbackstrich, S. 46. — Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst, S. 46.



Nr. 13. Bekanntmachung über die Ausführungsbehörden und die Ausführungsbestimmungen für die Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland, S. 49.

Nr. 14. Bekanntmachung, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung, S. 53. — Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke, S. 55. — Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1917 zu der Verordnung über Rohabat, S. 57. — Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen, S. 59.

Nr. 15. Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Japans, S. 61. — Bekanntmachung über Anmeldestellen für feindliches Vermögen und für Auslandsforderungen, S. 62.

28) Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1918,

betreffend Löschung von Strafvermerken im Strafregister und in den polizeilichen Listen.

a) Allerhöchster Erlaß.

Ich will in Gnaden genehmigen, daß im Strafregister und in den polizeilichen Listen alle noch nicht gelöschten Vermerke über die bis zum 27. Januar 1908 (einschließlich) von preußischen Zivilgerichten oder von Militärgerichten des preußischen Kontingents erkannten, sowie über die bis zu dem bezeichneten Tage durch Verfügung preußischer Polizeibehörden festgesetzten Strafen gelöscht werden, wenn

1. der Bestrafte keine anderen Strafen erhalten hat als Gefängnis bis zu einem Jahre einschließlich oder Festungshaft bis zu einem Jahre einschließlich oder Arrest oder Haft oder Geldstrafe oder Verweis allein oder in Verbindung mit einander oder mit Nebenstrafen,
2. gegen den Bestraften nach dem 27. Januar 1908 bis zum heutigen Tage nicht wider auf Strafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich ertannt ist.

Auf die Strafen, die von einem der mit anderen Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte erkannt sind, findet dieser Erlaß, sofern nach den mit den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen die Ausübung des Begnadigungsrechts in dem betreffenden Falle Mir zusteht.

Die Minister des Krieges, der Justiz und des Innern haben die zur Ausführung dieses Erlasses erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Großes Hauptquartier, den 27. Januar 1918.

gez. Wilhelm R.

ggez. Graf von Hertling. Dr. Friedberg v. Breitenbach.

ggez. Sydow. v. Stein. Graf von Roedern.

v. Waldow. Spahn.

Dr. Dreyer. Schmidt. v. Eisenhart-Rothe. Herat.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

27) Auf das gefällige Schreiben vom 8. Dezember

1917 — I. A. 27364 — erklären wir uns ergebenst

St. 4058. 12. V.

damit einverstanden, daß die Ziehung der fünften Reihe der Geldlotterie zur Wiederherstellung des Straßburger Münsters in der Zeit vom 8. bis 11. Mai 1918 stattfindet.

Mit dem Losertrieb in Preußen darf von Mitte Januar 1918 ab begonnen werden.

Berlin, den 14. Januar 1918.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Jarosky.

Der Finanzminister. Im Auftrage: Halle.

28) Anordnung

über das Schlachten von Ziegenmutter- und Schaflämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichszanzlers über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Befehl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Die Schlachtung aller Schaflämmer und Ziegenmutterlämmer, die in diesem Jahre geboren sind oder geboren werden, wird bis auf weiteres verboten.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Ausnahmen vom diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Eisenhart-Rothe.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

29) Der Bundesrat hat in seinen Sitzungen vom 11. Oktober 1917 — § 879 —

29. November 1917 — § 1045 —

der Protokolle — unter anderem beschlossen, daß die Zeugnisse der Reise für die zweitoberste Klasse der realgymnasialen Studienanstalt in Bera als ausreichender Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung im Sinne des § 8 Nr. 1 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Apotheker anerkannt werden.

Die Herren Kreisärzte des Bezirks weise ich hierauf unter Bezugnahme auf § 51 der Dienstanzweisung vom 1. September 1909 noch besonders hin.

Köslin, den 24. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

30) Privatschulen.

Der Frau Hedwig von Borcke in Köslin habe ich unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubnis zur Weiterführung ihrer Schule in dem Hause Neuetorstraße 21 erteilt.

Die Schule führe den Namen „Kaufmännische Privatschule von Frau Hedwig von Borcke“.

Köslin, den 25. Januar 1917.

Der Regierungspräsident.

31) Nachtrag

zu der „Polizeiverordnung betreffend die Meldepflicht der Ausländer“ vom 1. 10. 1917 — Abwehrabteilung N Nr. 8106.

Berichtigung:

In den Eingangsworten der „Polizeiverordnung betreffend die Meldepflicht der Ausländer“ vom 1. 10. 1917 — Abwehrabteilung N Nr. 8106 — ist anstatt „auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851“ zu setzen „auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851“.

Danzig, den 12. Januar 1918.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm, Marienburg.

32) Nachtrag

zu der Verordnung vom 17. 5. 17 Abt. N Nr. 3518, betreffend den Schiffsverkehr innerhalb der deutschen Küste.

Der § 7 der Verordnung wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

Die Führer von Schleppdampfern sind verpflichtet, die für die Schiffsuntersuchung benötigten Schiffspapiere der von ihnen geschleppten Fahrzeuge (z. B. Schleppfähne, Leichter) stets vor Antritt der Reise zu sich an Bord zu nehmen, sodas die Vorlage der Papiere des gesamten Schleppzuges durch den Schlepper an die Untersuchungskommission erfolgen kann.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung vom 17. 5. 17 Abt. N. Nr. 3518.

Zu § 1: Als Ausnahmen werden zugelassen:

- Fährschiffe, die im regelmäßigen Kurs fahren.
- Alle dem rein örtlichen Verkehr dienenden Passagierdampfer und Segelschiffe.

Stellvert. Generalkommando X. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Wagner, General der Infanterie.

Der Kommandant der Festung Danzig.

J. B.: Pohl, Generalmajor.

33) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Belagerungszustandsgesetzes vom 4. 6. 1851 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den gesamten Befehlsbereich des Stellvertretenden XVII. A. K. bestimmt:

Das Verbot vom 25. Mai 1916 betreffend Sammeln und Veröffentlichung von Adressen im Felde befindlicher Soldaten gilt auch für Angehörige und Geschäftsstellen des Wandervogelbundes und ähnlicher Vereinigungen, auch wenn persönliche Beziehungen zwischen den Sammlern und den Soldaten, deren Adressen gesammelt werden, vorhanden sind.

Der Versuch ist strafbar.

Zuwerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 21. Januar 1918.

Stellv. Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der kommandierende General des Stellv.

17. Armeekorps.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm, Marienburg.

34) Bekanntmachung.

Landratsamtstempel Schivelbein.

Ein Messing-Ladstempel mit der Aufschrift „Landrat des Kreises Schivelbein“ ist wahrscheinlich aus dem Kreisbotenzimmer entwendet worden. Die Ortspolizeibehörden und Ortsvorstände werden ersucht, auf eine etwaige mißbräuchliche Verwendung des Stempels zu achten und eine Verfehlung unter Einziehung des Stempels strafrechtlich zu verfolgen.

Schivelbein, den 25. Januar 1918.

Der Landrat.

35) Bei der am 14. Juli 1917 erfolgten Auslosung von Kreisanzleihscheinen des Kreises Schlawa sind die nachbezeichneten Nummern gezogen worden:

Buchstabe A über 3000 M. Nr. 40 und 62.

Buchstabe B über 1000 M. Nr. 2, 84 und 99.

Buchstabe C über 400 M. Nr. 20, 44, 46, 79 und 115,

Buchstabe D über 200 M. Nr. 147, 155, 157, 158, 160, 161, 192, 197, 200, 246, 347 und 366.

Die genannten Stücke werden hierdurch gekündigt und deren Inhaber aufgefordert, die betreffenden Kreisanzleihscheine nach dem 31. März 1918 an die Kreisfiskalkasse hier gegen Empfangnahme des Nennwertes zurückzuliefern.

Mit dem 1. April 1918 hört die fernere Verzinsung der gekündigten Stücke auf. Es sind daher die für die spätere Zeit ausgereichten Zinscheine mit abzuliefern, widrigenfalls der Betrag der nicht zurückgegebenen Zinscheine von dem Kapitalbetrage abgezogen werden wird.

Schlawa, den 21. Januar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisanzleihsch. von Scheliga.

36) Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 39 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken, sowie des § 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1891 betreffend

die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird am

14. Februar 1918 vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr in unserem Dienstgebäude, Augustaplatz Nr. 5, die Auslosung von 4 und 3 $\frac{1}{2}$ % igen Pommerschen Rentenguts-Rentenbriefen unter unserer Leitung im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars öffentlich stattfinden.

Stettin, den 23. Januar 1918.

Königliche Direktion der Rentenbank.

37) Bekanntmachung.

Geisteskranke Personen, welche der Provinzial-Heilanstalt zu Lauenburg i. Pom. zugeführt werden, haben weder Lebensmittel, noch andere Karten mitzubringen. Zur Vermeidung einer Doppelversorgung ist es jedoch unbedingt erforderlich, daß die im Besitz des Kranken befindlichen Karten eingezogen werden, und ihm eine Abmeldebefcheinigung aus der Lebensmittelversorgung von dem betreffenden Kommunalverbande mitgegeben wird. Bei Selbstversorgern ist eine entsprechende Befcheinigung beizubringen.

Stettin, den 26. Januar 1918.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Sarnow.

38) Die Telegraphenanstalt Sped führt fortan die Bezeichnung Sped, Nr. Rangard.

Stettin, den 29. Januar 1918.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Personal-Nachrichten.

Die Erbg-Wahl des Kaufmanns Wilhelm Brennick in Bahlitz zum unbesoldeten Ratsherrn für die Amtsdauer vom Tage der Einführung ab bis zum 30. September 1920 ist bekätigt.

Der Bauerhofsbesitzer Gustav Krudow in Martinshagen ist zum Amtsvorsteher und der Gemeindevorsteher August Cassahn in Damerow zu seinem Stellvertreter für den Amtsbezirk Pantnin, Kreis Schlawe, ernannt worden.

Der Oberförster Beshner in Krangen ist vom 6. Januar d. Js. ab auf einen weiteren Zeitraum von 6 Jahren zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Krangen, Kreis Schlawe, ernannt worden.

Der Bauerhofsbesitzer Bose in Schönbent ist vom 24. Januar d. Js. ab auf einen weiteren Zeitraum von 6 Jahren zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Neuenhagen, Kreis Schlawe, ernannt worden.

Der Lehrer Walter Krüger in Groß Boshpol ist zum 2. Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Groß Boshpol, Kreis Lauenburg i/Pom. ernannt worden.

Der Lehrer Schardin in Hebrondamm ist zum Standesbeamten und der Administrator Franz Grundgeyer in Hebrondamm zum 1. Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Hebrondamm, Kreis Stolp i/Pom. ernannt worden.

Personalveränderungen im Bezirke des königlichen Oberbergamts zu Halle a. S.

Das technische Mitglied des oberbergamtlichen Kollegiums Beheimer Berggrat Humperdind ist gestorben.

Ernannt: 1. die Lehrerin Muffitta in Köslin zur technischen Lehrerin am Lyzeum zu Köslin, 2. der Zeichenlehrer Rittel in Stolp zum etatsmäßigen Zeichenlehrer am Gymnasium in Köslin.

Versetzt: der technische Lehrer Strehle vom Gymnasium in Köslin an das Gymnasium in Neustettin.

Bermischte Nachrichten.

Aufforderung.

Durch letztwillige Verfügung des am 18. August 1868 verstorbenen Lehrers a. D. Johann, Heinrich von Massow ist bestimmt worden, daß dessen Nachlaß einen immer bleibenden Fonds unter dem Namen der Johann Heinrich v. Massow'schen Stiftung bilden soll.

Die Zinsen davon sollen diejenigen beziehen, welche in der Provinz Pommern wohnen und den Namen v. Massow führen, insofern sie hilfsbedürftig sind. Vorzüglich sollen diejenigen Personen mit dem Namen v. Massow bedacht werden, welche Witwen und Waisen und weibliche Personen im vorgerückten Alter sind.

Die Unterstützung darf den Betrag von 30 Mark monatlich nicht übersteigen. Die in Pommern wohnhaften Mitglieder der v. Massow'schen Familie, welche hilfsbedürftig sind und einen Anspruch auf die Einkünfte aus dem Stiftungsvermögen zu haben glauben, werden aufgefordert, sich binnen 3 Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem unterzeichneten Mitkurator der Stiftung, dem Bürgermeister Marx zu Rummelsburg in Pommern zu melden und beglaubigte Bescheinigungen über ihre Hilfsbedürftigkeit beizufügen.

Rummelsburg, den 11. Januar 1918.

Die Kuratoren der Johann Heinrich von Massow'schen Stiftung.

Marx, Bürgermeister in Rummelsburg in Pommern.

Wiener, Bürgermeister in Janow.

v. Massow, Rittergutsbesitzer in Gr. Volz.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 2. Februar 1918.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 392/12. 17. R. N. N.,

betreffend

Beschlagnahme und Bestandserhebung von sogenanntem unechten Seegrass, auch Alpengras genannt.

Vom 15. Januar 1918.

(Veröffentlicht im Reichsanzeiger am 15. Januar 1918 Nr. 12.)

Nachstehende Bekanntmachung wird hiernit zur Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme-Vorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 375) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alles abgeerntete sogenannte unechte Seegrass (*Carex bricoides*), und zwar sowohl in ungetrocknetem wie in getrocknetem, offenem, gesponnenem oder gepresstem Zustande.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Befichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die in § 1 genannten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Erlaubt ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände vom Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung ab nur noch an die Intendantur der militärischen Institute zu Berlin W 30, Luitpoldstr. 25, als der zuständigen Zentralbeschaffungsstelle für Strohrsahmittel, wie Alpengras, sowie auch an die von dieser Intendantur für in Süddeutschland befindliche Ware beauftragte Einkaufsstelle, die Garnisonverwaltung Augsburg. Über jeden Ankauf von beschlagnahmten Gegenständen wird die Intendantur der militärischen Institute zu Berlin bzw. die Garnisonverwaltung Augsburg einen Veräußerungsschein ausstellen, welcher von dem Veräußerer als Beleg bei seinen Geschäftspapieren aufzubewahren ist.

§ 5.

Bearbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die im § 1 genannten Gegenstände von ihrem Besitzer bearbeitet, insbesondere gesponnen werden.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände sind zu melden, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 5 Ztr. beträgt.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, die von dieser Bekanntmachung betroffene Gegenstände (§ 1) in Gewahrsam haben;
2. gewerbliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht in Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Die Meldungen haben zu erfolgen am 1. März, 1. Juli, 1. Oktober, 1. Dezember (Stichtag) eines jeden Jahres und sind bis zum 10. des betreffenden Monats an die Intendantur der militärischen Institute zu Berlin, Abteilung IV, Zentralbeschaffungsstelle für Stroherfajmittel zu Unterkunftszwecken, mit der Aufschrift: „Betrifft Seegrasmeldungen“ in doppelter Ausfertigung zu erstatten. Zu melden ist der an dem Stichtag jeweils tatsächlich vorhandene Bestand. Die erste Meldung hat über die am 15. Januar 1918 vorhandenen Bestände bis zum 31. Januar 1918 zu erfolgen.

§ 9.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldescheinen — in doppelter Ausfertigung — zu erfolgen; die Meldescheine sind bei der Intendantur der militärischen Institute zu Berlin anzufordern.

Die Anforderung der Meldescheine hat durch Postkarte zu erfolgen, die nichts anderes enthalten soll als die Anforderung der Meldescheine und deutliche Unterschrift mit genauer Adresse, möglichst unter Beidruck eines Firmenstempels.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft Seegrasbeschlagnahme“.

Von den erstatteten Meldungen ist eine dritte Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 7), der beschlagnamte Vorräte besitzt oder erwirbt, hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Einsicht des Lagerbuches, der Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen Vorräte bearbeitet, gelagert, feilgehalten werden, oder in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 11.

Anfragen.

Anfragen, welche die Meldungen betreffen, sind an die Garnisonverwaltung Augsburg zu richten und am Kopf der Zuschrift sowie auf dem Briefumschlag mit dem Vermerk: „Betrifft Seegrasmeldung“ zu versehen.

§ 12.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung können von der Intendantur der militärischen Institute zu Berlin bewilligt werden.

§ 13.

Enteignung.

Wer seine Vorräte zurückhält und sie nicht an die gemäß § 4 zuständigen Stellen verkauft, hat sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 14.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1918.

Kriegsministerium.

Kriegsamt.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Koeth.

Vorstehende am 15. Januar 1918 im Reichsanzeiger Nr. 12 veröffentlichte Bekanntmachung Nr. Bst. 392/12. 17. R. R. V. wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Stettin und Danzig, den 2. Februar 1918.

Stellvert. Generalkommando II. und XVII. Armeekorps.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Stück 6.

Köslin, den 9. Februar.

1918

Inhalt. Inhalt des Reichsgesetzblattes, S. 21. — Gelbblotterie für den Preuß. Landesverein vom Roten Kreuz, S. 21. — Bekämpfung der Pferdekräude, S. 21. — Verbot der Anwerbung von Arbeitern aus Unternehmungen der Geeresverwaltung, S. 22. — Kleinschiffahrts- insbesondere Fischerbootverkehr, S. 22. — Unterlassen anonymen Anzeigen an das Generalkommando 2. Armeekorps, S. 22. — Verstärkung ländlicher Grundstücke, S. 22. — Viehseuchenentschädigungsbeitrag für Pferde, S. 23. — bargeldloser Zahlungsverkehr mit dem Pommerischen Viehhandelsverband, S. 23. — Personal-Nachrichten, S. 23.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

- Nr. 16. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917, S. 63. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postschekordnung vom 22. Mai 1914, S. 64. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigarettentabak S. 65.
- Nr. 17. Bekanntmachung über die Anmeldung des im Inlande befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten und über die Anmeldung von Auslandsforderungen, S. 67.
- Nr. 18. Verordnung über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben im Betriebsjahre 1918/19, S. 69.
- Nr. 19. Bekanntmachung über Ausnahmen von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren S. 71. Bekanntmachung über Saattartoffeln, S. 72.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

39) Die Ziehung der 5. Reihe der dem Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1913 bewilligten Geldlotterie ist mit unserer Zustimmung auf die Tage vom 25. bis 28. September 1918 festgesetzt worden. Mit dem Losverkauf darf nicht vor dem 15. Juli d. Js. begonnen werden.

Berlin, den 2. Februar 1918.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Jarocky.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: Halle.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

40) Bekanntmachung betreffend die Kräude der Pferde.

Die starke Verbreitung der Pferdekräude im Regierungsbezirke veranlaßt mich, die Pferdebesitzer erneut darauf hinzuweisen, dem Auftreten und der Bekämpfung dieser Krankheit im vaterländischen und in ihrem eigenen Interesse ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die starke Verbreitung der Krankheit in mehreren Kreisen kann dahin führen, daß landwirtschaftliche Betriebe infolge der durch die Kräude verminderten Gebrauchsfähigkeit ihrer bereits durch die Füllknappheit geschwächten Pferde in der Frühjahrsbestellung erheblich beeinträchtigt werden, was eine Gefährdung der Volksernährung zur Folge haben würde.

Erscheinungen der Kräude sind: heftiger Juckreiz, der die Tiere zum Scheuern und Benagen der erkrankten Hautstellen veranlaßt, Auftreten von Knötchen oder Bläschen sowie von Krusten und Borken besonders am Kopfe, am Halse und an der Schulter; in den höheren Graden: Ausfall der Haare, Verdickung und Faltenbildung der Haut, die an ihrer Oberfläche mit grindartigen Borken besetzt sein kann, sowie allmählich zunehmende Abmagerung.

Die Kräude der Pferde ist schwer heilbar, besonders wenn sie längere Zeit bestanden hat. Jedenfalls erfordert die Heilung eine energische, sachgemäße Behandlung. Wird die Krankheit vernachlässigt, so werden die erkrankten Pferde infolge immer mehr zunehmender Abmagerung und Schwäche vollständig gebrauchsunfähig und gehen schließlich an Entkräftung ein.

Ich weise besonders darauf hin, daß die Kräude zu den der Anzeigepflicht unterliegenden Tierseuchen gehört, und daß die Pferdebesitzer verpflichtet sind, der

Ortspolizeibehörde oder dem Landrate sofort Anzeige zu erstatten, wenn sie bei einem ihrer Pferde die vorher angegebenen Erscheinungen wahrnehmen, damit die Untersuchung durch den Kreisierarzt erfolgen kann. Nach den Bestimmungen des Viehseuchengesetzes ist der Besitzer verpflichtet, die erkrankten und die der Seuche verdächtigen Pferde sofort dem Heilverfahren eines Tierarztes zu unterwerfen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften hat eine Bestrafung der betreffenden Pferdebesitzer zur Folge.

Ich richte nach allem an die Pferdebesitzer die dringende Aufforderung, die jetzige Winterzeit zu einer energischen Behandlung der Räude zu benutzen.

Köslin, den 7. Februar 1918.

Der Regierungspräsident.

**41) Verordnung,
betreffend Arbeiteranwerbung.**

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Befehlsbereich des stellv. Generalkommandos 17. Armee-Korps einschließlich der Befehlsbereiche der Festungen Thorn, Braudenz, Danzig, Culm und Marienburg auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 wie folgt verfügt:

Wer es unternimmt, selbst oder durch Dritte männliche oder weibliche Arbeitskräfte die bei Unternehmungen der Heeresverwaltung und in Berufen oder Betrieben, die unmittelbar oder mittelbar für die Zwecke der Kriegsführung oder der Volksversorgung Bedeutung haben (Handel, Industrie, Landwirtschaft) beschäftigt sind, zum Aufgeben oder Wechseln ihrer Arbeitsstellen zu veranlassen, wird bestraft mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorhandensein mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark.

In gleicher Weise macht sich strafbar, wer zu demselben Zwecke die Presse und ihre Erzeugnisse benutzt.

Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des stellv. Generalkommandos 17. Armee-Korps.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Am gleichen Tage treten die Verordnungen vom 5. Februar 1916 und 10. April 1917 über Arbeiteranwerbung und Anzeigen auf dem Stellungsvermittlungsmarkte außer Kraft.

Danzig, Braudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 8. Dezember 1917.

Der kommandierende General
des stellv. Generalkommandos XVII. Armeekorps.
Die Gouverneure der Festungen Braudenz und Thorn,
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm,
Marienburg.

42) Nachtrag
zu der Bekanntmachung betreffend den Kleinschiffahrts-
insbesondere den Fischerbootsverkehr.

§ 1. Die Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos 17. Armeekorps vom 28. Dezember 1916 — N Nr. 65 362 a und b —, insbesondere § 3 der

Bekanntmachung a und § 5 der Bekanntmachung b sowie die Nachträge zu dieser Bekanntmachung vom 3. August 1917 — Abwehr-Abt. N Nr. 6128 — und 20. September 1917 — Abwehr-Abt. N Nr. 8418 — finden auch auf die Heeres- und Marineangehörigen, die zum Zwecke des Fischfanges beurlaubt sind oder sich bei dem Fischfange und bei Personenfahrten beteiligen, voll und ganz Anwendung.

§ 2. Vorstehender Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 25. Januar 1918.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der Kommandierende General.

Wagner, General der Infanterie.

Der Kommandant der Festung Danzig.

von Pfuell, Generalmajor,

43) Bekanntmachung.

In letzter Zeit mehren sich wieder die beim stellvertretenden Generalkommando eingehenden anonymen Schreiben. Der größte Teil derselben zeigt eine geradezu ungeheuerliche Unkenntnis der militärischen, politischen und wirtschaftlichen Lage im Vaterland und zieht daraus verbitternde und verheerende Schlüsse. Das stellvertretende Generalkommando kann dem nicht entgegen treten, da es die Absender nicht kennt. Beim stellvertretenden Generalkommando ist eine Aufklärungsabteilung geschaffen, zu deren Aufgaben es auch gehört, falsche und unrichtige Ansichten zu berichtigen. Das stellvertretende Generalkommando ersucht daher von anonymen Anzeigen abzusehen, dafür aber Anfragen oder Mitteilungen unter voller Angabe von Name und Adresse an die Aufklärungsabteilung zu richten. Es wird dann Auskunft erfolgen.

Stettin, den 28. Januar 1918.

Der stellv. Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments
Königin.

44) Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des 2. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs von Swinemünde:

§ 1. Die Zerstückelung von ländlichen Grundstücken sowie die Aufhebung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit ist nur mit Genehmigung des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen des Magistrats, zulässig.

§ 2. Die Veräußerung und Entfernung des lebenden oder toten Inventars von ländlichen Grundstücken, sofern dadurch die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstücks gefährdet wird, sowie die Bekanntmachung über derartige Veräußerungen ist nur mit Genehmigung des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen des Magistrats, zulässig.

§ 3. Maßnahmen der Zwangsvollstreckung der staatlichen Anstaltungsbehörden und der als

gemeinnützig anerkannten Siedelungsunternehmer werden von diesen Vorschriften nicht betroffen.

§ 4. Gegen den ablehnenden Beschluß des Kreis-ausschusses oder Magistrats ist binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung Beschwerde an den Regierungspräsidenten zulässig. Die Beschwerde ist endgültig, sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5. Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt oder zu ihrer Übertretung auffordert oder anreizt, wird gemäß § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand und § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915, soweit die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen milderer Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stettin, den 3. Februar 1918.

Der stellv. Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

45) Bekanntmachung.

Nach dem Beschlusse des Provinzialausschusses vom 19. Dezember 1917 wird für die Zwecke der Viehseuchenentschädigung von den Besitzern von Pferden ein Beitrag von 2 Mark für das Stück erhoben.

Der Ausschreibung werden die Ergebnisse der Viehzählung vom 1. Dezember 1917 zu Grunde gelegt. Für Esel, Maultiere und Maulesel werden keine Beiträge erhoben.

Stettin, den 21. Januar 1918.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

46) Zum bargeldlosen Zahlungsverkehr.

Die Einführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs hat von einigen Viehbesitzern Anfragen an den Pommerschen Viehhandelsverband hervorgerufen, deren Beantwortung im allgemeinen Interesse liegt.

1. Für jede Kaufanzeige erhält der Verkäufer eine Benachrichtigungskarte, in welcher der Betrag und die Kasse angegeben ist, an die der Betrag überwiesen wurde. Erst wenn diese Karte ankommt, kann der Betrag abgehoben werden.

2. Von jedem Rechnungsbetrag der Kaufanzeige wird, wie bisher, der Abzug für die Ablösung der Hauptmängelhaftung (fälschlich Versicherung genannt) gemacht. Er beträgt für jedes Rind 4 M., für jedes

Kalb 60 Pfennig, für jedes Schaf 50 Pfennig. Diese Beträge werden gleich vom Rechnungsbetrag der Kaufanzeige abgesetzt, sie dürfen nicht mehr wie früher vom Aufkäufer eingefordert werden.

3. Bei allen Anfragen bitten wir, die Nummer und den Kreis der Kaufanzeige, der rechts oben ersichtlich ist, mitzuteilen, da sonst beim Fehlen dieser Angaben die Nachforschungen hier erheblich verzögert werden.

Stettin, den 5. Februar 1918.

Pommerscher Viehhandelsverband.

Dr. Reichert.

Personal-Nachrichten.

Bekanntmachung.

Der bisherige Landschaftshilfsdeputierte Rittergutsbesitzer Schmieden auf Ballenberg ist zum Landschaftsdeputierten des Kreises Belgard gewählt und der bisherige Landschaftshilfsdeputierte Rittergutsbesitzer von Köller auf Hoff zum Landschaftshilfsdeputierten des Kreises Flemming auf die nächsten 6 Jahre wiedergewählt worden.

Stettin, den 30. Januar 1918.

Der Oberpräsident.

Die Wieder-Wahl des Gastwirts Franz Lüdtke, Rentners Bernhard Homuth, Kaufmanns Wilhelm Werner und Rentners Franz Obst in Köslin zu unbesoldeten Stadträten für die Amtsdauer vom 5. Juli 1918 bis zum 4. Juli 1924 ist bestätigt.

Der bisher im Regierungsbezirke Potsdam beschäftigt gewesene Katasteranwärter Bernhard Hoffmann ist zum Katasterdiätar bei dem Katasteramte Dramburg ernannt.

Der bisher im Regierungsbezirke Gumbinnen beschäftigt gewesene Katasteranwärter Hermann Mischof ist zum Katasterdiätar bei dem Katasteramte Neustettin ernannt.

Der königliche Forstmeister Krause in Oberförsterei Zerrin ist auf weitere 6 Jahre zum Amtsvorsteher des Bezirkes Zerrin, Kreis Bütow, ernannt worden.

Der Gutsbesitzer Waechter in Lanzen ist auf weitere 6 Jahre zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Dummersitz, Kreis Neustettin, ernannt worden.

Der Brennereiverwalter Krüger in Varzin ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Wussow, Kreis Rummelsburg, i. P. ernannt worden.

Der Rechnungsführer Hugo Ahnert in Wendisch Karstnig ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Wendisch Karstnig, Kreis Stolp i. P., ernannt worden.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Heft 7

Köslin den 16. Februar.

1918

Inhalt. Inhalt der Gesetzsammlung und des Reichsgesetzblattes, S. 25. — Gewinnen und Verwerten von Futterreisig (Laubheu), S. 25. — Eröffnung des Provinziallandtages von Pommern, S. 28. — Ausübung der Hafenpolizei in Stolpmünde, S. 28. — Erhebung des Hafengelbes daselbst, S. 28. — Ankauf von Grenzsteinen, S. 28. — Wahl der Ärzte für das Oberversicherungsamt, S. 29. — Freise für Lachse und Flundern seitens der Fischhandelsgesellschaft, S. 29. — Personal-Nachrichten, S. 29. — Bekanntmachung betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Holzspänen aller Art, **Sonderbeilage.**

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!

Inhalt der Gesetzsammlung.

- Nr. 2. Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar und Sachsen-Meiningen wegen vollspurigen Ausbaues der schmalspurigen Linie Dorndorf — Kaltennordheim der Feldbahn, S. 3.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

- Nr. 20. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung des Jahres 1918 als Kriegsjahr. S. 73.
Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen. S. 74.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

- 47) Gewinnen und Verwerten von Futterreisig (Laubheu).

Unter Bezugnahme auf die allgemeinen Verfügungen vom 11. April 1916 — III 2475, IA IIIe 11934 — und vom 16. Juni 1917 — III 4828 IA IIIe —, betreffend das Gewinnen und Verfüttern von Laubholzreisig als Ersatz für Heu und sonstiges Raufutter, weise ich die Königliche Regierung darauf hin, daß dem Lande infolge der schlechten vorjährigen Ernte eine ernste Futternot droht.

Es ist deshalb zur dringenden Notwendigkeit geworden, auf das wichtige Ersatzfutter, das in Gestalt von Laub und jungen Trieben von Bäumen und Sträuchern alljährlich in Wäldern und Gärten, in Parkanlagen, auf Wegebäumen und Hecken in fast unerschöpflichen Mengen erzeugt wird, zurückzugreifen.

Der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungsamts und die Heeresverwaltung haben neuerlich der wichtigen Angelegenheit ihre besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

In der Folge erging zunächst die Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 27. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1125), durch die den Landeszentralbehörden die Ermächtigung erteilt worden ist, Bestimmungen zu treffen, welche die Abgabe des Reisig- und Laubfutters aus den Schlägen an die Bevölkerung gegen Vergütung sicherstellen.

Auf Grund dieser Verordnung habe ich in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern die Bestimmungen vom 6. d. M. getroffen. Jene Verordnung wie diese Bestimmungen werden unter dieser Verfügung im Wortlaut mitgeteilt.

Des weiteren wird ein Merkblatt verbreitet werden, das über die drohende Futternot, über Wert, Gewinnen, Aufbewahren und Verfüttern von Reisig und Laub Aufschluß gibt.

Der Inhalt des Blattes deckt sich, soweit er den Wert usw. des Futters betrifft, im allgemeinen mit dem des Merkblattes, das meinem Runderlasse vom 11. April 1916 — III 2475, IA IIIe 11934 — beigegeben worden ist, und weicht nur darin von jenem ab, daß es neben den Blättern und Frühjahrstrieben der Bäume und Sträucher auch die jungen Triebe im blattlosen Winterzustande als Futter empfiehlt, auch das im Frühjahr gewonnene Futter nicht auf dem Erdboden, sondern auf Stangen gesteckt trocknen will, wie ich in meinem späteren Runderlaß vom 16. Juni 1917 — III 4828, IA IIIe — gleicherweise empfohlen habe.

Da ich das neue Merkblatt einstweilen noch nicht beifügen kann, so teile ich in Anbetracht der vorgeschrittenen Jahreszeit über das Gewinnen und Verfüttern des Winterreisigs schon hier kurz folgendes mit:

Benwendbar sind die ein- und zweijährigen, bis $\frac{1}{2}$ cm starken Triebe aller Laubholzbäume und -Sträucher mit Ausnahme derer der Traubentirische, des Faulbaumes (Pulverholz), des Goldregens, der Akazie und des Epheus.

Das Sammeln beginnt nach Blattabfall und währt bis zum Laubausbruch.

Die geschnittenen und gebündelten Reiser werden — am besten unter Dach — luftig und gegen Feuchtigkeit geschützt aufbewahrt, so daß Schimmelbildung nicht auftreten kann.

Sie können frisch oder getrocknet gefüttert werden, nachdem sie in 1—2 cm lange Stücke mit der Hand zerhackt oder in Maschinen geschnitten, tunlichst auch gequetscht worden sind. Das gehäckselte und gequetschte Reisig wird auch gern angesäuert. Zur Fütterung an Schweine eignet sich das Reisigfutter nicht.

An Schafe und Ziegen kann es auch ungehäcksel verabreicht werden.

Das Reisig wird immer nur in Untermischung mit anderem Futter gegeben, so daß es nicht mehr als höchstens die Hälfte des Gesamtfutters ausmacht.

Es gilt nun, die interessierten Kreise der Bevölkerung davon zu überzeugen, daß Reisig- und Laubfutter dem Vieh zuträglich ist, daß dieses überall reichlich vorhandene Futter im Interesse der Durchhaltung unserer Viehbestände in möglichst großem Umfange herangezogen, insbesondere auch im Interesse der Erhaltung der Pferde des Heeres Laubfutter aus dem Walde, oder wo es sonst noch gewonnen werden kann, mit allen verfügbaren Kräften herausgeholt werden muß.

Andererseits wird von den Eigentümern der Wälder und Gärten, der Wegeebäume und Hecken erwartet, daß sie das auf ihren Grundstücken vorhandene Futter, soweit sie seiner nicht für das eigene Vieh bedürfen, willig und unter günstigen Bedingungen zur Verfügung stellen, und die Personen, die es sammeln wollen, bei ihrer Arbeit in jeder möglichen Weise unterstützen.

Daß die Staatsforstverwaltung in erster Linie berufen ist, sich des notwendig gewordenen großen und bedeutungsvollen Sammelwerks in vorbildlicher Weise anzunehmen, brauche ich nicht zu betonen.

Ich vertraue zuversichtlich, daß die Verwaltung ungeachtet der großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten und Hemmungen, mit denen sie bereits zu kämpfen hat, sich willig auch dieser neuen großen Aufgabe unterziehen und unter Einsetzung aller Kräfte zu deren glücklichen Lösung wirksam beitragen wird.

Im einzelnen bestimme ich folgendes:

1. Die in meinen allgemeinen Erlassen vom 11. April 1916 — III 2475, IA IIIe 11934 — und vom 16. Juni 1917 — III 4828, IA IIIe — gegebenen Vorschriften über Gewinnen und Abgabe von Laubfutter bleiben unverändert in Kraft und werden, soweit sie sich auf die Form der Abgabe und die für das Futter zu fordernden Vergütungen beziehen, auf die Abgabe

von Reisigfutter hiermit ausgedehnt. Darüber hinaus ermächtige ich die königliche Regierung, an die Sammler des Futters selbständig und unter Bedingungen, deren Feststellung ich Ihrem freien Ermessen überlasse, die Benutzung forstfiskalischen Grund und Bodens zur Errichtung von Anlagen aller Art für die weitere Verarbeitung des im Walde gesammelten Futters zu gestatten.

2. Den Absichten der Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 27. Dezember 1917 und der von dem Herrn Minister des Innern und mir in der Folge erlassenen Bestimmungen ist bei allen in Betracht kommenden Maßnahmen der Forstverwaltung in ausgiebigster Weise dergestalt Rechnung zu tragen, daß das, was die zuständige Behörde auf Grund jener Verordnung und dieser Bestimmungen etwa zwangsweise vorschreiben könnte, von der Staatsforstverwaltung freiwillig und ohne jeden Zeitverlust zu geschehen hat.

3. Die Gewinnung von Reisig und Laub durch die Verwaltung selbst wird sich, so erwünscht sie an sich sein würde, wegen des großen Mangels an Beamten und Arbeitern in der Regel wohl entweder ganz verpönt oder doch nur in beschränktem Maße zu ermöglichen sein. Soweit sie möglich ist, ist sie selbstverständlich auch durchzuführen. Das hierbei gewonnene Laubfutter ist in allen Fällen zunächst der Heeresverwaltung zur Verfügung zu stellen.

4. Alles Reisig- und Laubfutter, dessen Werbung im laufenden Jahre möglich erscheint, von der Forstverwaltung selbst aber nicht übernommen werden kann, ist den in der Nähe des Waldes wohnenden Viehhaltern, der Heeresverwaltung oder solchen Personen, die es gewerbsmäßig gewinnen, verarbeiten und vertreiben wollen, anzubieten und zu möglichst bequemen Bedingungen zu überlassen.

a) Die Viehhalter der Umgebung des Waldes sind von den Oberförstern rechtzeitig von der Inangriffnahme oder Fertigstellung der für ihren Futterbedarf in Betracht kommenden Schläge — einschließlich der Durchforstungen, Läuterungen und sonstiger Gewinnungsgelegenheiten — in Kenntnis zu setzen. Die Winterschläge werden ihnen in der Regel erst nach der Aufarbeitung des Drehholzes, die Niederwald- und Frühjahrschläge schon während des Hiebes zu öffnen sein.

Von Wichtigkeit ist, daß die Forstbeamten die Bevölkerung immer wieder auf die unbedingte Notwendigkeit, das Futter, sei es zum eigenen Bedarf, sei es für den Bedarf anderer, in möglichst großen Mengen zu sammeln, mit Nachdruck hinzuweisen und den Personen, die zum Sammeln bereit sind, mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Inbesondere sind auch die in Betracht kommenden Gemeindeverwaltungen anzuregen, das Sammeln der Gemeinde zu organisieren und nach Möglichkeit zu fördern.

Als Sammler kommen namentlich Frauen und Mädchen, halbwüchsigte Jugend, Jungmannen und Schulkinder und als Leiter, namentlich der jugendlichen Sammler, die Schullehrer oder andere Vertrauenspersonen der Gemeinden in Betracht.

Die Gemeinden sind darauf hinzuweisen, daß sie rechtzeitig mit den Schulen und Schulaufsichtsbehörden Fühlung nehmen und von diesen die Befreiung der Schulkinder vom Unterricht für die zum Sammeln geeigneten Tage erbitten müssen.

Desgleichen ist an die Lehrer mit der Bitte heranzutreten, daß sie das Sammelwerk im vaterländischen Interesse durch Leitung und Unterweisung der sammelnden Kinder nach Möglichkeit fördern.

b) Die Heeresverwaltung, die in allen Landesteilen großer Massen namentlich von Laubfutter bedarf, hat Kenntnis davon, daß sie, abgesehen von Ausnahmefällen, das Sammeln in den Staatsforsten, mag sie es durch die eigenen Mannschaften oder durch den Kriegsausschuß für den Sammler- und Helferdienst, oder durch die Kriegswirtschaftsstellen oder durch Unternehmer ausführen lassen, selbst zu organisieren und zu leiten hat.

Es ist aber die selbstverständliche und eine besonders wichtige Pflicht der Forstverwaltung, alle das Sammelwerk betreffenden Maßnahmen und Veranstaltungen der Heeresverwaltung in jeder möglichen Weise zu fördern.

Die zuständigen stellvertretenden Generalkommandos werden sich wegen der Ordnung der Sammelstätigkeit für das Heer mit der königlichen Regierung ins Benehmen setzen.

Bei der Verteilung der im Walde vorhandenen Vorräte an Reisig und Laub ist, sofern nicht im Einzelfalle dringende Notstände der Anwohner des Waldes vorweg berücksichtigt werden müssen, der Bedarf des Heeres überall in erster Linie zu berücksichtigen.

c) Den Unternehmern, die im Auftrage der Heeresverwaltung oder für eigene Rechnung Reisig- und Laubfutter sammeln lassen wollen, muß die Forstverwaltung in gleicher Weise wie anderen Abnehmern entgegenkommen.

Für sie wird es besonders wichtig sein, möglichst frühzeitig zu erfahren, wo und wann ihnen in den Staatsforsten größere Futtermengen zur Verfügung gestellt werden können.

Die königliche Regierung wolle deshalb baldmöglichst öffentliche Bekanntmachungen ergehen lassen, in denen für die einzelnen Oberförstereien Ihres Bezirks der Gesamtumfang der nicht für den örtlichen oder Heeresbedarf zurückgestellten Sammelbestände angegeben und wegen näherer Auskunft auf die Revierverwaltungen verwiesen wird.

An amtlichen und privaten Stellen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, das Bewinnen oder Verarbeiten oder Vertreiben von Reisig- und Laubfutter zu fördern, nenne ich folgende:

1. Die 1906 gegründete Laubfutterstelle des Kriegsausschusses für Laubfutter und den Bezug

vereinigung deutscher Landwirte für die Heeresverwaltung, Berlin W. 62, Burggrafenstraße 11, die u. a. auch die Uebernahme des in den Verkehr kommenden trockenen Laubes durch die Bezugsvereinigung deutscher Landwirte regelt,

2. den Kriegsausschuß für den Sammler- und Helferdienst in Berlin W. 8, Charlottenstraße 71,
3. den Kriegsausschuß für Futter aus Strauch- und Baumreisern in Berlin W. 15, Kurfürstendamm 216,
4. die Pflanzenerwertungs-Gesellschaft in Oera, Jodelstraße 5 und
5. die Firma Seeling in Leipzig, Schleußiger Weg 1a und b.

Die königliche Regierung wolle die ihr nachgeordneten Beamten anweisen, die Interessenten gegebenenfalls auf diese Stellen aufmerksam zu machen.

Ueber das Ergebnis der Sammelstätigkeit im dortigen Bezirk ist mir bis zum 1. Dezember 1918 zu berichten.

Der etwaige Bedarf an Merkblättern und weiteren Abdrucken des Erlasses ist binnen 5 Tagen bei der Geheimen Kanzlei meines Ministeriums anzumelden.

Berlin, den 24. Januar 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von E. S. E. h. a. r. t. - R. o. t. h. e.

Reichs-Gesetzblatt, Jahrgang 1917, Nr. 219.

Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig. Vom 27. Dezember 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401), 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird bestimmt:

§ 1. Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, Vorschriften über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig zu erlassen.

Sie oder die von ihnen bestimmten Behörden können zu diesem Zwecke insbesondere den Einschlag in Laubholzbeständen und die Aufarbeitung der bei diesem Einschlag anfallenden Zweige zeitlichen Beschränkungen unterwerfen sowie Forsteigentümern und sonstigen Forstnutzungsberechtigten die Verpflichtung auferlegen, gegen Vergütung Laubheu und Futterreisig abzugeben und den Erwerbsberechtigten das Betreten der Laubholzbestände und das Errichten von Anlagen in ihnen zu gestatten.

§ 2. Wer den gemäß § 1 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

Anweisung

zur Ausführung der Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 (Reichs-Befehl. S. 1125).

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 bestimmen wir folgendes:

1. Die Forsteigentümer und die sonstigen Forstnutzungsberechtigten sind verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Behörde — in Landkreisen des Landrats (im Regierungsbezirk Sigmaringen des Oberamtmannes), in Stadtkreisen des Magistrats bzw. des Bürgermeisters —

- a) den Einschlag von Niederwaldbeständen und von Unterholz im Mittelwalde in unbelaubtem Zustande zu unterlassen,
- b) in allen Laubholzschlägen die Spitzen der Zweige bis zur Stärke von 1 cm, soweit sie nicht von ihnen selbst als Viehfutter verwertet werden, bis zu drei Wochen nach Aufarbeitung des übrigen Holzes unaufgearbeitet im Schläge liegen zu lassen und etwaigen Kaufliebhabern zur Verwendung als Viehfutter zu überlassen,
- c) den Käufern das Zusammenbringen, Schneiden, Häckeln, Trocknen, Verpacken und Fortschaffen der Zweigspitzen und die Errichtung der hierzu erforderlichen Anlagen im Walde gegen angemessene Vergütung zu gestatten.

2. In Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung zwischen den Parteien setzt die zuständige Behörde — siehe Nr. 1 — die von den Käufern der Zweigspitzen den Forsteigenthümern oder sonstigen Forstnutzungsberechtigten zu gewährenden Vergütung für die ihnen nach Nr. 1 eingeräumten Nutzungen und Befugnisse fest.

3. Beschwerden über die auf Grund dieser Bestimmungen von der zuständigen Behörde getroffenen Anordnungen entscheidet der zuständige Regierungspräsident endgültig.

Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

4. Wer den Vorschriften zu Nr. 1 a, b und c zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 2 der Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Berlin, den 6. Januar 1918.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von J a r o h k y.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Eisenhart-Rothe.

Abschrift erhalten Sie zur gefälligen Kenntnis mit dem Ersuchen, in allen Kreisen der Bevölkerung das Verständnis dafür zu wecken, daß das ausgiebige Sammeln von Reisig und Laubfutter einem dringenden Bedürfnis der Heeresverwaltung sowohl wie der

gesamten Viehhaltung auf dem Lande und in der Stadt entspricht. Sie wollen insbesondere auch gegenüber den waldbesitzenden Gemeinden, Anstalten und Privaten Ihres Bezirks betonen, daß es vaterländische Pflicht sei, das geplante Sammelwerk durch bereitwillige Hergabe des vorhandenen Reisig- und Laubfutters unter billigen Bedingungen in gleicher Weise zu fördern, wie es von der Staatsforstverwaltung geplant sei.

Begebenenfalls werden die Ortsbehörden von den ihnen durch die vormitgeteilte Verordnung nebst Ausführungs-Anweisung erteilten Befugnissen Gebrauch zu machen haben.

Der etwaige Bedarf an Merkblättern und weiteren Abdrucken des Erlasses ist binnen 5 Tagen bei der Beheimen Kanzlei meines Ministeriums anzufordern.
von Eisenhart-Rothe.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

48) Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben die Einberufung des 46. Provinziallandtages der Provinz Pommern auf den 13. März d. Js. nach der Stadt Stettin befohlen. Die Eröffnung des Landtages wird an dem genannten Tage mittags 12 Uhr im Saale des Landhauses (Quisenstraße 28) hier stattfinden.

Stettin, den 29. Januar 1918.

Der Oberpräsident. Frhr. von Ziller.

49) Während der Abwesenheit des königlichen Bauassistenten Bnoike im Heeresdienste habe ich vom 1. Februar ab den königlichen Bausekretär Neumann in Stolpmünde beauftragt, außer dem Oberlotfen die Hafenspolizei daselbst auszuüben. (Siehe Stück 20, S. 146 des Amtsblattes für 1909.)

Röslin, den 8. Februar 1918.

Der Regierungspräsident.

50) Während der Abwesenheit des königlichen Bauassistenten Bnotke im Heeresdienste ist der königliche Bausekretär Neumann in Stolpmünde mit der Erhebung des Hafengeldes dort beauftragt worden. Stellvertreter bleibt in Behinderungsfällen der Oberlotse. (Siehe Stück 28, Seite 230 des Amtsblattes für 1909.)

Röslin, den 9. Februar 1918.

Der Regierungspräsident.

51) Im Hinblick auf die große Bedeutung einer geregelten und dauerhaften Abmarkung der Eigentums-grenzen werden die Grundeigentümer darauf aufmerksam gemacht, daß der Magistrat der Städte Bärwalde, Belgard, Bütow, Kolberg, Leba, Pollnow und Rügenwalde sich zur Einrichtung dauernder Niederlagen von guten Grenzsteinen entschlossen hat. Außerdem können derartige Grenzsteine

von der Firma Emil Abraham (Zement) in Kallies,
" R. Spletthöfer " in Dramburg,
" Heinrich Nerius (Granit) in "
" Gustav Mannde (Beton) in Röslin,
" Mag Herzberg (Zement) in Lauenburg,

von der Firma Hermann Irrgang (Zement) Lauenburg,
 " M. Kuhn " in Chotischow,
 " Kluge " in Polzin,
 " Munt " in Rakebuhr,
 " Hermann Baumann " in Rummelsburg,
 " Hermann Zeme " in Schivelbein,
 " Zülsdorf " in "
 " Pomplum " in Schlawe,

der Zementsteinfabrik Meteor in Stolp bezogen werden. Die Preise belaufen sich auf etwa 0,65—1,00 Mk. je Stein. Unter jeden Stein ist vorschriftsmäßig zur Sicherung ein Drainrohr zu setzen. Die Katasterämter und Landmesser sind verpflichtet nur geeignete Grenzsteine zu verwenden, für deren Anfuhr in genügend großer Anzahl die Beteiligten vor der Messung zu sorgen haben.

Röslin, den 6. November 1913.

Königliche Regierung

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

52) Auf Grund des § 1686 der Reichsversicherungsordnung sind für die Zeit vom 1. Januar 1918 bis Ende Dezember 1921 folgende Ärzte als Gerichtsärzte des Oberversicherungsamtes gewählt worden:

1. Regierungs- und Medizinalrat Dr. von Deder,
2. prakt. Arzt und Chefarzt des Kaiser-Wilhelm-Kreiskrankenhauses Dr. Rohleder,
3. Sanitätsrat Dr. Walter, sämtlich in Röslin,
4. Sanitätsrat Dr. Buchterkirch in Stolp für den Sitzungsort Stolp,
5. Sanitätsrat Dr. Lewin in Neustettin für den Sitzungsort Neustettin.

Röslin, den 6. Februar 1918.

Königliches Oberversicherungsamt.

53) Bekanntmachung.

(Vergl. Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Röslin vom 14. April und 4. August 1917.)

In Abänderung der Bekanntmachung vom 10. April und 2. August 1917 hat der Aufsichtsrat der Fischhandels-Gesellschaft m. b. H. Hinterpommern—Röslin folgendes bestimmt:

Zu c. Den Fischern wird seitens der Fischhandels-Gesellschaft vom 18. Februar 1918 ab bis auf weiteres gezahlt:

für 102 Pfund lebendfrische Dachsle
 in Größen 12 Pfund und darüber M. 250,—
 " " 3—12 Pfund " 300,—
 " " unter 3 Pfund " 200,—

für 105 Pfund frische Flundern
 Sorte III, Stücke von 18 cm Länge bis einschließlich $\frac{1}{4}$ Pfund M. 15,—.

Die Änderung dieser Preise wird vorbehalten.

Röslin, den 15. Februar 1918.

Fischhandels-Gesellschaft m. b. H. Hinterpommern.

Personal-Nachrichten.

Der Gutsverwalter Freiherr von Seebach in Hohenwardin ist zum Standesbeamten für den Bezirk Buslar Kreis Belgard ernannt worden.

Der Kaufmann Hermann Kuske in Tretten ist zum 1. Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Tretten Kreis Rummelsburg i. P. ernannt worden.

Ernannt: 1. zu Beheimen Studienräten:

- a) Gymnasialdirektor Dr. Holsten in Pyritz,
- b) Gymnasialdirektor Dr. Olsen in Röslin,
- c) Realgymnasialdirektor Dr. Krantenhagen in Stettin,
- d) Studienrat Fischer am Friedrich-Wilhelms-Realgymnasium zu Stettin,

2. zu Studienräten, die Oberlehrer:

- a) Dr. Friedrich Delgarte an der Realschule zu Cammin,
- b) Schulze am Gymnasium zu Stargard i. Pomm.,
- c) Ludwig am Realgymnasium in Swinemünde,
- d) Zander am König-Wilhelms-Gymnasium in Stettin,
- e) Theodor Delgarte am Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,
- f) Riden am Realprogymnasium zu Wolgast,

3. der Kandidat Dr. Hommer zum staatlichen Präparandenlehrer an der Seminar-Präparandenanstalt zu Röslin.

Faint, illegible text on the left side of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text on the right side of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 16. Februar 1918.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 1550/1. 18. R. R. M.,

betreffend

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Holzspänen aller Art.

Vom 16. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme-Vorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und die Pflicht zur Führung eines Lagerbuches nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunfts-pflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Bei der Bearbeitung von Holz auffallende Sägespäne (Sägemehl), Hobelspäne und andere Holzspäne aller Art (Holzwolleabfall, Drehspäne, Maschinenspäne usw.).

Nicht betroffen sind Holzmehl, Holzwolle, Hauspäne und Essigholzspäne.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Bestände bis 1000 kg und Mengen, die im monatlichen Gesamtanfall nicht mehr als 1000 kg betragen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwickelt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand heiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflchtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht eine Ausnahme auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt wird. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Verwendungs-Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände zur Verfeuerung in dem Betriebe gestattet, in dem sie anfallen.

§ 5.

Veräußerungs-Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet:

1. an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königlichen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 8, gemäß den Lieferungsbedingungen dieser Beschaffungsstelle,
2. mit besonderer Einwilligung der vorbezeichneten Beschaffungsstelle.

Die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände ist jedoch in jedem Falle nur zulässig, sofern kein höherer Preis gezahlt wird, als der in der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise von Holzspänen aller Art vom 16. Februar 1918 (Bst. 1600/1. 18. A. R. L.), festgesetzte Höchstpreis.

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht. Die Meldungen haben monatlich auf amtlichen Meldescheinen (§ 9) zu erfolgen und sind an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königlichen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 8, mit der Aufschrift „Beschlagnahme von Holzspänen“ postfrei zu erstatten.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet:

1. Personen, die beschlagnahmte Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände (z. B. auch staatliche Betriebe).

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 16. Februar 1918 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der am Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. Februar 1918, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9.

Meldescheine.

Die vorgeschriebenen amtlichen Meldescheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, verlängerte Siede-

mannstr. 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 2019b, postfrei anzufordern. Die Anforderung soll auf Postkarte erfolgen und ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

Für Lagerstellen an verschiedenen Orten sind besondere Meldescheine auszufüllen.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem der Bestand an meldepflichtigen Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Sofern der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er ein besonderes nicht einzurichten.

Bei zu meldenden Gegenständen, die im eigenen Betriebe des Meldepflichtigen verfeuert werden, genügt die schätzungsweise Angabe der monatlich verfeuerten Gesamtmenge als Unfall und Abgang im Lagerbuch.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen, sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen zu meldende Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königlichen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 8, zu richten. Sie haben auf dem Briefumschlag sowie am Kopf des Briefes den Vermerk zu tragen: „Betrifft Beschlagnahme von Holzspänen.“

§ 12.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 16. Februar 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. Bst. 600/6. 17. N.N. II. Ang., betreffend Bestandserhebung von Holzspänen aller Art vom 29. September 1917 aufgehoben.

Stettin und Danzig, den 16. Februar 1918.

Stellvertr. Generalkommando II. und XVII. Armeekorps.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 1600/1. 18. R. R. N.,

betreffend

Höchstpreise von Holzspänen aller Art.

Vom 16. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Nummerung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Bei der Bearbeitung von Holz anfallende Sägespäne (Sägemehl), Hobelspäne und andere Holzspäne aller Art (Holzvolleabfall, Drehspäne, Maschinenspäne usw.).

Nicht betroffen werden: Holzmehl, Holzwolle, Hauspäne und Essigholzpäne.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 2.

Höchstpreise.

Der Verkaufspreis für die im § 1 bezeichneten trocken gelagerten Gegenstände darf nicht mehr betragen als 2,50 M für 100 kg in der Beschaffenheit, wie sie im Betriebe anfallen, frei verladen in den Eisenbahnwagen oder in das Schiff der Verladestation.

§ 3.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind zu richten an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königlichen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Viktoria-Quise-Platz 8.

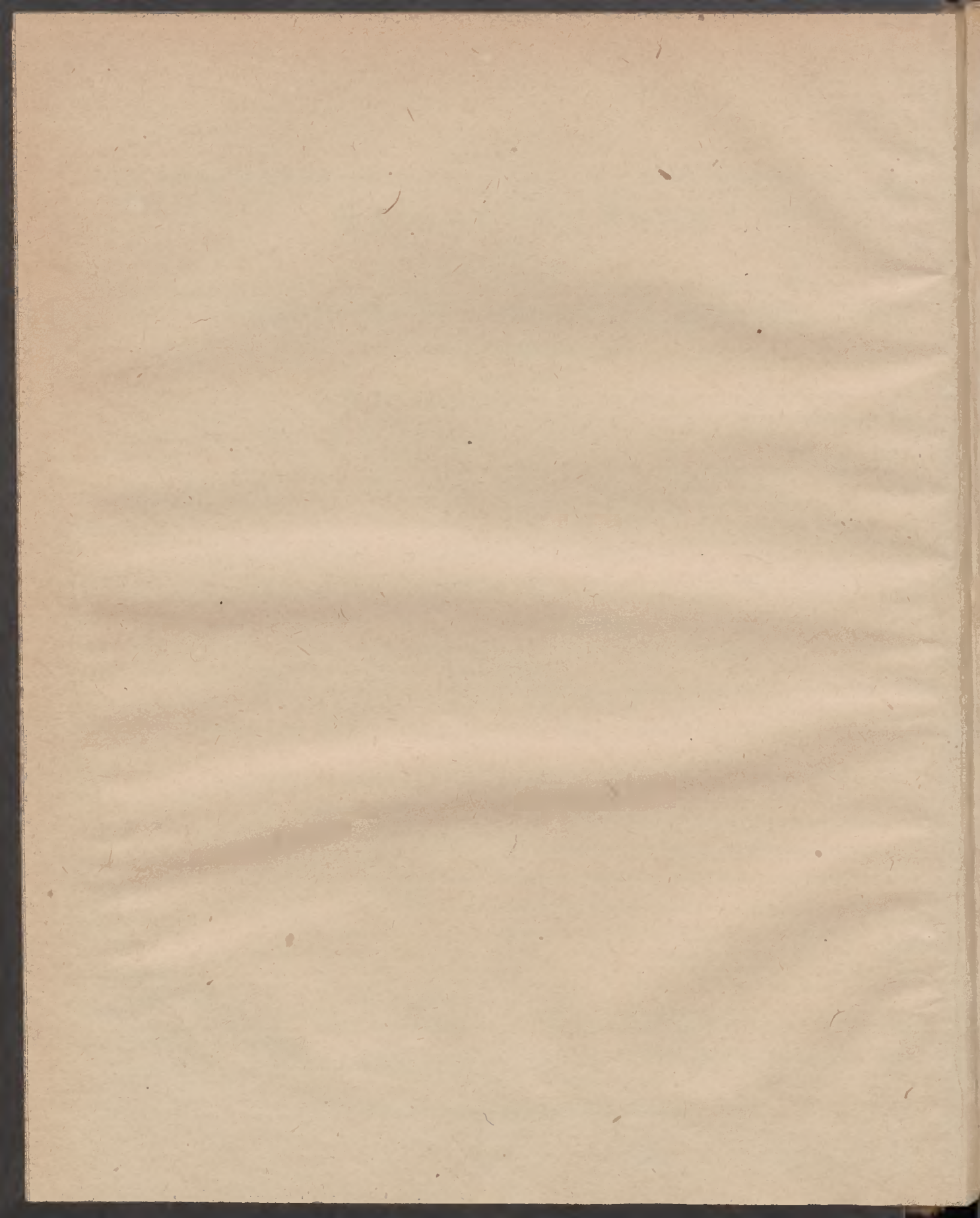
§ 4.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 16. Februar 1918 in Kraft.

Stettin und Danzig, den 16. Februar 1918.

Stellvert. Generalkommando II. und XVII. Armeekorps.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kösln.

Band 8.

Kösln, den 23. Februar.

1918

Inhalt. Inhalt der Gesefsammlung und des Reichsgesefblattes, S. 31. — Gelblotterie für die Kriegszwecke des Roten Kreuzes, S. 31. — Ausschreibung von Stellen für Militärärnwärter während des Krieges, S. 31. — Ausführungsbestimmung zur Verordnung über Bier und hierähnliche Getränke, S. 32. — Verzeichnis der Provincial-Landtagsabgeordneten, S. 32. — Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Hochofenzement, S. 34. — Regelung der Kurpfuscherei und des Anzeigewesens von Heilmitteln, S. 34. — Auslosung Pommerscher Rentenbriefe, S. 35. — Auslosung Pommerscher Provinzialanleihscheine, S. 36. — Personal-Nachrichten, S. 36. — Ausfertigung eines Duplikat-Wandergewerbefcheines für Fick in Rumbake, S. 37. — Beginn des Sommersemesters an der Tierärztlichen Hochschule in Hannover, S. 37.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, verfühndigt sich am Vaterlande!

Inhalt der Gesefsammlung.

- Nr. 3. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausführung öffentlicher Anlagen in den Gemartungen Baden und Uesen, Kreis Achim, durch die Reichs-Marineverwaltung, S. 5. — Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 8. Oktober 1917 über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelsstammernmitglieder durch die beiden Häuser des Landtags, S. 6. — Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 27. September 1917 über die Verlängerung der Amtsdauer der Besitzer des Oberschiedsgericht in Knappschafstangelegenheiten zu Berlin und des Knappschafstangelegenheiten zu Breslau durch die beiden Häuser des Landtags, S. 6.

Inhalt des Reichs-Gesefblattes.

- Nr. 21. Verordnung über die Vornahme einer Viehzählung am 1. März 1918 S. 75.
 Nr. 22. Bekanntmachung über den Reichsausfchuß für den Wiederaufbau der Handelsflotte S. 77.
 Nr. 23. Bekanntmachung über verstärkte Heranziehung kriegswichtiger Betriebe und über Beitragsvorschlüsse zur Unfallversicherung S. 81.
 Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

54) Das Königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom heutigen Tage dem Zentral-Komitee des Preußischen Landesvereins vom Roten Kreuz die Genehmigung erteilt für die Kriegszwecke des Roten Kreuzes eine sechste Gelblotterie mit einem Spielkapital bis zu 1 800 000 Mk. und einem Reinertrage von 600 000 Mk. zu veranstalten und die Lose in der

ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Ziehung dieser Lotterie findet mit unserer Genehmigung am 6., 7., 8., 10. und 11. Juni 1918 in Berlin statt.

Berlin, den 7. Januar 1918.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Jarocki.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: Halle.

55) Das Verfahren einzelner Kommunalverwaltungen während des Krieges bei der Ausschreibung von Stellen, die den Militärärnwärtern oder Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind, gibt mir Veranlassung, im Anschluß an den Runderlaß vom 27. Juni 1916 — Fin. Min. P. 698, 2. 5930, 3. 5488, Min. d. Inn. 1a. 930, Min. Bl. f. d. inn. Verw. S. 139/140 — zur Beobachtung durch die Kommunalverwaltungen folgendes anzuordnen:

Bei der Ausschreibung von Stellen während des Krieges ist, sofern es sich um Stellen handelt, die den Militärärnwärtern usw. vorbehalten sind, ausdrücklich zu bemerken, daß beim Ausschreiben von Bewerbungen Berechtigter die Besetzung der betreffenden Stelle mit einem nicht zu den Militärärnwärtern usw. gehörenden Bewerber nur vorläufig erfolgen könne und daß die Stelle nach dem Kriege abermals ausgeschrieben werden müsse.

Ich ersuche ergebenst, darauf zu halten, daß diese Anordnung von den der dortigen Aufsicht unterstehenden Kommunaloberbänden (Kreis-, Stadt- und Landgemeinden, Landbürgermeistereien, Ämtern) beachtet wird. Abdrucke dieses Erlasses sind für die Landräte und die Stadtgemeinden beigelegt. Zur allgemeinen Kenntnis der Gemeinden usw. ist er durch Abdruck im Regierungsamtsblatt zu bringen.

Berlin, den 8. Februar 1918.

Der Minister des Innern. Drews.

56) Ausführungsbestimmung. und der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle für
zur Verordnung über Bier und hierähnliche Getränke Groß-Berlin bestimmt.
vom 24. Januar 1918 (R. G. Bl. S. 55.) Berlin, den 2. Februar 1918.
Als die nach § 3 der vorbezeichneten Verordnung Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.
zuständigen Stellen werden die Regierungspräsidenten In Vertretung: Peters.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

57)

Bekanntmachung.

Gemäß § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Provinziallandtag der Provinz Pommern vom 1. Januar d. J. ab aus nachstehenden Abgeordneten besteht.

Regierungs- bezirk	Kreis	Gewählt sind			Bemer- kungen
		Name	Stand	Wohnort	
Stettin	Anklam	von Borde	Major a. D., Ritter- gutsbesitzer	Neuendorf a, Kreis Anklam	1
		von Rosenstiel	Landrat	Anklam	2
	Cammin	Dr. v. Massow	Landrat	Cammin i. P.	3
		Graf von Flemming	Erblandmarschall	Schnatow b. Benz	4
	Demmin	Alemt	Bürgermeister	Cammin i. P.	5
		von u. zu Bilsa	Landrat	Demmin	6
		von Heyden-Linden	Fideikommißbesitzer	Tülpatz bei Gülz	7
		Börß	Rentier	Legin bei Gneskow	8
		Dr. von Thadden	Landrat	Breifenberg i. P.	9
	Breifenberg	Boehß	Bürgermeister	Breifenberg	10
		Behl	Freischulzenhofbes.	Zitzmar i. P.	11
	Breifenhagen	Frhr. v. Steinaecker	Generallandschafts- direktor, Rittergutsbesitzer	Rosenfelde bei Liebenow i. P.	12
		Kundler	Hauptman a. D., Gutsbesitzer	Woltersdorf, Kreis Breifenhagen	13
		Dr. Koehler	Landrat	Breifenhagen	14
	Raugard	von Dewig	Beh. Reg. Rat Major a. D., Rittergutsbesitzer	Farbezin bei Rülz i. P.	15
		von Zikewig	Landrat	Raugard	16
		von Flügge	Landrat a. D., Rittergutsbesitzer	Sped i. P.	17
	Pyriz	von Käler	Landrat	Pyriz	18
		Schlange	Regierungsrat a. D.	Lohin bei Priehzig	19
	Randow	Rehm	Bürgermeister	Pyriz	20
		v. d. Osten	Kammerherr Rittergutsbesitzer	Schloß Pentun bei Pentun	21
		Diestel	Gutsbesitzer	Stettin, Falkenwalder- Krahe 60 b	22
		Dittmer	Amts- u. Gemeinde- vorsteher	Stolzenhagen b. Kra- wid	23
		Dr. Tewaag	Komm. Landrat, Regierungsrat	Stettin	24
	Regenwalde	von Dewig	Rittergutsbesitzer u. Landschaftsdirektor	Meskow bei Schwerin i. P.	25
		von Normann	Landrat	Labes	26
	Saehig	Brahn	Bürgermeister	Labes	27
		von Loos	Landrat	Stargard i. P.	28
		Frhr. v. Wangenheim	Rittergutsbesitzer	Al. Spiegel bei Groß Mellen	29
		von Wedel	Rittergutsbesitzer	Behlingsdorf b. Freien- walde i. P.	30

Regierungs- bezirk	Kreis	Gewählt sind			Bemer- kungen
		Name	Stand	Wohnort	
Stettin	Uedermünde	von Heyden	Landrat	Uedermünde	31
		Bielsfeld	Fabrikbesitzer	Bellin bei Bogelsang	32
	Uedermünde	Koffke	Stadtrat	Kr. Uedermünde	33
		von Wühlendorff	Rittergutsbesitzer	Pasewalk	34
		Röspin	Rittergutsbesitzer	Röspin, Kreis Uedom- Wollin	35
	Stettin Stadt	Nöbel	Justizrat	Chinrow bei Kolzow	36
		Herrendörfer	Oberbürgermeister	Swinemünde	37
		Dr. Uermann	Chefredakteur, Stadtverordneter	Stettin	38
		Bräsel	Kommerzienrat, Stadtverordneter	"	39
		Manasse	Stadtkämmerer	"	40
		Dr. Rabbow	Beh. Justizrat, Stadtverordneter-	"	41
		Behrmann	vorsteher	"	42
	Stargard Stadt	Wigand	Stadtrat	"	43
		Kolbe	Oberbürgermeister	Stargard i. P.	44
		Falk	Justizrat, Stadtverordneter-	"	44
Röslin	Belgard	Graf von Aleist- Rehow	Rittergutsbesitzer	Gr. Lychow	45
		von Hagen	Landrat	Belgard a. Pers.	46
	Bublitz	Dr. Trieschmann	Bürgermeister	Belgard	47
		von Eisenhart-Rothe	Landrat	Bublitz	48
	Bütow	von Heydebred	Rittergutsbesitzer	Neubuckow, Kr. Bublitz	49
		Schulze	Komm. Landrat	Bütow	50
	Dramburg	Jaedel	Fabrikbesitzer	Bütow	51
		Führ. v. Hodenberg	Landrat	Dramburg	52
	Röslin	Brandt	Bürgermeister	Falkenburg	53
		von Eisenhart-Rothe	Landrat	Röslin	54
		Dr. Pusch	Erster Bürgermeister	Röslin	55
	Kolberg-Rörlin	Grühn	Amtsvorsteher	Neuenhagen bei Büden- hagen	56
		von Gerlach	Landrat	Kolberg	57
		Lehmann	Erster Bürgermeister	Kolberg	58
		Firzlaß	Amtsvorsteher	Bodenhagen bei Henten- hagen	59
	Lauenburg	von Köller	Landschaftsdirektor, Landrat a. D.	Stolp i. Pom.	60
		Dr. Mittenzwey	Bürgermeister	Lauenburg i. P.	61
		von Somnitz	Rittergutsbesitzer, Landrat a. D.	Boddentow	62
Neustettin	von Herzberg	Landschaftsdirektor	Lottin i. Pom.	63	
	von Bonin	Landrat a. D., Rittergutsbesitzer	Bahrenbusch, Kreis Neustettin	64	
Rummelsburg	von Herzberg	Landrat	Neustettin	65	
	von Puttkamer	Landrat a. D., Rittergutsbesitzer,	Barnow, Kreis Rum- melsburg	66	
	Lehmann	Regierungsassessor	Rummelsburg	67	

60 Verzeichnis des
4. Sammer
1918

Regierungs- bezirk	Kreis	Gewählt sind			Bemer- kungen	
		Name	Stand	Wohnort		
Röslin	Schivelbein	Freiherr v. d. Bolk	Landrat a. D., Rittergutsbesitzer	Kreitzig bei Stolzenberg	68	
		Dallmann, Otto	Vorwerksbesitzer	Niederhof	69	
	Schlawe	von Schelha	Landrat	Schlawe i. P.	70	
		Blagau	Rittergutsbesitzer	Hanshagen bei Laßig	71	
	Stolp	Berwiebe	Amtsvorsteher	Börzig bei Alt Malchow	72	
		Graf von Zikewitz	Königl. Kammerherr, Fideikommißbesitzer	Zezenow i. P.	73	
		von Böhn	Königl. Kammerherr, Rittergutsbesitzer	Kullow bei Kunsow	74	
	Stolp Stadt	von Brüning	Landrat	Stolp i. P.	75	
		Zielke	Oberbürgermeister	Stolp i. P.	76	
		Schrader	Stadtrat	Stolp i. P.	77	
	Stralsund	Franzburg	von Stumpfeld	Landrat	Franzburg	78
			Rose	Bürgermeister	Barth i. P.	79
		Dr. von Zanthier	Beh. Regierungsrat, Rittergutsbesitzer	Pütznitz bei Damgarten	80	
Breifswald		Graf Behr-Behrenhoff	Landrat	Breifswald	81	
Grimmen	Dinse, Friedrich	Hofbesitzer	Rubenow bei Cröslin	82		
	von Hennigs	Rittergutsbesitzer	Teschlin bei Tribsees	83		
Rügen	von Kufferow	Landrat	Grimmen	84		
	Frhr. von Malzhahn	Landrat	Bergen a. R.	85		
	von Berg	Rittergutsbesitzer	Dubkewitz bei Bingst a. R.	86		
Stralsund Stadt	Friedrichs	Ökonomierat	Paßig a. R.	87		
	Gronow	Oberbürgermeister	Stralsund	88		
Breifswald Stadt	Dr. Langemat	Beh. Justizrat	Stralsund	89		
	Fleischmann, Mor	Bürgermeister	Breifswald	90		
	Pyl, Gottfried	Forstmeister a. D.	Breifswald	91		

Stettin, den 12. Februar 1918.

Der Oberpräsident. J. V.: Bartels.

58) Unter Hinweis auf die bereits veröffentlichten „deutschen Normen für einheitliche Lieferung von Portland-Zement“ (s. Stk. 16 S. 100 des Amtsblatts für 1910) hat der Minister der öffentlichen Arbeiten die unter seiner Mitwirkung aufgestellten „deutschen Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Hochofenzement“ den unterstellten Behörden zugehen lassen und dabei zum Ausdruck gebracht, daß wenig abgelagerter Hochofenzement im allgemeinen als gleichwertig mit Portland- und Eisenportlandzement bezeichnet und auch zur Herstellung von Eisenbetonbauten verwendet werden kann. Voraussetzung dabei ist, daß der Hochofenzement den „deutschen Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Hochofenzement“ entspricht, und daß das Werk, dem er entstammt, dem Verein deutscher Hochofenzementwerke angehört, oder sich in gleicher Weise wie die dem Verein angehörigen Werke dessen regelmäßiger Kontrolle unterwirft. Nach Ablauf von fünf Jahren soll die Frage neu erörtert werden. Die neuen Hochofenzementnormen stimmen mit den deutschen Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Portland- und Eisenportlandzement bis auf wenige, im Einführungsersaß hervorgehobene Abweichungen, fast wörtlich überein. Der Erlass vom 22. November

1917 III 2597 A B
I 6 D 14554 ist im Zentralblatt der Bauverwaltung Nr. 101 vom 15. Dezember 1917, S. 605 im deutschen Reichs- und Königl. Preuß. Staatsanzeiger Nr. 296 vom 14. Dezember 1917 und im Ministerialblatt für die Preussische innere Verwaltung Nr. 12 vom 31. Dezember 1917 S. 281, abgedruckt worden; die Normen sind u. a. bei Wilhelm Ernst & Sohn in Berlin, Wilhelmstr. 90. und im Zementverlag in Berlin-Charlottenburg erschienen.

Röslin, den 18. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

59) Bekanntmachung.

Bei der Durchführung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1916 Abt. 3. Nr. 36961 betreffend Regelung der Ausrufscherei und des Anzeigewesens von Heilmitteln und dergl. hat sich gezeigt, daß wesentliche Schwierigkeiten nur in der Regelung der Heilmittelanzeigen vorhanden sind, und zwar besonders dadurch, daß die Zensurbehandlung der Anzeigen nicht einheitlich erfolgt. Um dem jetzigen Zustand der Ungleichmäßigkeit auf dem in Betracht stehenden Gebiete ein Ende zu machen,

wird die angezogene Bekanntmachung Abt. 3. Nr. 36961 in folgender Weise abgeändert:

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verordne ich hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des 2. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde:

I.

Es ist verboten:

1. Den Personen, die sich gewerbsmäßig mit der Behandlung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden an Menschen befassen, ohne die entsprechende staatliche Anerkennung (Approbation) zu besitzen, ihren Gewerbebetrieb anders als durch Bekanntgabe am Wohnhaus, im Adreß- oder Fernsprechbuch anzukündigen.

Zahntechniker, Bandagisten und Führer Augenoperateure sowie Personen, die Turn- und Gymnastikunterricht erteilen, werden von diesem Verbot nicht betroffen.

2. Gegenstände, Mittel oder Verfahren, die zur Verhütung der Empfängnis oder zur Beseitigung der Schwangerschaft oder von Menstruationsstörungen usw. bestimmt sind, öffentlich auszustellen, anzukündigen, in der Tagespresse, in Zeit- und Druckschriften aller Art zu beschreiben, sowie im Umherziehen solche Gegenstände usw. anzubieten oder Bestellungen darauf zu sammeln.

3. Die unter Ziffer 1—2 bezeichneten Handlungen sind auch in jeder irgendwie verschleierte Form verboten.

4. Gestattet ist die Ankündigung, Beschreibung und Anpreisung von Arzneien und Heilmitteln, Verfahren, Apparaten oder sonstigen Gegenständen, die zur Verhütung, Vinderung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen bestimmt sind, in der Tages- und Fachpresse und in Zeit- und Druckschriften, sofern das betreffende Mittel nicht in der unter Mitwirkung der Oberzensurstelle aufgestellten Liste der allgemein verbotenen Heilmittel usw. enthalten ist.

5. Die Aufgeber von Anzeigen haben die Verantwortung dafür zu übernehmen, daß das angezeigte Mittel nicht auf der Verbotliste der Oberzensurstelle steht.

Von den nachstehenden in den Amtsblättern der Königl. Regierungen veröffentlichten Listen enthält:

Liste A: diejenigen Mittel, Apparate, Verfahren usw., deren öffentliche Anpreisung oder Ankündigung verboten ist;

Liste B: diejenigen Mittel, Apparate, Verfahren usw., deren öffentliche Anpreisung oder Ankündigung statthaft ist;

Liste C: diejenigen Mittel, Apparate, Verfahren usw., bei denen zunächst nachgeforscht wird, wie sie zusammengesetzt oder beschaffen sind. Erst hierauf erfolgt die Entscheidung, in welche der beiden Listen sie aufgenommen werden.

6. Für Mittel usw. der in Nr. 4 bezeichneten Art, deren öffentliche Ankündigung vor dem Erlaß dieser Verfügung noch nicht erfolgt ist, ist die Erlaubnis hierzu

bei der Oberzensurstelle nachzusehen, und zwar durch die Zensurstelle, in deren Bereich der Auftraggeber wohnt.

7. Die Listen der Oberzensurstelle sind maßgebend und verbindlich für alle Zensurstellen.

8. Auf die medizinische und pharmazeutische Fachpresse finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

II.

Ferner ist den unter I Ziffer 1 genannten Personen verboten:

1. Eine Behandlung, die nicht auf Grund eigener Wahrnehmungen an dem zu Behandelnden erfolgt (Fernbehandlung),

2. die Behandlung mittels mystischer Verfahren,

3. die Behandlung von gemeingefährlichen Krankheiten (Ausfall, Cholera, Flecktyphus, Gelbfieber, Pest und Pocken) sowie von sonstigen übertragbaren Krankheiten,

4. Die Behandlung aller Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane, von Syphilis, Schanker und Tripper, auch wenn sie an anderen Körperstellen als an den Geschlechtsorganen auftreten, sowie jede Behandlung von Frauenkrankheiten, insbesondere auch die innere Massage der weiblichen Unterleibsorgane,

5. die Behandlung von Krebskrankheiten,

6. die Behandlung mittels Hypnose,

7. die Behandlung unter Anwendung von Betäubungsmitteln, mit Ausnahme solcher, die nicht über den Ort der Anwendung hinauswirken,

8. die Behandlung unter Anwendung von Einspritzungen unter die Haut oder in die Blutbahn, soweit es sich nicht um eine nach Nr. 7 gestattete Anwendung von Betäubungsmitteln handelt.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Stettin, den 9. Februar 1918.

Der stellv. Kommandierende General des II. Armeekorps.

F. v. Bietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kaiser-Regiments „Königin“.

60) Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Pommern sind zum 1. Juli 1918 nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 4 ⁰ / ₁₀₀ ige Rentenbriefe Buchst. FF bis KK.
Buchst. FF zu 3000 M. Nr. 118. 715. 1019.
" GG " 1500 M. Nr. 139. 226.
" HH " 300 M. Nr. 30. 87.
" JJ " 75 M. Nr. 58. 67. 70. 122. 123.
" KK " 30 M. Nr. 40. 56. 57.

II. 3 ¹ / ₂ ige Rentenbriefe Buchst. L. bis P.
Buchst. L. zu 3000 M. Nr. 37. 247. 293. 412. 798. 879. 1479. 1666. 1686. 1787. 2255. 2628. 2759. 2901. 3069. 3226. 3682. 3847. 4250. 4309. 4415. 4445. 4498. 4690. 4781. 5079. 5477. 5642. 5831. 6415. 6520. 6567. 7167. 7467. 7548. 7744. 8107. 8150. 8623. 8687. 8901. 9103. 9502. 9571. 9703. 9709. 9766.

Buchst. M. zu 1000 M. Nr. 325. 503. 850. 864.
942. 1182. 1286. 1733. 1831. 1965. 2117. 2458.
2470.
Buchst. N. zu 300 M. Nr. 129. 915. 1063 1643
1817. 1836. 2202. 2244. 2697. 2870. 3162
3436. 3662. 3950. 4005. 4166. 4392. 4820.
5398. 5440 5516.
Buchst. O zu 75 M. Nr. 43. 113. 216. 275. 344.
585. 628. 650. 701. 832. 843. 1221. 1273.
1847. 1390. 1440.
Buchst. P zu 30 M. Nr. 255. 315. 356. 408. 537.

Rückständig sind:

3 1/2 % tige Rentenbriefe
seit 2. Januar 1914 Buchst. O Nr. 1102.
" 1. Juli 1915 Buchst. L Nr. 5990.

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Rentenbriefe zu I mit den dazugehörigen Zinsscheinen Reihe I Nr. 12/16 zu II " " " " IV Nr. 6/18 und Erneuerungsscheinen vom 1. Juli 1918 ab bei unserer Kasse hier selbst, Augustaplatz 5, bei der Königl. lichen Rentendankkasse zu Berlin, Klosterstraße 76 I, oder bei der Königl. lichen Oesandlungs-Hauptkasse zu Berlin W 56, Marzgrafenstraße 38 in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1918 ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhaber von ausgelosten Rentenbriefen können diese unter Beifügung einer Quittung auch durch die Post an die genannten Kassen portofrei einsenden und die Überendung des Barbetrages auf gleichem Wege beantragen. Die Zulassung geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

In dem Verzeichnisse sind auch die Nummern der bereits seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe, welche noch nicht zur Zahlung vorgelegt sind, abgedruckt. Die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Stettin, den 14. Februar 1918.

Königliche Direktion der Rentenbank.

61) Bekanntmachung.

Zur Durchführung der Tilgung der Pommerschen Provinzialanleihen für 1917 sind zum 1. April 1918 folgende Nummern ausgelost worden:

II. Ausgabe zu 3 1/2 % (Privilegium vom 30. August 1886, ausgefertigt 1. Oktober 1886).

Buchst. B. Nr. 3. 33. 232. 248. 257. 275.
280. = 7 zu 3000 M.

Buchst. C. Nr. 49. 64. 91. 129. 165. 197.
235. 274 = 8 zu 1000 M.

Buchst. D. Nr. 58. 72. 85. 147. 241. 286.
348. 395. 415. 439. 474 = 11 zu 500 M.

Buchst. E. Nr. 52 zu 200 M.

III. Ausgabe zu 3 1/2 % (Privilegium vom 12. August 1894, ausgefertigt 1. April 1895).

Serie 1 Buchst. B. Nr. 17. 76. 84. 120.
146. = 5 zu 3000 M.

Buchst. C. Nr. 93 zu 1000 M.

Buchst. D. Nr. 57. 73. 119. 126.
147. 153. 192. 231. 239. = 9 zu 500 M.

Buchst. E. Nr. 2. 39. 79. 89. = 4 zu 200 M.

Serie 2 Buchst. B. Nr. 191. 224. 238. 268.
271. 290. = 6 zu 3000 M.

Buchst. C. Nr. 290 zu 1000 M.

Buchst. D. Nr. 329 zu 500 M.

Buchst. E. Nr. 163. 218. 220 = 3 zu 200 M.

Serie 3 Buchst. E. Nr. 342 zu 200 M.

Serie 4 Buchst. B. Nr. 451. 467. 552. 559.
578. = 5 zu 3000 M.

Buchst. D. Nr. 766. 776. 778 789.
846. 937. 991 = 7 zu 500 M.

Buchst. E. Nr. 418. 455. = 2 zu 200 M.

Serie 5 Buchst. B. Nr. 621 zu 3000 M.

Buchst. D. Nr. 1092 zu 500 M.

Buchst. E. Nr. 568. 578. 601. = 3 zu 200 M.

Serie 6 Buchst. D. Nr. 1321 zu 500 M.

Buchst. E. Nr. 634. 651. 684. 709.
= 4 zu 200 M.

IV. Ausgabe zu 3 1/2 % (Privilegium vom 4. August 1897, ausgefertigt 1. August 1898).

Serie 1 Buchst. C. Nr. 45 zu 1000 M.

Buchst. D. Nr. 34 zu 500 M.

Buchst. E. Nr. 113 zu 200 M.

Serie 3 Buchst. C. Nr. 17. 18. 29. 48. 45.
83. 94. 96. 103. 106. 110.
111. 113. 115. 128. 130 131.
136. = 18 zu 1000 M.

Buchst. D. Nr. 71 zu 500 M.

Die Inhaber der Stücke werden aufgefordert, gegen Hergabe der Anleihscheine und der zugehörigen Zinscheine und Erneuerungsscheine die Kapitalbeträge bei der Provinzialhauptkasse in Stettin werktätlich vormittags von 9-12 Uhr vom 1. April 1918 ab in Empfang zu nehmen. Für fehlende Zinscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die Verzinsung hört mit dem 31. März. 1918 auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender, schon früher ausgeloster Stücke an die Einlösung erinnert:

I. Ausgabe (Privilegium vom 10. Dezember 1886, ausgefertigt 1. März 1884.)

Buchstabe B Nr. 103 zu 2000 M. } ausgelost zum

" C Nr. 191 zu 1000 M. } 1. Oktober

" D Nr. 649, 652, 763 = 3 zu 500 M. } 1916

" E Nr. 76, 230, 853 = 3 zu 200 M. }

II. Ausgabe (Privilegium vom 30. August 1886, ausgefertigt 1. Oktober 1886).

Buchst. B. Nr. 211 zu 3000 M., ausgelost zum 1. April 1917.

III. Ausgabe (Privilegium vom 12. August 1894, ausgefertigt 1. April 1895).

Serie 1 Buchst. E. Nr. 71 zu 200 M. } ausgelost zum

Serie 2 Buchst. E. Nr. 277 zu 200 M. } 1. April

Serie 4 Buchst. B. Nr. 556 zu 3000 M. } 1916

Serie 6 Buchst. E. Nr. 635 zu 200 M. }

Serie 1 Buchst. E. Nr. 75 zu 200 M.
 Serie 3 Buchst. D. Nr. 505. 533 = 2
 zu 500 M.

Buchst. E. Nr. 309 zu 200 M.
 Serie 6 Buchst. E. Nr. 734 zu 200 M.

Einlösungsstellen in Berlin: Deutsche Bank, S. Bleichöder;
 Delbrück, Schickler & Co., F. W. Krause & Co.,
 in Stralsund: Neuvorpommersche Spar- und Kreditbank
 Stettin, den 4. September 1917.
 Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Personal-Nachrichten.

Anstelle des mit der kommissarischen Verwaltung des Landratsamtes des Kreises Randow beauftragten Regierungsrats Dr. Lewaag ist der Regierungsrat Richter in Stettin zum Vorsitzenden des königlichen Seeamts in Stettin ernannt worden.

Bermischte Nachrichten.

Dem Händler Richard Fid in Rumbke bei Seba ist der ihm diesseits am 22. November 1917

ausgelost
 zum
 1. April
 1917

für 1918 erteilte Wandergewerbe- und Gewerbeschein Nr. 216/215 zum Handel mit Fischen angeblich verloren gegangen. Wir haben ihm ein Duplikat jenes Scheines erteilt und erklären die erste Ausfertigung für ungültig.

Köslin, den 15. Februar 1918.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

Königliche Regierung,
 Abteilung für direkte Steuern,
 Domänen und Forsten.

Bekanntmachung.

Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Sommer-Semester 1918 beginnt am 15. April 1918.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter kostenfreier Zusendung des Programmes und Vorlesungsverzeichnisses

Der Rektor. Dr. Frid.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text in the upper middle section of the page.

Faint, illegible text in the lower middle section of the page.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

123
177
706
Ba 28

Sonderamtsblatt

der Königlichen Regierung in Köslin.

Ausgegeben am 28. Februar 1918.

Bekanntmachung

Nr. L. 1/2. 18. K. R. M.,

betreffend

Höchstpreise für Eichen- und Fichtengerbrinde.

Vom 28. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

geschälte und ungeschälte Eichen- und Fichtengerbinde, auch soweit sie im fiskalischen Besitz oder Eigentum stehen oder aus dem Ausland eingeführt sind.

§ 2.

Höchstpreise.

1. Der Verkaufspreis für 100 kg darf höchstens betragen bei:

a) geschälter Eichengerbinde:

im Alter bis zu 22 Jahren	28 M,
im Alter von mehr als 22 Jahren bis zu 30 Jahren	23 M,
im Alter von mehr als 30 Jahren bis zu 40 Jahren	18 M;

b) geschälter Fichtengerbinde 16 M.

Diese Preise sind frei in den Eisenbahnwagen oder in das Schiff der Verladestation oder, falls die Anlieferung nur durch Fuhrwerk erfolgt, frei in das Lager des Käufers oder frei in die Gerberei oder Lohmühle und für Barzahlung berechnet; sie schließen bei Eichenrinde die Kosten des Bündelns und der Bindemittel ein.

2. Erfolgt die Lieferung frei Abfuhrplatz am Gewinnungsort, so verringern sich die Preise der Ziffer 1:

um 3 M für 100 kg bei einer Abfuhrstrecke von weniger als 5 km,
um 5 M für 100 kg bei einer Abfuhrstrecke von 5 bis 10 km,
um 6 M für 100 kg bei einer Abfuhrstrecke von mehr als 10 km.

Abfuhrstrecke ist die kürzeste benutzbare Fahrstrecke vom Abfuhrplatz am Gewinnungsort bis zur nächsten in Betracht kommenden Verladestation oder, falls das Lager, die Gerberei oder die Lohmühle, für welche die Rinde bestimmt ist, näher gelegen ist, bis zu diesem Platz.

3. Für Rinde auf dem Stamm darf der Verkaufspreis höchstens ein Drittel der Preise betragen, die sich nach Ziffer 2 ergeben.

4. Für geschnittene, gehackte oder gebrochene Rinde dürfen die Preise der Ziffer 1 um nicht mehr als 1,50 M, für gemahlene Rinde (Lohe) um nicht mehr als 3 M für 100 kg erhöht werden.

5. Mischen der Rinde oder Lohe ist nur mit Zustimmung des Käufers gestattet. Die Preise bestimmen sich nach dem Verhältnis der zur Mischung gelangten Sorten.

Anmerkung. Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel ein.

§ 3.

Beschaffenheit.

Die Höchstpreise verstehen sich für trockene, gesunde, nicht durch Feuchtigkeit oder ähnliche Einflüsse beschädigte Rinde, bei der nicht mehrere Stücke ineinandergewickelt sind.

Für Rinde, die diesen Anforderungen nicht entspricht, und für Eichenrinde, die älter als 40 Jahre ist, muß der Preis entsprechend niedriger sein.

§ 4.

Mengenfeststellung.

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Lohe). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Stricken, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.

Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raumeters höchstens mit 125 kg in Ansatz gebracht werden.

§ 5.

Besondere Lieferungsbedingungen.

Die Höchstpreise verstehen sich für Rinde, die unter folgenden Bedingungen verkauft wird:

1. bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 1:

Leistungsort für die Lieferung der Rinde ist der Ort der Ablieferung (Eisenbahnwagen, Schiff, Lager des Käufers, Gerberei oder Lohmühle);

2. bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 2:

Leistungsort für die Lieferung der Rinde ist der Abfuhrplatz am Gewinnungsort. Der Verkäufer hat bis zur Abfuhr für sachgemäße Aufbewahrung der Rinde zu sorgen und die Gefahr für Verschlechterung durch unsachgemäße Aufbewahrung zu tragen. Er wird von dieser Haftung frei, wenn der Käufer die Abfuhr schuldhafterweise nicht binnen angemessener Frist oder ohne Verschulden nicht binnen 6 Wochen nach Empfang der Mittheilung von der sachgemäßen Fertigstellung der Rinde bewirkt.

Der Verkaufspreis für Rinde, bei deren Verkauf die vorstehenden Bedingungen nicht eingehalten werden, darf höchstens die Hälfte der Preise des § 2 Ziffer 1 und 2 betragen.

§ 6.

Nebenkosten.

Neben den Höchstpreisen dürfen, sofern sie in der Rechnung ziffernmäßig angegeben sind, angerechnet werden:

- a) die Wiegekosten,
- b) bei Stundung des Kaufpreises bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont,
- c) bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 2 die nachweisbaren und notwendigen Kosten der Lagerung nach dem Wegfall der Haftung des Verkäufers gemäß § 5 Ziffer 2 bis zur Abfuhr.

§ 7.

Lagerbuchführung.

Jeder Käufer von Eichen- und Fichtengerbinde ist zur Führung eines Lagerbuchs verpflichtet, aus welchem der Tag des Einkaufs, Name und Wohnsitz des Verkäufers, Art, bei Eichenrinde Altersklasse, Menge und Einkaufspreis, bei Weiterverkauf der Tag des Verkaufs, Name und Wohnsitz des Käufers, Art, bei Eichenrinde Altersklasse, Menge und Verkaufspreis ersichtlich sein muß.

Wer Eichen- oder Fichtengerbinde für fremde Rechnung einlagert oder verarbeitet, ist ebenfalls zur Führung eines Lagerbuchs verpflichtet. Aus dem Lagerbuch muß Name und Wohnsitz des Eigentümers der Ware sowie deren Menge und Art und der Tag ihres Eingangs ersichtlich sein.

§ 8.

Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 9.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann die Kriegsleder Aktiengesellschaft ermächtigen, Eichen- und Fichtengerbinden zu höheren Preisen als den Höchstpreisen zu verkaufen.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion L) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 28. Februar 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. L. 1/3. 17. R.N.N., betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz, vom 20. März 1917 außer Kraft gesetzt.

Stettin und Danzig, den 28. Februar 1918.

Stellvert. Generalkommando II. und XVII. Armeekorps.

Sonderamtsblatt

der Königlichen Regierung in Köslin.

Ausgegeben am 1. März 1918.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 90/12. 17. K. R. U.

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K. R. U. vom 1. Februar 1916,
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und
Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost.

Vom 1. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)* und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5** der Bekanntmachung über Auskunfts-pflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen bewirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Befichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Artikel I.

In §-2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. R. R. U. wird hinzugesetzt:

9. Handsäcke, Handschützer und alle aus Web-, Wirk-, Strick-, Filz- und Seilerwaren hergestellten Gegenstände, welche zum Schutz der Hände bei Betriebsarbeiten in Frage kommen können (auch Anfaßlappen).

Artikel II.

Die erste der gemäß § 11 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. R. R. U. erforderlichen Meldungen über die in Artikel I bezeichneten Gegenstände ist bis zum 15. März 1918 zu erstatten. Für sie ist der am Beginn des 1. März 1918 tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1918 in Kraft.

Stettin und Danzig, den 1. März 1918.

Stellvertr. Generalkommando II. und XVII. Armeekorps.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köslin.

Band 9

Köslin, den 2. März.

1918

Inhalt. Inhalt der Gesefsammlung und des Reichsgesefblattes, S. 39. — Außerkurssetzung der Zweimarkstücke, S. 39. — Bezirksveränderungen, S. 40. — Satzung der Wassergenossenschaft in Rosin, S. 40. — Beschl. in Rummelsin, S. 41. — Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer in Stettin, S. 42. — Streckung und Verteilung der Pflanzarbeiten, S. 42. — Vertrieb von Büchern über „Geheimchrift“, S. 43. — Entschädigung der infolge Kohlenmangels feiernder Arbeiter und Arbeiterinnen kriegswichtiger Betriebe, S. 43. — Verbotene Kriegspostarten, S. 43. — Auslösung von Kreisanzweisescheinen des Kreises Schlawa, S. 43. — Personal-Nachrichten, S. 44. — Beginn des Sommerferiens an der Tierärztlichen Hochschule in Berlin, S. 44. — Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltsklasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen für 1918, **Sonderbeilage.**

Sonderbeilagen sind ausgegeben:

1. am 28. Februar d. Js. über Höchstpreise für Eichen- und Fichtengerbinde und
2. am 1. d. Mts. über Beschlagnahme und Bestandshebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Meer, Marine und Feldpost.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Hen und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Inhalt der Gesefsammlung.

- Nr. 4. Gesetz, betreffend weitere Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Sicherstellung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer vom 7. Juli 1915, S. 7. — Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldberägen, S. 8. — Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 27. August 1917 über die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Dinslaken, Oberhausen und Duisburg-Ruhrort durch die beiden Häuser des Landtags, S. 9.

Inhalt des Reichsgesefblattes.

- Nr. 24. Bekanntmachung zur Aufhebung der Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Eßwasserfische vom 24. Juni 1916, S. 83. — Berichtigung, S. 83.
- Nr. 25. Bekanntmachung über Erleichterung berufsgenossenschaftlicher Unfallschutzvorschriften, S. 85.
- Nr. 26. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung, S. 87.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

§ 2 Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichsgesefbl. S. 507) und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesefbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Zweimarkstücke sind einzuziehen. Sie gelten vom 1. Januar 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2

Bis zum 1. Juli 1918 werden Zweimarkstücke bei den Reichs- und Landesstellen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichsschatzschne oder Darlehnsklassenwechsel umgetauscht.

§ 3

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

§ 4
Der Reichsanwalt wird ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten.

§ 5
Auf bis in Form von Deutkürzen geprägten Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

80)

Uebersicht
von den auf Grund des § 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 eingetretenen Kommunal-Bezirks-Veränderungen im Regierungsbezirk Köslin.

Bezeichnung			Datum des Beschlusses	Beschließende Instanz
der Person des Besitzers	des bisherigen Gemeinde- oder Butsbezirks	des Grundstücks (auch Angabe der Größe ha)		
		Kreis Schlawe.		
But	Ublig Sudow	Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 155/90 u. 154/88 in Größe von 25,53 ar	8. September 1917	Kreis-ausschuß

Köslin, den 23. Februar 1918.

Der Regierungspräsident.

84) **Satzung**
der Wassergenossenschaft Kostin in Kostin im Kreise Belgard.

§ 1. Die Wassergenossenschaft führt den Namen: "Wassergenossenschaft Kostin" und hat ihren Sitz in Kostin.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des königlichen Meliorationsbauamts in Köslin vom 17. Februar 1917 die Entwässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungsanlagen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst einem Kostenanschlage;
2. einer Uebersichtskarte;
3. einem Lageplan;
4. einem Höhenplan;
5. neun Blatt Querprofilen;
6. einem Teilnehmerverzeichnis.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Jeder beitragspflichtige Genosse hat in ihr mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftskosten in der Weise, daß für je

Zweckmarkstücke finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Reichsanwalt.

In Vertretung: Graf von Roedern.

angefangene fünf Mark jährlichen Beitrages eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Unträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter,

§ 17. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter;

4. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1, 2, 3 des Wassergesetzes;
5. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung;
6. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 18. Die erste zur Bestellung der Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen und die Versammlungen des Ausschusses sind durch den Vorstand zusammenzuberufen, soweit diese Satzung und § 230 des Wassergesetzes es verlangen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 25. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Belgard aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

Vorstehende Satzung wird von mir auf Grund des § 270 Absatz 3 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetz-Sammlung Seite 53) genehmigt.

Köslin, den 23. Februar 1918.

Der Regierungspräsident.

85) Satzung
der Wassergenossenschaft Kummerzin in Kummerzin im
Kreise Schlawa.

§ 1. Die Wassergenossenschaft führt den Namen: „Wassergenossenschaft Kummerzin“ und hat ihren Sitz in Kummerzin.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des königlichen Meliorationsbauamts in Stolp vom 1. Juli 1916 die Entwässerung und Urbarmachung von Brundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungsanlagen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst einem Kostenanschlage,
2. einer Übersichtskarte,
3. einem Lageplan (2 Blatt),
4. einem Höhenplan der Vorfluter (2 Blatt),

5. einem Heft Querprofile,
6. einem Teilnehmerverzeichnis.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Jeder beitragspflichtige Genosse hat in ihr mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis vor Aufstellung des endgültigen Beitragskatasters nach dem Verhältnis der beitragspflichtigen Flächen derart, daß für jeden angefangenen ha eine Stimme gerechnet wird.

Nach Fertigstellung der Vorflutarbeiten wird das endgültige Beitragskataster und hiermit die endgültige Stimmliste aufgestellt. In dieser richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnis der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für jeden angefangenen ha der ersten Beitragsklasse eine Stimme, für jeden angefangenen ha der zweiten Klasse zwei Stimmen und für jeden angefangenen ha der dritten Klasse drei Stimmen gerechnet werden.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Beschäftigungsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 17. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung;

3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter;
4. die Abänderung der Satzung nach § 275 Absatz 1, 2, 3 des Wassergesetzes;
5. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung;
6. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 18. Die erste zur Bezeichnung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen und die Versammlungen des Ausschusses sind durch den Vorstand zusammenuberufen, soweit diese Satzung und § 230 des Wassergesetzes es verlangen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 25. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Schlawa aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

Vorstehende Satzung wird von mir auf Grund des § 270 Absatz 3 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G. S. S. 53) genehmigt.

Röslin, den 23. Februar 1918.

Der Regierungspräsident.

66) Anordnung

Aber die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer in Stettin.

Gemäß § 1031 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 werden über die Aufbringung der durch die Tätigkeit der Handwerkskammer in Stettin erwachsenden Kosten folgende Bestimmungen getroffen.

A. (Verteilung).

Als Maßstab für die Verteilung der Kosten der Handwerkskammer auf die Gemeinden gilt die Zahl der Handwerksbetriebe unter Berücksichtigung des in jedem Betriebe beschäftigten technischen Hilfspersonals (Gesellen [Arbeiter] und Lehrlinge [Arbeitsjungen]), und zwar des männlichen und weiblichen Hilfspersonals.

Für jeden Meister	kommen	10,-- M.
" " Gesellen (Arbeiter)	"	5,-- "
" " Lehrling (Arbeitsjungen)	"	2,50 "

in Ansatz, so daß z. B.: der Einheitsatz für einen Betrieb

a) in dem kein Hilfspersonal beschäftigt wird 10 M.

b) in dem 4 Gesellen (Arbeiter) und 2 Lehrlinge (Arbeitsjungen) beschäftigt werden (10 + 20 + 5) = ... 35 M.

beträgt.

Hinsichtlich des weiblichen Hilfspersonals sind die entsprechenden Sätze, wie vorstehend für das männliche Personal angegeben, maßgebend.

In Betrieben, in denen Familienangehörige der Betriebsunternehmer an Stelle der Gesellen (Arbeiter) oder der Lehrlinge (Arbeitsjungen) beschäftigt werden, kommen die für diese angenommenen Einheitsätze in Anwendung.

Für Betriebe, in denen elementare Kraft Verwendung findet (Motorenbetriebe usw.), gilt das Doppelte der vorerwähnten Einheitsätze.

Wieviel Prozent dieser Einheitsätze zur Erhebung kommen sollen, wird durch den Haushaltsplan der Handwerkskammer festgelegt.

B. (Unterverteilung).

Als Maßstab für die Verteilung der auf die Gemeinden entfallenden Anteile durch die Gemeindevorstände auf die einzelnen Handwerksbetriebe ist, falls die Gemeinden von ihrem Recht, die Kosten auf die Handwerksbetriebe umzulegen, Gebrauch machen, derselbe Verteilungsmaßstab zur Anwendung zu bringen, wie er vorstehend unter A vorgeschrieben ist.

Beide Maßstäbe zu A und B sind für die Etatsjahre 1918 und 1919 gültig.

Stettin, den 4. Februar 1918.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

von Seebach.

67) Bekanntmachung

betreffend die Streckung und Verteilung der Heeresnährarbeiten.

Der 5. Absatz des § 6 der Bekanntmachung vom 31. 10. 17 Abt. IVa Nr. 70815 erhält folgende Fassung:

„Als teilweise beschäftigungsberechtigt gelten alle diejenigen Personen der Gruppe I, welche noch ein Nebeneinkommen haben, dessen Höhe beim Vergleich mit der Verdienstmöglichkeit bei anderen Personen, die keinerlei Nebeneinkommen haben, von Bedeutung ist.“

Der letzte Absatz des § 4 der Bekanntmachung vom 19. 12. 17 Abt. IVa Nr. 90591 erhält folgende neue Fassung:

„Beschwerden gegen das Nachprüfungs-Ergebnis „für andere Kriegsarbeit geeignet“ sind an den

Regierungspräsidenten zu richten, der endgiltig entscheidet."

Stettin, den 21. Februar 1918.

Der stellv. Kommandierende General des II. Armeekorps
Frhr. von Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kaiser-
Regiments „Königin“.

68) **Verordnung**

betr. den Vertrieb von Büchern über „Geheimchrift“ usw.
Auf Grund des § 10b des Preuß. Gesetzes über
den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des
Reichsgesetzes vom 11. 12. 1915 (R. G. Bl. S. 813)
wird hiermit folgendes verordnet:

Das Feilhalten, der Vertrieb und die Weiter-
verbreitung von Büchern pp. über „Geheimchrift“
„Geheimschreibkunst“ oder „Kryptographit“ usw.
werden hiermit verboten.

Zu widerhandlungen werden, wenn die Befehle keine
höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem
Jahre beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft
oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Danzig, Thorn, Graudenz, Aulm, Marienburg,
den 2. Februar 1918.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.
Der kommandierende General.

Die Kommandanten der Festungen Graudenz und Thorn.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Aulm,
Marienburg.

69) **Bekanntmachung.**

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 31. 1. 18
Bestimmungen über die Bereitstellung von Reichsmitteln
für die Entschädigung der infolge Kohlenmangels feiernden
Arbeiter und Arbeiterinnen kriegswichtiger Betriebe der

71)

XXIII. Liste
der im Bereich des D. A. A. ausgeschlossenen Kriegspostarten -- Arm. v. 16. 3. 15 Nr. 291. 3. 15 A. 8.

Archiv Nr.	Herstellungsart des Bildes	Beschreibung des Bildes	Verlag	Bemerkungen.
1631	Postkarte	Nach der Seeschlacht	Alfred Schüler, Hamburg	verboten
1632	"	Nun wird ein jeder Herzensschlag erkennen mich an Englands Schmach (Baralong)	"	"
1633	"	Bereitet	"	"
1634	"	Heldengrab	"	"
1635	"	In der Schlacht	"	"
1642	Zeichnung für Zeitschr.	Die wilden Leute	E. A. Christians, Hamburg	"
1643	"	Die Kriegshose	"	"
1652	"	Beschlagnahme eines Ferkel- marktes	"	"
1653	"	Der verhaftete Hund	"	"
1654	"	Die Kriegsschiffverluste unserer Feinde	"	"
1655	"	desgl.	"	"
1659	"	Hamster aus den Lüften.	"	"

Altona, den 5. Februar 1918.

Von Seiten des stellv. Generalkommandos 9. Armeekorps.
Der Chef des Stabes: v. Vog, Oberstleutnant.

Rüstungs- und Ernährungsindustrie erlassen. Die Ent-
schädigung richtet sich nach der Höhe des festgesetzten
Ortslohnes. Dieser ist seitens des Kriegsministeriums,
Kriegsamts für den Bereich des stellv. General-
kommandos 2. A. A. festgesetzt und zwar:

für Erwachsene	männl.	weibl.	männl.	weibl.
auf	3,20 M.	2,— M.	2,50 M.	1,60 M.

Kriegsamtsstelle Stettin.

70) Bei der am 14. Juli 1917 erfolgten Aus-
lösung von Kreisanleihscheinen des Kreises Schlawe
sind die nachbezeichneten Nummern gezogen worden:

Buchstabe A über 3000 M. Nr. 40 und 62,
Buchstabe B über 1000 M. Nr. 2, 84 und 99.
Buchstabe C über 400 M. Nr. 20, 44, 46, 70
und 115,
Buchstabe D über 200 M. Nr. 147, 155, 157,
158, 160, 161, 192, 197, 200, 246, 347
und 366.

Die genannten Stücke werden hierdurch gelündigt
und deren Inhaber aufgefordert, die betreffenden Kreis-
anleihscheine nach dem 31. März 1918 an die Kreis-
kommunalkasse hier gegen Empfangnahme des Nenn-
wertes zurückzuliefern.

Mit dem 1. April 1918 hört die fernere Ver-
zinsung der gelündigten Stücke auf. Es sind daher die
für die spätere Zeit ausgereichten Zinsscheine mit ab-
zuliefern, widrigenfalls der Betrag der nicht zurück-
gegebenen Zinsscheine von dem Kapitalbetrage abgezogen
werden wird.

Schlawe, den 21. Januar 1918

Der Vorsitzende des Kreisanklassens.
von Schelha.

Personal-Nachrichten.

Der Majoratsbesitzer von Krause in Woedtke ist zum Amtsvorsteher des Bezirks Saulin, Kreis Lauenburg, ernannt.

Der Landschaftsdirektor von Herzberg in Lottin ist auf weitere 6 Jahre zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Lottin, Kreis Neustettin, ernannt.

Der Inspektor Naasch in Bartlin ist zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Soltikow, Kreis Schlawa, wieder ernannt worden.

Der Administrator Otto Selmer in Zuchow ist zum Landesbeamten, für den Bezirk Zuchow, Kreis Dramburg, ernannt worden.

Bermischte Nachrichten.
Bekanntmachung.
Herzogliche Hochschule Berlin
 Dultenstr. 56.

Das Sommersemester 1918 beginnt am 15. April d. Js. Die Immatrikulationen dauern vom 2. April bis 30. April.

Aufnahmebedingungen und Vorlesungsverzeichnisse werden auf Wunsch vom Sekretariat der Hochschule abgegeben.

Berlin, den 10 Februar 1918.

Der Rektor.

II. Verteilungsplan

Aber die auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1894 von den Schulverbänden des Regierungsbezirks Berlin für die der Ruhegehaltstasse angehörenden mittleren Schulen für die Zeit vom 1. April 1918 bis Ende März 1919 zu entrichtenden Beiträge.

Amts- und Schulverband	Dienst- einkommen M.	Kassen- Beitrag M. Pf.
Stadt Belgard (höhere Mädchenschule)	16200	2592
Stadt Bätow (gehobene Knabenschule)	16700	2672
Stadt Bätow (höhere Mädchenschule)	16300	2608
Stadt Stolp (Mittelschule)	88100	14096
Stadt Kolberg (höhere Mädchenschule)	43500	6960
Stadt Kolberg (Knaben-Mittelschule)	25800	4128
Summe	206600	33056

Zusammenstellung.

Nach dem I. Verteilungsplane .	4 069 600	651 136
Nach dem II. Verteilungsplane .	206 600	33 056
Gesamtsumme	4 276 200	684 192

Die Steuerpflichtigen zahlen Beiträge für die zweigeteilte Zeit oder deren Brutto 25 Pf. Notwendigen nach anderen Stufen lösen 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück bei unvollständiger Gehaltszahlung: Amtsblattlicher Abdruck der Regierung. Druck der Buchdruckerei Jelling H.-G., Berlin.

Sonderbeilage

zu Stück 9 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Rößlin
vom 2. März 1918.

Verteilungsplan

des Bedarfs der Ruhegehaltsklasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Klasse angeschlossenen nichtstaatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Rößlin für das Rechnungsjahr 1918.

I. Nach dem Stande am 1. Oktober 1917 sind erforderlich:

	M.	Pf.
1. Zu dem durch die Staatsbeiträge nicht gedeckten Teile der Ruhegehälter für die Lehrer und Lehrerinnen, die Stellen an öffentlichen Volksschulen inne gehabt haben	600666	—
2. Für Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen mittleren Schulen	20761	—
3. Vergütung des Kassenanwalts	300	—
	<u>621727</u>	<u>—</u>
4. Hiervon ab der übernommene Bestand aus dem Vorjahre oder: Hierzu der übernommene Fehlbetrag aus dem Vorjahre	43499	44
	<u>665226</u>	<u>44</u>

II. Das beitragspflichtige Dienst Einkommen stellt sich wie folgt:

a) für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen auf	4069600	—
b) für die Lehrer und Lehrerinnen an angeschlossenen mittleren Schulen auf	206600	—
Zusammen auf	<u>4276200</u>	<u>—</u>

Es entfallen demnach auf je 100 Mark beitragspflichtigen Dienst Einkommens
 $665226,44 \cdot 100 = 15,56$ rund 16 Mark.
 4267200, —

Das der Berechnung zugrunde gelegte beitragspflichtige Dienst Einkommen und die gemäß dem Befehle vom 23. Juli 1893 (Befehlsamtl. S. 194) von den Schulverbänden zu leistenden Beiträge sind in der nachstehenden Übersicht im einzelnen aufgeführt. Die Beiträge werden in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus eingezogen werden.

Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen; Einwendungen sind nicht erhoben. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Plans bei dem Bezirksauschuß zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rößlin, den 15. Februar 1918.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

I. Verteilungsplan

über die auf Grund des Befehles vom 23. Juli 1893 von den Schulverbänden des Regierungsbezirks Rößlin für die öffentlichen Volksschulen für die Zeit vom 1. April 1918 bis 31. März 1919 zu entrichtenden Beiträge.

Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- Beitrag		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- Beitrag		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- Beitrag	
		M.	Sh.			M.	Sh.			M.	Sh.
Kreis Belgard				Podewils	4500	720			Crampe	3100	496
Belgard	57200	9152		Br. Poplow	5100	816		Curow	4000	640	
Polzin	47600	7616		Pumlow	3100	496		Curfewanz	3100	496	
Altschlage	2700	432		Pustchow	3600	576		Dargen	3000	576	
Arnhausen	4200	672		Quisbernow	1400	224		Dorfstadt	2500	400	
Bakenberg	3100	496		Br. Ramin	2300	368		Drawehn	7200	1152	
Battin	2700	432		Al. Ramin	2100	336		Drensch,	4200	672	
Boissin	4400	704		Rarfin	1800	288		Dubbertsch	3100	496	
Bolkow	2100	336		Rauden	2300	368		Berfin	8100	496	
Bramstädt	7000	1120		Redel	2800	448		Goldbeck	1700	272	
Brühen	4000	640		Redlin	2500	400		Alt Griebnitz	3100	496	
Buchhorst	2500	400		Al. Reichow	2700	432		Neu Griebnitz	1700	272	
Bulgrin	3800	608		Reinfeld	4600	736		Brumsdorf	3000	480	
Burglaff	2200	352		Rehin	1400	224		Bust	5500	880	
Buslar	3400	544		Ristow	1100	176		Hölkewiese	3600	576	
Bußke	2500	400		Roggow	3600	576		Jagthum	1700	272	
Camisow	3100	496		Rostin	1500	240		Karzin	3400	544	
Cavelsberg	2900	464		Röhlshof	2500	400		Binow	2300	368	
Clempin	2500	400		Sager	1700	272		Lubow	2700	432	
Collag	4300	688		Alt Sansow	2100	336		Neudorf	3100	496	
Cösternitz	1500	240		Neu Sansow	3100	496		Pobanz	1700	272	
Al. Crössin	1500	240		Schinz	2500	400		Poniden	1100	176	
Damen	2700	432		Schmenzin	4400	704		Porst	6100	976	
Damerow	3100	496		Seligsfelde	2300	368		Pridbargen	1300	208	
Dartow	2500	400		Siedow	3500	560		Redow	1800	288	
Denzin	1700	272		Silefen	1100	176		Sassenburg	3000	480	
Dimitzhen	1100	176		Standemin	1600	256		Br. Satspe	1100	176	
Doebel	3100	496		Tiehow	1900	304		Al. Satspe	1100	176	
Drenow	1700	272		Br. Inchow	6000	960		Schwellin	1700	272	
Br. Dubberow	4200	672		Wald. Inchow	3500	560		Seeger	1500	240	
Al. Dubberow	1100	176		Viehow	3100	496		Steppen	2700	432	
Ganzow	1300	208		Al. Boldekow	1500	240		Ubedel	4000	640	
Gauertow	2900	464		Warnin	1100	176		Viderow	2900	464	
Glözin	3100	496		Wasserbarth	1800	288		Wojenthin	1800	288	
Grüssow	3100	496		Wuzow	2100	336		Zeblin	2800	448	
Hohenwardin	1100	176		Zaditow	3300	528		Zerrehne	3100	496	
Hagenhorst	1500	240		Zarnefang	3500	560		Zettahun	1100	176	
Jagertow	2100	336		Zarnefow	1800	288		Sa. Kr. Bublitz	173200	27712	
Jejeritz	1100	176		Zietlow	1100	176		Kreis Bütow.			
Kiedow	1100	176		Ziezeneff	3500	560		Bütow	36100	5776	
Kowalk	4700	752		Zuchen	1500	240		Bernsdorf	4700	752	
Langen	3300	528		Zwirniz	1400	224		Bornthuchen	4000	640	
Lasbeck	1300	208		Sa. Kr. Belgard	341500	54640		Buchwalde	2200	352	
Lahig	1500	240		Kreis Bublitz.				Czarnramerow	2200	352	
Lenzen	3300	528		Bublitz	45800	7328		Damerow	4200	672	
Alt Lüpfitz	1800	288		Bischoftum	1800	288		Dampfen	1300	208	
Luhig	1400	224		Alt Bucow	1100	176		Damsdorf	3400	544	
Mandelag	2300	368		Neu Bucow	4200	672		Bersdorf	2200	352	
Muttrin	3200	512		Br. Carzenburg	4600	736		Bramenz	1500	240	
Raffin	2500	400		Al. Carzenburg	4600	736		Bröbenzin	1100	176	
Ragtow	1100	176		Casimirschhof	3000	480		Br. Buskow	4900	784	
Gr. Pantnin	3100	496		Clannin	3600	576		Hngendorf	8600	576	

Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- Beitrag	Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- Beitrag	Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- Beitrag
	M.	M. Pf.		M.	M. Pf.		M.	M. Pf.
Jassen	1400	224	Bolz	2600	416	Trettmin	2300	368
Jellentsch	1500	240	Br. Grünow	1500	240	Deep	1300	208
Kathkow	1400	224	Büntershausen	4600	736	Dörsenthin	3100	496
Krohnow	2400	384	Butsdorf	3200	512	Funkenhagen	1100	176
Klonschen	4200	672	Herzberg	1700	272	Gieskow	2900	464
Lupowste	3100	496	Hundstorf	4200	672	Gohrband	2500	400
Mangwitz	4200	672	Jalobsdorf	2700	432	Gülz	1700	272
Br. Massowitz	1500	240	Janikow	1400	224	Büdenhausen	2200	352
Al. Massowitz	1100	176	Klebow	1400	224	Hohenfelde	3100	496
Meddersin	1700	272	Köntopf	1900	304	Jamund	4300	688
Moddrow	3100	496	Alt Körtzig	3400	544	Kaltenhausen	3100	496
Morgenstern	3200	512	Neu Lakig	1100	176	Kiepersdorf	3100	496
Oslawdamerow	3200	512	Br. Linichen	4800	768	Kleist	2500	400
Petersdorf	2500	400	Neu Lubitz	1400	224	Knitt	4700	752
Polichen	2300	368	St. Mühlen	1400	224	Kr. Mühlen	6200	1312
Br. Pomeiste	2600	416	Wittelle.de	1300	208	Rohlow	1800	288
Al. Pomeiste	4200	672	Neuhof	1100	176	Rudwig	3900	624
Platenheim	1100	176	Pammin	3800	608	Luase	1100	176
Pischwors	1300	208	Pritten	1400	224	Labus	1100	176
Phaschen	6200	992	Br. Sabin	3100	496	Lassehne	4400	704
Reckow	5000	800	Al. Sabin	3300	528	Lakig	2900	464
Sommin	3500	560	Sarrangig	3400	544	Lüptow	3100	496
Strussow	1500	240	Schilde	3100	496	Manow	1600	256
Stüdnitz	3700	592	Schönfeld	2200	352	Mastow	2700	432
Tangen	1100	176	Br. Spiegel	4600	736	Mersin	1100	176
Tschebiattow	5000	800	Südmen	3000	480	Meyringen	1800	288
Br. Tuchen	4500	720	Alt Stüdnitz	3500	560	Moder	3100	496
Al. Tuchen	3600	576	Teschendorf	1400	224	Großmöllen	3100	496
Wuffelen	2300	368	Birchow	5200	832	Kleinmöllen	1800	288
Zemmen	2200	352	Welschenburg	3300	528	Nassow	2700	432
Zerrin	2700	432	Wildforth	1100	176	Nedlin	1300	208
Sa. Kr. Tütow	158700	25392	Waltersdorf	1700	272	Nest	2700	432
Kreis			Alt Wuhrow	1400	224	Neuenhausen	1800	288
Dramburg.			Wusterwitz	3000	480	Neutlenz	2100	336
Dramburg	40300	6448	Wuhig	3400	544	Parnow	3700	592
Falkenburg	43400	6944	Zehin	1300	208	Parfow	3400	544
Kallies	21600	3456	Zuchow	1500	240	Plümenhausen	1300	208
Balster	2800	448	Zülshagen	4600	736	Poppenhausen	1500	240
Baumgarten	4400	704	Sa. Kr. Dramburg	254400	40704	Reptow	1100	176
Birchholz	4100	656	Kreis Köslin.			Rogzow	8400	1344
Born	2400	384	Köslin	170900	27344	Roßnow	2500	400
Carwitz	2000	320	Augustin	2700	432	Schübben	1700	272
Clausdorf	3300	528	Alt Banzin	2300	368	Schulzenhausen	3100	496
Dalow	3400	544	Neu Banzin	3100	496	Schwemmin	2500	400
Denzig	3800	608	Barning	2700	432	Schwerinsthal	2700	432
Dietersdorf	4800	768	Barzlin	1100	176	Schweßin	8900	1424
Dolgen	2600	416	Bast	3500	560	Seidel	4500	720
Friedrichsdorf	3400	544	Bauerhufen	1100	176	Sorenbohm	1500	240
Friedrichshorst	3000	480	Altbelz	4800	768	Steglin	4200	672
Fisch. Fuhlbed	3400	544	Bizifer	4200	672	Strachmin	3300	528
Gersdorf	3300	528	Bonin	2900	464	Streich	2200	352
Giesen	3400	544	Cluß	2300	368	Strippow	3400	544
						Tessin	2600	416

Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen <i>M.</i>	Kassen- Beitrag <i>M. Pf.</i>	Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen <i>M.</i>	Kassen- Beitrag <i>M. Pf.</i>	Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen <i>M.</i>	Kassen- Beitrag <i>M. Pf.</i>
Thunow	4600	736	Karlow	3100	496	Triente	3300	528
Timmenhagen	1300	208	Kerkin	3200	512	Wartefow	3100	496
Todenhagen	4000	640	Krudenbed	3300	528	Altwerder	2700	432
Vangerow	2900	464	Krühne	1300	208	Neuwerder	1300	208
Varhmin	1200	192	Leikow	2100	336	Wobrow	3100	496
Varhminshagen	1500	240	Leitin	2500	400	Zernin	3300	528
Warnin	1100	176	Lübchow	3200	512	Zwilipp	3300	528
Wisbuhr	1500	240	Lufsbuhr	2900	464	Zürkow	2500	400
Wolfshagen	2200	352	Malnow	2700	432	Sa. Kr. Kolberg	425700	69712
Wulfeten	1700	272	Alt Marrin	3500	560	Kreis Lauenburg.		
Zewelín	4400	704	Mechenthin	2100	336	Lauenburg	75900	12144
Zuchen	2900	464	Motzkelfig	1900	304	Leba	11300	1808
Sa. Kr. Röslin	283600	61376	Motzlin	1300	208	Bebbrow	3100	496
Kreis Kolberg- Rörlin.			Mohrow	3100	496	Belgard	1700	272
Kolberg	152500	24400	Moltow	1100	176	Bergensin	1100	176
Rörlin	30000	4800	Raugard	1100	176	Bismark	1100	176
Altstadt	1300	208	Nednin	2100	336	Gr. Bospöpel	3900	624
Aldekow	2500	400	Nehmer	1300	208	Bresin	1400	224
Bartin	3100	496	Nessin	1100	176	Budowin	1500	240
Bodenhagen	4000	640	Neurese	1600	256	Camelow	1300	208
Bogenin	3100	496	Peterfik	3100	496	Charbrow	4600	736
Altbord	1300	208	Petersfelde	1100	176	Chinow	2600	416
Neuborf	1800	288	Petershagen	3100	496	Chottschow	3000	480
Büßow	1500	240	Plauenthin	1800	288	Gr. Damerfow	1300	208
Bullenwinkel	1500	240	Gr. Poblöth	1500	240	Enzow	1100	176
Carvin	3400	544	Al. Poblöth	2300	368	Felstow	2900	464
Claprow	1300	208	Poldemin	1300	208	Ud. Freest	1300	208
Cölpin	4400	704	Prettmin	3100	496	Ag. Freist	1700	272
Cofeeger	2700	432	Pustar	3100	496	Banz	1100	176
Cowanj	1600	256	Alt Quehin	3100	496	Barzigar	2700	432
Damgard	3100	496	Neu Quehin	3100	496	Bnewin	2600	416
Damig	3300	528	Rabuhn	1500	240	Boddentow	2700	432
Dassow	4200	672	Ramelow	4400	704	Hohenselde	3600	576
Deep	1300	208	Refeltow	4600	736	Gr. Jannewig	2200	352
Degow	5900	944	Rogzow	2700	432	Al. Jannewig	1700	272
Drenow	3600	576	Roman	4400	704	Jagtow	1700	272
Drosedow	4200	672	Rosenthin	1100	176	Katschow	2500	400
Dumzin	1800	288	Rühow	4600	736	Kerschtow	1600	256
Eichstedtswalde	1300	208	Rüwolsdorf	1800	288	Krampe	4100	656
Frihow	1300	208	Schleps	1700	272	Krampfewig	1400	224
Gandelin	1100	176	Schöhow	2900	464	Kussow	1100	176
Ganzow	1700	272	Schwartow	2300	368	Kurow	1300	208
Garchen	1500	240	Schwedt	2200	352	Labehn	4400	704
Garrin	4500	720	Seefeld	2500	400	Labenz	2100	336
Gervin	3500	560	Sellnow	4000	640	Labuhn	2700	432
Gribow	3400	544	Semmerow	3100	496	Landeshow	3100	496
Henkenhagen	4600	736	Simögel	4400	704	Lantow	3100	496
Jarchow	1100	176	Spie	1800	288	Lanz	3400	544
Jaasde	1200	192	Sternin	2400	384	Lischin's	3200	512
Gr. Jestin	6800	1088	Stöckow	2500	400	Al. Lüblow	1100	176
Al. Jestin	3100	496	Stolzberg	3800	608	Lübtow	1100	176
			Ultramm	2500	400			
			Reutramm	2300	368			

Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- Beitrag	Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- Beitrag	Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- Beitrag
	<i>M.</i>	<i>M. Pf.</i>		<i>M.</i>	<i>M. Pf.</i>		<i>M.</i>	<i>M. Pf.</i>
Luggewiese	3500	560	Tempelburg	28800	4608	Gr. Rüdde	8800	1408
Ludwigshof	1500	240	Altenwalde	3800	608	Al. Rüdde	4200	672
Madsen	2400	384	Bahrenbusch	3500	560	Russow	1900	304
Malschütz	1100	176	Balfanz	3400	544	Langen	2700	432
Gr. Massow	2300	368	Barlenbrügge	1600	256	Alt Liepenfler	4600	736
Al. Massow	3300	528	Bernsdorf	4200	672	Neu Liepenfler	2100	336
Merzin	1100	176	Bewerdic	1300	208	Linde	1400	224
Nawitz	2300	368	Blumenwerder	3400	544	Lottin	7000	1120
Neuendorf	4100	656	Gr. Born	1200	192	Lubow	4100	656
Neuhof	1700	272	Bornthin	1600	256	Ludwig	2700	432
Oßed	1100	176	Buchwald	3500	560	Lübgut	2800	448
Oßeden	2400	384	Bulgrin	1300	208	Lümgow	4200	672
Pareß	1100	176	Burzen	2700	432	Marienwalde	2100	336
Perlin	2100	336	Cölpin	3100	496	Mosfin	4200	672
Prebendorf	2800	448	Alt Coprieben	1900	304	Naseband	4700	752
Puggerschow	1100	176	Neu Coprieben	1300	208	Neuborf	2900	464
Redow	1100	176	Crangen	4400	704	Neuhof	1100	176
Rettewitz	3100	496	Gr. Dallentin	4200	672	Osterfelde	4400	704
Roschütz	3600	576	Al. Dallentin	2100	336	Pagig	1700	272
Rosgars	1500	240	Died	2300	368	Persanzig	6600	1056
Roslazin	1900	304	Dolgen	1300	208	Pielburg	4700	752
Rybiente	2100	336	Draheim	3400	544	Pinnow	4700	752
Sarbske	1800	288	Dummeritz	2400	384	Pleinitz	1700	272
Sassin	1700	272	Eichenberge	3100	496	Pöhlen	3400	544
Saulin	4600	736	Elfenbusch	2000	320	Prieblow	3100	496
Schimmerwitz	5200	832	Eichenriege	4200	672	Radow	4600	736
Schluschow	1100	176	Eulenburg	1200	192	Raddatz	3100	496
Schönehe	2200	352	Fladenheide	3200	512	Reppow	3300	528
Schwartow	2200	352	Fladsee	1200	192	Scharpenort	1800	288
Schwehlin	2600	416	Fleederborn	4600	736	Schmidtenthin	1900	304
Gr. Schwidow	2400	384	Galow-Damm	1100	176	Schneidemühl	2500	400
Sped	3100	496	Gellen	3300	528	Schoßhütten	1500	240
Stresow	1100	176	Hellin	4200	672	Gr. Schwarzsee	3200	512
Tauenzin	2400	384	Naß Gliente	3200	512	Al. Schwarzsee	3800	608
Uhlingen	3100	496	Giffolt	2200	352	Seltnitz	6800	1088
Viehig	4200	672	Bönne (Briesen)	2600	416	Sparsee	4600	736
Wilkow	1100	176	Neu Grabung	1300	208	Steinforth	1900	304
Wierchugin	4000	640	Gramenz	4500	720	Storkow	2000	320
Wittenberg	3100	496	Grünwald Dorf	7100	1136	Streitzig	6400	1024
Wobenzin	1300	208	Grünwald Gut	1100	176	Tarmen	1500	240
Gr. Wunneschin	2100	336	Hajenfler	2900	464	Thurow	4500	720
Wussow	2900	464	Heinrichsdorf	2800	448	Trabehn	1400	224
Zadenzin	1300	208	Gr. Herzberg	1700	272	Alt Balm	9200	1472
Zelazen	3100	496	Hochfelde	1300	208	Neu Balm Gem.	2300	368
Zewitz	4200	672	Hätten	4600	736	Neu Balm Gut	1100	176
Zingelitz	3500	560	Juchow	2800	448	Bangerow	3500	560
Sa. Kr. Lauenburg	286800	45588	Klaushagen	5700	912	Billnow	1700	272
Kreis Neustettin.			Klingbed	1100	176	Warlang	3400	544
Bärwalde	19100	3056	Klöpperfler	3400	544	Wallachsee	3000	480
Neustettin	72900	11664	Kloßen	1500	240	Wilhelmshorst	2500	400
Ragebuhr	14500	2320	Knadsee	1900	304	Wudel	1200	192
			Gr. Krössin	6300	1008	Neu Wuhrow	4100	656
			Kucherow	2700	432	Wulfstake	4300	688

Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- Beitrag	Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- Beitrag	Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- Beitrag
Wurchow	4600	736	Gr. Reetz	1500	240	Labenz	4400	704
Wusterhanse	4600	736	Reinfeld B	3100	496	Wartenstein	3100	496
Zamborf	2600	416	Reinfeld R	5500	880	Lantow	1500	240
Zehendorf	2400	384	Reinwasser	3200	512	Ledow	1300	208
Zemmin	2700	432	Rohr	2800	448	Liepz	1700	272
Zider	3500	560	Saabn	1100	176	Mejeritz	1100	176
Zuch	2900	464	Schwesin	4600	736	Nelep	2600	416
Zältenhagen	4400	704	Gr. Schwirsen	3800	608	Nemmin	1100	176
Sa. Kr. Neustettin	492500	78816	Al. Schwirsen	2900	464	Nuthagen	5600	896
Kreis Rummelsburg.			Seehof	3100	496	Panzerin	1400	224
Rummelsburg	43900	7024	Seelitz	3000	480	Polchlepp	1300	208
Bartzen	1300	208	Sellin	1500	240	Pribslaff	3500	560
			Starlow	3000	480	Repzin	330	528
			Steinau	2100	336	Rigzig	3000	480
			(Puppendorf)					
Bartin	5700	912	Techlipp	1500	240	Rigzig-Kappe	1100	176
Barvin	2500	400	Treblin	4800	768	Rüthenhagen	3900	624
Barvin Gut	1700	272	Treten	3000	480	Rühow	5000	800
Behwitz	3800	608	Treten Gut	1800	288	Schlenzig	2400	384
Bial	1100	176	Turzig	2300	368	Schlönwitz	4400	704
Selberg B	2400	384	Varzin	3000	480	Semerow	1500	240
Börnen	1100	176	Versin	4200	672	Simmahig	1500	240
Brünnow	2200	352	Viarkum	1100	176	Technow	3100	496
Cammiz	2600	416	Gr. Volz	3400	544	Benzlaffshagen	3400	544
Alt Colziglow	2600	416	Al. Volz	1100	176	Bölzow	1200	192
Neu Colziglow	1100	176	Waldow	3000	480	Wopersnow	3400	544
Darselow	2500	400	Wobeser	4400	704	Wuffow	2500	400
Dulzig	1700	272	Woblanze	4200	672	Sa. Kr. Schivelbein	155400	24864
Falkenhagen	5400	864	Wodnin	2300	368	Kreis Schlawe.		
Franzdorf	1100	176	Wuffow	4600	736	Pollnow	14800	2368
Friedrichshuld	1100	176	Zettin	2600	416	Rügenwalde	42300	6768
Badgen	2100	336	Zuders	3100	496	Schlawe	40300	6448
Georgendorf	1500	240	Sa. Kr. Rummelsburg	231800	37088	Zanow	20000	3200
Gewiesen	3100	496	Kreis Schivelbein.			Abtshagen	3800	608
Bloddow	3100	496	Schivelbein	55100	8816	Altenhagen	4600	736
Grünwalde	2700	432	Balsdren	1100	176	Altshlawe	4700	752
Gumenz	4200	672	Bertenow	3000	480	Balentin	1100	176
Hammermühle	4700	752	Boltenhagen	2100	336	Barzow	4200	672
Hanswalde	1100	176	Briesen	1500	240	Beelkow	1500	240
Raffzig	2100	336	Brunow	1100	176	Bejow	1300	208
Kremerbruch	4200	672	Carbaum	1200	192	Alt Bewersdorf	1100	176
Lindenbusch	1700	272	Cussenow	2300	368	Neu-Bewersdorf	2600	416
Lubben	1600	256	Dohnafelde	1200	192	Böbbelin	1300	208
Wisow B	1100	176	Falkenberg	1500	240	Borkow	3100	496
Neufeld	3400	544	Gröfsin	3300	528	Bosens	1600	256
Papenzin	1700	272	Gumtow	3100	496	Breitenberg	2700	432
Plözig	1800	288	Karlitz	2500	400	See Budow	1900	304
Poberow	3800	608	Klemzow	1500	240	Wend. Budow	2300	368
Pöppeln	3000	480	Klößin	1400	224	Büßow	3100	496
Pritzig	2600	416	Kühlow	2600	416	Bussin	1500	240
Wend. Puddiger	4000	640	Kreitig	2600	416	Cannin	2700	432
Pütkow	1100	176				Toccejendorf	2900	464
Reddies	1800	288						

Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- Beitrag	Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- Beitrag	Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- Beitrag
	M.	M. Pf.		M.	M. Pf.		M.	M. Pf.
Trangen	3500	560	Rohkow	2100	336	Wied	4900	784
Trolow	3400	544	Alt Paalow	1700	272	Wilhelmine	2500	400
Damerow	6500	1040	Neu Paalow	2300	368	Wulfesen	1300	208
Damshagen	6600	1056	Palzwick	1100	176	Wusterwitz	4500	720
Dörsenthin	3100	496	Pantzin	4200	672	Ziegnitz	2500	400
Drenzig	2300	368	Parpart	5200	832	Zillmitz	1300	208
Egſow	1500	240	Peest	5500	880	Zirchow	2000	320
Coventhin	3100	496	Pennekow	2400	384	Zizow	3500	560
Franzen	4000	640	Pirbitow	4100	656	Zizmin	4200	672
Freeß	4200	672	Preeß	3100	496	Alt Zowen	2400	384
Friedensdorf	3100	496	Ptich. Puddiger	2900	464	Neu Zowen	1300	208
Serbin	3400	544	Pustamin	2600	416	Sa. Kr. Sglawe	601400	80224
Börzig	1700	272	Gr. Quäsdow	2900	464	Kreis Stolp.		
Börshagen	2100	336	Quagow	4400	704	Stolp	187500	30000
Grupenhagen	1900	304	Ratzeif	1300	208	Urnshagen	3400	544
Guzmin	3500	560	Reblin	3100	496	Bandsechow	3100	496
Jannewitz	2200	352	Reddenthin	3100	496	Bedel	1300	208
Jahingen	2700	432	Alt Ristow	2600	416	Bedlin	3100	496
Altjārshagen	2600	416	Röhenhagen	3300	528	Benzin	2100	336
Neujārshagen	2900	464	Rohog	2700	432	Bewersdorf	2300	368
Jershöft	2300	368	Rügenwalder- münde	4200	672	Birkow	3000	480
Karnkewitz	3500	560	Rühenhagen	2600	416	Bornzin	1100	176
Karwitz	4500	720	Al Runow	3100	496	Gr. Brüstow	1700	272
Karzin	3100	496	Saßshöhe	3100	496	Al. Brüstow	3100	496
Köpnitz	2900	464	Scheddin	2000	320	Dtſch. Budow	1200	192
Kopahn	3100	496	Schladow	3100	496	Wend. Budow	2100	336
Körlin	1200	192	Schlawin	4700	752	Budow	1500	240
Köſternitz	2800	448	Gr. Schlönwitz	4000	640	Dt. Carſtnitz	1800	288
Mitrafow	1500	240	Schmarſow	3100	496	Gr. Crien	2500	400
Altuddezwow	2900	464	Schöneberg	2500	400	Cunſow	3100	496
Neutuddezwow	1500	208	Schöningswalde	1500	240	Czierwieng	2300	368
Alt Kugelwitz	1300	208	Schwarzin	1500	240	Daber	1100	176
Neu Kugelwitz	3100	496	Segenthin	4200	672	Schwarz Damerkow	1300	208
Kuhß	3100	496	Sellen	1100	176	Alt Damerow	1500	240
Ammerzin	2300	368	Söllnitz	2300	368	Neu Damerow	1800	288
Rufferow	1800	288	Gr. Soltſow	4200	672	Dammen	2700	432
Lahig	3100	496	Steinort	3400	544	Hebrondamnitß	3300	528
Lantow	1500	240	Stemnitz	2800	448	Rathsdamnitß	11600	1856
Lanzig	2900	464	Adl. Sudow	4000	640	Dargeröſe	2100	336
Leitow	2300	368	See Sudow	3100	496	Darſin	3100	496
Malchow	5400	864	Sndow	9500	1520	Darſow	2700	432
Marienthal	1500	240	Symbow	1500	240	Dreſow	1300	208
Marſow	3100	496	Thyn	3100	496	Broßdüßow	3700	592
Alt Martinshagen	1800	288	Wend.-Inchow	3900	624	Dünnow	2900	464
Maßelwitz	2700	432	Varbelow	2000	320	Dumröſe	1500	240
Meiſow	1100	176	Bellin	1500	240	Flintow	4200	672
Naßlaß	3800	608	Bettrin	1100	176	Freiſt	2500	400
Naßmershagen	1700	272	Biegte	3400	544	Baffert	2100	336
Nemitz	1300	208	Bitte	2100	336	Ballenſow	3100	496
Neuenhagen Abtei	3100	496	Bandhagen	2400	384	Gambin	4200	672
Neuenhagen Amt	1300	208	Alt Warſchow	4700	752	Gr. Ganſen	4200	672
Neuwaffer	2200	352	Neu Warſchow	3100	496	Al. Ganſen	3100	496
Nißlin	2400	384						

Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	
	M.	M. Pf.		M.	M. Pf.		M.	M. Pf.
Br. Garde	6900	1104	Br. Machnin	2100	336	Schwehlow	1300	208
Al. Garde	2900	464	Al. Machnin	2700	432	Schwolow	6400	1024
Gay	2900	464	Mahnwitz	2100	336	Schwuchow	2500	400
Gesorte	2100	336	Malzow	1300	208	Selesen	3100	496
Giesebitz	5100	816	Mellin	1500	240	Br. Sillow	2500	400
Glowitz	2400	544	Midrow	3700	592	Al. Sillow	1700	272
Gr. Gluschen	1100	176	Muddel	1100	176	Wend. Sillow	1800	288
Al. Gluschen	2300	368	Mühenow	3500	560	Sochow	2900	464
Göhren	2600	416	Mutterin	2600	416	Sorchow	1100	176
Granzin	3100	496	Neigtow	1100	176	Stantin	1500	240
Gravitz	2900	464	Nesefow	1100	176	Starlow	2500	400
Grossendorf	2300	368	Neuratitt	1100	176	Starnitz	1300	208
Grumbow	1300	208	Niemietzke	1300	208	Stohentin	2200	352
Guhmerow	1500	240	Rippoglenze	1300	208	Stojentin	1500	240
Hohenstein	1800	288	Gr. Rossin	1500	240	Stolpmünde	17200	2752
Holzkatzen	3600	576	Al. Rossin	1500	240	Br. Strellin	1400	224
Gumbin	2500	400	Ot. Plassow	2300	368	Al. Strellin	2100	336
Horst	2200	352	Wend. Plassow	2200	352	Sresow	1700	272
Jamrin	1800	288	Pobloß	3200	512	Strickershagen	2700	432
Jeferitz	1100	176	Gr. Podel	2300	368	Ueberlauf	2500	400
Jersiewitz	1300	208	Podewilshausen	3400	544	Ulrichsfelde	3100	496
Alt Jugelow	1100	176	Poganz	3100	496	Wangerste	1300	208
Neu Jugelow	4800	768	Prebendow	1100	176	Wargow	2900	464
Kartlow	2000	320	Quadenburg	1300	208	Wargmin	1100	176
Karwen	4200	672	Gr. Rafitt	4200	672	Weddin	4200	672
Karzin	3100	496	Al. Rafitt	1300	208	Wellsow	1300	208
Klenzin	2100	336	Rambow	3100	496	Wessin	1700	272
Klesching	2900	464	Reiz	2300	368	Wiatrow	1500	240
Kluden	2600	416	Regin	3100	496	Wieschen	1100	176
Koße	2200	352	Rigow	4200	672	Wietkow	2100	336
Kottow	1500	240	Roggatz	2100	336	Wirschening	2600	416
Krampe	3000	480	Rowe	1600	256	Wygow	1100	176
Kriwan	1100	176	Rowen	1100	176	Wärbelin	1100	176
Krussen	3100	496	Rumbste	3100	496	Wärbelow	2600	416
Kubitz	6100	976	Gr. Runow	1300	208	Weitenhagen	3500	560
Kudow	2300	368	Ruschüh	2700	432	Wintershagen	1800	288
Kulfow	1300	208	Sageritz	4200	672	Wittstod	2800	448
Labehn	2100	336	Sagerte	1100	176	Wobesde	4600	736
Labüßow	1300	208	Saleske	6100	976	Wollin	2400	384
Labuhn	2100	336	Sanskow	1700	272	Wundichow	1700	272
Langebölze	2400	384	Saviat	1300	208	Wutzow	1500	240
Lantwitz	2700	432	Scharfow	2100	336	Zechlin	1800	288
Lindow	1500	240	Schmaatz	3100	496	Zedlin	1300	208
Lojow	1100	176	Schmoissin	9800	1568	Zemmin	4200	672
Lossin	1500	240	Schönwalde	1800	288	Zezenow	2500	400
Ludwigslust	2200	352	Schöneichen	1500	240	Ziegen	1100	176
Lübzow	2900	464	Schojow	1200	192	Ziptow	1300	208
Lüllemin	1300	208	Schorin	3100	496	Zirchow	1500	240
Lupow	4700	752	Schurow	1700	272	Zigewitz	3600	576

Ca. Kr. Stolp 654500 | 104720

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Stück 19

Köslin, den 9. März.

1918

Inhalt. Inhalt des Reichsgesetzblattes, S. 45. — Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Futtermittel, S. 45. — Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen, S. 46. — Regelung der Kurpfuscherei und des Angeigewesens von Heilmitteln und dergl., S. 47. — Beschaffung von Vordrucken für militärische Ausweisungspapiere, S. 48. — Gemeindebezirksveränderung, S. 48. — Beförderungspreise auf der Kösliner Stadt- und Strandbahn, S. 49. — Verbotene Kriegspostarten, S. 50. — Personal-Nachrichten, S. 50.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

- Nr. 27. Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Brasiliens, S. 89.
- Nr. 28. Bekanntmachung, betreffend das Schiedsgericht für Binnenschifffahrt, S. 91. — Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Ausbruch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten, S. 94.
- Nr. 29. Verordnung über Schilf, S. 95.
- Nr. 30. Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäscheutensilien vom 23. Dezember 1916, S. 99. — Bekanntmachung zur Aufhebung der Bekanntmachung über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916, S. 100. — Bekanntmachung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung, S. 100.
- Nr. 31. Verordnung über die Einfuhr landwirtschaftlicher Sämereien, S. 103. — Verordnung über die Einfuhr von Getreidesämereien und Gewürze, S. 106.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

72) Preussische Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918. (Reichs-Gesetzbl. S. 23)

§ 1. Verteilungsstellen im Sinne der Verordnung sind das Königlich Preussische Landesamt für Futtermittel, die Provinzial-(Bezirks-)Futtermittelstellen, die Staatliche Verteilungsstelle für Groß-Berlin und die Kommunalverbände (Stadt- und Landkreise, sowie Vereinigungen von Stadt- und Landkreisen zum Zwecke gemeinschaftlicher Durchführung der Futtermittelversorgung.)

§ 2. Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung ist der Landrat (Oberamtmann) — in Stadtkreisen der Gemeindevorstand — des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 3. Ein Schiedsgericht im Sinne des § 7 wird für jede Provinz in der Provinzial-Hauptstadt, in Hessen-Nassau für jeden Regierungsbezirk am Sitze jeder Landwirtschaftskammer, in Hohenzollern am Sitze der Zentralstelle des Vereins für Landwirtschaft und Gewerbe, eingesetzt.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern.

Den Vorsitzenden ernannt auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer der Provinz (des Bezirkes) der Oberpräsident, in Hessen-Nassau und Hohenzollern die Regierungspräsidenten. Die Mitglieder und deren Stellvertreter ernannt die Landwirtschaftskammer.

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von vier Mitgliedern außer dem Vorsitzenden.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte ist von den Sitzungen des Schiedsgerichts zu benachrichtigen. Sie ist befugt, Vertreter ohne Stimmrecht zu denselben zu entsenden.

Bei Entscheidungen des Schiedsgerichts über die Angemessenheit des Preises (§ 7 Absatz 2) ist ausschließlich der Gehalt und die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die gesetzlich bestimmten Grenzpreise gelten — auch soweit sie nicht ausdrücklich durch eine bestimmte Beschaffenheit der Ware bedingt sind — als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff (nach Wahl der Bezugsvereinigung) Verladeestelle des Besitzers. Entspricht die

Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Besitzer dieser Preis geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises beantragt, vor der Entscheidung einer sachlichen Nachprüfung nicht.

Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinbarung zu hören.

§ 4. Die Landesfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung (Landes-Futtermittel-Gesellschaft m. b. H.) und die Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen, Geschäftsabteilungen, dürfen beim Absatz der ihnen gelieferten Futtermittel Zuschläge je bis zu 1 vom Hundert des ihnen berechneten Grundpreises erheben. Entstehen bei der Verteilung der Futtermittel durch die Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen, Geschäftsabteilungen, infolge besonderer verteuender Umstände erhöhte Unkosten, so darf hierfür mit Genehmigung des Königlich Preussischen Landesamts für Futtermittel ein entsprechend höherer Zuschlag erhoben werden.

Die Kommunalverbände können Zuschläge erheben, die erforderlich sind, um die tatsächlich entstandenen Unkosten der Futtermittelverteilung zu decken. Die Prüfung und Festsetzung dieser Zuschläge hat durch die zuständige Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstelle, Verwaltungsabteilung, zu erfolgen. Zu dem Zwecke ist dieser von den Kommunalverbänden eine Gesamtberechnung ihrer Unkosten vorzulegen.

Das Königlich Preussische Landesamt für Futtermittel setzt durch Ausführungsanweisung an die Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen und Kommunalverbände die für die Erhebung der Zuschläge der Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen, Geschäftsabteilungen, und der Kommunalverbände maßgebenden Grundsätze fest.

§ 5. Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung im Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 1. März 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

73) Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen hat niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für ihre tüchtige und pünktliche Ausführung die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsunterlagen. Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen usw. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen. Vervielfältigungen werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt,

soweit sie vorrätig sind, oder durch die verfügbaren Hilfskräfte neu angefertigt werden können. Der Name des Bewerbers, an den die Verdingungsunterlagen verabfolgt sind, wird nicht bekannt gegeben.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote.

1. Die Angebote sind unter Benützung der etwa vorgeschriebenen Vordrucke, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, verschlossen, porto- und bestellgeldfrei bis zu dem angegebenen Zeitpunkte einzureichen.

2. Die Angebote müssen enthalten:

- a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, die der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, unterwirft;
- b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung und zwar sowohl der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung in Zahlen und Buchstaben; stimmt die Angabe der Einheitspreise in Zahlen mit der in Buchstaben nicht überein, so soll die Angabe in Buchstaben maßgebend sein; die Gesamtforderung wird aus den Einheitspreisen rechnerisch festgestellt;
- c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
- d) von gemeinschaftlich bietenden Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot als Gesamtschuldner verbindlich machen, sowie die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlung Bevollmächtigten; letzteres Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften und juristischen Personen;
- e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor der Verhandlung zur Eröffnung der Angebote eingesandt und derart bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
- f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen der Waren und die zu deren Herstellung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe.

3. Angebote, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, die bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

§ 4. Wirkung des Angebots.

1. Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zahlungsfrist an ihre Angebote gebunden.

2. Die Bewerber unterwerfen sich mit Angabe des Angebots wegen aber für sie daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Zuständigkeit der Gerichte des Ortes, an dem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

§ 5. Erteilung des Zuschlags.

1. Der Zuschlag wird von dem mit der Ausschreibung beauftragten Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder in der von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Verhandlungsniederschrift oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

2. Letzterenfalls ist der Zuschlag mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

3. Diejenigen Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten, werden benachrichtigt, und zwar erfolgt die Nachricht „frei durch Ablösung“. Proben werden im Falle der Ablehnung des Angebots nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt oder ein dahin gehender Antrag innerhalb 4 Wochen nach Eröffnung der Angebote gestellt wird, vorausgesetzt, daß die Proben bei den Prüfungen nicht verbraucht sind. Die Rücksendung erfolgt alsdann auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots in der Regel nicht statt; wertvolle Proben können jedoch auf die zu liefernde Menge angerechnet, oder, soweit zugänglich, nach beendeter Vleserung dem Unternehmer auf seine Kosten wieder zugestellt werden.

4. Eingereichte Entwürfe werden geheim gehalten und auf Verlangen zurückgegeben.

5. Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 6. Befundung des Vertrages.

1. Der Bewerber, der den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Erteilung des Zuschlags zustande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

2. Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, ihre Beglaubigung zu verlangen.

3. Die der Ausschreibung zugrunde liegenden Bedingungenanschlüsse, Zeichnungen, Bedingungen usw., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 7. Sicherheitsleistung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Erteilung des Zuschlags hat der Unternehmer die vorgeschriebene Sicherheit zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 8. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Diese Bedingungen werden zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Köslin, den 5. März 1918.

Der Regierungspräsident.

74)

Verordnung

betr. Regelung der Kurpfuscherei und des Anzeigewesens von Heilmitteln und dergl.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den gesamten Bezirk des 17. Armeekorps (einschl. der Befehlsbereiche der Festungen Thorn, Braudenz, Danzig, Kulm und Marienburg) verboten:

I.

1. Den Personen, die sich gewerbmäßig mit der Behandlung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden an Menschen befassen, ohne die entsprechende staatliche Anerkennung (Approbation) zu besitzen, ihren Gewerbebetrieb anders als durch Bekanntgabe am Wohnhaus, im Adreß- oder Fernsprechbuch anzukündigen.

Zahntechniker, Bandagisten und Hühneraugenoperateure sowie Personen, die Turn- und Gymnastikunterricht erteilen, werden von diesem Verbot nicht betroffen.

2. Gegenstände, Mittel oder Verfahren, die zur Verhütung der Empfängnis oder zur Beseitigung der Schwangerschaft oder Menstruationsstörungen usw. bestimmt sind, öffentlich auszustellen anzukündigen, in der Tagespresse, in Zeit- und Druckschriften aller Art zu beschreiben, sowie im Umherziehen solche Gegenstände usw. anzubieten oder Bestellungen darauf zu sammeln.

3. Die unter Ziffer 1–2 bezeichneten Handlungen sind auch in jeder irgendwie verschleierte Form verboten.

4. Gestattet ist die Ankündigung, Beschreibung und Anpreisung von Arzneien und Heilmitteln, Verfahren, Apparaten oder sonstigen Gegenständen, die zur Verhütung, Bänderung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen bestimmt sind, in der Tages- und Fachpresse und in Zeit- und Druckschriften, sofern das betreffende Mittel nicht in der unter Mitwirkung der Oberzensurstelle aufgestellten Liste der allgemein verbotenen Heilmittel usw. enthalten ist.

Diese Liste liegt zur Einsichtnahme der Interessenten bei den Zensurstellen (Stellv. Generalkommando, Gouvernements und Kommandanturen der Festungen,) sowie den Landratsämtern und Polizeibehörden der Städte aus.

5. Die Aufgeber von Anzeigen haben die Verantwortung dafür zu übernehmen, daß das angezeigte Mittel nicht auf der Verbotliste der Oberzensurstelle steht.

6. Für Mittel usw. der in Nr. 4 bezeichneten Art, deren öffentliche Ankündigung vor dem Erlaß dieser Verfügung noch nicht erfolgt ist, ist die Erlaubnis hierzu bei der Oberzensurstelle nachzusuchen und zwar durch die Zensurstelle, in deren Bereich der Auftraggeber wohnt.

7. Die Listen der Oberzensurstelle sind maßgebend und verbindlich für alle Zensurstellen.

8. Auf die medizinische und pharmazeutische Fachpresse finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

II.

Ferner ist den unter I Ziffer 1 genannten Personen verboten:

1. Eine Behandlung, die nicht auf Grund eigener Wahrnehmungen an dem zu Behandelnden erfolgt (Fernbehandlung.)

2. Die Behandlung mittels mystischer Verfahren.

3. Die Behandlung von gemeingefährlichen Krankheiten (Ausfall, Cholera, Flecktyphus, Gelbfieber, Pest und Pocken,) sowie von sonstigen übertragbaren Krankheiten.

4. Die Behandlung aller Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane, von Syphilis, Schanker und Tripper, auch wenn sie an anderen Körperstellen als an den Geschlechtsorganen auftreten, sowie jede Behandlung von Frauenkrankheiten, insbesondere auch die innere Massage der weiblichen Unterleibsorgane.

5. Die Behandlung von Krebskrankheiten.

6. Die Behandlung mittels Hypnose.

7. Die Behandlung unter Anwendung von Betäubungsmitteln, mit Ausnahme solcher, die nicht über den Ort der Anwendung hinauswirken.

8. Die Behandlung unter Anwendung von Einspritzungen unter die Haut oder in die Blutbahn, soweit es sich nicht um eine nach Nr. 7 gestattete Anwendung von Betäubungsmitteln handelt.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen milderer Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Das Verbot vom 29. Juni 1916 — IIIc Nr. 2619 — wird aufgehoben.

Danzig, Thorn, Braudenz, Kulm, Marienburg, den 15. Februar 1918.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.
Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Braudenz und Thorn.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm,
Marienburg.

75) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand wird hiermit für den Korpsbezirk des 17. Armeekorps bestimmt:

§ 1. Siegel oder Stempel mit auf militärische Dienststellen bezüglichen Inschriften (Dienstsiegel, Dienststempel, Briefstempel usw.) und Vordrucke zu militärischen Ausweisen jeder Art (Urlaubscheinen, Militärpässen, Solddbüchern usw.) dürfen nur auf Grund eines schriftlichen, mit Dienstsiegel oder Dienststempel versehenen und ordnungsgemäß unterzeichneten Auftrages einer inländischen militärischen Dienststelle angefertigt und geliefert werden.

Verboten ist danach insbesondere:

1. die Lieferung der vorbezeichneten Gegenstände an Privatpersonen oder an andere als militärische Dienststellen;

2. die Ausführung von unmittelbaren Bestellungen militärischer Stellen im Felde, in der Etappe und in den besetzten Gebieten. Der Bedarf dieser Stellen wird

durch Vermittlung inländischer Vermittlungs- oder Beschaffungsstellen gedeckt;

3. die Ausführung von Bestellungen untergeordneter militärischer Stellen in der Heimat, die nicht zur Führung eines eigenen Dienstfieglers oder Dienststempels berechtigt sind; es sei denn, daß diese Bestellungen den mit dem Dienstfieglers oder Dienststempel versehenen Sichtvermerk einer vorgelegten Dienststelle tragen.

§ 2. Jede Person oder Firma, bei der eine Bestellung auf Lieferung von Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art eingeht, hat sie umgehend dem Stello. Generalkommando zur Prüfung zu unterbreiten.

Die Bestellung darf erst ausgeführt werden, wenn sie vom Stello. Generalkommando mit einem Prüfungsvermerk versehen ist.

§ 3. Die zu liefernden Gegenstände sind der Dienststelle, für die sie nach der Bestellung bestimmt sind, durch Einschreibsendung oder durch einen zuverlässigen Boten des Lieferers zu übersenden. Abweichungen hiervon sind nur zulässig, wenn nach Lage des Falles die Gefahr, daß die Gegenstände in unrechte Hände kommen, völlig ausgeschlossen ist.

§ 4. Abdrucke der im § 1 genannten Siegel und Stempel dürfen außerhalb der dienstlichen Zuständigkeit an einen andern als die darin bezeichnete Behörde weder entgeltlich noch unentgeltlich verabfolgt werden.

§ 5. Zu widerhandlungen gegen die §§ 1 bis 4 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen milderer Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 6. Diese Bekanntmachung tritt mit der Veröffentlichung unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 19. 1. 16 IIIc 243 in Kraft.

Danzig, Thorn, Braudenz, Kulm, Marienburg, den 22. Februar 1918.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.
Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Thorn und Braudenz.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm,
Marienburg.

76) Der Kreis Ausschuß des Landkreises Stolp hat im Einverständnis mit den Beteiligten in seinen Sitzungen vom 30. November und 15. Dezember 1917 beschlossen, die Parzellen 367/55, 368/55, 253/56, 254/56, 286/56, 287/56, 364/56, 365/56, 366/56, 369/56, 370/56, 371/56, 372/56, 373/56, 374/56/397/56, 399/56, 259/91, 261/91, 262/91, 263/91, 269/91, 270/91, 272/91, 273/91, 274/91, 276/91, 376/91, 377/91, 378/91, 379/91, 380/91, 381/91, 382/91, 383/91, 384/91, 403/91, 258/92, 260/92, 363/102 und 400/106 von dem Gutsbezirk Wintershagen B abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Stolpmünde zu vereinigen.

Stolp, den 28. Februar 1918.

Der Kreis Ausschuß des Landkreises Stolp.

77) Laut Beschluß der Städtischen Körperschaften vom 1. Dezember 1917 werden die Fahrpreise auf der Rösliner Stadt- und Strandbahn vom 1. April ds. Js. ab für die Personen-, Gepäc- und Güterbeförderung wie folgt festgesetzt:

A. Stadtbahn.

Für eine erwachsene Person	15 Pfg.
Für ein Kind im Alter von 2-14 Jahren	10 Pfg.
12 Dugendfahrtscheine oder Fahrmarken für Erwachsene	1,50 M.
desgl. für Kinder im Alter von 2-14 Jahren	0,75 M.

B. Strandbahn.

1. Einfache Personensfahrtscheine.

Röslin (Bahnhof) Flugplatz	10 Pfg.
Röslin (Bahnhof)—Buchwald (Forsthaus)	15 Pfg.
Buchwald—Büdenhagen (Todenh. Chaussee)	15 Pfg.
Büdenhagen (Neuenh. Chaussee)—Streiß	15 Pfg.
Streiß—Großmöllen (Böttchers Hotel)	15 Pfg.
Großmöllen (Böttchers Hotel)—Nest	15 Pfg.
Röslin (Bahnhof)—Büdenhagen (Todenh. Chaussee)	30 Pfg.
Büdenhagen (Neuenh. Chaussee)—Großmöllen	30 Pfg.
Röslin—Streiß	45 Pfg.
Röslin—Großmöllen	60 Pfg.

in umgekehrter Richtung dieselben Fahrpreise.

2. Personenrückfahrtscheine.

Röslin (Bahnhof)—Büdenhagen	45 Pfg.
Büdenhagen—Großmöllen	45 Pfg.
Röslin—Streiß	60 Pfg.
Röslin—Großmöllen	75 Pfg.
Röslin—Großmöllen für Kinder, Militär und Hunde	40 Pfg.

in umgekehrter Richtung dieselben Fahrpreise.

3. Kinderfahrtscheine

Für ein Kind im Alter von 2-14 Jahren:

Röslin—Buchwald	10 Pfg.
Röslin—Büdenhagen (Todenh. Chaussee)	20 Pfg.
Röslin—Großmöllen	25 Pfg.
Großmöllen—Nest	10 Pfg.

in umgekehrter Richtung dieselben Fahrpreise.

4. Militärfahrtscheine.

Militär vom Feldwebel abwärts dieselben Preise wie für Kinder.

5. Hundefahrtscheine.

Dieselben Fahrpreise wie für Kinder.

6. Monatskarten.

Röslin (Bahnhof)—Großmöllen für die Hauptkarte	14,— M.
jede weitere Nebenkarte	9,— M.

7. Arbeiterwochenkarten.

Röslin—Großmöllen	2,50 M.
Röslin—Nest	3,— M.

8. Gepäcstücke:

nach besonderem Tarif.

Gepäcstücke, die den Raum einer Person einnehmen, können, falls Platz vorhanden ist, zum Preise von 20 Pfg., größere Gepäcstücke für 50 Pfg. für ein Stück befördert werden.

Ein Fahrrad kostet stets 50 Pfg.

Gepäcstücke ohne Begleitung werden nicht befördert.

9 Tarif für Fischtransportwagen.

Nest—Röslin (Markt) oder umgekehrt	70 Pfg.
Fischbehälterpreise:	

eine Fische leer	5 Pfg.
eine Fische gefüllt	10 Pfg.

10. Milchannen.

keine Änderung.

11. Sonderwagen.

Röslin—Großmöllen einschließlich Steuer	25,— M.
Röslin—Nest einschließlich Steuer	30,— M.

Die Beförderung von Reisegepäck erfolgt nach nachstehender Tabelle:

kg	Von Röslin bis:			
	Büdenhagen M.	Streiß M.	Großmöllen M.	Nest M.
1—25	0,25	0,30	0,30	0,40
26—35	0,25	0,40	0,40	0,55
36—50	0,35	0,50	0,50	0,65
51—75	0,45	0,60	0,60	0,80
76—100	0,55	0,70	0,70	0,95
101—110	0,60	0,80	0,80	1,10
111—120	0,65	0,90	0,90	1,25
121—130	0,70	1,—	1,—	1,40
131—140	0,75	1,10	1,10	1,55
141—150	0,80	1,20	1,20	1,70
151—160	0,85	1,30	1,30	1,85
161—170	0,90	1,40	1,40	2,—
171—180	0,95	1,50	1,50	2,15
181—190	1,—	1,60	1,60	2,30
191—200	1,05	1,70	1,70	2,45

Die Berechnung von Stückgutbeförderung erfolgt nach nachstehender Tabelle (einschließlich Steuer):

Bewicht. kg	Fracht von Röslin bis:	
	Großmöllen (Bahnhof) M.	Nest
— 50	0,45	0,60
51—65	0,60	0,75
66—80	0,75	0,90
81—100	0,90	1,20
101—150	1,05	1,50
151—200	1,20	1,80
201—250	1,35	2,10
251—300	1,50	2,40
301—350	1,65	2,70
351—400	1,80	3,—
401—500	2,10	3,60
501—600	2,40	4,20
601—700	2,70	4,80
701—800	3,—	5,40
801—900	3,30	6,—
901—1000	3,60	6,60

Massenfendungen.

Für einen Wagen bis zu 3000 Klg. Tragfähigkeit:

Röslin - Büdenhagen	5,- M.
Röslin - Streiß	6,25 M.
Röslin - Großmöllen	7,50 M.
Röslin - Nest	8,75 M.

Für einen Wagen bis zu 6000 Klg. Tragfähigkeit:

Röslin - Büdenhagen	10,- M.
Röslin - Streiß	12,- M.
Röslin - Großmöllen	14,- M.
Röslin - Nest	16,- M.

zugänglich Steuer.

Umgekehrt gelten dieselben Frachtläge.

**Beförderung von Staatsbahnwagen
zwischen Büdenhagen und Großmöllen:**
keine Änderung.

Röslin, den 15. Dezember 1917.
Der Magistrat.

Benehmigt.

Röslin, den 12. Januar 1918.
Der Regierungspräsident.

78) 5. Nachtrag

zum Verzeichnis der im Bereiche des 10. Armeekorps
verbotenen Kriegspostkarten. — Kr. Min. vom 16. 3. 15.
Nr. 291/13. 15 A. 3.

Nf. Nr.	Verlag	Bezeichnung der Karten
28	Hr. Carle, hier	Deutsche Maschinen- Kanone
29	Hr. Behrens, hier Falkenstr. 35	Totenschädellapelle in Marville
30	"	Flugzeug in den Wolken
31	"	Primit. Flieger u. Ballon- Abw.-Beschäh
32	"	Glücklicher Sturz
33	Günther Wagner, hier	Feldpostkarte: Auf Re- quisition
34	H. Behrens, hier Falkenstr. 35	Das Gebet einer alten Jungfer
35	"	Einquartierung mit Hindernissen
36	"	Kochrezept für die Kriegszeit
37	"	Traueranzeige: Letzte Hose
38	"	" Brot
39	"	Das deutsche Glaubens- bekenntnis

Hannover, den 4. Februar 1918.

Von Seiten des stellv. Generalkommandos 10. Armeekorps.
Der Chef des Stabes.

79)

6. Nachtrag

zum Verzeichnis der im Bereich des 10. Armeekorps
verbotenen Kriegspostkarten.
(Kr. Min. vom 16. 3. 1915 Nr. 291. 3. 15. A. 3.)

Nf. Nr.	Verlag	Bezeichnung der Karten
40	H. Behrens, Han- nover-Linden, Falkenstr. 35	John Bulls neuestes Kuchen-Rezept
41	die.	Ein gutes Mittel, um Schuhsohlen zu sparen

Hannover, den 20. Februar 1918.

Von Seiten des stellv. Generalkommandos 10. Armeekorps.
Der Chef des Stabes.
von Rogowski, Generalleutnant.

80)

Verzeichnis

der im Bereich des 7. Armeekorps gem. Arm.-Verf. vom
16. 3. 15. Nr. 291. 3. 15. A. 3 verbotenen Kriegs-
postkarten.

Verlag	Beschreibung der Karten
Fritz Humbach, Cöln Friedrich Kohler, Mühlheima. Ruhr	Traueranzeige: Letzte Hofe. Bruzkarte: Bei dieser teuren Zeit spar jede Kleinigkeit. Ich sende deshalb Dir den Gruß auf Packpapier.
" "	Betrifft: Rufkarte. Bekannt- machung . . . Unterschr.: Auf Anordnung: Amor.
" "	Porto- und Papierspartarte.
" "	Kartenfrei! Kriegshonigtuchen (Für 2 Personen).
" "	K.-Küchzettel. Man nehme einen Abschnitt von der Fettkarte . .
" "	Bezugsschein. Empfänger dieses ist berechtigt, im Laufe des Monats . . . herzhaften Küsse zu entnehmen. Abteilung für Liebesbedürftige. J. B. . . .
" "	Liebesmittelkarte. Nur für männl. Personen! (Mit 10 Abschnitten.)
" "	Zusatzkarte. Nur für Damen! (Mit 10 Abschnitten!)

Münster, den 20. Februar 1918.

Von Seiten des stellv. Generalkommandos 7. Armeekorps.

Personal-Nachrichten.

Dem Oberpräsidialrat Bartels in Stettin ist der
Charakter als Beheimer Oberregierungsrat mit dem
Range der Räte 2. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Sonderamtsblatt

der Königlichen Regierung in Köslin.

Ausgegeben am 14. März 1918.

Bekanntmachung

Nr. G. 2210/1. 18. K. K. M.,

betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von
Kutschwagenbereifungen, ausschließlich Kraftwagenbereifungen.

Vom 14. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603; 1916 S. 183 und 1917 S. 253)*), ferner der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)**) und vom 17. Januar 1918

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

- 1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder lauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den . . . erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

(S. 37), sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604*) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Sämtliche gebrauchte und ungebrauchte, montierte und nichtmontierte Wagenschwebenbereifungen (z. B. Drahtreifen, sogenannte Kelly-, Reform-, Berliner-, Mannheim- und Quetschreifen usw.), im folgenden kurz Kutschwagenbereifungen genannt.

Kraftwagenbereifungen werden von dieser Bekanntmachung nicht betroffen.

§ 2.

Meldepflicht.

Stichtag, Umfang der Meldung und Meldestelle.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen einer einmaligen Meldepflicht.

Für die Meldepflicht ist der beim Beginn des 14. März 1918 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Nach dem 14. März 1918 aus dem Ausland eingeführte Kutschwagenbereifungen sind unverzüglich nach Eingang zu melden.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber abgesandten Vorräte sind von dem Empfänger zu melden.

Die Meldung ist bis zum 1. April 1918 an die Inspektion der Kraftfahrtruppen, Berlin W 8, Krausenstraße 67/68, zu erstatten.

Besondere Vordrucke für die Meldungen werden nicht ausgegeben. Die Meldungen haben zu umfassen:

- a) Stückzahl der Bereifungen,
- b) bei nichtmontierten Bereifungen das Gewicht,
- c) Art der Bereifungen,
- d) Bezeichnung des Eigentümers der Bereifungen,
- e) Lagerstelle der Bereifungen.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. Personen, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsanlagen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 4.

Auskunftserteilung.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Erfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldspflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 5.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 7.

Gebrauchserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Weiterbenutzung der auf Wagen befindlichen Bereifungen bis zum 15. April 1918 ohne weiteres gestattet.

Nach dem 15. April 1918 ist die Weiterbenutzung der im § 1 bezeichneten Gegenstände nur nach ausdrücklicher Einwilligung der Inspektion der Kraftfahrtruppen, Berlin W 8, Krausenstr. 67/68, erlaubt.

Entsprechende Anträge sind mit polizeilich bescheinigter Begründung an die vorbezeichnete Stelle zu richten. Besondere Vordrucke für derartige Anträge werden nicht ausgegeben.

§ 8.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der im § 1 bezeichneten Gegenstände erlaubt:

1. an die Inspektion der Kraftfahrtruppen,
2. mit ausdrücklicher Zustimmung der Inspektion der Kraftfahrtruppen.

§ 9.

Enteignung.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände, welche bis zum 1. Mai 1918 nicht an die Inspektion der Kraftfahrtruppen oder an eine von dieser bezeichnete Stelle geliefert (§ 8) oder für den Gebrauch freigegeben (§ 7) sind, werden enteignet werden.

§ 10.

Höchstpreise.

Für die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit für je 100 kg folgende Höchstpreise festgesetzt:

1. Kautschwagenreifen, gebrauchte oder ungebrauchte, weiche, in gutem Zustande befindliche, die höchstens zweimal quer durchschnitten sind, 700 Mark;
2. Kautschwagenreifen, gebrauchte oder ungebrauchte, weiche, die den übrigen Anforderungen der Biffer 1 nicht entsprechen, 85 Mark.

3. Kutschwagenreisen, die nicht unter Ziffern 1 oder 2 fallen, insbesondere angekrustete,
10 Mark.

Die Höchstpreise schließen die Kosten für die Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof bzw. Postamt, die Kosten der Verladung sowie die Kosten der Verpackung ein.

§ 11.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 14. März 1918 in Kraft.

Stettin und Danzig, den 14. März 1918.

Stellvertr. Generalkommando II. und XVII. Armeekorps.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungs- und Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

1. Erreichen die durch diese Bekanntmachung beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von 1 kg, gleichviel, aus welchen Arten der beschlagnahmten Gegenstände sich diese Menge zusammensetzt, so ist eine Veräußerung und Lieferung nur gestattet:

a) an den Mobilmachungsausschuß vom Roten Kreuz der Provinz Sachsen, Deutsche Frauenhaarsammlung, Magdeburg, Hendeckstr. 5;

b) an die nachstehenden Firmen:

1. J. Bergmann & Co., Laupheim in Württemberg,
2. Carl Both, Wezlar,
3. Deutsche Haarindustrie, Berlin, Potsdamer Str. 138,
4. Arthur Cä, G. m. b. H., Dresden,
5. Franz Freund, Leinesfelde,
6. Otto Geber & Co., Hamburg,
7. J. & A. Jacobi, Mannheim,
8. Krafft & Fuß, Wezlar,
9. Arno Lent, Magdeburg,
10. Maniel & Co., Mannheim,
11. Josef Nägele, Köln am Rhein,
12. August Orlob II, Leinesfelde,
13. Sächs. Zopffabrik und Haargroßhandlung Alban Mämel, Ortmannsdorf im Erzgebirge,
14. Franz Ströher, Rothenkirchen im Vogtland,
15. Edmund Weiß, Dresden,
16. J. W. Zimmer, Frankfurt am Main;

c) an diejenigen Firmen oder Personen, welche die von ihnen erworbenen beschlagnahmten Gegenstände an die unter b) genannten Firmen liefern, sofern sie einen dahingehenden Ausweis von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W.I, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhalten haben;

d) an weitere Firmen oder Personen, die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums bezeichnet werden. Die Namen dieser Firmen oder Personen werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

2. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums ist berechtigt, die Zulassung zum Auktionsverkauf aufzuheben. Die Aufhebung wird im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

3. Die nach den vorstehenden Bestimmungen erlaubte Veräußerung und Lieferung ist nur zulässig, falls die gezahlten Preise 20 M für 1 kg nicht übersteigen und die Preisberechnung nach Gewichtseinheit erfolgt.

4. Der zu 1. a genannte Mobilmachungsausschuß vom Roten Kreuz sowie die zu 1. b—d bezeichneten Firmen oder Personen dürfen die beschlagnahmten Gegenstände lediglich an die Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, Fleischerplatz 2—5, veräußern und liefern.

§ 5.

Sortier- und Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist den im § 4 unter 1. b und d genannten Firmen oder Personen gestattet, von den beschlagnahmten Gegenständen bis zu 25 v. H. ihres jeweiligen Bestandes auszufortieren, zu präparieren oder in anderer Weise zu verarbeiten. Diese Verarbeitungserlaubnis findet jedoch keine Anwendung auf Abgänge oder Abfälle, die sich beim Nachsortieren, Präparieren oder Verarbeiten dieser 25 v. H. ergeben.

Die auf Grund der vorstehenden Vorschrift ausfortierte, präparierte oder verarbeitete Menge unterliegt nicht mehr der Beschlagnahme.

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die beschlagnahmten Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 1 kg beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift: „Betrifft Menschenhaarmeldung“ zu erstatten.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet:

1. alle Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Gewahrsam haben;
2. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Meldepflichtige Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 15. März 1918 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des 15. eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. März 1918, die weiteren Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1952 b, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift (möglichst auch Firmenstempel) und genauer Anschrift zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 7) hat für die der Meldepflicht unterliegenden Gegenstände (§ 6) ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein müssen. Insofern der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher sowie Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Enteignung.

Bei Zurückhaltung der meldepflichtigen, beschlagnahmten Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 12.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahmebestimmungen können von der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden.

§ 13.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche die Meldungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, an die Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W I, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Menschenhaarbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. März 1918 in Kraft.

Stettin und Danzig, den 15. März 1918.

Stellvert. Generalkommando II. und XVII. Armeekorps.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köslin.

Stück 11.

Köslin den 16. März.

1918

Inhalt. Inhalt des Reichsgesetzblattes, S. 51. — Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über Kriegswohlfahrtspflege, S. 51. — Vorläufige Festsetzung der Uebnahmepreise von Brennstoffen, S. 52. Abgabe von Obstbäumen aus der Hofrat Marquardschen Stiftung, S. 52. — Dienststunden des Bergrevierbeamten in Frankfurt a. Der., S. 52. Auslosung Pommerscher Rentenbriefe, S. 52. — Miete für geliehene Decken vom Kriegsgefangenenlager, S. 53. — Aufhebung der Frühjahrschonzeit für Fische, S. 53. — Handel mit Zucht- und Nutzvieh, S. 53. — Erhöhung der Frachttaxe bei der Schlamer Kreisbahn, S. 54. — desgl. bei den Kösliner Kleinbahnen, S. 55. — desgl. bei den Kleinbahnen Neustadt-Prässa u., S. 55. — Personal-Nachrichten, S. 55. — Veröffentlichung der Liste A, B, C, betreffend Regelung der Kurpfuscherei und des Angebewesens von Heilmitteln u. dergl., **Sonderbeilage.**

Sonderbeilagen sind ausgegeben worden am 14. d. Mts.:

1. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von gesammelten rohen Menschenhaaren und
2. Bekanntmachung, betreffend Bestandshebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Kutschwagenbereifungen, auschl. Kraftwagenbereifungen.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

- Nr. 32.** Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des Verbots der Ein- und Durchfuhr von Rubeln, S. 107.
- Nr. 33.** Bekanntmachung, über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 15. April bis 16. September 1918. S. 109.
- Nr. 34.** Bekanntmachung, betreffend Liquidation amerikanischer Unternehmungen, S. 111. Verordnung gegen den Schleichhandel, S. 112. Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln, S. 113.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

81) Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 über

Wohlfahrtspflege während des Krieges.

Nachdem die Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 449) durch die Verordnung vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 143) ersetzt worden ist, wird auf Grund der letzteren Verordnung für den Umfang der Preussischen Monarchie folgendes bestimmt:

§ 1. Zur Erteilung der Erlaubnis ist zuständig:
I. Bei öffentlichen Sammlungen und dem Vertrieb von Gegenständen sowie bei öffentlichen Werbungen von Mitgliedern und Mitunternehmern:

- a) sofern sie über den Bereich eines Regierungsbezirks oder den Landespolizeibezirk Berlin nicht hinausgehen, der Regierungspräsident bzw. der Polizeipräsident von Berlin,
- b) sofern sie über den Bereich eines Regierungsbezirks, aber nicht über den Umfang einer Provinz hinausgehen, der Oberpräsident,
- c) sofern sie über den Bereich einer Provinz bzw. über den Landespolizeibezirk Berlin hinausgehen, sowie in Fällen, in denen es sich um die Ausdehnung in einem anderen Bundesstaate betreffend genehmigter Sammlungen, Vertriebe oder Werbungen handelt, der vom Minister des Innern ernannte ständige Staatskommissar, für den ebenfalls vom Minister des Innern ein Stellvertreter bestimmt ist.

II. Bei Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung:

- a) sofern sie auf ein und denselben Ort beschränkt

bleiben, die Ortspolizeibehörde, im Landespolizei-
bezirk Berlin der Polizeipräsident von Berlin,

d) sofern die Veranstaltungen an verschiedenen Orten
erfolgen sollen (Wander-Vorführungen), aber auf
einen Regierungsbezirk oder den Landespolizei-
bezirk Berlin beschränkt bleiben, der Regierungs-
präsident bzw. der Polizeipräsident von Berlin,

e) sofern Wander-Vorführungen über die unter b)
bezeichneten Bezirke hinaus ausgedehnt werden
sollen, der Regierungspräsident jeder Provinz, in der
die Veranstaltungen stattfinden.

III. Bei allen Veranstaltungen im Aus-
lande ausschließlich der Staatskommissar
Sammlungen und Werbungen innerhalb eines
Personenkreises, dessen Mitglieder ausschließlich einer
staatlichen oder Reichs-Verwaltung angehören, bedürfen
lediglich der Erlaubnis des betreffenden Reichs-
chefs, der die Erlaubnisbefugnis auf ihn unter-
steht, die Provinzial-
behörden übertragen kann.

Für Kirchenkollekten sowie für Sammlungen und
Werbungen, die von Geistlichen oder kirchlichen Oberen
für kirchliche Zwecke in ihren Bezirken veranstaltet
werden, bemerkt es hinsichtlich der Erlaubniserteilung
die geltenden Bestimmungen.

Die Entscheidungen des Oberpräsidenten und des
Staatskommissars sind endgültig.

§ 2. Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis
sind schriftlich einzureichen und von dem Unternehmer
zu unterschreiben. Die Erlaubniserteilung hat ebenfalls
schriftlich zu erfolgen; von der Erteilung einer
pflichtigen Ausfertigung der Erlaubnis wird falls eine
solche nicht ausdrücklich beantragt ist, abzusehen sein.

Die Anträge sind in den im § 1 unter I a und b
sowie unter II a, b und c bezeichneten Fällen bei der
zuständigen Genehmigungsbehörde, in den im §

unter I c und III bezeichneten Fällen bei dem für den
Wohnsitz des Antragstellers bzw. für den Sitz des
Unternehmens zuständigen Regierungspräsidenten, im
Landespolizeibezirk Berlin bei dem Polizeipräsidenten
von Berlin einzureichen.

Die zur Zuständigkeit des Staatskommissars
gehörenden Anträge sind von dem betreffenden
Regierungspräsidenten bzw. dem Polizeipräsidenten von
Berlin nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen
sine gehen zu prüfen und mit einem Vorschlag für die
Genehmigungsbedingungen oder für den Ablehnungs-
bescheid unter Beifügung der entstandenen Vorgänge
dem Staatskommissar unter der Adresse des Ministeriums
des Innern (Unter den Linden 73) zuzusenden.

Berlin, den 19. Februar 1917.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

82) Bekanntmachung.

über die vorläufige Festsetzung der Übernahmepreise
von Brennstoffen

In Ausführung des § 4 der Verordnung des
Bundesrats vom 24. Februar 1917, betreffend Regelung
des Verkehrs mit Kohle (R. G. Bl. S. 167) verbunden

mit § 1 der Bekanntmachung des Reichsanzlers vom
28. Februar 1917, betreffend die Bestellung eines
Reichskommissars für die Kohlenverteilung (R. G. Bl.
S. 193), bestimme ich:

Ist ein Erzeuger oder Besitzer von Brennstoffen
angewiesen worden, die Brennstoffe einem Dritten zu
überlassen und kommt eine Einigung über den Über-
nahmepreis nicht zustande, so hat der Empfänger dem
Erzeuger oder Besitzer vorläufig Zug um Zug den
Losepreis zu bezahlen, der für die betreffende Brenn-
stoffart gilt. Die Kosten der Beschaffung von dem
dortigen Lagerort der Brennstoffe bis zum Empfänger
trägt dieser. Abweichende Regelung in Einzelfällen
behalte ich mir vor.

Der Entscheidung des Schiedsgerichts nach § 4 der
Verordnung vom 24. Februar 1917 wird durch diese
Anordnung nicht vorgegriffen.

Berlin, den 2. Februar 1918.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

Stuf.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial-
und anderer Behörden.

83) Bekanntmachung.

In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom
16. September 1918 wird hiermit zur öffentlichen
Kenntnis gebracht, daß infolge des Ablebens des
Handelsgärtners F. Schäffer in Adelin der mit ihm
geschlossene Vertrag, betreffend Abgabe von Obstbäumen
an die aus der Hofrat Marquardt-Stiftung mit Beihilfen
versehene Empfänger gelöst worden ist. Anstelle des
bisherigen Unternehmers habe ich den Gärtnereibesitzer
U. Naehring in Stargard i. Pom. mit der Obstbaum-
lieferung der mir unterstehenden genannten Stiftung
betraut.

Stettin, den 23. Februar 1918.

Der Oberpräsident.

In Vertretung: Bartels.

84) Das Büro des Kgl. Bergrevierbeamten zu
Frankfurt a. O., Hohenzollernstraße 11 p., ist vom
10. März d. J. ab von 8 bis 1 Uhr vormittags
und von 3 bis 6 Uhr nachmittags geöffnet. An Sonn-
und Feiertagen sowie an den Nachmittagen vor Sonn-
und Feiertagen ist das Büro geschlossen.

Die Annahme und die protokolllarische Aufnahme
von Mutungen findet nur in der Zeit von 8 bis 1 Uhr
vormittags statt.

Frankfurt a. O. den 7. März 1918.

Der Kgl. Bergrevierbeamte.

Schulte, Bergrat.

85) Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der
Provinz Pommern sind zum 1. April 1918
nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 4⁰/₁₀₀ige Rentenbriefe Buchstabe A bis E
Buchst. A zu 3000 M. (1000 Tlr) Nr 433. 790.
861 1947. 2233 2239 2295 2331 2354 2495.
2589. 2646. 2701. 2873 2879. 3127. 3283.
3289. 3697. 3820. 3974. 3982. 4007. 4200.

4226. 4240. 4458. 4562. 4582. 4789. 4795.
 5167. 5827. 5985. 6053. 6160. 6293. 6593.
 6667. 6808. 7134. 7171. 7284. 7524. 7531.
 7637. 8038. 8078. 8097. 8452. 8695. 8715.
 8817. 8907. 9060. 9066. 9771. 9988. 10077.
 10280. 10365. 10443. 10488. 10598. 10675.
 10804. 10892. 10918. 11048. 11061. 11067.
 11165. 11216. 11234.

Buchst. B zu 1500 M. (500 Tr.) Nr. 271. 302. 506.
 549. 712. 901. 978. 1027. 1107. 1622. 1692.
 1753. 1798. 1900. 2100. 2104. 2461. 2866.
 2895. 3111. 3381. 3388. 3400. 3424. 3448.

Buchst. C zu 300 M. (100 Tr.) Nr. 236. 442. 531.
 613. 645. 795. 1537. 1596. 1771. 2377. 2697.
 3006. 3088. 3254. 3911. 4022. 4066. 4104.
 4314. 4750. 5038. 5088. 5103. 5249. 5302.
 5531. 5567. 5585. 5613. 5635. 5708. 6010.
 6019. 6230. 6869. 7177. 7252. 7426. 7559.
 7613. 7883. 7928. 8022. 8175. 8300. 8539.
 8929. 9241. 9312. 9392. 9561. 9759. 9778.
 9805. 9972. 10155. 10173. 10356. 10518. 10570.
 10608. 10873. 10887. 10915. 12165. 12270.
 12529. 12538. 12564. 12834. 13067. 13236.
 13245. 13272. 13695. 13807. 14253. 14472.
 14861. 14966. 15029. 15211. 15472. 15516.
 15545. 15642. 15697. 15788. 15954. 16109.
 16156. 16223. 16245. 16319. 16360. 16367.
 16392. 16403. 16458. 16471. 16558. 16563.
 16705. 16758. 16779. 16816. 16862. 16872.
 16940. 16959. 17007. 17000. 17014. 17032.
 17040. 17067. 17082.

Buchst. D zu 75 M. (25 Tr.) Nr. 82, 195. 394.
 1809. 2001. 2170. 2272. 2322. 2462. 2508.
 2768. 3055. 3354. 4011. 4122. 4178. 4380.
 4422. 4514. 4986. 5090. 5306. 5436. 5466.
 5649. 5734. 5925. 5958. 5980. 6246. 6387.
 6392. 6596. 6714. 7588. 7753. 7758. 7782.
 8225. 8741. 8922. 9004. 9172. 9196. 9348.
 9767. 10006. 10024. 10380. 10620. 11243.
 11277. 11358. 11476. 11507. 11651. 11944.
 11968. 12170. 12261. 12299. 12307. 12355.
 12815. 12865. 13067. 13199. 13232. 13246.
 13313. 13321. 13334. 13492. 13583. 13641.
 13659. 13798. 13987. 14032.

II. 4%ige Rentenbriefe Buchst. AA bis EE.

Buchst. AA zu 3000 M. Nr. 367. 684. 773. 1112.
 Buchst. BB zu 1500 M. Nr. 175.
 Buchst. CC zu 300 M. Nr. 107. 276. 462
 Buchst. DD zu 75 M. Nr. 17. 24. 35. 63. 64.
 Buchst. EE zu 30 M. Nr. 19. 22. 25.

III. 3 1/2 %ige Rentenbriefe Buchst. F bis K.

Buchst. F zu 3000 M. Nr. 105. 241. 324. 1493.
 1570. 1908. 2365. 2369. 2428. 2589. 2950.
 3152. 3312. 3499. 3682. 3873. 4037. 4175.
 4632. 4712. 4807. 5289. 5291. 5546. 5592.
 5744. 5751. 5762. 6561. 6824. 6915. 7296.
 7458. 7738. 8423. 8483. 8572. 8914. 9049.

9237. 9258. 9586. 9685. 9741. 9988. 10100.
 10444. 10532.

Buchst. G zu 1500 M. Nr. 68. 211. 545. 778. 901.
 907. 1085. 1382. 1587. 2117. 2574. 2673.

Buchst. H zu 300 M. Nr. 153. 513. 599. 706. 810.
 897. 1232. 1344. 1511. 2158. 2732. 3010. 3251.
 3376. 3465. 3668. 3720. 3934. 4131. 4850.
 4779. 4959. 5044.

Buchst. J zu 75 M. Nr. 291. 1114.

Buchst. K zu 30 M. Nr. 402. 424.

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung getündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazugehörigen Zinsscheinen zu I Reihe 9 Nr. 8/16 zu II Reihe 1 Nr. 10/16 zu III Reihe 4 Nr. 6/16

nebst Erneuerungsscheinen vom 1. April 1918 ab bei unserer Kasse hierselbst, Augustaplatz 5, bei der Königlichen Rentenbankkasse zu Berlin, Klosterstr. 76 I oder bei der Königlichen Seehandlungs-Hauptkasse zu Berlin W 56, Marktgrafenstraße 46a in Empfang zu nehmen. Vom 1. April 1918 ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhaber von ausgelosten Rentenbriefen können diese unter Beifügung einer Quittung auch durch die Post an die vorgenannten Kassen portofrei einsenden und die Uebersendung des Petrages auf gleichem Wege beantragen. Die Zusendung geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

Stettin, den 13. November 1917.

Königliche Direktion der Rentenbank.

86) Durch Verfügung des Kriegsministeriums vom 5. Februar 1918 Nr. 1643/1. 18 B. 3. J., beträgt die Miete für geliehene Decken vom 1. März 1918 ab 55 Pfg., für die Decke und Monat. Jeder angefangene Monat ist voll zu bezahlen. Der Arbeitgeber ist für die ordnungsgemäße Reinigung, Instandhaltung und Vollzähligkeit der für Kriegsgefangene geliehenen Decken und Wäschestücke verantwortlich.

Stettin, den 3. März 1918.

Freiherr von Solz.

Generalleutnant z. D. und Inspekteur der Kriegsgefangenenlager im Bereiche des 2. A. A.

87) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 14 der Polizeiverordnung zum Fischereigesetz (Fischereiverordnung) vom 29. März 1917 befehle ich die in Teil 1 Ziffer 3 meiner Bekanntmachung über die Fischerei im Reg. Bez. Köslin (Bezirksfischereiverordnung) festgesetzte Frühjahrschonzeit für das Kalenderjahr 1918 auf.

Köslin, den 14. März 1918.

Der Regierungspräsident.

88) Verordnung über den Handel mit Zucht- und Nutzvieh.

Auf Grund der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungskellen und die Versorgungsregelung vom 25. September

1918 (R. G. Bl. S. 607) und vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 728) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 21. August 1916 in der Fassung vom 19. Oktober 1917 (R. G. Bl. S. 949) und der dazu erlassenen Ausführungsanweisungen wird für den Umfang der Provinz Pommern folgendes verordnet:

§ 1. Die Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus einem Kommunalverband in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes ist nur mit Genehmigung der Provinzialfleischstelle zulässig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn beigebracht sind:

- a) die vom Käufer und Verkäufer unterschriebene, vollständig ausgefüllte Kaufanzeige über den Anlauf der Tiere,
- b) eine Mitteilung des Versenders über den Verladeort und den voraussichtlichen Verladetag,
- c) die Zustimmung des Kommunalverbandes, aus dessen Bezirk das Tier ausgeführt werden soll,
- d) die Bescheinigung des Leiters des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes, daß nach seiner Überzeugung die bestimmungsgemäße Nutzung der Tiere gesichert ist und Bedenken gegen die Einfuhr nicht bestehen.

Soll Zucht- und Nutzvieh aus der Provinz Pommern in eine andere Provinz oder einen anderen Bundesstaat ausgeführt werden, so ist anstelle der Bescheinigung zu d die Einfuhrerlaubnis der für den Bestimmungsort zuständigen Fleischstelle beizubringen. Soll Nutz- und Zuchtvieh aus einer anderen Provinz oder einem anderen Bundesstaat nach Pommern eingeführt werden, so ist vor dem Anlauf bei dem Leiter des für den Bestimmungsort zuständigen Kommunalverbandes die Einfuhrerlaubnis nachzusehen.

Bedenken gegen die Ein- und Ausfuhr dürfen seitens der Kommunalverbände nur geltend gemacht werden, wenn der Verdacht besteht, daß es sich nicht um Zucht- oder Nutzvieh, sondern um Schlachtvieh handelt, das unter falscher Bezeichnung ausgeführt werden soll.

§ 2. Sämtliche Anträge auf Ein- und Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh sind unter Benutzung der auf Anweisung des Landesfleischamts ausgegebenen Formulare an die Provinzialfleischstelle z. Hd. des Pommerischen Viehhandelsverbandes zu richten. Auch hat nach Maßgabe der vom Viehhandelsverband zu erlassenden Vorschriften eine Kennzeichnung der Tiere durch Ohrmarken stattfinden.

§ 3. Verladungen von Nutz- und Zuchtvieh mit der Eisenbahn oder mit Schiffen finden — einerlei ob die Tiere im Bezirk des Kommunalverbandes bleiben oder nicht — nur nach Aushändigung der Ausfuhrerlaubnis bzw. einer Verladekarte an die Güterabfertigungsstelle des Verladeortes statt.

Eine nachträgliche Verfügung des Versenders oder Empfängers über lebendes Vieh, das sich auf dem Transport befindet, ist nur mit Genehmigung der

für den Verladeort zuständigen Provinzialfleischstelle zulässig.

§ 4. Der An- und Verkauf von Nutz- und Zuchtvieh auf Viehmärkten ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind die örtlichen Ferkelmärkte sowie die Viehmärkte in Gollnow (Kreis Raugard) und Altdamm (Kreis Randow). Der Handel mit Schlachtvieh ist auf allen Viehmärkten, einschließlich derjenigen in Gollnow und Altdamm, verboten.

§ 5. Wer auf den Viehmärkten in Gollnow und Altdamm Nutz- und Zuchtvieh zum Verkauf stellen will, hat dies unter Angabe der Stückzahl und der Nummern der Ohrmarken der Tiere spätestens 6 Tage vor Beginn des Marktes dem Pommerischen Viehhandelsverbande anzuzeigen.

Sollen auf den Markt in Gollnow nicht aus dem Kreise Raugard stammende Tiere oder auf den Markt in Altdamm nicht aus dem Kreise Randow stammende Tiere gebracht werden, so ist vorher unter Genehmigung des Leiters des Kommunalverbandes die Ausfuhrerlaubnis aus dem Ursprungskreise bei der Provinzialfleischstelle, zu Händen des Viehhandelsverbandes zu beantragen. Für die Einstellung der auf den Märkten gelaufenen Nutz- und Zuchttiere gelten im übrigen die Vorschriften der §§ 1–3 dieser Verordnung.

§ 6. Die Überwachungsbeamten der Provinzialfleischstelle und des Pommerischen Viehhandelsverbandes sowie des für den Einstellungsort zuständigen Kommunalverbandes sind berechtigt, jederzeit Nachforschungen über den Verbleib des aus- und eingeführten Zucht- und Nutzviehes sowie dessen bestimmungsgemäße Verwendung anzustellen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Februar 1918 in Kraft.

Stettin, den 16. Februar 1918.

Die Provinzialfleischstelle.

Freiherr von Ziller, Oberpräsident.

Ausführungsbestimmungen des Pommerischen Viehhandelsverbandes zu der Verordnung über den Handel mit Zucht- und Nutzvieh vom 16. Februar 1918.

Zu § 1. Das zu Absatz 1d und zu Absatz 2 erforderliche Formular für die Einfuhrerlaubnis ist bei den für den Einstellungsort zuständigen Landratsämtern und beim Pommerischen Viehhandelsverband unmittelbar erhältlich.

Für die Ein- und Ausfuhrbewilligung werden Gebühren erhoben. Für die Einfuhrbewilligung ist für jedes Rind ein Satz von 3 Mk., für jedes Schwein ein Satz von 1 Mk., für jedes Kalb ein Satz von 60 Pfg. und für jedes Schaf ein Satz von 25 Pfg. festgesetzt. Für die Ausfuhrerlaubnis wird, wenn die Ausfuhr durch einen Händler erfolgt, von diesem Händler der Betrag von 1 % seines Einkaufspreises

erhoben. Die bisher gezahlte Handelsgebühr von $\frac{1}{10}$ % fällt fort. Beim Verkauf von Landwirt zu Landwirt ohne Vermittelung des Händlers wird die Ausfuhrgebühr nicht erhoben.

Zu § 2. Der Verkehr mit Schweinen ist dem Pommerischen Viehverwertungsverband in Schwielbein übertragen. Anträge auf Einstellung von Schweinen zu Zucht- und Nutzzwecken sind daher an die Provinzialfleischstelle, z. Hd. des Pommerischen Viehverwertungsverbandes, Schwielbein zu richten.

Kinder und Kübel, die ausgeführt werden sollen, müssen mit Ohrmarken gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung findet durch die Vertrauensleute bei Ausladung der nach § 3 vorgeschriebenen Ausfuhrgenehmigung bzw. Verladefarte statt.

Stettin, den 18. Februar 1918.

Pommerischer Viehhandelsverband.

89) Bekanntmachung.

Vom 15. März d. Js. ab findet eine weitere Erhöhung der Frachtsätze für Stck- und Wagenladungsarten um 25 % statt.

Ferner werden vom 1. April d. Js. ab im Personenverkehr die Fahrpreise für Fabelarten, Gepäd und Hunde um 25 % erhöht.

Die Erhöhung wird nach den bisherigen Fahrpreisen ausschließlich der alten Fahrartenkener berechnet.

Schlawa, den 9. März 1918.

Direktion der Schlawer Kreisbahn.

90) Bekanntmachung.

Vom 15. März d. Js. ab werden die Tariffsätze für den Güterverkehr um weitere 25 % erhöht.

Röslin, den 11. März 1918.

Direktion der vereinigten Kleinbahnen der Kreise
Röslin-Bublitz-Belgard.

91) Kleinbahnen

Neustadt-Prüßlau u. Chottshow-Sarziger.

Mit Gültigkeit vom 1. April 1918 erscheint zum besonderen Tarifbest B der Kleinbahnen der Nachtrag IV.

Er enthält Erhöhungen der Beförderungspreise im Personen-Gepäd-Lier- und Güterverkehr. Nähere Auskunft erteilt die Bahnverwaltung in Neustadt-Prüßlau.

Berlin, den 1. März 1918.

Leag & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Personal-Nachrichten.

Anstelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Generallandschaftsdirektors Freiherrn von Steinaecker auf Rosenfelde, Kreis Breitenhagen, ist vom Provinzial-

ausschuß von Pommeren der Rittergutsbesitzer, Regierungsrat a. D. von Blandenburg auf Zimmerhausen, Kreis Regenwalde, zum Mitgliede des Provinzialrats der Provinz Pommeren für den Rest der Wahlzeit bis Ende März 1920 gewählt worden.

Der Rittergutsbesitzer von Hagen auf Langen ist zum Landschaftshilfsdeputierten des Belgarder Kreises auf die Dauer von 6 Jahren gewählt worden.

Stettin, den 2. März 1918.

Der Oberpräsident.

In Vertretung: Bartels.

Der Landrat von Verlach ist aus dem Kreise Bätow in gleicher Amtseigenschaft in den Kreis Kolberg-Rörlin versetzt und ihm das von ihm bisher auftragweise verwaltete Landratsamt im Kreise Kolberg-Rörlin nunmehr endgültig übertragen worden.

Die Ergänzungswahl des Sattlermeisters H. Kaste und des Aderbürgers August Reinte in Bärwalde zu unbesoldeten Ratsmännern für die Amtsdauer vom 28. Oktober 1918 bis zum 27. Oktober 1924 ist bestätigt.

Die Wahl des Rechtsanwalts und Notars Richard Börlig in Rörlin a. Parf. zum unbesoldeten Beigeordneten für die Amtsdauer von sechs Jahren vom Tage der Einführung ab ist bekfätigt.

Die Ergänzungswahl der Rentner Emil Kebab und Emil Köhlich in Nummelsburg zu unbesoldeten Ratsherren für die Amtsdauer vom 4. Mai 1918 bis zum 3. Mai 1924 ist bekfätigt.

Der Bürgermeister Reiner in Kallies ist zum Standesbeamten für den Bezirk Kallies, Kreis Dramburg, ernannt worden.

Der Rentner Schoen in Kolberg ist zum 3. Vertreter des Standesbeamten für den Stadtbezirk Kolberg ernannt worden.

Befördert: Der Zollkassier Stoy in Neu Stalmier zum Zollsekretär in Stolp.

Verleihen: Dem Oberzollinspektor Sommer in Regenwalde der Charakter als Zollrat.

Personalveränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts in Stettin.
Einannt zum Referendar: der Rechtsstandibat Petrich.

Auf Antrag aus dem Justizdienste entlassen: der Referendar Brossol.

erhalten. Die erste Tabelle enthält die Namen der
1811 fort. Die zweite Tabelle enthält die Namen der
eine Bemerkung des Beobachters über die Beobachtung
nicht gegeben.
§ 2. Der Verfasser hat die Beobachtungen in
Formen der Beobachtungen in Tabellen
geordnet. Die Tabellen sind in drei
Theile getheilt. Der erste Theil enthält die
Beobachtungen der Planeten, der zweite
die Beobachtungen der Cometen, und der
dritte die Beobachtungen der Fixsterne.
Die Beobachtungen der Planeten sind in
zwei Theile getheilt. Der erste Theil
enthält die Beobachtungen der Planeten
in der Opposition, und der zweite Theil
enthält die Beobachtungen der Planeten
in der Konjunktion. Die Beobachtungen
der Cometen sind in zwei Theile getheilt.
Der erste Theil enthält die Beobachtungen
der Cometen in der Perihelion, und der
zweite Theil enthält die Beobachtungen
der Cometen in der Aphelion. Die
Beobachtungen der Fixsterne sind in
zwei Theile getheilt. Der erste Theil
enthält die Beobachtungen der Fixsterne
in der Opposition, und der zweite Theil
enthält die Beobachtungen der Fixsterne
in der Konjunktion.

Die Beobachtungen der Planeten sind in
zwei Theile getheilt. Der erste Theil
enthält die Beobachtungen der Planeten
in der Opposition, und der zweite Theil
enthält die Beobachtungen der Planeten
in der Konjunktion. Die Beobachtungen
der Cometen sind in zwei Theile getheilt.
Der erste Theil enthält die Beobachtungen
der Cometen in der Perihelion, und der
zweite Theil enthält die Beobachtungen
der Cometen in der Aphelion. Die
Beobachtungen der Fixsterne sind in
zwei Theile getheilt. Der erste Theil
enthält die Beobachtungen der Fixsterne
in der Opposition, und der zweite Theil
enthält die Beobachtungen der Fixsterne
in der Konjunktion.

- Bandwürmer, Apoth. Bissingen, Ränderoth,
 Bandwurmmitteln (Verfahren zur Heilung von Horn,
 Nürnberg),
 Bandwurmmittel, Friedrich Horns,
 Bandwurmmittel, Kornehtys (auch als Kornehtys
 Helmintheneztrakt),
 Bandwurmmittel, Schneiders (auch als Granatkapeln
 Schneiders),
 Bandwurmmittel, Violanis,
 Bazarin,
 Beinranke (Sprechstunden für c. Dr. Strahl),
 Beinleiden (Frau Aug. Franziska Stiehler, Plauen i. V.),
 Weinschäden, Indian Bohnerts,
 Benegran, Schuppenflechte und Hauterkrankungen,
 Bettnässen (Engelbrecht),
 Bettnässen (Margonal Bln.),
 Bettnässen (Mercur-Versandt, Nürnberg),
 Bettnässen (Sanitas, Halle),
 Bettnässen-Pulver (Apoth. Wiede, Rosenfeld),
 Biochemisches Heilverfahren (Dr. Lisquens),
 Bischoftee (für Hals und Lunge),
 Blasen- und Nierentee (W. Schneefuß-Bln.),
 Blastoform (Busencrem),
 Blutreinigungspulver, Hohls,
 Blutreinigungspulver, Schüzes,
 Blutreinigungstee (Kanz-Mertissen),
 Blutreinigungstee, Wilhelms (auch als antiarthritischer
 und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelms),
 Blutreinigungstee, Wilhelm-Apothek, Reutkirchen,
 Socatins, Bln. (Menstruation),
 Soll, Markdorf (Heilmagnetopath),
 Börners Dauerheilung von Herzschwäche,
 Boscatel-Busenwasser (Kosm. Laborat. Bln.),
 Botano,
 Brandts Schweizerpillen,
 Brandt, Halle (Rheumatismus),
 Bräune, Einreibung, Lamperts (auch als Universal-
 Bräune-Einreibung und Diphtheritistinctur),
 Bromidla, Battle u. Comp.,
 Bruchbalsam, Panzers,
 Bruchsalbe des pharmazeutischen Bureaus Valkenberg
 (Valkenburg) in Holland (auch als Pastor Schmits-
 Bruchsalbe),
 Buslebs Augenwasser,
 Buslebs Blutreinigungstee,
 Buslebs Wurmwöl,
 Büstenelixier,
 Büstenelixier (Schneid-Elberfeld),
 Busenmittel (Streubel-Bln.),
 Busenmittel (Frau E. Fischer-Bln. Wilmersdorf),
 Büstenmittel (Muff-Osnabrück),
 Büsteria (Steiner-Bln.),
 Carmol,
 Cathartic pille, Myers (auch als Reinigungspillen oder
 abführende Pillen Myers),
 Charis,
 Chlaro, Hautbleichcrem,
- Cebeda, Busenformer,
 Cedros, Körperform-Rährpulver,
 Citrovaniille, Kopfwehpulver, Rudolf Otto-Fröst. a. M.,
 Ciwuco,
 Cloriatropfen,
 Clystier gegen Maden und Spulwürmer (Ratsapotheke,
 Büstrow),
 Contraverum, gegen Würmer, Löwenapotheke Hannover,
 Corpulin (auch als Corpulin-Entfettungspralines oder
 Pralines de Carlsbad),
 Cozapulver (auch als E. Coza oder Trunksuchtmittel des
 Coza-Instituts oder Institut d'E. Coza),
 Damenlob, Büstenform,
 Dauerheilung bei Herzschwäche und der von ihr ab-
 hängigen Leiden (von Dr. med. Friedr. Börser),
 Dermus, Bleichcreme, Sommerprossen, Leber und gelbe
 Flecken der Haut,
 Diabetilyn,
 Diätlose Kur (Broschüre über, für Zuckerkranke, von
 W. Richards-Cöln),
 Die schönsten Augen (Michaels-Bln.),
 Diehtol (Räude- und Ungeziefermittel),
 Diphtheritismittel, Noortwyds (auch als Noortwyds
 antiseptisches Mittel gegen Diphtherie),
 Divinal,
 Doveat, Bauers,
 Dohlus, Stuttgart (Beinranke),
 Edelform, Busenmittel,
 Ehrlich-Hata-Kuren von Dr. med. Coleman,
 Ehrlich-Hata-Kuren von Dr. med. Hasché,
 Ehrlich-Hata-Kuren von Dr. med. Holländer,
 Ehrlich-Hata-Kuren von Sanitätsrat Dr. Müller,
 Ehrlich-Hata-Kuren von Dr. med. Karl Reinhardt,
 Ein neues Gesicht, Schätkur,
 Eine ideale Büste (Versandthaus Union-Dresden),
 Einsiedler-Blutreinigungstee,
 Elixir Codineau,
 Embrooration, Ellimanns (auch als Uniersalembrooration
 oder Ellimanns Uniersaleinreibungsmittel für Menschen),
 ausgenommen Embrooration usw. for horses,
 Emulco (J. S. Stempitwicz),
 „Entfesselte menschliche Macht“,
 Entfettungstee, Grundmanns,
 Epilepsiepulver der Schwanenapotheke Frankfurt a. M.
 (auch als antiseptische Pulver oder Pulver Weils
 gegen Epilepsie),
 Epilepsiepulver, Cassdrinis (auch als Pulverie anti-
 epileptische Cassarinis),
 Epilepsieheilmittel, Quantes (auch als Spezifikum oder
 Gesundheitsmittel Quantes),
 Erosicin, Kerpentonicum,
 Eukalyptusmittel, Heß (Eukalyptol u. Eukalyptusöl, Seh),
 Feldpackchen mit Heilmitteln,
 Fernests Lebensessenz,
 Ferrolin, Lochers,
 Feste, Bln. (Bettnässen),
 Feste Form, Busenmittel, (Dr. Richter),

- Flechtentränke (Löwenapotheke Siegen i. W.),
 Flechtentränkheiten (R. Kremer, Essen),
 Flugural (auch als Blutreinigungsmittel Steiners und Schulzes),
 Frauenlob (Sanitätshaus Frauenlob Bln.),
 Frizid, Busenmittel,
 Fußleiden (Mittel gegen, von Salevski),
 Für Zuckerkrank (Ferd. Hessel, Rheintöln),
 Gallenstein, Mittel gegen (Dachauer Apotheke),
 Gallenstein, Mittel gegen (Calwer-Apotheke),
 Gebirgstee, Harzer, Lauers,
 Gehöröl (gegen Ohrenausen),
 Gehöröl, Schmidts (auch als verbessertes oder neu verbessertes Gehöröl Schmidts),
 Gesundheitshersteller, natürlicher, Winters (auch als Nature health restorer Winters),
 Gesundheitskräuterhonig, Lüds,
 Germaniacreme (Sommerproffen),
 Gicht- und Rheumatismusküör, amerikanischer, Latons (auch als Remedy Latons),
 Gichtosin, Gichtosin-Kontor Bln.),
 Gichtantabletten (Udlerapotheke, München),
 Gichtosint-Tabletten,
 Birna,
 Glandulen,
 Gloria tonic, Schmits,
 Gycosolvol, Linders (auch als Antidiabeticum Lindners),
 Göhes Blutreinigungstee und Pillen sowie Göhin,
 Gout and rheumaticpills Blairs,
 Gruis Augenwasser, Heilbronn,
 Graziana, Entfettungstee,
 Haematon Haitamas,
 Hals- und Lungenleiden (Dr. Kohlemann-Berlin),
 Harlemer Tropfen,
 Hartmann (Mittel gegen Gallenstein usw., Apotheker Calw.),
 Hartmanns Flechtensalbe,
 Hauterneuerungskur (Schröder),
 Heil, Tauberbischofsheim (Frauenstörungen),
 Heilmittel des Grafen Mattei (auch als Graf Cesare Matteische elektrohomöopathische Heilmittel),
 Heilmittel, Ridds (auch als Heilmittel der Davis Medical Co.),
 Heiltränke, Jakobis (auch als Heiltrankessenz, insbesondere Adnigstrank, Jakobis),
 Heilfalbe, Sprangers (auch als Sprangersche oder Jung- und Heilfalbe Sprangers oder Sprangersche),
 Heimasan, Blutreinigend,
 Hellheims Brust- und Blutreinigungstee,
 Helfenberger Bandwurmmittel,
 Herrmann, Pfarrer (Buch über Heilmittel),
 Hertel, Stuttgart (Frauenleiden),
 Herz- und Wassersuchtstee (Ertheimer Apotheke),
 Hiengsong-Essenz,
 Holterdauer Kropfbalsam,
 Homeriana (auch als Brusttee Homeriana oder russischer Rndterich Polygonum aviculare Homeriana),
 Hustentropfen, -Lauers,
 Hydropsal,
 Hydropsal, für Wasserfüchtige,
 Ideale Büste,
 Injektion Brou (auch als Brousche Einspritzung),
 Injektion an matto (auch als Einspritzung mit Matito),
 Johannistee, Brochhaus (auch als Balsopis aprobeuca vulcanta der Firma Brochhaus),
 Kaisers Brustkaramellen,
 Kalosin, Lochers,
 Kaspareks Tabletten gegen Rheumat.,
 Kava, Lahrs (auch Kavalapseln Lahrs, Santol Lahrs mit Kavaharz oder Kavaharz Lahrs mit Santalol),
 Keuchhustentropfen (Zahn, Trailsheim),
 Kindertee, Dr. Basle (Drogerie Gorli, Jauer),
 Kiri, Massagepulver,
 Kneipps Heilmittel und Spezialitäten,
 Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch als russischer Knöterich oder Brusttee Weidemanns),
 Kola Pulv-Tabletten,
 Kolkodin, Heuschfels (auch als Mittel Heuschfels gegen Pferdokolik),
 Kongopillen, Richters (auch als Magenpillen Richters) Kontraverm,
 Kranken Frauen usw. (Frau Beißel, Bln.),
 Kräutergeist, Schneiders (auch als wohlriechender Kräutergeist oder Luisafliud, Schneiders),
 Kräuterpillen, Burkharts,
 Kräutertee, Lüds,
 Kräuterwein, Ulrichs (auch als Hubert Ulrichscher Kräuterwein),
 Krebspulver, Frischmuths (auch als Mittel Frischmuths gegen Krebsleiden),
 Kreopiz (Mittel gegen Räude bei Pferden und Rindvieh),
 Kreuter, Kochs, Wachholder-Balsam,
 Kropftabletten (Wiede Rosenfeld),
 Kronessenz, Altonaer (auch als Kronessenz, Menadiesche oder Altonaische Wunder-Kronessenz),
 Kropf-Kur, Haigs (auch als Coitreure oder Kropf-medizin Haigs),
 Kropfbalsam (Sternapotheke Windsheim),
 Kurmittel, Meyers, gegen Zuckerkrankheit,
 Laster'sche Salbe und Tee (Krampfadler),
 Lauensteins Renovationspillen,
 Lebensessenz, Fernests (auch als Fernestsche Lebensessenz),
 Leiden Sie an Asthma? (R. Männich, Dresden),
 Leuclos-Busenwasser, U. Maach-Bln.,
 Linis Kräuterkhonig und Tee, Colberger Präparate,
 Lignosulfit,
 Viqueur du Docteur Laville (auch als Likör des Dr. Laville),
 Lithosanal,
 Lochers Bettnässentee,
 Loxapillen, Richters,
 Lungen- und Halskrank (Dr. Weise, Bln.),
 Lungenheil, Hustentropfen,
 Lungenaugmaste (Dr. Kuhn),
 Lymphol, Rices (auch als Bruchheilmittel (Rices),

Enflawerte Wiesbaden (Magenleiden),
 Magentropfen, Brady's (auch als Mariazeller Magen-
 tropfen B'n.).
 Magentropfen, Sprangers (auch als Spranger's).
 Magenpflaster, Icht.,
 Maolan (auch als Antidiabeticum Braemers).
 Mahlkens Mittel gegen sexuelle Schwäche,
 Marienbader Entfettungstee (W. Schneefuß, Bln.).
 Magonal,
 Mariazeller Magentropfen,
 Magy's Päpapat u. Wasmuth, Hamburg,
 Meybergs Broschüre über Frauenleiden (Kln.,
 Mahlsdorf),
 Mother Seigels pills (auch als Mother Seigels Ab-
 führungspillen oder operating pills),
 Mother Seigels syrup (auch als Mutter Seigels curative
 syrup for dyspepsia, Extract of American roots oder
 Mutter Seigels heilender Syrup),
 Mutacithin,
 Naphthin, Keuchhustenmittel,
 Nektar, Engels (auch als Hubert Ulrich'sches Kräuter-
 präparat Nektar),
 Nervensfluid Dressels.
 Nerventröstlicher Liebers,
 Nervenschwäche (Rezept von W. U. Mohren B'n.),
 Nervenstärker, Pasta Königs (auch als Pasta Königs-
 Nerv. Louis),
 Nerven, Ruy,
 Neumaier, Frankfurt (Asthmapulver, Eguilos)
 Nephritis Tee, G. H. B.,
 Dr. Niesens Wundsalbe,
 Noordyl, (auch als Noordyltropfen Noortwyls),
 Notolin, Pillen, Halsleiden, Ploetz u. Co. Bln.,
 Rural,
 Oculin, Karl Reichels (auch als Augensalbe Oculin),
 Diana, Bleichcreme,
 Orffa (Baumann, Orff'sches Kräuternährpulver),
 Orient, Kraftpulver, Magerkeit, Dr. Franz Steiner
 u. Co. Bln.),
 Oralla (Arterienpertakung),
 Oralla, Hilfsmittel,
 Pain Expeller,
 Pain Killer (Wasmuth, Hamburg),
 Pasta Divina,
 Pectoral, Bock's (auch als Hustenkiller Bock's),
 Pellith, Leberleiden, Thlinwarte-München,
 Peirin-Tabletten, Rheumatismus, Ischias, Bicht und
 Vertikung, Peirie u. Co., Cöln,
 Petrogen, Räude,
 Pfeuffers Haemaglobin Extract,
 Phagozyt,
 Phascoltabletten (Bellmann),
 Pink Pillen Williams (auch als Piules Pink pour
 personnes pales du Dr. Williams),
 Pillen, Beechams (auch als Patent pills Beechams),
 Pillen, indische (auch als Antidysentericum),
 Pillen, Morisons,

Pillen, Rans (auch als Darm- und Leberpillen Rans),
 Pillen, Redingers (auch als Redinger'sche Pillen),
 Piules du Docteur Lavilla (auch als Pillen Lavilles),
 Plank (München, Büstenmassage),
 Polipe (auch als Naturkräutertee Weidemanns),
 Progresso, Apparat für O und X Beine,
 Pohlmann u. Co. (Haut- und Harnleiden),
 Pyrogen, Blutreinigungstee,
 Rad-Jo Rad-Jo Hamburg, Wasmuth Hamburg,
 Raithelhubers Tearten, Sommerprokente, Asthma-
 kräuterpulver,
 Ranacin-Salbe,
 Rapidenth (Schröder-Schenke),
 Reaktol,
 Reduktionspillen, Marienbader, Schindler Barnaysche
 (auch als Marienbader Reduktionspillen für Fett-
 leibige),
 Reform, Blutreinigungstee (W. Schneefuß-Bln.),
 Regenerator, Libauts (auch als Regenerator nach Libaut),
 Reinigungsturen, Konekys (auch als Reinigungsturen
 der Kuranstalt Neuallschwill (Schweiz)),
 Remedy, Alberts (auch als Rheumatismus- und Bicht-
 heilanstalt Alberts),
 Renassin,
 Reintutions-Fluid (Adolf Brnitzer),
 Rheumajan, Dr. Reiß,
 Rheumatismus (Mittel gegen, Brandt, Halle),
 Richter, Cöln (Zuckerante),
 Richter, Bin (Asthma),
 Rohrer, München (Gallenstein),
 Rott-Pillen, Ploetz u. Co. Bln.,
 Rotolin-Balsam,
 Rotolinpillen,
 Ruisinger, Stuttgart (Kropfzur),
 Russischer Knötchen,
 Saccharosalbol,
 Safe remedies, Warners (Safe cure, Safe diabetic,
 Safe neroline, Safe pills),
 Sanabo (Sanitätsrat Dr. Paul Wolff),
 Sana-Kapseln,
 Sandelsche Apotheke, Halle (Nerven- u. Blutreinigungstee),
 Sans, München (Bettnässen),
 Sanjana-Apparate (auch als Sanjana-Spezifika),
 Sanial, Brögners,
 Sarsaparillian, Myers (auch als Myers zusammengesetzter
 and gemächter Sarsaparillian),
 Sarsaparillian Richters (auch als Extractum Sarsaparillae
 compositum Richter),
 Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Vitafer,
 Schädigungstod (Räude),
 Schälkur, Sucusversand, Bln.,
 Schälkur (Schröder-Schenke-Bln.),
 Schilddrüsentabletten (Alerapothek München),
 Schlagwasser, Weismanns,
 Schmidt, Stuttgart (Behdröl),
 Schöne Augen (Fr. Elise Bod),
 „Schöne Augen“ (Schröder-Schenke-Berlin),

Schöne Augenbraunen (Schröder-Schenke-Berlin),
 Schönheit der Büste (Schröder-Schenke-Berlin),
 Schweizer Kropfbalsam,
 Schweizerpillen, Brandts,
 Seemanns Broschüre und Mittel gegen Krampfhusten),
 Sinulin, Ideale Körperformen,
 Sirup Pagliana (auch als Sirup Pagliano, Blut-
 reinigungsmittel, Blutreinigungs- und Bluterfrischungs-
 sirup, Pagliano des Prof. Sirolano Pagliano oder
 Sirup Pagliano von Prof. Ernesto Pagliano),
 Sollinger Magenarznei,
 Soltarin, Blutreinigungspulver,
 Sommersprossen (Mittel gegen, von Schorisch, Zittau),
 Sommersprossencreme (Löwenapotheke, Böhlich),
 Sommersprossenmittel (Frucht-Hannover),
 Spermato (auch als Stärkungselixier Cordoz),
 Spezialtee Lüds (auch als Spezialkräutertee Lüds)
 Spulwürmer Apotheker Bissinger, Rüderoth,
 Sternmittel, Benfer Sauters (auch als elektro-
 homöopathische Sternmittel von Sauter in Genf oder
 Neue elektrohomöopathische Sternmittel usw.)
 Sterntee, Weidhaas (auch als Sterntee des Kurinstituts
 „Spero Spero“),
 Stomafal, Richters (auch als Tinctura stomachica Richter),
 St. Pantratus, Behördl,
 Stroopal (auch als Heilmittel Stroops gegen Krebs-
 Magen- und Leberleiden oder Stroops Pulver),
 Tabletten, Hoffmanns,
 Tadellos, Büstenformer,
 Tamarinde,
 Tarolin-Kapseln,
 Taubheit (Exporthaus, Kopenhagen),
 Tiffilaglin,
 Tocal,
 Trunksuchtmittel, Wessels,
 Trunksuchtmittel, Theodor Heinges,
 Trunksuchtmittel, Konehlys (auch als Kephalginpulver
 oder Trunksuchtmittel der Privatanstalt Villa Christina),
 Trunksuchtmittel, Joseph Schneiders (auch als Antebeten),
 Trunksuchtmittel des Alkolin-Instituts,
 Trunksuchtmittel der Gesellschaft Sanitas,
 Trunksuchtmittel, Burghardts (auch als Diskohol),
 Trunksuchtmittel, August Ernst (auch als Trunksuchts-
 pulver, echtes, deutsches),
 Tuberkeltod (auch als Eiweiß-Kräuterlagnat-Emulsion,
 Sides),
 Typhlin, Blinddarmentzündung und Darmkrankheiten,
 Typhlin-Werke München,
 Ulrichs Kräuterwein,
 Universal-Flechtensalbe,
 Universal-Magenpulver, Borellas,
 Urol-Tabletten, Pulver,
 Vater Philipp, Schuppenspiritus,
 Venizian-Augenwasser, Reichelt-Berlin,
 Venezianisches Augenwasser,
 Viertels arthritischer Tee,
 Vigorin,
 Vin Mariani (auch als Marianiwein),

Vigol (auch als Asthmamittel des Vigol Syndicate),
 Vulneralcreme (auch als Wundcreme Vulneral),
 Wagner, Nürnberg, Bettnässen,
 Wagners Reines Gesicht u. E. Damenbart,
 Warnede, Hannover (Broschüre über Stottern),
 Warners Safe Cure,
 Wasmuths Knöterich, Tee, Fenchelhonig,
 Weselmann, München (Kopfschmerzen),
 „Wie schütze ich mich gegen Arterienverkalkung“ (Schrift
 von Prof. Dr. Lönniges),
 Wiegands Aesculap Blutreinigungstee,
 Wiedes Apotheken (Mittel gegen Bettnässen, Kropf-
 tabletten),
 Winter, Frankfurt (Vols Buch über Frauenstörungen),
 Wundensalbe, konzessionierte, Dicks (auch als Zittauer
 Pflaster),
 Wundheilsalbe,
 Ww. Brosemann-Bln., (Damen finden Aufnahme),
 Yoghurtferment (Laborat. Haberland, Meerane i. Sa.),
 Yohimbin-Lecithin-Präparat (Löwenapotheke, Hannover),
 Yohimboform,
 Zambakapseln, Lahrs,
 Zellers Brust- und Lungentee,
 Zitrovanille,
 Zuckertrank (Broschüre für, von W. Richard, Cöln),
 Zuckertrank, Nierenleidende (Broschüre von Dr. Julius
 Schäfer Barmen).

Liste B

enthält diejenigen Mittel, Apparate, Verfahren usw.,
 deren öffentliche Anpreisung oder Ankündigung statthaft ist.
 Abhärtungskur gegen Erkältungsgefahr (Apotheker
 Montarz),
 Agri-Edeltannenbäder,
 Agwal, Zahnschmerzstiller,
 Alfers Abteilsirup,
 Alustil, Hörtrommel,
 Alteeesaft,
 Amerikanische und Schwedische Behandlung zur Ver-
 besserung und Verjüngung der Gesichtsfornen,
 Amor, Massagepulver,
 Antinasol,
 Antipediculaire, Läusemittel,
 Antipiloz, Haarentfernungsmittel,
 Antiprurit,
 Antorin, gegen Schweißfüße, H. Nölke, Berlin,
 Arale Einreibung (Rheumatismus),
 Arterien-Gymnastik, ihre Anwendung und Wirkung, von
 Dr. med. Pich,
 Artikel der Gesundheits- und Krankenpflege,
 Aromatisches Reuchhustenspflaster,
 Asto, Selbstabbinde gegen Verbluten,
 Asthma und Lungenleiden, Broschüre von Jeschke,
 Köpfschenbroda),
 Atemnot der Pferde, Mittel gegen, von Robert Klemm
 Berlin,

- Augenbraun und Wimpern, Augenbraun-Färbemittel
 Fr. Th. Fischer,
 Augenranke, Dr. Steintühler, Sanatorium Weißer Hirsch,
 Dresden,
 Autodor, Dr. Richters, Schweiß an der Händen,
 Dr. Hans Richter, Berlin,
 Baden-Badener Pastillen, Bad Bad-Pöstyens Radium,
 Schlamm-Kompressen und Liniment,
 Baginski-Berlin (Nasentorrekturen),
 Baldrianropfen,
 Ballenlos-Apparat,
 Ballwig, Berlin (Haarzerstörer),
 Balsam-Bonbons (Salomons-Apothek, Dresden),
 Barlamps Hartwachscreme,
 Bauchranke (Dr. Laabs),
 Beinorrekursionsapparat, Arno Hilbner, Chemnitz,
 Beinleiden, Mittel gegen, von Dr. Weise,
 Bein-Regulier-Apparat,
 Beinverkürzung, Extension, G. m. b. H., Frankfurt a. M.,
 Beinverlängerungsapparat, Normal Kompasse, Dresden,
 Benoit, Magenropfen,
 Benediktentee,
 Bernards Magensalz,
 Beträdelenlehne,
 Biliner Sauerbrunnen,
 Biocitin,
 Biomalz, Gebr. Patermann, Berlin,
 Birkerrindentee (von Henningson),
 Birkenjaft (Apothek Böben),
 Blanca (Mittel gegen Nasenröte),
 Blutan und Brom-Blutan,
 Blutarmut, Bleichsüchtige, Fr. Jung,
 Braunolin, Sommersprossen, Mittelhaus, Berlin-
 Wilmersdorf,
 Brennesselhaarwasser,
 Brennesselspiritus,
 Bromal-Tabl.,
 Bromsalz-Tabl., Dr. Ernst Sandows,
 Bromurol, Knoll, Ludwigshafen,
 Bronchialhusten-Dragees von Walter,
 Bronchimenthol-Pastillen und Bonbons,
 Bruchbänder, Karl Unverzagt,
 Bruchbänder, (L Bogisch, Stuttgart),
 Bruchleiden (Wörner, Stuttgart),
 Brunnencontor, Wiesbaden,
 Brunnenturen im Zoologischen Garten (Dr. M. Lehmann),
 Brustkatarrh, Blutarmut, Mittel gegen,
 Bruststropf, Hababugs-Kalk und Eisenstropf, Hellmann,
 Apoth., Wien,
 Brutol, Säufemittel,
 Buch der Ehe (S. Sachleben, Berlin),
 Buslebs australisches Eucalyptusöl,
 Buslebs Debucowachholdersaft,
 Buslebs Dentincitt,
 Buslebs Frangulatee,
 Buslebs Haarelement,
 Buslebs Hustentropfen,
 Buslebs Kopfschmerzstiller,
 Buslebs Menthol-Carrol-Katarrhbonbons,
 Buslebs „Mir ist wohl“,
 Buslebs Pflanzennahrung,
 Buslebs Tamarets,
 Buslebs Teerschwefelseife,
 Buslebs Wargenzerstörer,
 Buslebs Zahntropfen,
 Burgunder Heftpflaster,
 Burgunder Pechpflaster,
 Buschau: Vom Jüngling zum Mann,
 Boed, Mittenweiler (Magenleiden),
 Bogisch, Stuttgart (Leibbinde Ersatz),
 Bosto (Hühneraugenmittel),
 Böjms Hansmittel,
 Böttge, Kiel (Apparate und Gürtel),
 Byrolin,
 Calcium-Quelle,
 Cambustin,
 Carnomalt, Stärkungsmittel,
 Captol-Haarwasser,
 Cesti, Haarwuchsknolle, Fr. Th. Fischer,
 Cefiner-Enthaarungsmittel,
 Chiruskis Rheum- und Bichtliniment,
 Chlorival,
 Chlorival bei Kopfreifen, Th. Franz u. Co., Halle,
 Chlorodont-Zahnpasta,
 Christ's Rosenpflaster,
 Cinol (gegen Ungeziefere),
 Cimuco-Bäder,
 Clas, Böttingen (Magenstärker), Dr. med. Clasen
 „Rosmetik“,
 Closius, Magnetiseur, Trailsheim,
 Cohn, Stuttgart (Frostbeulen),
 Comedul, Mitesser und Pusteln, Drog. Listerpalz,
 Hannover,
 Cornjol,
 Creme Benzol, Schönheitsmittel, Reichelt-Berlin,
 Creme Birkon, (Fa. Schwarzlose),
 Cresolpuder,
 Crina Bella, Haarreinigungsmittel,
 Cystaniphrol,
 Damenbart, Wagner-Cöln,
 Das Weib im Leben der Völker, Oswald Schladiß & Co.,
 Berlin,
 Dentinkitt,
 Der lenkbare Geradhalter, Original-System Haas gegen
 Rückgratverkrümmung,
 Die elegante Frau,
 Die Kur im Hause (Tancre in Wiesbaden),
 Die neue Atemkur, Arterienagymnastik,
 Die Schönheitspflege (Otto Reichel-Berlin),
 Die Tuberkulose der Lunge (Dr. med. F. Müller),
 Distret, gegen Wangen,
 Dänne Augenbrauen (Mittel gegen, von Schnellenberg,
 Düsseldorf),
 Eierlecithin,

Eisenlecinthin,
 Eisenmangan-Neptonat,
 Eisenmangan-Präparat,
 Eisenmangan-Saccharat,
 Electr. Haazerstörer,
 Elektrogürtel (Margonal S. m. b. H.-Berlin),
 Elektrolyse, Leberstede, Goldschmidt-Hamburg,
 Elektrolyt (Georg Hirth),
 Elternglück, Kinderzwiebackmehl, Frau Dr. Emanuele
 U. M. Meyer, Vom Mädchen zur Frau,
 Emlano-Zahnpasta,
 Emser Pastillen,
 Emser Salz (Dr. Sandow),
 Emser Wasser,
 „Endlich“, Rinnebinde,
 Energie, Gedächtnis- und Leberstede, Krebs-Barmen),
 Enthaarungspulver (Hennigson),
 Entrötungspapier,
 Erbig's Magen-Lixier,
 Erfrorene Hände, Mittel gegen,
 Eucalyptus-Mentholboubons,
 Erol (Zahnschmerzen),
 Extension S. m. b. H. Frankfurt (Gratisbrochure),
 „Extrabequem“, Bruchband,
 Fabricius, Elberfeld (Mittel gegen Krätze),
 Fabri-Seife (Fa. Schwarzlose),
 „Faltenlos“, Stirnbinde,
 Fania, Ersatz für Toilettenseife,
 Fay's Sodener Mineralpastillen,
 Fenchelhonig,
 Fenskes Preiselbeerenblätter-Extrakt,
 Ferrumanganin, Nähr- und Stärkungsmittel, Ferro-
 manganin-Besellschaft, Frankfurt a. Main,
 Ferrowin, Eisenwein, Dr. Woll's-Bielefeld,
 Fichtennadel-Resettan (Schuster-Baugen),
 Fischer-Dückelmann (Buch über Geburtenrückgang),
 Frau Dr. med. Fischer-Dückelmann, „Die Frau als
 Hausärztin“,
 Flammenwatte,
 Fluade, Ernährungsmittel,
 Formalin, Schweifcreme (Karl Lauenstein),
 Forman (gegen Schnapsen),
 Formamint, Ertältung,
 „Fort mit der Beinverkürzung“, Extensionsspparat,
 Frangulatee, Wasmuth, Hamburg,
 Franks Heilinstitut, Stuttgart,
 „Frauentrankeheiten“, von Dr. med. H. Zitel Rebiz,
 Verlag Schweizer & Co., Berlin NW, Ecke von
 Reptomplatz 5),
 Frauenschmuck, Haarwasser und Creme,
 Frei, Stuttgart (Bruchband Ideal),
 Friedrichshaller Bitterwasser,
 Frostballen (Reichert-Hartmanasgrün),
 Frost-Creme (Drogerie Bentschen),
 Frostsalbe (Schlegel-Mittenweiler),
 Frostsalbe (Schrader-Schönwalde),
 Fuß-Heil-Einlagen-Laden, Berlin W. 5, Neue Winter-
 feldstr. 46,

Fufkorsett, Gustav Bädiles, Max Lehmann-Berlin,
 Gallen- und Leberreinigungstee,
 Gebirgshuften-tee (Kaug-Mertissen),
 Gehörpatronen (Siegers, Bonn),
 Dr. Geist's Frostsalbe und Balsam,
 Geradhalter, Doms, Josef Lebeth,
 Germania-Haarnährbalsam,
 Gesicht's, Wangen-, Nasenröte (Goupy-Berlin),
 Gesundheitspflege, Handbuch, Köhler, Pirna,
 Gichtgeist (Adlerapothek München),
 Gicht, Mittel gegen (Dachauer Apotheke),
 Gichto-Rheumin,
 Gicht- und Rheumatismus-Balsam, Crailsheimer Schüller-
 apothek,
 Globol,
 Goldgeist, Ungeziefermittel,
 Goldspiritus (gegen Kopfläuse),
 Geradhalter, Rückgratverkrümmungen, Franz Menze,
 Frankfurt a. M.,
 „Graue Haare erhalten Naturfarbe wieder“ (Georg
 Weber-München),
 Graue Haare, Mittel gegen (Kahner-Feuerbach),
 Brazinol, Magerkeit, Apoth. Möller-Berlin,
 Goupy, Berlin (Mittesser),
 Gurten-Emulsion,
 Gürtelbruchbänder (Werner),
 Haarausfall, Mittel gegen (Weidner-Stuttgart)
 Haarentfettung (Wehrsen-Berlin),
 Haarfarben,
 Haarfarben (Hennigson),
 Haarfarbe,
 Haarfärbemittel (Weber, München),
 Haarfeind, Enthaarung,
 Haarfort (Dr. Hethen, gegen Warzenhaare, Damenbart,
 Rinnehaare),
 Haargeist,
 Haarment (Mittel gegen Läuse),
 Haarwasser (Weber-München),
 Haazerstörungsmethode (D. Hethen),
 Habenicht, Bruchheilung, Habenichtbruchheilung Köln),
 Haemarona, Apotheker Friede in Würzburg,
 Haematicum-Glausch,
 Haemorrhall, Dr. Bassers.
 Hals- und Drüsenbalsam, Dr. Karaoll,
 Harn-Analysen (Dr. Kaiser-Dresden),
 Harpol, Haarmittel,
 Dr. med. Hastreiter, „Was jeder junge Mann zur
 rechten Zeit erfahren sollte“,
 „Hauptpunkt im Leben“, (Buch, Dr. Schweizer),
 Hausrinkturen, Zuckerkrankheit, Versand der Heilquelle
 Lauchstädt,
 Hausbalsam (Arends-Eberswalde),
 Hautjucken, Mittel gegen (Salus-Bochum),
 Haut- u. Harnleiden, Sprechtstunden für, (Dr. med. Geyer),
 Hämoferrocalcidsirup,
 Hämoglobin-Wein (Kaiser Wilhelm-Apothek-Rattowig)

- Hämorrhoidenleidende, Broschüre für (Apotheker
Lauenstein),
Hämorrhoiden (Prosp., Dr. Gebhardt & Co., Berlin,
Häusliche Krankenpflege in Kriegszeiten,
Heders Fußschweiß-Fluid,
Hehs Appetitwein,
Heilungsverlauf chr. Krankheiten bei Anwendung des
Naturheilverfahrens, Bruno Köhler-Rostock,
Heimasan,
Hellmica,
Hennigsons Edelfluid,
Hennigsons Haarjale Jurol,
Herbert-Sanitas Verlag (Bücher),
Herma,
Hernien-Bandage, ges. gesch.,
Herrmannbad (Bad Lausitz),
„Herta“, Wangenbinde,
Hilfe für Schwerhörige und Ertaubte,
Hillenbrand, Würzburg (Zahnwehmittel),
Himmel und Hölle auf Erden, Bruno Köhler-Dresden),
Hittfelder Hautjale,
Hohle Zähne, Mittel gegen,
Holländer Pechplaster,
Dr. Hommels Haemmatogen,
Hosta-Zahnpulver,
Hörapparat (Dietrich-Plauer),
Hörapparat für Schwerhörige (Siemens & Halske),
Hörtrommel (Müller-München),
Hundertkräuterspiritus und Saft,
Husten, Atemnot, Verschleimung, Kürschner-Hannover),
Husten, Schnaufen, Atemnot, Atembeschwerden, Katarth
bei Pferden, Mittel gegen (Löwenapotheke-Pölzig),
Hustentropfen,
Dr. med. A. Hutten, Ehefragen,
Hübblers Eisenmilchzucker,
Hübisch, Berlin (Leibträger),
Hüftgelenkleiden,
Hühneraugenoperation,
Hygiamatabletten,
„Hygiene der Ehe“, von Zirkel,
Hygiene und Ehe (Dr. Schweizer, Berlin),
Hygiolichokolade (Kola Lecithin),
Ideal-Bruchband,
Jecol,
„Jede junge Mutter“ (Brosch. von Dehn-Hamburg),
Jehmol (gegen Zahnschmerzen),
Inhalationsapparat (Modell 1913)
Institut für Sauerstoffheilverfahren,
Jod-Eisenmangan-Peptonat
Jartainsektentöter,
Ischias, Behandlung für (Jacoby, Berlin),
Jucko (gegen Kleiderläuse),
Jugendwasser, von Dr. Bod,
Julco-Haarfarbe,
Jungbrunn, Haarbalsam,
Junginger, Magnetopath, Stuttgart,
Juno- (Schröder-Schente, Berlin),
Kaisers Büstenhalter,
Koloderma,
Kalodont,
Kaputi, gegen Kopfläuse,
Karlsruher Embroschen,
Karlsruher Physikpillen,
Karmelitergeist (Falkenberg u. Raschkow),
Kanoldts Tamarinden,
Kaspateks Einreibung gegen Rheumatismus,
Kastanienwaschpulver,
Katarthpillen,
Kälberruhr, Mittel gegen (Apothete Barten-Ditpr.),
Kälb, Naturheilkundiger,
Kestrella,
Kesttabletten,
Dr. Kiesows in Augsburg „Lebensessenz“
Kindermehl, Dr. Buffes, Gottwald, Drog. Insterburg,
Kinior, Haarfeind (Fa. Schwarzlose),
Klassische Schönheit,
Kleins Pfefferminzjahnpulver,
Kloß, Cankatt (orth. med. Anstalt),
Kneipps Arzneikräuter,
Kneippische Pillen,
Kopf- und Haarwasser, Pfefferol,
Koeppels antiseptisches Huffett,
Kölnisches Wasser (Fochtenberger-Heilbronn),
Kraft und Licht, Freiburg (Heilschriften),
Krampfadern-Gamajche (Dr. Stephan),
Krampfadern-Gamajche, Karl Stephan-Insterburg,
Krähemittel (Firma Fabricius, Elberfeld),
Krähe, Mittel gegen,
Krähe, Mittel gegen (Mizgalsti),
Kräheseife, Löwendrogerie,
Kräuter-Rochs, aromat. Waldtee,
Kräuter-Rochs, Beichtdorn- u. Hornhautessenz „Trittauf“,
Kräuter-Rochs, Lupular-Schlafstissen,
Kräutertees, fachmännisch zusammengestellt,
Kreotan, Kräuter-Rochs, Frostbad,
Krolade, Frühstücksgetränk, Kornetski-Düsseldorf,
Krümmerol (Löwenberg i. Schl.),
Kudraß Gebirgswachholderjast, Paul Kudraß-Neurode,
Dr. Kuskes Kindermehl,
Kunzmann, Stuttgart (Schönheitspflege),
Künstliche Augen,
Künstliche Hörschnecke,
Künzels flüssiger Zahnkitt,
Dr. Laabs Sprechstunde für Bruchkranke,
Lamscheider Stahlbrunnen,
Lamscheider St. Georgs-Heilquelle,
Landeder Magenpulver,
Laxlin, Haarwasser,
Lauchstädter Brunnen,
Lauensteins Sommersprossencreme,
Lautenschlägers Pyrmoor-Badefur,
Laxintonsekt,
Längige Haare, Frau Schulzki-Berlin,
Läftige Haare, Mittel gegen (Fr. Ziegner-Görlitz),

Kästige Haare, Mittel gegen (Wagner-Cöln),
 Kästige Haare (Schrüder-Schenke-Berlin),
 Kästige Haare Warzen, Leberflecke, Mittel gegen (von
 Fr. Schulzki, Berlin),
 Leberflecken (Frau Ziegner-Börlitz),
 Leberflecken und kästige Haare (Fr. Ziegner-Börlitz),
 Lebertran-Emulsion (Apotheke in Bräh),
 Lebertran-Kraft-Emulsion,
 Lebewohl, Hühneraugenmittel,
 Lecithin-Blutpillen,
 Lebertran-Jodella,
 Lecieferrin, Galenuswerte, Frankfurt a. M.,
 Lecithin-Kola-Pastillen,
 Lecithin-Kraftnahrung,
 Lecithin-Präparate des Lecithinkontors Berlin,
 Lehmanns Institut für Nervenleiden, München,
 Lemkaspulver,
 Lenkonol-Haarfarbe,
 Leys Schnupfenmittel,
 Liasolseife und Creme,
 Liborius-Heilquelle,
 Lindenmeyers Sanitätsbazar (alle Anzeigen),
 Löflunds Malzextrakt,
 Löflers Hämoglobin,
 Dr. Lutsch: „Männer, hütet Euch vor Ansteckung“,
 Lucasin-Pomade,
 Lungenkränke, Dr. Weise-Berlin,
 Lungenmoßbonbons,
 Lupa, Blusenhalter,
 Lupular, Hopfenpomade,
 Lupular, Pomade,
 Lupus, Dr. Mayers Sanatorium,
 Lysiform,
 Maedewürmer, Apoth. Bissingen-Ränderoth,
 Dr. med. Magnus Hirschfeldt: „Die konträre Sexual-
 empfindung“,
 Mahles Kräuterjast,
 Mahles Waldkräuterbonbons,
 „Mahnende Worte“, Broschüre von Meyer,
 Maier, Homöopath (Gmünd),
 Maier, Homöopat (Stuttgart),
 Maltyl,
 Mariana-Salbe,
 Mars (Schneider, Stuttgart),
 Massage-Arztalt,
 Peterjen, Hamburg,
 Mattonis Bieschüler Sauerbrunnen,
 Maute (Pferdesalbe, Wrangelapothek, Berlin SO).
 M. A. W.-Seemarle,
 Märktischer Brustjast (Schloßapothek Warmbrunn),
 „Mehr natürliche Schönheit“ (Schrüder)
 Merkur, Hyg. Versuchshaus, Göppingen,
 Miaveracrem,
 Miniatur-Hörapparat, Med. Exporthaus, Kopenhagen,
 Mitefferjäger,
 Miteffer, Mittel gegen (von Otto Reichel),
 Mitefferpaste,

Mixtur Magnesia, Welter,
 Moorbad im Hause,
 Moran-Haarfarbe,
 Morena-Kosmetik,
 Mosella-Hopfenbonbons (Engel, Dresden),
 Mohers Kräuter-Haarwasser,
 Möricke, Wilhelmsdorf (austral. Eucalyptusöl),
 Mutterlauge,
 Müllers neue Kraftinktur, Bichtspiritus,
 Dr. med. Friedr. Müller, Sexuelle Fragen u. Gefahren,
 Narmolin, antisept. Schweißcreme,
 Natura, Haarmittel,
 Naturheilverfahren, Berlin SO. 16, Brückenstr. 10 b.
 Nibielsk, Braunschweig, Schönheitsmittel),
 Negele, Naturheilkundiger (Kempen),
 Nero, Augenbraunsjast,
 Nero, Lecin,
 Nerven- und Beruhigungstee (Haller Apotheke),
 Nervenschwäche (Prosp., Dr. Sebhardt & Co., Berlin),
 Nerocal, Physiolog. Nährsalz-Kalk-Tabl.,
 Nervosität (D. Hänike),
 Nervosität, Schrift von Dr. E. Frank,
 Nestles Kindernahrung,
 Nills Brustbonbons,
 Noß, Barmen, Fußförsert,
 Normal, Beinverlängerungsapparat,
 Noris, Ohrschußtrommel,
 Novopin, Fichtennadelbäder,
 „Nur nicht grau“, (Wörner-Stuttgart),
 O- und X-Beine, Progresso, Horn & Co., Magdeburg,
 Obturator, Baumendefett,
 Obin (gegen kästige Haare),
 Odol,
 Ohrleiden (Stadtapothek Pfaffenhofen),
 Ohrpag,
 Okawi, Nahrung,
 Oku, Karmelitergeister,
 Olindabalsam (Mittel gegen Hautjucken),
 Olos Kraft (Nahrungsmittel),
 Opff (Drogerie Gorski-Jauer),
 Orbicol, Zahnpasta,
 Orientalische Gesichtsemaille,
 Orientalische Wachsasta,
 Original-Armee-Puder Pfeifferol,
 Orthodox, Nasenformer,
 Ossale (Beinorrektionsapparat),
 Otterson, Stuttgart (Kropfvehandlung),
 Ottoradiumsalz,
 Oomaltim,
 Ozet-Bäder (L. Elkan, Erben),
 Ozonol,
 Pallabona, trodenes Haarentfettungsmittel, Pallabona-
 Gesellschaft, München,
 Parallel, (Magenpulver),
 Parasiten-Liniment Pfeifferol,
 Patricia, Gesichtsceme,
 Pebecco,

- Verfelt, Enthaarungsmittel,
 Verselte Haartilgungsmittel (W. Kroll),
 Vergesol, Mundwasser und Tabletten,
 „Vernicid“, Frostmittel (Aesculap-Apothek in Breslau),
 Veruto, Frostsalbe,
 Veruto, Frostbalsam,
 Vermo, Fußbadpulver,
 Verfil,
 Verulin, Heilsalbe,
 Veryd-Emulsion,
 Pfarrer Anepps Pillen,
 Pfeiffersol, Creme,
 Pfeiffersol, Puder,
 Pharmacopin, Tabletten gegen: Durst. Phys. kosm.
 Institut,
 Pinafoul,
 Pinafoul, Fichtennadel-Arterbadertabletten,
 Pisin,
 Piz, Mittel gegen Kopfläuse,
 Pizavon,
 Plant-Schranke, Massage, München,
 Plohmers Hörtrömmel,
 Pohnmalt-Tabletten,
 Präfersatiscrem,
 Prosto, Hühneraugenpflaster,
 Primal, Harfasche,
 Pruzit (Mittel gegen Hautjucken),
 Puhlmann & Co., Berlin (Broschüren über Gift- und
 Arterkuren),
 Pulker, Stuttgart (Hygienische Artikel),
 Puroderma (J. S. Spemgniewicz),
 Pyrogen-Gicht-Watte,
 Radioaktive Schwefelbäder (Bad Nenndorf),
 Radlogen, Kompressen,
 Ramogen, Rindermilch,
 Rasli, Rasiermittel,
 Rau, Heilanstalt (Heilbronn),
 Hautdeleinktele,
 Raggi, gegen Kopfläuse,
 Regenerationspillen [Löwenapotheke, Hannover],
 Regenerator, ergrantes Haar, Reichelt-Berlin,
 Reguerin,
 Regulin, Darmreinigungsmittel,
 Regol, Hautpflegemittel,
 Reichel, Berlin, Miteffor,
 Reichels Rauhhaarsaft, Braziana,
 Reichels Magentropfen „Medico“,
 Reichels Plantol-Extrakt,
 Reihlon und Schools antisept. Mundwasser, Pfefferminz-
 zahnpulver,
 Reihmanns Haarspiritus,
 Report-Creme [Violetta-München],
 Rheuma, Mittel gegen [Dachauer Apotheke],
 Rheumasan,
 Rheumatismustee [Mierzloff, Danzig],
 Rheumatismuspflaster, Humboldt-Apothek,
 Rheumatismus- und Gichtliniment [Chourinsti-Berlin],
 Rheinischer Trauben-Brusthonig für Brust und Lungen-
 leidende,
 Rhotol-Haarwasser,
 Rigolan, Hautbalsam,
 Rilano,
 Rilanoftn.
 Rinalol,
 Rilinjalbe [gegen Schnupfen],
 Reform-Trinkuren, Duisburg,
 Ronkarz'scher Inhalationsapparat,
 Romacin, Krähsalbe, Kurbad Naumburg,
 Romarin [gegen Haarausfall],
 Rosenhaut,
 Rückgratverkrümmung, Mittel gegen, von Mengel,
 Rückgratverkrümmungen, System „Haas“,
 Russen-Salbe,
 Russen-Salbe,
 Sabol [Präp. Creme],
 Salicylit,
 Salit, Etareibungsmittel,
 Salome, Sauerstoffkosmetik,
 Salus, Krähemittel,
 Salzbrunner Kronenquelle,
 Salzbrunner Marthaquele,
 Sametin, aufgesprungene Hände, Gottwald-Drogerie'
 Jüterburg,
 Sanatogen,
 Sanatorium [Immermann'sche Stiftung],
 Sandorema, spröde Haut,
 Sanguinal,
 Sanitas, Laboratorium in Neu Ullshwil,
 Sanitätsrat Strahls Haus-Salbe,
 Sauerstoff, Befundung durch [Broschüre von Sanitätsrat
 Dr. Weise,
 Sauerstoffheilmethode, Vanadium,
 Säuglingsnähmittel, kondensierte Schweizermilch, Hafer-
 mehl, Kindermehl, Deutscher Drogistenverband,
 Scarbugol, gegen Hautjucken, Sproedt, Bochum,
 Schäfers physiol. Nährsalze,
 Schäfertee [Apothek Löwenstein],
 Schäfle [Smünd, Naturheilkundiger],
 Schlegelwirths Hustenpillen,
 Schmidt, Frankfurt [Hyg. Wellersandhaus],
 Schneiders Naturheilstitut, Stuttgart,
 Schorndorfer Ladriegen,
 Schönheitspflege von Reuthner, Stuttgart,
 Schreibkrampf, Mittel gegen [von Wolff, Berlin],
 Schubs Magenwein, Siegen,
 Schuheinlagen der orthopäd. Schuhmacherei Albert
 Fortsch in Nürnberg,
 „Schuppenfrei“ [Wörner-Stuttgart],
 Schwarzlopf-Champoon
 Schweißsch, Mittel gegen [Löwenapotheke Hannover],
 Schweizer Kindermehl,
 Schweizer & Ct., Berlin [Buch über Hygiene der Ehe],
 Schwerhörigkeit, Mittel gegen [Traunes in Nesselwang],
 Schwertfaust, Wacholder-Extrakt,

- Schwigapparat, C. Ruf,
 Sebolin, Wundreiten, Berliner Hygiene, G. m. b. H.,
 Frankfurt a. M.,
 Sedobrol, Chem. Werke, Grenznach,
 Seefelds Weinregulierungsapparat,
 Seemann, Sommerfeld [Präparate für Damen und Buch],
 Sekuriatalg,
 Seralin-Enthaarungsmittel,
 „Sexualleben der Frauen“, von Jitel,
 Silicum, Heilquelle,
 Simon, München [Mittel gegen Bruch],
 Simon, Ulm,
 Sieran,
 Sirolin,
 Sollingen, Magenarznei,
 Somatose,
 Sommerproffenmittel [E. Brandenburg-Böfhn, Berlin],
 Sogleth-Zucker-Cacao,
 Sogleth-Nährmittel,
 Sozjodol, Schnupfenpulver,
 Sprachheilanstalt Stuttgart, Körnerstraße,
 Spranzband,
 Spranzband für Bruchleidende,
 Stedenpferd-Leerschwefelseife,
 Stirn-, Kinn- und Wangenbinde [Fischer-Wilmersdorf],
 Stotterer, Prof. Rudolf Denkhards Sprachheilanstalt
 Eisenach,
 Stotternde, Selbstbefreiung,
 „Stottern heilt“ Liebold,
 Stottern, Robert Ernst-Berlin,
 Stottern, Wernecke-Hannover,
 Strahl, Hamburg [Mittel gegen Hautleiden],
 Straube-Dresden, Leibbinde,
 Subito, Enthaarungsmittel,
 Subito gegen Damenbart,
 Sudryl, Humboldtapotheke,
 Tancred Inhalator,
 Tannalbintabletten,
 Teras-Creme,
 Theraäma, Rheum. Tee, Theraäms, Charlottenburg,
 Timmler, Altenburg,
 Tiroler Gnjianbranntwein,
 Touristencreme, Marke Löwenapotheke [Karl Lauenstein],
 Travolin, Nähr- und Stärkungsmittel,
 Tritresol-Puder, Pfeifferol,
 Trisferrol,
 Trunks Naturheilinstitut,
 Dr. A. Ueßer, Zuckertrank,
 Utraline, Fuß-Salbe,
 Umschneider, Naturheilinstitut, Stuttgart,
 Ungar. Rheumatismus-Pflaster,
 Universalbruchapparate [Mellert-Konstanz],
 Universalbruchband, von Meder,
 „Unser Kampf um das eheliche Glück“,
 „Unser Kampf um das Glück des Weibes“,
 Valobrom,
 Vasenol, Sanitätspuder, Vasenol-Puder,
 Vena, orientalisches Haarmittel,
 Ventris,
 Veu-Schönheitsmittel,
 Viehwohl, Vieh-Streupulver, Volkswalds Drog. Insterburg,
 „Vielen Tausenden brachten sie Besundung“, Kraft-
 und Licht-Verlag, Freiburg,
 Wachholderbalsam,
 Wachholderextrakt und Wachholderöl [von Knoblauch
 in Blatten],
 Wachholderaft [Hausmittel gegen Husten, Katarrh,
 Verschleimung],
 Wanzenod, Pfeifferol,
 Wanzen, Frau Schulzki, Berlin,
 Warzenstift,
 Dr. Wegeners Tee,
 Weihnachtsgeschenk für Schwerhörige.
 Weise, Hamburg [Broschüre über Beinleiden],
 Dr. Weiser & Co., Lehren u. Ratschläge für Beinleidende,
 Wernanger Wasser,
 Wertgen, Stuttgart [Nervenleiden usw.],
 „Wer sich viel ärgert“,
 Wiedemann, Stuttgart [Hng. Artikel],
 „Wie ich meinen Zucker los wurde“ [Ferd. Hesse,
 Rheinföln],
 Wiesbadener Bichtwasser,
 Wiesbadener Kochbrunnen,
 „Wie werde ich größer“, von Dr. Henry Waldow
 [Rudolph'sche Verlagsbuchhandlung, Dresden],
 Wilduna-Tee, Löwenapotheke, Görlitz,
 Wildunger Helenenquelle,
 Wirkames Mittel gegen Warzen und Hühneraugen,
 Wisbota, Hautfußpuder,
 Wohlmut, Konstanz [Buch, „Hilfe“],
 Wghert Tabletten,
 Yoghurt als diätetisches Hausmittel [Dr. Klebs],
 Yoghurt [Dr. Klebs-München],
 Yoghurt-Milch,
 Zahnkitt [Ablerapotheke München],
 Zello, Nasenformer,
 Zen-Bäder,
 Dr. med. Jitel, Hygiene der Ehe,
 Zitronenkur [Pagn, Leipzig],
 Zuckertrank [Ferd. Hessel, Rheinföln],
 Zuckers Patent-Medizinalseife und Zuckoohcreme,
 Zusammengesetzte Kohlenpastillen gegen Magensäure,
 Zwei- und Dreiräder für Kriegsinvalide.

Liste C

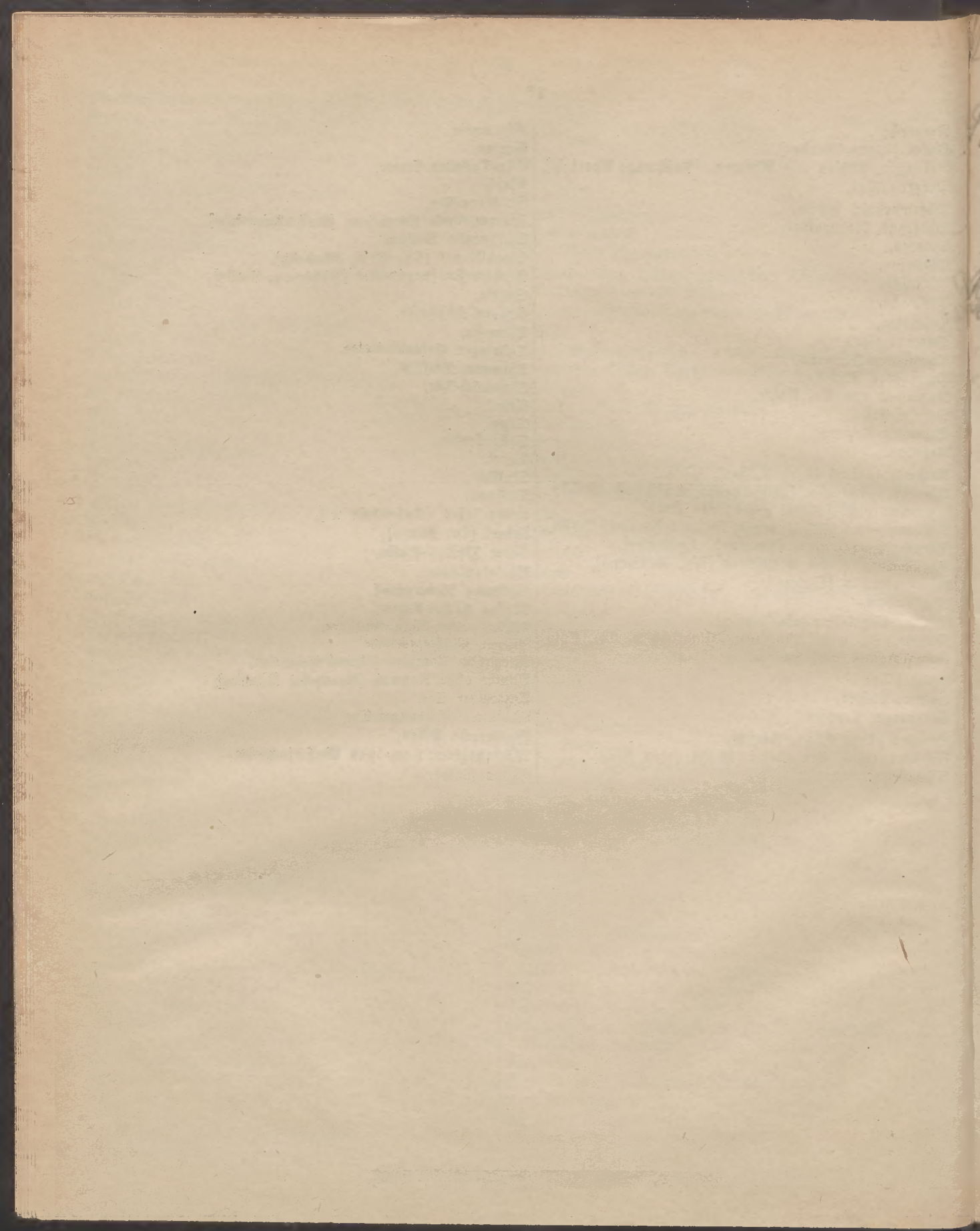
enthält diejenigen Mittel, Apparate, Verfahren usw., bei denen zunächst nachgeforscht wird, wie sie zusammengesetzt oder beschaffen sind. Erst hierauf erfolgt die Entscheidung, in welche der beiden Listen sie aufgenommen werden.

Abastha [Salbe, Geist, Pulver],
 Adamynia-Gloria-Pastillen,
 Adamynin-Rheuma-Meren-Pastillen,
 Adamynin-Pastillen A und B,
 Adamynin-Geist,

- Aderostabletten, Nervenleiden, Hirsch-Apoth. Würzburg,
 Aevavit,
 Afra,
 Aivosan, Nanovia-Präparat,
 Alkabin,
 Ankerpräparate [Apotheker Honold],
 Antirheumat, rheum. Schmerzen,
 Assamanogen-Radium-Tabletten,
 Atribilin-Schnupfpulver,
 Augenblicklich,
 Azela-Creme,
 Bafles Kindertee,
 Barbara-Creme [Drogerie Beutchen],
 Belgosfar, Hautcreme,
 Bella Cosa-Creme,
 Benno-Pillen und Tee gegen Verstopfung,
 Benzofancreme,
 Villa-Salbe,
 Biosan,
 Biosungen von Dr. Falk,
 Bodin,
 Brisinsalbe,
 Brosen, Kräftigungsmittel,
 Broncholin,
 Buslebs Ackerlon,
 Buslebs Debucocreme,
 Buslebs Iscret,
 Buslebs Odin,
 Busionsche Leemischung,
 Bühlers Naturmittel,
 Bühlers Urach [Naturmittel],
 Camphorin-Balsam,
 Clarina,
 Collodon [Germania-Drogerie],
 Combostin-Heilsalbe,
 Coronova-Tabletten,
 Creme Dermos,
 Creme Halsa,
 Creme Ideal,
 Creme Refekta,
 Dellheimischer Tee,
 Demunda,
 Depilator, Enthaarungsmittel,
 Deriana, neues Haarwasser,
 Diabith-Tannen-Munition,
 Diasanatur [Kaiser-Waiblingen],
 Digestivum,
 Dorms Drosserbinde u. Dohlus-Stuttgart,
 Dostran [Strahl-Hamburg],
 Duragen, Wundsalbe,
 Edelblase,
 Egoton,
 Emmree, Ohrenzäpfchen,
 Emulco,
 Esra Maas Mieder,
 Eurapur [Hennigson],
 Eplepang Nr. 2, „Deine Augenbraun.,
 Femina Nieder,
 Fenol,
 Ferraxolin,
 Festal-Creme,
 Filubitol,
 Firmusin,
 Frauentrost,
 Frisonis Bichtheiler,
 Frisinis Pastadol,
 Frohe Kunde für jedermann,
 Gallenstein- usw. Leiden [Broschüre, Antigallin-Werke],
 Gesundheitstee von Dr. Richter,
 Gicht- und Rheumatismustropfen [Publmann-Berlin],
 Haarasin,
 Halen, Verdauungswürze, Oskar Konehly-Düsseldorf,
 Hannoversche Pillen, Verdauungsstörung, Otto Apoth.,
 Hannover,
 Hautsalbe, [Anna Meyer, Breslau],
 Hautal-Tabletten,
 Hämorrhäl [Heinz. Gebert],
 Hämorrhoidenmittel [Apotheker Lauenstein],
 Hämorrhoiden [Brosch., Reichertsche Apotheke, Elbing],
 Heil- und Küßsalbe [Apothete zur Hygiene-Breslau],
 Heimat-Tee,
 Hirsch-Universal-Emulsion,
 Homöopath, Rheumatismustropfen, Löwenapotheke
 Siegen,
 Homöopathische Schlastropfen, Löwenapotheke Berlin-
 Friedenau,
 Hübner-Isny,
 Hyrobanalum,
 Kacepebalsam,
 Katolinpillen,
 Kochs Tee,
 Krämpfe-Nervinum,
 Krems Unyn,
 Krien, Köln [gegen Magerteit],
 Krismav. Löffler [Rheumatismus],
 Küßsalbe, Dr. Koch,
 Lacpinin,
 Leonervin-Pulver [König-Salomo-Apothete],
 Leratin,
 Liebsfrauentee,
 Lithosoloin,
 Lugnalin,
 Marienpillen, Abführmittel,
 Müllers Gallen- und Lebertran,
 Dr. Nagels nervenstärkende Pillen,
 Nava,
 Nährsaft für Nervöse,
 Nerven-Unruhe, Schlaflosigkeit [Mittel gegen, Firma
 Brautmänn u. Co.],
 Nerventee „Be We“,
 Nerventropfen [Kränzelmarkt-Apoth., Breslau],
 Nervian-Pulver,
 Nervinum [Nerventropfen, Dr. Weil],
 Nervocal,
 Nervolin [Dr. König],

Nervophat,
 Neural [Klewa-Dresden],
 Neuralgie, Nias und Rheuma, [Raschwags Apotheke],
 Perospastiken,
 Pharmacopie, Berlin,
 Phegozyl, Nährpulver,
 Plasma,
 Plakosan,
 Plekosan,
 Progreffe,
 Pulmosan,
 Purgenspillen,
 Pyrmonter Ferments,
 Pyrmonter Maljola,
 Radiseeit von Dr. Koste,
 Rafolin-Pillen,
 Recreator-Apparat,
 Refettan.
 Reihweg [Mittel gegen Reizen],
 Rheuma, Gicht usw. [Mittel gegen, Schllbach, Mehls],
 Rheuma, Gicht [Mittel gegen, von Korb],
 Rheumatismus [Mittel gegen, Viktoria-Apotheke-Berlin],
 Rheumatismus-Mittel [Buczinski, Koschensin],
 Rheumatismus und Gichtleiden [Zrl. Grömann],
 Rheumatismus [Striegel],
 Ria-Balsam,
 Riason, Engel-Apotheke-Leipzig,
 Ricosan, Dr. med. Ahmanns, Hindrihs u. Co., Cöln,
 Roths Komete Schlafpulver,
 Salibol-See,
 Salome-Pulver,
 Salzburger Tropfen,
 Sanatee [Dr. Kühn, Borsitz],
 Schillerapotheke Graisheim [Mittel gegen Gicht].
 Schönheitscreme,

Schuwarin,
 Septon,
 Sila-Losetten-Creme,
 Sinsl,
 St. Anna-See,
 Sternapotheke Pirmasens [Gallenheilmittel],
 St. Jacobs Balsam,
 Strahlkörper [Dr. Voß, Webelh],
 Stahlkopfungsmitel [Puhlmann-Berlin],
 Subito,
 Syderol-Rühlalbe,
 Thimolin,
 Thüringer Gesundheitssee,
 Thimans Trocknit,
 Tipperdch-See,
 Tobol,
 Togat,
 Toky-Creme,
 Topol,
 Troffin,
 Tuskana,
 Ueder-Jesau [Gallenstein ic.],
 Urinol [Dr. Danne],
 Vater Philipp-Salbe,
 Ventatablotten,
 Volkners Naturmittel,
 Weisses Caffee-Creme,
 Wiener oder Wunderbalsam,
 Wiener Wassersehtotee,
 Wiegands Vesicular-Blutreinigungstee,
 Winter ohne Katarth [Apotheker Pönkling],
 Wildunger See,
 Wildungol-Wildunger-See,
 Wohlereche Pillen,
 Wörishofener Herz- und Wassersehtotee,
 Zahns Salbe.



Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köslin.

Stück 12.

Köslin, den 23. März.

1918

Inhalt. Inhalt der Gesefsammlung und des Reichsgesefblattes, S. 57. — Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Schilfrohr, S. 57. — Ungiltigkeitserklärung der Kraftwagen-Zulassungsbescheinigung für den Ingenieur Schwarz in Kallies, S. 58. — Vergütungen für Kriegsleistungen, S. 58. — Verbot der Schrift „Die Sozialdemokratie für die Feldgrauen“, S. 58. — Desgl. S. 58. — Verbotene Kriegspostarten, S. 58. — Zinsen für Darlehen der Provinzialhilfskasse, S. 58. — Inkrastreten der Beförderungspreise für Personen usw. bei der Stolpetalbahn, S. 59. — Desgl. bei den Kolberger Kleinbahnen, S. 59. — Wegeeinziehung in Damerow und Heyde, S. 59. — Personal-Nachrichten, S. 59.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Inhalt der Gesefsammlung.

Nr. 5. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Vereinheitlichung des Strafvollzuges, S. 11. — Allerhöchster Erlaß, betreffend den Rang der bei den Haupt- und Landgestüten planmäßig angestellten Tierärzte, S. 11. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Enteignung von Grundeigentum in der Gemeinde Worringen für die Farbenfabriken vormals Friedrich Bayer & Co. in Leverkusen, S. 12. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau einer Hochspannungsleitung von Piestritz im Kreise Wittenberg nach dem bei Rummelsburg (Stadtkreis Berlin-Dichtenberg) zu errichtenden Umspannungswerk durch den Reichsfiskus, S. 12. — Bekanntmachung über die Genehmigung der Notverordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 14. September 1916, betreffend den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Stiftungen, standesherrliche Hausgüter, Familienfideikommiss, Lehen und Stammgüter, vom 30. August 1917 durch die beiden Häuser des Landtags, S. 13.

Inhalt des Reichs-Gesefblattes.

Nr. 35. Verordnung über die Preise für Hülsen-, Hafer- und Ölfrüchte. S. 119.

Nr. 36. Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken. S. 123. Bekanntmachung, betreffend Auszahlung des Übernahmepreises für enteignete Bestandteile und Zubehörstücke von Grundstücken. S. 126.
Nr. 37. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 127. Verordnung über Preise von Schlachtrindern. S. 128.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

92) Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Schilfrohr vom 20. Februar 1918 (R. G. Bl. S. 95.)

Zu § 1 Absatz 2.

Zuständige Behörde ist bei Beteiligung eines Stadt- oder Landkreises der Regierungspräsident (für den Bezirk der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin der Vorsitzende dieser Stelle), im übrigen der Landrat.

Zu § 3.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident (für den Bezirk der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin der Vorsitzende dieser Stelle).

Zu §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1.

Zuständig ist der Regierungspräsident (der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin), in dessen Bezirk der zur Überlassung der Ware Ver-

pflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

Zu §§ 1, 4 Abs 2.

Wer als Kommunalverband und als Gemeinde angesehen ist, bestimmen die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze.

Den Gemeinden stehen die Gutsbezirke gleich.

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung durch den Königlich Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 10. März 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung: Peters.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzials- und anderer Behörden.

93) Die dem Ingenieur Adolf Schwarz—Kallies unter Nr. 551 ausgestellt Zulassungs-Bescheinigung für den Kraftwagen I H 1247, die in Verlust geraten ist, wird hiermit für ungültig erklärt.

Röslin, den 15. März 1918.

Der Regierungspräsident.

94) Vergütungen für Kriegseleistungen.

Die Vergütungsanerkennnisse aus den Monaten 1914 bis November 1917 über Forderungen für Naturalquartier, Stallung und Naturalverpflegung sind vorzulegen, um sie einzulösen: von den Gemeinden und Gutsbezirken des Kreises:

1. Belgard der Kreiskasse Belgard,
2. Dramburg der Kreiskasse Dramburg,
3. Kolberg der Kreiskasse Kolberg,
4. Lauenburg der Kreiskasse Lauenburg,
5. Rummelsburg der Kreiskasse Rummelsburg,
6. Schivelbein der Kreiskasse in Schivelbein,
7. Schlawe der Kreiskasse in Schlawe,
8. Stolp Land und Stadt der Kreiskasse in Stolp.

Röslin, den 19. März 1918.

Der Regierungspräsident.

95) Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit mit Ausnahme des Festungsbereichs Swinemünde:

Die Verbreitung der Schrift „Die Sozialdemokratie für die Feldgrauen“ wird verboten.

Zu widerhandlungen werden nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Stettin, den 5. Dezember 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Führ. von Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

96) Bekanntmachung.

Auf Anweisung des Ober-Militärbefehlshabers schränke ich meine Bekanntmachung vom 5. Dezember 1917 Abt. P Nr. 216 g, wonach die Verbreitung der

Schrift „Die Sozialdemokratie für die Feldgrauen“ verboten ist, dahin ein, daß die Verbreitung dieser Schrift in Heere und deren Versendung ins Feld verboten ist.

Stettin, den 21. Februar 1918.

Der stellv. Kommandierende General des II. Armeekorps.

Führ. von Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

97)

7. Nachtrag

zum Verzeichnis der im Bereiche des 10. Armeekorps verbotenen Kriegspostkarten.

(Kr. Min. vom 16. 3. 1915 Nr. 291/3. 15. A. 3.)

Lfd. Nr.	Verlag	Bezeichnung der Karte
42	Kunstverlag und Neuheiten-Vertrieb von Hermann Meimburg, Braunschweig, Umlandstraße 3	England kann uns —!

Hannover, den 4. März 1918.

Von Seiten des stellv. Generalkommandos 10. Armeekorps.

Der Chef des Stabes:

v. Rogowski, Generalleutnant.

98) Beschluß des Provinzialausschusses.

Der Provinzialausschuß beschließt:

Der Beschluß des Provinzialausschusses vom 16. Februar 1916 zu U. Nr. 3 bleibt bis auf weiteres in Kraft.

Stettin, den 12. März 1918.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Der Beschluß vom 16. Februar 1916 lautet:

Gemäß § 8 der Satzung der Provinzialhilfskasse von Pommern werden die von dieser Kasse für Darlehen zu erhebenden und für Depositen zu zahlenden Zinsätze bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

1. a) An Zinsen sind zu erheben für die von der Provinzialhilfskasse in Provinzialschuldverschreibungen nach dem Nennwerte auszugebenden Darlehen bei Hergabe von 3% igen Schuldverschreibungen $3\frac{1}{4}\%$,
bei Hergabe von $3\frac{1}{2}\%$ igen Schuldverschreibungen $3\frac{3}{4}\%$,
bei Hergabe von 4% igen Schuldverschreibungen $4\frac{1}{4}\%$.

Wenn Darlehen auf kürzere Zeit gewährt werden als auf fünf Jahre, wird außerdem auf ein Jahr ein Zinszuschlag von $\frac{1}{2}\%$ der Darlehenssumme erhoben. Die Zahlung dieses Zuschlages hat am Schlusse des ersten Jahres, bei früherer Rückzahlung des Darlehens bei der Rückzahlung zu erfolgen.

- b) An Zinsen sind zu erheben für bare Darlehen: $4\frac{1}{4}\%$.

Bei niedrigem Kursstande der 4% igen Provinzialschuldverschreibungen (unter 100,25%) haben die Dar-

lehensnehmer zu b neben der Verzinsung und Tilgung auch den Kursverlust zu tragen, welcher der Provinzialhilfskasse durch den Verkauf einer entsprechenden Anzahl von 4%igen Provinzialschuldverschreibungen entsteht oder (unter Hinzurechnung von $\frac{1}{4}$ % Untkosten) entstehen würde. Der Verlustbetrag wird bei der Auszahlung von dem Darlehensbetrage in Abzug gebracht oder — wenn der Darlehensnehmer es wünscht — dem Darlehensbetrage zugeschlagen und nebst $4\frac{1}{4}$ % Zinsen vom Tage der Zahlung ab aus den ersten Abzahlungen gedeckt, letzteres bei Privatpersonen jedoch nur dann, wenn auch für den Zuschlag genügende Sicherheit bestellt wird.

Es können auch bare Darlehen zu $3\frac{1}{4}$ % oder $3\frac{3}{4}$ % gewährt werden. Dann gilt bezüglich des Kursverlustes, der durch den Verkauf von 2%igen oder (bei $3\frac{3}{4}$ % Verzinsung) von $3\frac{1}{2}$ %igen Provinzialschuldverschreibungen entsteht oder entstehen würde, dasselbe, was vorstehend für die $4\frac{1}{4}$ %igen baren Darlehen bestimmt ist.

Bei Darlehen von mindestens 1 Million Mark kann eine Ermäßigung des Zinsfußes um 0,05% eintreten. Diese Ermäßigung kann auch bei Darlehen erfolgen, durch deren Aufnahme der Darlehensnehmer seine bei der Provinzialhilfskasse bereits bestehende Schuldenlast bis zu 1 Million Mark oder darüber vermehrt.

2. Für Gelder, die von Kreisen, Gemeinden, Korporationen usw. bei der Provinzialhilfskasse belegt werden, sind an Zinsen zu zahlen: -

- bei täglicher Kündigung 2% unter Reichsbankdiskont, aber nicht über 3%,
- bei einmonatiger Kündigung $1\frac{3}{4}$ % unter Reichsbankdiskont, aber nicht über $3\frac{1}{4}$ %,
- bei vierteljährlicher Kündigung $1\frac{1}{2}$ % unter Reichsbankdiskont, aber nicht über $3\frac{1}{2}$ %.

Stettin, den 15. März 1918.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

99) Stolpetalbahn.

Mit Gültigkeit vom 1. April d. Js. treten die auf Seite 10 des Tarifheftes B — gültig vom 1. August 1917 — enthaltenen Beförderungspreise für Personen, Hunde und Reisegepäck in Kraft.

Nähere Auskunft erteilen die besetzten Stationen der Stolpetalbahn und der Bahnverwalter in Stolp.

Stettin, den 14. März 1918.

Kleinbahnabteilung

der Provinzialverbandes von Pommern.

100) Kolberger Kleinbahnen.

Am 1. April d. Js. tritt das Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 hinsichtlich der Besteuerung des Personenverkehrs in Kraft.

Vom genannten Tage ab wird zu den bisherigen Beförderungspreisen für Personen, Hunde und Gepäck ein Zuschlag von 25% erhoben.

Die Einmalungsgelder betragen für die zweigebundenen Züge über jeden Mann 20 Pf. Belegblätter und einzelne Stände kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Wagen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts. Schriftleitung: Amtsblattstelle der königlichen Regierung. Druck der Fürstentümer Zeitung M. S. W.

Nähere Auskunft erteilen die besetzten Stationen der Kolberger Kleinbahnen und der Bahnverwalter in Kolberg.

Stettin, den 14. März 1918.

Kleinbahn-Abteilung

des Provinzialverbandes von Pommern.

101) Bekanntmachung.

Die Herren Rittergutsbesitzer von Hagen — Damerow und Preßel — Heyde beantragen, nach Freigabe der neuerbauten Chaussee, von der Chausseekreide Heyde — Altschlage über Damerow nach Nelep, entbehrlich gewordene Landstraße von der Chaussee Heyde — Altschlage bis zur Einmündung in die Landstraße Arnhausen — Köhlschhof — Nelep, dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

Es wird dieses Vorhaben gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Anforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung der betreffenden Wegekreide, zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Langen b. Redel, den 14. März 1918.

Bredlow, Amtsvorsteher-Stellvertreter.

Personen-Nachrichten.

Anstelle des zum Heeresdienst eingezogenen Strandvogts, Bauassistenten Brothe in Stolpmünde ist sein Vertreter, der Bausekretär Neumann in Stolpmünde mit der Verwaltung des von der Weitenhagener Grenze bis zur Grenze der Kreise Schlawe und Stolp reichenden Strandvogteibezirks beauftragt worden.

Die Wahl des a) Färbereibesizers Wilhelm Barnid, b) des Apothekers Ernst Pelz in Kallies zu unbesoldeten Ratsmännern, für die Amtsdauer zu a) von 6 Jahren vom Tage der Einführung an, zu b) vom Tage der Einführung an bis zum 6. April 1921 ist bestätigt.

Die Wieder-Wahl des Ziegeleibesizers Emil Seidenkranz und des Mühlenbesizers Karl Kaskie in Rügenwalde zu unbesoldeten Ratsherren, für die Amtsdauer vom 17. Juni 1918 bis zum 16. Juni 1924 ist bestätigt.

Ernannt: 1. Oberlehrer Dr. Herzfeld am Realprogymnasium in Schlawe zum Oberlehrer an der Liebig-Oberrealschule in Frankfurt a. M.,

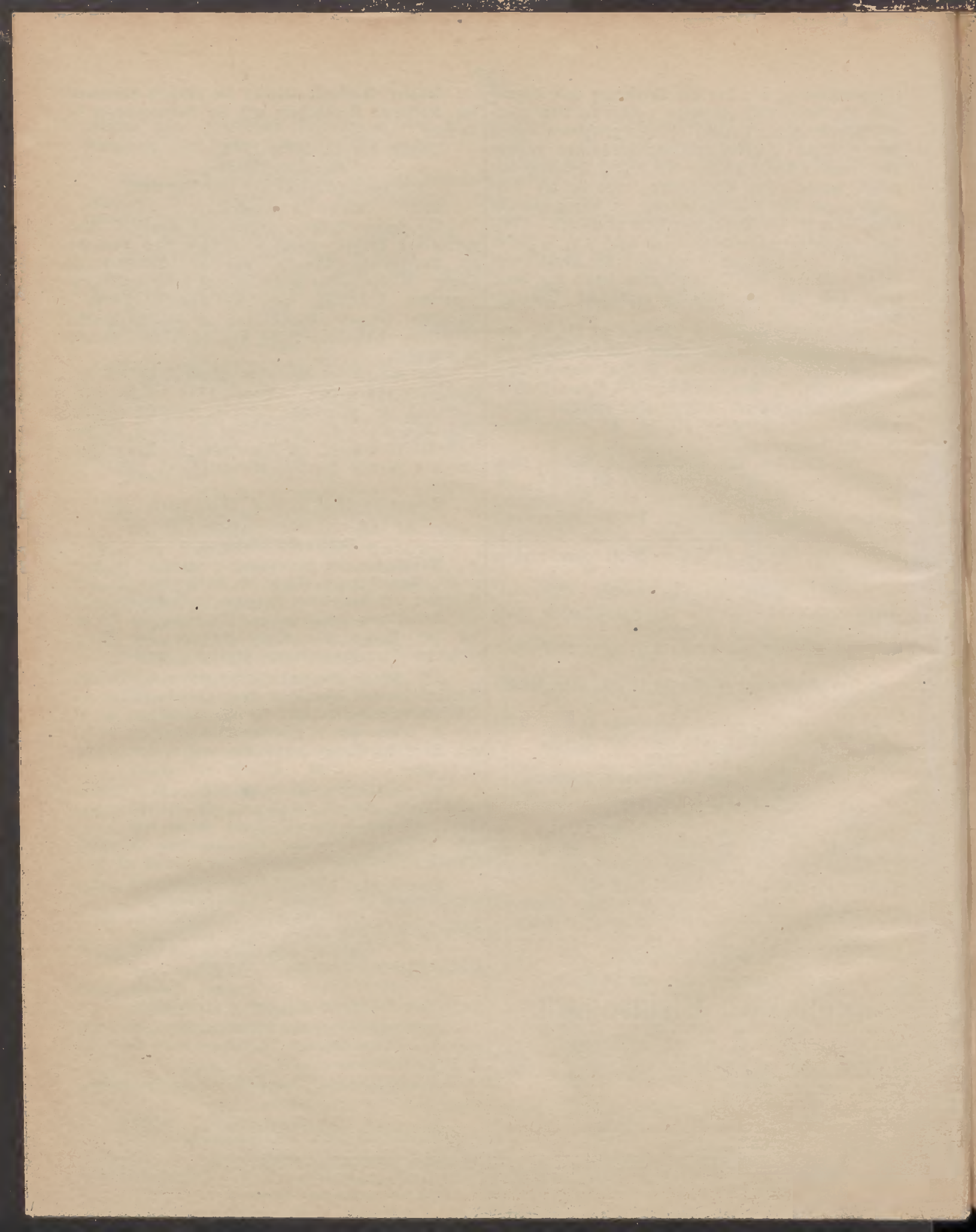
2. Studienassessor Dr. Meister in Kolberg zum Oberlehrer am Gymnasium in Demmin,

3. Volksschullehrer Langer in Schlawe zum Technischen Lehrer am Gymnasium in Kolberg,

4. die Versetzung des Technischen Lehrers Strehle vom Gymnasium Köslin an das Gymnasium Neustettin ist aufgehoben worden.

Der Zeichenlehrer Kittel in Stolp ist an das Gymnasium Neustettin berufen worden.

Gestorben: Gymnasialdirektor Dr. Hoffmann in Neustettin.



Sonderbeilage

in Süd 12 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin
vom 30. März 1918.

Verteilungsplan

des Bedarfs der Volksschullehrer-Witwen- und Wittense des Regierungsbezirks Köslin für die Etatsjahre 1918, 1919 und 1920.

Die durch die Staatsbeiträge nicht gedeckten Ausgaben der Kasse haben betragen:		
im Etatsjahr 1914	.	111013 53 M.
" " 1915	.	145778,41 "
" " 1916	.	157140 63 "
" " 1917	.	170580,11 "
Danach waren die Ausgaben gegen das Vorjahr gestiegen im Etatsjahr 1915 um		34764 88 M.
" " 1916 "		11362,22 "
" " 1917 "		13439 48 "
		<hr/>
		zusammen 59566,58 M.
oder in einem Etatsjahre um durchschnittlich		<hr/>
		19855 53 "

Unter Zugrundelegung dieses Satzes werden die Ausgaben voraussichtlich betragen:

im Etatsjahr 1918:	170580,11 M.	+	19855 53 M.	=	190435 64 M.
" " 1919:	190435 64 "	+	19855,53 "	=	210291 17 "
" " 1920:	210291,17 "	+	19855,53 "	=	230146 70 "
					<hr/>
					zusammen 630873 51 M.

Das beitragspflichtige Diensteinkommen beträgt 31138 M. Es entfallen demnach auf 100 M. Einkommen 20,26 M., mithin für 1 Jahr 6,75 M., rund 7 M.

Das der Berechnung zugrunde gelegte beitragspflichtige Diensteinkommen und die nach dem Befehle vom 4. Dezember 1899 (Befehlsamtl. S. 587) von den Schulverbänden zu leistenden Jahresbeiträge sind in nachstehender Uebersicht aufgeführt. Die Beiträge werden in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus einbezogen werden.

Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen; Einwendungen sind nicht erhoben. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Plans bei dem Bezirksauschuß zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Köslin, den 20. März 1918.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- Beitrag	Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- Beitrag	Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- Beitrag
	M.	M. Pf.		M.	M. Pf.		M.	M. Pf.
Kreis Belgard.			Podewils	3700	259	Casimirshof	2200	154
Belgard	42200	2954	Br. Poplow	3500	245	Clannin	2800	196
Polzin	34800	2436	Pumlow	2300	161	Crampe	2700	189
Altshlage	2300	161	Puschow	2800	196	Curow	3200	224
Unhausen	3400	238	Quisbernow	1000	70	Curschwanz	2700	189
Ballenberg	2700	189	Gr. Rambin	1900	133	Dargen	2800	196
Battin	2300	161	Rl. Rambin	1700	119	Dorfstädt	2100	147
Boissin	3600	252	Rarfin	1400	98	Drawehn	5600	392
Boltow	1700	119	Rauden	1900	133	Drensch,	3400	238
Bramstädt	5800	406	Redel	2000	140	Dubbertsch	2700	189
Brühen	3200	224	Redlin	2100	147	Gerfin	2700	189
Buchhorst	2100	147	Rl. Reichow	2300	161	Goldbeck	1300	91
Bulgrin	3000	210	Reinfeld	3800	266	Alt Griebnitz	2700	189
Burzlass	1400	98	Rehin	1000	70	Neu Griebnitz	1300	91
Buslar	3000	210	Riftow	700	49	Grumsdorf	2600	182
Buzke	2100	147	Roggow	2800	196	Bußt	3900	273
Camissow	2700	189	Röhlshof	2100	147	Hölkewiese	2800	196
Cavelsberg	2500	175	Rostin	1100	77	Jagthum	1300	91
Clempin	2100	147	Sager	1300	91	Linow	1900	133
Collatz	3500	245	Alt Sanskow	1700	119	Lubow	2300	161
Cösternitz	1100	77	Neu Sanskow	2700	189	Neudorf	2700	189
Rl. Crössin	1100	77	Schinz	2100	147	Pobanz	1300	91
Damen	2300	161	Schmenzin	3600	252	Poniden	700	49
Damerow	2700	189	Seligsfelde	1900	133	Porst	4900	343
Darkow	2100	147	Siedtow	3100	217	Priddargen	900	63
Denzin	1300	91	Silesen	700	49	Redow	1400	98
Dimtshen	700	49	Standemin	1200	84	Sassenburg	2200	154
Doebel	2700	189	Tiehow	1500	105	Gr. Satspe	700	49
Drenow	1300	91	Gr. Tychow	3900	273	Rl. Satspe	700	49
Gr. Dubberow	3400	238	Wold. Tychow	3100	217	Schwellin	1300	91
Rl. Dubberow	700	49	Viehow	2700	189	Seeger	1100	77
Ganztow	900	63	Rl. Voldekow	1100	77	Stepen	2300	161
Gauertow	2500	175	Warnin	700	49	Ubedel	3200	224
Glöylin	2700	189	Wusterbarth	1400	98	Bioerow	2500	175
Grüssow	2700	189	Wußow	1700	119	Wojenthin	1400	98
Hagenhorst	1100	77	Zaditow	2500	175	Zeblin	2400	168
Hohenwardin	700	49	Zarnesanz	3100	217	Zerrehne	2700	189
Jagertow	1700	119	Zarnetow	1400	98	Zethun	700	49
Jeseritz	700	49	Zietlow	700	49			
Kiedow	700	49	Ziezeneff	3100	217	Sa. Kr. Bublitz	134200	9394
Kowalk	3900	273	Zuchen	1100	77	Kreis Bütow.		
Langen	2900	203	Zwirnitz	1000	70	Bütow	23500	1645
Lasbeck	900	63				Bernsdorf	3100	217
Lahig	1100	77	Sa. Kr. Belgard	266800	18676	Bornuchen	2800	196
Lenzen	2500	175	Kreis Bublitz.			Buchwalde	1400	98
Alt Lülsh	1400	98	Bublitz			Czarndamerow	1800	126
Luhig	1000	70	mit Friedenshof	32000	2240	Damerkow	3400	238
Mandelatz	1900	133	Bischoftum	1400	98	Dampen	900	63
Mutin	2800	196	Alt Budow	700	49	Damsdorf	2600	182
Nassin	2100	147	Neu Budow	3400	238	Bersdorf	1800	126
Nachtow	700	49	Gr. Carzenburg	3800	266	Bramenz	1100	77
Gr. Panthin	2700	189	Rl. Carzenburg	3800	266	Bröbenzin	700	49
			Carzin	8000	210	Gr. Buskow	3300	231

Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- Beitrag	Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- Beitrag	Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- Beitrag
Hagendorf	2800	196	Biesen	3000	210	Cluß	1900	133
Jassen	1000	70	Bolz	2200	154	Cordeshagen	5800	406
Jellentich	1100	77	Br. Brünow	1100	77	Crähig	2700	189
Kathlow	1000	70	Büntershagen	3800	266	Crettmin	1900	133
Krohnow	1600	112	Butsdorf	2400	168	Deep	900	63
Klonschen	3400	238	Herzberg	1300	91	Drjenthin	2700	189
Lupowste	2700	189	Hundskopf	3400	238	Funkenhagen	700	49
Mangwitz	3400	238	Jakobsdorf	1900	133	Gieslow	2500	175
Br. Massowik	1100	77	Janikow	1000	70	Bohrband	2100	147
Kl. Massowik	700	49	Klebow	1000	70	Bülz	1300	91
Meddersin	1300	91	Köntopf	1500	105	Büdenhagen	1400	98
Moddraw	2700	189	Alt Körtnig	3000	210	Hohensfelde	2700	189
Morgenstern	2400	168	Neu Lohig	700	49	Jamund	3500	245
Oslawdamerow	2400	168	Br. Linichen	4000	280	Kaltenhagen	2700	189
Petersdorf	2100	147	Neu Lobitz	1000	70	Kiepersdorf	2700	189
Polschen	1500	105	Kl. Mellen	1000	70	Kleist	2100	147
Platenheim	700	49	Mittelfelde	900	63	Konitow	3900	273
Br. Pomeiste	1800	126	Neuhof	700	49	Kothlow	1400	98
Kl. Pomeiste	3400	238	Pammin	3000	210	Laase	700	49
Pschwors	900	63	Pritten	1000	70	Labus	700	49
Pyschen	5400	378	Br. Sabin	2300	161	Lassehne	3600	252
Redow	3800	266	Kl. Sabin	2900	203	Lohig	2500	175
Sommin	2700	189	Sarranzig	3000	210	Lüptow	2700	189
Strussow	1100	77	Schilde	2700	189	Manow	1200	84
Stüdnitz	2500	175	Schönfeld	1800	126	Maskow	2300	161
Tangen	700	49	Br. Spiegel	3800	266	Mersin	700	49
Tschebiattow	3800	266	Stöwen	2600	182	Meyringen	1400	98
Br. Tuchen	2900	203	Alt Stüdnitz	3100	217	Moder	2700	189
Kl. Tuchen	2800	196	Teschendorf	1000	70	Großmöllen	2700	189
Wuffelen	1900	133	Virchow	4000	280	Kleinmöllen	1400	98
Zemmen	1400	98	Welschenburg	2900	203	Nassow	2300	161
Zerrin	1900	133	Wildforth	700	49	Nedlin	900	63
Sa. Kr. Bütow	115300	8071	Wollersdorf	1300	91	Nest	2300	161
Kreis			Alt Wuhrow	1000	70	Neuenhagen	1400	98
Dramburg.			Wusterwitz	2200	154	Neuklenz	1700	119
Dramburg	29200	2044	Wutzig	2600	182	Parnow	2900	203
Falkenburg	29800	2086	Zehin	900	63	Parfow	3000	210
Kalles	14800	1036	Zuchow	1100	77	Plümenhagen	900	63
Balster	2000	140	Zülshagen	3800	266	Poppenhagen	1100	74
Baumgarten	3600	252	Sa. Kr. Dramburg	197500	13615	Reptow	700	49
Birkholz	3300	231	Kreis Köslin.			Rogzow	6200	434
Born	2000	140	Köslin	129100	9037	Rofnow	2100	147
Carwitz	1600	112	Augustin	2300	161	Schübben	1300	91
Clausdorf	2900	203	Alt Banzin	1900	133	Schulzenhagen	2700	189
Dalow	3000	210	Neu Banzin	2700	189	Schwemmin	2100	147
Denzig	3000	210	Barning	2300	161	Schwerinsthal	2300	161
Dietersdorf	4000	280	Barzlin	700	49	Schweßin	7300	511
Dolgen	2200	154	Bast	2700	189	Seidel	3700	259
Friedrichsdorf	3000	210	Bauerhufen	700	49	So:enbohm	1100	77
Friedrichshorst	2600	182	Altbelz	3100	217	Stealin	3400	238
Dtsch. Fuhlbed	3000	210	Bizifer	3400	238	Strachmin	2900	203
Bersdorf	2900	203	Bonin	2500	175	Streß	1800	126
						Strippow	3000	210

Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- Beitrag	Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- Beitrag	Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- Beitrag
	M.	M. P.		M.	M. P.		M.	M. P.
Teßin	2200	154	Kl. Jestin	2700	189	Neutramm	1900	133
Thunow	3800	266	Karfow	2700	189	Triente	2900	203
Timmenhagen	900	63	Kerstin	2800	196	Wartefow	2700	189
Lodenhagen	3200	224	Krudenbeck	2900	203	Altwerder	2300	161
Vangerow	2100	147	Krühne	900	63	Neuwerder	900	63
Barämin	800	56	Leifow	1700	119	Wobrow	2700	189
Baräminshagen	1100	77	Leßin	1300	91	Zernin	2500	175
Warnin	700	49	Lübchow	2800	196	Zürfow	2100	147
Wisbuh	1100	77	Lustebuhr	2500	175	Zwilsipp	2900	203
Wolfschagen	1800	126	Mallnow	2300	161			
Wuffeten	1300	91	Alt Marrin	3100	217	Sa. Kr. Kolberg	333800	23366
Zewelín	3600	252	Meckenthin	1700	119	Kreis Lauenburg.		
Zuchen	2100	147	Moitzelitz	1500	105	Lauenburg	54400	3808
Sa. Kr. Kößlin	298700	20909	Moitzlin	900	63	Leba		
Kreis Kolberg- Körlin.			Mohrow	2700	189	mit Czarnowste	8100	567
Kolberg	109100	7637	Moltow	700	49	Bebrow	2700	189
Körlin	22800	1596	Naugard	700	49	Belgard	1300	91
Altstadt	900	63	Necknin	1700	119	Bergensin	700	49
Baldefow	2100	147	Nehmer	900	63	Bismark	700	49
Bartin	2700	189	Nessin	700	49	Br. Boshöpol	2300	161
Bodenhagen	3200	224	Neurese	1200	84	Bresin	1000	70
Bogentin	2700	189	Peteritz	2700	189	Budowin	1100	77
Althord	900	63	Petersfelde	700	49	Camelow	900	63
Neuborf	1400	98	Petershagen	2300	161	Charbrow	3800	266
Büßow	1100	77	Plauenthin	1400	98	Chinow	1800	126
Bullenwinkel	1100	77	Br. Poblöth	1100	77	Chottschow	2200	154
Carvin	3000	210	Kl. Poblöth	1900	133	Madenfen	1600	112
Claptow	900	63	Poldemin	900	63	Br. Damerkow	900	63
Cölpin	3600	252	Prettmin	2700	189	Enzow	700	49
Coseeger	2300	161	Pustar	2700	189	Festow	2500	175
Cowan	1200	84	Alt Quehín	2700	189	Udl. Freest	900	63
Damgard	2700	189	Neu Quehín	2700	189	Kgl. Freist	1300	91
Damitz	2900	203	Rabuhn	1100	77	Banz	700	49
Dassow	3400	238	Ramelow	3600	252	Barzigar	1900	133
Deep	900	63	Refeltow	3800	266	Bnewin	1800	126
Degow	4300	301	Rogzow	1500	105	Boddentow	2300	161
Drenow	2800	196	Roman	3600	252	hohenfelde	2800	193
Drosedow	3400	238	Rosenthin	700	49	Br. Jannewitz	1800	126
Dumzin	1400	98	Rühow	3800	266	Kl. Jannewitz	1300	91
Eichstedtswalde	900	63	Rüwolsdorf	1400	98	Jagtow	1300	91
Frißow	900	63	Schleps	1300	91	Kaischow	2100	147
Gandelin	700	49	Schöthow	2500	175	Kerschtow	1200	84
Ganzfow	1300	91	Schwartow	1900	133	Krampe	3300	231
Garchen	1100	77	Schwedt	1400	98	Kramplewitz	1000	70
Garrin	3700	259	Seefeld	2100	147	Kurow	900	63
Gervin	2700	189	Sellnow	3200	224	Kußow	700	49
Gribow	2600	182	Semmerow	2700	189	Labehn	3600	252
Henkenhagen	3400	238	Simögel	3600	252	Labenz	1700	119
Jaasde	800	56	Spie	1400	98	Labuhn	1900	133
Jarchow	700	49	Sternin	1600	112	Landeshow	2700	189
Br. Jestin	4700	329	Stöckow	2100	147	Lantow	2700	189
			Stolzenberg	3000	210	Lanz	2600	182
			Alttramm	2100	147			

Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- Betrag	Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- Betrag	Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- Betrag	
									M.
Eickh. h.	2400	168	Kreis Neustettin.			Juchow	2000	140	
Al. Lüblow	700	49				Klingbed	700	49	
Lübtow	700	49				Alöpferfier	2600	182	
Ludwigshof	1100	77		Bärwalde	14900	1043	Klozen	1100	77
Luggewiese	2700	189		Neustettin	55100	3857	Knadsee	1500	105
Maßschütz	700	49		Ragebuhr	9600	672	Kucherow	2300	161
Gr. Massow	1900	133		Tempelburg	20400	1428	Gr. Küdde	6800	476
Al. Massow	1600	112		Altenwalde	3000	210	Al. Küdde	3400	238
Merzin	700	49		Bahrenbusch	3100	217	Russow	1500	105
Nawitz	1900	133		Balfanz	3000	210	Langen	2300	161
Neuendorf	1700	119		Bartenbrügge	1200	84	Alt Liepenfier	3800	266
Neuhof	1300	91		Bernsdorf	3400	238	Neu Liepenfier	1700	119
Oßed	700	49		Bewerdiß	900	63	Linde	1000	70
Oßeden	2000	140		Blumenwerder	3000	210	Lottin	5800	406
Pareß	700	49		Gr. Born	800	56	Lubow	3300	231
Perlin	1700	119		Borntin	1200	84	Ludnitz	2300	161
Prebendow	2400	168		Buchwald	3100	217	Lübgauß	2000	140
Puggerßchow	700	49		Bulgrin	900	63	Lümpow	3400	238
Redow	700	49		Burzen	2300	161	Marienwalde	1700	119
Reitkewitz	2700	189		Claushagen	4500	315	Mosfin	3400	238
Roschütz	2800	196		Cölpin	2300	161	Naseband	2900	273
Rosgars	1100	77		Alt Coprieben	1500	105	Neudorf	2100	147
Roslasin	700	49		Neu Coprieben	900	63	Neulof	700	49
Rybiente	1700	119		Crangen	3600	252	Oste felde	3600	252
Sarbske	1400	98		Gr. Crössin	5100	357	Patzig	1300	91
Sassin	1300	91		Gr. Dallentin	3400	238	Perjanzig	5400	378
Saulin	3200	266		Al. Dallentin	1700	119	Pielburg	3500	245
Schimmerwitz	4000	280		Dieß	1900	133	Pinnow	3900	273
Schluschow	700	49		Dolgen	900	63	Pletnitz	1300	91
Schönehr	1400	98		Draheim	2600	182	Pöhlen	2600	182
Schwartow	1400	98		Dummerßig	2000	140	Prieblow	2700	189
Schweßlin	1300	126		Eichenberge	2700	189	Rackow	3800	266
Gr. Sch. ichow	1600	112		Elfenbusch	1600	112	Raddaß	2300	161
Sped	2700	189	Eichenriege	3000	210	Reppow	2900	203	
Stresow	700	49	Eulenburg	800	56	Scharpenort	1400	98	
Tauenzin	1600	112	Flodenheide	2400	168	Schmidtenthin	1500	105	
Ublingen	2700	189	Fladsee	800	56	Schneidemühl	2100	147	
Wiezig	3400	238	Fiederborn	3800	266	Schoffhütten	1100	77	
Wilkow	700	49	Galow-Damm	700	49	Gr. Schwarzsee	2400	168	
Wierschuhzin	2400	168	Gellen	2900	203	Al. Schwarzsee	3000	210	
Wittenberg	2700	189	Bellin	3400	238	Soltnitz	5600	392	
Wobensin	900	63	Nah Bliente	2800	196	Sparssee	3800	266	
Gr. Wunneschin	1700	119	Wißolt	1800	126	Steinforth	1500	105	
Wussow	2500	175	Bönne (Briesen)	1800	126	Storkow	1600	112	
Zadenzin	900	63	Neu Grabung	900	63	Streitzig	5600	392	
Zelafen	2700	189	Bramenz	3300	231	Tarmen	1100	77	
Zewitz	3400	238	Brünwald Dorf	5500	385	Thurow	3700	259	
Zinzelitz	3100	217	Brünwald Gut	700	49	Trabehn	1000	70	
Sa. Kr. Lauenburg	212000	14840	Hafenfier	2100	147	Alt Balm	7600	532	
			Heinrichsdorf	2000	140	Neu Balm Gem.	1900	133	
			Gr. Herzberg	1300	91	Neu Balm Gut	700	49	
			Hochfelde	900	63	Bangerow	2100	147	
			Hütten	3800	266	Dillnow	1300	91	

Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- Beitrag	Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- Beitrag	Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- Beitrag
Warlang	8000	210	Pritzig	2200	154	Kartlow	2100	147
Wallachsee	2200	154	Wend. Puddiger	3200	224	Klemzow	1100	77
Wilhelmsdorf	2100	147	Püskow	700	49	Klöhlin	1000	70
Wudel	800	56	Reddies	1400	98	Klütkow	2200	154
Neu Wuhrow	2900	203	Gr. Reeg	1100	77	Kreitzig	2200	154
Wulflahe	2700	189	Reinfeld B	2700	189	Labenz	3600	252
Wurchow	3800	266	Reinfeld R	4300	301	Lantow	1100	77
Wusterhanse	3800	266	Reinwasser	2400	168	Leckow	900	63
Zamborst	1800	126	Rohr	2000	140	Liepz	1300	91
Zechendorf	1600	112	Saaben	700	49	Meferitz	700	49
Zemmit	2300	161	Schwesin	3800	266	Nielep	1800	126
Zider	2700	189	Gr. Schwirsen	3000	210	Nemmin	700	49
Zuch	2500	175	Kl. Schwirsen	2500	175	Nuthagen	4800	336
Zültenhagen	3600	252	Seehof	2700	189	Panzerin	1000	70
Sa. Kr. Neustettin	383700	26853	Seelitz	2200	154	Polchlepp	900	63
Kr. Rummelsburg			Selberg B	1600	112	Pribslaff	3100	217
Rummelsburg	30700	2149	Sellin	1100	77	Reppin	2900	203
Bartogen	900	63	Starkow	2200	154	Ritzig	2600	182
Bartin	4100	287	Steinau	1700	119	Ritzig-Kappe	700	49
Barvin	2100	147	Tschlipp	1100	77	Rühenhagen	3100	217
Barvin Gut	1300	91	Treblin	3600	252	Schlenzig	2000	140
Behwitz	3000	210	Treten	2200	154	Schönwitz	4000	280
Bial	700	49	Treten Gut	1400	98	Semerow	1100	77
Börnen	700	49	Turzig	1900	133	Simmahig	1100	77
Brünnow	1400	98	Varzin	2200	154	Tschnow	2700	189
Camnitz	1800	126	Versin	3400	238	Venzlaffshagen	3000	210
Alt Colziglow	1800	126	Viartlum	700	49	Völzkow	800	56
Neu Colziglow	700	49	Gr. Volz	3000	210	Wartenstein	2700	189
Cremerbruch	3400	238	Kl. Volz	700	49	Wopersnow	3000	210
Darjelow	2100	147	Walchow	2200	154	Wuffow	2100	147
Dulzig	1300	91	Wobejer	3600	252	Rühow	4200	294
Falkenhagen	4200	294	Woblanse	3400	238	Sa. Kr. Schivelbein	120700	8449
Franzdorf	700	49	Wodnin	1900	133	Kreis Schlawe.		
Friedrichshuld	700	49	Wuffow	3800	266	Pollnow	11500	805
Badgen	1700	119	Zettin	1800	126	Rügenwalde	28600	2002
Georgendorf	1100	77	Zuders	2700	189	Schlawe	28200	1974
Gewiesen	2700	189	Sa. Kr. Rummelsburg	176200	12334	Zanow	14200	994
Gloddow	2700	189	Kreis			Abtshagen	3000	210
Grünwalde	2300	161	Schivelbein.			Altenhagen-		
Gumenz	3400	238	Schivelbein	39200	2744	Petershagen	3800	266
Varzin-			mit Neuschivelbein			Altshlawe	3100	217
Hammermühle	3100	217	Balsdrey	700	49	Balentin	700	49
Hanswalde	700	49	Berfenow	2600	182	Barzwich	3400	238
Kaffzig	1700	119	Boltenhagen	1700	119	Beelkow	1100	77
Lindenbusch	1300	91	Briesen	1100	77	Below	900	63
Lubben	1200	84	Brunow	700	49	Alt Bemersdorf	700	49
Misdow B	700	49	Carsbaum	800	56	Neu Bemersdorf	1800	126
Neufeld	2600	182	Cussenow	1900	133	Böbbelin	900	63
Papenzin	1300	91	Dohnafelde	800	56	Borkow	2700	189
Plözig	1400	98	Falkenberg	1100	77	Bosens	1200	84
Poderow	3000	210	Größin	2900	203	Breitenberg	2300	161
Pöppeln	2600	182	Gumtow	2700	189			

Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- Beitrag	Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- Beitrag	Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- Beitrag
	M.	M. S.		M.	M. S.		M.	M. S.
See Budow	1500	105	Nahmershagen	1300	91	Bettrin	700	49
Wend. Budow	1900	133	Nemitz	900	63	Biehte	2600	182
Büßow	2700	189	Neuenhagen Abtei	2700	189	Bitte	1700	119
Bussin	1100	77	Neuenhagen Amt	900	63	Wandhagen	1600	112
Cannin	2300	161	Neuwasser	1400	98	Alt Warschow	3100	217
Carwitz	3700	259	Nitzlin	1600	112	Neu Warschow	2700	189
Carzin	2700	189	Roßfow	1700	119	Wied	4100	287
Coccejendorf	2500	175	Alt Paalow	1300	91	Wilhelmine	2100	147
Cösternitz	2000	140	Neu Paalow	1900	133	Wuffelen	900	63
Cragen	2700	189	Palwitz	700	49	Wusterwitz	3700	259
Crolow	2600	182	Pantnin	3400	238	Ziegenitz	2100	147
Damerow	5700	399	Parpart	4400	308	Zilmitz	900	63
Damshagen	5400	378	Peest	4300	301	Zirchow	1600	112
Dörsenthin	2700	189	Pennefow	1600	112	Zizow	3100	217
Drenzig	1900	133	Pirbstow	3300	231	Zihmin	3400	238
Egßow	1100	77	Preeß	2700	189	Alt Zowen	2000	140
Ewenthin	2300	161	Ptsch. Puddiger	2500	175	Neu Zowen	900	63
Franzen	3200	224	Pustamin	1800	126	Sa. Kr. Schlawe	388900	27223
Freeß	2600	182	Br. Quäsdow	2500	175	Kreis Stolp.		
Friedensdorf	2700	189	Quagow	3600	252	Stolp	128200	8974
Gerbin	3000	210	Ratzeid	900	63	Arnshagen	3000	210
Göritz	1300	91	Reblin	2700	189	Bandsechom	2700	189
Görschagen	1700	119	Reddenthin	2700	189	Bedel	900	63
Gruppenhagen	1500	105	Alt Ristow	2200	154	Bedlin	2700	189
Guzmin	3100	217	Röthenhagen	2900	203	Benzin	1700	119
Jannewitz	1400	98	Roßog	2300	161	Bewersdorf	1900	133
Jahngen	2300	161	Rügenwalder- münde	3400	238	Birkow	2200	154
Altjārshagen	1800	126	Rühenhagen	1800	126	Bornzin	700	49
Neujārshagen	2500	175	Al Runow	2700	189	Br. Brüstow	1300	91
Jershöft	1900	133	Saßshöhe	2700	189	Al. Brüstow	2700	189
Karntewitz	3100	217	Scheddin	1600	112	Dtsch. Budow	800	56
Köpnitz	2500	175	Schladow	2700	189	Wend. Budow	1700	119
Kopahn	2700	189	Schlawin	3100	217	Budow	1100	77
Körlin	800	56	Br. Schlönwitz	3200	224	Dt. Carstnitz	1400	98
Altkrafow	1100	77	Schmarßow	2700	189	Carwen	3400	238
Altkuddeßow	2500	175	Schöneberg	2100	147	Carzin	2700	189
Neukuddeßow	900	63	Schöningswalde	1100	77	Cose	1400	98
Alt Kugelwitz	900	63	Schwarzin	1100	77	Crampe	2200	154
Neu Kugelwitz	2700	189	Segenthin	3400	238	Br. Crien	2100	147
Kummerzin	1900	133	Sellen	700	49	Criwan	700	49
Kufferow	1400	98	Söllnitz	1900	133	Crussen	2700	189
Kuhß	2700	189	Br. Soltifow	3400	238	Cublich	4100	287
Lahig	2700	189	Steinort	2600	182	Culfow	900	63
Lantow	1100	77	Stemnitz	2000	140	Cunßow	2700	189
Lanzig	2500	175	Wl. Sudow	3200	224	Czierwieng	1900	133
Leitow	1900	133	See Sudow	2700	189	Daber	700	49
Malchow	4200	294	Sydw	7100	497	Schwarz Damerfow	900	63
Marienthal	1100	77	Symbow	1100	77	Alt Damerow	1100	77
Marßow	2700	189	Thyn	2700	189	Neu Damerow	1400	98
Alt Martinsshagen	1400	98	Wend. Tychow	3100	217	Dammen	1900	133
Massewitz	2300	161	Varbelow	1600	112	Hebrondamnitß	2500	175
Meißow	700	49	Bellin	1100	77	Rathsdamnitß	7600	532
Nagßaff	3000	210						

Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- Beitrag	Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- Beitrag	Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- Beitrag
	M.	M. Pf.		M.	M. Pf.		M.	M. Pf.
Dargeröse	1700	119	Lübzow	2500	175	Schwegtow	900	63
Daršin	2700	189	Lüllemin	900	63	Schwolow	5600	392
Daršow	2300	161	Lupow	3900	273	Schwuchow	2100	147
Dresow	900	63	Br. Machmin	1700	119	Selesen	2700	189
Großdübsow	2900	203	Al. Machmin	2300	161	Br. Siffow	2100	147
Dünnow	2100	147	Mahnwitz	1700	119	Al. Siffow	1300	91
Dumröse	1100	77	Malztow	900	63	Wend. Siffow	1400	98
Flintow	3400	238	Mellin	1100	77	Sochow	2100	147
Freist	2100	147	Midrow	2900	203	Sordow	700	49
Gaffert	1700	119	Muddel	700	49	Stantin	1100	77
Gallensow	2700	189	Mühenow	3100	217	Starkow	2100	147
Gamwin	3400	238	Muttrin	1800	126	Starnitz	900	63
Gr. Gansen	3400	238	Neigtow	700	49	Stohentin	1800	126
Al. Gansen	2300	161	Nesekow	700	49	Stojentin	1100	77
Gr. Garde	5100	357	Neuratitt (Neuhof)	700	49	Stolpmünde	11200	784
Al. Garde	2500	175	Niemiezte	900	63	Br. Strellin	1000	70
Gag	2500	175	Rippoglenze	900	63	Al. Strellin	1700	119
Gejorke	1700	119	Br. Rossin	1100	77	Sresow	1300	91
Giesebitz	3500	245	Al. Rossin	1100	77	Strykershagen	2300	161
Glowitz	2600	182	Dr. Plassow	1900	133	Ueberlauf	2100	147
Gr. Gluschen	700	49	Wend. Plassow	1400	98	Ulrichsfelde	2700	189
Al. Gluschen	1900	133	Pobloß	2400	168	Vangerste	900	63
Göhren	1800	126	Br. Podel	1900	133	Vargow	2500	175
Granzin	2700	189	Podewilshausen	3000	210	Vargmin	700	49
Grapitz	2500	175	Pogantz	2700	189	Beddin	3400	238
Grossendorf	1900	133	Prebendow	700	49	Belsow	900	63
Grumbtow	900	63	Quadenburg	900	63	Bessin	1300	91
Gumbin	2100	147	Br. Rafitt	3400	238	Biatrow	1100	77
Guzmerow	1100	77	Al. Rafitt	900	63	Bietkow	1700	119
Hohenstein	1400	98	Rambow	2300	161	Birchenzin	1800	126
Holzathen	2800	196	Reiz	1900	133	Bieschen	700	49
Hork	1400	98	Regin	2700	189	Bigow	700	49
Jamrin	1400	98	Rihow	3400	238	Warbelin	700	49
Jerstewitz	900	63	Roggatz	1700	119	Warbelow	1800	126
Jeferitz	700	49	Rowe	1200	84	Weitenhagen	3100	217
Alt Jugelow	700	49	Rowen	700	49	Wintershagen	1400	98
Neu Jugelow	3600	252	Rumbste	2700	189	Wittstod	2400	168
Karstow	1600	112	Br. Runow	900	63	Wobesde	3800	266
Klenzin	1700	119	Ruschüh	2300	161	Wollin	1600	112
Kleschinz	2100	147	Sageritz	3400	238	Wundichow	1300	91
Kluden	1800	126	Sagerke	700	49	Wuztow	1100	77
Kottow	1100	77	Saleske	4900	343	Zechlin	1400	98
Kudow	1900	133	Sansow	1300	91	Zedlin	900	63
Labehn	1700	119	Saviat	900	63	Zemmin	3400	238
Labüßow	900	63	Scharšow	1700	119	Zezenow	1700	119
Labuhn	1700	119	Schmaag	2700	189	Zieken	700	49
Langeböse	1600	112	Schmoßin	7400	518	Ziptow	900	63
Lantwitz	2300	161	Schöneichen	1100	77	Zirchow	1100	77
Lindow	1100	77	Schönwalde	1400	98	Zigewitz	2800	196
Lojow	700	49	Schojow	800	56			
Loffin	1100	77	Schorin	2700	189	Ca. Kr. Stolp	489000	34230
Ludwigslust	1800	126	Schurow	1300	91			

Sonderamtsblatt

der Königlichen Regierung in Köslin.

Ausgegeben am 26. März 1918.

Bekanntmachung

Nr. M. 8/1. 18. K.K.L.,

betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn.

Vom 26. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiernit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Durchführung der Bekanntmachung.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Behörden beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung Mc. 1/3. 17. K.K.L. vom 20. Juni 1917, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze), übertragen worden ist.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich festgesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem State verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich festgesetzten Frist erteilt oder unrichtige und unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die gemäß § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Die Metall-Mobilmachungsstelle hat das Einspruchsrecht gegen Anordnungen der beauftragten Behörden und die Entscheidung in strittigen Fällen, die sich bei Ausführung der Bekanntmachung zwischen den Betroffenen und den beauftragten Behörden ergeben.

§ 2. Betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände), auch Erzeuger und Händler der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 3).

Demgemäß fällt auch der kirchliche, stiftische, kommunale, Reichs- oder Staatsbesitz unter diese Bekanntmachung.

§ 3. Betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

a) die unten aufgeführten, aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn bestehenden Gegenstände.

Abd. Nr.

Reihe I

1. Ablagen für Kleider.
2. Aschenbecher, Aschenteller und Zigarrenablagen, ausgenommen in Haushaltungen.
3. Aushängeschilder und Wahrzeichen der Handwerker und Geschäfte: Becken der Barbier, Brezeln, Brillen, Butterkugeln, Gasthofabzeichen, Handschuhe, Hüte, Kessel der Kupferschmiede, Operngläser, Schirme, Schlächterhaken, Schlüssel, Schutzmarken, Stiefel; Warenzeichen, Zuckerrütte.
4. Bekleidungen der Heizkörper von Zentralheizungsanlagen.
5. Briefbeschwerer, fabrikmäßig hergestellte. Ausgenommen sind solche, bei denen nur ein geringer Teil aus beschlagnahmtem Material besteht.
6. Briefkastenschilder, Briefeinwürfe, soweit diese selbst nicht eingemauert sind. Ausgenommen sind Einrichtungen der öffentlichen Postanstalten. Diese werden durch Sondermaßnahmen erfasst.
7. Buchstaben, Nummern und Warenzeichen von Firmen und Namenbezeichnungen. Ausgenommen sind Buchstaben, Namen und Aufschriften von Denkmälern und Grabstätten.
8. Fensterfeststeller.
9. Formen zur Herstellung von Kerzen, Seifen und Gummiwaren, ferner solche zur Bereitung von Speiseeis, Zuckerverwaren u. dgl.
10. Garderobenhaken, Huthaken, Mantelhaken mit dazugehörigen Unterlagen.
11. Gastwirtschafts-Einrichtungsgegenstände, Abfallsammler, Aufsätze und Tafeln für Tische (z. B. für Stammtische in Form von Fahnen, Figuren, Schildern usw., mit und ohne Aufschrift), Aschenbecher, Bierglasuntersätze, Brotkörbe, Flaschenuntersätze, Streichholzständer, Spielsteller, Zigarrenablagen (auch in Casinos, Klublokale, Pensionaten, Konditoreien, Kaffeehäusern, Kaminen und ähnlichen Betrieben).
12. Gardinen-, Portieren- und Vorhangzubehör: Stangen und Stangenhalter, Stangenendknöpfe, Schnurknöpfe und -quasten,

Abd. Nr.

- Spangen, Träger, Rosetten. Ausgenommen sind Stangen und Stangenhalter in Wohnungen, ferner Gardinen-, Portieren- und Vorhangringe allgemein.
13. Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattung, auch Zubehörteile dazu: Abwiegeschaufeln, Anschraubösen, Arme für Glasplatten, Beilhalter, Büttenspitzen, Deckel (von Standgläsern, Kaffeemühlen u. dgl.), Deckelhalter, Dekorationsränder, Dekorationsständer, -schalen, -basen, Drahtständer, Fleischgabeln, Fleischgerüste, Fleischstangen und Fleischhienen, Fruchtkörbe und -schalen, Gemüsekörbe und -schalen, Gestelle aller Art, Glasschuhkonsolen, Handschuhstützissen, Halen aller Art, Halter aller Art, Gitarne, Hutständer, Kaffeemühlentrichter (nicht in Haushaltungen), Kartenhalter, Kartenständer, Konfektkasten, -körbe und -schalen, Kreuzstücke, Ladentischauflage, Ladentischkonsolen, Mäntel für Schmalz- und Talgkühlschalen, Marmorplattenhalter, Paktischgitter, Rahmen aller Art, Schaufenstergestelle nebst Rubehör, Schlangearme, Schirmhalter und Schirmhüllen, Ständer und Stützen aller Art, Stednabelschalen, Stockhalter und Stockhüllen, Träger aller Art, Verkaufsapparate und Verkaufsbehälter für Kaffee, Kakao, Schokolade und Tee, Wandgerüste, Wandkonsolen, Wurstgerüste, Wurststangen, Zahlplatten, Zigarrenablagen.
 14. Griffe, Ketten und Stangen zur Betätigung von Ventilationsklappen, von Ventilationschiebern, von Zugvorrichtungen an Spüleinrichtungen in Aborten.
 15. Halter für Handtücher, Toilettepapier, Schwämme und Seife, letztere in Schalen- und Kettenform, einschließlich der Ketten dazu.
 16. Kannen jeder Art für gewerbliche Betriebe; Petroleumkannen auch im Haushalt.
 17. Kerzenleuchter, abschraubbare und aushängbare, mit Rosetten und Unterlagen, von Klavieren und Flügeln.
 18. Kugeln von Kopierpressen, festgeschraubte, nicht angenietetete.

Ifd. Nr.

19. Marken aller Art, Arbeiterkontrollmarken, Biermarken, Garderobenmarken, Spiel- und Zahlmarken, Schlüsselmarken, Flaschen- und Schlüsselzeichen.
20. Namen-, Firmen- und Bezeichnungsschilder. Ausgenommen sind Leistungsschilder an Maschinen, Schilder und Schrifttafeln an Denkmälern und Grabsstätten, Bauinschriften mit denkmalartigem Charakter, Schilder von weniger als 250 qcm Fläche, wenn sie für einen besonderen Zweck einzeln hergestellt oder mit Aufschrift versehen worden sind.
21. Reklamegenstände ohne Ausnahme; Aschenbecher, Briefbeschwerer, Brieföffner, Feuerzeuge, Löcher, Kalendergestelle, Schreibzeuggarnituren usw.
22. Schmuckabtreter.
23. Ständer für Garderobe, für Schirme, für Zeitungen.
24. Stoßbleche; Sockel- und Schonerbleche an Ein- und Durchgangstüren aller Art, an Ladentüren und Schanbhüfets, an Säulen und Pfeilern.
25. Treppenläuferstangen, Treppenläuferstangenendknöpfe.
26. Türklopfer.
27. Untersätze von Kleiderablagen, von Kleider- und Schirmständern sowie von Möbeln.
28. Wäschekörbe und Wäschehaken.
29. Zierrat, Zierknöpfe, Zierfingerringe, Zierspizen aufgeschraubte, aufgesteckte oder verstiftete an Gittern, Geländern, eisernen und hölzernen Garderobenhaken, an Garderobenablagen, an Garderobenständern, an Garderobengarnituren, an Schirmständern und an Zeitungsständern; Zieraufsätze, auch Adler, Kronen an Säulenwägen, soweit sie nicht zum Tragen des Wägebalkens erforderlich sind, ferner Ausstattungsbeschläge an Geschirren von Zuckertieren, soweit diese Teile nicht zum Gebrauch notwendig sind.
30. Zierstücke, figürliche und ornamentale an und auf Gebäuden, in Hauseingängen, in Treppenhäusern, in nicht öffentlichen Höfen und Gärten (Figuren, Gruppen, Vasen, Obeliskten, Brunnen, Reliefs, Epitaphien, Wappen). Ausgenommen sind Gegenstände der genannten Art an Grabstätten, auf öffentlichen Plätzen und Straßen, in öffentlichen Gärten, Parks usw.

Reihe II

31. Arme, Ausleger und Träger für Lampen und Laternen an Äußeren von Gebäuden.
32. Parierstangen aller Art, nebst Pfosten und Stützen, Knäufen, Rosetten, Zierraten und Zierringen.
33. Bekleidungen, innere und äußere (nicht Tragekonstruktionen),
 - a) von Fenstern, von Schaufenstern, von Schaukasten, von Vitrinen und von Ausstell-schränken;
 - b) von Haustüren, von Korridor- und Zimmertüren, von Ladentüren, von Windfangtüren, von Drehtüren, von Fahrstuhltüren u. dgl.,

Ifd. Nr.

- von Türrahmen, von Türnischen (Laibungen, Türstößfüllungen);
- c) von Rahmenschaltern, von Fahrstuhlkabinen, von Fahrstuhlumwehungen und von Telephontaxikabinen;
- d) von Pfeilern und Füllungen, von Schanbhüfets, von Anrichten, von Ladentischen, von Theken u. dgl.;
- e) von Pfeilern und Füllungen an Balkons und an Fassaden, soweit sie nicht eingemauert sind.
34. Brauseköpfe (s. auch Ifd. Nr. 48) einschließlich Steigeröhre von Bädern, Badoöfen und Badewannen in Haushaltungen.
35. Fenstergriffe und Fensterknöpfe (s. auch Ifd. Nr. 49), die nicht zur Betätigung eines Verschlusses dienen. Ausgenommen sind die Griffe und Knöpfe, deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.
36. Filterrahmen, Filterroste und Filterzellen in Rahmenfiltern, Schalenfiltern, Trommelfiltern und ähnlichen Filtrationsanlagen, soweit sie nicht im Gebrauch sind.
37. Füllungen und Handleisten von Geländern und Balkongittern.
38. Geländer, Griffe und Gitter (s. auch Ifd. Nr. 50) an Dächern, an Balkons, an Fenstern, in Gängen, in Warteräumen, an Badewannen und Bädern, auch freistehende, soweit die Entfernung ohne Verletzung polizeilicher Vorschriften statthaft ist.
39. Hauswasserpumpen, stillgesetzte oder ausgebaute, nebst zugehörigen Brunnenrohren, Brunnenventilen, Kolbenstiefeln und Rohrleitungen dazu.
40. Rohrleitungen, Reduzierventile und andere Vorrichtungen zu Ausschankapparaten für Bier, Selterwasser, Limonaden und andere Flüssigkeiten, soweit sie nicht im Gebrauch sind.
41. Treppenschutzstangen und Geländer (s. auch Ifd. Nr. 54); Gitter und Endigungen dazu; Ringe und sonstiges Zubehör für Treppenseile, alles, soweit die Entfernung ohne Verletzung polizeilicher Vorschriften statthaft ist.
42. Türknöpfe, Türgriffe, Türhandhaben, Türstangen nebst Zubehör (s. Ifd. Nr. 55), soweit sie nicht zur Betätigung eines Verschlusses dienen, an Haustüren, an Korridor- und an Zimmertüren, an Ladentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren und an Fahrstuhltüren. Ausgenommen sind Knöpfe, Griffe usw., deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.
43. Ventilationsklappen, Aufgitter.

Reihe III

44. Gewichte von 20 g Stückgewicht und darüber. Ausgenommen sind Normalgewichte zum Zwecke der Eichung, Präzisionsgewichte für wissenschaftliche und technische Zwecke in Apotheken, bei Behörden, in staatlichen Instituten, in technischen Betrieben, bei Banken, Goldankaufstellen, Münzstellen und Juwelieren.
45. Maßmaße (Maßgefäße, auch Maßkannen genannt).

Ifd. Nr.

46. Tropfziebe und sonstige lose Teile von Schanftischen, von Anrichtern, von Schankbülfeis, von Ladentischen, von Tischen u. dgl.
47. Viehglöden.

Reihe IV

48. Drauseköpfe (s. auch Ifd. Nr. 34) von Badeeinrichtungen in Badeanstalten, Krankenhäusern, gewerblichen Betrieben und öffentlichen Einrichtungen, jedoch nicht die Zuleitungsrohre.
49. Fenstergriffe und Fensterknöpfe (s. auch Ifd. Nr. 35), welche zur Betätigung eines Verschlusses dienen. Ausgenommen sind Griffe und Knöpfe, deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen, und Griffe von Waschtüverschlüssen.
50. Geländer, Griffe und Gitter an Dächern, an Balkons, an Fenstern, auf Treppen, in Gängen, in Warteräumen, auch freistehende, wenn sie zum Schutze von Personen unerlässlich sind und somit nicht unter Ifd. Nr. 38 fallen.

Ifd. Nr.

51. Markisenzubehör, wie Windenkasten, Gestänge und Dächer.
52. Schutzstangen und Schutzgitter an Fenstern und Türen aller Art, auch solche an Fuhrwerken, an Schaufenstern, an Ladentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren, an Fahrstuhlüren.
53. Tore und Gittertüren.
54. Treppenschußstangen und Geländer; Halter und Endigungen dazu; Ringe und sonstiges Zubehör für Treppenseile, alles, soweit es nach hauptpolizeilichen Vorschriften notwendig ist und somit nicht unter Ifd. Nr. 41 fällt.
55. Türflinten, Türgriffe, Türhandhaben, Türknöpfe (s. auch Ifd. Nr. 42) zur Betätigung eines Verschlusses mit den dazugehörigen Unterlagen (Kangschilbern, Rosetten usw.) an Korridor- und an Zimmertüren, an Ladentüren, an Haustüren, an Drehtüren, an Windfangtüren und an Fahrstuhlüren. Ausgenommen sind Klinten usw., deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.

b) alle unter a nicht genannten gebrauchten und ungebrauchten Zinngegenstände ohne Rücksicht auf Beschaffenheit und tatsächliche Verwendung, und zwar sowohl Gegenstände des privaten, wirtschaftlichen und gewerblichen Gebrauchs als auch Biergegenstände aller Art, auch Kunstgegenstände, Schau- und Sammlungsstücke.

Als Kupferlegierungen gelten Messing, Rotguss, Tombak, Bronze, Duranametall.

Als Gegenstände aus Nickel im Sinne dieser Bekanntmachung gelten solche, die mit dem Stempel „Rein nickel“ versehen sind.

Als Nickellegierungen gelten Neusilber, Daronmetall, Alpaka, Christofle und Nickel ohne den Stempel „Rein nickel“.

Als Aluminium gilt nicht nur Reinaluminium, sondern auch schlechtweg Aluminium im handelsüblichen Sinne, jedoch nicht Stahlaluminium.

Als Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung gelten neben reinem Zinn alle Zinnlegierungen mit mindestens 50 v. H. Zinngehalt. Hierzu gehören beispielsweise Britannia-, Edels-, Gerhardt-, Imperial-, Kaiser-, Kunst-, Prob- und Silberzinn, ferner Alboid-, Ashbury- und Britanniametall sowie Dingit, Metallargent, Orlvit und Plate-Bewter.

Die betroffenen Gegenstände fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie mit einem Überzug aus Lack, Farbe und dergleichen versehen sind.

Die Gegenstände werden auch betroffen, wenn sie aus Metall gefertigt sind, das von der Kriegsrohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums bzw. von den militärischen Befehlshabern freigegeben worden ist.

§ 4. Beschlagnahme und ihre Wirkung.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (s. § 3 unter a und b) *) werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie nicht durch § 11 ausgenommen sind.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den vor ihr betroffenen Gegenständen, durch die sie der Beschlagnahme entzogen werden, verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der in dieser Bekanntmachung enthaltenen oder etwa weiterhin ergehenden Bestimmungen vorgenommen werden.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt. Verarbeitung, Verbrauch oder Veräußerung gelten nicht als ordnungsmäßiger Gebrauch.

*) Auch Gegenstände von wissenschaftlichem, künstlerischem oder kunstgewerblichem Werte sind beschlagnahmt, um ihre Einschmelzung zu verhindern.

§ 5. Enteignung und ihre Wirkung.

Alle gemäß § 4 beschlagnahmten, in der Aufzählung im § 3 unter a genannten Gegenstände werden hierdurch enteignet, soweit sie nicht durch § 12 ausgenommen sind. Die Enteignung hat die Wirkung, daß das Eigentum an diesen Gegenständen auf den Reichsmilitärfiskus übergeht mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Bekanntmachung amtlich veröffentlicht wird.

Die unter § 3b fallenden Zinngegenstände werden durch diese Bekanntmachung nicht enteignet.

Der einstweilige ordnungsmäßige Weitergebrauch der enteigneten Gegenstände ist gestattet. Verarbeitung, Verbrauch oder Veräußerung gelten nicht als ordnungsmäßiger Gebrauch.

§ 6. Meldepflicht.

Die Besitzer der im § 3 genannten Gegenstände sind, unbeschadet aller früher abgegebenen Meldungen, zur Meldung in dem Umfange verpflichtet, in dem eine Aufforderung seitens der beauftragten Behörden dazu ergeht.

§ 7. Ablieferung.

Die enteigneten Gegenstände sind alsbald freizumachen (nötigenfalls auszubauen) und entsprechend den Anweisungen der beauftragten Behörden an die kommunalen Sammelstellen abzuliefern. Die beauftragten Behörden bestimmen, bis zu welchen Zeitpunkten die Ablieferung dieser Gegenstände erfolgen muß.

Grundsätzlich sind Gegenstände,

die zum Zwecke der Ablieferung vom Besitzer selbst freigemacht werden können, und für die ein Ersatz nicht unbedingt erforderlich ist (Reihe I), ohne Verzug,

die zwar zum Zwecke der Ablieferung ausgebaut werden müssen, eines Ersatzes jedoch nicht unbedingt bedürfen (Reihe II), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Ausbau möglich gemacht ist,

die zum Zwecke der Ablieferung vom Besitzer selbst freigemacht, aber erst abgeliefert werden können, nachdem der notwendige Ersatz beschafft ist (Reihe III), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Erwerb der Ersatzstücke möglich gemacht ist,

die zum Zwecke der Ablieferung ausgebaut werden müssen, und für die ein vorheriger Ersatz notwendig ist (Reihe IV), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Erwerb von Ersatzstücken und der Ausbau möglich gemacht sind,

zur Ablieferung zu bringen.

Die Zugehörigkeit enteigneter Gegenstände zu den Reihen I bis IV ist aus § 3 zu entnehmen. In Zweifelsfällen entscheiden die beauftragten Behörden nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der festgesetzten Zeit abgeliefert oder zum Ausbau (§ 9) angemeldet sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen abgeholt und nötigenfalls auch ausgebaut werden.

§ 8. Ersatzbeschaffung.

Für die Gegenstände der Reihen I und II (§ 3) kommt behördliche Beschaffung von Ersatzgegenständen oder von Material zur Herstellung solcher nicht in Frage.

Die Beschaffung von Ersatzgegenständen oder von Material zur Herstellung solcher für die unter Reihe III und IV (§ 3) genannten Gegenstände regelt die Metall-Ersatzstelle bei der Metall-Mobilmachungsstelle durch Vermittlung der beauftragten Behörden.

§ 9. Ausbau.

Für den durch den Besitzer selbst bewirkten Ausbau von Gegenständen der Reihen II und IV (§ 3) wird ein Betrag von 1 Mark für das Kilogramm vergütet. Für den Einbau von Ersatzgegenständen wird keine Vergütung gezahlt.

Ist es dem Besitzer nicht möglich, den Ausbau dieser Gegenstände selbst zu bewirken, so muß er dies, unbeschadet seiner Ausbau- und Ablieferungspflicht, der beauftragten Behörde rechtzeitig anzeigen und die kostenlose Gestellung von Ausbauhilfe beantragen.

§ 10. Übernahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Übernahmepreis für die nach § 5 enteigneten Gegenstände wird folgendermaßen festgesetzt:

für das Kilogramm Metall ohne Beschläge:

Kupfer	6 Mark,
Kupferlegierungen	
a) von Fenstergriffen und Fensterknöpfen (§ 3 lfd. Nr. 55 u. 49) sowie von Türknöpfen, Türklinen usw. einschließlich der Unterlagscheiben usw. (§ 3 lfd. Nr. 42 u. 55)	6 "
b) von allen übrigen Gegenständen	5 "
Nickel	14 "
Nickellegierungen	8 "
Aluminium	12 "
Zinn	10 "

Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus den beschlagnahmten Metallen bestehende Teile (Beschläge) sind soweit wie irgend möglich durch den Besitzer oder dessen Beauftragten vor der Ablieferung zu entfernen. Türklinen, Türknöpfe, Fenstergriffe und Fensterknöpfe können jedoch mit den eingegossenen Eisenteilen abgeliefert werden. Das Gewicht der Beschlagteile, die nicht entfernt worden sind, wird geschätzt und von dem Gesamtgewicht der Gegenstände abgesetzt.

Die Übernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, abgesehen vom Ausbau (s. § 9).

Die Übernahmepreise und auch die Ausbaurvergütung, soweit letztere in Frage kommt, sind den Ablieferern grundsätzlich sofort nach der Ablieferung auszahlbar, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine andere Regelung vorsehen. Die beauftragten Behörden sind berechtigt, in besonderen Fällen ohne Angabe der Gründe eine spätere Zahlung vorzunehmen, die jedoch auch baldmöglichst zu erfolgen hat.

Wenn Besitzer von enteigneten Gegenständen mit den vorbezeichneten Übernahmepreisen nicht einverstanden sind, so wird der Preis gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag des Besitzers durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin SW 61, Gitschiner Str. 97, nach erfolgter Ablieferung endgültig festgesetzt.

§ 11. Ausnahmen von der Beschlagnahme.

I. Von der Beschlagnahme nach § 4 sind ausgenommen:

1. Gegenstände, bei denen die im § 3 der Bekanntmachung genannten Metalle nur als Überzug oder Plattierung verwendet sind;
2. Gegenstände, die zur gewerbmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt und bereits durch die Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. U. beschlagnahmt sind.

II. Als Einschränkung der Beschlagnahme nach § 4 wird bestimmt:

1. Die örtliche Veränderung und Veräußerung von Gegenständen, für die ein wissenschaftlicher, künstlerischer oder kunstgewerblicher Wert durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen festgestellt wurde, ist gestattet, sofern die Gegenstände dadurch nicht der Beschlagnahme entzogen werden. Ihre Verarbeitung oder Einschmelzung ist verboten.
2. Gegenstände, die zur gewerbmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, dürfen an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft verkauft und abgeliefert werden.
3. Gegenstände, über welche ein Sparmetall-Bezugschein oder ein Neben-Bezugschein von einer Hauptbeschaffungsstelle oder ein Freigabeschein der Kriegs-Rohstoff-Abteilung vorliegt, dürfen nach den Bestimmungen des Bezugscheines bzw. des Freigabescheines verwendet werden.

§ 12. Ausnahmen von der Enteignung.

Von der Enteignung nach § 5 sind die im § 3 unter a genannten Gegenstände ausgenommen, welche

1. nachweislich vor dem Jahr 1850 hergestellt wurden;
2. zur gewerbmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind;
3. mit einem Überzug aus Gold, Silber oder Platin versehen sind;
4. auf Grund eines Sparmetall-Bezugscheines oder eines Neben-Bezugscheines einer Hauptbeschaffungsstelle oder eines Freigabescheines der Kriegs-Rohstoff-Abteilung verwendet werden.

§ 13. Widerruf der Enteignung.

Die beauftragten Behörden haben auf Antrag den Widerruf der Enteignung und auch die Befreiung von der Ablieferung für solche Gegenstände zu verfügen und zu bescheinigen, deren besonderer wissenschaftlicher, künstlerischer oder kunstgewerblicher Wert durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen festgestellt ist.

Für Gegenstände, deren Enteignung widerrufen wurde, bleibt die Beschlagnahme gemäß §§ 4 und 11 in Kraft.

§ 14. Zurückstellung von der Ablieferung.

Die beauftragten Behörden können die Zurückstellung enteigneter Gegenstände von der Ablieferung verfügen, wenn

1. ein Gegenstand zur Befriedigung eines dringenden täglichen auf andere Weise nicht zu befriedigenden Bedarfs nachweislich notwendig ist;
2. ein Gegenstand zur Herbeiführung der durch gesetzliche Bestimmungen geforderten Sicherheit unentbehrlich ist, sofern er mangels des notwendigen Ersatzes oder der notwendigen Ausbauhilfe nicht innerhalb der geforderten Zeit abgeliefert werden kann; ferner wenn
3. ein Gegenstand mit dem Mauerwerk derart fest verbunden ist, daß er nur unter erheblicher Beschädigung des Mauerwerks freigemacht werden könnte.

Die Zurückstellungen werden nur widerruflich verfügt und können jederzeit zurückgezogen werden.

§ 15. Freiwillige Ablieferung.

Die beauftragten Behörden nehmen auch andere als die im § 3 genannten Gegenstände aus den daselbst genannten Metallen zu den Übernahmepreisen des § 10 an, sofern für sie nicht andere Preisfestsetzungen noch in Kraft sind (s. § 17), und sofern sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind.

§ 16. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten und mit der Bezeichnung „Betrifft Einrichtungsgegenstände“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

§ 17. Aufhebung und Abänderung früherer Bekanntmachungen.

Die Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Tombak, Bronze) Nr. Mc. 1/3. 17. R.R.N. vom 20. Juni 1917 und der Nachtrag dazu Nr. Mc. 1700 A/8 17. R.R.N. vom 2. Oktober 1917 treten mit dem 26. März 1918 außer Kraft.

Vom 26. März 1918 ab werden gezahlt:

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. für Haushaltsgegenstände, welche durch die Bekanntmachung M. 2684/2 16. R.R.N. vom 15. März 1916 betroffen sind 2. für Bierkrugdeckel und Bierglasdeckel aus Zinn, welche durch die Bekanntmachung M. 1/2. 17. R.R.N. vom 8. Februar 1917 betroffen sind, 3. für Aluminiumgegenstände, welche durch die Bekanntmachung M. c. 500/2. 17. R.R.N. vom 1. März 1917 bzw. durch den Nachtrag Mc. 1700/4. 17. R.R.N. vom 10. Mai 1917 betroffen sind, | $\left\{ \begin{array}{l} 3,90 \text{ M für 1 kg Kupfer,} \\ 2,90 \text{ " " 1 " Messing,} \\ 12,90 \text{ " " 1 " Nickel,} \end{array} \right.$ |
| | 8,00 M für 1 kg Zinn, |
| | 12,00 M für 1 kg Aluminium. |

Diese Preise gelten für Metalle ohne Beschläge. Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus den beschlagnahmten Metallen bestehende Teile (Beschläge) sind soweit wie irgend möglich durch den Besitzer oder dessen Beauftragten vor der Ablieferung zu entfernen. Das Gewicht der Beschlagteile, die nicht entfernt worden sind, wird geschätzt und von dem Gesamtgewicht der Gegenstände abgesetzt.

Die im § 7 der Bekanntmachung Nr. M. 2684/2. 16. R.R.N. vom 15. März 1916 und im § 9 der Bekanntmachung Nr. Mc. 1700/4. 17. R.R.N. vom 10. Mai 1917 festgesetzten Übernahmepreise für Metalle mit Beschlägen werden hierdurch aufgehoben.

Die im § 10 der Bekanntmachung Nr. M. 2684/2. 16. R.R.N. vom 15. März 1916 unter a und im § 10 der Bekanntmachung Nr. M. 1/2. 17. R.R.N. vom 8. Februar 1917 unter a, b und c für freiwillig abgelieferte, gebrauchsfähige Gegenstände festgesetzten Übernahmepreise werden hierdurch aufgehoben. Für diese Gegenstände werden mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung die im § 10 genannten Preise gezahlt.

Gegenstände, für die kein anderer Übernahmepreis festgesetzt ist, sowie Altmaterial sind zu den folgenden Preisen anzunehmen:

1,70 M	für das Kilogramm	Kupfer,
1,00 =	=	= Kupferlegierungen,
4,50 =	=	= Nickel,
1,80 =	=	= Nickellegierungen,
2,50 =	=	= Aluminium,
2,00 =	=	= Zinn (auch Stanniolpapier),
0,40 =	=	= Zink und Blei (auch Flaschenkapseln).

§ 18. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 26. März 1918 in Kraft.

Stettin und Danzig, den 26. März 1918.

Stellvert. Generalkommando II. und XVII. Armeekorps.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köslin.

1918

Köslin den 30. März.

1918

Inhalt. Inhalt der Gesetzsammlung und des Reichsgesetzblattes, S. 61. — Behandlung der Wertpapiere bei der Erstattung oder Zurückzahlung der Kriegsabgabe, S. 61. — Prüfung für Gesanglehrer und Lehrerinnen an höheren Lehranstalten, S. 62. — Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben, S. 62. — Beginn der Jagd auf Rehböcke, S. 62. — Auslosung Pomm. Provinzialanleihscheine, S. 62. — Höchstpreise für Süßwasserfische, S. 63. — Fahrpreiserhöhung bei der Stolper Kreisbahn, S. 64. — Personal-Nachrichten, S. 64. — Beginn des Sommerhalbjahres an der Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Bromberg, S. 64. — Verteilungsplan des Bedarfs der Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Köslin für die Etatsjahre 1918, 1919 und 1920, **Sonderbeilage.**

Am 26./27. d. Mts. ist ein Sonderblatt ausgegeben, enthaltend die Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bezw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellierungen, Aluminium und Zinn.

Hierzu gehören der Öffentliche Knaetzer und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, verflucht sich am Vaterlande!

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 6. Besch., betreffend Firma und Grundkapital der Seehandlung, S. 15. — Besch., betreffend Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899, S. 17. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung des Rangierbahnhofes Danzig lege Tor, S. 17. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung der Startstromleitung (100 000 Voltleitung) von der Haupt-Schalt- und Umformungsstelle bei Osterath im Landkreise Greifswald nach einer bei Ratingen im Landkreise Düsseldorf zu errichtenden Haupt-Schalt- und Umformungsstelle durch das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk in Essen a. d. Ruhr, S. 18.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 38. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des § 77 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze vom 25. Dezember 1911, S. 129. Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges, S. 130.

Nr. 39. Besch. über Kriegsabgaben der Reichsbank, S. 131. Verordnung über den Höchstpreis für Häcksel, S. 132. Verordnung über das den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger zu belassende Brotgetreide, S. 132.

Nr. 40. Verordnung über eine Anbau- und Ernteflächenhebung im Jahre 1918, S. 133.

Nr. 41. Besch., betreffend die Feststellung eines vierten Nachtrags zum Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1917, S. 145. Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsfuttermittellstelle, Geschäftsabteilung B. m. b. H. (Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte), S. 146.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

102) Es sind Zweifel darüber entstanden, wie in Fällen der Erstattung oder Zurückzahlung von Kriegsabgabe (§ 42 Kriegsst. Bund A, Runderlaß des Reichsschatamts vom 19. September vor. Jrs. — mitgeteilt unter dem 2. Oktober 1917 — II 10805 —) die von der Reichshauptkasse bei der Hebestell. eingehenden Wertpapiere buchmäßig zu behandeln sind und wie die Uebereinstimmung der im Einnahmebuche nachgewiesenen Beträge mit den Monats- und Vierteljahrsübersichten zu erzielen ist.

Dabei sind zwei Vorgänge zu unterscheiden und zwar:

- der Eingang der Wertpapiere von der Reichshauptkasse nebst der Erstattung des berechneten Wertes dieser Papiere an die Reichshauptkasse,
- die Erstattung oder Zurückzahlung des überhöhenen Betrages an den Steuerpflichtigen.

Der erste Vorgang (a) bedingt eine Änderung der Buchungen im Kriegsteuereinnahmebuche nicht. Die eingehenden Wertpapiere treten zunächst lediglich an die Stelle eines gleich hohen Betrags, der aus der Kasse

zu entnehmen ist, um als „Einnahme für ausgereichte Wertpapiere aus dem Bestande der Reichshauptkasse“ abgeliefert zu werden.

Wie dieser Vorgang in den sonstigen Büchern der Gemeindefache darzustellen ist, richtet sich nach den dort für die Behandlung durchlaufender Gelder bestehenden Vorschriften. Reicht der bei der Hebestelle vorhandene Bestand an erhobener und noch nicht abgelieferter Kriegsteuer nicht aus, um ihm den Gegenwert für die Wertpapiere entnehmen zu können, so hat die Hebestelle mittels Lieferzettels den Betrag als Minusablieferung auf Kriegsteuer von der Kreisfasse anzufordern und ihn gegebenenfalls mittels besonderen Lieferzettels als „Einnahme für ausgereichte Wertpapiere“ abzuliefern. Selbstredend darf eine Hin- und Herendung des Geldbetrags nicht erfolgen.

Der zweite Vorgang (b) findet seine buchmäßige Darstellung in dem Anhang zum Kriegssteuereinnahmebuche (Muster 9) bezw. im Kriegssteuereinnahmebuche selbst (§ 34 Absatz 2 Kriegsst. Bund A, Erlaß vom 2. Oktober 1917 — II. 10805 —). Dabei ist darauf zu achten, daß in Fällen, wo der Steuerpflichtige einen Barbetrag herauszuzahlen hat, der im Einnahmebuche vereinnahmt werden muß, in dem Anhang zum Einnahmebuche der volle Annahmewert der ausgehändigten Wertpapiere gebucht werden muß.

Soweit nicht gleichzeitig mit der Aushändigung die Einzelabhebung der zurückgezahlten Beträge im Einnahmebuche stattfindet, muß am Monatschluß eine summarische Abhebung der im Anhang nachgewiesenen Beträge erfolgen, damit das Einnahmebuch alsdann den in die Monats- bezw. Vierteljahrsübersichten aufzunehmenden Betrag nachweist.

Die königliche Regierung wolle den Hebestellen hiervon in geeigneter Weise Kenntnis geben.

Berlin, den 9. März 1918.

Der Finanzminister.

Abchrift bringen wir zur Kenntnis der Hebestellen.

Röslin, den 20. März 1918.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

103) Den Beginn der nächsten im königlichen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstr. 36, abzuhaltenden Prüfung für Gesanglehrer und Lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen, habe ich auf den 17. Juni 1918 festgesetzt.

Berlin, den 6. März 1918.

Der Minister

der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

104) Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben im Betriebsjahre 1918/1919 vom 2. Februar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 69).

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 der Verordnung ist der Oberpräsident, für den Bezirk der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin der

Vorsitzende dieser Stelle. Vor der Entscheidung gemäß § 2 der Verordnung sind beide Parteien zu hören.

Je ein Sachverständiger aus den Kreisen der Landwirtschaft und der Zuckerindustrie ist zuzuziehen. Ausfertigung der Entscheidung ist beiden Parteien zuzustellen.

Berlin, den 16. März 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung. Peters.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

105) Beschluß.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird für den Regierungsbezirk Köslin bestimmt, daß im Jahre 1918 die Jagd auf Rebhühner am 21. Mai beginnt.

Köslin, den 19. März 1918.

Der Bezirksauschuß.

106) Bekanntmachung.

Bei der am 4. März 1918 vorgenommenen Verlosung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 10. Dezember 1883 unter dem 1. März 1884 ausgefertigten und ausgegebenen Pommerschen 3 1/2 %igen Provinzialanleihe Scheine 1. Ausgabe sind die Nummern

Buchst. A.	Nr. 3. 4. 16. 42. 72. 102 =	
	6 zu 3000 M. =	18000 M.
B.	Nr. 13. 44. 65. 92. 126. 191.	
	198 = 7 zu 2000 M. =	14000 M.
Buchst. C.	Nr. 13. 48. 61. 88. 121. 124.	
	151. 236. 254. 257 = 10	
	zu 1000 M. =	10000 M.
Buchst. D.	Nr. 66. 155. 162. 163. 178.	
	180. 182. 206. 225. 264. 311.	
	312. 332. 423. 450. 535.	
	557. 571. 629. 634. 651.	
	673. 708. 711. 757. 772.	
	787. 799. 833. 849. 886.	
	893. 911. 917. 959. 999 = 36	
	zu 500 M. =	18000 M.
Buchst. E.	Nr. 3. 5. 15. 16. 54. 73. 98.	
	118. 132. 195. 204. 234. 315.	
	332. 369. 395. 498. 518. 519.	
	542. 544. 575. 609. 618. 666.	
	718. 719. 730. 732. 767. 825.	
	897. 915. 926. 949. 967 =	
	36 zu 200 M. =	7200 M.
		<hr/>
		zusammen 67 200 M.

gezogen worden.

Die Inhaber der Stücke werden aufgefordert, gegen Hergabe der Provinzialanleihe Scheine und der dazu gehörigen Zins Scheine und Erneuerung Scheine die Kapitalbeträge bei der Provinzialhauptkasse in Stettin werktäglich von 9 — 12 Uhr vom 1. Oktober 1918 ab in Empfang zu nehmen.

Für fehlende Zins Scheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1918 auf.

Außer den ausgelosten Stücken kommen noch freihändig erworbene Stücke über 4000 M. für 1918 zur Tilgung.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender, schon früher ausgeloster Stücke an die Einlösung erinnert:

I. Ausgabe (Privilegium vom 10. Dezember 1883, ausgefertigt 1. März 1884.)

Buchstabe B Nr. 103 zu 2000 M.	} ausgelost zum
" C Nr. 191 zu 1000 M.	
" D Nr. 649, 652, 763 = 3 zu 500 M.	} 1. Oktober 1916
" E Nr. 76, 830, 853 = 3 zu 200 M.	
" B Nr. 82 zu 2000 M.	} ausgelost zum
" C Nr. 202. 252. 261 = 3 zu 1000 M.	
" D Nr. 189. 608 = 2 zu 500 M.	} 1. Oktober 1917
" E Nr. 11. 26. 29. 193. 331. 563. 594. 811 = 8 zu 200 M.	

II. Ausgabe (Privilegium vom 30. August 1886, ausgefertigt 1. Oktober 1886.)

107)

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 Absatz 1 Satz 1 der Bekanntmachung des Reichskommissars für Fischversorgung vom 7. Februar 1918 über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische (abgedruckt in Nr. 34 des Reichs- und Staatsanzeigers vom 8. Februar 1918) bestimme ich mit Zustimmung des Reichskommissars für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin:

§ 1. Beim Verkauf von Süßwasserfischen im Kleinhandel an den Verbraucher dürfen für 0,5 Kg. Reingewicht folgende Preise nicht überschritten werden:

	in den Städten Belgard, Lauen- burg und Neustettin	in den Städten Köslin, Kolberg und Stolp	in dem übrigen Teil des Regierungsbezirks Köslin
Zander (Schill) von 1000 Gramm und darüber . . .	2,90	3,00	2,80
Desgl. unter 1000 Gramm . . .	2,40	2,50	2,30
Große Maränen, Blaufelchen, Sandfelchen (Weißfelchen), Aeschen . . .	2,65	2,80	2,50
Renken, Bangfische, Rilche, Schnäpel . . .	2,40	2,50	2,30
Hechte, Schleien . . .	1,90	2,00	1,80
Karpfen, kleine Maränen, Welse, Maifische, Quappen (Rutten, Treifchen) . . .	1,70	1,75	1,60
Barsche, Karauschen, sofern 3 Fische 500 Gramm und darüber wiegen . . .	1,70	1,75	1,60
Desgl. sofern 3 Fische unter 500 Gramm wiegen . . .	1,05	1,10	1,00
Bleie (Brachsen), Barben, Kapfen (Schiede), Döbel (Nitel, Suppfische), Zährten (Rufnasen), Alande (Orfen, Nerfinge, Frauenfische) von 2000 Gramm und darüber . . .	1,60	1,65	1,50
Desgl. von 1000 Gramm bis unter 2000 Gramm . . .	1,25	1,30	1,20
Desgl. von unter 1000 Gramm . . .	1,05	1,10	1,00
Plöche, Rotaugen, Gäßtern, sofern 3 Fische 500 Gramm und darüber wiegen . . .	1,05	1,10	1,00
Desgl. sofern 3 Fische unter 500 Gramm wiegen . . .	0,65	0,70	0,60
Rafen . . .	0,85	0,90	0,80
Zoppen, Ziegen, Stinte, Kaulbarsche (Sturen), Ukelei (Lauben), Hasel, Gründlinge, sowie kleine Bachfische aller Art . . .	0,55	0,55	0,50

§ 2. Die vorstehend festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August/17. Dezember 1914 — R. G. Bl. S. 516 — in Verbindung mit den Bekanntmachungen

Buchst. B. Nr. 211 zu 3000 M., ausgelost zum 1. April 1917.

III. Ausgabe (Privilegium vom 12. August 1894, ausgefertigt 1. April 1895).

Serie 1 Buchst. E. Nr. 71 zu 200 M.	} ausgelost zum
Serie 3 Buchst. E. Nr. 277 zu 200 M.	
Serie 4 Buchst. B. Nr. 556 zu 3000 M.	
Serie 6 Buchst. E. Nr. 635 zu 200 M.	} 1. April 1916
Serie 1 Buchst. E. Nr. 75 zu 200 M.	
Serie 3 Buchst. D. Nr. 505. 533 = 2 zu 500 M.	} ausgelost zum
Buchst. E. Nr. 309 zu 200 M.	
Serie 6 Buchst. E. Nr. 734 zu 200 M.	} 1. April 1917

Einlösestellen in Berlin: Deutsche Bank, S. Bleichröder; Delbrück, Schickler & Co., F. W. Krause & Co., in Stralsund: Neuvorpommersche Spar- und Kreditbank. Stettin, den 4 März 1918.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

vom 21. Januar 1915 — R. G. Bl. S. 25 —, vom 23. September 1915 — R. G. Bl. S. 603 — und vom 23. März 1916 — R. G. Bl. S. 183 —.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 6 der Bekanntmachung über die Beaufsichtigung der Fischverjorgung vom 28. November 1916/22. September 1917 — R. G. Bl. 1916, S. 1303, 1917 S. 859 — mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4. Diese Anordnung tritt am 1. April 1918 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 30. Januar 1917 — Regierungs-Amtsblatt Stüd 5 — außer Kraft.

Röslin, den 26. März 1918.

108) Vom 1. April ds. Js. ab werden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Preise des Personen- und Gepäcktartifs und die Preise für Hundefahrtarten um 25 % erhöht. Vom gleichen Tage an werden mit den Fahrpreisen auch die gesetzlichen Steuerzuschläge erhoben. Die Gesamtpreise sind nach oben auf volle 10 Pfg. abgerundet.

Stolp i. Pom., den 21. März 1918.

Die Bahnverwaltung der Stesper Kreisbahn.

Personal-Nachrichten.

Anstelle des zum ordentlichen Mitglieds des Provinzialrats gewählten bisherigen stellv. Mitglieds Rittergutsbesizers Regierungsrats a. D. von Blandenburg auf Zimmerhausen, Kreis Regenwalde, ist der Landrat a. D. Dr. Freiherr von der Boitz auf Kreitzig, Kreis Schivelbein, zum stellv. Mitglieds des Provinzialrats der Provinz Pommern für den Rest der bis Ende März 1920 reichenden Wahlperiode gewählt worden.

Der Gemeindevorsteher Hermann Kaiser in Groß Massowitz ist zum Standesbeamten für den Bezirk Massowitz, Kreis Bütow, ernannt worden.

Der Hegemeister Perl in Damsdorf, Oberförsterei Jerrin, tritt am 1. Juli 1918 in den Ruhestand.

Bermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Das Sommerhalbjahr beginnt am 8. April 1918

Der Regierungspräsident.

und fülleht am 28. September 1918. Aufgenommen werden männliche und weibliche Reichsangehörige, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben und Begabung für erfolgreiche künstlerische Weiterbildung oder handwerkliches Können besitzen. Die Anmeldung für das Sommerhalbjahr kann bis 8. April ds. Js. erfolgen. Das Schulgeld für das Sommerhalbjahr beträgt je nach Zahl der belegten Unterrichtsstunden 4 bis 20 M. Mittellose, begabte, fleißige Schüler und Kriegsbeschädigte erhalten Freischule und Unterstützung. Erfolgreiche Ausbildung berechtigt zum einj. freiw. Dienst. An der Anstalt bestehen Tages- und Abendschulassen bezw. Werkstätten für Innenarchitektur, Bauzeichnen, Zeichnen für Kunstgewerbe (Tischler, Schlosser und Kunstschmiede, Goldschmiede usw.), Bildhauer, Steinmetze, Maler, Graphiker, Musterzeichner und Kunsthandarbeiten, ferner Studientlassen, in die auch Hospitanten aufgenommen werden. Penkon wird nachgewiesen. Auskunft wird schriftlich und mündlich erteilt. Sprechstunde des Direktors ist werktäglich von 11 bis 12 Uhr vormittag.

Königlich Preussische

Handwerker- und Kunstgewerbeschule Bromberg,

Berlinerstraße 11.

Der Direktor.

Sonderblatt

zu **Stad 18** des Amtsblattes der Königlich Preussischen Regierung zu Köslin
 vom 2. April 1918.

Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Anordnung über Milchhöchstpreise vom 12. März/25. September 1917.

Auf Grund der §§ 8 und 9 der Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (R. G. Bl. S. 1005) in Verbindung mit der Ausführungsanweisung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung vom 18. November 1917 wird folgendes bestimmt:

Artikel I.

Im § 4 Ziffer 1 meiner Anordnung betreffend Milchhöchstpreise vom 12. März/25. September 1917 werden die Worte „7—10 Pfennige“ durch die Worte „7—12 Pfennige“ ersetzt.

Artikel II.

Im übrigen behält es bei der genannten Anordnung vom 12. März/25. September 1917 sein Bewenden.

Artikel III.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. April 1918 in Kraft.
 Stettin, den 24. März 1918.

Der Oberpräsident.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köslin

Stück 14.

Köslin, den 6. April.

1918

Inhalt. Amtsniederlegung des Oberpräsidenten Frhr. v. Ziller, S. 65. — Inhalt der Gesessammlung und des Reichsgesetzblattes, S. 65. — Nachtrag zu dem Statut der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse, S. 66. — Desgl. zum Statut der Zentral-Landschaft für die Preussischen Staaten, S. 66. — Verleihung von Typenzeugnissen des deutschen Azetylenvereins, S. 67. — Nachtrag zur deutschen Urzeitkarte, S. 67. — Beginn der Jagd auf Rehböcke, S. 67. — Maßnahmen zur Verhinderung der Entweichungen von russisch-polnischen Arbeitern, S. 67. — Ergänzung der Bekanntmachung betreffend Verbot des Verkaufes v. von metallischem Natrium, S. 67. — Warnung vor dem Schleichhandel mit Kartoffeln, S. 67. — Verbotene Postkarten, S. 68. — Erhöhung der Reisekosten der Provinzialbeamten, S. 68. — Personal-Nachrichten, S. 68. —

Am 2. d. Mts. ist ein Sonderblatt erschienen, enthaltend eine Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Anordnung über Milchhöchstpreise.

Siehe zu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfäutert, versündigt sich am Vaterlande!

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, mir auf meine Bitte, zu der ich mich wegen fortdauernder Krankheit genötigt gesehen habe, die Entlassung aus dem Staatsdienst zum 1. April d. Js. zu gewähren.

Beim Scheiden aus meinem Amte spreche ich für das freundliche Entgegenkommen und die bereitwillige Unterstützung, die ich bei meiner Amtsführung überall gefunden habe, meinen herzlichsten Dank aus.

Ich verlasse die mir schon in der kurzen Zeit meiner Zugehörigkeit zu ihr liebgewordene Provinz Pommern, schmerzlich bedauernd, für die Förderung ihrer Interessen nicht mehr tätig sein zu können, in der sicheren Überzeugung, daß ihre Bewohner die Opfer und Lasten des Krieges bis zu seiner glücklichen Beendigung mit altbewährter Treue und Standfestigkeit weiter tragen werden, und mit den wärmsten Wünschen für das glückliche Gedeihen der Provinz nach einem siegreichen Frieden.

Stettin, den 22. März 1918.

Freiherr von Ziller, Oberpräsident.

Inhalt der Gesessammlung.

Nr. 7. Gesetz über die Erhebung von Kriegszuschlägen im Güter- und Tierverkehr der Staatseisenbahnen, S. 19. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 20.

Nr. 8. Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend Verlegung des Brennpunktes zwischen den Verwaltungsbezirken der königlichen Eisenbahndirektionen in Cassel und Halle (Saale) auf der Strecke Halle (Saale)—Blankenheim sowie zwischen den Verwaltungsbezirken der königlichen Eisenbahndirektionen in Cassel

und Magdeburg auf der Strecke Gärten—Blankenheim. S. 21.

Nr. 9. Wohnungsgesetz. S. 23.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 42. Bekanntmachung über die Einfuhr von Wein. S. 147.

Nr. 43. Gesetz, betreffend Änderung des Postschiedgesetzes vom 26. März 1914. S. 149. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postschiedordnung vom 22. Mai 1914. S. 150. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917. S. 151.

Nr. 44. Bekanntmachung über die Vorlegungsfrist bei Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen.

§. 153. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung.

§. 154. — Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen.

§. 154. — Bekanntmachung, betreffend Änderung des Weingesetzes. §. 155. — Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung vom 13. November 1917, betreffend weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. §. 155. — Bekanntmachung über Druckpapier. §. 156.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

109) Nachtrag

zu dem Statut der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse.

Das durch Allerhöchsten Erlaß vom 8. Januar 1873 genehmigte Statut der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse mit den durch Allerhöchste Erlasse vom 12. Mai 1877, 23. März 1898, 18. Februar 1901 und 28. Februar 1910 genehmigten Nachträgen wird, wie folgt, abgeändert:

1. In § 5 A werden hinter Absatz 2 folgende Absätze 3, 4 und 5 eingefügt.

Absatz 3. „Der Reingewinn ist einem Kursausgleichsfonds so lange zu überweisen, bis dieser Fonds die Höhe von 5 v. H. des Wertes, mit welchem die eigenen Wertpapiere der Darlehnskasse in die Bilanz eingestellt worden sind, mindestens aber 1000000 Mk. erreicht hat.“

Absatz 4. „Der Kursausgleichsfonds muß dauernd in dieser Höhe erhalten bezw. auf diese Höhe wieder gebracht werden und dient ausschließlich zur Deckung etwaiger Kursverluste in den eigenen Wertpapieren der Darlehnskasse.“

Absatz 5. „Der Kursausgleichsfonds verbleibt der Darlehnskasse zur Verstärkung ihrer Betriebsmittel; eine gesonderte Anlegung des Fonds findet nicht statt.“

2. Der bisherige Absatz 3 des § 5 A a. a. O. erhält als neuer Absatz 6 folgende Fassung:

„Nach Ansammlung des Kursausgleichsfonds fließt der Reingewinn dem allgemeinen Reservefonds der Darlehnskasse zu.“

3. Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 des § 5 A a. a. O. bleiben als Absatz 7, 8 und 9 wie bisher.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Nachtrag

zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts.

Der § 2 des mittels Allerhöchsten Erlasses vom 28. Februar 1910 (G. G. S. 41) landesherrlich genehmigten Regulativs, betreffend die Hergaben von Darlehen an die Eigentümer der vom Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Institut bepfand-

brachten Güter zur Herstellung von Anlagen, die eine dauernde wirtschaftliche Verbesserung der Güter gewährleisten (in der Fassung des Nachtrags vom 27. April 1914) wird dahin abgeändert, daß

1. im ersten Satz zwischen den Worten „müssen“ und „im unmittelbaren Anschluß“ die Worte eingeschoben werden „in der Regel“ und

2. hinter den ersten Satz der neue Satz eingeschoben wird „Ablösbare Renten, Hypotheken und Berechtigungen anderer Art können aber nach Ermessen der Haupt-Ritterschafts-Direktion ausnahmsweise ihre Stelle im Grundbuche vor dem einzutragenden Darlehne überhaupt oder nur vorläufig für einen den Umständen entsprechenden Zeitraum behalten; ihr Betrag ist alsdann nebst 2jährigen Zinsen von dem sonst zulässigen Darlehne in Abzug zu bringen.“

Die von der Generalversammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts am 19. Dezember 1917 beschlossenen Nachträge zu

1. den reglementarischen Bestimmungen des Kredit-Instituts und zwar zu dem am 28. Februar 1910 genehmigten Regulativ in der Fassung des Nachtrags vom 27. April 1914,

2. dem Statut der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse werden hierdurch genehmigt.

Berlin, den 16. März 1918.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung
Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium.

Dr. Spahn. v. Eichenhart-Rothe.

110) Nachtrag

zum Statut der Zentral-Landschaft für die Preussischen Staaten vom 21. Mai 1873.

Dem Absatz 1 des § 28 des Statuts der Zentral-Landschaft für die Preussischen Staaten wird folgender Zusatz angefügt:

Insoweit die Satzungen der zur Zentral-Landschaft verbundenen Kredit-Institute die Verwendung der Amortisationsbeiträge zur Prämiendeckung einer bei einer öffentlichen Lebensversicherungsanstalt genommenen Lebensversicherung gestatten, ist solche Verwendung auch in Ansehung der von dem Versicherungsnehmer für Darlehen in landwirtschaftlichen Zentral-Pfandbriefen zu entrichtenden Amortisationsbeiträge unter der Voraussetzung zulässig, daß die dem Versicherungsnehmer aus der Lebensversicherung zustehenden Rechte in die Haftbarkeit anstelle des Amortisationsfonds eintreten.

(Siegel).

Vorstehender Nachtrag zum Statut der Zentral-Landschaft für die Preussischen Staaten vom 21. Mai 1873 wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 24. März 1918.

Auf Grund allerhöchster Ermächtigung
Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium.

Dr. Spahn. Eichenhart-Rothe.

111) Im Anschluß an den Erlaß vom 7. November 1917 — III. 4967 — (SMBl. S. 356) wird bekanntgegeben, daß die nachstehend bezeichneten Firmen Typenzugnisse des Deutschen Uzeilenvereins auf ihre Wasservorlagen erhalten haben, und zwar unter

Nr. 73. Weberwerk B. m. b. H. in Weidenau a. Sieg, mit Datum vom 15. November 1917. Bezeichnung: „Wasservorlage mit Sicherheits-schacht“.

Nr. 74. Paul Pülsinki, Woltersdorf-Ludenwalde, mit Datum vom 5. Januar 1918.

Nr. 75. Drägerwerk in Albed, mit Datum vom 18. Februar 1918. Bezeichnung: „Dräger-Sicherheitsvorlage, Modell 1918“.

Zeichnungen der Wasservorlagen sind, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt, von den in Frage kommenden Firmen anzufordern.

Berlin, den 18. März 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage von Meyeren.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderen Behörden.

112) Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1918.

Der Herr Minister des Innern hat bestimmt, daß der mit Ermächtigung des Bundesrats von dem Herrn Reichskanzler herausgegebene Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1918 mit Wirksamkeit vom 17. März d. Js. ab für das Königreich Preußen in Kraft tritt.

Die amtliche Ausgabe des Nachtrags erscheint im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin S. W. 68 Zimmerstraße Nr. 94 und ist im Buchhandel zum Ladenpreise von 25 Pfennig zu beziehen.

Köslin, den 27. März 1918.

Der Regierungspräsident.

113) Beschluß.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird für den Regierungsbezirk Köslin bestimmt, daß im Jahre 1918 die Jagd auf Rebhühner am 21. Mai beginnt.

Köslin, den 19. März 1918.

Der Bezirksauschuß.

114) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für den Bereich des XVII. Armeekorps einschließlich der Befehlsbereiche der Festungen Danzig, Graudenz, Kulm, Marienburg und Thorn das Nachstehende bestimmt:

§ 1. Es ist verboten:

- a) polnische Arbeiter oder Arbeiterinnen dazu zu verleiten oder irgendwie durch Rat und Tat zu unterstützen, ihre Arbeitsstellen zu verlassen oder die vertragsmäßig übernommene Arbeit zu verweigern oder niederzulegen,
- b) ein Arbeitsverhältnis polnischer Arbeiter oder Arbeiterinnen zu vermitteln oder einzugehen ohne den Nachweis, daß sie ihr früheres Arbeitsverhältnis ordnungsmäßig beendet und ihre frühere

Arbeitsstelle mit Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde verlassen haben.

Zuständig ist innerhalb des Korpsbereichs beim Umzug in demselben Ortspolizeibezirk die Ortspolizeibehörde, beim Verzug in einen anderen Ortspolizeibezirk der für die bisherige Arbeitsstelle zuständige Landrat, in Danzig der Polizei-Präsident, in den Städten Thorn, Graudenz, Stolp und Marienburg die Polizeiverwaltung. Soweit Zureise in die Befehlsbereiche der Festungen Danzig, Graudenz, Kulm, Marienburg und Thorn oder Ausreise aus ihnen in Betracht kommt, ist dazu die Genehmigung des zuständigen Gouverneurs bezw. Kommandanten erforderlich. Einreise in oder Ausreise aus dem Korpsbereich ist an die Genehmigung des stellv. Generalkommandos gebunden.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

§ 3. Die Übertretung sowie die Aufforderung oder Anreizung zur Übertretung wird, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 M. erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Danzig, Thorn, Graudenz, Kulm, Marienburg, den 9. März 1918.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Thorn und Graudenz
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm,
Marienburg.

115) Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 22. 10. 17 Abt. Z Nr. 76984 wird wie folgt ergänzt:

„Diesen Nachweis erteilen auf Antrag die zuständigen Gewerbeinspektoren.“

„Die Verwendung des metallischen Natriums zur Herstellung von Feuer- und Spielzeugen wird als unerlaubter Zweck erklärt.“

Stettin, den 19. März 1918.

Der stellvertretende kommandierende General
des 2. Armeekorps.

Hr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie a la suite des Kürassier-
Regiments „Königin“.

116) Warnung.

Das stellvertretende Generalkommando hat wiederholt im Herbst und Winter die Verbraucher, welche sich selbst mit Kartoffeln eingedeckt haben, zur Sparsamkeit ermahnt und davor gewarnt, die festgesetzten Wochenkopfmengen zu überschreiten, da auf Ersatz zuviel verbrauchter Mengen nicht zu rechnen sei. Jetzt erfährt das stellvertretende Generalkommando, daß trotzdem in vielen Fällen die festgesetzten Mengen überschritten sind, und das Festende nunmehr durch Einkauf auf dem Wege des Schleichhandels gedeckt wird. Der Anflug des Schleichhandels hat wieder einen derartigen Umfang

angenommen, daß er nicht länger geduldet werden kann.

Da das Kriegsernährungsamt bestimmt erklärt hat, daß auf Ersatz zuviel verbrauchter Kartoffeln auf keinen Fall gerechnet werden kann, so macht das stellvertretende Generalkommando die Verbraucher ernstlich auf die Gefahr aufmerksam und weist darauf hin, daß zurzeit noch Kohlrüben als Ersatz für fehlende Kartoffeln

zu haben sind, was nach einiger Zeit aber auch nicht mehr der Fall sein wird.

Stettin, den 21. März 1918.

Der stellv. Kommandierende General des II. Armeekorps.
Führ. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments
Königin.

117)

19. Nachtrag

zum Verzeichnis der vom königlich sächsischen Ministerium des Innern verbotenen Kriegspostkarten.

Archiv- oder Buchnummer	Berleger	Ort	Bezeichnung der Karten
1907	Landgraf & Co.	Chemnitz	„Das war eine goldene Zeit“ (Postkarte mit Textentwurf) „Fliegerzulage“ (Entwurf)
1920	C. G. Röder G. m. b. H.	Leipzig	
Ueber dies: 26 II D 2	Hermann Weinburg	Braunschweig	„England kann uns — — —!“ (Verfg. st. G. Kdo. X. Hannover)
337 II D 2	M. Mühl	Riel	„Hohelied der Arbeit“ (Verfg. st. G. Kdo. IX. Altona)
23 II D 2	H. Behrens	Hannover-Linden	„John Bulls neuestes Küchenrezept“ „Gutes Mittel, um Schuhsohlen zu sparen“ (Verfg. st. G. K. X. Hannover)
323 II D 2	M. Glückstedt u. Münden	Hamburg	Ansichten Wesel — Rhein Emden (Verfg. st. G. Kdo. IX. Altona)
211 II D 2	Fritz Humbach F. Köhler	Cöln Mühlheim/Ruhr	„2. te Hofe“ „Brustkarte — Packpapier“ „Kußkarte“ „Porto- und Papierspartarte“ „Kriegshonigtuchen“ „K. Küchenzettel“ „Bezugsschein für Käse“ „Liebesmittelfarte“ „Zusatzkarte für Damen“

Abgeschl. 15. 3. 1918.

Königl. Sächsisches Ministerium des Innern.

118)

Beschluß

des 46. Provinziallandtages von Pommern vom 14. März 1918.

1. Die auf Grund des § 1 des Regulativs über die bei Dienstreisen in Angelegenheiten der Provinzialverwaltung zu gewährenden Reisekosten und Tagegelder, vom 9. März 1898/19. März 1909 zustehenden Reisekosten bei Eisenbahn- oder Dampfschiffahrten werden wie folgt erhöht:

zu 1. 2a von 9 auf 11 Pf.

zu 2 und 3 von 7 auf 9 Pf.

zu 4 und 5 von 5 auf 7 Pf.

2. Dieser Beschluß tritt am 1. April 1918 in Kraft. Veröffentlicht, Stettin, den 21. März 1918.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Sarnow.

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Baurat Langen, Vorstand des königlichen Hafendbauamtes in Stolpmünde, zum Regierungs- und Baurat zu ernennen.

Seine Majestät der König haben den Oberförstern Lüpkes, Oberförsterei Taubenberg, Treichel, " Neuhof und Pogge, " Vinichen, den Forstmeistertitel mit dem Range der Räte vierter Klasse zu verleihen geruht.

Der Regierungsrat Dr. Schulze ist zum Landrat ernannt und ihm das bisher kommissarisch von ihm verwaltete Landratsamt im Kreise Bütow, nunmehr endgültig übertragen worden.

Sonderamtsblatt

der Königlichen Regierung in Köslin.

Ausgegeben den 9. April 1918.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 900/4. 18. R. R. N.,

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von
Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.

Vom 9. April 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183 und 1917 S. 253)*, ferner — auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsächlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§. 37*) sowie der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604**) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in den Anmerkungen abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche vorhandenen und weiter anfallenden Lumpen aller Art (auch karbonisierte, einschließlich Alpaka-, Weiderwand-, Wapp-, Zanella- usw. Lumpen) sowie neue Stoffabfälle, die aus tierischen oder pflanzlichen, auch kunstseidenen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.

Unter Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung sind zu verstehen: alle gebrauchten Web-, Wirk-, Strick- und Filzwaren sowie die aus ihnen hergestellten Waren, soweit sie wirtschaftlich und handelsüblich ihrem ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr zu dienen geeignet sind.***) Gebrauchte Seilerwaren (auch altes Tauwerk) sind Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung, sofern sie ihrem ursprünglichen Verwendungszweck infolge ihres derzeitigen Zustandes nicht mehr dienen.

Unter Stoffabfällen im Sinne dieser Bekanntmachung sind zu verstehen: alle Teile von Web-, Wirk-, Strick-, Filz- und Seilerwaren, die bei ihrer Herstellung oder Verarbeitung f) entfallen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Als unerlaubte Verarbeitung gilt bereits jedes Vorbereitungsverfahren, wie das Einfetten, Reizen, Schneiden, Waschen, Färben, Bleichen usw.

Trotz der Beschlagnahme ist jedoch das Sortieren der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

***) Stoffmuster, Reismuster und ähnlichen Zwecken dienende Textilabschnitte sind Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung, soweit sie ihrem ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr dienen.

f) Unter Verarbeitung ist bei Seilerwaren auch das Auflösen oder Umschlagen zu verstehen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände an Personen und Firmen erlaubt, welche gewerbsmäßig den Handel oder die Sortierung von Lumpen und neuen Stoffabfällen betreiben, sofern diese Personen nicht Verarbeiter solcher Gegenstände sind. Der Kriegswollbedarf-A. G. in Berlin und der Kriegs-Hadern A. G. in Berlin ist es gestattet, die beschlagnahmten Gegenstände auch an Verarbeiter zu veräußern und zu liefern.

Erreichen die beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von 10 000 kg, so ist eine Veräußerung oder Lieferung nur noch an einen der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums jeweils beauftragten Sortierbetriebe zulässig, deren Namen im Deutschen Reichsanzeiger bzw. in den Amtsblättern der Bundesstaaten veröffentlicht sind*).

Mengen, deren Ankauf von drei beauftragten Sortierbetrieben abgelehnt worden ist, dürfen an die Kriegswollbedarf-A. G. und an die Kriegs-Hadern A. G. in Berlin veräußert und geliefert werden. Angebote sind an die Lumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin zu richten.

Beauftragte Sortierbetriebe dürfen die beschlagnahmten Gegenstände nur an die Kriegswollbedarf-A. G., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 1—6, oder an die Kriegs-Hadern A. G., Berlin SW 19, Leipziger Str. 76, veräußern und liefern. Angebote derartiger Mengen sind an die von den beiden vorbenannten Gesellschaften gemeinschaftlich gebildete Lumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin SW 19, Leipziger Str. 76, zu richten.

Die Veräußerung und Lieferung von Gegenständen, welche sich im Eigentum von Verarbeitern befinden, ist bis zum 15. Mai 1918 unmittelbar an die Kriegswollbedarf-A. G. und Kriegs-Hadern A. G. gestattet. Erfolgt die Veräußerung derartiger Mengen an die vorbenannten Stellen nicht bis zum 15. Mai 1918, so ist ihre Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Verwendungs- und Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die im Haushalt vorhandenen und anfallenden beschlagnahmten Gegenstände für die Zwecke des eigenen Haushalts verwendet und verarbeitet werden.

Ferner ist trotz der Beschlagnahme die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände gestattet:

- a) auf Grund eines mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums von der Kriegswollbedarf-A. G. oder der Kriegs-Hadern A. G. ausgestellten Reizehlaubnisscheines;
- b) sofern sie von einer Heeres- oder Marinebehörde zu einem bestimmten Zweck zugeteilt worden sind und bestimmungsgemäß verwendet werden.

Die Verarbeitung auf Grund der Vorschriften zu a und b ist nur gestattet, wenn ein Abdruck dieser Bekanntmachung an der Arbeitsstätte an sichtbarer Stelle aushängt**).

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 100 kg (hundert Kilogramm) beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen. Erreicht die Gesamtmenge an meldepflichtigen Gegenständen bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) 25 000 kg, so ist neben der allgemeinen eine besondere Meldung auf dem Meldeschein L. P. (§ 9) zu erstatten.

Alle Meldungen sind auf amtlichen Meldescheinen (§ 9) an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift „Betrifft Lumpenbeschlagnahme“ zu richten.

*) Verzeichnisse der beauftragten Sortierbetriebe sind bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

**) Abdrücke der Bekanntmachung sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind

1. alle Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Gewahrsam haben;
2. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam eines Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 8.

Stichtag und Meldedfrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 15. April 1918 (Stichtag), für die späteren Meldungen der am Beginn des 15. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 25. April 1918, die späteren Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9.

Meldescheine.

Die vorgeschriebenen amtlichen Meldescheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Sedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 2015b, die Meldescheine L. P. unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 2015c anzufordern.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 6 und 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Höchstpreise.

Die für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in den beifolgenden Preistafeln für die einzelnen Klassen von Lumpen und neuen Stoffabfällen festgesetzten Höchstpreise nicht überschreiten.

Für diejenigen Gegenstände, die nicht unter eine der in den Preistafeln aufgeführten Klassen fallen, richten sich die Preise nach dem Preise der Klasse, welcher die Gegenstände nach ihrer gesamten Beschaffenheit am nächsten kommen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise sind, die auch die Kriegswollbedarf-A. G. und die Kriegs-Hadern A. G. höchstens bezahlen dürfen. Bei den im § 4 erlaubten Verkaufsgeschäften über Lumpen und neue Stoffabfälle müssen deshalb die Preise entsprechend niedriger angesetzt werden.

Es ist ferner zu beachten, daß die festgesetzten Preise die höchsten Preise sind, die beide Gesellschaften für die in der Preistafel bezeichneten Sortimente bezahlen dürfen; für minderwertige Sortimente werden beide Gesellschaften einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen.

§ 12.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umsatzsteuempel, die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsladestelle sowie die Kosten der Verladung und Beforgung der Bedeckung ein. Die Kosten für den Gebrauch von Wagendecken sind nach den Preisen des Deckentaris der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, vom Käufer zu tragen.

Für Kapzücken sind bis zu 1,20 M für 1 kg, für sonstige Säcke oder Packhüllen bis zu 0,40 M für 1 kg, für die bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Bandeisenverschnürung bis zu 0,20 M für 1 kg vom Käufer zu erstatten.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 30 Tagen vom Tage des Versandes der Waren. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 13.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmeanträge, welche die Festsetzung der Höchstpreise betreffen, behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 14.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge bezüglich der Meldepflicht (§§ 6—10) sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, alle übrigen Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift

„Betrifft Lumpenbeschlagnahme“

zu versehen.

§ 15.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 9. April 1918 in Kraft. Gleichzeitig werden folgende Bekanntmachungen aufgehoben:

- Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. U. vom 16. Mai 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art;
- Nr. W. IV. 1900/11. 16. R. R. U. vom 25. Januar 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. U.;
- Nr. W. IV. 2900/9. 17. R. R. U. vom 6. November 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. U.;
- Nr. W. IV. 950/4. 16. R. R. U. vom 16. Mai 1916, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art;
- Nr. W. IV. 1950/11. 16. R. R. U. vom 25. Januar 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 950/4. 16. R. R. U.

Preistafel 1 (Meldefchein 4 A).

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
A. a) Alte wollene Stricklumpen.		
1.	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß, fein und halbfein	200
2.	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß, grob (mit Mohär)	170
3.	Original weiß Woll-Gestricktes, fein und halbfein	425
4.	Original weiß Woll-Gestricktes, grob (mit Mohär)	350
4a.	Original weiße Wollwatte, frei von Kopfhaar	425
5.	Original bunt wollene Zephyrs und Trikots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe, frei von Waffeltüchern	290
5a.	Original bunte wollene Waffeltücher, alle Farben	250
6.	Original weiß und naturfarbig wollene Zephyrs und Trikots	480
7.	Sonstige alte wollene Stricklumpen, soweit solche unter 1 bis 6 nicht aufgeführt sind	—
b) Alte halbwollene Stricklumpen.		
8.	Original bunt Halbwoll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters, alle Farben außer weiß	50
9.	Original weiß Halbwoll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters	125
10.	Original bunt halbwollene Zephyrs und Trikots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe	120
11.	Original weiß und naturfarbig halbwollene Zephyrs und Trikots, einschließlich Eiderdaunen- und Lammselltrikots	175
12.	Sonstige alte halbwollene Stricklumpen, soweit solche unter 8 bis 11 nicht aufgeführt sind	—
c) Neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle.		
13.	Neue weiße Zephyr- und Kammgarn-Wolltrikotabfälle	875
14.	Neue normalfarbige Zephyr- und Kammgarn-Wolltrikotabfälle	725
15.	Neue bunte Zephyr-, Kammgarn- und Streichgarn- (auch Golfer-) Wolltrikotabfälle	625
16.	Neue wollene Radfahrtrikotabfälle (Sweaters)	525
17.	Neue wollene (Kammgarn-) Handschuh-Trikotabfälle	575
18.	Sonstige neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 13 bis 17 nicht aufgeführt sind	—
d) Neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle.		
19.	Neue weiße halbwollene Kammgarn- und Zephyrtrikotabfälle	375
20.	Neue normalfarbige halbwollene Kammgarn-Trikotabfälle	350
21.	Neue helle halbwollene Zephyrtrikotabfälle	200
21 a.	Neue bunte halbwollene Zephyrtrikotabfälle	175
22.	Neue halbwollene Radfahrtrikotabfälle (Sweaters)	150
23.	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwolltrikotabfälle über 3 v. H. Wollgehalt	300
24.	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwoll- (Bigogne-) Trikotabfälle unter 3 v. H. Wollgehalt	225
25.	Neue buntpfarbige Lammsell-, Eiderdaunen- und Streichgarn-Halbwolltrikotabfälle	150
25 a.	Neue original halbwollene (Kammgarn-) Handschuh-Trikotabfälle, alle Farben	180
26.	Neue weiße halbwollene Lammsell- und Eiderdaumentrikotabfälle	250

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
27.	Neue Kamelhaar-Halbwolltrifotabfälle	250
28.	Sonstige neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 19 bis 27 nicht aufgeführt sind	—
B. a) Alte wollene Tibetlumpen.		
29.	Alte original bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben außer weiß und alle Qualitäten außer Musselin	170
30.	Alte original weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	450
31.	Alte helle und bunte wollene Musselinlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß	250
32.	Alte weiße wollene Musselinlumpen	500
33.	Sonstige alte wollene Tibetlumpen, alle Farben, soweit solche unter 29 bis 32 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue wollene Tibetlumpen.		
34.	Neue bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß und Musselin	200
35.	Neue weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	600
36.	Neue helle und buntfarbige wollene Musselinabschnitte, außer weiß	300
37.	Neue weiße wollene Musselinabschnitte	700
38.	Sonstige neue wollene Tibetlumpen, soweit solche unter 34 bis 37 nicht aufgeführt sind	—
c) Alte wollene ungetrennte Tibetlumpen.		
39.	Tibet- und Weichwolltailen	55
40.	Tibet- und Weichwollnähte	36
C. a) Alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen.		
41.	Alte original wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen, alle Farben ohne weiß	100
42.	Alte original weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen	275
43.	Sonstige alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen, soweit solche unter 41 und 42 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen.		
44.	Neue original bunte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte, alle Farben ohne weiß (frei von Stanzabfällen)	150
45.	Neue original weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte (frei von Stanzabfällen)	500
46.	Sonstige neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte (auch Stanzabfälle), soweit solche unter 44 und 45 nicht aufgeführt sind	—
D. a) Alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.		
47.	Alte bunte wollene Decken- und Frieslumpen, alle Farben außer weiß	60
48.	Alte weiße wollene Decken- und Frieslumpen	250
49.	Hartwolle und Moiré (Grobwolle und reinwollene alte Posamenten, letztere frei von Holz- und metallischen Bestandteilen)	100

Klasse	B e z e i c h n u n g	Pfenning das kg
50.	Alte bunte feine wollene und halbwollene Filzlumpen	30
51.	Alte weiße feine wollene und halbwollene Filzlumpen	100
52.	Alte weiße grobe wollene und halbwollene Filzlumpen	25
53.	Alte Filzhüte	12
53a.	Alte Filz- und Tuchlatschen	6
54.	Sonstige alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen, soweit solche unter 47 bis 53 a nicht aufgeführt sind	—
b) Neue wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.		
55.	Neue bunte wollene Decken- und Friesabschnitte, außer weiß	100
56.	Neue weiße wollene Decken- und Friesabschnitte	400
57.	Neue feine, bunte weiche, wollene und halbwollene Filzabfälle, alle Farben außer weiß	45
58.	Neue feine weiße wollene Filzabfälle (auch Klavierfilze)	175
59.	Neue bunte wollene und halbwollene Oberfilzabfälle, alle Farben außer weiß	32
60.	Neue bunte Futterfilzabfälle	30
61.	Neue weiße Futterfilzabfälle	70
62.	Neue bunte grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle), alle Farben außer weiß	20
63.	Neue weiße grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle)	45
64.	Neue Feldflaschen-Filzabfälle (Haarfilze)	35
65.	Sonstige neue wollene Decken-, Fries- und Filzabfälle, soweit solche unter 55 bis 64 nicht aufgeführt sind	—
c) Alte halbwollene Decken- und Frieslumpen.		
66.	Alte bunte halbwollene Decken- und Frieslumpen	40
67.	Alte weiße halbwollene Decken- und Frieslumpen	100
68.	Sonstige alte halbwollene Decken- und Frieslumpen, soweit solche unter 66 und 67 nicht aufgeführt sind	—
d) Neue halbwollene Decken- und Friesabfälle.		
69.	Neue bunte halbwollene Decken- und Friesabfälle	60
70.	Neue weiße halbwollene Decken- und Friesabfälle	200
71.	Sonstige neue halbwollene Decken- und Friesabfälle, soweit solche unter 69 und 70 nicht aufgeführt sind (auch Eisbar-Abfälle)	—
E. Alte wollene Tuch- und Kammgarnlumpen, alle Farben und Qualitäten.		
72.	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuch-Cheviot-Lumpen, hart und weich gemischt, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend	65
72. a. w.	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuch-Cheviot-Lumpen, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, weiche Ware	70
72. a. h.	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuch-Cheviot-Lumpen, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, harte gewalkte Ware	65
72. b.	Alte getrennte wollene Original-Kammgarn- und Kammgarn-Cheviot-Lumpen, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend	110

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
73.	Alte ungetrennte wollene Original-Tuch- und Kammgarnlumpen aller Art, beste (Sorte*)	40
74.	Sonstige alte wollene Tuchlumpen, soweit solche unter 72 bis 73 nicht aufgeführt sind	—
F. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert, Kammgarn und Kammgarncheviot.		
75.	Neu hell und grau Kammgarn und Kammgarncheviot	260
76.	Neu schwarz Kammgarn und Kammgarncheviot	240
77.	Neu blau Kammgarn und Kammgarncheviot	240
78.	Neu bunt Kammgarn und Kammgarncheviot	200
79.	Original-Neutuch ohne Kammgarn	110
80.	Original-Neutuch mit Kammgarn	150
81.	Sonstige wollene Neutuchlumpen, soweit solche unter 75 bis 80 nicht aufgeführt sind	—
G. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert (Streichgarn).		
82.	Neu hell Damentuch und Flanell (Streichgarn)	200
83.	Neu bunt Damentuch und Flanell (Streichgarn)	150
84.	Neu schwarz Damentuch und Flanell (Streichgarn)	140
85.	Neu bunt reinwollene Cheviots und Flausch	120
85b.	Neu bunt wollene Cheviots und Flausch-Ersatzstoffe (Kriegsware)	90
86.	Sonstige neue wollene Tuchlumpen, sortiert Streichgarn, soweit solche unter 82 bis 85b nicht aufgeführt sind	—
H. a) Alte wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.		
87.	Alte getrennte feldgraue und graue wollene Militärtuchlumpen	100
88.	Alte getrennte blaue wollene Militärtuchlumpen	75
89.	Alte getrennte, nach Farben sortierte wollene Militärtuchlumpen	75
90.	Alte getrennte, gemischtfarbige (unsortierte) wollene Militärtuchlumpen	65
91.	Alte getrennte schwarze wollene Militärtuchlumpen	50
92.	Militärtuchnähte	30
93.	Sonstige alte wollene Militärtuchlumpen, soweit solche unter 87 bis 92 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.		
94.	Neue feldgraue wollene Militärtuchabfälle	240
95.	Neue graue wollene Militärtuchabfälle	200
96.	Neue blaue wollene Militärtuchabfälle	175
97.	Neue sortierte farbige und schwarze wollene Militärtuchabfälle	120
98.	Neue gemischtfarbige wollene Militärtuchabfälle	160
99.	Neue Militärtuchleisten und -tuchenden	140
100.	Sonstige neue wollene Militärtuchabschnitte, soweit solche unter 94 bis 99 nicht aufgeführt sind	—

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Kriegs-Haderm-Aktiengesellschaft durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
J. a) Alte Halbwolltuchlumpen.		
101.	Alte getrennte original halbwollene Tuchlumpen, Dubel, Kammgarn und Flausch	34
101. a. w.	Alte getrennte halbwollene Tuchlumpen, Dubel und Flausch, weiche Ware	39
101. a. h.	Alte getrennte halbwollene Tuchlumpen, Dubel, Kammgarn und Flausch, harte und stark baumwollhaltige Ware	34
102.	Alte Ziviltuchnähte	20
103.	Alte ungetrennte halbwollene Tuchlumpen	20
104.	Sonstige alte Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 101 bis 103 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue Halbwolltuchlumpen.		
105.	Neue halbwollene Tuch- und Konfektionsabfälle	60
106.	Neue halbwollene Cheviots, Dubel und Flausch	60
107.	Neue graue und feldgraue halbwollene Militärtuchabschnitte (Wigogneuch)	100
108.	Sonstige neue Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 105 bis 107 nicht aufgeführt sind	—
K. a) Alte Damenkleider-Halbwolllumpen.		
109.	Alte bunte getrennte original Alpaka- und Zanella-Halbwolllumpen, alle Farben außer weiß	55
110.	Alte getrennte original weiße Alpaka- und Zanella-Halbwolllumpen	120
111.	Alte getrennte Warp- und Weiderwand-Halbwolllumpen (wollreiche Ware)	40
112.	Alte ungetrennte Halbwolltailen und -röcke (ungetrennte Kleiderhalbwolle)	20
113.	Alte getrennt Halbwoll-Moiré und Posamenten (letztere frei von Holz und metallischen Bestandteilen)	40
114.	Sonstige alte Damenkleider-Halbwolllumpen, soweit solche unter 109 bis 113 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue Damenkleider-Halbwolllumpen.		
115.	Neue bunte Alpaka-, Büster-, Halbtibet- und Halbwoll-Zanella-Abschnitte	75
116.	Neue weiße Alpaka-Abschnitte	150
117.	Neue schwarze Alpaka-Abschnitte	85
118.	Sonstige neue Damenkleider-Halbwollabschnitte, soweit solche unter 115 bis 117 nicht aufgeführt sind	—
L.		
119.	Gemischte wollene und halbwollene Lumpen, soweit solche unter Klasse A bis K nicht aufgeführt sind	—

Preistafel 2 (Meldefchein 4B).

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
M. Alte baumwollene Lumpen.		
120.	Alte weiße baumwollene Kattunlumpen I	50
121.	Alte weiße baumwollene Kattunlumpen II	40
122.	Alte graue baumwollene Kattunlumpen mit Schmierlappen	25
122 b.	Alte graue baumwollene Kattunlumpen für Reißzwecke	30
122 c.	Alte graue baumwollene mürbe Kattunlumpen für Papierfabrikation	24
123.	Alte blaue baumwollene Kattunlumpen	20
124.	Alte rote baumwollene Kattunlumpen — frei von Federzeug —	20
125.	Alte schwarze baumwollene Kattunlumpen	22
125 a.	Alte dunkle baumwollene Kattunlumpen, reißfähige Ware	19
126.	Alte hellbunte baumwollene Kattun- und Barchentlumpen	24
127.	Alte mittelbelle baumwollene Kattun- und Barchentlumpen	22
128.	Alt Englischleder (Hosenzeug) und Gladbacher Stoffe (original)	18
128 a.	Alte Gladbacher Stoffe	19
128 b.	Alt Englischleder	18
129.	Sonstige alte baumwollene Kattun- und Barchentlumpen, soweit solche unter 120 bis 128 b nicht aufgeführt sind	—
130.	Alte Gardinen (mit Mull und Gaze)	42
131.	Alte weiße und halbweiße baumwollgestricke Lumpen und Trikotagen	60
132.	Alte hellbunte baumwollgestricke Lumpen und Trikotagen	45
133.	Alte bunte baumwollgestricke Lumpen und Trikotagen	35
134.	Alte schwarze baumwollgestricke Lumpen und Trikotagen	45
135.	Alte baumwollene Jacken und Westen	30
136.	Baumwollwatte (alte)	90
137.	Sonstige alte baumwollene gestricke und gehäkelte Lumpen, soweit solche unter 131 bis 136 nicht aufgeführt sind	—
138.	Sonstige alte sortierte baumwollene Lumpen, soweit solche unter 120 bis 137 nicht aufgeführt sind	—
138 a.	Kragen und Manschetten	40
138 b.	Watröcke, Wattdecken und Wattstücke	35
N. Neue baumwollene Lumpen und Abschnitte.		
139.	Neue weißgebleichte baumwollene Abschnitte (Schirting usw.) I, frei von Glasbatist, Blusen- und Stickerestoffen	100
139 a.	Neue weißgebleichte baumwollene Glasbatist-Abschnitte	80
139 b.	Neue weißgebleichte baumwollene Blusen- und Stickerestoff-Abschnitte	65
140.	Neue weißgebleichte baumwollene Abschnitte II, nicht mehr als 20 v. H. Glasbatist, Blusen- und Stickerestoff-Abschnitte enthaltend (auch Verbandstoffabschnitte)	75
141.	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) I	100
142.	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) II	70
143.	Neue blaue baumwollene Abschnitte	40
144.	Neue hellbunte baumwollene Kattunabschnitte	45
145.	Neue hellbunte baumwollene Barchentabschnitte (Viber)	75
146.	Neue mittelbelle baumwollene Kattunabschnitte (sortiert)	32

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg	Erlag- stoffe (R. N. U. Garne)	
147.	Neue bunte baumwollene Barchent- (Viber-) Abschnitte	45	Pfennig das kg	
148.	Neue Original bunt baumwollene Kattunabschnitte	30		
149.	Neue dunkelbunte baumwollene Kattunabschnitte I	24		
150.	Neue dunkelbunte baumwollene Kattunabschnitte II	19		
151.	Neue in Farben sortierte Segeltuchabfälle	45		
152 a.	Neue feldgraue Körperabfälle	60		
152 b.	Neue feldgraue Segeltuchabfälle	60		
153.	Neue schwarze Kattun- und Clothabfälle	40		
154.	Neue weiße Mull- und Steifgaze	25		
155.	Neue helle Korsettabfälle (außer weiß)	50		
156.	Sonstige neue baumwollene Abschnitte, soweit solche unter 139 bis 155 nicht aufgeführt sind	—		
156 f.	Neue bunte Kord-Abfälle (Manchester)	24		
156 h.	Neue bunte Decken-Abfälle (auch Kamelhaar-Imitation)	24		
O. Neue baumwollene Wirk- und Strickwarenabfälle (Trikotagen).				
157.	Neue sortierte Mato- und Mato-Smitat-Trikotabfälle (gelb, gebleicht, roh- weiß und creme), frei von merzerisierten Abfällen und Flortrikot	160		—
158.	Neue Smitat-Trikot-Abfälle, normalfarbig	160		—
159.	Neue sortierte Smitat-Trikotabfälle bunt (rosa, grau, braun usw.)	150	120	
160.	Neue Luisiana- (Futter-) Trikotabfälle, normalfarbig	160	—	
161.	Neue Luisiana- (Futter-) Trikotabfälle, in hellen Farben sortiert (grau, braun, gelb usw.)	160	130	
162.	Neue sortierte Luisiana- (Futter-) Trikotabfälle, in dunklen Farben (marine, schwarz usw.)	150	120	
163.	Neue Luisiana- (Futter-) Trikotabfälle, gemischtfarbig helle Ware, frei von dunklen Farben	150	120	
164.	Neue sortierte Mato- und Mato-Smitat-Trikotabfälle in hellen Farben, frei von merzerisierten Abfällen, außer den unter Klasse 157 genannten	140	—	
165.	Neue sortierte Mato- und Mato-Smitat-Trikotabfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen (marine, schwarz usw.)	130	110	
166.	Neue sortierte merzerisierte Mato- und Mato-Smitat-Trikotabfälle in hellen Farben einschließlich der unter Klasse 157 genannten	125	—	
167.	Neue sortierte merzerisierte Mato- und Mato-Smitat-Trikotabfälle in dunklen Farben (marine, schwarz usw.)	115	—	
168.	Neue sortierte baumwollene Ringeltrikotabfälle in hellen Farben, frei von merzerisierten Abfällen	120	—	
169.	Neue sortierte baumwollene Ringeltrikotabfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen	90	—	
170.	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrikotabfälle in hellen Farben	110	—	
171.	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrikotabfälle in dunklen Farben	80	—	
172.	Neue sortierte baumwollene Netz- (Filet-) Trikotabfälle (weiß, gebleicht, roh- weiß und gelb)	80	—	
173.	Neue unsortierte baumwollene Netz- (Filet-) Trikotabfälle, buntfarbig gemischt	50	—	
174.	Neue Original-Strickwarenabfälle, weiß, gelb und rohweiß	160	—	
175.	Neue Original-Strickwarenabfälle, buntfarbig	120	—	

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg	Erlag- stoffe (R. R. W.- Garne)
			Pfennig das kg
176.	Neue großstückige Trikotreste, für technische Zwecke verwendbar, beste Sorte*)	350	—
177.	Neue angeschmückte baumwollene Trikotabfälle, beste Sorte*)	80	70
178.	Neue gefnüpfte Trikotabfälle (Knoten- und Knopftricot) beste Sorte*)	80	70
179.	Neue unfortierte Trikotabfälle, Original-Fabrikware, beste Sorte*)	130	110
180.	Neue unfortierte Trikotabfälle, Original-Sammel- und Händlerware, beste Sorte*)	110	95
181.	Neuer Trikotfchrenz und Rehrich, beste Sorte*)	50	40
182.	Sonstige baumwollene Wirk- und Strickwaren- und Trikotabfälle, soweit solche unter 157 bis 181 nicht aufgeführt sind	—	—
183.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dickgerauht, weiß und creme (Plüsch)	160	—
184.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dünngerauht, weiße	130	—
185.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, weiß Atlas	40	—
186.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle (Plüsch), dickgerauht, fortiert in Farben (schwarz, blau, grau, feldgrau usw.)	110	—
187.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dickgerauht, gemischtfarbig (Plüsch)	80	—
188.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dünngerauht, buntfarbig	55	—
189.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, gemischtfarbig, Atlas	30	—
190.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, schwarz Atlas	30	—
191.	Sonstige baumwollene Handschuhtrikotabfälle, soweit solche unter 183 bis 190 nicht aufgeführt sind	—	—

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Kriegs-Gadern-Aktiengesellschaft durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Preistafel 3 (Meldechein 4 C).

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
P. Putzlappen.		
192.	Putzlappen, alte bunte baumwollene, hell, mittelhell und blau, frei von Taillen und Säcken	30
192a.	Putzlappen aus Federzeug	30
193.	Putzlappen, alte weiße und halbweiße baumwollene	55
193a.	Putzlappen aus grau Kattun (122)	35
194.	Putzlappen, alte weiße leinene	90
195.	Putzlappen, alte halbwoollene	24
196.	Putzlappen, sonstige, soweit solche unter 192 bis 195 nicht aufgeführt sind	—
Q. Alte und neue leinene Lumpen.		
197.	Alte weiße leinene Lumpen I	65
198.	Alte weiße leinene Lumpen II	50
198b.	Alte weiße leinene Lumpen III	32
199.	Alte graue leinene Lumpen I	48
200.	Alte graue leinene Lumpen II	22
201.	Alte blaue und bunte leinene Lumpen	28
202.	Sonstige alte leinene Lumpen	—
203.	Neue weiße leinene Lumpen	90
204.	Neue rohgraue leinene Lumpen (Militärdress)	65
205.	Neu grau Leinen, fein	60
206.	Neu Futterleinen	50
207.	Neu blau Leinen	50
208.	Neu Segelleinen	65
209.	Neu bunt Leinen	50
210.	Sonstige neue Leinenabschnitte	—
210b.	Neue feldgraue Leinendressabfälle	60
211.	Sonstige alte und neue leinene und halbleinene Lumpen, soweit solche unter 197 bis 210b nicht aufgeführt sind	—
R. Ramie-Abschnitte.		
212.	Ramie-Gewebeabfälle, neue	45
213.	Ramie-Trikotabfälle, neue	120
S. Alte und neue seidene und kunstseidene Lumpen.		
214.	Alte seidene, kunstseidene und halbseidene Lumpen	50
215.	Neue seidene, kunstseidene und halbseidene Lumpen und Abschnitte	70
216.	Neue seidene, kunstseidene und halbseidene Rundstuhl-Trikotabfälle	200
217.	Neue seidene, kunstseidene und halbseidene Handschuh-Trikotabfälle	100
218.	Sonstige alte und neue seidene, kunstseidene und halbseidene Lumpen	—

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
T. Tauwerk usw.		
219.	Alte und neue Tauwerkabfälle, Seiler, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: helles Manila-Umschlagtau, mindestens 6 m lang und mindestens 6 cm Durchmesser)	für Seilerei und ähnliche Betriebe geeignet } 225
220.	Alte und neue Tauwerkabfälle, Seiler, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: Abfälle von ungeteerten Manilatauen)	60
221.	Alte und neue Hanfbindfadenabfälle, sortiert und unsortiert, beste Sorte*)	65
222.	Alle Arten alte Netze, baumwollene, leinene, Manila- usw., beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: alte sortierte ungeteerte leinene Netze)	25
223.	Baumwollseile, Baumwolltaue, Baumwollstricke, Baumwollschnüre, Spindelschnüre usw., beste Sorte*)	75
224.	Sonstiges Tauwerk und Seil- bzw. Bindfadenabgänge, soweit solche unter 219 bis 223 nicht aufgeführt sind	—
224 a.	Alte und neue Tauwerkabfälle aus Kokos	45
224 b.	Alle Arten alte Kokosstricke usw.	22
224 c.	Alte Textiltreibriemenabfälle	—
U. Alte und neue Jutelumpen.		
225.	Alte Jutelumpen I, bei Lieferung von 10 000 kg	22
226.	Alte Jutelumpen II mit und ohne Scheuerlappen bei Lieferung von 10 000 kg	14
227.	Alte Halbjute (Halbbast, Jute mit Leinen)	24
228.	Neue weiche helle Juteabschnitte	32
229.	Neue appretierte Jute- und Steifleinenabschnitte	16
230.	Neue Halbjuteabschnitte	28
231.	Alte Baumwolllemballage (amerikanische), bei Lieferung von 10 000 kg	28
232.	Sonstige alte und neue Jutelumpen, soweit solche unter 225 bis 231 nicht aufgeführt sind	—
232 a.	Alte Scheuertücher (Savettes)	17
232 b.	Alte Zementsacklumpen	6
232 c.	Alte kleinstückige Kapzücken-Embballage	25
232 g.	Alte Packhüllenstücke (Embballagen) beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: loch-freies Manufakturpacktuch, leichte Ware)	120
232 i.	Alte Kokosmatten und -lumpen	12
V. Verschiedenes.		
233.	Dunkel Kattun zur Pappenfabrication, frei von reißfähigen dunkeln, baumwollenen Kattunlumpen (Nl. 125 a), bei Lieferung von 10 000 kg	17
233 b.	Schrenz für Reißzwecke geeignet (weiche Ware)	19
234.	Schrenz (mit und ohne Jute) zur Pappenfabrication, bei Lieferung von 10 000 kg	14
235.	Federstücke	20

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Kriegs-Habern-Aktiengesellschaft durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
	W.	
236.	Sonstige sortierte Lumpen, alte oder neue, soweit sie im Meldeschein 4 A, 4 B und 4 C nicht aufgeführt sind	—
236b.	Alte Teppiche	17
	X.	
237.	Unsortierte gemischte Lumpen, Sammelware, nicht nach Stoffen und Farben geordnet	—

Alle Lumpen und neuen Stoffabfälle sind rein sortiert, frei von morschen Bestandteilen, trocken und in guter, ordnungsgemäßer Verpackung zu liefern. Sämtliche wollenen Lumpen und neuen Stoffabfälle grundsätzlich frei von Seide und Halbwolle; keinesfalls dürfen diese Waren an seide- und halbwoollhaltigen Stücken mehr als 5 v. H. enthalten. Karbonisierte Lumpen sind gesondert anzubieten.

Stettin und Danzig, den 9. April 1918.

Stellvert. Generalkommando II. und XVII. Armeekorps.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köslin.

Stück 15.

Köslin, den 13. April.

1918

Inhalt. Amtsübernahme des Oberpräsidenten Dr. Michaelis, S. 69. — Inhalt der Gesammmlung und des Reichsgesetzblattes, S. 69. — Befreiung der russischen Staatsangehörigen von der Beibringung von Zeugnissen zur Eheschließung, S. 69. — Polizeiverordnung, betreffend Verbot des Kaufes von Tabak etc. und des Rauchens durch Personen unter 16 Jahren S. 70. — Nachtrag zur Satzung für den Viehhändlerverband in Stettin, S. 70. — Belohnung für das Vertilgen von Kreuzottern, S. 70. — Bildung der Landgemeinde Dutzig, S. 70. — Aufhebung der Bekanntmachung, betreffend Zerstückelung von ländlichen Grundstücken, S. 70. — Verbot ungerechtfertigter Mietssteigerungen, S. 70. — Auslosung Pommerscher Rentenbriefe, S. 71. — Personal-Nachrichten, S. 71. —

Am 9. d. Mts. ist ein Sonderblatt ausgegeben, enthaltend die Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Bekanntmachung.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König mich zum Oberpräsidenten der Provinz Pommern ernannt hat, habe ich am 4. d. Mts. die Amtsgeschäfte übernommen.

Stettin, den 5. April 1918.

Inhalt der Gesammmlung.

Nr. 10. Verordnung, betreffend die Verlängerung der Amtsdauer der für Bergwerke gewählten Sicherheitsmänner und Arbeiterausschuhmitglieder, S. 39.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 45. Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1918, S. 161. Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1918, S. 163. Gesetz, betreffend die Feststellung eines fünften Nachtrags zum Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1917, S. 164.

Nr. 46. Bekanntmachung über Erhaltung von Anwartschaften und Antragsrechten in der Invalidenversicherung, S. 165. Bekanntmachung über Verlängerung von Fristen in der Angestelltenversicherung, S. 167. Verordnung zur Veränderung der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915, S. 163.

Nr. 47. Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über die Tagegelber, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, in der Fassung vom 8. September 1910, S. 169. — Bekanntmachung einer Änderung der

Der Oberpräsident. Dr. Michaelis.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum usw. vom 1. Mai 1916, S. 171.

Nr. 48. Gesetz über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher S. 178.

Nr. 49. Allerhöchster Erlaß, betreffend Erhebung eines Zuschlags zu den im Revidierten Abgabentarife für den Kaiser-Wilhelm-Kanal vom 9. August 1896 vorgesehenen Kanalabgaben und Schlepplöhnen, S. 175. Druckfehlerberichtigung, S. 175.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

119) Da die zurzeit bestehende Grenzsperrung für die Eheschließung im Inlande sich aufhaltender russischer Untertanen Schwierigkeiten und Mißstände zur Folge hat, die im öffentlichen Interesse unerwünscht sind, will ich hiermit auf Grund des Art. 43 § 4 Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die russischen Staatsangehörigen bis auf weiteres allgemein von der Beibringung des in Art. 43 § 2 a. a. O. für die Eheschließung vorgeschriebenen Zeugnisses ihres Heimatlandes befreien. Einer Befreiung im einzelnen Falle bedarf es daher fernerhin nicht mehr.

Berlin, den 7. Januar 1916.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

120) Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und gemäß den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Pommern folgendes verordnet:

§ 1. Personen unter 16 Jahren ist es verboten,

1. Tabak, Tabakspfeifen, Zigarren, Zigaretten und Zigarettenpapier zu kaufen oder sich sonst entgeltlich zu verschaffen;

2. auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Anlagen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln und in öffentlichen Räumen zu rauchen.

§ 2. Es ist verboten, an Personen unter 16 Jahren die im § 1 unter Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände zu verkaufen oder im Gewerbebetriebe abzugeben.

§ 3. Jeder, unter dessen Gewalt eine noch nicht 16 Jahre alte Person steht, die seiner Aufsicht untergeben ist und zu seiner Hausgenossenschaft gehört, ist verpflichtet, sie von einer Übertretung des § 1 abzuhalten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe von 10 bis 80 Mk. im Unermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte werden alle anderen, den gleichen Gegenstand betreffenden polizeilichen Vorschriften aufgehoben.

Stettin, den 25. März 1918.

Der Oberpräsident.

In Vertretung: Bartels.

121) Nachtrag

zur Sitzung für den Viehhandelsverband (Geschäftsabteilung der Provinzialfleischstelle Stettin) vom 4. November 1916.

Die §§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 der Sitzung werden wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1: „Die Einnahmen des Verbandes müssen nach Deckung der Verwaltungskosten, zu denen die Kosten der Geschäftsführung der Provinzialfleischstelle und nach den Festsetzungen des Landesfleischamtes auch die Kosten seiner Geschäftsführung und die seiner Abteilung B (Zentralviehhandelsverband) gehören, und nach Abzug der vom Landesfleischamt vorgekehrten Rücklagen zur Hebung und Wiederherstellung der Viehzucht und Viehhaltung (§ 4 Abs. 2) oder zur Unterstützung von Kommunalverbänden bei den ihnen auf dem Gebiete der Beschaffung und Bewirtschaftung von Vieh und Fleisch obliegenden Aufgaben Verwendung finden.“

§ 15 Abs. 1: „Der Vorstand ist nach den vom Landesfleischamt aufgestellten Richtlinien befugt, zur Förderung der Viehzucht und zur Unterstützung von

Kommunalverbänden bei den ihnen auf dem Gebiete der Beschaffung und Bewirtschaftung von Vieh und Fleisch obliegenden Aufgaben im Einvernehmen mit der Provinzialfleischstelle einmalige Aufwendungen zu machen und Darlehen zu gewähren.“

Stettin, den 3. April 1918.

Der Oberpräsident.

In Vertretung: Bartels.

122) Das Vertilgen der Kreuzottern, durch welche Feld- und Waldarbeiter, Beerenpflücker und unter diesen namentlich die barfußgehenden Kinder ernstlich gefährdet werden, ist fortzusetzen.

Ich setze daher hiernit auch für die in das Rechnungsjahr 1918 fallende Fangzeit eine Belohnung von 25 Pfennigen für jede im hiesigen Regierungsbezirk gefangene und getötete Kreuzotter aus Staatsmitteln aus. Die Ansprüche auf die Belohnung sind, wie bisher, hinsichtlich der in Staatsforsten erlegten Kreuzottern bei den königlichen Oberförstern, im übrigen bei den für die Fangorte zuständigen Ortspolizeibehörden (Amtsvorsteher, städtische Polizeiverwaltungen) anzubringen. Die Tötung ist durch Ablieferung der ganzen Kreuzotter oder auch nur ihres Kopfes nachzuweisen.

Die wiederholte Einlieferung desselben Tieres ganz oder in einzelnen seiner Teile zum Zwecke unberechtigten Gewinns der Belohnung, dergleichen die Einlieferung selbst getöteter Tiere zu dem gleichen Zwecke wird strafrechtlich verfolgt.

Röslin, den 4. April 1918.

Der Regierungspräsident.

123) Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hat das Staatsministerium unter dem 22. März 1918 genehmigt, daß aus den in dem Beschlusse des Kreis Ausschusses des Kreises Rummelsburg vom 23. September 1912 näher bezeichneten Parzellen im Gesamtsflächeninhalt von 953,8807 ha, unter ihrer Abtrennung von den Gutsbezirken Reinwasser und Schweißin, eine Landgemeinde mit dem Namen „Dulzig“ gebildet wird.

Röslin, den 5. April 1918

Der Regierungspräsident.

124) Bekanntmachung.

Nachdem die Zerstückelung von ländlichen Grundstücken nunmehr reichsgesetzlich geregelt ist, wird die Bekanntmachung vom 3. 2. 18 Abt. Z. Nr. 7024 aufgehoben.

Stettin, den 4. April 1918.

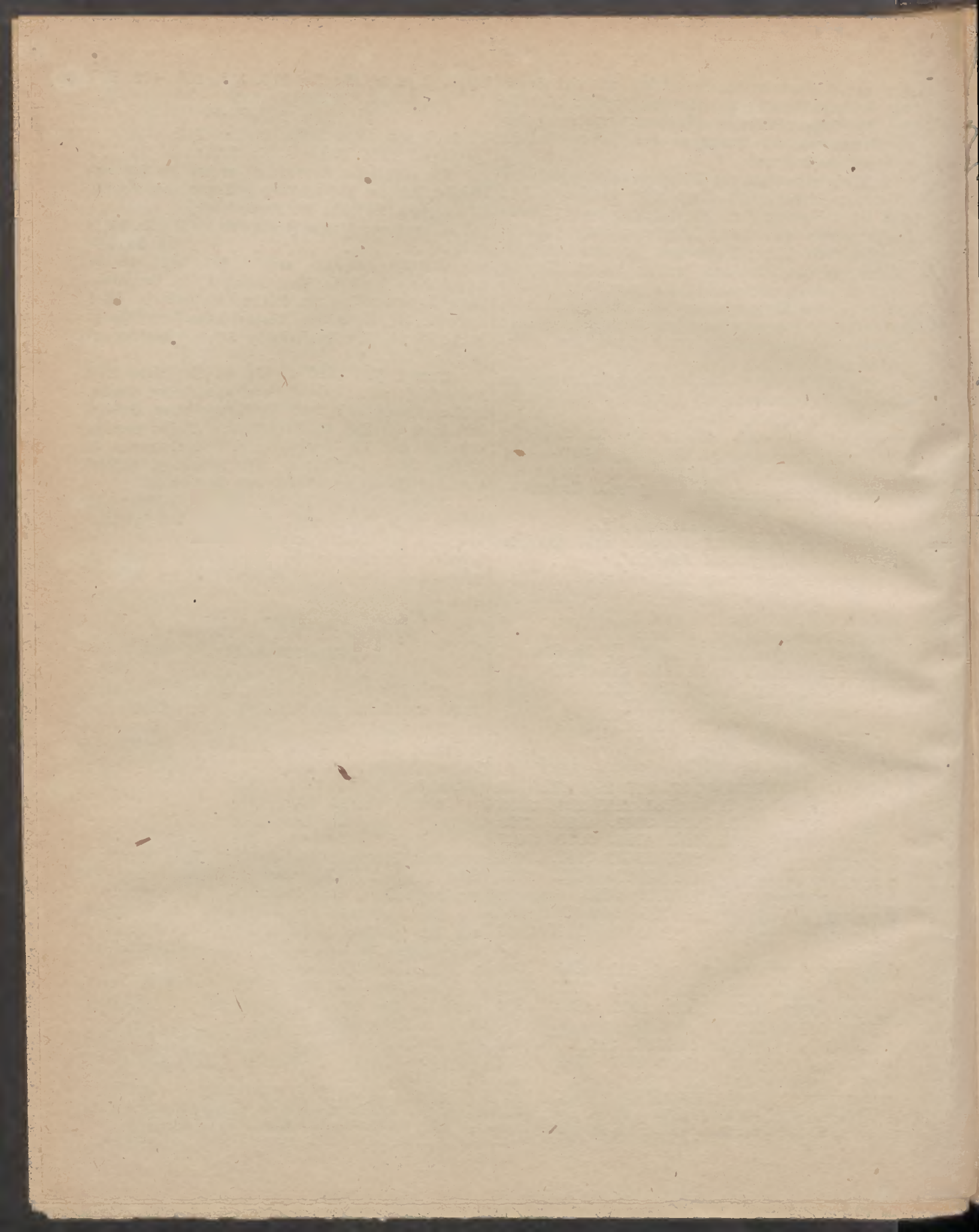
Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armee Korps.

Führ. von Bietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

125) Bekanntmachung.

Da fortgesetzt auch aus anderen Kreisen des Korpsbereichs Klagen über ungerechtfertigte Mietssteigerungen geführt werden, wird die für Stettin und Bororte erlassene Bekanntmachung wegen Mietssteigerungen auf



Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köslin.

Seite 16

Köslin, den 20. April.

1918

Inhalt. Inhalt des Reichsgesetzblattes, S. 73. — Genehmigung der „privaten kaufmännischen Lehrgänge von Johannes Weber“, S. 73. — Prüfung über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes, S. 73. — Vergütungen für Kriegleistungen, S. 73. — Zerstückelung landwirtschaftlicher Grundstücke, S. 73. — Verbot der Aufnahme von russisch-polnisch ländlichen Arbeitern in Vereine, S. 74. — Mindestlohnsatz usw. für russische Kriegsgefangene, S. 74. — Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von Kautschuk- (Gummi-) Billardbännen. **Sonderbeilage.**

Steuern gehören der Öffentliche Angelegenheit und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

- Nr. 50. Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Aktien und sonstigen Geschäftsanteilen von Kolonialunternehmungen ins Ausland, S. 177.
- Nr. 51. Bekanntmachung über eine einmalige Sonderzuteilung von R. A. Seife, S. 181. — Bekanntmachung über den Kleinhandel mit Garn, S. 181. — Bekanntmachung über die Einwirkung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen auf Reallasten, Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, S. 183.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden

127) Bekanntmachung.

Kaufmännische Privatschulen.

Dem Buchhalter Johannes Weber zu Stolp i. P. habe ich unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis zur Weiterführung seiner privaten Lehrgänge im Hause Wollweberplatz 17 zu Stolp i. Pom. erteilt.

Die Lehrgänge führen den Namen „Private kaufmännische Lehrgänge von Johannes Weber“.

Köslin, den 10. April 1918.

Der Regierungspräsident.

128) Zur Abhaltung einer Prüfung über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes ist ein Termin auf Donnerstag, den 26. September 1918, vormittags 9 Uhr, in Köslin, vor der staatlichen Kommission zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung anberaumt worden.

Die Prüflinge haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung zur Prüfung in Bezirke der Prüfungskommission sich aufgehalten haben. Die Meldung ist spätestens 4 Wochen vor dem Termin unter Einsendung der Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark, eines Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über die bisherige Ausbildung bei dem

Vorsitzenden der Kommission, Regierungs- und Beheimen Veterinärarzt Briegmann in Köslin anzubringen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat. Zur Prüfung ist ein Rinnmesser und ein Unterhauer mitzubringen.

Die neue Prüfungsordnung für Hufschmiede ist im Amtsblatt von 1905 Stück 5 Seite 30 abgedruckt.

Köslin, den 11. April 1918.

Der Regierungspräsident.

129) Vergütung für Kriegleistungen.

Die Vergütungsanerkennnisse aus den Monaten Juli 1916 bis August 1917 über Forderungen für Vorspann- und Spanndienste sind vorgelegen um sie einzulösen:

von den Gemeinden bzw. Gutsbezirken des Kreises:

Dramburg	der Kreistasse in Dramburg,
Köslin	„ „ „ Köslin,
Kolberg	„ „ „ Kolberg,
Lauenburg	„ „ „ Lauenburg,
Neustettin	„ „ „ Neustettin,
Kummelsburg	„ „ „ Kummelsburg,
Schlawa	„ „ „ Schlawa,
Stolp	„ „ „ Stolp

Köslin, den 13. April 1918.

Der Regierungspräsident.

130) Bekanntmachung.

betr. Zerstückelung landwirtschaftlicher Grundstücke und Entfernung von Inventar.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des 17. Armeekorps einschließlich der Festungen auf Grund der §§ 4 und 9b des Gesetzes vom 4. 6. 1851 über den Belagerungszustand und des Gesetzes vom 11. 12. 1915 folgendes angeordnet:

§ 2 der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1917 E 6112 — erhält folgenden Zusatz:

„Maßnahmen der Zwangsvollstreckung der staatlichen Ansiedlungsbehörden und der als gemein-

nützig anerkannten An siedelungsunternehmer werden von dieser Bestimmung nicht betroffen."

Diese Bekanntmachung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg Wpr., den 8. April 1918.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz, Thorn.

Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm, Marienburg.

131) Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für den Bereich des 17. Armeekorps einschließlich der Befehlsbereiche der Festungen Danzig, Graudenz, Kulm, Marienburg und Thorn das Nachstehende bestimmt:

Den russisch-polnischen ländlichen Arbeitern wird verboten, Mitglied von Vereinen oder Teilnehmer von Versammlungen zu sein oder sich in einen Verein aufnehmen zu lassen oder an irgend einer Versammlung teilzunehmen.

Der Vorstand eines Vereins oder der Einberufer einer Versammlung darf russisch-polnische ländliche Arbeiter in den Verein oder der Versammlung nicht dulden.

Strafbar ist auch, wer russisch-polnische ländliche Arbeiter auffordert oder anreizt, einem Verein beizutreten oder an einer Versammlung teilzunehmen.

Zu widerhandlungen werden nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Die Polizeiverwaltungen werden ersucht, Vereine, in denen russisch-polnische ländliche Arbeiter Mitglieder sind und Versammlungen, an denen sie teilnehmen, zu schließen und dem stellv. Generalkommando, den Gouvernements und Kommandanturen von dem Geschehenen Mitteilung zu machen.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 9. April 1918.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm und Marienburg.

132) Infolge des Friedensschlusses mit Großrußland, Finnland und der Ukraine wird mit Genehmigung des königlichen Kriegsministeriums für die Kriegsgefangenen, soweit sie Angehörige des ehemaligen russischen Reiches sind, folgendes bestimmt:

a) Landwirtschaftliche Kommandos.

Der Mindestlohnsatz wird auf 50 Pf. für den Gemeinen und 75 Pf. für den Unteroffizier erhöht.

Der Verpflegungszuschuß von 60 Pf. täglich für Wachmannschaften und Gefangene bleibt bestehen, wenn

der Arbeitgeber seinen Verpflichtungen nachkommt.

Lohnlisten sind zu führen und der Hauptabrechnungsstelle der stellvertretenden Intendantur 2. Armeekorps Stettin wie bisher zur Kontrolle einzusenden.

b) Gewerbliche Kommandos.

Die Gefangenen erhalten von dem ortsüblichen Tagelohn wie bisher als Gemeine 25 %, als Unteroffiziere 40 %. Dieser Lohnsatz erhöht sich für gelernte Gefangene nach einer Einarbeitungszeit von 6 Wochen um 50 % dieser Beträge.

Der Arbeitgeber zahlt an die Heeresverwaltung nichts und bekommt auch nichts von dieser.

Der den Gefangenen zu zahlende Mindestlohn beträgt für den Gemeinen 50 Pf. und für den Unteroffizier 75 Pf.

Lohnlisten sind zu führen und der Hauptabrechnungsstelle der stellvertretenden Intendantur 2. A. K. Stettin wie bisher zur Kontrolle einzusenden.

c) Sonstige Kommandos.

Für Forst- und Torfkommandos sowie Kommandos bei Staatsbahnen gelten die bisherigen Bestimmungen. Der mindestens zu zahlende Tagelohn beträgt jedoch 50 Pf. für den Gemeinen und 75 Pf. für den Unteroffizier.

Soweit bisher die Lohnlisten der Hauptabrechnungsstelle der stellvertretenden Intendantur 2. A. K. eingereicht sind, sind sie weiter einzureichen.

d) Allgemeines.

Soweit die Gefangenen bisher einen höheren Lohnsatz erhalten haben, ist derselbe weiter zu zahlen. Die Bestimmungen für Deutschrussen bleiben unverändert.

Arbeiten die Gefangenen im Auford., so müssen sie mindestens den vorstehend erwähnten Lohnsatz erreichen.

Der den Gefangenen zustehende Lohnanteil ist von jetzt ab wöchentlich voll auszuzahlen.

Die Wachtzulage von 50 Pf. täglich für den Wachtmann trägt bei allen Kommandos der Arbeitgeber, ebenso die Kosten für Unterhaltung erkrankter Gefangener, die auf der Arbeitsstelle verbleiben. Die Arbeitszeit bleibt die ortsübliche der freien Arbeiter.

Für die Unterkunft und Verpflegung der Wachtleute und der Gefangenen hat der Arbeitgeber zu sorgen. Die bisher hierüber getroffenen Bestimmungen bleiben in Kraft.

Als Termin für die neue Abrechnungsart wird der 10. April 1918 festgesetzt.

Arbeitgeber, welche mit den vorstehenden Bedingungen nicht einverstanden sind, werden ersucht, die Gefangenen in ihr Stammlager zurückzuschicken.

Stettin, den 8. April 1918.

Inspektion der Kriegsgefangenenlager 2. Armeekorps.

Frhr. von der Goltz,

Generalleutnant z. D.

und Inspekteur der Kriegsgefangenenlager 2. A. K.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 20. April 1918.

Bekanntmachung

Nr. G. 1300/3. 18. R. R. A.,

betreffend

Bestandserhebung von Kautschuk- (Gummi-) Billardbände.

Vom 20. April 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5*) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alle gebrauchte und ungebrauchte Kautschuk- (Gummi-) Billardbände in vulkanisiertem und unvulkanisiertem Zustande, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie in Billarden oder in Teilen von Billarden sich befindet oder nicht.

§ 2.

Meldepflicht.

Stichtag, Umfang der Meldung, Meldestelle.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen einer einmaligen Meldepflicht.

Für die Meldepflicht ist der beim Beginn des 20. April 1918 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber abgesandten Vorräte sind von dem Empfänger zu melden.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Besondere Vordrucke für die Meldungen (Meldformulare) werden nicht ausgegeben. Die Meldung muß enthalten:

- a) die Länge der Bande, an der Innenseite (d. h. an der beim Billardspiel von den Bällen getroffenen Kante) gemessen;
- b) zu jeder Bande die Angabe: ob sie sich in einem benutzten oder einem unbenutzten Billard befindet, oder ob sie lose lagert;
- c) die Bezeichnung des Eigentümers der Bande;
- d) die Lagerstelle der Bande.

Die Meldung ist bis zum 1. Mai 1918 an die Kautschuk-Meldestelle, Berlin W 9, Potsdamer Str. 10/11, zu erstatten.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet: Alle natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben.

§ 4.

Auskunftserteilung.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Erfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen zu meldende Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 5.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. April 1918 in Kraft.

Stettin und Danzig, den 20. April 1918.

Stellvertr. Generalkommando II. und XVII. Armeekorps.

Sonderblatt

in Band 16 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Berlin

am 23. April 1918.

Preußische Ausführungsanweisung

zur

Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln

vom 7. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. Seite 118.)

A. Ersatzmittelstellen.

I. Für jede Provinz (für die Provinz Brandenburg mit Ausnahme der im Abs. 2 genannten Stadt- und Landkreise) wird eine Ersatzmittelstelle mit der Bezeichnung „Ersatzmittelstelle Ostpreußen u. s. f.“ errichtet. Soweit Provinzialprüfungsstellen vorhanden sind, ist die Ersatzmittelstelle der Provinzialprüfungsstelle anzugliedern. In den übrigen Provinzen ist die Ersatzmittelstelle vorläufig einer vom Oberpräsidenten zu bestimmenden Bezirkspreisprüfungsstelle (in Ermangelung einer solchen einer örtlichen Preisprüfungsstelle) anzuschließen. Erfolgt später die Gründung einer Provinzialpreisprüfungsstelle, so geht die Ersatzmittelstelle nach näherer Anweisung des Oberpräsidenten auf diese Stelle über.

Für die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Schöneberg, Berlin-Lichtenberg, Neukölln und Spandau sowie Landkreise Teltow und Niederbarnim wird eine Ersatzmittelstelle mit der Bezeichnung „Ersatzmittelstelle Groß-Berlin“ in Angliederung an die Preisprüfungsstelle Groß-Berlin errichtet.

Die Lage der Diensträume und die Briefadresse der Ersatzmittelstellen ist alsbald durch die Amts- und Kreisblätter bekanntzumachen.

II. Die Ersatzmittelstellen bestehen aus dem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer angemessenen Anzahl von Mitgliedern. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte oder Reichsbeamte sein.

Vorsitzender der Ersatzmittelstelle ist der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle, welcher die Ersatzmittelstelle angliedert ist. Die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden vom Oberpräsidenten — für die Ersatzmittelstelle Groß-Berlin vom Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin — nach Anhörung des Vorsitzenden der Ersatzmittelstelle berufen. Die Mitglieder sind der Ersatzlebensmittelindustrie, dem

Groß- und Kleinhandel in Lebensmitteln und Verbraucherkreisen des Bezirks der Ersatzmittelstelle zu entnehmen. Außerdem müssen zu Mitgliedern der Ersatzmittelstelle mindestens ein Vorsteher oder stellvertretender Vorsteher einer öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt des Bezirks bestellt werden.

Die Ersatzmittelstellen entscheiden einschließlich des Vorsitzenden in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen je ein Vertreter der Ersatzlebensmittelindustrie, des Handels in Lebensmitteln und der Verbraucher, eins der Vorsteher oder stellvertretende Vorsteher einer öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt sein soll.

Die Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Mitglieder und Beauftragten der Ersatzmittelstellen sind nach § 9 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (R.G.Bl. S. 607 und 728), vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Beschwerden, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind, falls nicht bereits ihre Vereidigung auf Grund der erwähnten Vorschrift früher erfolgt ist, auf getreue Pflichterfüllung vom Oberpräsidenten (dem Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin) bezw. deren Vertreter zu vereidigen.

Die den Ersatzmittelstellen angehörenden Beamten werden für Dienstreisen nach den für sie maßgebenden allgemeinen Bestimmungen entschädigt. Die Mitglieder erhalten Fahrkosten und Tagegelder nach den Sätzen, die für Mitglieder der Einkommensteuer-Berufungskommissionen festgesetzt sind.

III. Die Ersatzmittelstellen sind bei der Angliederung an eine Provinzial- (Bezirks-) Preisprüfungsstelle Ab-

teilungen einer staatlichen Behörde. Die Einnahmen und Ausgaben sind nach den für die Provinzial- (Bezirks-) Preisprüfungsstellen ergangenen Vorschriften (Erlaß vom 2. Mai 1916 IIb 4256 M. f. S. u. G. usw.) außerplanmäßig zu verrechnen.

Im Falle der Angliederung an eine kommunale Preisprüfungsstelle bilden die Ersatzmittelstellen Abteilungen einer kommunalen Behörde. Die Kosten sind von den Kommunalverbänden zu decken, welche Träger der Preisprüfungsstellen sind. Diesen Kommunalverbänden fließen andererseits auch die Einnahmen aus den Gebühren der Ersatzmittelstellen zu.

Die Anwendung des Portoablosungsvermerks für Dienstfachen ist nur den im Absatz 1, nicht aber den im Absatz 2 genannten Ersatzmittelstellen gestattet.

IV. Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Ersatzmittelstellen führt in erster Instanz der Oberpräsident (in Groß-Berlin der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle), in oberster Instanz der Staatskommissar für Volksernährung und der Minister des Innern gemeinschaftlich.

B. Verfahren vor den Ersatzmittelstellen.

I. Der Antrag auf Genehmigung eines Ersatzlebensmittels ist schriftlich einzureichen. Außer den im § 3 der Verordnung aufgestellten Erfordernissen muß der Antrag folgende Angaben enthalten:

1. ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt,
2. ob und welche Lebensmittel er vor dem 1. August 1914 hergestellt bzw. in den Verkehr gebracht hat,
3. ob er im Besitz einer Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln auf Grund der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 581) ist, gegebenenfalls von welcher Stelle ihm die Erlaubnis erteilt ist,
4. ob er wegen Kettenhandels oder wegen Zuwiderhandlungen gegen die Höchstpreisverordnungen, die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (R. G. Bl. S. 467), das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 und die Verordnung gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genussmitteln vom 26. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 588) bestraft ist,
5. ob ein Verfahren wegen Untersagung des Handelsbetriebs auf Grund der Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R. G. Bl. S. 803) gegen ihn schwebt oder geschwebt hat,
6. von wem er die bei der Herstellung des Ersatzlebensmittels verwandten Stoffe bezogen hat.

Dem Antrag ist ferner die Gebühr für das Genehmigungsverfahren von 50 M. beizufügen.

II. Der Vorsitzende der Ersatzmittelstelle prüft die eingehenden Anträge daraufhin, ob sie die vorgeschriebenen Angaben enthalten. Ist dies nicht der Fall und wird der Antrag vom Antragsteller auch in einer ihm zu

legenden angemessenen Frist nicht gehörig ergänzt, so wird der Antrag durch Bescheid des Vorsitzenden als unzulässig zurückgewiesen. Der gleichen Zurückweisung unterliegen Anträge, die bei einer unzuständigen Ersatzmittelstelle angebracht sind.

III. Sofern der Vorsitzende den Antrag als vollständig und zulässig ansieht, hat er die zur Vorbereitung der Entscheidung nötigen Erhebungen anzustellen. Er ist befugt, die Vorlegung der Handelsbücher sowie eine Auskunft über die Persönlichkeit der Angestellten des Antragstellers zu verlangen. Der Vorsitzende kann die Mitglieder der Ersatzmittelstelle mit der Anstellung der Erhebungen und mit der Erstattung von Gutachten betrauen. Er kann ferner Sachverständige zu dem Antrage hören.

Vor der Zurücknahme der Genehmigung (§ 5 Absatz 2 der Verordnung) ist dem Beteiligten Gelegenheit zur Geltendmachung von Einwendungen zu gewähren.

IV. Die Ersatzmittelstellen haben sich mit einer leistungsfähigen öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt oder mit mehreren Anstalten ihres Bezirks in ständiger engster Fühlung zu halten. In allen geeigneten Fällen ist von dem Vorsitzenden der Ersatzmittelstelle vor der Entscheidung über die Genehmigung eines Ersatzlebensmittels oder die Zurücknahme der Genehmigung eine Begutachtung durch eine öffentliche Untersuchungsanstalt, wenn nötig auf Grund einer eingehenden chemischen Untersuchung, zu veranlassen. Als Mitglieder der Ersatzmittelstelle sind in erster Linie die Vorsteher (stellvertretenden Vorsteher) derjenigen Untersuchungsanstalten zu berufen (A II Absatz 3), welche die Erstattung der Gutachten für die Ersatzmittelstelle übernommen haben, damit sie an den Verhandlungen und Entscheidungen der Ersatzmittelstelle mitwirken können. Die durch die Hinzuziehung der Anstalten erwachsenden Kosten sind aus den Einnahmen der Ersatzmittelstellen an Gebühren zu bestreiten.

V. Die Ersatzmittelstelle beschließt über die Anträge auf Genehmigung eines Ersatzlebensmittels und über die Zurücknahme der Genehmigung in der Regel ohne mündliche Verhandlung.

Der Vorsitzende kann anordnen, daß mündlich verhandelt wird und daß der Antragsteller zu den Verhandlungen erscheint. Ist der Antragsteller in dem zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termin trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen, so wird gleichwohl in der Sache verhandelt und beschlossen.

Die Verhandlungen der Ersatzmittelstelle sind nicht öffentlich.

Die Verhandlung beginnt mit einem Vortrag über die Sachlage, den der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied übernimmt. Der Vorsitzende ist befugt, Sachverständige zu der Verhandlung zuzuziehen.

Die Ersatzmittelstelle kann weitere Erhebungen beschließen.

Die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts des Verfahrens. Bei der Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich zuzustellen. Im Falle der Versagung oder der Zurücknahme der Genehmigung sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Versagung oder Zurücknahme erfolgt ist.

C. Richtlinien für die Entscheidungen der Ersatzmittelstellen.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung kann der Reichsanzeiger für die Erteilung und Versagung der Genehmigung Grundsätze aufstellen. Die Grundsätze sind durch die Bekanntmachung des Reichsanzeigers vom 8. April d. Js. im Reichsanzeiger veröffentlicht. Die genaue Beachtung dieser Grundsätze wird den Ersatzmittelstellen zur Pflicht gemacht.

Es wird besonders hervorgehoben, daß mit der Versagung oder der Zurücknahme der Genehmigung ein persönlicher Mangel nicht verbunden zu sein braucht. Neben den Versagungsgründen, die in der Person des Antragstellers und der Beschaffenheit seines Betriebs liegen, — z. B. Unzuverlässigkeit, Mangel an Sachkenntnis, Mangel an den für einen ordnungsmäßigen Gewerbebetrieb erforderlichen Einrichtungen — kann die Versagung oder die Zurücknahme der Genehmigung auch auf Bedenken gesundheitlicher oder volkswirtschaftlicher Art gegründet sein. Das Nähere hierüber enthalten die Grundsätze des Reichsanzeigers.

Die Genehmigung ist stets an die Bedingung zu knüpfen, daß

1. die im Antrag auf Erteilung der Genehmigung enthaltenen Angaben sowie die dem Antrag beigefügten Muster (§ 3 Absatz 1 Nr. 1—4 der Verordnung) dauernde Beachtung finden,
2. jeder reklameartige Hinweis auf die Genehmigung zu unterbleiben hat,
3. der Antragsteller verpflichtet ist, der Ersatzmittelstelle auf Anforderung jederzeit unentgeltlich Proben des Ersatzmittels zur Vornahme einer Nachprüfung ohne Entschädigung zu übersenden und an Gebühren für die Nachprüfung der Ersatzmittelstelle solange das Ersatzmittel im Verkehr ist, eine laufende Jahresgebühr von 10 Mk. zu entrichten.

Die Hinzufügung weiterer Bedingungen bleibt dem Ermessen der Ersatzmittelstelle überlassen. Erwünscht ist namentlich auch, daß einer im Mißverhältnis zum Wert des Ersatzmittels stehenden Art der Packung durch zweckentsprechende Bedingungen entgegengewirkt wird.

D. Überwachung des Verkehrs mit Ersatzmitteln.

I. Die Ersatzmittelstellen haben sich durch regelmäßige und unvermutete Nachprüfungen zu überzeugen, ob die von ihnen genehmigten Ersatzmittel entsprechend den im Genehmigungsantrag enthaltenen Angaben und den bei der Erteilung der Genehmigung aufgeführten Bedingungen hergestellt und in den Verkehr gebracht werden. Diese Nachprüfungen sind von der größten Bedeutung, wenn der mit der Ver-

ordnung angeforderte Zweck des Schutzes der Allgemeinheit gegen ungesignete Ersatzlebensmittel wirklich erreicht werden soll. Die Ersatzmittelstellen haben daher hierauf besondere Sorgfalt zu verwenden. Die Erhebung einer laufenden Jahresgebühr für die genehmigten Ersatzlebensmittel gewährt ihnen die Möglichkeit, Beauftragte zur Überwachung der Herstellung und des Verkehrs dieser Ersatzlebensmittel in ausreichender Zahl anzustellen und häufiger zu wiederholende chemische Untersuchungen von Proben zu veranlassen. Alle Zuwiderhandlungen sind unmissverständlich zu verfolgen.

II. Darüber hinaus haben die Ersatzmittelstellen in ihrem Bezirk auch den Verkehr mit denjenigen Ersatzlebensmitteln, welche nicht von ihnen genehmigt sind, sorgfältig zu überwachen und Verletzungen der Verordnung zur Kenntnis der zuständigen Ersatzmittelstelle und gegebenenfalls zur Strafverfolgung zu bringen.

III. Die Polizeibehörden werden beauftragt, die Ersatzmittelstellen bei der Überwachung des Verkehrs mit Ersatzlebensmitteln zu unterstützen und von den Befugnissen der §§ 9 und 10 der Verordnung in möglichst weitem Umfang Gebrauch zu machen. Die etwa festgestellten Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung sind stets auch der für den Bezirk zuständigen Ersatzmittelstelle anzuzeigen.

E. Beschwerdeverfahren.

I. Gegen die Versagung und Zurücknahme der Genehmigung eines Ersatzlebensmittels findet innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde an den „Beschwerdeauschuß für Ersatzmittel in Berlin“ statt.

Der Beschwerdeauschuß wird der Staatlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt in Berlin C. 25, Alexanderstraße 3—6 angeschlossen. Vorsitzender des Beschwerdeauschusses ist der Vorsteher dieser Anstalt, stellvertretender Vorsitzender sein Vertreter. Zu Mitgliedern des Beschwerdeauschusses werden Vertreter der Ersatzlebensmittelindustrie, des Groß- und Kleinhandels in Lebensmitteln und der Verbraucher durch den Staatskommissar für Volksernährung und den Minister des Innern ernannt.

Der Beschwerdeauschuß entscheidet einschließlich des Vorsitzenden in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen zwei Vertreter der Ersatzlebensmittelindustrie und des Handels in Lebensmitteln, die beiden anderen Vertreter der Verbraucher sein sollen.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Beschwerdeauschusses sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschwindigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Die Mitglieder sind vom Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter auf getreue Pflichterfüllung zu vereidigen.

Die dem Beschwerdeauschuß angehörenden Beamten

werden für Dienstreisen nach den für sie maßgebenden allgemeinen Bestimmungen entschädigt. Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Aufwandsentschädigung von täglich 20 M., außerdem Ersatz der haren Auslagen an Fahrtkosten.

Die Einnahmen und Ausgaben des Beschwerdeausschusses sind bei der Staatlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt außerplanmäßig zu verrechnen.

II. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdeausschuss unmittelbar schriftlich einzureichen. Sie muß die Gründe bezeichnen, aus welchen die Entscheidung der Ersatzmittelstelle angefochten wird. Eine Abschrift des Antrags an die Ersatzmittelstelle bezw. der gegen die Zurücknahme der Genehmigung erhobenen Einwendungen sowie ein zur Untersuchung geeignetes Muster des Ersatzlebensmittels in der für den Kleinverkauf vorgesehenen Packung mit Bezeichnung, Gebrauchsanweisung und Anfündigungsentwurf (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung) ist beizufügen. Gleichzeitig mit der Einreichung der Beschwerde ist die Beschwerdegebühr von 100 M. einzuzahlen.

Auf das Beschwerdeverfahren finden im übrigen die Bestimmungen über das Verfahren vor den Ersatzmittelstellen (B. II–V) Anwendung. Bei Verjährung der Beschwerdefrist wird die Beschwerde durch Bescheid des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses zurückgewiesen. In klarliegenden Fällen kann schriftliche Abstimmung erfolgen, sofern nicht von einem Mitglied Widerspruch erhoben wird. Eine Rückzahlung der Beschwerdegebühr findet in keinem Falle statt.

Die Ersatzmittelstellen haben dem Beschwerdeausschuss und seinem Vorsitzenden auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihre Akten einzureichen.

F. Einzelbestimmungen.

Zu § 1 Absatz 2:

Die Grundzüge sind im Reichsanzeiger veröffentlicht.

Zu § 8 Absatz 1:

Die Ersatzmittelstellen und der Beschwerdeausschuss für Ersatzmittel haben ihre Entscheidungen mit größter Beschleunigung dem Kriegsernährungsamt (Ersatzmittelstelle) in Berlin mitzuteilen, damit die Möglichkeit gegeben ist, auf Anfragen, ob ein Mittel genehmigt oder abgelehnt oder ob die Genehmigung zurückgezogen ist, sofort Auskunft zu geben. Besonders wichtig ist die schnelle Mitteilung der Zurücknahme von erteilten Genehmigungen, da der Handel von der veränderten Sachlage unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden muß. Das Kriegsernährungsamt beabsichtigt, eine Liste der zurückgenommenen Genehmigungen zu veröffentlichen und in kurzen Fristen laufend zu ergänzen.

Zu § 9:

Die Bescheinigung kann mit der Rechnung verbunden werden. Ein entsprechender Vermerk auf der Rechnung ist mithin als genügend anzusehen.

Zu § 12:

In Betracht kommen namentlich die von den Kriegsgesellschaften hergestellten oder in den Verkehr gebrachten Ersatzlebensmittel. Für diese Gegenstände war schon zur Sicherung der erforderlichen Einheitlichkeit in der

Beurteilung eine Sonderregelung notwendig. Sie sind daher von der Zuständigkeit der Ersatzmittelstellen und des Beschwerdeausschusses für Ersatzmittel ausgenommen.

Zu § 13 der Verordnung:

Eine Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung auf Ersatzmittel für andere Gegenstände des täglichen Bedarfs wird zur Zeit nicht beabsichtigt.

G. Übergangsbestimmungen.

Für die am 1. Mai 1918 noch nicht im Verkehr befindlichen Ersatzlebensmittel ist der Antrag auf Genehmigung lediglich bei der nach § 4 der Verordnung zuständigen Ersatzmittelstelle zu stellen.

Für die an dem genannten Tage bereits im Verkehr befindlichen Ersatzlebensmittel gilt folgendes:

Der Antrag des Eigentümers gemäß § 14 Absatz 2 der Verordnung ist an eine derjenigen Ersatzmittelstellen zu richten, in deren Bezirk der Eigentümer die Ware vertreiben will.

Die auf Grund der bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen in anderen Bundesstaaten erteilte Genehmigung eines Ersatzlebensmittels gilt als Genehmigung im Sinne der Verordnung, sofern zur Erteilung der Genehmigung nach der Verordnung die Ersatzmittelstelle des betreffenden Bundesstaats zuständig ist.

Im übrigen wird den Ersatzmittelstellen empfohlen, zur Vermeidung einer Überlastung während der Übergangszeit die früher von preussischen oder nichtpreussischen behördlichen Stellen geprüften und genehmigten Ersatzlebensmittel zunächst für kürzere Frist ohne genaue Untersuchung weiter zuzulassen, falls nicht besondere Bedenken entgegenstehen, und die entgeltliche Entscheidung erst später zu treffen.

Sofern in einzelnen Kommunalverbänden, in denen eine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht für Ersatzlebensmittel schon bestand, nach den bisherigen Bestimmungen ein Ersatzlebensmittel abgelehnt worden ist, gilt diese Ablehnung solange, bis eine nach der Verordnung zuständige Stelle auf Grund der neuen Bestimmungen das betreffende Ersatzlebensmittel ordnungsmäßig zugelassen hat.

H. Inkrafttreten der Ausführungsanweisung.

Diese Ausführungsanweisung tritt am 1. Mai 1918 in Kraft. Sie gilt für das Staatsgebiet mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, für welche eine besondere Regelung vorbehalten bleibt.

Mit der Bildung und Einrichtung der Ersatzmittelstellen ist unverzüglich zu beginnen. Die Ersatzmittelstellen haben Anträge auf Genehmigung von Ersatzlebensmitteln schon vor dem 1. Mai entgegenzunehmen und in die Prüfung der Anträge alsbald einzutreten, damit die Entscheidung möglichst rasch erfolgen kann.

Berlin, den 9. April 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Freund.

Weitere Preussische Ubergangsbestimmung

zur

Verordnung des Bundesrats über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918.

(Reichs-Gesetzbl. Seite 113).

Mit Zustimmung des Herrn Reichskanzlers bestimmen wir für das Königreich Preußen auf Grund des § 15 der obengenannten Verordnung, daß die gewerbsmäßige Herstellung von Ersatzlebensmitteln in der Zeit vom 1. bis 31. Mai 1918 solange noch ohne Genehmigung erfolgen darf, als eine Entscheidung der zuständigen Ersatzmittelstelle über die Genehmigung der betreffenden Ersatzlebensmittel nicht herbeigeführt werden konnte. Jedoch dürfen die ohne Genehmigung hergestellten Ersatzlebensmittel erst angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie genehmigt worden sind. Sie sind daher einzuweisen von den Fabrikanten auf Lager zu nehmen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß die Befreiung der Herstellung von Ersatzlebensmitteln während der Ubergangsfrist ohne Genehmigung die Fabrikanten trifft. Die Herstellung noch nicht genehmigter Ersatzlebensmittel nach Absatz 1 begründet keinen Anspruch auf die demnächstige Erlangung der Genehmigung.

Den Fabrikanten von Ersatzlebensmitteln wird daher dringend empfohlen, unter Beachtung der im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 8. April d. Js. über die Grundsätze für die Erteilung und Verfassung der Genehmigung von Ersatzlebensmitteln zu prüfen, ob sie voraussichtlich auf die Genehmigung rechnen können.

Berlin, den 12. April 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Jarocki.

Bekanntmachung,

betr. Aufhebung der Verordnung über Dampfplüge.

Die Verordnung betr. Dampfplüge vom 28. September 1917 — E 4624 — wird hiermit aufgehoben. Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg, den 16. April 1918.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz, Thorn.

Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm und Marienburg.

Sonderamtsblatt

der Königlichen Regierung in Köslin.

Ausgegeben am 25. April 1918.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. I. 1771/1. 18. K. R. U.

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. K. R. U. vom 1. Juli 1917,
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaf-
schur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien.

Vom 25. April 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)* bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 6 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. K. R. U., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien, vom 1. Juli 1917 erhält folgende Fassung:

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle vor ihrer Einkieferung bei einer der im § 5 benannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einkieferung gegen Schluschein allgemein erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 1—6, nimmt Angebote entgegen

- a) von Schafhaltern in geschlossenen Mengen von mindestens 3000 kg Rohwolle,
- b) von Großhandelsfirmen des deutschen Wollhandels — welche als solche von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bezeichnet und im Reichs-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

anzeiger bekanntgegeben worden sind — in geschlossenen Mengen von mindestens 10 000 kg Rohwolle,

- e) von solchen Personen oder Firmen, welche die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums als Bezirksaufkäufer zum Aufkauf beschlagnahmter Wolle aus dem Besitz von Kleinzüchtern (das heißt Schafhaltern mit einem Besitz von weniger als 30 Schafen) bestellt hat.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stettin und Danzig, den 25. April 1918.

Stellvertr. Generalkommando II. und XVII. Armeekorps.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Seite 17.

Köslin, den 27. April.

1918

Inhalt. Inhalt der Gesesammlung und des Reichsgesetzblattes, S. 75. — Zulassung des Azetylschweißapparates, der Firma Hesperus in Stuttgart, S. 75. — Desgl. der Azetylensturmfadeln der Firma Rämpe in Leuben-Dresden, S. 75. — Anerkennung des Johannerkrankenhauses in Lauenburg als Krankenpflegeschule, S. 76. — Vergütungen für Kriegseleistungen, S. 76. — Verbot des Handels mit Schnellschnittstahl, S. 76. — Verbotene Kriegspostkarten, S. 77. — Termin zur Auslosung Pommerscher Rentenbriefe, S. 77. — Beschädigung von Telegraphenanlagen, S. 77. — Bekanntmachung, betreffend Erhebung von Wiegegeldern, S. 77. — Personal-Nachrichten, S. 77. — **Polizeiverordnung**, betreffend die Abänderung der Polizeiverordnung zum Fischereigesetz und die Ausführungsanweisung zum Fischereigesetz, **Sonderbeilage.**

Am 24. d. Mts. sind ausgegeben:

1. Sonderblatt, enthaltend die Preussische Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln und
2. Sonderblatt, enthaltend die Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffschur und des Wollgefälles bei den deutschen Verbereien.

Dazu gehören der Offizielle Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Menghorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfäutert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt der Gesesammlung.

- Nr. 11. Verordnung über Ergänzung der Enteignungs-Kotverordnung vom 11. September 1914, S. 41. — Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Kotverordnung vom 15. April 1917 über die Verlängerung der Amtsdauer der für Bergwerke gewählten Sicherheitsmänner und Arbeiterauschuh-mitglieder durch die beiden Häuser des Landtags, S. 42.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

- Nr. 52. Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung des § 56 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Inhalt des Frachtbriefs), S. 185. — Verordnung über Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs, S. 186.
- Nr. 53. Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Auskunftsplacht vom 12. Juli 1917, S. 187.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

133) Bekanntmachung, betreffend

Zulassung von Azetylschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen

Azetylenvereins werden die in einer Größe hergestellten Azetylschweißapparate Modell A der Firma Azetylenwerk „Hesperus“ G. m. b. H. in Stuttgart für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „J 49“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikshilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Nieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel der Technischen Beratungsstelle der Königlich Württembergischen Zentralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 4. Februar 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

von Meyeren.

134) Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Azetylenfadeln.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in fünf Größen hergestellten Azetylensturmfadeln der Firma Rämpe und Thonia in

Leuben-Dresden für das Königreich Preußen gemäß § 26 Ziff. 5 der Aetzbleiverordnung unter der Typenbezeichnung „15“ widerrüflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikpilder der Apparate müssen auf den Sinntropfen oder Nietten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel der Gewerbeinspektion Dresden I tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 4. Februar 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: v. Meyeren.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

135) Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 18. März 1918 M 5350 das Johanniter-Krankenhaus in Lauenburg als Krankenpflegeschule im Sinne des § 5 Absatz 1 Ziffer 6 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907 unter der Voraussetzung anerkannt, daß dort die Ausbildung vorchriftsmäßig in einem einjährigen zusammenhängenden Lehrgang erfolgt.

Zugleich hat der Herr Minister das Krankenhaus für die aus ihm hervorgehenden Prüflinge als Prüfungskation im Sinne des § 2 Absatz 2 a. a. O. zugelassen und den hiesigen Regierungs- und Medizinalrat oder dessen Stellvertreter zum Vorsitzenden, den Kreisarzt in Lauenburg und den leitenden Arzt des Johanniter-Krankenhauses daselbst zu Mitgliedern der Prüfungskommission ernannt.

Die für die Verpflegung auswärtiger Prüflinge (§ 10 Absatz 2 a. a. O.) zu zahlende Entschädigung wird hiermit auf 3 Mark für den Tag festgesetzt.

Der erste Lehrgang der staatlichen Krankenpflegeschule in Lauenburg beginnt am 1. Oktober d. Js. Mit diesem Zeitpunkt geht die staatliche Krankenpflegeschule in Schlawa ein.

Röslin, den 18. April 1918.

Der Regierungspräsident.

136) Vergütungen für Kriegseleistungen.

Die Vergütungsanerkennnisse aus den Monaten Mai bis Juli 1917 über Forderungen für Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Futrage sind vorzulegen, um sie einzulösen:

von den Gemeinden bezw. Gutsbezirken des Kreises:

Belgard	der Kreisaffe	Belgard
Röslin	„	Röslin
Kolberg	„	Kolberg
Lauenburg	„	Lauenburg
Kummelsburg	„	Kummelsburg
Schivelbein	„ Zoltaffe	Schivelbein
Schlawa	„ Kreisaffe	Schlawa
Stolp Land	„	Stolp.

Röslin, den 22. April 1918.

137) Bekanntmachung

Nr. Bst. (b) 511/12. 17 RWA.

betreffend Verbot des Handels mit Schnellstahlfahl.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird hiermit für die Dauer des Krieges jeglicher Handel mit Schnellstahl ohne Rücksicht auf die Art der Legierung, sowie mit Abfällen von Spänen von Schnellstahl verboten. Unter Schnellstahl im Sinne dieser Anordnung wird jedes Material verstanden, das handelsüblich als Schnellstahl (Schnellschnittstahl, Schnellarbeitsstahl, Hochleistungsstahl oder Naturstahl und dergl.) gilt oder unmittelbar oder mittelbar hierfür zu verwenden ist. Trotz des Verbotes bleiben gestattet:

- Verkäufe und Lieferungen an die Kriegsmetall-Aktien-Gesellschaft, Berlin W. 9, Potsdamerstraße 10/11,
- Verkäufe und Lieferungen, für welche Bezugsscheine der Kriegsrohstoff-Abteilung des Kriegsammtes bezw. auf Grund solcher Bezugsscheine ordnungsmäßig ausgestellte Unterbezugsscheine für Schnellstahl vorliegen,
- Verkäufe und Lieferungen von Abfällen und Spänen von Schnellstahl an die Lieferer derjenigen Stähle, von denen die Abfälle und Späne herühren,
- Verkäufe und sonstige Lieferungen, für welche eine ausdrückliche Genehmigung von der Kriegsrohstoff-Abteilung des Kriegsammtes, Berlin, vorliegt.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von vorstehendem Verbot sind an die Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu richten. Sie haben nur Aussicht auf Genehmigung, wenn in ihnen der Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs der zu verkaufenden Mengen einwandfrei erbracht ist. Die Entscheidung auf die Anträge behält sich der unterzeichnete Militärbefehlshaber vor.

Zu widerhandlungen oder Anreizung zur Widerhandlung gegen vorstehendes Verbot wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und beim Vorliegen mildernder Umstände nach dem Reichsgesetz vom 11. 12. 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand, mit Haft oder Geldstrafe bis 1500 M. bestraft.

Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Danzig, Braudenz, Thorn, Culm, Marienburg, den 20. April 1918.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Braudenz und Thorn.

Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm,

XXIV. Liste

138) der im Bereich des IX. A. K. ausgeschlossenen Kriegspostarten (Arm. v. 16. 3. 15. Nr. 291 3. 15 A. 3).

Archiv-Nr.	Herstellungsart	Beschreibung	Verlag	Bemerkung
1685	Zeichnung f. Zeitschr.	Folgenschwere Panit in einer ob. schles. Schule	E. A. Christians, Hamburg	
1687	"	Aufhebung einer russ. Bande	"	
1697	"	Die Zustände in Ekland	"	
1698	"	Um die Sache kurz zu machen	"	

Altona, den 30. 3. 18.

Stello. Generalkommando IX. Armeekorps.
Von Seiten des Stello. Generalkommandos.
Der Chef des Stabes.
gez. v. B o ß, Oberstleutnant.

139) Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 39, 41 und 47 des Befehzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken, sowie des § 6 des Befehzes vom 7. Juli 1891 betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird am

am 13. Mai 1918 vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr in unserem Geschäftslokale, Augustplatz Nr. 5, die Auslosung von 4 und 3 $\frac{1}{2}$ %igen Pommerschen Rentenbriefen unter unserer Leitung im Beisein der Abgeordneten, der Provinzial-Vertretung und eines Notars öffentlich stattfinden.

Stettin, den 20. April 1918.

Königliche Direktion der Rentenbank.

139) Beschädigung von Telegraphenanlagen.

Die Reichs-Telegraphenanlagen werden nicht selten vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit beschädigt. Es wird deshalb erneut darauf hingewiesen, daß derartige Handlungen auf Grund des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich mit Strafe bedroht sind.

Die Bestimmungen lauten:

§ 317. Wer vorsätzlich oder rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

§ 318a. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Für die Ermittlung der Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen werden Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark gewährt, wenn es gelinnet, die Täter zum Gericht und zur Strafe

zu ziehen oder wenn die Täter zwar ermittelt worden sind, aber wegen jugendlichen Alters, mangelnder Zurechnungsfähigkeit oder sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich weder bestraft noch ersahpflichtig gemacht werden können. Die Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Beschädigungen noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten verhindert worden sind, der gegen Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Schuldigen bestraft werden können.

Besonders häufig haben die Telegraphenanlagen beim Baumfällen Schaden erlitten. Den Baumbesitzern wird deshalb zu ihrem eigenen Nutzen empfohlen, rechtzeitig vor dem Schlagen von Bäumen, die auf die benachbarten Telegraphenleitungen fallen können, der nächsten Telegraphenanstalt von den beabsichtigten Arbeiten Mitteilung zu machen. Die nötigen Schutzmaßregeln werden dann auf die bloße Anzeige hin getroffen, ohne daß Kosten für die Baumbesitzer entstehen.

Köslin, den 15. April 1918.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

Storm.

140) Bekanntmachung

betreffend Erhebung von Wiegegeldern.

In Ergänzung der Bestimmungen des Pommerschen Viehhandelsverbandes wird bekanntgemacht, daß die Aufkäufer des Viehhandelsverbandes berechtigt sind, in denjenigen Fällen, in denen nicht auf der Wage des Verkäufers gewogen wird, ein Wiegegeld vom Verkäufer von höchstens 50 Pfg. für jedes Stück Großvieh und 25 Pfg. für jedes Stück Kleinvieh zu erheben, aber nur dann, wenn der Inhaber der Wage Wiegegeld in der gleichen Höhe beansprucht. Wird auf der Wage des Verkäufers gewogen, so darf ein Wiegegeld nicht erhoben werden.

Stettin, den 18. April 1918.

Der Vorstand des Pommerschen Viehhandelsverbandes.

Personal-Statistik.

Des Königs Majestät haben den Regierungsassessor von Köstik in Köslin zum Regierungsrat zu ernennen geruht.

Dem zum Regierungssekretär beförderten Regierungs-Bürodiätar Radtke ist eine Regierungssekretärstelle bei dem königlichen Oberpräsidium in Stettin verliehen worden.

Der Rittergutsbesitzer Major von Zihewitz in Püstow ist zum Kreisdeputirten des Kreises Rummelsburg gewählt und bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Grams in Balsdrey ist zum Amtsvorsteher und der Gutsbesitzer Kirchner in Balsdrey zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Nelep Kreis Schwelbein, der Rittergutsbesitzer Gottschall in Schlenzig ist zum 2. Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Schlenzig auf eine am 1. April d. Js. beginnende 6jährige Amtsperiode ernannt.

Das Amt Nelep wird vom gleichen Tage ab von Schwelbein nach Balsdrey verlegt.

Der Amtsrat Laucher in Palzow ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Palzow, Kreis Schlawe, ernannt.

Die Wahl des Fabrikbesizers Dr. phil. Georg Eschenbach in Janow zum unbesoldeten Beigekordneten für die Amtsdauer von 6 Jahren vom Tage der Einführung an ist bestätigt.

Der Lehrer Röder in Barzmin ist zum Standesbeamten für den Bezirk Barzmin Kreis Köslin ernannt worden.

Der Rittergutsbesitzer Buchterkirch in Uhligen ist zum Standesbeamten für den Bezirk Neuhof Kreis Lauenburg i. Pom. ernannt worden.

Der Oberbergrat Richter wurde als Mitglied des oberbergamtlichen Kollegiums von Clausthal nach Halle versetzt.

Ernannt: 1. Provinzialschulrat Marquardt zum Gehelmen Regierungs-Rat, 2. Oberlehrerin Dr. Kunze aus Idar zur Oberlehrerin an der Fürstin-Bismarck-Schule in Köslin, 3. Wissenschaftliche Hilfslehrerin Dr. Baumann in Stettin zur Oberlehrerin am Besenius-Wegener-Lyzeum in Stettin.

Versetzt: Studienrat Matthes vom Gymnasium in Belgard a. Pers. an das Gymnasium in Neuruppin.

In den Ruhestand versetzt: Studienrat Weinert vom Gymnasium in Demmin unter Verleihung des Charakters als Gehelmer Studienrat.

Gestorben: Technischer Lehrer Weidemann am Realprogymnasium in Schlawe i. Pom.

Personalveränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts in Stettin.

Ernannt zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Neustettin: der Polizei-Kommissar Ring in Neustettin.

Sonderbeilage

zu Stück 17 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin

vom 27. April 1918.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 106, 124 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetzsammlung S. 55) und der §§ 136, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 (Gesetzsamml. S. 195) wird hierdurch für das ganze Staatsgebiet folgende Polizeiverordnung erlassen.

Die Polizeiverordnung zum Fischereigesetz (Fischereiorordnung) vom 29. März 1917 wird folgendermaßen abgeändert:

1. In § 21 sind die Worte „Dabei kann der Regierungspräsident“ zu streichen und dafür die Worte zu setzen:

„Bei Seen, die im Zuge von Wasserläufen liegen, genügt jedoch die Freilassung der halben Breite des durchströmenden Gewässers. Der Regierungspräsident kann“.

2. In § 24 ist hinter „Stoßnetzen“ einzufügen: „Stoßhamen (Steckladen)“ und hinter „Treibnetzen“: „Wurfnetzen“.

3. § 30 erhält hinter der Klammer anstatt der Worte „müssen bis haben“ die Fassung:

„dürfen die Stäbe von Gittern einen Abstand von nicht über 2 Zentimeter, Maschen eine lichte Weite von nicht über 2 Zentimeter haben.“

4. In § 42 ist im vorletzten Satz hinter „Beibehaltung“ einzufügen: „neben den neuen Kennzeichen“.

5. In § 50 am Ende sind die Worte hinzuzusetzen: Auf Verlangen haben sie den Aufsichtsbeamten an Bord zu holen und wieder an Land zu bringen sowie ihm jede sonstige Hilfe zur Durchführung seiner dienstlichen Zwecke zu gewähren, namentlich auch die an Bord befindlichen Fischer zur Durchsichtung des Fischraums zur Verfügung zu stellen.

6. In § 51 ist vor dem jetzigen Inhalt als erster Satz einzufügen:

Auf die Untersuchungen des Deutschen Seefischereivereins in Küstengewässern finden die §§ 1 bis 3, 11 bis 13, 15, 17, 19, 23, 24, 28, 29, 32, 37 keine Anwendung.

7. Die Polizeiverordnung tritt am 15. April 1918 in Kraft.

Berlin, den 16. März 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

von Eisenhart-Rothe.

Ausführungsanweisung zum Fischereigesetz.

Auf Grund des § 136 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 55) wird hierdurch folgendes bestimmt.

Vorbemerkung.

Bei der Handhabung des Fischereigesetzes ist an erster Stelle die Begründung des dem Herrenhause im Jahre 1916 vorgelegten Gesetzentwurfes (Drucksache Nr. 12 des Herrenhauses Session 1916), mit dem der Inhalt des Gesetzes im wesentlichen übereinstimmt zur Richtschnur zu nehmen. Sachliche Abweichungen enthalten nur die folgenden Gesetzesparagrafen: § 13 (Einräumung des Uferbetretungsrechts an Fischereiberechtigte nach § 20 und an Erlaubnis-scheininhaber), § 29 (Festsetzung der Pachtzeit auf mindestens 12 Jahre), § 92 (Befreiung vom Fischereischein nur für Gehilfen, die mit dem Berechtigten zusammenfischen), § 96 (Beschränkung des Abs. 1 Nr. 2 auf nicht Fischereiberechtigte), § 102 (Anwendung des Abs. 1 auf Gewässer, für die das Wassergesetz nicht

gilt und Polizeiverordnungsrecht für Küstengewässer), § 103 (Beschränkung des Ableitungsrechts durch Polizeiverordnung), § 105 (Einräumung des Fangrechts auch bei jagdbaren Reihern), § 106 (Anführung von Beteiligten nach Abs. 5). Die Begründung des Gesetzentwurfes wird, abgesehen von § 105, bei dem sich die Bemerkungen hinsichtlich der Reihern erledigt haben, durch diese Änderungen nicht berührt. Dagegen trifft sie bei § 132 insofern nicht mehr zu, als die in Nr. 1 und 2 daselbst erwähnten Uebereinkommen zwischen Preußen und den thüringischen Staaten usw. sowie dem Großherzogtum Hessen inzwischen durch Nachträge vom 28. April und 30. März 1917 abgeändert worden sind.

Erster Abschnitt.

§ 1. Die genauen Grenzen zwischen den Küsten- und Binnengewässern sind in einer amtlichen Karte dargestellt, die den beteiligten Fischereiaufsichtsbehörden überwiesen wird. Offene Meeresbuchten im Sinne

der Nr. 1 sind solche **Sutten**, die ohne dazwischen liegende Wasserläufe unmittelbar mit dem Meer in Verbindung stehen.

§§ 2, 3. 1. Die neuen Vorschriften über die Bildung geschlossener Gewässer sind hauptsächlich von Bedeutung für die Seenbewirtschaftung. Sie sollen, ebenso wie die Vorschriften über die Zwangs-Aupachtungs- und Befischungsrechte der §§ 33, 34, 91, zur Förderung der Einzelwirtschaften dienen, während die §§ 66, 67 über Wirtschaftsgenossenschaften, §§ 86 bis 88 über gemeinschaftliche Fischereibezirke und § 31 über Koppelfischerei zur Hebung der gemeinsamen Fischereibetriebe bestimmt sind.

2. Die Beurteilung der Frage, ob ein Gewässer nach § 3 zum geschlossenen zu erklären ist, muß sich nach der Art des betreffenden Gewässers richten. Seen, die im Zuge von Wasserläufen erster oder zweiter Ordnung liegen, können, auch abgesehen von der Rücksicht auf die Schifffahrt, für die Fischereiwirtschaft regelmäßig nicht vorbehalten werden, weil in ihnen Wanderfische (z. B. Aale, Aalund, Quappen) in so großer Zahl verkehren, daß deren Ausschaltung den angrenzenden Fischereiberechtigten mehr Nachteile brächte, als der Seenbesitzer von der Seenbewirtschaftung Vorteile hätte. Die Oberlieger würden die aufwärts ziehenden Laichfische nicht mehr erhalten, während die Unterlieger der Gefahr ausgesetzt wären, daß infolge der Verhinderung des Zuges die ganze Fischart zurückginge. Daher eignen sich im allgemeinen nur Seen, durch die keine Wasserläufe hindurchgehen oder die nur von Wasserläufen dritter Ordnung durchzogen werden, wie sie vornehmlich an den Rändern der Seen- und Flußgebiete anzutreffen sind, zur Schließung. Ferner dürfen Seen, die mit anderen zusammen wirtschaftliche Einheiten bilden, nicht für sich allein zu geschlossenen erklärt werden, während andererseits für eine Schließung besonders diejenigen in Betracht kommen, deren Zu- und Abflüsse durch Stauanlagen bereits derart verbaut sind, daß ihnen keine Fische zuwandern können. Um ihren Zweck nicht zu verfehlen, wird die Schließung gleich für mehrere, und zwar mindestens 5 Jahre, bei verpachteten Gewässern für die ganze Pachtzeit, ausgesprochen werden müssen. Dabei wird aber von vornherein zu prüfen sein, ob sie nicht in jedem Jahre für einige Monate zu unterbrechen ist. Eine solche Unterbrechung erscheint notwendig, wenn etwa im Winter Wander- oder Zugfische in neuemwertem Umfang in dem zu schließenden Gewässer verkehren, weil diesen die Möglichkeit bleiben muß, durch den See durchzukommen oder ihn zur Vermeidung des Grundeises als Winteraufenthalt aufzusuchen. Hiernach werden im allgemeinen die Monate Dezember und Januar von der Sperrung auszunehmen sein. Nur in Ostpreußen wird die ununterbrochene Schließung als Regel gelten können, weil die Flüsse, welche dort durch die Seen gehen, meist klein sind und erst auf dem Umwege über die Dämme in die Ostsee einmünden, aus der nicht im entferntesten so viele Wanderfische aufsteigen wie in den der Nordsee zuströmenden großen Flüssen und ihren Nebenflüssen. Auf die Frühjahrs-Zugfische (z. B. Äschen, Bleie) kann bei der Frage der Seensperrung besondere Rücksicht genommen werden, weil diese im See zu laichen brauchen und erforderlichen-

falls auch andere Laichplätze für sie hergestellt werden können.

3. Ob eine Absperrung derart ist, daß Fische mit dem vorgeschriebenen Mindestmaß nicht wechseln können, ist nach den tatsächlichen Verhältnissen zu beurteilen. Wo Gitter und Maschen verwandt werden, dürfen sie nach § 30 F. D. einen Abstand von nicht über 2 Zentimeter haben. Es genügt aber auch jede andere mechanische Absperrung z. B. durch Mühlen- und andere Wehre oder Fanggeräte. Zur Vermeidung von Verstopfungen durch Laub, Nester usw. wird die Verwendung von Winkelrechen mit Horizontalstäben und -gittern oder von Horizontalgittern je nach den Umständen für erforderlich zu erachten sein. Im Fall eines allgemeinen Bedürfnisses bleibt vorbehalten, hierüber durch eine Ergänzung des § 30 F. D. im Wege der Polizeiverordnung nähere Bestimmungen zu treffen. Auch der Ort der Anbringung der Sperrvorrichtung, den der Fischereiberechtigte in seinem Gewässer an sich auswählen kann, wird zu prüfen sein, wenn dagegen Widersprüche von Beteiligten, z. B. von angrenzenden Grundbesitzern wegen Hebung des Grundwasserstandes erhoben werden.

4. Für den Begriff des Fischteichs kommt es darauf an, ob die Hauptbestimmung eines Teichs die Fischzucht ist (vgl. Entsch. des Oberverw. Ger. Bd. 26 S. 260). Danach sind Mühlenteiche in der Regel keine geschlossenen Gewässer. Bei der Anlage künstlicher Fischteiche bedarf es keines Verfahrens nach § 3. Diese werden mit jeder, auch künstlicher Sperrung von selbst geschlossene Gewässer. Im übrigen wird bei Fischteichen, die nach dem bisherigen Recht auch ohne Absperrung als geschlossene Gewässer galten, dem Eigentümer eine angemessene Uebergangsfrist zur Anbringung der jetzt nötigen Sperrvorrichtungen zu gewähren sein. Dabei handelt es sich unter Umständen um kostspielige Anlagen, um die durch die Absperrung eintretende Verzögerung des Zu- und Abflusses nach Möglichkeit zu vermindern.

5. Als Schaden im Sinne des § 3 Abs. 2 ist die Unterbindung des Zuges derjenigen Fische (Wander-, Zugfische) anzusehen, die das zu schließende Gewässer im Winter aufsuchen müssen. Vergütet wird also nicht das Ausbleiben der Fische, die aus dem Gewässer selbst stammen und zur Ablage des Laichs in angrenzende Gewässer ziehen, ohne auf die Wanderung in diese Gewässer angewiesen zu sein (z. B. Hechte, Plöben). Das Anrecht auf solche Fische muß allein dem zuerkannt werden, in dessen Gewässer sie groß und marktfähig geworden sind. Nur ausnahmsweise werden auch aus der Zurückbehaltung der in dem geschlossenen Gewässer aufgewachsenen Fische (Frühjahrs-Zugfische) Schadenersatzansprüche hergeleitet werden können, wenn es sehr tief ist und nicht die nötige Scharbildung zum Laichen besteht, so daß die Fische dieserhalb zur Abwanderung gezwungen sind. Da die Fische beim Aufstieg gefangen werden, ist zunächst der Oberlieger derjenige, der Ersatzansprüche hat, weil er die geschlechtsreifen Tiere nicht mehr fangen kann. Seine Mindererträge wird er buchnäßig nachweisen müssen. Aber auch der Unterlieger kann insofern Schaden erleiden, als durch die Verhinderung des Fischwechsels nach den oberen Laichplätzen die Vermehrung der betreffenden Fischarten beeinträchtigt wird und weniger Fische demnächst zurückkehren. Der

Nachweis dieses Schadens wird oft schwer zu erbringen sein. Vielfach wird es sich nur um eine Beurteilung nach billigem Ermessen handeln können.

6. Dem Antrage nach § 3 ist ein Lageplan und ein Erläuterungsbericht beizufügen, der nähere Angaben über die Größe und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Sees (bei Verpachtung: Pachtdauer, Pachtsumme, Mitpacht angrenzender Fischgewässer), Zu- und Abflüsse, die Fischereiberechtigungen in den Zu- und Abflüssen bis auf 5 Kilometer Entfernung, Art, Ort und Dauer der Absperrung, sowie über die in Frage kommenden Wander- und Zugfische enthalten muß. Auch hat der Antragsteller auf Verlangen des Bezirksausschusses ein Verzeichnis der ihm bekannten Personen vorzulegen, die von den Wirkungen der Schließung des Gewässers betroffen werden können. Wie die öffentliche Bekanntmachung bewirkt werden soll, bleibt dem Bezirksausschuß überlassen. Sie muß aber, schon weil der Lauf der vierwöchigen Widerspruchsfrist von ihr abhängt, mindestens in einem öffentlichen Blatt, und zwar im Hinblick auf Abs. 1 Satz 3 zweckmäßigerweise im Amtsblatt erfolgen. Daneben sollen alle bekannten Personen, die von der Schließung des Gewässers betroffen werden können, auf die Bekanntmachung hingewiesen werden. Ob statt dessen oder außerdem eine ortszübliche Bekanntmachung des Antrags angezeigt ist, hängt von den Umständen ab. Sie wird sich empfehlen, wenn eine große Zahl von Beteiligten in Betracht kommt. Vor der Entscheidung ist neben dem Fischereifachverständigen (§ 21) auch der Fischereibehörde und dem Regierungspräsidenten als solchem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

7. Hinsichtlich des Begriffs des geschlossenen Gewässers nach § 2 ist zu bemerken, daß ein Gewässer ebenso wie nach dem früheren Recht dann kein geschlossenes nach Nr. 2 ist, wenn die Fische auch nur nach einer Richtung hinauskommen können, und daß sich im allgemeinen jede Wasser Verbindung für den Zug der Fische eignet. Ferner ist Voraussetzung der Geschlossenheit, daß die Ausübung des Fischereirechts, abgesehen von Wirtschaftsgenossenschaften und gemeinschaftlichen Fischereibezirken, in der Hand eines einzigen Fischereiberechtigten, Fischereipächters oder nach § 28 Abs. 2 zur Ausübung Ermächtigten liegt, da nur diesen die Ausübung des Fischereirechts in vollem Umfange zustehen kann.

8. Die z. 3. bestehenden Absperrungen von Gewässern sind im Hinblick auf die §§ 2, 3 auf ihre Rechtsbeständigkeit zu prüfen und gegebenenfalls nachträglich nach § 3 zu genehmigen. Ueber grundsätzliche Fragen ist nach Möglichkeit die Entscheidung des Landeswasseramts (§ 122) herbeizuführen.

Zweiter Abschnitt.

§ 4. 1. Das Hegerrecht umfaßt außer dem Einsetzen von Fischbrut und der Fütterung und Schonung der Fische auch die Düngung des Gewässers, das Herausfangen der die zweckmäßige Wirtschaft störenden Fische, die Beschränkung des übermäßigen Wachses von Gelege und Kraut, die Reinigung des Gewässers von Büeten und Dreff (Anpflanzung abgestorbener Pflanzen), die Schaffung von Laichstellen, die Verteilung der Fischereischädlinge sowie Schutzmaßnahmen gegen Diebstahl und andere schädliche Einwirkungen (Uferbauten, Abwässer). Zum Gebrauch von Schiessaffen

beim Fischfang ist die Genehmigung des Jagdberechtigten erforderlich (§ 368 Nr. 10 Str. G. B.).

2. Soweit der Muschelfang bisher in fiskalischen Gewässern ortszüblicherweise gestattet worden ist, soll er auch in Zukunft nicht gehindert werden.

§ 5. Für das Fischereirecht zum häuslichen Gebrauch ist wesentlich, daß der Fischereiberechtigte Fische weder verkaufen noch vertauschen noch verschenken darf. Daß unter Umständen der Bedarf für einen ganzen Hof gedeckt wird, ist nach Satz 2 nicht ausgeschlossen. Das in die häusliche Gemeinschaft aufgenommene, im Haushalt gepflegte Gefinde ist zu den Familienangehörigen zu rechnen. Auch vorübergehend zu Besuch anwesende Verwandte gehören dazu. Neben § 5 sind die in § 133 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 bezeichneten provinzstellen Vorschriften in Geltung geblieben.

§§ 7, 8. Außer dem Eigentum sind auch alle nach § 8 Abs. 1 aufrecht erhaltenen Fischereirechte dingliche Rechte (§ 18). Ebenso die nach dem Gesetz vom 2. September 1911 für den Staat begründeten selbständigen Fischereigerechtigkeiten, die nach § 25 F. G. unberührt geblieben sind. Allen diesen Rechten stehen die obligatorischen Rechte der Pächter und Erlaubnischeininhaber zur Ausübung der Fischerei (§ 28) und die Befugnis zum freien Fischfang (§ 6) gegenüber. Der Unterschied ist, ausgenommen bei § 109, überall im Gesetz durchgeführt.

§ 11. 1. Für die Wasserläufe erster und zweiter Ordnung sind auf Grund des Wassergesetzes bereits Wasserbücher angelegt. Die Wasserläufe erster Ordnung sind durch das dem Wassergesetz als Anlage beigefügte Verzeichnis, die Wasserläufe zweiter Ordnung durch die nach den §§ 4, 5 des Wassergesetzes aufgestellten Verzeichnisse bestimmt. Für die Wasserläufe dritter Ordnung, d. h. alle nicht zur ersten oder zweiten Ordnung gehörenden Strecken von Wasserläufen, ist sowohl nach dem Wassergesetz als auch nach dem Fischereigesetz die Anlegung eines Wasserbuchs erst notwendig, wenn eine Eintragung vorzunehmen ist. Für Gewässer, die keine Wasserläufe sind, wird nach dem Wassergesetz kein Wasserbuch angelegt. Es muß aber in Zukunft für sie auf Grund des § 11 Abs. 1 Satz 2 F. G. angelegt werden, wenn ein Fischereirecht nach Satz 1 daselbst einzutragen ist. Hierzu gehören alle nicht in der Beilage zu § 1 F. G. aufgeführten Mühlengewässer und alle Binnengewässer, die nicht in natürlichen oder künstlichen Betten beständig oder zeitweilig oberirdisch abfließen (vgl. § 196 W. G.).

2. Für Wasserläufe werden die Wasserbücher nach dem Muster eingerichtet, das in der Anlage zu § 2 der unter dem 29. April 1914 erlassenen 4. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz (M.-Bl. für Landw. 1914 S. 162) angegeben ist. Diesen Wasserbüchern ist eine neue Abteilung D. anzufügen, die zur Eintragung der Fischereirechte bestimmt ist (Muster s. Anlage 1 zu a).

3. Die Wasserbücher für diejenigen Gewässer, die keine Wasserläufe sind, haben neben der Aufschrift nur ein Blatt aufzuweisen, das inhaltlich mit der im vorstehenden Absatz bezeichneten Abteilung D übereinstimmt. Die Aufschrift (Muster s. Anlage 1 zu b) enthält den Namen des Gewässers, und zwar unter genauer Bezeichnung des Teiles des Gewässers, für welches das Wasserbuch angelegt wird, falls das Gewässer in den Bezirken mehrerer Wasserbuchbehörden

liegt. In der Aufschrift ist ferner der Bezirksausgleich, der das Wasserbuch führt, anzugeben. Im Falle des § 183 Abs. 2 des Wassergesetzes ist durch einen Zusatz auf die Uebertragung der Wasserbuchführung für den Teil des Gewässers, der in einem anderen Bezirke gelegen ist, unter Angabe des die Uebertragung aussprechenden Ministerialerlasses hinzuweisen. Die Ueberschrift lautet: Wasserbuch (Fischereibuch).

4. Eintragungsfähig sind nicht nur die vollen Fischereirechte (§ 4), sondern auch die beschränkten (§§ 5, 20) und zwar, ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits beim Inkrafttreten des Gesetzes bestanden haben (§ 8) oder erst später entstanden sind (§§ 9, 10). Nicht eintragungsfähig sind die dem Eigentümer des Gewässers zustehenden Fischereirechte (§ 7). Auch die Befugnis zum freien Fischfang (§ 6) kann nicht ins Wasserbuch eingetragen werden. Unter den im Grundbuch eingetragenen Rechten, die nicht nach § 11 Abs. 2 erlöschen können, sind nur solche zu verstehen, die im Grundbuch des belasteten Wassergrundstücks eingetragen sind.

5. Im übrigen gelten die in der 4. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz erlassenen Bestimmungen sinngemäß.

§ 12. 1. Für das Fischen auf überfluteten Grundstücken kommt ein Uferbetretungsrecht nicht in Frage, weil überflutete Grundstücke nicht als Gewässer im Sinne des § 13 gelten können.

2. Bei vorliegendem Bedürfnis werden über die Ausübung des Befischungswerts durch mehrere Fischereiberechtigte allgemeine Bestimmungen nach Absatz 2 zu treffen sein.

3. Die Zurücksetzung nach Abs. 4 bezieht sich nur auf die durch Mindestmaß geschützten untertauchenden Fische. Sie ist so schleunig wie möglich zu bewirken.

§ 13. 1. Das Uferbetretungsrecht setzt mangels anderer betretbarer Anlagen ein Ufer voraus, woran es z. B. bei dem sog. Schar in Neuvorpommern und Rügen nach der Seeseite hin fehlt, abgesehen davon, daß das Recht nach Abs. 1 für den freien Fischfang nicht besteht. Es ist ferner auf die Ausübung des Fischereirechts beschränkt, daher nicht für § 105 oder den Fall, daß jemand nach § 109 zu seinem Fischgewässer gelangen will, gegeben. Zu den betretbaren Anlagen gehören nicht solche Wehre und sonstige Wasserbauwerke, die nicht zum Betreten eingerichtet sind, wie z. B. Stauvorrichtungen, die zur Regelung des Wasserabflusses dienen. Fremde Flöße dürfen überhaupt nicht betreten werden. Fischereiberechtigte, angestellte Fischer und gegebenenfalls sonstige Inhaber von Erlaubnisscheinen müssen sich dem Eigentümer gegenüber über die ihnen erteilte Ermächtigung, namentlich auch zum Betreten der betreffenden Strecke eines Ufers, ausweisen können.

2. Verbote nach § 13 Abs. 3, betreffend das Betreten von Schiffahrtsanlagen, Wasserbauwerken und Anlagen, bleiben, auch wenn sie vor Inkrafttreten des Fischereigesetzes erlassen sind, in Geltung.

3. Nach § 13 Abs. 4 braucht das Ufer selbst nicht eingefriedigt zu sein; insoweit vertritt das Wasser die Stelle der Einfriedigung.

§ 15. Die Anmeldung des Schadens nach Abs. 2 hat bei der für den Ort der Schädigung zuständigen Behörde zu erfolgen.

§ 17. Neue Fischereirechte sind solche, die das Gewässer bisher nicht belasteten. Unwesentliche Veränderungen, die den Gesamteinhalt eines Fischereirechts nicht berühren und jedenfalls dem Fischereiberechtigten nicht mehr Befugnisse geben, als er bisher hatte, z. B. die Ersetzung unzeitgemäßer Fanggeräte durch andere, sind als Neubelastung nicht anzusehen.

§ 19. 1. Die Vorschrift betrifft die dauernde Uebertragung des dinglichen Rechts (§ 18) auf einen neuen Berechtigten, nicht aber die Begründung eines neuen Fischereirechts im Sinne des § 17.

2. Das Recht, auf überschwemmten Wiesen zu fischen, ist nach § 12 an sich mit dem Fischereirecht verbunden. Die Erwähnung im Abs. 3 hat daher nur für den Fall des § 16 praktische Bedeutung.

§ 20. Beschränkte Fischereirechte kommen u. a. vor als Krebs-, Lachs-, Aal-, Kalfischerei (Kalfänge, -föhr, -speere, -hamen), Wehre, Reufensfischerei, Rechte zum Gebrauch von Stokhamen, Streichwadern (Steckladen), Wurfnetzen sowie zum Angeln.

Dritter Abschnitt.

§§ 28, 29. 1. Soll einem andern die Ausübung des Fischereirechts nur für eine bestimmte Fischart (z. B. den Krebs) oder einzelne der in § 4 aufgeführten Fischarten übertragen werden, so kann dies nur in der Form der Erteilung eines Erlaubnisscheins geschehen, wenn sich der Fischereiberechtigte die Fischerei im übrigen selbst vorbehält. Eine Teilverpachtung ist im Gesetze nicht vorgesehen. Sie hätte eine besondere Regelung der Rechtstellung des Teilpächters bedingt, für die kein genügendes praktisches Bedürfnis vorlag. Will der Fischereiberechtigte daneben auch die übrige Fischerei einem anderen übertragen, so kann er mehrere nach außen gleichberechtigte Pächter bestellen und es diesen überlassen, ihre Befugnisse gegeneinander abzugrenzen.

2. Die Zulassung von Ausnahmen von der Mindestpachtdauer nach § 29 Abs. 1 rechtfertigt sich z. B. bei Forellengewässern, die nicht zum Lebensunterhalt, sondern als Sport verpachtet werden und deren Pächter einem häufigeren Ortswechsel unterworfen sind. Die nach Abs. 2 nötigen Feststellungen sind sogleich zu treffen. Die Bestimmung kann auch von Bedingungen abhängig gemacht werden. Die festgesetzte Pächterzahl gilt, ebenso wie die Mindestpachtdauer, zugleich für die Unterpacht. An einen Verein als solchen kann nur verpachtet werden, wenn er nicht mehr Mitglieder zählt, als Pächter zulässig sind.

3. Eine dem § 84 der Jagdordnung entsprechende Vorschrift hinsichtlich der bestehenden Fischereipachtverträge ist mit Absicht nicht in das Gesetz aufgenommen worden. Bei § 29 Abs. 1, 2 liegt es in der Hand der Beschlußbehörden, Härten zu vermeiden, während der Pächter im Fall des Abs. 3 keine Rücksicht verdient, wenn der Regierungspräsident die nachträgliche Genehmigung seines Vertrags verweigert. Auf mündlich geschlossene Pachtverträge sind Fischereischeine nach § 96 Abs. 1 Nr. 1 nicht zu erteilen.

4. Ein Muster für einen Fischereipachtvertrag wird z. B. von einer Kommission des Deutschen Fischereivereins bearbeitet. Amtliche Stellungnahme dazu bleibt bis zur Beendigung der Arbeit vorbehalten.

§ 31. 1. Juristische Personen müssen ihre Fischereirechte entweder verpachten oder Erlaubnisscheine zur Fischerei ausgeben. Hinsichtlich der zulässigen Zahl der Pächter gilt § 29 Abs. 2.

2. Die Vorschriften in Abs. 2 und 3 sind anzuwenden, wenn die Bildung von Genossenschaften oder gemeinschaftlichen Fischereibezirken wegen der nur örtlichen Bedeutung der Fischerei nicht angezeigt erscheint.

§ 33. 1. Welche gemeinschaftlichen Maßnahmen nach Abs. 1 notwendig sind, bestimmt der Bezirksausschuß (Abs. 5). Abgesehen von Verwaltungsmaßnahmen (Beschaffung von Netzen und Geräten, Abfischung, Zurücksetzung untermäßiger oder zur Schonzeit gefangener Fische in den Hauptwasserlauf, Verwertung der Fische, Verpachtung), ist namentlich das Segerecht nach § 4 gemeinschaftlich auszuüben. Ferner wird dem Fischereiberechtigten in der Abzweigung die Verpflichtung aufzuerlegen sein, von einer beabsichtigten Stauung oder Ablassung des Wassers den Fischereiberechtigten im Hauptwasserlauf (wie in § 31 F. O.) zu benachrichtigen.

2. Die zu zahlende Geldrente wird mangels zuverlässiger Unterlagen nur nach billigem Ermessen festgesetzt werden können.

3. Durch § 33 wird die Frage, wem das Fischereirecht in Abzweigungen, namentlich in den Mühlgräben, zusteht, nicht berührt. Hierfür sind die Rechtsverhältnisse maßgebend, die bei Inkrafttreten des Fischereigesetzes bestanden haben und worüber zahlreiche gerichtliche Entscheidungen vorhanden sind. Danach nehmen Mühlgräben unter Umständen auch dann, wenn sie im Eigentum des Mühlenbesitzers stehen, an den Rechtsverhältnissen des Hauptwasserlaufs teil. Die Frage kann aber nur nach den Verhältnissen eines jeden Falles beurteilt werden.

§ 35. 1. Der Abs. 2 bezieht sich nur auf Fanggeräte. Sperneze bei Fischzügen mit dem Zugnetz fallen unter Abs. 1. Während der Dauer eines Fischzugs ist ihre Verwendung allgemein zu gestatten.

2. Ständige Fischereivorrichtungen können entweder in Anlehnung an ein Ufer angebracht werden oder auf beiden Ufern (z. B. bei Abflüssen von Seen), wobei die Mitte des Gewässers freibleibt. Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Fischwechsels werden sie im allgemeinen nicht unter einer Entfernung ihrer doppelten oder dreifachen Länge angelegt werden dürfen.

3. Zu § 35 Abs. 2 sind durch die §§ 20, 22 F. O. nähere Bestimmungen getroffen. Ferner sind die Vorschriften über die ständigen Fischereivorrichtungen durch § 21 F. O. im wesentlichen auf andere still liegende Fanggeräte ausgedehnt worden.

Vierter und fünfter Abschnitt.
Allgemeine Bemerkungen.

1. Die §§ 66, 67 über Wirtschaftsgenossenschaften und die §§ 86 bis 88 über gemeinschaftliche Fischereibezirke sind die vom Standpunkte der Fischereiwirtschaft wichtigsten Gesetzesvorschriften. Wo die Fischerei zersplittert ist, haben die Fischereibehörden, namentlich auch die nebenamtlich bestellten Oberfischmeister, überall auf die Bildung von Wirtschaftsgenossenschaften (§ 69 Abs. 2) und gemeinschaftlichen Fischereibezirken hinzuwirken. Der Umfang des gemeinsamen Wirtschaftsgebietes wird sich nach der Natur des Gewässers und den örtlichen und Besitz-Ver-

hältnissen zu richten haben. Dabei ist zu beachten, daß die in jedem großen Wasserlauf vorhandenen verschiedenen Regionen (Forellen-, Aeschen-, Barben-, Bleiregion, Bachwasser) jede für sich ein mehr oder weniger abgeschlossenes Gebiet bilden. Im allgemeinen ist das Wirtschaftsgebiet tunlich weit zu fassen und wenn möglich, auf ganze Flußsysteme (aber nicht verschiedene Flußgebiete) zu erstrecken.

2. Zu das gemeinsame Wirtschaftsgebiet einer Wirtschaftsgenossenschaft oder eines gemeinschaftlichen Fischereibezirkes können auch Küstengewässer, an denen Fischereirechte bestehen, einbezogen werden. Ebenso ist die Einbeziehung von Koppelfischereigebieten zulässig. Teichwirte können nicht mit ihren geschlossenen Teichen, sondern nur insoweit herangezogen werden, als sie zugleich in einem offenen Gewässer fischereiberechtigt sind.

3. Das Verhältnis der Genossenschaften und Fischereibezirke zueinander wird durch § 36 Abs. 2 und § 86 geregelt. Danach können Fischereibezirke als solche in Genossenschaften einbezogen werden. Es wird sich deshalb zur Erleichterung des Verfahrens in vielen Fällen empfehlen, zunächst Fischereibezirke zu bilden und diese später zu Wirtschaftsgenossenschaften zu vereinigen. Abgesehen von den sich hieraus ergebenden Verwaltungsbeschränkungen wird die besondere Stellung der Fischereibezirke dadurch nicht berührt. Die Verteilung der Fischereierträge erfolgt dann in gemeinschaftlichen Fischereibezirken in der Weise, daß der Fischereibezirk als Mitglied der Genossenschaft den auf ihn entfallenden Anteil erhält und diesen nach § 87 Abs. 6 unterverteilt. Wirtschaftsgenossenschaften als solche in gemeinschaftliche Fischereibezirke einzubeziehen, ist nach der Fassung des § 86 Abs. 1 Satz 1 nicht möglich.

4. Die §§ 69 bis 85 lehnen sich eng an die entsprechenden Vorschriften des Wassergesetzes über Wasser-genossenschaften an. Die zum Wassergesetz erlassene 5. Ausführungsanweisung vom 24. April 1914 (W. Bl. für Landw. 1914 S. 174) ist daher sinngemäß zu beachten. Die Aufstellung von Musterfabriken für Fischereigenossenschaften bleibt vorbehalten.

§ 36. 1. Als Zweck einer Wirtschaftsgenossenschaft ist neben der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung und Nutzung der Fischgewässer auch die Fangverwertung zugelassen. Genossenschaften mit dem ausschließlichen Zwecke der Fangverwertung können dagegen nicht auf Grund des Fischereigesetzes als öffentlich-rechtliche Körperschaften, sondern nur als privatrechtliche Vereinigungen nach dem Reichsgenossenschaftsgesetz gebildet werden.

2. Genossen können nur die Fischereiberechtigten selbst sein, nicht auch Pächter eines Fischgewässers. Die Pächter sollen aber bei Bildung einer Genossenschaft gehört werden (§ 70 Abs. 3).

3. Nach § 210 des Wassergesetzes dürfen Fischereigenossenschaften einer Wasser-genossenschaft als Genossen angehören, z. B. einer Genossenschaft zur Reinhaltung eines Gewässers oder zum Ausbau eines Wasserlaufs.

§ 70. Als Kommissar zur Leitung des Verfahrens ist ein dem Regierungspräsidenten unterstellter Beamter zu ernennen. Mit Zustimmung der Generalkommission kann der Regierungspräsident auch einen Spezialkommissar zum Kommissar bestellen. Dem Kommissar ist unter Umständen ein mit den in Betracht kom-

menden Fischereiverhältnissen vertrauter sachverständiger Berater beizugeben, der auch bei den nach § 80 zu treffenden Entscheidungen zu hören ist (§ 121). Zur Beschaffung der für das Verfahren erforderlichen Unterlagen ist nötigenfalls die Mitwirkung der Katasterämter, Meliorationsbaubeamten und Kreiswiesenbaumeister in Anspruch zu nehmen.

§ 71. Auch in den Fällen, in denen ein Zwang gegen die Mehrheit zulässig ist, also bei Schutzgenossenschaften (§ 65) und bei Wirtschaftsgenossenschaften, bei denen die Voraussetzungen des § 67 vorliegen, hat der Kommissar zunächst den Versuch zu machen, die Bildung der Genossenschaft mit Zustimmung aller oder wenigstens der Mehrheit der Beteiligten herbeizuführen. Gelingt das nicht und muß Zwang gegen die Mehrheit angewendet werden, so sind die Beteiligten nur über die Satzung zu hören (§ 75), ohne daß sie darüber abstimmen, während der Regierungspräsident die Satzung zu erlassen hat (§ 80 Abs. 5).

2. Der Wert der Fischereiberechtigungen braucht für die Abstimmung über die Genossenschaftsbildung nur dann besonders festgestellt zu werden, wenn die dafür stimmenden Berechtigten nach der Kopfszahl in der Minderheit bleiben und deshalb ermittelt werden muß, ob sie dem Werte der Berechtigungen nach die Mehrheit bilden. Hinsichtlich der Wertermittlungen überhaupt ist darauf hinzuweisen, daß von einigen Landschaften (z. B. in Ostpreußen und Sachsen) allgemeine Grundsätze zur Abschätzung von Wassergrundstücken aufgestellt sind, die auch für § 87 Abs. 6 Bedeutung haben.

§ 80. 1. Der Bezirksausschuß hat nicht nur über das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 66 Abs. 2, sondern in erster Linie auch des § 66 Abs. 1 zu beschließen.

2. Im Falle des § 80 Abs. 2 ist stets ein Beschluß des Bezirksausschusses erforderlich, auch wenn kein Streit über die Voraussetzungen des Beitrittszwanges besteht, während in den Fällen des Abs. 1 und 3 der Bezirksausschuß nur bei Streit zu beschließen hat.

§ 86. Beteiligter ist jeder, der von der Erhaltung oder Vermehrung des Fischbestandes oder von der vollen wirtschaftlichen Ausnutzung des Gewässers Vorteile zu erwarten hat.

§ 87. Für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Fischereibezirke empfiehlt sich zur möglichsten Steigerung der Erträge die Verpachtung der Fischerei, soweit dem Gemeindevorsteher kein geeigneter Sachverständiger für den Fischereibetrieb zur Verfügung steht.

§ 89. Ausnahmen von der Regel des Abs. 1 werden zuzulassen sein, wo nach dem bisherigen Recht (vgl. § 131) selbständige Fischereibezirke auch in den Fällen des Abs. 2 gebildet werden konnten.

§ 91. Das Anpachtungsrecht geht insofern über § 88 hinaus, als es nicht auf Abzweigungen be-

Sechster Abschnitt.

§§ 92 bis 97. Das Verfahren bei der Erteilung der Fischereischeine ist durch besonderen Ministerialerlaß vom 16. März 1917 1 B 2 b 916 geregelt. Dazu wird ergänzend bestimmt, daß die Fischereischeininhaber tunlichst in jedem Jahr dieselbe Nummer erhalten.

§ 98. 1. Ob ein praktisches Bedürfnis hervortreten wird, ein einheitliches Muster für den Fischereierlaubnisschein vorzuschreiben, bleibt abzuwarten. Wo es bisher üblich war, in Erlaubnisscheinen neben dem Inhaber einen ständigen Vertreter für ihn namhaft zu machen, besteht kein Bedenken, dies beizubehalten. Es ist aber darauf zu achten, daß die Bestimmungen über die zulässige Höchstzahl der Erlaubnisscheine (Abs. 7) dadurch nicht umgangen werden.

2. Die zur Ausstellung oder Beglaubigung von Erlaubnisscheinen nach Abs. 8 zuständigen Stellen haben den Fischereibehörden, in deren Bezirk der Antragsteller fischen will, die Namen der Erlaubnisscheininhaber und die etwaigen Bedingungen der Erlaubnis mitzuteflen.

Siebenter Abschnitt.

§ 99. 1. Die Kennzeichnung der Fischerzeuge ist durch die §§ 41 bis 43 F. O. näher geregelt. Fischerfahrzeuge sind nicht nur die Fahrzeuge der Berufsfischer, sondern alle Fahrzeuge, von denen aus Fischfang betrieben wird. Jedoch sind Fahrzeuge, die einem besonderen Zwecke dienen, wie Sportfahrzeuge (Motorboote, Rennjachten) und Tourenboote, nicht schon deshalb als Fischerfahrzeuge anzusehen, weil sie gelegentlich einmal zum Angeln benutzt werden. Zur Kennzeichnung der Fanggeräte genügt für mehrere untereinander in Verbindung stehende Geräte, wie Netzeisen, Nalsschnüre, Nal-, Dorsch-, Schellfischangeln (Vangleinen) eine Tafel an dem ersten und letzten Gerät oder wenn diese durch Bojen oder Waken bezeichnet sind, an der ersten und letzten Boje oder Wake, bei Nalfförben je eine Tafel an den beiden Endpfählen oder Endförfben, bei Perings- und sonstigen Garnreusen mit Flügeln (Nalwehren, Fischfäden), Fischbuhnen (Garden, Argen) und ähnlichen großen Geräten eine einzige Tafel am Endpfahl.

2. Die besonderen Vorschriften über die Kennzeichnung der Fischerfahrzeuge in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer gelten für die betreffenden Fahrzeuge auch während ihres Aufenthalts in den Teilen der Nordsee, auf die sich die preussische Staatshoheit erstreckt. Hiervon abgesehen erhalten alle Fischerfahrzeuge, deren Inhaber keinen Fischereischein zu besitzen brauchen, von dem Oberfischmeister Erkennungsnummern. Abweichende Bestimmungen früherer Polizeiverordnungen sind als aufgehoben zu betrachten. Ueber die Erteilung der Erkennungsnummern, die fortlaufend in eine Liste einzutragen sind, ist den Beteiligten eine Bescheinigung auszustellen. Die Bestimmungen über die Kennzeichnung der Fischerfahrzeuge gelten auch neben den noch üblichen

örtlichen Kennzeichen, deren Beibehaltung der Regierungspräsident vorschreiben kann.

Achter Abschnitt.

§ 101. Um ein Eindringen der Fische in die Turbinen zu verhindern, sind in der Regel Schutzgitter notwendig, deren Stäbe im Durchschnitt rechtwinklig sein und eine Stärke von mindestens 40/7 Millimeter haben müssen. Die Stäbe müssen mindestens in einem Abstände von 75 Zentimeter durch Querriegel verbunden sein und ihr Abstand von einander darf nicht über 2 Zentimeter (vgl. § 30 F. D.) betragen. Ausnahmsweise werden auch andere zweckdienliche Einrichtungen genügen.

§ 103. Die Ableitung von Fischgewässern ist durch § 31 F. D. geregelt. Darunter fällt auch die Ableitung von Wasser zu Berieselungen. Wenn die örtliche Fischereibehörde ausnahmsweise die Ableitung vor Ablauf der 3 Tage gestattet, hat sie den Fischereiberechtigten zu benachrichtigen. Bei den Forellenbächen ist darauf hinzuwirken, daß sie nur in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September abgeleitet werden. Für den Fall des Bedürfnisses bleibt eine Bestimmung hierüber durch Polizeiverordnung vorbehalten.

§§ 106, 107. 1. Durch die in der Fischereivordnung zusammengefaßten polizeilichen Vorschriften sind die Mindestmaße der Fische neu bestimmt, zum Teil, namentlich für Lachs, Blei, Bachforelle, Schleie und Flußkrebs, herabgesetzt (§ 1 F. D.). Das Mindestmaß von 18 Zentimeter für Scholle und Flunder gilt auch für die Flunder (d. h. den Butt) der Nordsee. Die Möglichkeit der Herabsetzung des Mindestmaßes für den Mal (§ 3 F. D.) ist im Hinblick auf die Elbe vorgesehen, wo überwiegend männliche Male mit geringem Wachstum sind und auch die Besazaale gefangen werden. Der Herabsetzung einiger Mindestmaße steht die schärfere Durchführung des Marktverbots nach § 107 F. G. und die Zulässigkeit von Versandungsverboten (§ 33 F. D.) gegenüber. Das Anlande- und Aufbewahrungsverbot (§ 10 F. D.) findet sich bereits im schwedisch-dänischen Fischereiabkommen (Mitteilungen des Deutschen Seefischereivereins vom April 1908 24. Jahrgang S. 250) und im dänischen Seefischereigesetz vom 2. Juni 1917 (a. a. O. 33. Jahrgang S. 312), Danach können die Fischereibeamten in jedem Fall einschreiten, wenn die Fänge jemandem zur demnächstigen Beförderung oder zum Feilbieten übergeben werden. Die Bestimmung über die Verwendung untermächtiger Fische zu gemeinnützigen Zwecken wird vom Oberfischmeister nicht für jeden Einzelfall, sondern entsprechend den örtlichen Verhältnissen nach Anhörung beteiligter Fischer ein für allemal zu treffen sein. Der Ortspolizeibehörde ist davon Mitteilung zu machen. Abbildungen der durch Mindestmaß geschützten Fischarten in der Reihenfolge der Fischereivordnung sind in einem Anhang enthalten.

2. Durch die neuen Schonvorschriften ist die Möglichkeit zur Einführung beweglicher Artenschonzeiten

(§§ 13, 14, 17 F. D.) gegeben. Im übrigen enthalten sie erhebliche Erleichterungen gegen das bisherige Recht. Am Sonntag (§ 11 F. D.) ist das Angeln freigegeben, wozu außer dem Fischfang mit der Handangel auch die Verwendung von Schleppangeln, Spinnangeln, Regeangeln, Grundangeln und Puppen gehört. Ferner beschränkt sich die Sonntags Schonzeit auf den Fischfang (d. h. auch die Aufnahme der stillen Geräte), während die Fischer nach 9 Uhr mit ihren Geräten noch nach Hause fahren können. In der Frühjahrs Schonzeit ist die stille Fischerei (d. h. außer den in § 11 Satz 3 F. D. erwähnten Geräten auch der Gebrauch der Regeangeln, Grundangeln und Puppen, nicht aber der Schleppangeln und Spinnangeln) sowie die Fischerei mit der Handangel allgemein gestattet. Weitere Ausnahmen z. B. zum Fang von Köderfischen mit Zugnetzen sind auf Grund von § 18 F. D. zulässig. Fischarten, die plötzlich in größeren Bügen zu erscheinen und rasch wieder zu verschwinden pflegen (Stint, Maifisch, Maud, Blei und Karpfen), können wie bisher vorübergehend von der Frühjahrs Schonzeit ausgenommen werden. Die Frühjahrs Schonzeit gilt nach § 15 F. D. nicht für die Tiesen der Gasse, weil sich dort keine Frühjahrs laicher fortpflanzen. Soweit in Küstengewässern der Fischfang ganz verboten ist, erstreckt sich das Verbot auch auf den Mal, der dort bis zum Eintritt der Geschlechtsreife bleibt. Ueber den Zeitpunkt für den Beginn der Winter- und Frühjahrs Schonzeit kann erst 2 bis 3 Wochen vor dem Laichen der Fische endgültig entschieden werden. Vorher sind praktische Fischer zu hören (§ 52 F. D.). Die Festsetzungen sind mindestens eine Woche vor ihrem Inkrafttreten im Amtsblatt und möglichst auch durch Mitteilung an Kreis-, Orts- und Fachblätter öffentlich bekannt zu machen.

3. Bei den Fanggeräten ist die wesentlichste Erleichterung gegen das bisherige Recht der Wegfall der Maschenweite für Reusen (also auch für Garnreusen). Auch sind die allein berechtigten Fischer in Seen sowie die Genossenschaftsbetriebe und Fischereibezirke von den Bestimmungen über Maschenweite befreit worden (§ 24 F. D.). Für geschlossene Gewässer gelten die Vorschriften über Fanggeräte ebensowenig wie die über Schonzeiten und die Kennzeichnung der Fischereizuge (§ 106 Abs. 4 F. G.). Die Regenschonzeit (§ 27 F. D.) erstreckt sich im Gegensatz zum Ankerküllenverbot (§ 26 F. D.) nicht auf die Altwässer des Rheins. Von den gebräuchlichen Fanggeräten sind in den einzelnen Regierungsbezirken amtliche Zusammenstellungen anzufertigen.

4. Auf die Verhütung von Kabelbeschädigungen durch die Fischerei (§§ 45 bis 47 F. D.) ist besonders zu achten. Um die Kabel auch auf solchen Gewässerstrecken, auf denen keine Bezeichnung des Kabelverlaufs vorhanden ist, gegen die am häufigsten vorkommenden Beschädigungen durch Grundschleppnetze wirksam zu schützen, sind alle über den Grund zu schleppenden

Fanggeräte (Echerbretter, Recklunte und dergl.) all-
gemein so einzurichten und dauernd sorgfältig so zu
unterhalten, daß bei ihrer Benutzung Kabel nicht er-
läßt oder beschädigt werden können. Anhaltspunkte
für eine den Anforderungen des Kabelschutzes ent-
sprechende Bauart der Echerbretter enthalten die Re-
geln, die in der Anweisung des Reichs-Postamts vom
September 1917 zum Schutz der Unterwasser-Tele-
graphen- und Fernsprechkabel gegen Gefährdung durch
Schiffahrt und Fischerei zusammengestellt und in Fi-
schereikreisen bekannt gemacht sind. Die Beobach-
tung dieser Regeln ist für die Fischer schon zur Ver-
meidung von Schadenersatz und strafrechtlicher Ver-
folgung geboten. Bei Nichtbeachtung würde außer-
dem die Notwendigkeit eintreten, für die Einrichtung
der Echerbretter eine bestimmte Form durch Vortzeit-
verordnung vorzuschreiben.

5. Bevor ausländische Fische in offenen Gewässern
neu ausgefetzt werden, ist ein Gutachten des staatlichen
Instituts für Binnenfischerei in Friedrichshagen bei
Berlin einzuholen.

§ 109. Nach der Absicht des Gesetzes soll das Recht
zum Mitführen von Fischereigeräten nicht nur dem
Fischereiberechtigten, sondern jedem zur Ausübung der
Fischerei Befugten, also auch dem Fischereipächter und
Erlaubnischeininhaber zustehen (vgl. Verhandlungen
des Herrenhauses, Vierte Sitzung vom 25. Februar
1916, S. 58).

§§ 110 bis 114. 1. Die vor Inkrafttreten des Fi-
schereigesetzes eingerichteten Schonbezirke sind auf
ihre Notwendigkeit überhaupt und auf ihren Umfang
nachzuprüfen und nur da beizubehalten, wo erhebliche
Fischereinteressen vorliegen, zu deren Schutz die Be-
stimmungen der Fischereivordnung nicht ausreichen.

2. In den zurzeit bestehenden Laichschonbezirken
soll die der Fortpflanzung der Fische ungefährliche
stille Fischerei auf nicht laichende Fische, soweit sie
nicht nach § 112 in einzelnen Regierungsbezirken schon
allgemein freigegeben ist, allmählich in erweitertem
Umfange bis zur völligen Freigabe gestattet werden.
In Laichschonbezirken, die neu eingerichtet werden, ist
sie ohne weiteres zulässig.

3. Ueber die Frage, ob auch andere, als die in
§ 113 Abs. 1 bezeichneten Gewässerstrecken zu Schonbe-
zirken zu erklären sind, und über die für die entzoge-
ne Nutzung dem Berechtigten nach Abs. 2 zu gewährnde
Entschädigung ist ein Fischereisachverständiger zu
hören. Bei Streit kann über die Höhe der Entschädigung
nur im Rechtsweg entschieden werden.

4. Die nach § 110 Abs. 2 zu erlassenden Bekannt-
machungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.
Außerdem wird häufig eine ortsübliche Bekanntma-
chung in denjenigen Gemeinden zweckmäßig sein, in
deren Gebiet der Schonbezirk liegt.

§§ 115 bis 118. 1. Der Fischweg muß während der
Zeit offengehalten werden, in der die Fische, für die
er bestimmt ist, wandern (§ 117). Eine dauernde Di-

sonhaltung ist nach der Absicht des Gesetzes nicht zu-
lässig.

2. Die Vorschriften gelten auch für bestehende
Fischwege.

Neunter Abschnitt.

§§ 119 bis 123. 1. Von den Aufsichtsbeugnissen der
Ortspolizeibehörden werden nach § 119 Abs. 2 die fol-
genden auf die Oberfischmeister übertragen:

- a) Die vorläufige Regelung der Fischereiverhältnisse
bei Veränderungen von Wasserläufen (§ 10 Ab-
satz 5);
- b) die Zurücksetzung untermäßiger Fische von über-
fluteten Grundstücken in das Fischgewässer (§ 12
Abs. 4);
- c) die Bestimmung über das Fischereirecht bei einer
Teilung von Fischereigrundstücken (§ 23);
- d) der Antrag auf Festsetzung einer Höchstzahl von
Pächtern für ein Fischgewässer (§ 29 Abs. 2);
- e) die vorläufige Regelung der Fischereiverhältnisse
während eines Verwaltungsstreitverfahrens über
die Gültigkeit eines Pachtvertrages (§ 29 Abs. 4);
- f) der Antrag auf Beseitigung der Koppelfischerei
(§ 31 Abs. 2);
- g) der Antrag auf Bildung eines gemeinschaftlichen
Fischereibezirkes (§§ 86, 88);
- h) die Bestimmung über die Verwendung untermä-
ßiger Fische zu gemeinnützigen Zwecken (§ 10
F. D.).

2. Der Fischereiaufsicht des Regierungspräsi-
dent in Königsberg unterstehen

A. folgende zum Regierungsbezirk Danzig gehörige
Gewässer:

- a) der westpreussische Teil des Frischen Haffs;
- b) die angrenzenden Rogatmündungen bis zu einer
geraden Linie, die vom Kirchturm zu Jungfer auf
den Endpunkt des Längsgestelles zwischen Jagen 3
und 4 (Revieranwachs der fiskalischen Rogathaff-
kämpfe), von dort zum Schnittpunkt des in Jagen 7
zwischen Schlag g und i liegenden Quergestells
(Revier Fischerhaken d. fiskalischen Rogathaffkämp-
pe) mit der Zährtenrinne und von dort zu einem
dreihundert Meter südlich des alten Leuchtturms
auf der Mole des Elbings gelegenen Punkte läuft;
- c) der Elbingsfluß vom Ostloch ab stromabwärts;
- d) gegenüber den Weichselmündungen, namentlich
der Königsberger und Elbinger Weichsel reicht die
Zuständigkeit des Regierungspräsidenten in Kö-
nigsberg nur bis zu den natürlichen Ausmündun-
gen ins Haff.

B. die zum Regierungsbezirk Gumbinnen gehörigen
Teile des Kurischen Haffs, mit Ausnahme des Knaup-
haffs, dessen haffseitige Grenze durch eine gerade Li-
nie von dem Molenkopf der Umatmündung nach dem
Windenburger Leuchtturm gebildet wird.

3. Der Leiter des staatlichen Instituts für Binnen-
fischerei in Friedrichshagen bei Berlin ist als Beauf-
tragter des Ministers für Landwirtschaft zur Anstel-

lung amtlicher Untersuchungen in den Fischgewässern und zur Wahrnehmung fischereipolizeilicher Aufsichtsbefugnisse ermächtigt. Fischereibeamte und amtlich verpflichtete Aufseher haben gegebenenfalls seine Weisungen zu befolgen.

4. Den Fischereibeamten der Küstengewässer wird nach § 119 Abs. 4 die Befugnis übertragen, die Befolgung der Vorschriften des § 107 auch außerhalb ihres Dienstbezirks und auf dem Lande zu überwachen.

5. Oberfischmeister, Fischmeister und Fischereiaufseher führen im äußeren Dienst, wenn sie nicht die vorgeschriebene Uniform tragen, ein ihr Amt bezeichnendes metallenes Schild bei sich. Amtlich verpflichtete Aufseher tragen die Dienstmütze und ein Metallschild mit der Bezeichnung: Fischereiaufseher. Nach den für die Flaggenführung geltenden allgemeinen Vorschriften vom 24. Januar 1894 (Marine-Verordnungsblatt 1895, S. 15/16) führen die staatlichen Fischereifahrzeuge in Küstengewässern: die Reichsdienstflagge der Kaiserlichen Marine mit dem heraldischen preussischen Adler auf einem weißen Felde des schwarzen Streifens und das Abzeichen F. A. in roten Buchstaben zu beiden Seiten des Ankers; in Binnengewässern: die preussische Kriegsflagge mit einem gelben Anker und dem Abzeichen F. A. zu dessen beiden Seiten in der unteren Ecke am Flaggenstock. Die Fahrzeuge der Oberfischmeister führen neben der Flagge noch einen dreieckigen weißen Stander mit den roten Buchstaben F. A. am Masttop. Bei Nacht tritt an die Stelle der Flagge eine rote Signallaterne.

6. Als Fischereifachverständige kommen nach § 121, je nach den Fragen, die zu beurteilen sind, in der Regel Fischereibiologen und praktische Fischer in Betracht.

7. Die Beschlagnahme der in § 123 bezeichneten Gegenstände erfolgt auf Grund der Vorschriften der Strafprozeßordnung. Dabei sind die Ministerialerlasse vom 18. Dezember 1893 1 25240, 2 8589 (M.-Bl. f. d. inn. Verw. 1894 S. 23) und vom 2. August 1894 1 17469 zu beachten.

8. Eine Uebersicht über die Zuständigkeit der Behörden in Fischereianglegenheiten enthält die Anlage 2.

§ 133. Außer den in Abs. 2 erwähnten Vorschriften sind auch als aufgehoben anzusehen:

1. Die Bestimmungen des Ediktes für das Herzogtum Jülich-Cleve-Berg von 1554 über die Verwüstung der Fischereien.

2. § 3 Abs. 2, 3 der Fischereiordnung für das Frische Haff vom 7. März 1845 (Gesetzsamml. S. 121).

3. Die Fischereiordnung für die Provinz Posen vom 7. März 1845 (Gesetzsamml. S. 107).

4. Das Gesetz, betr. die Abänderung der Fischereiordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Teile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859, vom 30. März 1863 (Gesetzsamml. S. 125).

5. Das Gesetz, betr. die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Fischereiordnung für den Regierungsbezirk Stralsund vom 30. August 1865, vom 22. April 1869 (Gesetzsamml. S. 649).

Berlin, den 16. März 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Eifenhart-Nothe.

Fortsetzung von Seite 16.

Fischereigesetz	Gegenstand	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
55. § 123	Untersuchung der Fanggeräte und Fischbehälter	Oberfischmeister, Ortspolizeibehörde, Fischmeister, Fischereiaufseher	Beschwerde an die Aufsichtsbehörden
56. § 124	Polizeiverordnungsrecht	Minister für Landwirtschaft, Oberpräsident, Regierungspräsident	

Anlage 1 zu a.

Muster.

Abteilung D.
Fischereirechte.

Laufende Nummer der Eintragung	Das Recht unter näherer Angabe des Inhalts und der Beschränkungen sowie des Berechtigten	Die gegen das Recht erhobenen Widersprüche unter Angabe der Person des Widersprechenden und des Grundes des Widerspruchs		Berichtigungen, insbesondere Löschungen	
		Laufende Nummer der Eintragung	Eintragung	Laufende Nummer der Eintragung	
1	2	3	4	5	6

Anlage 1 zu b.

Muster.

Bezirksausschuß

Wasserbuch (Fischereibuch).

für

Band I.*)

[Für den Teil von bis

(Die Wasserbuchführung für diesen Teil ist dem Bezirksausschuß in

durch Erlaß der Herren Minister

vom übertragen worden.)**)

*) Die Angabe des Bandes ist erforderlich, wenn das Gewässer die Bezirke mehrerer Wasserbuchbehörden berührt oder für einzelne Teile besondere Bände angelegt sind.

**) Dieser Zusatz ist erforderlich, wenn die Wasserbuchführung dem Bezirksausschuß in entsprechender Anwendung des § 183 Abs. 2 des Wassergesetzes für einen Teil des Gewässers, der in einem anderen Bezirke gelegen ist, übertragen worden ist.

Uebersicht über die Zuständigkeit der Behörden in Fischereiangegenheiten.

Fischereigesetz	Gegenstand	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
1. § 8.	Erklärung eines Gewässers zum geschlossenen und Beschlußfassung über Schadenerschansprüche	Bezirksauschuß	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
2. § 10, Abs. 4	Streitigkeiten über Fischereirechte bei Veränderungen von Wasserläufen vorläufige Regelung	Bezirksauschuß Oberfischmeister (Ausf. Anw. zu § 119 Nr. 1 zu a)	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.), hinsichtlich der Entschädigung Rechtsweg binnen 3 Monaten Beschwerde an die Aufsichtsbehörden
3. § 11, Abs. 1 in Verb. mit: § 188 W. G. § 188, Abs. 2 W. G.	Anlegung und Führung des Wasserbuchs, auch für Gewässer, die keine Wasserläufe sind (Ausf. Anw. zu § 11) Offenbar unbegründete Anträge auf Eintragung eines Fischereirechts ins Wasserbuch	Bezirksauschuß, endgültiger Beschluß mit Ausnahme der Fälle des § 188 Abs. 2, des § 188 Abs. 3 und des § 192 Abs. 3 W. G. (§ 121 Abs. 1 Nr. 1 L. B. G.) Vorstand der des Bezirksauschusses (Nach der Rechtsprechung des Landeswasseramts auch Kollegalbeschuß des Bezirksauschusses mit nachfolgender Beschwerde an das Landeswasseramt zulässig)	Antrag auf Beschlußfassung durch das Kollegium des Bezirksauschusses und gegen dessen Beschluß oder unmittelbar Beschwerde an das Landeswasseramt, je binnen 2 Wochen desgleichen
§ 188, Abs. 3 W. G. § 192 W. G.	Offenbar unbegründete Widersprüche gegen die Eintragung eines Fischereirechts ins Wasserbuch Berichtigung des Wasserbuchs	Bezirksauschuß	desgleichen
4. § 12, Abs. 2	Ausübung der Rechte mehrerer Fischereiberechtigter auf überfluteten Grundstücken	Kreis- (Stadt-) Ausschuß	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen Beschwerde an den Bezirksauschuß binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluß (§ 121 Abs. 1, 2 L. B. G.)
Abs. 4	Zurücksetzung untermaßiger Fische von überfluteten Grundstücken ins Gewässer	Oberfischmeister (Ausf. Anw. zu § 119 Nr. 1 zu b)	Beschwerde an die Aufsichtsbehörden
5. § 13, Abs. 2, 5	Uferbetretungsrecht	Kreis- (Stadt-) Ausschuß	Beschwerde an den Bezirksauschuß binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluß (§ 121 Abs. 1, 2 L. B. G.)
6. § 15, Abs. 2	Schadenersatz wegen Fischens auf überfluteten Grundstücken und Uferbetretung Anmeldung	bei hauptamtlichem Oberfischmeister, sonst der Ortspolizeibehörde, oder dem Gemeinde- (Guts-) Vorsteher binnen 1 Woche	

Fischerei gesetz	Gegenstand	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
§ 15, Abf. 3	Entscheidung	hauptamtlicher Oberfischmeister, sonst Ortspolizeibehörde, da- gegen Klage im Verwaltungs- streitverfahren beim Kreis- (Stadt) Ausschuß binnen 2 Wochen	Berufung an den Bezirks- ausschuß (endgültige Ent- scheidung) binnen 2 Wochen (§ 85 L. V. G.)
7. § 23	Bestimmung über das Fischereirecht bei Teilung eines Grundstücks in gleiche Teile	Oberfischmeister (Ausf. Anw. zu § 119 Nr. 1 zu c)	Beschwerde an die Aufsichts- behörden
8. § 27, Abf. 4	Beschränkung oder Aufhebung von eingeschränkten (§ 20) Fischerei- rechten	Bezirksausschuß	Beschwerde an das Landes- wasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.) hinsichtlich der Entschädigung Rechtsweg binnen 3 Monaten.
9. § 28, Abf. 2	Anzeige von der Ermächtigung zur Ausübung des Fischereirechts	Hauptamtlicher Oberfischmeister, sonst Ortspolizeibehörde	
10. § 20, Abf. 1	Ausnahmen von der Mindestpacht- dauer	Kreis- (Stadt-) Ausschuß	Beschwerde an den Bezirks- ausschuß binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluß (§ 121 Abf. 1, 2 L. V. G.)
Abf. 2	Bestimmung einer Höchstzahl von Fischereipächtern für ein Gewässer	Bezirksausschuß (auf Antrag des Oberfischmeisters, Ausf. Anw. zu § 119 Nr. 1 zu d)	Beschwerde an das Landes- wasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
Abf. 3	Verpachtung an Ausländer	Regierungspräsident	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft
Abf. 4	Streitigkeiten über Gültigkeit der Pachtverträge nach § 29 Abf. 1 bis 3	a) in Landkreisen: Kreis- und im Verwaltungsstreitverfahren b) in Stadtkreisen: Bezirks- ausschuß im Verwaltungsstreit- verfahren	Berufung an den Bezirks- ausschuß (§ 82 L. V. G.) und Revision an das Ober- verwaltungsgericht (§ 93 L. V. G.), je binnen 2 Wochen (§§ 85, 95 L. V. G.) Berufung an das Ober- verwaltungsgericht (§ 83 L. V. G.) binnen 2 Wochen (§ 85 L. V. G.)
	vorläufige Regelung	Oberfischmeister, (Ausf. Anw. zu § 119 Nr. 1 zu e)	Beschwerde an die Aufsichts- behörden
11. § 31, Abf. 2	Regelung der Koppelfischerei	Bezirksausschuß (auf Antrag des Oberfischmeisters — Ausf. Anw. zu § 119 Nr. 1 zu f — oder eines Beteiligten)	Beschwerde an das Landes- wasseramt binnen 2 Wochen (§§ 122 F. G.)
12. § 33, Abf. 5, 6	Ausübung der Fischereirechte in Ab- zweigungen	Bezirksausschuß	desgleichen
13. § 34, Abf. 2	Ausübung der Fischereirechte in Häfen und Stäckkanälen	Bezirksausschuß (§ 33 Abf. 5, 6 F. G.)	desgleichen

Fischereigesetz	Gegenstand	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
§ 34, Abs. 3	Ruhenlassen der Fischerei in Bewässerungs- oder Entwässerungsgräben oder in Altarmen	Kreis- (Stadt-) Ausschuß	Beschwerde an den Bezirksauschuß binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluß (§ 121 Abs. 1, 2, L. V. G.)
14. § 35, Abs. 1	Vorübergehende Verhinderung des Fischwechsels in offenen Bewässern.	Regierungspräsident	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft
15. § 45, Abs. 2 § 49	Aufsicht über die Genossenschaften	Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde	Beschwerde an den Regierungspräsidenten (endgültige Entscheidung)
16. § 46	Bestellung von Vorstandsmitgliedern einer Genossenschaft	desgleichen	desgleichen
17. § 47	Zwangsetatifizierung gegenüber der Genossenschaft	Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde; dagegen Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksauschuß binnen 2 Wochen	Berufung an das Obergericht (§ 83 L. V. G.) binnen 2 Wochen (§ 85 L. V. G.)
18 § 48	Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken und zur Aufnahme von Anleihen der Genossenschaft	Kreis- (Stadt-) Ausschuß	Beschwerde an den Bezirksauschuß binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluß (§ 121 Abs. 1, 2 L. V. G.)
19. § 50	Herstellung von Genossenschaftsanlagen in Bewässern und auf Ufergrundstücken von Mitgliedern	Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde	Beschwerde an den Regierungspräsidenten binnen 2 Wochen (endgültige Entscheidung)
20. § 51	Genehmigung zum Ein- und Austritte von Mitgliedern der Genossenschaft	Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde	Beschwerde an den Regierungspräsidenten (endgültige Entscheidung)
21. § 52, Abs. 3	Streitigkeiten über die Aufnahme angrenzender Fischereiberechtigter in die Genossenschaft und über ihre Beteiligung an den bisherigen Aufwendungen	Kreis- (Stadt-) Ausschuß	Beschwerde an den Bezirksauschuß binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluß (§ 121 Abs. 1, 2 L. V. G.)
22. § 55, Abs. 1, 3	Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zur Genossenschaft	a) in Landkreisen: Kreis Ausschuß im Verwaltungsstreitverfahren	Berufung an den Bezirksauschuß (§ 82 L. V. G.) und Revision an das Obergericht (§ 93 L. V. G.), je binnen 2 Wochen (§§ 85, 95 L. V. G.)
Abs. 2, 3	Heranziehung zu den Genossenschaftslasten und Verteilung der Nutzungen	b) in Stadtkreisen: Bezirksauschuß im Verwaltungsstreitverfahren Genossenschaftsvorstand; dagegen Einspruch binnen 4 Wochen und gegen dessen Zurückweisung binnen 2 Wochen Klage im Verwaltungsstreitverfahren: a) in Landkreisen beim Kreis ausschuß, b) in Stadtkreisen beim Bezirks ausschuß	Berufung an das Obergericht (§ 83 L. V. G.) binnen 2 Wochen (§ 85 L. V. G.) desgleichen

Fischereige- setz	Gegenstand	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
23. § 57	Beschwerden über Anordnungen des Vorstandes und Androhung von Zwangsmitteln gegen Genossen	Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde (Beschwerdefrist 2 Wochen)	Beschwerde an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Bescheid Klage beim Oberverwaltungsgericht, je binnen 2 Wochen
24. § 58	Bestimmung der Vollstreckungsbehörde im Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung von Genossenschaftsbeiträgen	Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde	Beschwerde an den Regierungspräsidenten (endgültige Entscheidung)
25. § 59, Abj. 2	Einberufung der Mitgliederversammlung einer Genossenschaft	Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde	Beschwerde an den Regierungspräsidenten (endgültige Entscheidung)
26. § 60	Amtsentsetzung von Vorstandsgliedern der Genossenschaft	Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde	Klage beim Oberverwaltungsgericht binnen 2 Wochen
27. §§ 69, 70	Leitung des Genossenschaftsbildungsverfahrens	Regierungspräsident	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft
28. § 71, Abj. 2	Beschlussfassung über den Wert von Fischereiberechtigungen bei Bildung einer Wirtschaftsgenossenschaft	Kreis- (Stadt-) Ausschuß	Beschwerde an den Bezirksauschuß binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluß (§ 121 Abj. 1, 2 L. B. G.)
29. § 74	Berücksichtigung zweifelhafter Fischereirechte im Verfahren zur Genossenschaftsbildung	Kreis- (Stadt-) Ausschuß (endgültige Entscheidung)	
30. § 77, Abj. 1, 2	Ordnungsstrafen wegen Ungebühr bei Genossenschaftsverhandlungen	Verhandlungskommissar	Beschwerde an den Bezirksauschuß binnen 2 Wochen (endgültige Entscheidung)
Abj. 2	Beschwerden über die Leitung des Verfahrens durch den Kommissar	Regierungspräsident (endgültige Entscheidung, Beschwerdefrist 2 Wochen)	
31. § 80 Abj. 1—4	Widersprüche gegen die Bildung von Genossenschaften und gegen den Beitrittszwang	Bezirksauschuß	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
Abj. 5	Genehmigung oder Erlaß der Satzung	Regierungspräsident (endgültige Entscheidung)	
32. § 83, Abj. 1	Genehmigung von Satzungsänderungen	desgleichen	
33. § 84	Auflösung der Genossenschaft	desgleichen	
34. § 86	Bildung gemeinschaftlicher Fischerbezirke	Bezirksauschuß (auf Antrag des Oberfischmeisters — Ausf. Anw. zu § 110 Nr. 1 zu g — oder eines Beteiligten)	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
35. § 87, Abj. 2	Uebertragung der Verwaltung des gemeinschaftlichen Fischerbezirkes auf einen Fischereivorsteher	a) in Landkreisen: Kreis Ausschuß	Beschwerde an den Bezirksauschuß binnen 2 Wochen, (endgültiger Beschluß (§ 121 Abj. 1, 2 L. B. G.))

Fischereigesetz	Gegenstand	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
§ 87, Abs. 2	Uebertragung der Verwaltung des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes auf einen Fischereivorsteher	b) in Stadtkreisen: Bezirksauschuß	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
Abs. 3	Aufsicht über die Fischerei in gemeinschaftlichen Fischereibezirken	Gemeindeaufsichtsbehörde	Beschwerde an die höhere Gemeindeaufsichtsbehörde
Abs. 5	Festsetzung der Vergütung für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes	a) in Landkreisen: Kreisauschuß	Beschwerde an den Bezirksauschuß binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluß (§ 121 Abs. 1, 2 L. V. G.)
		b) in Stadtkreisen: Bezirksauschuß	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
Abs. 6	Beschwerden gegen den Plan zur Verteilung der Reinerträge und Umlegung der Zuschüsse in gemeinschaftlichen Fischereibezirken	Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (Bürgermeister, Fischereivorsteher), dagegen binnen 2 Wochen Klage im Verwaltungsrechtverfahren:	
		a) in Landkreisen beim Kreis- auschuß	Berufung an den Bezirksauschuß (§ 82 L. V. G.) und Revision an das Oberverwaltungsgericht (§ 93 L. V. G.), je binnen 2 Wochen (§§ 85, 95 L. V. G.)
		b) in Stadtkreisen beim Bezirks- auschuß	Berufung an das Oberverwaltungsgericht (§ 83 L. V. G.) binnen 2 Wochen (§ 85 L. V. G.)
36. § 89	Bildung selbständiger Fischereibezirke	Bezirksauschuß (auf Antrag des Fischereiberechtigten)	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
37. § 91	Ueberlassung der Ausübung von Fischereirechten an Inhaber benachbarter selbständiger Fischereibezirke	Bezirksauschuß (§ 33 Abs. 5 F. G.)	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
38. § 93, 96	Ausstellung und Entziehung des Fischereischeins bei Inländern	Hauptamtlicher Oberfischmeister, sonst Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Antragsteller den Fischfang ausüben will.	Bei Verjagung und Entziehung Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen der Kreis- oder Ortspolizeibehörden (§§ 127 bis 129 L. V. G., § 119 Abs. 5 F. G.)
39. § 94	Ausstellung eines vorläufigen Vertretungscheins	Gemeinde- (Guts-) Vorsteher	
40. § 97	Ausstellung des Fischereischeins für Ausländer	Regierungspräsident	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft
41. § 98,	Genehmigung zur Ausstellung von	desgleichen	desgleichen
Abs. 5	Erlaubnischeinen für Ausländer		
Abs. 7	Beschränkungen bei Erteilung von Erlaubnischeinen für offene Gewässer	desgleichen	desgleichen
Abs. 8	Beglaubigung von Erlaubnischeinen	Gemeinde- (Guts-) Vorsteher	
42. § 100	Ausnahmen von dem Verbote der Verwendung schädlicher Stoffe beim Fischfang in offenen Gewässern	Regierungspräsident	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft

Fischereigesetz	Gegenstand.	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
43. § 101	Herstellung und Unterhaltung von Schutzvorrichtungen bei Turbinen außerhalb eines Genehmigungsverfahrens nach der Reichsgewerbeordnung	Regierungspräsident	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft
44. § 102	Einrichtungen gegen nachteilige Wirkungen der Einleitung flüssiger Stoffe in ein Fischgewässer außerhalb eines Genehmigungsverfahrens nach der Reichsgewerbeordnung	Bezirksauschuß	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen, (§ 122 F. G.)
45. § 104	Ausgleichsverfahren	Bezirksauschuß (§§ 89, 64, W. G.)	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen, hinsichtlich der Entschädigung Rechtsweg binnen 3 Monaten (§§ 89, 76 W. G.)
46. § 107 Abj. 3	Ausnahmen vom Versendungs- und Marktverbote für untermäßige Fische	Regierungspräsident	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft
47. § 108	Ausnahmen von der Verpflichtung zur Beseitigung ständiger Fischereivorrichtungen in der Schonzeit.	desgleichen	desgleichen
48. § 110 Abj. 1 Abj. 2	Einrichtung von Schonbezirken Aufhebung von Schonbezirken	desgleichen	desgleichen
49. §§ 111, 112	Ausnahmen von den für Schonbezirke geltenden Beschränkungen	Regierungspräsident mit Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft Regierungspräsident	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft
50. § 115, Abj. 3 Abj. 4	Anlegung und Unterhaltung von Fischwegen außerhalb eines gesetzlich geordneten Verfahrens Enteignung von Grundstücken zur Anlegung eines Fischwegs	Bezirksauschuß Bezirksauschuß (§ 27 Abj. 4 F. G.)	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.) Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.), hinsichtlich der Entschädigung Rechtsweg binnen 3 Monaten (§ 27 Abj. 4 F. G.)
51. § 116, Abj. 2, 3	Verpflichtung, die Anlegung und Unterhaltung eines Fischwegs in bestehenden Anlagen zu dulden	Bezirksauschuß	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.), hinsichtlich der Entschädigung Rechtsweg binnen 3 Monaten (§ 76 W. G.)
52. § 117	Bestimmung der Zeiten für Offenhaltung der Fischwege	desgleichen	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
53. § 118	Verbot des Fischfangs oberhalb und unterhalb geöffneter Fischwege und Ausnahmen davon	Regierungspräsident	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft
54. § 119	Fischereiaufsicht	Oberfischmeister, Ortspolizeibehörde, Fischmeister, Fischereiaufscher	Gegen polizeiliche Verfügungen Rechtsmittel wie gegen solche der Kreis- und Ortspolizeibehörden nach den §§ 127 bis 129 E. V. G.

Sonderblatt

zu **Stück 17** des **Amtsblattes** der **Königlichen Regierung zu Köslin**
vom **2. Mai 1918.**

Bekanntmachung, betreffend Preise für Butter.

Auf Grund der §§ 2 ff. der Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts über die Preise für Butter vom 25. August 1917 (R.G.Bl. S. 731), der Ausführungsbestimmungen der Reichsstelle für Speisefette vom 31. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 207) und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden vom 19. September 1917 — Pr. St. R. VI b 3554 I — M. f. S. II b 6777 I, M. f. L. II A I c 15239 — wird mit Zustimmung der Reichsstelle für Speisefette mit Wirkung vom 1. Mai 1918 ab für den Umfang der Provinz Pommern folgendes bestimmt:

§ 1. Der Preis für Molkereibutter, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Bahrwagen, Schiff, Post oder, wenn keine Versendung mit Bahn, Schiff oder Post erfolgt, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsorte einschließlich handelsüblicher Verpackung fordern kann, wird

1. für Handelsware I (Ware von einwandfreier Beschaffenheit) auf höchstens 300 Mark,
 2. für Handelsware II (nicht vollwertige Speisebutter) auf höchstens 280 Mark
- für 50 Kilogramm festgesetzt.

§ 2. Der Preis für Butter, die nicht Molkereibutter ist (Landbutter), darf beim Verkauf durch den Hersteller den Preis von 260 Mark für 50 Klg. nicht übersteigen.

§ 3. Die Preise des § 1 gelten zugleich als Durchschnittspreise im Sinne des § 6 Absatz 2 der Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 25. August 1917 (R.G.Bl. S. 731).

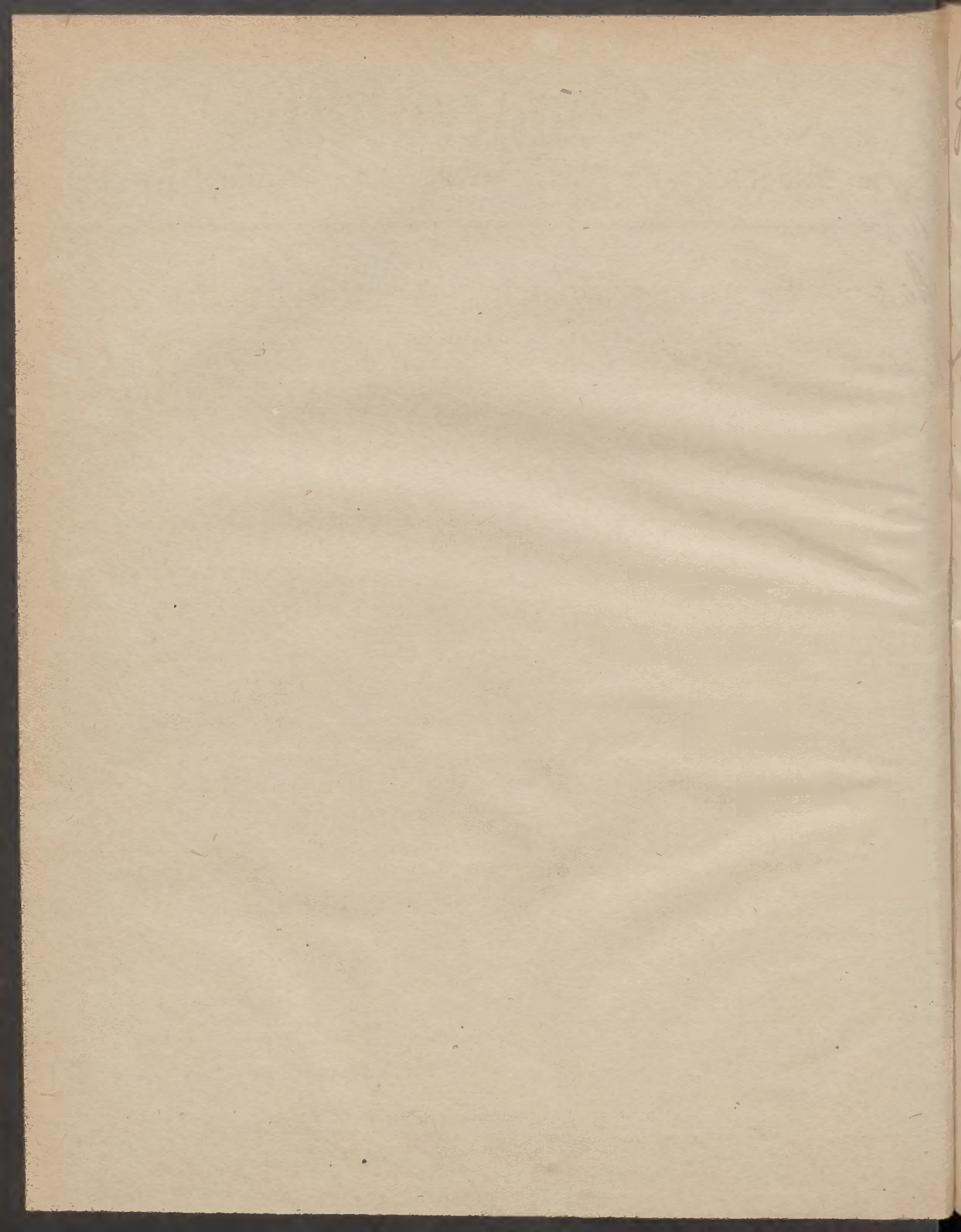
§ 4. Im übrigen behält es bei den Vorschriften der Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts über die Preise für Butter vom 25. August 1917 (R.G.Bl. S. 731) und der Ausführungsbestimmungen der Reichsstelle für Speisefette vom 31. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 207) sein Bewenden.

Danach beträgt der Preis für Molkereibutter, abfallende Ware, höchstens 180 Mark, der Preis für verdorbene Butter gemäß der Bekanntmachung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts über Festsetzung von Grundpreisen für verdorbene Speisefette vom 20. Oktober 1916 (R.G.Bl. S. 1174) höchstens 150 Mark für 50 Klg.

§ 5. Meine Bekanntmachung, betreffend Preise für Butter, vom 25. September 1917 tritt vom 1. Mai 1918 ab außer Kraft.

Stettin, den 29. April 1918.

Der Oberpräsident. Michaelis.



12

Sonderamtsblatt

der Königlichen Regierung in Köslin.

Ausgegeben am 1. Mai 1918.

Bekanntmachung

Nr. M. 1400/4. 18. K. K. N.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Gehäusen und Gehäufeteilen von Kontroll-, Registrier- und Schreibkassen.

Vom 1. Mai 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37), jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche ganz oder teilweise aus Kupfer oder Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze) bestehenden fertigen Gehäuse und deren Einzelteile von Kontroll-, Registrier- und Schreibkassen. Die Gegenstände fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie mit einem Überzug (Metall, Lack, Farbe) versehen, also z. B. vernickelt, brüniert, bronziert oder lackiert sind.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

alle Besitzer (natürliche und juristische Personen einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände***) der im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gegenstände.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

***) Demgemäß erstreckt sich die Beschlagnahme auch auf Gegenstände in kirchlichem, stiftischem, kommunalem, Reichs- oder Staatsbesitz.

§ 3. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 4. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

Trotz der Beschlagnahme sind Reparaturen an den Kassen und Kassengehäusen oder an einzelnen Teilen derselben gestattet, nicht aber ist die Auswechslung der Gehäuse oder einzelner Teile derselben zulässig. Werden die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände mit der Kasse oder ohne sie zu Reparaturzwecken versandt, so sind die Besitzer verpflichtet, darüber genau Buch zu führen, von welcher Kasse die zum Versand gelangten Gegenstände stammten, zu welchem Zwecke sie versandt wurden und an wen sie gelangt sind.

Verleihung, Vermietung, Veräußerung der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist nur mit Zustimmung der Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, zulässig.

§ 5. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht. Sie sind durch den Besitzer zu melden. Die Meldung hat an die Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, bis spätestens zum 15. Juni 1918 zu erfolgen. Meldefarten werden den Kassenbesitzern zugestellt. Falls eine solche nicht bis zum 31. Mai 1918 eingeht, sind Vordrucke für die Meldung bei der Metall-Mobilmachungsstelle unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 2022b postfrei anzufordern. Die Anforderung soll auf Postkarte erfolgen und ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Für jedes Gehäuse ist eine besondere Meldefarte auszufüllen. Diese darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

§ 6. Enteignung und Ersatzbeschaffung.

Wegen der Enteignung der beschlagnahmten Gehäuse aus Sparmetall erfolgen besondere Bestimmungen. Sie wird erst nach Sicherstellung des Ersatzes, für den die Metall-Mobilmachungsstelle Sorge tragen wird, erfolgen. Rückfragen über die Ablieferung und Ersatzbeschaffung erübrigen sich daher vor Bekanntgabe des Zeitpunkts für die Ablieferung.

§ 7. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung treffen, sind an die Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, zu richten, mit der Bezeichnung „Betrifft Registrierkassen“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

§ 8. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Mai 1918 in Kraft.

Stettin und Danzig, den 1. Mai 1918.

Stellvert. Generalkommando II. und XVII. Armeekorps.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Stück 18.

Köslin, den 4. Mai

1918

Inhalt. Inhalt des Reichsgesetzblattes, S. 79. — **Polizeiverordnung**, betreffend die SpeiseroUe der Kaufahrteischiffe, S. 79. — Ausführungsanweisung zur Verordnung über Futtermittel, S. 80. — Höchstpreise für Frühgemüse, S. 81. — Aenderung der Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der BezirksSchornsteinfeger, S. 83. — Weisungen der Meisterprüfungskommission für das Steinmehlgewerbe in Stettin, S. 83. — Personal-Nachrichten, S. 83. —

Ausgegeben sind:

Am 30. v. Mts. Sonderblatt, enthaltend die erste Nachtragsbekanntmachung zur Bekanntmachung vom 1. September 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Platin und Sonderblatt, enthaltend Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Gehäusen und Gehäuseteilen von Kontroll-, Registrier- und Schreibmaschinen sowie

am 2. d. Mts. Sonderblatt, enthaltend die Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Butter.

Hierzu gehören der öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 54. Verordnung, betreffend Angabe des Inhalts von Lebens- und Futtermittelsendungen, S. 189.

Nr. 56. Verordnung über Höchstpreise für gedorrte Zichorienwurzeln, S. 359. — Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, S. 359. — Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, S. 360.

Nr. 57. Verordnung, betreffend Abänderung der Preisordnung vom 30. September 1909, S. 361.

Nr. 58. Bekanntmachung über die Vornahme einer Wohnungszählung, S. 363.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

141) Polizeiverordnung,

betreffend die SpeiseroUe der Kauffahrteischiffe.

Auf Grund des § 186 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (BG. S. 195) und des § 56 Abs. 1 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (RGBl. 175) erlasse ich die nachstehende

Polizeiverordnung:

§ 1. Für die in Preußen beheimateten Kauffahrteischiffe ist, solange sie

a) zwischen Häfen des Inlandes verkehren,

b) auf der Fahrt von einem inländischen nach einem ausländischen Hafen begriffen sind, die anliegende SpeiseroUe maßgebend.

Solange die Schiffe in einem deutschen Hafen liegen, finden auf sie die Vorschriften der für den Viegehafen geltenden Regelung über den Verbrauch an Lebensmitteln mit der Maßgabe Anwendung, daß die angemusterten Schiffsmannschaften, soweit für die einzelnen Klassen der Bevölkerung verschiedene Rationen vorgesehen sind, diejenigen Rationen erhalten, die der schwerarbeitenden Bevölkerung gewährt werden.

In allen übrigen Fällen bleiben die bisher gültigen SpeiseroUen mit der Maßgabe bestehen, daß die Schiffsmannschaften auf die vollen darin vorgesehenen Rationen insoweit keinen Anspruch haben, als deren Beschaffung im ausländischen Hafen etwa durch die dort für die Verproviantierung der Schiffe erlassenen Vorschriften unmöglich gemacht wird.

Diese Verordnung ist nebst der anliegenden SpeiseroUe auf jedem Schiffe im Mannschaftslogis auszuhängen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 100 M., und wenn diese nicht beizutreiben ist, mit Haft bestraft.

§ 3. Die Polizeiverordnungen, betreffend die SpeiseroUe der Kauffahrteischiffe, vom 25. Februar 1918 und 18. April 1917 werden aufgehoben.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.
Berlin, den 16. April 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: D ö n h o f f.

Speiseroke für Kauffahrtschiffe auf der Fahrt.

Tägliche Rationen	Bemerkungen
1. Brot einschließlich Mehl zu Speisen 500 g	
2. Butter oder Speisefett 18 g	
3. Zuckerhaltige Aufstrichmittel 40 g	
4. Fleisch- oder Fischrationen: Frisches oder gesalzenes Rindfleisch oder frisches oder gesalzenes Schweinefleisch oder Speck, präserviertes Fleisch oder Würst oder frischer Fisch oder gesalzener bezw. Klippfisch (im trockenen Zustande)	Die Wahl der an den einzelnen Wochentagen zu verabreichenden Fleischsorten ist dem Kapitän zu überlassen, der nach Möglichkeit für Abwechslung zwischen Fleisch und Fisch zu sorgen hat. Eine Extraration für Mannschaften von mehr als 10 Köpfen wird nicht gewährt. 85 g Fleisch mit eingewachsenen Knochen bezw. 167 g Fisch
5. Nahrungsmittel (Grieß, Graupen, Grütze, Teigwaren, Hafersfoden u. a.) 50 g	
6. Gemüserationen: Frisches Gemüse einschließlich Kohl und Rüben, soweit erhältlich, oder Sauerkraut (bezw. gesalzene Schnitt- bohnen) oder 33 g Hülsenfrüchte oder 50 g Dörrgemüse oder 50 g Dörrobst	Nach Bedarf zur Sättigung
7. Kartoffelration neben der Gemüseration 700 g	
8. Kaffeersatz bezw. deutscher Tee 25 g je nach Vorrat	
9. Zucker oder Sirup 27 g	
10. Salz 11. Sonstige Gewürze 12. Essig	nach Bedarf

142) Ausführungsanweisung
 zu § 4 der Preussischen Ausführungsbestimmungen vom
 1. März 1918 zur Verordnung über Futtermittel
 vom 10. Januar 1918 (Reichsgesetzblatt S. 23.)

Artikel I.

Zuschläge der Provinzial-(Bezirks-)Futtermittelstellen.

§ 1. Die Provinzial-(Bezirks-)Futtermittelstellen dürfen beim Absatz der ihnen auf Anweisung des Landesamts für Futtermittel gelieferten Futtermittel grundsätzlich nur einen Zuschlag von 1 vom Hundert des ihnen in Rechnung gestellten Grundpreises erheben.

§ 2. Besonders verteuernde Umstände bei der Abgabe der Futtermittel berechtigen die Provinzial-(Bezirks-)Futtermittelstellen zur Erhebung von Zuschlägen, die erforderlich sind, um die tatsächlich entstandenen Unkosten der Verteilung zu decken.

§ 3. Als besonders verteuernder Umstand gilt nur das Ueberlagernehmen von Futtermitteln.

§ 4. Die Berechnung der durch die jeweilige Lagerung von einzelnen Posten entstandenen Unkosten ist unzulässig; die Provinzial-(Bezirks-)Futtermittelstellen sind gehalten, neben dem Zuschlag von 1 vom Hundert

den Durchschnittsbetrag ihrer Lagerungskosten den Kommunalverbänden in Rechnung zu stellen.

§ 5. Als erstattungsfähig sind anzusehen die Unkosten für

1. Entladen des Eisenbahnwagens; falls kein Gleisanschluß am Lager, auch Fuhrlohn, je nach Entfernung.
2. Untergewichte.
3. Lagerung und Versicherung.
4. Schwund auf Lager.
5. Umsacken und Behandlung der Ware auf Lager.
6. Verladen in Waggon oder auf Fuhrwerk, bei lose gelagerter Ware auch Kosten für Einsacken.
7. Sachgestellung (Mietgebühren und Fracht für Säcke).
8. Zinsverluste.
9. Weiterleitungsfracht bis zum Empfänger.

§ 6. Der Sonderzuschlag darf nicht in Hunderten des Grundpreises ausgedrückt werden, muß vielmehr einen bestimmten Geldbetrag darstellen, der sich auf den Zentner beziehen muß.

§ 7. Der Sonderzuschlag der Provinzial-(Bezirks-)Futtermittelstellen wird vom Landesamt für Futtermittel je nach den örtlichen Verhältnissen der einzelnen Verteilungsstellen nach Maßgabe der Vorschläge der Provinzial-(Bezirks-)Futtermittelstellen (Verwaltungsabteilungen) endgültig festgesetzt. Die Ueberschreitung dieses Zuschlages ist unzulässig.

§ 8. Aenderungen der Höhe des Sonderzuschlages sind von der Genehmigung des Landesamts für Futtermittel abhängig.

Artikel II.

Zuschläge der Kommunalverbände.

§ 1. Die Kommunalverbände dürfen nur feste, bei allen Futtermittelarten gleich hohe und in einem Geldbetrag ausgedrückte Zuschläge erheben, welche sich auf den Zentner beziehen müssen.

§ 2. Als erstattungsfähig sind hier neben den zu Artikel I, § 5 genannten Kosten auch noch die Verwaltungs- und Bureaukosten anzusehen.

§ 3. Das Landesamt für Futtermittel setzt für jede Provinz (für jeden Bezirk) die Zuschläge nach Maßgabe der Vorschläge der Provinzial-(Bezirks-)Futtermittelstellen (Verwaltungsabteilungen) endgültig fest; die Ueberschreitung der Zuschläge ist unzulässig.

§ 4. Sind für einzelne Kommunalverbände zur Deckung ihrer Unkosten geringere Zuschläge erforderlich als der von der Provinzial-(Bezirks-)Futtermittelstelle bzw. vom Landesamt für Futtermittel festgesetzte Höchstbetrag, so verbleibt es bei ihnen.

§ 5. Aenderungen der Höhe des Zuschlages sind von der Genehmigung des Landesamts für Futtermittel abhängig.

Artikel III.

Zuschläge beim Absatz ausländischer Futtermittel und Torfstreu.

§ 1. Der vorstehenden Regelung unterliegt auch die Berechnung der Zuschläge beim Absatz von aus-

ländischen Futtermitteln mit der Maßgabe, daß als Grundpreis derjenige Betrag gilt, der den von den Verteilungsstellen in Rechnung gestellten Preis und sämtliche bei dem Transport entstehenden Kosten enthält.

§ 2. Für die Erhebung der Zuschläge beim Absatz von Torfstreu gelten die Bestimmungen der Artikel I und II mit der Maßgabe, daß wesentlich geringere Beträge in Ansatz zu bringen sind.

Artikel IV.

Ausnahmen.

Ausgenommen von der in Artikel I und II getroffenen Regelung ist die Erhebung der Zuschläge beim Absatz von inländischer Kleie, für die die Bestimmungen des Preussischen Staatskommissars für Volksernährung vom 20. November 1917 zur Verordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 unverändert weiter gelten.

Artikel V.

Inkrafttreten.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem 1. Mai 1918 in Kraft.

Berlin, den 23. April 1918.

Königlich Preussisches Landesamt für Futtermittel.

Grolman.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

143) Bekanntmachung

betreffend Festsetzung von Höchstpreisen für Frühgemüse.

Auf Grund der §§ 4-7 der Verordnung des Herrn Reichskanzlers über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917, des § 4 des Normalvertrages der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Frühgemüse und der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 18. März 1918 über Richtpreise für Frühgemüse wird mit Zustimmung bzw. auf Anweisung der Reichsstelle für Gemüse und Obst sowie des Preussischen Landesamts für Gemüse und Obst für den Umfang der Provinz Pommern folgendes bestimmt:

§ 1. Die Festsetzung der Preise, die den Erzeugern für auf Grund von Lieferungsverträgen geliefertes Frühgemüse zu bezahlen sind, erfolgt durch die bei der Provinzialgemüsestelle gebildete Preiskommission im Rahmen der Anweisungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst. Auch das nicht durch Lieferungsverträge gebundene Gemüse darf nach der Ueberleitung nicht zu höheren oder günstigeren Bedingungen abgesetzt werden. Die von der Preiskommission festgesetzten Preise haben daher die Wirkung allgemeiner Erzeugerhöchstpreise für Frühgemüse.

§ 2. Der Preiskommission liegt es ob, auch für Obst und Südfrüchte Erzeugerhöchstpreise nach den Anweisungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst festzusetzen.

§ 3. Der Preiskommission steht es zu, einheitlich Höchstpreise für die Veräußerung von Gemüse, Obst und Südfrüchten durch Großhändler an andere Händler (Großhandelspreise) und durch Kleinhändler an Ver-

braucher (Kleinhandelspreise) für die ganze Provinz Pommern festzusetzen. Sie ist befugt, bei der Festsetzung der Groß- und Kleinhandelspreise entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen Abstufungen der Kommunalverbände vorzunehmen.

Die Befugnisse der Kommunalverbände zur Festsetzung der Groß- und Kleinhandelspreise nach § 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 treten von Beginn der Tätigkeit der Preiskommission an für die Preisbestimmung derjenigen Sorten von Gemüse, Obst und Südfrüchte, für die durch die Provinzialpreiskommission Preise festgesetzt werden, außer Kraft.

§ 4. Die Preiskommission besteht aus einem Vorsitzenden und 10 Mitgliedern, die von dem Oberpräsidenten berufen werden. Als Vorsitzender ist ein höherer Verwaltungsbeamter, als Mitglieder sind je 5 Vertreter der Erzeuger und Verbraucher zu berufen.

Die Preiskommission faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Sie ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

§ 5. Die in den §§ 4 Absatz 1 und 7 Absatz 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 sowie in § 4 des Normalvertrages der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Frühgemüse festgelegten Befugnisse der Reichsstelle für Gemüse und Obst zur Abänderung bezw. anderweitiger Festsetzung der Preise bleiben unberührt.

§ 6. Bis zur erstmaligen Regelung der Erzeugerhöchstpreise durch die Preiskommission gelten in der ganzen Provinz Pommern für die Veräußerung von Freiland-Frühgemüse durch den Erzeuger die nachfolgenden von der Reichsstelle für Gemüse und Obst festgesetzten Richtpreise je Pfund:

Spargel	
1. unsortiert	55 Pfg.
2. sortiert I	80 "
3. sortiert II und III	55 "
4. Suppenspargel	25 "
Rhabarber	12 "
Spinat	30 "
Erbsen	35 "
Bohnen	
1. grüne Bohnen (Stangen-, Busch)	32 "
2. Wachs- und Perlbohnen	40 "
3. Puff-(Sau-)Bohnen	20 "
Möhren und längliche Karotten mit Kraut (vom 1. Juni 1918 ab)	12 "
ohne Kraut (vom 1. Juni 1918 ab)	20 "
Martrüben ohne Kraut	11 "
Karotten, runde kleine mit Kraut	20 "
" " ohne "	30 "
Kohlrabi (vom 10. Juni 1918 ab)	25 "
Frühweißkohl (vom 20. Juni 1918 ab)	16 "
Frühwirsing und Frührotkohl	20 "
Frühzwiebeln mit Kraut	30 "

Tomaten	35 Pfg.
Für die innerhalb des Großherzogtums Mecklenburg gelegenen pommerschen Enklaven galten anstelle der obigen Preise für	
Möhren und längliche Karotten (vom 1. Juni 1918 ab)	
mit Kraut	14 Pfg.
ohne Kraut	22 "
Martrüben ohne Kraut	12 "
Karotten, runde kleine ohne Kraut	35 "

Stettin, den 11. April 1918:

Provinzialgemüsestelle.

Verwaltungsabteilung.

Der Oberpräsident. Dr. Michalis.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Röslin, den 30. April 1918.

Der Regierungspräsident.

Zum Vorsitzenden der Preiskommission hat der Herr Oberpräsident berufen:
Regierungsassessor von König, Stettin,
zum stellvertretenden Vorsitzenden
Regierungsrat von Magdeburg, Stettin,
zu Mitgliedern der Preiskommission

a) als Vertreter der Erzeuger

1. Dr. Reichert, Direktor der Landwirtschaftskammer und Vorsitzenden der Geschäftsabteilung der Provinzialgemüsestelle,
2. Geh. Regierungsrat Dr. Köhler, Greifenhagen, Landrat des Kreises Greifenhagen,
3. Assessor Bauer, Stettin, Leiter der Bodenkulturstelle des Kreises Randow und stellvertretenden Vorsitzenden der Geschäftsabteilung der Provinzialgemüsestelle,
4. Rittergutsbesitzer Käding, Groß Satspe, Kreis Bülitz,
5. Gärtnerbesitzer Rathsd, Anklam;

b) als Vertreter der Verbraucher

1. Oberbürgermeister Dr. Ademann, Stettin,
2. Oberbürgermeister Zieme, Stolp,
3. Oberbürgermeister Bronow, Stralsund,
4. Gemeindevorsteher, Bürgermeister Affmann, Zülchow,
5. Amts- und Gemeindevorsteher von Tilly, Ahlbeck, Kreis Ushedom-Wollin.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachungen der Provinzialgemüsestelle vom 11. April d. Js., betreffend Festsetzung von Höchstpreisen für Frühgemüse und vom 26. April d. Js. betreffend die Veröffentlichung der von der Preiskommission der Provinzialgemüsestelle festzusetzenden Höchstpreise wird mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst für den Umfang der Provinz Pommern folgendes bestimmt:

§ 1. Mit Wirkung vom 1. Mai treten für Spargel, Rhabarber und Spinat in der ganzen Provinz Pommern die nachfolgenden Höchstpreise je Pfund in Kraft:

	Erzeuger- Höchst- preise	Groß- handels- Höchst- preise	Klein- handels- Höchst- preise
Spargel			
1. unsortiert	0,60	0,75	1, -
2. sortiert I	0,90	1,10	1,40
3. sortiert II und III	0,60	0,75	1, -
4. Suppen- und Bruchspargel	0,28	0,35	0,46
Rhabarberstiele ohne Blatt	0,15	0,18	0,25
Spinat	0,30	0,38	0,45

§ 2. Der Verkauf der in § 1 genannten Frücht-
gemüsesorten darf nur nach Gewicht erfolgen.

Der Verkauf von Rhabarber mit Blättern ist ver-
boten.

§ 3. Auserwählte Höchstpreise, die etwa von den
Kommunalverbänden oder von britischen Preiskommissionen
für die in § 1 genannten Gemüsesorten bereits fest-
gesetzt sind, treten vom 1. Mai ab außer Kraft.

§ 4. Die in § 1 festgesetzten Höchstpreise bleiben
solange in Geltung, bis die Preiskommission der
Provinzialgemüsestelle auserwählte Höchstpreise fest-
gesetzt hat und deren Veröffentlichung in der „Pom-
merschen Tagespost“ oder in der „Stettiner Abendpost“
erfolgt ist.

Stettin, den 26. April 1918.

Preiskommission der Provinzialgemüsestelle.

Der Vorsitzende.

von König, Regierungs-Assessor.

Bekanntmachung

betreffend die Veröffentlichung der von der Preiskommission
der Provinzialgemüsestelle festzusetzenden Höchstpreise.

Mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und
Obst wird bestimmt, daß die von der Preiskommission
der Provinzialgemüsestelle festzusetzenden Höchstpreise
für Gemüse, Obst und Südfrüchte außer in den Amts-
blättern der königlichen Regierungen zu Stettin, Köslin
und Stralsund sowie in den amtlichen Kreisblättern
bezw. in den für öffentliche Bekanntmachungen benutzten
Blättern von der Provinzialgemüsestelle unmittelbar in
der „Pommerschen Tagespost“ und der „Stettiner
Abendpost“ zu veröffentlichen sind. Mit der Ver-
öffentlichung in einer der beiden letztgenannten Zeitungen
erhalten die Bekanntmachungen der Preiskommission der
Provinzialgemüsestelle verbindliche Kraft.

Stettin, den 26. April 1918.

Provinzialgemüsestelle.

Verwaltungsabteilung.

Der Oberpräsident. Dr. Michaelis.

144) Bekanntmachung.

Die Vorschrift in den §§ 10, 11 und 14 der
Bestimmungen über die Anstellung und die
Pflichten der Bezirkschornsteinseger vom
23. November 1917 — Sonderbeilage zu *Stück 50*
des Regierungs-Amtsblattes von 1917 —, daß die
Anstellungsberechtigung von der Vollendung des 26.
Lebensjahrs ab zu berechnen ist, wird aufgehoben. Als
Zeitpunkt, von dem ab die Anstellungs-
berechtigung frühestens zu berechnen ist,
wird die Vollendung des 24. Lebensjahrs
vorgeschrieben. Die Anstellung selbst darf aber
nicht vor Vollendung des 26. Lebensjahrs erfolgen.
Die Vorschrift im § 2 unter a der Be-
stimmungen bleibt unverändert.

Die im § 15 Abs. 2 der Bestimmungen vor-
geschriebene Anhörung des Gesellenausschusses ist nur
bei der ersten Anstellung erforderlich, nicht also bei
Berufungen.

Köslin, den 29. April 1918.

Der Regierungspräsident.

145) An Stelle des Maurermeisters Paul Giese
und des Steinmehrmehrmesters B. Ahorn sind der Maurer-
meister B. Stiedens in Stettin, Berlinertor 8, und der
Steinmehrmehrmester Wilhelm Reusch in Pyritz zu Beisitzern
der Meisterprüfungskommission für das Steinmeh-
Bewerbe in Stettin ernannt worden.

Stettin, den 23. April 1918.

Der Regierungspräsident.

~~Bestand-Nachrichten.~~

Bekanntmachung.

Im Landschaftsdepartement Stargard sind der
Landschaftsrat von Endevert auf Warfn und der Land-
schaftsdeputierte von Wedel auf Behlingsdorf auf
3 Jahre wiedergewählt worden. Zum Landschafts-
hilfsdeputierten des Kreises Borken ist der Ritterguts-
besitzer von Dewitz auf Wangerin gewählt worden.

Stettin, den 26. April 1918.

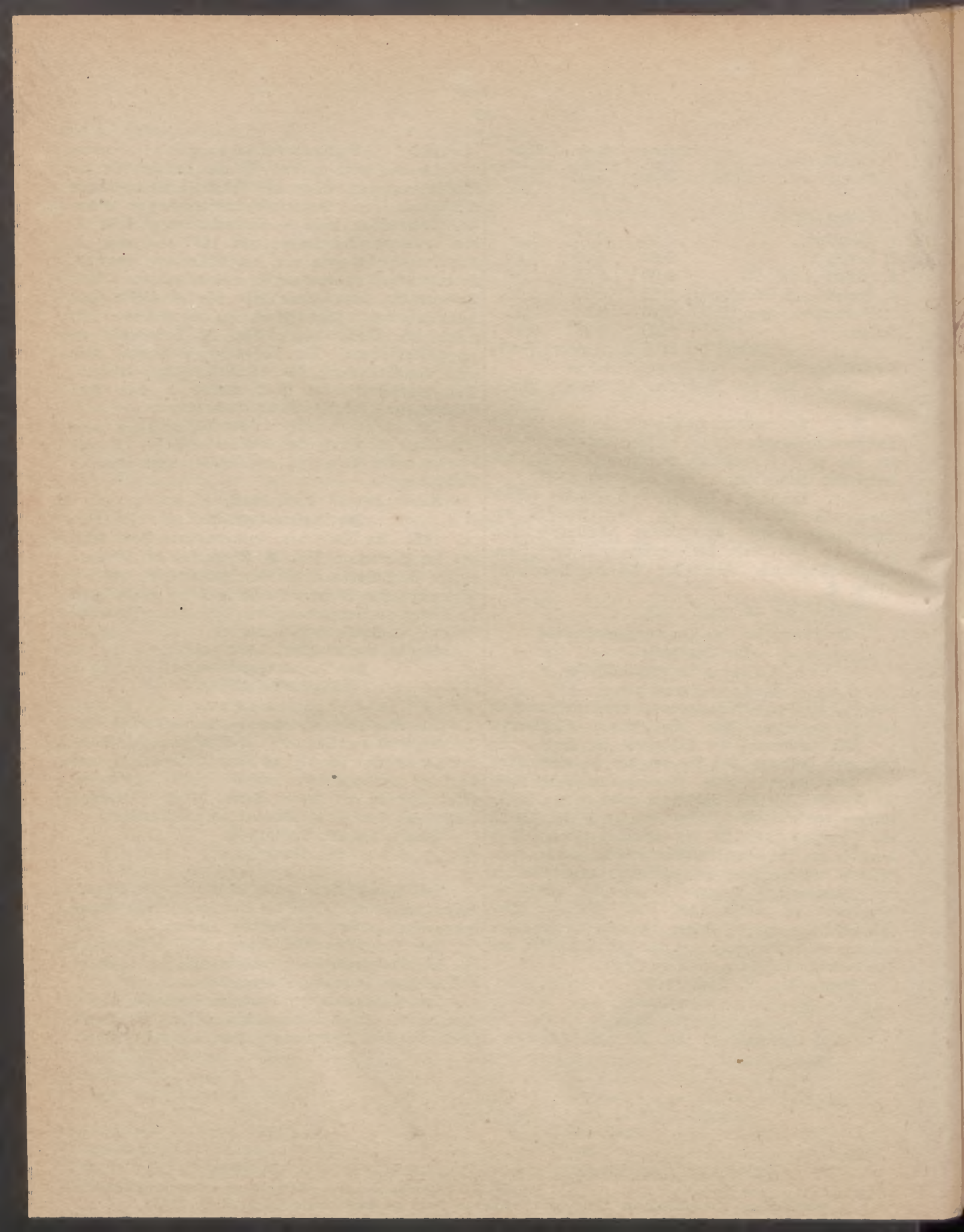
Der Oberpräsident.

Michaelis.

Der Bürgermeister Franz Wiener ist zum Bürger-
meister der Stadt Janow auf eine zwölfjährige Amts-
dauer wiedergewählt und bekräftigt worden.

Der Magistratsassistent Bimenz Moj in Kallies ist
zum 2. Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk
Kallies Kreis Dramburg ernannt worden.

Der Rittergutsbesitzer Laube in Rettkewitz ist zum
Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk
Rettkewitz, Kreis Lauenburg i. Pom., ernannt worden.



Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köslin.

Stad 19.

Köslin, den 11. Mai

1918

Inhalt. Inhalt der Gesammmlung und des Reichsgesetzblattes, S. 85. — Zuständigkeit des Knappschafts-Oberversicherungsamts, S. 85. — Einfuhr- und Ausfuhrerlaubnis für Ferrel, S. 85. — Denkmalpflege und Denkmalchutz, S. 86. — Kündigung von Mietwohnungen, S. 86. — Freigabe von Heilmitteln, S. 86. — Pöszwang für Staatlose und Personen mit zweifelhafter Staatsangehörigkeit, S. 87. — Triefmarkenhandel, S. 87. — Rechte der mit der Ueberwachung des Nach- und Abschubverkehrs im Heimatgebiet beauftragten Militärpersonen, S. 87. — Abmeldung ausländischer Arbeiter, S. 87. — Verkehr mit Lastkraftwagen, Straßenlokomotiven, Walzen usw., S. 88. — Verbotene Kriegspostkarten, S. 88. — Kündigung Pomm. Gutspfandbriefe, S. 88. — Personal-Nachrichten, S. 88. — Auszug aus der Jahresrechnung der Pommerschen Feuerlozietät und deren Sicherheitsfonds für 1916, S. 89.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfährt, veründigt sich am Vaterlande!

Inhalt der Gesammmlung.

- Nr. 12. Gesetz über die Staatliche Verbürgung zweiter Hypotheken (Bürgschaftsversicherungsgesetz), S. 43. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteisungsverfahrens bei der Erweiterung der Fabrikanlagen der Eisenwerk- und Maschinenbau-Aktiengesellschaft in Düsseldorf-Heerdt, S. 45. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteisungsverfahrens bei der Anlegung von Abraumhalden usw. für das der Ise-Bergbau-Aktiengesellschaft gehörige Braunkohlenbergwerk Erika bei Laubusch im Kreise Hoyerswerda, S. 45. —

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

- Nr. 59. Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916, S. 365.
- Nr. 61. Verordnung über Abänderung der Verordnung über den Handel mit Gänsen, S. 371. — Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über den Handel mit Gänsen, S. 372. — Ausführungsbestimmung zu §§ 6 und 7 der Verordnung über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland vom 18. Januar 1917, S. 377.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

146) Über die Zuständigkeit des Knappschafts-Oberversicherungsamts in Halle (Saale) bestimme ich auf Grund des § 63 Abs. 3, § 113 der Reichs-

versicherungsordnung in Ergänzung der Bestimmungen vom 19. Februar 1915 — I, 1012, III, 830 — folgendes:

Die unter I, 2 (Unfallversicherung) der vorstehend bezeichneten Bestimmungen geregelte Zuständigkeit des Knappschafts-Oberversicherungsamts gilt — abweichend von § 1677 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung — auch dann, wenn der in einem dem Knappschafts-Oberversicherungsamt unterstellten Betriebe verlebte Versicherte zur Zeit der Erhebung der Berufung nicht mehr im Bezirke des Knappschafts-Oberversicherungsamts wohnt oder beschäftigt ist.

Berlin, den 26. März 1918.

Der Minister des Handels und Gewerbes.
S y d o w.

147) Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollerischen Lande angeordnet:

Die Ziffer 1 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 27. Dezember 1917 — St. f. B. VII 2027

M. f. L. Ia IIIg 8894 — erhält folgenden Zusatz: „Den für den Ausfuhrort zuständigen Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen bleibt es aber unter Berücksichtigung des Einzelfalles überlassen, ob sie, insbesondere wenn nach der Art des Antrags und mit Rücksicht auf die beteiligten Personen der Verdacht des Schleichhandels ausgeschlossen erscheint, bei der Erstellung der Ausfuhrerlaubnis die nachträgliche

Beibringung der bescheinigten Einfuhrerlaubnis der Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle des Bestimmungsortes zulassen oder auf dieselbe ganz verzichten wollen.

Bei der Ausfuhr von Ferkeln, die zur Aufzucht oder zur Weitermast bestimmt sind, ist von der Beibringung der bescheinigten Einfuhrerlaubnis der Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle des Bestimmungsortes grundsätzlich abgesehen.

Wird die Beibringung der bescheinigten Einfuhrerlaubnis nachgelassen, so darf die Ausfuhrerlaubnis erst erteilt werden, wenn von dem Antragsteller angegeben sind:

- a) Name, Stand und Wohnung desjenigen Tierhalters, der die Tiere einstecken oder sie „zum Zweck des Weiterverkaufs“ beziehen will,
- b) Zahl und Art der auszuführenden Tiere und ihr Verwendungszweck.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Eisenhart-Rothe.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

148) Denkmalspflege.

Wie die Erfahrung ergeben hat, sind im Laufe der Zeit zahlreiche wertvolle Denkmale dadurch der Vernichtung anheimgefallen, daß die zu ihrem Schutz erlassenen Gesetze und Verwaltungsvorschriften unbeachtet geblieben sind, und es versäumt ist, die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Schritte rechtzeitig zu unternehmen. Es werden daher alle diejenigen Behörden und Personen, denen im öffentlichen Eigentum liegende Denkmale anvertraut sind, erneut darauf hingewiesen, daß nach den bestehenden Bestimmungen jede beabsichtigte Veränderung eines Kunstdenkmales der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf, ohne Unterschied, ob es sich um Bauwerke, Bildwerke, Gemälde, Kunstgeräte u. dergl. handelt, und ohne Rücksicht darauf, ob diese Gegenstände im Inventar der Kunstdenkmalen aufgeführt sind oder nicht.

Der Provinzialkonservator für Pommern, Geheimrat Regierungsrat Professor Dr. phil. Lemke zu Stettin, Obliherstraße 8, wird Behörden, Korporationen und Privaten in allen Fragen auf dem Gebiete der Denkmalspflege mit Rat und Hilfe zur Seite stehen. Es empfiehlt sich daher, ihn (in der Regel durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde) vor jeder beabsichtigten Veränderung, Veränderung und Wiederherstellung von Kunstdenkmalen inbaldmöglichst zu hören.

Stettin, den 17. April 1912.

Der Oberpräsident.

149) Bekanntmachung.

In der Bekanntmachung vom 5. April 1918 Z Nr. 24557 ist gegen ungerechtfertigte Mietssteigerung

für die Zeit bis 1. Oktober 1918 eingeschritten und darauf hingewiesen, daß, falls es erforderlich ist, vor dem 30. September 1918 rechtzeitig eine weitere Regelung erfolgen wird. Dem Stellvertretenden Generalkommando gehen fortgesetzt Klagen zu, daß eine ungewöhnlich große Zahl von Wohnungen zum 1. Oktober 1918 den Mietern gekündigt wird, um sie zu einem höheren Mietszins weiter zu vermieten. Es wird deshalb nunmehr auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Korpsbereich des 2. Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbereichs Swinemünde folgendes bestimmt:

Kündigungen von Wohnungen sind zwar gleichgültig, ob deren jährlicher Mietszins 1000 Mark übersteigt oder nicht, und gleichgültig, ob sie eine Steigerung des Mietszins bezwecken oder nicht, sind bis auf weiteres nur zulässig, wenn das Mietseinsigungsamt bzw. die Polizeiverwaltung die Genehmigung zur Kündigung erteilt hat. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn kein wichtiger Grund für die Kündigung vorliegt. Bereits ausgesprochene Kündigungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Mietseinsigungsamts oder der Polizeiverwaltung, wenn sich der Mieter zur Zeit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Mietsbesitz befindet. Die Weitervermietung einer ohne Genehmigung des Mietseinsigungsamts oder der Polizeiverwaltung gekündigten Wohnung ist untersagt.

Hauswirten ist die Erhebung einer Klage auf Räumung einer Wohnung sowie die Vollstreckung von Erkenntnissen auf Räumung verboten, wenn nicht die Genehmigung des Mietseinsigungsamts oder der Polizeiverwaltung erteilt ist.

Das Recht des einzelnen von der Kündigung oder Steigerung betroffenen Mieters, auf Grund der Bundesratsverordnung zum Schutz der Mieter vom 26. Juli 1917 das Mietseinsigungsamt oder das Amtsgericht anzurufen, bleibt unberührt.

Stettin, den 30. April 1918.

Der Stellvertretende Kommandierende-General
des 2. Armeekorps.

Erh. v. Stettinghoff,
General der Kavallerie a la suite des Kürassier-Regiments „Königin“.

150) Bekanntmachung.

In Ergänzung und teilweiser Abänderung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1918 Abt. P. Nr. 5633 wird bestimmt:

1. Zu den Personen, die eine staatliche Anerkennung (Approbation) im Sinne der Ziffer I,1 besitzen, gehören außer den approbierten Ärzten und Apothekern auch Hebammen und staatlich geprüfte Krankenpflegepersonen, nicht dagegen ärztlich geprüfte Masseure und Masseusen.

2. Die in Ziffer I,5 bezeichneten Listen A, B und C werden für ungültig erklärt und durch die in den Amtsblättern der königlichen Regierungen neu veröffentlichten Listen A, B und C ersetzt.

3. Die in die neue Liste C aufgenommenen Heilmittel usw. sind bis zur Entscheidung darüber, in welche der beiden übrigen Listen sie aufgenommen werden, zur Veröffentlichung freigegeben. Dagegen ist die Anzeige aller Mittel, die nicht in einer der drei Listen enthalten sind, nur dann erlaubt, wenn von den Aufgebern der Anzeigen durch Einsendung von Anzeigenrechnungen usw. der Nachweis erbracht wird, daß die Mittel usw. bereits vor dem 17. Januar 1918 öffentlich angepriesen oder angekündigt worden sind. Dies gilt aber nicht für solche Mittel usw., deren öffentliche Anpreisung oder Ankündigung nach Liste A allgemein verboten ist. Diese Mittel dürfen keinesfalls öffentlich angepriesen oder angekündigt werden.

Stettin, den 4. Mai 1918.

**Der stellvertretende Kommandierende General
des 2. Armeekorps.**

**Frhr. v. Biettinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Artillerie-
Regiments „Königin“.**

**151) Bekanntmachung
betreffend Pashzwang für Staatlose und Personen mit
zweifelhafter Staatsangehörigkeit.**

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 für den Bereich des 17. Armeekorps einschließlich der Festungen Danzig, Braudenz, Kulm, Marienburg und Thorn bestimmt:

§ 1. Staatlose und Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht festzustellen ist, sind verpflichtet, sich für ihren Aufenthalt und ihre Bewegung innerhalb des Bezirkes des stellv. 17. Armeekorps und der Festungen Danzig, Braudenz, Kulm, Marienburg und Thorn mit einem Personalausweis als Pashersatz zu versehen.

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, Thorn, Braudenz, Marienburg, Kulm,
den 4. April 1918.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Thorn und Braudenz,
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm
und Marienburg.

**152) Verordnung
betr. Briefmarkenhandel.**

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den gesamten Bezirk des 17. Armeekorps (einschl. der Befehlsbereiche der Festungen Thorn, Braudenz, Danzig, Kulm und Marienburg) in Abänderung des § 3 der Verordnung vom 29. Oktober 1916 betr. den Briefmarkenhandel bestimmt:

1. Die Einfuhr von ausländischen Briefmarkenzeitungen und Briefmarken-Zeitschriften in einzelnen Exemplaren (nicht in Massensendungen) ist erlaubt.

Die Einfuhr von ausländischen Briefmarken-Katalogen bleibt weiter verboten.

2. Ziffer 2 der Verordnung vom 29. Oktober 1916 erhält folgenden Zusatz:

„Postmarken des Deutschen Reiches, die im besetzten Gebiet mit entsprechendem Überdruck versehen sind, fallen nicht unter das Verbot der Ankündigung.“

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 29. Oktober 1916 bestehen.

3. Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Danzig, Thorn, Braudenz, Kulm, und Marienburg,
den 20. April 1918.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Thorn und Braudenz.

Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm
und Marienburg.

153) Bekanntmachung.

Die in der Bekanntmachung vom 7. 12. 1917 Abt. N Nr. 10877 bezeichneten, mit der Überwachung und dem Schutze des Nach- und Abschubverkehrs im Heimatgebiet beauftragten Militärpersonen führen in Zukunft einen vom stellv. Generalkommando ausgestellten Ausweis. Sie haben die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten im ganzen Deutschen Reich mit Ausnahme des Königreichs Bayern.

Danzig, den 29. April 1918.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Wagner, General der Infanterie.

154) Bekanntmachung

betreffend Abmeldung ausländischer Arbeiter.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den gesamten Befehlsbereich des stellv. 17. Armeekorps einschließlich der Festungen Danzig, Braudenz, Thorn, Kulm, Marienburg in Ergänzung der Bekanntmachung vom 10. April 1917 — IIIc 813 — angeordnet:

Arbeitgeber, welche ausländische Arbeiter beschäftigen, sind verpflichtet, binnen spätestens 24 Stunden der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen, wenn die beschäftigten ausländischen Arbeiter die Arbeitsstelle verlassen haben oder aus Mangel an Arbeitsgelegenheit entlassen werden.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Danzig, Braudenz, Thorn, Kulm, Marienburg,
den 30. April 1918.

Der kommandierende General
des stellv. XVII. Armeekorps.

Die Gouverneure der Festungen Braudenz und Thorn,
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm
und Marienburg.

155) Bekanntmachung

betr. den Verkehr mit Lastkraftwagen, Straßenlokomotiven, Walzen usw.

Auf Ersuchen des Kriegsministeriums vom 21. 2. 18 (Nr. 701/1. 18. A 7 V 2 Ang.) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit und im Hinblick auf die sich immer schwieriger gestaltenden Transportverhältnisse im Heimatgebiet gemäß §§ 4 und 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 für den Bereich des 17. Armeekorps einschließlich der Festungen folgendes angeordnet:

Bei Benutzung von Lastkraftwagen unter 9 t Gesamtgewicht dürfen 3 mit unelastischer Bereifung versehene Anhänger jeder Art bei 8 km Stunden- geschwindigkeit außerhalb von Städten mit- genommen werden; innerhalb von Städten darf nur mit einem Anhänger gefahren werden. Dasselbe gilt auch bei Benutzung von Straßen- lokomotiven, Walzen und Zugmaschinen (ohne Güterladeraum) mit betriebsfertigem Eisengewicht bis zu 9 t.

Die zukünftigen Zivilbehörden werden ersucht, etwaige entgegenstehende Bestimmungen aufzuheben.

157) Kündigungs-Bekanntmachung der Pommerschen Landschaft.

Nach dem Antrage der Gutselgentümer werden sämtliche im Umlauf befindlichen alten Guts- pfandbriefe der Güter

Bonin, Kreis Fürstentum,
Grünhof, Kreis Fürstentum,
Rohnow, Kreis Fürstentum,
zum 2. Januar 1919

den Inhabern zum Umtausch gegen Pommersche neue Nummerpfandbriefe gleichen Betrages und Zinsfußes gekündigt.

Die Pfandbriefe sind spätestens bis zu dem genannten Tage in kursfähiger Beschaffenheit mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 8/20 und Zinsschein-Anweisungen an die Kasse der Königl. Landschafts-Bezirks-Direktion in Treptow a./R. einzureichen.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe bis zum 2. Januar 1919 nicht eingereicht sind, so werden auf Gefahr und Kosten der Säumigen die Ersahpfandbriefe in landschaftliche Verwahrung genommen und bis zur Einlieferung zurückbehalten, auch die gekündigten Pfandbriefe in Ansehung der in ihnen ausgedrückten Spezialhypothek für kraftlos erklärt und sowohl im Pfandbriefregister als auch im Grundbuch gelöscht werden. Die Inhaber der gekündigten Pfandbriefe werden mit ihren Rechten an der Spezialhypothek ausgeschlossen und auf die Ersahpfandbriefe verwiesen werden.

Für nicht zurückgelieferte Zinsscheine wird der fehlende Betrag durch Rückhaltung von Zinsscheinen der Ersahpfandbriefe gekürzt werden. Durch Nichteinlieferung der Zinsscheinanweisung wird die Ausreichung der Ersahpfandbriefe nicht aufgehalten. Die Zinsscheinanweisung der gekündigten Pfandbriefe verlieren durch die Kündigung ihre rechtliche Wirksamkeit, so daß auf Grund ihrer eine neue Zinsscheinreihe nicht mehr ausgegeben wird.

Vom 2. Januar 1919 ab werden die hierdurch gekündigten Pfandbriefe auch bei F. W. Krause & Co., Bankgeschäft in Berlin, Leipzigerstr. 45, umgetauscht.

Königl. Preuss. Pommersche Generallandschafts-Direktion.

J. W. von Eisenhart-Rothe.

Personal-Notizen.

Des Königs Majestät haben dem Landesrat Paul Scheunemann in Stettin den Charakter als Beheimer Regierungsrat zu verleihen geruht.

Dem Förker o. R. Rathle zu Hansfelde ist die

Diese Verordnung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg, den 30. April 1918.

Stello. Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn. Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm, Marienburg.

159) Verzeichnis

der im Bereiche des 7. A. R. gemäß Arm. Verf. vom 16. 3. 15. Nr. 291. 3. 15. A. 3. verbotenen Kriegs- postkarten.

Verlag	Beschreibung der Karten
Fr. Risak, Düsseldorf	Kriegsglaubensbekenntnis: „Ich glaube an die Steck- rübe“ usw.

Münster, den 24. April 1918.

Stellvertretendes Generalkommando 7. Armeekorps.

Stettin, den 25. April 1918.

Försterstelle zu Amalienhof in der Oberförsterei Treten vom 1. d. Mts. ab kommissarisch übertragen worden.

Der Gutsverwalter Freiherr von Bibra in Maßnow ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Roseeger, Kreis Kolberg, wieder ernannt worden.

Der Bauernhofbesitzer Theodor Böttcher in Nehmer ist zum Amtsvorkehrer des Amtsbezirks Drenow, Kreis Kolberg, wieder ernannt worden.

Versetzt sind die Amtsgerichtsekretäre Werner aus Rummelsburg an das Amtsgericht Stolp i. Pom., Berner aus Stolp i. Pom. an das Amtsgericht Rummelsburg.

Vermischte Nachrichten.

Der nachstehende Auszug aus der Jahresrechnung der Pommerischen Feuerzietät und deren Sicherheitsfonds für 1916 wird hierdurch zur Kenntnis gebracht. Der Provinziallandtag hat die Rechnung geprüft und die Entlastung erteilt.

Stettin, im April 1918.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Titel	Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben	Gelbbetrag			
		Jtt		Rest	
		M.	℥.	M.	℥.
A. Laufende Verwaltung.					
Einnahme.					
I	Beiträge zur Versicherung	3985494	54	28395	16
II	Eingezogene Reichstempelabgaben	97422	34	591	90
III	Rückversicherung	777613	35	—	—
IV	Zuschüsse aus dem Sicherheitsfonds	—	—	—	—
V	Vom Feuerwehrunfallunterstützungsfonds erstattete Zuschüsse	—	—	—	—
VI	Insgemein	1665	35	49	02
	Summe der Einnahme	4862195	58	29036	08
Ausgabe.					
I	Hauptverwaltung	314581	03	—	—
II	Vertikale Verwaltung	199159	02	40	—
III	Nachprüfungskosten	4042	18	—	—
IV	Abschätzungsgebühren	2510	18	—	—
V	Beitrag zur Feuerwehrunfallunterstützungskasse	276	49	—	—
VI	Einrichtungen und Maßnahmen, welche der Erhöhung der Feuerzicherheit dienen	11719	65	—	—
VII	Kosten der Abschätzung der Brandschäden	14549	34	—	—
VIII	Brandentschädigungen	1224934	07	808382	98
IX	Reichstempelabgaben	97771	30	—	—
X	Rückversicherung	1438084	25	—	—
XI	Absführung an den Sicherheitsfonds	1464028	73	—	—
XII	Insgemein	17346	52	570	—
	Summe der Ausgabe	4789002	76	808992	98
	Summe der Einnahme	4862195	58	29036	08
	Mithin Mehreinnahme und Ausgabereste	73192	82	779956	90
	Hierzu der aus dem Vorjahre übernommene Bestand	706764	08	—	—
	Ergibt Ende 1916 einen rechnungsmäßigen Bestand von	779956	90	—	—
	Zur Bedung der nach Abzug der Einnahmerekte verbliebenen Ausgaberekte von	779956	90	—	—
B. Sicherheitsfonds.					
Einnahme.					
I	Ueberschüsse aus dem Betriebsfonds	1464028	73	—	—
II	Zinsen	142773	51	—	—
III	Eingezogene Kapitalien	5711	07	—	—
IV	Sonstige Einnahmen	—	—	—	—
	Summe der Einnahme	1612513	31	—	—

Titel	Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben	Geldbetrag			
		Jht		Rest	
		M.	ℳ	M.	ℳ
	Ausgabe.				
I	Zur Kapitalanlage	1470284	—		
II	Ausführung an den Betriebsfonds	—	—		
III	Insgemein	—	—		
	Summe der Ausgabe	1470284	—		
	Summe der Einnahme	1612513	31		
	Mithin Mehreinnahme	142229	31		
	Hierzu der aus dem Vorjahre übernommene Bestand von	680507	90		
	Er gibt Ende 1916 einen rechnungsmäßigen Bestand von	822737	21		
	Außerdem besitzt der Fonds Wertpapiere zum Nennwerte von 3 871 300,— M. mit einem Bilanzwert von 3 743 376,55 M.				
	Die ausstehende Forderung eines Tilgungs- darlehens von ursprünglich 100 000,— M. abzüglich Tilgung bis Ende 1916 6 521,82 M. 93 476,88 M.	3836855	23		
	so daß der Fonds 1916 abschließt mit einem Bestande von	4659592	44		
	Ende 1915 schloß er mit einem Bestande von	3061468	90		
	Das Vermögen der Feuerlozietät hat sich mithin im Jahre 1916 vermehrt um	1598123	54		

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Stück 20.

Köslin, den 18. Mai

1918

Inhalt. Inhalt der Gesetzsammlung und des Reichsgesetzblattes, S. 91. — Wiederaufnahme des öffentlichen Wetterdienstes, S. 91. — Warnung vor dem Genuß zu kaltem Mineralwasser, S. 91. — Höchstpreise für Gemüse und Obst, S. 92. — Haferablieferung an die Heeresverwaltung, S. 92. — Benutzung von Eisenbahnwagen, S. 92. — Verbotene Kriegspostkarten, S. 93. — Bezeichnung der Postagentur Degow, Kreis Kolberg, S. 93. — Ausgabe des neuen Ostdeutschen Taschensfahrplans, S. 93. — Auslösung Pomm. Rentenbriefe, S. 93. — Wegeinzichung in Damerow und Heude, S. 94. — Rändigung Pommerscher Gutspfandbriefe, S. 95. — Fahrplan der Kleinbahn Dt. Krone-Birchow, S. 95. — Personal-Nachrichten, S. 95. — Nachtragsbekanntmachungen, betreffend Beschlagnahme und Bestandsaufnahme von Korzholt, Korzabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen und betreffend Höchstpreise für Korzabfälle und Korzerzeugnisse. **Sonderbeilage.**

Die zeitliche Uebersicht zum Amtsblatt für 1917 kommt in nächster Zeit besonders zur Versendung. Bestellungen auf das besondere Sachregister zum Amtsblatt für 1917 sowie auch noch für die Jahre 1906 bis 1916 nehmen die Postanstalten sowie die Geschäftsstelle des Amtsblattes entgegen. Das Sachregister kostet 75 Pfennig.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Inhalt der Gesetzsammlung.

- Nr. 13. Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, betreffend die Landeskreditkasse zu Cassel, vom 18. April 1902, S. 47. — Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, betreffend die Landesbank in Wiesbaden, vom 18. April 1902, S. 48.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

- Nr. 60. Bekanntmachung, betreffend die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecks, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, S. 367. — Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918, S. 368.
- Nr. 62. Bekanntmachung über Sicherung einer Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände, S. 379. — Bekanntmachung über die Unpfändbarkeit von Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen, S. 382.
- Nr. 63. Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Zahlungen usw. nach den von deutschen oder verbündeten Truppen besetzten Gebieten Rumäniens, S. 383. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917, S. 384.
- Nr. 64. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung, S. 385. — Bekanntmachung, betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen

der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde, S. 386.

- Nr. 65. Verordnung über die Erweiterung der vierteljährlichen Viehzählungen, S. 387. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militärtransport-Ordnung, S. 394. — Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Behnspennigstücken aus Zink, S. 394.

- Nr. 66. Verordnung gegen Preistreiberei, S. 395.

Bekanntmachungen und Verordnungen des Provinzial- und anderer Behörden.

158) Der öffentliche Wetterdienst ist vom 1. Mai Js. in bisheriger Weise wieder aufgenommen und wird mit dem 31. Oktober d. Js. eingestellt werden. Wie im Vorjahr kann die Wettervorhersage auch bei den Postanstalten durch Fernsprecher für 20 Pfennig erfragt werden. Auch nach Einstellung des öffentlichen Wetterdienstes können drückliche Wettervorhersagen und Wetterarten auf Bestellung unter den üblichen Bedingungen weiterbezogen werden.

Köslin, den 8. Mai 1918.

Der Regierungspräsident.

159) Die Gewohnheit, die auf den Straßen usw. feilgehaltenen Mineralwässer, wie Selterser, Sodawasser u. a. m., eiskalt zu verabsolgen, ist geeignet, ernste Verdauungsstörungen hervorzurufen, die sich um so bedenklicher in ihren Folgen gestalten, als sie die Empfänglichkeit für übertragbare Krankheiten steigern.

Es wird daher das Publikum vor dem Genuß eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere aber der genannten Mineralwässer gewarnt und den Verkäufern von Mineralwässern im öffentlichen Interesse dringend empfohlen, solche Getränke beim Auskaut nur in einem der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden Wärmegrade von 10° C abzugeben.

Röslin, den 8. Mai 1918.

Der Regierungspräsident.

160) Bekanntmachung

Auf Grund der Bekanntmachungen der Provinzialgemüsestelle vom 11. April d. Js. betreffend Festsetzung von Höchstpreisen für Frühgemüse und vom 26. April d. Js. betreffend die Veröffentlichung der von der Preiskommission der Provinzialgemüsestelle festzusetzenden Höchstpreise wird mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst für den Anfang der Provinz Pommern mit Ausnahme der innerhalb des Großherzogtums Mecklenburg belegenen pommerschen Enklave folgendes bestimmt:

§ 1. Mit Wirkung vom 16. Mai treten für die nachstehend aufgeführten Gemüse- und Obstsorten die nachfolgenden Höchstpreise je Pfund in Kraft:

	Erzeuger- Höchst- preise M.	Groß- handels- Höchst- preise M.	Klein- handels- Höchst- preise M.
Spargel			
1. unsortiert	0,60	0,75	1,00
2. sortiert I	0,90	1,10	1,40
3. sortiert II und III	0,60	0,75	1,00
4. Suppen- und Bruch- spargel	0,28	0,35	0,46
Rhabarberstiele ohne Blatt	0,15	0,18	0,25
Spinat ohne Wurzeln	0,30	0,36	0,45
Frühzwiebeln mit Kraut			
1. für die nach § 2 dieser Bekanntmachung der Gruppe A zugewiesenen Ortschaften	0,30	0,39	0,50
2. für den Rest der Provinz	0,30	0,35	0,46
Unreife Stachelbeeren			
1. für die nach § 2 dieser Bekanntmachung der Gruppe A zugewiesenen Ortschaften	0,35	0,45	0,60
2. für den Rest der Provinz	0,25	0,40	0,55

§ 2. Der Gruppe A (vgl. § 1 dieser Bekanntmachung) werden zugewiesen die folgenden Ortschaften: Stettin, Stargard, Stolp, Stralsund, Greifswald, Kolberg, Röslin, Ewinemünde, Altdamm, Böhlow, Stolzenhagen, Scholwin, Rosengarten, Finkenwalde, Friedensburg, Pödejud, Zülchow, Frauendorf, Pommerensdorf, Bollinten.

§ 3. Der Verkauf der in § 1 genannten Früh-

Der Verkauf von Rhabarber mit Blättern ist verboten.

Den Kommunalverbänden bleibt es überlassen, für Wurzelspinat niedrigere Höchstpreise festzusetzen.

§ 4. Anderweitige Höchstpreise, die etwa von den Kommunalverbänden oder von örtlichen Preiskommissionen für die in § 1 genannten Gemüse- und Obstsorten bereits festgesetzt sind, treten vom 16. Mai ab außer Kraft.

§ 5. Die in § 1 festgesetzten Höchstpreise bleiben solange in Geltung, bis die Preiskommission der Provinzialgemüsestelle anderweitige Höchstpreise festgesetzt hat und deren Veröffentlichung in der „Pommerschen Tagespost“ oder in der „Stettiner Abendpost“ erfolgt ist.

§ 6. Die Bekanntmachung der Preiskommission der Provinzialgemüsestelle vom 26. April d. Js tritt vom 16. Mai ab außer Kraft.

Stettin, den 12. Mai 1918.

Preiskommission der Provinzialgemüsestelle.

Der Vorsitzende.

von König, Regierungs-Assessor.

161) An die Bewohner meines Korpsbezirks!

Das Feldheer ist in Not!

Pferdefutter wird dringend gebraucht!

Von der ausreichenden Belieferung des Feldheeres mit Hafer hängt das Fortschreiten und der weitere Erfolg unserer siegreichen Operationen ab.

Jeder Hafer, auch Saathafer, Mais und Hülsenfrüchte müssen jetzt der Armee zur Verfügung stehen!

Die Landwirte und alle Stellen, bei denen sich überschüssiges Hafenfutter noch befinden könnte, wollen sich daher zur Hergabe der letzten Vorräte von Hafer, Mais und Hülsenfrüchten bereit erklären.

Gile ist notwendig!

Liefert daher schnell und freiwillig Euren Hafer usw. an das nächstgelegene Proviantamt ab.

Die Proviantämter zahlen bis auf weiteres bis 450 Mark für die Tonne Hafer, d. h. **22,50 Mark für den Zentner**. Auch kleine Mengen Hafer und Hülsenfrüchte werden von den Proviantämtern gegen Bezahlung entgegengenommen.

Wer nicht sofort und freiwillig jeden irgendwie entbehrlichen Hafer usw. abliefert, setzt sich der Gefahr aus, daß ihm durch Beireibung der militärischen Behörden die Futtermengen weggenommen werden müssen. Für verheimlichten Hafer usw. wird alsdann ein Preis überhaupt nicht bewilligt.

Danzig, den 13. Mai 1918.

Der kommandierende General.

Wagner, General der Infanterie.

162) Bekanntmachung

betr. die Benugung von Eisenbahnwagen.

Immer wieder gehen von militärischen Dienststellen und kriegswirtschaftlichen Betrieben, die dringende Auf-

räge im Heeresinteresse auszuführen haben, Klagen darüber ein, daß einzelne Versender

a) Wagen, die ihnen von der Eisenbahnverwaltung zur Beförderung bestimmter, dringend benötigter Güter „bevorzugt“ gestellt worden sind, zu anderweitigen Zwecken verwenden.

b) Wagen, die sie beladen erhalten haben, nach Entladung ohne Einverständnis der Eisenbahn wieder beladen.

Ein solches Verfahren widerspricht den Interessen der öffentlichen Sicherheit. Für den Bereich des 17. Armeekorps einschließlich der Festungen wird daher auf Ersuchen des Kriegsministeriums und gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Abänderungsgesetzes vom 11. Dezember 1915 verboten, daß der Versender die ihm für bestimmte

Sendungen von der Eisenbahnverwaltung überwiesenen Eisenbahnwagen ohne Genehmigung der Eisenbahnverwaltung für andere Sendungen verwendet oder für ihn beladen eingegangene Wagen ohne Zustimmung der Eisenbahnverwaltung wieder beladet.

Verstöße hiergegen werden, sofern die bestehenden Befehle keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 6. Mai 1918.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps. Die Gouverneure der Festungen Graudenz, Thorn. Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm, Marienburg.

163)

XXV. Liste

der im Bereich des 9. Armeekorps ausgeschlossenen Kriegspostkarten (Arm. v. 16. 3. 15 Nr. 291. 3. 15 A. 3)

Archiv-Nummer	Herstellungsort	Beschreibung	Verlag	Bemerkung
1712	Zeichnung für Zeitschrift	Ueberfall auf einen Güterzug	E. A. Christians, Hamburg	verboten.
1737	Postkarte	Hindenburg bläst die russische Dampfwalze zurück	W. Nöbling, Hamburg	Beschlagnahme, da nicht zur Zensur vorgelegt
1738	=	Die glückliche Familie	=	
1739	=	Der verschärftste U-Bootkrieg	=	
1740	=	Im Hamsterkupee	=	
1741	=	Das Hohelied vom Hering	=	
1742	=	Kriegsküchenrezept ohne Fett	=	
1743	=	Für Nasenbläschen	=	
1744	=	Das ertappte Hamsterpaar	=	

Altona, den 6. Mai 1918.

Box seitens des k.k. Generalkommandos 9. Armeekorps. Der Chef des Stabes. von Boß, Oberstleutnant.

164) Bekanntmachung.

Die im Kreise Kolberg gelegene Postagentur Degow hat die zusätzliche Bezeichnung „Kr. Kolberg“ erhalten. Königsberg, den 10. Mai 1918.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

165) Der neue amtliche Ostdeutsche Taschensche Plan wird vom 15. Mai ab bei den bisherigen Verkaufsstellen zum Preise von 50 Pfennig ausgegeben. Bromberg, den 4. Mai 1918.

Königliche Eisenbahndirektion.

166) Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Pommern sind zum 1. Oktober 1918 nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 4%ige Rentenbriefe Buchstabe A bis D.

Buchstabe A zu 3000 M. (1000 Tlr.) Nr. 47. 53. 147. 600. 690. 1347. 1559. 1657. 1871. 2012. 2082. 2237. 2285. 2528. 2661. 2933. 3001. 4202. 4526. 4756. 4938. 5331. 5341. 5574. 5717. 5788. 5878. 5892. 5952. 6207. 6404.

6463. 6633. 6852. 7156. 7190. 7208. 7279. 7328. 7522. 7752. 7835. 8028. 8527. 8617. 9103. 9129. 9131. 9275. 9408. 9432. 9481. 9492. 9661. 9691. 9698. 10025. 10026. 10238. 10305. 10531. 10588. 10644. 10701. 10754. 10778. 10848. 10987. 11019. 11026. 11055. 11062. 11066. 11094. 11155. 11212. 11227.

Buchst. B zu 1500 M. (500 Tlr.) Nr. 392. 425. 454. 588. 617. 648. 800. 939. 1125. 1283. 1313. 1374. 1667. 1708. 1888. 1911. 1959. 1981. 2232. 2266. 2465. 2548. 2728. 3389. 3392. 3393.

Buchst. C zu 300 M. (100 Tlr.) Nr. 117. 325. 421. 528. 539. 813. 1014. 1112. 1182. 1420. 1625. 2098. 2113. 2261. 2393. 2465. 2765. 3405. 3503. 3676. 3723. 3783. 3832. 3896. 4019. 4135. 4189. 4191. 4326. 4354. 4655. 4683. 5293. 5319. 5457. 5851. 6017. 6083. 6416. 6436. 6534. 6567. 6586. 6706. 6844. 7074. 7122. 7207. 7228. 7728. 8083. 8397. 8518.

8562. 8898. 9238. 9399. 9575. 9637. 9747.
 9768. 9830. 9910. 10536. 10863. 10977. 11132.
 11242. 11408. 11747. 11959. 12128. 12187.
 12321. 12655. 12844. 12905. 13348. 13423.
 14042. 14392. 14772. 14845. 14982. 14988.
 15071. 15110. 15162. 15230. 15254. 15255.
 15291. 15318. 15325. 15556. 15696. 15737.
 15786. 15819. 15822. 15896. 16068. 16272.
 16310. 16407. 16427. 16451. 16570. 16651.
 16668. 16672. 16673. 16721. 16760. 16857.
 16858. 16879. 16890. 16909. 16910. 16981.
 17003. 17015. 17078.

Buchst. D zu 75 Nr. (25 Tr.) Nr. 42. 400. 409.
 787. 971. 1061. 1461. 1485. 2252. 2362. 2470.
 2603. 2639. 3179. 3263. 3298. 3338. 3760.
 3934. 3960. 4025. 4226. 4350. 4465. 4891.
 5453. 5508. 5566. 5606. 5643. 5679. 5771.
 5909. 5935. 5997. 6033. 6201. 6277. 6296.
 6500. 6539. 6643. 6689. 7170. 7313. 7449.
 7810. 8921. 8980. 9167. 9917. 9970. 10235.
 10499. 10545. 10549. 10809. 11537. 11765.
 11904. 11922. 11973. 12003. 12127. 12507.
 12515. 12646. 12816. 12828. 12918. 12931.
 13123. 13393. 13396. 13443. 13459. 13485.
 13585. 13676. 13707. 13759. 13787. 13899.

II. 4⁰/₁₀₀ige Rentenbriefe Buchst. AA bis EE.

Buchst. AA zu 3000 Nr. Nr. 613. 746. 1153. 1181.
 Buchst. BB zu 1500 Nr. Nr. 181.
 Buchst. CC zu 300 Nr. Nr. 25. 200. 402. 578. 580.
 Buchst. DD zu 75 Nr. Nr. 20. 23. 60.
 Buchst. EE zu 30 Nr. Nr. 15. 21.

III. 3¹/₂ige Rentenbriefe Buchst. F bis K.

Buchst. F zu 3000 Nr. Nr. 72. 541. 789. 911. 1103.
 2016. 2160. 2657. 2838. 3653. 3824. 3862.
 3871. 3882. 3891. 3909. 4059. 4406. 5103.
 5326. 5372. 5402. 5408. 5496. 5657. 5727.
 5883. 6110. 6407. 6541. 6606. 6632. 6677.
 6705. 7117. 7486. 7912. 8135. 8157. 8225.
 9038. 9117. 9207. 9228. 9238. 9313. 9491.
 9672. 10526. 10589. 10599. 10625.
 Buchst. G zu 1500 Nr. Nr. 300. 509. 911. 1015.
 1090. 1334. 1345. 1961. 2491. 2508. 2853.
 2858. 2868. 2873.
 Buchst. H zu 300 Nr. Nr. 539. 621. 716. 1328.
 1523. 1609. 1643. 2510. 2543. 2675. 2721.
 2802. 2836. 2871. 2938. 3009. 3064. 3111.
 3402. 3430. 4038. 4224. 4270. 4525. 5124.
 5132. 5230. 5428.

Buchst. J zu 75 Nr. Nr. 28. 131. 179. 754. 905.
 Buchst. K zu 30 Nr. Nr. 131. 305.

Rückständig sind:

4⁰/₁₀₀ige Rentenbriefe

seit 1. April 1909 Buchst. D Nr. 8275.
 seit 1. April 1913 Buchst. C Nr. 16511. D 9579.
 seit 1. Oktober 1913 Buchst. C Nr. 14517.
 seit 1. April 1914 Buchst. B Nr. 2083.
 seit 1. April 1915 Buchst. B Nr. 3191. C 4158. 4201.
 4917. 5330. 6157. 7249. 8551. 11424. 13399.

16557. D 701. 1028. 2743. 2786. 5781. 11587.
 12135. 12326. 12505. 12740.

seit 1. Oktober 1915 Buchst. A 8154. B 462. C. 903.
 1045. 2562. 6603. 7823. 15751. 16465. D 3105.
 5835. 7076. 7240. 8022. 10564. 12564. 13163.

seit 1. April 1916 Buchst. A Nr. 5479. 10364. 10506.
 11266. 11268. 11269. 11273. B 542. C 310.
 4537. 6925. 9612. 12072. 12522. 12797. 13403.
 13428. 14530. 15765. 15902. D 1413. 7310.
 9862. 10820. 11238. 13221.

seit 1. Oktober 1915 Buchst. CC Nr. 18.

seit 1. April 1916 Buchst. CC Nr. 51. DD 18.
 EE 8. 10.

3¹/₂ige Rentenbriefe

seit 1. Oktober 1911 Buchst. K Nr. 86.

seit 1. April 1916 Buchst. F Nr. 2311. 6340. H 1100.
 4581. J 1120.

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazugehörigen Zinsscheinen

zu I Reihe 9 Nr. 9/16

zu II Reihe 1 Nr. 11/16

zu III Reihe 4 Nr. 7/16

nebst Erneuerungsscheinen vom 1. Oktober 1918 ab bei unserer Kasse hier selbst, Augustaplatz 5, bei der königlichen Rentenbankkasse zu Berlin, Klosterstraße 76 I oder bei der königlichen Seehandlungs-Hauptkasse zu Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 40 a, in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober 1918 ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhaber von ausgelosten Rentenbriefen können diese unter Beifügung einer Quittung auch durch die Post an die vorgenannten Kassen portofrei einsenden und die Uebersendung des Betrages auf gleichem Wege beantragen. Die Zusendung geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

Der seit 1. April 1904 rückständige Rentenbrief Buchst. K Nr. 147 ist verjährt.

In dem Verzeichnisse sind auch die Nummern der bereits seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe, welche welche noch nicht zur Zahlung vorgelegt sind, abgedruckt. Die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Stettin, den 18. Mai 1918.

Königliche Direktion der Rentenbank.

167) Bekanntmachung.

Da gegen die beabsichtigte Einziehung des in meiner Bekanntmachung vom 14. März 1918 Amtsblatt Nr. 12 und Kreisblatt Nr. 21 näher bezeichneten öffentlichen Weges in der Gemarkung Damerow und Seyde Einsprüche nicht erhoben worden sind, wird derselbe gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Rangen b. Redel, den 11. Mai 1918.

Der Amtsvorsteher.

J. V. Bredow.

Stettin, den 25. April 1918.

Nach dem Antrage der Gutselgentümer werden sämtliche im Umlauf befindlichen alten Guts-
andbriefe der Güter

Bonin, Kreis Fürstentum,
Gränhof, Kreis Fürstentum,
Rohnow, Kreis Fürstentum,
zum 2. Januar 1919

an Inhabern zum Umtausch gegen Pommersche neue Nummerpfandbriefe gleichen Betrages und Zinsfußes
gekländigt.

Die Pfandbriefe sind spätestens bis zu dem genannten Tage in tauglicher Beschaffenheit mit den
dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 6/20 und Zinsschein-Anweisungen an die Kasse der Königlichen
Landschafts-Bezirks-Direktion in Treptow a/R. einzureichen.

Wenn die gekländigten Pfandbriefe bis zum 2. Januar 1919 nicht eingereicht sind, so werden auf
Befehl und Kosten der Eigentümer die Ersatzpfandbriefe in landesfällige Verwahrung genommen und bis zur
Einföhrung zurückgehalten; auch die gekländigten Pfandbriefe in Ansehung der in ihnen ausgedrückten Spezial-
hypothek für kraftlos erklärt und sowohl im Pfandbriefregister als auch im Grundbuch gelöscht werden. Die
Inhaber der gekländigten Pfandbriefe werden mit ihren Rechten an der Spezialhypothek ausgeschlossen und
auf die Ersatzpfandbriefe verwiesen werden.

Für nicht zurückgelieferte Zinsscheine wird der fehlende Betrag durch Rückhaltung von Zinsscheinen
der Ersatzpfandbriefe geklärt werden. Durch Nichtentlieferung der Zinsscheinanweisung wird die Ausreißung
der Ersatzpfandbriefe nicht aufgehoben. Die Zinsscheinanweisung der gekländigten Pfandbriefe verlieren durch
die Kündigung ihre rechtliche Wirksamkeit, so daß auf Grund ihrer eine neue Zinsscheinreihe nicht mehr aus-
gegeben wird.

Vom 2. Januar 1919 ab werden die hierdurch gekländigten Pfandbriefe auch bei F. W. Krause & Co.,
Bankgeschäft in Berlin, Leipzigerstr. 45, umgetauscht.

Königl. Preuß. Pommersche Generallandschafts-Direktion.

J. S. von Eisenhart-Rothe.

169) Kleinbahn Dt.-Krone—Birchow. Fahrplan vom 15. Mai 1918

| km | W | F | W | | Stationen | | W | |
|-------|-------|-------|-------|----|---------------------|----|-------|-------|
| | Zug 1 | Zug 3 | Zug 5 | | | | Zug 2 | Zug 6 |
| — | 450 | 1250 | 434 | ab | Dt.-Krone (West) | ↑ | 740 | 639 |
| 5,78 | *503 | *110 | 453 | " | Klausdorf | ab | *729 | *623 |
| 10,18 | *513 | *123 | 509 | " | Reßburg | " | *705 | *604 |
| 13,00 | *520 | *132 | 521 | " | Startsberge | " | *656 | *555 |
| 18,14 | — | 147 | 537 | an | Soffstädt | ab | 641 | 540 |
| | *532 | 155 | 542 | ab | | an | 636 | 535 |
| 22,63 | *542 | *208 | *555 | " | Gr. Linichen Forst | ab | *623 | 521 |
| 24,93 | *549 | *219 | *606 | " | Gr. Linichen Dorf | " | *616 | 511 |
| 29,20 | 603 | *243 | *630 | " | Herzberg | " | 604 | 456 |
| 31,80 | *611 | *251 | *638 | " | Neuhof | " | *644 | *445 |
| 35,00 | *621 | *301 | *648 | " | Birchow, Haltepunkt | " | *534 | *435 |
| 37,35 | 630 | 310 | 657 | an | Birchow, Bahnhof | ↓ | 525 | 426 |

* bedeutet: Zug hält nur nach Bedarf.

W bedeutet: Zug verkehrt nur an Werktagen.

F bedeutet: Zug verkehrt nur an Sonn- und Feiertagen.

Berlin, den 10. Mai 1918.

Lenz und Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Personal-Nachrichten.

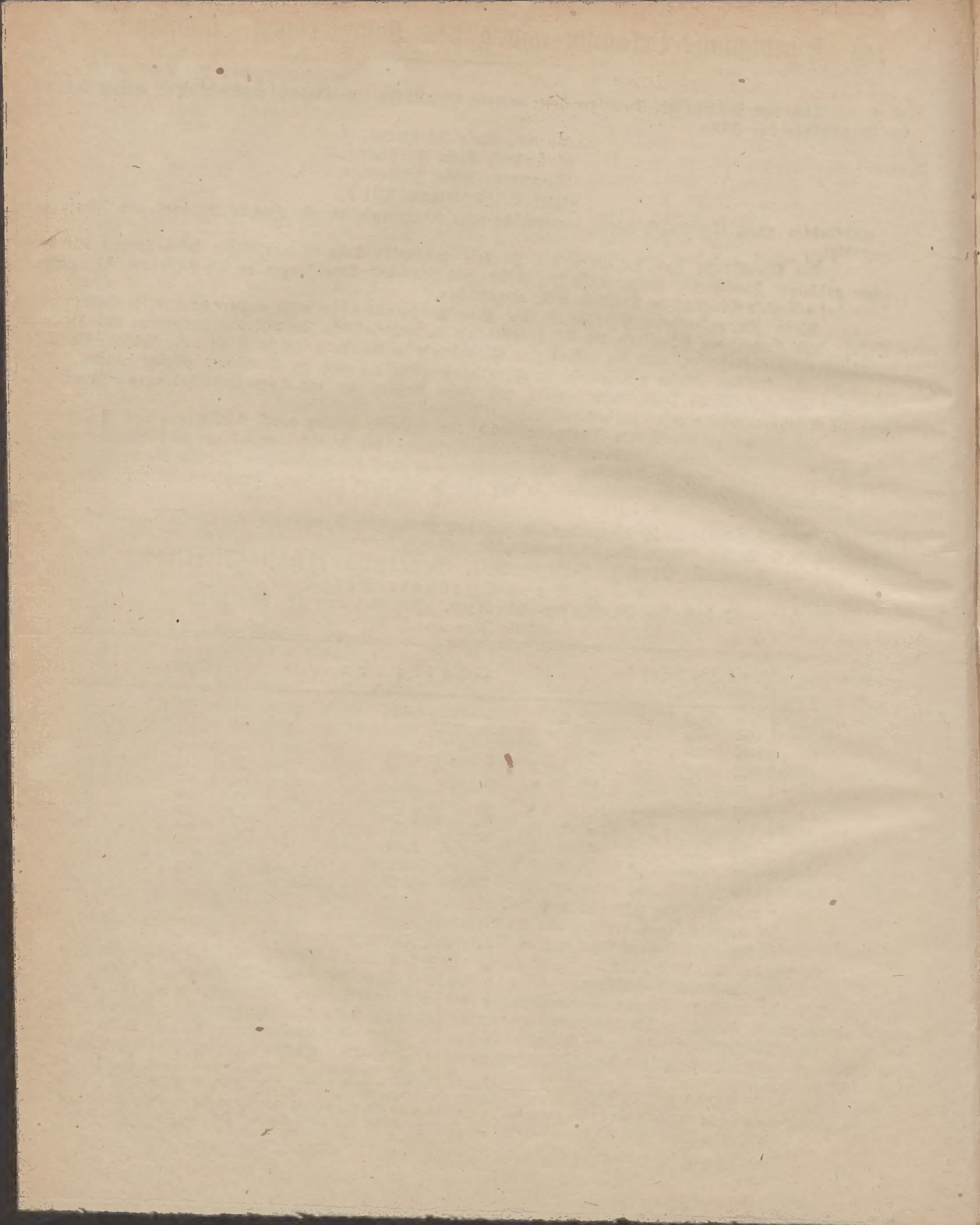
Dem Rentmeister Alverdes in Belgard ist der
Charakter als Rechnungsrat Allerhöchst verliehen worden.

Der Oberinspektor Preußler in Ruffenow ist zum
Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirks Quadow, Kreis
Schlawe, ernannt.

Der Oberinspektor A. Ludwig in Jewitz ist zum
Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk
Labuhn, Kreis Lauenburg i. Pom. ernannt worden.

Der Gemeindevorsteher Gustav Teifke in Groß-
nossin ist zum 1. Stellvertreter des Standesbeamten für den
Bezirk Großnossin, Kreis Stolp i. Pom., ernannt worden.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Blätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck der Fürstentümer Zeitung A.-G., Stettin.



Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 18. Mai 1918.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. Q. 1/5. 18. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. Q. 1/6. 17. R. R. A. vom 25. September 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen.

Vom 18. Mai 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Artikel I.

§ 5 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Zusätze:

3. die vorstehend unter 2 aufgeführten Gegenstände dürfen auch an die Beauftragten des Kriegsausschusses für Sammel- und Helferdienst sowie an diejenigen Firmen veräußert und geliefert werden, die zum Ankauf der Gegenstände von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassen sind. Die Namen der zugelassenen Firmen werden im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht*).

Den zugelassenen Firmen ist es gestattet, Unteraufkäufer zu bestellen und Sammelstellen einzurichten. Die Unteraufkäufer und Sammelstellen sollen ihre Tätigkeit erst aufnehmen, nachdem ihnen ein Ausweis über die Berechtigung zu ihrer Tätigkeit von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugestellt worden ist. Die Ausstellung dieser Ausweise ist von den zugelassenen Firmen bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung zu beantragen.

Artikel II.

§ 6 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Zusätze:

Trotz der Beschlagnahme ist die Verwendung und Verarbeitung der im § 1 genannten Gegenstände, die sich im unmittelbaren Besitz der Heeres- oder Marineverwaltung befinden, für die Zwecke der Heeres- oder Marineverwaltung gestattet.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die weitere Verwendung der im § 1 c bis e bezeichneten Gegenstände, die sich in Privathaushaltungen befinden, erlaubt.

*) Anmerkung. Bisher sind folgende Firmen zum Ankauf zugelassen worden:

| | | | |
|------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------|-----------------------------------|
| Alfeld a. d. Leine | Hermann Meyer | Frankfurt a. M. | 1) Joh. Mart. Willemer |
| Altenburg (S.-M.) | Walter Hartung | | 2) H. Walzer, Höhenstraße 16 |
| Altona | 1) D. Sörensen jr., Korkfabrik | Frankenthal (Pfalz) | Korkfabrik Vender & Co. |
| | 2) A. Ruebie, Flottbeker Chaussee | Grenzhausen (Rheinl.) | F. W. Remb |
| Berlin | 1) G. A. Bergbauer, Berlin N 24, | Halle a. d. S. | Stüblich & Schuchardt |
| | Oranienburger Str. 12 | Hamburg | 1) Dänner & Klein |
| | 2) August Zypel, Berlin C 2, An | | 2) Th. Kruse |
| | der Fischerbrücke 14 | Hannover | Engelle & Dröse |
| | 3) A. F. Kind, Berlin SW, Junker- | Homburg (Bez. Cassel) | Meiße & Co. |
| | straße 13 | Kiel | Eugen Potenhauer & Sohn |
| | 4) Carl Michaelis & Co., Berlin | Köln a. Rh. | Herm. Jos. Schmitz |
| | SW, Hollmannstr. 32 | Königsberg (Pr.) | Ehr. Goldberg & Sohn |
| | 5) R. Nachemstein G. m. b. H., | Löhne (Oldenburg) | B. Beckmann jr. & Co. |
| | Berlin - Charlottenburg, Wind- | Lübeck | Gustav C. A. Vind |
| | scheidstr. 30 | Magdeburg | Ewald Eckart |
| | 6) Joh. Fr. Aug. Nisch, Berlin N, | Mainz | Montaner & Co. |
| | Oranienburger Str. 33 | Mannheim | H. A. Vender Söhne G. m. b. H. |
| | 7) Gotthard Streit, Berlin- | Mezingen (Württbg.) | F. Sammer, Norblwarenfabrik |
| | Friedenau | München | 1) Th. Fürther, Korkfabrik |
| Bielefeld | H. Hemmelskamp | | 2) Grashof & Foujarniselle |
| Braunschweig | W. Drodhage | Nürtingen (Württbg.) | C. A. Greiner & Söhne |
| Bremen | Joh. Franzen | Ofen | Jacob Wollheim |
| Breslau | 1) Frigola & Co. | Raschau (Erzgeb.) | 1) Ernst Groß |
| | 2) Carl Rahmer | | 2) Wm. Mertel |
| | 3) H. Schäffer, Breslau - Klein- | Ratibor | A. Hübner |
| | hanssch | Schierstein a. Rh. | H. J. Kirchhöfer |
| Bretten (Baden) | 1) C. Ackermann | Schneeberg-Neustädtel | F. Schwerdtner |
| | 2) R. A. Peter Nachfolger Gillardon | Schwerin | F. Lammers & Söhne |
| Delmenhorst | Wilh. Knipper & Co. | Spandan | G. Laupert |
| Demnbach | Thüringer Korkfabrik G. m. b. H. | Stettin | 1) Fr. Düfer |
| Dresden | Dresdner Korkindustrie Hermann | | 2) Pommerische Korkindustrie Ger- |
| | Kreuziger | | mann Koechler |
| Düsseldorf | 1) Westdeutsche Korkindustrie Hugo | Stuttgart | Albert Hankmann, Rheinsburg- |
| | Kocks | | straße 158 |
| | 2) Franz Müller, Burghoffstr. 8 | Worms | Ed. Ruppert |

Artikel III.

§ 9 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Zusätze:

Die im § 9 angegebenen Höchstmaße finden auf gebrauchte Korkstopfen, Korkspunde und Korkscheiben keine Anwendung.

Weinforke in einer Länge von mindestens 50 mm müssen halbiert werden. Satz 2 und Satz 3 des § 9 werden aufgehoben.

Artikel IV.

§ 10 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Fassung:

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer niederkehrenden Meldepflicht.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die im § 1 bezeichneten Gegenstände, soweit sie sich im Besitz von Selbstverbrauchern (Weinhändlern, Gastwirten, Apothekern usw.) oder im Besitz von Privatpersonen befinden und ihre Gesamtmenge nicht mehr als 10 kg beträgt.

Artikel V.

§ 11 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Fassung:

Die Meldungen über die vorhandenen Vorräte sind von den Meldepflichtigen alle vier Monate für die am 1. Tage des jeweiligen Meldemonats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 15. Tage dieses Monats zu erstatten und an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Berlin W 50, Nürnberger Platz 1, postfrei mit der Aufschrift „Bestandserhebung von Korkholz“ zu senden.

Die Stichtage sind der 1. April, 1. August und 1. Dezember eines jeden Jahres.

Artikel VI.

§ 15 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, wird aufgehoben.

Artikel VII.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stettin und Danzig, den 18. Mai 1918.

Stellvert. Generalkommando II. und XVII. Armeekorps.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. Q. 2/5. 18. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. Q. 2/6. 17. R. R. A. vom 25. September 1917,
betreffend Höchstpreise für Korkabfälle und Korkerzeugnisse.

Vom 18. Mai 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 2 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Korkabfälle und Korkerzeugnisse, erhält folgende Fassung:

Der Verkaufspreis darf höchstens betragen für:

| | | | |
|----|---|------------|-------|
| I. | a) Bierkorkholz | für 100 kg | 50 M |
| | b) Korkabfälle | = 100 = | 60 " |
| | c) Korkschrot (nicht unter 1 mm Körnung) | = 100 = | 105 " |
| | d) staubfreies Korkmehl (korkfarbig) und Korkschleifmehl**) | = 100 = | 60 " |

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsächlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.

In Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten der Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**) Hierunter fällt nicht das von den Linoleumfabriken hergestellte, bei ihnen lagernde Linoleum-Korkmehl, für welches Höchstpreise nicht festgesetzt werden.

| | | | |
|--|--|----------------|-----------|
| e) Storkrieg: | | | |
| 1. unfortiert, wie er aus der Mühle fällt | | für 100 kg | 20 M. |
| 2. fortiert (staubfrei) | | = 100 = | 40 = |
| f) Storkstaub | | = 100 = | 10 = |
| II. Neue Korke aus Naturkork: | | | |
| a) 1. Sektorkorke für Versand | | für 1000 Stück | 450 M |
| 2. Tiragekorke | | = 1000 = | 200 = |
| b) Weinkorke: | | | |
| 1. bei einer Länge bis zu 25 mm | | = 1000 = | 80 = |
| 2. bei einer Länge von über 25 mm bis 35 mm | | = 1000 = | 100 = |
| c) Bierkorke | | = 1000 = | 55 = |
| d) flache Spunde: | | | |
| 1. bis 50 mm \varnothing | | = 1000 = | 45 = |
| 2. von über 50 mm bis 70 mm \varnothing | | = 1000 = | 65 = |
| e) Medizinkorke: | | | |
| 1. bis 17 mm \varnothing | | = 1000 = | 25 = |
| 2. von über 17 bis 20 mm \varnothing | | = 1000 = | 35 = |
| 3. von über 20 mm \varnothing | | = 1000 = | 45 = |
| f) Fasskorke | | = 1000 = | 120 = |
| g) große Spunde bis 60 mm \varnothing | | = 1000 = | 250 = |
| h) kurze spitze Korke | | = 1000 = | 60 = |
| III. Neue Korke aus Kunstkork: | | | |
| a) Sektorkorke: | | | |
| 1. mit Naturkorkplättchen | | = 1000 Stück | 280 M |
| 2. ohne Naturkorkplättchen | | = 1000 = | 180 = |
| b) Weinkorke | | = 1000 = | 65 = |
| c) Bierkorke | | = 1000 = | 40 = |
| d) Medizinkorke: | | | |
| 1. bis 17 mm \varnothing | | = 1000 = | 22 = |
| 2. von über 17 mm bis 20 mm \varnothing | | = 1000 = | 30 = |
| 3. von über 20 mm \varnothing | | = 1000 = | 40 = |
| e) Fasskorke | | = 1000 = | 100 = |
| f) große Spunde: | | | |
| 1. bis 50 mm \varnothing | | = 1000 = | 175 = |
| 2. von über 50 mm bis 70 mm \varnothing | | = 1000 = | 230 = |
| g) Feldflaschenkorke | | = 1000 = | 90 = |
| h) Kronenkorkscheiben | | = 1000 = | 7 = |
| IV. Gebrauchte Korke (Altkorke): | | | |
| A. Aus Naturkork: | | | |
| a) Sektorkorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch | | für das Stück | 0,20 M |
| b) Weinkorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch | | | |
| 1. bei einer Länge bis zu 35 mm | | = " = | 0,03 = |
| 2. bei einer Länge von über 35 mm | | = " = | 0,04 = |
| c) Bierkorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch | | = " = | 0,02 = |
| d) Fasskorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch | | = " = | 0,05 = |
| e) alle anderen Korke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch | | = " = | kg 1,00 = |
| f) Bruchkorke, nur als Abfall verwendbar | | = " = | 0,40 = |
| B. Aus Kunstkork: | | | |
| a) Sektorkorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch | | | |
| 1. mit Naturkorkplättchen | | für das Stück | 0,10 M |
| 2. ohne Naturkorkplättchen | | = " = | 0,07 = |

- b) Weinkorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Druck für das Stück 0,01 *M*
 c) alle übrigen Korke, zur Wiederverwendung geeignet . . . = " kg 0,80 "
 d) Bruchkorke = " " 0,80 "

V. Aufgearbeitete, zur Wiederverwendung fertige Altkorke:

- a) Sektkorke:
 1. Naturkorke für 1000 Stück 320 *M*
 2. Kunstkorke
 aa) mit Naturkorkeplättchen = 1000 = 200 "
 bb) ohne Naturkorkeplättchen = 1000 = 125 "
 b) Weinkorke:
 1. Naturkorke:
 aa) bei einer Länge bis zu 35 mm = 1000 = 55 "
 bb) bei einer Länge von über 35 mm = 1000 = 70 "
 2. Kunstkorke = 1000 = 30 "
 c) Bierkorke } aus Naturkorke { = 1000 = 35 "
 d) Faßkorke } = 1000 = 80 "

Der Höchstpreis versteht sich für die unter I bezeichneten Gegenstände für trockene, reine und gute Ware, für die unter II und III bezeichneten Gegenstände für die beste Qualität und, soweit vorstehend Längen oder Durchschnittsmaße angegeben sind, für das jeweilig aufgeführte Höchstmaß, für die unter IV Aa bis e und IV Ba bis c bezeichneten Gegenstände für bruchfreie, zu dem bezeichneten Zweck wieder verwendbare Ware. Für Ware geringerer Güte oder mit geringeren Maßen als das Höchstmaß muß der Preis entsprechend der geringeren Güte oder dem geringeren Rohmaterialverbrauch niedriger sein zur Vermeidung der durch die Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend Ergänzung dieser Bekanntmachung, vom 22. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 514), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) angedrohten Strafen.

Bei Verkauf der im § 2 unter II bis III bezeichneten Gegenstände durch Händler, welche nicht gleichzeitig Erzeuger der verkauften Mengen sind, ist ein Zuschlag von 10 v. H., wenn der Einkaufspreis über 100 *M* beträgt, von 15 v. H. bei einem Einkaufspreis von über 50 bis 100 *M*, von 20 v. H. bei einem solchen von unter 50 *M* zu dem Einkaufspreis gestattet.

Die Höchstpreise gelten für jede Veräußerung oder Lieferung der vorbezeichneten Gegenstände.

Artikel II.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stettin und Danzig, den 18. Mai 1918.

Stellvert. Generalkommando II. und XVII. Armeekorps.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Stück 21.

Köslin, den 25. Mai

1918

Inhalt. Inhalt des Reichsgesetzblattes, S. 97. — Verlosung für den Bau einer Heilstätte seitens des Gräfin Rittberg-Schwestern Vereins vom Roten Kreuz, S. 97. — Geldlotterie zur Bekämpfung der Tuberkulose, S. 97. — Vergütungen für Kriegseinstellungen, S. 97. — Vornahme einer Wohnungszählung, S. 98. — Zweite Ausfertigung des Führerscheines für den Mechaniker Müller in Dresden, S. 98. — Preise für Große Maränen, S. 98. — Erklärung des Städtich-Klonschener Sees zu einem geschlossenen Gewässer, S. 98. — Vertragsbruch und Entlassung landwirtschaftlicher Dienstboten, S. 98. — Ablieferung von Hafer, S. 99. — Betrieb von Schrotmühlen, S. 99. — Bezeichnung der Postagentur Wandhagen, Kr. Esstawe, S. 99. — Vernichtung ausgeloster Pommerscher Rentenbriefe, S. 99. — Kündigung Pom. Gutspandbriefe, S. 100. — Preise für an die Fischhandels-Gesellschaft abzuliefernde Seibutten, S. 100. — Personal-Nachrichten, S. 100.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

- Nr. 67. Verordnung über den Verkehr mit Laubheu. S. 403.
- Nr. 68. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916/21. Juni 1917. S. 405. — Verordnung über die Sicherung des Heeresbedarfs an Hafer. S. 407.
- Nr. 69. Bekanntmachung, betreffend Einwirkungen der Flüchtlingsfürsorge auf das Armenrecht, S. 409. — Bekanntmachung über den Verkehr mit Leimleder, S. 411.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

170) Dem Gräfin Rittberg-Schwestern-Verein vom Roten Kreuz in Berlin-Schöneberg habe ich mittels Erlasses vom 16. März d. Js. — He 612 — die Erlaubnis erteilt, zur Deckung der Grunderwerbskosten für den geplanten Bau einer Heilstätte nebst Mutter- und Schwesternhaus in den Jahren 1918 und 1919 je eine öffentliche Verlosung von Silbergeräten mit einem Gesamtspieltkapital von 1500000 Mk. zu veranstalten und die Lose — in jeder Reihe 250000 zu 3 Mk. das Stück — in der ganzen Monarchie zu verreiben. Nach dem Spielplan sollen in jeder der beiden Lotteriereihen 10690 Gewinne im Gesamtwerte von 220000 Mk. ausgespielt werden.

Die Ziehung der ersten Reihe ist auf den 25.

und 26. Oktober d. Js. festgesetzt; mit dem Losevertrieb soll am 1. September d. Js. begonnen werden.

Berlin, den 14. Mai 1918.

Im Auftrage: von Jarosky.

171) Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1918 dem Deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose die Genehmigung zur Veranstaltung von 3 Geldlotterien mit je 275000 Mk. Spieltkapital und je 125000 Mk. Reinertrag für den Umfang der Monarchie zu erteilen geruht.

Nach dem von uns genehmigten Spielplan sollen in jeder der drei Lotteriereihen 125000 Lose zum Preise von je 3 Mk. ausgegeben und 3702 Gewinne im Gesamtbetrage von 125000 Mk. ausgespielt werden. Die Ziehung der ersten Reihe ist auf den 6. und 7. September 1918 festgesetzt; mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor Mitte Juli d. Js. begonnen werden.

Berlin, den 7. Mai 1918.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Jarosky.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: Halle.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

172) Vergütungen für Kriegseinstellungen.

Die Vergütungsanerkennnisse aus den Monaten Juni 1916, 1917 und November 1917 über Forderungen für Vorspann- und Spanndienste sind vor-

zulegen nm sie einzulösen: von den Gemeinden bezw. Gutsbezirken des Kreises:

Lauenburg der Kreisasse Lauenburg
Schlawe " " Schlawe
Stolp Stadt, " " Stolp.

Die Ortsvorsteher erhalten besondere schriftliche Nachricht.

Röslin, den 14. Mai 1918.

Der Regierungspräsident.

173) In der Zeit vom 12. Mai 1918 bis zum 31. Mai 1918 findet im Deutschen Reiche eine Wohnungszählung, und zwar in allen Gemeinden, die nach der Volkszählung vom 5. Dezember 1917 5000 und mehr Zwiseinwohner hatten, statt. Bei der Wichtigkeit dieser Zählung ist die Erwartung berechtigt, daß das Zählgeschäft in allen Kreisen der Bevölkerung wirksam gefördert wird.

Röslin, den 15. Mai 1918.

Der Regierungspräsident.

174) Dem Mechaniker Wilhelm Erich Müller, früher in Stolp, jetzt in Dresden, Sachsborferstr. 11, ist anstelle des ihm angeblich verlorengegangenen, hiermit für ungültig erklärten Führerscheins vom 22. September 1911, Listen Nr. 307, ein Duplikat-Führerschein unter heutigem Datum von mir ausgefertigt worden.

Röslin, den 17. Mai 1918.

Der Regierungspräsident.

175) Die Bekanntmachung vom 26. März 1918, betreffend Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische (Amtsblatt Stück 13, Seite 63, Nr. 107) will unter „Großen Maränen“ nur die „Maduemaränen“ verstanden wissen.

Röslin, den 23. Mai 1918.

Der Regierungspräsident.

176) B e k a n n t m a c h u n g.

Der Guts- und Seebesitzer L. von Tempki in Alonschen hat auf Grund des § 3 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (B. G. S. 55) den Antrag gestellt, den ihm gehörigen Städtich-Alonschener See für die Dauer von 12 Jahren zu einem geschlossenen Gewässer zu erklären. Die Absperrung soll durch Anbringung eines Drahtgitters mit eingebautem Halsfang am südlichen Ende des Sees vor dem Ausgang des Ziegenflusses erfolgen. Der Antrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß Widersprüche binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde anzubringen sind.

Röslin, den 13. Mai 1918.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses.

177) B e k a n n t m a c h u n g.

Betrifft: Vertragsbruch und Entlassung landwirtschaftlicher Dienstboten und landwirtschaftlicher Arbeiter.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. 12. 1915 für den Bereich des 17. Armeekorps einschließlich der Festungen folgendes angeordnet:

§ 1. Landwirtschaftliche Dienstboten und landwirtschaftliche Arbeiter beiderlei Geschlechts einschließlich der Wirtinnen (Köchinnen) und Hausmädchen sowie Metzler (Schweizer) dürfen ihre Arbeitsstelle vor Ablauf des Vertrages unter einseitiger Verletzung des Vertrages oder ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung ihres Arbeitgebers nicht verlassen.

Institute und Deputanten dürfen die von ihnen gestellten Scharwerker nicht vor Ablauf der mit den Scharwerkern vereinbarten Zeit entlassen; zur Entlassung und Erteilung des Los- (Zieh-) Scheines (siehe § 2) ist die Zustimmung des Dienstherrn des Instmannes oder Deputanten notwendig.

§ 2. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Arbeitnehmern nach ordnungsmäßiger Kündigung unverzüglich einen schriftlichen Los- (Zieh-) Schein auszuhändigen.

§ 3. Bewerbsmäßige Vermittler dürfen den in § 1 bezeichneten Personen Arbeit nur vermitteln, wenn sie im Besitze eines Los- (Zieh-) Scheines sind.

§ 4. Arbeitgeber dürfen die in § 1 bezeichneten Personen ohne einen Los- (Zieh-) Schein ihres früheren Arbeitgebers nicht in Dienst nehmen. Dem Los- (Zieh-) Schein steht ein gerichtliches Urteil oder eine gerichtliche Verfügung gleich, in denen der Vertrag als beendet erklärt wird. Auf Antrag eines der Beteiligten kann der Los- (Zieh-) Schein von dem zuständigen Amtsvorsteher durch eine Bescheinigung ersetzt werden, daß das alte Vertragsverhältnis ordnungsgemäß aufgelöst ist. Vor der Erteilung der Bescheinigung hat der Amtsvorsteher den Arbeitgeber, und sofern dieser ein Instmann oder Deputant ist, auch den Dienstherrn des Instmannes oder Deputanten anzuhören.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu M.: 1500 — oder mit Haft bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen des stellv. Generalkommandos 17. A. K. Danzig vom 20. November 1915, sowie die der Gouvernements Graudenz und Thorn vom 1. Dezember 1915 und der Kommandanturen Danzig vom 13. Dezember 1915, Kulm vom 10. Dezember 1915, Marienburg vom 5. Dezember 1915 betr. Vertragsbruch landwirtschaftlicher Dienstboten und Arbeiter und die gemeinsame Bekanntmachung vom 14. September 1916 betr. Vertragsbruch der Metzler (Schweizer) aufgehoben.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg, den 27. April 1918.

Der kommandierende General
des stellv. XVII. Armeekorps.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm,
Marienburg.

178) Bekanntmachung
betr. Ablieferung von Hafer.

Nachdem durch ministerielle Verfügung der Haferpreis erhöht ist, wird die Bekanntmachung vom 13. Mai 1918 dahin berichtigt, daß die Proviantämter nicht bis 450, sondern bis 600 Mark für die Tonne Hafer, d. h. 30 Mark für den Zentner zahlen.

Danzig, den 16. Mai 1918.

Der Kommandierende General.

Wagner, General der Infanterie.

179) Bekanntmachung
betr. Schrotmühlen.

Auf Ersuchen des Kriegsministeriums, Kriegsamt, vom 19. April 1916 — Egb. Nr. 6. 4. 16. (R. R. U.) — wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bereich des 17. Armeekorps einschließlich der Festungen folgende Verordnung über Schrotmühlen erlassen:

§ 1. Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung jede nicht gewerblich betriebene Mühle und sonstige Vorrichtung, die zum Mahlen, Schrotten oder Quetschen von Getreide, Hülsenfrüchten oder Mais geeignet ist, mag sie für Hand- oder für Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 2. Die Benutzung von Schrotmühlen zur Zerkleinerung von Getreide, Hülsenfrüchten und Mais zu Speise- oder Futterzwecken ist untersagt.

Falls die Herstellung wirtschaftlich notwendigen Futterschrots in einer gewerblich betriebenen Mühle für den Unternehmer eines Betriebes mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann der Landrat in kreisfreien Städten der Magistrat, für bestimmte Mengen von Getreide, Hülsenfrüchten oder Mais, die der Unternehmer zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehs verwenden darf, die Verarbeitung mittels Schrotmühle gestatten.

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die vom Kommunalverband auf Grund der Reichsgetreideordnung zur Ueberwachung der Selbstversorger erlassenen Anordnungen innegehalten sind. Die Geltungsdauer der Erlaubnis darf nicht weiter als einen Monat vom Tage ihrer Erteilung an erstreckt werden. Die Erlaubnis ist in der Regel an die Bedingung zu knüpfen, daß der Betrieb während der Zeit der Benutzung polizeilich beaufsichtigt wird.

Die Erlaubnis muß schriftlich erteilt werden.

Der Erlaubnisschein muß den Namen des Unternehmers, die Menge und Art der zu verarbeitenden Früchte, sowie den Zeitpunkt enthalten, bis zu dem die Erlaubnis gilt; er ist nach Ablauf der Frist der ausstellenden Behörde zurückzugeben und von dieser aufzubewahren.

§ 3. Jede entgeltliche oder unentgeltliche, dauernde oder vorübergehende Ueberlassung von Schrotmühlen oder Teilen von Schrotmühlen an andere ist untersagt. Das Gleiche gilt für Verträge, durch die eine Verpflichtung zu solcher Ueberlassung begründet wird (Kaufverträge und ähnliche.)

Die untere Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen von der Vorschrift in Abs. 1 zulassen.

§ 4. Die Herstellung von Schrotmühlen und von Teilen von Schrotmühlen ist untersagt.

Die Reichsgetreidebestelle kann Ausnahmen von der Vorschrift in Abs. 1 zulassen.

§ 5. Es ist untersagt, sich in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, zum Erwerb oder zur Veräußerung von Schrotmühlen oder von Teilen von Schrotmühlen zu erbieten. Eine Prüfungspflicht dahin, ob Anzeigen dem Verbote in Satz 1 zuwiderlaufen, liegt den Verlegern, sowie den bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschriften tätigen Personen nicht ob.

§ 6. Unternehmer von Mühlen und sonstigen Vorrichtungen der im § 1 bezeichneten Art, die nach dem 1. Januar 1916 ihren Gewerbsbetrieb angemeldet haben, bedürfen einer Bescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde, daß die Anmeldung des Gewerbsbetriebes nicht zur Umgehung der Vorschriften über die nicht gewerblichen Schrotmühlen erfolgt ist. Anderenfalls finden für sie die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark erkannt werden.

§ 8. Diese Bekanntmachung tritt mit der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung betr. Schrotmühlen vom 3. September 1917 — Nr. 4992 — aufgehoben.

Danzig, Braudenz, Thorn, Culm, Marienburg, den 15. Mai 1918.

Stellv. Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Braudenz und Thorn.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm,
Marienburg Wpr.

180) Bekanntmachung.

Die im Kreise Schlawa gelegene Postagentur Wandhagen hat die zusätzliche Bezeichnung „(Kr. Schlawa)“ erhalten.

Röslin, den 14. Mai 1918.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Storn.

181) Verhandelt

Stettin, den 13. Mai 1918.

Nach Vorschrift der §§ 46/48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und § 42 der Geschäfts-Anweisung für die königlichen Direktionen der Rentenbanken vom 12. Juli 1850, sollen heute bei Gelegenheit der Rentenbrief-Auslosung die früher ausgelassen und bezahlten 4 und 3 1/2 %igen Pommerschen Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten nicht mehr fälligen Zins- und Erneuerungsscheinen vernichtet werden.

Diese Papiere sind in den anliegenden vor-
schriftsmäßig bescheinigten Verzeichnissen nachgewiesen
und gelangen nach denselben zur Vernichtung:

| | | |
|-----------|--------------|------------|
| 207 Stück | zu 3000 M. = | 621 000 M. |
| 58 " | " 1500 " | = 87 000 " |
| 190 " | " 300 " | = 57 000 " |
| 125 " | " 75 " | = 9 375 " |
| 24 " | " 30 " | = 720 " |

604 Stück zusammen über 775 095 M.
nebst Zins- und Erneuerungsscheine. Diese Renten-
briefe, Zins- und Erneuerungsscheine wurden in Gegen-

182) Kündigungs-Bekanntmachung der Pommerschen Landschaft.

Stettin, den 25. April 1918.

Nach dem Antrage der Gutseigentümer werden sämtliche im Umlauf befindlichen alten Guts-
pfandbriefe der Güter

Bonin, Kreis Fürstentum,
Grünhof, Kreis Fürstentum,
Rognow, Kreis Fürstentum,

zum 2. Januar 1919

in Inhabern zum Umtausch gegen Pommersche neue Nummerpfandbriefe gleichen Betrages und Zinsfußes
gekündigt.

Die Pfandbriefe sind spätestens bis zu dem genannten Tage in kursfähiger Beschaffenheit mit den
dazu gehörigen Zinscheinen Reihe XIII Nr. 6/20 und Zinsschein-Anweisungen an die Kasse der Königlichen
Landschafts-Bezirks-Direktion in Treptow a/R. einzureichen.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe bis zum 2. Januar 1919 nicht eingereicht sind, so werden auf
Befehl und Kosten der Säumigen die Ersatzpfandbriefe in landschaftliche Verwahrung genommen und bis zur
Einlieferung zurückbehalten, auch die gekündigten Pfandbriefe in Ansehung der in ihnen ausgedrückten Spezial-
hypothek für kraftlos erklärt und sowohl im Pfandbriefregister als auch im Grundbuch gelöscht werden. Die
Inhaber der gekündigten Pfandbriefe werden mit ihren Rechten an der Spezialhypothek ausgeschlossen und
auf die Ersatzpfandbriefe verwiesen werden.

Für nicht zurückgelieferte Zinscheine wird der fehlende Betrag durch Rückhaltung von Zinscheinen
der Ersatzpfandbriefe gefürzt werden. Durch Nichteinlieferung der Zinscheinanweisung wird die Ausreichung
der Ersatzpfandbriefe nicht aufgehalten. Die Zinscheinanweisung der gekündigten Pfandbriefe verlieren durch
die Kündigung ihre rechtliche Wirksamkeit, so daß auf Grund ihrer eine neue Zinscheinreihe nicht mehr aus-
gegeben wird.

Vom 2. Januar 1919 ab werden die hierdurch gekündigten Pfandbriefe auch bei F. W. Krause & Co.,
Bankgeschäft in Berlin, Leipzigerstr. 45, umgetauscht.

Königl. Preuss. Pommersche Generallandschafts-Direktion.

J. B. von Eisenhart-Rothe.

183) Bekanntmachung.

(Vergl. Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köslin
vom 12. Mai 1917).

In Abänderung der Bekanntmachung vom 10. Mai
1917 hat der Aufsichtsrat der Fischhandels-Gesellschaft
m. b. H. Hinterpommern, Köslin, folgendes bestimmt:

Zu b. den Fischern wird seitens der Fischhandels-
Gesellschaft vom 27. Mai 1918 ab bis auf weiteres
gezahlt:

für 105 Pfund frische Steinbutten

Sorte II unter $\frac{3}{4}$ Pfund = M. 35.—.

Die Abänderung dieses Preises wird vorbehalten.

Köslin, den 23. Mai 1918.

Fischhandels-Gesellschaft m. b. H. Hinterpommern.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
2) je Blätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck der Fürstentümer Zeitung A. G., Stettin.

wart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet,
was durch Vollziehung der Vernichtungsvermerke auf den
anliegenden Verzeichnissen und dieser Verhandlung be-
scheinigt wird.

Stettin, den 18. Mai 1918.

Der Vertreter der Königlichen Direktion der Rentenbank.

gez.: Benede, Provinzial-Rentmeister.

Die Provinzial-Landtags-Abgeordneten.

gez.: Wigand. gez.: Diestel.

Der Notar. gez.: Panzlaßf.

Rentenbank-Buchhalter. J. B. gez.: Bahl.

130
1420
151
151

Sonderamtsblatt

der Königlichen Regierung in Köslin.

Ausgegeben am 29. Mai 1918.

Bekanntmachung

Nr. G. 700/5. 18. R. R. N.,

betreffend

Beschlagnahme und Vorratserhebung von Gummibereifungen für Kraftfahrzeuge jeder Art.

Vom 29. Mai 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über die Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen die sämtlichen Gummibereifungen (Decken, Schläuche, Vollreifen) für Kraftfahrzeuge jeder Art (Kraftwagen, Krafträder), gleichgültig, ob sie sich an Wagen (auch an zugelassenen) befinden oder nicht, ob sie von irgendeiner Stelle früher freigegeben oder ob sie im Inlande oder im Auslande erworben sind.

Nicht betroffen werden die Bereifungen, die sich im Eigentum der Heeres- oder Marineverwaltung befinden.

§ 2.

Beschlagnahme und ihre Wirkung.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen, insbesondere ihre Benutzung verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie (Veräußerung, Miete, Leihe, Tausch usw.) nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Benutzungs-, Veränderungs- und Verfügungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme sind zulässig:

1. Die Benutzung der Bereifung, hinsichtlich deren eine schriftliche Benutzungserlaubnis (bisher Freigabeschein) der Inspektion der Kraftfahrtruppen erteilt ist, jedoch nur an zugelassenen Wagen und nur für die Zwecke, für die die Wagen zugelassen sind. Nach dem 15. August 1918 gelten nur noch solche Benutzungserlaubnisscheine, die nach dem 29. Mai 1918 erteilt sind. Diese Benutzungserlaubnis, die gleichzeitig mit der Anmeldung (vgl. § 7 und Meldeschein Spalte 6) beantragt werden kann, ist jederzeit widerruflich; der bezügliche Ausweis ist vom Kraftwagenführer stets mitzuführen.
2. Veränderungen, die zur Erhaltung der Bereifung in gebrauchsfähigem Zustande erforderlich sind, z. B. Ausbesserungen.
3. Alle sonstigen Veränderungen und rechtsgeschäftlichen Verfügungen, für die eine schriftliche Einwilligungserklärung der Inspektion der Kraftfahrtruppen erteilt ist.

§ 4.

Meldepflicht.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht. Zu melden ist:

1. der vorhandene Bestand;
2. die zur Benutzung freigegebene Bereifung, sobald sie zum Gebrauch an Wagen nicht mehr geeignet ist;
3. die für einen zugelassenen Wagen freigegebene Bereifung, sobald die Zulassung des Wagens zurückgezogen ist.

§ 5.

Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung verpflichtet sind:

Alle Personen, Firmen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmer, Kommunen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten

Art im Gewahrsam oder unter Zollaufsicht haben oder in deren Betrieben solche Gegenstände hergestellt oder verarbeitet werden; auch Heeres- und Marinendienststellen, die Privatkraftwagen mit Bereisungen im Gewahrsam haben.

§ 6.

Ausnahmen von der Meldepflicht.

Der Meldepflicht unterliegen nicht solche im § 1 genannte Gegenstände, die im Auftrage der Inspektion der Kraftfahrtruppen für die Heeresverwaltung angefertigt sind und an diese geliefert werden sollen.

§ 7.

Stichtag. Meldefrist.

Maßgebend für die Meldung ist der am 29. Mai 1918 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand. Die Meldungen sind bis zum 20. Juni 1918 (Meldefrist) an die Technische Abteilung der Inspektion der Kraftfahrtruppen, Gruppe Beschlagnahme, Berlin W 8, Krausenstraße 67/68, zu erstatten.

Gegenstände, die erst nach dem 29. Mai 1918 in Besitz, Gewahrsam oder unter Zollaufsicht einer nach § 5 meldepflichtigen Person usw. gelangen oder bei denen die Voraussetzungen der Ausnahmen des § 6 fortfallen, sind innerhalb 2 Wochen nach Eintritt dieses Ereignisses zu melden.

Innerhalb der gleichen Frist sind die Veränderungen gemäß § 4 Ziffer 2 und 3 zu melden.

§ 8.

Art der Meldung, Meldescheine.

Die Meldungen sind auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erstatten, die bei der Technischen Abteilung der Inspektion der Kraftfahrtruppen, Gruppe Beschlagnahme, Berlin W 8, Krausenstraße 67/68, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Anschrift zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) der erstatteten Meldungen ist von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9.

Enteignung.

Es muß damit gerechnet werden, daß ein Teil der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) im Bedarfsfalle von der Heeresverwaltung in Anspruch genommen werden wird. Dieser Teil wird, falls ein von der Inspektion der Kraftfahrtruppen zuvor anempfohlener freiwilliger Verkauf an die Heeresverwaltung nicht innerhalb 30 Tagen zustande kommt, enteignet werden.

Wird im Falle der Enteignung eine Einigung bezüglich des Übernahmepreises nicht erzielt, so entscheidet das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin SW 61, Gitschiner Straße 97.

§ 10.

Bestandsnachweis und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat einen Bestandsnachweis zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen, ihre Verwendung, Herkunft und Benutzungserlaubnis — Datum und Geschäftsnummer des Schreibens der zuständigen Behörde ist anzuführen — ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher, insbesondere auch Unterlagen für Preisberechnungen und Preisangebote, einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Bekanntmachung betreffen, sind an die Technische Abteilung der Inspektion der Kraftfahrtruppen, Gruppe Beschlagnahme, Berlin W 8, Krausenstraße 67/68, zu richten.

§ 12.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 29. Mai 1918 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 16. Mai 1915 Nr. B. I. 622/4. 15. R. R. M., betreffend Vorratserhebung und Beschlagnahme über Gummibereifung für Kraftfahrzeuge jeder Art, außer Kraft.

Stettin und Danzig, den 29. Mai 1918.

Stellvert. Generalkommando II. und XVII. Armeekorps.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köslin.

Stück 22.

Köslin, den 1. Juni

1918

Inhalt. Inhalt der Gesetzsammlung und des Reichsgesetzblattes, S. 101. — Außerscheidung der Zweimarkstücke, S. 101. — Gegenstandslotterie des Frankfurter Landwirtschaftlichen Vereins, S. 102. — Vergütungen für Kriegleistungen, S. 102. — Erklärung des Dolgensees zu einem geschlossenen Gewässer, S. 102. — Aufenthalt und Aufenthaltswechsel der Angehörigen feindlicher Staaten, S. 102. — Anzeige von leerstehenden und gekündigten Wohnungen, S. 102. — Veröffentlichung des Provinzialhaushaltsplanes für 1918 u., S. 103 und **Sonderbeilage**. — Personal-Nachrichten, S. 103.

Am 29. Mai ist ein Sonderblatt ausgegeben worden, betreffend Beschlagnahme und Vorratserhebung von Gummibereifungen für Kraftfahrzeuge jeder Art.

Dazu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, verjündigt sich am Vaterlande!

Inhalt der Gesetzsammlung.

- Nr. 14. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Auflösung der Königl. Kanalbaudirektion in Hannover und die damit zusammenhängenden Maßnahmen, S. 49. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Ent eignungsverfahrens bei der Anlage einer Drahtseilbahn, eines Drahtzuges und einer neuen Verginerelei durch die Firma Adolf Deichsel, Drahtwerke und Seilfabriken, zu Hindenburg, O.S., S. 49. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Ent eignungsverfahrens bei der Ausführung öffentlicher Anlagen in den Gemarkungen Althof und Neuhof, Kreis Memel, durch das Deutsche Reich (Reichs- [Militär-] Fiskus), S. 50.

- Nr. 15. Gesetz über die Form der Auflassung, S. 51.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

- Nr. 70. Bekanntmachung über den Handel mit Karton, Papier und Pappe, S. 417.
- Nr. 71. Bekanntmachung, betreffend Wiederaufhebung der Anzeigepflicht für den ansteckenden Scheidentarrh der Kinder, S. 421. — Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918, S. 421.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

- 184) Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Zweimarkstücke sind einzuziehen. Sie gelten

vom 1. Januar 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2

Bis zum 1. Juli 1918 werden Zweimarkstücke bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichsschatzscheine oder Darlehnskassenscheine umgetauscht.

§ 3

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

§ 4

Der Reichszangler wird ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten.

§ 5

Auf die in Form von Denkmünzen geprägten Zweimarkstücke finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Reichszangler.

In Vertretung: Graf von Roedern.

185) Auf den Bericht vom 28. v. Mts. — Nr. 8482 — erkläre ich mich damit einverstanden, daß die dem Frankfurter Landwirtschaftlichen Verein durch meinen Erlaß vom 3. November 1913 — He 2748 II — für den Herbst 1914 genehmigte Gegenstandslotterie, deren Ziehung infolge des Kriegsausbruchs bis jetzt unterblieben ist, nunmehr am 18. Dezember 1918 ausgespielt wird.

Berlin, den 23. Mai 1918.

Der Minister des Innern. J. U.: v. Jarocky.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderen Behörden.

186) Vergütungen für Kriegseistungen.

Die Vergütungsanerkennnisse aus den Monaten August 1914, Oktober, November 1915, Januar, März, September, November, Dezember 1916, Januar bis Mai 1917, Juli 1917 über Forderungen für Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Furage sind vorzulegen um sie einzulösen:

| | |
|----------------------|---------------------------|
| Belgard | der Kreisasse in Belgard, |
| Dramburg | " " " Dramburg, |
| Röslin | " " " Röslin, |
| Kolberg | " " " Kolberg, |
| Lauenburg | " " " Lauenburg, |
| Neustettin | " " " Neustettin, |
| Schlame | " " " Schlame, |
| Stolp Land und Stadt | " Stolp. |

Die betreffenden Ortsvorstände erhalten besondere schriftliche Nachricht.

Röslin, den 23. Mai 1918.

Der Regierungspräsident.

187) Bekanntmachung.

Der Fischereibesitzer Otto Pretzin in Dolgen hat auf Grund des § 3 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (G. S. S. 55) den Antrag gestellt, den ihm gehörigen Dolgensee für den Zeitraum von 10 Jahren zu einem geschlossenen Gewässer zu erklären. Die Absperrung soll am nördlichen Zufluß und etwa 150 Meter oberhalb des südlichen Abflusses durch Majenbraht erfolgen. Es wird dies hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, Widersprüche binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde anzubringen.

Röslin, den 25. Mai 1918.

Der Bezirksauschuß.

188) Verordnung, betreffend Aufenthalt und Aufenthaltswechsel der Angehörigen feindlicher Staaten.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des R. G. vom 11. Dezember 1915 für den Bereich des stellv. Generalkommandos 17. Armeekorps und die Befehlsbereiche der Festungen Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm und Marienburg bestimmt:

§ 1. Der Aufenthalt von Angehörigen feindlicher Staaten im Küstengebiet (das ist in einem 20 Km. breiten Gobietskreise längs der Ostseeküste) und in den Befehlsbereichen der Festungen Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm und Marienburg ist verboten. Ausnahmen auch bezüglich des Wechsels des Aufenthaltsortes können vom stellv. Generalkommando, in den Befehlsbereichen von den zuständigen Gouverneuren bezw. Kommandanten zugelassen werden.

§ 2. Den Aufenthaltswechsel der in der Landwirtschaft, im Handel, Gewerbe und Industrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen russischer und polnischer Staatsangehörigkeit genehmigt innerhalb des

Korpsbereichs beim Anzug in demselben Ortspolizeibezirk die Ortspolizeibehörde, beim Verzug in einen anderen Ortspolizeibezirk der für die bisherige Arbeitsstelle zuständige Landrat, in Danzig der Polizei-Präsident, in den Städten Thorn, Graudenz, Stolp und Marienburg die Polizeiverwaltung. Die Genehmigung zum Aufenthaltswechsel (Wechsel der Arbeitsstelle) ist von dem Nachweis abhängig zu machen, daß dem Arbeiter (der Arbeiterin) die Beschäftigung von einem anderen Arbeitgeber zugesichert ist.

§ 3. Ist der Aufenthaltswechsel gestattet, so hat sich der Ausländer von der zuständigen Ortspolizeibehörde einen Erlaubnischein zu besorgen, der auf den Namen des Inhabers lautet und Angaben über Alter, Staatsangehörigkeit, Art des Papies bezw. Papiersches, Reiseziel und einen Vermerk über die nach dieser Verordnung erforderlichen Genehmigungen enthält.

Die Reise ist unter genauer Beachtung der Vorschriften aus der Polizeiverordnung betreffend die Mietpflicht der Ausländer (vom 1. 10. 1917 — Abwehr-Abteilung N Nr. 8106 —) ohne jede Unterbrechung und auf kürzestem Wege auszuführen.

Am Zielort ist der Erlaubnischein bei der zuständigen Ortspolizeibehörde abzuliefern, die ihn der ausstellenden Behörde mit Ankunftsvermerk zurückschickt.

§ 4. Die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften über Aufenthalt und Aufenthaltswechsel gelten bis auf weiteres auch für polnische Staatsangehörige.

§ 5. Angehörige feindlicher Staaten und die in § 4 genannten Personen, die diesen Bestimmungen oder den auf Grund derselben ergangenen Anordnungen zuwiderhandeln, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer zur Übertretung der genannten Bestimmungen oder Anordnungen auffordert oder anreizt. Auch ist in jedem Falle der Versuch strafbar.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 1. Mai 1918.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn. Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm und Marienburg.

189) Bekanntmachung, betr. Anzeige von leerstehenden und gekündigten Wohnungen.

Auf Grund des § 9b des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 wird zur Steuerung der Wohnungsnot der Arbeiter für die Kriegsindustrie im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Befehlsbereich des stellv. 17. A. K. und der Festungen Danzig, Marienburg und Kulm, mit Ausschluß des übrigen Teils des Regierungsbezirktes Marienwerder nachstehende Verordnung erlassen:

Die Vermieter von

1. Wohnungen, Schlafstellen, möbl. Zimmern und
2. zu sonstigen Wohnzwecken geeigneten Räumen wie Läden, Niederlagen, Schuppen, haben auf öffentliche Aufforderung der Kriegsamtstelle dieser oder den von ihr zu benennenden Stellen innerhalb 3 Tagen Anzeige zu erstatten, sobald zu 1) einer der bezeichneten Räume gekündigt oder vermietet ist und zu 2) einer der bezeichneten Räume leersteht. Dabei sind Größe und Mietspreis der Räume sowie die Mietsbedingungen anzugeben.

Zu widerhandlungen werden, sofern die Befehenden Befehle keine höhere Freiheitsstrafe bekimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Die Verfügung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Danzig, Culm, Marienburg, den 21. Mai 1918.
Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.
Der kommandierende General.

Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm, Marienburg.

190) Bekanntmachung.

Durch die Sonderbeilage dieses Amtsblattes werden

1. der Auszug aus dem Provinzialhaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1918 und
2. die Auszüge aus den Jahresrechnungen der Provinzialhauptkasse und der bei derselben verwalteten Fonds für das Rechnungsjahr 1918 (ausschließlich Pommersche Feuersozietät und Pommersche Provinzial-Lebensversicherungsanstalt), zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Stettin, den 21. Mai 1918.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

~~Landeshauptmann~~

Der Oberpräsident der Provinz Pommern, Dr. Michaele in Stettin ist für die Dauer seines gegen-

wärtigen Hauptamtes zum königlichen Kommissar bei der Pommerschen Landschaft ernannt worden.

Die Wieder-Wahl des Fabrikbesizers Adolf Seide in Schivelbein zum unbesoldeten Beigeordneten für die Amtsdauer vom 8. Oktober 1918 bis zum 7. Oktober 1924 ist bestätigt.

Der Forstkassierer Groß zu Forst in der königlichen Oberförsterei Oberker ist zum 1. 4. 18. zum Förker o. A. ernannt.

Der Rittergutsbesitzer Brandenburg in Hohenker ist zum Amtsvorkeher-Stellvertreter des Bezirks Roman Kreis Kolberg ernannt.

Im Kreise Schlawe sind ernannt worden:

1. der Förker Düsterhöft in Forsthaus Wilhelmshorst zum Amtsvorkeher-Stellvertreter des Amtsbezirks Mikrafow,
2. der Bauernhofbesitzer Schwarz in Böbbeln zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Büßow,
3. der Gemeindevorkeher Damselow in Dörsentin zum Amtsvorkeher-Stellvertreter des Amtsbezirks Palzow und
4. der königliche Forstmeister Ulrich in Karnlewitz zum Amtsvorkeher des Amtsbezirks Karnlewitz.

Der Lehrer Reinhold Pröhl in Bedlin ist zum Standesbeamten, der Gemeindevorsteher Otto Gengstorf in Bedlin zum 1. und der Fleischermeister Friedrich Böhlke in Bedlin zum 2. Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Großmachmin, Kreis Stolp, ernannt worden.

Vesföbert: Der Zollassistent Hofrad in Stettin zum Oberzolleinnehmer in Polzin.

An Stelle des verstorbenen Stadtverordneten Bannier ist der Stadtverordnete Dr. Moerner zum Mitgliede des Kuratoriums der Hospitäler St. Spiritus und St. Georg hier selbst gewählt und bekräftigt.

Stolp, den 3. Mai 1918.

Der Magistrat.

Faint, illegible text in the left column, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text in the right column, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köslin.

Inhalt:

1. Auszug aus dem Provinzialhaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1918.
2. Auszüge aus den Jahresrechnungen der Provinzialhauptkasse und der bei derselben verwalteten Fonds für das Rechnungsjahr 1916.

1.

Auszug aus dem Provinzialhaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1918.

| Kapitel
bzw.
Titel | Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben | Betrag
der Statsperiode | |
|-----------------------------|---|----------------------------|----|
| | | M | P |
| I. Einnahme. | | | |
| A. Ordinarium. | | | |
| I | Überschuß | 1 073 975 | 78 |
| II | Dotationen aus Staatsfonds | 2 943 646 | — |
| III | Einnahmen aus besonderen Fonds | 644 450 | — |
| IV | Zinsen | 1 500 000 | — |
| V | Überschüsse aus Grundstücken | — | — |
| VI | Provinzialsteuern | 4 635 418 | — |
| VII | Insgemein und zur Abrundung | 8 810 | 22 |
| Summe A. Ordinarium... | | 10 806 300 | — |
| B. Extraordinarium. | | | |
| I | Anleihen | — | — |
| II | Eingezogene Kapitalien | — | — |
| III | Erlös aus dem Verkauf von Chausseeteilen und sonstigen Grundstücken | — | — |
| IV | Entnahme aus dem Reservefonds | — | — |
| V | Andere außerordentliche Einnahmen | — | — |
| Summe B. Extraordinarium... | | — | — |

| Kapitel
bzw.
Titel | Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben | Betrag
der Statsperiode | |
|---|---|----------------------------|----|
| | | ℳ | ℥ |
| II. Ausgabe. | | | |
| A. Ordinarium. | | | |
| I | Provinzialhauptverwaltung | 1 366 170 | — |
| II | Überweisungen an die Kreise und Gemeinden | 517 710 | — |
| III | Tilgung und Verzinsung der Schulden, Passivrenten | 2 438 479 | 74 |
| IV | Fürsorgeerziehung Minderjähriger | 244 400 | — |
| V | Korrigenden- und Landarmenwesen | 593 232 | — |
| VI | Irrenwesen | 1 223 200 | — |
| VII | Fürsorge für Idioten, Epileptische, Taubstumme und Blinde | 291 200 | — |
| VIII | Taubstummenwesen | 286 300 | — |
| IX | Blindeuwesen | 124 043 | — |
| X | Hebammenlehrwesen | 95 550 | — |
| XI | Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und Wohlthätigkeitsanstalten | 69 510 | — |
| XII | Zuschüsse an Vereine, welche der Kunst und Wissenschaft dienen | 86 295 | — |
| XIII | Zuschüsse an Unterrichtsanstalten | 68 136 | — |
| XIV | Überweisungen an den Chaussee- und Wegebaufonds | 1 733 355 | 50 |
| XV | Zuschuß an den Kleinbahnfonds | 500 000 | — |
| XVI | Zuschuß an den Überlandzentralenfonds | 630 000 | — |
| XVII | Zuschuß zur Unterstützung von Landesmeliorationen | 180 000 | — |
| XVIII | Beitrag zu den Kosten der Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder | 133 333 | — |
| XIX | Beitrag zu den Betriebs- usw. Kosten des Hohenzollerkanals | 10 000 | — |
| XX | Beitrag zur Unfallversicherung der im Kleinbetriebe der Seeschifffahrt beschäftigten Personen | 20 000 | — |
| XXI | Zur Bildung eines Reserbefonds | 50 000 | — |
| XXII | Insgemein und zur Abrundung | 145 385 | 76 |
| Summe A. Ordinarium... | | 10 806 300 | — |
| B. Extraordinarium. | | | |
| I | Zur Schuldentilgung | — | — |
| II | Zur Kapitalanlage | — | — |
| III | Grundstückserwerb | — | — |
| IV | Bauten und Einrichtungen | — | — |
| V | Insgemein | — | — |
| Summe B. Extraordinarium... | | — | — |
| Wiederholung. | | | |
| Die Summe der dauernden Einnahmen beträgt | | 10 806 300 | ℳ |
| Die Summe der einmaligen Einnahmen beträgt | | — | " |
| Summe... | | 10 806 300 | ℳ |
| Ebenso stellen sich die Summen der dauernden und einmaligen Ausgaben. | | | |

2.

Auszüge aus den Jahresrechnungen
 der Provinzialhauptkasse und der bei derselben verwalteten Fonds
 für das Rechnungsjahr 1916.

| Kapitel
bzw.
Titel | Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben | Geldbetrag | | | |
|----------------------------|---|------------|-------|-----------|----|
| | | Ist | | Rest | |
| | | M | Pf | M | Pf |
| I. Hauptverwaltung. | | | | | |
| Einnahme. | | | | | |
| A. Ordinarium. | | | | | |
| I | Überschuß aus dem Rechnungsjahr 1914 | 896 705 | 11 | — | — |
| II | Dotationen aus Staatsfonds | 2 943 646 | — | — | — |
| III | Aus besonderen Fonds | 585 250 | 50 | — | — |
| IV | Zinsen | 1 378 001 | 94 | — | — |
| V | Überschüsse aus Grundstücken | — | 39 50 | — | — |
| VI 1 | Beiträge sämtlicher Kreise der Provinz | 3 828 448 | — | — | — |
| 2 | Beiträge der Neuvorpommerschen Kreise zur Verzinsung und Tilgung der an die Stelle der früheren Neuvorpommerschen Landesschuld getretenen Provinzialanleihe | 92 429 | 50 | — | — |
| 3 | Beiträge der Neuvorpommerschen Kreise zur Verwaltung und Unterhaltung der Neuvorpommerschen Kommunalchauffeen | 143 001 | — | — | — |
| VII | Insgemein | 4 433 | 55 | — | — |
| | Summe A. Ordinarium... | 9 871 955 | 10 | — | — |
| B. Extraordinarium. | | | | | |
| I | Anleihen | — | — | 2 755 000 | — |
| II | Eingezogene Kapitalien | 1 888 037 | 81 | — | — |
| III | Erlös aus dem Verkaufe von Chauffeteilen | 830 | — | — | — |
| IV | Entnahme aus dem Refervefonds | — | — | — | — |
| V | Anderer außerordentliche Einnahmen | — | — | — | — |
| | Summe B. Extraordinarium... | 1 888 867 | 81 | 2 755 000 | — |

| Kapitel
bzw.
Titel | Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben | Geldbetrag | | | |
|--------------------------|---|------------|----|---------|----|
| | | Ist | | Rest | |
| | | ℳ | ℥ | ℳ | ℥ |
| | Ausgabe. | | | | |
| | A. Ordinarium. | | | | |
| I | Provinzialhauptverwaltung..... | 977 791 | 07 | — | — |
| II | Überweisungen an Kreise und Gemeinden..... | 517 710 | — | — | — |
| III | Tilgung und Verzinsung der Schulden, Passivrenten..... | 2 098 441 | 96 | 7 424 | — |
| IV | Fürsorgeerziehung Minderjähriger..... | 266 830 | 44 | — | — |
| V | Korrigenden- und Landarmenwesen..... | 412 761 | 10 | — | — |
| VI | Irrenwesen..... | 505 244 | 59 | 2 501 | 90 |
| VII | Fürsorge für Idioten und Epileptische..... | 256 324 | 69 | — | — |
| VIII | Taubstummenwesen..... | 176 883 | 68 | — | — |
| IX | Blindenwesen..... | 111 504 | 42 | — | — |
| X | Hebammenlehrwesen..... | 60 552 | 06 | — | — |
| XI | Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und Wohltätigkeitsanstalten..... | 45 654 | 55 | 32 000 | — |
| XII | Zuschüsse an Vereine, welche der Kunst und Wissenschaft dienen usw..... | 71 123 | — | 69 909 | — |
| XIII | Zuschüsse an Unterrichtsanstalten usw..... | 62 563 | 60 | 3 200 | — |
| XIV | Überweisungen an den Chaussee- und Wegebaufonds..... | 1 733 322 | 50 | — | — |
| XV | Zuschuß an den Kleinbahnfonds..... | 440 000 | — | — | — |
| XVI | Zuschuß an den Überlandzentralen fonds..... | 500 000 | — | — | — |
| XVII | Zuschuß zur Unterstützung von Meliorationen..... | 180 000 | — | — | — |
| XVIII | Beitrag zu den Kosten der Verbesserung der Vorflut in der unteren Ober..... | 133 333 | — | — | — |
| XIX | Beitrag zu den Betriebs-, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten des Hohenzollernkanals usw..... | 10 000 | — | — | — |
| XX | Beitrag zur Unfallversicherung der im Kleinbetriebe der Seeschifffahrt usw. beschäftigten Personen..... | 22 694 | 61 | — | — |
| XXI | Zur Bildung eines Reservefonds..... | 50 000 | — | — | — |
| XXII | Insgemein..... | 142 589 | 55 | 500 | — |
| | Summe A. Ordinarium.... | 8 775 324 | 82 | 115 534 | 90 |
| | B. Extraordinarium. | | | | |
| I | Zur Schuldentilgung..... | — | — | — | — |
| II | Zur Kapitalanlage..... | 8 859 502 | 16 | — | — |
| III | Grundstückserwerb..... | — | — | — | — |
| IV | Bauten und Einrichtungen..... | 607 000 | — | 713 691 | 26 |
| V | Insgemein..... | — | — | — | — |
| | Summe B. Extraordinarium.... | 9 466 502 | 16 | 713 691 | 26 |
| | Abschluß. | | | | |
| | Es hat sich ergeben: A. Beim Ordinarium | | | | |
| | Isteinnahme. 9 871 955,10 ℳ | | | | |
| | Istausgabe.. 8 775 324,82 " | | | | |
| | Mithin Mehreinnahme. 1 096 630,28 ℳ | | | | |
| | B. Beim Extraordinarium | | | | |
| | Isteinnahme. 1 888 867,81 ℳ | | | | |
| | Istausgabe.. 9 466 502,16 " | | | | |
| | Mithin Mehrausgabe.. 7 577 634,35 " | | | | |
| | Ergibt eine Mehrausgabe von.. 6 481 004,07 ℳ | | | | |
| | Dazu kommt der aus dem Vorjahre übernommene rechnungsmäßige | | | | |
| | Vorschuß mit..... 14 309 096,81 " | | | | |
| | Ergibt einen rechnungsmäßigen Vorschuß von..... 20 790 100,88 ℳ | | | | |
| | Der Überschuß aus dem Rechnungsjahre 1915 beträgt..... 1 157 236,80 " | | | | |
| | so daß auf das Rechnungsjahr 1917 als Vorschuß zu übernehmen sind 21 947 337,68 ℳ | | | | |
| | Gesamtvermögen Ende März 1917: 12 992 607,91 ℳ | | | | |

| Kapitel
bzw.
Titel | Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben | Geldbetrag | | | |
|--|---|------------|----|--------|----|
| | | Zft | | Rest | |
| | | M | Pf | M | Pf |
| II. Reservefonds der Hauptverwaltung. | | | | | |
| Einnahme. | | | | | |
| I | Zuschuß der Provinzialhauptverwaltung | 50 000 | — | — | — |
| II | Eingezogene Kapitalien | 29 277 | 75 | — | — |
| III | Zinsen von belegten Beständen | 7 913 | 33 | — | — |
| IV | Zusammen | — | — | — | — |
| | Summe der Einnahme... | 87 191 | 08 | — | — |
| Ausgabe. | | | | | |
| I | Belegte Bestände | 133 890 | — | — | — |
| II | Sonstige Ausgaben | — | — | — | — |
| | Summe der Ausgabe... | 133 890 | — | — | — |
| | Die Einnahme beträgt... | 87 191 | 08 | — | — |
| | Mithin Mehrausgabe... | 46 698 | 92 | — | — |
| | Demgegenüber steht der aus dem Vorjahre übernommene Bestand mit | 50 779 | 23 | — | — |
| | Ergibt Ende März 1917 einen rechnungsmäßigen Bestand von | 4 080 | 31 | — | — |
| | Vermögensbestand Ende März 1917: 182 532,31 M. | | | | |
| III. Schuldentilgungsfonds. | | | | | |
| Einnahme. | | | | | |
| I | Überweisungen aus dem Hauptfonds | 801 323 | — | — | — |
| II | Eingezogene Kapitalien | 63 231 | 75 | — | — |
| III | Zinsen | 4 449 | 87 | — | — |
| IV | Zusammen | — | — | — | — |
| | Summe der Einnahme... | 869 004 | 62 | — | — |
| Ausgabe. | | | | | |
| I | Tilgung und Verzinsung der 2 Millionen-Anleihe II. Ausgabe | 76 138 | — | 15 021 | 50 |
| II | " " " " 2 " " vom Jahre 1891 | 36 000 | — | — | — |
| III | " " " " 3 200 000 M " IV. Ausgabe | 130 018 | — | 6 154 | 75 |
| IV | " " " " 130 000 " " V. " | 91 263 | — | — | — |
| V | " " " " 650 000 " " vom Jahre 1901 | 29 250 | — | — | — |
| VI | " " " " 750 000 " " " " 1902 | 33 750 | — | — | — |
| VII | " " " " 2 Millionen-Anleihe VII. Ausgabe | 91 168 | 75 | 8 960 | — |
| VIII | " " " " 3 " " IX. " | 147 809 | 65 | 7 750 | — |
| IX | " " " " 2 " " XI. " | 96 076 | 25 | 9 546 | — |
| X | Zur Kapitalanlage | 148 615 | — | — | — |
| XI | Zinsen für aufgenommene Darlehen | 1 658 | 58 | — | — |
| XII | Zusammen | — | — | — | — |
| | Summe der Ausgabe... | 881 747 | 23 | 47 432 | 25 |
| | Summe der Einnahme... | 869 004 | 62 | — | — |
| | Mithin Mehrausgabe... | 12 742 | 61 | — | — |
| | Der aus dem Vorjahre übernommene rechnungsmäßige Vorschuß beträgt | 31 321 | 54 | — | — |
| | Ergibt am Ende des Rechnungsjahres 1916 einen rechnungsmäßigen Vorschuß von | 44 064 | 15 | — | — |
| | Dazu kommen die Ausgabereste mit zusammen | 47 432 | 25 | — | — |
| | Gibt zusammen... | 91 496 | 40 | — | — |
| | Demgegenüber haben die Wertpapiere des Fonds zum Nennwerte von 186 100 M | | | | |
| | Ende März 1917 einen Kurswert von | 156 694 | — | — | — |
| | Mithin bleiben dem Fonds am Schlusse des Rechnungsjahres 1916 zur weiteren | | | | |
| | außerordentlichen Schuldentilgung zur Verfügung | 65 197 | 60 | — | — |

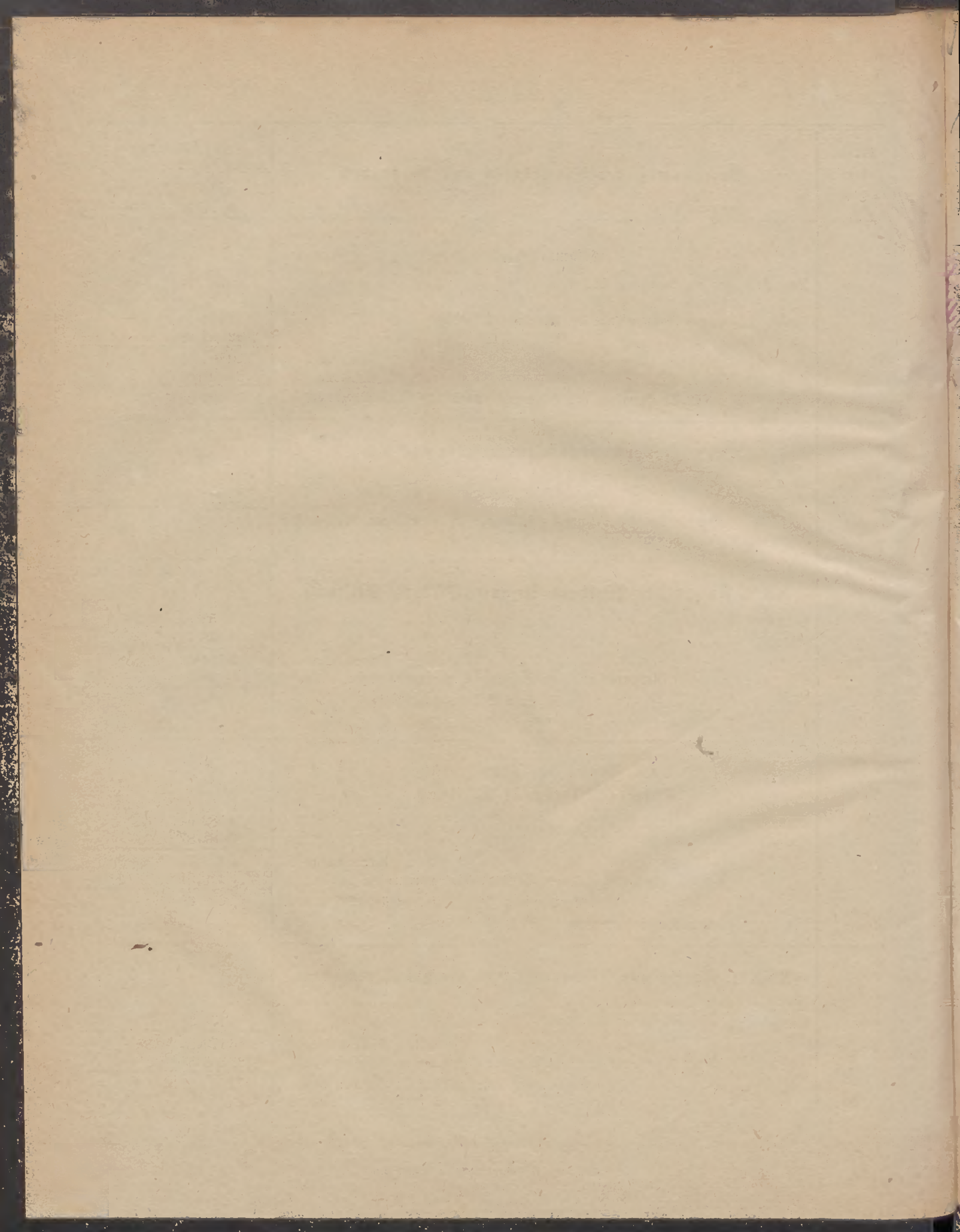
| Kapitel
bzw.
Titel | Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben | Geldbetrag | | | |
|---|--|------------|----|---------|----|
| | | Ist | | Rest | |
| | | M | ℥ | M | ℥ |
| IV. Korrigenden- und Landarmenwesen. | | | | | |
| Einnahme. | | | | | |
| I | Zuschuß der Provinzialhauptverwaltung | 412 761 | 10 | — | — |
| II | Wiedereingezogene Detentionskosten | 308 | 04 | — | — |
| III | Wiedereingezogene Armenpflegekosten | 14 792 | 98 | — | 3 |
| IV | Zusammen | — | — | — | — |
| | Summe der Einnahme... | 427 862 | 12 | 3 | — |
| Ausgabe. | | | | | |
| I | Zuschuß zur Bestreitung der Kosten der Provinzial-Korrekptions- und Landarmenanstalt zu Uckermünde | 94 274 | 29 | — | — |
| II | Desgl. zu Neustettin | 39 729 | 39 | — | — |
| III | Detentionskosten an die städtischen Arbeitshäuser Stralsund und Greifswald | 4 344 | 30 | — | — |
| IV | Zuschuß zur Bestreitung der Kosten der Provinzialleichenanstalt zu Bütow | 8 083 | 91 | — | — |
| V | Armenpflegekosten | 281 430 | 23 | 129 | — |
| VI | Beihilfen für unvermögende Ortsarmenverbände | — | — | — | — |
| VII | Zusammen | — | — | — | — |
| | Summe der Ausgabe... | 427 862 | 12 | 129 | — |
| V. Irrenwesen. | | | | | |
| Einnahme. | | | | | |
| A. Ordinarium. | | | | | |
| I | Zuschuß der Provinzialhauptverwaltung | 505 244 | 59 | 2 501 | 90 |
| II | Beiträge für Geistesranke in der Provinzialheilanstalt zu Dauenburg | 314 942 | 15 | 13 826 | 85 |
| III | " " " " " " " " Uckermünde | 294 651 | 11 | 4 284 | 06 |
| IV | " " " " " " " " Treptow a. R. | 387 938 | 77 | 8 860 | 85 |
| V | " " " " " " " " Stralsund | 245 329 | 34 | 536 | 40 |
| VI | " " " " " " " " psychiatrischen und Nervenklinit zu Greifswald . | 5 789 | 92 | — | — |
| VII | " " " " " " " " Anstalten außerhalb Pommerns | — | — | — | — |
| VIII | Zinsen von Stiftungskapitalien | 472 | 50 | — | — |
| IX | Wiedereingezogene Prozeßkosten | — | — | — | — |
| X | Zusammen | — | — | 2 068 | 27 |
| | Summe A. Ordinarium... | 1 754 368 | 38 | 32 078 | 33 |
| B. Extraordinarium. | | | | | |
| | Zuschuß der Provinzialhauptverwaltung | 326 000 | — | 613 691 | 26 |
| | Gesamtsumme der Einnahme... | 2 080 368 | 38 | 645 769 | 59 |

| Kapitel
bzw.
Titel | Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben | Geldbetrag | | | |
|--------------------------|--|------------|--------|---------|----|
| | | Zit | | Rest | |
| | | ℳ | ℥ | ℳ | ℥ |
| | Ausgabe. | | | | |
| | A. Ordinarium. | | | | |
| I | Zuschuß an die Provinzialheilanstalt zu Lauenburg..... | 401 | 413 05 | — | — |
| II | " " " " " " Uckermünde..... | 405 | 564 66 | 2 501 | 90 |
| III | " " " " " " Treptow a. R. | 516 | 087 57 | — | — |
| IV | " " " " " " Stralsund..... | 421 | 394 16 | — | — |
| V | Pflegeelder usw. für die in der psychiatrischen und Nervenklinik zu Greifswald untergebrachten Geisteskranken..... | 9 | 006 60 | — | — |
| VI | Pflegeelder für Geistesranke, welche in Anstalten außerhalb Pommerns untergebracht sind..... | 484 | 59 | — | — |
| VII | Kosten der Fürsorge für entlassene Geistesranke..... | 140 | — | — | — |
| VIII | Zinsen an das Rettungshaus zu Stralsund..... | 157 | 50 | — | — |
| IX | Projektkosten..... | 72 | 25 | — | — |
| X | Zusammen..... | 48 | — | 24 | — |
| | Summe A. Ordinarium.... | 1 754 | 368 38 | 2 525 | 90 |
| | B. Extraordinarium. | | | | |
| I | Zuschuß an die Provinzialheilanstalt zu Stralsund..... | 326 | 000 — | 613 691 | 26 |
| | Gesamtsumme der Ausgabe.... | 2 080 | 368 38 | 616 217 | 16 |
| | VI. Fürsorge für Idioten und Epileptische. | | | | |
| | Einnahme..... | 517 | 147 31 | 107 | 46 |
| | Ausgabe..... | 517 | 147 31 | — | — |
| | VII. Taubstummwesen. | | | | |
| | Einnahme. | | | | |
| | A. Ordinarium. | | | | |
| I | Zuschuß der Provinzialhauptverwaltung..... | 176 | 883 68 | — | — |
| II | Erstattete Unterhaltungskosten für die in den Provinzialtaubstummenanstalten und in der Privattaubstummenanstalt Stralsund untergebrachten Kinder..... | 58 | 366 21 | — | — |
| III | Zusammen..... | — | — | — | — |
| | Summe A.... | 235 | 249 89 | — | — |
| | B. Extraordinarium. | | | | |
| I | Zuschuß der Provinzialhauptverwaltung zur Erbauung einer neuen Provinzialtaubstummenanstalt in Stettin..... | 281 | 000 — | — | — |
| | Summe der Einnahme.... | 516 | 249 89 | — | — |
| | Ausgabe. | | | | |
| | A. Ordinarium. | | | | |
| I 1 | Zuschuß an die Provinzialtaubstummenanstalt zu Köslin..... | 82 | 130 98 | — | — |
| 2 | " " " " " " Stettin..... | 116 | 661 10 | — | — |
| II | Beihilfen und Pflegegelbzahlungen an die Privattaubstummenanstalt zu Stralsund | 26 | 772 96 | — | — |
| III | Reise- und Kurkosten für die in die Kinderheilstätte Siloah in Kolberg entsandten taubstummen Kinder (Ferienkolonisten)..... | 1 | 690 40 | — | — |
| IV | Fortbildungsunterricht für männliche Zöglinge..... | 1 | 678 20 | — | — |
| V | Zur Unterhaltung der Haushaltungsschule für taubstumme Mädchen im Anschluß an das Stettiner Taubstummenheim..... | 3 | 697 50 | — | — |
| VI | Unterstützungen an besonders fleißige usw. Zöglinge zur Erlernung eines Gewerbes usw. | 1 | 347 40 | — | — |
| VII | Für den im Anschluß an die Taubstummenanstalt in Stettin errichteten Ausbildungskursus für Taubstummenlehrer und -lehrerinnen..... | 498 | — | — | — |
| VIII | Zusammen und zur Abrundung..... | 773 | 35 | — | — |
| | Summe A.... | 235 | 249 89 | — | — |
| | B. Extraordinarium. | | | | |
| I | Zuschuß an die Provinzialtaubstummenanstalt in Stettin..... | 281 | 000 — | — | — |
| | Summe der Ausgabe.... | 516 | 249 89 | — | — |

| Kapitel
bzw.
Titel | Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben | Geldbetrag | | | |
|--|---|------------|----|---------|----|
| | | Sitt | | Rest | |
| | | M | ℥ | M | ℥ |
| XIII. Kreis- und Gemeindeunterstützungsfonds. | | | | | |
| Einnahme. | | | | | |
| I | Zuschuss der Provinzialhauptverwaltung | 327 075 | — | — | — |
| II | Zinsen | 21 659 | 43 | — | — |
| III | Insgemein | — | — | — | — |
| | Summe der Einnahme.. | 348 734 | 43 | — | — |
| Ausgabe. | | | | | |
| I | Periodische Unterstützungen | 55 000 | — | — | — |
| II | Einmalige Unterstützungen zu Wegebauten | 138 115 | — | 670 902 | — |
| III | Insgemein | 49 | 68 | — | — |
| | Summe der Ausgabe... | 193 164 | 68 | 670 902 | — |
| | Die Einnahme beträgt... | 348 734 | 43 | — | — |
| | Mithin Mehreinnahme... | 155 569 | 75 | — | — |
| | Hierzu der aus dem Vorjahre übernommene rechnungsmäßige Bestand von | 515 684 | 23 | — | — |
| | Ergibt Ende März 1917 einen rechnungsmäßigen Bestand von... | 671 253 | 98 | — | — |
| XIV. Provinzialhilfstaffensfonds. | | | | | |
| | Einnahme | 8 859 727 | 32 | — | — |
| | Ausgabe | 8 710 257 | 61 | — | — |
| | Mithin Mehreinnahme... | 149 469 | 71 | — | — |
| | Hierzu der aus dem Vorjahre übernommene Bestand mit... | 391 121 | 41 | — | — |
| | Mithin Bestand Ende März 1917... | 540 591 | 12 | — | — |
| | Vermögensbestand Ende März 1917: 2 941 390,34 M. | | | | |
| XV. Überlandzentralenfonds. | | | | | |
| | Einnahme | 922 293 | 01 | — | — |
| | Ausgabe | 970 009 | 99 | 57 024 | — |
| | Mithin Mehrausgabe... | 47 716 | 98 | — | — |
| XVI. Meliorationsstammfonds. | | | | | |
| | Einnahme | 187 637 | 33 | 13 804 | 98 |
| | Ausgabe | 117 590 | 17 | — | — |
| | Mithin Mehreinnahme... | 70 047 | 16 | — | — |
| | Hierzu der aus dem Vorjahre übernommene Bestand mit... | 398 128 | 64 | — | — |
| | Ergibt Ende März 1917 einen Bestand von... | 468 175 | 80 | — | — |
| | Stammkapital des Fonds: 1 780 000 M | | | | |

| Kapitel
bzw.
Titel | Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben | Geldbetrag | | | |
|---|---|------------|----|--------|----|
| | | Zit | | Rest | |
| | | M | ℥ | M | ℥ |
| XXIII. Pensionsfonds der Provinzialbeamten. | | | | | |
| | Einnahme | 262 690 | 50 | — | — |
| | Ausgabe | 266 180 | 09 | — | — |
| | Mithin Mehrausgabe... | 3 489 | 59 | — | — |
| | Demgegenüber steht der aus dem Vorjahre übernommene Bestand mit... | 163 | 50 | — | — |
| | Ergibt Ende März 1917 einen rechnungsmäßigen Vorchuß von... | 3 326 | 09 | — | — |
| | Vermögensbestand Ende März 1917: 337 967,91 <i>M.</i> | | | | |
| XXIV. Beamten-Darlehns- und Unterstützungsfonds. | | | | | |
| | Einnahme | 12 160 | 24 | 9 662 | 70 |
| | Ausgabe | 11 270 | — | — | — |
| | Mithin Mehreinnahme... | 890 | 24 | — | — |
| | Hierzu der aus dem Vorjahre übernommene Bestand von... | 17 | 60 | — | — |
| | Ergibt Ende März 1917 einen Bestand von... | 907 | 84 | — | — |
| | Vermögensbestand Ende März 1917: 48 665,54 <i>M.</i> | | | | |
| XXV. Kleinbahnfonds. | | | | | |
| Einnahme. | | | | | |
| I | Zuschuß der Provinzialhauptverwaltung | 440 000 | — | — | — |
| II | Anleihen | — | — | — | — |
| III | Eingezogene Kapitalien | 104 856 | 76 | — | — |
| IV | Zinsen, Dividenden usw. | 207 969 | 82 | — | — |
| V | Insgemein | — | — | — | — |
| | Summe der Einnahme... | 752 826 | 58 | — | — |
| Ausgabe. | | | | | |
| I | Einzahlungen auf gezeichnete Aktien, Geschäftsanteile usw. | — | — | — | — |
| II | Belegte Bestände | 29 478 | 50 | — | — |
| III | Zur Tilgung von Anleihen | 277 938 | 73 | 11 353 | — |
| IV | Zur Verzinsung von Anleihen | 499 908 | 57 | 22 919 | 25 |
| V | Zuschüsse zu den Betriebskosten von Kleinbahnen, deren Verwaltung anteilig auf Kosten des Provinzialverbandes erfolgt | — | — | — | — |
| VI | Insgemein | 972 | 58 | — | — |
| | Summe der Ausgabe... | 808 298 | 38 | 34 272 | 25 |
| | Die Einnahme beträgt... | 752 826 | 58 | — | — |
| | Mithin Mehrausgabe... | 55 471 | 80 | — | — |
| | Demgegenüber steht der aus dem Vorjahre übernommene Bestand mit... | 419 730 | 26 | — | — |
| | Ergibt Ende März 1917 einen Bestand von... | 364 258 | 46 | — | — |
| | Vermögensbestand Ende März 1917: 2 086 849,56 <i>M.</i> | | | | |
| XXVI. Neuvorpommersche Wilhelmstiftung. | | | | | |
| | Einnahme | 19 232 | 84 | — | — |
| | Ausgabe | 17 546 | — | — | — |
| | Mithin Mehreinnahme... | 1 686 | 84 | — | — |
| | Hierzu der aus dem Vorjahre übernommene Bestand mit... | 79 | 46 | — | — |
| | Mithin Bestand Ende März 1917... | 1 766 | 30 | — | — |
| | Vermögensbestand Ende März 1917: 120 573,80 <i>M.</i> | | | | |

| Kapitel
bzw.
Titel | Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben | Geldbetrag | | | |
|---|---|------------|----|------|----|
| | | Zit | | Rest | |
| | | M | ℥ | M | ℥ |
| XXVII. Kommunalbeamtenwitwen- und Waisenfonds. | | | | | |
| | Einnahme | 151 531 | 03 | 600 | 75 |
| | Ausgabe | 150 519 | — | 60 | — |
| | Mitin Mehreinnahme... | 1 012 | 03 | — | — |
| | Demgegenüber steht der aus dem Vorjahre übernommene Vorschuß von... | 624 | 14 | — | — |
| | Ergibt einen Bestand Ende März 1917 von... | 387 | 89 | — | — |
| | Vermögensbestand Ende März 1917: 881 391,14 M. | | | | |
| XXVIII. Viehversicherungsfonds. | | | | | |
| A. Laufende Verwaltung. | | | | | |
| Abteilung I: Für Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel. | | | | | |
| | Einnahme | 119 622 | 80 | — | — |
| | Ausgabe | 129 230 | 66 | — | — |
| | Mitin Mehrausgabe... | 9 607 | 86 | — | — |
| | Hierzu kommt der aus dem Vorjahre übernommene Vorschuß von... | 74 989 | 21 | — | — |
| | Ergibt Ende März 1917 einen Vorschuß von... | 84 597 | 07 | — | — |
| Abteilung II: Für Rindvieh. | | | | | |
| | Einnahme | 51 285 | 50 | — | — |
| | Ausgabe | 44 458 | 53 | — | — |
| | Mitin Mehreinnahme... | 6 826 | 97 | — | — |
| | Hierzu der aus dem Vorjahre übernommene Bestand von... | 42 680 | 13 | — | — |
| | Ergibt Ende März 1917 einen Bestand von... | 49 507 | 10 | — | — |
| | Vermögensbestand Ende März 1917: 56 902,10 M. | | | | |
| Abteilung III: Für Schafe, Schweine und Ziegen. | | | | | |
| | Einnahme | 1 408 | — | — | — |
| | Ausgabe | 1 408 | — | — | — |
| B. Rücklagefonds. | | | | | |
| Abteilung I: Für Pferde. | | | | | |
| | Einnahme | 12 796 | — | — | — |
| | Ausgabe | — | — | — | — |
| | Mitin Mehreinnahme... | 12 796 | — | — | — |
| | Hierzu der aus dem Vorjahre übernommene Bestand mit... | 127 | 86 | — | — |
| | Ergibt Ende März 1917 einen Bestand von... | 12 923 | 86 | — | — |
| | Vermögensbestand Ende März 1917: 21 101,86 M. | | | | |
| Abteilung II: Für Rindvieh. | | | | | |
| | Einnahme | 2 320 | 50 | — | — |
| | Ausgabe | 12 214 | — | — | — |
| | Mitin Mehrausgabe... | 9 893 | 50 | — | — |
| | Demgegenüber steht der aus dem Vorjahre übernommene Bestand mit... | 11 912 | 49 | — | — |
| | Ergibt Ende März 1917 einen Bestand von... | 2 018 | 99 | — | — |
| | Vermögensbestand Ende März 1917: 42 097,99 M. | | | | |



Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köslin.

Stück 23

Köslin, den 8. Juni

1918

Inhalt. Inhalt der Gesefsammlung und des Reichsgesefblattes, S. 105. — Geldlotterie zur Wiederherstellung der St. Lorenzkirche in Nürnberg, S. 105. — Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Heu, S. 105. — Verordnung über Milchhöchstpreise, S. 106. — Höchstpreise für Frühgemüse, S. 107. — Versendung von Früchten mit der Eisenbahn, S. 107. — Verhütung mißbräuchlicher Benutzung der Eisenbahngüterwagen, S. 108. — Arbeitsleistung der Kriegerfrauen, S. 109. — Aufhebung des Herstellungsverbots von Papiermündstüchern, S. 109. — Auslösung Pommerischer Rentenbriefe, S. 109. — Wegeeinzichung in Stresow, S. 109. — Personal-Nachrichten, S. 110.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Inhalt der Gesefsammlung.

Nr. 16. Kriegsgesef zur Vereinfachung der Verwaltung, S. 53. — Bekanntmachung, betreffend die Fassung der durch das Kriegsgesef zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 veranlaßten Abänderung und Ergänzung der Gemeindeverfassungsgesefze und Kreisordnungen, S. 59.

Inhalt des Reichs-Gesefblattes.

Nr. 72. Gesef, betreffend Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung, S. 423. — Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark, S. 424.

Nr. 73. Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918, S. 425. — Bekanntmachung der neuen Fassung der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918, S. 434.

Nr. 74. Verordnung über die Ernteschätzung im Jahre 1918, S. 465.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

191) Das Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom heutigen Tage dem Verein für die Wiederherstellung der St. Lorenzkirche in Nürnberg die Erlaubnis erteilt, die Lose der von der Königlich Bayerischen Regierung für die Jahre 1918 und 1919 mit einem Spielkapital von je 375 000 M. und einem Reinertrage von je 125 000 M. genehmigten 11. und 12. Reihe der Geldlotterie zur Wiederherstellung der St. Lorenzkirche im ganzen Preußischen Staatsgebiete zu vertreiben. In jeder Reihe werden 125 000 Lose zu je 3 M. ausgegeben und 4856 Geldgewinne im Gesamtbetrage von 125 000 M. ausgespielt. Die

Ziehung der 11. Reihe soll am 17. und 18. Oktober d. Js. stattfinden; mit dem Losevertrieb für diese Reihe darf in Preußen nicht vor Mitte Juli begonnen werden. Die Ziehungszeit für die 12. Reihe wird später bekannt gegeben werden. Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.

Berlin, den 27. Mai 1918.

Der Minister des Innern. Drews.

Der Finanzminister. Hergt.

192) Preußische

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918.

(Reichs-Gesefbl. S. 368.)

§ 1. Zuständige Behörde im Sinne des § 3 Absatz 2 der Verordnung ist der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

§ 2. Als besondere Stelle für die Aufbringung des Heus gemäß § 5 der Verordnung wird das Königlich Preußische Landesamt für Futtermittel bestimmt.

§ 3. Die im § 7 der Verordnung gegebene Befugnis, Beschränkungen des Verkehrs mit Heu anzuordnen, wird für die Landkreise den Landräten (Oberamtmännern), für die Stadtkreise den Gemeindevorständen übertragen. Das Königlich Preußische Landesamt für Futtermittel wird ermächtigt, weitergehende Anordnungen über den Verkehr mit Heu, sowie nähere Bestimmungen über die Verkehrsbeschränkungen zu treffen.

§ 4. Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1918.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung, Peters.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

193) Verordnung über Milchhöchstpreise in der Provinz Pommern vom 29. Mai 1918.

Auf Grund der §§ 8 und 9 der Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (R. G. Bl. S. 1005) und der Ausführungsanweisung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung vom 18. November 1917 wird für den Umfang der Provinz Pommern folgendes bestimmt:

§ 1. Der Höchstpreis beim Verkauf durch den Erzeuger sowie beim Verkauf von Milch, welche aus einer oder mehreren Kuhhaltungen bezogen ist (Milcherzeugerhöchstpreis,) beträgt für Vollmilch bei ortsüblichem Fettgehalt 32 Pfg. für Magermilch und Buttermilch 16 Pfg. für das Liter frei Bahnwagen oder Schiff der Verladestelle (Abfendestelle) oder, wenn keine Bahn- oder Schiffsversendung stattfindet, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsort.

Sämtliche bis zur Ablieferung an die Absende- oder Empfangsstelle entstandenen Kosten sind aus dem Höchstpreise zu bestreiten.

§ 2. Der Milcherzeugerhöchstpreis gilt nicht

- a) für den Verkauf unmittelbar an den Verbraucher, soweit die Kommunalverbände nicht eine andere Bestimmung treffen;
- b) für sachungsgemäße Lieferungen von Milch durch Mitglieder gewerblicher Molkereien an diese, sofern sie in der Form von Genossenschaftsmolkereien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften betrieben werden;
- c) für Rücklieferungen von Magermilch seitens gewerblicher Molkereien an den Milcherzeuger, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um Rücklieferungen von Magermilch an Milcherzeuger handelt, die nicht Mitglieder von Genossenschaftsmolkereien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften sind, sondern zwangsweise an diese angeschlossen wurden;
- d) für Zwangslieferungen gemäß § 14 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und § 7 der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917, sofern von der zuständigen Stelle die Lieferungspreise gemäß § 14 Absatz 1 der Bekanntmachung vom 20. Juli 1916 bzw. § 7 Abs. 2. der Bekanntmachung vom 3. November 1917 festgesetzt werden;
- e) für besonders gewonnene oder bearbeitete Kinder- und Krankenmilch.

§ 3. Für Lieferungen in das Gebiet von Groß-Berlin gelten die für diesen Bezirk festgesetzten Erzeugerhöchstpreise.

Im übrigen finden die Bestimmungen des § 1 entsprechende Anwendung.

§ 4. Für Vollmilch, die vor der Lieferung molkereimäßig behandelt worden ist, kann außer dem Milcherzeuger-Höchstpreis des § 1 ein Zuschlag von 2 Pfg. für das Liter gefordert werden.

Als molkereimäßig behandelt gilt Milch dann, wenn sie sofort nach Ankunft in der Molkerei auf Säure geprüft, durch Zentrifugalkraft oder auf andere einwandfreie Weise gereinigt, alsdann mit Hilfe von Kühlmaschinen auf etwa 2 bis 3 Grad heruntergekühlt und daneben, wenn es für erforderlich erachtet wird, sachgemäß pasteurisiert oder mit einem geschlich zugelassenen Frischerhaltungsmittel vorschriftsmäßig behandelt ist.

§ 5. Der Höchstpreis für den Verkauf von Milch im Kleinhandel an den Verbraucher wird von den Kommunalverbänden festgesetzt. Dabei hat sich der Kleinhandelshöchstpreis

- a) im Bezirk der Stadt Stettin und in den Gemeinden Bollinten, Frauendorf, Boglow, Pommerensdorf, Stolzenhagen und Züllchow im Kreise Randow 7—12 Pfg.;
- b) im übrigen für Gemeinden von 10000—100000 Einwohnern sowie in der Gemeinde Torgelow im Kreise Uckermünde 4—7 Pfg.

über dem Erzeugerhöchstpreise (§ 1) zu halten.

Für Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern kann der Kleinhandelshöchstpreis bis zu 4 Pfg. über dem Erzeugerpreise festgesetzt werden. Für den Verkauf von Milch im Kleinhandel durch Molkereien in diesen Gemeinden ist jedoch der Kleinhandelshöchstpreis mindestens 2 Pfg. höher als der Erzeugerhöchstpreis festzusetzen.

§ 6. Für besonders gewonnene oder bearbeitete Kinder- und Krankenmilch können die Kommunalverbände besondere Höchstpreise festsetzen.

§ 7. Für Milchlieferungen zur Sicherstellung der Belieferung von Betrieben, die Milchdauerwaren oder Nahrungsmittel aus Milch herstellen und deren Erzeugnisse für die Zwecke der Volksernährung oder der Heeres- oder Marineverwaltung gebraucht und durch eine Behörde des Reiches oder einer mit einer Reichsbehörde verbundenen Gesellschaft bewirtschaftet werden, können mit Zustimmung der Landesfettstelle Zuschläge zu den Höchstpreisen erhoben werden.

§ 8. Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind nach den §§ 8 und 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917. Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1916 (R. G. Bl. S. 25.) vom 23. März 1916 (R. G. Bl. S. 183) und vom 22. März 1917 (R. G. Bl. S. 1179.)

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem 16. Juni 1918 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt meine An-

ordnung, betreffend Milchhöchstpreise vom 12. März 1917, einschließlich der Bekanntmachungen, betreffend Abänderung dieser Verordnung vom 15. November 1917, und vom 24. März 1918, ebenso die Anordnung über Milchhöchstpreise im Kreise Rügen vom 30. April 1918 sowie die Anordnung über Kleinhandelshöchstpreise für Milch im Kreise Neustettin vom 17. Februar 1918 letztere mit Ausnahme des § 1 außer Kraft.

Stettin, den 29. Mai 1918.

Der Oberpräsident. *M i c h a e l i s.*

194) Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachungen der Provinzialgemüsestelle vom 11. April d. Js., betreffend Festsetzung von Höchstpreisen für Frühgemüse und vom 26. April d. Js., betreffend die Veröffentlichung der von der Preiscommission der Provinzialgemüsestelle festzusetzenden Höchstpreise wird mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst für den Umfang der Provinz Pommern mit Ausnahme der innerhalb des Großherzogtums Mecklenburg belegenen pommerschen Enklave folgendes bestimmt:

§ 1. Mit Wirkung vom 1. Juni d. Js. treten für die nachstehend aufgeführten Gemüse- und Obstsorten die nachfolgenden Höchstpreise je Pfund in Kraft:

| | Erzeuger- Groß- Klein-
handels- handels-
Höchstpreise | | |
|----------------------------|---|------|------|
| | M. | M. | M. |
| Spargel. | | | |
| 1. unsortiert | 0,50 | 0,65 | 0,90 |
| 2. sortiert I | 0,75 | 0,95 | 1,25 |
| 3. sortiert II u. III | 0,50 | 0,65 | 0,90 |
| 4. Suppen- u. Bruchspargel | 0,28 | 0,35 | 0,45 |
| Rhabarberstiele ohne Blatt | 0,15 | 0,18 | 0,25 |
| Spinat ohne Wurzeln | 0,22 | 0,28 | 0,35 |

| | | | |
|---|------|------|------|
| Erbsen: | | | |
| 1. für die nach § 2 dieser Bekanntmachung der Gruppe A zugewiesenen Ortschaften | 0,35 | 0,45 | 0,60 |
| 2. für den Rest der Provinz | 0,35 | 0,40 | 0,55 |
| Mairüben ohne Kraut | 0,10 | 0,13 | 0,18 |
| Frühlohkrabi | 0,35 | 0,42 | 0,57 |

| | | | |
|---|------|------|------|
| Frühzwiebeln mit Kraut | | | |
| 1. für die nach § 2 dieser Bekanntmachung der Gruppe A zugewiesenen Ortschaften | 0,35 | 0,45 | 0,60 |
| 2. für den Rest der Provinz | 0,35 | 0,40 | 0,55 |

| | | | |
|---|------|------|------|
| Stachelbeeren, reif u. unreif | | | |
| 1. für die nach § 2 dieser Bekanntmachung der Gruppe A zugewiesenen Ortschaften | 0,40 | 0,50 | 0,65 |
| 2. für den Rest der Provinz | 0,40 | 0,46 | 0,61 |

| | | | |
|---|------|------|------|
| Süße Airschen, 1. Ware | | | |
| 1. für die nach § 2 dieser Bekanntmachung der Gruppe A zugewiesenen Ortschaften | 0,46 | 0,58 | 0,78 |
| 2. für den Rest der Provinz | 0,46 | 0,52 | 0,72 |

§ 2. Der Gruppe A (vgl. § 1 dieser Bekanntmachung) werden zugewiesen die folgenden Ortschaften: Stettin, Stargard, Stolp, Stralsund, BreiSwald Kolberg, Köslin;

im Kreise Greifenhagen: Höfendorf und Sydowsee;

im Kreise Randow: Altdamm, Bohlow, Stolzenhagen, Scholwin, Rosengarten, Finkenwalde, Friedensburg, Podajuch, Zülchow, Frauendorf, Pommarensdorf, Bollinken;

im Kreise Usedom-Wollin: die Seebäder Swinemünde, Ahlbeck, Heringsdorf, Bansin, Zinnowitz, Misdroyn.

§ 3. Der Verkauf der in § 1 genannten Frühgemüse und Obstsorten darf nur nach Gewicht erfolgen. Der Verkauf von Rhabarber mit Blättern ist verboten, ebenso der Verkauf von Mairüben mit Kraut. Den Kommunalverbänden bleibt es überlassen, für Wurzelspinat niedrigere Höchstpreise festzusetzen.

§ 4. Aderweitige Höchstpreise, die etwa von den Kommunalverbänden oder von örtlichen Preiscommissionen für die in § 1 genannten Gemüse- und Obstsorten bereits festgesetzt sind, treten vom 1. Juni ab außer Kraft.

§ 5. Die in § 1 festgesetzten Höchstpreise bleiben so lange in Geltung, bis die Preiscommission der Provinzialgemüsestelle anderweitige Höchstpreise festgesetzt hat und deren Veröffentlichung in der „Pommerschen Tagespost“ oder in der „Stettiner Abendpost“ erfolgt ist.

§ 6. Die Bekanntmachung der Preiscommission der Provinzialgemüsestelle vom 12. Mai d. Js. tritt vom 1. Juni ab außer Kraft.

Stettin, den 29. Mai 1918.

Preiscommission der Provinzialgemüsestelle.
Der Vorsitzende. v. König,
Regierungs-Assessor.

195) Bekanntmachung.

Um die Verteilung und zweckmäßige Verwendung der in § 1 der Reichsgetreideordnung genannten Früchte, einschließlich der in Absatz 2 dieser Bestimmung aufgeführten Erzeugnisse, sicherzustellen, wird mit Wirkung vom 20. Juni d. Js. angeordnet, daß bei der Versendung dieser Güter mit der Eisenbahn eine Abschrift des Beförderungspapieres (Frachtbrief, Eisenbahnpaketadresse) in einem an die Reichsgetreidestelle, Abteilung Frachtprüfung, angeschriebenen (adressierten) und freigemachten Umschlage dem Beförderungsunternehmer zu übergeben ist. Dies gilt auch für nachträgliche Anweisungen, welche von dem Absender (vergleiche § 73 der Eisenbahnverkehrsordnung) oder dem Empfänger über die Sendung getroffen werden.

Nach der unten abgedruckten Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (R. G. Bl. S. 604) und der dazu ergangenen Preußischen Ausführungsanweisung vom 12. Februar 1918 sind die von mir ermächtigten und mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Personen innerhalb des Regierungsbezirks befugt, von

allen Personen, welche Lebens- und Futtermittel irgend welcher Art oder Behältnisse in Gewahrsam haben, in welchen Lebens- oder Futtermittel enthalten sein können, auf Straßen und Plätzen und in Gebäuden, die der Allgemeinheit zugänglich sind, Auskunft über die Preise und den Erwerb der Lebens- und Futtermittel sowie über den Inhalt der Behältnisse zu verlangen. Die Übertretung der in der Bekanntmachung vom 12. Juli 1917 angeordneten Vorschriften zieht die in § 5 angeordneten Strafen nach sich.

Köslin, den 3. Juni 1918.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung über Auskunftspflicht.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichszustler, die Landeszentralbehörden und die von dem Reichszustler oder den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen sind berechtigt, jederzeit Auskunft zu verlangen über wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere über Vorräte sowie über Leistungen und Leistungsfähigkeit von Unternehmungen oder Betrieben.

Die Auskunft kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfrage bei den einzelnen zur Auskunft Verpflichteten erfordert werden.

§ 2. Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. Personen, die Gegenstände, über die Auskunft verlangt wird, in Gewahrsam haben oder gehabt haben oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben;
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 3. Die zuständigen Stellen (§ 1 Abs. 1) und die von ihnen Beauftragten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen Vorräte erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder in denen Gegenstände zu vermuten sind, über welche Auskunft verlangt wird.

Die zuständigen Stellen sind ferner befugt, die Einrichtung und Führung besonderer Lagerbücher vorzuschreiben.

Wird der Reichszustler oder eine von ihm bezeichnete Stelle von der Befugnis des Abs. 1 gegenüber staatlichen Betrieben oder Einrichtungen Gebrauch machen, so ist die zuständige Landeszentralbehörde von den beabsichtigten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

§ 4. Die von den zuständigen Stellen Beauftragten sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschwürigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung oder Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

Das Ergebnis der Auskünfte oder Ermittlungen darf nicht zu steuerlichen Zwecken verwendet werden.

§ 5. Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er nach §§ 1, 2 verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich der Vorschrift im § 3 Abs. 1 zuwider die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die gemäß § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er gemäß §§ 1, 2 verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die gemäß § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 4 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 7. Der Reichszustler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung; soweit der Reichszustler solche Bestimmungen nicht erläßt, können sie von der Landeszentralbehörde erlassen werden.

§ 8. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Verordnung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684).

Der Reichszustler bestimmt, wann die Verordnung, insbesondere hinsichtlich der §§ 4, 6, außer Kraft tritt.
Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichszustlers
Dr. Helfferich.

196) Bekanntmachung.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 17. April 1918 Abt. Z Nr. 27474 bestimme ich auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Abänderungsgesetzes vom 11. Dezember 1915 im Interesse der öffentlichen Sicherheit wie folgt:

§ 1. Zur Verhütung einer mißbräuchlichen Benutzung der Eisenbahngüterwagen verbiete ich, daß den Militär- und Eisenbahnbehörden begünstigt der Bezeichnung des Absenders, der Art, der Menge und des Gewichts der Güter, des Empfängers und der Ver-

wendung des Gutes falsche Angaben gemacht werden. Es bleibt sich gleich, ob die falschen Angaben schriftlich in Dringlichkeitsvordrucken, Frachtbriefen oder dergleichen oder mündlich erfolgen.

§ 2. Verstöße hiergegen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem 15. Juni 1918 in Kraft.

Stettin, den 29. Mai 1918.

Der stellv. Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

197) Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 29. März 1917 Abt. 3. Nr. 22357, wonach Kriegerfrauen, welche Kriegsunterstützung beziehen, auf Verlangen täglich mindestens einen halben Tag zu arbeiten haben, wird aus Unlaß mehrfacher Klagen hiermit erneut in Erinnerung gebracht. Im Falle der Arbeitsverweigerung ist zu prüfen, ob dieselben der Kriegsunterstützung bedürfen.

Stettin, den 29. Mai 1918.

Der stellv. Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

198) Mit dem heutigen Tage wird die am 4. August 1917 veröffentlichte Bekanntmachung Pa 9/8. 17 ANU (Aft Id Nr. 5552)

Herstellungsverbot von Papiermündtuchern und Papiertischtuchern aufgehoben.

Danzig, Braudenz, Thorn, Culm, Marienburg, den 1 Juni 1918.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der Kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Braudenz und Thorn.

Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm, Marienburg.

199) Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Pommern sind zum 1. Juli 1918 nachstehende Nummern gezogen worden:

- I. 4⁰/₀ ige Rentenbriefe Buchst. FF bis KK.
 Buchst. FF zu 3000 M. Nr. 118. 715. 1019.
 " GG " 1500 M. Nr. 139. 226.
 " HH " 300 M. Nr. 30. 87.
 " JJ " 75 M. Nr. 58. 67. 70. 122. 123.
 " KK " 30 M. Nr. 40. 56. 57.
 II. 3¹/₂ ige Rentenbriefe Buchst. L. bis P.
 Buchst. L. zu 3000 M. Nr. 37. 247. 293. 412. 798.
 879. 1479. 1666. 1686. 1787. 2255. 2628. 2759.
 2901. 3069. 3226. 3682. 3847. 4250. 4309.

4415. 4445. 4498. 4690. 4781. 5079. 5477.
 5642. 5831. 6415. 6520. 6567. 7167. 7467.
 7548. 7744. 8107. 8150. 8623. 8687. 8931.
 9103. 9502. 9571. 9703. 9709. 9766.

Buchst. M. zu 1500 M. Nr. 325. 503. 850. 864.
 942. 1182. 1286. 1733. 1831. 1965. 2117. 2458.
 2470.

Buchst. N. zu 300 M. Nr. 129. 915. 1063. 1643.
 1817. 1836. 2202. 2244. 2697. 2870. 3162.
 3436. 3662. 3950. 4005. 4166. 4392. 4820.
 5398. 5440. 5516.

Buchst. O zu 75 M. Nr. 43. 113. 216. 275. 344.
 585. 628. 650. 701. 832. 843. 1221. 1273.
 1347. 1390. 1440

Buchst. P zu 30 M. Nr. 255. 315. 350. 403. 527.

Rückständig sind:

3¹/₂ ige Rentenbriefe

seit 2. Januar 1914 Buchst. O Nr. 1102.

" 1. Juli 1918 Buchst. L Nr. 5990.

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung getündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Rentenbriefe zu I mit den dazugehörigen Zinsheften Reihe I Nr. 12/16 zu II " " " " " IV Nr. 6/16 und Erneuerungsheften vom 1. Juli 1918 ab bei unserer Kasse hieselbst, Augustaplatz 5, bei der Königl. Rentenbankklasse zu Berlin, Klosterstraße 76 I, oder bei der Königl. Seehandlungs-Hauptkasse zu Berlin W 56, Marktgrafenstraße 28 in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1918 ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhaber von ausgelosten Rentenbriefen können diese unter Beifügung einer Quittung auch durch die Post an die genannten Kassen portofrei einsenden und die Übersendung des Barbetrages auf gleichem Wege beantragen. Die Zusendung geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

In dem Verzeichnisse sind auch die Nummern der bereits seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe, welche noch nicht zur Zahlung vorgelegt sind, abgedruckt. Die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Stettin, den 14. Februar 1918.

Königliche Direktion der Rentenbank.

200) Der Besitzer des Gutes Stresow, Herr Fleißbach-Landeshow, beabsichtigt auf der Feldmark Stresow von dem Kreuzungspunkt des öffentlichen Landweges von Labehn nach Stresow und desjenigen von Münsterhof nach Koschütz einen geraden Pflasterweg auf die Kl. Massow - Stresower Chaussee anzulegen und dafür die beiden Strecken der genannten Wege, die von dem Kreuzpunkt auf die Chaussee führen, ihrer mangelhaften Beschaffenheit wegen eingehen zu lassen.

Ein Lageplan zu dieser Wegveränderung liegt beim Butsvorsteher in Stresow und dem Amtsvorsteher in Kl. Massow zur Einsicht aus. Wenn binnen vier Wochen berechnigte Einsprüche hiergegen bei dem unterzeichneten

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köslin.

Stück 24.

Köslin, den 15. Juni

1918

Inhalt. Inhalt der Gesefsammlung und des Reichsgesefblattes, S. 111. — Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärktischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts, S. 111. — Geldlotterie zu Gunsten der Allgemeinen deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen, S. 111. — Fahrpreisermäßigung zum Besuch von Kriegs- u. Zivilgefangenen, S. 112. — **Polizeiverordnung**, betreffend die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, S. 112. — Erhöhung der Tagegelder bei Eisenbahntransporten, S. 113. — Herstellung, Verkauf u. von Ersatzlebensmitteln, S. 113. — Nachtrag zur Arzneitaxe 1918, S. 113. — Ferien des Bezirksausschusses, S. 113. — Ergänzung von Bekanntmachungen bezüglich der Strafbarkeit des Versuches, S. 113. — Desgl. der Verordnung, betreffend den Schiffsverkehr, S. 113. — Benutzung von Eisenbahnwagen, S. 113. — Personal-Nachrichten, S. 114. — Nachtrag zur Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Enteignung usw. von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer u., **Sonderbeilage**.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt der Gesefsammlung.

- Nr. 17. Gesetz, betreffend den Bau eines Dampfstraßwerks bei Hannover, S. 73. — Gesetz über die Verlängerung der Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten, S. 74. — Allerhöchster Erlass, betreffend die Verleihung des Charakters als Studienrat an Oberlehrer höherer Lehranstalten usw., S. 75.

Inhalt des Reichsgesefblattes.

- Nr. 75. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Einlösungsfrist für die aus den deutschen Schutzgebieten oder aus dem Ausland eingehenden Zweimarkstücke, S. 473. — Verordnung über phosphorsäurehaltige Düngemittel, S. 474.
- Nr. 76. Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918. S. 475.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

201) Nachtrag

zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärktischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts.

1. Für den Distrikt der Mittelmark wird in Abänderung der §§ 58–61 des Kredit-Reglements vom 15. Juni 1777 und des Art. X Abs. 2 des Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen vom 12. Mai 1877 folgendes bestimmt.

„Die Haupt-Ritterschafts-Direktion übernimmt vom 1. Juli 1918 ab die Geschäfte der Mittelmärktischen Ritterschafts-Direktion.

Wo bei Festsetzung der Pfandbriefstare oder des zulässigen Pfandbriefsdarlehns und bei Wahlen eine Mitwirkung oder Anhörung der Provinzial-Ritterschafts-Direktionen oder Ritterschafts-Kollegien reglementarisch vorgeschrieben ist, wird diese Tätigkeit auch fernerhin vom Mittelmärktischen Ritterschafts-Kollegium wahrgenommen.

Die erforderlichen Ausführungsvorschriften erläßt die Haupt-Ritterschafts-Direktion.“

2. Das mittels Allerhöchsten Erlasses vom 28. Februar 1910 (B. S. S. 41) landesherrlich genehmigte Regulativ, betreffend die Hergabe von Darlehen an die Eigentümer der vom Kur- und Neumärktischen Ritterschaftlichen Kredit-Institut bepfandbrieften Güter zur Herstellung von Anlagen, die eine bauernde wirtschaftliche Verbesserung der Güter gewährleisten, erhält als § 3a folgenden Zusatz:

„In besonderen Ausnahmefällen kann nach Ermessen der Haupt-Ritterschafts-Direktion ein Darlehn auch dann gewährt werden, wenn eine Sicherstellung nach §§ 2 und 3 sich als unmöglich erweist, das Darlehn aber innerhalb des Gutswerts nach einer ritterschaftlichen Taxe liegt oder 50% des nach dem Bonitierungs-Regulativ vom 27. April 1914 oder nach dem Grundsteuer-Regulativ vom 6. Februar 1911/27. April 1914 auf das Gut zulässigen Pfandbriefsdarlehns nicht

übersteigt und innerhalb dieser Grenze zur Eintragung gelangt. Die Bedingungen, unter denen ein solches Darlehn gewährt wird, sind für jeden einzelnen Fall von der Haupt-Ritterschafts-Direktion nach eingehender Prüfung der örtlichen Verhältnisse festzustellen. Die Tilgung des Darlehns muß mit mindestens 5% jährlich erfolgen."

(Dienststempel der Kur- und Neumärktischen Haupt-Ritterschafts-Direktion).

Vorstehender Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärktischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 15. Mai 1918.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung
Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium.

gez. Spahn, von Eisenhart-Rothe.

202) Die Ziehung der vierten Reihe der Geldlotterie zu Gunsten der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen ist mit unserer Genehmigung für den 6. und 7. August d. Js. in Aussicht genommen. Mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor Mitte Juli d. Js. begonnen werden. Wie bei den vorhergehenden Reihen werden wiederum 200000 Lose zu je 3 Mk. ausgegeben und 6633 Bargewinne im Gesamtbetrage von 200000 Mk. ausgespielt.

Berlin, den 3. Juni 1918.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Jarocky.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: Halle.

203) Nachdem vom Feinde internierte Zivilgefangene nicht mehr allein in der Schweiz, sondern in anderen neutralen Ländern zu Erholungszwecken untergebracht werden, ist es nach der Ansicht des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten, zugleich als Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen, geboten, die Fahrpreisermäßigung zum Besuch solcher Zivilgefangenen nicht länger auf die Reisen nach der Schweiz zu beschränken, sondern sie allgemein bei derartigen Besuchsreisen in das neutrale Ausland zu gewähren. Da es den Angehörigen der im neutralen Ausland befindlichen deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen nicht immer möglich sein wird, die zur Erlangung der Fahrpreisermäßigung vorgeschriebene Bestätigung der Lazarettverwaltung oder des behandelnden Arztes heizubringen, weil diese Kriegs- und Zivilgefangenen nur zum Teil in Lazaretten oder in ärztlicher Behandlung sind, so genügt es, wenn bei Reisen nach dem neutralen Ausland außer dem Ausweis der Ortspolizeibehörde die Reisegenehmigung vorgelegt wird. Aus dieser Genehmigung hat hervorzugehen, daß es sich um eine Reise zum Besuch oder zur Berdigung von deutschen Kriegs- oder Zivilgefangenen handelt und daß der Fahrt nichts entgegensteht.

Die königlichen Eisenbahndienststellen sind eisenbahnseitig mit entsprechender Weisung versehen worden;

den Privateisenbahnen wird nahegelegt werden, sich der Maßregel für ihre Strecken anzuschließen.

Berlin, den 7. Juni 1918.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage von Jarocky.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

204) Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und gemäß den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 285) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Pommern folgendes bestimmt.

Artikel 1.

Die Polizei-Verordnung über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen vom 19. Oktober 1917 (veröffentlicht in den Beilagen zu den Amtsblättern der Königlichen Regierungen in Stettin Nr. 4 für 1910, in Köslin Nr. 4 für 1910, in Stralsund Nr. 4 für 1910) wird wie folgt geändert:

Der zweite Absatz der Ziffer 2 in § 27 erhält nachstehende Fassung:

Eine kleine, nach der Bühne sich öffnende, selbsttätig schließende Tür im Schuhvorhang ist zulässig, darf aber nicht in der Mitte des Vorhangs, sondern muß seitlich angebracht werden. Das Stoßen der unteren Längsseifen des Vorhangs unterhalb dieser Tür oder in der Mitte der Bühnenöffnung ist unzulässig.

Bei Schuhvorhängen von besonders großer Breite und Höhe sind auf Erfordern an der unteren Längsseife einige eiserne Dorne anzubringen, die in entsprechende eisenbewehrte Ausparungen im Bühnenfußboden eingreifen.

Zum Schutze gegen Blühendwerden ist der Vorhang mit einer Verieselungsvorrichtung oder ähnlichen geeigneten Einrichtungen zu versehen.

Zusatz zu Ziffer 2 in § 36:

Werden Bogenlampen zur Bühnenbeleuchtung verwendet, so sind sie mit doppelten Halbschalen zu versehen. Das Glas der Halbschale muß mindestens 4 mm stark und mit einem Drahtschutzhelm von höchstens 25 qcm Maschenfläche umgeben sein. Die Entfernung der Halbschalen von einander darf nicht weniger als 5 cm betragen.

Der Schlußatz der Ziffer 1b in § 39 („Von einer Regenvorrichtung . . . vorhanden sind“) wird ganz gestrichen.

Zusatz zu Ziffer 4 in § 42.

Größere Stoffmengen an der Bühne, unbemalte Rundhorizonte, sowie größere unbemalte Stoffvorhänge müssen feuersicher getränkt sein. Bei nachlassender Wirksamkeit ist die Tränkung rechtzeitig zu erneuern.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Stettin, den 4. Juni 1918.

Der Oberpräsident.

Michaelis.

205) Bekanntmachung.

Der § 4 Abschnitt 2 der Transportkostenordnung für die Provinz Pommern vom 7. Juli 1913 (Amtsblatt der Königl. Regierung Köslin S. 257, Stettin S. 301, Stralsund S. 158 für 1913) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern widerrufen und dahin abgeändert, daß das Tagegeld bei Eisenbahntransporten bis zur Dauer von 12 Stunden 4 M. und bei Transporten über 12 Stunden Dauer 6 M. beträgt.

Diese Abänderung wird widerrufen werden, sobald es nach den gegebenen Verhältnissen angezeigt erscheint.

Stettin, den 5. Juni 1918.

Der Oberpräsident. Michaelis.

206) Bekanntmachung.

Ersatzlebensmittel dürfen gemäß Bundesratsverordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 (R. G. Bl. S. 113) gewerbsmäßig nur dann hergestellt, angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie von einer Ersatzmittelstelle genehmigt sind.

Die von einer Ersatzmittelstelle erteilte Genehmigung gilt für das ganze Reichsgebiet.

Der Antrag auf Genehmigung ist von dem Hersteller, bei Ersatzlebensmitteln, die aus dem Ausland eingeführt werden, von dem Einführenden zu stellen.

Will ein anderer als der Hersteller oder der Einführende das Ersatzlebensmittel unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringen, so ist der Antrag von diesem zu stellen.

Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist diejenige Ersatzmittelstelle, in deren Bezirk der zur Stellung des Antrages Berechtigte seine gewerbliche Hauptniederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

Für den Umfang der Provinz Pommern ist die der Provinzialpreisprüfungsstelle angegliederte „Ersatzmittelstelle Pommern“ mit dem Sitz in Stettin, Königl. Schloß, zuständig. Anträge auf Genehmigung von Ersatzmitteln sind umgehend an diese Stelle einzureichen.

Stettin, den 7. Juni 1918.

Der Oberpräsident.

Michaelis.

207) Der Herr Minister des Innern hat angeordnet, daß der von dem Herrn Reichskanzler mit Ermächtigung des Bundesrats herausgegebene zweite Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1918 mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1918 ab für das Königreich Preußen in Kraft tritt. Die amtliche Ausgabe des 2. Nachtrags erscheint im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung

in Berlin S. W. 68, Zimmerstraße 94; sie ist im Buchhandel zum Ladenpreise von 25 Pf. zu beziehen. Köslin, den 7. Juni 1918.

Der Regierungspräsident.

208) Der Bezirksausschuß zu Köslin hält Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September dieses Jahres. Die letzte Sitzung vor den Ferien findet am 17. Juli statt. Während der Ferien werden Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Köslin, den 11. Juni 1918.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses.

209) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bereich des 2. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde:

Sämtliche vom stellvertretenden Generalkommando erlassenen Bekanntmachungen werden dahin ergänzt, daß, soweit nicht schon der Versuch unter Strafe gestellt ist, der Versuch strafbar ist.

Stettin, den 10. Juni 1918.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

210) Bekanntmachung.

Die Verordnung betreffend den Schiffsverkehr innerhalb der deutschen Küste vom 25. April 1917 Abt. Z Nr. 28251 erhält folgenden Zusatz:

Ziffer 3a:

„Ein Verkehr vom oder zum Schiff darf erst erfolgen, nachdem die zuständige Schiffsuntersuchungskommission das Schiff freigegeben hat. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung der Kommission.“

Stettin, den 10. Juni 1918.

Der stellvertretende Kommandierende General des 2. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

211) Bekanntmachung.

betr. die Benützung von Eisenbahnwagen.

In Ergänzung der Verordnung vom 6. Mai 1918 (E 2486) wird auf Ersuchen des Kriegsministeriums vom 18. Mai 1918 (4. 056. 6. 18. U. R.) auf Grund der §§ 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Abänderungsgesetzes vom 11. Dezember 1915 im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bereich des 17. Armeekorps einschließlich der Festungen folgendes angeordnet:

§ 1. Zur Verhütung einer mißbräuchlichen Benutzung der Eisenbahngüterwagen verbiete ich, daß den Militär- und Eisenbahnbehörden begünstigt der Bezeichnung des Absenders, der Art, der Menge und des Gewichts der Güter, des Empfängers und der Verwendung des Gutes falsche Angaben gemacht werden. Es bleibt sich gleich, ob die falschen Angaben schriftlich in Dringlichkeitsvordrucken, Frachtbriefen oder dergleichen oder mündlich erfolgen.

§ 2. Verstöße hiergegen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem 15. Juni 1918 in Kraft.

Danzig, Braudenz, Thorn, Kulm, Marienburg,
den 6. Juni 1918.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Braudenz und Thorn.

Die Kommandanten der Festungen Danzig, Kulm
und Marienburg.

Personal-Nachrichten.

Die Ersatz-Wahl des Apothekenbesizers J. Sarnow in Neustettin zum unbesoldeten Stadtrat für die Amtsdauer vom Tage der Einführung an bis zum 31. März 1920 ist bestätigt.

Der Gutsbesizer Mante aus Wallachsee ist auf weitere 6 Jahre zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Flederborn Kreis Neustettin ernannt.

Der Rentner Westphal in Zider ist auf weitere 6 Jahre zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Zider Kreis Neustettin ernannt.

Der Molkereierwalter Detlef Broth in Casimirshof ist zum Stellvertreter des Landesbeamten für den Bezirk Casimirshof Kreis Publitz ernannt.

Ernannt: 1. Wissenschaftliche Hilfslehrerin Hoppe in Stargard als Oberlehrerin an die Königin-Luise-Schule in Stargard, 2. Kandidatin des höheren Lehramts Fuhrmann aus Hildesheim als Oberlehrerin an die Kaiserin-Auguste-Viktoria-Schule in Greifswald, 3. Hilfslehrerin Hübner in Stralsund als ordentliche Lehrerin am Oberlyzeum in Stralsund, 4. Hilfslehrerin Weller als technische Lehrerin am Oberlyzeum in Stralsund, 5. Hilfslehrerin Hülf als technische Lehrerin am Oberlyzeum in Stralsund.

Befallen: Oberlehrer Wiesner vom Friedrich-Wilhelm-Gymnasium in Stettin.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 15. Juni 1918.

Nachtrag

Nr. M. 8/6. 18. K. K. U.

zu der Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. K. K. U. vom 26. März 1918, betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn.

Vom 15. Juni 1918.

Nachstehende Bestimmungen werden hierdurch auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird.

Artikel I.

§ 3a lfd. Nr. 49 der Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. K. K. U. erhält folgende Fassung:

lfd. Nr. 49. **Fenstergriffe und Fensterknöpfe** (siehe auch lfd. Nr. 35), welche zur Betätigung eines Verschlusses dienen, und die durch Lösen von Schrauben oder Stiften entfernt werden können. Ausgenommen sind Griffe und Knöpfe, deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlaggenommen Metallen bestehen.

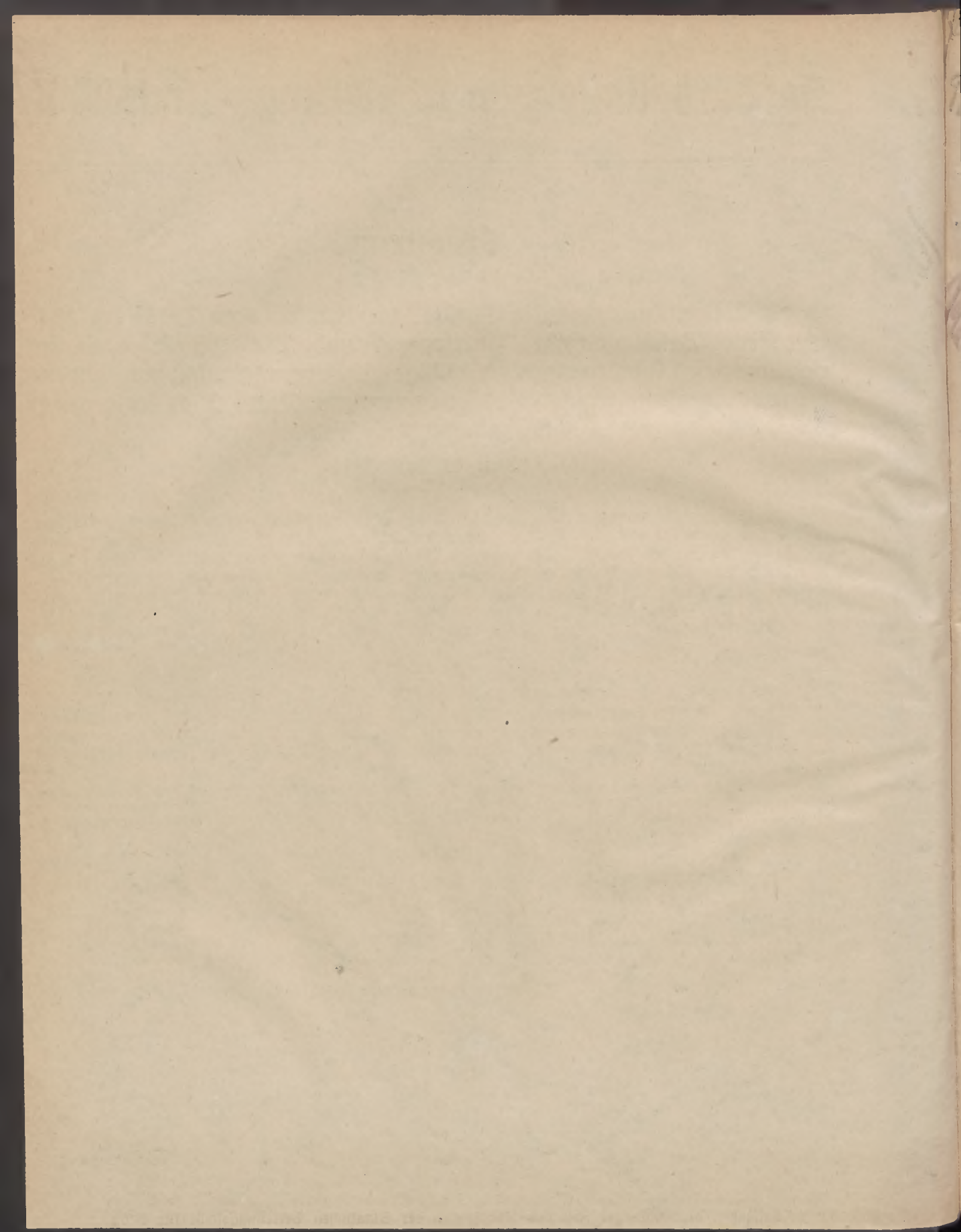
Anmerkung: Somit sind die nach dem bisherigen Wortlaut der lfd. Nr. 49 für Griffe von Gasfüllverschlüssen getroffenen Ausnahmegestimmungen aufgehoben. Dagegen sind Griffe und Knöpfe ohne Rücksicht auf die Konstruktion des Verschlusses befreit, wenn sie mit dem Fenster durch ein anderes Mittel als durch Verschraubung oder Verfestigung verbunden sind.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Juni 1918 in Kraft.

Stettin und Danzig, den 15. Juni 1918.

Stellvert. Generalkommando II. und XVII. Armeekorps.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Stück 25.

Köslin, den 22. Juni

1918

Inhalt. Inhalt des Reichs-Gesetzblattes, S. 115. — Verkehr mit Laubheu, S. 115. — Preise für Heu aus der Ernte 1918, S. 115. — Ermächtigung für das Mieteinigungsamt zu Lauenburg, S. 116. — Festsetzung der Höchstpreise für Frühgemüse, S. 116. — Vergütungen für Kriegseisleistungen, S. 117. — Schonzeit für Rebhühner, Wachteln, Birk- und Fasanen- hühner, S. 117. — Ferien des Bezirksausschusses, S. 117. — Briefmarkenhandel, S. 117. — Anzeigen auf dem Stellen- vermittlungsmarkt, S. 118. — Aufhebung der Verordnung, betr. Beschlagnahme von Lebensmitteln, S. 118. — Personal- Nachrichten, S. 118.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 78. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Pferdefleisch, S. 655.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

212) Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Laubheu vom 11. Mai 1918. (Reichs-Gesetzbl. S. 403.)

1. Behörden.

Zuständige Behörde im Sinne des § 4 ist der Landrat (Oberamtmann,) in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, und zwar des Bezirkes, aus dem die Lieferung zu erfolgen hat.

2. Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht (§ 3) besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern.

Sie werden vom Landrat (Oberamtmann,) in den Stadtkreisen vom Gemeindevorstand ernannt.

Zum Vorsitzenden ist ein staatlicher Oberförster, in Ermangelung eines solchen ein höherer Forstbeamter, zu Mitgliedern sind geeignete Sachverständige zu ernennen.

Die ihnen zu gewährenden Vergütungen (Reisekosten und Auslagen) werden von den unter 1 genannten Behörden festgesetzt.

Das Schiedsgericht bestimmt auch über die Verteilung der Kosten des Verfahrens unter die Parteien.

Die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, ist von den Sitzungen des Schiedsgerichts zu benachrichtigen. Sie kann dazu Vertreter ohne Stimmrecht entsenden.

3. Übernahmepreis.

Für die Angemessenheit des Preises (§ 3) ist ausschließlich die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des

Befahrüberganges (§ 2 Abs. 3) maßgebend. Gesteuerungspreis, Zinsen, Unkosten und Gewinn bleiben außer Betracht.

Die in den Bekanntmachungen der Laubfutterstelle bestimmten Preise gelten als angemessen für gesunde Ware frei Eisenbahnwagen oder Schiffsverladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Abschlag einzutreten.

Die bekanntgemachten Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Werden sie dem Eigentümer geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Fortsetzung des Preises beantragt, vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht.

Berlin, den 5. Juni 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Brümmer.

213) Preussische Ausführungsanweisung zur

Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918 vom 24. Mai 1918.

(Reichs-Gesetzbl. Seite 421.)

§ 1. Zuständige Behörde im Sinne des § 1 Ziffer 2 Absatz 2 ist das Preussische Landesamt für Futtermittel.

§ 2. Die Festsetzung der beim Umsatz durch den Handel zulässigen Höchstzuschläge zu den Preisen für Heu gemäß § 3 Absatz 3 erfolgt durch das Landesamt für Futtermittel.

Dieses wird mit Zustimmung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts ermächtigt, die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten sowie den Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß

Berlin zu übertragen und Bestimmungen über die Art der Festsetzung der Zuschläge zu erlassen.

§ 3. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung: Peters.

214) Auf den durch Vermittlung des Herrn Regierungspräsidenten bei dem Herrn Minister des Innern gestellten und von diesem zuständigkeitshalber an mich abgegebenen Antrag vom 13. v. Mts. erteile ich dem Mieteinigungsamt zu Lauenburg hiermit die jederzeit widerrufliche Ermächtigung,

1. auf Anrufen eines Mieters über die Wirksamkeit einer nach dem 1. Juni 1917 erfolgten Kündigung des Vermieters, über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses und ihre Dauer, sowie über eine Erhöhung des Mietzinses im Falle der Fortsetzung zu bestimmen,

2. auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufzuheben.

Berlin, den 8. Juni 1918.

Der Staatskommissar für das Wohnungswesen.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

215) Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachungen der Provinzialgemüsestelle vom 11. April d. Js. betreffend Festsetzung von Höchstpreisen für Frühgemüse und vom 26. April d. Js. betreffend die Veröffentlichung der von der Preiskommission der Provinzialgemüsestelle festzusetzenden Höchstpreise und der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 24. Mai d. Js. über Erzeugerpreise für Frühobst wird mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst für den Umfang der Provinz Pommern mit Ausnahme der innerhalb des Großherzogtums Mecklenburg belegenen pommerschen Enklave folgendes bestimmt:

§ 1. Mit Wirkung vom 16. Juni d. Js. treten für die nachstehend aufgeführten Gemüse- und Obstsorten die nachfolgenden Höchstpreise je Pfund in Kraft:

| | Erzeuger-
Höchstpreise | Groß-
handels-
Höchstpreise | Klein-
handels-
Höchstpreise |
|-----------------------------|---------------------------|-----------------------------------|------------------------------------|
| Spargel: | M. | M. | M. |
| 1. unfortiert | 0,60 | 0,75 | 1,- |
| 2. sortiert I | 0,90 | 1,10 | 1,40 |
| 3. sortiert II und III | 0,60 | 0,75 | 1,- |
| 4. Suppen- und Brechspargel | 0,28 | 0,36 | 0,45 |
| Khabarberstiele ohne Blatt | 0,16 | 0,18 | 0,25 |
| Splnat ohne Wurzel | 0,22 | 0,28 | 0,35 |
| Erbfen | | | |

1. Für die nach § 2 dieser Bekanntmachung der Gruppe A

| | Erzeuger-
Höchstpreise | Groß-
handels-
Höchstpreise | Klein-
handels-
Höchstpreise |
|---|---------------------------|-----------------------------------|------------------------------------|
| | M. | M. | M. |
| 2. für den Rest der Provinz | 0,40 | 0,45 | 0,60 |
| Marüben ohne Kraut | 0,10 | 0,14 | 0,18 |
| Frühlohrlabi o. Außenblätter | 0,40 | 0,45 | 0,60 |
| Frühzwiebeln mit Kraut | | | |
| 1. Gruppe A | 0,40 | 0,50 | 0,65 |
| 2. im übrigen | 0,40 | 0,47 | 0,60 |
| Möhren u. längliche Karotten
mit bis zu höchstens 15 cm
langem Kraut | 0,15 | 0,18 | 0,25 |
| Möhren u. längliche Karotten
ohne Kraut | | | |
| 1. Gruppe A | 0,25 | 0,32 | 0,40 |
| 2. im übrigen | 0,25 | 0,29 | 0,35 |
| Karotten, runde kleine mit bis
zu höchstens 15 cm langem
Kraut | | | |
| 1. Gruppe A | 0,30 | 0,37 | 0,45 |
| 2. im übrigen | 0,30 | 0,35 | 0,40 |
| Karotten runde kleine ohne
Kraut | | | |
| 1. Gruppe A | 0,45 | 0,52 | 0,65 |
| 2. im übrigen | 0,45 | 0,50 | 0,60 |
| Süßkirschen I. Ware | | | |
| 1. Gruppe A | 0,45 | 0,60 | 0,80 |
| 2. im übrigen | 0,45 | 0,52 | 0,72 |
| Süßkirschen II. Ware
(Preß-, Brenn- u. Marmeladenkirschen) | 0,35 | 0,40 | 0,55 |
| Stachelbeeren reif und unreif | | | |
| 1. Gruppe A | 0,40 | 0,50 | 0,65 |
| 2. im übrigen | 0,40 | 0,46 | 0,61 |
| Johannisbeeren weiße u. rote | | | |
| 1. Gruppe A | 0,40 | 0,50 | 0,65 |
| 2. im übrigen | 0,40 | 0,47 | 0,60 |
| Johannisbeeren schwarze | | | |
| 1. Gruppe A | 0,50 | 0,60 | 0,80 |
| 2. im übrigen | 0,50 | 0,57 | 0,75 |
| Erdbeeren I. Ware | | | |
| 1. Gruppe A | 1,20 | 1,50 | 1,80 |
| 2. im übrigen | 1,20 | 1,40 | 1,60 |
| Erdbeeren II. Ware | | | |
| 1. Gruppe A | 0,75 | 1,00 | 1,25 |
| 2. im übrigen | 0,75 | 0,90 | 1,10 |
| Walderdbeeren | 1,80 | 2,10 | 2,40 |
| Blaubeeren | | | |
| 1. Gruppe A | 0,45 | 0,60 | 0,80 |
| 2. im übrigen | 0,45 | 0,52 | 0,72 |

Der Erzeugerhöchstpreis für Blaubeeren versteht sich frei Verladestelle.

§ 2. Der Gruppe A (vgl. § 1 dieser Bekanntmachung) werden zugewiesen die folgenden Ortlichkeiten: Stettin, Gera, Glatz, Straßburg, Breisgau

im Kreise Greifenhagen: Höfendorf und Sydowsaue;
im Kreise Randow: Altdamm, Bohlów, Stolzenhagen,
Scholwin, Rosengarten, Finkenwalde, Friedens-
burg, Pödejuh, Züllchow, Frauendorf, Pommerens-
dorf, Bollinken;

im Kreise Usedom-Wollin: die Seebäder Swinemünde,
Ahlbeck, Heringsdorf, Bansin, Zinnowitz, Misdroy.

§ 3. Der Verkauf der in § 1 genannten Früh-
gemüse und Obstsorten darf nur nach Gewicht erfolgen.

Der Verkauf von Rhabarber mit Blättern ist ver-
boten, ebenso der Verkauf von Mairüben mit Kraut.

Den Kommunalverbänden bleibt es überlassen, für
Wurzelspinat niedrigere Höchstpreise festzusetzen.

§ 4. Anderweitige Höchstpreise, die etwa von den
Kommunalverbänden oder von örtlichen Preiskommissionen
für die in § 1 genannten Gemüse- und Obstsorten
bereits festgesetzt sind, treten vom 16. Juni ab außer
Kraft.

§ 5. Die in § 1 festgesetzten Höchstpreise bleiben
solange in Geltung, bis die Preiskommission der
Provinzialgemüsestelle anderweitige Höchstpreise fest-
gesetzt hat und deren Veröffentlichung in der „Pom-
merschen Tagespost“ oder in der „Stettiner Abendpost“
erfolgt ist.

§ 6. Die Bekanntmachungen der Preiskommission
der Provinzialgemüsestelle vom 29. Mai und vom
6. Juni d. Js. treten vom 16. Juni ab außer Kraft.

Stettin, den 12. Juni 1918.

Preiskommission der Provinzialgemüsestelle.

Der Vorsitzende.

von König, Regierungsassessor.

218) Vergütungen für Kriegsleistungen.

Die Vergütungsanerkennnisse aus den Monaten
August, Oktober, Dezember 1914, September bis
Dezember 1915, den Jahren 1916 und 1917 und den
Monaten Januar und Februar 1918 über Forderungen
für Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und
Furage sind vorzulegen um sie einzulösen:

von den durch mich besonders benachrichtigten
Gemeinden oder Butzbezirken des Kreises

| | |
|----------------------|---------------------------|
| Belgard | der Kreiskasse in Belgard |
| Bublitz | „ „ „ Bublitz |
| Dramburg | „ „ „ Dramburg |
| Röslin | „ „ „ Röslin |
| Kolberg | „ „ „ Kolberg |
| Lauenburg | „ „ „ Lauenburg |
| Neustettin | „ „ „ Neustettin |
| Rummelsburg | „ „ „ Rummelsburg |
| Schlawa | „ „ „ Schlawa |
| Stolp Land und Stadt | „ „ „ Stolp. |

Röslin, den 16. Juni 1918.

Der Regierungspräsident.

217) Vergütungen für Kriegsleistungen.

Die Vergütungsanerkennnisse aus den Monaten
Juli, August, November und Dezember 1917 über
Forderungen für Kriegsleistungen sind vorzulegen um

von den durch mich besonders schriftlich benach-
richtigten Gemeinden bezw. Butzbezirken des Kreises:

| | |
|-------------|----------------------|
| Bütow | der Kreiskasse Bütow |
| Röslin | „ „ „ Röslin |
| Schlawa | „ „ „ Schlawa |
| Stolp, Land | „ „ „ Stolp. |

Röslin, den 15. Juni 1918.

Der Regierungspräsident.

218) Beschluß.

Der Bezirksauschuß beschließt auf Grund des
§ 40 Abs. 2a der Jagdordnung vom 15. Juli 1907,
daß die Schonzeit für Rebhühner mit dem 25. August
1918 endigt. Hinsichtlich des Schlusses der Schonzeit
für Wachteln, Birk- und Fasanen- Hähne und Hennen
soll es bei den gesetzlichen Bestimmungen verbleiben.

Röslin, den 12. Juni 1918.

Der Bezirksauschuß.

219) Der Bezirksauschuß zu Röslin hält Ferien
während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September
dieses Jahres. Die letzte Sitzung vor den Ferien
findet am 17. Juli statt. Während der Ferien werden
Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach
nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die
Ferien ohne Einfluß.

Röslin, den 11. Juni 1918.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses.

220) Bekanntmachung

betr. Abänderung der Verordnungen vom 29. Oktober
1916 und vom 20. April 1918 betr. „Briefmarken-
handel“.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem
Gesetz vom 11. Dezember 1915 wird verordnet:

In Ziffer 2 der Verordnung vom 29. Oktober
1916 ist der Satz: „Ausgenommen“ bis „enthalten“
zu streichen und hierfür zu setzen:

„In Briefmarkenalben und Katalogen können jedoch
sämtliche vom neutralen und feindlichen Ausland aus-
gegebenen Postwertzeichen einschl. der Briefmarken-
neuheiten zu informativischen Zwecken gemeldet werden.
Auch ist hierbei die Angabe von Preisen gestattet.“

In Ziffer 2 der Verordnung vom 20. April 1918
ist hinter den Worten „fallen nicht unter das Verbot
der Ankündigung“ als Absatz anzufügen:

„Das gleiche gilt von rumänischen Postwertzeichen,
die von der deutschen Verwaltung mit Überdruck ver-
sehen sind.“

Danzig, Thorn, Braudenz, Kulm, Marienburg,
den 30. Mai 1918.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps:
Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Thorn und Braudenz,
Die Kommandanten der Festungen Culmburg, Marienburg,

221) Bekanntmachung.

betr. Abänderung der Verordnung vom 3. Februar 1917 — IIb Nr. 5147 — und der Bekanntmachung vom 25. April 1917 — IIb 27184 — betreffend Anzeigen auf dem Stellenvermittlungsmarkt.

Auf Grund des Befehles über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Befehl vom 11. Dezember 1915 wird verordnet:

Zu Ziffer 1) Absatz 1 der Verordnung vom 3. Februar 1917 ist als c) hinzuzufügen:

c) „Anzeigen enthalten, in denen gleichzeitig sowohl Techniker wie gewöhnliche Arbeiter gesucht werden.“

Zu Ziffer 2a (gemäß Bekanntmachung vom 25. April 1917) ist der Zusatz hinzuzufügen:

„Ausgenommen hiervon sind nur Stellenangebote oder Besuche, die Ärzte und Apotheker betreffen.“

Ziffer 3) der Verordnung vom 3. Februar 1917 erhält folgende Fassung:

3. a) Anzeigen, in denen Arbeit im neutralen oder feindlichen Ausland angeboten oder gesucht wird,

b) Anzeigen, in denen Arbeitskräfte aller Art für Arbeiten im besetzten und Operationsgebiet gesucht werden, auch wenn der Beschäftigungsort nicht genannt wird.

Das Verbot zu 3b gilt nicht für Anzeigen in Zeitungen usw., die im Operations- und besetzten Gebiet ihren Erscheinungsort haben (nicht die Kriegsausgaben deutscher Zeitungen.)

Danzig, Thorn, Braudenz, Culm, Marienburg, den 30. Mai 1918.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.
Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Thorn und Braudenz.

Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm, Marienburg.

222) Bekanntmachung.

Die Verordnung vom 29 Mai 1917 betr. Beschlagnahme von Lebensmitteln wird hiermit aufgehoben.

Danzig, Braudenz, Thorn, Culm, Marienburg, den 8. Juni 1918.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.
Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Braudenz und Thorn.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm und Marienburg.

Personal-Nachrichten.

Die Wiederwahl des Regierungsrats a. d. Rittergutsbesitzer von Somnitz in Charbrow zum Kreisdeputierten des Kreises Lauenburg ist bestätigt worden.

Der Steuersekretär Schoepke in Stolp ist vom 1. Oktober 1918 nach Bütow versetzt worden.

Der Rechnungsführer Börlig in Segenthin ist zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Segenthin, Kreis Schlawe, ernannt worden.

Die Ergänzungs-Wahlen des Sattlermeisters Robert Reigel und des Rentners Wilhelm Pagel in Belgard zu unbesoldeten Ratsherren für die Amtsdauer vom 18. Mai 1918 bis zum 17. Mai 1924 sind bestätigt.

Die Wieder-Wahl des Rentners Karl Alindt in Bublitz zum unbesoldeten Ratsherrn für die Amtsdauer vom 1. Oktober 1918 bis zum 30. September 1924 ist bestätigt.

Die Wieder-Wahlen des Zimmermeisters Karl Kuglin und des Aderbürgers Paul Dreyer in Leba zu unbesoldeten Ratsmännern für die Amtsdauer vom 21. Juni 1918 bis zum 20. Juni 1924 sind bestätigt.

Der Gemeindevorsteher Reinhold Grell in Wiel ist zum Amtsvorsteher und der Bauerhofsbesitzer Franz Grell in Abtshagen zu seinem Stellvertreter für den Bezirk Eventhin, Kreis Schlawe ernannt worden.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köslin.

Stück 26.

Köslin, den 29. Juni 1918.

1918

Inhalt. Inhalt der Gesetzsammlung und des Reichsgesetzblattes, S. 119. — Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918, S. 119. — Gewinnung von Laubheu und Futterreisig, S. 119. — Schonzeit für Rebhühner, Wachteln, Birk- und Fasanenhähne, S. 120. — Mitglieder der Prüfungskommission für das Damenschneidergewerbe in Stolp, S. 120. — Desgl. für das Schneidergewerbe in Stolp, S. 120. — Verd. der Lieferung von Schiffsbedarfsgegenständen, S. 120. — Auslosung Pomm. Provinzialanleihscheine, S. 120. — Provinzialsteuern für 1918, S. 121. — Erhöhung der Beförderungspreise bei der Kleinbahn Treest-Bergesin, S. 121. — Personal-Nachrichten, S. 122. — Nachtragsbekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Fasern aus Kolbenschiff, Besenginsten, usw. **Sonderbeilage.**

Hierzu gehören der öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 18. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Überweisung sämtlicher Angelegenheiten des Wohnungswesens an den Präsidenten des Staatsministeriums und die Einsetzung eines Staatskommissars für das Wohnungswesen, S. 77. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend nähere Bestimmung der dem Präsidenten des Staatsministeriums auf dem Gebiete des Wohnungswesens zu übertragenden und in dessen ständiger Vertretung vom Staatskommissar für das Wohnungswesen zu bearbeitenden Angelegenheiten, S. 78.

Nr. 19. Gesetz zur Ergänzung des § 27 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152), S. 81.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 79. Bekanntmachung über die Anwendung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen auf Siam, S. 657. — Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse, S. 657. — Verordnung über Frühdruschprämien, S. 660.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

223) Preussische Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 vom 6. Juni 1918. (Reichs-Gesetzbl. S. 475.)

§ 1. Zuständige Behörde im Sinne des § 3 Absatz 2 der Verordnung ist der Landrat (Oberamtmann) in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

§ 2. Als besondere Stelle für die Ausbringung des Strohs gemäß § 6 der Verordnung wird das Landesamt für Futtermittel bestimmt.

§ 3. Die in § 8 der Verordnung gegebene Befugnis, Beschränkungen des Verkehrs mit Stroh und Häcksel anzuordnen, wird für die Landkreise den Landräten (Oberamtmännern), für die Stadtkreise den Gemeindevorständen übertragen.

Das Landesamt für Futtermittel wird ermächtigt, weitergehende Anordnungen über den Verkehr mit Stroh und Häcksel, sowie nähere Bestimmungen über die Verkehrsbeschränkungen zu treffen.

§ 4. Die gemäß § 13 Absatz 4 anzuordnende Eigentumsübertragung an Stroh der in § 11 Absatz 1 genannten Stroharten erfolgt in Landkreisen durch die Landräte (Oberamtmänner), in Stadtkreisen durch die Gemeindevorstände.

§ 5. Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

224) Zweite Anweisung zur Ausführung der Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1125).

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 ordnen wir in Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 6. Januar 1918 folgendes an:

1. Die Forsteigentümer und die sonstigen Forstnutzungsberechtigten sind verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Behörden — in Landkreisen des Landrats (Oberamtmanns), in Stadtkreisen des Magistrats bezw. des Bürgermeisters — gegen angemessene Vergütung das Laub und die Zweigspitzen bis zu 1 cm Stärke

auch von stehenden Bäumen und Sträuchern den von dem zuständigen Kriegswirtschaftsamt mit der Durchführung der Laubheugewinnung beauftragten Stellen (Kriegswirtschaftsstellen — Orts sammelstellen) zwecks Verwendung als Viehfutter zur Selbstwerbung zu überlassen.

2. Die Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten von zum Trocknen von Laub und Futterreißig geeigneten Räumen, wie z. B. Tanzböden, Sälen, Schuppen, Lagerböden usw. sind verpflichtet, diese Räume auf Anordnung der zuständigen Behörden — siehe Nr. 1 dieser Anweisung — gegen angemessene Vergütung zum Trocknen und Verpacken von Laub und Futterreißig, das der Heeresverwaltung unmittelbar oder mittelbar zugeführt werden soll, demjenigen, der die Zuführung übernommen hat, zur Verfügung zu stellen.

3. Die Bestimmungen unter I. d. Nr. 2 bis 4 der Ausführungsanweisung vom 6. Januar 1918 finden auf die vorstehend unter Nr. 1 und 2 behandelten Fälle sinngemäße Anwendung.

Berlin, den 20. Juni 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung: Peters.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Brümmer.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

225) Beschluß.

Der Bezirksauschuß beschließt auf Grund des § 40 Abs. 2a der Jagdordnung vom 15. Juli 1907, daß die Schonzeit für Rebhühner mit dem 25. August 1918 endigt. Hinsichtlich des Schlusses der Schonzeit für Wachteln, Birk- und Fasanen-Hähne und Hennen soll es bei den gesetzlichen Bestimmungen verbleiben.

Röslin, den 12. Juni 1918.

Der Bezirksauschuß.

226) Anstelle des Obermeisters Hennig ist der Schneidermeister August Kuschfeld in Stolp i. Pomm. zum Vorsitzenden und für Kuschfeld der Schneidermeister Ferdinand Börs in Stolp i. Pom. zum Beisitzer der Meisterprüfungskommission für das Damenschneidergewerbe in Stolp ernannt worden.

Stettin, den 18. Juni 1918.

Der Regierungspräsident.

227) Anstelle des Obermeisters Hennig ist der Schneidermeister August Kuschfeld in Stolp i. Pomm. zum Vorsitzenden und für Kuschfeld der Schneidermeister Albert Hehle in Stolp i. Pomm. zum stellvertretenden Vorsitzenden und zum Beisitzer sowie anstelle des Otto Schulz der Schneidermeister Ferdinand Börs in Stolp i. Pomm. zum Beisitzer der Meisterprüfungskommission für das Schneidergewerbe in Stolp ernannt worden.

Stettin, den 18. Juni 1918.

Der Regierungspräsident.

228) Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird im

Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bereich des 2. Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbereichs Swinemünde folgendes angeordnet:

Die Lieferung von Schiffsbedarfsgegenständen (Stahlkrossen, Tauwerk, Öle, Petroleum, Carbid, Soda, Seife, Verpackungen, Twist, Pech, Teer, Handwerkszeug, Ferngläser usw.) ist ohne Genehmigung der zuständigen Hafenüberwachungsstelle verboten.

Zu widerhandlungen werden nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Stettin, den 21. Juni 1918.

Der stellvertretende Kommandierende General des 2. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

229) Bekanntmachung.

Bei der am 4. März 1918 vorgenommenen Verlosung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 10. Dezember 1883 unter dem 1. März 1884 ausgefertigten und ausgegebenen **Pommerschen 3 1/2 %igen Provinzialanleihe**scheine 1. Ausgabe sind die Nummern

| | |
|--|----------|
| Buchst. A. Nr. 3. 4. 16. 42. 72. 102 = | |
| 6 zu 3000 M. = | 18000 M. |
| B. Nr. 13. 44. 65. 92. 126. 191. | |
| 198 = 7 zu 2000 M. = | 14000 M. |
| Buchst. C. Nr. 13. 48. 61. 88. 121. 124. | |
| 151. 236. 254. 257 = 10 | |
| zu 1000 M. = | 10000 M. |
| Buchst. D. Nr. 66. 155. 162. 163. 178. | |
| 180. 182. 206. 225. 264. 311. | |
| 312. 332. 423. 450. 535. | |
| 557. 571. 629. 634. 651. | |
| 673. 708. 711. 757. 772. | |
| 787. 799. 833. 849. 886. | |
| 893. 911. 917. 959. 999 = 36 | |
| zu 500 M. = | 18000 M. |
| Buchst. E. Nr. 3. 5. 15. 16. 54. 73. 98. | |
| 118. 132. 195. 204. 234. 315. | |
| 332. 369. 395. 498. 518. 519. | |
| 542. 544. 575. 609. 618. 666. | |
| 718. 719. 730. 732. 767. 825. | |
| 897. 915. 926. 949. 967 = | |
| 36 zu 200 M. = | 7200 M. |

zusammen 67 200 M.

gezogen worden.

Die Inhaber der Stücke werden aufgefordert, gegen Hergabe der Provinzialanleihe-scheine und der dazu gehörigen Zins-scheine und Erneuerung-scheine die Kapitalbeträge bei der Provinzialhauptkassa in Stettin werktäglich von 9 - 12 Uhr vom 1. Oktober 1918 ab in Empfang zu nehmen.

Für fehlende Zins-scheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1918 auf.

Außer den ausgelosten Stücken kommen noch freihändig erworbene Stücke über 4000 M. für 1918 zur Tilgung.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender, schon früher ausgeloster Stücke an die Einlösung erinnert:

I. Ausgabe (Privilegium vom 10. Dezember 1883, ausgefertigt 1. März 1884.)

| | |
|---|-------------------|
| Buchstabe B Nr. 103 zu 2000 M. | } ausgelost zum |
| " C Nr. 191 zu 1000 M. | |
| " D Nr. 763 zu 500 M. | } 1. Oktober 1916 |
| " E Nr. 76, 230, 853 = 3 zu 200 M. | |
| " B Nr. 82 zu 2000 M. | } ausgelost zum |
| " C Nr. 202, 252. = 2 zu 1000 M. | |
| " D Nr. 189, 240, 608 = 3 zu 500 M. | } 1. Oktober 1917 |
| " E Nr. 11, 26, 29, 192, 231, 563, 594, 811 = 8 zu 200 M. | |

III. Ausgabe (Privilegium vom 12. August 1894, ausgefertigt 1. April 1895).

| | |
|---------------------------------------|-----------------|
| Serie 1 Buchst. E. Nr. 71 zu 200 M. | } ausgelost zum |
| Serie 3 Buchst. E. Nr. 277 zu 200 M. | |
| Serie 4 Buchst. B. Nr. 556 zu 3000 M. | } 1. April 1916 |
| Serie 1 Buchst. E. Nr. 75 zu 200 M. | |
| Serie 2 Buchst. D. Nr. 532 zu 500 M. | } ausgelost zum |
| Serie 3 Buchst. E. Nr. 309 zu 200 M. | |
| Serie 6 Buchst. E. Nr. 734 | } 1. April 1917 |
| | |

Einlösstellen in Berlin: Deutsche Bank, S. Bleichröder; Delbrück, Schickler & Co., F. W. Krause & Co., in Stralsund: Neuvorpommersche Spar- und Kreditbank. Stettin, den 4. März 1918.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.
Sarnow.

230) Bekanntmachung.

Bemäß § 28 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (G. S. S. 159) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß nach Maßgabe des von dem 46. Provinziallandtage in seiner Sitzung vom 12. März 1918 festgesetzten Provinzialhaushaltsplans für 1918 an Provinzialsteuern

A. von sämtlichen Kreisen der Provinz 24 % des Staatssteuerfolls 4 840 849 M.

B. von den neuvorpommerschen Kreisen außerdem

1. zur Verzinsung und Tilgung der an die Stelle der früheren neuvorpommerschen Landesschuld getretenen Provinzialanleihe (§ 3 des Gesetzes vom 18. 1. 1881) 92 417 M.

2. zur Verwaltung und Unterhaltung der neuvorpommerschen Kommunalhaushalten (§ 2 des Gesetzes vom 18. 1. 1881) 143 001 M.

zusammen 5 076 267 M.

nach den §§ 21-27 des vorgenannten Gesetzes aufzubringen sind.

Bei Zugrundelegung des Prinzipalfolls der staatlich veranlagten Steuern entfallen laut Beschluß des Pro-

vinzialauslasses vom 19. Juni 1918 auf die nachstehenden Kreise die daneben angegebenen Beträge:

| | |
|----------------------|--------------|
| Kreis Anklam | 103 087 M. |
| " Belgard | 91 697 " |
| " Bublitz | 31 207 " |
| " Bütow | 36 257 " |
| " Cammin | 77 254 " |
| " Demmin | 120 166 " |
| " Dramburg | 62 820 " |
| " Franzburg | 129 547 " |
| " B. 1 | 18 112 " |
| " B. 2 | 28 025 " |
| " Greifenberg | 81 365 " |
| " Greifenhagen | 119 770 " |
| " Greifswald (Land) | 101 818 " |
| " B. 1 | 14 235 " |
| " B. 2 | 22 026 " |
| " Grimmen | 100 344 " |
| " B. 1 | 14 029 " |
| " B. 2 | 21 708 " |
| " Köslin | 120 038 " |
| " Kolberg-Rörlin | 138 442 " |
| " Lauenburg | 91 433 " |
| " Naugard | 112 250 " |
| " Neustettin | 128 654 " |
| " Pyritz | 136 752 " |
| " Randow | 251 537 " |
| " Regenwalde | 108 979 " |
| " Rummelsburg | 46 913 " |
| " Rügen | 139 574 " |
| " B. 1 | 19 514 " |
| " B. 2 | 30 195 " |
| " Saahig | 82 224 " |
| " Schwelbein | 40 656 " |
| " Schlawa | 168 190 " |
| " Stolp (Land) | 135 636 " |
| " Uedermünde | 111 166 " |
| " Ustedom-Wollin | 186 082 " |
| " Stettin (Stadt) | 1 414 853 " |
| " Stargard " | 94 553 " |
| " Stolp " | 137 846 " |
| " Stralsund " | 127 687 " |
| " B. 1 | 17 852 " |
| " B. 2 | 27 623 " |
| " Greifswald (Stadt) | 62 052 " |
| " B. 1 | 8 675 " |
| " B. 2 | 13 424 " |
| zusammen | 5 076 267 M. |

Stettin, den 20. Juni 1918.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.
Sarnow.

231) Bekanntmachung.

Die Beförderungspreise der Kleinbahn Freest-Bergensin werden vom 1. Juli 1918 ab erhöht. Die neuen Preise können bei der Güterabfertigungsstelle in Freest bei Leba erfragt werden. Druckstücke des Tarif-

nachtrags sind bei dem unterzeichneten Vorstand gegen Erstattung der Selbstkosten erhältlich.

Lauenburg i. Pom., den 26. Juni 1918.

Der Vorstand der Kleinbahn-Aktiengesellschaft
Freest-Bergensin.

Will.

Personal-Nachrichten.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Aller-
gnädigst geruht, den bisherigen Regierungs- und Forst-
rat, Geheimen Regierungsrat von Platen zum Oberforst-
meister mit dem Range, der Oberregierungsräte zu er-
nennen. In dieser Eigenschaft ist ihm von dem Herrn
Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
vom 1. August 1918 ab die Stelle des Oberforstmeisters
und Mitdirektoren der Abteilung für direkte Steuern,

Domänen und Forsten an der Regierung in Köslin
übertragen worden.

Die Wiederwahl des Rentners August Meyer in
Polzin zum unbesoldeten Beigeordneten für die Amts-
dauer vom 16. November 1918 bis zum 15. November
1924 ist bestätigt.

Bekanntmachung.

Der bisherige General-Landschafts-Direktor der
Westpreussischen Landschaft Herr Graf von Kessleringl
auf Schloß Neustadt, Kreis Neustadt Wpr., ist auf
fernere sechs Jahre vom Ablauf der bisherigen Amts-
periode ab wieder gewählt worden.

Marienwerder, den 18. Juni 1918.

Königliche Westpreussische General-Landschafts-Direktion.
J. B. von Plehn.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 29. Juni 1918.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. III. 3000/6. 18. R. R. U.,

betreffend

Beschlagnahme von Fasern aus Kolbenschild, Besenginster, Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh (Stranfa) zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. U. vom 10. November 1916, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh usw.

Vom 29. Juni 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich-kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Lagerbuchführung nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Abf. 2 der Ziffer b des § 1 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. U. erhält folgende Fassung:

„Als Bastfasern im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen: Jute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf (Manilahanf, Sifalhanf, die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern), Kolbenschild, Weidenbast, Hopfen, Lupinen,

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbrieve oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Getreidestroh (Stransa), Besenginster (sarthamnus und spartium) und alle bei der Verarbeitung von Bastfaser-Rohstoffen, Halb- und Fertigerzeugnissen entstehenden Bergarten, Abfälle (mit Ausnahme der Lumpen und Stoffabfälle), Fabrikfehricht sowie die durch Auflösung von Bastfaser-Erzeugnissen und Lumpen wiedergewonnenen Fasern;"

Artikel II.

Abf. 1 des § 7 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R.R.N. wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Die Veräußerung und Lieferung von aus dem Auslande eingeführten Bastfaserrohstoffen (auch Berg) und Abfällen bzw. Reißwerg der im § 1 bezeichneten Art ist nur an die Bastfaser-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin SW 19, Krausenstraße 25—28, die Veräußerung der inländischen Rohstoffe, mit Ausnahme der aus Kolbenschild, Besenginster, Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh gewonnenen Fasern nur an die Kriegsflachsbaugesellschaft m. b. H., Berlin W 56, Markgrafenstr. 36, die Veräußerung und Lieferung der aus Kolbenschild und Besenginster gewonnenen Fasern nur an die Kessel-Anbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 8, Mohrenstraße 42/44, die Veräußerung und Lieferung der aus Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh gewonnenen Fasern nur an eine von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bestimmte Stelle, deren Name im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht werden wird, oder an Personen gestattet, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufs der beschlagnahmten Gegenstände erhalten haben.

Anträge auf Erteilung eines derartigen Ausweises sind, soweit sie sich auf die aus Kolbenschild und Besenginster gewonnenen Fasern beziehen, an die Kessel-Anbau-Gesellschaft m. b. H., soweit sie sich auf die aus Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh gewonnenen Fasern beziehen, unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, für alle übrigen Fasern an die Kriegsflachsbaugesellschaft m. b. H. zu richten.“

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt am 29. Juni 1918 in Kraft.*)

*) Es wird darauf hingewiesen, daß die beschlagnahmten Gegenstände gleichzeitig der Meldepflicht gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. WM. 57/4. 16. R.R.N., betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw., vom 31. Mai 1916 unterliegen.

Stettin und Danzig, den 29. Juni 1918.

Stellvert. Generalkommando II. und XVII. Armeekorps.

Sonderamtsblatt

der Königlichen Regierung in Köslin.

Ausgegeben am 2. Juli 1918.

Bekanntmachung

Nr. M. 703/3. 18. K. R. M.,

betreffend Bestandserhebung von Wismut.

Vom 2. Juli 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung nach § 5*) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- Klasse 73: **Wismut als Wismutmetall**, mit einem Reingehalt von mindestens 90 v. H. des Gesamtgewichts, ohne Rücksicht auf den Bearbeitungszustand.
- Klasse 74: **Wismut in Wismutlegierungen** ohne Rücksicht auf den Bearbeitungszustand. Unter Wismutlegierung wird ein Material verstanden, in dem Wismut mit insgesamt mehr als 10 v. H. anderen Stoffen verschmolzen ist, und in dem es dem Gewicht nach gegenüber jedem anderen in der Legierung verschmolzenen Stoff überwiegt.
- Klasse 75: **Wismut in Salzen und sonstigen chemischen Verbindungen**, mit einem Wismutgehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichts, insbesondere Wismutpräparate — Drogen.

§ 2. Meldepflicht.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht.

§ 3. Meldepflichtige Personen.

Zur Auskunft sind verpflichtet:

1. Personen, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art in Gewahrsam haben;
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

§ 4. Meldebestimmungen.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände sind nach dem Stande vom Beginn des 2. Juli 1918 (Stichtag) bis zum 12. Juli 1918 zu melden an das

Sanitäts-Departement (Medizinal-Abteilung)
des Königlich Preussischen Kriegsministeriums,

Berlin W 66,
Wilhelmstr. 94—96.

Die Meldungen sind getrennt nach den Klassen des § 1 zu erstatten. Für Klasse 75 ist jede Art von Bismutfalzen oder sonstigen Bismutverbindungen unter Anwendung der handelsüblichen Bezeichnung besonders zu melden.

Mengen, die am Stichtage unterwegs sind, sind nach Eingang vom Empfänger binnen einer Frist von 10 Tagen zu melden.

Neben dem Gesamtgewicht in kg ist bei jedem Posten der Meldung der Bismutgehalt in kg anzugeben.

In der Unterschrift der Meldung hat der Meldepflichtige außer Namen (Firma) und genauer Adresse die Art seines Geschäftsbetriebs genau zu bezeichnen.

Sowohl die Meldungen als die Briefumschläge sind mit dem deutlichen Vermerk „Betrifft Bestandsmeldung von Bismut“ zu versehen. Es ist unzulässig, andere Angelegenheiten (Anfragen und dergleichen) zusammen mit der Meldung zu behandeln. Die Meldungen sind ordnungsmäßig zu frankieren.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldepflichtigen bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 5. Ausnahmen.

Ausgenommen von der Meldepflicht auf Grund dieser Bekanntmachung sind solche Bestände im Besitz eines Gewahrsamhalters, die am Stichtage (§ 4) nicht mehr betragen als

- 1 kg in Klasse 73,
- 5 kg in Klasse 74,
- 5 kg in Klasse 75.

§ 6. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das

Sanitäts-Departement (Medizinal-Abteilung)
des Königlich Preussischen Kriegsministeriums,

Berlin W 66,
Wilhelmstr. 94—96,

zu richten. Sie müssen in gleicher Weise wie die Meldungen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Bestandsmeldung von Bismut“.

§ 7. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 2. Juli 1918 in Kraft.

Stettin und Danzig, den 2. Juli 1918.

Stellvertr. Generalkommando II. und XVII. Armeekorps.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Blatt 27

Köslin den 6 Juli 1918.

1918

Inhalt. Inhalt der Gesefsammlung und des Reichsgesefblattes, S. 123. — Reineinkommen der Staatseisenbahnen für die Kommunalbesteuerung, S. 123. — Eintragung von Rechten des Rittergutsbesizers von Zitzewitz-Klein-Gansfen in das Wasserbuch, S. 123. — Höchstpreise für Gemüse und Obst, S. 124. — Absefung der Heidelbeeren (Blaubeeren), S. 125. — Verbotene Kriegspostarten, S. 127. — Einrichtung von Unfallmeldestellen bei verschiedenen Postanstalten, S. 127. — Personal-Nachrichten, S. 127. — Listen der verbotenen und der zur öffentlichen Anpreisung gestatteten Mittel, Apparate zc., — Personal-Nachrichten, S. 127. — Siften der verbotenen und der zur öffentlichen Anpreisung gestatteten Mittel, Apparate zc., **Sonderbeilage.** — Ausführungsanweisung zur Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918, **Sonderbeilage.**

Am 2. d. Mts. ist ein Sonderblatt ausgegeben, enthaltend die Bekanntmachung, betreffend Bestands-erhebung von Wismut.

Storzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mißfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt der Gesefsammlung.

Nr. 20. Schätzungsamtsgesef, S. 83. — Gesef zur Förderung der Stadtshafsten, S. 97.

Inhalt des Reichs-Gesefblattes.

Nr. 77. Friedensvertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits, S. 480. — Deutsch-Russischer Zusatzvertrag zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits, S. 622. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 3./7. März 1918 in Brest-Litowß und Bukarest unterzeichneten Friedensvertrags zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits und des am 3./7. März 1918 in Brest-Litowß und Bukarest unterzeichneten Deutsch-Russischen Zusatzvertrags zu dem Friedensvertrage, S. 654.

Nr. 80. Bekanntmachung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifepulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917, S. 661.

Nr. 81. Bekanntmachung über Druckpapier, S. 663. Bekanntmachung über Höchstpreise für Wollfett, S. 666.

Nr. 82. Gesef zur Abänderung des Gesefes, betreffend die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags vom 21. Mai 1906, S. 667.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

232) Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesefes vom 14. Juli 1893 (Gesefsamml. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahr 1918 in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten Preussischen Staatseisenbahnen auf den Betrag von 76 335 096 M.

hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesamtreineinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung durch die beteiligten Preussischen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke 70 078 635 M.

Berlin, den 27. Juni 1918.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
v. Breitenbach.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

233) Bekanntmachung.

Der Rittergutsbesizer von Zitzewitz in Klein-Gansfen, Kreis Stolp, hat den Antrag gestellt, für ihn folgende Rechte in das Wasserbuch einzutragen:

1. Das Recht, das Wasser des Mühlbachs zur Bewässerung von Wiesen zu gebrauchen,
2. das Recht, das Wasser des Mühlbachs unterirdisch durch eine Rohrleitung abzuleiten und es zu wirtschaftlichen und häuslichen Zwecken zu gebrauchen,
3. das Recht, durch Hemmung des Wasserabflusses des Mühlbachs eine dauernde Ansammlung von Wasser herbeizuführen und das Wasser zum Betrieb einer Mühle zu gebrauchen,
4. das Recht, die Abwässer aus der Wirtschaft und dem Wohnhause durch eine Rohrleitung unmittelbar in die Stolpe einzuleiten.

Es wird dies hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, Widersprüche binnen einem Monat bei der unterzeichneten Behörde anzubringen.

Diese Bekanntmachung erfolgt unter der Verwarnung, daß die Eintragung der Rechte in das Wasserbuch mit der Wirkung erfolgen wird, daß sie bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gelten, wenn in der bestimmten Frist Widersprüche nicht erhoben werden.

Röslin, den 29. Juni 1918.

Der Bezirksauschuß.

234) Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung der Provinzialgemüsestelle vom 11. April d. Js. betreffend Festsetzung von Höchstpreisen für Frühgemüse und vom 26. April d. Js. betreffend die Veröffentlichung der von der Preiskommission der Provinzialgemüsestelle festzusetzenden Höchstpreise und der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 24. Mai d. Js. über Erzeugerpreise für Frühobst wird mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst für den Umfang der Provinz Pommern mit Ausnahme der innerhalb des Großherzogtums Mecklenburg gelegenen pommerschen Enklave folgendes bestimmt:

§ 1. Mit Wirkung vom 1. Juli d. Js. treten für die nachstehend aufgeführten Gemüse- und Obstsorten die nachfolgenden Höchstpreise je Pfund in Kraft:

| | Erzeuger- Groß- Klein-
handels- handels-
Höchstpreise | | |
|-------------------------------|---|------|------|
| | M. | M. | M. |
| Spargel: | | | |
| 1. unfortiert | 0,60 | 0,75 | 1,— |
| 2. fortiert I | 0,90 | 1,10 | 1,40 |
| 3. fortiert II und III | 0,60 | 0,75 | 1,— |
| 4. Suppen- und Brech- | | | |
| spargel | 0,28 | 0,38 | 0,45 |
| Rhabarberstiele ohne Blatt | 0,16 | 0,18 | 0,25 |
| Spinat ohne Wurzel | 0,22 | 0,28 | 0,35 |
| Erbsen | | | |
| 1. für die nach § 2 die- | | | |
| ser Bekanntmachung der Gruppe | | | |
| A zugewiesenen Ortschaften | 0,40 | 0,52 | 0,65 |
| 2. für den Rest der | | | |
| Provinz | 0,40 | 0,45 | 0,60 |
| Mairüben ohne Kraut | 0,08 | 0,11 | 0,14 |

| | Erzeuger- | Groß- | Klein- |
|---|-----------|--------------------------------|----------------|
| | M. | handels-
Höchstpreise
M. | handels-
M. |
| Frühlöhkrabi ohne Außenblätter | | | |
| 1. Gruppe A | 0,30 | 0,40 | 0,50 |
| 2. im übrigen | 0,30 | 0,35 | 0,45 |
| Frühzwiebeln mit Kraut | | | |
| 1. Gruppe A | 0,28 | 0,38 | 0,50 |
| 2. im übrigen | 0,28 | 0,33 | 0,45 |
| Möhren u. längliche Karotten mit bis zu höchstens 15 cm langem Kraut | | | |
| 1. Gruppe A | 0,20 | 0,27 | 0,34 |
| 2. im übrigen | 0,20 | 0,23 | 0,30 |
| Möhren u. längliche Karotten ohne Kraut | | | |
| 1. Gruppe A | 0,33 | 0,42 | 0,50 |
| 2. im übrigen | 0,33 | 0,38 | 0,46 |
| Karotten, runde kleine mit bis zu höchstens 15 cm langem Kraut | | | |
| 1. Gruppe A | 0,35 | 0,45 | 0,55 |
| 2. im übrigen | 0,35 | 0,40 | 0,50 |
| Karotten, runde kleine ohne Kraut | | | |
| | 0,60 | 0,60 | 0,70 |
| Frühwirsing | | | |
| 1. Gruppe A | 0,25 | 0,32 | 0,40 |
| 2. Gruppe B | 0,25 | 0,29 | 0,35 |
| Früh-Weißkohl (Spitzkohl) | | | |
| 1. Gruppe A | 0,25 | 0,32 | 0,40 |
| 2. im übrigen | 0,25 | 0,29 | 0,35 |
| Puffbohnen | | | |
| 1. Gruppe A | 0,25 | 0,33 | 0,40 |
| 2. im übrigen | 0,25 | 0,29 | 0,35 |
| Grüne Bohnen (Busch- und Stangen) | | | |
| 1. Gruppe A | 0,40 | 0,52 | 0,75 |
| 2. im übrigen | 0,40 | 0,45 | 0,60 |
| Wachs- und Perlbohnen | | | |
| 1. Gruppe A | 0,50 | 0,65 | 0,80 |
| 2. Gruppe B | 0,50 | 0,57 | 0,70 |
| Süßkirschen I. Ware | | | |
| 1. Gruppe A | 0,45 | 0,60 | 0,80 |
| 2. im übrigen | 0,45 | 0,52 | 0,72 |
| Süßkirschen II. Ware. (Preß- Brenn- und Marmeladekirschen) | | | |
| | 0,35 | 0,45 | 0,55 |
| Saure Kirschen I. Ware | | | |
| 1. Gruppe A | 0,60 | 0,75 | 0,90 |
| 2. im übrigen | 0,60 | 0,70 | 0,85 |
| Saure Kirschen II. Ware | | | |
| | 0,35 | 0,45 | 0,50 |
| Stachelbeeren reif und unreif | | | |
| 1. Gruppe A | 0,50 | 0,65 | 0,80 |
| 2. im übrigen | 0,50 | 0,58 | 0,70 |

| Erzeuger | Höchstpreise | |
|---|--------------|--------|
| | Größ- | Klein- |
| | M. | M. |
| Johannisbeeren weiße und rote | | |
| 1. Gruppe A | 0,45 | 0,55 |
| 2. im übrigen | 0,45 | 0,52 |
| Johannisbeeren schwarze | 0,55 | 0,65 |
| Erdbeeren I. Ware | | |
| 1. Gruppe A | 1,20 | 1,50 |
| 2. im übrigen | 1,20 | 1,40 |
| Erdbeeren II. Ware | | |
| 1. Gruppe A | 0,75 | 1,00 |
| 2. im übrigen | 0,75 | 0,90 |
| Walderdbeeren | 2,00 | 2,40 |
| Blaubeeren | | |
| 1. Gruppe A | 0,45 | 0,60 |
| 2. im übrigen | 0,45 | 0,52 |
| Himbeeren in kleinen Packungen (Nicht Tafelwaren) | | |
| 1. Gruppe A | 1,50 | 1,80 |
| 2. im übrigen | 1,50 | 1,70 |
| Himbeeren in Tässern (Preßhimbeeren) | 0,75 | 1, — |

Der Erzeugerhöchstpreis für Blaubeeren versteht sich frei Verladestelle.

§ 2. Der Gruppe A (vergl. § 1 dieser Bekanntmachung) werden zugewiesen die folgenden Ortschaften: Stettin, Stargard, Stolp, Stralsund, Greifswald Kolberg, Köslin;

im Kreise Greifenhagen: Hötendorf und Sydowsaue;

im Kreise Randow: Altdamm, Boglow, Stolzenhagen, Scholwin, Rosengarten, Finkenwalde, Friedensburg, Wodejuch, Züllchow, Frauendorf, Pommerensdorf, Bollinten;

im Kreise Ustedom-Bollin: die Seebäder Swinemünde, Ahlbeck, Heringsdorf, Bansin, Zimmowitz, Misdroy;

§ 3. Der Verkauf der in § 1 genannten Früehgemüse- und Obstsorten darf nur nach Gewicht erfolgen.

Der Bahnversand von Möhren und Karotten mit Kraut ist verboten, ebenso der Verkauf von Rhabarber mit Blättern wie der Verkauf von Mairüben mit Kraut.

Den Kommunalverbänden bleibt es überlassen, für Wurzelspinat niedrigere Höchstpreise festzusetzen.

§ 4. Anderweitige Höchstpreise, die etwa von den Kommunalverbänden oder von örtlichen Preiskommissionen für die in § 1 genannten Gemüse- und Obstsorten bereits festgesetzt sind, treten vom 1. Juli ab außer Kraft.

§ 5. Die in § 1 festgesetzten Höchstpreise bleiben so lange in Geltung, bis die Preiskommission der Provinzialgemüsestelle anderweitige Höchstpreise festgesetzt hat und deren Veröffentlichung in der „Pommerschen Tagespost“ oder in der „Stettiner Abendpost“ erfolgt ist.

§ 6. Die Bekanntmachung der Preiskommission der Provinzialgemüsestelle vom 12. Juni tritt vom 1. Juli ab außer Kraft.

Stettin, den 27. Juni 1918

Preiskommission der Provinzialgemüsestelle.

Der Vorsitzende.

J. N. von Magdeburg, Regierungsrat.

225) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) wird bestimmt:

§ 1. 1. In der Provinz Pommern dürfen Heidelbeeren (Blaubeeren) bis auf weiteres nur mit Genehmigung der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Stettin oder der von ihr beauftragten Stellen abgesetzt werden.

2. Bei der Entscheidung über die Genehmigung zum Absatz sind die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst in Berlin aufgestellten Richtlinien zu berücksichtigen. Die Reichsstelle bestimmt, welche Mengen im Bezirk der Provinz Pommern zurückbehalten werden dürfen, und wohin der Ueberschuß zu liefern ist. Soweit die Innehaltung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst aufgestellten Richtlinien oder eine ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung in der Provinz Pommern mit Heidelbeeren (Blaubeeren) durch den beabsichtigten Absatz gefährdet werden würde, ist die Genehmigung zu versagen.

3. Beschwerden über Versagung der Genehmigung werden von der Verwaltungsabteilung der Provinzialstelle endgültig entschieden.

§ 2. Bei der Beförderung von Heidelbeeren (Blaubeeren) mit Eisenbahn, Dampfer, Karre, Wagen oder als Traglast wird die Genehmigung zum Absatz in schriftlicher Form erteilt. (Beförderungsschein).

§ 3. Von der Absatzbeschränkung bleibt unberührt: Der Absatz durch den Erzeuger an den Verbraucher, wenn nicht mehr als 2 Kilogramm an den gleichen Verbraucher abgesetzt werden, sowie der Absatz in Läden und auf öffentlichen Märkten.

§ 4. Alle Besitzer von Heidelbeeren (Blaubeeren) haben der Provinzialstelle auf Aufforderung Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, und nach Bedarf zu bewachen. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betriebe bleibt zulässig.

§ 5. Die Besitzer haben die Heidelbeeren (Blaubeeren) auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der Provinzialstelle oder an die von ihr bezeichneten Stellen käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Ware ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 festgesetzten Höchstpreise, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfalle von der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle festgesetzt wird. Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden

entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfalle die vorbezeichnete Geschäftsabteilung festsetzt.

§ 6. 1. Das Eigentum an Heidelbeeren (Blaubeeren) kann auf Antrag der Provinzialstelle durch Anordnung des zuständigen Landrats auf die in dem Antrage bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht bei abgeernteten Heidelbeeren über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Sind die Heidelbeeren (Blaubeeren) noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Aberntung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

2. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Südfrüchte (Reichsgesetzblatt Seite 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Wertbarkeit der Ware von dem zuständigen Landrat bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung des zuständigen Landrats zur Ueberlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 7. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 5 und 6 ergeben, entscheidet endgültig der zuständige Regierungspräsident.

§ 8. Die Provinzialstelle erhält die Befugnis, Bestimmungen zu treffen, die im Vergleich zu den Vorschriften der §§ 2—6 dieser Verordnung eine Milderung der Zwangsmaßnahmen darstellen.

§ 9. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf die Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10. Diese Bekanntmachung tritt 3 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Ausführungsbestimmungen
zur der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 17. Juni 1918.

In Ausführung der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über den Verkehr mit Heidelbeeren (Blaubeeren) in der Provinz Pommern vom 17. Juni 1918 wird mit Zustimmung der Reichs-

stelle für Gemüse und Obst für den Umfang der Provinz Pommern folgendes bestimmt:

§ 1. 1. Heidelbeeren (Blaubeeren) dürfen von den Erzeugern im eigenen Haushalte nur in solchen Mengen zum Verbrauch gehalten werden, wie solche vor der Einführung der Zwangsbewirtschaftung herkömmlich verbraucht wurden.

2. Alle nicht selbst zu verbrauchenden Mengen sind der Provinzialstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung (Pomm. Gemüsebau- und Verwertungs-Gesellschaft, Stettin, Lindenstr. 30) oder den von dieser Stelle bestellten Aufkäufern zum Verkauf anzubieten.

Die Provinzialstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung) trifft über die weitere Verwendung der Ware Bestimmungen.

3. Die Uebertragung des Eigentumsrechtes über die vorhandenen und zur Verfügung der Erzeuger (Besitzer) verbliebenen Bestände an die Provinzialstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung) gemäß den Vorschriften des § 6 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 17. Juni 1918 bleibt vorbehalten.

§ 2. Die Berechnung zum Absatz und zum Versand mit Eisenbahn, Dampfer, Kahn, Wagen, Karren oder Tier wird erteilt durch Ausfertigung eines Beförderungsscheins der Provinzialstelle für Gemüse und Obst zu Stettin. Die Beförderungsscheine müssen den Aufdruck:

„Beförderungsschein für Blaubeeren“

besitzen und den Dienststempel der Provinzialgemüsestelle tragen.

§ 3. 1. Die Heranbringung der Ware an die Oberkommissionäre, Sammelstellenleiter und Aufkäufer darf nur mit Ausweisen dieser Beauftragten erfolgen. Die Scheine werden von diesen kostenlos verabfolgt.

2. Die Ausweise zu § 2 und 3 sind von dem Begleiter der Ware auf Verlangen dem Polizeibeamten und den sonst bestellten Überwachungsorganen vorzuzeigen.

§ 4. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst- und Südfrüchte vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf die Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 5. Diese Verordnung tritt 3 Tage nach ihrer Verkündung in der „Pommerschen Tagespost“ oder in der „Stettiner Abendpost“ in Kraft.

Stettin, den 29. Juni 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
Verwaltungsabteilung.

Der Oberpräsident. Michaelis.

236) XXVI. Liste
 der im Bereich des IX. U. K. ausgeschlossenen Kriegspostkarten (Arm. v. 16. 3. 15 Nr. 291. 3. 15. A. 3).

| Archiv-
Nummer | Herstellungart | Beschreibung | Verlag |
|-------------------|---------------------------|---|------------------------------|
| 1754 | Zeichnung | Deutsche schwere Geschütze in Feuerstellung | Hambg. Fremdenblatt, Hamburg |
| 1758 | Zeichnung für Zeitschrift | Ein Frauentampf | E. U. Christians, Hamburg |
| 1770 | " | Raubüberfall auf einen Postschaffner | E. U. Christians, Hamburg |

Ultona, den 15. Juni 1918.

Von Seiten des stellv. Generalkommandos IX. Armeekorps.

Der Chef des Stabes. v. P o h, Oberstleutnant.

237) Bekanntmachung.

Bei den Telegraphenanstalten in:

Bartin und Damgard im Kreise Kolberg, Groß Schwarzsee im Kreise Neustettin, Hundskopf im Kreise Dramburg, Nohow, Röhenhagen und Zirchow im Kreise Schlawa, Petersdorf im Kreise Bütow und Sped im Kreise Lauenburg sind Unfallmeldestellen eingerichtet worden, welche die Möglichkeit gewähren, bei Feuergefahr, Waldbränden, Erkrankungen, Diebstählen, Wassernot und anderen Unfällen Hilfe von auswärts, auch zur Nachtzeit, mittels des Telegraphen herbeizurufen.

Röslin, den 27. Juni 1918.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Personal-Nachrichten.

Bekanntmachung.

Im Landschaftsdepartement Demmin ist der Ritter-

gutsbesitzer Freiherr von Malhahn auf Banschendorf zum Landschaftsdeputierten für den Kreis Demmin auf die Dauer von 6 Jahren gewählt worden.

Stettin, den 23. Juni 1918.

Der Oberpräsident. Michaelis.

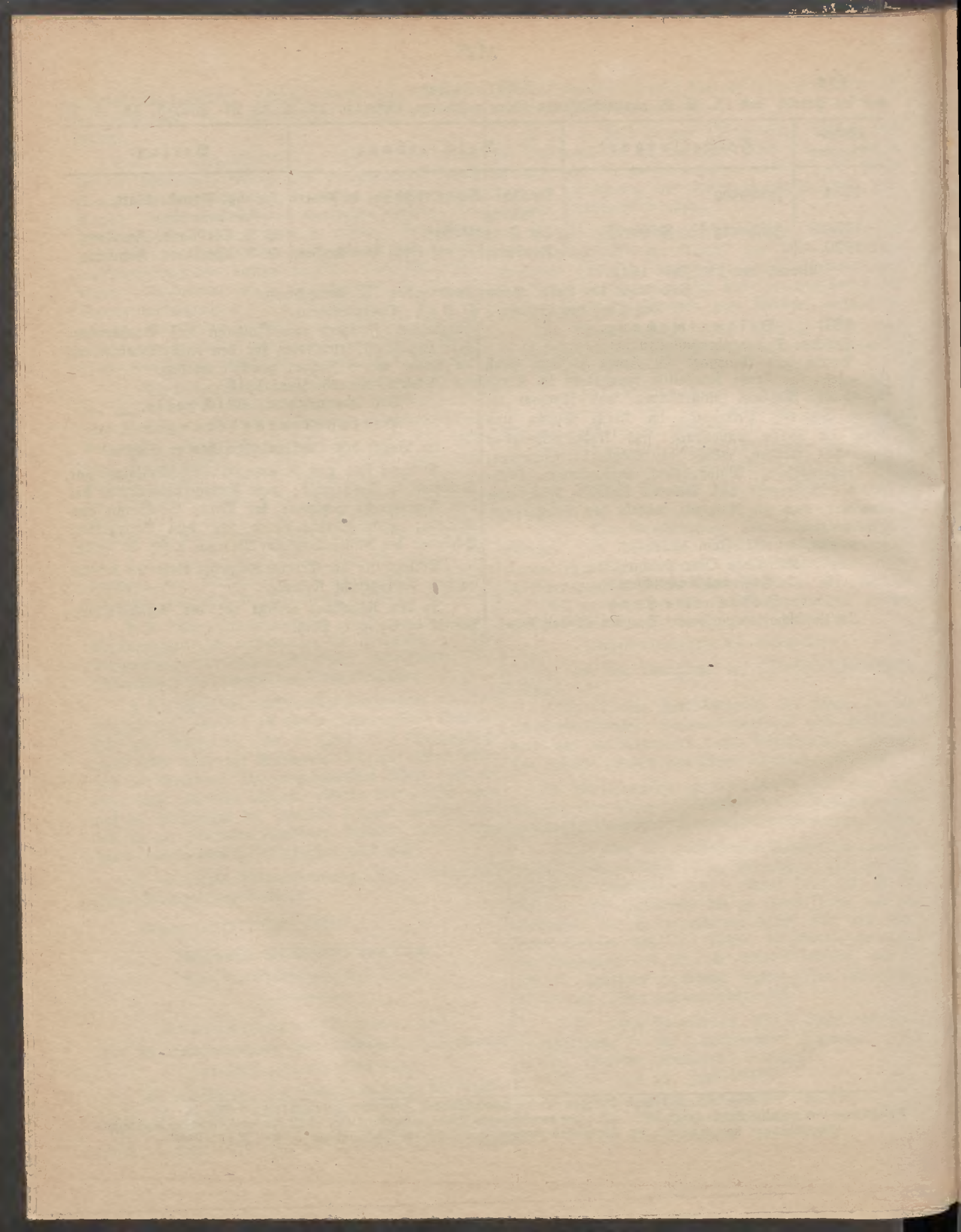
Personalveränderungen

im Bezirk des Oberlandesgerichts in Stettin.

Ernannt sind zum Referendar: der Rechtskandidat Salomon in Greifswald; zum Amtsgerichtsekretär bei dem Amtsgericht Schlawa: der Aktuar Steckmann aus Kolberg; zum Berichtsdienner bei dem Amtsgericht Schlawa: der Militärärwanwärter Medrow, z. Zt. im Felde.

Versetzt ist: der Berichtsvollzieher Rose aus Röslin an das Amtsgericht Kolberg.

In den Ruhestand versetzt ist: der Berichtsdienner Berndt in Stolp i. Pom.



Sonderbeilage

zu Stück 27 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin
vom 6. Juli 1918.

Bekanntmachung.

Nachstehend werden die in Ziffer 2 der Bekanntmachung des stellvertretenden Kommandierenden Generals des 2. Armeekorps vom 4. Mai 1918, betreffend die Regelung der Kurpfuscherei und des Anzeigewesens von Heilmitteln und dergleichen — vergl. Ziffer 150 in Stück 19 des Amtsblattes vom 11. Mai 1918 genannten neuen Listen A, B und C veröffentlicht.

Diese Listen sind auch für den Bereich des 17. Armeekorps maßgebend und treten an die Stelle der in den Verfügungen des stellvertretenden General-Kommandos des 17. Armeekorps vom 15. und 23. Februar 1918 — Abt. IIb Nr. 5944 — genannten, bisher gültigen Listen.

Köslin, den 20. Juni 1918.

Der Regierungspräsident.

Liste A.

Enthält diejenigen Mittel, Apparate, Verfahren usw., deren öffentliche Anpreisung oder Ankündigung verboten ist.

Verboten sind alle Mittel gegen:

Beschlechtskrankheiten,
Asthma, Bettnässen,
Epilepsie,
Krebs (Carcinom),
Menstruationsstörungen,
Tuberkulose und Lungenleiden,
Verhütung der Empfängnis.

Außerdem:

Abtreibemittel,
Augenwässer (künstlich hergestellte),
Busenmittel.

Ferner folgende Mittel:

Abels Wasseruchtpulver,
Aghena, Bichtpillen,
Aderbeinsalbe von Dr. Hänkschel,
Aidi, Sommersprossencreme (König Salomo-Apothek,
Seipzig),
Adlerfluid.
Alozan, Schönheitswasser, Fr. Th. Fischer,
Amarol (auch als Ingestol),
Amasira, Cochers (auch als Pflanzenpulvermischung gegen
Dysmennorrhoe),
American coughing cure Lubes,
Amol,
Anker-Pain-Expeker (F. U. D. Richter & Co.),

Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch als Sella
Antiarthin),
Anticelta-Tabletten (auch als Anticelta-Tablets oder
Fettreduzierungs-Tabletten der Anticelta-Association),
Antidiabeticum,
Antidiabeticum Bauers,
Antigallin, Antigallin-Werke,
Antigichtwein Dufloks (auch als Antigichtwein Oswald
Niers oder Bin Duflo),
Antihydropsin Bödikers (auch als Wassersuchtselixer oder
Hydrops Essenz Bödikers),
Antimellin (auch als Essentia Antimellini composita),
Antineson Cochers,
Antineurasthin (auch als Nervennahrung Hartmanns),
Antipositin Wagners (auch als Mittel des Dr. Wagner
und Markier gegen Korpulenz),
Antirheumaticum Saids (auch als Antirheumaticum nach
Dr. Said oder Antirheumaticum Lücks),
Anttkussin,
Astaridin-Tabletten,
Augenbraunstifte, strahlende Augen, Augenbraunstärker,
Frau Th. Fischer,
Augenheilsalbe vegetabilischer, Reichels (auch als
Ophtha: in Reichels),
Auschlagsalbe Schähes (auch als Universalalbe oder
Universalheil- und Ausschlagsalbe Schähes),
Baders Blutreinigungstee,
Balsam, Bilsingers,
Balsam, Lamperts (auch als Bichtbalsam Lamperts
oder Lamperts-Stepf-Balsam),
Balsam Sprangers (auch als Sprangerfänger),
Balsam Thierrys (auch als allein echter Balsam Thierrys,
engl. Wunderbalsam oder engl. Balsam Thierrys),
Bandwurm, Dr. Hans Richter,
Bandwürmer, Apoth. Gissingen, Ränderoth,
Bandwurmlleiden, (Verfahren zur Heilung v. Horn,
Nürnberg),
Bandwurmmittel, Friedrich Horns,
Bandwurmmittel, Korneklys (auch als Korneklys
Helminthenextrakt),
Bandwurmmittel, Schneiders (auch als Branatkapeln
Schneiders),
Bandwurmmittel (Violanis),
Barzarin,
Biochemisches Heilverfahren (Dr. Thisquens),
Blasen- und Nierenthee (W. Schneefuß, Berlin),
Blutreinigungspulver, Hohls,

Blutreinigungspulver, Schäfers,
 Blutreinigungstee (Kanz-Mertissen),
 Blutreinigungstee Wilhelms (auch als anti-arthritischer
 und antirheumatischer Blutreinigungstee, Wilhelms),
 Blutreinigungstee, Wilhelm-Apothek, Neufkirchen,
 Börners Dauerheilung von Herzschwäche,
 Botano,
 Brands Schweizerpillen,
 Braunolin, Sommerprossen, Mittelhaus, Berlin-
 Wilmersdorf,
 Bräune, Einreibung Lamperts (auch als Universal-
 Bräune-Einreibung und Diphtheristinktur),
 Bromidia, Battle u. Comp.,
 W. Bro. mann, Berlin (Damen finden Aufnahme),
 Bruchbalsam, Panzers,
 Bruchsalbe des pharmazeutischen Bureaus Ballenberg
 (Ballenburg) in Holland (auch als Pastor Schmidts
 Bruchsalbe),
 Buslebs Blutreinigungstee,
 Buslebs Wurmol,

Catnartic pills Ayers (auch als Reinigungspillen oder
 abführende Pillen Ayers),
 Carmol,
 Cedros Körperform-Nährpulver,
 Charis,
 Chloro Hautbleichcrem,
 Citrovaniile, Kopfwehpulver, Rudolf Otto, Frankfurt a. M.,
 Clorlatropfen,
 Clyster gegen Maden und Spulwürmer (Naisapothek,
 Büttow),
 Contraverum, gegen Würmer, Löwen-Apothek, Hannover),
 Corpulin (auch als Corpulin-Entfettungspräparates oder
 Präparates de Carlsbad),
 Cozapulver (auch als E. Coza oder Truntsuchtmittel
 des Coza-Instituts oder Institut d'E. Coza).

Dauerheilung bei Herzschwäche und der von ihr ab-
 hängigen Leiden (von Dr. med. Friedrich Bärser),
 Dermus Bleichereme, Sommerprossen, Leber- und gelbe
 Flecken der Haut,
 Diabetylin,
 Diätlose Kur (Großküre über, für Zuckerkrante von
 W. Richard, Cöln),
 Die schönsten Augen (Michaelis, Berlin),
 Diethol (Käude und Ungezieferrmittel),
 Diphtheritismittel Noortwys (auch als Noortwys
 antiseptisches Mittel gegen Diphtherie),
 Divinal,
 Doveal, Bauers,

Ein neues Gesicht, Schällur,
 Einsiedler-Blutreinigungstee,
 Elzler-Gotineau,
 Embrocation Elmmanns (auch als Universal-Embrocation
 oder Elmmanns Universaleinreibemittel für Menschen),
 ausgenommen Embrocation usw. for horses,
 Entseßte menschliche Milch,

Entfettungstee, Grundmanns,
 Erosin, Nerventonicum,

Feldpäckchen mit Heilmitteln,
 Ferrölin, Lochers,
 Flechtenkrante (Löwenapothek, Siegen i. W.),
 Flechtenkrankheiten (A. Armer, Essen),
 Flugural (auch als Blutreinigungsmittel Steiners und
 Schulzes),
 Frauentee (Sanitätshaus Frauenlob, Berlin),
 Fußleiden (Mittel gegen, von Salevski),

Gallen- und Leberreinigungstee,
 Gallenstein (Mittel gegen, Dachauer Apothek),
 Gallenstein (Mittel gegen, Calwer Apothek),
 Gebirgstee, Harzer Bauers,
 Gehöröl (gegen Ohrenschmerzen),
 Gehöröl, Schmidts (auch als verbessertes oder neu
 verfeinertes Gehöröl, Schmidts),
 Germanlacreme (Sommerprossen),
 Gesundheitshersteller, natürlicher, Winters (auch als
 Nature health restorer Winters),
 Gesundheitskräuterhonig, Pflaß,
 Gicht- und Rheumatismuslöser, amerikanischer, Satons
 (auch als Remedy Satons),
 Gichtantabletten (Adlerapothek, München),
 Gichtosin, Gichtosin (Kontor, Berlin),
 Gichtosin-Tabletten,
 Girna,
 Glandalen,
 Gloria tonic Schmids,
 Glycosolol, Linders (auch als Antidiabeticum, Linders,
 Böhes Blutreinigungstee und Pillen sowie Böhu,
 Gout and rheumaticpills, Blairs,
 Braziana, Entfettungstee,
 Brazinol, Magerkeit, Apotheker Müller, Berlin,

Habenicht, Bruchheilung, Habenichtbruchheilung, Köln,
 Haematon, Haikmas,
 Harlemer Tropfen,
 Hartmann (Mittel gegen Gallenstein usw.) Apotheker, Calw,
 Hartmanns Flechtensalbe,
 Hausrinkturen, Zuckerkrankheit, Versand der Heilquelle
 zu Lauchstedt,
 Hauterneuerungskur (Schröder),
 Heilmittel des Grafen Mattai (auch als Graf Cesare
 Mattaische elektrohomöopathische Heilmittel),
 Heilmittel Kadds (auch als Heilmittel der Davis
 Medical Co.),
 Heilkränke Iacobis (auch als Heilkränkeessenz, insbesondere
 Königstrank Iacobis),
 Heimajan, blutreinigend,
 Helfenberger Bandwurmmittel,
 Hellheims Brust- und Blutreinigungstee,
 Herz- und Wassersuchtstee (Erkheimer Apothek),
 Heumann, Pfarrer (Such über Heilmittel),
 Hienfong Essenz,
 Holterdauer Kropfbalsam,

- Homerianna (auch als Brusttee Homerianna oder russischer Anöterich Polygonum aviculari Homeriana),
 Hydropsal,
 Hydropsal für Wasserlächtige,
 Injection Brou (auch als Broussche Einspritzung),
 Injection an matico (auch als Einspritzung mit Matito),
 Johannistee Brochhaus (auch als Galioptis achroeuca vuleania der Firma Brochhaus),
 Juno (Schröder-Schente, Berlin),
 Kalasin, Lochers,
 Kanoldts Tamarinden,
 Rasporels Tabletten gegen Rheumatismus,
 Kava lahrs (auch Kavatapseln Lahrs, Santaol, Lahrs mit Kavaharz, oder Kavaharz, Lahrs mit Santalöl),
 Dr. Klejows in Augsburg „Lebensessenz“,
 Kindertee, Dr. Basla (Drogerie Gerli, Jauer),
 Kiri, Massagepulver,
 Anöterichtee, russischer, Weidemanns (auch als russischer Anöterich oder Brusttee Weidemanns),
 Kola-Dulc-Tabletten,
 Kollodin, Heufstels (auch als Mittel Heufstels gegen Pferdelolik),
 Kongsipken, Richters (auch als Magenpillen, Richters),
 Kontraverm,
 Kranken Frauen usw. (Frau Beißel, Berlin),
 Kräutergeist, Schneiders (auch als wohlriechender Kräutergeist oder Luisafliuid, Schneiders),
 Kräuterpillen, Bartharts,
 Kräutertee, Lüds,
 Kräutertees, sachmännisch zusammengestellt,
 Kräuterwein, Ulrichs (auch als Hubert Ulrichscher Kräuterwein),
 Kreopix (Mittel gegen Räude bei Pferden und Rindvieh),
 Kreuter Nochs, Wachholder-Balsam,
 Kroneffenz, Altonaer (auch als Kroneffenz oder Menadiesche oder Altonaische Wunder-Kroneffenz),
 Kropftabletten (Wiede Rosenfeld),
 Kropfbalsam (Sternapotheke Windsheim),
 Kropf-Kur, Haigs (auch als Coitrecure Kropfmedizin Haigs),
 Kurmittel, Meyers gegen Zuckerkrankheit,
 Lagersche Salbe und Tee (Krampfadler),
 Lauensteins Renovationspillen,
 Lauensteins Sommerprossencreme,
 Lebensessenz, Fernests (auch als Fernestsche Lebensessenz),
 Lignosulfat,
 Liqueur du Doctor Laville (auch als Litor des Dr. Laville),
 Lithosanol,
 Logapillen, Richters,
 Lungenaugmaske (Dr. Ruhn),
 Lüds Kräuterhonig und Tee, Colberger Präparate,
 Lymphol, Rices (auch als Bruchheilmittel Rices),
 Lyffawerke, Wiesbaden (Magenleiden),
 Magentropfen, Bradys (auch als Mariageller Magen-tropfen Bradys),
 Magentropfen, Sprangers (auch als Sprangerische),
 Magolan (auch als Antidiabeticum Braemen),
 Mahnkens Mittel gegen sexuelle Schwäche,
 Margonal,
 Marienbader Entfettungstee (W. Schneefuß, Berlin),
 Mariageller Magentropfen,
 Märkischer Brustkast (Schloßapotheke, Warmbrunn),
 Maynd Präparat v. Wasmuth, Hamburg,
 Mezerbergs Broshäre über Frauenleiden (Kahn, Mahsdorf),
 Mother Seigels pills (auch als Mutter Seigels Ab-führungspillen oder operating pills),
 Mother Seigels Syrup (auch als Mutter Seigels curative Syrup for dyspepsia, Extract of American roots oder Mutter Seigels heilender Syrup),
 Muiracithin,
 Nektar, Engels (auch als Hubert Ulrichsches Kräuter-präparat Nektar),
 Nerven- und Beruhigungstee (Haller Apotheke),
 Nervenfluid, Dressels,
 Nervenkastelixir, Liebers,
 Nervenschwäche (Rezept von Will H. Mahken, Berlin),
 Nervenstärker, Pastor Königs (auch als Pastor Königs Nerve Tonic),
 Nervol, Rans,
 Nevilles Tee, Behröl,
 Dr. Niesens Wundsalbe,
 Noordnl (auch als Noordnl-tropfen Noo inwäs),
 Rural,
 Oculin, Karl Reichels (auch als Augensalbe Oculin),
 Olana Bleichcreme,
 Oeffin (Baumann, Oeffinsches Kräuternährpulver),
 Orient Kraftpulver, Magerleit, Dr. Franz Steiner u. Co., Berlin,
 Oralla, Heilmittel,
 Orallo (Arterienverkalkung),
 Pain Expeller,
 Pain Killer (Wasmuth, Hamburg),
 Paka Divina,
 Pekith, Leberleiden, Lylinwerke, München,
 Petria-Tabletten, Rheum., Ischias, Bicht und Verkalkung, Petria u. Co., Cöln,
 Petrogen, Räude,
 Pfeuffers Haemaglobin-Extrakt,
 Phagozyt,
 Phosphatibletten (Bellmann),
 Pillen Beechams (auch als Patent pills Beechams),
 Pillen, indische (auch als Antidysentericum),
 Pillen, Morisons,
 Pillen, Rans (auch als Darm- und Leberpillen, Rans),
 Pillen, Redlingers (auch als Redlingerische Pillen),
 Pilules du Docteur Laville (auch als Pillen, Lavilles),
 Pint-Pillen, Williams (auch als Pilules Pint pour perjon es pales du Dr. Williams),
 Polypec (auch als Naturkräutertee, Weidemanns),

Puhlmann u. Co. (Haut- und Harnleiden),
 Pyrogen, Blutreinigungstee,
 Rad-Jo Rad-Jo, Wasmuth, Hamburg,
 Reitehshubers Teecarten, Sommersprossentee,
 Rapi-denth (Schröder-Schenke),
 Reaktol,
 Reduktionspillen, Marienbader, Schindler Barnasche
 (auch als Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige),
 Reform, Blutreinigungstee (W. Schneefuß, Berlin),
 Reinigungskuren, Konehtys (auch als Reinigungskuren
 der Kuranstalt Neuaußschwill (Schweiz),
 Nemedy, Alberts (auch als Rheumatismus und Gicht-
 hellenkalt, Alberts),
 Renascin,
 Restitutions-Fluid (Adolf Briniger),
 Rheinischer Trauben-Bruthonig,
 Richard, Cöln (Zuckerfranke),
 Rother, München (Gallensteine),
 Rotin-Pillen, Plögg u. Co., Berlin,
 Rotolin-Balsam,
 Rotolinpillen,
 Rußinger, Stuttgart (Kropfskur),
 Rußischer Knöterich,
 Saccharosalbol,
 Safe remedies, Warners (Safe cure, Safe diabetic,
 Safe nervedine, Safe pills),
 Salomone, Sauerstoffkosmetik,
 Sanabo (Sanitätsrat Dr. Paul Wolff),
 Sana Kapseln,
 Sandelsche Apotheke, Halle (Nerven- und Blut-
 reinigungstee
 Sanjana-Präparate (auch als Sanjana-Spezifika),
 Santal, Gröbners,
 Sarsaparillian, Myers (auch als Myers zusammengesetzter
 und gemischter Sarsaparierextrakt),
 Sarsaparillian, Richters (auch als Stractum Sarsaparillae
 compositum Richter),
 Sauerstoffheilmethode, Vanadium,
 Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Vitafer,
 Schädigungstod (Räude),
 Schälkur, Sucusverband, Berlin,
 Schälkur (Schröder-Schenke, Berlin),
 Schilddrüfentabletten (Alderapothek München)
 Schlagwasser, Weißmanns,
 Schmidt, Stuttgart (Gehöröl),
 Schöne Augen (Fr. Elise Bock),
 Schöne Augen (Schröder-Schenke, Berlin),
 Schweizer Kropfbalsam,
 Schweizerpillen, Brandts,
 Simon, München (Mittel gegen Bruch),
 Sinulin, Ideale Körperformen,
 Sirup Pagliano (auch als Sirup Pagliano Blut-
 reinigungsmittel, Blutreinigungs- und Bluterfrischung-
 syrup, Pagliano des Prof. Girolano Pagliano oder
 Sirup Pagliano von Prof. Ernesto Pagliano).
 Soltarin, Blutreinigungspulver,
 Sommersprossen (Mittel gegen, von Schorisch, Zittau),
 Sommersprossencreme (Löwenapotheke, Börlitz),

Sommersprossenmittel (Frucht, Hannover),
 Spermatol (auch als Stärkungselixir, Gordons),
 Spezialtee, Lüds (auch als Spezialkräutertees Lüds),
 Spulwürmer, Apotheker Bissinger, Rüderoth,
 Sternmittel, Benfer Sauters (auch als elektro-
 homöopathische Sternmittel von Sauter in Genf oder
 Neue elektrohomöopathische Sternmittel usw.),
 Sterntee, Weidhaas (auch als Sterntee des Kur-Instituts
 „Spero-Spero“),
 Stomatal, Richters (auch als Tinctura stomachica, Richter),
 St. Pantraktus, Gehöröl,

Tabletten Hoffmanns,
 Tamarinde,
 Tarolin-Kapseln,
 Taubheit (Erporthaus, Kopenhagen),
 Tiffilagin,
 Logal,
 Trunksuchtmittel, Wessels,
 Trunksuchtmittel, Theodor Heings,
 Trunksuchtmittel, Konehtys (auch als Kephalginpulver
 oder Trunksuchtmittel der Privatanstalt Villa Christina),
 Trunksuchtmittel Josef Schneiders (auch als Antebelen),
 Trunksuchtmittel des Alkalin-Instituts,
 Trunksuchtmittel der Gesellschaft Sanitas,
 Trunksuchtmittel, Burghardts (auch als Diskohol),
 Trunksuchtmittel, August Ernst (auch als Trunksuchts-
 pulver, echtes deutsches),
 Tuberkelod (auch als Eiweiß-Kräuterlognat-Emulsion,
 Stüdes),
 Typhlin, Blinddarmentzündung und Darmkrankheiten,
 Typhlin-Werke, München,

Dr. U. Uecker, Zuckerfranke,
 Ulrichs Kräuterwein,
 Universal-Flechtensalbe,
 Universal-Magenpulver, Barcelas,
 Urol-Tabletten-Pulver,

Vater Philipp Schuppenspiritus,
 Viertels arthritischer Tee,
 Vigorin,
 Vin Mariani (auch als Marianiwein),
 Vulneralcreme (auch als Wundercreme Vulneral).

Wagners Keines Gesicht und Damenbart,
 Warnede, Hannover (Brochure über Stottern),
 Warners Safe Cure,
 Wasmuths Knöterich, Tee, Fenchelhonig,
 Wernigen, Stuttgart (Nervenleiden usw.),
 Weselmann, München (Kopfschmerzen),
 „Wie ich meinen Zucker los wurde“ (Ferd. Hesse,
 Rheinböllen),
 „Wie schütze ich mich gegen Arterienverkalkung“ (Schrift
 von Prof. Dr. Lönniges),
 Winter, Frankfurt (Levis Buch über Frauenstörungen),
 Wundenalbe, konzessionierte, Dids (auch als Zittauer
 Pflaster),

Wundheilsalbe,
 Voghurtferment (Laboratorium Haberland,
 Meerane i. Sa.),
 Yohimbin-Decithin-Präparat (Löwenapotheke Hannover),
 Yohimboform,
 Zambatapseln, Zahrs,
 Zitronenöl,
 Zuckertrank (Broschüre für, von W. Richard, Köln),
 Zuckertrank, Nierenleidende (Broschüre von Dr. Julius
 Schäfer, Barmen).

Liste B.

Enthält diejenigen Mittel, Apparate, Verfahren usw.,
 deren öffentliche Anpreisung oder Ankündigung statthaft ist.

Abhärtungskur gegen Erkältungsgefahr (Apotheker
 Konarz),
 Agri-Edeltannenbäder,
 Agwal, Zahnschmerzstillter,
 Alters Abteislirup,
 Alustit, Hörtrummel,
 Alteebsaft,
 Amerikanische und Schwedische Behandlung zur Verbesserung
 und Verjüngung der Gesichtformen,
 Amor, Massagepulver,
 Antinazol,
 Antipediculaire. Läusemittel,
 Antipillog, Haarentfernungsmittel,
 Antiprurit,
 Antorin, gegen Schweißfüße, H. Nölke, Berlin,
 Arale Einreibung (Rheumatismus),
 Arterien-Gymnastik, ihre Anwendung und Wirkung, von
 Dr. med. Pid,
 Arterienverkalkung (Verfahren zur Behandlung) All-
 gemeine Chemische Gesellschaft Köln,
 Artikel der Gesundheits- und Krankenpflege,
 Aromatische Keuchhustenpflaster,
 Asko, Selbstabbinde gegen Verbluten,
 Atemnot der Pferde, Mittel gegen, von Robert Klemm,
 Berlin,
 Augenbraun und Wimpern, Augenbraun-Färbemittel
 Fr. Th. Fischer,
 Augenkrankte, Dr. Steintühler, Sanatorium Weißer
 Hirsch, Dresden,
 Autodor Dr. Richters, Schweiß an den Händen, Dr.
 Hans Richter, Berlin,
 Baden-Badener Pastillen,
 Bad-Pösthens Radium Schlamm Kompressen und
 Liniment,
 Baginski-Berlin (Nasenkorrekturen),
 Baldriantropfen,
 Ballenlos-Apparat,
 Ballwig, Berlin (Haarzerstörer),
 Balsambonbons (Salomons-Apothek Dresden),
 Barkamps Hautwaschkreme,
 Bauchkrankte (Dr. Laabs),

Beinorrektionsapparat, Arno Hildner, Chemnitz,
 Beinleiden, Mittel gegen, von Dr. Weise,
 Bein-Regulier-Apparat,
 Beinverfärbung, Extension, G. m. b. H. Frankfurt a' M.,
 Beinverlängerungsapparat, Normal Kompalla Dresden,
 Benediktentee,
 Bettrückenlehne,
 Billner Sauerbrunnen,
 Biocitin,
 Biomalz, Gebr. Patermann, Berlin,
 Birkenrindentee (von Henningson),
 Birkenensaft (Apothek Bbden),
 Blanca (Mittel gegen Nasenröte),
 Blutan und Brom-Blutan,
 Blutarmut, Bleichsüchtige, Fr. Jung,
 Blutarmut, Mittel gegen,
 Bogisch, Stuttgart (Leibbinde Emuls),
 Bosko (Hühneraugenmittel),
 Böhm's Hausmittel,
 Böttge, Kiel (Apparate und Gürtel),
 Brennesselhaarwasser,
 Brennesselspirituss,
 Bromal-Tabletten,
 Bromsalz-Tabletten, Dr. Ernst Sandows,
 Bromural, Knoll, Ludwigshafen,
 Bruchbänder, Karl Unverzagt,
 Bruchbänder (L. Bogisch, Stuttgart),
 Bruchleiden (Wörner Stuttgart),
 Brunnencontor, Wiesbaden,
 Brunnenkuren im Zoologischen Garten (Dr. M. Lehmann).
 Brustsyrup, Bababugs Kalk und Eisensyrup,, Neumann
 Apoth. Wien,
 Brutol, Läusemittel,
 Buch der Ehe (S. Sachtleben, Berlin),
 Buslebs australisches Eucalyptusöl,
 Buslebs Debucio-Wacholderensaft,
 Buslebs Dentincitt,
 Buslebs Frangulataes,
 Buslebs Haarelement,
 Buslebs Kopfschmerzstillter,
 Buslebs Menthol-Carroll-Katarthbonbons,
 Buslebs „Mir ist wohl“,
 Buslebs Pflanzennahrung,
 Buslebs Tamarets,
 Buslebs Teerschwefelsäure,
 Buslebs Warzenzerstörer,
 Buslebs Zahntropfen,
 Burgunder Hefipflaster,
 Burgunder Pechpflaster,
 Buschau: Vom Jüngling zum Mann,
 Byrolin,
 Calcium Quelle,
 Carnomalt, Stärkungsmittel,
 Captol-Haarwasser,
 Cefi, Haarwuchsnolle, Fr. Th. Fischer,
 Ceriney-Enthaarungsmittel,
 Chirustis-Rheum. und Gichtmiment,

Chlorival,
 Chlorival bei Kopfreifen, Th. Franz und Co., Halle,
 Chlorodont-Zahnpasta,
 Christ's Rosenpflaster,
 Cinol (gegen Ungeziefer)
 Ciwaco-Bäder,
 Cohn, Stuttgart (Frostbeulen),
 Combustin,
 Comedol, Miteffer und Pusteln, Drog. Listerpalz,
 Hannover,
 Coryzol,
 Creme Benzol, Schönheitsmittel, Reichelt, Berlin,
 Creme Birkon (Fa Schwarzlose),
 Creme Dermos,
 Cresolpulver,
 Crina Bella, Haarreinigungsmittel,
 Cnstaniphrol,

Damenbart, Wagner, Köln,
 Das Weib im Leben der Völker, Oswald Schladnig u. Co.,
 Berlin,
 Dentinlitt,
 Der lenkbare Beradehalter, Originalsystem-Haas gegen
 Rückgratverkrümmung,
 Die elegante Frau,
 Die Kur im Hause (Tancre in Wiesbaden),
 Die neue Atemkur, Arterien-gymnastik,
 Die Schönheitspflege (Otto Reichel, Berlin),
 Die Tuberkulose der Lunge (Dr. med. F. Müller),
 Distret gegen Wangen,
 Dünne Augenbraun (Mittel gegen, von Schnellenberg,
 Düsseldorf),

Eierlecithin,
 Eisen-cithin,
 Eisenmangan Peptonat,
 Eisenmangan-Präparat,
 Eisenmangan Saccarat,
 Elektr. Haargerstörer,
 Elektrogürtel (Margonal G. m. b. H. Berlin),
 Elektrolse Leberflecke, Golbschmidt, Hamburg,
 Elektrolit (Georg Hirth),
 Eßternglüd, Kinderzwiebackmehl,
 Frau Dr. Emanuela L. W. Meyer „Von Mädchen
 zur Frau“,
 Emlano-Zahnpasta,
 Emser Pastillen,
 Emser Salz (Dr. Sandow),
 Emser Wasser,
 „Endlich“ Rinnbinde,
 Energie, Gedächtnis- und Lehrbriefkurse, Krebs, Barmen,
 Enthaarungspulver (Henningson),
 Entzündungspapier,
 Erfrorene Hände, Mittel gegen,
 Eucalyptus-Mentholbonbons,
 Eucalyptusmittel Heß (Eucalyptol und Eucalyptusöl
 Heß),
 Exol (Zahnschmerzen),

Ertenktion G. m. b. H. Frankfurt, (Gratisbrochure),
 „Extrabequem“ Bruchband,

Fabricius, Elberfeld (Mittel gegen Krätze),
 Fabri Seife (Fa. Schwarzlose),
 „Faltenlos“ Stirnbinde,
 Fania, Ersatz für Toilettenseife,
 Fay's Sodener Mineralpastillen,
 Fenchelhonig,
 Fenske's Preiselbeerenblätter-Extrakt,
 Ferromanganin, Nähr- und Stärkungsmittel, Ferro-
 manganin-Gesellschaft Frankfurt a. M.,
 Ferrowin, Eisenwein Dr. Wolf, Bielefeld,
 Fichtenadel Refektan (Schuster-Baugen),
 Fischer-Düdelmann (Buch über Geburtenrückgang),
 Frau Dr. med. Fischer-Düdelmann, „Die Frau als
 Hausärztin“
 Flammienwatte,
 Fluade Ernährungsmittel,
 Formalin, Schweißcreme (Karl Lauenstein),
 Formamint, Erkältung,
 Forman (gegen Schnupfen),
 „Fort mit der Beinverkrümmung“, Ertenktionsapparat,
 Frangulates, Wasmuth, Hamburg,
 Franks Heilinstitut, Stuttgart,
 „Frauentrantheiten“ von Dr. med. H. Zitel (Mediz.
 Verlag Schweizer u. Co. Berlin NW., Ecke v. Reptow-
 platz 5),
 Frauenschmuck, Haarwasser und Creme,
 Frei Stuttgart (Bruchband Ideal),
 Friedrichshaller Bitterwasser,
 Frostballen (Reichert, Hartmannsgrün),
 Frost Creme (Drogerie Bentzen),
 Frostsalbe (Schlegel, Wittweiler),
 Frostsalbe (Schrader, Schönwalde),
 Fuß-Heil-Einlagen-Laden, Berlin W. 5, Neue Winter-
 feldstr. 46,
 Fußkorsett, Gustav Gädikes, Mag Lehmann, Berlin,
 Behörpatronen (Siegers, Bonn),
 Dr. Gelf's Frostsalbe und Balsam,
 Beradehalter, Doms, Josef Lebeih,
 Beradehalter, Rückgratverkrümmungen, Franz Menze,
 Frankfurt a. M.
 Germania Haarnährbalsam,
 Gesichts-Wangen-Nasenröte (Goupy, Berlin),
 Gesundheitspflege Handbuch, Köhler, Plana,
 Gichtgeist (Aldlerapotheke München),
 Gichto-Rheumin,
 Globol,
 Goldgeist, Ungeziefermittel,
 Goldspiritus (gegen Kopfläuse),
 Goupy, Berlin (Miteffer),
 „Graue Haare erhalten Naturfarbe wieder“ (Georg
 Weber, München),
 Graue Haare, Mittel gegen, (Kahner-Feuerbach),
 Gurken-Emulsion,
 Gürtelbruchbänder (Werner),

- Haarausfall, Mittel gegen (Weidner, Stuttgart),
 Haarentfettung (Wehrsen, Berlin),
 Haarfarben,
 Haarfarben (Henningson),
 Haarfarbe,
 Haarfärbemittel (Weber, München),
 Haarfeind, Entfernung,
 Haarfort (Dr. Hethen gegen Warzenhaare, Damenbart,
 Kinnhaare),
 Haargeist,
 Haarment (Mittel gegen Läuse),
 Haarwasser (Weber, München),
 Haazerstörungsmethode (Dr. Hethen),
 Haematoma, Apotheker Friede in Würzburg,
 Haematicum-Blauß,
 Hamorrhall Dr. Walters,
 Hals- und Drüsenbalsam Dr. Karaoll,
 Harn Analysen (Dr. Kaiser, Dresden),
 Harpol, Haarment,
 Dr. med. Haffreiter „Was jeder junge Mann zur rechten
 Zeit erfahren sollte“,
 „Hauptpunkt im Leben“ (Buch Dr. Schweizer),
 Hausbalsam (Arends Eberswalde),
 Hautjucken, Mittel gegen, (Salus, Bochum),
 Haut- und Harnleiden, Sprechstunden für (Dr. med.
 Beyer),
 Hämoferrocalcidkrup,
 Hämoglobin-Wein (Kaiser Wilhelm-Apothete Kattowitz),
 Hämorrhoidenleidende, Broschüre für (Apothete Lauen-
 stein),
 Hämorrhoiden (Broschüre Reichertsche Apotheke Elbing),
 Hämorrhoiden (Prosp. Dr. Gebhardt und Co., Berlin),
 Häusliche Krankenpflege in Kriegszeiten,
 Heckers Fußschweiß-Fluid,
 Heiß Appetitwein,
 Heißsalbe, Sprangers (auch als Sprangersche, oder Zug-
 und Heißsalbe Sprangers oder Sprangersche),
 Heilungsverlauf chr. Krankheiten bei Anwendung des
 Naturheilverfahrens, Bruno Köhler, Rostock,
 Helmica,
 Hennigsons Edelfluid,
 Hennigsons Haarsalbe Jurool,
 Herbert Sanitas Verlag (Bücher),
 Herma,
 Hernien-Bandage, ges. gesch.,
 Herrmannbad (Bad Lausitz),
 „Hertha“ Wangenbinde,
 Hilfe für Schwerhörige und Ertaubte,
 Hillenbrand, Würzburg (Zahnwehmittel),
 Himmel und Hölle auf Erden, Bruno Köhler, Dresden,
 Hittfelder Hautsalbe,
 Hohle Zähne, Mittel gegen
 Holländer Pechpflaster,
 Dr. Hommels Haematogen,
 Hosta Zahnpulver,
 Hörapparat (Dietrich, Plauen),
 Hörapparat für Schwerhörige (Siemens und Halske),
 Hörtrummel (Müller, München),
 Hundekräuterspiritusk und Saft,
 Dr. med. K. Hutten, Ehefragen,
 Hüblers Eisenmilchzucker,
 Hübsch, Berlin (Leibträger),
 Hüftgelenkleiden,
 Hühneraugenoperation,
 Hygiamatabletten,
 „Hygiene der Ehe“ v. Zirkel,
 Hygiene und Ehe (Dr. Schweizer, Berlin),
 Hygialchocolade (Kola Decithin),
 Ideal-Bruchband,
 Jecol,
 „Jede junge Mutter“ (Broschüre von Dehn, Hamburg),
 Jehnol (gegen Zahnschmerzen),
 Inhalationsapparat (Modell 1913),
 Institut für Sauerstoffheilverfahren,
 Jod Eisenmangan Peptonat,
 Isariainsektentöter,
 Ischias, Behandlung für (Jacoby, Berlin),
 Jucko (gegen Kleiderläuse),
 Jugendwasser von Dr. Bod,
 Julco-Haarfarbe,
 Jungbrunn Haarbalsam,
 Kaisers Brustkaramellen,
 Kaloderma,
 Kalodont
 Kaputi gegen Kopfläuse,
 Karlsborster Embroschen,
 Karlsborster Physikpillen,
 Karmelitergeist (Falkenberg und Raschew),
 Kastanienwaschpulver,
 Katarrhpillen,
 Kälb Naturheilkundiger,
 Kälberruhr, Mittel gegen (Apothete Barten, Döpr.),
 Kefirella,
 Kefirtabletten,
 Kindermehl Dr. Bustes, Gottwald Drog. Insterburg,
 Kintor Haarfeind (Fa. Schwarzlose,
 Klassische Schönheit,
 Kleins Pfefferminz Zahnpulver,
 Kloß, Canstatt (orth. mech. Anstalt),
 Kneipp's Arzneikräuter,
 Kneipp's Heilmittel und Spezialitäten,
 Kneipp'sche Pillen,
 Koepfels antiseptisches Huffet,
 Kopf- und Haarwasser, Pfeifferol,
 Kölnisches Wasser (Fochtenberger, Heilbronn),
 Kraft und Licht, Freiburg (Heilschriften),
 Krampfsader-Bamasche (Dr. Stephan),
 Krampfsader-Bamasche, Karl Stephan, Insterburg,
 Krähemittel (Firma Fabrizius, Elberfeld),
 Krähe, Mittel gegen,
 Krähe, Mittel gegen (Wiggalski),
 Kräheleise, Löwendrogerie,
 Kräuter-Rochs aromat. Waldtee,
 Kräuter-Rochs Leichterhorn und Hornhautessenz „Trittauf“,

Kräuter-Roßs, Lupular-Schlaffisen,
 Kreotan Kräuter-Roßs Frostbad,
 Krolade, Frühstückgetränk, Kornesky, Düsseldorf,
 Krämerol (Läwenberg i. Schl.),
 Kudraß Gebirgswacholdersaft, Paul Kudraß, Neurode,
 Dr. Kufeses Kindermehl,
 Kunzmann, Stuttgart (Schönheitspflege),
 Künstliche Augen,
 Künstliche Höhensonne,
 Künzels flüssiger Zahntitt,

Dr. Laabs Sprechstunde für Bruchkranke,
 Lamscheider Stahlbrunnen,
 Lamscheider St. Georgs Heilquelle,
 Lashin Haarwasser,
 Lauchstätter Brunnen,
 Lautenschlagers Pyrmoor-Badekur,
 Lazintonsekt,
 Lästige Haare, Mittel gegen (Wagner, Cöln),
 Lästige Haare (Schröder-Schente, Berlin),
 Lästige Haare, Warzen, Leberflecken, Mittel gegen (von
 Frau Schulzi, Berlin),
 Leberflecken und lästige Haare (Fr. Ziegner, Wörlitz),
 Leberthran-Emulsion (Apothete in Bräz),
 Leberthran-Emulsion mit Jodeisen Dr. Manns (Möhren-
 Apothete, Mainz),
 Leberthran-Kraft-Emulsion,
 Leberthran-Jodella,
 Lebewohl, Hühneraugenmittel,
 Leciferrin, Calenuswerke, Frankfurt a. M.,
 Lecithin-Blutpillen,
 Lecithin-Kola-Pastillen,
 Lecithin-Kraftnahrung,
 Lecithin-Präparate des Lecithinkontors Berlin,
 Lentajolpuder,
 Lentonol Haarfarbe,
 Leys Schnupfenmittel,
 Liasselseife und Creme,
 Liborius-Heilquelle,
 Lindenmeyers Sanitätsbazar (alle Anzeigen),
 Löflers Hämoglobin,
 Löflunds Malzertratt,
 Dr. Lösch: „Männer, hütet euch vor Ansteking“,
 Lucasin Pomade,
 Lungenkranke, Dr. Weise, Berlin,
 Lupular Hopfenpomade,
 Lupular Pomade,
 Lupus Dr. Mayers Sanatorium,
 Lysiform,

Madenwürmer, Apoth. Bissingen Ränderoth, Dr. med.
 Magnus Hirschfeld: „Die konträre Sexualempfindung“,
 Mahles Waldkräuterbonbons,
 „Mahnende Worte“ Broschüre von Geyer,
 Malinyl,
 Marianasalbe,
 Mars (Schneider, Stuttgart),
 Massage-Anstalt-Peterfen, Hamburg,

Maltonis Bieshäbler Sauerbrunnen, 1
 Maule (Pferdesalbe, Wrangelapothete, Ber in SO.),
 M. U. W.-Teemarke,
 „Mehr natürliche Schönheit“ (Schröder),
 Merkur, Hyg. Versandhaus, Göppingen,
 Mlaveracem,
 Miniatur-Hörapparat, Med. Exporthaus, Kopenhagen,
 Mitefferjäger,
 Miteffer, Mittel gegen (von Otto Reichel),
 Mitefferpaste,
 Mirtur Magnesia, Welter,
 Moorbad im Hause,
 Moran-Haarfarbe,
 Morena-Kosmetik,
 Mosella-Hopfenbonbons (Engel-Dresden),
 Mozers Kräuter-Haarwasser,
 Möricke, Wilhelmsdorf (austal. Eucalyptusöl),
 Mutterlauge,
 Müllers neue Krafttinktur, Bichtspiritus,
 Dr. med. Friedr. Müller, Sexuelle Fragen und Befahren,
 Narmolin, antisept. Schweifcreme,
 Natura Haarmittel,
 Nebielsk, Braunschweig (Schönheitsmittel)
 Nero Augenbraunsaft,
 Nero Lecin,
 Nercal, Physiolog. Nährsalz-Kalk-Tabl.,
 Nervenschwäche (Prosp. Dr. Gebhardt u. Co. Berlin),
 Nervosität (D. Hänke),
 Nervosität, Schrift von Dr. E. Frank,
 Nestles Kindernahrung,
 Nills Brustbonbons,
 Noris, Ohrschutztrummel,
 Normal, Beinverlängerungsapparat,
 Roß, Barmen, Fußlorsett,
 Novopin Fichtelnadelbäder,
 „Nur nicht grau“ (Wörner Stuttgart),
 O- und X-Beine, Progresso, Horn- u. Co., Magdeburg,
 Obturator, Baumendeseit,
 Odin (gegen lästige Haare),
 Odol,
 Ohrleiden (Stadtapothete Pfaffenhofen),
 Ohropax,
 Okawi, Nahrung,
 Oku, Karmelitergeist,
 Olindabalsam (Mittel gegen Hautjucken),
 Olos Kraft (Nahrungsmittel),
 Opsi (Drogerie Borstl, Jauer),
 Orbicol Zahnpasta,
 Orientalische Gesichtsemaille,
 Orientalische Wachsopasta,
 Original-Armee-Puder Pfeifferol,
 Orthodox, Nasenformer,
 Ossale (Beinorrektionsapparat),
 Oktoradiumsalz,
 Oomalti,
 Ozet-Bäder (L. Elkan, Erben),

- Ozonol,
 Pallabona, trocknes Haarentfettungsmittel, Pallabona-
 Ges., München,
 Parasiten-Liniment Pfeifferol,
 Patricia Gesichtscreme,
 Pebecco,
 Perfekt, Enthaarungsmittel,
 Perfekte Haartilgungsmittel (W. Kroll),
 Pergenol Mundwasser und Tabletten,
 „Pernicid“ Frostmittel (Aesculap-Apothek, Breslau),
 Perniv, Frostsalbe,
 Perniv, Frostbalsam,
 Pernyd, Fußbadpulver,
 Persil,
 Perulin, Heilsalbe,
 Peryd-Emulsion,
 Pfarrer Aneipps Pillen,
 Pfeifferol Creme,
 Pfeifferol-Puder,
 Pharmacopin Tabletten gegen Durst,
 Phys. kosm. Institut,
 Pinafluol,
 Pinoflul Fichtennadel-Kräuterbäder-Tabletten,
 Piscin,
 Pix, Mittel gegen Kopfläuse,
 Pixavon,
 Plobmers Hörtrommel,
 Pohumalt-Tabletten,
 Präservativcrem,
 Presto, Hühneraugenpflaster,
 Primal Haarfarbe,
 Progresso,
 Prurit (Mittel gegen Hautjucken),
 Pulster, Stuttgart (Hygienische Artikel),
 Puroderma (J. S. Spemgniewicz),
 Pyrogen-Bicht-Watte,
 Radioaktive Schwefelbäder (Bad Nenndorf),
 Radiogen-Kompresse,
 Ramogen Kindermilch,
 Ranacin Krähsalbe, Kurbad Naumburg,
 Rasil, Rasermittel,
 Rautendeleinkleie,
 Razzi gegen Kopfläuse,
 Reform-Trinkuren, Duisburg,
 Regenerator, ergrautes Haar, Reichelt, Berlin,
 Regenerator Liebauts (auch als Regenerator nach Libaut),
 Regenerin,
 Regol, Hautpflegemittel,
 Regulin, Darmreinigungsmittel,
 Reichel, Berlin, Miteffer,
 Reichels Plantol-Extrakt,
 Reihlen und Schools antisept. Mundwasser, Pfeifferminz-
 zahnpulver,
 Reifmanns Haarspiritus,
 Report-Creme [Violetta, München],
 Rheumafan,
 Rheumatismus [Mittel gegen, Brandt, Halle],
 Rheumatismustee [Mierzloff, Danzig],
 Rheumatismus-pflaster, Humboldapothek,
 Rheumatismus und Bichtliniment (Chourinski, Berlin),
 Rhotal-Haarwasser,
 Rigolan-Hautbalsam,
 Rilano,
 Rilanotin,
 Rinalol,
 Risinsalbe [gegen Schnupfen],
 Romarin [gegen Haarausfall],
 Rontarzscher Inhalationsapparat,
 Rosenhaut,
 Russea-Salbe,
 Ruffensalbe,
 Rückgratverkrümmung, Mittel gegen, von Menzel,
 Rückgratverkrümmungen, System „Haas“,
 Sabol [Präf. Creme],
 Salicylit,
 Salit Einreibungsmittel,
 Salus, Krägemittel,
 Salzbrunner Kronenquelle,
 Salzbrunner Marthaquelle,
 Sametin, aufgesprungene Hände, Gottwald Drogerie,
 Insterburg,
 Sanatogen,
 Sandorema, spröde Haut,
 Sanguinal,
 Sanitas Laboratorium in Neu Utschwill,
 Sanitätsrat Strahls Hasalbe,
 Sauerstoff, Gesundung durch [Broschüre von Sanitätsrat
 Dr. Weise],
 Säuglingsnähmittel, kondensierte Schweizermilch, Hafer-
 mehl, Kindermehl, Deutscher Drogistenvorband,
 Scarbugol, gegen Hautjucken, Sproedt, Bochum,
 Schäfers physiol. Nährsalze,
 Schäfertee [Apothek Löwenstein],
 Schmidt, Frankfurt [Hyg. Weltversandhaus],
 Schorndorfer Latrizen,
 Schöne Augenbrauen [Schöder-Schenke, Berlin].
 Schönheitspflege von Reuthner, Stuttgart,
 Schreibkrampf, Mittel gegen [v. Wolff, Berlin],
 Schubs Magenwein Siegen,
 Schuheinlagen der orthopäd. Schuhmacherei Albert Fortsch
 in Nürnberg,
 „Schuppenfrei“ [Wörner, Stuttgart],
 Schwarztopf-Champoon,
 Schweißfuß, Mittel gegen [Löwenapothek Hannover],
 Schweizer Kindermehl,
 Schweizer u. Ci., Berlin [Buch über Hygiene der Ehe],
 Schwerhörigkeit, Mittel gegen [Traunes in Nesselwang],
 Schwerfaust Wachholder Extrakt,
 Schwihapparat, C. Ruf,
 Seboli, Wundreiten, Berliner Hygiene B. m. b. S.
 Frankfurt a. M.,
 Sedrobol, Chem. Werke, Brenznach,
 Seefelds Beinregulierungsapparat,
 Sekuriatalg,
 Seralin-Enthaarungsmittel,
 „Sexualleben der Frauen“ von Zitel,

Sicilium Heilquelle,
Siran,
Sirolin,
Somatose,
Soylath-Zuder-Cacao,
Soylath-Nährmittel,
Sozjodol-Schnupfenpulver,
Sprachheilanstalt Stuttgart, Kernerstraße,
Spranzband,
Spranzband für Bruchleidende,
Stedenpferd-Leerkäsefelfeise,
Stirn, Kinn und Wangenbinde (Fischer, Wilmersdorf),
Stotterer, Prof. Rudolf Dennhards-Sprachheilanstalt
Eisenach,
Stotternde Selbstbefreiung,
„Stottern heilt“ Liebold,
Stottern, Robert Ernst, Berlin,
Strahl, Hamburg (Mittel gegen Hautleiden),
Straube, Dresden, Leibbinde,
Subito, Enthaarungsmittel,
Subito gegen Damenbart,
Sudryl, Humboldtapotheke.

Tancre, Inhalator,
Tannalbintabletten,
Texas-Creme,
Theräma Rheum. Tee, Thermäris, Charlottenburg,
Tiroler Enzianbranntwein,
Touristencreme, Marke Löwenapotheke (Karl Lauenstein),
Travolin Nähr- und Stärkungsmittel,
Trifresol-Puder, Pfeifferol,
Triferol,

Ultraline Fuß-Salbe,
Ungar. Rheumatismus-Pflaster,
Univerfalbruchapparate (Mellert, Konstanz),
Univerfalbruchband von Mellert,
„Unser Kampf um das eheliche Glück“,
„Unser Kampf um das Glück des Weibes“,

Valobrom,
Vasenolpuder,
Vasenol Sanitätspuder,
Vena, orientalisches Haarmittel,
Ventris,
Veu-Schönheitsmittel,
Viehwohl, Vieh-Streupulver, Gottwald Drog., Inster-
burg,
„Vielen Tausenden brachten sie Befundung“ Kraft und
Licht-Verlag, Freiburg,

Wachholderbalsam,
Wachholderextrakt und Wachholderöl (von Knoblauch in
Blatten),
Wachholdersaft (Hausmittel gegen Husten, Katarrh,
Verfälschung),
Wanzenlod Pfeifferol,
Warzen, Frau Schülzki, Berlin,

Warzenstift,
Dr. Wegeners Tee,
Weihnachtsgeschenk für Schwerhörige,
Weise, Hamburg (Brotschüre über Beinleiden),
Dr. Weiser u. Co., Lehren und Ratschläge für Bein-
leidende,
Wernarzer Wasser,
„Wer sich viel ärgert“,
Wiedemann, Stuttgart (Hyg. Artikel),
Wiesbadener Bichtwasser,
Wiesbadener Kochbrunnen,
„Wie werde ich größer“ von Dr. Henry Waldow
(Rudolphsche Verlagsbuchhandlung, Dresden),
Wilduna-Tee Löwenapotheke, Görlitz,
Wildunger Helenenquelle,
Wirksames Mittel gegen Warzen und Hühneraugen,
Wisbols Hautfußpuder,
Wohlmuth, Konstanz (Buch „Hilfe“),
Wybert Tabletten,

Yoghurt als diätetisches Hausmittel (Dr. Klebs, München)
Yoghurt-Milch,

Zahnkitt (Ablerapothete, München),
Zelow Nasenformer,
Zeo-Bäder,
Dr. med. Zitel, Hygiene der Ehe,
Zitronentur (Pagn, Leipzig),
Zuders Patent-Medizinalseife und Zudoohcreme,
Zusammengesetzte Kohlepastillen gegen Magensäure),
Zwei- und Dreiräder für Kriegsinvalide.

Liste C.

Enthält diejenigen Mittel, Apparate, Verfahren usw.,
bei denen zunächst nachgeforscht wird, wie sie zusammen-
gesetzt oder beschaffen sind. Erst hierauf erfolgt die
Entscheidung, in welche der beiden Listen sie auf-
genommen werden.

Abascha (Salbe, Beist, Pulver),
Adamynia-Gloria-Pastillen,
Adamynin-Pastillen A und B,
Adamynin-Beist,
Adamynin-Rheuma-Nieren-Pastillen,
Aderoltabletten, Nervenleiden, Hirschapoth., Würzburg,
Aeravit,
Afra,
Aivosan, Nanovia-Präparat,
Albahin,
Antirheumal, rheum. Schmerzen,
Assamanogen-Radium-Tabletten,
Atribilin-Schnupfpulver,
Augenbläulich,
Ayela-Creme,

Bafles Kindertec,
Barbara-Creme (Drogerie-Bentschen),

Belgiolar, Hautcreme,
BeKa Cola-Creme,
Benno-Pillen und Tee gegen Verstopfung.

Benzofancreme,
Billa-Salbe,
Biosan,
Biosungin von Dr. Falk,
Bodin,
Brissinjalbe,
Brosen Kräftigungsmittel,
Buslebs Aderson,
Buslebs Debucocreme,
Buslebs Iscret,
Buslebs Odin,
Bursion'sche Teemischung,
Bühlers Naturmittel,
Bühlers, Urach (Naturmittel),

Camphorin Balsam,
Clarina,
Colloidon (Germania-Drogerie),
Coronova-Tabletten,
Creme Halfa,
Creme Ideal,
Creme Refetta,

DeHeimscher Tee,
Demunda,
Depilator Enthaarungsmittel,
Deriana, neues Haarwasser,
Diabith-Lannen-Munition,
Diasanaktur (Kaiser, Waiblingen),
Digestivum,
Dorms Drosverbinde und Dohlus Stuttgart,
Doftrah (Strahl, Hamburg),
Duragen, Wundsalbe,

Edelblau,
Egoton,
Emmsee, Ohrenzäpfchen,
Emulco,
Esra Raas Nieder,
Eurapur (Hennigson),
Eylepang Nr. 2: Deine Augenbraun,

Femina Nieder,
Fenol,
Ferrazolin,
Fekal-Creme,
Filshtol,
Firmusin,
Frauentrost,
Frisonis Riechteller,
Frisonis Pastadol,
Frohe Kunde für jedermann,

Ballenstein usw. Leiden (Brosch. Antigallin-Werke),
Gesundheitstee von Dr. Richter,
Gicht- und Rheumatismustmittel (Puhlmann, Berlin),

Haarasin,
Halen, Verdauungswürze, Oskar Konegki, Düsseldorf,
Hannoversche Pillen, Verdauungsförderung, Apoth. Otto,
Hannover,
Hautsalbe (Anna Meyer, Breslau),
Hautal-Tabletten,
Hämorrhäl (Heinrich Gebert),
Heil- und Kühlsalbe (Apothete zur Hygiene, Breslau).
Heimat-Tee,
Hirsch-Universal-Emulsion,
Homöopath, Rheumatismustropfen, Löwenapothete
Siegen,
Homöopathische Schlafstropfen, Löwenapothete Berlin-
Friede au,
Hübner-Isny,
Hyrobanalum,

Kacepebalsam,
Katolinpillen,
Kochs-Tee,
Kreme Annn,
Krien, Köln (gegen Magerkeit),
Krisman. Böffler (Rheumatismns),
Kühlsalbe, Dr. Koch,

Lacpinin,
Leonerviu-Pulver (König Salomo-Apothete),
Leratin,
Liebsrauentee,
Lijhosoloin,
Lugnalin

Marienpillen, Abführmittel,
Müllers Ballen- und Lebertran,

Dr. Nagels nervenstärkende Pillen,
Nava,
Nährsäft für Nervöse,
Nerven-Unruhe, Schlaflosigkeit (Mittel gegen, Firma
Braufmann u. Co.),
Nerventee „Be We“,
Nerventropfen (Kränzelmarkt Apotheke, Breslau),
Nervian Pulver,
Nervinum (Nerventropfen gegen Krämpfe Dr. Weil),
Nervocal,
Nervosin (Dr. König),
Nerophat,
Neuralgie, Ischias und Rheuma (Naschmags Apotheke),

Peroxypastillen,
Pharmacopie, Berlin,
Phegozit Nährpulver,
Plasma,
Plastosan,
Plestosan,
Pulmosan,
Purgentpillen,
Pyromonter Ferment,
Pyromonter Malzola,

Radioclect von Dr. Nohte,
 Kalklin-Pillen,
 Recreator-Apparat,
 Resektan,
 Regenerationspillen (Löwenapotheke Hannover),
 Reizweg (Mittel gegen Reußen),
 Rheuma, Bicht usw. (Mittel gegen, Schildbach, Mehlig),
 Rheuma, Bicht (Mittel gegen, von Korb),
 Rheumatismus (Mittel gegen, Viktoria-Apotheke, Berlin),
 Rheumatismus-Mittel (Buczinski, Roschenjin),
 Rheumatismus und Bichtleiden (Frl. Brümman),
 Rheumatismus (Striezel),
 Ria-Balsam,
 Riason, Engel-Apotheke Leipzig,
 Ricofan Dr. med. Ahmann, Hindrichs u. Co. Köln,
 Rochs Komle Schlafpulver,

Salibol-See,
 Salome-Pulver,
 Salzburger Tropfen,
 Sanatze (Drog. Kühn, Börlig),
 Sana Kapseln,
 Schillerapotheke Trailsheim (Mittel gegen Bicht),
 Schönheitscreme,
 Schuwarin,
 Septon,
 Sila-Toiletten-Creme,
 Sinol,
 St. Anna-See,
 Sternapotheke Pirmasens (Ballensteinmittel),
 St. Jacobs Balsam,

Strahlkörper (Dr. Brill, Körbelig),
 Stuhlerstopfungsmittel (Puhlmann, Berlin),
 Syderol-Kühlsalbe,

Thimosin,
 Thüringer Gesundheitstee,
 Timans Trockint,
 Tipperäch-See,
 Tobol,
 Tolly-Creme,
 Topol,
 Trockin,
 Tuffiana,

Ueder-Jessen (Ballenstein ic.),
 Urinol (Dr. Danne),

Vater Philipp-Salbe,
 Ventatabletten,
 Vollmers Naturmittel,

Weisses Caffee-Creme,
 Wiegands Vesculap Blutreinigungstee,
 Wiener oder Wunderbalsam,
 Wiener Wasserfuchstee,
 Wildunger See,
 Wildungol-Wildunger-See,
 Winter ohne Katarrh (Apotheker Rontarz),
 Wohlerche Pillen,
 Wörishofener Herz- und Wasserfuchstee,
 Zahns Salbe.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Ausführungsanweisung

zur

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918

(Reichsgesetzblatt Seite 435).

Gemäß § 73 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 435) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

I. Beschlagnahme.

Zu § 1.

Für das Erntejahr 1918 ist der Reichsgetreidestelle neben der Bewirtschaftung des Brotgetreides, der Gerste, des Hafers, der Hülsenfrüchte sowie des Buchweizens und der Hirse auch die Bewirtschaftung des Maises übertragen. Außerdem ist die Bewirtschaftung der Hülsenfrüchte ausgedehnt auf die Lupinen.

Die Beschlagnahme erfolgt für die Kommunalverbände. Kommunalverbände im Sinne der Reichsgetreideordnung sind die Stadt- und Landkreise. Der Staatskommissar für Volksernährung ist ermächtigt, in besonderen Fällen örtlich zusammenhängende Bedarfs- und Überschuß-Kreise, welche sich zu einem gemeinsamen Versorgungsgebiete zusammenschließen und eine gemeinsame Korn- bezw. Mehlverteilungsstelle (Getreideausschuß) einrichten, vorbehaltlich der Bestimmung in § 74 Abs. 2, als einen Kommunalverband anzuerkennen. Auf den Runderlaß des Staatskommissars vom 29. Mai 1918 — VI^o 1498 — wird verwiesen.

Auf das Muster zu einer Verbandsatzung, das der Ausführungsanweisung zur Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 als Anlage I beigelegt war, wird Bezug genommen.

Zu § 1. Abs. 3.

Bevor der Kommunalverband die Aberntung von Futtererbsen oder Ackerbohnen als Frühgemüse gestattet, hat er zu prüfen, ob diese Früchte zur Gewinnung von Frischgemüse angebaut worden sind. Puff-, Garten- oder dicke Bohnen, die botanisch zu den Ackerbohnen gehören, werden in manchen Gegenden allgemein als Gemüse angebaut. In solchen und ähnlichen Fällen besteht kein Bedenken, die Erlaubnis zur Aberntung als Frühgemüse allgemein zu erteilen. Es ist indes notwendig, hierbei die Erlaubnis unter genauer Bezeichnung der in Betracht kommenden Früchte und Sorten sowie der Art des Anbaues öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist es zweckmäßig, auf das allgemeine Verbot des § 1 Abs. 3 hinzuweisen. Inwieweit es wünschenswert erscheint, zwischen gartenmäßig und feld-

mäßig angebauten Früchten der fraglichen Art zu unterscheiden, muß der Beurteilung der Kommunalverbände nach Lage der örtlichen Verhältnisse überlassen bleiben. In der Regel werden die in Gärten angebauten Früchte zur Überntung als Frischgemüse durch allgemeine Anordnung freigegeben werden können.

Im übrigen muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß die Erlaubnis nur für jeden einzelnen Fall besonders erteilt wird.

Hülsenfrüchte, die nicht zur Gewinnung von Frischgemüse angebaut sind, dürfen der Beschlagnahme und damit der Bewirtschaftung durch die Reichsgetreidestelle nicht entzogen werden.

Zu § 3. Abs. 1.

Die Kommunalverbände haben bei Genehmigung von Veränderungen an beschlagnahmten Vorräten die Verordnung über den Verkehr mit Saatgut (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 9), sowie die §§ 23 und 55 der Reichsgetreideordnung zu beachten, wonach Früchte (§§ 1, 2) und Mehl aus ihrem Bezirk nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden dürfen, abgesehen von den im § 23 Abs. 1 bezeichneten Ausnahmefällen. Die Lieferung von Früchten oder daraus hergestellten Erzeugnissen an Betriebe (§ 18 Abs. 1c) ist gemäß § 23 Abs. 2 nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle gestattet.

Zu Abs. 3.

Auf die Anzeigepflicht der Kommunalverbände gegenüber der Reichsgetreidestelle für den Fall, daß beschlagnahmte Vorräte widerrechtlich in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht werden, wird verwiesen.

Zu § 4.

Die neue Bestimmung macht insbesondere auch den Verkauf von Früchten auf dem Halme von der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kommunalverbandes abhängig. Es soll dadurch Versuchen, Früchte der Beschlagnahme zu entziehen oder eine unberechtigte Selbstversorgung zu begründen (zu vergl. die Ausführungsbestimmungen zu § 8 Abs. 2 und § 63), entgegengetreten werden.

Der Kommunalverband hat daher seine Zustimmung nur dann zu erteilen, wenn der Verdacht einer Umgehung der Vorschriften der Reichsgetreideordnung ausgeschlossen erscheint und nachweislich ein wirtschaftliches Bedürfnis für den Vertragsabschluss vorliegt.

Zu § 5. Abs. 2 und 3.

Der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, kann das Ausdreschen sowie bei Gemenge die Trennung von Körnern und Hülsenfrüchten anordnen. Die Trennung des Gemenges soll von dem Besitzer nur dann verlangt werden, wenn er dazu mit seinen Betriebsmitteln in der Lage ist.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Bestimmungen über Zeit, Art und Ort des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Druschergebnisses erlassen, soweit hierüber nicht bereits von der Reichsgetreidestelle Vorschriften getroffen sind.

Die §§ 2 bis 9 der Bekanntmachung über Frühdrusch vom 2. Juni 1917 (R.G.Bl. S. 443) gelten auch für den Frühdrusch im Erntejahr 1918. Anfragen in Frühdrusch-Angelegenheiten sind an die Reichsgetreidestelle, Abteilung für Frühdrusch, zu richten.

Zu § 6. Abs. 1.

Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu Abs. 2.

Auf das Recht der Kommunalverbände, die nach § 5 dem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes oder dem Besitzer beschlagnahmter Vorräte obliegenden Arbeiten bei Weigerung des Pflichtigen auf dessen Kosten durch die Gemeinde vornehmen zu lassen, wird verwiesen.

Zu § 8. Abs. 1 Ziffer 2.

Ausnahmen von dem Verbot, die Früchte in ungedroschenem Zustande an das im Betriebe gehaltene Vieh zu verfüttern, sind nur in Fällen dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses zuzulassen, wenn über die Zuverlässigkeit des Betriebsunternehmers kein Zweifel besteht.

Zu Abs. 2.

Als Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe gelten ihre Leiter; dabei ist es unerheblich, ob sie Eigentümer oder Pächter sind. Den landwirtschaftlichen Betrieben fernsichende Personen, die sich durch Pacht- oder ähnliche Verträge die Rechte von Selbstversorgern zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Verpächtern überlassen, sind nicht als Selbstversorger zu betrachten. Läßt ein außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs wohnender Eigentümer oder Pächter den Betrieb durch Angestellte führen (z. B. eine kaufmännische Firma, eine Gesellschaft, eine Genossenschaft oder dergl.), so kommen als Selbstversorger nur die im landwirtschaftlichen Betrieb lebenden Personen in Betracht, nicht aber Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb in keiner wirtschaftlichen Verbindung stehen.

Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum von gemeinnützigen Anstalten (Irrenanstalten, Krankenhäusern, Waisenhäusern und dergl.) stehen und mit deren Betrieben verbunden sind, auch das Personal und die Pfleglinge dieser Anstalten.

Inhaber von Pachtrechten oder ähnlichen auf öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage beruhenden Rechten, z. B. Beamte, Geistliche, Lehrer, Angestellte, die nach ihrer Besoldungsordnung oder ihrem Anstellungsvertrag Anspruch auf Naturalabgaben haben, gelten nicht als Selbstversorger im Sinne des § 8 Abs. 2. Früchte, die unter die Beschlagnahme fallen, dürfen ihnen daher nicht von den Verpflichteten in Natur geliefert werden; die Entschädigung ist im Streitfalle nach § 13 festzusetzen.

Zu § 9.

Über den Verkehr mit Saatgut ergeht eine besondere Verordnung.

Zu § 11.

Das Verbot der Verwendung von selbstgebaute Gemenge als Grünfutter bezieht sich nur auf Gemenge, das lediglich aus Brotgetreide besteht. Hierzu gehört nach § 2 auch Roggen oder Weizen im Gemenge mit Gerste. Beimischungen von zufällig mitgewachsenen, als Besatz anzusprechenden Mengen anderer Früchte bleiben für die Beurteilung der Art der Früchte außer Betracht. Hafer und Gerste, die im Gemenge angebaut sind, ebenso Johannisroggen, der im Gemenge mit Widen (*Vicia villosa*) gewachsen ist, dürfen grün verfüttert werden.

Zu § 12. Abs. 1.

Die bisherige Bestimmung, daß die Beschlagnahme mit einer nach §§ 7—10 (jetzt §§ 8—11) zugelassenen oder einer vom Kommunalverbande genehmigten Verwendung endet, ist weggefallen. Damit ist insbesondere zweifelsfrei festgestellt, daß auch Selbstversorger-Vorräte, die sich zur Verarbeitung oder in bereits verarbeiteterem Zustande auf einer Mühle usw. befinden, für den Kommunalverband beschlagnahmt bleiben. Die Beschlagnahme endet, abgesehen von den in § 12 Abs. 1 erwähnten Fällen, erst mit dem Untergang der Früchte.

Zu Abs. 2.

Die Vorschrift erstreckt sich insbesondere auch auf die von dem Kommunalverband oder einer Gemeinde beschäftigten Mühlen, Lagerhalter, Kommissionäre, Mehverteiler, Händler, Bäcker oder sonstige Beauftragten. Soweit mit Beauftragten solcher Art schriftliche Verträge abgeschlossen werden, ist die Vorschrift des § 12 Abs. 2 und ein Hinweis auf die Strafbestimmungen der §§ 80 Abs. 1 Ziffer 11, 81 in den Vertrag mit aufzunehmen; anderenfalls sind die Beauftragten auf diese Vorschriften in geeigneter Weise besonders hinzuweisen.

Zu § 13.

Wird eine dem Landrat oder Gemeindevorstand zugewiesene Entscheidung angegriffen, so ist die höhere Verwaltungsbehörde ausschließlich zuständig. Im übrigen hat über Streitigkeiten in erster Instanz der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand zu entscheiden.

Zu §§ 14 ff.

II. Reichsgetreidestelle.

Die Verteilung der Geschäfte zwischen der Verwaltungsabteilung und der Geschäftsabteilung ergibt sich aus § 17. Hierauf ist im Schriftverkehr Rücksicht zu nehmen.

Der gesamte Schriftverkehr der Kommunalverbände mit der Verwaltungsabteilung (Direktorium) geht durch die Hand der höheren Verwaltungsbehörde an das Landesgetreideamt. Der Schriftverkehr in geschäftlichen Angelegenheiten, also insbesondere über Lieferung und Bezahlung von Früchten und den daraus hergestellten Erzeugnissen, geht unmittelbar an die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung.

Die Reichsgetreidestelle, Verwaltungsabteilung (Direktorium) und das Landesgetreideamt haben ihren Sitz in Berlin W 50, Kurfürstendamm 235, die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung G. m. b. S. in Berlin W 50, Kurfürstendamm 237.

Zu § 18. Abs. 1 c.

Als Betriebe in diesem Sinne gelten u. a. auch Grieß- und Graupenmühlen sowie Betriebe, welche Hafersflocken oder sonstige Hafernährmittel herstellen. Über die Belieferungen der Brauereien und Mälzereien entscheidet der Bundesrat. Ihre Versorgung erfolgt durch die Reichsgetreidestelle.

Zu Abs. 1 f.

Die Kommunalverbände dürfen ohne besondere Ermächtigung der Reichsgetreidestelle die Verschrotung oder Verfütterung von Brotgetreide auch dann nicht zulassen, wenn es mindertwertig oder beschädigt oder zur Vermahlung aus anderen Gründen ungeeignet erscheint. „Winterkorn“ ist grundsätzlich wie anderes Getreide zu behandeln, also ebenfalls abzuliefern.

Zu Abs. 1 g.

Die Festsetzung der Reichsgetreidestelle nach Abs. 1 g gilt ganz allgemein, also auch für Mühlen, die für Selbstversorger arbeiten. Ausnahmen für bestimmte Mühlen kann nach Abs. 3 nur die Reichsgetreidestelle, nicht der Kommunalverband, zulassen. Im Interesse der Streckung der Vorräte wird für die Fälle, in denen Mühlen den vorgeschriebenen hohen Ausmahlungsgrad nicht erreichen können, auf die Möglichkeit der Verschrotung hingewiesen. Das Getreide ist bis zu dem festgesetzten Mindestsatz einheitlich durchzumahlen, die Herstellung eines niedriger gezogenen Vormehls (Vordermehls) ist nur mit besonderer Genehmigung der Reichsgetreidestelle gestattet.

III. Bewirtschaftung der Vorräte.

1. Aufgaben der Kommunalverbände im allgemeinen.

Zu § 21.

Über Form und Zeitpunkt der an die Reichsgetreidestelle zu erstattenden Anzeigen gehen den Kommunalverbänden die näheren Anordnungen durch das Landesgetreideamt zu.

Zu § 22.

Zu Abs. 1 und 2 bleibt dem Landesgetreideamt der Erlass besonderer Bestimmungen vorbehalten, falls sich ein Bedürfnis dazu herausstellt.

Zu § 24. Abs. 1.

Die Kommunalverbände sind ausdrücklich für die Ablieferung aller beschlagnahmten Früchte, soweit diese nicht auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften zurückbehalten werden dürfen, haftbar gemacht. Die Folgen der Nichterfüllung der Ablieferungspflicht ergeben sich aus § 25 Abs. 1. Die von der Reichsgetreidestelle zur Lieferung ausgeschriebenen Mengen (§ 18 Abs. 1 Buchstabe e) stellen nur die abzuliefernden Mindestmengen dar. Darüber hinaus — infolge zu niedriger Ernteschätzung usw. — verfügbare Mengen sind stets so schnell wie möglich ebenfalls abzuliefern, ohne erst die Abforderung durch die Reichsgetreidestelle abzuwarten. In entsprechender Weise ist die Haftung der Gemeinden durch §§ 40, 25 Abs. 3 geregelt.

Zu Abs. 2.

Auf Ziffer 13 bis 17 der den Kommunalverbänden durch den Staatskommissar für Volksernährung zugegangenen „Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte“ wird verwiesen.

Zu § 25. Abs. 3.

Zur Vermeidung unberechtigter Härten gegen die versorgungsberechtigte Bevölkerung, die an der mangelhaften Ablieferung keine Schuld trifft, sind die gekürzten Mengen in erster Linie auf diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe, welche mit den ihnen zur Lieferung aufgegebenen Mengen (zu vergl. die Ausführungsbestimmungen zu § 24 Abs. 2) im Rückstande geblieben sind, verhältnismäßig zu verteilen. Eine abweichende Verteilung bedarf der Genehmigung des Landesgetreideamts.

Zu § 26. Abs. 1.

Von Beginn des Wirtschaftsjahrs 1918 ab hat jeder Kommunalverband eine kaufmännische Geschäftsstelle zu unterhalten. Wegen der Organisation solcher Geschäftsstellen wird auf das Rundschreiben des Landesgetreideamts, betreffend Kreisstellen, vom 17. Juli 1917 — R. M. 3159 — verwiesen. Die Einrichtung ist von allen Kommunalverbänden, die noch keine kaufmännische Geschäftsstelle besitzen, sofort in Angriff zu nehmen und so zu beschleunigen, daß die Stelle bestimmt zu Beginn des neuen Erntejahrs arbeitsfähig ist. Die erfolgte Einrichtung und die Art der Organisation der Geschäftsstelle ist bis spätestens zum 1. August dem Landesgetreideamt anzuzeigen. Zu vergleichen auch die Ausführungsbestimmungen zu § 27.

Die Einrichtung und Führung der „Wirtschaftskarte“ hat nach der durch Runderlaß des Staatskommissars für Volksernährung vom 8. Juni 1918 — VI^o 1528 — den Kommunalverbänden mitgeteilten „Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte“ zu erfolgen. Sie ist zweckmäßig der kaufmännischen Geschäftsstelle, gegebenenfalls einer besonderen statistischen Abteilung zu übertragen.

Zu Abs. 2.

Der Kommunalverband ist berechtigt, den Gemeinden für ihren Bezirk ebenfalls die Führung von Wirtschaftskarten aufzuerlegen. (Vergl. Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarten Ziff. 1.)

Zu § 27.

Die Kommissionäre sind von den Kommunalverbänden, und zwar in erster Linie durch deren kaufmännische Geschäftsstelle, beim Erwerb der Früchte fortlaufend zu unterstützen und in ihrer Tätigkeit zu überwachen. Sie werden von der Reichsgetreidestelle angehalten werden, den Kommunalverbänden über ihre Tätigkeit in vorgeschriebener Form laufend Bericht zu erstatten. Sie können von den Kommunalverbänden angewiesen werden, auch den einzelnen Gemeinden zu berichten. Zu vergl. auch Ziffer 15/16 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte.

Zu § 28. Abs. 1.

Das Rundschreiben des Landesgetreideamts vom 15. November 1917 — R. M. 566 Pr. — gilt sinngemäß auch für das Erntejahr 1918.

Zu Abs. 2.

Auf die durch Abs. 2 neubegründete Anzeigepflicht der Kommunalverbände wird verwiesen.

Zu § 29. Abs. 1.

Selbstlieferer können nur selbstwirtschaftende Kommunalverbände (§ 32) sein. In allen nicht als Selbstlieferer auftretenden Kommunalverbänden (selbstwirtschaftenden wie nichtselbstwirtschaftenden) werden von der Reichsgetreidestelle Kommissionäre bestellt; der Kommunalverband hat das Vorschlagsrecht.

Zu Abs. 2.

Bei Ausübung ihres Vorschlagsrechts (Abs. 1) haben die Kommunalverbände in erster Linie zur Schonung bestehender wirtschaftlicher Beziehungen auf Beteiligung des Getreidehandels (Händler wie Genossenschaften) Bedacht zu nehmen, der in ihrem Bezirke schon im Frieden tätig gewesen ist. Unter letzterer Voraussetzung sind auch Händler usw. zu berücksichtigen, die außerhalb des Kommunalverbandes ihre gewerbliche Niederlassung haben. Nicht als Kommissionär vorzuschlagen sind Mühlenbesitzer, Vereinigungen von solchen und deren Angestellte; dasselbe gilt von den Händlervereinigungen, Genossenschaften usw., die sich bisher lediglich auf die Bestellung von Unterkommissionären, Agenten und dergl. für den Aufkauf und deren Überwachung beschränkt, also nicht selbst unmittelbar von den Erzeugern gekauft haben.

Eine Beteiligung der Kommunalverbände an der Kommissionsgebühr ist hiernach nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle zulässig.

Zu Abs. 3.

Zu vergl. die Ausführungsbestimmungen zu § 27.

Zu § 30.

Die von der Reichsgetreidestelle gewährte Vergütung enthält u. a. auch die Entschädigung für die durch die Führung der Wirtschaftskarte (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 26) entstehenden Unkosten.

Die für Bemessung der Vergütung maßgebenden Grundsätze werden den Kommunalverbänden durch das Landesgetreideamt mitgeteilt werden.

Zu § 31.

Fristen und Vordrucke gibt das Landesgetreideamt bekannt. Bis zur anderweiten Anordnung sind die laufenden Mehlanforderungen nach dem vom Landesgetreideamt durch Rundschreiben vom 20. Oktober 1917 — R. M. 5030 — vorgeschriebenen Vordrucke aufzustellen und spätestens 14 Tage vor Eintritt des Bedarfs bzw. vor Beginn der jeweiligen Versorgungsperiode dem Landesgetreideamt durch die höhere Verwaltungsbehörde einzureichen.

2. Selbstwirtschaftende Kommunalverbände.

Zu § 32. Abs. 1.

Selbstwirtschaft kommt nur für die Bewirtschaftung des Brotgetreides (§ 2) in Frage. Selbstwirtschaft treiben können nur solche Kommunalverbände, deren Ernte nach den Erfahrungen der Erntejahre 1916 und 1917 zur Versorgung ihrer Bevölkerung voraussichtlich bis zum 15. Juni 1919 ausreicht.

Für die Anzeigepflicht der Kommunalverbände ist der Erlaß des Staatskommissars für Volksernährung vom 29. Mai 1918 — VIc 1498 — maßgebend.

Zu Abs. 2.

Die Entscheidung über die Gestattung der Selbstwirtschaft trifft der Staatskommissar für Volksernährung. Sie wird den Kommunalverbänden durch die Hand der höheren Verwaltungsbehörden mitgeteilt werden.

Zu Abs. 3.

Die höheren Verwaltungsbehörden haben die Durchführung der Vorschrift, daß das jeweils zur Verfügung eines selbstwirtschaftenden Kommunalverbandes stehende Mehl den Mehlbedarf eines Monats nicht übersteigen darf, zu überwachen. Im übrigen werden zur Ausführung des Abs. 3 noch besondere Anordnungen vom Landesgetreideamt getroffen werden.

Zu Abs. 4.

Die vom Landesgetreideamt durch Rundschreiben vom 15. August 1917 — R. M. 3900 — den Kommunalverbänden mitgeteilten Grundsätze der Reichsgetreidestelle für Verträge mit Mühlen gelten auch für das Erntejahr 1918. Will ein Kommunalverband von diesen Grundsätzen abweichen, so hat er dazu vor Abschluß des Vertrages die Zustimmung der Reichsgetreidestelle bei dem Landesgetreideamte nachzusehen. Die Beachtung dieser Vorschrift wird durch nachträgliche Einforderung der Mühlenverträge seitens des Landesgetreideamts nachgeprüft werden.

Die Verträge mit Mühlen sind Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Kommunalverband gegen Dritte verpflichten sollen. Es finden daher die in den Kreis- und Gemeindeordnungen über die Vollziehung derartiger Urkunden erlassenen Vorschriften Anwendung.

Zu Abs. 5.

Die höheren Verwaltungsbehörden haben die Selbstwirtschaft der Kommunalverbände eingehend zu überwachen, insbesondere nach den in § 32 Abs. 1, § 35 und § 24 Abs. 1 bezeichneten Richtungen. Sie haben dafür zu sorgen, daß die Kommunalverbände ihre Ablieferungspflichten nach § 24 Abs. 1 rechtzeitig und vollständig erfüllen. Auf die neue Fassung von Abs. 5, wonach selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden auch bei nicht rechtzeitiger Erfüllung ihrer Ablieferungspflicht das Recht der Selbstwirtschaft entzogen werden kann, wird verwiesen. Das Landesgetreideamt wird den höheren Verwaltungsbehörden die jeweils nach § 18 Abs. 1 Buchstabe e festgesetzten Mengen und Lieferungsfristen mitteilen. Über die Gesamtablieferungsschuldigkeit und die tatsächlichen Ablieferungen der Kommunalverbände werden die höheren Verwaltungsbehörden nach Ziff. 17 Abs. 2 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte laufend unterrichtet. Anträge auf Entziehung der Selbstwirtschaft sind an den Staatskommissar für Volksernährung zu richten.

Zu § 33. Abs. 1.

Kommunalverbände, denen das Recht der Selbstwirtschaft mit Brotgetreide zuerkannt ist, sind befugt, die für sie beschlagnahmten Früchte für eigene Rechnung zu erwerben und an die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung G. m. b. H. zu liefern (Selbstlieferung). Sie sind dabei an deren Geschäftsbedingungen gebunden. Die Selbstlieferung muß sich auf alle beschlagnahmten Früchte erstrecken; es ist nicht statthaft, sie z. B. nur auf Brotgetreide zu beschränken und für den Ankauf der anderen Früchte (Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte usw.) die Bestellung von Kommissionären durch die Reichsgetreidestelle zu beantragen.

Diejenigen Kommunalverbände, welchen auf Antrag die Selbstwirtschaft gestattet ist, sind gehalten, unverzüglich nach Empfang des genehmigenden Bescheides (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 32), wenn sie als Selbstlieferer auftreten wollen, dies der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, unmittelbar anzuzeigen. In der Anzeige ist gleichzeitig anzugeben, welche Kommissionäre der Kommunalverband bestellt hat. Für die Auswahl der Kommissionäre gelten die Ausführungsbestimmungen zu § 29 Abs. 2.

Ein Kommunalverband, der von der Befugnis zur Selbstlieferung Gebrauch macht, übernimmt damit das volle Risiko für die Ware gegenüber der Reichsgetreidestelle. Der Preis für den

Ankauf und Weiterverkauf der Früchte, sowie die Höhe der zulässigen Zuschläge werden durch besondere Verordnung (Höchstpreisverordnung) geregelt. Der selbstliefernde Kreis darf das wirtschaftliche Risiko nicht auf die Kommissionäre abwälzen.

Zu Abs. 2.

Die vom Landesgetreideamt durch Rundschreiben vom 15. August 1917 — R. M. 3900 — den Kommunalverbänden mitgeteilten Grundsätze der Reichsgetreidestelle für Verträge mit den Kommissionären gelten auch für das Erntejahr 1918. Die Ausführungsbestimmungen zu § 32 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

Zu Abs. 3.

Selbstliefernde Kommunalverbände dürfen von den an sie von der Reichsgetreidestelle gezahlten Zuschlägen nichts für sich zurückbehalten. Ihre eigene Entschädigung ist durch § 30 geregelt. Zu den Personen, an welche die Zuschläge unverkürzt zu verteilen sind, gehören die tatsächlich den Einkauf beim Landwirt besorgenden Kommissionäre, Unterkommissionäre usw. Auch die Gemeindevorsteher können hierzu gehören, soweit sie an dem Einkaufsgeschäft beteiligt werden. Für ihre Tätigkeit nach §§ 38, 39 dürfen indessen die Gemeinden aus diesen Zuschlägen nicht entschädigt werden (vergl. § 42). Auf die Vorschrift in Satz 2 wird besonders verwiesen.

Zu Abs. 4.

Die Anordnungen der Reichsgetreidestelle werden den Kommunalverbänden durch das Landesgetreideamt übermittelt. Auf den neu eingefügten Satz 2 wird besonders verwiesen. Etwaigen Forderungen der Reichsgetreidestelle auf Lieferung von Brotgetreide aus den von einem selbstliefernden Kommunalverband für seinen eigenen Selbstwirtschaftsbedarf erworbenen Vorräten hat der Kommunalverband unweigerlich nachzukommen.

Zu Abs. 5.

Die höheren Verwaltungsbehörden haben die Erfüllung der den selbstliefernden Kommunalverbänden nach Abs. 1 bis 4 obliegenden Verpflichtungen zu überwachen. Die Entscheidung über die Entziehung des Rechts der Selbstlieferung erfolgt durch das Direktorium der Verwaltungsabteilung der Reichsgetreidestelle. Sie wird den Kommunalverbänden durch das Landesgetreideamt mitgeteilt.

Zu § 34. Abs. 1.

Alle Kommunalverbände, welche nicht über genügende Brotgetreidevorräte zur Selbstwirtschaft (§ 32) verfügen oder freiwillig auf letztere verzichten, haben bis spätestens zum 1. Juli d. Js., selbstwirtschaftende Kommunalverbände, die nicht selbstliefern wollen, ebenso Kommunalverbände, deren Antrag auf Gestattung der Selbstwirtschaft abgelehnt worden ist, sofort nach Eingang der Entscheidung über den Selbstwirtschaftsantrag, der Reichsgetreidestelle, Geschäfts-Abteilung, unmittelbar mindestens zwei den Erfordernissen des § 29 entsprechende Kommissionäre zur Bestellung vorzuschlagen.

Zu Abs. 2.

In selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden, die nicht zugleich „Selbstlieferer“ sind, ist ausschließlich die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, zum Erwerb des Brotgetreides berechtigt; sie weist aus den für sie erworbenen Mengen dem Kommunalverband Getreide für seinen Selbstwirtschaftsbedarf bei ihren Kommissionären an.

Zu § 36.

Die Erfüllung der in § 36 der Reichsgetreidestelle auferlegten Verpflichtungen kann von den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden nur nach Maßgabe der von der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, dafür aufgestellten besonderen Geschäftsbedingungen verlangt werden.

3. Aufgaben der Gemeinden.

Zu § 37. Abs. 1 und 2.

Zu vergleichen die Ausführungsbestimmungen zu § 22 und zu § 6 Abs. 2.

Zu Abs. 3.

Auf die durch Abs. 3 neu begründete Anzeigepflicht sind die Gemeinden vom Kommunalverband besonders hinzuweisen.

Zu § 38.

Über die Anmeldung der nicht verwendeten ablieferungspflichtigen Saatgutmengen haben die Kommunalverbände nähere Bestimmungen zu treffen.

Zu § 39. Abs. 2.

Zu vergleichen die Ausführungsbestimmungen zu § 27.

Zu § 40.

Zu vergleichen die Ausführungsbestimmungen zu § 24 und Ziffer 13 bis 15 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte usw.

Zu § 41.

Die Ausführungsbestimmungen zu § 25 finden sinngemäß Anwendung.

Zu § 42.

Es wird darauf verwiesen, daß die Gemeinde vom Kommunalverbände für ihre Tätigkeit zu entschädigen ist.

IV. Enteignung.

Zu § 43.

Die Anordnung erläßt der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Wird die Enteignung für einen Kommunalverband beantragt, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

Zu § 47.

Auch nach dem Verkauf oder der Enteignung ist der Besitzer zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar. Zuwiderhandlungen werden nach § 80 Abs. 1 Ziffer 3 bestraft.

V. Verarbeitung der Früchte und Verkehr mit den daraus hergestellten Erzeugnissen.

Zu § 49. Abs. 1.

Zuständige Behörde ist der Landrat, in den Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu Abs. 2.

Die Verpflichtung der Betriebe zur Ablieferung aller Erzeugnisse, einschließlich der Abfälle, gilt auch für den Fall der Verarbeitung von Früchten für Selbstversorger. Zuwiderhandlungen sind nach § 80 Abs. 1 Ziffer 11, § 81 strafbar.*

Zu § 50.

Zu den von der Reichsgetreidestelle beauftragten Personen gehören insbesondere auch die von der Geschäftsabteilung angestellten Überwachungsbeamten. Sie sind mit einem besonderen Ausweis versehen. Auf die durch die neue Fassung des § 50 erweiterten Befugnisse dieser Personen wird verwiesen. Auf diese Befugnisse ist durch öffentliche Bekanntmachung besonders hinzuweisen.

Zu § 52.

Die genaue Beachtung der Vorschrift in § 52 wird den Kommunalverbänden zur besonderen Pflicht gemacht. Danach ist den Kommunalverbänden die Herstellung von Grieß nur mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle gestattet.

Zu § 53.

Höhere Verwaltungsbehörden, welche Löhne oder Vergütungen festsetzen wollen, haben sich zuvor mit dem Landesgetreideamt in Verbindung zu setzen.

Zu § 54.

Auf die durch den Runderlaß des Staatskommissars für Volksernährung vom 23. März 1917 — VI^a 1448 — mitgeteilten Richtlinien und das Rundschreiben des Preussischen Landesgetreideamts, betreffend die Taufschmüllerei, vom 24. Mai 1917 — R.M. 2078 — wird verwiesen.

VI. Verbrauchsregelung.

1. Allgemeine Vorschriften.

Wegen der weiteren Gültigkeit der auf Grund der Verordnungen über Brotgetreide vom 26. Januar 1915 (R.G.Bl. S. 35), 28. Juni 1915 (R.G.Bl. S. 363) und 29. Juni 1916 (R.G.Bl. S. 613, 782) sowie der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (R.G.Bl. S. 507) erlassenen Anordnungen über die Verbrauchsregelung wird auf § 75 verwiesen.

Zu § 58.

Als Konditoren im Sinne der Reichsgetreideordnung gelten nicht Kekz- und ähnliche Fabriken, welche von der Reichsgetreidestelle nach § 18 Abs. 1 e beliefert werden.

Zu § 59.

Zu Buchstabe a.

Die Festsetzung von Höchstpreisen hat, soweit noch nicht geschehen, sofort zu erfolgen.

Zu Buchstabe b.

Hinsichtlich der Ausnahmen gilt das Rundschreiben des Preussischen Landesgetreideamts vom 4. September 1915 — R.M. 4927 —.

Zu Buchstabe c.

Die Zuteilung von Mehl an die Bäcker, Händler usw. darf nur durch eine behördlich oder wenigstens unter unmittelbarer Aufsicht und Verantwortung des Kommunalverbandes tätige Verteilungsstelle erfolgen, und zwar nur nach Verhältnis des tatsächlichen Verbrauchs, der durch vorherige Ablieferung der eingelösten Brotartenabschnitte bezw. Brotmarken und durch die gemäß Ziffer 23 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte einzureichende wöchentliche Mehlverbrauchsnachweisung zu belegen ist. Eine direkte Mehlzuteilung durch die Mühlen ohne entsprechende Anweisung der Mehlverteilungsstelle ist verboten und nach § 12 Abs. 2, in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Ziffer 11 strafbar. Die Leitung der Mehlverteilungsstelle darf weder einem vom Kommunalver-

bande beschäftigten Müller, noch einem Kommissionär oder einem Bäcker noch einem ihrer Angehörigen oder Angestellten übertragen werden.

Zu Buchstabe d.

Die Ausgabe von sogenannten Brotbüchern ist nicht mehr gestattet. Brot und Mehl darf an Versorgungsberechtigte nur gegen Brotkarte (Reichsreifebrotmarken) abgegeben werden. Dies gilt auch für Gasthäuser, Speisewirtschaften und dergl. Wegen Führung einer Brotkartenliste durch die Gemeinden und einer Mehlverbrauchsliste durch den Kommunalverband wird auf Ziffer 22 und 24 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte verwiesen.

Bei Einreichung der durch Rundschreiben des Landesgetreideamts vom 20. Oktober 1917 — R. M. 5030 — vorgezeichneten monatlichen Mehlanforderungen seitens der nicht selbstwirtschaftenden Kommunalverbände und der Mehlverbrauchsanzeigen seitens der selbstwirtschaftenden Kommunalverbände ist zugleich der Gesamtmehlverbrauch anzuzeigen, wie er sich für den vorletzten Versorgungszeitraum (vier Wochen) aus der Mehlverbrauchsliste ergibt. (Zu vergl. Ziffer 24 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte.)

Zu Buchstabe e.

Auf die nach dieser neuen Vorschrift dem Kommunalverband auferlegte Verpflichtung wird besonders verwiesen.

Zu Buchstabe f.

Auf die Musteranordnung, die der Ausführungsanweisung zur Reichsgetreideordnung für 1917 als Anlage II beigelegt war, wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe g.

Auf die neu eingeführte Bekanntmachungspflicht der Kommunalverbände wird besonders verwiesen.

Zu § 60.

Bei der Preisfestsetzung für das Mehl ist davon auszugehen, daß die Mehlverteilung durch die Selbstverwaltungsbehörde der Bevölkerung nach Möglichkeit billiges Brot gewährleisten soll, andererseits aber bei der Abgabe des Mehles die Selbstkosten, also Einstandspreis und alle Nebenkosten (Sackleihgeld, Lagerkosten, Zinsen, allgemeine Geschäftskosten der Mehlverteilungsstelle usw.) gedeckt werden.

Die höheren Verwaltungsbehörden haben dafür zu sorgen, daß zu große Ungleichmäßigkeiten der Mehl- und Brotpreise in den Kommunalverbänden ihres Bezirkes vermieden werden.

Zu § 61.

Zu Buchstabe a.

Die den Kommunalverbänden verliehene Befugnis soll sie u. a. in den Stand setzen, solche Bäckereien auszuschalten, deren Betrieb wegen des Fehlens geeigneten Backpersonals oder ausreichenden Heizmaterials nur mangelhaft oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten fortgeführt werden kann. Insbesondere werden die Stadtkreise die Fragen zweckmäßiger Gestaltung des Bäckereibetriebs sorgfältig zu prüfen haben. In geeigneten Fällen werden Bäckereien, die ihren Backbetrieb einstellen müssen, am Brotverkauf zu beteiligen sein.

Zu Buchstabe e.

In Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern hat die Abgabe und Entnahme von Mehl und Backwaren tunlichst auf Grund von Kundenlisten zu erfolgen.

Zu § 62.

Nähere Anweisung über den von den Kommunalverbänden zu bewirkenden Futterausgleich für die nicht gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 2 versorgten Tierhalter — mit den ihnen von der Reichs-

getreidestelle überwiesenen oder im Falle der Selbstlieferung (§ 33) belassenen Vorräten an Futtermittel wird den Kommunalverbänden durch die Reichsfuttermittelstelle bzw. das Landesamt für Futtermittel zugehen.

2. Besondere Vorschriften für Selbstversorger.

Zu § 63.

Auf Grund des § 67 wird hiermit vorgeschrieben, daß sämtliche Kommunalverbände eine Anordnung zu erlassen haben, wonach das Recht der Selbstversorgung mit Brotgetreide nur solchen landwirtschaftlichen Betrieben zugestanden wird, deren Vorräte zur Ernährung der Selbstversorger bis zum 15. September 1919 ausreichen. Hiernach sind nur noch „Vollselbstversorger“, nicht mehr sogenannte „Teilselbstversorger“ zuzulassen. Ein landwirtschaftlicher Betriebsunternehmer, dessen selbstgebautes Brotgetreide im Erntejahr 1918 nicht zur Ernährung aller zum Betriebe gehörigen Selbstversorger hinreicht, darf soviel Wirtschaftsangehörige usw. (s. § 8 Abs. 2) als Vollselbstversorger anmelden, wie er mit seinem Brotgetreide bis zum 15. September 1919 ernähren kann. Die übrigen Angehörigen der Wirtschaft sind als versorgungsberechtigte Personen anzumelden und vom Kommunalverbande vom Beginn des neuen Erntejahres ab mit Brotkarten zu versehen.

Der Zukauf von Brotgetreide durch einen landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer und die Überlassung von Brotgetreide an einen solchen durch den Kommunalverband zu dem Zwecke, die Selbstversorgung überhaupt oder in erweitertem Umfang zu ermöglichen, ist untersagt.

Von der Voraussetzung, daß der landwirtschaftliche Betriebsunternehmer bisher gewohnt war, sein Brot selbst zu backen, darf das Recht der Selbstversorgung nur mit Genehmigung des Landesgetreideamts abhängig gemacht werden.

Wegen der von den Gemeinden zu führenden Selbstversorgerliste wird auf Ziffer 6 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte verwiesen. Zu vergleichen auch die Ausführungsbestimmungen zu § 65.

Zu § 64.

Zu vergleichen Abschnitt II „Verbrauchs- und Mahlvorschriften für Selbstversorger“, Ziffer 18 bis 21 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte. Die Überwachungsvorschriften sind nach verschiedenen Richtungen hin verschärft worden.

Die unter Buchstabe a des § 64 vorgesehene Erlaubnis, Früchte in eigenen oder fremden Betrieben gegen Erlaubnisscheine verarbeiten zu lassen, entfällt ohne weiteres in den Fällen, in welchen ein Betrieb aus polizeilichen Gründen geschlossen ist. Das gilt insbesondere von dem Verbot der Benutzung von nichtgewerblichen Schrotmühlen zur Zerkleinerung von Getreide für Speise- und Futterzwecke.

Zu Buchstabe b werden die höheren Verwaltungsbehörden ermächtigt, auf Antrag ihre Zustimmung dazu zu erteilen, daß, falls die Ausstellung der Mahl- und Schrotkarten durch den Landkreis (Versorgungsverband) selbst nach Lage der Verhältnisse besondere Schwierigkeiten ergeben würde, diese Befugnis den Ortspolizeibehörden übertragen wird, sofern die Ortspolizei in der Hand von Amtsvorstehern, Amtmännern, Landbürgermeistern (Rheinprovinz) oder Distriktskommissaren liegt (zu vergl. Erlass des Staatskommissars für Volksernährung vom 8. Juni 1918 — VIc 1528 —).

Im übrigen müssen — unabhängig von den durch Überwachungsbeamte der Reichsgetreidestelle erfolgenden Revisionen — die Selbstversorger in bezug auf vorzeitigen oder unzulässigen Verbrauch und Verfütterung, sowie die Selbstversorgermühlen und sonstige für Selbstversorger arbeitende Betriebe durch regelmäßige Nachprüfungen überwacht werden. Die Ortspolizeibehörden haben einem dahingehenden Ersuchen der Kommunalverbände zu entsprechen. Werden zu den Revisionen Gendarmen und sonstige Polizeibeamte herangezogen, so sind sie vorher durch einen geeigneten Sachverständigen genau zu unterrichten. Daneben ist, soweit möglich, von den Kommunalverbänden ein besonderer, über die nötigen Fachkenntnisse verfügender Kontrollbeamter anzustellen.

Auf die Zwangsbefugnisse gegen unzuverlässige Selbstversorger und Selbstversorgermühlen usw. (§ 71 Abs. 2) wird verwiesen.

Zu § 65.

Die Kommunalverbände haben zu prüfen, ob es nach Lage der Verhältnisse angezeigt ist, von der Befugnis des § 65 für ihren Bezirk oder für Teile ihres Bezirkes Gebrauch zu machen. Bis zum 1. August d. Jz. haben die höheren Verwaltungsbehörden dem Landesgetreideamt anzuzeigen, in welchen Kommunalverbänden ihres Bezirkes eine Regelung nach § 65 erfolgt ist.

3. Durchführung der Verbrauchsregelung.

Zu § 66.

Die Ausschüsse werden von den Kreis Ausschüssen, in den Stadtkreisen und Gemeinden (vergleiche § 68) vom Gemeindevorstande gewählt.

Zu § 67.

Zu Abs. 1.

Die Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes der Kommunalverbände erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. Diese kann die Art der Regelung vorschreiben oder erforderlichenfalls Anordnungen für sämtliche oder einzelne Kommunalverbände ihres Bezirkes treffen. Dem Staatskommissar für Volksernährung bleibt vorbehalten, allgemeine Anweisungen über die Art der Ausübung der Aufsicht zu erlassen.

Zu Abs. 2.

Auf die hier begründete Verpflichtung gegenüber der Reichsgetreidestelle werden die Kommunalverbände besonders hingewiesen.

Zu Abs. 3.

Besonders geregelt ist die Brotversorgung im Reiseverkehr, für Militärurlauber, Auslandsfremde und Binnenschiffer.

Zu § 68.

Verschiedenheiten in der Verbrauchsregelung innerhalb eines Kommunalverbandes sind nach Möglichkeit zu vermeiden (vergl. § 67 Abs. 1). Die höheren Verwaltungsbehörden haben hierauf ihr besonderes Augenmerk zu richten.

Zu § 69.

Anordnungen im Sinne der §§ 58 bis 65 und 68 erläßt der Kreis Ausschuß, in den Stadtkreisen und in den Gemeinden (vergl. § 68) der Gemeindevorstand.

VII. Ausführungsvorschriften.

Zu § 71. Abs. 1.

Zuständig für die Schließung des Betriebs ist die Ortspolizeibehörde.

Zu Abs. 2.

Die Entziehung der Selbstversorgung erfolgt durch den Landrat, in Stadtkreisen durch den Gemeindevorstand. Beim Vorliegen der Voraussetzungen ist von der Befugnis nachdrücklich Gebrauch zu machen.

Die Entziehung der Selbstversorgung erstreckt sich nur auf die für den menschlichen Verzehr bestimmten Vorräte, nicht aber auf die zur Verfütterung und zur Aussaat freigegebenen Mengen.

Zu § 72. Abs. 1.

Falls die Reichsgetreidestelle es verlangt, ist der Kommunalverband jetzt verpflichtet, die erwähnten Vorräte für verfallen zu erklären, und zwar grundsätzlich zugunsten der Reichsgetreidestelle. Falls Vorräte, die im Eigentum eines Kommunalverbandes stehen, für verfallen erklärt werden sollen, ist hierfür die höhere Verwaltungsbehörde zuständig.

Zur Sicherstellung schon vor der Versallerklärung haben die Kommunalverbände die Überwachungsbeamten der Reichsgetreidestelle zu ermächtigen, durch mündliche Erklärung gegenüber den Besitzern solche Vorräte für den Kommunalverband vorläufig in Anspruch zu nehmen und bis zur endgültigen Entscheidung des Kommunalverbandes jede (sachliche und räumliche) Veränderung an den betreffenden Vorräten zu verbieten. Die Verletzung dieses Verbots ist nach § 80 Abs. 1 Ziff. 12 strafbar.

Zu § 73. Abs. 2.

Vermittlungsstelle im Sinne des Abs. 2 ist das Landesgetreideamt in Berlin W. 50, Kurfürstendamm 235.

Das Landesgetreideamt führt die Aufsicht über die Durchführung der Reichsgetreideordnung und der zu ihrer Ausführung ergehenden Vorschriften innerhalb des Preussischen Staatsgebiets.

Insbepondere liegt ihm ob:

- a) die Feststellung der Bedarfsanteile der preussischen Kommunalverbände innerhalb des von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Gesamtbedarfsanteils des preussischen Staates nach den von der Reichsgetreidestelle erlassenen Vorschriften,
- b) die Anforderung der von der Reichsgetreidestelle festgesetzten, aus den preussischen Kommunalverbänden abzuliefernden Mengen an Früchten bei den einzelnen Kommunalverbänden und die Festsetzung der Ablieferungstermine,
- c) die Verwaltung der Landesrücklage. Die hierüber ergangenen Anordnungen der Landeszentralbehörden und des Landesgetreideamts bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich durch besondere Anordnung aufgehoben werden,
- d) die Vorprüfung der Anträge nach § 32 auf Gewährung der Selbstwirtschaft an Kommunalverbände,
- e) die Begutachtung der Anträge auf Bildung gemeinschaftlicher Versorgungsgebiete (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 1),
- f) der Erlass allgemeiner Vorschriften über die Verbrauchsregelung (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 67). Die höheren Verwaltungsbehörden haben bei Ausübung der ihnen durch § 67 gegebenen Befugnisse die grundsätzlichen Anordnungen des Landesgetreideamts zu befolgen und ihm auf Erfordern Auskunft zu geben. Das Landesgetreideamt kann die Durchführung der von den höheren Verwaltungsbehörden und Kommunalverbänden erlassenen Anordnungen über die Lagerung, Überwachung und Verwendung der Vorräte der Kommunalverbände und deren Geschäftsführung auch örtlich prüfen.

Zu § 74. Abs. 1.

Aber die Kommunalverbände ist in den Ausführungsvorschriften zu § 1 Bestimmung getroffen. Gemeinden sind die Stadt- und Landgemeinden, sowie die selbständigen Gutsbezirke im Sinne der Städte- und Landgemeindeordnungen. Die zuständige Behörde ist mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Zuständigkeiten im einzelnen bestimmt worden. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Reichsgetreideordnung und dieser Ausführungsanweisung ist der Regierungspräsident, für die zu keinem Amtsbezirk gehörenden Kommunalverbände der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin.

Zu Abs. 2.

Zu vergl. die Ausführungsbestimmungen zu § 1. Untere Verwaltungsbehörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 75.

Nach Änderung, Ergänzung oder Neufassung der von den Kommunalverbänden oder Gemeinden getroffenen Bestimmungen über die Verbrauchsregelung (§§ 58—65) sind spätestens bis 1. September 1918 je 5 Stücke des amtlichen Blattes, das den vom 16. August 1918 ab geltenden Wortlaut dieser Bestimmungen enthält, dem Landesgetreideamt einzureichen. Von allen künftigen Änderungen der genannten Bestimmungen sind stets sofort 5 Abdrucke dem Landesgetreideamt einzusenden.

VIII. Übergangsvorschriften.

Zu §§ 76 bis 78.

Die Befanuttgabe der Vordrucke erfolgt durch das Landesgetreideamt. Die Anzeigen der Kommunalverbände sind der Reichsgetreidestelle unmittelbar einzureichen. Im übrigen wird auf die Änderungen gegenüber der Reichsgetreideordnung für 1917 verwiesen. Anzeigepflichtig sind jetzt u. a. auch Vorräte an Mehl und Schrot aus Getreide, die vom Kommunalverband bereits an Händler, Arbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes nach Maßgabe der bestehenden Verbrauchsregelung abgegeben sind. Mit Ausnahme der zuletzt erwähnten Vorräte sind die anzeigepflichtigen sowie die nach § 77 Buchstabe c nichtanzeigepflichtigen Vorräte für den Kommunalverband beschlagnahmt. Die beschlagnahmten sowie die im Eigentum des Kommunalverbandes stehenden Vorräte, mit Ausnahme der in § 77 Buchstabe c erwähnten und der dem Kommunalverbande behördlich zur Verteilung überwiesenen Vorräte (auch Nahrungsmittel), sind an die Reichsgetreidestelle ohne besondere Aufforderung nach deren Geschäftsbedingungen abzuliefern.

IX. Schluß- und Strafvorschriften.

Zu § 79. Abs. 2.

Die Vorschrift gilt auch gegenüber den Kommunalverbänden.

Berlin, den 12. Juni 1918.

Der Preussische
Staatskommissar
für Volksernährung.
von Walbow.

Der Minister für
Handel und Gewerbe.
Eydom.

Der Minister für
Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
von Eifenhart-Rothe.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, Berlin W. 8.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Kösln.

Stück 28.

Kösln, den 13. Juli 1918.

1918

Inhalt. Inhalt des Reichsgesetzblattes, S. 129. — Verlängerung der Einlösungsfrist für die aus den deutschen Schutzgebieten oder aus dem Ausland eingehenden Zweimarkstücke, S. 129. — Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über Ausbesserung von Schuhwaren und Herstellung von Maßschuhwerk, S. 129. — Ausgabe von Gutscheinen für Feinseife und Seifenpulver, S. 130. — Berichtigung der Polizeiverordnung über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern w, S. 130. — Rückgabe widerrechtlich erworbener Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, S. 130. — Förderung der Werbung des Laubheus, S. 130. — Einlösung Komm. Rentenbriefe, S. 130. — Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Papierrundgarnabfällen, **Sonderbeilage.**

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

- Nr. 83. Gesetz, betreffend die weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1918, S. 669. — Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Zahlungen usw. nach Finnland, S. 670. — Verordnung, über wirtschaftliche Maßnahmen für die Übergangswirtschaft auf dem Textilgebiete, S. 671. — Bekanntmachung, über die Einreihung von Orten in andere Klassen des Wohnungsgeld — Zuschustarifs, S. 676.
- Nr. 84. Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatwecken, S. 677. — Ausführungsbestimmungen über die Höchstpreise für Getreide, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse, S. 689. — Verordnung zur Änderung der Verordnung über Bierhefe, S. 697. — Bekanntmachung über die Befreiung von der Entrichtung des Stempels nach § 83 a des Reichsstempelgesetzes in der Fassung des Warenumsatzstempelgesetzes vom 26. Juni 1916, S. 698. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung, S. 699.
- Nr. 85. Friedensvertrag zwischen Deutschland und Finnland, S. 701. — Handel und Schifffahrtsabkommen zwischen Deutschland und Finnland, S. 712. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 7. März 1918 in Berlin unterzeichneten Friedensvertrages zwischen Deutschland und Finnland und des am selben Tage in Berlin unterzeichneten Handels und Schifffahrtsabkommens zwischen Deutschland und

Finnland, S. 720. — Verordnung über die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918, S. 721.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

238) Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke, vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 625) bestimme ich, daß Zweimarkstücke, für welche glaubhaft gemacht wird, daß sie aus den deutschen Schutzgebieten oder aus dem Ausland nach dem 1. Juli 1918 eingegangen sind, noch bis zum 1. Juli 1919 bei der Reichshauptkasse in Berlin SW 18, Oberwallstraße 3, eingelöst werden können.

Berlin, den 1. Juni 1918.

Der Reichskanzler. In Vertretung
Graf von Roeder n.

239) Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung über Ausbesserung von Schuhwaren und Herstellung von Maßschuhwerk.

In Ausführung des § 12 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 8. Juni d. Js. (Mitteilungen der Reichsstelle für Schuhversorgung Nr. 2 S. 22) bestimmen wir folgendes:

1. Zuständige Behörde in Sinne des § 1 Abs. 3 und § 9 der Bekanntmachung ist in Städten über 10000 Einwohner die Ortspolizeibehörde, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin, im übrigen der Landrat und in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann.

2. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde (§ 11) beträgt 14 Tage. Über sie entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die zuständige

Behörde (Ziffer 1) ihren Sitz hat, im Landespolizei- bezirk Berlin der Oberpräsident.

Wir ersuchen ferner, die Polizeibehörden und Preisprüfungsstellen im Sinne des Rundschreibens der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 8. Juni d. Js. (Mitteilungen der Reichsstelle für Schuhversorgung Nr. 2 S. 26) zu verständigen.

Berlin, den 18. Juni 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Dr. Neuhaus.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Jarocky.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

240) Gutscheine für Feinseife und Seifenspolver, welche Händler wegen Mangels an Ware für die ihnen abgelieferten Seifenkartenabschnitte nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 17. Juni 1918 (R. B. Bl. S. 651) ausgeben und innerhalb zweier Monate gegen Abgabe der entsprechenden Waschmittel wieder einlösen dürfen, müssen sowohl nach Form wie Inhalt den Bestimmungen jener Bekanntmachung entsprechen. Die Händler sind hierauf mit dem Hinweis aufmerksam zu machen, daß ihnen die Herstellung der Gutscheine obliegt. Dabei ist zum Ausdruck zu bringen, ob sie die Vordrucke gegen Kostenersatzung von den Ortsbehörden beziehen können.

Köslin, den 8. Juli 1918.

Der Regierungspräsident.

241) Berichtigung.

In der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 4. Juni 1918, veröffentlicht in Stück 24 des Amtsblatts, befindet sich im Artikel 1 insofern ein Fehler, als die Polizeiverordnung über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen nicht vom 19. Oktober 1917 sondern vom 19. Oktober 1909 datiert ist.

Köslin, den 11. Juli 1918.

Der Regierungspräsident.

242) Bekanntmachung.

Rückgabe widerrechtlich erworbener Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle über das Abhandenkommen von militärischen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken, welche Eigentum der Militärverwaltung sind. Hausdurchsuchungen seitens der Zivilbehörden haben bestätigt, daß diese Stücke von Heeresangehörigen widerrechtlich nach Hause geschickt bezw. auf Urlaub zurückgelassen worden sind. Insbesondere kommen die Angehörigen der Verwundeten und Gefallenen in Betracht, die anscheinend vielfach der irrigen Ansicht sind, daß die betreffenden Gegenstände Privateigentum seien und ohne Bedenken zurückgehalten werden können.

Die Angehörigen, welche solche widerrechtlich erworbenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke im Besitz haben, werden aufgefordert, dieselben umgehend

an die von den Polizeibehörden errichteten Annahmestellen abzuliefern.

Zuwiderhandelnde setzen sich schweren Gefängnisstrafen aus. (Vergl. z. B. §§ 246, 258 Reichs-Straf-Gesetz-Buchs).

Danzig, Graudenz, Thorn, den 10. Juni 1918.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Der Kommandant der Festung Danzig.

243) An die Bewohner meines Korpsbezirks!

Unserem Heere mangelt es in hohem Maße an Hafer. Als Ersatz muß Laubheu in großen Mengen herangeschafft werden. Eine umfangreiche Organisation zur Werbung des Laubheus ist in die Wege geleitet und wird weiter ausgebaut. Die Schulen sammeln unter Anleitung ihrer Lehrer und anderer Persönlichkeiten das Laub von Sträuchern, jungen Bäumen usw. In erster Linie kommen wildwachsende Sträucher an Wegen und Bächen, auf Wiesen und Feldern in Frage. Aber auch Wälder werden bei der Sammlung des Laubheus nicht geschont werden können. Von der bewährten Opferwilligkeit der Bewohner meines Korpsbezirks, welche nie versagt hat, wenn es sich in dieser schweren Zeit um das Wohl des Vaterlandes, insbesondere des Heeres handelt, erwarte ich, daß die Werbung des Laubheus von allen Seiten gefördert wird, daß die Eltern ihre Kinder zu fleißigem Sammeln anhalten, und daß der Werbung des Laubheus in den im Privatbesitz befindlichen Wäldern keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt wird.

Danzig, den 3. Juli 1918.

Der kommandierende General

Wagner, General der Infanterie.

244) Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Pommern sind zum 1. Oktober 1918 nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 4%ige Rentenbriefe Buchstabe A bis D.

Buchstabe A zu 2000 M. (1000 Tlr.) Nr. 47. 53. 147. 600. 690. 1347. 1559. 1657. 1871. 2012. 2082. 2237. 2285. 2528. 2661. 2933. 3001. 4202. 4526. 4756. 4938. 5331. 5341. 5574. 5717. 5788. 5878. 5892. 5952. 6207. 6404. 6463. 6633. 6852. 7156. 7190. 7208. 7279. 7328. 7522. 7752. 7835. 8088. 8527. 8617. 9103. 9129. 9131. 9275. 9408. 9432. 9481. 9492. 9661. 9691. 9698. 10025. 10026. 10238. 10305. 10531. 10588. 10644. 10701. 10754. 10778. 10848. 10987. 11019. 11026. 11055. 11062. 11066. 11094. 11155. 11212. 11227.

Buchst. B zu 1500 M. (500 Tlr.) Nr. 392. 425. 454. 588. 617. 648. 800. 939. 1125. 1283. 1313. 1374. 1667. 1708. 1888. 1911. 1959. 1981. 2232. 2266. 2465. 2548. 2728. 3389. 3392. 3393.

Buchst. C zu 300 M. (100 Tr.) Nr. 117. 325. 421.
 528. 539. 813. 1014. 1112. 1182. 1420. 1625.
 2098. 2113. 2261. 2393. 2465. 2765. 3405.
 3503. 3676. 3723. 3783. 3832. 3896. 4019.
 4135. 4189. 4191. 4326. 4354. 4655. 4683.
 5293. 5319. 5457. 5851. 6017. 6063. 6416.
 6436. 6534. 6567. 6586. 6706. 6844. 7074.
 7122. 7207. 7228. 7728. 8083. 8397. 8518.
 8562. 8898. 9238. 9399. 9575. 9637. 9747.
 9768. 9830. 9910. 10536. 10863. 10977. 11132.
 11242. 11408. 11747. 11959. 12128. 12187.
 12321. 12655. 12844. 12905. 13348. 13423.
 14042. 14392. 14772. 14845. 14982. 14988.
 15071. 15110. 15162. 15230. 15254. 15255.
 15291. 15318. 15325. 15556. 15696. 15737.
 15786. 15819. 15882. 15896. 16068. 16272.
 16310. 16407. 16427. 16451. 16570. 16651.
 16668. 16672. 16673. 16721. 16760. 16857.
 16858. 16879. 16890. 16909. 16910. 16981.
 17003. 17015. 17078.

Buchst. D zu 75 M. (25 Tr.) Nr. 42. 400. 409.
 787. 971. 1061. 1461. 1485. 2252. 2362. 2470.
 2603. 2639. 3179. 3263. 3298. 3338. 3760.
 3934. 3960. 4025. 4226. 4350. 4465. 4891.
 5453. 5508. 5566. 5606. 5643. 5679. 5771.
 5909. 5935. 5997. 6033. 6201. 6277. 6296.
 6500. 6539. 6643. 6689. 7170. 7313. 7449.
 7810. 8921. 8980. 9167. 9917. 9970. 10235.
 10499. 10545. 10549. 10809. 11537. 11765.
 11904. 11922. 11973. 12003. 12127. 12507.
 12515. 12646. 12816. 12828. 12918. 12931.
 13123. 13393. 13396. 13443. 13459. 13485.
 13585. 13676. 13707. 13759. 13787. 13899.

II. 4⁰/₁₀₀ige Rentenbriefe Buchst. AA bis EE.

Buchst. AA zu 3000 M. Nr. 613. 746. 1153. 1181.
 Buchst. BB zu 1500 M. Nr. 181.
 Buchst. CC zu 300 M. Nr. 25. 200. 402. 578. 580.
 Buchst. DD zu 75 M. Nr. 20. 23. 60.
 Buchst. EE zu 30 M. Nr. 15. 21.

III. 3¹/₂⁰/₁₀₀ige Rentenbriefe Buchst. F bis K.

Buchst. F zu 3000 M. Nr. 72. 541. 789. 911. 1103.
 2016. 2160. 2657. 2838. 3653. 3824. 3862.
 3871. 3882. 3891. 3909. 4059. 4406. 5103.
 5326. 5372. 5402. 5408. 5496. 5657. 5727.
 5883. 6110. 6407. 6541. 6606. 6632. 6677.
 6705. 7117. 7486. 7912. 8135. 8157. 8825.
 9038. 9117. 9207. 9228. 9238. 9313. 9491.
 9672. 10526. 10589. 10599. 10625.

Buchst. G zu 1500 M. Nr. 300. 509. 911. 1015.
 1090. 1334. 1345. 1961. 2491. 2508. 2853.
 2858. 2868. 2873.

Buchst. H zu 300 M. Nr. 539. 621. 716. 1328.
 1523. 1609. 1643. 2510. 2543. 2675. 2721.
 2802. 2836. 2871. 2938. 3009. 3064. 3111.
 3402. 3430. 4038. 4224. 4270. 4525. 5124.
 5132. 5230. 5428.

Buchst. J. zu 75 M. Nr. 28. 131. 179. 754. 905.
 Buchst. K. zu 30 M. Nr. 131. 305.

Rückständig sind:

4⁰/₁₀₀ige Rentenbriefe

seit 1. April 1909 Buchst. D Nr. 8275.
 seit 1. April 1913 Buchst. C Nr. 16511. D 9579.
 seit 1. Oktober 1913 Buchst. C Nr. 14517.
 seit 1. April 1914 Buchst. B Nr. 2083.
 seit 1. April 1915 Buchst. B Nr. 3191. C 4158. 4201.
 4917. 5330. 6157. 7249. 8551. 11424. 13399.
 16557. D 701. 1028. 2743. 2786. 5781. 11587.
 12135. 12326. 12505. 12740.
 seit 1. Oktober 1915 Buchst. A 8154. B 462. C. 903.
 1045. 2562. 6603. 7823. 15751. 16465. D 3105.
 5835. 7076. 7240. 8022. 10564. 12564. 13163.
 seit 1. April 1916 Buchst. A Nr. 5479. 10364. 10506.
 11266. 11268. 11269. 11273. B 542. C 310.
 4537. 6925. 9612. 12072. 12522. 12797. 13403.
 13428. 14530. 15765. 15992. D 1413. 7310.
 9862. 10820. 11238. 13221.

seit 1. Oktober 1915 Buchst. CC Nr. 18.

seit 1. April 1916 Buchst. CC Nr. 51. DD 18.
 EE 8. 10.

3¹/₂⁰/₁₀₀ige Rentenbriefe

seit 1. Oktober 1911 Buchst. K Nr. 86.
 seit 1. April 1916 Buchst. F Nr. 2311. 6340. H 1100.
 4581. J 1120.

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern
 derselben mit der Aufforderung getündigt, den Kapital-
 betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe
 mit den dazugehörigen Zinscheinen

zu I Reihe 9 Nr. 9/16

zu II Reihe 1 Nr. 11/16

zu III Reihe 4 Nr. 7/16

nebst Erneuerungsscheinen vom 1. Oktober 1918 ab bei
 unserer Kasse hier selbst, Augustaplatz 5, bei der königlichen
 Rentenbankkasse in Berlin, Klosterstraße 76 I oder bei
 der königlichen Seehandlungs-Hauptkasse zu Berlin W. 56,
 Marktgrafenstraße 46 a, in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober 1918 ab hört die Verzinsung dieser
 Rentenbriefe auf. Inhaber von ausgelosten Rentenbriefen
 können diese unter Beifügung einer Quittung auch durch
 die Post an die vorgenannten Kassen portofrei einsenden
 und die Uebersendung des Betrages auf gleichem
 Wege beantragen. Die Zusendung geschieht dann auf
 Gefahr und Kosten des Empfängers.

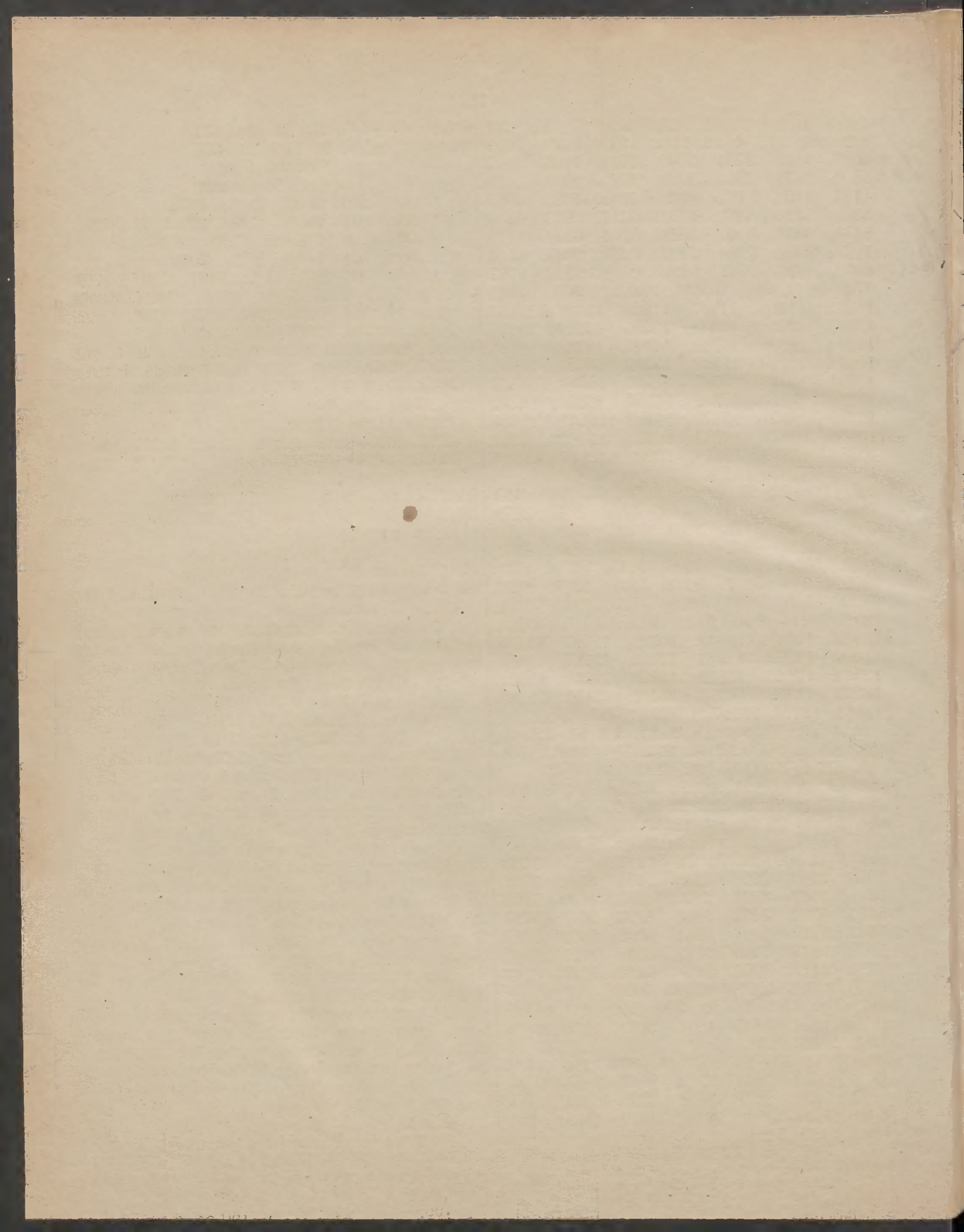
Der seit 1. April 1904 rückständige Rentenbrief
 Buchst. K Nr. 147 ist verjährt.

In dem Verzeichnisse sind auch die Nummern der
 bereits seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe, welche
 welche noch nicht zur Zahlung vorgelegt sind, abgedruckt.
 Die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe werden zur
 Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung
 ihrer Kapitalien erinnert.

Stettin, den 13. Mai 1918.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
 Selegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblattes
 Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck der Fürstentümer Zeitung A.-G., Köslin



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Stück 29.

Köslin, den 20. Juli 1918.

1918

Inhalt. Inhalt des Reichsgesetzblattes, S. 133. — Erhöhung der Richtpreise für Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen, S. 133. — Aenderung der Verordnung über Bierbefe, S. 134. — Höchstpreise für Gemüse und Obst, S. 134. — Vergütungen für Kriegseleistungen, S. 135. — Auslosung vorn, hannoverscher Staatsschuldverschreibungen, S. 135. — Schiffsverkehr innerhalb der deutschen Küste, S. 136. — Kleinschiffahrts- insbesondere den Fischerbootsverkehr, S. 136. — Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken, S. 136. — Verbot der Betätigung der Adventistenprediger, S. 136. — Auflösung der polnischen Pfadfindervereine, S. 136. — Verbot des Verkaufs v. von Waffen und Munition an Decedatangehörige, S. 136. — Personal-Nachrichten, S. 137.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 86. Bekanntmachung, betreffend die Bihung von Weinbaubezirken, S. 725. — Bekanntmachung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten, S. 725. — Berichtigung, S. 726.

Nr. 87. Bekanntmachung, betreffend die Reichsstelle für Druckpapier, S. 727. — Verordnung, betreffend Abänderung des § 9 des Gesetzes über die Kriegseleistungen vom 13. Juni 1873, S. 727. — Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Kalkstickstoff, S. 728.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

245) Erhöhung der Richtpreise für Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

In der Sitzung der „Offiziellen Preiskommission für landwirtschaftliche Samereien“, die am 21. Jun 1918 im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten stattgefunden hat, ist eine Erhöhung der Richtpreise für die nachstehend aufgeführten Samenarten vereinbart worden. Die festgesetzten Richtpreise sind am 26. Juni 1918 vom Kriegsernährungsamt genehmigt worden. Es gelten von jetzt ab folgende Richtpreise:

Stufe I. Stufe II. Stufe III. Stufe IV.

| Höchst-
verkaufs-
preis
für 50 kg
an
Ver-
braucher | Höchst-
verkaufspreis
für 50 kg
der Händler
an Händler
zum
Verkauf
an
Verbraucher | Höchst-
einkaufspreis
für 50 kg
der Händler
von Händlern
zum Verkauf
an Händler
und beim
Einkauf vom
Auslande | Höchst-
einkaufs-
preis
für 50 kg
der
Händler
von
Produ-
zenten |
|--|---|--|---|
|--|---|--|---|

| | M. | M. | M. | M. |
|---------------------------|-------|-------|-------|-------|
| 1. Schaffschwingel | 115,— | 100,— | 88,— | 80,— |
| 2. Engl. Raygras | 196,— | 176,— | 160,— | 150,— |
| 3. Ital. Raygras | 196,— | 176,— | 160,— | 150,— |
| 4. Westwoldisches Raygras | 196,— | 176,— | 160,— | 150,— |
| 5. Wiesenschwingel | 196,— | 176,— | 160,— | 150,— |
| 6. Knautgras | 196,— | 176,— | 160,— | 150,— |
| 7. Internottklee | 196,— | 176,— | 160,— | 150,— |

246) Mitteilung.

Die Verordnung über Bierhefe vom 10. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1351) ist durch eine vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes veröffentlichte neue Verordnung in einigen Punkten geändert worden. Die Bewirtschaftung als solche ist grundsätzlich die gleiche geblieben. Auch in Zukunft sind alle Brauereien verpflichtet, ihre Bottichhefe insoweit abzuliefern, als sie dieselbe nicht im eigenen Betriebe als Samenhefe benötigen oder deren Abgabe zu Badzwecken oder als Samen- oder Anstellhefe an andere Brauereien von dem Verbands Deutscher Brauereihefe-Trocknungsanstalten G. m. b. H. in Berlin genehmigt ist. Eine Neuerung bildet die Erhöhung der für die flüssige Hefe und für das Abpressen zu zahlenden Preise. Sie sind von 0,25 und 0,60 M. für den Hunderteil der durch den Empfänger festgestellten Trockenmasse auf 0,65 und 1,55 M. erhöht. Diese Erhöhung entspricht berechtigten Wünschen der Brauereien. Eine weitere Neuerung war nach Einrichtung der Ersatzmittelstellen gemäß § 2 der Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) geboten. Ihrer mannigfaltigen Verwertungsmöglichkeit entsprechend, gelangt Bierhefe nur noch selten als einfaches Trocknerzeugnis in den Verkehr; meist wird sie zu Würzen, Pasten und dergleichen weiterverarbeitet. Da diese Erzeugnisse unter die erwähnte Verordnung vom 7. März 1918 und die dazu ergangene Ergänzungsverordnung vom 8. April 1918 fallen, mußte in der Bierhefeverordnung die bisher dem Verband Deutscher Brauereihefe-Trocknungsanstalten zugewiesene Tätigkeit der Beaufsichtigung und Nachprüfung insoweit den Ersatzmittelstellen übertragen werden. Das Aufsichtsrecht des Verbandes bleibt daneben jedoch bestehen. Namentlich wird er bei der Festsetzung der Verkaufspreise der aus Bierhefe gewonnenen Erzeugnisse mitzuwirken haben.

Berlin, den 28. Juni 1918.

Kriegsernährungsamt.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

247) Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung der Provinzialgemüsestelle vom 11. April d. Js. betreffend Festsetzung von Höchstpreisen für Frühgemüse und vom 26. April d. Js. betreffend die Veröffentlichung der von der Preiskommission der Provinzialgemüsestelle festzusetzenden Höchstpreise und der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 24. Mai d. Js. über Erzeugerpreise für Frühobst wird mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst für den Umfang der Provinz Pommern mit Ausnahme der innerhalb des Großherzogtums Mecklenburg belegenen pommerschen Enklave folgendes bestimmt:

§ 1. Mit Wirkung vom 16. Juli d. Js. treten für

| Erzeuger- | Groß- Klein- | | |
|---|-------------------|------|------|
| | handels- handels- | | |
| | Höchstpreise | | |
| | M. | M. | M. |
| Rhabarberstiele ohne Blatt | 0,15 | 0,17 | 0,25 |
| Spinat ohne Wurzel | 0,22 | 0,28 | 0,35 |
| Erbsen | | | |
| 1. für die nach § 2 dieser Bekanntmachung der Gruppe A zugewiesenen Ortschaften | 0,35 | 0,46 | 0,60 |
| 2. für den Rest der Provinz | 0,35 | 0,40 | 0,55 |
| Grüne Bohnen (Stangen und Busch) | | | |
| 1. Gruppe A | 0,40 | 0,52 | 0,70 |
| 2. im übrigen | 0,40 | 0,46 | 0,60 |
| Bohnen (Wachs- und Perlbohnen) | | | |
| 1. Gruppe A | 0,50 | 0,62 | 0,80 |
| 2. im übrigen | 0,50 | 0,58 | 0,70 |
| Pfaffbohnen | 0,25 | 0,33 | 0,45 |
| Möhren u. längliche Karotten mit bis zu höchstens 15 cm langem Kraut | | | |
| 1. Gruppe A | 0,18 | 0,26 | 0,35 |
| 2. im übrigen | 0,18 | 0,22 | 0,30 |
| Möhren u. längliche Karotten ohne Kraut | | | |
| 1. Gruppe A | 0,28 | 0,36 | 0,45 |
| 2. im übrigen | 0,28 | 0,32 | 0,40 |
| Karotten, runde kleine mit bis zu höchstens 15 cm langem Kraut | | | |
| 1. Gruppe A | 0,26 | 0,33 | 0,40 |
| 2. im übrigen | 0,28 | 0,30 | 0,35 |
| Karotten, runde kleine ohne Kraut | | | |
| 1. Gruppe A | 0,38 | 0,49 | 0,60 |
| 2. im übrigen | 0,38 | 0,44 | 0,55 |
| Mairüben ohne Kraut | 0,07 | 0,10 | 0,13 |
| Frühlöhkrabi nur mit Herzblättern | | | |
| 1. Gruppe A | 0,28 | 0,36 | 0,45 |
| 2. im übrigen | 0,28 | 0,32 | 0,40 |
| Früh-Weißkohl (Spitzkohl) | | | |
| 1. Gruppe A | 0,20 | 0,26 | 0,35 |
| 2. im übrigen | 0,20 | 0,23 | 0,30 |
| Frühwirsing | | | |
| 1. Gruppe A | 0,20 | 0,26 | 0,35 |
| 2. im übrigen | 0,20 | 0,23 | 0,30 |
| Frührotkohl | | | |
| 1. Gruppe A | 0,25 | 0,32 | 0,40 |
| 2. im übrigen | 0,25 | 0,29 | 0,35 |
| Frühzwiebeln mit Kraut | | | |
| 1. Gruppe A | 0,20 | 0,26 | 0,35 |
| 2. im übrigen | 0,20 | 0,23 | 0,30 |
| Frühzwiebeln ohne Kraut | | | |
| 1. Gruppe A | 0,30 | 0,40 | 0,55 |

| | Erzeuger- | Groß- | Klein- |
|---|-----------|--------------------------------|----------------|
| | M. | handels-
Höchstpreise
M. | handels-
M. |
| Tomaten | | | |
| 1. Gruppe A | 1,00 | 1,30 | 1,60 |
| 2. im übrigen | 1,00 | 1,15 | 1,40 |
| Obst. | | | |
| Süßkirschen I. Ware | | | |
| 1. Gruppe A | 0,45 | 0,60 | 0,80 |
| 2. im übrigen | 0,45 | 0,52 | 0,72 |
| Süßkirschen II. Ware.
(Preß- Brenn- und Marme-
ladekirschen) | 0,35 | 0,45 | 0,55 |
| Saure Kirschen I. Ware | | | |
| 1. Gruppe A | 0,60 | 0,75 | 0,90 |
| 2. im übrigen | 0,60 | 0,70 | 0,85 |
| Saure Kirschen II. Ware | 0,40 | 0,50 | 0,55 |
| Stachelbeeren | | | |
| 1. Gruppe A | 0,50 | 0,60 | 0,75 |
| 2. im übrigen | 0,50 | 0,58 | 0,70 |
| Johannisbeeren weiße und
rote | | | |
| 1. Gruppe A | 0,45 | 0,55 | 0,70 |
| 2. im übrigen | 0,45 | 0,52 | 0,65 |
| Johannisbeeren schwarze | 0,55 | 0,65 | 0,80 |
| Bartenerdbeeren I. Ware | | | |
| 1. Gruppe A | 1,20 | 1,50 | 1,80 |
| 2. im übrigen | 1,20 | 1,40 | 1,60 |
| Walderdbeeren | 2,00 | 2,40 | 2,70 |
| Blaubeeren | | | |
| 1. Gruppe A | 0,55 | 0,70 | 0,90 |
| 2. im übrigen | 0,55 | 0,65 | 0,80 |
| Himbeeren in kleinen Packun-
gen (Nicht Tafelware) | | | |
| 1. Gruppe A | 1,50 | 1,80 | 2,10 |
| 2. im übrigen | 1,50 | 1,70 | 1,90 |
| Himbeeren in Fässern (Preß-
himbeeren) | 0,75 | 1,- | 1,30 |
| Preißelbeeren | | | |
| 1. Gruppe A | 0,65 | 0,80 | 1,00 |
| 2. im übrigen | 0,65 | 0,75 | 0,90 |

Der Erzeugerhöchstpreis für Blaubeeren versteht sich frei Verladestation.

§ 2. Der Gruppe A (vergl. § 1 dieser Bekanntmachung) werden zugewiesen die folgenden Ortschaften: Stettin, Stargard, Stolp, Stralsund, Greifswald Kolberg, Köslin;

im Kreise Greifenhagen: Höfendorf und Sydowsee;
im Kreise Randow: Altdamm, Bohlw, Stolzenhagen, Scholwin, Rosengarten, Finkenwalde, Friedensburg, Podeljuch, Zülchow, Frauendorf, Pommerensdorf, Bollinten;

im Kreise Uedom-Wollin: die Seebäder Swinemünde, Ahlbeck, Heringsdorf, Banßin, Zinnowitz, Misdroy;

§ 3. Der Verkauf der in § 1 genannten Früch-

Der Bahnversand von Möhren und Karotten mit Kraut ist verboten, ebenso der Verkauf von Rhabarber mit Blättern wie der Verkauf von Mairüben mit Kraut.

Den Kommunalverbänden bleibt es überlassen, für Wurzelspinat niedrigere Höchstpreise festzusetzen.

§ 4. Unerweiterte Höchstpreise, die etwa von den Kommunalverbänden oder von örtlichen Preiskommissionen für die in § 1 genannten Gemüse- und Obstsorten bereits festgesetzt sind, treten vom 16. Juli ab außer Kraft.

§ 5. Die in § 1 festgesetzten Höchstpreise bleiben so lange in Geltung, bis die Preiskommission der Provinzialgemüsestelle anderweitige Höchstpreise festgesetzt hat und deren Veröffentlichung in der „Pommerschen Tagespost“ oder in der „Stettiner Abendpost“ erfolgt ist.

§ 6. Die Bekanntmachung der Preiskommission der Provinzialgemüsestelle vom 1. Juli tritt vom 16. Juli ab außer Kraft.

Stettin, den 11. Juli 1918.

Preiskommission der Provinzialgemüsestelle.

Der Vorsitzende.

J. B. von Magdeburg, Regierungsrat.

248) „Vergütungen für Kriegseleistungen.“

Die Vergütungsanerkennnisse aus den Monaten August 1916, September, November 1917, Februar, März und April 1918 über Forderungen für Vorspann- und Spanndienste sind vorzulegen um sie einzulösen: von den durch mich besonders schriftlich benachrichtigten Gemeinden bezw. Gutsbezirken des Kreises

| | | |
|-------------|----------------|--------------|
| Bublitz | der Kreiskasse | Bublitz |
| Dramburg | „ | Dramburg, |
| Lauenburg | „ | Lauenburg, |
| Neustettin | „ | Neustettin, |
| Rummelsburg | „ | Rummelsburg, |
| Schlawa | „ | Schlawa. |

Köslin, den 11. Juli 1918.

Der Regierungspräsident.

249) Bei der am 3. d. M. in Gegenwart eines königlichen Notars stattgehabten **Auslosung der vormals hannoverschen 4 prozentigen Staats-schuldverschreibungen Lit. S** zur Tilgung für das Rechnungsjahr 1918 sind die folgenden Nummern gezogen worden:

Nr. 75, 161, 178, 233, 333, 497, 663, über je 1000 Tlr. Gold

und

Nr. 797, 799, 858, 914, 986, 1040, 1198, 1211, 1238, 1280, 1627, 1689, 1771, 1987 über je 500 Tlr. Gold.

Diese werden den Besitzern hierdurch **auf den 2. Januar 1919 zur baren Rückzahlung gekündigt.**

Die Kapitalbeträge werden vom **15. Dezember d. J.** ab gegen Quittung und portofreie Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Erneuerungsscheinen und den nach dem 2. Januar 1919 fälligen Zinscheinen (Reihe X Nr. 7 bis 10) an den

von 9 bis 12 Uhr vormittags, ausgezahlt. Mit dem 31. Dezember 1918 hört ihre Verzinsung auf.

Die Schuldverschreibungen können auch bei sämtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in **Berlin**, sowie bei der Kreiskasse I in **Frankfurt a. M.** eingelöst werden. Zu dem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer dieser Kassen einzureichen.

Hannover, den 7. Juni 1918.

Der Regierungspräsident.

250) 2. Nachtrag

zu der Verordnung vom 17. 5. 1917 — Abt. N Nr. 3518 —, betreffend den Schiffsverkehr innerhalb der deutschen Küste.

Ziffer 3 erhält folgenden Zusatz:

„Ziffer 3a. Ein Verkehr vom oder zum Schiff darf erst erfolgen, nachdem die zuständige Schiffsuntersuchungskommission das Schiff freigegeben hat. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung der Kommission.“

Danzig, den 14. Juni 1918.

Der kommandierende General.

Wagner,

General der Infanterie.

Der Kommandant der Festung Danzig.

J. B. Frhr. v. Barnekow,

Generalmajor.

251) Nachtrag

zu der Bekanntmachung vom 28. 12. 1916 — Abt. N Nr. 65 362a und b — betreffend den Kleinschiffahrtsinsbesondere den Fischerbootsverkehr.

Die §§ 3 der Nachträge vom 3. 8. 17 — Abt. N Nr. 6126 — und vom 20. 9. 17 — Abt. N Nr. 8418 — sind zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

§ 3.

Zuständig für Verhängung und Vollstreckung der Strafen ist die Hauptküstenstelle Stolpmünde.

Danzig, den 24. Juni 1918.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Wagner, General der Infanterie.

252) Bekanntmachung.

Nachdem die Bekanntmachung des Reichsanzlers über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. 5. 1918 (R. G. Bl. S. 123) in Wirksamkeit getreten ist, wird die Bekanntmachung vom 15. Dezember 1917 (E 6112) betr. Zerstückelung landwirtschaftlicher Grundstücke und die Ergänzungsverordnung vom 9. April 1918 (E 2035) hiermit aufgehoben. (Kriegsministerium vom 4. Juni 1918 Nr. NL 27949/5. 18 K)

Danzig, Braudenz, Thorn, den 1. Juli 1918.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.

253) Bekanntmachung.
betr. Adventistenprediger.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den gesamten Befehlsbereich des stellv. 17. Armeekorps einschließlich der unterzeichneten Festungsbezirke angeordnet:

Adventistenpredigern, die sich im Korpsbereich des 17. Armeekorps einschließlich der Festungen aufhalten, aber nicht ihren Wohnsitz haben, sowie den in den bezeichneten Bezirk aus einem anderen Korpsbezirk neu zureisenden Adventistenpredigern wird jegliche Betätigung in dieser Eigenschaft, insbesondere als Wanderprediger verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Danzig, Braudenz, Thorn, den 5. Juli 1918.

Der kommandierende General des stellv. 17. Armeekorps.

Die Gouverneure der Festungen Braudenz und Thorn.

Der Kommandant der Festung Danzig.

254) Bekanntmachung

betr. polnische Pfadfindervereine.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (B. G. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes für den Bereich des stellv. 17. Armeekorps bestimmt:

§ 1. Alle polnischen Pfadfindervereine — namentlich Stauti- und Stautinnen-Vereine — werden hiermit aufgelöst.

Jede weitere Betätigung dieser Vereine, jede Beteiligung an ihnen und jedes öffentliche Tragen der polnischen Vereinsabzeichen — wie Fahnen, Uniformen, Kopfbedeckungen und dergleichen — ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, Braudenz, Thorn, den 6. Juli 1918.

Der kommandierende General des stellv. 17. Armeekorps.

Die Gouverneure der Festungen Braudenz und Thorn.

Der Kommandant der Festung Danzig.

255) Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des 2. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde:

Der Verkauf und die sonstige entgeltliche wie un-

Als Waffen im Sinne dieser Verordnung gelten auch Stoß- und Hiebaffen, mögen sie offen getragen werden oder in Stöcken, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sein, sowie von Schlagringen sogen. Totschlägern (Döfenziemern, Papierstöcken) und Gummischläuchen, Stricken oder Riemen mit Metall oder anderer Beschwerung.

Ausgenommen von diesem Verbot ist der Verkauf an Offiziere und obere Beamte bezw. deren Aspiranten.

Zu widerhandlungen werden nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Stettin, den 15. Juli 1918.

In Abwesenheit des stellv. Kommandierenden Generals des 2. Armeekorps.

R ü g l e r,

Generalleutnant und Kommandeur der stellvertretenden 5. Infanterie-Brigade.

Personal-Nachrichten.

Mit der Verwaltung der hiesigen Kreiskasse ist der Regierungssekretär am Ende vom 15. d. Mts. bis auf weiteres beauftragt.

Der lom. Eisenbahngelhilfe Gustav Sperling in Drawehn ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Drawehn, Kreis Bublitz, ernannt worden.

Der Brennereierwalter und Amtsekretär Willy Buhlau in Schwellin ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Schwellin Kreis Bublitz ernannt worden.

Der Restgutsbesitzer Hofmeier in Lübtow ist zum Standesbeamten für den Bezirk Offeten Kreis Lauenburg ernannt worden.

Personalveränderungen

im Bezirke des königlichen Oberbergamts in Halle a. S.

Beim Oberbergamte wurden dem Berghauptmann Wirklichen Geheimen Oberberggrat Scharf das Eiserner Kreuz 2. Klasse am weiß-schwarzen Bande und dem Oberberggrat Richter das Ehrenkreuz 3. Klasse des Fürstlich-Schaumburg-Dippeschen Hausordens verliehen.

Hinsichtlich der dem Oberberggrat Richter verliehenen Auszeichnung muß es statt „Schwarzburg-Dippeschen Hausordens“ heißen: Schaumburg-Dippeschen Hausordens.

Ernannt: 1. Kommissarischer Seminarlehrer Schön in Anklam zum ordentlichen Seminarlehrer am Seminar in Franzburg, 2. Kommissarischer Präparandenlehrer Nisolt in Belgard zum Präparandenlehrer an der Präparandenanstalt in Massow.

The first of these is the fact that the
 number of cases is increasing rapidly.
 This is due to the fact that the
 disease is becoming more common
 and is spreading to new areas.
 The second fact is that the
 disease is becoming more severe.
 This is due to the fact that the
 disease is becoming more common
 and is spreading to new areas.
 The third fact is that the
 disease is becoming more difficult
 to treat. This is due to the fact
 that the disease is becoming more
 common and is spreading to new
 areas.

The first of these is the fact that the
 number of cases is increasing rapidly.
 This is due to the fact that the
 disease is becoming more common
 and is spreading to new areas.
 The second fact is that the
 disease is becoming more severe.
 This is due to the fact that the
 disease is becoming more common
 and is spreading to new areas.
 The third fact is that the
 disease is becoming more difficult
 to treat. This is due to the fact
 that the disease is becoming more
 common and is spreading to new
 areas.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Stück 30.

Köslin, den 27. Juli 1918.

1918

Inhalt. Inhalt der Gesefsammlung und des Reichsgesefblattes, S. 139. — Abänderung der Bekanntmachung über Pferdefleifch, S. 139. — An- und Verkauf von Zucht-, Nutz- und Magervieh, S. 140. — Preise für Stroh und Häffel aus der Ernte 1918, S. 140. — Vergütungen für Kriegsleistungen, S. 141. — Auslofung Pom. Provinzialanleihefcheine, S. 141. — Termin zur Auslofung Pom. Rentenbriefe, S. 142. — Personal-Nachricht, S. 142.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer über das gefeflich zuläffige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mifchfrucht, worin fich Hafer befindet, oder Gerfte verfüttert, verjündigt fich am Vaterlande!

Inhalt der Gefefsammlung.

- Nr. 21. Gefef, betreffend die Fefthellung des Staats-haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1918, S. 99. — Gefef, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1918, S. 121. — Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 28. März 1918 über die Verlängerung der Amtsdauer der für Bergwerke gewählten Sicherheitsmänner und Arbeiterausfchufsmittglieder durch die beiden Häufer des Landtags, S. 122.
- Inhalt des Reichs-Gefefblattes.**
- Nr. 88. Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Herftellungs- und Vertriebsgefefchaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917, S. 729. — Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Käfe, Quart, Molkeneiweiß und ähnlichen Erzeugnissen, S. 730.
- Nr. 89. Verordnung über die Kartoffelversorgung, S. 733.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

256) Ausführungsanweisung zur Verordnung des Herrn Staatsfeketärs des Kriegs-ernährungsamts vom 14. Juni 1918 (Reichs-Gefefbl. S. 655), betreffend Abänderung der Bekanntmachung über Pferdefleifch vom 13. Dezember 1916. (Reichs-Gefefbl. S. 1357.)

Zur Ausführung der Verordnung des Herrn Staatsfeketär des Kriegsernährungsamts vom 14. Juni

1918 (Reichs-Gefefbl. S. 655), betreffend Abänderung der Bekanntmachung über Pferdefleifch vom 13. Dezember 1916 (Reichs-Gefefbl. S. 1357) wird für den Umfang der Monarchie nachstehendes verordnet:

1. Die Zulaffung von Personen oder Stellen zum Ankauf von Pferden zur Schlachtung, zum Betrieb des Roßfchlächtergewerbes und zum Handel mit Pferdefleifch wird den Provinzialfleiifchstellen, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden den Bezirksfleiifchstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen dem Regierungspräsidenten übertragen. Die Genehmigung ist bis auf Widerruf zu erteilen und hat Gültigkeit nur für den Bezirk der die Genehmigung erteilenden Stelle. Die Zulaffung kann in mehreren Bezirken beantragt werden. Sie ist in der Regel zu verjagen, wenn der Antragsteller den Handel mit Schlachtpferden oder Pferdefleifch oder das Roßfchlächtergewerbe nicht bereits vor dem 1. August 1914 gewerbmäßig ausgeübt hat. Soweit Kommunalverbände die in Rede stehenden Betriebe selbst ausüben wollen, haben sie dies der zuständigen Provinzial-(Bezirks-)Fleiifchstelle in Sigmaringen dem Regierungspräsidenten anzuzeigen.

2. Wegen der Rechte der privilegierten Abdecker wird auf die Verfügung, betreffend Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen vom 22. Juli 1916 — M. f. L. Ia. IIIe. 13011 —, abgedruckt im Ministerialblatt der landwirtschaftlichen Verwaltung 1918 Seite 214, verwiesen.

Ueber Beschwerden, betreffend die Verjagung und die Entziehung der Genehmigung, entscheidet das Landes-fleifchamt. Ausnahmen von der Vorschrift des § 2a

kann das Landesfleischamt erteilen. Seine Entscheidung ist in beiden Fällen endgültig.

Die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen, im Regierungsbezirk Wiesbaden der Regierungspräsident, haben die für ihren Bezirk für den Ankauf ermächtigten Stellen oder Köchschlächter in den Regierungsblättern bekanntzugeben.

3. Die zum Gewerbebetrieb zugelassenen Personen oder Stellen sind zur ordnungsmäßigen Buchführung und Anzeige in regelmäßigen Zwischenräumen über den Umfang des Geschäfts an die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen an den Regierungspräsidenten, verpflichtet. Die Bücher sind auf Verlangen der für den Sitz ihres Gewerbebetriebes zuständigen Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle, im Regierungsbezirk Sigmaringen dem Regierungspräsidenten, vorzulegen. Diese haben das Recht, jederzeit in eine Nachprüfung der Bücher einzutreten.

4. Außerpreussischen Köchschlächtern und Händlern mit Schlachtpferden oder Pferdefleisch, die im Gebiete einer preussischen Provinz (in der Provinz Hessen-Nassau eines Regierungsbezirkes) sowie im Regierungsbezirk Sigmaringen schon vor dem 1. August 1914 regelmäßig den Ankauf von Pferden zu Schlachtzwecken getätigt haben, darf die Genehmigung zur Ausübung des Gewerbes in dieser Provinz (Regierungsbezirk Cassel oder Wiesbaden oder Sigmaringen) nicht aus anderen Gründen als den preussischen Gewerbetreibenden dieser Art verweigert werden.

5. Das Landesfleischamt oder mit seiner Ermächtigung die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierungspräsident, können im Falle des Bedarfs Richtpreise für Schlachtpferde festsetzen.

6. Die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierungspräsident, können über die Verwendung und Verteilung der in ihrem Bezirk geschlachteten Pferde Bestimmungen treffen und sie überwachen; sie können insbesondere anordnen, daß das Fleisch ausgeschlachteter Pferde nur an die von der Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle (dem Regierungspräsidenten) bezeichneten Stellen und in der von der Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle (dem Regierungspräsidenten) zu bestimmenden Menge abgegeben werden dürfen. Als solche zur Empfangnahme berechnigte Stellen kommen entweder Kommunalverbände oder Vereinigungen von solchen oder sonstige Lebensmittelverteilungsstellen (Industrieversorgungsstellen) in Betracht. Diese Stellen haben das Fleisch entweder für Massenspeisungen zu verwenden oder Einrichtungen zu treffen, daß es der minderbemittelten Bevölkerung zu einem mäßigen Preise zugeführt wird. Die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen und der Regierungspräsident in Sigmaringen sind dabei an die Anweisungen des Landesfleischamts gebunden.

7. Diese Ausführungsanweisung tritt am 1. August 1918 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Dr. Neuhaus.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Brümmer.

257) Verordnung

betreffend den An- und Verkauf von Zucht-, Nutz- und Magervieh.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Befehbl. S. 607), vom 4. November 1915 (Reichs-Befehbl. S. 728), vom 6. Juli 1916 (Reichs-Befehbl. S. 673) und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Befehbl. S. 199) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande angeordnet:

Das Landesfleischamt wird ermächtigt, den An- und Verkauf von Zucht-, Nutz- und Magervieh (Rinder, Kälber, Schafe, Schweine), soweit eine Regelung durch die Landeszentralbehörden bisher nicht erfolgt ist, zu regeln.

Es kann solche An- und Verkäufe von einer Genehmigung abhängig machen oder dieselben ganz verbieten.

Das Landesfleischamt wird ermächtigt, diese Befugnisse ganz oder teilweise auf die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen zu übertragen.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung: Peters.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Brümmer.

258) Preussische Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 vom 28. Juni 1918.

(Reichs-Befehbl. Seite 721)

§ 1. Zuständige Behörde im Sinne des § 2 Satz 2 ist das Preussische Landesamt für Futtermittel. Dieses kann die Bestimmung, welcher Teil der Vergütung dem Händler oder Kommissionär zustehen soll, den Oberpräsidenten (Provinzial-Heu- und Strohstellen) und in den Hohenzollernschen Landen dem Regierungspräsidenten (Bezirks-Heu- und Strohstelle) übertragen.

§ 2. Die Festsetzung der für den Weiterverkauf von Stroh und Häcksel im Groß- und Kleinhandel, sowie der für die Abgabe von Stroh und Häcksel durch die Kommunalverbände und Gemeinden an die Verbraucher zulässigen Höchstpreise gemäß § 5 erfolgt durch das Preussische Landesamt für Futtermittel.

Letzteres wird ermächtigt, die Befugnis zur Festsetzung dieser Höchstpreise auf die Oberpräsidenten

(Provinzial-Heu und Strohstellen) und Regierungspräsidenten, sowie den Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin zu übertragen.

§ 3. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

259) Vergütungen für Kriegsleistungen.

Die Vergütungsanerkennnisse aus den Monaten August 1914, April bis Juli 1917, September 1917 und April 1918 über Forderungen für Vorspann- und Spandienste sind vorzulegen um sie einzulösen: von den durch mich noch besonders schriftlich benachrichtigten Gemeinden bezw. Gutsbezirken des Kreises

| | | |
|-------------|-------------------|--------------|
| Bublitz | der Kreiskasse in | Bublitz |
| Bütow | " " | Bütow |
| Lauenburg | " " | Lauenburg |
| Neustettin | " " | Neustettin |
| Rummelsburg | " " | Rummelsburg. |

Köslin, den 22. Juli 1918.

Der Regierungspräsident.

260) Vergütungen für Kriegsleistungen.

Die Vergütungsanerkennnisse aus den Monaten August, September, Dezember 1914, Januar, März, Mai, Juli bis Dezember 1915, Januar bis August, Oktober bis Dezember 1916, Januar 1917 bis Mai 1918 über Forderungen für Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Furage sind vorzulegen um sie einzulösen: von den durch mich noch besonders schriftlich benachrichtigten Gemeinden bezw. Gutsbezirken des Kreises

| | | |
|----------------------|-------------------|-------------|
| Belgard | der Kreiskasse in | Belgard |
| Bublitz | " " | Bublitz |
| Bütow | " " | Bütow |
| Dramburg | " " | Dramburg |
| Köslin | " " | Köslin |
| Kolberg | " " | Kolberg |
| Lauenburg | " " | Lauenburg |
| Neustettin | " " | Neustettin |
| Rummelsburg | " " | Rummelsburg |
| Schwebsbein | der Zollkasse in | Schwebsbein |
| Schlawa | der Kreiskasse in | Schlawa |
| Stolp Land und Stadt | der Kreiskasse in | Stolp |

Köslin, den 17. Juli 1918.

Der Regierungspräsident.

261) Bekanntmachung.

Bei der am 4. März 1918 vorgenommenen Verlosung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 10. Dezember 1883 unter dem 1. März 1884 ausgefertigten und ausgegebenen **Pommerschen 3 1/2 %igen Provinzialanleihe** **1. Ausgabe** sind die Nummern

Buchst. A. Nr. 3. 4. 16. 42. 72. 102 =
6 zu 3000 M. = 18000 M.

Buchst. B. Nr. 13. 44. 65. 92. 126. 191.
198 = 7 zu 2000 M. = 14000 M.

C. Nr. 13. 48. 61. 88. 121. 124.
151. 236. 254. 257 = 10
zu 1000 M. = 10000 M.

Buchst. D. Nr. 66. 155. 162. 163. 178.
180. 182. 206. 225. 264. 311.
312. 332. 423 450. 535.
557. 571. 629. 634. 651.
673. 708. 711. 757. 772.
787. 799. 833. 849. 886.
893. 911. 917. 959. 999 = 36
zu 500 M. = 18000 M.

Buchst. E. Nr. 3. 5. 15. 16. 54. 73. 98.
118. 132. 195. 204. 234. 315.
332. 369. 395. 498. 518. 519.
542. 544. 575. 609. 618. 666.
718. 719. 730. 732. 767. 825.
897. 915. 926. 949 967 =
36 zu 200 M. = 7200 M.

zusammen 67 200 M.

gezogen worden.

Die Inhaber der Stücke werden aufgefordert, gegen Hergabe der Provinzialanleihe Scheine und der dazu gehörigen Zins Scheine und Erneuerungsscheine die Kapitalbeträge **bei der Provinzialhauptkasse in Stettin** werktäglich von 9 - 12 Uhr vom **1. Oktober 1918** ab in Empfang zu nehmen.

Für fehlende Zins Scheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1918 auf.

Außer den ausgelosten Stücken kommen noch freiwillig erworbene Stücke über 4000 M. für 1918 zur Tilgung.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender, schon früher ausgeloster Stücke an die Einlösung erinnert:

I. Ausgabe (Privilegium vom 10. Dezember 1883, ausgefertigt 1. März 1884.)

| | |
|---|-------------------|
| Buchstabe B Nr. 103 zu 2000 M. | } ausgelost zum |
| " C Nr. 191 zu 1000 M. | |
| " D Nr. 763 zu 500 M. | } 1. Oktober 1916 |
| " E Nr. 76, 230, 853 = 3 zu 200 M. | |
| " B Nr. 82 zu 2000 M. | } ausgelost zum |
| " C Nr. 202. 252. = 2 zu 1000 M. | |
| " D Nr. 189. 240 608 = 3 zu 500 M. | } 1. Oktober 1917 |
| " E Nr. 11. 26. 29. 193. 331. 563. 594. 811 = 8 zu 200 M. | |

III. Ausgabe (Privilegium vom 12. August 1894, ausgefertigt 1. April 1895).

| | |
|---------------------------------------|-----------------|
| Serie 1 Buchst. E. Nr. 71 zu 200 M. | } ausgelost zum |
| Serie 3 Buchst. E. Nr. 277 zu 200 M. | |
| Serie 4 Buchst. B. Nr. 556 zu 3000 M. | } 1. April 1916 |
| Serie 1 Buchst. E. Nr. 75 zu 200 M. | |
| Serie 3 Buchst. D. Nr. 533 zu 500 M. | } ausgelost zum |
| Serie 3 Buchst. E. Nr. 309 zu 200 M. | |
| Serie 6 Buchst. B. Nr. 724 | } 1. April |
| | |

Einlösestellen in Berlin: Deutsche Bank, S. Bleichröder;
 Delbrück, Schidler & Co., F. W. Krause & Co.,
 in Stralsund: Neuvorpommersche Spar- und Kreditbank.
 Stettin, den 4. März 1918.
 Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.
 Sarnow.

262) Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes
 vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken,
 sowie des § 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1891 betreffend
 die Beförderung der Errichtung von Rentengütern,
 wird am

20. August 1918 vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr
 in unserem Dienstgebäude, Augustaplatz Nr. 5, die

Auslosung von 4 und 3 $\frac{1}{2}$ %igen Pommerschen
 Rentenguts-Rentenbriefen unter unserer Leitung im
 Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung
 und eines Notars öffentlich stattfinden.

Stettin, den 18. Juli 1918.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Personal-Nachrichten.

Bekanntmachung.

Der Landschaftsdeputierte des Kreises Neustettin,
 Rittergutsbesitzer von Bonin auf Wulstahle ist für
 weiteren Zeitraum von 6 Jahren wiedergewählt worden.
 Stettin, den 19. Juli 1918.

Der Regierungspräsident.
 In Vertretung: Bartells.

Sonderamtsblatt

der Königlichen Regierung in Köslin.

Ausgegeben am 1. August 1918.

Bekanntmachung

Nr. O. II. 700/7. 18. K. R. N.,

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol, Toluol, Benzin und sonstigen benzol- oder benzinartigen Körpern.

Vom 1. August 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner — auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),
- b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),
- c) die Auskunftsspflicht gemäß der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Rohbenzole, einschließlich der benzolhaltigen Vorzerzeugnisse der Gasanstalten;
2. Leichtöle aus der Steinkohlen- und Braunkohlen-Leerdestillation;
3. die bei der weiteren Aufarbeitung dieser Rohbenzole und Leichtöle entstehenden benzolartigen Körper, die bei der Destillation bei 760 mm Barometerstand bis 200° Celsius mindestens 90 vom Hundert Destillat ergeben, z. B. Benzolvorlauf, Benzol, Äthol, Lösungsbenzole und sogenanntes Schwerbenzol;

4. alle sonstigen benzol- oder benzolartigen Körper, die aus Prozeßen der Destillation, der pyrogenen Zersetzung, der Druckerwärmung, der Druckdestillation oder der Wasserstoffaddition von Kohle, Kohle-Erzeugnissen, Mineralölen oder Mineralöl-Erzeugnissen stammen oder aus Erdgas hergestellt sind.

Benzin, das einen Entflammungspunkt von über 21° Celsius nach Abel hat (Zeitbenzin, Terpentinöl-eriat), gilt nicht als benzolartiger Körper im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 2. Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch beschlagnahmt mit Ausnahme von Rohtoluol, gereinigtem Toluol und reinem Toluol*.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht eine Ausnahme auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt wird. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Aufarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Aufarbeitung von Rohbenzolen und Leichtölen gestattet, jedoch nur unter Innehaltung folgender Vorschriften:

1. Die Aufarbeitung darf nur unter Toluolgewinnung geschehen. Toluolgewinnung im Sinne dieser Vorschrift ist eine Toluolentziehung, die den Toluolgehalt soweit herabsetzt, daß er höchstens 1 vom Hundert des verbleibenden Gemisches ausmacht.
2. Die Aufarbeitung darf nur durch den Erzeuger selbst oder durch eine von der Königlich Preussischen Inspektion der Kraftfahrtruppen zugelassene Aufarbeitungsstelle geschehen.
3. Die Aufarbeitung darf nur geschehen, sofern von der Königlich Preussischen Inspektion der Kraftfahrtruppen im Einzelfalle etwa erlassene weitere Vorschriften über die Art der Aufarbeitung innegehalten werden.

§ 5. Veräußerungserlaubnis und Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung, Lieferung und Verwendung der beschlagnahmten Stoffe gestattet:

1. auf Anweisung der Königlich Preussischen Inspektion der Kraftfahrtruppen;
2. auf Grund eines von der Königlich Preussischen Inspektion der Kraftfahrtruppen ausgestellten Freigabebescheins zu dem in dem Freigabebeschein vermerkten Zweck.

Die durch diese Bekanntmachung betroffenen Stoffe, welche bereits vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung sich beim Verbraucher befanden, dürfen für den Zweck verwendet werden, zu dem sie seinerzeit freigegeben worden sind.

§ 6. Meldepflicht und Meldestellen.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Stoffe (§ 2) unterliegen einer Meldepflicht. Gewinnungs- und Aufarbeitungsanstalten haben monatlich Meldungen auf amtlichen Meldebögenen (§ 8) bis zum achten Tage eines jeden Monats zu erstatten. Andere Besitzer oder Gewahrsamshalter meldepflichtiger Gegenstände haben den beim Beginn des 1. August 1918 vorhandenen Bestand, sofern er 100 kg übersteigt, bis zum 15. August 1918 zu melden. Die Meldungen sind an die Königlich Preussische Inspektion der Kraftfahrtruppen — Betriebsstoffabteilung — Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, zu erstatten.

*) Für Rohtoluol, gereinigtes Toluol und Reintoluol bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung Ch. 1. 1/3. 16. d. R. A. bestehen.

§ 7. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

alle natürlichen und juristischen Personen, die die im § 1 bezeichneten Stoffe im Gewahrsam haben, insbesondere auch landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8. Meldeschein.

Die vorgeschriebenen amtlichen Meldescheine sind bei der Königlich Preussischen Inspektion der Kraftfahrtruppen — Betriebsstoffabteilung — Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, postfrei anzufordern. Die Anforderung soll auf Postkarte erfolgen und ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Für Lagerstellen an verschiedenen Orten sind besondere Meldescheine auszufüllen.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9. Lagerbuchführung und Auskunftspflicht.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem Veränderungen der Vorratsmengen an meldepflichtigen Gegenständen und deren Verwendung ersichtlich sein müssen.

Beauftragten der Militärbehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen, sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen zu meldende Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 10. Höchstpreise.

Für die nachgenannten Erzeugnisse*) dürfen keine höheren Preise als die vorgeschriebenen gefordert oder bezahlt werden:

- a) für die durch Aufarbeitung entstehenden Benzole (z. B. Benzolvorlauf, Benzol, Xylol, Lösungsbenzole und sogenanntes Schwerbenzol, nicht aber Reinenzol und Reinxylol)
- 55 M für 100 kg Reingewicht ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufarbeitungsstelle,
soweit diese Erzeugnisse unmittelbar ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufarbeitungsstelle geliefert werden;
62 M für 100 kg Reingewicht ab letzter Lagerstelle,
soweit diese Erzeugnisse nicht ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufarbeitungsstelle geliefert werden;
- b) für Reintoluol 45 M
- c) für Reinenzol und Reinxylol 62 M
- für 100 kg Reingewicht } ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufarbeitungsstelle.

Übernimmt der Verkäufer das Zurollen dieser Stoffe in Fässern und Gefäßen nach einem Lager des Käufers oder die Versendung nach einem anderen Orte, so kann er nur seine baren Auslagen und bei Verwendung eigenen Fuhrwerks eine Vergütung bis zu 2 M für je 100 kg Reingewicht berechnen.

Bei Lieferung im Verkäufers Kesselwagen darf keine höhere Mietgebühr als 5 M für Wagen und Tag gefordert werden. Die Mietgebühr ist vom Tage der Füllung ab bis zum Tage des Wiedereintreffens des Kesselwagens an der vom Verkäufer vorgeschriebenen deutschen Station zu berechnen.

Ferner darf berechnet werden:

- bei Lieferung im Verkäufers Eifenfässern und Kannen eine Vergütung bis zu 3 M für je 100 kg Reingewicht einschließlich Füllgebühr und, wenn diese Gefäße nicht binnen 60 Tagen — vom Lieferungstage an gerechnet — zurückgegeben werden, eine fernere Vergütung für jede weiteren angefangenen 30 Tage bis zu 2 M für jedes Faß und bis 0,75 M für jede Kanne;

*) Für Benzin sind die Höchstpreise in der Bundesratsverordnung vom 27. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 426) festgesetzt.

2. bei Lieferung in Käufers Gebinden über 100 Liter Inhalt eine Füllgebühr bis zu 1 *M.*, bei Lieferung in Käufers Gefäßen von unter 100 Liter Inhalt bis zu 2 *M.* für jede 100 kg Reingewicht.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die in der deutschen Arzneitaxe für Benzol und Äthylol festgesetzten Preise nicht berührt.

§ 11. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Königlich Preussische Inspektion der Kraftfahrtruppen — Betriebsstoffabteilung — in Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmen von den Bestimmungen des § 10 behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 12. Anfragen.

Alle die Bekanntmachung betreffenden Anfragen sind an die Königlich Preussische Inspektion der Kraftfahrtruppen in Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, zu richten. Sie haben auf dem Briefumschlag den Vermerk zu tragen: „Betrifft Beschlagnahme von Benzol.“

§ 13. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 1918 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe Nr. 235/7. 15. A 7 V. (in Kraft getreten am 15. August 1915) in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 2534/9. 16. A 7 V., betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe (in Kraft getreten am 1. November 1916) sowie die bei den Erzeugern von Benzol, Solventnaphtha und Äthylol vorgenommenen Einzelbeschlagnahmen dieser Stoffe aufgehoben.

Stettin und Danzig, den 1. August 1918.

Stellvert. Generalkommando II. und XVII. Armeekorps.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

31

Köslin, den 3. August 1918.

1918

Inhalt. Inhalt der Gesammmlung und des Reichsgesetzblattes, S. 143. — Liste der im Rechnungsjahr 1917 für kraftlos erklärten Staatsschuldverschreibungen, S. 143. — Abänderung der Höchstpreise für Möhren, Karotten, Mairüben und Kohlrabi, S. 144. — Höchstpreise für Gemüse und Obst, S. 144. — Ausführung von örtlichen Vorarbeiten zur Regulierung des Tiefs des Budower Sees, S. 146. — Herstellung von Militärfrachtbriefen, S. 146. — Ausgabe des neuen Ostpreußen-Taschenfahrplans, S. 146. — Personal-Nachrichten, S. 146.

Am 1. d. Mts. ist ein Sonderblatt ausgegeben, enthaltend die Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol, Toluol, Benzin und sonstigen benzol- oder benzinartigen Körpern.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

**Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh!
Landwirte helft dem Heere!**

Inhalt der Gesammmlung.

Nr. 22. Eisenbahnanleihegesetz, S. 123. — Gesetz über weitere Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände, S. 126. — Gesetz über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher und zu den Gerichtskosten, S. 128.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 90. Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Kartoffelversorgung, S. 737.
Nr. 91. Gesetz über die abermalige Verlängerung der Logislaturperiode des Reichstags, S. 745. —

Gesetz, betreffend den Landtag für Elsaß-Lothringen, S. 746. — Gesetz über die Niederschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer, S. 746. — Bekanntmachung, betreffend die äußere Kennzeichnung von Tabakmischwaren und tabakähnlichen Waren, S. 747.
Nr. 92. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen, S. 749. — Verordnung, betreffend die Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Kriegsleistungen, S. 751. — Verordnung über die Höchstpreise für Grünkern aus der Ernte 1918, S. 752.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

263) Liste der im Rechnungsjahr 1917 für kraftlos erklärten Staatsschuldverschreibungen und preussischen Schatzanweisungen.

| I. Konsolidierte 3½ (vormals 4) prozentige Staatsanleihe: | | von 1885. | |
|---|------------------------|-----------|------------------------|
| von 1876—79. | | Lit. J | Nr. |
| Lit. C | Nr. 68052 über 1000 M. | " E | 28463 über 3000 M. |
| | von 1880. | " E | 996266 " 300 " |
| Lit. E | Nr. 265046 über 300 M. | " E | 999129 " 300 " |
| | von 1882. | " E | 1046432 " 300 " |
| Lit. A | Nr. 94184 über 5000 M. | " E | 1046446 " 300 " |
| " E | " 603973 " 300 " | " E | 1046814 " 300 " |
| " F | " 188499 " 200 " | Lit. E | Nr. 1046870 bis |
| | von 1883. | | 1046874 über je 300 M. |
| Lit. C | Nr. 386208 bis | " E | " 1051199 über 300 " |
| | 386210 über je 1000 M. | " E | " 1121458 " 300 " |
| | | " II | " 144825 " 150 " |
| | | " H | " 157886 " 150 " |
| | | " H | " 169668 " 150 " |

| | |
|---|---|
| von 1894.
Lit. B Nr. 435900 über 2000 M. | noch von 1890
Lit. E Nr. 397028 über 300 M.
" E " 412764 " 300 "
" E " 412766 " 300 "
" E " 463755 " 300 " |
| II. Konsoziierte 3 1/2-prozentige Staatsanleihe:
von 1885.
Lit. D Nr. 17365 über 500 M. | von 1905. 1906.
Lit. C Nr. 794640 über 1000 M. |
| von 1886.
Lit. D Nr. 59397 über 500 M.
" E " 51844 " 300 "
" F " 21505 " 200 " | III. 4-prozentige Preussische Schatzanweisungen:
von 1912.
Serie I Lit. G Nr. 70425 über 500 M.
" I " G " 70426 " 500 "
Serie I Lit. G Nr. 70466 über 500 M.
" I " G " 74649 " 500 " |
| von 1887. 1888.
Lit. D Nr. 181565 über 500 M.
" D " 181566 " 500 " | von 1913.
Serie I Lit. G Nr. 86557 bis
86568 über je 500 M.
Serie I Lit. G Nr. 86598 über 500 M. |
| von 1889.
Lit. E Nr. 201154 über 300 M. | |
| von 1890.
Lit. E Nr. 397022 über 300 M. | |

Berlin, den 29. April 1918.

Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere.

Hahn. Lübbe. Peterßen.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

264) Bekanntmachung.

betreffend Abänderung der Höchstpreise für Möhren, Karotten, Mairüben und Kohlrabi.

Auf Grund der Bekanntmachung der Provinzialgemüsestelle vom 11. April d. Js. betreffend Festsetzung von Höchstpreisen für Frühgemüse und vom 26. April d. Js., betreffend die Veröffentlichung der von der Preiscommission der Provinzialgemüsestelle festzusetzenden Höchstpreise wird mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst für den Umfang der Provinz Pommern mit Ausnahme der innerhalb des Großherzogtums Mecklenburg belegenen pommerschen Enklave folgendes bestimmt:

§ 1. Für Möhren, längliche Karotten, Mairüben und Kohlrabi treten anstelle der in der Bekanntmachung der Preiscommission der Provinzial-Gemüsestelle vom 11. Juli d. Js. festgesetzten Preise folgende Höchstpreise:

| | Erzeuger- Groß- Klein- | | |
|---|------------------------|-------------|-------------|
| | M. | handels- M. | handels- M. |
| Möhren und längliche Karotten ohne Kraut. | 0,15 | 0,18 | 0,25 |
| Mairüben ohne Kraut | 0,05 | 0,08 | 0,12 |
| Kohlrabi nur mit Herzblättern | 0,20 | 0,24 | 0,32 |

§ 2. Der Verkauf von Möhren und Karotten

§ 3. Die in § 1 festgesetzten Höchstpreise bleiben solange in Geltung bis die Preiscommission der Provinzialgemüsestelle anderweitige Höchstpreise festgesetzt hat und deren Veröffentlichung in der „Pommerschen Tagespost“ oder in der „Stettiner Abendpost“ erfolgt ist.

§ 4. Diese Bekanntmachung tritt in Kraft, sobald deren Veröffentlichung in der „Pommerschen Tagespost“ und der „Stettiner Abendpost“ erfolgt ist.

Stettin, den 23. Juli 1918.

Preiscommission der Provinzialgemüsestelle.

Der Vorsitzende.

von König, Regierungsassessor.

265) Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung der Provinzialgemüsestelle vom 11. April d. Js. betreffend Festsetzung von Höchstpreisen für Frühgemüse und vom 26. April d. Js. betreffend die Veröffentlichung der von der Preiscommission der Provinzialgemüsestelle festzusetzenden Höchstpreise und der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 24. Mai d. Js. über Erzeugerpreise für Frühobst wird mit Genehmigung bezw. im Auftrage der Reichsstelle für Gemüse und Obst für den Umfang der Provinz Pommern mit Ausnahme der innerhalb des Großherzogtums Mecklenburg belegenen pommerschen Enklave folgendes bestimmt:

§ 1. Mit Wirkung vom 1. August d. Js. treten für die nachstehend aufgeführten Gemüse- und Obstsorten

| | Erzeuger-
Höchstpreise | | | | Erzeuger-
Höchstpreise | | |
|----------------------------------|---------------------------|-------------------------|--------------------------|--|---------------------------|-------------------------|--------------------------|
| | Erzeuger-
M. | Groß-
handels-
M. | Klein-
handels-
M. | | Erzeuger-
M. | Groß-
handels-
M. | Klein-
handels-
M. |
| Rhabarberstiele ohne Blatt | 0,15 | 0,17 | 0,25 | Kleinfrüchtige Frühpflaumen
(Spillinge) | 0,30 | 0,40 | 0,50 |
| Spinat ohne Wurzel | 0,22 | 0,28 | 0,35 | Frühäpfel | 0,35 | 0,45 | 0,60 |
| Erbfen | 0,30 | 0,38 | 0,48 | Wirtschaftsäpfel (Fall.) | 0,15 | 0,20 | 0,30 |
| Grüne Bohnen (Stangen und Busch) | | | | Frühstachelbirnen | 0,35 | 0,50 | 0,65 |
| vom 1. bis 7. August | 0,40 | 0,52 | 0,70 | Reinclauben | 0,60 | 0,78 | 1,03 |
| vom 8. bis 15. August | 0,35 | 0,47 | 0,65 | Wirabellen | 0,75 | 0,95 | 1,15 |
| Bohnen (Wachs- und Perlbohnen) | | | | Pflirsche | | | |
| vom 1. bis 7. August | 0,50 | 0,62 | 0,80 | 1. Wahl | 2,— | 2,50 | 3,— |
| vom 8. bis 15. August | 0,45 | 0,57 | 0,75 | 2. Wahl | 1,20 | 1,60 | 2,— |
| Puffbohnen | 0,15 | 0,22 | 0,30 | Apriosen | 1,20 | 1,60 | 2,— |
| Rote Möhren und längliche | | | | Der Erzeugerhöchstpreis für Blaubeeren versteht | | | |
| Karotten (ohne Kraut) | 0,12 | 0,17 | 0,25 | sich frei Verladestation. | | | |
| Karotten, runde Meine | | | | § 2. Der Gruppe A (vergl. § 1 dieser Bekannt- | | | |
| ohne Kraut | 0,25 | 0,32 | 0,43 | machung) werden zugewiesen die folgenden Ortschaften: | | | |
| Mairüben ohne Kraut | 0,04 | 0,06 | 0,09 | Stettin, Stargard, Stolp, Stralsund, Greifswald, | | | |
| Kohlrabi nur mit Herzblättern | 0,20 | 0,24 | 0,32 | Kolberg, Raskin; | | | |
| Früh-Weißkohl (Spitzkohl) | | | | im Kreise Greifenhagen: Hölendorf und Sydowsaue; | | | |
| vom 1. bis 7. August | 0,14 | 0,20 | 0,28 | im Kreise Randow: Altdamm, Boglow, Stolzenhagen, | | | |
| vom 8. bis 15. August | 0,12 | 0,17 | 0,24 | Scholwin, Rosengarten, Finkenwalde, Friedens- | | | |
| Frühwirsing | 0,15 | 0,20 | 0,28 | burg, Pödejud, Zülchow, Frauendorf, Pommerens- | | | |
| Frührotkohl | 0,20 | 0,26 | 0,32 | dorf, Bollinten; | | | |
| Frühzwiebeln ohne Kraut | 0,25 | 0,32 | 0,43 | im Kreise Uedom-Wollin: die Seebäder Swinemünde, | | | |
| Tomaten | 0,90 | 1,10 | 1,30 | Ahlbeck, Heringsdorf, Bansin, Jinnowitz, Misdroin; | | | |
| Saure Kirschen I. Ware | | | | im Kreise Stolp: Stolpmünde. | | | |
| 1. Für die nach § 2 dieser | | | | § 3. Der Verkauf der in § 1 genannten Früh- | | | |
| Bekanntmachung der | | | | gemüse- und Obstsorten darf nur nach Gewicht erfolgen. | | | |
| Gruppe A zugewiesenen | | | | Der Verkauf von Möhren, Karotten und Mairüben | | | |
| Ortschaften | 0,60 | 0,75 | 0,90 | mit Kraut ist verboten, ebenso der Verkauf von Rhabarber | | | |
| 2. für den Rest der Provinz | 0,60 | 0,70 | 0,85 | mit Blättern. | | | |
| Saure Kirschen II. Ware | 0,40 | 0,50 | 0,55 | Den Kommunalverbänden bleibt es überlassen, für | | | |
| Stachelbeeren | | | | Wurzelspinat niedrigere Höchstpreise festzusetzen. | | | |
| 1. Gruppe A | 0,50 | 0,60 | 0,75 | § 4. Aderweitige Höchstpreise, die etwa von | | | |
| 2. im übrigen | 0,50 | 0,58 | 0,70 | den Kommunalverbänden oder von örtlichen Preis- | | | |
| Johannisbeeren weiße und | | | | kommissionen für die in § 1 genannten Gemüse- und | | | |
| rote | | | | Obstsorten bereits festgesetzt sind, treten vom 1. August | | | |
| 1. Gruppe A | 0,45 | 0,55 | 0,70 | ab außer Kraft. | | | |
| 2. im übrigen | 0,45 | 0,52 | 0,65 | § 5. Die in § 1 festgesetzten Höchstpreise bleiben | | | |
| Johannisbeeren schwarze | 0,55 | 0,65 | 0,80 | solange in Geltung, bis die Preiskommission der | | | |
| Blaubeeren | 0,55 | 0,70 | 0,90 | Provinzialgemüsestelle anderweitige Höchstpreise festgesetzt | | | |
| himbeeren in kleinen Packun- | | | | hat und deren Veröffentlichung in der „Pommerschen | | | |
| gen (nicht Fachwaare) | | | | Tagespost“ oder in der „Stettiner Abendpost“ erfolgt ist. | | | |
| 1. Gruppe A | 1,50 | 1,80 | 2,10 | § 6. Die Bekanntmachungen der Preiskommission | | | |
| 2. im übrigen | 1,50 | 1,70 | 1,90 | der Provinzialgemüsestelle vom 16. und 23. Juli treten | | | |
| himbeeren in Fässern (Preß- | | | | vom 1. August ab außer Kraft. | | | |
| himbeeren) | 0,75 | 1,— | 1,30 | Stettin, den 25. Juli 1918. | | | |
| Preißelbeeren | | | | Preiskommission der Provinzialgemüsestelle. | | | |
| 1. Gruppe A | 0,65 | 0,80 | 1,00 | Der Vorsitzende. | | | |
| 2. im übrigen | 0,65 | 0,75 | 0,90 | | | | |
| Großfrüchtige Pflaumen und | | | | | | | |
| Frühzwetschen (nicht Haus- | | | | | | | |

266) Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 250 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 — G. S. S. 53 — wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Ausführung der örtlichen Vorarbeiten zur Aufstellung eines Entwurfes zur Regulierung des Tiefs des Budower Sees erforderlich sind.

Die Vorarbeiten erstrecken sich auf die am Budower See gelegenen Bemerkungen Wusselen und Reptow, Kreis Köslin, Eoenthin, Königliche Forst Karnewitz, Beeltow, Alt- und Neu Steinort, Abtschagen, Seebudow, Büßow, Wilhelmsheide, Neuwasser und Böbbelin, Kreis Schlawe.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen durch Beamte oder Angestellte des Kgl. Meliorationsbauamtes ist von diesen, soweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Fall eine besondere Erlaubnis der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art und ein Fällen von Bäumen ist nur zulässig, nachdem der Bezirksausschuß dies durch Beschluß genehmigt hat.

Köslin, den 30. Juli 1918.

Namens des Bezirksausschusses. Der Vorsitzende.

267) Bekanntmachung.

Auf Grund der § 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand bestimme ich für den Bezirk des 2. Armeekorps mit Ausnahme des Bereichs der Festung Swinemünde folgendes:

Militärfrachtbriefe dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des stellv. Generalkommandos hergestellt werden.

Zu widerhandlungen werden nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Stettin, den 27. Juli 1918.

In Abwesenheit des stellv. Kommandierenden Generals des 2. Armeekorps.

Kügler,

Generalleutnant z. D. und Kommandeur der stellv. 5. Infanterie-Brigade.

286) Eine neue Ausgabe des amtlichen Ost-deutschen Taschensfahrplans wird von Anfang August ab bei den bisherigen Verkaufsstellen zum Preise von 50 Pfennig ausgegeben.

Bromberg, den 18. Juli 1918.

Königliche Eisenbahndirektion.

Personal-Nachrichten.

Dem Königlichen Regierungsbaumeister Mohr in Stolpmünde ist der Charakter als Baurat mit dem persönlichen Range der Räte 4. Klasse verliehen worden.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Rittergutspächter Fritz Schlotte in Charlottenhof, Kreis Schivelbein, den Titel Ökonomierat zu verleihen geruht.

Dem Hegemeister Richard Perl in Damsdorf, Kreis Bütow, ist der Königliche Kronenorden 4. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Nach einer Mitteilung des Türkischen Botschafters an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist der bisherige Türkische Generalkonsul in Hamburg Ferid Bey zum Generalkonsul in Berlin ernannt worden.

Der bisherige Katasterdiätar Max Bialek in Kolberg ist mit Wirkung vom 1. April 1918 ab zum Katasterassistenten beim Katasteramte Kolberg ernannt.

Der Landwirt Arthur Lemke in Bellin ist zum Standesbeamten für den Bezirk Bellin Kreis Neustettin ernannt worden.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Stück 32.

Köslin, den 10. August 1918.

1918

Inhalt. Inhalt der Gesefsammlung und des Reichsgesefblattes, S. 147. — Abänderung des Abgabentaris für die Benutzung der Fähre über die Persante im Kolberger Hafen, S. 147. — Vorarbeiten zu Entwürfen zur Dränierung von Ackerländereien in Gersdorf und zur Regulierung des Bütowfließes, S. 147. — Desgl. für die Gründung eines Räumungsverbandes der am Beckbach in den Gemarkungen Startow und Gallenzin gelegenen Wiesenflächen, S. 148. — Anmeldungen seitens der Besitzer der Binnenschiffe, die zu Lagerzwecken benutzt werden sollen, S. 148. — Nachtrag zum Ortstatut der Gemeinde Stolpmünde, betreffend die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege, S. 149. — Personal-Nachrichten, S. 149. — Beginn des Winterhalbjahres an der Tierärztlichen Hochschule in Hannover, S. 149. — Bewerbung um den Zinsanspruch der von Kleist-Naddach'schen Familienstiftung, S. 149. — Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Seegras (Alpengras), **Sonderbeilage.** — Straflöschung und Auskunftsbeschränkung. **Sonderbeilage.**

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide versüffert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt der Gesefsammlung.

- Nr. 23. Befeh über die Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Besoldungsdienstalter der katholischen Pfarrer, S. 131. — Befeh, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Dortmund, S. 132. — Erlaf des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Entzeignungsverfahrens auf den zweigleisigen Ausbau der Linie Brühl-Wesseling und die Herstellung einer Hafenanlage bei Wesseling nebst Linienverlegung der Rheinuferbahn daselbst, S. 132. — Erlaf des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Entzeignungsverfahrens bei der Ausführung öffentlicher Anlagen in den Gemarkungen Baden und Uesen, Kreis Achim, durch das Deutsche Reich (Reichsmarineverwaltung), S. 133.
- Nr. 24. Verordnung zur Ausführung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Befehbl. S. 779), S. 125.
- Inhalt des Reichs-Befehblattes.**
- Nr. 93. Befeh, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1918, S. 753. — Befeh, betreffend Änderung des Kriegsteuergesetzes vom 21. Juni 1916, S. 773. — Befeh, betreffend die Feststellung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1918, S. 774. — Befeh, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1918, S. 775.
- Nr. 94. Befeh, betreffend Milderungen im Militärstrafgesefbuche, S. 777.
- Nr. 95. Umsatzsteuergesetz, S. 779.

Nr. 96. Befeh zur Änderung des Reichsstempelgesetzes, S. 799. — Befeh zur Abänderung des Wechselstempelgesetzes, S. 830.

Nr. 98. Biersteuergesef, S. 863. — Befeh über den Bierzoll, S. 885. — Befeh über Biersteuer- ausgleichsbeträge, S. 886.

Nr. 99. Befeh über das Branntweinmonopol. S. 887.

Nr. 100. Befeh gegen die Steuerpflicht. S. 951.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

269) Bekanntmachung.

Der auf Seite 181 unter Nr. 219 des Regierungsamtsblattes vom 16. Mai 1895 abgedruckte Abgabentarif für die Benutzung der Fähre über die Persante im Kolberger Hafen, vom 29. April 1895, wird dahin abgeändert, daß für das Ueberfetzen über die Persante anstelle der bisherigen Sätze zu entrichten sind:

1. für jede Person 10 Pfg.
2. für Hunde und Gepäckstücke, die nicht getragen oder auf den Schoß genommen werden, je 10 Pfg.

Die Tarifänderung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatte in Kraft.

Köslin, den 8. August 1918.

Der Regierungspräsident.

270) Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 250 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 — G. S. S. 53 — wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die mit der Ausführung der örtlichen Vorarbeiten

1. zur Aufstellung eines Entwurfes zur Dränierung von Ackerländereien in der Gemarkung Gersdorf, Kreis Bütow, und

2. zur Aufstellung eines Entwurfes zur Regulierung des Bütowstieffes in den Gemarkungen Bütow, Dampen und Bramenz, Kreis Bätow, erforderlich sind.

Die Vorarbeiten erstrecken sich zu 1 auf die Feldmark Gersdorf, zu 2 auf die Feldmark Bütow, Dampen und Bramenz und zwar von der Stadt Bütow bis zur Dampener Schleuse.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen durch Beamte oder Angestellte des Agl. Meliorationsbauamtes ist von diesen, soweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Fall eine besondere Erlaubnis der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art und ein Fällen von Bäumen ist nur zulässig, nachdem der Bezirksauschuß dies durch Beschluß genehmigt hat.

Köslin, den 30. Juli 1918.

Namens des Bezirksauschusses. Der Vorsitzende.

271) Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 250 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 — G. S. 53 — wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die mit der Ausführung der örtlichen Vorarbeiten zur Aufstellung eines Entwurfes für die Gründung eines Räumungsverbandes der am Beckdäch in den Gemarkungen Starlow und Gallenzin gelegenen Wiesenflächen, erforderlich sind.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen durch Beamte oder Angestellte des Agl. Meliorationsbauamtes ist von diesen, soweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Fall eine besondere Erlaubnis der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art und ein Fällen von Bäumen ist nur zulässig, nachdem der Bezirksauschuß dies durch Beschluß genehmigt hat.

Köslin, den 2. August 1918.

Namens des Bezirksauschusses.

Der Vorsitzende.

272) Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des 2. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde:

§ 1. Die Besitzer der Binnenschiffe, die im Bezirk des stellw. Generalkommandos 2. U. A. zu Lagerzwecken benutzt werden sollen, haben

- a) hiervon rechtzeitig der Schiffsabteilung beim Chef des Feld Eisenbahnwesens, Berlin NW. 40, Kronprinzenufer 19, oder der von ihr bestimmten Dienststelle Mitteilung zu machen (Meldepflicht). In der Meldung sind anzugeben:

1. Name und Heimatsort des Fahrzeuges,
2. Vor- und Zuname, Wohnort, Alter und Militärverhältnis des Schiffers und jedes Mannes der Besatzung,

3. Vor- und Zuname, Wohnort des Schiffseigners (bei Firmen genaue Bezeichnung der Firma und des Sitzes),

4. bei gemieteten Fahrzeugen Name (Firma) des Vermieters und Mieters, sowie Dauer des Mietverhältnisses,

5. Größe (Tragsfähigkeit) des Fahrzeuges,

6. Art, Gewicht und Menge des zu lagernden Gutes,

7. der geplante Liegeort des Fahrzeuges,

- b) die Genehmigung der Schiffsabteilung beim Chef des Feld Eisenbahnwesens oder der von ihr bestimmten Dienststelle einzuholen, daß das Fahrzeug zu Lagerzwecken benutzt werden darf (Lagererlaubnis). Ohne diese Genehmigung ist das Benutzen von Binnenschiffen zu Lagerzwecken im Korpsbezirk verboten.

§ 2. Die Schiffsabteilung kann die nach § 1 Verpflichteten nach Maßgabe der Verkehrsverhältnisse unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs von der Meldepflicht (§ 1a) und der Verpflichtung zur Einholung der Lagererlaubnis (§ 1b) allgemein oder unter Beschränkung auf bestimmte Güterarten oder auf bestimmte Schiffsgrößen zeitweilig befreien. Von der Befreiungsbefugnis wird, soweit es die Verkehrserfordernisse zulassen, im weitestgehenden Umfang Gebrauch gemacht werden.

Die Befreiung und der Widerruf derselben erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung.

§ 3. Binnenschiffe, welche bei Inkrafttreten dieser Verordnung oder Außerkräfttreten der Befreiung (§ 2) für Lagerzwecke benutzt werden, sind auf Verlangen der Schiffsabteilung oder der von ihr bestimmten Dienststelle binnen einer von dieser zu bestimmenden Frist zu löschen.

Die Frist soll, sofern nicht das Verkehrsbedürfnis die Einhaltung einer kürzeren Frist erfordert, wenigstens 6 Tage betragen.

§ 4. Die Entscheidungen der Schiffsabteilung erfolgen unter der Verantwortlichkeit des Kommissars des Feld Eisenbahnchefs in der Kriegsbetriebsleitung.

§ 5. Die Anordnungen und Befugnisse der Reichsmarinebehörden werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 6. Zuwiderhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 15. 8. 18 in Kraft.

Stettin, den 5. August 1918.

In Abwesenheit des stellw. Kommandierenden Generals
2. Armeekorps.

Rügler,

Generalleutnant 3. D. und Kommandeur der stellw.
5. Inf. Brigade.

273) Nachtrag

zum Ortsstatut der Gemeinde Stolpmünde, betr. die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom heutigen Tage wird das Ortsstatut vom 14. August 1913 wie folgt abgeändert:

§ 1. Der Absatz 2 des § 1 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Verpflichtung der Anlieger erstreckt sich, wenn das Grundstück an einem öffentlichen Platz oder einer öffentlichen Anlage liegt und der Weg nicht erkennbar von dieser abgegrenzt ist, auf den Bürgersteig oder die Promenade und eine vor dem letzteren liegende Fläche von 4 Meier Breite, sonst bis zur Mitte des Weges und da, wo ein abgegrenzter Fahrweg vorhanden ist, bis zu dessen Mitte.

§ 2. Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Stolpmünde, den 18. April 1918.

Der Gemeindevorsteher. **Ziemann.**

Vorstehendem Nachtrag wird hiermit die polizeiliche Zustimmung erteilt.

Stolpmünde, den 20. April 1918.

Der Amtsvorsteher. **Ziemann.**

Beschluß.

Der von der Gemeindevertretung in Stolpmünde am 18. April 1918 beschlossene Nachtrag zu dem Ortsstatut betr. die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege vom 14. August 1913 wird gemäß § 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 genehmigt.

Stolp, den 24. Juni 1918.

Der Kreis Ausschuss des Landkreises Stolp.
von der **Marwitz,**

Regierungsrat. Landratsamtsverwalter.

Personalnachrichten.**Bekanntmachung.**

Die Wahl des bisherigen Landschaftsrats von Boehm auf Lojow zum Direktor des Stolper Landschaftsbezirks der Pommerschen Landschaft für die vorgeschriebene sechsjährige Amtsdauer ist auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs

durch das Staatsministerium unterm 21. Juni 1918 bestätigt worden.

Stettin, den 1. August 1918.

Der Oberpräsident. **Michaëlis.**

Nach einer Mitteilung des königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist Herr Hermann Schneider, Mitinhaber des Bankhauses Ww. Schutow, zum königlichen Sächsischen Konsul in Stettin ernannt worden.

Befördert oder versetzt: Zollsekretär Scheiblich in Kolberg und Schmidt in Stolp zu Oberzollkontrollören an ihren Standorten.

Personalveränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts in Stettin.

Ernannt ist zum 2. Vertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht in Lauenburg i. Pom. der Gymnasialoberlehrer a. D. Professor Bergemann daselbst.

Versetzt ist der Amtsgerichtssekretär Schliebe in Neustettin an das Amtsgericht in Greifswald.

Bermischte Nachrichten.**Bekanntmachung.**

Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Winterhalbjahr 1918/19 beginnt am 1. Oktober 1918.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter kostenfreier Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses

Der Rektor Dr. Fried.

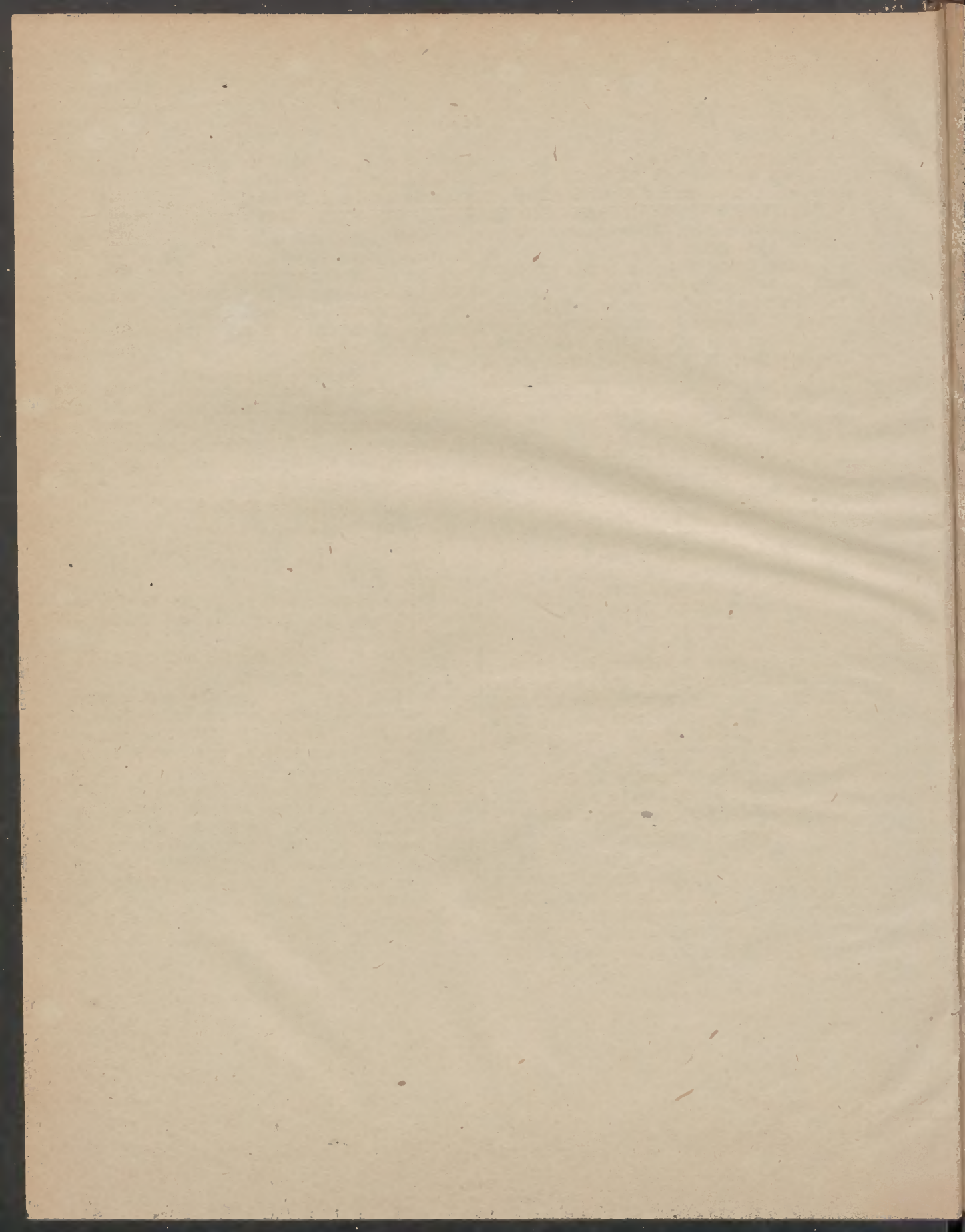
Aufruf.

Der bisherige Ruhnieder der v. Kleist-Raddagschen Familienstiftung, Herr Waldemar v. Kleist zu Rhöndorf a. Rhein, ist verstorben. Die Zinsen der Stiftung stehen vom 1. Januar 1919 ab dem nunmehr ältesten Gliede der lehntragenden Familie v. Kleist, das in preußischen Landen sich aufhält oder doch im Dienste Seiner Majestät des Königs steht, auf Lebenszeit zu.

Diejenigen Mitglieder der Familie, die auf diese Zinsen Anspruch zu haben meinen, wollen diesen Anspruch unter Vorbringung ihres Tauffcheines bis zum 15. Oktober d. Js. bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Familienvorstandes geltend machen.

Wusselen bei Zollbrück i. Pom., den 7. August 1918.

Georg von Kleist,
General der Kavallerie.



Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 10. August 1918.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 100/8. 18. R.R.N.,

betreffend Höchstpreise für Seegras (Alpengras).

Vom 10. August 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 29. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen:

Sogenanntes unechtes Seegras, auch Alpengras genannt (*Carex bricoides*).

§ 2.

Höchstpreise.

Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch Höchstpreise festgesetzt:

Die Grundpreise bei der Veräußerung von Seegras betragen:

| | |
|-----------------------------------|--------------------------|
| offenes (loses) Seegras | 10,50 M für den Zentner, |
| gepreßtes " | 11,00 " " " " " |
| gesponnenes " | 12,00 " " " " " |

Für Seegrasnutzer sind die vorstehenden Grundpreise die Höchstpreise. Seegrasnutzer im Sinne dieser Bestimmung ist derjenige, der Seegras auf eigene Kosten als Eigentümer, Nutzungsberechtigter des Bodens oder als Käufer des Wachstums erntet und lose, gepreßt oder gesponnen verkauft, auch wenn er gleichzeitig aufgekauftes Seegras weiterveräußert. Für denjenigen, der nicht Seegrasnutzer ist, ergibt sich der Höchstpreis aus dem Grundpreis zuzüglich der entstandenen Kosten für Fracht und Rollgeld und einem Aufschlag bis 5 M für je 1 Zentner.

§ 3.

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

Die im § 2 für den Seegeiznutzer festgesetzten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsabestelle ein.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Ausnahmen.

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den im § 2 und 3 festgesetzten Höchstpreisen und Lieferungs- und Zahlungsbedingungen durch den zuständigen Militärbefehlshaber bewilligt werden.

§ 6.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Quitpoldstr. 25, zu richten.

Die Entscheidung über Bewilligung von Ausnahmen behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 7.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 10. August 1918 in Kraft.

Stettin und Danzig, den 10. August 1918.

Stellvert. Generalkommando II. und XVII. Armeekorps.

Bekanntmachung

Nr. E. 750/8. 18. R. R. U.,

betreffend Höchstpreise für Walzensinter.

Vom 10. August 1918.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451 ff.) in Verbindung mit dem Gesetze vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), betreffend Abänderung des Belagerungszustandsgesetzes — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetze vom 4. Dezember 1915 zur Abänderung des Gesetzes über den Kriegszustand —, wird hiermit nachstehendes angeordnet:

- a) Für Walzensinter dürfen keine höheren Preise gefordert oder gezahlt werden als die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin zur Zeit der Lieferung jeweils festgesetzten.

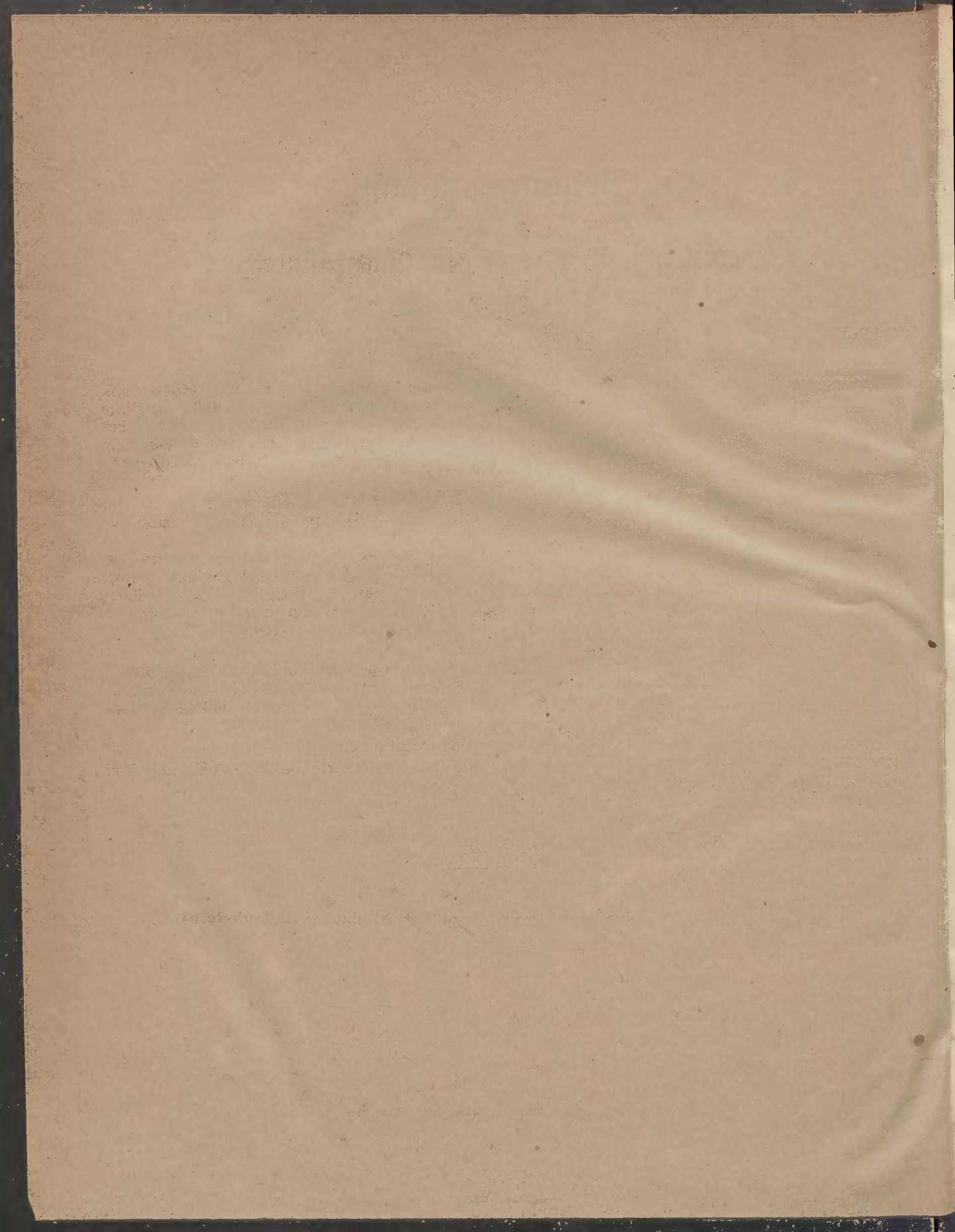
Lieferungsverträge, die zu höheren Preisen abgeschlossen sind als die zur Zeit der Lieferung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung festgesetzten Preise, gelten als zu diesen Preisen abgeschlossen, soweit sie vom Lieferer noch nicht erfüllt sind. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung ist berechtigt, in einzelnen Fällen auf Antrag Abweichungen von dieser Bestimmung zu bewilligen, insbesondere zu bestimmen, daß frühere Verträge betreffs der noch nicht erfolgten Lieferungen als aufgehoben gelten.

- b) Die jeweils gültigen Preise sind bei dem Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion E, in Berlin sowie beim Beauftragten des Kriegsministeriums beim Deutschen Stahlbund in Düsseldorf zu erfragen. Anträge gemäß a Absatz 2, Satz 2 sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion E, in Berlin W 50, Regensburger Straße 26, zu richten.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer die vorstehenden Anordnungen übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt; beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

Stettin und Danzig, den 10. August 1918.

Stellvertr. Generalkommando II. und XVII. Armeekorps.



Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Der Minister des Innern.

Id 695.

Berlin, den 22. Juli 1918.

Betrifft Straflöschung und Auskunftsbeschränkung.

I. Mitteilungen über Neuerungen im Strafregister.

1. Wie bereits in dem Runderlaß vom 4. Januar 1918 (Id 1422; Min.Bl. S. 8) bekannt gegeben wurde, ist der Kreis der in das Strafregister aufzunehmenden Verurteilungen durch den Bundesratsbeschluß vom 6. September 1917 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 341, Just.Minist.Bl. S. 319) eingeschränkt, so daß jetzt vom Strafregister ausgeschlossen (nicht registerfähig) sind die Verurteilungen

- a) wegen Übertretungen, abgesehen von den Fällen des § 361 Nr. 1 bis 8 Str. G.B.,
- b) wegen Vergehen, bei denen der Rückfall nicht mit besonderer Strafe bedroht ist*), sofern nur auf Verweis oder Geldstrafe nicht über 50 M allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen erkannt ist,
- c) in den auf Privatklage verhandelten Sachen,
- d) in Forst- und Feldrügefachen,
- e) wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle,
- f) wegen der militärischen Verbrechen oder Vergehen wider die §§ 62—68, 79, 80, 84—90, 92—95, 101—104, 112—120, 132, 139, 141—144, 146, 147, 150—152 des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872.

(Vergl. § 2 der Verordnung über das Strafregister vom 16. Mai 1918, Zentr.Bl. f. d. D. R. S. 164, Just.Min.Bl. S. 216.)

Nunmehr hat für die preussischen Strafregister der Herr Justizminister auf Grund des Art. II des Bundesratsbeschlusses vom 16. Mai 1918 (Zentr.Bl. f. d. D. R. S. 161, Just.Min.Bl. S. 213) angeordnet, daß alle, auch die vor dem Bundesratsbeschlusse vom 6. September 1917 im Strafregister niedergelegten Strafnachrichten über solche nicht registerfähigen Strafen entfernt oder in den Straflisten unkenntlich gemacht werden (Nr. 27 der Ausführungsbestimmungen vom 11. Juni 1918, Just. Min.Bl. S. 250).

2. Dadurch, daß auf Grund dieser Anordnung Strafvermerke aus dem Strafregister entfernt werden, vermehren sich auch die im Gnadenwege angeordneten Löschungen im Strafregister, nachdem der hierunter abgedruckte Allerhöchste Erlaß vom 24. April 1918 bestimmt hat, daß die am 27. Januar 1918

*) Registerfähig bleiben also z. B., auch wenn nur auf Verweis oder Geldstrafe von 50 M oder weniger erkannt ist, die Verurteilungen wegen Diebstahls, Fehlerei, Betruges (§§ 242, 258, 259, 263 Str. G.B., nicht jedoch §§ 248 a, 264 a), wegen Gewerbevergehens aus § 146 Abs. 1 Nr. 2 Gew. Ordn. (Reichs-Gesetzbl. 1912 S. 143), wegen Schleichhandels (Reichs-Gesetzbl. 1918 S. 112).

eingetragen gewesen, nunmehr aber entfernten Strafvermerke aus der Zeit vom 28. Januar 1908 bis 27. Januar 1918 der Anwendung des Allerhöchsten Gnadenerlasses vom 27. Januar 1918 (Min. Bl. S. 9, Just. Min. Bl. S. 17) nicht entgegenstehen. Somit fallen unter die Begnadigung alle Personen, über die im Strafregister verzeichnet sind

- a) aus der Zeit vom 28. Januar 1908 bis 27. Januar 1918 keine registerfähigen Strafen oder nur (auf § 361 Nr. 1 bis 8 Str. G. B. beruhende) Übertretungsstrafen (siehe oben Nr. 1),
- b) aus der Zeit vor dem 28. Januar 1908 zwar registerfähige Strafen, aber keine höheren als Gefängnis bis zu einem Jahre einschließlich oder Festungshaft bis zu einem Jahre einschließlich oder Arrest oder Haft oder Geldstrafe oder Verweis, allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen.

Die Wirkung einer durch einen allgemeinen oder einen besonderen Allerhöchsten Gnadenerweis angeordneten Löschung eines Strafvermerks im Strafregister ist nach § 22 der Verordnung über das Strafregister vom 16. Mai 1918 (a. a. O.) die, daß über den Vermerk nur den Gerichten, den Behörden der Staatsanwaltschaft sowie auf ausdrückliches Ersuchen den höheren Verwaltungsbehörden Auskunft erteilt werden darf, daß im übrigen aber der gelöschte Vermerk als nicht eingetragen gilt, wenngleich er nicht entfernt wird, sondern lesbar bleibt. Die Wirkung ist eine endgültige; sie wird insbesondere durch eine spätere Verurteilung nicht aufgehoben. Welche Behörden unter den höheren Verwaltungsbehörden zu verstehen sind, ergibt die Nachweisung im Just. Min. Bl. 1918 S. 259 ff.; aus der preussischen Verwaltung des Innern und der Finanzen sind es abgesehen von den Zentralbehörden die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten, die Regierungen, der Polizeipräsident in Berlin in seiner Eigenschaft als Landespolizeibehörde, der Präsident des Bezirksausschusses in Berlin, die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin und die Oberzolldirektionen. Den unteren Verwaltungsbehörden wird also über diese gelöschten Strafvermerke Auskunft aus dem Strafregister nur so erteilt, als ob die Strafe nicht vermerkt wäre, ohne Andeutung des früheren Bestandes. Das Gleiche gilt, wenn die höhere Verwaltungsbehörde nicht ausdrücklich eine unbeschränkte Auskunft verlangt.

3. Außerdem hat der Bundesrat in dem bezeichneten Beschluß vom 16. Mai 1918 (Art. I Nr. 12) den Kreis derjenigen Strafvermerke erweitert, über welche der Strafregisterführer nur beschränkt, nämlich nur an Gerichte, an Behörden der Staatsanwaltschaft und auf ausdrückliches Ersuchen an höhere Verwaltungsbehörden, Auskunft erteilen darf. Auch ohne daß im Wege der Gnade die Löschung angeordnet ist, soll fortan nur eine solche beschränkte Auskunft zulässig sein über eine Person, über welche im Strafregister keine andere Strafe vermerkt ist als Gefängnis bis zu einem Jahre einschließlich oder Festungshaft bis zu einem Jahre einschließlich oder Arrest oder Haft oder Geldstrafe oder Verweis, allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, vorausgesetzt, daß seit der letzten im Register vermerkten Verurteilung zehn Jahre vergangen sind, und daß nicht eine Steckbriefnachricht im Strafregister niedergelegt ist.

In Preußen soll der Strafregisterführer die Strafnachrichten über solche Personen mit einem b bezeichnen, die Nachrichten werden also nicht gelöscht oder gar entfernt.

Die Wirkung dieser ohne Gnadenerweis ergehenden, nur auf geschäftsmäßiger Anordnung des Bundesrats beruhenden Beschränkung der Auskunft ist nahezu die gleiche wie die eines auf Löschung gehenden Gnadenerweises; nur ist die Wirkung keine endgültige, vielmehr fällt die Wohlthat wieder fort, sobald eine neue Verurteilung im Strafregister eingetragen wird.

II. Anordnungen für die polizeiliche Strafliste.

4. Grundsätzlich soll eine im Strafregister gelöschte Strafe auch in den polizeilichen Listen gelöscht werden, die neue Vorschrift über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister (oben Nr. 3) auch für die Auskunftserteilung aus den polizeilichen Listen gelten und bei Fassung der Führungszeugnisse eine Vorstrafe, die gelöscht ist oder nur beschränkt mitgeteilt werden darf, als nicht eingetragen behandelt werden. Auch ist das Verlangen berechtigt, daß die nicht registerfähigen Strafen (oben Nr. 1) ebenso wenig in die polizeilichen Führungszeugnisse Eingang finden, wie sie vom Strafregisterführer künftighin angegeben werden können. Doch ist es nicht erforderlich, daß sie auch in den polizeilichen Listen entfernt oder unkenntlich gemacht werden; es genügt, daß sie den gelöschten gleichgestellt werden.

Zur Durchführung dieser Grundsätze wird für die polizeilichen Straflisten folgendes bestimmt:

a) Bestimmungen über Straflöschung.

5. Ohne weitere Prüfung sind alle Vermerke über Strafen zu löschen, die nach jetziger Rechtslage nicht registerfähig sind, gleichviel, wann die Beurteilung und die Eintragung erfolgt sind. Welche Strafen nicht registerfähig sind, ist oben Nr. 1 Absatz 1 unter a bis f angegeben.

Da nach der allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 22. Dezember 1917 (Just. Min. Bl. S. 400) und nach dem diesseitigen Kunderlaß vom 4. Januar 1918 (Id 1422, Min. Bl. S. 8) die Justizbehörden seit Beginn des Jahres 1918 von den nicht registerfähigen Strafen den Ortspolizeibehörden keine Mitteilung mehr machen — es sei denn, daß eine polizeiliche Strafverfügung vorausgegangen war —, so wird diese Art der Löschung vornehmlich solche Strafen treffen, die in früheren Jahren von den Justizbehörden mitgeteilt sind, außerdem aber auch solche, die auf anderem Wege, vor oder nach dem Beginn des Jahres 1918, den Polizeibehörden bekannt geworden, insbesondere von ihnen selbst verhängt worden sind.

6. Die Strafen, welche durch den Allerhöchsten Gnadenerlaß vom 27. Januar 1918 in Verbindung mit demjenigen vom 24. April 1918 betroffen werden, sind wie im Strafregister (oben Nr. 2) so auch in der polizeilichen Liste zu löschen. Hierbei finden die Ausführungsbestimmungen vom 27. Januar 1916 (Min. Bl. S. 4) entsprechende Anwendung.

Sollte der Allerhöchste Gnadenerlaß vom 27. Januar 1916 (Min. Bl. S. 3, Just. Min. Bl. S. 14) oder derjenige vom 27. Januar 1917 (Min. Bl. Nachtrag zu S. 16, Just. Min. Bl. S. 41) auf einen Fall anwendbar sein, der, weil inzwischen eine Bestrafung eingetreten ist, nicht auch vom Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1918 betroffen wird, so ist gleichfalls die Löschung auszuführen.

Ebenso sind die Strafvermerke zu löschen, deren Löschung durch einen besonderen Gnaden erweis angeordnet wird.

7. Sowohl die Löschung einer nicht registerfähigen Strafe wie die durch allgemeinen oder besonderen Gnaden erweis angeordnete Löschung (Nr. 5 und 6) geschieht in der Art, daß zwar die bisherigen Vermerke lesbar bleiben, daß sie aber in augenfälliger Weise als gelöscht bezeichnet werden, indem sie

- entweder rot unterstrichen
- oder rot durchstrichen
- oder mit dem Zusatz „Gelöscht“

(vergl. Nr. 11 der Ausführungsbestimmungen vom 27. Januar 1916, Min. Bl. S. 4) versehen werden.

Da die einmal erfolgte Löschung durch eine spätere erneute Bestrafung nicht hinfällig wird, ist es ausgeschlossen, daß der Löschungsvermerk wieder zu tilgen wäre, es sei denn, daß er als irrtümlich gesehen erkannt wird.

b) Bestimmungen über Auskunftsbefchränkung.

8. Schließlich sind in den polizeilichen Listen auch die Strafvermerke über solche Personen zu kennzeichnen, über welche der Strafregisterführer nach Nr. 3 nur beschränkt Auskunft erteilen darf. Diese Kennzeichnung ist aber auch in der polizeilichen Liste keine endgültige Löschung, sondern die augenfällige Bezeichnung eines h.

Ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen, hat der Polizeilistenführer, soweit möglich, lediglich auf Grund seiner Listen und Akten festzustellen. Da die polizeiliche Liste aber in der Regel nur für den Zeitraum, in welchem die Person im Polizeibezirk gewohnt hat, Auskunft gibt, bedarf es weiterer Ermittlungen, um festzustellen, daß eine Person, die seit ihrem 12. Lebensjahr zeitweise anderswo gewohnt hat, während dieser Abwesenheit keine die Auskunftsbefchränkung hindernde Strafe erlitten hat. Soweit dies nicht aus einem etwa vorgelegten Zeugnis der Polizei des anderen Wohnorts ersichtlich ist, ist dem Verlangen, eine mehr als 10 Jahre zurückliegende Strafe mit einem h zu versehen und in einem Führungszeugnis unerwähnt zu lassen, erst nach einer Anfrage beim Strafregister des Geburtsorts oder bei der auswärtigen Polizeibehörde stattzugeben. Für die Anfrage beim Strafregister kann das Formular benutzt werden, das in Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen vom 27. Januar 1916 (Min. Bl. S. 4) angegeben ist; jedoch ist dann in der Anfrage wie in der Antwort (S. 1 und 3 des Formulars) statt „Gnadenerlaß vom 27. Januar 1916“ zu setzen: „§ 21 der Strafregister-Verordnung“.

Für die Frage, ob eine Gefängnis- oder Festungsstrafe ein Jahr überschreitet (Nr. 3), ist hier ebenso wie bei Anwendung der Allerhöchsten Gnadenerlasse vom 27. Januar 1916, 1917 und 1918

(Nr. 8 der Ausführungsbestimmungen vom 27. Januar 1916, Min.Bl. S. 4) zu beachten, daß eine Gesamtstrafe wegen mehrerer Straftaten als eine einzige Strafe gilt. Auch wenn durch nachträgliche Festsetzung einer Zusatzstrafe eine Gesamtstrafe gebildet ist, ist die Höhe der Gesamtstrafe maßgebend. Ist z. B. jemand zunächst zu 9 Monaten Gefängnis und später zusätzlich zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt, so liegt eine Gesamtstrafe von 15 Monaten vor, welche einer Auskunftsbeschränkung entgegensteht. Ist aber jemand, ohne daß ausdrücklich auf eine Zusatz- oder Gesamtstrafe erkannt ist, nacheinander zu mehreren Strafen verurteilt, z. B. zu 9 Monaten und später zu 6 Monaten Gefängnis, so kommt dem Verurteilten die Wohltat der Auskunftsbeschränkung zugute, soweit die übrigen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Für Feststellung der Straffreiheit während der letzten 10 Jahre gelten die nicht registerfähigen oder sonst gelöschten Strafen als nicht vorhanden.

Es ist nicht nötig, in jedem Falle festzustellen, daß im Strafregister eine Steckbriefnachricht nicht niedergelegt ist.

Wird später eine neue registerfähige Bestrafung mitgeteilt, so ist das beigezeichnete **b** wieder zu tilgen.

9. Ebenso (Nr. 8 Abs. 1 und 6) ist zu verfahren, wenn durch besonderen Erlaß des Ministers des Innern die Erteilung beschränkter Auskunft angeordnet wird. In geeigneten Fällen kann eine solche Anordnung beantragt werden; doch eignen sich hierfür Fälle nicht, in denen wegen des gleichzeitigen Antrages auf endgültige Löschung der Strafe im Strafregister ohnehin ein landesherrlicher Gnadenbeweis erwirkt werden muß (vergl. unten Nr. 13).

c) Gemeinsame Bestimmungen über Straflöschung und Auskunftsbeschränkung.

10. Ein gleicher Löschungs- oder Beschränkungsvermerk (Nr. 7, 8 Abs. 1) ist auf die nicht aus dem Geschäftsbetrieb entfernten Schriftstücke zu setzen, in welchen Strafen von einer Staatsanwaltschaft oder einer anderen Behörde mitgeteilt worden waren. Aus den Akten oder Listen darf die gelöschte oder beschränkt mitzuteilende Strafe nicht zu ersehen sein, ohne daß zugleich die Löschung oder Beschränkung ersichtlich ist.

Ist die Hauptstrafe zu löschen oder beschränkt mitzuteilen, so sind alle Nebenstrafen zu löschen oder beschränkt mitzuteilen, z. B. der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, die Überweisung an die Landespolizeibehörde und ebenso der etwa ergangene Beschluß der Landespolizeibehörde auf Unterbringung in ein Arbeitshaus.

Dem Bestraften ist die Löschung oder Auskunftsbeschränkung nicht von Amts wegen mitzuteilen, doch ist ihm auf Anfrage Auskunft zu geben.

11. Es ist nicht erforderlich, daß alle Straflisten (Strafblätter, Strafmitteilungen, Personalakten und dergl.) alsbald darauf durchgesehen werden, ob eine Löschung vorzunehmen oder die Auskunftsbeschränkung zu vermerken ist. Es bleibt vielmehr dem Ermessen jeder Ortspolizeibehörde überlassen, ob und wann eine solche allgemeine Durchsicht mit den sonstigen Geschäften vereinbar ist. Jedenfalls aber muß die Löschung oder die Beischreibung eines **b** tatsächlich ausgeführt werden,

a) wenn sie vom Bestraften oder einem Angehörigen ausdrücklich erbeten wird,

b) wenn ein Führungszeugnis auszustellen oder sonst auf eine Anfrage über die Führung des Bestraften Auskunft zu erteilen ist,

c) wenn die Personalakten, welche die Strafliste (Strafmitteilung) enthalten, zu übersenden sind.

Solange die Löschung oder Beischreibung eines **b** nicht vollständig durchgeführt worden, ist Vorsorge zu treffen, daß die vorliegenden Bestimmungen genau beachtet werden. Sie sollen in jedem Raum, in welchem polizeiliche Straflisten geführt werden, aufhängen und neu eintretenden Beamten, welche mit der Listenführung oder Auskunftserteilung befaßt sind, bekannt gegeben werden.

In keinem Falle darf ein Strafvermerk unbeachtet bleiben, ohne daß zuvor die Löschung oder die Beischreibung eines **b** tatsächlich ausgeführt ist.

12. Sowohl eine löschungsfähige wie eine nur beschränkt mitzuteilende Strafe darf nur den Gerichten, den Behörden der Staatsanwaltschaft und auf ausdrückliches Ersuchen den höheren Verwaltungsbehörden (vergl. Nr. 2 Abs. 2) mitgeteilt werden, und zwar erst, nachdem sie gelöscht oder mit einem **b** versehen ist, und nur mit dem Hinweis darauf, daß sie gelöscht ist oder unter Auskunftsbeschränkung steht.

Auch für den eigenen, inneren Geschäftsbetrieb der Polizeibehörde kann unter Umständen die Kenntnis einer gelöschten oder nur beschränkt mitzuteilenden Strafe von Wert sein, z. B. bei Anstellung einer Person im Polizeidienst. Doch ist auch hier nicht außer acht zu lassen, daß die Strafe gelöscht ist oder unter Auskunftsbeschränkung steht.

Abgesehen hiervon (Abs. 1 und 2) aber ist sowohl eine gelöschte wie eine nur beschränkt mitzuteilende Strafe als nicht vorhanden anzusehen. Bei Auskunftserteilung an andere als die genannten Behörden und insbesondere bei Fassung eines Führungszeugnisses ist auch jede Andeutung der Strafe zu unterlassen. In die Führungszeugnisse ist für ganz unbescholtene Personen und für solche bestrafte Personen, deren Strafen aus irgend einem Grunde gelöscht oder unter Auskunftsbeschränkung gestellt sind, der gleiche Vermerk aufzunehmen, nämlich dahin,

daß in den polizeilichen Listen eine Strafe nicht verzeichnet sei.

Der Runderlaß vom 14. September 1916 — II d 2105 — wird hiermit entsprechend erweitert.

Auf die etwaige Pflicht des Verurteilten selbst, die Tatsache der Verurteilung oder Strafverbüßung bei einer Zeugenvernehmung oder bei sonstiger Gelegenheit anzugeben, ist die Löschung oder Auskunftsbeschränkung ohne Einfluß.

13. Die Bestimmungen über die Erwirkung einer Straflöschung durch einen einzelnen landesherrlichen Gnadenrweis bleiben bestehen, insbesondere der Runderlaß vom 10. November 1913 — I c 3971 —.

Es wird aber erwartet werden können, daß künftig, nachdem die allgemeine Löschung ausgedehnt und die beschränkte Auskunft eingeführt worden ist, solche Einzelanträge seltener werden.

Im Auftrage:
von Jarocky.

An die sämtlichen Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Anlage.

Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1918.

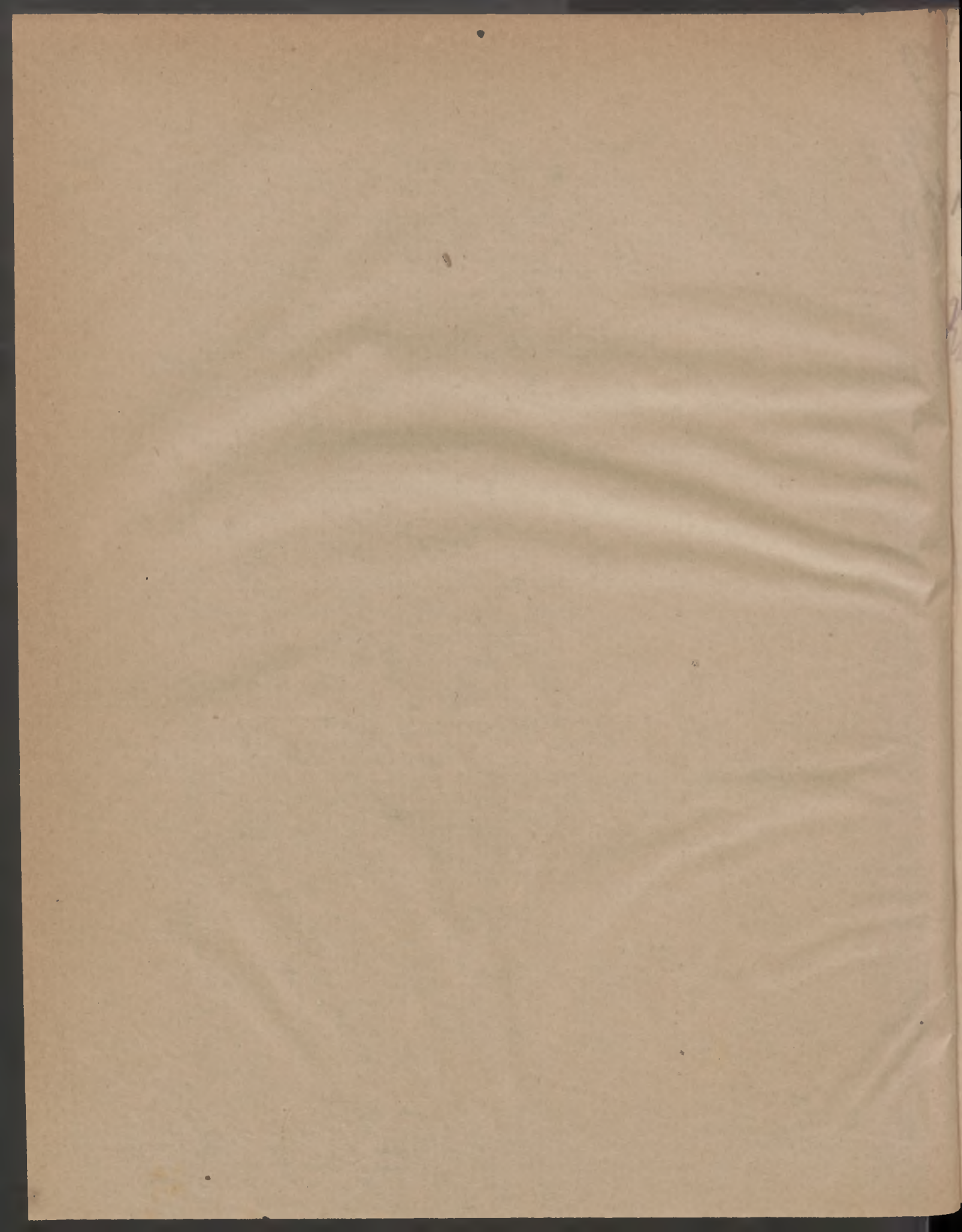
Ich will Meinen Gnadenrweis vom 27. Januar 1918 dahin erweitern, daß eine nach dem 27. Januar 1908 erkannte Strafe der Löschung der Strafvermerke im Strafregister und in den polizeilichen Listen nicht entgegensteht, wenn der Vermerk über diese Strafe aus dem Register entfernt wird, weil wegen eines nicht mit besonderer Rückfallstrafe bedrohten Vergehens auf Verweis oder Geldstrafe nicht über fünfzig Mark allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen erkannt ist. Sie haben diesen Gnadenrweis zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Großes Hauptquartier, den 24. April 1918.

Wilhelm R.

Spahn. Drews.

An den Justizminister und den Minister des Innern.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Stück 33.

Köslin, den 17. August 1918.

1918

Inhalt. Inhalt des Reichsgesetzblattes, S. 151. — Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Aerzte und Zahnärzte, S. 151. — Verordnung über den Handel mit Gänsen, S. 152. — Regelung der Wildpreise, S. 153. — Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst, S. 154. — Ausführungsanweisung hierzu, S. 157. — Inkrafttreten von Vorschriften dieser Verordnung, S. 158. — Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, S. 158. — Reisezeugnisse der zweitobersten Klasse der Studienanstalt in Klostec als Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung für Apotheker, S. 158. — Zuwiderhandlungen gegen die Passierscheinvorschrift, S. 158. — Auslandsverand von Druckschriften und Zeitungen, S. 158. — Aufenthalt und Aufenthaltswechsel der Angehörigen feindlicher Staaten, S. 159. — Verkehr in den Seebädern u., S. 159. Personal-Nachrichten, S. 159. — Beginn des Wintersemesters an der Tierärztlichen Hochschule in Berlin, S. 159. — Rechnungsabschluss der Pommerschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt, S. 159. — Besetzung der Försterstelle in Ragsbuhr, S. 159.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

- Nr. 97. Weinsteuergesetz, S. 831. — Befehl zur Änderung des Schaumweinsteuergesetzes, S. 847. — Befehl, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken sowie die Erhöhung der Zölle für Kaffee und Tee, S. 849.
- Nr. 101. Befehl über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern, S. 959. — Befehl über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918, S. 964.
- Nr. 102. Befehl, betreffend Änderung des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe vom 21. Juni 1916, S. 975.
- Nr. 103. Verordnung über den Fang von Krammetsvögeln, S. 979. — Bekanntmachung über Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum, S. 980. — Verordnung über Druschprämien für Hafer, S. 983. — Verordnung über die Verfütterung von Hafer und Gerste, S. 984.
- Nr. 104. Verordnung über Bucheckern, S. 987.
- Nr. 105. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung, S. 989. — Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel, S. 990. — Bekanntmachung über Sammelheizung- und Warmwasserversorgungsanlagen

in Mieträumen, S. 991. — Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, S. 991. — Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Schedrechts für Elsaß-Lothringen, S. 992. — Berichtigung, S. 992.

- Nr. 106. Befehl zur Ergänzung des Kapitalabfindungsgesetzes, S. 993. — Kapitalabfindungsgesetz für Offiziere, S. 994. — Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Fünfpfennigstücken aus Eisen, S. 998. — Verordnung über künstliche Düngemittel, S. 999. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, S. 1007.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

274) **Bekanntmachung,** betreffend „die für die Kriegszeit bestimmte Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Aerzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896“.

Auf Grund des § 80 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzbl. 1900 Seite 871 ff.) bestimme ich hierdurch:

I. Die Gebührenordnung für approbierte Aerzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896 (in der Fassung vom 13. Mai 1906 und vom 23. Mai 1914) wird abgeändert wie folgt:

Die nachstehenden Ziffern des Abschnittes „II Gebühren für approbierte Ärzte“, erhalten folgenden Wortlaut:

A. Allgemeine Berrichtungen.

- | | |
|---|------------|
| 1. der erste Besuch des Arztes bei dem Kranken | 3—20 M. |
| 2. jeder folgende Besuch im Verlaufe derselben Krankheit | 1,50—10 M. |
| 3. die erste Beratung eines Kranken in der Wohnung des Arztes | 1,50—10 M. |
| 4. jede folgende Beratung in derselben Krankheit | 1,00—5 M. |
| 5. Die Gebühr für den Besuch bezw. die Beratung schließt die Untersuchung des Kranken und die Verordnung mit ein. | |

Findet jedoch eine besonders eingehende Untersuchung unter Anwendung des Augen-, Reflkopf-, Ohren-, Scheidenspiegels oder des Mikroskops statt, so können hierfür 3 bis 7,50 M. besonders berechnet werden.

- | | |
|--|----------------|
| 5. a) Beratung eines Kranken durch den Fernsprecher: | |
| bei Tage | 1,50 bis 5 M. |
| bei Nacht | 3,00 bis 10 M. |

Findet die Beratung von einer öffentlichen Fernsprechstelle aus statt, so steht dem Arzt neben der Gebühr für die Beratung eine Entschädigung für Zeitversäumnis zu, und zwar für jede angefangene halbe Stunde in Höhe von 2 bis 4,50 M.

- | | |
|--|--|
| 7. Muß der Arzt nach der Beschaffenheit des Falles oder auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen länger als eine halbe Stunde verweilen, so stehen ihm für jede weitere angefangene Stunde 2 bis 4 M. zu. Diese Gebühr fällt fort, wenn bei dem Besuch eine Entschädigung für die durch denselben veranlaßte Zeitversäumnis berechnet wird. | |
| 17. In den Fällen zu Nr. 10, 11, 12, 13, 14, 15 dagegen kann auch innerhalb des Wohnortes des Arztes, wenn die Wohnung des Kranken nicht unter zwei Kilometer von der des Arztes entfernt ist, neben der Gebühr für den Besuch eine Entschädigung für Fuhrkosten sowie für Zeitversäumnis, und zwar für jede angefangene halbe Stunde in Höhe von 2 bis 4 M. berechnet werden. | |
| 20. Außerdem hat der Arzt in den Fällen der Nr. 18 Anspruch auf Entschädigung für die durch die Zurücklegung des Weges bedingte Zeitversäumnis, und zwar bei Tage 2 bis 4,50 M. und bei Nacht 4 bis 9 M. für jede angefangene halbe Stunde der für die Fahrt erforderlichen Zeit. | |
| 24. a) Eine kurze Bescheinigung über Befundheit oder Krankheit eines Menschen 2,50 bis 6 M.,
b) ein ausführlicher Krankheitsbericht 4 bis 15 M.,
c) ein begründetes Gutachten 12 bis 50 M. | |
| 25. Ein im Interesse der Heilung des Kranken zu verabreichender Brief 3 bis 10 M. | |
| 37. Einspritzungen von Heilmitteln (außer dem Betrage für diese): | |

- | | |
|--|--------------|
| a) Einspritzungen unter die Haut | 2 bis 10 M. |
| b) Einspritzungen in die Harnröhre oder den Mastdarm | 3 bis 15 M. |
| c) Serumeinspritzungen | 3 bis 20 M. |
| d) Einspritzungen in die Muskeln | 5 bis 10 M. |
| e) Einspritzungen unmittelbar in eine Blutader | 10 bis 40 M. |

B. Besondere Berrichtungen.
Wundärztliche Berrichtungen.

- | | |
|--|----------------|
| 44. Eröffnung eines oberflächlichen Abszesses oder Erweiterung einer Wunde | 3 bis 10 M. |
| 47. der erste einfache Verband einer kleinen Wunde | 1,50 bis 10 M. |
| 48. Naht und erster Verband einer kleinen Wunde | 3,00 bis 10 M. |

II. Diese Abänderungen treten am 1. September 1918 in Kraft und gelten bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu welchem der Kriegszustand durch Kaiserliche Verordnung (§ 5 Abs. 4 des Gesetzes über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher vom 1. April 1918, Reichs-Befehbl. 1918 Seite 173) als beendet anzusehen sein wird.

Berlin, den 7. August 1918.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Kirchner.

275) Ausführungsanweisung

zur Verordnung über den Handel mit Gänsen vom 2. Mai d. Js. (Reichs-Befehbl. S. 377.)

Zu § 3. Soweit ein Handel mit lebenden Gänsen nach Gewicht üblich ist, haben die Regierungspräsidenten für diesen Handel Lebendgewichtshöchstpreise vorzuschreiben. Die Preise sind so zu bemessen, daß die Preise des § 1 der Verordnung im Durchschnitt nicht überschritten werden.

Zu § 4. Die Festsetzung von Höchstpreisen für den Verkauf von Gänsefleisch in Teilen und von aus Gänsen hergestellten Erzeugnissen wird dem Vorstand des Kommunalverbandes übertragen. Die Regelung unterliegt der Genehmigung des Regierungspräsidenten, im Bereich der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin der Genehmigung dieser Stelle. Die Festsetzung muß so erfolgen, daß die Preise für die Einzelteile und -Erzeugnisse zusammen den in § 2 festgelegten Preisen zuzüglich eines angemessenen Aufschlags für die Kosten der Zerlegung und Verarbeitung entsprechen. Soweit daher eine Festsetzung solcher Höchstpreise für Einzelteile erfolgen soll, müssen Höchstpreise für alle Teile, die sich bei der nach Maßgabe der Regelung des Kommunalverbandes zulässigen Zerlegung ergeben, festgesetzt werden.

Falls der Kommunalverband keine Höchstpreise für Einzelteile von Gänsen und für aus Gänsen hergestellte Erzeugnisse festgesetzt hat, ist der Verkauf von Gänsen oder Gänsefleisch in Teilen, sowie die gewerbsmäßige Herstellung und der gewerbsmäßige Verkauf von daraus hergestellten Erzeugnissen unzulässig. Soweit Höchstpreise festgesetzt sind, dürfen Gänse nur in solchen

Teilen, für die Höchstpreise vorgeschrieben sind, gewerbsmäßig verkauft werden. Auch dürfen nur die in der Höchstpreisregelung vorgesehenen Erzeugnisse aus Gänsen gewerbsmäßig hergestellt und gewerbsmäßig verkauft werden. Auf die Innehaltung dieser Vorschrift ist streng zu achten.

Zu § 5. Die Bestimmung will erreichen, daß eine Mästung von Gänsen nur solange und insoweit erfolgt, als die Stoppeln ausgenützt werden können. Mit der Gewährung von Ausnahmen von der Vorschrift des § 5 (vergl. § 7) wird daher nicht gerechnet werden können. Die Gänsehalter sind hierauf besonders hinzuweisen.

Zu § 8. Die Kommunalverbände werden ermächtigt, Gänseausfuhrverbote selbstständig zu erlassen, um dadurch insbesondere die Versorgung der Städte mit Gänsen zu sichern. Die Kommunalverbände werden ferner ermächtigt, den Handel mit Gänsen von einer besonderen Erlaubnis abhängig zu machen.

Wer als Kommunalverband und als Vorstand des Kommunalverbandes zu betrachten ist, bestimmen die Kreisordnungen.

Berlin, den 12. Juli 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Dr. Huber.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung: Peters.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Dr. Heilich.

Veröffentlicht.

Köslin, den 7. August 1918.

Der Regierungspräsident.

276) Ausführungsanweisung

zu der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916. (Reichs-Beschl. Seite 959)

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 — Reichs-Beschl. Seite 959 — und der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über die Festsetzung der Preise für Wild vom 17. September 1916 Reichs-Beschl. Seite 1046 — wird unter Aufhebung der Ausführungsanweisung vom 23. September 1917 nachstehendes verordnet:

I. Bei dem Verkauf durch den Jagdberechtigten dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

- | | |
|--|---------|
| 1. Bei Rot-, Dam- und Rehwild mit Decke; bei Schwarzwild mit Schwarte für 0,5 kg | 1,30 M. |
| 2. Bei Hasen, das Stück | 7,25 " |
| 3. Bei wilden Kaninchen, das Stück | 2,50 " |
| 4. Bei Fasanen: | |
| a) Hähne, das Stück | 6,00 " |
| b) Hennen, das Stück | 5,00 " |

Die Preise gelten ab Jagdstrecke. Sie gelten nicht für die Abgabe einzelner Teile (Rücken, Keulen, Blätter, Kochfleisch) zerlegten Rot-, Dam-, Reh- oder Schwarzwildes seitens des Jagdberechtigten unmittelbar an

Verbraucher, wenn die Zerlegung nach Entfernung der Decke oder Schwarte stattgefunden hat. In diesem Falle gelten die unter III Ziffer 1 festgesetzten Höchstpreise.

II. Für das vom Jagdberechtigten erworbene Wild dürfen beim Weiterverkauf im Großhandel, insbesondere durch die Abnahmestellen an die Empfangsstellen (Ziffer 12 der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917) folgende Preise nicht überschritten werden:

- | | |
|--|---------|
| 1. Bei Rot-, Dam- und Rehwild mit Decke, bei Schwarzwild mit Schwarte für 0,5 kg | 1,50 M. |
| 2. Bei Hasen, das Stück | 8,00 " |
| 3. Bei wilden Kaninchen, das Stück | 2,80 " |
| 4. Bei Fasanen: | |
| a) Hähne, das Stück | 6,50 " |
| b) Hennen, das Stück | 5,50 " |

Diese Preise gelten ab Eisenbahn-Versandstation, einschließlich der Beförderungskosten bis zu dieser Versandstation.

Die Frachtkosten ab Versandstation bis zur Empfangsstation haben die Empfangsstellen zu tragen.

III. Bei Abgabe an die Verbraucher dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen unter IV folgende Preise einschließlich Beförderungskosten nicht überschritten werden:

- | | |
|---|---------|
| 1. Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild: | |
| a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg | 2,75 M. |
| b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg | 1,75 " |
| c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg | 0,75 " |
| 2. Bei Hasen: | |
| a) mit Balg, das Stück | 8,50 " |
| b) ohne Balg, das Stück | 8,25 " |
| 3. Bei wilden Kaninchen: | |
| a) mit Balg, das Stück | 3,00 " |
| b) ohne Balg, das Stück | 2,95 " |
| 4. Bei Fasanen: | |
| a) für Hähne, das Stück | 7,00 " |
| b) für Hennen, das Stück | 6,00 " |

IV. Bei Abgabe von Wild durch die Empfangsstellen an die Kleinhändler in den nach Maßgabe der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 zur Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917 zu beliefernden Kommunalverbänden dürfen folgende Preise einschließlich aller Beförderungs-(Fracht-) und Verteilungskosten nicht überschritten werden:

- | | |
|--|---------|
| 1. Bei Rot-, Dam- und Rehwild mit Decke, bei Schwarzwild mit Schwarte für 0,5 kg | 1,70 M. |
| 2. Bei Hasen, das Stück | 8,90 " |
| 3. Bei wilden Kaninchen, das Stück | 3,15 " |
| 4. Bei Fasanen: | |
| a) Hähne, das Stück | 6,90 M. |
| b) Hennen, das Stück | 5,90 " |

Diese Preise gelten ab Empfangsstelle.

Bei Abgabe an die Verbraucher in diesen Kommunalverbänden dürfen durch die Kleinhändler folgende Preise ab Laden oder sonstigen Verkaufsstellen nicht überschritten werden:

1. Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild:
 - a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg 3,00 "
 - b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg 2,00 "
 - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg 1,00 "
 2. Bei Hasen:
 - a) mit Balg, das Stück 10,00 "
 - b) ohne Balg, das Stück 9,75 "
 3. Bei wilden Kaninchen:
 - a) mit Balg, das Stück 3,60 "
 - b) ohne Balg, das Stück 3,55 "
 3. Bei Fasanen:
 - a) für Hähne, das Stück 8,00 "
 - b) für Hennen, das Stück 7,00 "
- V. Frachtausgleich. (Gültig für die gemäß Ziffer 12 der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 eingerichteten Empfangsstellen und für Wild aus den zugewiesenen Lieferungskreisen)
- Zum Ausgleich der je nach der Entfernung des Lieferungskreises verschiednen hohen Frachtkosten haben die Empfangsstellen unter Haftung der Kommunalverbände folgende Abgaben nach näherer Anweisung der Preussischen Hauptwildstelle zu zahlen:
- Zone I: Für Wild aus Lieferungskreisen bis zu 180 km Entfernung
- a) bei Hasen, das Stück 0,50 M.
 - b) bei Kaninchen und Fasanen, das Stück 0,20 "
 - c) bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild für 0,5 kg 0,06 "
- Zone II: Für Wild aus Lieferungskreisen über 180 bis 360 km Entfernung
- a) bei Hasen, das Stück 0,20 M.
 - b) bei Kaninchen und Fasanen, das Stück 0,10 "
 - c) bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild das Pfund 0,03 "
- Zone III: Für Wild aus Lieferungskreisen von über 360 bis 540 km Entfernung sind keine Abgaben zu entrichten, auch erhalten die betreffenden Empfangsstellen keine Zuschüsse.
- Die Hauptwildstelle, Frachten-Ausgleichsstelle, wird dagegen an die Empfangsstellen die Zahlung folgender Zuschüsse veranlassen:
- Zone IV: Für Wild aus Lieferungskreisen über 540 bis 720 km Entfernung
- a) bei Hasen, das Stück 0,20 M.
 - b) bei Kaninchen und Fasanen, das Stück 0,10 "
 - c) bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild 0,03 "
- Zone V: Für Wild aus Lieferungskreisen über 720 km Entfernung
- a) bei Hasen, das Stück 0,40 M.
 - b) bei Kaninchen und Fasanen, das Stück 0,20 "
 - c) bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, für 0,5 kg 0,06 M.
- Maßgebend ist die bahnamtlich am Empfangsorte

festgestellte Gewichts- und Stückzahl. Die Hauptwildstelle ist berechtigt, Ausnahmen hinsichtlich der Höhe der Abgaben und Zuschüsse eintreten zu lassen.

VI. Die Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. August 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Fischer.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: von Hammerstein.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

277) **Verordnung über**

Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) wird bestimmt:

§ 1. Absatzbeschränkung.

Im Gebiete des Deutschen Reiches dürfen

- a) an Herbstgemüse (Kontrollgemüse): Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Grünkohl, Möhren aller Art und Zwiebeln,
- b) an Herbstobst (Kontrollobst): Apfel, Birnen und Zwetschen (Hauspflaumen, Hauszwetschen, Muspflaumen, Bauernpflaumen, Thüringerpflaumen, Brennzwetschen)

nur mit Genehmigung der zuständigen Landesstelle für Gemüse und Obst, in Preußen des Landesamtes oder der von diesen ermächtigten Provinzial- oder Bezirksstelle für Gemüse und Obst, abgesetzt werden. Die Genehmigung ist insbesondere dann zu verweigern, wenn die Innehaltung der von der Reichsstelle über die Verteilung aufgestellten Richtlinien gefährdet würde.

§ 2. Verteilung der erfassten Mengen.

Die Verteilung der auf Grund dieser Verordnung erfassten Gemüse- und Obstmengen auf die verarbeitenden Betriebe und den Frischverbrauch erfolgt durch die Reichsstelle. Diese bestimmt namentlich, welche Mengen für den Frischverbrauch zurückbehalten werden dürfen und wohin der Überschuss zu liefern ist.

§ 3. Genehmigungsschein.

1. Bei der Beförderung mit Eisenbahn, Schiff, Wagen, Karre oder Tier wird die Genehmigung zum Absatz in schriftlicher Form erteilt.

- a) **Bei Versendung mit der Bahn im Wagenladungsverkehr** ist der Versender verpflichtet, dem Beamten der Güterabfertigung bei der Auslieferung des Gutes einen Genehmigungsschein nach anliegendem Muster in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die eine dieser Ausfertigungen ist zur Versendung mit der Post an die für den Absendeort zuständige Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle freizumachen. Der Genehmigungsschein wird von dem Kommunalverbande ausgestellt, in dessen Bezirk die Versandstation gelegen ist.

- b) Bei Versendung mit der Bahn im Stückgutverkehr wird der Frachtbrief (die Eisenbahnpaketadresse) unmittelbar unter der Inhaltsangabe von dem Kommunalverband mit folgendem Genehmigungsvermerk versehen:
„Zur Beförderung mit der Eisenbahn zugelassen bis zum

Ort, Datum, Stempel, Unterschrift

- c) In allen übrigen Fällen hat der Transportführer den Genehmigungsschein während der Beförderung bei sich zu führen und auf Verlangen dem Polizeibeamten oder den sonstigen Überwachungsorganen vorzuzeigen. Nach Ausführung des Transportes ist der Genehmigungsschein dem Empfänger der Ware auszuhändigen und von diesem an die darauf bezeichnete Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle abzusenden. Bei Beförderung mit einem Schiff ist der Genehmigungsschein mit den Verladepapieren fest zu verbinden. In allen Fällen hat der Kommunalverband bei Ausstellung der Genehmigung den Anweisungen der zuständigen Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle zu folgen.

2. Der Absender ist nach Aufgabe der Ware zur Beförderung auf der Eisenbahn oder im Schiff nur noch mit Genehmigung derjenigen Stelle, welche die Urkunde (a-c) ausgestellt hat, zu bestimmen berechtigt, daß die Auslieferung an einen anderen als den in der Urkunde bezeichneten Empfänger zu erfolgen hat.

3. Für den Absatz innerhalb desselben Gemeindebezirktes kann die Genehmigung auch in anderer Form erteilt werden. Anstelle des Gemeindebezirktes kann mit Genehmigung der Reichsstelle ein größerer räumlich geschlossener Bezirk treten.

§ 4.

1. Von der Absatzbeschränkung bleibt unberührt der Absatz durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher, wenn an einem und demselben Tage an den gleichen Verbraucher nicht mehr als 5 Kilogramm Gemüse — von Zwiebeln jedoch nur 1 Kilogramm — und nicht mehr als 1 Kilogramm Obst abgesetzt werden sowie ohne diese Mengengrenzung der Absatz durch den Kleinhändler und der Verkehr auf öffentlichen Märkten.

2. Der Absatz zur Erfüllung der von der Reichsstelle (Geschäftsabteilung) abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Erteilung der Genehmigung darf in diesen Fällen nicht verweigert werden.

§ 5.

1. Die Gültigkeitsdauer der Genehmigung beträgt 5 Tage, wobei der Tag der Ausstellung als erster Tag gerechnet wird.

2. Für den Verkehr zu benachbarten öffentlichen Märkten und Kleinhandelsniederlassungen wird die Absatzgenehmigung nach Bedarf widerruflich auch für

unbestimmte Zeit (bis auf weiteres) und für unbestimmte Mengen erteilt.

§ 6.

1. Die Gebühr für die Genehmigung beträgt bei Bahnwagen- und Schiffsladungen 50 Pfennige, in allen anderen Fällen 10 Pfennige.

2. Die Höhe der Gebühr für die Erfassung und Kontrolle des durch Lieferungsverträge oder durch Absatzbeschränkungen erfassten Gemüses und Obstes wird durch die Reichsstelle festgesetzt.

§ 7.

Die mit der Ausstellung der Genehmigungsurkunde betrauten Stellen haben Listen oder sonstige geeignete Nachweisungen zu führen, aus denen die einzelnen von ihnen erteilten Genehmigungen, nach Nummern bezeichnet, sowie die Art und Menge der zu befördernden Ware, Absendungs- und Bestimmungsort, der Name des Absenders und Empfängers sowie der Tag der Ausstellung ersichtlich sind. Die Listen und Nachweisungen sind aufzubewahren und auf Erfordern alsbald, jedoch spätestens am Schluß der Versandzeit an die zuständige Landes-, Provinzial-, oder Bezirksstelle einzusenden.

§ 8. Auskunftspflicht.

Alle Besitzer von Gemüse- und Obstarten, für die eine Absatzbeschränkung getroffen ist, haben der zuständigen Landesstelle, in Preußen auch der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle oder den von diesen bestimmten Stellen auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewachen. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betriebe bleibt zulässig.

§ 9. Verladung und Vergütung.

1. Die Besitzer haben die Waren, auf welche sich die Verordnung bezieht, auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle, in Preußen der zuständigen Provinzial-, Bezirks-, oder Kreisstelle oder an die von diesen bestimmten Stellen käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Ware ist ein angemessener Preis zu bezahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfalle von der Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle, in Preußen der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle festgesetzt wird. Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfalle die vorbezeichnete Geschäftsabteilung festsetzt.

2. In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewährende Preis denjenigen Betrag erreichen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages der in § 4 Ziffer 2 bezeichneten Art zu zahlen ist.

§ 10. Eigentumsübertragung.

1. Das Eigentum an den im § 1 genannten Waren kann auf Antrag der zuständigen Landesstelle, in Preußen auch der zuständigen Provinzial-, oder Bezirksstelle, durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrage bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht bei abgeernteten Erzeugnissen über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Sind die Erzeugnisse noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Aberntung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch abzuernten.

2. Liegt die Aberntung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugestellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Aberntung sorgfältig auszuführen.

3. Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Überlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 11. Behandlung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 9 und 10 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem sich die Vorräte zurzeit der Stellung des Lieferungsverlangens oder des Antrages auf Übertragung des Eigentums befinden.

§ 12. Strafvorschriften.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13. Befugnisse der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen.

Den Landesstellen für Gemüse und Obst, in Preußen dem Landesamt und den Provinzial-, und Bezirksstellen für Gemüse und Obst, bleibt es überlassen,

1. die Vorschriften über Genehmigungsscheine auf weitere Beförderungsarten auszudehnen (§ 3 der Verordnung),

2. zu bestimmen, welche anderer Stellen für die Genehmigung zum Absatz und Versand und für die Ausstellung der Genehmigungsurkunden zuständig sind (§§ 1 und 3 der Verordnung),

3. den Absatz von Gemüse und Obst innerhalb desselben Gemeindebezirks oder des größeren räumlich geschlossenen Bezirkes zu regeln (§ 3 Ziffer 3 der Verordnung),

4. bekanntzumachen, welche Stellen auf Grund des § 17 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) als zuständige Behörde im Sinne des § 10 Ziffer 1 und 3 sowie als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 11 der gegenwärtigen Verordnung in Betracht kommen.

5. den Absatz durch den Kleinhändler sowie den Verkauf auf öffentlichen Märkten zu regeln und hierbei zu bestimmen, welche Plätze als öffentlichen Märkte anzusehen sind (§ 4 Ziffer 1 der Verordnung.)

Im Falle zu 1 bedarf es der vorherigen Zustimmung der Reichsstelle.

§ 14. Intraffsetzung.

Die Verordnung tritt bezüglich des Absatzes von Zwiebeln drei Tage nach ihrer Verkündung im übrigen zu den noch von der Reichsstelle zu bezeichnenden Zeitpunkten in Kraft.

Mit dem Tage, an welchem die letzten Bestimmungen hiernach in Kraft treten, werden außerkraft gesetzt:

1. die Bekanntmachung über Gemüse vom 12. September 1917 (Reichsanzeiger 219 vom 14. September 1917) sowie sämtliche auf Grund dieser Bekanntmachung erlassenen Sonderbestimmungen,

2. die Verordnung über Frühgemüse und Frühobst vom

5. April 1918 (Reichsanzeiger 88 vom 15. April 1918)

24. Juni 1918 (Reichsanzeiger 151 vom 20. Juni 1918).

Berlin, den 19. Juli 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende.

von Lilly.

Muster (Postkarte)

(Vom Absender frei zu machen.)

(Vorderseite)

Verglichen und zur
Post gegeben.

An
die Landes-, Provinzial-, Bezirks-
stelle für Gemüse und Obst

Güterabfertigung:

in

(Stempel).

(Rückseite)

Genehmigungsschein (Nummer).....

Der

in (Wohnort)

versendet kg

an (Empfänger)

in (Ort)

Bestimmungsstation

Gültig bis zum

(Ort), den 1918.

(Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde)

**278) Ausführungsanweisung
zur Verordnung über Herbstgemüse und
Herbstobst der Ernte 1918.**

Artikel 1.

Zu § 1:

1. Die Anordnung von Absatzbeschränkungen für Kohlrüben (Stedrüben, Wruten, Bodenkohlrabi, Erdkohlraben, Unterkohlraben), Runkelrüben (Runkeln, Dickrüben, Dickwurzeln, Angersfen), Stoppelrüben (weiße Rüben, Wasserrüben, Herbstrüben) bleibt der Reichsstelle vorbehalten.

2. Den Absatzbeschränkungen ist auch dasjenige Gemüse und Obst unterworfen, welches vor Inkrafttreten der die Absatzbeschränkung ausprechenden Verordnung veräußert ist, aber erst nach dem Zeitpunkte des Inkrafttretens abgesetzt wird. Dies gilt insbesondere auch für Gemüse und Obst, solches zur Erfüllung von Pachtverträgen bestimmt ist.

Zu § 2:

Die näheren Vorschriften über die Verteilung der erfaßten Mengen werden von der Geschäftsabteilung der Reichsstelle erlassen.

Zu § 3:

1. Bei Wagenladungen und Stückgutsendungen findet zufolge einer von dem Deutschen Eisenbahnverkehrsverbande aufgestellten Dienstanweisung eine bahnsseitige Überwachung des Versandes statt. Das Herbstgemüse und Herbstobst wird bahnsseitig als „Kontrollgemüse“ und „Kontrollobst“ befördert. Bei diesen muß das in Betracht kommende Begleitpapier (Frachtbrief, Eisenbahnpaketadresse) das Stichwort „Kontrollgemüse“ oder „Kontrollobst“ tragen. Der Inhalt der Sendung muß genau angegeben werden. Das Fehlen des Stichwortes auf dem Begleitpapier sowie das Fehlen des Genehmigungsscheines bei Wagenladungen oder des Genehmigungsvermerkes bei Stückgutsendungen hat zur Folge, daß die Sendungen bahnsseitig zurückgewiesen werden. Frachtbriefe (Eisenbahnpaketadressen) mit Änderungen, insbesondere bei den Gewichtsangaben werden von den Güterabfertigungsstellen nicht angenommen.

2. Bei Wagenladungen ist lediglich der Genehmigungsschein nach § 3 Ziffer 1a der Verordnung erforderlich. Die Zweitschriften der Scheine werden bei den Eisenbahndienststellen gesammelt und aufbewahrt.

3. Bei Stückgutsendungen wird nur der Genehmigungsvermerk nach § 3 Ziffer 1b der Verordnung erteilt. Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Frachtbriefe sind fortlaufend von den genehmigenden Stellen zu numerieren. Der § 7 Verordnung, betreffend Führung von Listen und Nachweisungen, findet sinngemäße Anwendung.

4. Die Ausstellung der Genehmigungsurkunde ist formell den Kommunalverbänden auf Grund der Bestimmung der Eisenbahndienstweisung für die eisenbahnsseitige Überwachung öffentlich bewirtschafteter Erzeugnisse übertragen worden. Materieell steht jedoch das Genehmigungsrecht den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen zu. Diese haben unter Anwendung der Vorschrift des § 3 Ziffer 1 letzter Satz sowie des § 7 die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um das Verfahren der Kommunalverbände bei Ausstellung der Genehmigungsurkunden wirksam zu überwachen.

5. Durch Überwachungsbeamte, die von den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen bestellt werden und in der Lage sein müssen, sich als solche auszuweisen, findet in Übereinstimmung mit den Eisenbahnverwaltungen eine Überwachung der Bahnsendung auf ihren Inhalt statt.

6. Falls sich ein Verstoß gegen die angeordneten Vorschriften ergibt, hat der Überwachungsbeamte nötigenfalls die Beschlagnahme zu veranlassen. Des weiteren ist alsdann nach der von den Eisenbahnverwaltungen getroffenen Dienstanweisung zu verfahren.

7. Ziffer 3 Absatz 2 findet vorzugsweise in den Fällen Anwendung, in denen einzelne Gemeindebezirke baulich fest untereinander zusammenhängen.

Zu § 6:

1. Den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen bleibt es überlassen, gegebenenfalls Anträge auf niedrigere Festsetzung der zu Ziffer 1 vorgesehenen Gebühren an die Reichsstelle zu richten.

2. Die Gebühren im Falle des § 6 Ziffer 2 stellen gleichzeitig das Entgelt für die Überwachung des Anbaues, der Überntung, Verladung und Beförderung der Waren dar.

3. Im Falle des § 5 Ziffer 2 kann Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe der voraussichtlich zu zahlenden Gebühren gefordert werden. Bei Rückforderungen sind die tatsächlich abgesetzten Warenmengen auf Verlangen der genehmigenden Stelle nachzuweisen.

Artikel 2.

Diese Ausführungsanweisung tritt zugleich mit den Bestimmungen der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

279) Bekanntmachung

über das Inkrafttreten von Vorschriften der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 vom 19. Juli 1918.

Die Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger 176 vom 29. Juli 1918) tritt bezüglich des Herbstobstes am 5. August 1918 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsigende. von Tilly.

280) Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 vom 19. Juli 1918.

Auf Grund des § 13 der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 vom 19. Juli 1918 wird für den Umfang der Provinz Pommern folgendes bestimmt:

- I. Den Kommunalverbänden bleibt es überlassen, 1. zu bestimmen, daß die Genehmigung zum Absatz von Gemüse und Obst innerhalb desselben Gemeindebezirks auch in anderer als der im § 3 der Verordnung der Reichsstelle bestimmten Form (Genehmigungsschein usw.) erteilt werden kann (§ 3 Ziffer 3 der Verordnung der Reichsstelle),
2. den Absatz von Gemüse und Obst durch den Kleinhändler sowie den Verkauf von Gemüse und Obst auf öffentlichen Märkten zu regeln und hierbei zu bestimmen, welche Plätze als öffentliche Märkte anzusehen sind (§ 4 Ziffer 1 der Verordnung der Reichsstelle),
3. für die Erteilung der Absatzgenehmigung für den Verkehr zu benachbarten öffentlichen Märkten und Kleinhandelsniederlassungen Erleichterungen zuzulassen (§ 5 Ziffer 2 der Verordnung der Reichsstelle).

II. Von der nach § 6 Ziffer I der Verordnung der Reichsstelle für die Erteilung der Genehmigung zu erhebende Gebühr sind 50 v. H. an die Geschäftsabteilung der Provinzialgemüsestelle abzuführen.

III. Die nach § 7 der Verordnung der Reichsstelle zu führenden Listen sind an die Geschäftsabteilung der Provinzialstelle einzusenden.

IV. Zuständige Behörde im Sinne des § 10 Ziffer 1 und 3 der Verordnung der Reichsstelle vom 19. Juli ist der Landrat (in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde) und zwar des jeweiligen Kreises, in dessen Bezirk sich die Ware zur Zeit der Stellung des Antrages auf Eigentumsübertragung befindet; höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 11 der Verordnung der Reichsstelle vom 19. Juli 1918 ist der Regierungspräsident.

V. Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 19. Juli 1918 in Kraft.

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Bestimmungen werden außer Kraft gesetzt:

1. die Verordnung der Provinzialgemüsestelle vom 7. September 1917 über Obst,
2. die Verordnung der Provinzialgemüsestelle vom 26. November 1917 über den Verkehr mit Kohlrüben, Runkelrüben und Möhren aller Art in der Provinz Pommern,
3. die Verordnung der Provinzialgemüsestelle vom 6. Dezember 1917 über den Verkehr mit Stoppelrüben in der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. August 1918.

Provinzialgemüsestelle, Verwaltungsabteilung.

Der Oberpräsident. Dr. Michaelis.

281) Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 8. Mai 1918 — § 993 der Protokolle — unter anderem beschlossen, daß die Zeugnisse der Reife für die zweitoberste Klasse der gymnasialen Studienanstalt in Rostock als ausreichender Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung im Sinne des § 6 Nr. 1 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Apotheker anerkannt werden.

Die Herren Kreisärzte des Bezirks weise ich hierauf unter Bezugnahme auf § 51 der Dienstanzweisung vom 1. September 1909 noch besonders hin.

Röselin, den 13. August 1918.

Der Regierungspräsident.

282) Verordnung

betr. Zuwiderhandlungen gegen die Passierscheinvorschrift.
§ 1. Mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit beiden Strafen wird bestraft

- a) wer entgegen der Ziffer 1 der Passierscheinvorschrift des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vom 17. August 1916 ohne im Besitz eines für ihn gültigen Passierscheines zu sein, die besetzten Gebiete betritt, oder sich darin aufhält,
- b) wer entgegen der Ziffer 29 a. a. O. den vorgeschriebenen Reisedweg nicht innehält,
- c) wer es unterläßt, sich bei der zuständigen Passmeldestelle im besetzten Gebiet sofort zu melden,
- d) wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt.

§ 2. Zuständig sind die deutschen Militärgerichte und Militärbefehlshaber.

§ 3. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Großes Haupt-Quartier, den 8. Juni 1918.

Der Generalquartiermeister.

gez. S a h n d o r f.

Die gleiche Verordnung ist für das General-Gouvernement Warschau, Brüssel und das Gebiet des Oberbefehlshabers Ost erlassen.

283) Bekanntmachung

betr. den Auslandsversand von Druckschriften und Zeichnungen.

(Siehe gemeinsame Verordnung vom 15. 4. 17 — 2b Nr. 25 658 — betr. Ausfuhr von Druckschriften in das Ausland Ziffer 2 und gemeinsame Verordnung vom 6. 1. 1918 — 2b Nr. 88 500 — betr. Verbot

der Ausfuhr von Zeichnungen (Konstruktionszeichnungen, Entwurfszeichnungen usw.) ohne Genehmigung der zuständigen Kommandobehörde).

Wer Druckschriften, die das Ausfuhrzeichen nicht tragen oder technische Zeichnungen in das Ausland zu versenden wünscht, hat die Sendung der zuständigen militärischen Kommandobehörde (Stellv. Generalkommando, Festungs-Gouvernement bezw. Festungskommandantur) **postfertig und frankiert** einzusenden. Die Sendungen werden dann von diesen Behörden nach Einstempelung des Ausfuhrzeichens oder Beifügung einer Erlaubniserklärung unmittelbar zur Post gegeben.

Danzig, Thorn, Graudenz, 31. Juli 1918

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der Kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Thorn und Graudenz.

Der Kommandant der Festung Danzig.

284) Nachtrag

zu der Verordnung vom 1. Mai 1918. — Abwehr-Abt. N Nr. 4505 — betreffend Aufenthalt und Aufenthaltswechsel der Angehörigen feindlicher Staaten.

In der Verordnung betreffend Aufenthalt und Aufenthaltswechsel der Angehörigen feindlicher Staaten vom 1. Mai 1918 — Abwehr-Abt. N Nr. 4505 — ist in § 2 der letzte Satz zu streichen und dafür zu setzen:

„Die Genehmigung zum Aufenthaltswechsel ist von dem Nachweis abhängig zu machen, daß dem Arbeiter der Stellenwechsel gestattet bezw. der Arbeitgeber einverstanden, ferner dem Arbeiter die Beschäftigung von einem anderen Arbeitgeber zugesichert ist.“

Danzig, Graudenz, Thorn, den 16. Juli 1918.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Der Kommandant der Festung Danzig.

285) Aenderung

der Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos 17. Armeekorps und der Kommandantur Danzig vom 1. April 1917 — Abt. N Nr. 1411 — betreffend den Verkehr in den Seebädern und den an der Küste gelegenen Ortschaften.

Im § 8 des 3. Nachtrags vom 1. 9. 17. — Abwehr-Abt. N Nr. 7644 — ist zu streichen: „Landsturm-Inspektion Danzig“ und dafür zu setzen: „Hauptküstentaste Stolpmünde“.

Danzig, den 21. Juli 1918.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Wagner, General der Infanterie.

Der Kommandant der Festung Danzig.

von Pfuel, Generalleutnant.

Personal-Nachrichten.

Der Regierungsupernumerar Handt ist zum Kreissekretär in Puhlitz ernannt worden.

Der Standesbeamte Conradt in Kolberg hat seine Dienstgeschäfte wieder übernommen. Der Rentner Schön daselbst scheidet als 3. Standesbeamten-Stellvertreter aus.

Offene Stellen.

Bekanntmachung.

In unserer ca. 3000 Morgen großen Stadtforst ist die Stelle des Försters möglichst bald zu besetzen.

Das Gehalt beträgt:

| | |
|---|----------|
| 1. Grundgehalt | 1400 Mk. |
| 2. 3 Alterszulagen zu je 200 Mk. und 2 „ „ 250 Mk. | |
| steigend „ von 3 zu 3 „ Jahren | 1100 Mk. |
| 3. freie Wohnung im pensionsfähigen Werte von | 330 Mk. |
| 4. Dienstlandnutzung, ungefähr 20 Morgen Acker und 18 Morgen Wiese, pensionsfähig mit | 200 Mk. |
| 5. 50 Raummeter Kiefern-Spaltknäppel, pensionsfähig mit | 150 Mk. |
| 6. Dienstaufwandsentschädigung | 120 Mk. |

Hierzu treten Kriegsteuerzuschläge und Kriegsheilfisen nach staatlichen Grundsätzen.

Beeignete Forstversorgungsberedtigte wollen Bewerbungsgesuch mit Lebenslauf, Forstversorgungschein und Zeugnisabschriften bis spätestens 1. November d. Js. an uns einreichen.

Ruhebuhr, den 12. August 1918.

Der Magistrat.

Bermischte Nachrichten.

Im Einverständnis mit der vorgeesehenen Zentralbehörde wird das Wintersemester 1918/19 an der Tierärztlichen Hochschule auf die Zeit vom 1. Oktober 1918 bis zum 2. Februar 1919 festgesetzt.

Demgemäß wird die Immatrikulation am 20. September 1918 beginnen und am 15. Oktober geschlossen werden.

Berlin, den 27. Juli 1918.

Der Rektor der königlichen Tierärztlichen Hochschule.
Schüb.

Bekanntmachung.

Gemäß § 15 der Satzung der Pommerschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt wird die Jahresrechnung dieser Anstalt für 1917 hiermit bekannt gemacht.

Stettin, den 24. Juli 1918.

Der Landeshauptmann. J. V.: Sch e d.

**Gewinn- und Verlustrechnung für das
Rechnungsjahr 1917.**

| Gegenstand | Betrag in Mark | |
|----------------------------------|------------------------|-------------------|
| | i. einzelnen | im ganzen |
| A. Einnahmen. | | |
| 1. Überträge aus dem Vorjahre | | 1342130,05 |
| 2. Prämien | | 584560,70 |
| 4. Kapitalerträge | | 115057,46 |
| 5. Gewinn aus Kapitalanlagen | | 270,- |
| 6. Vergütung der Rückversicherer | | 239356,14 |
| 7. Sonstige Einnahmen | | 139191,06 |
| | Gesamteinnahmen | 2420565,41 |
| | Gesamtausgaben | 2354370,12 |
| | Überschuß | 66195,29 |

davon an den geschäftsplan-
mäßigen
Kapital-
reservofonds 6619,53 M.
" " " Kriegsver-
sicherungs-
reservofonds 6619,53 M.
" " " Reservofonds
zur Erhaltung
und Wieder-
intraffsetzung
von Versichg. 893,- M.
" " " Gewinn-
reservofonds 52063,23 M.
Summe wie oben 66195,29 M.

**Gewinn- und Verlustrechnung für das
Rechnungsjahr 1917.**

| Gegenstand | Betrag in Mark | |
|----------------------------------|------------------------|------------------|
| | i. einzelnen | im ganzen |
| A. Einnahmen. | | |
| 1. Überträge aus dem Vorjahre | | 185501,24 |
| 2. Prämien | | 658380,24 |
| 4. Kapitalerträge | | 26638,50 |
| 6. Vergütung der Rückversicherer | | 7167,72 |
| 7. Sonstige Einnahmen | | 18799,48 |
| | Gesamteinnahmen | 896487,18 |
| | Gesamtausgaben | 851948,95 |
| | Überschuß | 44538,23 |

davon an den Sicherheitsfonds
(Gewinnreserve)
Summe wie oben 44538,23 M.

**Abteilung:
Große Lebensversicherung.**

| Gegenstand | Betrag in Mark | |
|---|-----------------------|-------------------|
| | i. einzelnen | im ganzen |
| B. Ausgaben. | | |
| 1. u. 2. Zahlungen für Ver-
sicherungsverpflichtungen | | |
| a) geleistet | 136888,20 | |
| b) zurückgestellt | 77037,49 | 213925,69 |
| 4. Zahlungen für vorzeitig auf-
gelöste Versicherungen
(Rückkauf) | | 2383,28 |
| 6. Rückversicherungsprämien | | 249071,06 |
| 7. Steuern und Verwaltungs-
kosten | | 61716,58 |
| 8. Abschreibungen | | 1126,19 |
| 9. Verlust aus Kapitalanlagen | | 8690,- |
| 10. u. 11. Prämienreserven und
Überträge | | 1548775,- |
| 12. u. 13. Reserven | | 250892,85 |
| 14. Sonstige Ausgaben | | 17789,47 |
| | Gesamtausgaben | 2354370,12 |

**Abteilung:
Volksversicherung.**

| Gegenstand | Betrag in Mark | |
|---|-----------------------|------------------|
| | i. einzelnen | im ganzen |
| B. Ausgaben. | | |
| 1. u. 2. Zahlungen für Ver-
sicherungsverpflichtungen | | |
| a) geleistet | 10675,84 | |
| b) zurückgestellt | 2152,- | 13227,84 |
| 4. Zahlungen für vorzeitig auf-
gelöste Versicherungen | | 193,41 |
| 6. Rückversicherungsprämien | | 21470,22 |
| 7. Steuern und Verwaltungs-
kosten | | 81101,58 |
| 8. Abschreibungen | | 667,41 |
| 9. Verlust aus Kapitalanlagen | | 1710,25 |
| 10. u. 11. Prämienreserven und
Überträge | | 676292,- |
| 12. u. 13. Reserven | | 57286,24 |
| | Gesamtausgaben | 851948,95 |

Bilanz für den Schluß des Rechnungsjahre 1917.

| Gegenstand | Aktiva | Passiva |
|--|-------------------|-------------------|
| Hypotheken und Kommunal-darlehen | 737336,19 | |
| Wertpapiere | 2344804,95 | |
| Vorauszahlungen u. Darlehen auf Versicherungsscheine | 9375,- | |
| Guthaben bei Bankhäusern pp. | 481910,78 | |
| Bestandene Prämien | 95645,18 | |
| Rückständige Zinsen u. Mieten | 3083,12 | |
| Ausstände bei Zahlstellen | 2381,81 | |
| Inventar und Drucksachen | 18335,90 | |
| - Sonstige Aktiva | 157894,76 | |
| Stammkapital | | 855000,- |
| Beschäftsplanmäßiger Kapital-Reservefonds | | 24620,33 |
| Prämienreserven u. Überträge | | 2225067,- |
| Reserven für schwebende Ver-sicherungsfälle | | 79589,49 |
| Reserven | | 204393,76 |
| Guthaben anderer Ver-sicherungsunternehmungen | | 327,83 |
| Sonstige Passiva | | 351035,76 |
| Überschuß | | 110733,52 |
| Gesamtbetrag | 3850767,69 | 3850767,69 |

Stettin, im Juni 1918.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.
C a r n o w.

Stettin, den 19. Juni 1918.

Beschluß des Provinzial-Ausschusses.

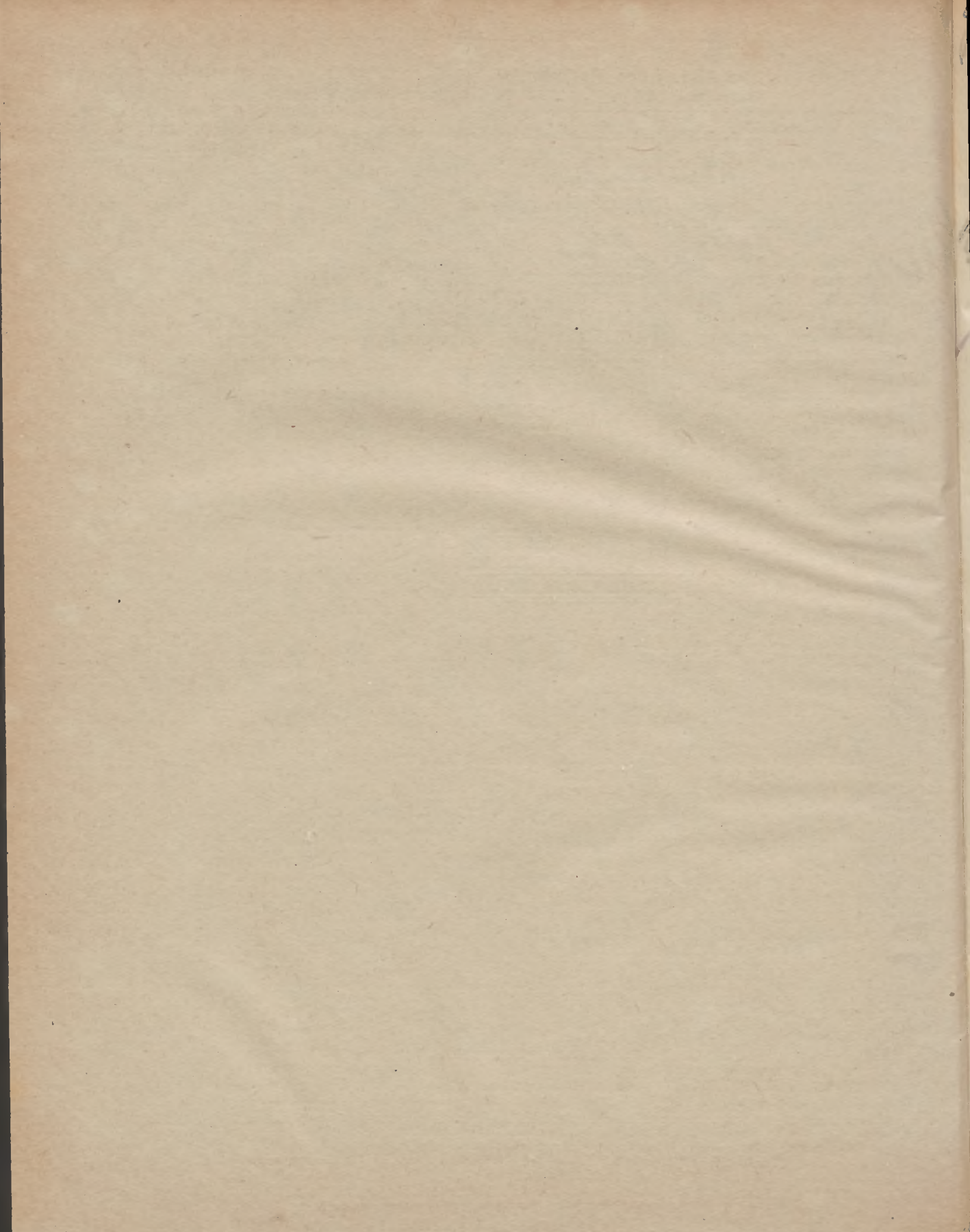
Die Jahresrechnung der Pommerschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt (Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz) wird unter Billigung des Inhaltes des Verwaltungsberichtes in der vom Landeshauptmann vorgelegten Fassung der Anlage festgesetzt.

Graf v. Behr, v. Eisenhart-Rote, Schulze,
Vorsitzender. Referent. Schriftführer.

Daß die in die Bilanz eingestellte Prämienreserve vorschriftsmäßig berechnet ist, wird hierdurch gemäß H B 1. des Geschäftsplanes bestätigt.

Berlin, im Juni 1918.

Dr. Meyer,
Chef-Mathematiker des Verbandes öffentlicher Lebens-versicherungsanstalten in Deutschland.



F. 112
Per
W. R.

Sonderamtsblatt

der Königlichen Regierung in Köslin.

Ausgegeben am 15. August 1918.

K. 1122

Nachtragsbekanntmachung

Nr. G. 700/8. 18. K. R. V.

zu der Bekanntmachung Nr. G. 700/5. 18. K. R. V. vom 29. Mai 1918,
betreffend Beschlagnahme und Vorratserhebung von Gummibereifungen
für Kraftfahrzeuge jeder Art.

Vom 15. August 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Der § 3 Ziffer 1 Satz 2 der Bekanntmachung Nr. G. 700/5. 18. K. R. V. vom 29. Mai 1918 erhält folgende Fassung:

Nach dem 15. Oktober 1918 gelten nur noch solche Benutzungserlaubnischeine, die nach dem 29. Mai 1918 erteilt sind.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. August 1918 in Kraft.

Stettin und Danzig, den 15. August 1918.

Stellvertr. Generalkommando II. und XVII. Armeekorps.



Journal

der Königl. Regierung in Berlin

Verordnungen

Im Auftrage des Königs
Der Minister der Justiz
Herrn v. Schlegel

Im Auftrage des Königs
Der Minister der Justiz
Herrn v. Schlegel

Im Auftrage des Königs
Der Minister der Justiz
Herrn v. Schlegel

Im Auftrage des Königs
Der Minister der Justiz
Herrn v. Schlegel

Druck und Verlagsanstalt v. G. Reimer, Berlin

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Stück 34.

Köslin, den 24. August 1918.

1918

Inhalt. Inhalt der Gesetzsammlung und des Reichsgesetzblattes, S. 163. — Veröffentlichung der Schaumweinsteuer ausführungsbestimmungen, S. 164. — Firmenbezeichnung der liquidierten Firma Holäbi-Werke in Höchst a. M., S. 164. — Nachtrag zu den Satzungen der Westpreussischen Landschaftlichen Feuerzozietät, S. 164. — Preussische Verordnung über Bucheckern, S. 164. — Erzeugerhöchstpreise für Zwiebeln, S. 165. — Höchstpreise für Gemüse und Obst, S. 165. — Termin zur Vornahme der Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten für den ersten Wahlbezirk, S. 165. — Vergütungen für Kriegseinsparungen, S. 166. — Auslösung Pommerscher Rentenbriefe, S. 166. — Verordnung, betreffend Ausführung von Druckschriften in das Ausland, S. 167. — Aufhebung von Vorschriften der Preuß. Verfassungsurkunde, S. 167. — Ausgeschlossene Kriegspostkarten, S. 168. — Personal-Nachrichten, S. 168. — Besetzung der Försterstelle in Ragebuhr, S. 168. — Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, **Sonderbeilage.**

Am 15. d. Mts. ist ein Sonderblatt ausgegeben worden, enthaltend die Nachtragsbekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Vorratserhebung von Gummibereifungen für Kraftfahrzeuge jeder Art.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Hen und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 25. Gesetz über die Niedererschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer, S. 139. — Gesetz über die Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Befoldungsdienstalter der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, S. 140. — Verordnung, betreffend die nächsten Wahlen zu den Ärztekammern, der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen und den Apothekerkammern, S. 140. — Allerhöchster Erlaß, betreffend den Rang des Rektors der Tierärztlichen Hochschule in Hannover, S. 141. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausführung öffentlicher Anlagen in den Gemarkungen Brackel und Affeln durch die Stadtgemeinde Dortmund, S. 141. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung der Erweiterungsbauten des Erftwerkes zu Griebenbroich, S. 141.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 107. Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und der Ukrainischen Volksrepublik andererseits, S. 1010. — Deutsch-Ukrainischer Zusatzvertrag zu dem Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und

der Türkei einerseits und der Ukrainischen Volksrepublik andererseits, S. 1030. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 9. Februar 1918 in Brest-Litowsk unterzeichneten Friedensvertrags zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und der Ukrainischen Volksrepublik andererseits und des am selben Tage in Brest-Litowsk unterzeichneten Deutsch-Ukrainischen Zusatzvertrags zu dem Friedensvertrage vom 27. Juli 1918, S. 1056.

Nr. 108. Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1918, S. 1057. — Fünfte Ergänzung des Befoldungsgesetzes, S. 1058.

Nr. 109. Bekanntmachung, betreffend die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecks, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, S. 1061. — Bekanntmachung, betreffend den Sitz des Reichsfinanzhofs, S. 1062.

Nr. 110. Bekanntmachung zum Biersteuergesetze, S. 1063. — Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Schaumweinsteuergesetzes, S. 1064.

Nr. 111. Gesetz zur Heranziehung von Heeresunfähigen zum militärischen Arbeitsdienste, S. 1071. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des § 9 des Bundesratsbeschlusses vom 26. März 1914, S. 1072.

Nr. 112. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918, S. 1073.

**Bekanntmachungen und Verordnungen
der Zentralbehörden.**

286) Bekanntmachung.

Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die vom Bundesrat unter dem 8. August 1918 erlassenen Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen nebst Nachsteuerordnung im Zentralblatte für das Deutsche Reich S. 368 ff. bekannt gemacht sind.

Berlin, den 18. August 1918.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: Rö h l e r.

287) Die Firmenbezeichnung der liquidierten Firma Holäbi-Werke, Gesellschaft für Maschinen- und Apparatebau m. b. H. in Höchst a. M. wird künftig lauten: „Bieger-Werke (vorm. Holäbi-Werke) und Gebrüder Leuhler Höchst a. M.“ Die nach den §§ 12 und 14 der Azetylenverordnung zugelassenen Azetylenapparate werden daher künftig auf den Fabrikchildern die geänderte Firmenbezeichnung tragen.

Berlin, den 1. August 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Franke.

288) 1. Nachtrag

zu den Satzungen der Westpreussischen Landschaftlichen Feuersozietät.

Der Satzung wird folgender § 2a (Beitrittspflicht) eingefügt:

„In der Sozietät müssen versichert werden die Wohn- und Wirtschaftsgebäude aller von der Westpreussischen und Neuen Westpreussischen Landschaft mit Pfandbriefen beliehenen Güter und Grundstücke und der diesen zugeschriebenen Pertinenzstücke.

Die Versicherung dieser Gebäude muß mindestens zum halben zulässigen Versicherungswerte (§ 23 Absatz 5) erfolgen.

Ausgenommen von dieser Versicherungsverpflichtung sind die Gebäude der zum Westpreussischen Landschaftlichen Verbands gehörigen Gutsbesitzer der Provinz Posen, solange sie nach der Satzung der für diese Provinz bestehenden Feuersozietät verpflichtet sind, der letzteren beizutreten.“

Beschlossen vom Generallandtag der Westpreussischen Landschaft in der Sitzung vom 6. Juni 1918.

Vorstehender Nachtrag wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 19. Juli 1918.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Jar o h n.

289) Preussische Verordnung über Bucheckern.

Auf Grund der §§ 1 ff. der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über Bucheckern vom 30. Juli 1918, Reichs-Befehl. S. 987, wird für Preußen verordnet:

§ 1. Von der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, E. m. b. H., (Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte) in Berlin werden öffentliche Bucheckernabnahmestellen errichtet.

§ 2. Wer Bucheckern an eine öffentliche Bucheckernabnahmestelle abliefern, erhält

1. eine Vergütung von 1,65 Mark für das Kilogramm Bucheckern,

2. außerdem nach seiner Wahl

a) entweder eine Quittung, auf Grund deren ihm vom Kommunalverband die Erlaubnis erteilt wird, eine gleich große Bucheckernmenge, wie er an die öffentliche Abnahmestelle abgeliefert hat, zu Öl für seine Wirtschaft schlagen zu lassen (Schlagschein),

b) oder eine Quittung, auf Grund deren ihm vom Kommunalverband ein Bezugsschein über Speiseöl in Höhe von 6 Prozent des Gewichts der abgelieferten Bucheckernmenge erteilt wird, (Ölbezugsschein).

Unbrauchbare Bucheckern können zurückgewiesen werden.

§ 3. Die bei den Bucheckernabnahmestelle eingelieferten Bucheckern sind an den Kriegsausschuß für Öle und Fette nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, abzuliefern.

§ 4. Im Handel mit Bucheckern darf der Preis von 1,50 Mark für das Kilogramm Bucheckern nicht überschritten werden. Dieser Preis ist Höchstpreis im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 5. Die Forsteigentümer und die sonstigen Forstinhabungsberechtigten sind verpflichtet, das Bucheckernsammeln der von dem örtlich zuständigen Kriegswirtschaftsamt mit der Durchführung der Bucheckernsammmlung beauftragten Stellen (Kriegswirtschaftsstellen, Ortssammelstellen) in ihren Wäldern zu dulden.

Auf Antrag des Forsteigentümers oder des sonstigen Forstinhabungsberechtigten bestimmt in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Magistrat bezw. Bürgermeister, welche Forsteile von der Bucheckernsammmlung der von dem Kriegswirtschaftsamt beauftragten Stellen auszuschließen sind, welche Einrichtungen zum Sammeln, Reinigen und Wegschaffen der Bucheckern nicht benutzt werden dürfen, und welche Bedingungen von den Bucheckernsammlern zu erfüllen sind. Für die fiskalischen Forsten und Gemeindewaldungen werden diese Festsetzungen von der zuständigen königlichen Forstverwaltung getroffen.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung: Peters.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: von Hammerstein.

**Bekanntmachungen und Verordnungen der
Provinzial- und anderer Behörden.**
290) Bekanntmachung
über Erzeugerhöchstpreise für Zwiebeln.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für inländische Zwiebeln darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht übersteigen.

Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages,

Für Zwiebeln lose,

| | Erzeuger-
Höchstpreise | Groß-
handels-
Höchstpreise | Klein-
handels-
Höchstpreise |
|-------------------------|---------------------------|-----------------------------------|------------------------------------|
| bis 31. Oktober 1918 | 14,50 M. | 15,— M. | |
| vom 1. November 1918 ab | 15,— " | 15,50 " | |
| vom 1. Dezember 1918 ab | 15,50 " | 16,— " | |
| vom 1. Januar 1919 ab | 16,50 " | 17,— " | |
| vom 1. Februar 1919 ab | 18,50 " | 19,— " | |
| vom 1. März 1919 ab | 20,50 " | 21,— " | |

Diese Preise gelten für gesunde, marktfähige Handelsware frei verladen in Bahnwagen oder in Schiff.

§ 2.

Für Saat- und Steckzwiebeln bleiben die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 15. November 1917 (Reichs-anzeiger 273 vom 16. November) aufrechterhalten.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 11. August 1918 in Kraft.

Berlin, den 7. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: J. V. Wilhelm.

291) Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung der Provinzial-gemüsestelle vom 11. April d. Js. betreffend Festsetzung von Höchstpreisen für Frühgemüse und vom 26. April d. Js. betreffend die Veröffentlichung der von der Preiskommission der Provinzialgemüsestelle festzusetzenden Höchstpreise und der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 24. Mai d. Js. über Erzeugerpreise für Frühobst wird mit Genehmigung bzw. im Auftrage der Reichsstelle für Gemüse und Obst für den Anfang der Provinz Pommern mit Ausnahme der innerhalb des Großherzogtums Mecklenburg be-legenden pommerschen Enklave folgendes bestimmt:

§ 1. Mit Wirkung vom 16. August d. Js. für den Kleinhandel erst mit Wirkung vom 18. August treten für die nachstehend aufgeführten Gemüse- und Obstsorten die nachfolgenden Höchstpreise je Pfund in Kraft:

| | Erzeuger-
Höchstpreise | Groß-
handels-
Höchstpreise | Klein-
handels-
Höchstpreise |
|---------------------------|---------------------------|-----------------------------------|------------------------------------|
| | M. | M. | M. |
| Abbarberstiele ohne Blatt | 0,15 | 0,18 | 0,25 |
| Spinat ohne Wurzel | 0,20 | 0,25 | 0,32 |
| Erbsen | 0,30 | 0,38 | 0,48 |

| | Erzeuger-
Höchstpreise | Groß-
handels-
Höchstpreise | Klein-
handels-
Höchstpreise |
|---|---------------------------|-----------------------------------|------------------------------------|
| | M. | M. | M. |
| Grüne Bohnen (Stangen und Busch) | 0,24 | 0,30 | 0,40 |
| Bohnen (Wachs- und Perlbohnen) | 0,30 | 0,38 | 0,48 |
| Puffbohnen | 0,10 | 0,14 | 0,20 |
| Rote Möhren und längliche Karotten (ohne Kraut) | 0,09 | 0,12 | 0,18 |
| Gelbe Möhren ohne Kraut | 0,05 | 0,075 | 0,12 |
| Weißer Möhren ohne Kraut | 0,03 | 0,035 | 0,09 |
| Karotten, runde kleine ohne Kraut | 0,18 | 0,23 | 0,30 |
| Mairüben ohne Kraut | 0,02 | 0,035 | 0,06 |
| Kohlrabi ohne Kraut | 0,10 | 0,13 | 0,18 |
| Früh-Weißkohl | 0,08 | 0,11 | 0,17 |
| Frühwirsing | 0,11 | 0,15 | 0,21 |
| Frührotkohl | 0,13 | 0,18 | 0,25 |
| Zwiebeln ohne Kraut | 0,145 | 0,20 | 0,27 |

(Bei Lieferung von Zwiebeln aus von der Reichsstelle genehmigten Lieferungsverträgen erhöht sich der Erzeugerpreis auf Markt 0,15.)

| | | | |
|-----------------------------------|------|------|------|
| Tomaten | 0,70 | 0,85 | 1,05 |
| Gurken ohne Krüppel | 0,30 | 0,38 | 0,48 |
| Krüppelgurken und abfallende Ware | 0,13 | 0,18 | 0,25 |
| Kürbis | 0,10 | 0,13 | 0,20 |
| Rote Beete | 0,07 | 0,10 | 0,16 |

O b s t.

| | | | |
|--|------|------|------|
| Saure Kirschen I. Ware | | | |
| Gruppe A | 0,60 | 0,75 | 0,90 |
| Gruppe B | 0,60 | 0,70 | 0,85 |
| Saure Kirschen II. Ware | 0,40 | 0,50 | 0,55 |
| Stachelbeeren | | | |
| Gruppe A | 0,50 | 0,60 | 0,75 |
| Gruppe B | 0,50 | 0,58 | 0,70 |
| Johannisbeeren weiße und rote | | | |
| Gruppe A | 0,45 | 0,55 | 0,70 |
| Gruppe B | 0,45 | 0,52 | 0,65 |
| Johannisbeeren schwarze | 0,55 | 0,65 | 0,85 |
| Blaubeeren | 0,55 | 0,70 | 0,90 |
| Himbeeren in kleinen Packungen (nicht Tafelware) | | | |
| Gruppe A | 1,50 | 1,80 | 2,10 |
| Gruppe B | 1,50 | 1,70 | 1,90 |
| Himbeeren in Fässern (Preßhimbeeren) | 0,75 | 1,— | 1,30 |
| Preißelbeeren | | | |
| Gruppe A | 0,65 | 0,80 | 1,00 |
| Gruppe B | 0,65 | 0,75 | 0,90 |
| Großfrüchtige Pflaumen und Frühzwetschen (nicht Hauszwetschen) | 0,50 | 0,70 | 0,90 |

| | Erzeuger- | Groß- | Klein- |
|-------------------------------|---------------|----------|----------|
| | Höchstpreise. | handels- | handels- |
| | M. | M. | M. |
| Kleinfürchtige Frühpflaumen | 0,30 | 0,40 | 0,50 |
| Tafeläpfel | 0,35 | 0,45 | 0,60 |
| Wirtschaftsäpfel u. Falläpfel | 0,15 | 0,22 | 0,30 |
| Tafelbirnen | 0,35 | 0,45 | 0,65 |
| Wirtschaftsbirnen u. Fall- | | | |
| birnen | 0,15 | 0,22 | 0,30 |
| Reineclauden | 0,60 | 0,78 | 1,00 |
| Mirabellen | 0,75 | 0,95 | 1,15 |

Der Erzeugerhöchstpreis für Blaubeeren versteht sich frei Verladestation.

§ 2. Der Gruppe A (vergl. § 1 dieser Bekanntmachung) werden zugewiesen die folgenden Ortsgasthöfe: Stettin, Stargard, Stolp, Stralsund, Greifswald, Kolberg, Köslin;

im Kreise Greifenhagen: Hötendorf und Sydowsaue;

im Kreise Randow: Altdamm, Gohlow, Stolzenhagen, Scholwin, Rosengarten, Finkenwalde, Friedensburg, Pödejuch, Züllchow, Frauendorf, Pommerensdorf, Bollinten;

im Kreise Usedom-Wollin: die Seebäder Swinemünde, Ahlbeck, Heringsdorf, Bansin, Zinnowitz, Misdroy;

im Kreise Stolp: Stolpmünde.

§ 3. Der Verkauf der in § 1 genannten Frühgemüse- und Obstsorten darf nur nach Gewicht erfolgen.

Der Verkauf von Möhren, Karotten und Mairüben mit Kraut ist verboten, ebenso der Verkauf von Rhabarber mit Blättern.

Den Kommunalverbänden bleibt es überlassen, für Wurzelpinat niedrigere Höchstpreise festzusetzen.

§ 4. Anderweitige Höchstpreise, die etwa von den Kommunalverbänden oder von örtlichen Preiskommissionen für die in § 1 genannten Gemüse- und Obstsorten bereits festgesetzt sind, treten vom 16. August für den Kleinhandel mit Gemüse erst vom 18. August ab außer Kraft.

§ 5. Die in § 1 festgesetzten Höchstpreise bleiben solange in Geltung, bis die Preiskommission der Provinzialgemüsestelle anderweitige Höchstpreise festgesetzt hat und deren Veröffentlichung in der „Pommerschen Tagespost“ oder in der „Stettiner Abendpost“ erfolgt ist.

§ 6. Die Bekanntmachung der Preiskommission der Provinzialgemüsestelle vom 25. Juli und 3. August d. Js. treten vom 16. August für den Kleinhandel mit Gemüse erst vom 18. August ab außer Kraft.

Stettin, den 14. August 1918.

Preiskommission der Provinzialgemüsestelle.

Der Vorsitzende.

In Vertretung: v. n M a g d e b u r g, Regierungsrat.

292) Infolge Ernennung des Mitgliedes des Hauses der Abgeordneten für den aus den Kreisen Lauenburg, Bülow, Stolp Land und Stolp Stadt bestehenden ersten Wahlkreis des Regierungsbezirks

Köslin, bisherigen Landrat Dr. von Brüning zum Polizei-Präsidenten in Kiel ist dessen Mandat erloschen.

Zur Vornahme der dadurch in diesem Wahlbezirk notwendig gewordenen Ersatzwahl habe ich Termin auf Freitag, den 20. September 1918 in Stolp i. Pom. anberaumt und den königlichen Landrat Dr. Kressmann in Lauenburg zum Wahlkommissar, den königlichen Landrat Dr. Schulze in Bülow zu dessen Stellvertreter im Behinderungsfalle ernannt.

Köslin, den 21. August 1918.

Der Regierungspräsident.

293) Vergütungen für Kriegseinstellungen.

Die Vergütungsanerkennnisse aus den Monaten August 1914, Juli, Oktober, November 1916, April bis Dezember 1917, Januar bis Mai 1918 über Forderungen für Naturalquartier, Stallung und Naturalverpflegung sind vorzulegen um sie einzulösen: von den Gemeinden bezw. Gutsbezirken des Kreises

| | Belgard | der Kreiskasse in Belgard, |
|-----------|---------|----------------------------|
| Bublitz | " | " Bublitz, |
| Dramburg | " | " Dramburg, |
| Köslin | " | " Köslin, |
| Kolberg | " | " Kolberg, |
| Lauenburg | " | " Lauenburg, |
| Schlawa | " | " Schlawa. |

Köslin, den 19. August 1918.

Der Regierungspräsident.

294) Vergütungen für Kriegseinstellungen.

Die Vergütungsanerkennnisse aus den Monaten Januar, März und November 1916 über Forderungen für Naturalquartier und -verpflegung sind vorzulegen um sie einzulösen:

von der Gemeinde Stolp bei der Kreiskasse in Stolp, von der Gemeinde Stolpmünde bei der Postkasse daselbst.

Köslin, den 19. August 1918.

Der Regierungspräsident.

295) Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Pommern sind zum 2. Januar 1919 nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 4%ige Rentenbriefe Buchst. FF bis KK.

Buchst. FF zu 3000 M. Nr. 29. 531. 595, 942.

Buchst. GG zu 1500 M. Nr. 162.

Buchst. HH zu 300 M. Nr. 40.

Buchst. JJ zu 75 M. Nr. 33. 54. 91.

Buchst. KK zu 30 M. Nr. 48.

II. 3 1/2%ige Rentenbriefe Buchst. L bis P.

Buchst. L zu 3000 M. Nr. 229. 403. 1050. 1573.

1628. 1946. 2358. 2404. 2466. 2594. 2809.

2819. 2827. 2972. 3065. 3168. 3561. 3653.

3799. 3905. 4581. 4869. 5083. 5310. 5558.

5617. 5995. 6011. 6146. 6258. 6806. 7197.

7222. 7663. 7868. 8084. 8289. 8943. 9090.

9143. 9208. 9633. 9635. 9772. 9796. 10134.

Buchst. M zu 1500 M. Nr. 31. 558. 895. 1280.

1421. 1482. 1608. 1674. 2076. 2175. 2209.

2471. 2532.

Buchst. N zu 300 M. Nr. 83. 842. 851. 852. 1126
1188. 1327. 1987. 2058. 2382. 2551. 2609.
2888. 3101. 3221. 3248. 3325. 3367. 4364.
4712. 4791. 4998. 5277. 5297. 5351.

Buchst. O zu 75 M. Nr. 362. 672. 916. 1000.
1299. 1508.

Buchst. P. zu 30 M. Nr. 549.

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Rentenbriefe zu I mit den zugehörigen Zinsscheinen Reihe I Nr. 13/16 zu II " " " " IV Nr. 7/16 nebst Erneuerungsscheinen vom 2. Januar 1919 ab bei unserer Kasse hierselbst, Augustaplatz 5, bei der Königl. Rentenbankkasse in Berlin, Klosterstraße 76 I, oder bei der Preussischen Staatsbank (Königliche Seehandlung) in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 46a in Empfang zu nehmen. Vom 2. Januar 1919 ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhaber von ausgelosten Rentenbriefen können diese unter Beifügung einer Quittung auch durch die Post an die genannten Kassen portofrei einsenden und die Übersendung des Barbetrages auf gleichem Wege beantragen. Die Zusendung geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

Stettin, den 20. August 1918.

Königliche Direktion der Rentenbank.

296) Verordnung

betr. Ausfuhr von Druckschriften in das Ausland.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Gesetzes vom 11. 12. 1915 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den ganzen Bezirk des 17. Armeekorps, einschl. der Befehlsbereiche der Festungen, in Abänderung der Verordnung vom 15. 4. 1917 — IIb Nr. 25658 — betr. die Ausfuhr von Druckschriften in das Ausland, bestimmt:

Druckschriften jeder Art dürfen, soweit ihre Ausfuhr überhaupt zugelassen ist, nach dem Auslande und den besetzten Gebieten im Postwege von Firmen nur versandt werden, wenn sie zur Auslieferung bei bestimmten Postämtern zugelassen sind. Zugelassen werden können:

1. Drucker für die von ihnen gedruckten, Verleger für die von ihnen verlegten Druckschriften,
2. Buchhändler für die Druckschriften, die sie ihrem Lager entnehmen oder im Buchhandelswege beziehen,
3. in das Handelsregister eingetragene Firmen für die Drucksachen, die ihren Geschäftsbetrieb betreffen. (Kataloge, Geschäftsberichte, Rundschreiben und dergl.)

Die Zulassung wird von dem Militärbefehlshaber

erteilt, der für den Wohnort oder den Ort der Niederlassung des Versenders zuständig ist.

Dieser hat auch das Postamt zu bezeichnen, bei dem die Auslieferungen erfolgen sollen. Die Zulassung ist widerruflich.

Privatpersonen dürfen Druckschriften nach dem Auslande und den besetzten Gebieten nicht mit der Post versenden oder dem Versendungsberechtigten zum Versand übergeben. Die Versendungsberechtigten dürfen Druckschriften, die sie im Auftrage anderer versenden, dem Auftraggeber nicht in die Hände geben, auch nicht zur Einsicht auf kurze Zeit.

Die Militärbefehlshaber können von dem Verbot der Versendung von Druckschriften durch Privatpersonen in besonderen Fällen für einzelne Sendungen Ausnahmen bewilligen.

Feldpostsendungen an Angehörige des Heeres und der Marine sowie an andere Feldpostberechtigte werden hiervon nicht betroffen. Ebenso bleibt der Versand von Zeitungen durch die Verlagspostanstalten (Postbezug) unberührt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, insonderheit jede andere Versendung von Drucksachen jeder Art und in jeder Form — also nicht nur Kreuzbandsendungen, sondern auch in Briefen und Paketen — mittels der Post sind verboten und ziehen auf Grund der oben angeführten Bestimmungen Bestrafungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände Geldstrafen bis zu 1500 M. bezw. Haft nach sich.

Diese Verordnung tritt am 1. 9. 1918 in Kraft.

Danzig, Thorn, Braudenz, den 1. August 1918.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Thorn und Braudenz.

Der Kommandant der Festung Danzig.

297) Bekanntmachung

betr. die aufgehobenen Artikel der Preussischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.

Es haben sich in letzter Zeit wiederholt Zweifel bemerkbar gemacht, welche Artikel der Verfassung im Bezirk des stellv. 17. Armeekorps und der unterzeichneten Festungen aufgehoben worden sind. Um jedem Zweifel vorzubeugen, wird hiermit erklärt:

Die Artikel 5, 6, 27, 28, 29 der Preussischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben.

Der Artikel 7 ist für den Festungsbereich Thorn und die Kreise Strassburg und Briesen aufgehoben.

Danzig, Braudenz, Thorn, den 11. August 1918.

Der kommandierende General des stellv. 17. Armeekorps.

Die Gouverneure der Festungen Braudenz und Thorn.

Der Kommandant der Festung Danzig.

298) der im Bereich des 9. U. K. ausgeschlossenen Kriegspostkarten. (Arm. vom 16. 3. 1915 Nr. 291/3. 15. A 3.)

| Archiv-Nummer | Herstellungsart | Beschreibung | Verlag |
|---------------|--------------------------|-----------------------------------|---------------------------|
| 1805 | Zeichnung f. Zeitschrift | Die Rache der Hamster | E. A. Christians, Hamburg |
| 1810 | desgl. | Er mordung d. deutschen Gesandten | desgl. |
| 1811 | 9 Skizzen | Denkmäler | A. Heinsohn, Hamburg |

Altona, den 8. August 1918.

Von Seiten des stellv. Generalkommandos.

Der Chef des Stabes. v. Voss, Oberst.

Personal-Nachrichten.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat den Tierarzt Dr. Paul Hasentkamp in Kolberg zum königlichen Kreistierarzt ernannt und ihm die Kreistierarztstelle daselbst vom 1. August d. Js. entgeltlich übertragen.

Die Forstaußseher

Boente zu Damschagen, Oberförsterei Reutrafow, Mehenmacher zu Morgenstern, Oberförsterei Borntuchen,

Piontek zu Bahrenbusch, Oberförsterei Gr. Born, von Willig zu Balsdrey, Oberförsterei Karntewitz und Lenser zu Carsbaum, Oberförsterei Claus-

hagen sind zu Förstern o. R. ernannt.

Der Lehrer Wiese in Kölpin ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Kölpin Kreis Neustettin ernannt worden.

Offene Stellen.

Bekanntmachung.

In unserer ca. 3000 Morgen großen Stadtforst ist die Stelle des Försters möglichst bald zu besetzen.

Das Gehalt beträgt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundgehalt | 1400 Mk. |
| 2. 3 Alterszulagen zu je 200 Mk. und 2 steigend " von 3 zu 3 Jahren | 1100 Mk. |
| 3. freie Wohnung im pensionsfähigen Werte von | 330 Mk. |
| 4. Dienstlandnutzung, ungefähr 20 Morgen Acker und 18 Morgen Wiese, pensionsfähig mit | 200 Mk. |
| 5. 50 Raummeter Kiefern-Spaltnippel, pensionsfähig mit | 150 Mk. |
| 6. Dienstaufwandsentschädigung | 120 Mk. |

Hierzu treten Kriegsteuerzulagen und Kriegsbeihilfen nach staatlichen Grundsätzen.

Beegnene Forstversorgungsberechtigte wollen Bewerbungsgesuch mit Lebenslauf, Forstversorgungsschein und Zeugnisabschriften bis spätestens 1. November d. Js. an uns einreichen.

Ragebuhr, den 12. August 1918.

Der Magistrat.

Verteilungsplan

des Bedarfs der Alterszulagekasse der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Köslin für das Rechnungsjahr 1918.

| | für Lehrer | | für Lehrerinnen | |
|---|------------|-----|-----------------|--------|
| | M. | 3 | M. | 3 |
| Der Ausgabebedarf berechnet sich wie folgt: | | | | |
| 1. Alterszulagen nach dem Stande vom 1. Oktober 1917 | 1 574 | 400 | 58 | 550 |
| 2. Voraussichtliche Steigerung der Alterszulagen im Rechnungsjahr 1918 | 69 | 428 | 55 | 5 013 |
| 3. Vergütung des Kassenanwalts, verteilt nach der Zahl der Lehrer- und Lehrerinnenstellen | 270 | — | — | 30 |
| 4. Sächliche Ausgaben, verteilt wie vor | 566 | — | — | 64 |
| 5. Fehlbetrag aus dem Rechnungsjahre 1916 | — | — | — | — |
| an Alterszulagen für die Lehrer | — | — | — | — |
| " " " " Lehrerinnen | — | — | — | — |
| Zusammen | 1 644 | 664 | 55 | 63 657 |
| Dabon ab: | | | | |
| | für Lehrer | | für Lehrerinnen | |
| | M. | 3 | M. | 3 |
| 1. Durchschnittlicher Abgang durch Pensionierung, Tod usw. | 32 366 | 79 | 1 850 | — |
| 2. Voraussichtliche Einnahmen durch neue Schulstellen | 1 207 | 95 | 1 715 | 33 |
| 3. Bestand aus dem Rechnungsjahre 1916 | 1 029 | 71 | — | — |
| bei den Alterszulagen der Lehrer | — | — | 6 709 | 87 |
| " " " " Lehrerinnen | — | — | — | — |
| Witihin verbleiben | 1 612 | 476 | — | 53 382 |

Bei insgesamt 1906 Lehrerstellen und 217 Lehrerinnenstellen entfällt:
 auf 1 Lehrerstelle ein Beitragssatz von rund 846 M.
 auf 1 Lehrerinnenstelle ein Beitragssatz von rund 246 M.

Die hiernach gemäß §§ 46 bis 51 des Volksschullehrerbesoldungsgesetzes vom 26. 5. 1909 berechneten, vom Staate mit 337 M. für die Lehrerstelle und mit 154 M. für die Lehrerinstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde und mit 135 M. für die Lehrerstelle und mit 70 M. für die Lehrerinstelle in Schulverbänden mit nicht mehr als 7 Schulstellen zu leistenden Beiträge, sowie die Beiträge der Schulverbände sind in der nachstehenden Uebersicht in einzelnen aufgeführt.

Der Plan hat dem Kassenanwalt vorgelegen. Einwendungen gegen ihn sind nicht erhoben. Innerhalb vier Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den einzelnen Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Verteilungsplanes bei dem Bezirksauschuß zu. Die Klage hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Köslin, den 4. März 1918.

Königliche Regierung,
 Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
 von Kunowski.

| 1 | 2 3 | | 4 | 5 | 6 7 | | 8 | 9 | 10 | 1 | 2 3 | | 4 | 5 | 6 7 | | 8 | 9 | 10 |
|-------------------------|--------------|---|-------|------|-------------------------|---|-------|-----|-------|-----------|--|--|------|---|---------------------------------------|--------------|------|---|------|
| | Schulverband | Lehrer-
stellen
an den
öffent-
lichen
Volkss-
schulen | | | Lehrerinnen-
stellen | Unter Zu-
grunde-
legung des
Beitrags-
einheits-
satzes (S. 1)
ergibt sich
ein Gesamt-
beitrag für
die | | | | | Hierauf
kommen
in Urech-
nung ins-
gesamt an
staatlichen
Alters-
zulage-
kassen-
zuschüssen.
(S. 1)
für die | Lehrer-
stellen
(Sp. 4)
weni-
ger
(Sp. 6) | | | ins-
ge-
samt
(Sp. 8
+ 9) | Schulverband | | | |
| A. Volksschulen. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kreis Belgard. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a. Städte | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Belgard | 20 | 7 | 16920 | 1722 | 6403 | 924 | 10517 | 798 | 11315 | Battin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Polzin | 16 | 5 | 13536 | 1230 | 5392 | 770 | 8144 | 460 | 8604 | Voßfin | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| b. Plattes Land. | | | | | | | | | | Volkow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Altschlage | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Vranstädt | 3 | — | 2538 | — | 1416 | — | 1122 | — | 1122 |
| Arnshausen | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Bruken | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Ballenberg | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Buchhorst | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| | | | | | | | | | | Bulgrin | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| | | | | | | | | | | Burzlaß | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| | | | | | | | | | | Buslar | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |

| Kopf wie vor | | | | | | | | | | Kopf wie vor. | | | | | | | | | |
|------------------------|----|----|-------|------|-------|------|-------|-----|-------|------------------------|-----|----|-------|------|-------|------|-------|------|-------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| Zerrehne | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Clausdorf | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Zettshum | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Dalow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Kreis Bublitz | 79 | 6 | 66834 | 1476 | 34723 | 994 | 32111 | 482 | 32593 | Denzig | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Kreis Wittow | | | | | | | | | | Dietersdorf | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| a. Städte | | | | | | | | | | Dolgen | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Wittow | 15 | 6 | 12690 | 1476 | 5055 | 924 | 7635 | 552 | 8187 | Friedrichsdorf | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| b. Plattes Land | | | | | | | | | | Friedrichshorst | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Bernsdorf | 2 | 1 | 1692 | 246 | 944 | 224 | 748 | 22 | 770 | Dtjch.-Zuhlbed | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Bornstufen | 1 | 1 | 846 | 246 | 472 | 224 | 472 | 22 | 396 | Gersdorf | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Buchwalde | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Giefen | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Czarndamerow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Golz | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Damerow | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Gr.-Grünow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Dampen | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Güntershagen | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Damsdorf | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Gutsdorf | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Gersdorf | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Herzberg | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Gramenz | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Hundsfoß | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Grübzenzin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Jakobsdorf | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Gr. Guffkow | 2 | 1 | 1692 | 246 | 944 | 224 | 748 | 22 | 770 | Janikow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Hagenhof | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Kebow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Jassen | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Königshof | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Jellentich | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Alt-Körtnitz | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Kathow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Neu-Lagitz | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Kroßnow | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Gr.-Lindichen | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Klonischen | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Neu-Lobitz | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Lupowiske | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Al.-Mellen | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Mangwitz | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Mittelfelde | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Gr.-Maffowitz | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Neuhof | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Al.-Maffowitz | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Banmin | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Meddersin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Britten | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Moddrow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Gr.-Sabin | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Morgensfern | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Al.-Sabin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Oslawdamerow | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Sarranzig | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Petersdorf | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Schilde | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Polschen | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Schönfeld | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Platenheim | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Gr.-Spiegel | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Gr.-Pomeisike | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Stöwen | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Al.-Pomeisike | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Alt-Stidnitz | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Pshymors | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Teschendorf | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Pfashen | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Wirschow | 3 | — | 2538 | — | 1416 | — | 1122 | — | 1122 |
| Redow | 3 | — | 2538 | — | 1416 | — | 1122 | — | 1122 | Welschenburg | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Semmin | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Wildforth | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Struffow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Woltersdorf | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Stidnitz | 3 | — | 2538 | — | 1416 | — | 1122 | — | 1122 | Alt-Wuhrow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Tangen | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Wusterwitz | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Tschebiatow | 3 | — | 2538 | — | 1416 | — | 1122 | — | 1122 | Wuzig | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Gr.-Tuchen | 2 | 1 | 1692 | 246 | 944 | 224 | 748 | 22 | 770 | Wuzig | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Al.-Tuchen | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Wuzig | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Wuffeten | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Zuchow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Zemmen | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Zühlshagen | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Zerrin | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Kreis Dramburg | 114 | 15 | 96444 | 3690 | 48003 | 2310 | 48441 | 1380 | 49821 |
| Kreis Wittow | 84 | 10 | 71064 | 2460 | 37623 | 1820 | 33441 | 640 | 34081 | Kreis Köslin | | | | | | | | | |
| a. Städte | | | | | | | | | | a. Städte | 59 | 15 | 49914 | 3690 | 6740 | 770 | 43174 | 2920 | 46094 |
| Dramburg | 16 | 5 | 13536 | 1230 | 5392 | 770 | 8144 | 460 | 8604 | b. Plattes Land | | | | | | | | | |
| Falkenburg | 16 | 8 | 13536 | 1968 | 5392 | 1232 | 8144 | 736 | 8880 | Augustin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Kallies | 11 | 2 | 9306 | 492 | 3707 | 308 | 5599 | 184 | 5783 | Alt-Wanzin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| b. Plattes Land | | | | | | | | | | Neu-Wanzin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Walster | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Warming | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Baumgarten | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Wanzin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Birkholz | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Wast | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Born | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Bauerhusen | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Carwitz | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Alt-Welz | 1 | 1 | 846 | 246 | 472 | 224 | 374 | 22 | 396 |
| | | | | | | | | | | Wizifer | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| | | | | | | | | | | Bonin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |

| Kopf wie vor. | | | | | | | | | | Kopf wie vor. | | | | | | | | | |
|---------------------|----|-----|------|-----|------|-----|------|-----|------|----------------|---|---|------|-----|------|-----|------|----|------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| Petershagen | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 | Kgl. Freist | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 |
| Petersfelde | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 | Ganz | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 |
| Petershagen | 2 | | 1692 | | 944 | | 748 | | 748 | Garzigar | 2 | | 1692 | | 944 | | 748 | | 748 |
| Blauenthin | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 | Gnewin | 2 | | 1692 | | 944 | | 748 | | 748 |
| Gr.-Bobloth | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 | Goddentow | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 |
| Al.-Bobloth | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 | Hohenfelde | 2 | | 1692 | | 944 | | 748 | | 748 |
| Poldemin | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 | Gr.-Jannewig | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 |
| Brettmin | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 | Al.-Jannewig | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 |
| Bustar | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 | Rasztow | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 |
| Alt-Duegin | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 | Kattichow | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 |
| Neu-Duegin | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 | Kerschtow | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 |
| Rabuhn | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 | Krampe | 2 | | 1692 | | 944 | | 748 | | 748 |
| Ramelow | 2 | | 1692 | | 944 | | 748 | | 748 | Kramptewitz | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 |
| Keselfow | 2 | | 1692 | | 944 | | 748 | | 748 | Kurow | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 |
| Rogzow | 1 | 1 | 846 | 246 | 472 | 224 | 374 | 22 | 396 | Kuffow | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 |
| Roman | 2 | | 1692 | | 944 | | 748 | | 748 | Labehn | 2 | | 1692 | | 944 | | 748 | | 748 |
| Rossenthin | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 | Labenz | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 |
| Rügow | 2 | | 1692 | | 944 | | 748 | | 748 | Labuhn | 2 | | 1692 | | 944 | | 748 | | 748 |
| Rüwolsdorf | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 | Landeshow | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 |
| Schleps | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 | Lantow | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 |
| Schögow | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 | Lanz | 2 | | 1692 | | 944 | | 748 | | 748 |
| Schwartow | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 | Lischwitz | 2 | | 1692 | | 944 | | 748 | | 748 |
| Schwedt | 2 | | 1692 | | 944 | | 748 | | 748 | Al.-Lüblow | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 |
| Seefeld | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 | Lübtow | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 |
| Sellnow | 2 | | 1692 | | 944 | | 748 | | 748 | Ludwigshof | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 |
| Senmerow | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 | Luggewiese | 2 | | 1692 | | 944 | | 748 | | 748 |
| Simdöbel | 2 | | 1692 | | 944 | | 748 | | 748 | Mallschütz | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 |
| Spie | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 | Gr.-Maffow | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 |
| Sternin | 2 | | 1692 | | 944 | | 748 | | 748 | Al.-Maffow | 2 | 1 | 1692 | 246 | 944 | 224 | 748 | 22 | 770 |
| Stöckow | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 | Merzin | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 |
| Stolzenberg | 2 | | 1692 | | 944 | | 748 | | 748 | Mawitz | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 |
| Alttramm | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 | Neuendorf | 2 | 2 | 1692 | 492 | 944 | 448 | 748 | 44 | 792 |
| Neutramm | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 | Neuhof | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 |
| Triente | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 | Dief | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 |
| Wartefow | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 | Diefden | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 |
| Alt-Werber | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 | Barz | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 |
| Neu-Werber | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 | Berlin | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 |
| Wobrow | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 | Brebandow | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 |
| Bernin | 2 | | 1692 | | 944 | | 748 | | 748 | Buggerschow | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 |
| Birkow | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 | Kedow | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 |
| Bwilsipp | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 | Kettikewitz | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 |
| Preis Kolberg | 18 | 128 | 153 | 126 | 688 | 8 | 667 | 50 | 228 | Roschütz | 2 | | 1692 | | 944 | | 748 | | 748 |
| Preis Laenburg | 31 | 9 | 262 | 26 | 221 | 4 | 674 | 770 | 1948 | Rosgarz | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 |
| a. Städte | 5 | 1 | 4230 | 246 | 2360 | 224 | 1870 | 22 | 1892 | Droskafin | 1 | 1 | 846 | 246 | 472 | 224 | 374 | 22 | 396 |
| Laenburg | 31 | 9 | 262 | 26 | 221 | 4 | 674 | 770 | 1948 | Rybienke | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 |
| Leba mit Czarnowäse | 5 | 1 | 4230 | 246 | 2360 | 224 | 1870 | 22 | 1892 | Sarbske | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 |
| b. Plattes Land | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 | Saffin | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 |
| Wobrow | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 | Saulin | 2 | | 1692 | | 944 | | 748 | | 748 |
| Belgard | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 | Schimmerwitz | 3 | | 2538 | | 1416 | | 1122 | | 1122 |
| Bergensin | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 | Schluschow | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 |
| Bismark | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 | Schönehr | 2 | | 1692 | | 944 | | 748 | | 748 |
| Gr.-Boschpol | 2 | 1 | 1692 | 246 | 944 | 224 | 748 | 2 | 770 | Schwartow | 2 | | 1692 | | 944 | | 748 | | 748 |
| Bresin | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 | Schweslin | 2 | | 1692 | | 944 | | 748 | | 748 |
| Budowin | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 | Gr.-Schwidchow | 2 | | 1692 | | 944 | | 748 | | 748 |
| Camelow | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 | Speck | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 |
| Charbrow | 2 | | 1692 | | 944 | | 748 | | 748 | Strefow | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 |
| Chinow | 2 | | 1692 | | 944 | | 748 | | 748 | Tanenzin | 2 | | 1692 | | 944 | | 748 | | 748 |
| Chottschow | 2 | | 1692 | | 944 | | 748 | | 748 | Uhsingen | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 |
| Madensin | 2 | | 1692 | | 944 | | 748 | | 748 | Wieg | 2 | | 1692 | | 944 | | 748 | | 748 |
| Dr.-Damerfow | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 | Willow | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 |
| Guzow | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 | Wierschuzin | 2 | 1 | 1692 | 246 | 944 | 224 | 748 | 22 | 770 |
| Felsow | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 | Wittenberg | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 |
| Wdl. Freest | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 | Wobensin | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 |
| | | | | | | | | | | Gr.-Wunneschin | 1 | | 846 | | 472 | | 374 | | 374 |

| Kopf wie vor. | | | | | | | | | | Kopf wie vor. | | | | | | | | | |
|--------------------------|-----|----|--------|------|-------|------|-------|------|-------|-------------------------|-----|----|--------|------|--------|------|--------|------|--------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| Buffow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Knacksee | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Zackenzin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Rucherow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Zelazen | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Gr.-Küdde | 5 | — | 4230 | — | 2360 | — | 1870 | — | 1870 |
| Zewitz | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Al.-Küdde | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Zinzelitz | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Ruffow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Kreis Lauchburg | 149 | 16 | 126054 | 3036 | 62436 | 2338 | 63618 | 1598 | 65216 | Langen | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Kreis Neuenstein. | | | | | | | | | | Alt-Neepenficr | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| a. Städte. | | | | | | | | | | Neu-Neepenficr | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Bärwalde | 8 | 1 | 6768 | 246 | 2696 | 154 | 4072 | 92 | 4164 | Linde | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Neustettin | 30 | 5 | 25380 | 1230 | 7414 | 462 | 17966 | 768 | 18734 | Lottin | 3 | — | 2538 | — | 1416 | — | 1122 | — | 1122 |
| Ragebuhr | 6 | 2 | 5076 | 492 | 2022 | 308 | 3054 | 184 | 3238 | Lubow | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Tempelburg | 15 | 2 | 12690 | 492 | 5055 | 308 | 7635 | 184 | 7819 | Ludniz | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| b. Plattes Land | | | | | | | | | | Lübgnitz | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Altenwalde | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Lünzow | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Bahrenbuisch | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Marienthalde | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Balsanz | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Mosfin | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Barckenbrügge | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Rafeband | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Bernsdorf | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Reudorf | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Bewerdtitz | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Reuhof | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Blumenwerder | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Ostorfelde | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Gr.-Born | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Patzig | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Bornthun | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Perfanzig | 3 | — | 2538 | — | 1416 | — | 1122 | — | 1122 |
| Buchwald | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Pielburg | 3 | — | 2538 | — | 1416 | — | 1122 | — | 1122 |
| Bulgrin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Pinnow | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Burzen | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Pletniz | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Clausshagen | 3 | — | 2538 | — | 1416 | — | 1122 | — | 1122 | Pöhlen | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Cölpin | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Priebkow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Alt-Copriebejn | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Rackow | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Neu-Copriebejn | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Raddatz | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Orangen | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Reppow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Gr.-Gröfßin | 3 | — | 2538 | — | 1416 | — | 1122 | — | 1122 | Scharpenort | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Gr.-Dallentshin | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Schneidentshin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Al.-Dallentshin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Schneidemühl | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Dietz | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Schoffhütten | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Dolgen | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Gr.-Schwarzsee | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Draheim | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Al.-Schwarzsee | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Dunmeritz | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Soltmiz | 3 | — | 2538 | — | 1416 | — | 1122 | — | 1122 |
| Eichenberge | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Sparsee | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Effenbuisch | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Steinforth | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Efcherriege | 3 | — | 2538 | — | 1416 | — | 1122 | — | 1122 | Storkow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Eulenburg | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Streitzig | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Flackenheide | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Tarmen | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Flacksee | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Thurrow | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Flederborn | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Trabehn | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Gatowdamm | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Alt-Balm | 4 | — | 3384 | — | 1888 | — | 1496 | — | 1496 |
| Gellen | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Neu-Balm Gem. | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Gellin | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Neu-Balm Gut | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Gräß-Olfente | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Vangerow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Giffolt | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Wilkow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Gömnz-Briesen | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Warlang | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Neu-Grabunz | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Wallachsee | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Gramenz | 3 | — | 2538 | — | 1416 | — | 1122 | — | 1122 | Wilhelmshorst | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Grünwald Dorf | 2 | 1 | 1692 | 246 | 944 | 224 | 748 | 22 | 770 | Wüchel | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Grünwald Gut | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Neu-Wuhrow | 3 | — | 2538 | — | 1416 | — | 1122 | — | 1122 |
| Hafenficr | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Wulfstake | 2 | 1 | 1692 | 246 | 944 | 224 | 748 | 22 | 770 |
| Heinrichsdorf | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Wurshow | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Gr.-Herzberg | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Wusterhanje | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Hochfelde | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Zamborst | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Hütten | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Rechenorf | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Juchow | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Zemmin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Klingbeck | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Zieder | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Klöpperficr | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Zuch | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Klögen | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Zülkenhagen | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| | | | | | | | | | | Kreis Neustettin | 239 | 12 | 202194 | 2952 | 102147 | 1680 | 100047 | 1272 | 101319 |

| Kopf wie vor. | | | | | | | | | | Kopf wie vor. | | | | | | | | | |
|--------------------------|----|---|-------|------|------|------|------|-----|------|--------------------------|-----|---|--------|------|-------|------|-------|-----|-------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| Kreis Rummelsburg | | | | | | | | | | Kreis Schivelbein | | | | | | | | | |
| a. Städte | | | | | | | | | | a. Städte | | | | | | | | | |
| Rummelsburg | 17 | 7 | 14382 | 1722 | 5729 | 1078 | 8653 | 644 | 9297 | Barzin | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| b. Plattes Land | | | | | | | | | | Barzin | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Barthogen | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Barthum | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Barzin | 2 | 1 | 1692 | 246 | 944 | 224 | 748 | 22 | 770 | Gr. Bolz | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Barzin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Al. Bolz | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Barzin Gut | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Walbow | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Behwig | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Wobeser | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Bial | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Woblatze | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Börnen | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Wocknin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Brännow | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Wuffow | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Camnig | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Zettin | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Alt-Colziglow | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Zuders | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Neu-Colziglow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Kreis Rummelsburg | 119 | 9 | 100674 | 2214 | 53873 | 1526 | 46801 | 688 | 47489 |
| Cremerbruch | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Kreis Schivelbein | | | | | | | | | |
| Darjekow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | a. Städte | | | | | | | | | |
| Dulzig | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Schivelbein mit | | | | | | | | | |
| Falkenhagen | 3 | — | 2538 | — | 1416 | — | 1122 | — | 1122 | Neuschivelbein | 21 | 6 | 17766 | 1476 | 6740 | 770 | 11026 | 706 | 11732 |
| Franzdorf | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | b. Plattes Land. | | | | | | | | | |
| Friedrichshuld | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Balsdrey | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Gadgen | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Berfenow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Georgendorf | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Boltenhagen | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Gewiesen | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Briesen | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Gloddow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Brunow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Grünwalde | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Carssbaum | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Gumenz | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Cuffenow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Barzin-
Hammermühle | 2 | 1 | 1692 | 246 | 944 | 224 | 748 | 22 | 770 | Dohnafelde | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Gauswalde | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Falkenberg | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Kaffzig | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Gröbzin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Lindenbusch | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Guntow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Lubben | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Kartlow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Misdon B. | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Kleinow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Neufeld | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Klobzin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Papenzin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Klütow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Plözig | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Labenz | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Poberow | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Lanow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Pöppeln | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Lecow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Prizig | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Liebz | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Wend. Buddiger | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Meferitz | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Püstow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Melep | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Reddies | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Menmin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Gr. Nees | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Muthagen | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Reinfeld B. | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Panzerin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Reinfeld R. | 3 | — | 2538 | — | 1416 | — | 1122 | — | 1122 | Poldshlepp | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Reinwasser | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Prisstaff | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Rohr | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Repzin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Saaben | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Ritzig | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Schneffin | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Ritzig-Flappe | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Gr. Schwirsen | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Rüthenhagen | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Al. Schwirsen | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Schlenzig | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Seehof | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Schöbnwitz | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Seefitz | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Semerow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Sellberg B | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Simmagig | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Sellin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Techow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Starow | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Venzlaffshagen | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Steinaw | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Völzow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Techlapp | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Wartenstein | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Treblin | 3 | — | 2538 | — | 1416 | — | 1122 | — | 1122 | Wopersnow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Treten | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Wuffow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Treten Gut | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Rübow | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Turzig | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Kreis Schivelbein | 69 | 6 | 58374 | 1476 | 29396 | 770 | 28978 | 706 | 29694 |

| Kopf wie vor. | | | | | | | | | | | Kopf wie vor. | | | | | | | | | | |
|-------------------------|----|---|-------|------|------|-----|------|-----|------|------------------|---------------|------|-----|------|-----|------|----|------|----|------|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | | |
| Kreis Schlawe | | | | | | | | | | Langzig | 1 | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | — | 374 | |
| a. Städte | | | | | | | | | | Leifow | 1 | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | — | 374 | |
| Bollnow | 6 | 1 | 5076 | 246 | 2832 | 224 | 2244 | 22 | 2266 | Malchow | 3 | 2538 | — | 1416 | — | 1122 | — | 1122 | — | 1122 | |
| Rügenwalde | 17 | 6 | 14382 | 1476 | 5729 | 924 | 8653 | 552 | 9205 | Marienthal | 1 | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | — | 374 | |
| Schlawe | 15 | 5 | 12690 | 1230 | 5055 | 770 | 7635 | 460 | 8095 | Marfow | 1 | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | — | 374 | |
| Zanow | 7 | 3 | 5922 | 738 | 2359 | 462 | 3563 | 276 | 3839 | Altmartinsshagen | 1 | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | — | 374 | |
| b. Plattes Land. | | | | | | | | | | Mafelwitz | 1 | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | — | 374 | |
| Abtschagen | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Meirow | 1 | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | — | 374 | |
| Altenhagen-Petersshagen | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Mahlaff | 2 | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | — | 748 | |
| Altshlawe | 2 | 1 | 1692 | 246 | 944 | 224 | 748 | 22 | 770 | Magmersshagen | 1 | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | — | 374 | |
| Valentin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Menitz | 1 | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | — | 374 | |
| Varzwitz | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Neuenhagen Abtei | 1 | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | — | 374 | |
| Beckow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Neuenhagen Amt | 1 | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | — | 374 | |
| Besow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Neuwasser | 2 | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | — | 748 | |
| Alt-Bewersdorf | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Nylin | 2 | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | — | 748 | |
| Neu-Bewersdorf | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Notzow | 1 | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | — | 374 | |
| Böbbelin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Alt-Baalow | 1 | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | — | 374 | |
| Borkow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Neu-Baalow | 1 | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | — | 374 | |
| Bojens | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Balzow | 1 | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | — | 374 | |
| Breitenberg | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Bantzin | 2 | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | — | 748 | |
| Seebudow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Barpart | 2 | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | — | 748 | |
| Wend. Budow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Beetz | 3 | 2538 | — | 1416 | — | 1122 | — | 1122 | — | 1122 | |
| Büßow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Bennefow | 2 | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | — | 748 | |
| Buffin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Birshow | 2 | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | — | 748 | |
| Gannin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Breez | 1 | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | — | 374 | |
| Carwitz | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Ditsh. Buddiger | 1 | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | — | 374 | |
| Carzin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Dustamin | 2 | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | — | 748 | |
| Coccejendorf | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Gr.-Dunsdow | 1 | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | — | 374 | |
| Ebfternitz | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Dunahow | 2 | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | — | 748 | |
| Crangen | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Platteick | 1 | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | — | 374 | |
| Erolow | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Rebblin | 1 | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | — | 374 | |
| Damerow | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Reddenthin | 1 | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | — | 374 | |
| Damshagen | 3 | — | 2538 | — | 1416 | — | 1122 | — | 1122 | Alt-Riftow | 1 | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | — | 374 | |
| Dörsthen | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Rögenhagen | 1 | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | — | 374 | |
| Drenzig | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Roßog | 1 | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | — | 374 | |
| Egnow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Rügenwaldermünde | 2 | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | — | 748 | |
| Ewenthin | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Rühenhagen | 2 | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | — | 748 | |
| Franzen | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | St.-Dunow | 1 | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | — | 374 | |
| Freez | 2 | 1 | 1692 | 246 | 944 | 224 | 748 | 22 | 770 | Sackshöhe | 1 | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | — | 374 | |
| Friedensdorf | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Schebbin | 1 | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | — | 374 | |
| Gerbin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Schlawow | 1 | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | — | 374 | |
| Gödriz | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Schlawin | 2 | 1692 | 246 | 944 | 224 | 748 | 22 | 770 | — | 770 | |
| Görshagen | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Gr.-Schlönwitz | 2 | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | — | 748 | |
| Gruppenhagen | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Schmarfow | 1 | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | — | 374 | |
| Guzmin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Schönenberg | 1 | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | — | 374 | |
| Jannowitz | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Schöningswalde | 1 | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | — | 374 | |
| Jahingen | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Schwarzin | 1 | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | — | 374 | |
| Alt-Järschhagen | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Segenthin | 2 | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | — | 748 | |
| Neu-Järschhagen | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Sellen | 1 | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | — | 374 | |
| Jershöft | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Söllnitz | 1 | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | — | 374 | |
| Kannewitz | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Gr.-Sollitow | 2 | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | — | 748 | |
| Röpnitz | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Steinort | 2 | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | — | 748 | |
| Ropahn | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Stemnitz | 2 | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | — | 748 | |
| Röflin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Abt. Sudow | 2 | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | — | 748 | |
| Alttrafow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Sudow | 1 | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | — | 374 | |
| Altuddezwow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Syndow | 4 | 3384 | 246 | 1888 | 224 | 1496 | 22 | 1518 | — | 1518 | |
| Neu-Suddezwow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Symbow | 1 | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | — | 374 | |
| Alt-Sugelwitz | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Thyn | 1 | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | — | 374 | |
| Neu-Sugelwitz | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Wend.-Tychow | 2 | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | — | 748 | |
| Nummerzin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Varbelow | 1 | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | — | 374 | |
| Rufferow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Vellin | 1 | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | — | 374 | |
| Ruhz | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Vettrin | 1 | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | — | 374 | |
| Sahz | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Wiegze | 2 | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | — | 748 | |
| Lantow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Witte | 1 | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | — | 374 | |

| 1 | | | | | | | | | | 1 | | | | | | | | | |
|----------------------|-----|----|--------|------|--------|------|-------|------|-------|--------------------|---|---|------|-----|------|-----|------|----|------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| Kopf wie vor. | | | | | | | | | | Kopf wie vor. | | | | | | | | | |
| Wandhagen | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Groß-Gansfen | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Alt-Warschow | 2 | 1 | 1692 | 246 | 944 | 224 | 748 | 22 | 770 | Al.-Gansfen | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Neu-Warschow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Gr.-Garde | 2 | 1 | 1692 | 246 | 944 | 224 | 748 | 22 | 770 |
| Wies | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Al.-Garde | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Wilhelmine | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Gag | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Wuffeden | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Gesforke | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Wusterwiz | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Giesebitz | 2 | 1 | 1692 | 246 | 947 | 224 | 748 | 22 | 770 |
| Ziegnitz | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Glowitz | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Zilmiz | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Gr.-Gluschen | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Zirchow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Al.-Gluschen | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Zizow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Gohren | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Zikmin | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Granzin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Alt-Zowen | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Grapiß | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Neu-Zowen | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Großendorf | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Arcis Schlawe | 229 | 20 | 193734 | 4920 | 102823 | 3569 | 90911 | 1420 | 92331 | Grundhof | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Arcis Stolpe. | | | | | | | | | | Gumbin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| a. Städte. | | | | | | | | | | Gugmerow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Stolp | 61 | 34 | 51606 | 8364 | 5729 | 1232 | 45877 | 7132 | 53009 | Hohenstein | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| b. P lattes Land. | | | | | | | | | | Holzathen | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Urschagen | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Hork | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Vandfeschow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Jamrin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Beckel | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Jerskwitz | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Bedlin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Jeseritz | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Benzin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Alt-Jugelow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Bewersdorf | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Neu-Jugelow | 3 | — | 2538 | — | 1416 | — | 1122 | — | 1122 |
| Birkow | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Narkow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Bornzin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Alenzin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Gr.-Brückow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Alschütz | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Al.-Brückow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Aluden | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Dtsch.-Buckow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Rottow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Wend.-Buckow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Ruckow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Budow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Sabehn | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Dtsch.-Carstnit | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Sabuffow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Carwen | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Sabuhn | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Carzin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Sangeböse | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Cose | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Santwitz | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Cranpe | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Sindow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Gr.-Orien | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Lojow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Criban | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Loffin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Crußfen | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Ludwigslust | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Cublig | 3 | 1 | 2538 | 246 | 1416 | 224 | 1122 | 22 | 1144 | Lübzw | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Culshof | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Billemin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Cunshof | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Rupow | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Czierwieng | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Gr.-Machmin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Daber | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Al.-Machmin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Schwarz-Damerow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Mahnwitz | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Alt-Damerow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Malzow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Neu-Damerow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Mellin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Dammen | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Mickow | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Hebron-Dammitz | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Muddel | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Rathß-Dammitz | 4 | 2 | 3384 | 492 | 1888 | 448 | 1496 | 44 | 1540 | Mükenow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Dargeröse | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Munitrin | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Darsin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Reißkow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Darsow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Resekow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Dresow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Neurakitt (Neuhof) | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Gr.-Dübshof | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Riemieyte | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Dümnow | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Rippogense | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Dümröse | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Gr.-Rossin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Flinkow | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Al.-Rossin | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| Freist | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Dis. Plaffow | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 378 |
| Gaffert | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Wend. Plaffow | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 |
| Gallenhof | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 | Boblog | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 744 |
| Gambin | 2 | — | 1692 | — | 944 | — | 748 | — | 748 | Gr.-Bodel | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |
| | | | | | | | | | | Bodewilshausen | 1 | — | 846 | — | 472 | — | 374 | — | 374 |

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Stück 35.

Köslin, den 31. August 1918.

1918

Inhalt. Inhalt der Gesefsammlung und des Reichsgesefblattes, S. 169. — Veröffentlichung der Ausführungsbestimmungen, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern, S. 169. — Anmeldung der zu Hauschlachtungen bestimmten Schweine, S. 169. — Schlachten von Schaflämmern, S. 170. — Erfassungszuschläge für Gemüse und Obst, S. 170. — Inkrafttreten der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst, S. 170. — Erzeugerhöchstpreise für Gemüse, S. 171. — Milchhöchstpreise in der Provinz Pommern, S. 171. — Höchstpreise für Butter, S. 172. — Höchstpreise für Quark, Käse und Molkeneiweiß, S. 172. — Anmeldung ausgefundener Seeminen, S. 174. — Verwendung von Papierabfällen, S. 174. — Verbot der Verwendung von Militärfrachtbriefen zu nicht militärischen Sendungen, S. 174. — Bezeichnung der Postagentur Altmalchow, Kr, Schlawe, S. 175. — Auslosung Pommerscher Provinzialanleihefcheine, S. 175. — Personal-Nachrichten, S. 175. — Besetzung der Förterstelle in Rakebuhr, S. 175. — Nachtragsbekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandsüberhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren, **Sonderbeilage.** — Dritte Nachtragsbekanntmachung, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, **Sonderbeilage.**

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, verfühndigt sich am Vaterlande!

Inhalt der Gesefsammlung.

- Nr. 26. Gesef über Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienststreifen der Staatsbeamten, S. 143
— Verordnung über Abänderung der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Ent eignungsverfahren vom 11. September 1914, S. 144. — Erlaf des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Ent eignungsverfahrens bei der Herstellung einer Verbindungsleitung durch das Elektrizitätswerk Westfalen in Bochum, S. 145.

Inhalt des Reichs-Gesefblattes.

- Nr. 113. Bekanntmachung, betreffend Zollerleichterungen für Arbeitserzeugnisse der in den Niederlanden untergebrachten Deutschen Gefangenen, S. 1075.
— Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen, S. 1076.
- Nr. 114. Verordnung zur Ausführung des Gesefes zur Heranziehung von Heeresunfähigen zum militärischen Arbeitsdienste, S. 1077. — Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Schweden, S. 1078.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

299) Bekanntmachung.

Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die vom Bundesrat zu dem Gesef, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken, vom 26. Juli 1918 beschlossenen Ausführungsbestimmungen nebst Nachsteuerordnung im

Zentralblatte für das Deutsche Reich Seite 437 ff bekannt gemacht sind.

Berlin, den 19. August 1918.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: Köhler.

309) Anordnung,
betreffend Anmeldung der zu Hauschlachtungen bestimmten Schweine.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesefbl. Seite 607), vom 4. November 1915 (Reichs-Gesefbl. Seite 728), vom 6. Juli 1917 (Reichs-Gesefbl. Seite 873) und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1918 (Reichs-Gesefbl. Seite 199) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande folgendes angeordnet:

§ 1. Jeder Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, die Zahl der in seinem Besif befindlichen, zur Haus schlachtung bestimmten Schweine, deren Schlachtung in der Zeit vom 15. September 1918 bis zum 28. Februar 1919 in Aussicht genommen ist, dem Kommunalverband (in Stadtkreisen dem Magistrat, in Landkreisen dem Kreis Ausschuf) bis zum 15. September 1918 anzuzeigen.

Wer nach dem 15. September 1918 Schweine zur Selbstversorgung einstellt, hat hierüber sofort, spätestens aber drei Monate vor der Schlachtung dem Kommunalverband Anzeige zu erstatten.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, für die Anzeigen besondere Vorbrücke vorzuschreiben.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund des § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung der Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Befehl. Seite 607) und des § 15 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Befehl. Seite 199) bestraft.

§ 3. Die vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. August 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.
In Vertretung: Peters.

301) Anordnung

über das Schlachten von Schafslämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichstanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Befehl. S. 515) bestimme ich hierdurch unter Abänderung meiner Anordnung vom 20. Januar 1918 folgendes:

§ 1.

Das durch die Anordnung vom 20. Januar 1918 ausgesprochene Verbot der Schlachtung aller in diesem Jahre geborenen Schafslämmer wird für **Bocklämmer** und **Hammellämmer** mit dem 1. Oktober d. Js. aufgehoben.

Ausnahmen von dem Verbot für weibliche Schafslämmer dürfen — unbeschadet der Vorschrift in § 2 der Anordnung vom 20. Januar 1918 über Rot-schlachtungen — auch vom 1. Oktober ab nur aus dringenden wirtschaftlichen Gründen, in der Regel nur für solche Lämmer, die zur Aufzucht nicht geeignet sind, vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizei-behörde, zugelassen werden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Berlin, den 10. August 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Hellich.

Vorstehende Anordnung bringe ich unter Bezugnahme auf das in Std. 5, S. 18 des Amtsblatts für 1918 veröffentlichte Schlachtverbot zur Kenntnis. Insbesondere sind die Ortspolizeibehörden, amtlichen Fleischbeschauer und die öffentlichen Schlachthöfe zu unterrichten. Auch werden die beamteten Tierärzte besonders hierauf hingewiesen. Wegen Ausnahmen vom Schlachtverbot für weibliche Schafslämmer verweise ich auf die Anordnungen des Herrn Landwirtschaftsministers vom 2. Juli 1917 — Amtsblatt S. 157. —

Breslau, den 28. August 1918.

Der Regierungspräsident.

302) Bekanntmachung

über Erfassungszuschläge für Gemüse und Obst.

Auf Grund des § 6 Ziffer 2 der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 vom 19. Juli (Reichsanzeiger 176 vom 29. Juli 1918) wird bestimmt:

Die Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst können für die Kontrolle und Erfassung von Gemüse und Obst erheben:

I. bei Gemüse

1. eine Kontrollgebühr von 20 Pfennigen für jeden angefangenen Zentner. Die Kontrollgebühr wird bis auf weiteres nicht erhoben, wenn Lieferungsvertragsfreies Gemüse von den bewirtschaftenden Stellen nicht erfasst, sondern zum Absatz durch Genehmigungsurkunde freigegeben wird.
2. eine Provision für jeden angefangenen Zentner
 - a) von 30 Pfennigen, wenn die bewirtschaftende Stelle der Gruppe 1,
 - b) von 45 Pfennigen, wenn die bewirtschaftende Stelle der Gruppe 2,
 - c) von 60 Pfennigen, wenn die bewirtschaftende Stelle der Gruppe 3 angehört und
 - d) von 1 Mark, wenn es sich um den Absatz von Zwiebeln handelt.

Die Einteilung in die drei Gruppen bestimmt die Reichsstelle. Die bewirtschaftende Stelle hat ortsüblich bekannt zu machen, welcher Gruppe sie zugeteilt ist.

Handelt es sich um den Absatz zur Erfüllung eines von der Reichsstelle (Geschäftsabteilung) abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Vertrages (§ 4 Ziffer 2 der Verordnung vom 19. Juli 1918), so darf die Provision nur erhoben werden, wenn die bewirtschaftende Stelle eine besondere Tätigkeit im Interesse des Erwerbes ausübt. Ist beim Abschluß eines solchen Vertrages eine Provision besonders vereinbart, so hat es dabei sein Bewenden.

II. bei Obst

eine Erfassungsgebühr von 3—5 Mark je Zentner. Bei Mengen unter 1 Zentner wird ein entsprechender Bruchteil der Gebühr, auf volle 10 Pfennige nach oben abgerundet, erhoben.

Innerhalb dieser Grenzen setzen die bewirtschaftenden Stellen die Gebühr nach Maßgabe der besonderen örtlichen Verhältnisse für ihren Bezirk einheitlich mit Genehmigung der Reichsstelle fest und machen sie ortsüblich bekannt.

Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn Obst nicht erfasst, sondern zum Absatz durch Genehmigungsurkunde freigegeben wird.

Berlin, den 17. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende. J. V.: Dr. Reichardt.

303) Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 vom 19. Juli 1918.*)

Die Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger 178 vom 29. Juli 1918) tritt bezüglich des Herbstgemüses am 19. August 1918 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende.

In Vertretung: M o l l.

*) Siehe Stück 33 des Amtsblattes.

304) Bekanntmachung

über Erzeugerhöchstpreise für Gemüse.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) wird bestimmt:

§ 1. Der Preis für folgende inländische Gemüse darf bis auf weiteres beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht übersteigen:

Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle f. Gemüse u. Obst abgeschlossen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages.

| | | |
|---|----------|----------|
| 1. für Weißkohl | 7,60 M. | 8,00 M. |
| 2. für Rotkohl | 12,40 M. | 13,00 M. |
| 3. für Wirsingkohl | 10,50 M. | 11,00 M. |
| 4. für rote Speisemöhren
u. längliche Karotten | 8,50 M. | 9,00 M. |
| 5. für gelbe Speisemöhren | 4,75 M. | 5,00 M. |
| 6. für kleine, runde
Karotten | 18,00 M. | —, — M. |

Die Preise gelten für gesunde marktfähige Handelsware frei verladen in Bahnwagen oder in Schiff.

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt am 19. August 1918 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende. J. V. M o l l.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.**305) Verordnung**

über Milchhöchstpreise in der Provinz Pommern vom 24. August 1918.

Auf Grund der §§ 8 und 9 der Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (R. G. Bl. S. 1005) und der Ausführungsanweisung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung vom 18. November 1917 wird für den Umfang der Provinz Pommern folgendes bestimmt:

§ 1. Der Höchstpreis beim Verkauf durch den Erzeuger sowie beim Verkauf von Milch, welche aus einer oder mehreren Rauhaltungen bezogen ist (Milcherzeugerhöchstpreis), beträgt, soweit nicht § 4 besondere

Vorschriften enthält, für Vollmilch bei ortsüblichem Fettgehalt 40 Pfg. für Magermilch und Buttermilch 20 Pfg. für das Liter frei Bahnwagen oder Schiff der Verladestelle (Absendestelle) oder, wenn keine Bahn- oder Schiffsversendung stattfindet, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsort.

Sämtliche bis zur Ablieferung an die Absende- oder Empfangsstelle entstandenen Kosten sind aus dem Höchstpreise zu bestreiten.

§ 2. Der Milcherzeugerhöchstpreis gilt nicht

- für den Verkauf unmittelbar an den Verbraucher, soweit die Kommunalverbände nicht eine andere Bestimmung treffen;
- für sachungsgemäße Lieferungen von Milch durch Mitglieder gewerblicher Molkereien an diese, sofern sie in der Form von Genossenschaftsmolkereien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften betrieben werden;
- für Rücklieferungen von Magermilch seitens gewerblicher Molkereien an den Milcherzeuger, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um Rücklieferungen von Magermilch an Milcherzeuger handelt, die nicht Mitglieder von Genossenschaftsmolkereien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften sind, sondern zwangsweise an diese angeschlossen wurden;
- für Zwangslieferungen gemäß § 14 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und § 7 der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917, sofern von der zuständigen Stelle die Lieferungspreise gemäß § 14 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 20. Juli 1916 bzw. § 7 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 3. November 1917 festgesetzt werden;
- für besonders gewonnene oder bearbeitete Kinder- und Krankenmilch.

§ 3. Im Bezirk der Stadt Stettin und den Gemeinden Altdamm, Bollinten, Finlenwalde, Frauendorf, Friedensburg, Boglow, Podeluch, Pommernsdorf, Stolzenhagen und Züllchow im Kreise Randow beträgt der Milcherzeugerhöchstpreis für Vollmilch, die in den genannten Gemeindebezirken erzeugt oder in diese geliefert wird, 42 Pfg.

Für Lieferungen von Milch (Vollmilch, Buttermilch, Magermilch) in das Gebiet von Groß-Berlin gelten die für diesen Bezirk festgesetzten Erzeugerhöchstpreise.

Im übrigen finden die Bestimmungen des § 1 entsprechende Anwendung.

§ 4. Für Vollmilch, die vor der Lieferung molkereimäßig behandelt worden ist, kann außer dem Milcherzeuger-Höchstpreis des § 1 ein Zuschlag von 2 Pfg. für das Liter gefordert werden.

Als molkereimäßig behandelt gilt Milch dann, wenn sie sofort nach Ankunft in der Molkerei auf Säure geprüft, durch Zentrifugalkraft oder auf andere Weise einwandfrei gereinigt, alsdann mit Hilfe von Küh-

maschinen auf etwa 2 bis 3 Grad heruntergekühlt und daneben, wenn es für erforderlich erachtet wird, sachgemäß pasteurisiert oder mit einem gesetzlich zugelassenen Frisch-erhaltungsmittel vorschriftsmäßig behandelt ist.

§ 5. Der Höchstpreis für den Verkauf von Milch (Vollmilch, Buttermilch, Magermilch) im Kleinhandel an den Verbraucher wird von den Kommunalverbänden festgesetzt. Dabei hat sich der Kleinhandels Höchstpreis im Bezirk der Stadt Stettin und in den Gemeinden Altdamm, Bollinten, Finkenwalde, Frauendorf, Friedensburg, Bohlów, Pódejuch, Pommerensdorf, Stolzenhagen und Züllshów im Kreise Randow 7—12 Pfennig.

im übrigen für Gemeinden von 10 000—100 000 Einwohnern sowie der Gemeinde Torgelow im Kreise Uckermünde 4—10 Pfennig, über dem Erzeugerhöchstpreise (§ 1) zu halten.

Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern kann der Kleinhandels Höchstpreis bis zu 6 Pfg. über dem Erzeugerhöchstpreise festgesetzt werden. Für den Verkauf von Milch im Kleinhandel durch Molkereien in diesen Gemeinden ist jedoch der Kleinhandels Höchstpreis mindestens 3 Pfennig höher als der Erzeugerhöchstpreis festzusetzen.

§ 6. Für besonders gewonnene oder bearbeitete Kinder- und Krankenmilch, die die Kommunalverbände als solche anerkennen, haben diese besondere Höchstpreise festzusetzen.

§ 7. Für Milchlieferungen zur Sicherstellung der Belieferung von Betrieben, die Milchdauerwaren oder Nährmittel aus Milch herstellen und deren Erzeugnisse für die Zwecke der Volksernährung oder der Heeres- oder Marineverwaltung gebraucht und durch eine Behörde des Reiches oder einer mit einer Reichsbehörde verbundenen Gesellschaft bewirtschaftet werden, können mit Zustimmung der Landesfettstelle Zuschläge zu den Höchstpreisen erhoben werden.

§ 8. Die in dieser Anordnung oder auf Grund dieser Anordnung festgesetzten Preise sind nach den §§ 8 und 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1916 (R. G. Bl. S. 25), vom 23. März 1916 (R. G. Bl. S. 183) und vom 22. März 1917 (R. G. Bl. S. 1179).

§ 9. Diese Anordnung tritt mit dem 1. September 1918 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt meine

307)

Verordnung über Höchstpreise für Quarz, Käse und Molkeneiweiß.

Auf Grund des § 3 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrats über Käse vom 20. Oktober 1916 (R. G. Bl. S. 1179), der Erlaß des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 20. Juli 1917 — A II 8231 — und vom 2. Juni 1918 — A II 4529 —, der Erlasse des Preussischen Herrn Staatskommissars für Volksernährung vom 3. August 1917 — VI b 3109 II — und vom 14. Juni 1918 VI b 1736, der §§ 12 und 15 der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und

Anordnung, betr. Milchhöchstpreise in der Provinz Pommern vom 29. Mai 1918 außer Kraft.

Stettin, den 24. August 1918.

Der Oberpräsident.

In Vertretung: Bartels.

306)

Verordnung

über Höchstpreise für Butter.

Auf Grund der §§ 2 ff. der Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts über die Preise für Butter vom 25. August 1917 (R. G. Bl. S. 731), der Ausführungsbestimmungen der Reichsstelle für Speisefette vom 31. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 207) und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden vom 19. September 1917 — Pr. St. R. VI b 3554 I — M. f. S. II b 6777 Q — M. f. Ldw. I A. Ic 15239 — wird mit Zustimmung der Reichsstelle für Speisefette mit Wirkung vom 1. September 1918 ab für den Umfang der Provinz Pommern folgendes bestimmt:

§ 1. Der Preis für Molkereibutter, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Bahnwagen, Schiff, Post oder wenn keine Versendung mit Bahn, Schiff oder Post erfolgt, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsorte einschließlich handelsüblicher Verpackung fordern kann, wird

1. für Handelsware I (Ware von einwandfreier Beschaffenheit) auf höchstens 400 Mk.
2. für Handelsware II (nicht vollwertige Speisebutter) auf höchstens 360 Mk.
3. für abfallende Ware auf höchstens 180 Mk

für 50 Kilogramm festgesetzt.

§ 2. Der Preis für Butter, die nicht Molkereibutter ist (Landbutter), darf beim Verkauf durch den Hersteller den Preis von 360 Mk. für 50 Klg. nicht übersteigen.

§ 3. Die Preise des § 1 gelten zugleich als Durchschnittspreise im Sinne des § 6 Absatz 2 der Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 25. August 1917 (R. G. Bl. S. 731).

§ 4. Der Preis für verdorbene Butter (Bekanntmachung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts über Festsetzung von Grundpreisen für verdorbene Speisefette vom 20. Oktober 1916 (R. G. Bl. S. 1174) beträgt höchstens 150 Mk. für 50 Klg.

§ 5. Meine Bekanntmachung betreffend Preise für Butter vom 29. April 1918 tritt vom 1. September 1918 ab außer Kraft.

Stettin, den 24. August 1918.

Der Oberpräsident.

In Vertretung: Bartels.

die Versorgungsregelung vom 25. September 1915, 6. Juli 1916 (R. G. Bl. 1915 S. 607, 728, 1916 S. 675)
4. November
wird mit Zustimmung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts für den Umfang der Provinz
Pommern folgendes bestimmt:

§ 1. Für den Verkauf von Käse werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

| | Herstellerpreis
für 50 kg
in Mark | Großhandelspreis
für 50 kg
in Mark | Kleinverkaufspreis
für 0,5 kg
in Mark |
|---|---|--|---|
| I. Hartkäse. | | | |
| 1. Rundkäse nach Schweizer Art (Emmentaler) mit einem Fettgehalte von weniger als 30 vom Hundert aber von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse | 160 | 170 | 2,10 |
| 2. Tilsiter, Elbinger, Wiltstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse | 160 | 170 | 2,10 |
| 3. Tilsiter, Elbinger, Wiltstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalt von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse | 135 | 145 | 1,75 |
| 4. Tilsiter, Elbinger, Wiltstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse | 120 | 130 | 1,60 |
| II. Weichkäse. | | | |
| 1. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuchâtel, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse | 150 | 160 | 1,90 |
| 2. Weichkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse, in Stücken von 60 oder 120 gr verpackt (Frühstücks- oder Delikatetkäse) | 135 | 145 | 1,75 |
| 3. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuchâtel, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 v. H. der Trockenmasse | 120 | 130 | 1,60 |
| 4. Weichkäse nach Limburger Art (Backstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 v. H. der Trockenmasse | 115 | 125 | 1,50 |
| in Stücken von 60 oder 120 gr verpackt (Frühstücks- oder Delikatetkäse), mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse | 125 | 135 | 1,60 |
| 5. Weichkäse nach Limburger Art (Backstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 v. H. der Trockenmasse | 110 | 120 | 1,45 |
| in Stücken von 60 oder 120 gr verpackt (Frühstücks- oder Delikatetkäse), mit einem Fettgehalt von wenigstens 10 v. H. der Trockenmasse | 120 | 130 | 1,50 |
| 6. Weichkäse mit einem Fettgehalt von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse | 115 | 125 | 1,45 |
| III. Quark und Quarkkäse. | | | |
| 1. Gepreßter Quark (Rohstoff für Quarkkäse) mit einem Wassergehalt von höchstes 68,5 vom Hundert | 90 | 100 | — |
| 2. Speisequark mit einem Wassergehalt von höchstens 75 vom Hundert | 72 | — | 0,85 |
| 3. Frischer, leicht angereifter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Sphz- und Stangentkäse, Faust- und ähnlicher Käse) | 126 | 136 | 1,50 |

| | Herstellungspreis
für 50 kg
in Mark | Großhandelspreis
für 50 kg
in Mark | Kleinverkaufspreis
für 0,5 kg
in Mark |
|--|---|--|---|
| 4. Bereifter Quartkäse (Harzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse) mit einem weißen Kerne von höchstens zwei Dritteln der Schnittfläche | 135 | 145 | 1,60 |
| IV. Molkenweiß. | | | |
| Molkenweiß mit einem Wassergehalt von höchstens 88,5 vom Hundert | 90 | 100 | 1,20 |

§ 2. Für Quart und Molkenweiß, die einen höheren als den zugelassenen Wassergehalt haben, kann der Empfänger für jeden Hunderteil Wassergehalt 2 Hunderteile am Gewicht kürzen.

§ 3. Im übrigen behält es bei den Vorschriften der Verordnung des Bundesrats über Käse vom 20. Oktober 1916 (R. B. Bl. S. 1179) sein Bewenden.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. September 1918 in Kraft.

Stettin, den 24. August 1918.

Der Oberpräsident. In Vertretung: Bartels.

308) Bekanntmachung.

Under deutschen Ostseeküste angetriebene Seeminen oder solche Körper, bei denen vermutet wird, daß es sich um Seeminen handelt, sind nicht zu verschleppen oder zu öffnen. Jede Handlung an diesen Körpern von nicht sachkundiger Seite ist mit Lebensgefahr verbunden und wird daher streng verboten.

Der Fund ist dem nächsten Strandvoigt oder Strandhauptmann oder sofern ein militärisches Kommando früher erreichbar ist, diesem sofort anzuzeigen. Diese sorgen für Festsetzung oder Verankerung der strandtriftigen Körper, um Abtreiben zu verhindern, falls es der Finder nicht schon selbst besorgte. Er ist dazu ermächtigt, sofern der Körper nicht gerührt, gedreht oder erschüttert wird. Für gewöhnlich wird genügen, ein mindestens fingerdickes Tau vorsichtig anzubinden und dieses an einen Stein, Anker oder an in einem mindestens in 10 Meter Entfernung einzuschlagenden Pfahl festzusetzen.

Der Fund ist von genannten Dienststellen und falls diese nicht erreichbar, durch die Polizeibehörde oder den Finder selbst telegraphisch oder durch Fernsprecher dem Kommando der Marinestation der Ostsee in Kiel zu melden.

Die Untersuchung, Bergung oder Vernichtung solcher Güter wird durch Sachverständige der Marine veranlaßt.

Bis zu deren Eintreffen ist die Stelle zu bewachen.

Falls die Funde Brauchbares enthalten, ist Belohnung zu erwarten. Sachgemäße Unkosten werden immer ersetzt.

Kiel, den 14. August 1918.

Kommando der Marinestation der Ostsee.

309) Bekanntmachung

betreffend Verwendung von Papierabfällen.

Für den Bereich des 17. U. R., einschließlich der Festungen, wird auf Grund der §§ 4 und 9b des Ge-

setzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Gesetzes vom 11. 12. 15 Folgendes verordnet:

§ 1. Es ist verboten, Papier (auch Zeitungen, Zeitschriften, Bücher), Pappe und Abfälle oder Reste von Papier oder Pappe dem Hausmüll beizumengen oder lediglich zum Zwecke der Vernichtung zu verbrennen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1000 Mark erkannt werden.

Sofern die Haushaltungsvorstände und die Inhaber und Leiter von gewerblichen oder gemeinnützigen Betrieben die Absonderung des Hausmülls Dienstboten oder Angestellten übertragen haben, trifft die Strafe diese letzteren: neben ihnen sind auch die Auftraggeber strafbar, wenn die Zuwiderhandlungen mit ihrem Vorwissen begangen sind, oder wenn sie es bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Beauftragten an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. September 1918 in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, den 23. August 1918.
Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armee Korps.

Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Der Kommandant der Festung Danzig.

310) Bekanntmachung.

Die Verordnung betr. Militärfrachtbriefe vom 27. 7. 18 Ic Nr. 48815 erhält als zweiten und dritten Absatz folgende Ergänzung:

„Zivilpersonen ist es verboten, Militärfrachtbriefe zu nicht militärischen Sendungen zu verwenden oder sonstwie in den Verkehr zu bringen.“

„Der Versuch ist strafbar.“

Stettin, den 28. August 1918.

Der stellv. kommandierende General des II. Armee Korps.

Fthr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

311) Bekanntmachung.

Die im Kreise Schlawe gelegene Postagentur Alt Malchow hat die zusätzliche Bezeichnung „(Kr. Schlawe)“ erhalten.

Röslin, den 22. August 1918.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Storm.

312) Bekanntmachung.

Bei der am 4. März 1918 vorgenommenen Verlosung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 10. Dezember 1883 unter dem 1. März 1884 ausgefertigten und ausgegebenen **Pommerschen 3 1/2 %igen Provinzialanleihscheine 1. Ausgabe** sind die Nummern

| | |
|---|----------|
| Buchst. A. Nr. 3. 4. 16. 42 72. 102 =
6 zu 3000 M. = | 18000 M. |
| Buchst. B. Nr. 13. 44. 65. 92. 126. 191.
198 = 7 zu 2000 M. = | 14000 M. |
| „ C. Nr. 13. 48. 61. 88. 121. 124.
151. 236. 254. 257 = 10
zu 1000 M. = | 10000 M. |
| Buchst. D. Nr. 66. 155. 162. 163. 178.
180. 182. 206. 225. 264. 311.
312. 332. 423 450. 535.
557. 571. 629. 634. 651.
673. 708. 711. 757. 772.
787. 799. 833. 849. 886.
893. 911. 917. 959. 999 = 36
zu 500 M. = | 18000 M. |
| Buchst. E. Nr. 3. 5. 15. 16. 54. 73. 98.
118. 132. 195. 204. 234. 315.
332. 369. 395. 498. 518. 519.
542. 544. 575. 609. 618. 666.
718. 719. 730. 732. 767. 825.
897. 915. 926. 949 967 =
36 zu 200 M. = | 7200 M. |
| zusammen 67 200 M. | |

gezogen worden.

Die Inhaber der Stücke werden aufgefordert, gegen Hergabe der Provinzialanleihscheine und der dazu gehörigen Zinscheine und Erneuerungsscheine die Kapitalbeträge **bei der Provinzialhauptkasse in Stettin** werktäglich von 9—12 Uhr vom **1. Oktober 1918** ab in Empfang zu nehmen.

Für fehlende Zinscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1918 auf.

Außer den ausgelosten Stücken kommen noch freihändig erworbene Stücke über 4000 M. für 1918 zur Tilgung.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender, schon früher ausgeloster Stücke an die Einlösung erinnert:

I. Ausgabe (Privilegium vom 10. Dezember 1883, ausgefertigt 1. März 1884.)

| | |
|------------------------------------|--|
| Buchstabe B Nr. 103 zu 2000 M. | } ausgelost
zum
1. Oktober
1916 |
| „ C Nr. 191 zu 1000 M. | |
| „ D Nr. 763 zu 500 M. | |
| „ E Nr. 76, 230, 853 = 3 zu 200 M. | |

| | |
|--|--|
| „ B Nr. 82 zu 2000 M. | } ausgelost
zum
1. Oktober
1917 |
| „ C Nr. 202. 252. = 2 zu 1000 M. | |
| „ D Nr. 189. 240 608 = 3 zu 500 M. | |
| „ E Nr. 11. 26. 29. 193. 331. 563.
594. 811 = 8 zu 200 M. | |

III. Ausgabe (Privilegium vom 12. August 1894, ausgefertigt 1. April 1895).

| | |
|---------------------------------------|--|
| Serie 1 Buchst. E. Nr. 71 zu 200 M. | } ausgelost
zum
1. April
1916 |
| Serie 3 Buchst. E. Nr. 277 zu 200 M. | |
| Serie 4 Buchst. B. Nr. 556 zu 3000 M. | |
| Serie 1 Buchst. E. Nr. 75 zu 200 M. | } ausgelost
zum
1. April
1917 |
| Serie 3 Buchst. D. Nr. 533 zu 500 M. | |
| Serie 3 Buchst. E. Nr. 309 zu 200 M. | |
| Serie 6 Buchst. E. Nr. 734 | |

Einlösestellen in Berlin: Deutsche Bank, S. Bleichröder; Delbrück, Schickler & Co., F. W. Krause & Co., in Stralsund: Neuvorpommersche Spar- und Kreditbank. Stettin, den 4. März 1918.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.
Sarnow.

Personal-Nachrichten.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hat das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten durch Erlaß vom 5. August d. Js. die Wahl des bisherigen Provinzial-Landschafts-Rates, Rittergutsbesizers

Beck auf Rohrbeck, Kreis Bromberg, zum General-Landschaftsrat der Westpreußischen Landschaft für den Zeitraum von 6 Jahren bestätigt.

Marienwerder, den 16. August 1918.

Königliche Westpreußische General-Landschafts-Direktion.

Offene Stellen.

Bekanntmachung.

In unserer ca. 3000 Morgen großen Stadtforst ist die Stelle des Försters möglichst bald zu besetzen. Das Gehalt beträgt:

1. Grundgehalt 1400 Mt.
2. 3 Alterszulagen zu je 200 Mt. und
2 " " " 250 Mt.
steigend von 3 zu 3 Jahren 1100 Mt.
3. freie Wohnung im pensionsfähigen
Werte von 330 Mt.
4. Dienstlandnutzung, ungefähr 20 Morgen
Acker und 18 Morgen Wiese, pensions-
fähig mit 200 Mt.
5. 50 Raummeter Kiefern-Spaltknüppel,
pensionsfähig mit 150 Mt.
6. Dienstaufwandsentschädigung 120 Mt.

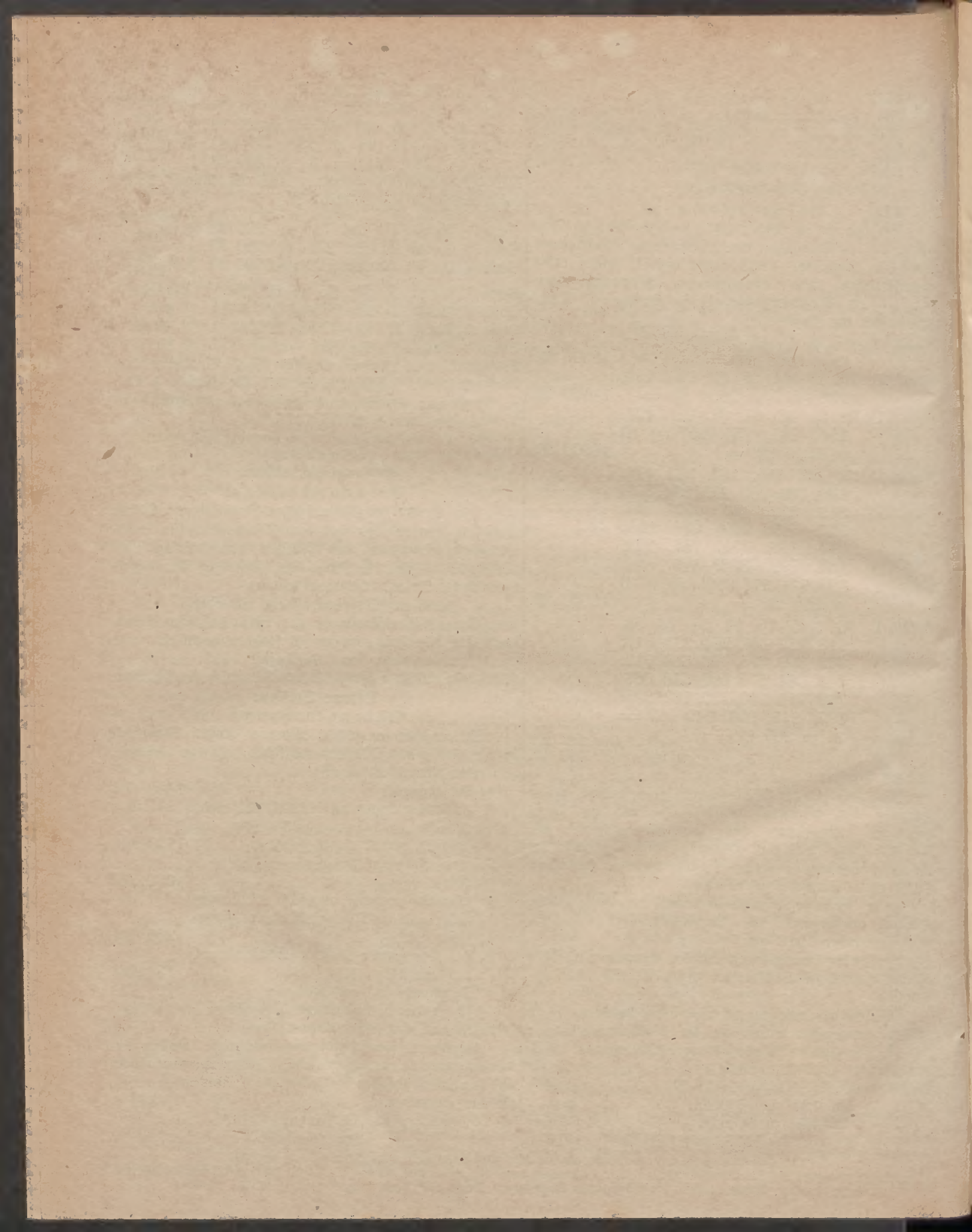
Hierzu treten Kriegsteuerungszulagen und Kriegsbeihilfen nach staatlichen Grundätzen.

Beeignete Forstversorgungsberechtigte wollen Bewerbungsgesuch mit Lebenslauf, Forstversorgungsschein und Zeugnisabschriften bis spätestens 1. November d. Js. an uns einreichen.

Ragelbuhr, den 12. August 1918.

Der Magistrat.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf. Die Beiblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck der Fürstentümerzeitung A. S., Pommern.



Sonderamtsblatt

der Königlichen Regierung in Köslin.

Ausgegeben am 1. September 1918.

Dritte Nachtragsbekanntmachung

Nr. M. 122/8. 18. K. K. U.

zur Bekanntmachung Nr. M. 1/4. 15. K. K. U. vom 1. Mai 1915,
betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen.

Vom 1. September 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand (Reichs-Gesetzbl. S. 813), ferner auf Grund der Bekanntmachungen über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813),
- b) die Auskunftsspflicht und die Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß den Bekanntmachungen über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Im § 2 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. K. U., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, tritt an Stelle des Wortlauts der Klassen 2, Abs. 2, 4, 14, 15, 16, 17, 21 und 22 folgender Wortlaut:

Klasse 2, Absatz 2: Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,1 mm, Seile und Gewebe, die aus solchen Drähten hergestellt sind, Bleche und Folien in einer Stärke von weniger als 0,2 mm, Schrauben und Muttern mit einem Stückgewicht von weniger als 5 Gramm.

Klasse 4: Kupferdrähte von mindestens 0,1 mm Durchmesser sowie Litzen, die solche Drähte enthalten, mit Umhüllung jeder Art; ferner Bleikabel, auch mit Umhüllung jeder Art, für jede Betriebsspannung bis einschließlich 22 000 Volt, wenn der Kupferquerschnitt aller Leiter zusammen darin mindestens 95 qmm beträgt; alles soweit nicht verlegt oder installiert; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 14: Nickel in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, in Legierungen, sofern sie nicht unter Klasse 9a fallen, unverarbeitet und vorgearbeitet, insbesondere Nickelstahl, Drähte, Bleche, sowie Nickelsalze, alles mit einem Nickelgehalt von mindestens $\frac{1}{2}$ v. H. des Gesamtgewichts; ferner Nickel plattiert, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 1 v. H. des Gesamtgewichts; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 15: Zinn, unverarbeitet und vorgearbeitet, insbesondere Barren, Folien, Kapseln, Tuben, mit einem Reingehalt von mindestens 99,7 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 16: Zinn entsprechend dem Zustande der Klasse 15, jedoch mit einem Reingehalt von mindestens 90 v. H. und weniger als 99,7 v. H.

Klasse 17: Zinn in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Salzen und sonstigen chemischen Verbindungen und in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen (auch Weiß- und Lagermetall), unverarbeitet und vorgearbeitet, sowie Notenstichplatten, alles mit einem Zinngehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichts; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 21: Hartblei, unverarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall (sofern nicht unter Klasse 17 fallend), Schriftmetall, Schriften, Stereotypplatten, mit einem Antimon Gehalt von 2 bis 6 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 22: Hartblei, unverarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall (sofern nicht unter Klasse 17 fallend), Schriftmetall, Schriften, Stereotypplatten, mit einem Antimon Gehalt von mehr als 6 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Artikel II.

Der § 2 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. U., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, erhält folgenden Zusatz:

- d) Die nach § 6b verwendeten Mengen an Metallen und die aus ihnen gefertigten Gegenstände bleiben ohne Rücksicht auf ihre Beschaffenheit und den Grad der Verarbeitung solange beschlagnahmt, bis sie demjenigen Endzweck zugeführt sind, der in dem gemäß § 6b erteilten Ausweise bezeichnet ist, oder der sich mangels eines solchen unmittelbar aus den Bestimmungen des § 6b ergibt, zum mindesten jedoch bis zum Eingang des vorgeschriebenen Ausweises.

Artikel III.

An Stelle des § 5 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. U., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, treten folgende Bestimmungen:

§ 5.

Sonderbestimmungen für Mindermengen.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die im Gewahrsam einer der im § 3 bezeichneten Personen, Gesellschaften usw. (einschließlich derjenigen Zweigstellen, die sich im Bezirk der anordnenden Behörde befinden) befindlichen Vorräte der nachstehenden Klassengruppen, solange sie nicht mehr betragen als

| | | | |
|----------------|-------|----------|------------------------|
| in den Klassen | 1—11b | zusammen | 150 kg |
| " " | 12—14 | " | 20 " |
| " " | 15—17 | " | 100 " |
| " " | 18—19 | " | 50 " |
| in der Klasse | 20 | | 50 " |
| in den Klassen | 21—22 | zusammen | 600 kg ¹⁾ . |

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der nach der vorstehenden Bestimmung nicht meldepflichtigen Metallmengen im eigenen Betriebe des Gewahrsamhalters gestattet.

Artikel IV.

An Stelle des § 6 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R.R.V., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, treten folgende Bestimmungen:

§ 6.

a) Lagerung und Lagerbuchführung.

Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten und zu führen, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen, ihre Verwendung und die Bezeichnung der für jede Verwendung empfangenen Ausweise ersichtlich sein müssen. Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Einsicht in das Lagerbuch, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebs-einrichtungen und Räume zu gestatten, in denen von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

b) Verwendungsbestimmungen.

Trotz der Beschlagnahme ist eine Verwendung der beschlagnahmten Vorräte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet. Die Verwendung im Sinne dieser Bestimmungen umfasst, sofern sich aus den empfangenen Ausweisen oder den folgenden Bestimmungen selbst nichts Gegenteiliges ergibt, die Entnahme aus den Vorräten, die Verarbeitung und den Verbrauch der entnommenen Mengen sowie die Ablieferung der entnommenen Mengen und der aus ihnen hergestellten Erzeugnisse.

1. Verwendung auf Grund von Bezugscheinen²⁾.

¹⁾ Für die Berechnung der Mindermengen im Sinne des § 5 sind die durch Abänderung einzelner Klassen im § 2 herbeigeführten Veränderungen in den beschlagnahmten Vorräten zu berücksichtigen.

Wenn Vorräte in einer Klassengruppe einmal nach dem 1. Mai 1915 die Mengengrenze überschritten haben, so entfällt damit für sie die Sonderbestimmung des § 5, auch wenn diese Vorräte sich später wieder unter die Mengengrenze herabmindern sollten.

²⁾ Ein erläuterndes Merkblatt zur 3. Nachtragsbekanntmachung Nr. M. 122/8. 18. R.R.V., Vordruck Nr. Bst. 2384 b, aus dem hervorgeht, unter welchen Voraussetzungen und auf welchem Wege Bezugscheine (und Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung) nachzufuchen sind, ist bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Berl. Seidemannstr. 10, erhältlich.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen nach Maßgabe ordnungsmäßig auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 2950 ausgestellter Bezugsscheine, sofern die in dem Bezugsschein für den Gewahrsamhalter gegebenen Vorschriften innegehalten werden²⁾.

Zur Ausstellung von Bezugsscheinen sind berechtigt:
 die Haupt-Beschaffungsstellen⁴⁾ deutscher Militärbehörden,
 " " " Reichsmarinebehörden,
 " " " Reichs- oder Staats-Eisenbahnverwaltungen,
 " " " Reichs- oder Staats-Post- und Telegraphenbehörden,
 sowie sonstige Stellen, die vom Kriegsamt als Haupt-Beschaffungsstellen⁴⁾ im Sinne dieser Bekanntmachung anerkannt sind.

In Ausnahmefällen ist auf Grund schriftlicher Genehmigung einer der vorbezeichneten Stellen die vorläufige Entnahme aus eigenen Beständen und die Verarbeitung ohne Bezugsschein zulässig unter der Bedingung, daß die Ausstellung des Bezugsscheins spätestens innerhalb einer Woche nach erfolgter Entnahme aus den Vorräten ordnungsmäßig nachgesucht wird. Ist der Bezugsschein innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Entnahme aus den Vorräten nicht eingegangen, so ist die weitere Verarbeitung einzustellen. Die Ablieferung ist ausnahmslos erst nach Erhalt des Bezugsscheins zulässig.

2. Verwendung auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung²⁾.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen auf Grund einer besonderen Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000, sofern die in der Verwendungserlaubnis für den Gewahrsamhalter gegebenen Vorschriften innegehalten werden⁵⁾.

3. Verwendung auf Grund von Belegscheinen.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen nach Maßgabe ordnungsmäßig auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3111 ausgestellter Belegscheine, sofern die in dem Belegschein für den Gewahrsamhalter gegebenen Vorschriften innegehalten werden⁶⁾.

²⁾ Ein erläuterndes Merkblatt zur 3. Nachtragsbekanntmachung Nr. M. 122/8. 18. R. R. U., Vordruck Nr. Bst. 2384 b, aus dem hervorgeht, unter welchen Voraussetzungen und auf welchem Wege Bezugsscheine (und Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung) nachzusuchen sind, ist bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

³⁾ Als amtliche Vordrucke von Bezugsscheinen sind zur Zeit in Gebrauch der Bezugsschein für Metalle, Vordruck Nr. Bst. 2950 a, und der Sammel-Bezugsschein für Metalle, Vordruck Nr. Bst. 2950 b.

⁴⁾ Eine Liste der vom Kriegsamt als Haupt-Beschaffungsstellen im Sinne dieser Bekanntmachung jeweils anerkannten Stellen, Vordruck Nr. Bst. 2384 c, wird vom Kriegsamt herausgegeben und ist bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

⁵⁾ Als Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung kommen insbesondere Freigabescheine auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000 a, Sammel-Freigabescheine auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000 b und Lagerverfügungen auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000 c in Betracht. Die Stellung von Anträgen hat nach Maßgabe des Merkblatts Nr. Bst. 2384 b (vergl. Anm. 2) zu erfolgen.

⁶⁾ Bezugsscheine gemäß Ziffer 1 und Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung gemäß Ziffer 2 begründen eine Verwendungsberechtigung nur für diejenigen Personen, Gesellschaften usw., an die sie gerichtet sind (Inhaber der Bezugsscheine bzw. Verwendungserlaubnisse). Die Unterlieferer dieser Personen und Gesellschaften erhalten ihrerseits die Verwendungsberechtigung zur Ausführung der ihnen nach Maßgabe der Bezugsscheine oder Verwendungserlaubnisse von den Inhabern erteilten Aufträge durch Belegscheine, welche von den oben angeführten Berechtigten ausgestellt werden. Vordrucke für Belegscheine sind erhältlich bei allen Postanstalten 1. und 2. Klasse.

Zur Ausstellung sind berechtigt

für Belegscheine auf Grund eines Bezugsscheins für Metalle diejenigen Stellen, welche gemäß Ziffer 1 zur Ausstellung der Bezugsscheine berechtigt sind;

für Belegscheine auf Grund eines Sammel-Bezugsscheins für Metalle und auf Grund einer Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung die Inhaber des Sammel-Bezugsscheins oder der Verwendungserlaubnis

nach Maßgabe der in den Bezugsscheinen oder Verwendungserlaubnissen enthaltenen Bestimmungen.

4. Verwendung zu dringenden Ausbesserungsarbeiten in kriegswichtigen Betrieben.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen aus eigenen und fremden Beständen zur Vornahme von Ausbesserungsarbeiten an Maschinen und Geräten bei plötzlich auftretenden Schäden in kriegswichtigen Betrieben, sofern ein Ersatz durch andere Stoffe nicht möglich ist und ein Aufschub der Ausbesserungsarbeiten bis zu einer Woche⁷⁾ einen empfindlichen Stillstand in diesen Betrieben zur Folge haben würde. Als kriegswichtige Betriebe im Sinne dieser Anordnung gelten solche Betriebe, die von den Kriegsamtsstellen oder Kriegswirtschaftsämtern als kriegswichtig anerkannt sind.

Soweit die zur Ausführung einer solchen Ausbesserungsarbeit verwendeten Mengen insgesamt das Gewicht von 1 kg übersteigen, ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Ausbesserungsbedürftigkeit die nachträgliche Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung im Wege eines Freigabegesuches einzuholen.

5. Lieferungen an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen zur Erfüllung vorliegender Liefer- und Verkaufträge der Kriegsmetall Aktiengesellschaft auf Grund der von dieser erteilten Bestellung an den Gewahrsamhalter oder auf Grund einer von dem Beauftragten der Kriegsmetall Aktiengesellschaft auf deren Vordruck Nr. KMA 2398 ausgestellten Entnahmebestätigung.

6. Rücklieferung von Entfall.

Gestattet ist die Rücklieferung der bei der Verarbeitung beschlagnahmter Mengen auf Grund eines Bezugsscheins gemäß Ziffer 1 oder einer Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung gemäß Ziffer 2 oder eines Belegscheins gemäß Ziffer 3 entstehenden Entfallmengen an die im Bezugsschein, der Verwendungserlaubnis oder dem Belegschein bezeichneten Stellen nach Maßgabe der Bestimmungen der genannten Ausweise.

7. Benutzung beschlagnahmter Betriebsmittel.

Soweit durch die Beschlagnahme ein dem Betriebe des Gewahrsamhalters dienender Gebrauchsgegenstand betroffen ist, ist dessen Benutzung und die zu seiner laufenden Benutzung unerlässliche Umarbeitung gestattet, vorausgesetzt, daß durch diese Benutzung und Umarbeitung das Material nicht in einen Zustand überführt wird, in dem es nicht mehr unter die Beschlagnahme fällt, und die bei der Umarbeitung entstehenden Entfallmengen den beschlagnahmten Borräten zugeführt werden.

⁷⁾ Falls ein Aufschub von mehr als 1 Woche angängig ist, muß in jedem Falle die Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung im Wege eines Freigabegesuches vorher eingeholt werden und erteilt sein.

Artikel V.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. November 1918 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die 2. Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R.R.V., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, Nr. M. 1020/9. 15. R.R.V., betreffend Nickel der Klassen 12 und 13, vom 5. November 1915 außer Kraft⁸⁾.

Stettin und Danzig, den 1. September 1918.

Stellvert. Generalkommando II. und XVII. Armee Corp.

⁸⁾ Demnach gelten vom 1. November 1918 ab für Nickel der Klassen 12 und 13 die Bestimmungen des Artikels IV der 3. Nachtragsbekanntmachung M. 122/8. 18. R.R.V.

Zm übrigen bleiben alle Bestimmungen der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R.R.V., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, die nicht durch die Anordnungen der 3. Nachtragsbekanntmachung ersetzt sind, unverändert in Kraft und gelten in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Nachtragsbekanntmachung.

Mit dem Inkrafttreten dieser Nachtragsbekanntmachung verlieren alle aus der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R.R.V., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen hergeleiteten Berechtigungen in dem Umfange ihre Gültigkeit, in welchem die ihnen zugrunde liegenden Bestimmungen der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R.R.V. durch diese Nachtragsbekanntmachung außer Kraft gesetzt, abgeändert oder ergänzt worden sind.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 31. August 1918.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 1000/8. 18. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. R. R. A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Vom 31. August 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Im § 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. R. R. A. werden hinter die Worte „oder auch unter Mitverwendung von Papier“ die Worte: „oder Kunstseide“ eingefügt.

Artikel II.

Abf. 3 und 4 des § 6 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. R. R. A. werden aufgehoben.

Artikel III.

Die erste der gemäß § 12 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. R. R. A. erforderlichen Meldungen über die unter Mitverwendung von Kunstseide hergestellten Gegenstände, welche gemäß Artikel I meldepflichtig werden, ist bis zum 8. September 1918 zu erstatten. Für sie ist der am Beginn des 1. September 1918 tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stettin und Danzig, den 31. August 1918.

Stellvert. Generalkommando II. und XVII. Armeekorps.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 1300/8. 18. R. R. U.

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. R. R. U. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost.

Vom 31. August 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Artikel I.

Abf. 2 und 3 des § 6 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. R. R. U. werden aufgehoben.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stettin und Danzig, den 31. August 1918.

Stellvertr. Generalkommando II. und XVII. Armeekorps.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Stück 36.

Köslin, den 7. September 1918.

1918

Inhalt. Inhalt des Reichsgesetzblattes, S. 177. — Vertrieb der Lose zur Wiederherstellung der Feste Coburg in Preußen, S. 177. — Berichtigung der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte, S. 177. — Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten, S. 178. — Veröffentlichung der Ausführungsbestimmungen zu § 250 des Gesetzes über das Branntweinmonopol, S. 178. — desgl. der Ausführungsbestimmungen nebst Nachsteuerordnung zum Weinsteuergesetz, S. 178. — Höchstpreise für Gemüse und Obst, S. 178. — Ziehung der Lotterie seitens der Kommission für Trabrennen in Berlin, S. 179. — Vorbereitung einer öffentlichen Wassergenossenschaft zur Melioration der Wiesen am Krümmen Wasser in Garchen und Rahtow, S. 179. — desgl. des Verfahrens zur Verleihung von Rechten an dem Bache in der Gemarkung Neuwuhrow an Leistikow daselbst, S. 179. — Erklärung des Vornor Sees zu einem geschlossenen Gewässer, S. 179. — desgl. des Zeppelin-Nietkeling und großen Dolgensees zu geschlossenen Gewässern, S. 179. — Freigabe des Hafens von Stettin für den Personenverkehr mit Finnland, S. 180. — Auslösung Pommerscher Rentenbriefe, S. 180. — Ausgabe von Zinsscheinen zu Pommerschen Provinzialanlehenscheinen, S. 181. — Personal-Nachrichten, S. 181. — Nachtragsbekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen usw. **Sonderbeilage.**

Hierzu gehören der öffentlichen Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Menghorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

- Nr. 115. Besch über die Zusammensetzung des Reichstags und die Verhältniswahl in großen Reichstagswahlkreisen, S. 1079. — Bekanntmachung über Gummifanger, S. 1083. — Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel, S. 1084. — Bekanntmachung über Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung, S. 1085.
- Nr. 116. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über Gummifanger, S. 1087.
- Nr. 117. Verordnung über Höchstpreise für Grieb, Braupen und Bröhe, S. 1089. — Bekanntmachung über die Änderung der Bekanntmachung, betreffend die freie Fahrt der Mitglieder des Reichstags auf den deutschen Eisenbahnen, vom 27. Juni 1908, S. 1090.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

313: Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juni 1918 zu genehmigen geruht, daß die Lose einer mit Genehmigung der Herzoglich Sächsischen Staatsregierung zu Gotha zum Zweck der Wiederherstellung der Feste Coburg im Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha zu veranstaltenden Geldlotterie

mit einem Spieltapital von 900 000 Mark und einem Reinertrage von 300 000 Mark auch im Königreich Preußen vertrieben werden dürfen.

Das Herzoglich Sächsische Staatsministerium hat jene Geldlotterie für 1918/19 genehmigt. Der Ziehungstermin ist mit unserer Zustimmung auf die Tage vom 13. bis 15. März 1919 festgesetzt worden. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor dem 15. Januar 1919 begonnen werden. Es werden 272 727 Lose zu je 3,30 Mark ausgegeben und 10 933 Bargewinne im Gesamtwerte von 300 000 Mark ausgespielt.

Berlin, den 30. August 1918.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Jarocky.

Der Finanzminister.

314) In der Bekanntmachung vom 7. August d. Js., betreffend die für die Kriegszeit bestimmte Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896, fehlt bei A 7 im ersten Satz einmal das Wort „halbe“. Es muß dort heißen: „Muß der Arzt nach der Beschaffenheit des Falles oder auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen länger als eine halbe Stunde verweilen, so stehen ihm für jede weitere angefangene halbe Stunde 2 bis 4 Mk. zu“.

Ferner hat es bei I: „vom 13. März (nicht Mai) 1906“ zu heißen.

Berlin, den 20. August 1918.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Kirchner.

315) Den Beginn der nächsten im Königlichen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstraße 36, abzuhaltenden Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen habe ich auf den 7. Januar 1919 festgesetzt.

Berlin, den 12. August 1918.

Der Minister

der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

316) Bekanntmachung.

Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die vom Bundesrat unter dem 1. August 1918 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu § 250 des Gesetzes über des Brauntweinmonopol im Zentralblatte für das Deutsche Reich Seite 493 ff. veröffentlicht sind.

Berlin, den 21. August 1918.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: Joeden.

317) Bekanntmachung.

Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die vom Bundesrat zum Weinsteuergesetz vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 831 ff.) unter dem 12. August 1918 erlassenen Ausführungsbestimmungen nebst Nachsteuerordnung im Zentralblatte für das Deutsche Reich Seite 503 ff. bekannt gemacht sind.

Berlin, den 26. August 1918.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: Köhler.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

318) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1. Mit Wirkung vom 1. September d. Js., für den Kleinhandel mit Gemüse erst mit Wirkung vom 4. September d. Js., treten für die nachstehend aufgeführten Gemüse- und Obstsorten die nachfolgenden Höchstpreise je Pfund in Kraft:

| | Erzeuger- | Groß- | Klein- |
|---|--------------|----------|----------|
| | M. | handels- | handels- |
| | Höchstpreise | | |
| | M. | M. | M. |
| Rhabarberstiele ohne Blatt | 0,15 | 0,18 | 0,25 |
| Spinat ohne Wurzel | 0,20 | 0,25 | 0,32 |
| Erbsen | 0,30 | 0,38 | 0,48 |
| Grüne Bohnen (Stangen und Busch) | 0,24 | 0,30 | 0,40 |
| Bohnen (Wachs- und Perlbohnen) | 0,30 | 0,38 | 0,48 |
| Puffbohnen | 0,10 | 0,14 | 0,20 |
| Mairüben ohne Kraut (vom 16. September d. J. fallen Dreiecke weg) | 0,02 | 0,035 | 0,05 |

Erzeuger- Groß- Klein-
handels- handels-
Höchstpreise.

| | M. | M. | M. |
|-----------------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| Kohlrabi ohne Kraut | 0,09 | 0,12 | 0,16 |
| Kohlrabi mit Kraut | 0,05 | 0,08 | 0,12 |
| Tomaten | 0,70 | 0,85 | 1,05 |
| Burken ohne Krüppel | 0,30 | 0,38 | 0,48 |
| Krüppelgurken und abfallende Ware | 0,13 | 0,18 | 0,25 |
| Kürbis | 0,10 | 0,13 | 0,20 |
| Kohlrüben, gelbe | 0,02 ^{1/4} | 0,03 | 0,04 |
| Kohlrüben, weiße | 0,01 ^{3/4} | 0,02 ^{1/2} | 0,03 ^{1/2} |

Kontrollgemüse:

| | | | |
|--|---------------------|------|------|
| Rote Speisemöhren und längliche Karotten, kontraktfreie Ware | 0,06 ^{1/2} | — | — |
| kontraktlich gebundene Ware | 0,07 | 0,10 | 0,14 |
| Gelbe Möhren, kontraktfreie Ware | 0,04 ^{3/4} | — | — |
| kontraktlich gebundene Ware | 0,05 | 0,07 | 0,10 |
| Kleine, runde Karotten ohne Kraut, kontraktfreie Ware | 0,12 | 0,17 | 0,22 |
| Weißkohl bis 30. Dezember 1918: kontraktfreie Ware | 0,03 ^{3/4} | — | — |
| kontraktlich gebundene Ware | 0,04 | 0,07 | 0,10 |
| Rotkohl bis 30. November 1918: kontrollfreie Ware | 0,07 | — | — |
| kontraktlich gebundene Ware | 0,07 ^{1/2} | 0,11 | 0,15 |
| Wirsingkohl bis 30. November 1918: kontraktfreie Ware | 0,06 ^{1/2} | — | — |
| kontraktlich gebundene Ware | 0,07 | 0,10 | 0,13 |
| Grünkohl bis 30. November 1918: kontraktfreie Ware | 0,07 | — | — |
| kontraktlich gebundene Ware | 0,07 ^{1/2} | 0,11 | 0,15 |
| Rote Salatrüben (rote Beete), kontraktfreie Ware | 0,07 | — | — |
| kontraktlich gebundene Ware | 0,08 | 0,11 | 0,15 |
| Zwiebeln, lose, bis 31. Oktober 1918: kontraktfreie Ware | 0,14 ^{1/2} | — | — |
| kontraktlich gebundene Ware | 0,15 | 0,20 | 0,27 |

Obst.

| | | | |
|--------------------------------|------|------|------|
| Blaubeeren | 0,55 | 0,70 | 0,90 |
| Pfehlbeeren | | | |
| Gruppe A | 0,65 | 0,80 | 1,00 |
| Gruppe B | 0,65 | 0,75 | 0,90 |
| Saure Kirschen I. Ware | | | |
| Gruppe A | 0,60 | 0,75 | 0,90 |
| Gruppe B | 0,60 | 0,70 | 0,85 |
| Saure Kirschen II. Ware | 0,40 | 0,50 | 0,55 |
| Pflaumen, reife, großfrüchtige | 0,50 | 0,70 | 0,90 |
| Rein-clauden | 0,60 | 0,78 | 1,00 |
| Mirabellen | 0,75 | 0,95 | 1,15 |

Kontrollobst:

| | | | |
|------------------------|------|------|------|
| Pflaumen und Zwetschen | 0,20 | 0,28 | 0,36 |
| Zapfäpfel | 0,35 | 0,44 | 0,55 |

| | Erzeuger- | Groß- | Klein- |
|-------------------------------|---------------|----------|----------|
| | höchstpreise. | handels- | handels- |
| | M. | M. | M. |
| Wirtschaftsäpfel u. Falläpfel | 0,15 | 0,22 | 0,30 |
| Tafelbirnen | 0,35 | 0,44 | 0,55 |
| Wirtschaftsbirnen | 0,15 | 0,22 | 0,30 |

Der Erzeugerhöchstpreis für Blaubeeren versteht sich frei Verladestation.

§ 2. Der Gruppe A (vergl. § 1 dieser Bekanntmachung) werden zugewiesen die folgenden Ortschaften: Stettin, Stargard, Stolp, Stralsund, Greifswald, Kolberg, Köslin;

im Kreise Greifenhagen: Hötendorf und Sydowsaue;
im Kreise Randow: Altdamm, Boglow, Stolzenhagen, Scholwin, Rosengarten, Finkenwalde, Friedensburg, Dobejuch, Zülchow, Frauendorf, Pommerensdorf, Bollinken;

im Kreise Ujedom-Wollin: die Seebäder Swinemünde, Ahlbeck, Heringsdorf, Vansin, Zinnowitz Misdroy;
im Kreise Stolp: Stolpmünde.

§ 3. Der Verkauf der in § 1 genannten Gemüse- und Obstsorten darf nur nach Gewicht erfolgen.

Der Verkauf von Möhren, Karotten und Mairüben mit Kraut ist verboten, ebenso der Verkauf von Rhabarber mit Blättern.

Den Kommunalverbänden bleibt es überlassen, für Wurzelspinat niedrigere Höchstpreise festzusetzen.

§ 4. Unerweiterte Höchstpreise, die etwa von den Kommunalverbänden oder von örtlichen Preis-Kommissionen für die in § 1 genannten Gemüse- und Obstsorten bereits festgesetzt sind, treten vom 1. September, für den Kleinhandel mit Gemüse erst vom 4. September ab außer Kraft.

§ 5. Die in § 1 festgesetzten Höchstpreise bleiben solange in Geltung, bis die Preiskommission der Provinzialgemüsestelle anderweitige Höchstpreise festgesetzt hat und deren Veröffentlichung in der „Pommerschen Tagespost“ oder in der „Stettiner Abendpost“ erfolgt ist.

§ 6. Die Bekanntmachungen der Preiskommission der Provinzialgemüsestelle vom 14. August treten vom 1. September, für den Kleinhandel mit Gemüse erst vom 4. September ab außer Kraft. Vom 1. September ab sind alle Frühgemüseverträge hinfällig und treten die Herbstgemüseverträge in Kraft.

Stettin, den 29. August 1918.

Preis-Kommission der Provinzialgemüsestelle.

Der Vorsitzende.

In Vertretung: von Magdaburg, Regierungsrat.

319) Der Herr Minister des Innern hat der Kommission für Trabrennen in Berlin auf den Antrag vom 13. Juli d. Js. genehmigt, daß die Ziehung der fünften Reihe der durch meine Erlasse vom 7. März und 6. Dezember 1913 — He 2540/12 und 3187 — bewilligten Wertlotterie auf den 2. und 3. Mai 1919 festgesetzt wird.

Mit dem Losevertrieb darf nicht vor Mitte Januar 1919 begonnen werden.

Köslin, den 4. September 1918.

Der Regierungspräsident.

320) Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 250 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (B. G. S. 53) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung einer öffentlichen Wassergenossenschaft zur Melioration der Wiesen am Krummen Wasser in den Gemeinden Garzhen (Kreis Kolberg-Körlin) und Nahtow (Kreis Belgard) erforderlich sind.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen durch Beamte oder Angestellte des königlichen Meliorationsbauamtes ist von diesen, soweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle eine besondere Erlaubnis der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art und ein Fällen von Bäumen ist nur zulässig, nachdem der Bezirksausschuß dies durch Beschluß genehmigt hat.

Köslin, den 27. August 1918.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

321) Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 63 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (B. G. S. 53) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung des durch den Mühlenbesitzer Albert Leistkow in Neuwuhrow beabsichtigten Verfahrens zur Verleihung an Rechten an dem Bache in der Gemarkung Neuwuhrow (Kreis Neustettin) erforderlich sind.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen durch den Mühlenbesitzer Albert Leistkow oder dessen Beauftragte ist von diesen, soweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle eine besondere Erlaubnis der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art und ein Fällen von Bäumen ist nur zulässig, nachdem der Bezirksausschuß dies durch Beschluß genehmigt hat.

Köslin, den 30. August 1918.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

322) Bekanntmachung.

Der Fischereibesitzer Max Ball in Born, Kreis Dramburg, hat gemäß § 3 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetz Sammlung Seite 55) den Antrag gestellt, den Borner-See für den Zeitraum von 12 Jahren zu einem geschlossenen Gewässer zu erklären. Der Antrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit der Aufforderung, Widersprüche binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde anzubringen.

Köslin, den 3. September 1918.

Der Bezirksausschuß.

323) Bekanntmachung.

Der Magistrat in Tempelburg hat gemäß § 3 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetz Sammlung Seite 55) den Antrag gestellt, den Tempelburger See für den Zeitraum von 12 Jahren zu einem geschlossenen Gewässer zu erklären. Der Antrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit der Aufforderung, Widersprüche binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde anzubringen.

S. 55) beantragt, folgende der Stadtgemeinde Tempelburg gehörigen Seen:

1. den Zepplinsee,
2. den Niethlingsee,
3. den großen Dolgensee

bis Ende Dezember 1929 zu geschlossenen Gewässern zu erklären. Die Zu- und Abflusstellen sollen durch Drahtgitter abgesperrt werden.

Der Antrag wird hierdurch mit dem Bemerkten öffentlich bekannt gemacht, daß Widersprüche binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde anzubringen sind.

Röslin, den 4. September 1918.

Der Bezirksauschuß.

324) Bekanntmachung.

Die Verordnung vom 18. Juli 1916 Abt. Z Nr. 38111 betr. die Überwachung der zwischen deutschen Seehäfen und dem Auslande verkehrenden Schiffe, insbesondere der Schiffsbesatzung, wird dahin ergänzt, daß der Hafen von Stettin für den Personenverkehr mit Finnland freigegeben wird.

Stettin, den 2. September 1918.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments
Königin.

325) Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Pommern sind zum 1. Oktober 1918 nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 4⁰/₁₀ige Rentenbriefe Buchstabe A bis D.

Buchstabe A zu 3000 M. (1000 Tlr.) Nr. 47. 53. 147. 600. 690. 1347. 1559. 1657. 1871. 2012. 2082. 2237. 2285. 2528. 2661. 2933. 3001. 4202. 4526. 4756. 4938. 5331. 5341. 5574. 5717. 5788. 5878. 5892. 5952. 6207. 6404. 6463. 6633. 6852. 7156. 7190. 7208. 7279. 7328. 7522. 7752. 7835. 8088. 8527. 8617. 9103. 9129. 9131. 9275. 9408. 9432. 9481. 9492. 9661. 9691. 9698. 10025. 10026. 10238. 10305. 10531. 10588. 10644. 10701. 10754. 10778. 10848. 10987. 11019. 11026. 11055. 11062. 11066. 11094. 11155. 11212. 11227.

Buchst. B zu 1500 M. (500 Tlr.) Nr. 392. 425. 454. 588. 617. 648. 800. 939. 1125. 1283. 1313. 1374. 1667. 1708. 1888. 1911. 1959. 1981. 2232. 2266. 2465. 2548. 2728. 3389. 3392. 3393.

Buchst. C zu 300 M. (100 Tlr.) Nr. 117. 325. 421. 528. 539. 813. 1014. 1112. 1182. 1420. 1625. 2098. 2113. 2261. 2393. 2465. 2765. 3405. 3503. 3676. 3723. 3783. 3832. 3896. 4019. 4135. 4189. 4191. 4326. 4354. 4655. 4683. 5293. 5319. 5457. 5851. 6017. 6063. 6416. 6436. 6534. 6567. 6586. 6706. 6844. 7074. 7122. 7207. 7228. 7728. 8083. 8397. 8518.

8562. 8898. 9238. 9399. 9575. 9637. 9747. 9768. 9830. 9910. 10536. 10863. 10977. 11132. 11242. 11408. 11747. 11959. 12128. 12187. 12321. 12655. 12844. 12905. 13348. 13423. 14042. 14392. 14772. 14845. 14982. 14988. 15071. 15110. 15162. 15230. 15254. 15255. 15291. 15318. 15325. 15556. 15696. 15737. 15786. 15819. 15882. 15896. 16068. 16272. 16310. 16407. 16427. 16451. 16570. 16651. 16668. 16672. 16673. 16721. 16760. 16857. 16858. 16879. 16890. 16909. 16910. 16981. 17003. 17015. 17078.

Buchst. D zu 75 M. (25 Tlr.) Nr. 42. 400. 409. 787. 971. 1061. 1461. 1485. 2252. 2362. 2470. 2603. 2639. 3179. 3263. 3298. 3338. 3760. 3934. 3960. 4025. 4226. 4350. 4465. 4891. 5453. 5508. 5566. 5606. 5643. 5679. 5771. 5909. 5935. 5997. 6033. 6201. 6277. 6296. 6500. 6539. 6643. 6689. 7170. 7313. 7449. 7810. 8921. 8980. 9167. 9917. 9970. 10235. 10499. 10545. 10549. 10809. 11537. 11765. 11904. 11922. 11973. 12003. 12127. 12507. 12515. 12646. 12816. 12828. 12918. 12931. 13123. 13393. 13396. 13443. 13459. 13485. 13585. 13676. 13707. 13759. 13787. 13899.

II. 4⁰/₁₀ige Rentenbriefe Buchst. AA bis EE.

Buchst. AA zu 3000 M. Nr. 613. 746. 1153. 1181.
Buchst. BB zu 1500 M. Nr. 181.
Buchst. CC zu 300 M. Nr. 25. 200. 402. 578. 580.
Buchst. DD zu 75 M. Nr. 20. 23. 60.
Buchst. EE zu 30 M. Nr. 15. 21.

III. 3¹/₂⁰/₁₀ige Rentenbriefe Buchst. F bis K.

Buchst. F zu 3000 M. Nr. 72. 541. 789. 911. 1103. 2016. 2160. 2657. 2838. 3653. 3824. 3862. 3871. 3882. 3891. 3909. 4059. 4406. 5103. 5326. 5372. 5402. 5408. 5496. 5657. 5727. 5883. 6110. 6407. 6541. 6606. 6632. 6677. 6705. 7117. 7486. 7912. 8135. 8157. 8825. 9038. 9117. 9207. 9228. 9238. 9313. 9491. 9672. 10526. 10589. 10599. 10625.

Buchst. G zu 1500 M. Nr. 300. 509. 911. 1015. 1090. 1334. 1345. 1961. 2491. 2508. 2853. 2858. 2868. 2873.

Buchst. H zu 300 M. Nr. 539. 621. 716. 1328. 1523. 1609. 1643. 2510. 2543. 2675. 2721. 2802. 2836. 2871. 2938. 3009. 3064. 3111. 3402. 3430. 4038. 4224. 4270. 4525. 5124. 5132. 5230. 5428.

Buchst. J. zu 75 M. Nr. 28. 131. 179. 754. 905.

Buchst. K. zu 30 M. Nr. 131. 305.

Rückständig sind:

4⁰/₁₀ige Rentenbriefe

seit 1. April 1909 Buchst. D Nr. 8275.

seit 1. April 1913 Buchst. C Nr. 16511. D 9579.

seit 1. Oktober 1913 Buchst. C Nr. 14517.

seit 1. April 1914 Buchst. B Nr. 2083.

seit 1. April 1915 Buchst. B Nr. 3191. C 4158. 4201. 4917. 5330. 6157. 7249. 8551. 11424. 13399. 16557. D 701. 1028. 2743. 2786. 5781. 11587. 12135. 12326. 12505. 12740.

seit 1. Oktober 1915 Buchst. A 8154. B 462. C. 903. 1045. 2562. 6603. 7823. 15751. 16465. D 3105. 5835. 7076. 7240. 8022. 10564. 12564. 13163.

seit 1. April 1916 Buchst. A Nr. 5479. 10364. 10506. 11266. 11268. 11269. 11273. B 542. C 310. 4537. 6925. 9612. 12072. 12522. 12797. 13403. 13428. 14530. 15765. 15992. D 1413. 7310. 9862. 10820. 11238. 13221.

seit 1. Oktober 1915 Buchst. CC Nr. 18.

seit 1. April 1916 Buchst. CC Nr. 51. DD 18. EE 8. 10.

3 $\frac{1}{2}$ %ige Rentenbriefe

seit 1. Oktober 1911 Buchst. K Nr. 86.

seit 1. April 1916 Buchst. F Nr. 2311. 6340. H 1100. 4581. J 1120.

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazugehörigen Zins Scheinen

zu I Reihe 9 Nr. 9/16
zu II Reihe 1 Nr. 11/16
zu III Reihe 4 Nr. 7/16

nebst Erneuerungsscheinen vom 1. Oktober 1918 ab bei unserer Kasse hiersebst, Augustaplatz 5, bei der Königl. Rentenbankkasse in Berlin, Klosterstraße 76 I oder bei der Kö. ighen Seehandlungs-Hauptkasse zu Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 46 a, in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober 1918 ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhaber von ausgelosten Rentenbriefen können diese unter Beifügung einer Quittung auch durch die Post an die vorgenannten Kassen portofrei einsenden und die Uebersendung des Betrages auf gleichem Wege beantragen. Die Zusendung geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

Der seit 1. April 1904 rückständige Rentenbrief Buchst. K Nr. 147 ist verjährt.

In dem Verzeichnisse sind auch die Nummern der bereits seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe, welche welche noch nicht zur Zahlung vorgelegt sind, abgedruckt. Die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Stettin, den 13. Mai 1918.

Königliche Direktion der Rentenbank.

326) Bekanntmachung.

Die Zins Scheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Pommerischen 3 $\frac{1}{2}$ %igen Provinzialanleihe-

scheinen 4. Ausgabe von 1898 für die 10 Jahre vom 1. Oktober 1918 bis Ende September 1928 mit Erneuerungsscheinen für die nächste Reihe werden vom 21. September d. Js. ab von der Provinzialhauptkasse in Stettin, Luisenstraße 27/28, Eingang Königsplatz werktäglich von 9 bis 12 Uhr vormittags ausgereicht werden.

Die der alten Zins Scheinreihe beige druckten, zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Anweisungen sind der genannten Kasse mit einem Verzeichnis zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda kostenlos zu haben sind. Fehlt die Anweisung, so muß der Anleihe Schein mittels besonderen Schreibens vorgelegt werden.

Die Ausreichung der Zins Scheine nach auswärt erfolgt auf Gefahr und Kosten des Einsenders der Anweisungen durch die Post unter voller Wertangabe, sofern der Einsender nicht Einschreibsendung oder etwas anderes verlangt.

Stettin, den 26. August 1918.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.
Sarnow.

Personalnachrichten.

Die Wiederwahl des Rentners Karl Gottfried Baller und des Architekten Wilhelm Collatz in Körlin a. Pers. zu unbesoldeten Ratsmännern für die Amtsdauer vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1924 ist bestätigt worden.

Der Gemeindevorsteher Billmow in Beddin ist zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Lossin Landkreis Stolp ernannt worden.

Der Eigentümer Ziemer in Curow ist zum 2. Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Curow Kreis Bublitz ernannt worden.

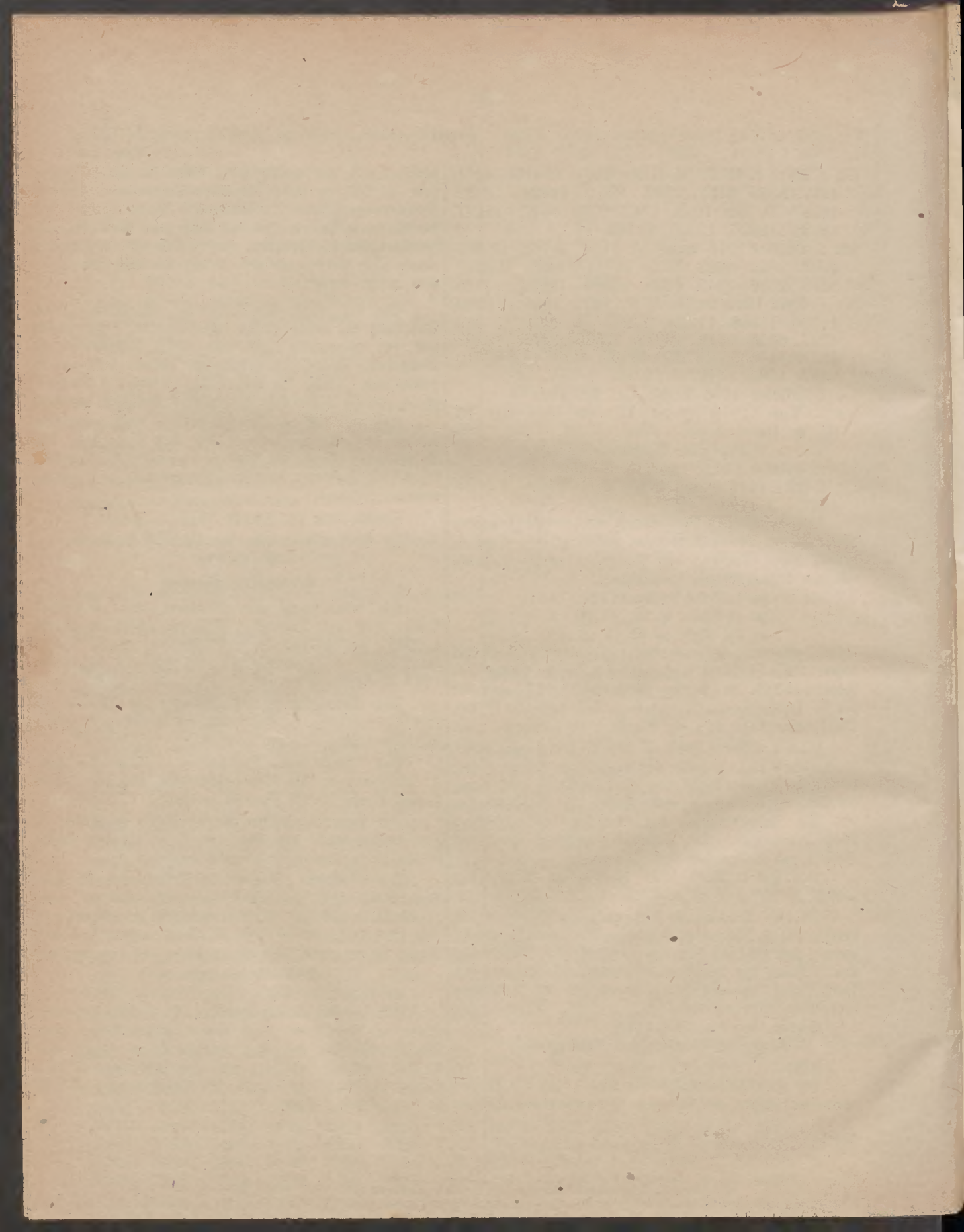
Der Bauernhofbesitzer August Wille in Bessin ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Bessin Kreis Neustettin ernannt worden.

Der Gastwirt Wegener in Wopersnow ist zum Standesbeamten, der Halbbauer Ost dalebst zum 1. Stellvertreter und der Lehrer Kiesow in Wopersnow zum 2. Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Wopersnow, Kreis Schivelbein, ernannt worden.

Personalveränderungen

im Bezirk des Oberlandesgerichts in Stettin.

Ernannt sind zu Referendaren: die Rechtskandidaten Klebe in Greifswald und Adam in Kolberg, zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Köslin der Militäranwalt Hempel, zum Gerichtsdiener bei dem Landgericht in Stolp i/Pom. der Vizeseckelweber Massel in Greifenberg i/Pom.



Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 7. September 1918.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. IV. 300/9. 18. R. R. U.

zu der

Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. R. R. U. vom 22. Dezember 1917, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, abgepaßten Segeln einschließlich Cieltauern, Zelten (auch Zirkus- und Schaubudenzelten), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Wagendecken), Theaterkulissen, Panoramaleinen.

Vom 7. September 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 8 Abs. 1 Ziffer 3 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. R. R. U. erhält folgende Fassung:
„3. beschlagnahmte Markisen, solange sie im Sinne des § 5 für ihren bisherigen Zweck weiterverwendet werden.“

Artikel II.

§ 8 Abs. 2 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. R. R. U. erhält folgende Fassung:
„Die Meldungen haben nach Maßgabe des § 10 zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift: „Betrifft Segel und Planen“ versehen zu erstatten.“

Artikel III.

§ 10 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. R. R. U. erhält folgende Fassung:

„§ 10.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist zunächst der bei Beginn des 7. September 1918 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die späteren Meldungen (Zusatzmeldungen) haben nur die bis zum Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) seit der letzten

Meldung hinzugetretenen Mengen zu umfassen. Die Meldung über den Bestand vom 7. September 1918 ist bis zum 20. September 1918, die Zusatzmeldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten."

Artikel IV.

§ 11 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. R. R. A. erhält folgende Fassung:

„§ 11.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1847 b, anzufordern sind. Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Gegenstände, die gemäß § 5 für ihren bisherigen Zweck weiterverwendet werden, sind getrennt von den übrigen meldepflichtigen Gegenständen auf einem besonderen Meldeschein zu melden. Auf den Meldescheinen ist anzugeben, ob die gemeldeten Gegenstände gemäß § 5 für ihren bisherigen Zweck weiterverwendet werden oder nicht. Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden zurückzubehalten."

Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stettin und Danzig, den 7. September 1918.

Stellvertr. Generalkommando II. und XVII. Armeekorps.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köslin.

Stück 37.

Köslin, den 14. September 1918.

1918

Inhalt. Inhalt des Reichsgesetzblattes, S. 183. — Außerkurssetzung der Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel, S. 183. — Neufassung der Landschaftsordnung der Pommerschen Landschaft, S. 183 und **Sonderbeilage.** — Gelblosterie zugunsten des Zentralkomitees des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz, S. 184. — Beschreibung des neuen Darlehnskassenscheines zu 20 Mark, S. 184. — Vorarbeiten zur Aufstellung eines Entwurfes für die Entwässerung von Moorländereien in Altkarwen, S. 184. — Liste der Großhandlungen für Sämereien, S. 185. — Regelung des Eisenbahnüberwachungsdienstes, S. 188. — Mitnahme von Schriften usw. über die Reichsgrenze, S. 188. — Verwendung von Binnenschiffen zu Lagerzwecken, S. 189. — Änderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnis zum Zolltarif, S. 189. — Zurücknahme der Erlaubnis für den Prozeßagenten Schabbe in Rallies, S. 189. — Neuverpachtung der Fährgerechtigkeit über die Persante im Hafen zu Kolberg, S. 189. — Personal-Nachrichten, S. 189. — Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise von feuerfesten Materialen (Silika- und Chamottesteine sowie Mörtel.) **Sonderbeilage.**

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

- Nr. 118. Befehl zur Abänderung des § 1 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Bürgschaften des Reichs zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen für Reichs- und Militärbedienstete, vom 10. Juni 1914, S. 1091. — Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wein, S. 1092. — Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918, S. 1092. — Verordnung über Kartoffeln, S. 1095. — Verordnung über die Verfütterung von Mais und Lupinen, S. 1098.
- Nr. 119. Verordnung über Kolonialwaren, S. 1099.
- Nr. 120. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke, S. 1101.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

327) Bekanntmachung,
betreffend die Außerkurssetzung der Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel. Vom 1. August 1918.
Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 507) und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel sind einzuziehen. Sie gelten vom 1. Oktober 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten

Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Bis zum 1. Januar 1919 werden Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel bei den Reichs- und Landesbanken zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichskassenscheine oder Darlehnskassenscheine und bei Beträgen unter einer Mark gegen Bargeld umgetauscht.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 1. August 1918.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Jahn.

328)

Beschlüsse

des Engeren Ausschusses der Pommerschen Landschaft vom 17. Dezember 1917.

Nr. 1 bis 8 p.p.

Nr. 9. Zur Vorlage III wurde der in der Anlage A dieser Verhandlung beigelegte Abzug vorgelegt. Dieser ist den Mitgliedern des Engeren Ausschusses schon vor einiger Zeit zugestellt worden. Auf Verlesung wurde deshalb verzichtet. Herr Generallandschaftssyndikus von Köller berichtete über den Inhalt und über die vom Generallandtag des Jahres 1917 zur damaligen Vorlage VII gefassten Beschlüsse,

der Engere Ausschuss faßte einstimmig den Beschluß die in der Anlage A dieser Verhandlung beigelegte Fassung der Landschaftsordnung

wird als die jetzt maßgebliche anerkannt und festgestellt.

Benehmigung.

Der Beschluß des Engeren Ausschusses der Pommerischen Landschaft vom 17. Dezember 1917 über die Feststellung der Neufassung der Landschaftsordnung wird genehmigt.

Berlin, den 27. April 1918.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung
Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium.

Spahn. v. Eisenhart-Rothe.

329) Das königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom heutigen Tage dem Zentral-Komitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz die Genehmigung erteilt, für die Kriegszwecke des Roten Kreuzes eine siebente Gelb-Lotterie mit einem Spielfeldkapital bis zu 1800000 Mk. und einem Reinertrage von 600000 Mk. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Ziehung dieser Lotterie findet mit unserer Genehmigung am 6., 7., 9., 10. und 11. Dezember 1918 in Berlin statt.

Der Losevertrieb ist nicht zu beanstanden.

Berlin, den 2. September 1918.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Jarocki.

Der Finanzminister.

330) Beschreibung
des neuen Darlehnskassenscheines zu 20 Mark
vom 20. Februar 1918.

Das Papier der neuen Darlehnskassenscheine zu 20,— Mk. in Buchdruck enthält, ebenso wie bei den bisherigen Scheinen gleichen Wertes, als durchscheinendes Wasserzeichen wiederkehrend die Zahl 20 in einer Umrahmung von verschlungenen Linien. Ein Streifen aus purpurroten, in das Papier eingebetteten Fasern zieht sich in senkrechter Richtung mitten über die Rückseite. Der Schein ist wie der bisherige 9×14 cm groß. Rings um das Druckbild herum bleibt auf beiden Seiten ein 1/2 cm breiter Rand frei.

Die Vorderseite trägt auf einem braungelben Schutzdruck einen hellvioletten Tonplattendruck und darüber die rotbraune Zeichnung und die dunkelbraune Schrift. Das Besar.tbild wird durch einen reich verzierten Rahmen eingefasst, der in allen vier Ecken die Zahl „20“ und in der Mitte der oberen Leiste das Wort „Darlehnskassenschein“ enthält. Unter letzterem steht auf einem mit Zierwerk gefüllten Grunde die Hauptzeile „Zwanzig Mark“ in deutscher Schrift. Die beiden links und rechts nach unterwärts anschließenden Seitenfelder sind zweiteilig und enthalten oben je die große Zahl „20“, darunter links einen Merkurkopf, rechts einen Merkurkopf, beide nach innen schauend. Das Hauptmittelfeld zeigt Ort und Ausgabe-

tag, die Behörde und die Unterschriften in dem Wortlaut:

Berlin, den 20. Februar 1918.

Reichsschuldenverwaltung.

v. Bischoffshausen Bieregge Müller Roelle
Dächhut Springer Lottner v. Drenkmann Müde

Unter den Namen ist, wieder von besonderen Zierleisten eingefasst, zweimal der kreisförmige Stempel mit dem Reichsadler und der Umschrift „Reichsschuldenverwaltung“ in Quadraten angebracht, deren vier Ecken mit der Zahl „20“ ausgefüllt sind. In dem übrig bleibenden Feldchen der unteren Kandleiste steht auf einem Punktmuster die Strafanzeige in dem Wortlaut: „Wer Darlehnskassenscheine nachmacht oder verfälscht oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft“.

Der Druck der Rückseite ist zusammengesetzt aus einem Schutzdruck in gelb, einer Tonplatte in violett und einer Zeichenplatte in dunkelbraun.

Die Zeichnung zerfällt in drei wiederum von einem verzierten Rand zusammengehaltene Hauptfelder. Der Rand trägt in allen vier Ecken die Zahl „20“ und in der oberen und unteren Leiste den Text: „Markt Darlehnskassenschein Markt“. Im Hauptfelde links steht ein gepanzelter Krieger, rechts eine mit den Sinnbildern des Friedens geschmückte Gestalt. Unter diesen beiden Feldern ist ein Raum für die rotgedruckten Nummern freigelassen. Das übrigbleibende Mittelfeld zeigt in drei Quersfeldern oben den Reichsadler, in der Mitte von reichem Zierwerk umgeben und groß ausgeführt die Zahl „20“ sowie darunter in deutscher Schrift die Bezeichnung „Markt“.

Berlin, den 3. September 1918.

Hauptverwaltung der Darlehnskassen.

Havenstein. Maron.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

331) Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 250 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (B. G. S. 53) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung und Ausführung von örtlichen Vorarbeiten zur Aufstellung eines Entwurfes für die Entwässerung von Moorländereien in der Gemarkung Alt-Karwen, Kreis Stolp, erforderlich sind.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen durch Beamte oder Angestellte des königlichen Meliorationsbauamts ist von diesen, soweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle eine besondere Erlaubnis der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art und ein Fällen von Bäumen ist nur zulässig, nachdem der Bezirksausschuß dies durch Beschluß genehmigt hat.

Köslin, den 30. August 1918.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

L i s t e

322) derjenigen Großhandlungen, denen nach der Verordnung vom 15. 11. 16 — R. G. Bl. S. 1277 — die Erlaubnis zum Handel mit Sämereien (Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräuter-) erteilt worden ist.

| Vfd.
Nr. | N a m e | Wohnort | Bezeichnung
der Sämereien | Handelsgebiet | Erlaubnis
bis zum |
|-------------|--|-------------|--|----------------------------------|----------------------|
| 1 | Fa. M. Gottschalk Lewy Nachf. | Belgard | Klee-, Gras-,
Futterrüben- und
Futterkräuter-
samen | Reich | bis auf
weiteres |
| 2 | Lewin, Julius, Kaufmann | Belgard | desgl. | Kreis Belgard | desgl. |
| 3 | Belgarder landw. Einkaufsverein | Belgard | desgl. | Reich | desgl. |
| 4 | Fa. J. Arnholz | Polzin | desgl. | Reich | desgl. |
| 5 | Fa. M. Arnhelm Nachf. | Polzin | desgl. | Reich | desgl. |
| 6 | Brunau, Michael, Kaufmann | Belgard | desgl. | Pommern, West-
preußen, Posen | desgl. |
| 7 | Fa. H. Freundlich | Belgard | desgl. | Reich | desgl. |
| 8 | Landw. Ein- und Verkaufsverein | Bublitz | desgl. | Preußen | desgl. |
| 9 | Wohl, Max, Kaufmann | " | desgl. | Preußen | desgl. |
| 10 | Kramp, Julius (Inh Emil Kadel),
Kaufmann | " | desgl. | Preußen | desgl. |
| 11 | Klemm, Heinrich, Kaufmann | " | desgl. | Preußen | desgl. |
| 12 | Sille, Heinrich | Stüdnic | desgl. | Reich | desgl. |
| 13 | Tesch, Franz | Bütow | desgl. | Reich | desgl. |
| 14 | Kempe, Paul | " | desgl. | Reich | desgl. |
| 15 | Croner, Erich | " | desgl. | Reich | desgl. |
| 16 | Schmude, Emma | " | desgl. | Reich | desgl. |
| 17 | Dreyer, Erich | " | desgl. | Reich | desgl. |
| 18 | Marg, Gustav | " | desgl. | Reich | desgl. |
| 19 | Koller, Max | " | desgl. | Reich | desgl. |
| 20 | Sille, August | " | desgl. | Reich | desgl. |
| 21 | H. F. Fiebing | Kallies | desgl. | Kreis Dramburg | desgl. |
| 22 | Brunl, Frih, | " | desgl. | desgl. | desgl. |
| 23 | Manasse, Georg | Dramburg | desgl. | desgl. | desgl. |
| 24 | Wiebach, August | " | desgl. | desgl. | desgl. |
| 25 | Brack, Franz | " | desgl. | desgl. | desgl. |
| 26 | Landw. Verein | " | desgl. | desgl. | desgl. |
| 27 | Kaufmann Ernst Rosenhain | Sorenböhm | desgl. | Kreise Köslin und
Kolberg | desgl. |
| 28 | Ländliche Spar- und Darlehnskasse | Köslin | desgl. | Kreis Köslin | desgl. |
| 29 | B. Preuß, Kaufmann | " | desgl. | Reich | 1. 2. 1920 |
| 30 | Betreidehandlung Moritz Lewinberg | " | desgl. | Reich | b. auf weiteres |
| 31 | Kaufmann S. Sabatky | " | desgl. | Reg.-Bez. Köslin | desgl. |
| 22 | Betreidehandlung S. Borchardt | " | desgl. | Reich | desgl. |
| 33 | Kaufmann Emil Siede | " | desgl. | Reg.-Bez. Köslin | desgl. |
| 34 | Kaufmannsrau Maria Schwarm | " | desgl. | desgl. | desgl. |
| 35 | Kaufmann Felix Wolff | " | desgl. | Pommern | desgl. |
| 36 | Kaufmann Gustav Bohrbandt | " | desgl. | Pommern | desgl. |
| 37 | Firma August Stieler Nachf. | " | desgl. | Pommern | 1. 12. 1920 |
| 38 | Kaufmann Artur Wolff | Borkenhagen | desgl. | Kreis Köslin | b. auf weiteres |
| 39 | Kaufmann D. Bursch | Köslin | desgl. | Pommern | desgl. |
| 40 | Kaufmann Albert Loeper | " | desgl. | Kreis Köslin | 15. 2. 1920 |
| 41 | Kaufmannsrau Helene Struz | " | desgl. | Kreis Köslin | 31. 12. 1918 |
| 42 | Walter, Alfred | Simögel | desgl. | Reich | b. auf weiteres |
| 43 | L. Moses Söhne | Kolberg | desgl. | Reich | desgl. |
| 44 | Kolberg-Körliner landwirtschaftlicher
Ein- und Verkaufsverein | " | desgl. | Reich | desgl. |

| Lfd. Nr. | N a m e. | Wohnort | Bezeichnung der Sämereien | Handelsgebiet | Erlaubnis bis zum |
|----------|--------------------------------------|---------------|---|------------------|-------------------|
| 45 | Adolf Haße | Lauenburg | Alee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräuter- samen | Reich | bis auf weiteres |
| 46 | Brinzer und Beer | Lauenburg | desgl. | Reich | desgl. |
| 47 | Frau Robert Berndt | Bärwalde | desgl. | Kreis Neustettin | desgl. |
| 48 | Simon Bernhardt | " | desgl. | " | desgl. |
| 49 | Sally Schwarz | " | desgl. | " | desgl. |
| 50 | Hermann Brude | " | desgl. | " | desgl. |
| 51 | J. Gumpert | Ragebuhr | desgl. | " | desgl. |
| 52 | Gebr. Will | " | desgl. | " | desgl. |
| 53 | Gustav Gutmann | Tempelburg | desgl. | " | desgl. |
| 54 | E. Lewin u. Sohn | " | desgl. | " | desgl. |
| 55 | Gustav Rosenow u. Sohn | " | desgl. | " | desgl. |
| 56 | Ernst Jahnke | " | desgl. | " | desgl. |
| 57 | Franz Weit | " | desgl. | " | desgl. |
| 58 | W. Hoffmann | " | desgl. | " | desgl. |
| 59 | Rosenberg & Co. | Neustettin | desgl. | " | desgl. |
| 60 | Julius Salinger | " | desgl. | " | desgl. |
| 61 | Neust. landw. Ein- u. Verkaufsverein | " | desgl. | " | desgl. |
| 62 | Kaufmann Herm. Baumann | Rummelsburg | desgl. | Reich | desgl. |
| 63 | Kaufmann Franz Manke | " | Alee, Timothe, Raygras, Serradella | Reich | desgl. |
| 64 | Kaufmann Adolf Wolff | " | Alee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräuter- samen | Reich | desgl. |
| 65 | Kaufmann C. J. Caspari | " | Serradella und Sämereien aller Art | Reich | desgl. |
| 66 | Kaufmann Bernh. Löffler | Alt Colziglow | Alee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräuter- samen | Reich | desgl. |
| 67 | Firma Adolf Lewin | Rummelsburg | desgl. | Reich | desgl. |
| 68 | Raisfeisen-Verein | Schwesin | desgl. | Reich | desgl. |
| 69 | Händler Wilh. Schwarz | Reinfeldt | Serradella | Reich | desgl. |
| 70 | Kaufmann S. Hirsch | Rummelsburg | desgl. | Reich | desgl. |
| 71 | Händler B. Krause | Treblin | desgl. | Reich | desgl. |
| 72 | J. Moses | Schivelbein | Alee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräuter- samen | Reich | desgl. |
| 73 | Schivelbeiner landw. Konsumverein | Schivelbein | Sämereien aller Art | Reich | desgl. |
| 74 | Friedmann Jacobus | " | desgl. | Reich | desgl. |
| 75 | Max Salomon | " | desgl. | Reich | desgl. |
| 76 | Max Mendel | " | desgl. | Reich | desgl. |
| 77 | Abt. Mannheim (Inh. Hirschberg) | " | desgl. | Reich | desgl. |
| 78 | Franz Steinke, | " | desgl. | Reich | desgl. |
| 79 | W. Dahle | Pollnow | desgl. | Reg.-Bez. Köslin | desgl. |
| 80 | Gustav Wolff | Pollnow | desgl. | Kreis Schlawa | desgl. |
| 81 | S. Borchardt | Rügenwalde | desgl. | Reich | desgl. |

| Lfd. Nr. | N a m e | Wohnort | Bezeichnung der Sämereien | Handelsgebiet | Erlaubnis bis zum |
|----------|--|--------------|--|--------------------------------|-------------------|
| 82 | Willi Köhrich | Rügenwalde | Klee, Timothe, | Reich | bis auf |
| 83 | Albert Zeggert | " | Raugras, Senf | Reich | weiteres |
| 84 | Ewald Fried. Ristow | " | Klee, Timothe,
Raugras u. | Reich | " |
| 85 | Hermann Neumann | " | Klee-, Gras-,
Futterrüben- und
Futterkräuter-
samen | Reich | " |
| 86 | Abraham Moses | " | Futterrübensamen | Kreis Schlawe u.
Ostpreußen | " |
| 87 | Bernhard Larud | " | Klee-, Gras-,
Futterrüben- und
Futterkräutersamen | Reich | " |
| 88 | Paul Hoffmann | " | Timothe, Klee | Reich | " |
| 89 | Siegmond Cohn | " | Gemüse, Klee | Reich | " |
| 90 | Hermann Wendt | " | Klee-, Gras-,
Futterrüben- und
Futterkräutersamen | Kreis Schlawe | " |
| 91 | S. Lessin | " | desgl. | Kreis Schlawe | " |
| 92 | Fritz Böhner | " | desgl. | Kreis Schlawe | " |
| 93 | Schlauer landw. Ein- und Verkaufs-
verein | Schlauwe | desgl. | Kreis Schlawe | " |
| 94 | Agel Schlüter | " | desgl. | Reich | " |
| 95 | Schlauer Mühlenwerke B. Gottschalk | " | desgl. | Reich | " |
| 96 | F. W. Moll | " | desgl. | Reich | " |
| 97 | Louis Caspari | " | desgl. | Königr. Preußen | " |
| 98 | Otto Stolzmann | " | desgl. | Kreis Schlawe | " |
| 99 | Paul Leske | " | desgl. | Reich | " |
| 100 | Gustav Lantow | " | desgl. | Reich | " |
| 101 | Karl Stielow | " | desgl. | Reg.-Bez. Köslin | " |
| 102 | Max Hahn | " | Timothe, Serrabella | Kreis Schlawe | " |
| | | " | Klee-, Gras-,
Futterrüben- und
Futterkräuter-
samen | Kreis Schlawe | " |
| 103 | Ernst Tix | " | desgl. | Kreis Schlawe | " |
| 104 | Paul Raddag | " | desgl. | Kreis Schlawe | " |
| 105 | J. Gensch | " | desgl. | Kreis Schlawe | " |
| 106 | Berthold Selke | " | desgl. | Kreis Schlawe | " |
| 107 | Franz Laabs | " | desgl. | Kreis Schlawe | " |
| 108 | Alfred Engel | Zanow | desgl. | Pommern | " |
| | | " | Klee-, Serrabella,
Timothe- u. Gras-
sämereien | Reich | " |
| 109 | Ewald Steinhorst | " | Klee- und Gras-
sämereien | Kr. Schlawe und
Köslin | " |
| 110 | Franz Kufferow | Martinsbogen | Futterrüben
und Sämereien | Kreis Schlawe | " |
| 111 | Karl König | Wandhagen | Klee-, Gras-,
Futterrüben- und
Futterkräuter-
samen | Kr. Schlawe und
Köslin | " |
| 112 | Martin Steffen | Ratzeid | desgl. | " | " |
| 113 | Albert Gumz | Rügenwalde | Futterrübensamen | Kreis Schlawe | " |

| Lfd. Nr. | Name | Wohnort | Bezeichnung der Sämereien | Handelsgebiet | Erlaubnis bis zum |
|----------|-------------------------------------|-------------|--|--|-------------------|
| 114 | August Zühlke | Zanow | Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräuter-samen | Reich | bis auf weiteres |
| 115 | Friedrich Randit | Malchow | desgl. | Reg.-Bez. Köslin | " |
| 116 | Gottschalk, J. | Stolp i. P. | desgl. | Reich | " |
| 117 | Gottschalk, Max | " | desgl. | Preußen | " |
| 118 | Lewin, Adolf | " | desgl. | Reg.-Bez. Köslin | " |
| 119 | Gebr. Ladisch, Inh. Friz Kadezewski | " | desgl. | Reich | " |
| 120 | Ruffmann, August | " | Klee-, Gras- und Futterrübensamen | Reich | " |
| 121 | Wagner, Emil | " | Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräuter-samen | Hinterpommern | " |
| 122 | Schröder, Karl | " | Klee-, Gras- und Futterrübensamen | Preußen | " |
| 123 | Schulz, Richard | " | Klee-, Gras- und Futterrübensamen | Reich | " |
| 124 | Mortier, Noah | " | Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräuter-samen | Reich | " |
| 125 | Kadke, Theodor | " | desgl. | Kreis Stolp | " |
| 126 | Frankenstein, Georg | " | desgl. | Reich | " |
| 127 | Stolper landwirtsch. Konsum-Verein | " | desgl. | Kreise Stolp, Schlawe, Lauenburg, Rummelsburg, Bütow | " |

Köslin, den 28. August 1918.

Der Regierungspräsident.

333) Bekanntmachung.

Um immer wieder auftauchenden Zweifeln im Eisenbahnüberwachungsdienst zu begegnen, gebe ich erneut folgendes bekannt:

1. Der Dienst wird von Überwachungsreisenden in Uniform und in Zivil ausgeführt.

2. Die Revisionen finden lediglich zum Schutz gegen die fortgesetzte feindliche Agententätigkeit, zum Wohle unseres gesamten Wirtschaftslebens und zur Beheimhaltung unserer militärischen Maßnahmen statt.

3. Jeder Überwachungsreisende ist mit einem Ausweis (Lichtbild) versehen, den er vorzeigt.

4. Jede Militär- oder Zivilperson ist verpflichtet, sich diesen Überwachungsreisenden gegenüber auszuweisen, wenn sie darum angegangen werden.

5. Es haben sich auszuweisen:

a) Personen in wehrpflichtigem Alter durch Militärpapiere,

b) Ausländer durch Paß bezw. durch Paßersatz,

c) alle übrigen Inländer am besten durch einen polizeilichen oder sonstigen behördlichen Ausweis, mit Angabe der Staatsangehörigkeit, des Wohnortes und des Alters und möglichst mit abgestempeltem Lichtbild.

6. Von der Ansicht des reisenden Publikums wird erwartet, daß niemand dieser notwendigen Revision Schwierigkeiten bereitet.

7. Die Überwachungsreisenden sind berechtigt, festzunehmen:

- die Reisenden, die einen Ausweis verweigern,
- die falsche Angaben über ihre Person machen,
- die sich nicht genügend über ihre Person ausweisen können.

Solche Personen sind von einer Weiterfahrt solange auszuschließen, bis ihre Persönlichkeit einwandsfrei festgestellt ist.

8. Es liegt im Interesse jedes Einzelnen, der Aufforderung sich auszuweisen, willig nachzukommen. Danzig, den 15. Juli 1918.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Wagner, General der Infanterie.

334) Nachtrag

zu der Bekanntmachung vom 14. 6. 18. — Nr. 14600 — betreffend Mitnahme von Schriften, Drucksachen usw. über die Reichsgrenze.

Der § 2 erhält folgenden Zusatz als Absatz 3: Mit der gleichen Strafe wird bestraft, wer es

unternimmt, Gegenstände der in Absatz 1 bezeichneten Art unter Umgehung der Grenzüberwachungsstelle oder unter Irreführung einer Militärperson oder eines Beamten des Grenzschutzes von oder nach dem Auslande über die Grenze zu bringen.

Dänzig, Graudenz, Thorn, den 26. August 1918.
Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Der Kommandant der Festung Danzig.

335) Bekanntmachung.

Mit der Ausübung der Befugnisse, die der Schiffsabteilung beim Chef des Feld Eisenbahnwesens in Berlin nach der Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos 2. A. K. vom 5. August 1918 Abt. Z Nr. 55529 betreffend die Verwendung von Binnenschiffen zu Lagerzwecken übertragen sind, wird für das Stettiner Hafengebiet und die Wasserstraßen nördlich von Stettin der Schiffsabteilung beauftragte in Stettin, Reifschlägerstraße 9 (Eingang Schuhstraße), Fernsprecher 5680—5682 bestimmt. Die vorgeschriebenen Meldungen über die beabsichtigte Inanspruchnahme von Binnenschiffen zu Lagerzwecken sowie Anträge auf Genehmigung hierzu sind an die genannte Dienststelle zu richten.

Berlin, den 5. September 1918.

Schiffsabteilung beim Chef des Feld Eisenbahnwesens.

Ulberup, Kapitänleutnant.

336) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf § 12 Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 8. August d. Js. eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen des Warenerzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung, die durch die neuen Steuergesetze bedingt sind, mit der Maßgabe genehmigt hat, daß die unter Ia, Ib, IIa und IIc aufgeführten Änderungen am 1. September d. Js. und die unter Ic, Id und IIc aufgeführten am 1. Oktober d. Js. in Wirksamkeit treten.

Diese Änderungen und Ergänzungen können bei sämtlichen Zollstellen eingesehen werden.

Stettin, den 3. September 1918.

Königliche Oberzolldirektion.

337) Die dem Prozeßagenten Paul Schäbicke in Kallies erteilte Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor dem Amtsgericht Kallies ist zurückgenommen.

Stargard i/Pom., den 7. September 1918.

Der Landgerichtspräsident.

338) Bekanntmachung.

Die Neuverpachtung der Ausübung der Fährgerechtigkeit über die Persante im Hafen zu Kolberg erfolgt durch Aufgebot am **Sonnabend den 28. September vormittags 11 Uhr** im Dienstzimmer des Hafenaufbauamtes in Kolberg (Am Hafen 2—4).

Dem Aufgebot werden zugrunde gelegt:

1. Die „Allgemeinen Bedingungen“ für die Ausbietetung staatlicher Fähranstalten.
2. Die „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ für die Verpachtung staatlicher Fähranstalten.
3. Die „Besonderen Bedingungen“ für die Ausübung der fiskalischen Fährgerechtigkeit über die Persante im Hafen zu Kolberg.
4. Der Tarif für die Benützung der Fähre über die Persante im Hafen zu Kolberg vom 8. August 1918.

Die Bedingungen und der Tarif liegen während der Dienststunden im Dienstzimmer des Hafenaufbauamtes zur Einsicht aus und können auch gegen Erstattung der Abschribskosten vom Hafenaufbauamt bezogen werden.

Kolberg, den 4. September 1918.

Der Vorstand des Hafenaufbauamtes.

Personal-Nachrichten.

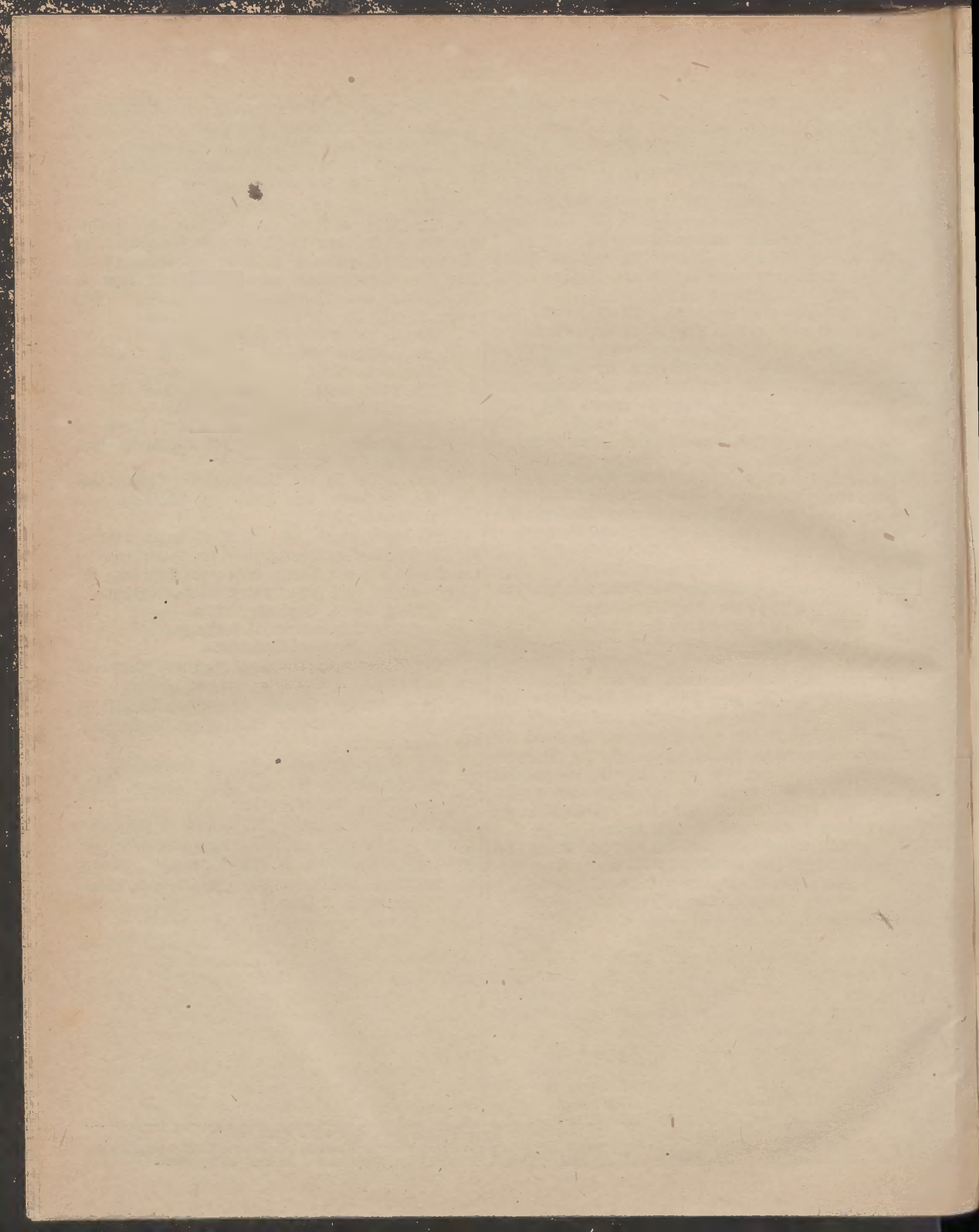
Der Regierungsupernumerar Hellmuth Werner ist zum Kreissekretär in Dramburg ernannt worden.

Dem Förster Schwarz in Charlottenhof ist die Försterstelle Meddersin, Oberförsterei Taubenberg, übertragen worden.

Der Gemeindevorsteher Juds in Neugandelin ist zum Standesbeamten für den Bezirk Drenow, Kreis Kolberg—Körlin, ernannt worden.

Der Brennereiverwalter Rüggebrecht in Schlönwitz ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Schlönwitz, Kreis Schivelbein, ernannt worden.

Befördert: Der Zollauffseher Lichtenstein in Stettin zum Zollsekretär in Kolberg.



Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 14. September 1918.

Bekanntmachung

Nr. E. 1/9. 18. R. R. U.,

betreffend Höchstpreise von feuerfesten Materialien (Silika- und Chamottesteine sowie Mörtel).

Vom 14. September 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), sowie des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395) bestraft werden. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) Silikasteine sowie der zugehörige feuerfeste Mörtel,
- b) Chamottesteine sowie der zugehörige feuerfeste Mörtel.

§ 2. Höchstpreise.

Für die im § 1 bezeichneten Gegenstände dürfen für je 1000 kg keine höheren Preise gefordert oder bezahlt werden, als die nachstehenden:

A. Silikamaterialien.

| | |
|--|----------|
| 1. Silikasteine I. Qualität | 117,00 M |
| 2. Silikasteine II. Qualität | 95,00 " |
| 3. Silikamörtel I. Qualität (ausschließlich Verpackung) | 54,00 " |
| 4. Silikamörtel II. Qualität (ausschließlich Verpackung) | 50,00 " |

Die Preise zu 1 und 2 gelten nur für Normalsteine von 230—300 mm Länge und 50—75 mm Stärke; die Preise für Formsteine unterliegen freier Vereinbarung.

B. Chamottematerialien.

1. Hochofensteine.

| | |
|---|----------|
| a) Hochofensteine über 40 v. S. Al_2O_3 | 194,00 M |
| Hochofensteine von 38—40 v. S. Al_2O_3 | 168,00 " |
| Hochofensteine von 34—37 v. S. Al_2O_3 | 156,00 " |
| Hochofensteine von 30—33 v. S. Al_2O_3 | 130,00 " |
| Hochofensteine unter 30 v. S. Al_2O_3 | 104,00 " |

- b) Cowpersteine in denselben Qualitäten 10,00 M weniger
 c) Mörtel in denselben Qualitäten (ausschließlich Verpackung) 20 v. H. weniger.
2. Koksofensteine für den Oberbau 130,00 M
 Koksofensteine für den Unterbau 104,00 "
3. Steine für Stahl- und Walzwerke sowie Eisengießereien:
 a) Refuperationssteine und Gittersteine, I. Qualität 130,00 M
 Refuperationssteine und Gittersteine, II. Qualität 104,00 "
 b) Pfannen- und Kupolofensteine jeder Art 117,00 "
4. Normalsteine von 3—4 kg Stückgewicht (auch für Eisengießereien):
 a) Hochbasisch 40 v. H. Al_2O_3 und mehr 156,00 M
 b) Basisch von 36 bis 39 v. H. Al_2O_3 136,00 "
 c) Basisch von 32 bis 35 v. H. Al_2O_3 110,00 "
 d) Tongebundene saure Steine, Schweißofenqualität I 110,00 "
 e) Tongebundene saure Steine, Schweißofenqualität II 97,00 "
 f) Tongebundene saure Steine, Buddelofen- oder Kesselqualität 77,00 "
 g) Tongebundene saure Steine, Rauchkanalqualität 52,00 "

Die vorstehenden Preise gelten für Lieferungen ab Werk und für Mengen von 10 000 kg an. Bei Lieferungen, die nicht ab Werk erfolgen, dürfen die tatsächlich entstandenen Mehrkosten (für Fracht, Lagerung usw.) den vorstehenden Preisen hinzugerechnet werden.

Bei der Lieferung geringerer Mengen als 10 000 kg im Einzelfalle, die nicht vom Erzeuger geliefert werden, dürfen die vorstehenden Preise um 10 v. H. überschritten werden.

Die Höchstpreise gelten für Zahlung bei Empfang. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Preise für besonders gewünschte Spezialqualitäten und Formen unterliegen der freien Vereinbarung.

§ 3. Auslandspreise.

Die im § 2 festgesetzten Höchstpreise gelten nicht für Material, das zur Ausfuhr in das Ausland gelangt.

§ 4. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion E., Berlin W 50, Regensburger Str. 26, zu richten. Die Entscheidung über die Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 5. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 14. September 1918 in Kraft.

Stettin und Danzig, den 14. September 1918.

Stellvert. Generalkommando II. und XVII. Armeekorps.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köslin.

Stüd 38.

Köslin, den 21. September 1918.

1918

Inhalt. Inhalt der Gesetzsammlung, S. 191. — Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über künstliche Düngemittel, S. 191. — Erleichterungen der öffentlichen Eierbewirtschaftung, S. 191. — Anerkennung zweier Wege im Kreise Schlawe als Kunststraßen, S. 191. — Genehmigungsbehörde für die Kleinbahnstrecke Mühlenbruch-Dummadel, S. 192. — Ungültigkeitserklärung der Lastkraftwagenbescheinigung für Knuth-Münchowshof, S. 192. — Erklärung des Banow-Sees zu einem geschlossenen Gewässer, S. 192. — Diebstahl und Beschädigung von Feldfrüchten, S. 192. — Verbreitung unwahrer Gerüchte, S. 192. — Bezeichnung des Bahnhofes Gutsdorf (Pom.), S. 192. — Frachtzuschlag bei den Kolberger Kleinbahnen, S. 192. — Preise für frische Heringe und Breilinge, S. 193. — Personal-Nachrichten, S. 193. — Verbotene Kriegspostkarten, S. 193. — Bekanntmachung, betreffend Bestandsaufnahme, Beschlagnahme und Höchstpreise von Weiden, Weidenstöcken u. (Glanzrohr, Sirohr usw.) **Sonderbeilage.**

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 27. Verordnung über die Wahlen zu den Tierärztekammern, S. 147. — Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 2. Juli 1918 vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw., S. 147.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

339) Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918.
(Reichs-Gesetzbl. S. 999.)

Zuständige Behörde im Sinne des § 9 Abs. 1 ist in Städten über 10000 Einwohner die Ortspolizeibehörde, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident zu Berlin, im übrigen der Landrat und in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 ist der Regierungspräsident, für den Landespolizeibezirk in Berlin der Oberpräsident.

Ortlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb gelegen ist.

Berlin, den 3. September 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Neuhaus.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Fehr. von Hammerstein.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Jarocky.

340) Auf Grund des § 9 Absatz 3 der Verordnung über Eier vom 12. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 927) bestimme ich:

I.

Besügelhalter, welche ihre Ablieferungspflicht an Eiern für das Wirtschaftsjahr 1918 erfüllt haben, dürfen weitere aus eigener Besügelwirtschaft gewonnene Eier (Überschußeier) unmittelbar an Verbraucher zum Kleinhandelshöchstpreis frei absetzen.

II.

Überschußeier sind bei Ablieferung an die Sammelstellen oder Aufkäufer des Kommunalverbandes mit einem Zuschlag von 10 Pfennig je Ei zum jeweiligen Erzeugerhöchstpreis zu vergüten.

III.

Diese Bestimmungen gelten bis zum 31. Januar 1919.

Berlin, den 13. September 1918.
Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

341) Bekanntmachung.

Die im Kreise Schlawe gelegenen als Pflasterdamm hergestellten öffentlichen Wege

- von Wilhelmine nach Stemmig und
- Dorfstraße Freek mit Abzweigungen nach Nohtow und nach der Kunststraße Schlawe—Stolp

sind als Kunststraßen anerkannt worden.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 19. Dezember 1887 — Amtsblatt S. 362 — bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß das Gesetz wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen vom 20. Juni 1887 (S. 1. S. 301) auch auf die vorgenannte Kunststraße Anwendung findet.

Stettin, den 3. September 1918.

Der Oberpräsident.

In Vertretung: Bartells.

342) In teilweiser Abänderung meiner Verfügung vom 29. März 1905 — Nr. 2135 — Amtsblatt der Königlichen Regierung in Stettin, 1905, S. 101/102 — bestimme ich hiermit, daß für die von dem hiesigen Königlichen

Herrn Regierungs-Präsidenten am $\frac{1. 9.}{25. 11.}$ 1899 genehmigte

Kleinbahnstrecke Mühlenbruch—Dummadel der Kolberger Kleinbahn-Aktiengesellschaft in Kolberg für die Dauer ihrer Verpachtung an die Greifenberger Kleinbahnen-Aktiengesellschaft in Greifenberg i. Pom. an Stelle des Regierungs-Präsidenten in Köslin der Regierungs-Präsident in Stettin als Genehmigungsbehörde tritt. Der Letztere wird demgemäß mit der Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse über die genannte Kleinbahnstrecke (§ 22 des Kleinbahngesetzes) betraut.

Stettin, den 14. September 1918.

Der Oberpräsident.

M i c h a e l i s.

343) Die dem Gutsbesitzer Knuth in Münchows-
hof, Kreis Neustettin, unter I. d. Nr. 949 ausgestellte, jetzt abhanden gekommene Zulassungsbescheinigung für den Lastkraftwagen I. H. 2078 wird hiermit für ungültig erklärt.

Köslin, den 18. September 1918.

Der Regierungspräsident.

344) B e k a n n t m a c h u n g.

Die Rittergutsbesitzer von Knebel—Doeberitz auf Dietersdorf und von Grünberg auf Bruchhoff haben auf Grund des § 3 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1918 beantragt, den ihnen gehörigen, durch Verpachtung gemeinschaftlich bewirtschafteten Banzow-See bis zum Jahre 1926 zu einem geschlossenen Gewässer zu erklären. Der Zufluß und der Abfluß sollen durch Neze abgesperrt werden. Der Antrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß Widersprüche binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde anzubringen sind.

Köslin, den 13. September 1918.

Der Bezirksausschuß.

345) F o l g e n d e B e k a n n t m a c h u n g
betr. Diebstahl und Beschädigung von Feldfrüchten
— Gesch. Nr. Abt. III 2985 — wird nochmals
veröffentlicht.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1300 Mark wird, falls die bestehenden Gesetze keine höhere Strafbestimmung enthalten, bestraft, wer Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Erzeugnisse des Landbaus aus Gartenanlagen aller Art, Weinbergen, Obstlagern, Baumschulen, Saatkämpen, von Äckern, Wiesen, Weiden, Plätzen, Gewässern, Wegen oder Gräben entwendet. Der Versuch ist strafbar.

Die gleiche Strafe trifft den, der stehende Feldfrüchte beschädigt oder unbefugter Weise Wiesen oder bestellte Äcker vor beendeter Ernte betritt.

Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie

oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos.

Eine Entwendung, welche von Verwandten absteigender Linie gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen worden ist, wird nur auf Antrag verfolgt. Die Antragsfrist verjährt in 2 Wochen.

Danzig, Graudenz, Thorn, den 2. Juli 1917.

Der kommandierende General des stello. 17. Armeekorps.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Der Kommandant der Festung Danzig.

346) **An die Bewohner des Korpsbezirks!**

Durch törichtes Geschwätz und leichtfertiges Gerede, — in einzelnen Fällen auch durch landesverräterische Böswilligkeit — werden Gerüchte verbreitet, die jeder tatsächlichen Unterlage entbehren. Vorübergehende Erfolge unserer Feinde und ihrer Machtmittel werden übertrieben; unsere eigene Wirtschaftskraft wird bezweifelt und die bewundernswerten Leistungen unserer trefflichen Streitkräfte, die dem Feinde sieghaft standhalten, werden verringert.

Dieses Treiben ist geeignet, das durch die Tatsachen vollauf gerechtfertigte unbedingte Vertrauen auf den schließlichen Sieg und den gegenüber dem Vernichtungswillen unserer Gegner gebotenen und auch vorhandenen ehernen Willen zum Durchhalten zu erschüttern. Die unwahren Gerüchte sind meist durch Flugblätter verursacht, die vom Feinde durch Flieger usw. verbreitet werden. **Auf den Aufruf Sr. Erzellenz Generalfeldmarschall von Hindenburg vom 2. September 1918 wird bezuggenommen.**

Die Weiterverbreitung aller derartiger, nicht erweislich wahrer Gerüchte, die geeignet sind, die Bevölkerung zu beunruhigen — auch wenn bei der Weitergabe die Wahrheit der Gerüchtes bezweifelt oder bestritten wird, — verbiete ich hiermit. Der Erlaß des stello. Generalkommandos vom 30. 8. 15, wonach die Verbreitung derartiger Gerüchte strafbar ist, findet Anwendung.

Ich hoffe aber, im Vertrauen auf den gesunden Sinn der Bevölkerung, daß es nur dieser Mahnung bedarf, um Wandel zu schaffen, und daß Bestrafungen nicht notwendig sein werden.

Danzig, den 10. September 1918.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.

In Abwesenheit des kommandierenden Generals:

v. B o e h m, Generalleutnant.

347) Der an der Nebenstrecke Wulkow—Kallies gelegene Bahnhof 4. Klasse Gutsdorf erhält vom 1. Oktober 1918 ab die Bezeichnung
„Gutsdorf (Pom.)“

Bromberg, den 10. September 1918.

Königliche Eisenbahndirektion.

348) **Kolberger Kleinbahnen.**

Vom 1. Oktober ds. Js. ab wird der Kriegszuschlag von 50% auch von den Frachten für Futtermittel, Düngemittel und Kohlen berechnet.

Daneben wird — soweit diese zu erheben ist — die Reichsabgabe von 7% besonders erhoben.

Nähere Auskunft erteilen die besetzten Stationen der Kolberger Kleinbahnen und der Bahnverwalter in Kolberg. Stettin, den 16. September 1918.

Kleinbahnabteilung
des Provinzialverbandes von Pommern.

349) **Bekanntmachung.**
(Vergl. Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köslin vom 12. und 26. Mai 1917).

In Abänderung der Bekanntmachung vom 10. und 25. Mai 1917 hat der Aufsichtsrat der Fischhandels-Gesellschaft m. b. H. Hinterpommern, Köslin, folgendes bestimmt:

Zu d. Den Fischen wird seitens der Fischhandels-Gesellschaft vom 23. September 1918 ab bis auf weiteres gezahlt:

350)

28. Liste.
der im Bereich des 9. A. K. ausgeschlossenen Kriegspostkarten. Krm. vom 16. März 1915 Nr. 291/3. 15 A 3.

| Archiv-Nummer | Herstellungsart | Beschreibung | Verlag |
|---------------|---|---|----------------------------------|
| 1815 | Zeichnung f. d. Illust. Kriminalzeitung | Wer nicht hören will, muß fühlen | E. A. Christians Verlag, Hamburg |
| 1823 | desgl. | Eine österreich. Köpenickiade | desgl. |
| 1827 | desgl. | Selbstmord zu Pferde | desgl. |
| 1831 | desgl. | Schwere Ausschreitungen in der Schweiz | desgl. |
| 1832 | desgl. | Der Kaiser in der Kathedrale in Laon | desgl. |
| 1833 | desgl. | Verhaftung des Attentäters auf Generalfeldmarschall v. Eichhorn | desgl. |
| 1834 | desgl. | Der Reinfall beim Eierwucher | desgl. |

Altona, den 5. September 1918.

Von Seiten des stellv. Generalkommandos 9. A. K.

Für den Chef des Stabes.

v. Restorff, Major und Adjutant.

für 105 Pfund frische Heringe Mk. 55.—

" 105 " " Breittlinge Mk. 35.—

Die Abänderung dieser Preise wird vorbehalten.

Köslin, den 19. September 1918.

Fischhandels-Gesellschaft m. b. H. Hinterpommern.

Personal-Nachrichten.

Der Forstaufseher Neumann zu Thurow, Oberförsterei Neustettin, ist zum 1. Mai 1918 zum Förster o. R. auf Probe ernannt.

Ernannt: Kommissarischer Seminarlehrer Krehshmar in Bütow zum Ordentlichen Seminarlehrer am Seminar in Bütow.

In den Ruhestand versetzt: Studienrat Dr. Riedel vom Gymnasium in Stolp unter Verleihung des Roten Adlerordens 4. Klasse.

Verliehen: Der Rote Adlerorden 4. Klasse dem Studienrat Baebel am Stadtgymnasium in Stettin.

The first part of the report
 deals with the general
 situation of the
 country and the
 progress of the
 work during the
 year. It is followed
 by a detailed
 account of the
 various projects
 which have been
 carried out during
 the year. The
 report concludes
 with a summary
 of the work done
 and a list of the
 names of the
 persons who have
 been engaged in
 the work.

The second part of the report
 deals with the financial
 position of the
 organization. It
 contains a statement
 of the income and
 expenditure for
 the year, and a
 balance sheet as
 at the end of
 the year. It also
 contains a list of
 the names of the
 persons who have
 been engaged in
 the work.

| Date | Description | Amount | Total |
|------|----------------|--------|-------|
| 1911 | Income from... | 1000 | 1000 |
| 1912 | Income from... | 1200 | 1200 |
| 1913 | Income from... | 1500 | 1500 |
| 1914 | Income from... | 1800 | 1800 |
| 1915 | Income from... | 2000 | 2000 |
| 1916 | Income from... | 2200 | 2200 |

The third part of the report
 deals with the work done
 during the year. It
 contains a list of the
 names of the persons
 who have been engaged
 in the work, and a
 list of the names of
 the projects which
 have been carried out.
 It also contains a
 list of the names of
 the persons who have
 been engaged in the
 work.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 21. September 1918.

Bekanntmachung

Nr. H. M. 580/9. 18. R. R. A.,

betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäben, Weidenspitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall, Kopfweiden und Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.).

Vom 21. September 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),
- b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),
- c) die Auskunftsspflicht und die Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Alle Weiden auf dem Stock und geschnitten, Weidenstöcke, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäbe, Weidenspitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall und Kopfweiden sowie Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.).

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle Weiden auf dem Stock und geschnitten sowie Weidenstöcke, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäbe und Weiden spitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall und Kopfweiden werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Änderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme bleibt das Ernten der beschlagnahmten Gegenstände unter sachgemäßer Schonung aller Anpflanzungen von ihnen erlaubt*).

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen veräußert und geliefert werden:

1. Weiden, Weidenstöcke, Weidensträucher, Weidenabschnitte, Kopfweiden sowie Weidenabfall, allgemein an Aufkäufer, die eine schriftliche Erlaubnis zum Aufkauf von der Kriegsamtsstelle, in deren Bezirk der Aufkauf erfolgen soll, erhalten haben (amtlicher Aufkäufer).
2. Weiden, Weidenstöcke, Weidensträucher, Weidenabschnitte, Kopfweiden sowie Weidenabfall von den amtlichen Aufkäufern oder solchen Weidenzüchtern, deren Jahresernte mehr als 5000 Zentner grüner einjähriger Kulturweiden der Klasse I (§ 12) beträgt (Weidengroßzüchter) auf Grund einer besonderen schriftlichen Erlaubnis des Kommissariats der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertrieb-Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königgräßer Str. 100a.
3. Weidenschienen sowie Weiden spitzen aus der Schienenherstellung auf Grund einer besonderen schriftlichen Erlaubnis des Kommissariats der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertrieb-Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königgräßer Str. 100a.
4. Weidenrinden an die Rinden-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin, Meyerbeerstraße 1—4, sowie an die von dieser Gesellschaft beauftragten und mit einem schriftlichen Ausweis versehenen Aufkäufer.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist eine Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände auf Grund einer von dem Kommissariat der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertrieb-Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königgräßer Str. 100a, erteilten schriftlichen Verarbeitungserlaubnis gestattet. Anträge auf Erteilung dieser Erlaubnis sind auf besonderen amtlichen Vordrucken zu stellen, die bei dem genannten Kommissariat erhältlich sind.

§ 6.

Meldepflicht.

Alle Weiden auf dem Stock und Weidenstöcke auf dem Stock unterliegen einer Meldepflicht.

*) Trocknen, Sortieren, Schälen und Spalten der Weiden und Weidenstöcke bedarf gemäß § 5 einer Verarbeitungserlaubnis.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, die die im § 6 bezeichneten Gegenstände in Gewahrsam haben, insbesondere auch landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände (kommunale und andere Behörden).

§ 8.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Maßgebend für die Meldung ist der am 1. September und 1. Februar eines jeden Jahres (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand. Die Meldungen sind bis zum 15. September und 15. Februar eines jeden Jahres (Meldefrist) an das Kommissariat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertrieb-Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königgräber Str. 100a, mit der Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme“ zu richten.

Die erste Meldung ist über den Bestand vom 21. September 1918 bis zum 5. Oktober 1918 zu erstatten.

§ 9.

Meldefarten.

Die Meldungen haben auf vorgeschriebenen amtlichen Meldefarten zu erfolgen, die bei dem Kommissariat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertrieb-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 11, Königgräber Str. 100a, erhältlich sind.

Meldepflichtige, die bereits auf Grund der Bekanntmachung Nr. G. 1600/3. 17. R.R.N. am 15. Mai 1917 Meldungen erstattet haben, erhalten die Meldefarten ohne besondere Anforderung zugesandt. Die Anforderung der Meldefarten ist mit der Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme“ sowie mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Die Meldefarte darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren aufzubewahren.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftspflicht.

Über Weiden auf dem Stock und geschnitten sowie über Weidenstöcke auf dem Stock und geschnitten ist ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen sowie ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit ein derartiges Lagerbuch bereits geführt wird, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher, insbesondere auch Unterlagen für Preisberechnungen und Preisangebote einzusehen, sowie Betriebsrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Höchstpreise.

Für Weiden auf dem Stock, Weidenstöcke auf dem Stock, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäbe, Weidenspitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall, Kopfweiden und Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr usw.) sowie für Weiden und Weidenstöcke, die nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung geschnitten sind*), werden hierdurch Höchstpreise festgesetzt.

*) Für Weiden und Weidenstöcke, die vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung geschnitten sind, gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr) und Weiden, Nr. G. 1023/2. 17. R.R.N. vom 1. April 1917.

II. für Flechtweiden.

| | Masse I.
Einjährige,
glatte, schlanke,
gesunde Kultur-
schälweiden | Klasse II.
Geringere ein-
jährige Weiden,
einschl. der wild-
gewachsenen, so-
wie zweijährige,
schlanke, gesunde
Schälweiden | Klasse III.
Geringere zwei-
und mehrjährige
Weiden, die sich
zum Korbflechten
eignen, auschl.
der Stöcke |
|--|--|---|--|
| | M | M | M |
| 1. Ungeschälte Weiden, wie sie der Stock liefert, unsortiert*). | Für 50 kg | Für 50 kg | Für 50 kg |
| a) frisch geschnittene aus schwächeren und mittelstarken Kulturen bis zu 180 cm Länge | 7,00 | 4,75 | 3,00 |
| desgl. aus starken Pflanzungen über 180 cm Länge | 6,50 | 4,00 | 3,00 |
| b) trockene (dürre) aus schwächeren und mittelstarken Pflanzungen bis 180 cm Länge | 14,00 | 9,50 | 5,00 |
| desgl. aus starken Pflanzungen über 180 cm Länge | 12,00 | 8,00 | 5,00 |
| c) schwache grüne Weiden bis 100 cm Länge (Weinbergweiden) für 50 kg 12,00 M. | | | |
| Die Preise verstehen sich für Ware, welche gut gebündelt, frei von Streu, Winde und Erde geliefert wird. | | | |
| 2. Geschälte weiße Weiden (ohne Längenangabe) und alle Größen enthaltend | 33,00 | — | — |
| mit Längenangabe: | | | |
| a) 40 bis 60 cm | 62,00 | } 30,00 | } 15,00 |
| b) über 60 bis 80 cm | 52,00 | | |
| c) = 80 = 100 = | 45,00 | | |
| d) = 100 = 130 = | 39,00 | | |
| e) = 130 = 160 = | 34,00 | | |
| f) = 160 = 200 = | 30,00 | | |
| g) = 200 cm | 25,00 | | |
| | | 19,00 | |

3. Geschälte rote Weiden.

Für geschälte rote (gekochte oder gesottene) Weiden dürfen 4,00 M zu den für geschälte weiße Weiden festgesetzten Preisen (II, 2) zugeschlagen werden.

III. für Weidenstöcke.

| | |
|--|-----------|
| 1. Ungeschälte feuchte Weidenstöcke*). | Für 50 kg |
| a) abgewipfelt bis 27 mm Ø (20 cm über dem Stammende gemessen) | 4,50 M |
| b) nicht abgewipfelt, auch unsortiert und über 27 mm Ø | 3,00 " |
| c) unsortiert, abgewipfelt | 3,75 " |

Die Preise verstehen sich für Ware, welche gut gebündelt, frei von Streu, Winde und Erde geliefert wird.

*) Da die Preistafel Preise nur für feuchte und trockene Ware vorsieht, muß es der Vereinbarung im Einzelfall überlassen bleiben, innerhalb der Preisspannung zwischen feuchter und trockener Ware den Preis entsprechend dem Feuchtigkeitsgehalt der Ware festzusetzen.

2. Ungeschälte trockene Weidenstöcke. Für je 50 kg
- | | |
|---|--------|
| a) abgewipfelt, bis 27 mm \varnothing (20 cm über Stammende gemessen) | 6,50 M |
| b) nicht abgewipfelt, auch unsortiert und über 27 mm \varnothing | 5,00 = |
| c) unsortiert, abgewipfelt | 5,75 = |

Die Preise verstehen sich für Ware, welche gut gebündelt, frei von Streu, Winde und Erde geliefert wird.

3. Geschälte weiße Weidenstöcke.
- | | | |
|-------------------------------------|---|---------|
| a) bis 15 mm Stärke | | 15,00 M |
| b) über 15 bis 18 mm Stärke | } | 14,00 = |
| c) " 18 " 27 " " | | 13,00 = |
| d) " 27 " 32 " " | | 10,00 = |
| e) " 32 mm Stärke | | 8,00 = |
| gemessen 20 cm über dem Stammende . | | |

4. Geschälte rote Weidenstöcke.

Für geschälte rote (gekochte oder gesottene) Weidenstöcke dürfen 2,00 M zu dem für geschälte weiße Weidenstöcke festgesetzten Preise (III, 3) zugeschlagen werden.

Bei Weiden auf dem Stock und Weidenstöcken auf dem Stock, die vom Verkäufer nicht geschnitten werden, ermäßigen sich die vorstehenden Grundpreise, und zwar:

| | |
|---|-------------|
| bei Weiden der Klasse I | um 60 v. S. |
| " " " " II | " 70 v. S. |
| " " " " III und Weidenstöcken | " 75 v. S. |

IV. für Weidenschienen, 1. Schnitt, mit Schale, aus dem Außenteile der Weide gearbeitet, gehobelt und trocken.

| | | |
|--------------------------------------|-----|-----------------------|
| a) 1½ mm stark | | für je 50 kg 170,00 M |
| b) über 1½ bis 2½ mm stark | = = | 50 = 140,00 = |
| c) " 2½ " 4 mm stark | = = | 50 = 100,00 = |

V. für Weidenschienen, 2. Schnitt (Span, Weidenkernschienen), aus dem inneren Teil der Weide gearbeitet, wenn der Weidenkern (Mark) ausgehobelt ist.

| | | |
|--------------------------------------|-----|-----------------------|
| a) bis 1½ mm stark | | für je 50 kg 100,00 M |
| b) über 1½ bis 2½ mm stark | = = | 50 = 85,00 = |
| c) " 2½ " 4 mm stark | = = | 50 = 60,00 = |

Für Schienen aus gekochten Weiden dürfen 15,00 M für je 50 kg zugeschlagen werden.

VI. für rundgehobelte Weidenstäbe mit Kanten für Spiralweiden.

Für je 50 kg 130,00 M.

VII. Weidenspitzen und Abschnitte aus Schienenherstellung, Weidenstrauch (Zopfstrauch).

Die Preise entsprechen den Preisen der ungeschälten Weiden, von denen sie geschnitten sind.

VIII. Weidenabfall.

Für je 50 kg
3,00 M

IX. Weidenrinde.

Rinde von ein- und zweijährigen Weiden sowie Weidenstöcken.

| | | |
|---|--|--------|
| 1. frische feuchte Rinde | | 2,00 = |
| 2. lufttrockene Rinde | | 6,00 = |
| 3. lufttrockene Rinde, langgelegt und gebündelt | | 8,00 = |
| 4. Rinde von Weidenstöcken | | 4,00 = |

§ 13.

Zahlungsbedingungen.

Die festgesetzten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung zum nächsten Güterbahnhof (bei Waggonladung frei Waggon) oder frei Postamt oder frei der nächsten, dem allgemeinen Verkehr dienenden Schiffsladestelle sowie die Kosten der Bündelung, der Verladung und Verpackung ein. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont neben dem Höchstpreis berechnet werden.

§ 14.

Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten sowie bei Weigerung, auf dem Stock stehende Weiden oder Weidenstöcke zu schneiden, ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 15.

Anfragen, Anträge, Ausnahmen.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, auch Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen, sind an das Kommissariat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertriebs-Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königgräber Str. 100 a, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Weiden“ zu versehen.

Die Entscheidung über Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen, welche die Vorschriften über Höchstpreise und Bestandserhebungen betreffen, behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 16.

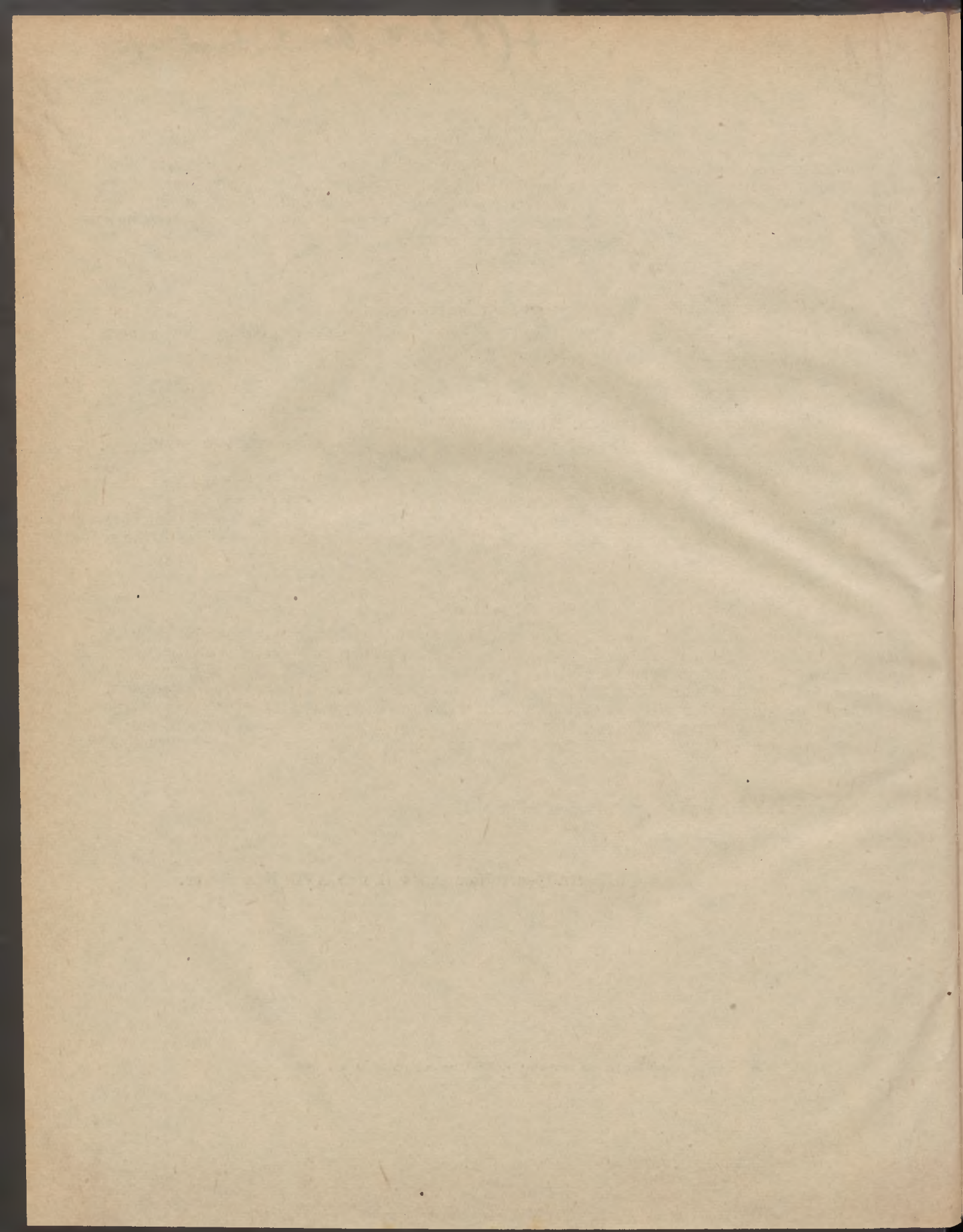
Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 21. September 1918 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen Nr. G. 1600/3. 17. R. R. U., betreffend Bestandserhebung von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen, Weidenrinden, vom 15. Mai 1917 und Nr. G. 2202/7. 17. R. R. U., betreffend Beschlagnahme von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen, Weidenrinden, vom 10. Oktober 1917 aufgehoben.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. G. 1023/2. 17. R. R. U., betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden, vom 1. April 1917 bleiben nur insoweit in Kraft, als sie sich auf Weiden und Weidenstöcke beziehen und diese vor dem 21. September 1918 geschnitten sind.

Stettin und Danzig, den 21. September 1918.

Stellvert. Generalkommando II. und XVII. Armeekorps.



Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köslin.

Stück 39.

Köslin, den 28. September 1918.

1918

Inhalt. Inhalt des Reichsgesetzblattes, S. 195. — Veröffentlichung der Biersteuer-Ausführungsbestimmungen, S. 195. — Aufhebung der Beschränkung des Verkehrs mit Butter aus den Niederlanden, S. 195. — Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918, S. 195. — Namen der Personen zum Betriebe des Hochschlächtergewerbes, S. 196. — Öffentliche Spartassen als Hinterlegungsstellen für die Hinterlegung von Kriegsanleihestücken, S. 196. — Vergütungen für Kriegseinstellungen, S. 197. — Säzung der Wassergenossenschaft in Reinfeld, Kr. Belgard, S. 197. — Streckung und Verteilung der Heeresnährarbeiten, S. 198. — Auslosung Pomm. Provinzialanleihe, S. 199. — Personal-Nachrichten, S. 200. — Beginn des Winterhalbjahres an der Handwerker- und Baugewerbeschule zu Dromberg, S. 199.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

- Nr. 122. Verordnung, betreffend Ergänzung der Militär-Transportordnung für Eisenbahnen, S. 1107. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des Militärtarifs für Eisenbahnen und der Militär-Transport-Ordnung, S. 1108.
- Nr. 123. Verordnung über die Preise für Margarine, S. 1109. — Bekanntmachung über Höchstpreise für Soda, S. 1110. — Druckfehlerberichtigung, S. 1110.
- Nr. 124. Bekanntmachung über Druckpapier, S. 1111.
- Nr. 125. Bekanntmachung über den Verbrauch von Äthylalkohol und Soda, S. 1115. — Bekanntmachung, betr. Änderung der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916, S. 1116.
- Nr. 126. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen, S. 1117.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

351) Bekanntmachung.

Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die vom Bundesrat zum Biersteuergesetz vom 26. Juli 1918 am 8. August 1918 beschlossenen Biersteuer-Ausführungsbestimmungen im Zentralblatte für das Deutsche Reich Seite 864 ff. bekannt gemacht sind.

Berlin, den 11. September 1918.

Der Finanzminister.
J. A. Köhler.

352) Der Erlaß vom 1. Juni 1916 — V. 13898, M. f. S. IIb. 6756, Fin. Min. III. 5025 I. —, betreffend Beschränkung des Verkehrs mit Butter aus den Niederlanden auf die Grenzstationen Bentheim, Bronau und Emmerich und Verbot der Einfuhr von Butter aus den Niederlanden außerhalb des Bahnverkehrs, insbesondere über die Landstraßen, wird aufgehoben.

Berlin, den 17. September 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Dr. Neuhaus.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
In Vertretung: Dr. Peters.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Köhler.

353) Ausführungsbestimmungen zur Bundesrats-Verordnung vom 2. September 1918 über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918. (R. G. Bl. S. 1092).

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident. Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise. Landwirtschaftliche Berufsvertretungen sind die Landwirtschaftskammern und die Zentralstelle des Vereins für Landwirtschaft und Gewerbe in Hohenzollern zu Sigmaringen sowie die Saatkstelle der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin.

Die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen sind durch deren Vorstand zu erfüllen.

Zu § 1.

Die Kommunalverbände selbst haben Saatkartoffeln zu kaufen, soweit die Versorgung ihres Bezirks es erfordert.

Zu § 2.

Innerhalb eines Kommunalverbandes bedarf der Verkehr mit Saatkartoffeln keiner Genehmigung.

Zu § 3.

Bei Genehmigung der Lieferungsverträge haben die Kommunalverbände darauf zu achten, daß der Saatkartoffelverkehr nicht unnötig erschwert wird. Die Entscheidungen sind zu beschleunigen. Die Genehmigung darf nicht von der Zurückerlieferung von Speisekartoffeln abhängig gemacht werden.

Die Lieferung von Saatkartoffeln auf Grund genehmigter Verträge ist an keine Frist gebunden.

Die Kommunalverbände haben die Verkäufer von Saatkartoffeln bei der Ablieferung (Anforderung von Eisenbahnwagen u. dgl.) nach Möglichkeit zu unterstützen, soweit es mit der Lieferung von Speisekartoffeln verträglich ist.

Frühkartoffeln, die zur Saat verwendet werden sollen, müssen, wenn irgend möglich, noch im Herbst dem Verbrauchsgebiete zugeführt werden.

Zur Versagung und zum Widerruf der Genehmigung nach Abs. 3 Schlußsatz ist die Zustimmung des unterzeichneten Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einzuholen.

Zu § 5.

Die Kommunalverbände wachen darüber, daß die in ihren Bezirk gelieferten Saatkartoffeln — abgesehen von dem Fall des Satzes 2 — zur Aussaat verwendet werden.

Berlin, den 19. September 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage Neuhaus.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung Peters.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: Brümmer.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

354) Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung über Pferdefleisch vom 14. Juni 1918 (R. G. Bl. S. 655) und der ministeriellen Ausführungsanweisung hierzu vom 15. Juli 1918 habe ich den nachgenannten Personen die jederzeit widerrufliche Genehmigung zum Betrieb des Rohschlächtergewerbes und zum Handel mit Pferdefleisch erteilt:

1. August Marth, Anklam, innerhalb der Provinz Pommern,
2. Franz Bohm, Stargard, innerhalb der Provinz Pommern,
3. Heinrich Mundt, Stargard, innerhalb der Provinz Pommern,
4. August Harz, Stettin, innerhalb der Provinz Pommern,

5. Gustav Thienel, Stettin, innerhalb der Provinz Pommern,
 6. August Leichgräber, Bütow, innerhalb der Provinz Pommern,
 7. Fa. Julius Manasse, Inh. Kurt Manasse, Dramburg, innerhalb der Provinz Pommern,
 8. Fritz Westphal, Kolberg, innerhalb des Kreises Kolberg-Körlin,
 9. Paul Behrke, Neustettin, innerhalb des Kreises Neustettin,
 10. Paul Junius, Schwelbein, innerhalb des Regierungsbezirks Köslin,
 11. Gustav Franzki, Stolp, innerhalb des Regierungsbezirks Köslin,
 12. Josef Lasowski, Stolp, innerhalb des Regierungsbezirks Köslin.
- Stettin, den 19. September 1918.

Der Oberpräsident.
Provinzialfleischstelle.
Michaelis.

355) Bekanntmachung.

Auf Grund des in Ausführung des Gesetzes vom 2. März 1918 (G.-S. S. 17), betreffend Abänderung des Ausführungs-Gesetzes zum B. G. B. vom 20. September 1899, ergangenen Erlasses des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Justizministers vom 22. April 1918 — R. Bl. f. d. i. Verw. S. 102, J. M. Bl. S. 136 — bestimme ich im Einverständnis mit den zuständigen Herren Landgerichtspräsidenten unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die folgenden öffentlichen Sparkassen als Hinterlegungsstellen für die Hinterlegung von Kriegsanleihestücken (5⁰/₁₀tigen Reichsschuldverschreibungen und 4¹/₂⁰/₁₀tigen Reichsschatzanweisungen) der vom Herbst 1914 bis Ende des Krieges aufgelegten Anleihen des Deutschen Reiches:

- | | | |
|-----|----------------|--------------|
| 1. | Kreissparkasse | Belgard, |
| 2. | " | Bublitz, |
| 3. | " | Kolberg, |
| 4. | " | Neustettin, |
| 5. | " | Schwelbein, |
| 6. | Stadtsparkasse | Belgard, |
| 7. | " | Polzin, |
| 8. | " | Bublitz, |
| 9. | " | Körlin, |
| 10. | " | Kolberg, |
| 11. | " | Köslin, |
| 12. | " | Bärwalde, |
| 13. | " | Neustettin, |
| 14. | " | Ragebuhr, |
| 15. | " | Schwelbein, |
| 16. | Kreissparkasse | Bütow, |
| 17. | " | Lauenburg, |
| 18. | " | Rummelsburg, |
| 19. | " | Stolp, |
| 20. | " | Schlawe, |
| 21. | Stadtsparkasse | Bütow, |
| 22. | " | Rummelsburg, |
| 23. | " | Stolp, |

24. Stadtparkasse Pöllnow,
 25. " Schlawe,
 26. Kreissparkasse Dramburg,
 27. Stadtparkasse "
 28. " Falkenburg.

Die Bestimmung erfolgt nur unter folgenden Bedingungen:

1. Die Aufbewahrung der Krieganleihestücke darf nur in einem feuersicheren, diebesicher verschließbaren und unter gleichzeitigem Verschluss von mindestens zwei Beamten befindlichen Schrank erfolgen und ist in den von den Sparkassen festgesetzten Bedingungen derart zu regeln, daß
 - a) die Wertpapiere im Eigentum dessen, auf dessen Namen sie hinterlegt werden, verbleiben,
 - b) dem Hinterleger ein Nummernverzeichnis der hinterlegten Stücke ausgehändigt wird,
 - c) die hinterlegten Stücke jederzeit zurückgefordert werden können,
 - d) für die Aufbewahrung und Verwaltung, sofern sie nicht unentgeltlich erfolgt, keine höhere Vergütung erhoben wird als für derartige offene Depots bei der königlichen Seehandlung erhoben werden, unbeschadet der Zulässigkeit einer Mindestgebühr von 50 Pfennigen jährlich,
 - e) dem Hinterleger alljährlich am Jahresluß ein Verzeichnis seiner Wertpapiere und ein Ausweis über den Verbleib der Zinsen zugestellt wird.

2. Die Herausgabe der Wertpapiere darf in den Fällen der §§ 1667, 1814 und 1818 B. G. B. nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts in den Fällen der §§ 1082, 1392, und 2116 B. G. B. nur mit Zustimmung der dort bezeichneten Personen erfolgen.

Röslin, den 17. September 1918.

Der Regierungspräsident.

356) Vergütungen für Kriegsleistungen.

Die Vergütungsanerkennnisse aus den Monaten Juli 1916, Oktober November 1917 und Januar 1918 über Forderungen für Naturalquartier, Stallung und Naturalverpflegung sind vorzulegen, um sie einzulösen:

von den Gemeinden

- Kretzmin der Kreiskasse in Röslin,
 Henkenhagen der Kreiskasse in Kolberg,
 Rügenwaldermünde der Forstkasse in Rügenwalde,
 Tempelburg der Zollkasse in Tempelburg.

Röslin, den 26. September 1918.

Der Regierungspräsident.

357) Säzung der Wassergenossenschaft Reinfeld in Reinfeld im Kreise Belgard.

§ 1.

Die Wassergenossenschaft führt den Namen: „Wassergenossenschaft Reinfeld“ und hat ihren Sitz in Reinfeld.

§ 2.

Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des königlichen Meliorationsbauamts in Röslin vom 20. Juni 1917 die Entwässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungsanlagen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst einem Kostenanschlage;
2. einer Übersichtskarte;
3. einem Lageplan;
4. einem Höhenplan;
5. einem Heft Querprofilen;
6. einem Teilnehmerverzeichnis.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 4.

Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Genossenschaftsvorstand,
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5.

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Jeder beitragspflichtige Genosse hat in ihr mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene 5 Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Platte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschiedenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre versassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 17.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter;
4. die Abänderung der Säzung nach § 275 Abs. 1, 2, 3 des Wassergesetzes;
5. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung;
6. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 18.

Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammen zu berufen, soweit diese Satzung und § 230 des Wassergesetzes es verlangen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 25.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Belgard aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

Vorstehende Satzung wird von mir auf Grund des § 270 Abs. 3 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (B. G. B. 53) genehmigt.

Röslin, den 20. September 1918.

Der Regierungspräsident.

358) Bekanntmachung betreffend die Streckung und Verteilung der Heeresnährarbeiten.

I. In der Bekanntmachung vom 31. 10. 17 IVa Nr. 70815 treten folgende Aenderungen ein:

a) Der 2. Absatz der Vorbemerkungen erhält folgenden Wortlaut:

„Es gelten für die Ausführung aller Heeresnährarbeiten (siehe unten § 1 Abs. 4), gleichgültig, ob sie von einer militärischen Dienststelle des Korpsbezirks oder von einer Hauptbeschaffungsstelle, wie z. B. dem Bekleidungsbeschaffungsamt, dem Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt in Berlin u. a., vergeben werden, und ohne Rücksicht darauf, ob die Vergabung an gewerbmäßige Betriebe oder gemeinnützige Unternehmungen erfolgt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab folgende Bestimmungen“:

b) Der 1. und 2. Absatz des § 2 werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Ausstellung der Ausweiskarten erfolgt durch die Ortspolizeibehörde des Wohnorts, in Stettin durch den Ortsausschuß für Heeresnährarbeiten, Brüne Schanze 8.

Die Anträge, die mündlich oder schriftlich gestellt werden können, sind durch die Ortspolizeibehörden (Ortsausschuß Stettin) einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen. Wird der Antrag auf Ausstellung einer Ausweiskarte abgelehnt oder eine einmal erteilte Ausweiskarte entzogen, so ist ein schriftlicher Bescheid mit kurzer Begründung zu erteilen. Gegen die Ablehnung oder Entziehung der Karte ist Beschwerde beim Regierungspräsidenten zulässig. Dessen Entscheidung ist endgültig.“

c) Als neuer Absatz 3 des § 2 ist einzufügen:

„Die ausstellende Polizeibehörde hat die Ausweiskarte nicht dem Antragsteller, sondern dem Ortsausschuß des Wohnorts zu überweisen, welcher damit nach § 6 verfährt.“

d) Anstelle der Absätze 1 – 3 des § 6 tritt folgende Fassung:

„Die Ortsausschüsse haben die bei ihnen eingehenden Ausweiskarten sofort fortlaufend in die Gruppenlisten einzutragen. Sie fertigen zu jeder nach § 2 Absatz 3 bei ihnen eingehenden Karte einen Fragebogen nach Vernehmung der betr. Personen aus und treffen die Entscheidung darüber, ob diese entweder beschäftigungsberechtigt (d. h. mit der vollen auf den Kopf entfallenden Arbeitsmenge) oder nur teilweise beschäftigungsberechtigt sind (d. h. mit der Hälfte der den Beschäftigungsberechtigten zugeteilten Menge). Die Entscheidung ist vom Ortsausschuß auf den Ausweiskarten unter Beifügung von Ort und Datum handschriftlich oder mittels Stempelabdrucks zu vermerken.“

Personen, denen eine Ausweiskarte ausgestellt ist, haben beim Ortsausschuß ihres Wohnorts ihre Zuweisung zu einem Unternehmer, bei dem sie beschäftigt werden wollen, zu beantragen. Befindet sich dieser Unternehmer außerhalb des Wohnortes, so gibt der Ortsausschuß die Ausweiskarte nebst ausgefertigtem Fragebogen an den Ortsausschuß am Wohnort des betr. Unternehmers mit bezüglichem Antrag weiter. Die Weitergabe darf aber im Interesse der Verkehrs-entlastung nur dann erfolgen, wenn am Wohnort des Karteninhabers ein Unternehmer, welcher von einer Militärbehörde mit Heeresnährarbeit versehen wird, nicht vorhanden ist oder der Unternehmer eine, für den Karteninhaber geeignete Beschäftigung nicht hat.

Nach Ueberweisung an einen anderen Ortsausschuß ist die betr. Person in der Gruppenliste des abgebenden Ortsausschusses zu streichen.

Die Ortsausschüsse des Beschäftigungsortes haben die Verhältnisse der Karteninhaber der Gruppe I. unter Beachtung der vorstehenden §§ 3 und 4, von Zeit zu Zeit (die Ortsausschüsse außerhalb Stettins außerdem sofort nach erfolgtem erstmaligen Eingang der Karte) nachzuprüfen. Finden die Ortsausschüsse dabei Anlaß, die Beschäftigungsberechtigung zu beanstanden, so haben sie sich mit der ausstellenden Polizeibehörde unter Beifügung der Karten in Verbindung zu setzen. Erkennt die Polizeibehörde die Richtigkeit der Bemängelung nicht an, so entscheidet der Regierungspräsident endgültig (§ 2).

e) Der § 11 erhält als Abf. 4 folgenden Zusatz:
§ 151 der Gewerbeordnung findet entsprechende Anwendung.

f) Der § 12 erhält folgenden neuen (3.) Absatz:
„Der Ortsauschuß hat sich nach Eingang der Ausweiskarte bei ihm, jedenfalls aber vor ihrer Aus-
händigung an den neuen Arbeitgeber, davon zu über-
zeugen, daß der bisherige Unternehmer bezw. Arbeit-
geber die Daten über Ende der Beschäftigung und letzte
Arbeitszuteilung (Spalte 2, 4 und 5) eingetragen hat.
Unterlassene Eintragungen sind nachholen zu lassen.“

g) Im Abf. 1 des § 13 ist anstelle „(Polizei-
präsidium)“ zu setzen: „— in Stettin der Ortsauschuß
für Heeresnäharbeiten —“.

h. Dem § 3 der Bekanntmachung vom 19. 12. 17
IV a Nr. 90591 ist als neuer Absatz hinzuzufügen:
„Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf
Arbeiterinnen, die das 45. Lebensjahr bereits vollendet
haben.“

Stettin, den 1. September 1918.

Der stellv. Kommandierende General des II. Armeekorps.
Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie á la suite des Kürassier-Regiments
Königin.

359) Bekanntmachung.

Zur Durchführung der Tilgung der **Pommerschen
Provinzialanleihen** für 1918 sind **zum 1. April
1919** folgende Nummern ausgelost worden:

II. Ausgabe zu 3 1/2 % (Privilegium vom
30. 8. 1886, ausgefertigt 1. 10. 1886).

Buchst. B. Nr. 48. 54. 164. 195. 200. 202. 220.
229. 234. 264. 266. 270.
279. = 13 zu 3000 M.

Buchst. C. Nr. 5. 25. 28. 41. 51. 75.
80. 96. 102. 185. 207. 264.
266. = 13 zu 1000 M.

Buchst. D. Nr. 203. 281. 300. = 3 zu 500 M.

Buchst. E. Nr. 97. 127. 197 = 3 zu 200 M.

III. Ausgabe zu 3 1/2 % (Privilegium vom
12. 8. 1894, ausgefertigt 1. 4. 1895).

Serie 1 Buchst. A. Nr. 20. 29. = 2 zu 5000 M.
Buchst. B. Nr. 32. 58. 103. = 3 zu 3000 M.
Buchst. C. Nr. 4. 130. = 2 zu 1000 M.
Buchst. D. Nr. 240 zu 500 M.

Serie 2 Buchst. A. Nr. 53. 72. = 2 zu 5000 M.
Buchst. B. Nr. 155. 164. = 2 zu 3000 M.
Buchst. C. Nr. 188. 203, 239.
288. = 4 zu 1000 M.

Buchst. E. Nr. 126. 151. 153.
249. = 4 zu 200 M.

Serie 3 Buchst. D. Nr. 520. 598. = 2 zu 500 M.
Buchst. E. Nr. 278. 291. 326.
373. = 4 zu 200 M.

Serie 4 Buchst. A. 175. 196. = 2 zu 5000 M.
Buchst. B. Nr. 508. 597. = 2 zu 3000 M.
Buchst. C. Nr. 526. 540. = 2 zu 1000 M.

Serie 5 Buchst. A. 207. 250. = 2 zu 5000 M.
Buchst. B. Nr. 645. 661. 674.
= 3 zu 3000 M.

Buchst. E. Nr. 518. 625. = 2 zu 200 M.
Serie 6 Buchst. D. 1466 zu 500 M.
Buchst. E. Nr. 653. 688. = 2 zu 200 M.

IV. Ausgabe zu 3 1/2 % (Privilegium vom 4. 8.
1897, ausgefertigt 1. 8. 1898).

Serie 1 Buchst. A. Nr. 25. 26, 35 = 3 zu 5000 M.
Buchst. C. Nr. 29. 60. 100. = 3 zu 1000 M.
Buchst. E. Nr. 40. 60. 139. 142.
= 4 zu 200 M.

Serie 2 Buchst. A. Nr. 11. 39. = 2 zu 5000 M.
Buchst. E. Nr. 55. 62. 141. = 3 zu 200 M.

Serie 3 Buchst. A. Nr. 18. 28. 38. 46.
= 4 zu 5000 M.
Buchst. C. Nr. 129 zu 1000 M.
Buchst. D. Nr. 217 zu 500 M.
Buchst. E. Nr. 84. 90. 92. 102
= 4 zu 200 M.

Die Inhaber der Stücke werden aufgefordert, gegen
Hergabe der Anleihscheine und der zugehörigen Zins-
scheine und Erneuerungsscheine die Kapitalbeträge **bei
der Provinzialhauptkasse in Stettin** werktäglich
vormittags von 9—12 Uhr **vom 1. April 1919** ab
in Empfang zu nehmen. Für fehlende Zinsscheine wird
der Betrag vom Kapital abgezogen. Die Verzinsung
hört mit dem 31. März 1919 auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender, schon
früher ausgeloster Stücke an die Einlösung erinnert:

I. Ausgabe (Privilegium vom 10. Dezember 1883,
ausgefertigt 1. März 1884.)

Buchstabe B Nr. 103 zu 2000 M. } ausgelost
" C Nr. 191 zu 1000 M. } zum
" D Nr. 763 zu 500 M. } 1. Oktober
" E Nr. 76, 230, 853 zu 200 M. } 1916

" B Nr. 82 zu 2000 M. } ausgelost
" C Nr. 202. 252. zu 1000 M. } zum
" D Nr. 189. 240. 608 zu 500 M. } 1. Oktober
" E Nr. 11. 26. 29. 193. 331. 563. } 1917
594. 811 zu 200 M.

II. Ausgabe (Privilegium vom 30. August 1886,
ausgefertigt 1. Oktober 1886).

Buchst. C. Nr. 165. 197 zu 1000 M. } ausgelost
" D. Nr. 415 zu 500 M. } zum
" E. Nr. 52 zu 200 M. } 1. April
1918

III. Ausgabe (Privilegium vom 12. August 1894,
ausgefertigt zum 1. April 1895).

Serie 1 Buchst. E. Nr. 71 zu 200 M. } ausgelost
Serie 3 Buchst. E. Nr. 277 zu 200 M. } zum
Serie 4 Buchst. B. Nr. 556 zu 3000 M. } 1. April
1916

Serie 1 Buchst. E. Nr. 75 zu 200 M. } ausgelost
Serie 3 Buchst. D. Nr. 533 zu 500 M. } zum
Serie 3 Buchst. E. Nr. 309 zu 200 M. } 1. April
Serie 6 Buchst. E. Nr. 734 zu 200 M. } 1917

| | |
|---------------------------------------|--|
| Serie 3 Buchst. E. Nr. 342 zu 200 M. | } ausgelost
zum
1. April
1918 |
| Serie 5 Buchst. D. Nr. 1092 zu 500 M. | |
| Serie 5 Buchst. E. Nr. 578 zu 200 M. | |
| Serie 6 Buchst. E. Nr. 651 zu 200 M. | |

IV. Ausgabe (Privilegium vom 4. August 1897, ausgefertigt 1. August 1898).

| | |
|---------------------------------------|-------------------------------------|
| Serie 1 Buchst. C. Nr. 45 zu 1000 M. | } ausgelost
zum 1. April
1918 |
| Serie 3 Buchst. C. Nr. 106 zu 1000 M. | |
| Serie 3 Buchst. D. Nr. 71 zu 500 M. | |

Einlösungsstellen in Berlin: Deutsche Bank: S. Bleichröder; Delbrück, Schidler & Co., F. W. Krause & Co., in Stralsund: Neuvorpommersche Spar- und Kreditbank

Außer den ausgelosten Stücken gelangen 1918 zur Tilgung freihändig erworbene Stücke der Ausgabe:

| | |
|--|-----------|
| II. (Privilegium vom 30. August 1886, ausgefertigt 1. Oktober 1886) über | 4000 M. |
| III. (Privilegium vom 12. August 1894, ausgefertigt 1. April 1895) über | 42 600 M. |
| IV. (Privilegium vom 4. August 1897, ausgefertigt 1. August 1898) über | 8 500 M. |
| V. (genehmigt 20. Juni 1900, ausgefertigt 1. Oktober 1900) über | 26 900 M. |
| VI. (genehmigt 20. Juni 1907, ausgefertigt 1. Oktober 1907) über | 31 700 M. |
| VII. (genehmigt 20. Juni 1907, ausgefertigt 1. Oktober 1907) über | 31 700 M. |
| VIII. (genehmigt 22. September 1907, ausgefertigt 1. Oktober 1909) über | 30 000 M. |
| IX. (genehmigt 19. Februar 1910, ausgefertigt 1. Oktober 1910) über | 52 700 M. |
| X. (genehmigt 6. Juli 1910, ausgefertigt 1. April 1911) über | 67 500 M. |
| XI. (genehmigt 19. Mai 1911, ausgefertigt 1. Oktober 1911) über | 32 400 M. |
| XII. (genehmigt 11. Februar 1912, ausgefertigt 1. April 1912) über | 32 400 M. |
| XIII. (genehmigt 8. Februar 1912, ausgefertigt 1. Oktober 1912) über | 73 000 M. |

Stettin, den 11. September 1918.
Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.
S a r n o w.

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Sarganel in Köslin den Charakter als Beheimer Medizinalrat zu verleihen.

Der Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Manke in Schlawe, ist vom 1. Oktober d. Js. ab in die Kreisarztstelle des Stadt- und Landkreises Stolp mit dem Amtssitz in Stolp ernannt worden.

Bermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Königl. Preuß. Handwerker- und Kunstgewerbeschule zu Bromberg, Berlinerstr. 11.

Das Winterhalbjahr beginnt am 3. Oktober 1918 und schließt am 2. April 1919.

Die Anstalt nimmt männliche und weibliche Reichsangehörige auf, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben und Begabung für Handwerk und Kunstgewerbe besitzen.

Die Anmeldung hat vom 13. bis 30. September d. Js. zu erfolgen. Nur Kriegsbeschädigte werden auch außer der Zeit aufgenommen.

Das Schulgeld beträgt je nach Zahl der belegten Unterrichtsstunden 8 bis 40 Mark. Mittellose, begabte und fleißige Schüler der Anstalt und Kriegsbeschädigte erhalten Freischule und Unterstützung.

Erfolgreiche Ausbildung berechtigt zum einjährig-freiwilligen Dienst.

An der Anstalt bestehen Tages und Abendklassen bezw. Werkstätten für Innenarchitektur, Bauzeichnen, Zeichnen für Kunstgewerbe, Graphiker, Musterzeichner, Tischler, Schlosser, Kunstschmiede, Goldschmiede, Maschinenbauer, Maler, Bildhauer und Steinmetze, ferner Studentklassen für Malen, Zeichnen, Modellieren, Kunstschrift usw., in denen jeder Reichsangehörige, welcher sich fortbilden will, aufgenommen werden kann.

Pension wird nachgewiesen.

Der Lehrplan wird unentgeltlich zugesandt. Auskunft wird schriftlich oder mündlich erteilt. Zur Zeit werden auch Kriegsbeschädigte in besonderen Werkstätten in ihrem bisherigen Beruf weiter- und für neue Berufe ausgebildet.

Der Direktor.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung,

betreffend

Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917.

Vom 2. September 1918.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des Gesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 975), betreffend Änderung des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 577), wird die Postordnung vom 28. Juli 1917 wie folgt ergänzt und geändert.

1. Im § 7 „Postkarten“ erhält der Abs. VI folgenden Wortlaut:

VI Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe (Gesetz vom 26. Juli 1918) beträgt für die einfache freigemachte Postkarte oder für jeden der beiden Teile der Doppelparte:

| | |
|---|------------------------------------|
| im Orts- und Nachbarortsverkehr | 7 ¹ / ₂ Pf., |
| im sonstigen Verkehr | 10 „ |

für die einfache nichtfreigemachte Postkarte:

| | |
|---|---------|
| im Orts- und Nachbarortsverkehr | 15 Pf., |
| im sonstigen Verkehr | 20 „ |

2. Im § 8 „Drucksachen“ erhält der Abs. XII folgenden Wortlaut:

XII Drucksachen müssen freigemacht sein. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:

| | | |
|---------|-----------------------------------|---------------------------------|
| über 50 | bis 50 g einschließlich | 5 Pf., |
| „ 100 | „ 100 „ | 7 ¹ / ₂ „ |
| „ 250 | „ 250 „ | 15 „ |
| „ 500 | „ 500 „ | 25 „ |
| „ 500 g | „ 1 kg | 35 „ |

Für Blindenschriftsendungen beträgt die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe:

| | | |
|---------|-----------------------------------|---------------------------------|
| über 50 | bis 50 g einschließlich | 5 Pf., |
| „ 100 g | „ 100 „ | 7 ¹ / ₂ „ |
| „ 1 kg | „ 1 kg | 15 „ |
| „ 2 | „ 2 „ | 25 „ |
| „ 3 | „ 3 „ | 35 „ |

Für von der Reichsabgabe befreite Drucksachen, die

1. nur Zeitungen oder Zeitschriften enthalten, wenn die Zeitungen oder Zeitschriften vom Verleger an andere Zeitungsverleger oder an Personen verschickt werden, die sich nicht gewerbsmäßig mit dem Vertriebe dieser Zeitungen oder Zeitschriften befassen, oder
2. nur politische, Handels- oder andere Nachrichten allgemeiner Bedeutung enthalten, wenn diese Nachrichten von Nachrichtenbüros an Zeitungen, Zeitschriften oder Zeitungsverleger verschickt werden,

beträgt die Gebühr:

| | | | |
|---------|-------------------------|-------------|--------|
| | bis 50 g einschließlich | | 3 Pf., |
| über 50 | = 100 " | " | 5 " |
| " 100 | = 250 " | " | 10 " |
| " 250 | = 500 " | " | 20 " |
| " 500 g | = 1 kg " | " | 30 " |

Von der Reichsabgabe befreite Drucksachen müssen mit der deutlichen Angabe des Absenders und, je nachdem es sich um Zeitungen und Zeitschriften oder Nachrichten handelt, mit der Bezeichnung „Zeitungen, Zeitschriften“ oder „Nachrichten“ versehen sein. Sie dürfen nur bei der postseitig bestimmten Postanstalt abgeliefert werden. Bei Nachrichtensendungen muß aus der Aufschrift hervorgehen, daß der Absender ein Nachrichtenbüro und der Empfänger eine Zeitung, Zeitschrift oder ein Zeitungsverleger ist. Nichtfreigemachte Drucksachen werden nicht abgesandt.

3. Im § 9 „Geschäftspapiere“ erhält der Abs. v folgenden Wortlaut:

v Geschäftspapiere müssen freigemacht sein. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:

| | | | |
|----------|--------------------------|-------------|---------|
| | bis 250 g einschließlich | | 15 Pf., |
| über 250 | = 500 " | " | 25 " |
| " 500 g | = 1 kg " | " | 35 " |

Nichtfreigemachte Geschäftspapiere werden nicht abgesandt.

4. Im § 10 „Warenproben“ erhält der Abs. ix folgenden Wortlaut:

ix Warenproben müssen freigemacht sein. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:

| | | | |
|----------|--------------------------|-------------|---------|
| | bis 100 g einschließlich | | 10 Pf., |
| über 100 | = 250 " | " | 15 " |
| " 250 | = 500 " | " | 25 " |

Nichtfreigemachte Warenproben werden nicht abgesandt.

5. Im § 11 „Mischsendungen“ erhält der Abs. ii folgenden Wortlaut:

ii Mischsendungen müssen freigemacht sein. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:

| | | | |
|----------|--------------------------|-------------|---------|
| | bis 250 g einschließlich | | 15 Pf., |
| über 250 | = 500 " | " | 25 " |
| " 500 g | = 1 kg " | " | 35 " |

Nichtfreigemachte Mischsendungen werden nicht abgesandt.

6. Im § 13 „Einschreibsendungen“ ist im Abs. iv hinter „Porto“ einzuschalten: nebst der Reichsabgabe

7. Im § 16 „Verschluß der Pakete und Wertsendungen; Kennzeichnung der von der Reichsabgabe befreiten Pakete“ ist im Abs. I Unterabs. 2 letzten Satz zu setzen statt „die Öffnung“:
das Öffnen

- 8. Im § 18 „Postaufträge“ ist im Abs. x hinter „Postanweisungsgebühr“ einzuschalten: und der Reichsabgabe
- 9. In demselben § (18) ist im Abs. xvi unter 3b zu setzen statt „28 Pf.“: 30 Pf.
- 10. Im § 19 „Nachnahmesendungen“ ist im Abs. v hinter „Postanweisungsgebühr“ einzuschalten: und der Reichsabgabe

11. Im § 20 „Postanweisungen“ erhält der Abs. II folgenden Wortlaut:

II Postanweisungen sind freizumachen. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:

| | | | |
|------|-----|--------------------|---------|
| | bis | 5 M einschließlich | 15 Pf., |
| über | 5 | = 100 | = 25 „ |
| „ | 100 | = 200 | = 40 „ |
| „ | 200 | = 400 | = 50 „ |
| „ | 400 | = 600 | = 60 „ |
| „ | 600 | = 800 | = 70 „ |

Bei Postanweisungen mit anhängender Karte zur Empfangsbestätigung ist auch die Karte, nach der Gebühr für Postkarten (§ 7, VI), freizumachen.

12. In demselben § (20) ist im Abs. xv 1 und 2 hinter „Postanweisungsgebühr“ und hinter „Telegrammgebühr“ einzuschalten: einschließlich der Reichsabgabe

13. Im § 33 „Zurückziehung von Postsendungen und Änderung von Aufschriften durch den Absender“ ist im Abs. vi 2 hinter „Telegramm“ einzuschalten: und die Reichsabgabe

14. Im § 37 „Gebühren für Sendungen im Orts- und Nachbarortsverkehr“ erhält der Abs. I folgenden Wortlaut:

I Für Ortsbriefe (an Empfänger im Orts- und Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts) beträgt die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe:

| | | | |
|------------------|-----|---------------------|---------|
| freigemacht | bis | 20 g einschließlich | 10 Pf., |
| über | 20 | = 250 | = 15 „ |
| nichtfreigemacht | 20 | = | = 20 „ |
| über | 20 | = 250 | = 30 „ |

15. In demselben § (37) ist im Abs. III statt „7 1/2“ zu setzen: 10

16. Der § 59 einschließlich der Überschrift erhält folgende Fassung:

Porto und Versicherungsgebühr für Reisegepäck.

§ 59. I Jeder Reisende kann der Post Reisegepäck bis zum Gesamtgewicht von 50 kg übergeben.

II Für das Reisegepäck ist bei der Einlieferung Porto nach den für Pakete geltenden Sätzen (einschließlich der Reichsabgabe) zu entrichten.

III An Versicherungsgebühr für Reisegepäck mit Wertangabe werden für jedes Stück ohne Unterschied der Entfernung und unabhängig vom Gewicht 5 Pf. für je 300 M oder einen Teil von 300 M, mindestens aber 10 Pf. erhoben.

IV Porto und Versicherungsgebühr für Reisegepäck werden nach denselben Grundsätzen erstattet wie Personengeld (§ 54).

Übergangsvorschrift.

Bei Briefen im Orts- und Nachbarortsverkehr, bei Postkarten im Fernverkehr sowie bei Drucksachen (Blindenschriftsendungen), Geschäftspapieren, Warenproben über 100 g und Mischsendungen, die nach den bisherigen Sätzen freigemacht sind, ist während der Monate Oktober und November 1918 nur der an dem Satze für freigemachte Sendungen fehlende Betrag, unter Abrundung etwaiger Bruchpfennige auf volle Pfennige aufwärts, nachzuheben.

Vorstehende Änderungen treten am 1. Oktober 1918 in Kraft.

Berlin, den 2. September 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

Rüdin.

Sonderamtsblatt

der Königlichen Regierung in Köslin.

Ausgegeben am 1. Oktober 1918.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 761/10. 18. K. R. V.,

betreffend Beschlagnahme von Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarnen aus Kunstwolle.

Vom 1. Oktober 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) über 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) bestraft wird.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Webgarne, Trikotgarne, Wirkgarne und Strickgarne aus Kunstwolle, gleichviel, ob sie ohne oder mit Zusatz irgendwelcher anderer (auch kunstseidener) Spinnstoffe hergestellt sind, einschließlich der aus ausländischen Rohstoffen hergestellten, sowie der aus dem Ausland eingeführten Garne.
2. Abfälle und Abgänge aller Art aus den unter 1 genannten Garnen.*)

Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind alle Garne, die bereits durch die Bekanntmachung Nr. W. I. 1680/12. 15. K. R. V. vom 31. Dezember 1915

Nr. W. I. 1680/10. 17. K. R. V. vom 1. Dezember 1917 betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und

Nr. W. II. 2700/2. 17. K. R. V. vom 1. April 1917 Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, die Bekanntmachung

Nr. W. II. 2700/12. 17. K. R. V. vom 1. Februar 1918 betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinn-

Nr. W. III. 3000/9. 16. K. R. V. vom 10. November 1916 stoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) und die Bekanntmachung

Nr. W. III. 3900/6. 17. K. R. V. vom 4. August 1917 betreffend Beschlagnahme von Flachs und

Hanfstroh, Bastfasern und von Erzeugnissen aus Bastfasern betroffen werden.

*) Die Meldepflicht der von dieser Bekanntmachung betroffenen Garne ist durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. K. R. V., betreffend Festondbekämpfung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw., vom 31. Mai 1916 und die Nachtragbekanntmachung Nr. W. M. 57/10. 18. K. R. V. vom 1. Oktober 1918 geregelt.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Ausgenommen von der Beschlagnahme sind von dieser Bekanntmachung betroffene Strickgarne*),

1. die sich in Haushaltungen oder hausgewerblichen Betrieben zum Zwecke der Verarbeitung in diesen befinden,
2. die sich beim Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits in handelsfertiger Ausmachung für den Kleinverkauf in Warenhäusern und sonstigen offenen Ladengeschäften befinden.

§ 5.

Veräußerungs- und Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 1--6, erlaubt.

Über jede Veräußerung von Garnen wird von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft ein Veräußerungsschein in 3facher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen unberzüglich einzusenden. Nebenausfertigung 2 behält die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Nebenausfertigung 3 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

§ 6.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zur Herstellung solcher Halb- und Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachweislich genehmigt worden ist. Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Verarbeiter der Rohstoffe durch einen amtlichen Belegschein zu führen, der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Wollbedarfs-Prüfungsstelle, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit Genehmigungsvermerk versehen ist.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen beschlagnahmten Garne, die sich beim Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits in Verarbeitung befinden, dürfen weiter verarbeitet werden.

§ 7.

Enteignung.

Bei Zurückhalten der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

*) Für diejenigen Strickgarne, die unter die Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. S. R. V. oder W. I. 1680/10. 17. S. R. V. fallen, gelten die Bestimmungen dieser Bekanntmachungen fort.
 Nr. W. II. 2700/2. 17. S. R. V.
W. II. 2700/12. 17. S. R. V.

§ 8.

Freigaben.

Nach Ablehnung eines Anlaufes durch die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft (§ 5) können für die abgelehnten Mengen Anträge auf Freigabe gestellt werden.

Die freigegebenen Mengen sind gefordert von den übrigen zu halten.

Die Anträge sind (unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen und Einsendung eines Musters) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

§ 9.

Ausnahmen.

Ausnahmen können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Kopfschrift „Beschlagnahme von Kunstwollgarnen“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1918 in Kraft.

Stettin und Danzig, den 1. Oktober 1918.

Stellvertr. Generalkommando II. und XVII. Armeekorps.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 57/10. 18. K. K. U.

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. K. K. U. vom 31. Mai 1916,
betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen
Spinnstoffen usw.

Vom 1. Oktober 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gemäß § 1 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. K. K. U. vom 31. Mai 1916 erhält folgende Fassung:

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

- a) sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe;
 - b) sämtliche aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen sowie aus Kunstwollen hergestellten Garne und Seilfäden;
 - c) Abschnitte, Abgänge und Abfälle jeder Art von nachbezeichneten Fellen und Pelzen,
- und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgesehenen Einteilung:

Gruppe 1.

- deschein 1.**
- A. 1. Ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen;
 2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kammlinge, Abfälle und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen;
 3. sonstige Tierhaare jeder Art, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen;
 4. Abfälle und Abgänge jeder Art der unter Ziffer 3 genannten Gegenstände aus Spinnerei, Weberei, Filzerei oder anderen Betriebsarten;
 5. Abschnitte und sonstige Abgänge und Abfälle jeder Art von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen jeder Art.
- B. Sämtliche Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:
 1. reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle;

2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammingarn, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammingarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle;
3. Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle.
- C. Sämtliche Strickgarne (Hand- und Maschinenstrickgarne aus Kammingarn, Streichgarn, Kammingarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchem der unter B genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.
- D. Sämtliche Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne aus Kunstwolle ohne oder mit Zusatz anderer (auch kunstseidener) Spinnstoffe, sowie deren Abfälle und Abgänge, soweit sie nicht unter A bis C oder (wegen eines Zusatzes von baumwollhaltigen Spinnstoffen) unter Gruppe 2 oder (wegen eines Zusatzes von Bastfaserrohstoffen) unter Gruppe 3 fallen.

Gruppe 2.

- A. Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle aller Art einschließlich Webereifehricht, auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle, Kunstbaumwolle usw.) gemischt, gleichviel, ob sie in der Spinnerei, Zwirnerei, Weberei, Wirkerei oder Strickerei, beim Bleichen, Beredeln oder Ausrüsten anfallen, und ob sie verspinnbar sind oder nicht.
- Besonders ergangene Anordnungen, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Linters an die Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Köthener Str. 1—4, bleiben bestehen.
- B. Sämtliche baumwollenen und baumwollhaltigen Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle (Putzfäden, Reinfäden u. dgl.), gleichviel ob der Baumwollgehalt auf der Verwendung der unter A genannten Baumwollspinnstoffe, auf dem Zusatz von Kunstbaumwolle oder baumwollhaltiger Kunstwolle oder auf sonstigen Ursachen beruht.

Gruppe 3.

- A. Bastfaserrohstoffe im Sinne der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. V., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh, Bastfasern usw., vom 10. November 1916 und der Nachtragsbekanntmachung Nr. W. III. 3000/6. 18. R. R. V. vom 29. Juni 1918, geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Berg oder als beschlagnehmter Abfall.
- B. Garne, Webzwirne und Seilfäden, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.
- Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.
- Borräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlaggenommen worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.
- Wolle auf dem Fell ist nicht zu melden, soweit es sich nicht um Abschnitte, sonstige Abgänge und Abfälle der in Gruppe 1 A 5 bezeichneten Art handelt.

Bei den von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen besteht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen zulässig, bei allen anderen von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Webstoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Meldeschein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn-, Zwirn- oder Beredelungsprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. In handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhandene Strickgarne.
2. Strick-, Stopf- und Häkelgarne aus Baumwolle oder baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren. Strickgarne, Stopfgarne und Häkelgarne aus Wolle oder mit einem Zusatz von Wolle sind dagegen in jeder Menge und Aufmachung meldepflichtig.

Meldepflichtig

Meldepflichtig

Zu a, b

3. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.
4. Strickgarne der unter Gruppe 1 D bezeichneten Art, die sich in hausgewerblichen Betrieben zum Zwecke der Verarbeitung in diesen befinden.
5. Strickgarne der unter Gruppe 1 D bezeichneten Art, die sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften befinden.

Artikel II.

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Für die Meldungen sind drei Arten von Meldescheinen bei der Vordruckverwaltung der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhältlich, und zwar:

| | |
|---------------|--|
| Meldeschein 1 | für Wolle, Wollgarne und Kunstwollgarne, |
| Meldeschein 2 | für Baumwolle und Baumwollgarne, |
| Meldeschein 3 | für Bastfasern und Bastfasergarne. |

Artikel III.

Die erste der gemäß der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. U. erforderlichen Mengen der im § 2 Gruppe 1 D genannten Gegenstände ist über die am 1. Oktober 1918 vorhandenen Vorräte bis zum 10. Oktober 1918 zu erstatten.

Artikel IV.

Die Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1918 in Kraft.

Stettin und Danzig, den 1. Oktober 1918.

Stellvert. Generalkommando II. und XVII. Armeekorps.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köslin.

Stück 40.

Köslin, den 5. Oktober 1918.

1918

Inhalt. Inhalt der Gesefsammlung und des Reichsgesefblattes, S. 201. — Geldlotterie für den Jungdeutschlandbund, S. 201. — Preise von Margarine, S. 201. — Reichstagswahl für den Wahlkreis Neustettin, S. 202. — Veröffentlichung der vom Feilbieten usw. im Umherziehen ausgeschlossenen Schuldliteratur, S. 202. — Meldepflicht gewerbemäßiger Stellenvermittler, S. 203. — Erleichtere Beurteilung polnischer Arbeiter, S. 203. — Anzeigen auf dem Stellenvermittlungsmarkt, S. 204. — Rückführung kontraktbrüchiger polnischer Arbeiter, S. 205. — Kirchenfammlung am Erntedankfest, S. 207. — Bezeichnung des Postamts Rathsdammig, Kreis Stolp, S. 207. — Dienststunden bei dem Bergrevieramt Frankfurt a. O., S. 207. — Ausgabe des Ostdeutschen Taschensfahrplans, S. 207. — Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Ferngläsern sowie von Objektiven für Photographie und Projektion, **Sonderbeilage.**

Mit Nr. 39 ist die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. September d. Js. betreffend Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917 mitgesandt worden. Ferner ist am 1. d. Mts. ein Sonderblatt enthaltend eine Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Web-, Tritot-, Wirk- und Strickgarnen aus Kunstwolle, ausgegeben worden.

Hierzu gehören der Öffentlichkeitsanzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Inhalt der Gesefsammlung.

Nr. 28. Verordnung, betreffend die Nassauische Landesbank und die Nassauische Sparkasse in Wiesbaden, S. 149. — Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 1. August 1918 zur Ausführung des Umjahrtnergesetzes vom 26. Juli 1918, S. 150. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Promotionsrechts an die Landwirtschaftliche Hochschule in Berlin, S. 150.

Inhalt des Reichs-Gesefblattes.

Nr. 127. Bekanntmachung, betreffend den Erlaß einer Reichsfinanzhofordnung, S. 1119.

Nr. 128. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung zum Schutze der Mieter, S. 1135. — Bekanntmachung, der Fassung der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter, S. 1139. — Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel, S. 1143. — Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern, S. 1146.

Nr. 129. Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak, S. 1151.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

360) Die Ziehung der 5. (letzten) Reihe der dem Jungdeutschlandbund durch Allerhöchsten Erlaß vom 18. April 1914 bewilligten Geldlotterie ist mit unserer Zustimmung auf den 4. und 5. Februar 1919 festgesetzt worden. Mit dem Vertriebe darf nicht vor Mitte Januar 1919 begonnen werden.

Berlin, den 12. September 1918.

Der Minister des Innern.

Der Finanzminister.

361) Ausführungsbestimmung zu der Verordnung über die Preise von Margarine vom 11. September 1918. (Reichs-Gesefbl. S. 1109.) Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Preise für Margarine vom 11. September 1918 wird folgendes bestimmt:

I.

Herstellerepreis ist der Preis, den die Margarinefabriken für Lieferung ab Fabrik berechnen dürfen.

II.

Von dem im § 1, Ziffer 1 der Verordnung festgesetzten Unkostenbetrage von Mk. 5,50 darf die empfangende Verteilungsstelle nicht mehr als 0,50 Mk. für 50 kg, der Kommunalverband oder die Gemeinde,

an welche die Lieferung erfolgt, nicht mehr als 5,— Mk. für 50 kg zur Deckung ihrer Verwaltungs-, Fracht-, und sonstigen Unkosten erheben.

III.

Mit Genehmigung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Stellen können bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses die in § 1 der Verordnung festgesetzten Zuschläge, wie folgt, erhöht werden.

- a) für Gemeinden von mehr als 30000 Einwohnern der Zuschlag der Gemeinde, an welche die Lieferung erfolgt, um 2,— Mk. auf insgesamt 7,50 Mk., der Zuschlag für den Großhandel um 1,— Mk. auf insgesamt 6,— Mk., der Zuschlag für den Kleinhandel um 7,— Mk. auf insgesamt 20,— Mk. für 50 kg.
- b) für Gemeinden von mehr als 100000 Einwohnern der Zuschlag der Gemeinde, an welche die Lieferung erfolgt, um 4,— Mk. auf insgesamt 9,50, der Zuschlag für den Großhandel um 5,— Mk. auf insgesamt 10,— Mk. der Zuschlag für den Kleinhandel um 17,— Mk. auf insgesamt 30,— Mk. für 50 kg.

IV.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, Höchstpreise für den Verkauf von Margarine im Großhandel und Kleinhandel innerhalb der nach § 1 der Verordnung bestehenden Grenzen unter Berücksichtigung der etwa auf Grund Ziffer II dieser Ausführungsbestimmung erlassenen Vorschriften und der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen.

Soweit die Regelung des Verkehrs und Verbrauchs von Speisefetten nach § 18 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 755) durch die Gemeinden erfolgt, haben diese die Preise festzusetzen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Groß- und Kleinhandelspreisen vereinigen. Sie können die Preise selbst festsetzen.

V.

Diese Ausführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. September 1918.

Reichsstelle für Speisefette.

Roth e.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

362) Das Mitglied des Reichstages für den Wahlkreis Neustettin, Landrat a. D. Beheimer Regierungsrat von Bonin in Bahrenbusch, hat sein Mandat niedergelegt. Der Tag an dem die Auslegung der Wählerlisten für die bevorstehende Reichstagsersatzwahl für diesen Wahlkreis beginnt, wird auf

Donnerstag, den 10. Oktober 1918

in Kraft und die Ersatzwahl auf

Freitag, den 8. November 1918 anberaumt.

Zum Wahlkommissar habe ich den Landrat von Herzberg in Neustettin und zu seinem Stellvertreter den Bürgermeister Liske in Neustettin ernannt.

Köslin, den 30. September 1918.

Der Regierungspräsident.

363) Die amtliche Liste der gemäß § 56 Ziffer 12 der Gewerbeordnung vom Feilbieten und Ansuchen von Bestellungen im Umherziehen durch Verfügung des Polizeipräsidenten in Berlin ausgeschlossenen und unter die Bekanntmachungen des stellvertretenden Generalkommandos des 2. Armeekorps vom 31. 3. 16 J. Nr. 18 731 und des 17. Armeekorps vom 10. 6. 16 J. c. 2399 fallenden Schundliteratur ist in Stück 10 675 des Königlich-Preussischen Zentral-Polizei-Blatts abgedruckt.

Köslin, den 27. September 1918.

Der Regierungspräsident.

364) Bekanntmachung

betrifft Meldepflicht der gewerbsmäßigen Stellenvermittler. Für den Bereich des XVII. Armeekorps einschließlich der Festungen wird auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes verordnet:

§ 1.

Alle gewerbsmäßigen Stellenvermittler im Bereiche des 17. Armeekorps einschließlich der Festungen haben bis zum 5. jeden Monats — erstmalig zum 5. Oktober 1918 — und zwar, soweit sie in der Provinz Westpreußen wohnhaft sind, der Zentralauskunftsstelle für Arbeitsnachweis in Danzig, Neugarten 25; soweit sie in der Provinz Pommern wohnhaft sind, der Zentralauskunftsstelle für Arbeitsnachweis in Stettin, Birkenallee 8b Bericht über ihre im vorausgegangenen Monat ausgeübte Vermittlungstätigkeit nach einem vom stellvertretenden Generalkommando 17. Armeekorps aufgestellten Vordrucke wahrheitsgemäß zu erstatten. Falls im Berichtsmonat keine Stellenvermittlungen erfolgt sind, ist dennoch der Vordruck mit einem entsprechenden Vermerk versehen der zuständigen Zentralauskunftsstelle einzuwenden.

Die gewerbsmäßigen Stellenvermittler haben die für die Berichterstattung vorgeschriebenen Vordrucke je nachdem ihr Wohnort in der Provinz Westpreußen oder Pommern liegt, bei der Zentralauskunftsstelle Danzig oder Stettin schriftlich anzufordern.

§ 2.

Zwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1918 in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, den 23. September 1918.
Stello. Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Der Kommandant der Festung Danzig.

365) Betrifft: Erleichterte Beurlaubung polnischer Arbeiter.

An dem Rückkehrverbot polnischer Arbeiter der deutschen Kriegswirtschaft in die Heimat muß festgehalten werden. Als Ausgleich ist in möglichst weitem Maße Urlaub zu gewähren, an ländliche polnische Arbeiter vorzugsweise in den Wintermonaten. Um die Zeit nach Beendigung der Hackfrucht-ernte bzw. der Herbstbestellung bis zum Beginn der Frühjahrbestellung für die Beurlaubung voll auszunutzen, soweit es die Arbeitslage der einzelnen Betriebe irg. d. gestattet, wird ersucht, sobald als möglich mit den Vorbereitungen zu beginnen, besonders dort, wo wegen der Größe der Betriebe die Beurlaubungen nur nach einem bestimmten Urlaubsplan serienweise erfolgen können.

Dringend erwünscht ist auch eine Beschleunigung in der Erledigung der Papiere Angelegenheiten durch die zuständigen Stellen. Es kommen noch immer Fälle hier zur Kenntnis, wonach von unteren Verwaltungsbehörden vor Erteilung des Urlaubs oder der Ausreisepapiere das General-Gouvernement Warschau oder die Postzentrale daselbst um Stellungnahme ersucht wird. Fälle, in denen — auch ohne derartige Anfrage in Warschau — die Erteilung der Urbauspässe 3 Wochen Zeit in Anspruch nimmt, sind keine Seltenheit.

An den Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Beurlaubung ändert sich hierdurch nichts. Besondere Verhältnisse gestatten selbstverständlich Ausnahmen. Da eine der Hauptbedingungen für die Beurlaubung Sicherheit der Inehaltung des Arbeitsvertrages ist, so kann ohne vorherigen Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages eine Beurlaubung nicht erfolgen. Die Neuverpflichtung der ländlichen polnischen Arbeiter muß aber auf die für das nächste Wirtschaftsjahr geltenden Löhne geschehen. Diese werden von der Gesamtheit der Vertreter der Landwirtschaftskammern in Gemeinschaft mit der Deutschen Arbeiterzentrale unter Beteiligung der zuständigen preussischen Ministerien, des Reichsamts des Innern und des Kriegsamts in gemeinsamer Sitzung demnächst festgelegt werden. Zur Beschleunigung dieser Neuverpflichtungen wird auf die Hilfe der Arbeitsnachweise der Landwirtschaftskammern und in deren Ermangelung der Geschäftsstellen und Grenzämter der Deutschen Arbeiterzentrale hingewiesen.

Es wäre erwünscht, wenn die Arbeitgeber jedem Urlauber unter Zusicherung von Kopfsprämien veranlassen würden, neue Arbeiter aus der Heimat mitzubringen.

Berlin, den 4. September 1918.

Kriegsministerium.

Kriegsamt.

Kriegs-Ersatz- und Arbeits-Departement.
von Braun.

Abschrift übersandt.

Für jeden Arbeiter ist ein besonderes Urlaubs-gesuch vorzulegen. Die Urlaubsanträge müssen enthalten:

Vor- und Zuname des Arbeiters,
Staatsangehörigkeit (Ukraine, Großrußland, Litauen, baltische Lande, Polen),
Ewige frühere Staatsangehörigkeit,
Urlaubszeit.

Grenzübergangsort,

Reiseziel (Ort, Kreis, Gouvernement),

Genaue Adressen der Angehörigen am Reisezielort.

Diese Anträge sind von den Herren Ländräten und von den Polizeiverwaltungen der kreisfreien Städte (Danzig, Thorn, Braubenz, Stolp) zunächst an die zuständigen kaiserlich Deutschen Kreischefs in Polen, Litauen oder baltischen Lande zur Feststellung der Heimatsberechtigung und Angabe, ob Bedenken gegen den Urlaub vorliegen zu senden. Verzeichnisse der Verwaltungsbezirke im Gebiet des General-Gouvernements Warschau, Litauen und baltischen Lande liegen bei.

Erst nachdem die Kreischefs sich über die Heimatsberechtigung und sonstige Unbedenklichkeit der Beurlaubung geäußert haben, sind die Anträge unter Beifügung eines Personalausweises, einer Impfbescheinigung über die in den letzten 4 Jahren erfolgte Pockenimpfung, Zurückführungserklärung des Arbeitgebers, Angabe der Höhe der einbehaltenen Sicherheitsleistung und des Nachweises über Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages dem stellv. Generalkommando zur Ausfertigung des Passierscheins einzureichen.

Die Verträge sind vom Arbeitnehmer selbst zu unterschreiben; es ist unstatthaft, daß z. B. ein sogenannter Unternehmer oder Vorschneider selbständig für die Arbeiter oder in deren Aufträge Verträge unterschreibt. Landwirtschaftliche Arbeiter, die keinen Arbeitsvertrag für das nächste Wirtschaftsjahr unterschrieben haben dürfen nicht für einen Urlaub in Vorschlag gebracht werden.

Die Arbeitgeber dürfen sich der Verpflichtung, die Kosten der Rückführung zu übernehmen, nicht entziehen oder aus diesem Grunde den Urlaub verweigern. Es ist hierfür die Sicherheitsleistung zu verwenden, deren Höhe je nach der Entfernung vom Urlaubsort bemessen werden muß. Bleibt ein Arbeitgeber ohne andere Gründe bei der Urlaubsverweigerung, so sind die Arbeiter gegebenenfalls anderen Arbeitsstellen zuzuweisen, von denen die Rückführungserklärung abgegeben wird und mit dem die Arbeiter einen neuen Vertrag zu schließen haben.

Jedenfalls darf eine solche Weigerung des Arbeitgebers nicht zur Veragung des Urlaubs führen.

Für Beurlaubungen nach dem Gebiet des k. u. k. Militär-General-Gouvernements Lublin (ehem. russisch: Gouvernement Petrikau, Kielce, Radom, Lublin) sind außerdem folgende Bescheinigungen beizufügen:

1. daß die Familien- oder wirtschaftlichen Verhältnisse ganz ausnahmsweise hilfsbedürftig sind,
2. daß die k. u. k. Kreisbehörde sich schriftlich verpflichtet hat, für pünktliche Rückkehr des Mannes

so gleich nach Beendigung des Urlaubs bezw. dessen zwangsweise Rückführung Sorge zu tragen.

Verzeichnis des I. u. I. Kreiskommandos liegt ebenfalls bei. Beurlaubungen nach der Ukraine und Großrußland erfolgen nicht.

Die Fürsorgestellen wollen auch dieser Angelegenheit in besonderem Maße ihre Aufmerksamkeit zuwenden.

Danzig, den 12. September 1918.

Von Seiten des stellv. Generalkommandos
17. Armeekorps.

Der Chef des Stabes.

Brulmann, Generalmajor.

Verwaltungsbezirke
im Gebiet des General-Gouvernements Warschau.

| Kreis | Leiter und Sitz der Verwaltung |
|--|---------------------------------------|
| Warschau — Stadt | Polizei-Präsident Warschau |
| Warschau — Land | Kreischef Warschau — Land
Warschau |
| Lodz Stadt und Land,
Lask, Brzeziny | Polizei-Präsident Lodz |
| Bendzin | Kreischef Sosnowice |
| Blonie | „ Brodzisk |
| Czenstochau | „ Czenstochau |
| Garwolin | „ Garwolin |
| Grojec | „ Grojec |
| Kalisch, Turek | „ Kalisch |
| Kolo | „ Kolo |
| Konin, Slupca | „ Konin |
| Kutno, Gostynin | „ Kutno |
| Lenczyca | „ Lenczyca |
| Lipno, Rypin | „ Lipno |
| Lomza, Kolno, Masowied | „ Lomza |
| Lowicz, Sochaczew | „ Lowicz |
| Lufow | „ Lufow |
| Minst-Masowiedi | „ Minst-Masowiedi |
| Mlawa, Ciechanow, Przas-
nysz | „ Mlawa |
| Ostrolenka | „ Ostrolenka |
| Ostrow | „ Ostrow |
| Plock, Sierpc, Plonst | „ Plock |
| Pultusk, Makow | „ Pultusk |
| Siedlce | „ Siedlce |
| Sieradz | „ Sieradz |
| Skiernewice, Rawa | „ Skiernewice |
| Sokolow, Wengro | „ Sokolow |
| Szczuczyn | „ Szczuczyn |
| Wielun | „ Wielun |
| Wloclawek, Nieschawa | „ Wloclawek |

Verwaltungsgebiet (bisher Oberost).

Einteilung der Kreise.

A. Kurland.

1. Libau (Stadtkreis)
2. Mitau (Stadtkreis)
3. Doblen
4. Zudun
5. Talsen
6. Windau
7. Goldingen
8. Hafepot
9. Grobin
10. Bauste
11. Friedrichsstadt
12. Ullurt.

(B. Litauen Bez. Süd).

1. Brodno (Stadtkreis)
2. Brodno (Landkreis)
3. Lida (Stadtkreis)
4. Planty
5. Zdzienciel
6. Wolkowyst
7. Alekszyce
8. Sotolka
9. Bialystok (Stadtkreis)
10. Bialystok (Landkreis)
11. Bielsk
12. Bialowies.

C. Litauen (Bez. Nord).

1. Russisch-Krottingen
2. Siady
3. Stumjan
4. Schaulen
5. Jehannischtele
6. Birski
7. Telsze
8. Kurshang
9. Kiejdan
10. Poniewicz
11. Wierzeje
12. Staudwille
13. Taurogger
14. Gorgenburg
15. Kupyschki
16. Ujjan
17. Bafischki
18. Saldugischki
19. Wilkomierz
20. Rowno (Stadtkreis)
21. Rowno (Landkreis)
22. Wladislawow
23. Wilkowischki
24. Mariampol
25. Sejn
26. Kolshedan
27. Schirwinty
28. Maljaty
29. Radun
30. Wilna (Stadtkreis)
31. Wilna (Landkreis)
32. Dsita
33. Nowoswenzjan.

D. Militärkreisverwaltung

Suwalki.

E. Livland.

1. Riga (Stadthauptmann)
2. Riga (Land)
3. Segewold
4. Wenden
5. Wolmar
6. Walk (Stadt bezw. Land)
7. Werro
8. Dorpat (Stadt bezw. Land)
9. Fellin
10. Pernau
11. Insel Dsel.

F. Estland.

1. Reval (Stadt)
2. Reval (Land)
3. Wesenberg
4. Narwa
5. Weissenstein
6. Hapsal
7. Insel Dagö.

G. R. u. A. Militär-Generalgouvernement Lublin.

1. Bilgoraj
2. Busk
3. Chelm
4. Dabrowa
5. Hrubieszow
6. Janow
7. Jedzewow
8. Kielce
9. Konst
10. Rozienice
11. Krachnostaw
12. Lubartow
13. Lublin
14. Niechow
15. Pulawy
16. Noworadomsk
17. Olszt
18. Opalow
19. Opoczno
20. Pinczew
21. Piotrkow
22. Radom
23. Sandomierz
24. Tomaszow
25. Wierzbnil
26. Wloszczowa
27. Zamozj.

366)

Verordnung betreffend

Anzeigen auf dem Stellenvermittlungsmarkt.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 3. Februar 1917 — 26 5147 — und sämtlicher zu dieser Verordnung ergangenen Zusatzbestimmungen bezw. Bekanntmachungen über Aenderung, wird auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. 12. 1915 im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Befehlsbereich des stellv. Generalkommandos 17. Armeekorps einschließlich der Befehlsbereiche der Festungen Thorn, Graudenz, Danzig folgendes angeordnet:

Verboden sind folgende Anzeigen in der Tages- und Fachpresse, sowie in den periodisch erscheinenden Zeitschriften und Zeitungen, ohne Rücksicht darauf, ob kriegerische oder privatwirtschaftliche Betriebe in Frage kommen:

1. Anzeigen unter Chiffre oder Deckadresse, soweit sie

- a) der Anwerbung gewerblicher männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte, einschließlich der Werkmeister und Vorarbeiter dienen,
- b) Stellungsgehalte männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte enthalten,
- c) Anzeigen enthalten, in denen gleichzeitig sowohl Techniker wie gewöhnliche Arbeiter gesucht werden.

Ausgenommen von dem Verbote sind Anzeigen, die kaufmännische, technische und wissenschaftliche Angestellte (im weiteren Sinne), den Neueintritt von Lehrlingen (männlichen oder weiblichen), Hauspersonal jeder Art und landwirtschaftliche Arbeitskräfte betreffen.

Die Angabe nicht gewerbmäßiger Arbeitsnachweise, zu denen auch die Deutsche Arbeiterzentrale gehört, ist nicht als Deckadresse anzusehen. Gewerbmäßige Arbeitsnachweise bedürfen, falls sie ihren Namen als Anzeigenunterschrift benutzen wollen, der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde.

2. Anzeigen jeder Art, in denen

- a) die zahlenmäßige Angabe oder irgend ein Hinweis auf die Höhe oder Art der Entlohnung oder ein Hinweis auf besondere Vergünstigungen enthalten ist. Zusätze wie „Unterkunft und Selbstverpflegungsmöglichkeit in eigenen Baracken oder Arbeiterheimen“ oder ähnliche, insbesondere die Inanspruchnahme freier Eisenbahnfahrt, sind als Hinweise auf besondere Vergünstigungen aufzufassen.

Ausgenommen hiervon sind nur Stellenangebote oder Gesuche, die Aerzte und Apotheker betreffen.

- b) eine Zusage auf Befreiung oder Zurückstellung vom Heeresdienst oder auf Stellung eines entsprechenden Antrages des Arbeitgebers gegeben wird;
 - c) von Arbeitssuchenden Zurückstellung vom Heeresdienst angestrebt wird.
3. a) Anzeigen, in denen Arbeit im neutralen oder feindlichen Ausland angeboten oder gesucht wird;
- b) Anzeigen, in denen Arbeitskräfte aller Art für Arbeiten im besetzten und Operationsgebiet gesucht werden, auch wenn der Beschäftigungsort nicht genannt wird.

Das Verbot zu 3b) gilt nicht für Anzeigen in Zeitungen usw., die im Operations- und besetzten Gebiet ihren Erscheinungsort haben (nicht die Kriegsausgaben deutscher Zeitungen).

Das Verbot zu 3b) gilt desgleichen nicht für Anzeigen, in denen weibliche Hilfskräfte gesucht werden, sofern die Anzeigen von der zuständigen Kriegsamtsstelle genehmigt sind. Zur Kennzeichnung, daß die betreffende Anzeige von einer amtlichen Stelle ausgeht, muß grundsätzlich in der Anzeige die zuständige Kriegsamtsstelle erwähnt werden.

4. Anzeigen, die einen direkten oder indirekten Hinweis auf das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst enthalten, soweit sie nicht vom Kriegsamtsamt oder Kriegsamtsstellen ausachen oder genehmigt sind. Anzeigen in den Zeitungen usw., gleichgültig sind in den Fällen unter Ziffer 1—4 Plakate, Flugblätter (Handzettel) sowie vervielfältigte Werbeschreiben jeder Art.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder zu ihrer Uebertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Danzig, Graudenz, Thorn, den 15. September 1918.
Stellvert. Generalkommando 17. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Thorn, Graudenz.

Der Kommandant der Festung Danzig.

367) Bestimmungen über die Rückführung kontraktbrüchiger polnischer Arbeiter und Urlaubsschreiter.

(Aufgestellt auf Grund der Erlasse des Generalgouvernements Warschau vom 3. 18. 18. — Nr. 4. W. 6379 — und Kriegsministerium, Kriegsamtsamt, Kriegs- und Arbeitsdepartement vom 12. 9. 18. — Nr. 27/9. 18 N 3 S 5—).

Für die zwangsweise Rückführung von polnischen Saisonarbeitern gelten fortan die folgenden Bestimmungen:

§ 1. Allgemeines.

1. Die wirtschaftliche Lage des Reiches erfordert dringend, daß jeder polnische Arbeiter unbedingt der heimischen Wirtschaft erhalten bleibt.

Hieraus ergibt sich, daß jeder entlassene oder vom Urlaub nicht zurückgekehrte Saisonarbeiter unbedingt zwangsweise zurückgebracht werden muß, soweit dies irgend möglich ist.

2. Kein Arbeitgeber darf auf die einmal beantragte Rückführung verzichten, selbst, wenn er persönlich den Arbeiter nicht mehr braucht. Als Rückführungsantrag ist auch anzusehen, wenn gelegentlich eines Urlaubsgesuches die Verpflichtung abgegeben worden ist, die Kosten einer zwangsweisen Rückführung zu tragen, wenn der Beurlaubte nicht freiwillig zurückkehrt. (Siehe auch Verfügung des stellv. Generalkommandos vom 12. 9. 18. — N. 10547 — betr. Beurlaubung polnischer Arbeiter). Liegen ganz besondere Verhältnisse vor, so hat der Arbeitgeber die Anwesenheit dem Landrat behufs Weitergabe an das stellv. Generalkommando zu unterbreiten. Solche Anträge sind ganz besonders zu begründen.

Handelt es sich um angeblich kranke Leute, so ist ein ärztliches Zeugnis, daß sich insbesondere über die Arbeitsfähigkeit anspricht, beizufügen. In solchen Fällen ist auch anzugeben,

- a) warum die Abschiebung in die Heimat nicht veranlaßt ist, sondern erst Flucht oder Urlaub abgewartet sind.
- b) wie alt die Entflohenen bezw. Nichtzurückgekehrten sind.
- c) wie hoch sich die einbehaltene Sicherheitsleistung beläuft.

Sind es Familien oder Mütter mit vielen Kindern, so ist anzugeben,

- a) ob die Kinder mitgenommen sind.
- b) welches Alter und Geschlecht sie haben.
- c) welche Arbeit die Mutter verrichtet hat.
- d) warum sie jetzt entbehrlich sind.
- e) welche Sicherheitsleistung zurückbehalten ist.

Das stellvert. Generalkommando entscheidet, ob auf die Rückführung verzichtet wird oder der Mann einer anderen Arbeitsstelle zuzuführen ist. Wird auf ihn verzichtet, so benachrichtigt das stellv. Generalkommando die Heimatbehörde (Kreischef pp.) des Arbeiters.

3. Beantragt ein Kreischef bezw. eine andere Behörde des besetzten Gebiets wegen Krankheit oder aus wirtschaftlichen Gründen das Verbleiben eines hier Entflohenen oder eines Beurlaubten, so sind etwa an die Arbeitgeber oder Landräte gelangende Anträge an das stellv. Generalkommando zu leiten.

Die Landräte wollen alsdann zu den Anträgen Stellung nehmen und hierbei besonders angeben, ob der betreffende Arbeiter entbehrlich ist bezw. warum nicht, ob die Aufrechterhaltung des Ansehens des Arbeitgebers anderen Leuten gegenüber die Rückkehr dringend notwendig macht.

4. Die einbehaltene Sicherheitsleistung ist zur Verwendung bei Deckung der Rückführungskosten bestimmt. Sie kann deshalb so hoch bemessen werden, wie die Kosten sich unter ungünstigen Umständen stellen werden. Als Anhalt hierfür muß die Entfernung der Heimat gelten.

5. Die hinterlegte Sicherheitsleistung ist dem Arbeiter durch Vermittlung des zuständigen Kreischefs (der von dem Erlaß dieser Bestimmungen Kenntnis hat) auszuzahlen, wenn

- a) das stellv. Generalkommando die Genehmigung zum Verbleib in der Heimat (siehe A 2 und 3) erteilt hat;
- b) wenn die bezüglichen Rückführungsanträge nicht innerhalb eines Monats seit dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitgeber von dem Kontraktbruch Kenntnis erlangt hat, bei der zuständigen Behörde in Deutschland gestellt worden ist (siehe Abschnitt B). Bei nicht erfolgter Rückkehr vom Urlaub rechnet diese Frist (1 Monat) vom sechsten Tage nach Beendigung des Urlaubs ab (siehe Abschnitt C).

Hat der Arbeitgeber noch Forderungen an den Arbeiter gehabt, so hat er diese beim Landrat geltend zu machen. Dieser entscheidet, ob sie von der Sicherheitsleistung zurückbehalten werden können.

Die abzuschendenden Beträge sind den Kreischefs pp. zur Uebermittlung an die nicht zurückgekehrten Arbeiter zu überweisen.

6. Arbeitgeber dürfen sich nicht an die Kreischefs oder Polizeibehörden in Polen, Litauen usw., das General-Gouvernement Warschau oder sonstige Verwaltungsbehörden des besetzten Gebiets wenden. Gelangen Anfragen von diesen Stellen an die Arbeitgeber, so haben sie diese mit der geforderten Auskunft an den Landrat weiterzugeben, damit dieser stets unterrichtet ist.

B. Flüchtlinge.

Für Flüchtlinge (d. h. solche, die ohne Urlaub von ihrer Arbeitsstelle entflohen) ist folgendes Ermittlungsverfahren erforderlich:

1. Die Anzeige erfolgt durch den Arbeitgeber möglichst noch am Tage der Entweichung schriftlich beim Landratsamt.

Der Anzeige sind beizufügen:

- a) die Legitimationskarte,
- b) eine Erklärung, daß die Kosten der Rückkehr aus dem Bestande der Sicherheitsleistung getragen werden,
- c) eine Angabe, über die Höhe und die Aufbewahrungsstelle der Sicherheitsleistung,
- d) eine Angabe, welches die für den Rücktransport in Frage kommende Bahnstation ist,
- e) wohin sich der Entflozene vermutlich begeben hat (Ort, Kreis, evtl. Gouvernement).

2. Der Landrat fertigt auf Grund der Legitimationskarte eine Personalbeschreibung des Entflohenen und gibt an deren Schluß Ort, Kreis und Bahnstation, die für die Rückführung in Frage kommen, den Ort, Kreis usw., in den sich der Entflozene vermutlich begeben hat bezw. wird, und die Verwaltungsstelle an, von der die Zahlung der Rückführungskosten erfolgt.

3. Diese Personalbeschreibungen sendet der Landrat in je einer Ausfertigung an die Grenzüberwachungsstellen im Bereich des 17. Armeekorps — Alexandrowo, Gorzno, Lautenburg, Gollub, Leibisch, Neu-Zielun, Schillno, Sachsenbrück und Kutta —, die Hauptgrenzüberwachungsstelle in Goplerhausen, die Hauptküstenstelle in Stolpmünde und das stellvert. Generalkommando 17. Armeekorps, den Landrat des Kreises bezw. im besetzten Gebiet an den Kreischef des vermutlichen neuen Aufenthaltsortes bezw. Heimatortes.

Das stellv. Generalkommando veranlaßt auf Grund der an ihn ergangenen Mitteilung die sofortige Aufnahme in das Fahndungsblatt (Tägliche Nachrichten).

4. Rückführungsanträge für nach dem Gebiet des unter österreichischer Verwaltung stehenden k. u. k. Militär-General-Gouvernements Lublin Entflozene sind nicht zu stellen, da ihnen von den k. u. k. Behörden nicht entsprochen wird.

5. Die Hauptgrenzüberwachungsstelle, die Grenzüberwachungsstellen, die Hauptküstenstelle und die Abschnittskommandeure der Küste führen eine alphabetische Liste und bewahren die nach B 3 übersandten Benachrichtigungen in der Reihenfolge der Liste geordnet auf.

C. Nichtrückkehr vom Urlaub.

1. Es ist die nach B. 1 einzureichende Benachrichtigung am 5. Tage nach Beendigung des Urlaubs zu machen.

Statt der Angabe unter e) ist der Urlaubsort und Kreis anzugeben. Unter f) ist die Urlaubsdauer anzugeben.

Der Landrat ersucht hierauf den Kreischef pp. um die Rückführung.

2. Eine Rückführung unterbleibt, wenn der Antrag nebst den dazu abzugebenden Erklärungen über die Uebernahme der Kosten nicht innerhalb eines Monats (B 1b) vom 6. Tage nach Beendigung des Urlaubs ab gerechnet den deutschen Behörden vorliegt.

3. Das General-Gouvernement Warschau hat bezüglich erkrankter Urlauber folgendes bestimmt:

„Erkrankt ein aus Deutschland nach dem General-Gouvernement Warschau beurlaubter Arbeiter, so unterbleibt zunächst seine Zurückführung und jede Zwangsmassregel gegen ihn, wenn durch eine Bescheinigung des zuständigen Kreisarztes festgestellt ist, daß er infolge der Krankheit reise- oder arbeitsunfähig geworden ist. In der Bescheinigung wird die vermutliche Dauer der Reise- oder Arbeitsunfähigkeit angegeben.“

Den deutschen Behörden, welche den Rückführungsantrag gestellt haben, wird unter Uebersendung einer bez. Abschrift der kreisärztlichen Bescheinigung Mitteilung gemacht, daß zunächst von der Durchführung der Zwangs-Rückführung Abstand genommen worden ist. Die Gebühr für die Bescheinigung beträgt 3 bis 5 Mark und ist von dem Arbeiter zu zahlen. Die Bescheinigung ist kempelfrei.

4. Rückführungsanträge für Urlauber nach Orten des unter österreichischer Verwaltung stehenden Teiles Polens (k. u. k. Militär-General-Gouvernement Lublin) sind nicht den k. u. k. Kreisbehörden zu übersenden.

Es sind in solchen Fällen 2 Ausfertigungen der unter B 1, 2, 3 genannten Mitteilungen an das stellv. Generalkommando zu senden, das alsdann mit den k. u. k. Behörden in Verbindung tritt.

Den Anträgen sind außer den in C 1 vorgeschriebenen Papieren noch die Verpflichtungserklärungen der k. u. k. Kreisbehörden zur Rückführung beizufügen (stellv. Generalkommando vom 12. 9. 18. — N. 10447).

D. Bemerkungen.

Soweit in vorstehendem vom „Landrat“ die Rede ist, gelten die gleichen Bestimmungen auch für das Polizei-Präsidium Danzig und die Polizeiverwaltungen der freisreien Städte.

Danzig, den 24. September 1918.

Von seiten des stellv. Generalkommandos.

Der Chef des Stabes,
Grolmann, Generalmajor.

368) Bekanntmachung.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß im laufenden Jahre zur Abhilfe dringender Notstände, insbesondere im Zerstreungsgebiet der evangelischen Landeskirche eine einmalige Kirchensammlung am Erntedankfest, den 6. Oktober d. Js. und in der darauffolgenden Zeit eine Hausammlung in den evangelischen Haushaltungen abgehalten werde. Wir empfehlen diese, soweit tunlich durch kirchliche Organe auszuführende Sammlung der wohlwollenden Opferwilligkeit der Gemeinden.

Stettin, den 26. September 1918.

Königliches Konsistorium.

369) Das im Kreise Stolp gelegene Postamt in Rathsdammitz hat die zusätzliche Bezeichnung „(Kreis Stolp)“ erhalten.

Rößlin, den 27. September 1918.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

370) Bergrevieramt Frankfurt a. O.

Das Büro des königlichen Bergrevierbeamten zu Frankfurt a. O. Hohenzollernstraße 11 p., ist vom 1. Oktober d. J. ab von 8 bis 3 Uhr geöffnet. An Sonn- und Feiertagen ist das Büro geschlossen.

Die Annahme und die protokolllarische Aufnahme von Mutungen findet nur in der Zeit von 9 bis 1 Uhr statt. Frankfurt a. O., den 26. September 1918.

Der königliche Bergrevierbeamte.

371) Der neue amtliche Ostdeutsche Taschensfahrplan wird vom 1. Oktober 1918 ab bei den bisherigen Verkaufsstellen zum Preise von 50 Pfennig ausgegeben.

Bromberg, den 23. September 1918.

Königliche Eisenbahndirektion.

Handwritten text at the top of the page, possibly a header or title.

Second block of handwritten text, appearing as a list or series of entries.

Third block of handwritten text, continuing the list or entries.

Fourth block of handwritten text, possibly a sub-section or continuation.

Fifth block of handwritten text, appearing as a list or series of entries.

Sixth block of handwritten text, continuing the list or entries.

Seventh block of handwritten text, possibly a sub-section or continuation.

Eighth block of handwritten text, appearing as a list or series of entries.

Ninth block of handwritten text, continuing the list or entries.

Tenth block of handwritten text, possibly a sub-section or continuation.

Eleventh block of handwritten text, appearing as a list or series of entries.

Twelfth block of handwritten text, possibly a sub-section or continuation.

Final block of handwritten text at the bottom of the page.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 5. Oktober 1918.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 200/10. 18. R. R. U.,

betreffend Beschlagnahme von Ferngläsern sowie von Objektiven für Photographie und Projektion.

Vom 5. Oktober 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376);
- b) die Auskunftspflicht und die Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß den Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Prismenfernrohre aller Art, Ziel- und terrestrische Ferngläser aller Art, Galileische Gläser mit einer Vergrößerung von 4mal und darüber sowie die optischen Teile aller vorgenannten Gläser;
2. Anastigmatische Objektive (Linsenkörper) für Photographie und Projektion (Lichtbild und Bildwurf), deren vordere Linseöffnung 55 mm übersteigt, sofern ihre Lichtstärke gleich oder größer als 1:6,0 ist.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Gebrauchserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die beschlagnahmten Gegenstände zu ihrem bisherigen Zweck weiterverwandelt werden. Ebenso dürfen diejenigen Veränderungen an ihnen vorgenommen werden, die erforderlich sind, um sie für ihren bisherigen Zweck brauchbar zu erhalten.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung zulässig:

1. der im § 1 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände von dem Hersteller solcher Gegenstände an einen Händler zur gewerbmäßigen Weiterveräußerung;
2. der im § 1 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände an militärische Dienststellen;
3. der im § 1 Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände an Angehörige des Heeres oder der Marine gegen Vorlage einer mit Stempel und Unterschrift versehenen Bescheinigung des Truppenteils des Erwerbers, daß die Gegenstände für den Dienstgebrauch bei der Truppe bestimmt sind;
4. der im § 1 Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände, falls ihre Vergrößerung die 8malige nicht übersteigt, mit besonderer, gemäß § 6 zu erwirkender Genehmigung des Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amtes, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194;
5. der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Gegenstände mit besonderer, gemäß § 6 zu erwirkender Genehmigung der Inspektion des Lichtbildwesens, Berlin W 35, Genthiner Straße 34.

§ 6.

Anträge auf Veräußerung.

Anträge auf Veräußerung und Lieferung der im § 1 Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände gemäß § 5 Ziffer 4 sind von demjenigen, der den Gegenstand zu erwerben wünscht, an das Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194, portofrei in doppelter Ausführung zu richten, unter Beifügung eines nicht portofreien Briefumschlags mit der Adresse des Antragstellers. Den Anträgen kann nur stattgegeben werden, wenn eine Bescheinigung der für den ständigen Wohnort des Antragstellers zuständigen Polizeibehörde beigebracht wird, daß Bedenken gegen die Veräußerung im Hinblick auf die Person des Antragstellers nicht vorliegen. Die Bescheinigungen sind auf ein Stück für dieselbe Person zu beschränken.

Wer ein Zielfernrohr erwerben will, muß im Besitz eines Jagdscheines sein, dessen Nummer auf dem Antrage besonders anzugeben ist.

Bei allen Anträgen ist folgender Wortlaut einzuhalten:

„Ich bitte um Genehmigung, daß die Firma in
aus ihren Beständen an mich ein (genaue Bezeichnung des Gegenstandes)
(Vergrößerung, Linsenöffnung, Lichtstärke) Nummer der Werk-
stätte veräußern und liefern darf.

Ich versichere, daß ich diesen Gegenstand ohne Ihre Einwilligung während des Krieges weder verkaufen noch verschenken noch auf irgendeine andere Art an einen Dritten weitergeben werde.

Ort und Tag:

Name:

Stand:

Wohnung:

Jagdschein Nr.:

(Raum für den amtlichen Bescheid).

Bei der Veräußerung der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Gegenstände gemäß § 5 Ziffer 5 sind entsprechende Anträge von demjenigen, der die Gegenstände erwerben will, an die Inspektion des Lichtbildwesens, Berlin W 35, Genthiner Straße 34, zu richten.

Für die Ausfuhr der im § 1 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände gelten die wegen Einholung von Ausfuhrbewilligungen erlassenen Sonderbestimmungen.

§ 7.

Lagerbuchführung und Auskunftspflicht.

Wer gewerbsmäßig Gegenstände, die von dieser Bekanntmachung betroffen sind (§ 1), feilhält, hat ein Lagerbuch zu führen. In das Lagerbuch ist jeder Gegenstand nach der bei ihm vermerkten Fabrik und Nummer einzutragen. Das Buch ist innerhalb einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der zuständigen Ortspolizeibehörde zur Beglaubigung vorzulegen. In das Lagerbuch ist jede Änderung in den Beständen der Gegenstände und ihr Verbleib zu vermerken. Soweit bereits ein derartiges Lagerbuch geführt wird, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Anfordern zu gestatten, Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher, insbesondere auch Unterlagen für Preisberechnungen und Preisangebote, einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 8.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 5. Oktober 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Verordnung des unterzeichneten Militärbefehlshabers, betreffend das Verbot des Verkaufs von Ferngläsern und Objektiven für Photographie und Projektion vom Jahre 1916, aufgehoben.

Stettin und Danzig, den 5. Oktober 1918.

Stellvertr. Generalkommando II. und XVII. Armeekorps.

Das ist die erste Seite des Buches. Die Überschrift lautet: 'Die Geschichte der Stadt...'

Die Geschichte der Stadt beginnt im Jahr 1234, als der erste Bischof...

Im Jahr 1500 wurde die Stadt durch einen Brand fast vollständig zerstört...

Die Stadt wurde im Jahr 1600 wieder aufgebaut und erhielt den Namen...

Im Jahr 1700 wurde die Stadt durch einen weiteren Brand zerstört...

Die Stadt wurde im Jahr 1800 wieder aufgebaut und erhielt den Namen...

Im Jahr 1900 wurde die Stadt durch einen weiteren Brand zerstört...

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Stück 41.

Köslin, den 12. Oktober 1918.

1918

Inhalt. Inhalt des Reichs-Gesetzblattes, S. 208. — Bekanntmachung, betreffend den 8. Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1918 und die Zuschläge zu den Preisen der Deutschen Arzneitaxe für Spiritus und spiritushaltige Arzneien, S. 208. — Genehmigung der Veranstaltung einer einmaligen Gelblotterie durch den Verein für das Deutschtum im Auslande zu Berlin, S. 208. — Des gleichen einer Gelblotterie durch den eingetragenen Verein „Deutschlands Spende für Säuglings- und Kleinkinderschutz in Berlin, S. 209. — Bestellung des Regierungs- und Baurats Fabian in Köslin zum Vorsitzenden der zur Abnahme der Schifferprüfungen für Küstenschiffe in Stolpmünde errichteten Prüfungskommission, S. 209. — Bekanntmachungen, betreffend Festsetzung der Höchstpreise für Lebendgewicht für Schlachtschafe und betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 10. August, betreffend Preisstaffelung für Schlachtschafe bezüglich der Lämmer und Jährlinge, S. 210. — Ausführung von Vorarbeiten zur Bildung einer öffentlichen Wassergenossenschaft zur Melioration des Malchowbruches in den Gemeinden Göhne und Sparsee (Krs. Neustettin) und Saßburg (Krs. Bublitz), S. 210. — Ungiltigkeitserklärung des dem Sammler Hartwig erteilten Ausweises zum Einsammeln einer Hauskollekte für Zwecke des Diakonissen-Mutterhauses „Kinderheil“ in Stettin für 1918 und Erteilung eines Ausweises an die Sammlerin Diehl aus Stettin, S. 211. — Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Pommern, S. 210. — Fahrplan der Kleinbahn Dirsch. Krone-Wirchow vom 1. Oktober 1918, S. 210. — Bezeichnung der Postagenturen Gottentow-Lanz und Labuhn Krs. Lanenburg i. Pom. S. 211. — Heranziehung der Arbeiten der Reichsbekleidungsstelle zum Ausgleich für Heeresnäharbeiten, S. 211. — Personal-Nachrichten, S. 214.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 130. Deutsch-russischer Ergänzungsvertrag zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits, S. 1154.

Deutsch-russisches Finanzabkommen zur Ergänzung des Deutsch-Russischen Zusatzvertrages zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits, S. 1172.

Deutsch-Russisches Privatrechtsabkommen zur Ergänzung des Deutsch-Russischen Zusatzvertrages zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits, S. 1190.

Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Deutsch-Russischen Ergänzungsvertrages zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits, sowie des Deutsch-Russischen Finanzabkommens und des Deutsch-Russischen Privatrechtsabkommens zur Ergänzung des Deutsch-Russischen Zusatzvertrages zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits, S. 1216.

Nr. 131. Verordnung über den Verkehr mit Zucker, S. 1217. — Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker, S. 1218. — Bekanntmachung über Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, S. 1222.

Nr. 132. Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, S. 1223. — Bekanntmachung über genehmigungspflichtige gewerbliche Anlagen, S. 1224.

Nr. 133. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Zigarettenabak vom 24. Oktober 1917, S. 1225.

Nr. 134. Bekanntmachung über die Gewährung von Zulagen zur Verletztenrenten aus der Unfallfürsorge für Gefangene, S. 1227.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

372) Bekanntmachung.

Ich bestimme, daß

1. der vom Herrn Reichskanzler mit Ermächtigung des Bundesrats herausgegebene dritte Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1918, durch den die beiden früheren Nachträge ihre Geltung verlieren, mit Wirkung vom 1. Oktober 1918 ab für das Königreich Preußen in Kraft tritt;

2. die Preise für Spiritus und spiritushaltige Arzneimittel, die in der Deutschen Arzneitaxe 1918 und deren Nachtrag in Abschnitt C „Bestimmungen über die Preisberechnung homöopathischer Arzneien“ und in Abschnitt E „Preisliste

der Arzneimitteln“ festgesetzt sind, oder die nach Abschnitt II „Allgemeine Bestimmungen“ der Deutschen Arzneitaxe auf Grund eines 4 Mark 20 Pfg. nicht übersteigenden Einkaufspreises für 1 kg Spiritus von 90—91 Volumprozent berechnet werden, sich vom 1. Oktober 1918 ab um folgende Zuschläge erhöhen:

die Tinkturen, die Fluidextrakte, die Spirituspräparate von Spiritus aethereus S. 108 der Deutschen Arzneitaxe bis Spiritus Viniperuvianus Seite 110 und die homöopathischen Urntinkturen und Verdünnungen, ohne Rücksicht auf den Gehalt an Spiritus,

für je 10 g um 15 Pfg.,

für je 100 g um 1 M. — Pfg.,

für je 200 g um 1 M. 50 Pfg.,

für je 500 g um 3 M. — Pfg.,

die anderen Spirituspräparate und Spiritus selbst je nach dem Gehalt der zur Abgabe gelangenden Arznei an Spiritus von 90—91 Volumprozent

für je 10 g Spiritus um 15 Pfg.,

für je 100 g Spiritus um 1 M. 05 Pfg.,

für je 200 g Spiritus um 1 M. 80 Pfg.,

für je 500 g Spiritus um 3 M. 60 Pfg.

Die amtliche Ausgabe des dritten Nachtrages zur Deutschen Arzneitaxe 1918 erscheint im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin S.W. 68, Zimmerstraße 94; sie ist im Buchhandel zum Ladenpreise von 50 Pfennig zu beziehen. Berlin, den 24. September 1918.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

373) Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1918 zu genehmigen geruht, daß der Verein für das Deutschtum im Auslande zu Berlin W. 62, Kurfürstenstraße 105, im Jahre 1918 eine einmalige Geldlotterie mit einem Spielkapital von 1 200 000 Mark und einem Reinertrage von 400 000 Mark veranstaltet und die Lose in der ganzen Monarchie vertriebt.

Die Ziehung findet mit unserer Genehmigung am 6., 7. und 8. November d. Js. hieselbst im Künstlerhalle, Bellevuestraße 3, statt.

Nach dem von uns genehmigten Spielplan sollen 363 636 Lose zum Preise von je 3,30 Mark ausgegeben und 13 337 Gewinne im Gesamtertrage von 400 000 Mark ausgespielt werden.

Der Losevertrieb ist nicht zu beanstanden.

Berlin, den 23. September 1918.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Schlosser.

Der Finanzminister.

Im Auftrage:

Sachs.

374) Das königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom heutigen Tage dem eingetragenen Verein „Deutschlands Spende für Säuglings- und Kleinkindersehen“ in Berlin die Genehmigung erteilt, eine

Geldlotterie mit einem Gesamtspielkapital von 2 250 000 Mark und einem Gesamtertrage von 750 000 Mark in drei gleichen Jahresreihen von je 750 000 Mark Spielkapital und 250 000 Mark Reinertrag in den Jahren 1919, 1920 und 1921 zu veranstalten und die Lose in dem ganzen Preussischen Staatsgebiete zu vertreiben.

Nach dem von uns genehmigten Spielplan sollen in jeder Reihe 250 000 Lose zum Preise von je 3 Mark ausgegeben und 10 836 Gewinne im Gesamtertrage von 250 000 Mark ausgespielt werden.

Die Ziehung der ersten Reihe ist auf den 25. bis 27. Februar 1919 festgesetzt. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor Mitte Januar 1919 begonnen werden.

Der Losevertrieb ist nicht zu beanstanden.

Berlin, den 18. September 1918.

Der Minister des Innern.

Drews.

Der Finanzminister.

Bergt.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

Für den zur Kanalbaudirektion nach Effen versetzten Regierungs- und Baurat Mülller habe ich den Regierungs- und Baurat Fabian hieselbst, zum Vorsitzenden der zur Abnahme der Schifferprüfungen für Küstenfahrt in Stolpmünde errichteten Prüfungskommission bestellt. Kößlin, den 3. Oktober 1918.

Der Regierungspräsident.

375)

Bekanntmachung.

Zu Abänderung meiner Bekanntmachung vom 4. Oktober 1917 werden mit Ermächtigung des Landesfleischamtes für den Umfang der Provinz Pommern mit Wirkung vom 15. August d. Js. für Schlachtchafe die Höchstpreise für den Zentner Lebendgewicht ab Stall nach folgender Staffeln festgesetzt:

Klasse 1: vollfleischige Lämmer und Fährlinge (Hammel und ungelammte Schafe) M. 100,—

Klasse 2: vollfleischige und fette Mutter-schafe M. 90,—

Klasse 3: magere und gering genährte Schafe, auch Zuchtböcke M. 70,—

Klasse 4: minderwertige und abgemagerte Schafe M. 50,—

Stettin, den 10. August 1918.

gez. M i c h a e l i s,

Oberpräsident.

376)

Bekanntmachung.

Mit Ermächtigung des königlich Preussischen Landesfleischamtes wird meine Bekanntmachung vom 10. August betr. Preisstaffelung für Schlachtchafe dahin ergänzt, daß Lämmer und Fährlinge, welche zwar fleischig, aber nicht vollfleischig sind, nach Klasse 2 mit einem Höchstpreise von 20 Mark für je 50 kg. Lebendgewicht ab Stall zu bewerten sind.

Diese Ergänzung tritt sofort in Kraft. Stettin, den 1. Oktober 1918.

gez. M i c h a e l i s, Oberpräsident.

381)

Bekanntmachung.

Die im Kreise Lauenburg (Pomm.) gelegenen Postagenturen Goddentin-Lanz und Labuhn haben die zusätzliche Bezeichnung „(Kreis Lauenburg, Pomm.)“ statt der früheren Bezeichnung „(Bezirk Kößlin)“ erhalten.

Kößlin, den 2. Oktober 1918.

Kaiserliche Ober-Postdirektion,
St o r m.

382)

Bekanntmachung.

Es ist in Aussicht genommen, auch die Näharbeiten der Reichsbekleidungsstelle zum Ausgleiche für Heeresnäharbeiten heranzuziehen. Zu diesem Zwecke wird vorläufig folgendes angeordnet:

§ 1.

1. Zu Zukunft sollen mit Näharbeiten der von der Reichsbekleidungsstelle zu vergebenden Aufträge nur solche Personen beschäftigt werden, die eine mit der Kontrollnummer der Ortsausschüsse für Heeresnäharbeiten versehene rote Ausweiskarte (Formular 1b) besitzen.
2. Die Betriebsunternehmer, Inhaber von Arbeitsstuben und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden, sowie die fertige Arbeit abnehmenden Personen, soweit sie nicht selbst bei der Anfertigung tätig mitwirken, ferner Bügler, soweit sie nur mit Bügelarbeiten beschäftigt werden, bedürfen keiner Ausweiskarte.
3. Alle Personen, die mit Näharbeiten der Reichsbekleidungsstelle beschäftigt werden, haben sofort die Ausstellung von Ausweiskarten nachzusehen. Hierfür sind auch die unmittelbaren Arbeitgeber verantwortlich.
4. Bis auf weiteres dürfen mit diesen Arbeiten Personen, denen die Ausstellung der Karte verweigert worden ist, weiterhin beschäftigt werden.
5. Inhaber der Ausweiskarte für Heeresnäharbeiten Gruppe 1, denen auf Antrag die rote Karte anzustellen ist, (§ 3 Abs. 1) dürfen jedoch vom 1. 10. 18 nur dann mit Arbeiten der Reichsbekleidungsstelle beschäftigt werden, wenn sie ihre weiße Karte dem Ortsausschuß zurückgeben. Sie erhalten diese zwecks Beschäftigung mit Heeresnäharbeiten wieder, wenn sie die rote Karte abgeben. Eine gleichzeitige Beschäftigung derselben Personen mit Heeresnäharbeiten und Arbeiten der Reichsbekleidungsstelle ist unzulässig. Die Ortsausschüsse haben bei der Zuweisung der beschäftigungsberechtigten Personen (Paragraph 2 Abs. 3, Paragraph 5 Abs. 2, Paragraph 6, Paragraph 9 Abs. 2) streng darauf zu achten, daß nicht gleichzeitig beide Karten in den Händen der Arbeitgeber sind.

§ 2.

Die Ausstellung der Ausweiskarten erfolgt durch die Ortspolizeibehörde des Wohnorts, in Stettin durch den Ortsausschuß für Heeresnäharbeiten, Grüne Schanze 8.

Die Anträge, die mündlich oder schriftlich gestellt werden, sind durch die Ortspolizeibehörden (Ortsausschuß Stettin) einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen. Wird der Antrag auf Ausstellung einer Ausweiskarte abgelehnt, oder eine einmal erteilte Ausweiskarte entzogen, so ist ein schriftlicher Bescheid mit kurzer Begründung zu erteilen. Gegen die Ablehnung oder Entziehung der Karte ist Beschwerde beim Regierungspräsidenten zulässig. Dessen Entscheidung ist endgültig.

Die ausstellende Polizeibehörde hat die Ausweiskarte nicht dem Antragsteller, sondern dem Ortsausschuß des Wohnortes zu überweisen, welcher damit nach § 5 verfährt.

§ 3.

Eine rote Ausweiskarte dürfen nur gelernte Berufsarbeiter und -Arbeiterinnen aus dem Schneidergewerbe und verwandten Berufen einschließlich Schneiderlehrlinge erhalten, also nicht diejenigen Personen, die im Besitze einer Ausweiskarte für Heeresnäharbeiten der Gruppe 2 oder 3 sind.

Diejenigen Frauen und Mädchen, die erst während des Krieges die Beschäftigung mit Näharbeiten aufgenommen haben, sind als gelernte Berufsarbeiterinnen dann anzusehen, wenn sie durch längere Beschäftigung sich die Fertigkeiten einer Berufsarbeiterin erworben haben, und wenn diese Beschäftigung als ihr ausschließlicher Beruf gelten kann.

Alle diese Personen erhalten jedoch keine Ausweiskarten, wenn sie:

1. voll arbeitsfähig sind, sich in ihren häuslichen Pflichten vertreten lassen, und in jedem anderen Arbeitszweig, und gegebenenfalls auch an anderen Arbeitsorten, tätig sein können, also für andere Kriegsarbeit in Betracht kommen. Für Berufsarbeiterinnen, die das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben, gilt dieses nicht;
2. sonstige Einnahmequellen haben, aus denen sie einen bescheidenen Lebensunterhalt bestreiten können;
3. einen Ernährer haben, dessen Einnahme zu einem bescheidenen Lebensunterhalt ausreicht.

§ 4.

Jugendliche Personen (unter 16 Jahren) außer Schneiderlehrlinge, dürfen keine Ausweiskarten erhalten, es sei denn, daß ganz besondere Ausnahmeverhältnisse vorliegen.

§ 5.

Die Ortsausschüsse haben die bei ihnen eingehenden Ausweiskarten sofort fortlaufend in besondere Gruppenlisten einzutragen. Sie fertigen zu jeder nach § 2 Absatz 3 bei ihnen eingehenden Karte einen Fragebogen nach Vernehmung der betreffenden Personen aus und treffen die Entscheidung darüber, ob diese entweder beschäftigungsberechtigt (d. h. mit der vollen auf den Kopf entfallenden Arbeitsmenge) oder nur teilweise beschäftigungsberechtigt sind (d. h. mit der

Hälfte der den Beschäftigungsberechtigten zuge-
teilten Menge). Die Entscheidung ist vom Orts-
auschuß auf den Ausweiskarten unter Beifü-
gung von Ort und Datum handschriftlich oder
mittels Stempelabdrucks zu vermerken.

Personen, denen eine Ausweiskarte ausge-
stellt ist, haben beim Ortsauschuß ihres Wohn-
ortes ihre Zuweisung zu einem Unternehmer,
bei dem sie beschäftigt werden wollen, zu beantra-
gen. Befindet sich dieser Unternehmer außerhalb
des Wohnortes, so gibt der Ortsauschuß die
Ausweiskarte nebst ausgefertigtem Fragebogen
an den Ortsauschuß am Wohnorte des betreffen-
den Unternehmers mit dem bezüglichen Antrage
weiter.

Nach Ueberweisung an einen anderen Orts-
auschuß ist die betreffende Person in der Grup-
penliste des abgebenden Ortsauschusses zu strei-
chen.

Die Ortsauschüsse des Beschäftigungsortes
haben die Verhältnisse der Karteninhaber unter
Beachtung der vorstehenden §§ 3 und 4 von Zeit
zu Zeit, die Ortsauschüsse außerhalb Stettins
außerdem sofort nach erfolgtem erstmaligen Ein-
gang der Karte nachzuprüfen. Finden die Orts-
auschüsse dabei Anlaß, die Beschäftigungsberech-
tigung zu beanstanden, so haben sie sich mit der
ausstellenden Polizeibehörde unter Beifügung
der Karten in Verbindung zu setzen. Erkennt die
Polizeibehörde die Richtigkeit der Bemänglung
nicht an, so entscheidet der Regierungspräsident
endgültig. (§ 2).

Gemäß der endgültigen Entscheidung hat die
Polizeibehörde die Ausweiskarten zu berichtigen
bzw. einzuziehen und ihre Riste entsprechend ab-
zuändern.

Als teilweise beschäftigungsberechtigt gelten
alle diejenigen Personen, welche noch ein Neben-
einkommen haben, dessen Höhe beim Vergleich
mit der Verdienstmöglichkeit bei anderen Per-
sonen, die keinerlei Nebeneinkommen haben, von
Bedeutung ist. Ueber die Höhe der den teilweise
Beschäftigungsberechtigten zuzuteilende Arbeits-
menge trifft der Bezirksauschuß für Heeresnä-
rbeiten in Stettin Bestimmung. Vorläufig fin-
det eine Beschränkung hinsichtlich der dem einzel-
nen Arbeiter zuzuteilenden Arbeitsmenge bei
den Mäharbeiten der Reichsbeskleidungsstelle nicht
statt.

Der Ortsauschuß hat über die bei ihm ein-
gegangenen Ausweiskarten eine besondere na-
mentliche Riste nach dem für die Inhaber der
Ausweiskarten Gruppe 1 für Heeresnäharbeiten
vorgeschriebenen Muster zu führen, also je eine
für Männer und Frauen.

Befindet sich am Orte kein Ortsauschuß, so
führt die Risten bis zur Errichtung eines solchen
die Ortspolizeibehörde. Diese erledigt dann einst-
weilen auch die den Ortsauschüssen zugewiese-
nen Geschäfte.

§ 6.

Die in der Riste eingetragenen Personen

sind vom Ortsauschuß einem von der Reichsbe-
kleidungsstelle mit Mäharbeit versehenen Unter-
nehmer oder dessen Unterstelle am Orte auf An-
trag zuzuweisen (Formular 2). Nachdem der Ar-
beitgeber die erfolgte Einstellung auf der Rück-
seite des Formulars 2 bescheinigt hat, übermittelt
ihm der Ortsauschuß die Ausweiskarte.

§ 7.

Die Unternehmer bzw. deren Unterstellen
dürfen unbeschadet der Vorschrift im § 1 Absatz 4
nur solche Personen in Arbeit nehmen, die ihnen
vom Ortsauschuß zugewiesen sind.

§ 8.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, dem zu-
ständigen Ortsauschuß auf Formular 2 (Rück-
seite) die erfolgte Einstellung der zugewiesenen
Personen mitzuteilen. Ebenso ist jede aus der
Beschäftigung entlassene Person dorthin namhaft
zu machen (Formular 3). Diese Anzeigen sind
spätestens 3 Tage nach Beginn und Ende der Be-
schäftigung zu erstatten.

Als anzeigepflichtiger Arbeitgeber ist der
jenige anzusehen, von dem die ausführende Hand
unmittelbar Arbeit empfängt.

§ 9.

Der Arbeitgeber hat die Ausweiskarten der
von ihm Beschäftigten für die Dauer der Be-
schäftigung in Verwahrung zu nehmen. In die
Ausweiskarte hat der Arbeitgeber den Beginn
und später das Ende der Beschäftigung einzutra-
gen und die Eintragung mit seiner Namensun-
terschrift zu bestätigen. Die Spalten 4 bis 6 blei-
ben vorbehaltlich weiterer Anordnung unaus-
gefüllt.

Bei Beendigung der Beschäftigung ist die
Ausweiskarte nicht dem Arbeitnehmer auszu-
händigen, sondern dem Ortsauschuß des Be-
schäftigungsortes von dem Arbeitgeber mit der
Entlassungsmeldung (Formular 3) zu übersen-
den. Der Ortsauschuß übermittelt, nachdem der
neue Arbeitgeber die erfolgte Einstellung be-
scheinigt hat (Rückseite Formular 2), diesem die
Ausweiskarte.

Der Ortsauschuß hat sich nach Eingang der
Ausweiskarte bei ihm, jedenfalls aber vor ihrer
Aushändigung an den neuen Arbeitgeber, davon
zu überzeugen, daß der bisherige Unternehmer
bzw. Arbeitgeber die Spalten 1 bis 3 der Karte
ausgefüllt hat. Unterlassene Eintragungen sind
nachholen zu lassen.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 Absatz 3,
7, 8. und 9 werden nach § 96 des Gesetzes über den
Belagerungszustand bestraft.

Stettin, den 23. September 1918.

Der stellvertretende Kommandierende General
des 2. Armeekorps.

Freiherr von Vietinghoff,
General der Kavallerie a la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

Formular I d (rot)

Borberseite

Ausweiskarte Nr.
zur Beschäftigung mit Näharbeiten für die Reichsbekleidungsstelle.

Gültig für

Bisheriger Berufszweig

Nur gültig nach Ausfüllung der untenstehenden Kontroll-Nummer durch den Orts-
 ausschuss für Heeresnäharbeiten.

(Stempel.)

(Ort)

, den 191.....

Kontroll-Nr. des Orts-

Behörde

ausschusses zu

Unterschrift

Formular 2 (Borberseite).

Ortsausschuss
für Heeresnäharbeiten.

(Ort)

, den 191.....

An Firma

Die

ist mit Näharbeit für die Reichsbekleidungsstelle zu beschäftigen.

Gruppe

Unterschrift

Kontroll-Nr.

Formular 3.

(Ort)

, den 191.....

An den
 Ortsausschuss für Heeresnäharbeiten

zu

Die

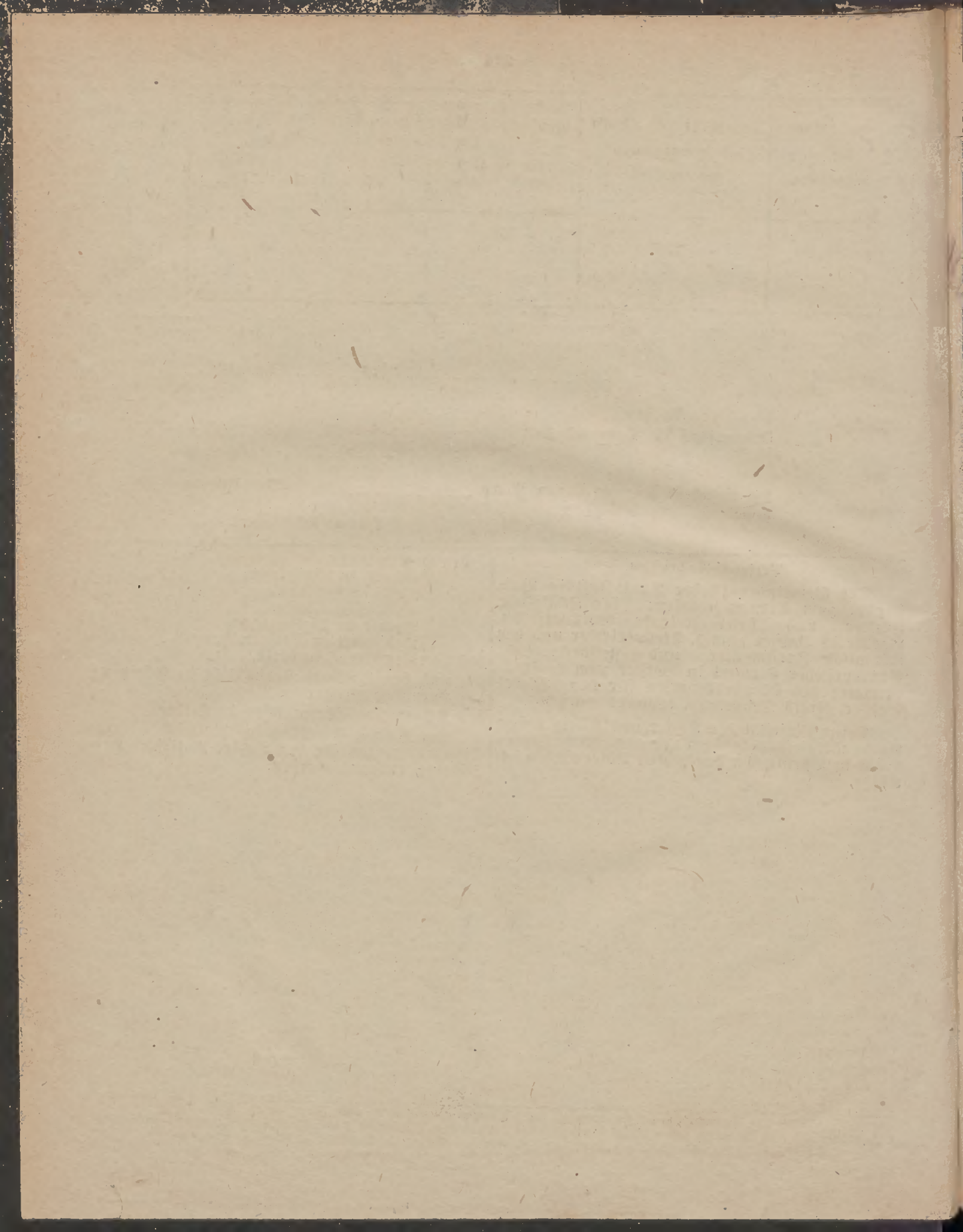
Gruppe

Kontroll-Nr.

ist am

aus der Beschäftigung
 entlassen worden. Die Arbeitszuteilung für die Entlassene erfolgte durch die
 Firma :

Firma (Arbeitgeber).



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Stück 42

Köslin, den 19. Oktober 1918.

1918

Inhalt. Inhalt der Gesammmlung und des Reichsgesetzblattes, S. 216. — Aufenthaltsbeschränkung für Sommerfrischler und Kurgäste in Orten mit weniger als 6000 Einwohnern, S. 216. — Ausdehnung der Verordnung über Herbstgewürze auf Kunkelrüben, S. 217. — Staatliche Prüfung von Färbergerinnen, S. 217. — Höchstpreise für Gemüse, S. 220. — Aenderung der Bestimmungen über die Rückführung polnischer Arbeiter, S. 221. — Lieferung von Schiffsbedarfsgegenständen aus gezogenem Stahlbraht, S. 221. — Schiffsverkehr innerhalb der deutschen Küste, S. 221. — Personal-Nachrichten, S. 221. — Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Höchstpreise, Melde- und Verkaufspflicht von Lederabfällen, **Sonderbeilage.**

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt der Gesammmlung.

- Nr. 29. Verordnung, betreffend die Landeskreditkasse zu Cassel, S. 151. — Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder, S. 151. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Lokomotivbefehlungsanlagen auf Bahnhof Sangerhausen, S. 152.
- Nr. 30. Abänderungsgesetz zu dem Gesetze, betreffend die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits, vom 31. Juli 1895, S. 153. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens zur Fortsetzung des Bergwerkbetriebes des Braunkohlenbergwerks Renate im Kreise Calau der Ilse Bergbau-Aktiengesellschaft zu Grube Ilse N. L., S. 156. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlegung einer Drahtseilbahn und sonstiger Betriebsanlagen beim Bahnhof Preichow-Wellmich durch die Gewerkschaft Hassia zu Hausen, Kreis Wittenhausen, S. 157. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlegung einer neuen Abraumhalde für das Braunkohlenbergwerk Marie-Anne bei Kleinleipisch im Kreise Liebenwerda der Braunkohlen- und Brickett-Industrie-Aktiengesellschaft in Berlin, S. 158.
- Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.**

- Nr. 135. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel, S. 1229.

Nr. 136. Allerhöchster Erlaß über die Errichtung des Reichsarbeitsamts, S. 1231. — Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Zehnpfennigstücken aus Zink, S. 1232.

Nr. 137. Bekanntmachung über Abrechnungsstellen im Scheckverkehr, S. 1233. — Bekanntmachung, betreffend weitere Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak, S. 1233.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

389) Anordnung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs vom 13. April 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 186) wird mit Zustimmung des Reichskanzlers für die Provinz Pommern bestimmt:

§ 1. Sommerfrischlern, Kurgästen und anderen Personen, die in einem Orte mit weniger als 6000 Einwohnern ohne Wohnsitzbegründung vorübergehend Aufenthalt genommen haben, kann nebst ihren Familienangehörigen und sonstiger Begleitung der fernere Aufenthalt im Aufenthaltsort untersagt werden, wenn sie durch Übertretung der für den Nahrungsmittelverkehr getroffenen Anordnungen die Allgemeinversorgung mit Nahrungsmitteln gefährden. Die strafrechtliche Verfolgung rechtswidriger Handlungen wird hierdurch nicht berührt.

§ 2. Zuständig zur Anordnung der Aufenthaltsbeschränkung sind die Landräte.

Rechtsmittel gegen Verfügungen der in § 1 genannten Art haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende An-

ordnung werden mit Geldstrafe bis 1500 Mark oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 25. September 1918

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

384) Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1. Die Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger 176 vom 29. Juli 1918) wird für das Gebiet des Deutschen Reiches auf Runkelrüben ausgedehnt.

§ 2. Die Bekanntmachung tritt drei Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende. von Tilly.

385) Die zunehmende Bedeutung eines gut ausgebildeten weiblichen Personals für die praktische Durchführung der gesundheitlichen und erzieherischen Fürsorge in Gemeinden und Kreisen sowie die Ungleichheiten und Mängel in der Ausbildung der Kreisfürsorgerinnen und ähnlicher von Kreisfürsorgeämtern, Wohlfahrtsämtern usw. anzustellenden Personen haben uns veranlaßt, Vorschriften über die staatliche Prüfung von Fürsorgerinnen zu erlassen.

Anbei übersenden wir 5 Abdrucke dieser Vorschriften sowie der Richtlinien für die Ausführung einzelner Bestimmungen mit dem Erlaß, gefälligst diesen Erlaß und seine Anlagen im Amtsblatt der dortigen Regierung sowie in sonst in Frage kommenden Blättern bekanntzumachen.

Die dort eingehenden Anträge einzelner Wohlfahrtschulen, Sozialer Frauenschulen und ähnlicher Anstalten auf staatliche Anerkennung und Bildung von Prüfungsausschüssen im Sinne der §§ 1 und 2 der Prüfungsvorschriften sind uns mit den gemäß §§ 1 und 2 der Richtlinien zu erstattenden Berichten baldmöglichst vorzulegen.

Mit Rücksicht auf den großen Bedarf an ausreichend vorgebildeten Fürsorgerinnen wollen wir uns damit einverstanden erklären, daß unter milder Auslegung des § 5 Ziff. 4 der Prüfungsvorschriften bis zum 1. Oktober 1919 auch solche Personen zur staatlichen Prüfung als Fürsorgerinnen zugelassen werden, die den Voraussetzungen des § 4 Ziffer 5—7 der Prüfungsordnung nicht in vollem Umfange entsprechen. Doch sind in diesen Fällen außer den Zeugnissen gemäß § 4 Ziff. 1—4 und 8—9 als Vorbedingung für die Zulassung mindestens ausreichende Nachweise darüber zu fordern, daß die Bewerberinnen bereits ein gewisses Maß von Ausbildung in der Kranken- oder Säuglingspflege sowie in der Kindererziehung und -fürsorge genossen und an einem mindestens 1½-jährigen zusammenhängenden Lehrgange in einer Wohlfahrtschule (Sozialen Frauenschule usw.) teilgenom-

men haben, deren Lehrpläne und sonstige Einrichtungen wenigstens annähernd den Anforderungen der §§ 10 bis 12 der Prüfungsordnung gerecht werden.

Dahingehende Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind unter Beifügung der erforderlichen Nachweise an den zuständigen Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten) in Berlin) zu richten und von diesem mit einem im Sinne obiger Grundsätze zu erstattenden Gutachten desjenigen Prüfungsausschusses, vor dem die Prüfung abgelegt werden soll, sowie mit einem eigenen Bericht an uns weiterzureichen.

Vorstehender Erlaß nebst Anlagen wird im Ministerialblatt für Medizinangelegenheiten, im Ministerialblatt für die preussische innere Verwaltung und im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung veröffentlicht werden.

Abdrucke dieses Erlasses für die Landräte, Bürgermeister der freisfreien Städte und Kreisärzte sind beigelegt.

Berlin, den 10. September 1918.

Der Minister des Innern.

Drews.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-

Angelegenheiten.

Schmidt.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Vorschriften

über die staatliche Prüfung von Fürsorgerinnen,

§ 1. Staatliche Prüfungen von Fürsorgerinnen finden nach Bedarf an staatlich anerkannten Wohlfahrtschulen, Sozialen Frauenschulen oder ähnlichen Unterrichtsankalten statt.

§ 2. Der Prüfungsausschuß wird von dem Minister des Innern und dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ernannt. Er besteht aus einem Medizinalbeamten als Vorsitzenden, einem Schulaufsichtsbeamten und drei von dem Vorstand der Schule vorzuschlagenden Lehrern (Lehrerinnen) der Wohlfahrtschule, Sozialen Frauenschule usw. Unter den Mitgliedern des Prüfungsausschusses müssen einschließlich des Vorsitzenden mindestens zwei Ärzte sein.

Die als Prüfungsstellen dienenden Anstalten, Sätze der Prüfungsausschüsse und Namen ihrer Vorsitzenden sowie die Zeitpunkte der Prüfungen werden durch das „Ministerialblatt für Medizinangelegenheiten und das Zentralblatt die gesamte Unterrichtsverwaltung“ bekanntgegeben.

§ 3. Die Zulassungsgesuche sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, vor dem die Ablegung der Prüfung beabsichtigt ist, unter Beifügung der erforderlichen Nachweise (§ 4) sechs Wochen vor Beginn der Prüfung einzureichen.

§ 4. Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

1. Der durch die Geburts- oder Taufurkunde zu er-

- bringende Nachweis des vollendeten 24. Lebensjahres,
2. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
 3. ein behördliches Zeugnis,
 4. der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Besuches eines Lyzeums, der nur ausnahmsweise durch den Nachweis einer geringeren Vorbildung, jedoch mindestens durch ein Zeugnis über den Abschluß einer anerkannten Mädchenmittelschule ersetzt werden kann,
 5. der Nachweis der staatlichen Anerkennung als Krankenpflegeperson oder Säuglingspflegerin,
 6. der Nachweis der Ausbildung und der staatlichen Prüfung als Kindergärtnerin, Hortnerin oder Lehrerin,
 7. der Nachweis der nach Ableistung der staatlichen Prüfung als Krankenpflegeperson oder Säuglingspflegerin sowie Kindergärtnerin, Hortnerin oder Lehrerin erfolgten anderthalbjährigen erfolgreichen und einwandfreien Teilnahme an einem zusammenhängenden Lehrgange in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Wohlfahrtschule (Sozialen Frauenschule usw.),
 8. ein im Laufe der vorausgegangenen drei Monate ausgestelltes kreisärztliches Zeugnis darüber, daß die Bewirbende körperlich und geistig gesund sowie zur Ausübung des Berufs einer Fürsorgerin tauglich ist,
 9. eine von dem Vorstand der Wohlfahrtschule usw. abgegebene Erklärung, daß die Bewirbende die für den Beruf einer Fürsorgerin erforderliche sittliche Reife besitzt.
- Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet endgültig der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- § 5. 1. Bewerberinnen, die den Vorbedingungen unter Ziffer 5 des § 4 nicht entsprechen, können ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie den Nachweis erbringen, daß sie eine im Sinne der Vorschriften über die staatliche Prüfung der Krankenpflegepersonen bzw. Säuglingspflegerinnen mindestens gleichwertige Ausbildung in der Krankenpflege oder Säuglingspflege genossen haben.
2. Bewerberinnen, die den Vorbedingungen unter Ziffer 6 des § 4 nicht entsprechen, werden zur Prüfung ausnahmsweise zugelassen, wenn sie an einem mindestens zweijährigen Lehrgang in einer anerkannten Wohlfahrtschule (Sozialen Frauenschule usw.) teilgenommen und innerhalb dieser Ausbildungszeit wenigstens ein halbes Jahr theoretischen und praktischen Unterricht in erzieherischer Betreuung und Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen genossen haben.
3. Bewerberinnen, die bereits vor Erlaß dieser Prüfungs Vorschriften mindestens zwei Jahre mit Erfolg in der Wohlfahrtspflege oder Fürsorge tätig ge-

wesen sind und dies durch entsprechende Zeugnisse der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Bürgermeister) und des zuständigen Kreisarztes nachweisen, können zur Prüfung schon auf Grund einer abgefügten Vorbildung in einer Wohlfahrtschule (Sozialen Frauenschule usw.) zugelassen werden.

Die Entscheidung hierüber, insbesondere über die Dauer des nachzubolenden Lehrganges, erfolgt im Einzelfalle durch die beiden Minister.

4. Ob und unter welchen Voraussetzungen sonstige Bewerberinnen, die weder den Bedingungen des § 4 Ziffer 5—7 noch des § 5 Ziffer 1—3 entsprechen, auf Grund einer anderen, etwa als gleichwertig anzusehenden Vorbildung ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden können, wird im Einzelfalle von den beiden Ministern entschieden.

§ 6. Die Gebühren für die Prüfung betragen 60 Mark und sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

Wer von der Prüfung vor ihrem Beginn zurücktritt, erhält zwei Drittel der bereits entrichteten Prüfungsgebühren zurückerstattet.

§ 7. Die Ladung der Bewerberinnen erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, und zwar spätestens zwei Wochen vor der Prüfung. Zugleich mit der Ladung ist der Bewerberin ein Abdruck der Prüfungsvorschriften zuzustellen.

§ 8. Die Prüfung dauert drei Tage; am ersten Tage findet eine praktische, am zweiten eine schriftliche, am dritten eine mündliche Prüfung statt. Ueber notwendige Änderungen der Reihenfolge der Prüfungsaufgaben entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 9. Der Vorsitzende leitet die Prüfung, bestellt bei Behinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses einen Vertreter und bestimmt nach Vorschlägen der Mitglieder des Prüfungsausschusses die Prüfungsgegenstände für die praktische und schriftliche Prüfung.

§ 10. In der praktischen Prüfung sollen sich die Bewerberinnen befähigt erweisen, ihre Kenntnisse in der Wohlfahrtspflege und Fürsorge (§ 12 Ziffer 3 bis 6) praktisch zu betätigen. Zu diesem Zwecke wird jeder von ihnen eine praktische Aufgabe zur Erledigung gegeben, über die die Bewerberin einen schriftlichen Bericht zu erstatten und vor dem Prüfungsausschuss mündlich Auskunft zu geben hat.

Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen noch weitere praktische Aufgaben stellen, die in Form kurzer Berichte oder Auskunfterteilung zu erledigen sind.

§ 11. Für die schriftliche Prüfung wird der Bewerberin eine Aufgabe gestellt, die sie unter Aufsicht binnen vier Stunden auszuarbeiten hat. Diese Aufgabe soll entweder sowohl die soziale Hygiene wie die soziale Pädagogik berücksichtigen oder aus dem einen dieser Gebiete entnommen werden, das im Rahmen

der gemäß § 10 gestellten praktischen Aufgabe eine angemessene Berücksichtigung nicht gefunden hat.

§ 12. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Allgemeine und besondere Gesundheitslehre:
 - a) Wohnung und Kleidung,
 - b) Ernährung,
 - c) Körperpflege.
2. Allgemeine Krankheitslehre:
3. Soziale Gesundheitslehre (Hygiene des Kindesalters, Schulhygiene, Gewerbehygiene, Arbeiterschutz, Berufskrankheiten, Volksseuchen usw.);
4. Öffentliche Fürsorge und Berufskunde:
 - a) Säuglingschutz, Mutterschutz, Kinderpflege und -fürsorge,
 - b) Tuberkulosefürsorge,
 - c) Trinkerfürsorge,
 - d) Wohnungsfürsorge,
 - e) sonstige Fürsorgegebiete;
5. Seelenkunde und Erziehungslehre; erzieherische Beeinflussung und Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen;
6. Allgemeine Bürgerkunde, Versicherungslehre, sowie sonstige Gesetze und Vorschriften auf dem Gebiete der Volkswohlfahrt und des Gesundheitsschutzes.

§ 13. Gegenstände und Ergebnis der Prüfung werden für jeden Prüfling besonders in einer Niederschrift vermerkt, die von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 14. Die Leistungen der Bewerberinnen in der praktischen, schriftlichen und den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung (§ 12) werden mit sehr gut (1), gut (2), genügend (3), nicht genügend (4) gewertet; hiernach wird auch für die mündliche Prüfung ein Gesamturteil festgelegt. Schließlich werden die Einzelurteile der drei Prüfungsabschnitte in ein Gesamturteil (sehr gut, gut, genügend) in der üblichen Weise zusammengefaßt.

Die Bewerberin hat die Prüfung nicht bestanden, wenn sie in einem der drei Prüfungsabschnitte (praktische, schriftliche, mündliche Prüfung) das Gesamturteil „nicht genügend“ erhalten hat.

§ 15. Tritt eine Bewerberin ohne eine nach dem Urteil des Vorsitzenden genügende Entschuldigung im Laufe der Prüfung zurück, so hat sie diese vollständig zu wiederholen. Eine Rückgabe der eingezahlten Gebühren findet in diesem Falle nicht statt.

Die Wiederholung der nicht bestandenen oder ohne Entschuldigung nicht vollendeten Prüfung ist in der Regel nur einmal und frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach drei Jahren zulässig. Sie muß bei demjenigen Prüfungsausschuß stattfinden, bei dem die frühere Prüfung abgelegt ist.

Ueber die Zulassung von Ausnahmen entscheiden die beiden Minister.

§ 16. Der Bewerberin wird das Ergebnis der Prüfung vom Vorsitzenden mitgeteilt; hat sie die Prüfung nicht bestanden, so erhält sie auf ihren Antrag die eingereichten Zeugnisse zurück, nachdem auf dem Zeugnis über die Teilnahme an dem Lehrgang in der Wohlfahrtschule usw. ein Vermerk über den Ausfall der Prüfung gemacht worden ist. Die Prüfungsarbeiten verbleiben bei den Akten des Prüfungsausschusses.

§ 17. Nach bestandener Prüfung hat die Bewerberin ein Probejahr in der praktischen Wohlfahrtspflege und -fürsorge abzuleisten. Sofern sie sich hierbei bewährt und dies nach Abschluß des Probejahres durch eine Bescheinigung der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Landrat Bürgermeister) oder des zuständigen Kreisarztes oder des Leiters (Leiterin) einer öffentlichen Fürsorgeanstalt usw. nachweist, erhält sie die staatliche Anerkennung als Fürsorgerin.

In besonderen Fällen kann der Nachweis des Probejahres von dem zuständigen Regierungspräsidenten — im Landespolizeibezirk Berlin von dem Polizeipräsidenten in Berlin — mit Zustimmung der beiden Minister ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Bewerberin ein Zeugnis darüber beibringt, daß sie eine ausreichende praktische Tätigkeit bereits vor Eintritt in die Wohlfahrtschule (Soziale Frauenschule usw.) ausgeübt hat.

§ 18. Die staatliche Anerkennung als Fürsorgerin erteilt der für den Prüfungsausschuß zuständige Regierungspräsident — im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin —. An ihn sind von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungsverhandlungen und -zeugnisse, von der Bewerberin die Nachweise über das von ihr abgeleitete Probejahr mit dem Antrage auf Erteilung der staatlichen Anerkennung einzureichen. Die staatliche Anerkennung erfolgt durch Aushändigung des Prüfungszeugnisses und eines Ausweises nach dem anliegenden Muster A.

§ 19. Personen, die schon vor dem Erlaß dieser Prüfungsvorschriften an einem Lehrgang in einer Wohlfahrtschule (Sozialen Frauenschule usw.) von ausreichender Dauer teilgenommen haben und durch Zeugnisse der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Bürgermeister) und des zuständigen Kreisarztes nachweisen, daß sie die Wohlfahrtspflege und -fürsorge ohne längere Unterbrechungen mindestens fünf Jahre in befriedigender Weise ausgeübt haben, kann die staatliche Anerkennung als Fürsorgerin ohne vorherige Prüfung erteilt werden, sofern spätestens bis zum 1. Juli 1919 ein entsprechender Antrag bei dem für den Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten — im Landespolizeibezirk Berlin bei dem Polizeipräsidenten in Berlin — gestellt worden ist und der gutachtlich gehörte Prüfungsausschuß sich dafür ausspricht. Sind mehrere Prüfungsausschüsse im Bezirk, so bestimmt der Regierungspräsident — im Lan-

despolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin — den zu hörenden Prüfungsausschuß. Bei Befürwortung des Prüfungsausschusses kann, wenn besonders dringende Gründe vorliegen, ausnahmsweise auch der Nachweis des Besuchs eines Ausbildungslehrganges in einer Wohlfahrtschule usw. erlassen werden.

Ueber die Erteilung der staatlichen Anerkennung in den vorstehend bezeichneten Fällen entscheiden die beiden Minister.

§ 20. In dem Falle des § 19 ist ein Ausweis nach dem beistiegenden Muster B. zu erteilen.

§ 21. Die in einem anderen deutschen Bundesstaate auf Grund gleicher Vorschriften erfolgte staatliche Anerkennung als Fürsorgerin gilt auch für das preussische Staatsgebiet.

§ 22. Die staatliche Anerkennung als Fürsorgerin kann von dem zuständigen Regierungspräsidenten — im Landespolizeibezirk Berlin von dem Polizeipräsidenten in Berlin — zurückgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die für die Ausübung des Berufs einer Fürsorgerin erforderlich sind, oder wenn die Fürsorgerin den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt.

Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1918 in Kraft.

Berlin, den 10. September 1918.

Der Minister des Innern.

Drems.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts- Angelegenheiten.

Schmidt.

Muster A.

Ausweis für staatlich anerkannte Fürsorgerinnen.

aus
die vor dem staatlichen Prüfungsausschuß in
die Prüfung als Fürsorgerin mit dem Gesamterteil
. bestanden und das vorgeschriebene Probejahr mit Erfolg abgelegt hat, erhält hiermit die Bescheinigung, daß sie staatlich als Fürsorgerin anerkannt ist.

Für den Fall, daß Tatsachen bekannt werden, die den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die zur Ausübung des Berufs einer Fürsorgerin erforderlich sind, oder daß die Fürsorgerin den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt, bleibt die Zurücknahme der Anerkennung vorbehalten.

. den 19

Dienststempel Unterschrift.

Muster B.

Ausweis für staatlich anerkannte Fürsorgerinnen.

aus : : : : :
die den Nachweis des Aufstiegs

pflege und Fürsorge erbracht hat und die zur Ausübung des Berufs einer Fürsorgerin erforderlichen Eigenschaften besitzt, erhält hiermit die Bescheinigung, daß sie staatlich als Fürsorgerin anerkannt ist.

Für den Fall, daß Tatsachen bekannt werden, die den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die zur Ausübung des Berufs einer Fürsorgerin erforderlich sind, oder daß die Fürsorgerin den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt, bleibt die Zurücknahme der Anerkennung vorbehalten.

. den 19

Dienststempel Unterschrift.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

386) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) wird mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst bestimmt:

Mit Wirkung vom 12. Oktober d. J. ab treten nachstehende Höchstpreise je Ztr. in Kraft:

I. für die Provinz Pommern

| | Zuschläge für den | | |
|------------------|--------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|
| | Erzeuger-
Höchstpreis | Groß-
handels-
Höchstpreis | Klein-
handels-
Höchstpreis |
| | M. | M. | M. |
| Gelbe Kohlrüben | 2,25 | 1,50 | 2,— |
| Weißer Kohlrüben | 1,75 | 1,50 | 2,— |
| Weißer Möhren | 3,— | 2,— | 2,50 |
| Runkelrüben | 1,50 | 1,— | 1,50 |

II. für Stadt Stettin

| | | | |
|--------------------|------|------|------|
| Rote Speisemöhren, | | | |
| längliche Karotten | 7,— | 3,— | 3,— |
| gelbe Möhren | 5,— | 2,50 | 2,50 |
| runde Karotten | 12,— | 3,— | 3,— |
| Weißkohl | 4,— | 3,— | 3,— |
| Rotkohl | 7,50 | 3,— | 3,— |
| Wirsingkohl | 8,— | 3,— | 3,— |
| Rote Salatrüben | 8,— | 3,— | 3,— |
| Zwiebeln | 15,— | 6,— | 5,— |

III. für die Provinz Pommern außer Stettin.

| | | | |
|--------------------|------|------|------|
| Rote Speisemöhren, | | | |
| längliche Karotten | 7,— | 2,— | 2,— |
| gelbe Möhren | 5,— | 1,75 | 1,75 |
| runde Karotten | 12,— | 2,— | 2,— |
| Weißkohl | 4,— | 2,— | 2,— |
| Rotkohl | 7,50 | 2,— | 2,— |
| Wirsingkohl | 8,— | 2,— | 2,— |
| Rote Salatrüben | 8,— | 2,— | 2,— |
| Zwiebeln | 15,— | 4,— | 3,50 |

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und

festgesetzten Groß und Kleinhandelspreise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die Erzeugerhöchstpreise unter I sind auf Grund der Verordnung über die Preise für Hülsen-, Hack- und Ölsfrüchte vom 9. März 1918 (R. G. Bl. S. 119) bereits in Kraft.

Stettin, den 7. Oktober 1918.

Der Oberpräsident, Provinzialgemüsestelle
Michaelis.

387) Berichtigung

zur Verfügung vom 24. 9. 18 — N 11151 — betr. Bestimmungen über die Rückführung kontraktbrüchiger polnischer Arbeiter und Urlaubüberschreiter.

In Abschnitt B Ziffer 3 ist in der 3. Zeile „Lautenburg“ zu streichen und dafür „Pissakrug“ zu setzen.

Danzig, den 8. Oktober 1918.

Von Seiten des stellv. Generalkommandos
des 17. Armeekorps

Für den Chef des Stabes:

Hammer, Oberleutnant und Adjutant.

388) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. Juni 1918 Abt. Abwehr Nr. 3942/A wird auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bereich des 2. Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbereichs Swinemünde folgendes angeordnet:

Die Lieferung von Schiffsbedarfsgegenständen aus jezogetem Stahl Draht (Drahtseilen und Drahttauerwerk), Hanf, und Flachs (Seilen, Segeln und Persennings) bedarf seit dem 9. September 1918 nicht mehr der Genehmigung der zuständigen Hafenüberwachungsstelle. Für diese Schiffsbedarfsgegenstände gilt die Bekanntmachung der Schiffsabteilung beim Chef des Feldisenbahnwesens in Berlin vom 18. August 1918.

Die Lieferung der anderen in der Bekanntmachung vom 21. Juni 1918 genannten Schiffsbedarfsgegenstände Öl, Petroleum, Carbid, Soda, Seife, Verpackungen, Twist, Pech, Teer, Handwerkszeug, Ferngläser) bedarf auch weiterhin der Genehmigung der zuständigen Hafenüberwachungsstelle.

Zuwiderhandlungen werden, sofern sie nicht durch andere Strafvorschriften betroffen werden, nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Stettin, den 9. Oktober 1918.

Der Stellvertretende kommandierende General
des 2. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments
Königin.

389) Bekanntmachung.

In Ergänzung der Verordnung vom 25. 4. 1917 Abt. 3 Nr. 28251 betr. den Schiffsverkehr innerhalb der deutschen Küste wird auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für den Bereich des 2. Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbereichs Swinemünde bestimmt: Der § 5 obiger Verordnung wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

„Ausländer, welche nicht im deutschen Reich ihren Wohnsitz haben, dürfen im diesseitigen Befehlsbereiche von deutschen Schiffen in der Regel nicht abmustern.

Wenn sie von Schiffen fremder Flagge abmustern, so ist ihnen das weitere Verbleiben im deutschen Reiche verwehrt.

Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen (z. B. zwecks Wiederanmusterung oder zwecks vorübergehender Beschäftigung in mit der Schifffahrt zusammenhängenden Betrieben in einem deutschen Hafen, bei schwerer Erkrankung) zulässig.

Die Genehmigung zu solchem Aufenthalt ist beim zuständigen Hafenüberwachungsamt einzuholen.“

Stettin, den 14. Oktober 1918.

Der stellv. Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments
Königin.

Personal-Nachrichten.

Der Botschaftssekretär G. A. Soloman, welcher von der russischen Regierung zum Vizekonsul des Generalkonsulats in Berlin ernannt und mit Konsularrechten und -Vollmachten in Hamburg und Stettin ausgestattet ist, ist zur Ausübung konsularischer Befugnisse in Stettin einstweilig zugelassen worden.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hat das Staatsministerium die Wahl des Oberlehrers an der Landwirtschaftsschule in Hildesheim, Dr. phil. Theodor Müller, zum Direktor der Landwirtschaftsschule in Schivelbein bestätigt.

Der Besitzer Otto Thrun in Jablonisch ist auf weitere 6 Jahre zum Amtsvorsteher des Bezirks Bersdorf, Kreis Bütow, ernannt worden.

Der Rittergutsbesitzer von Kameke in Krähig ist auf weitere 6 Jahre zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Bizker, Kreis Köslin, ernannt worden.

Personalveränderungen im Bezirke des königlichen Oberbergamts in Halle a. S.

Beim Oberbergamte wurden an Stelle des in den Ruhestand getretenen Scheimen Berggrats Lücke der Geheime Berggrat Rast zum ständigen Vertreter des Berghauptmanns mit dem Range der Oberregierungsräte, sowie der Bergwerksdirektor Berggrat Czapla aus dem Oberbergamtsbezirk Bonn zum Oberberggrat ernannt.

Halle a. S., den 9. Oktober 1918.

Königliches Oberbergamt.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf.

Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf., für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der königlichen Regierung. Druck der Fürstentümer Zeitung N.-O., Köslin.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 19. Oktober 1918.

Bekanntmachung

Nr. L. 999/10. 18. R. R. V.

betreffend Beschlagnahme, Höchstpreise, Melde- und Verkaufspflicht von Lederabfällen.

Vom 19. Oktober 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner — auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37), sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),
- b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),
- c) die Auskunftspflicht gemäß der Bekanntmachung über die Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187),
- d) die Verkaufspflicht gemäß dem Gesetz, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) mit Abänderungen vom 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden Lederabfälle jeder Gerbart und jeder Herkunft, einschließlich der aus dem Ausland eingeführten.

Als Lederabfälle im Sinne dieser Bekanntmachung gelten alle Abfallstücke und Späne von Leder, einschließlich Falzspäne, Blanchierspäne und Frä斯塔ub, die bei der Herstellung, Zurichtung, Verarbeitung oder Verteilung von Leder, Lederstücken oder Lederabfällen entfallen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Abfälle von ungebrauchten und gebrauchten Ledertreibriemen sowie sonstige Altlederabfälle¹⁾, d. h. Lederabfälle, die durch Zerlegung gebrauchter Gegenstände entstanden sind.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die nach § 1 von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt. Nicht betroffen von dieser Beschlagnahme sind diejenigen Lederabfälle, welche

1. in den Betrieben der Heeres- und der Marineverwaltung,
2. in den dem Überwachungsausschuß der Schuhindustrie unterstellten Schuhfabriken anfallen.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veränderungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme sind folgende Veränderungen erlaubt:

1. Zum Zwecke der Sortierung:

- a) in den zugelassenen²⁾ Sortierbetrieben die Zerlegung der Lederabfälle, soweit sie zur sachgemäßen Sortierung in die Gruppen und Sortimente der Preistafel des § 8 erforderlich ist,
- b) in denjenigen Betrieben, in denen Lederabfälle anfallen, die zur Sortierung gehörige Zerlegung, sowie die etwa erforderliche Zurichtung.

2. Zum Zwecke der Fettrückgewinnung:

die Entfettung fetthaltiger Blanchierspäne durch diejenige Gerberei, in welcher sie anfallen, im eigenen Betriebe oder in ihrem Auftrage durch einen anderen Betrieb im Lohn, sofern

¹⁾ Altlederabfälle werden von der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren, Altleder und gebrauchten Waren aus Leder vom 30. März 1918 (Reichsanzeiger Nr. 76) betroffen; Abfälle von Ledertreibriemen werden von der Bekanntmachung Nr. L 400/1. 17. R. R. V., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen, vom 15. März 1917 betroffen. Danach sind Abfälle von gebrauchten Ledertreibriemen, soweit sie nicht gemäß § 4 der Bekanntmachung Nr. L 400/1. 17. R. R. V. zur Wiederherstellung und Ausbesserung von Treibriemen im eigenen Betriebe verwendet werden, an die Ersatzsohlen-Gesellschaft abzuführen; für Abfälle, welche bei der Verarbeitung von Leder zu Treibriemen entstehen, gelten die Bestimmungen der vorliegenden Bekanntmachung.

²⁾ Die Zulassung der Sortierbetriebe erfolgt durch die Ersatzsohlen-Gesellschaft m. b. H., Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Liste der zugelassenen Sortierbetriebe ist bei der Ersatzsohlen-Gesellschaft erhältlich und wird in der Fachpresse bekanntgegeben.

die Gerberei die zurückgewonnenen Fettmengen monatlich der Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, meldet und ausschließlich im eigenen Betriebe nach Anweisung der Kriegsleder-Aktiengesellschaft verwendet¹⁾ und sofern die Rückstände nach der Entzettung der Ersatzsohlen-Gesellschaft oder der von ihr bestimmten Stelle angeboten werden.

3. Die Verarbeitung der Lederabfälle in denjenigen Betrieben, welchen die Verarbeitung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, der Reichsstelle für Schuhversorgung, Berlin W 8, Kronenstraße 50/52, der Kontrollstelle für freigegebenes Leder, Berlin W 66, Leipziger Straße 123a, der Ersatzsohlen-Gesellschaft m. b. H., Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, der Riemen-Freigabe-Stelle, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122a/b, oder der Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, besonders gestattet ist.

§ 5.

Verfügungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Ablieferung der Lederabfälle erlaubt:

1. an die von der Reichsstelle für Schuhversorgung bestimmten Stellen, insbesondere an die zugelassenen Sortierbetriebe²⁾;
2. bei den sortierten chromhaltigen Abfällen die in der Preistafel des § 8 unter Nr. V, c, VI, IX und XXI aufgeführten Sortimente nur an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft oder mit deren Genehmigung an eine andere Stelle;
3. bei Abfällen von Leder, das zur Herstellung von Ledertreibriemen³⁾ und anderen technischen Lederartikeln bestimmt ist, ausschließlich mit Genehmigung der Riemen-Freigabe-Stelle;
4. nach Maßgabe der Bedingungen der Kontrollstelle für freigegebenes Leder bei denjenigen Lederabfällen, die in Leder-Kleinhandlungen beim Zerteilen von solchem Leder entstehen, für welches die Bedingungen der Kontrollstelle für freigegebenes Leder gelten.

§ 6.

Meldepflicht.

Die gemäß § 2 dieser Bekanntmachung beschlagnahmten Gegenstände, welche nicht binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung oder nach Unfall oder Erwerb veräußert oder der Ersatzsohlen-Gesellschaft zum Höchstpreis angeboten sind, sind von denjenigen Personen, welche solche Gegenstände im Gewahrsam haben, zu melden, sobald der Gesamtbestand an Lederabfällen (alle Arten zusammengerechnet) mehr als 100 Kilogramm beträgt.⁴⁾

Die Meldungen sind bezüglich chromhaltiger Abfälle an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, im übrigen an die Ersatzsohlen-Gesellschaft innerhalb einer Woche nach Eintritt der Meldepflicht auf Vordruck einzureichen, welche bei diesen Gesellschaften anzufordern sind.

¹⁾ Die Kriegsleder-Aktiengesellschaft gibt die Meldungen an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, Berlin NW 7, Unter den Linden 68, weiter. Eine besondere Meldung gemäß Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) und Ergänzung dazu vom 14. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108) an den Kriegsausschuß erübrigt sich. Der Kriegsausschuß hat auf Übernahme der im Rahmen dieser Bestimmung gewonnenen Fette verzichtet.

Die nach der Entzettung verbleibenden Rückstände unterliegen den allgemeinen Bestimmungen dieser Bekanntmachung.

²⁾ Die Reichsstelle für Schuhversorgung läßt solche Stellen ausschließlich durch die Ersatzsohlen-Gesellschaft bestimmen.

³⁾ Über Abfälle von fertigen Ledertreibriemen s. Anmerkung zu § 1.

⁴⁾ Die rechtzeitige Veräußerung der Lederabfälle liegt nicht nur im kriegs- und volkswirtschaftlichen Interesse, sondern auch im Interesse des Eigentümers, weil gemäß § 7 Ziffer 2 für meldepflichtig gewordene Lederabfälle eine Preisermäßigung von 20 vom Hundert eintritt.

§ 7.

Höchstpreise.**1. Für nicht meldepflichtig (§ 6) gewordene Abfälle.**

Beim Verkauf von Abfällen, die nach den in der Preistafel des § 8 angegebenen Gruppen und Sortimenten sortiert sind, darf der Verkaufspreis die in der Preistafel angegebenen Preise nicht übersteigen.

Für unsortierte Lederabfälle ist der Höchstpreis gleich der Gesamtsumme, welche sich nach der Sortierung unter Berechnung der Höchstpreise für die einzelnen in der Preistafel angegebenen Gruppen und Sortimente ergibt, abzüglich der Kosten der Sortierung und der Verbringung zur Sortieranstalt.

2. Für meldepflichtig (§ 6) gewordene Abfälle.

Beim Verkauf von Abfällen, die nach den in der Preistafel des § 8 angegebenen Gruppen und Sortimenten sortiert und nach § 6 meldepflichtig geworden sind, beträgt der Höchstpreis 80 vom Hundert der in der Preistafel angegebenen Preise.

Für die nach § 6 meldepflichtig gewordenen unsortierten Lederabfälle ist der Höchstpreis gleich 80 vom Hundert der Gesamtsumme, welche sich nach der Sortierung unter Berechnung der Höchstpreise für die einzelnen in der Preistafel angegebenen Gruppen und Sortimente ergibt, abzüglich der Kosten der Sortierung und der Verbringung zur Sortieranstalt.

§ 8.

Preistafel.

Gruppe A bedeutet: Abfälle von Sohl-, Bache- und Brandsohlleder, Treibriemen-, Manschetten- und Gleitschuhleder.

Gruppe B bedeutet: Abfälle von Ober- und Futterleder jeder Art und Gerbung, sowie Fettgarleder. (Für Abfälle von Leder reiner Chromgerbung und von Glacéleder mit Ausnahme der im § 5 Ziffer 2 genannten, an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft abzuführenden Abfälle tritt ein Zuschlag von 50 vom Hundert ein.)

Gruppe C bedeutet: Abfälle von Blankleder jeder Gerbart und Zurichtung.

Gruppe D bedeutet: Abfälle von Transparentleder.

Preise in Mark und Pfennig für 1 Kilogramm Nettogewicht.

Gruppen:

| Sortiment | Beschreibung | A | B | C | D |
|-----------|---|---------------------------------------|------|------|------|
| I. | Stücke von Kopf, Klauen, Bauch und Schwanz, sowie ähnliche Abfallteile, deren Mindestgröße 150×100 mm überschreitet, ohne Schnitzel (beschnittene Ware) | 3,20
gewalzt,
3,00
ungewalzt | 4,00 | 3,80 | 2,50 |
| II. | Abfälle von über 70×100 bis zu 100×150mm, ohne Schnitzel (beschnittene Ware) | — | 3,00 | 2,60 | 1,00 |
| | a) Kern | 4,50 | | | |
| | b) nicht Kern | 2,25 | | | |

| Sortiment | Beschreibung | A | B | C | D |
|-----------|--|------|------|------|------|
| III. | Abfälle von über 40×40 bis zu 70×100 mm,
ohne Schnitzel (beschnittene Ware) . . . | — | 1,20 | 1,70 | 1,00 |
| | a) Kern | 3,20 | — | — | — |
| | Kern, jedoch nur bei Fahlleder und
Mastkalbleder | — | 1,70 | — | — |
| | b) nicht Kern | 1,50 | — | — | — |
| | nicht Kern, jedoch nur bei Fahlleder
und Mastkalbleder | — | 1,00 | — | — |
| IV. | Abfälle von über 20×20 bis zu 40×40 mm,
ohne Schnitzel | — | 0,30 | 0,40 | 0,50 |
| | a) Kern | 1,60 | — | — | — |
| | Kern, jedoch nur bei Fahlleder und
Mastkalbleder | — | 1,00 | — | — |
| | b) nicht Kern | 0,80 | — | — | — |
| | nicht Kern, jedoch nur bei Fahlleder
und Mastkalbleder | — | 0,60 | — | — |
| V. | Abfälle bis zu 20×20 mm | | | | |
| | a) mit Ausschluß der chrom- und fett-
haltigen | 0,20 | 0,20 | 0,20 | 0,50 |
| | b) fetthaltige | — | 0,40 | 0,20 | — |
| | c) chromhaltige, lufttrocken | 0,16 | 0,16 | 0,16 | — |
| VI. | Brennleder, Frässtaub, Lederkehricht, Schärf-
schnitzel und Rückstände entfetteter Abfälle | 0,16 | 0,16 | 0,16 | — |
| VII. | Abfälle von Spalten in Durchschnittstärke
von 1½ mm und mehr und Mindestgröße
von 100×150 mm | 2,00 | 2,00 | 2,00 | — |
| VIII. | Abfälle von Spalten unter 1½ mm Durch-
schnittstärke, sowie alle unter 100×150 mm
Größe | 0,75 | 0,75 | 0,75 | — |
| IX. | Spaltschnitzel und Riemenschärfstücke, letztere
unter 30 mm Breite | 0,20 | 0,20 | 0,20 | — |

| Sortiment | Beschreibung | A | B | C | D |
|-----------|--|------|------|------|---|
| X. | Blanchierspäne | | | | |
| | a) von 10 bis 20 % Fettgehalt . . . | 0,30 | 0,30 | 0,30 | — |
| | b) über 20 % Fettgehalt | 0,65 | 0,65 | 0,65 | — |
| XI. | Rappentstreifen, auch Schärffeder über 12 mm Breite, Originalgröße | 1,80 | — | — | — |
| XII. | Rappentstreifen, auch Schärffeder von 10 bis 12 mm Breite | 0,60 | — | — | — |
| XIII. | Streifen von über 10×500 mm | 3,50 | 0,75 | 4,00 | — |
| XIV. | Streifen von mindestens 10×150 mm bis zu 10×500 mm | 1,40 | 1,25 | 2,00 | — |
| XV. | Klopfspeitschenstreifen von mindestens 350 mm Länge | 1,00 | 1,00 | 1,00 | — |
| XVI. | Streifen in Mindestgröße von 4×100 mm | 0,50 | 0,40 | 0,40 | — |
| XVII. | Schärfstücke von über 100 mm Breite . . | 3,50 | — | — | — |
| XVIII. | Schärfstücke | | | | |
| | a) von 30 bis 60 mm Breite | 0,60 | — | 0,60 | — |
| | b) über 60 bis 100 mm Breite | 1,40 | — | 1,40 | — |
| XIX. | Abstiche aus der Manschettenfabrikation . | 0,40 | — | — | — |
| XX. | Chromleder-Falzspäne mit einem Wassergehalt bis 20 % *) | 0,19 | 0,19 | 0,19 | — |
| XXI. | Maungare Abfälle von Haar-Kalbleder und
Haar-Ziegenleder | | | | |
| | a) in Größe von mehr als 40×40 mm ohne Schnitzel (beschnittene Ware) . | 1,60 | | | |
| | b) bis 40×40 mm | 0,40 | | | |

*) Auch Abfälle mit höherem Wassergehalt werden von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft käuflich übernommen, allerdings zu entsprechend niedrigeren Preisen.

§ 9.

Mengenfeststellungen und Zahlungsbedingungen.

1. Die Höchstpreise schließen die Kosten zweimonatiger Lagerung nach dem Verkauf und die Kosten des Einsackens oder sonstigen Verpackens und der Beförderung nach dem nächsten Güterbahnhof bzw. Postamt oder bis zur nächsten Schiffslandestelle, sowie die Kosten der Verladung und die Umsatzsteuer ein.

2. Stellt der Verkäufer zum Verpacken eigene Säcke zur Verfügung, so darf er neben dem Höchstpreis eine Gebühr für Miete und Abnutzung berechnen, welche insgesamt 4 Pfennig für je 1 Kilogramm Lederabfälle und für jeden angefangenen Monat seit Empfang nicht übersteigen darf. Der Verkäufer darf sich eine unverzinsliche Sicherheit von je 3 Mark für den Sack vor Absendung der Ware vom Käufer stellen lassen.

3. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

4. Die Preisberechnung hat nach dem Gewicht zu erfolgen. Maßgebend ist im Zweifel das amtlich festgestellte Verladegewicht nach Abzug des Gewichts etwaiger Verpackung.

Für die Berechnung von Chromledersalzspänen und Chromlederschnitzeln ist im Zweifel das bahnamtlich festgestellte Gewicht nach Abzug des Gewichts etwaiger Verpackung und die Beschaffenheit am Bestimmungsort zur Zeit der Ankunft maßgebend.

§ 10.

Verkaufspflicht.

Alle Besitzer der von den Höchstpreisen dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sie den in § 5 genannten zuständigen Stellen auf deren Verlangen zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen¹⁾.

§ 11.

Geltungsbereich der Höchstpreise.

Die Höchstpreise gelten nur für die Verkäufe und Lieferungen bis zur Ablieferung der Gegenstände an die Ersatzsohlen-Gesellschaft, die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, die Riemen-Freigabe-Stelle oder die von diesen bezeichneten Stellen.

§ 12.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können, soweit sie sich auf Höchstpreise beziehen, von dem unterzeichneten zuständigen Militärbefehlshaber, im übrigen von der Reichsstelle für Schuhversorgung bewilligt werden.

§ 13.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind

- a) soweit sie sich auf Abfälle beziehen, die bei der Verarbeitung von Leder entstehen, das zur Herstellung von Ledertreibriemen und anderen technischen Lederartikeln bestimmt ist, an die Riemen-Freigabe-Stelle, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122 a/b,

¹⁾ Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, kann mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

- b) soweit sie sich auf die in § 5 Ziffer 2 der Bekanntmachung genannten Abfälle beziehen, an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Abteilung Chemikalien, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12,
c) im übrigen an die Ersatzsohlen-Gesellschaft, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8,
zu richten.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 19. Oktober 1918 in Kraft.

Stettin und Danzig, den 19. Oktober 1918.

Stellvert. Generalkommando II. und XVII. Armeekorps.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. L. 111/10. 18. R. R. U.

zu der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. U. vom 20. Oktober 1917,
betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten
und Roßhäuten.

Vom 19. Oktober 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 4 I A, B und C der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. U. erhalten folgende Fassung:

A. Buchführung.

Alle Personen, welche die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände gewerbsmäßig veräußern oder liefern, haben Bücher zu führen, aus denen jederzeit ersichtlich sein muß, welche Häute und Felle sie jeweils im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam haben. Ferner muß aus den Büchern zu ersehen sein:

1. bei Berufsschlächtern und Abdeckereien: Tag der Schlachtung, des Fallens oder des Abhäutens, Empfänger der Ware, Tag der Ablieferung, Anzahl, Art und Mängel, ferner bei Großviehhäuten Gattung und Nummer der Preisklasse*), bei gesalzenen Großviehhäuten außerdem die Nummer (§ 6c), das durch Wiegen ermittelte Gewicht der Haut oder des Felles, das geschätzte Gewicht etwa anhaftenden Dinges, das Reingewicht (Grüngewicht) und die Schlachtart, sofern sie von der im § 6b angegebenen abweicht, endlich bei Roßhäuten usw. (§ 1b) die Nummer (§ 6c) und die Länge;
2. bei Händlern (Sammlern), Häuteverwertungs-Vereinigungen, Verbänden von Häuteverwertungs-Vereinigungen und Großhändlern: Lieferer und Empfänger der Ware, Tag der Einlieferung und Weiterlieferung, Anzahl, Art und Mängel, ferner bei Großviehhäuten Gattung und Nummer der Preisklasse*), bei gesalzenen Großviehhäuten außerdem die Nummer (§ 6c), das durch Wiegen ermittelte Gewicht der Haut oder des Felles, das

*) Vgl. § 4 der Bekanntmachung Nr. L. 700/7. 17. R. R. U., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten.

geschätzte Gewicht etwa anhaftenden Dinges, das Reingewicht (Grüingewicht) und die Schlachtart, sofern sie von der im § 6b angegebenen abweicht, endlich bei Rohhäuten usw. (§ 1b) die Nummer (§ 6c) und die Länge.

Die Bücher sind aufzubewahren.

B. Erlaubte Bewegung der Ware.

Die tatsächliche Anlieferung der Ware darf nur erfolgen, wenn bei ihr die Ware nicht anders als zwischen folgenden Stellen örtlich bewegt wird:

- a) von einem Schlächter:
an eine nicht mehr als 50 km — in der Luftlinie gemessen — vom Schlachtort entfernt gelegene Annahmestelle einer Häuteverwertungs-Vereinigung oder
an einen nicht mehr als 50 km — in der Luftlinie gemessen — vom Schlachtort entfernt anässigen Händler (Sammler);
- b) von einem Schlächter:
an ein von der Sammelstelle zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers, sofern sich ein solches an dem Ort (einschließlich Vororte) befindet, innerhalb dessen die Schlachtung stattgefunden hat, oder sofern die Schlachtung und die Ablieferung für Rechnung eines Kommunalverbandes erfolgt;
- c) von einem Händler (Sammler):
an das Lager eines Händlers (Sammlers) oder an ein von der Sammelstelle zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers;
- d) von der Annahmestelle einer Häuteverwertungs-Vereinigung nach dem für diese von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen und von der Sammelstelle bekanntgegebenen Verladeplatz;
- e) von den Verladeplätzen nach den Gerbereien auf Anweisung der Verteilungsstelle (§ 5).

Bei der tatsächlichen Anlieferung gemäß a—d darf die über den Handel geleitete Ware den Sammelbezirk des zugelassenen Großhändlers, die über die Häuteverwertungs-Vereinigungen geleitete Ware den von der Sammelstelle für den betreffenden Häute-Verwertungs-Verband bestimmten Bezirk nicht verlassen.

Bei der Bewegung der Ware zu a kann einer Annahmestelle oder einem Händler (Sammler) auf Antrag von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gestattet werden, Ware von einem Bezirk in einen anderen zu überführen, sofern die Ware dabei nicht mehr als 50 km vom Schlachtort entfernt wird.

C. Fristen.

Die zu B bezeichneten Bewegungen der Ware müssen innerhalb folgender Fristen vorgenommen werden:

- a) bei Sendungen vom Schlächter:
unmittelbar nach dem Abziehen oder, falls die Haut bei ihm gefalzen oder getrocknet*) wird, spätestens am 15. eines jeden Monats;
- b) bei Sendungen vom Händler (Sammler):
spätestens am dritten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

*) Es wird darauf hingewiesen, daß für getrocknetes Gefälle ein niedrigerer Preis als für gefalzenes zu erwarten ist (Bekanntmachung Nr. L. 700/7. 17. R. R. V., § 3 Anmerkung).

- c) bei Sendungen von Annahmestellen der Häuteverwertungs-Vereinigungen:
wie unter b;
- d) bei Sendungen von den Verladeplätzen der Häuteverwertungs-Vereinigungen und der zugelassenen Großhändler:
eine Woche nach Eingang der Versandanweisungen der Verteilungsstelle (§ 5).

Artikel II.

1. § 4 III der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R.R.N. wird aufgehoben.

An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

Diejenigen Gerbereien, welche bisher dem Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft angeschlossen waren, aber keine Zuteilung erhielten, sondern lediglich die Berechtigung hatten, von Landwirten monatlich insgesamt 8 aus deren eigenen Haus- oder Nottschlachtungen stammende Häute unmittelbar anzunehmen und für sie im Lohn zu gerben, erhalten eine von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums festzusetzende monatliche Zuteilung an Häuten und Fellen. Sofern diese Gerbereien sich als Sammler für Häute und Felle betätigen, dürfen sie denjenigen Teil ihrer eigenen Ansammlung, welcher ihnen auf Grund der festgesetzten Zuteilung monatlich zur Einarbeitung zusteht, ohne weiteres einarbeiten; für den überschüssigen Teil gelten die gesetzlichen Beschlagnahme-Bestimmungen. Das von solchen Gerbereien fertiggestellte Leder ist auf besonderen Bordrücken dem Leder-Zuweisungs-Amt zu melden. Bordrucke können beim Leder-Zuweisungs-Amt, Berlin W 9, Budapester Straße 5, angefordert werden.

2. Übergangsbestimmungen:

Diejenigen aus Haus- oder Nottschlachtungen von Landwirten stammenden Häute, welche vor dem Inkrafttreten dieser Nachtragsbekanntmachung von zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörigen Gerbereien in Gemäßheit des § 4 III der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R.R.N. vom 20. Oktober 1917 zur Lohngerbung angenommen worden sind, dürfen unter Beobachtung der dort enthaltenen Vorschriften fertig gegerbt und spätestens bis zum 1. März 1919 an die Landwirte zurückgeliefert werden; alle übrigen sind bis zum 15. März 1919 dem Leder-Zuweisungs-Amt, Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu melden.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt am 19. Oktober 1918 in Kraft.

Stettin und Danzig, den 19. Oktober 1918.

Stellvertr. Generalkommando II. und XVII. Armeekorps.

Zweite Nachtragsbekanntmachung

Nr. L. 888/10. 18. R. R. U.

zu der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. R. R. U. vom 20. Oktober 1917,
betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 19. Oktober 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner — auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37), sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),
- b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),
- c) die Auskunftspflicht und die Pflicht der Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über die Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§§ 1 und 2 der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. R. R. U., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, vom 20. Oktober 1917 erhalten folgende Fassung:

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung¹⁾ betroffen wird Leder jeder Herkunft, unabhängig von seiner Benennung und unabhängig von Gerbart und Zurichtungsart.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Leder, das aus Häuten und Fellen hergestellt ist, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind, sowie alle Lederabfälle²⁾.

§ 2.

Höchstpreise.

1. Für die in der Preistafel des § 3 angegebenen Lederarten werden diejenigen Preise als Höchstpreise festgesetzt, welche sich aus den Grundpreisen der Preistafel unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 3 Ziffer 1, 3 und 4 über die verschiedenen Sortimente, Sonderklassen und Leder ohne Kopf ergeben.

Alle Handelsstufen, einschließlich Lederhersteller, dürfen ihren Abnehmern neben dem Höchstpreis diejenigen Gebühren in Rechnung stellen, welche die Kontrollstelle für freigegebenes Leder oder die Riemen-Freigabe-Stelle von ihnen erhoben hat.

Groß- und Kleinhändler dürfen die in § 2 Ziffer 2 und 3 festgesetzten Zuschläge erheben.

2. Höchstpreise für den Großhändler.

Der Verkaufspreis des Großhändlers darf beim Verkauf von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Halsen oder Flanken den sich aus § 3 ergebenden Preis um 6 vom Hundert, bei Verkäufen an Schuhfabriken jedoch nur um 4 vom Hundert überschreiten.

3. Höchstpreise für den Kleinhändler.

Der Verkaufspreis des Kleinhändlers darf beim Verkauf von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Halsen oder Flanken den sich aus § 3 ergebenden Preis um 18 vom Hundert überschreiten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem 20. Oktober 1917 nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Gerbereien, Zurichtereien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandelsgeschäft schon vor dem 25. Juli 1914 gewerbsmäßig betrieben haben, in diesem Kleinhandelsgeschäft Leder zu den unter § 2 Ziffer 3 angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 Mark bei dem einzelnen Verkauf an einen Kunden.

¹⁾ Auf die Bestimmungen des § 9 der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. N. U., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Grobzieghäuten und Roshäuten, wird hingewiesen.

²⁾ Alle Lederabfälle werden von der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren, Altleder und gebrauchten Waren aus Leder, vom 30. März 1918 (Reichsanzeiger Nr. 76), Abfälle von Ledertreibriemen von der Bekanntmachung Nr. L. 400/1. 17. R. N. U., betreffend Beschlagnahme und Bestands-erhebung von Treibriemen vom 15. März 1917, die übrigen Lederabfälle von der Bekanntmachung Nr. L. 999/10. 18. R. N. U., betreffend Beschlagnahme, Höchstpreise, Melde- und Verkaufspflicht von Lederabfällen, vom 19. Oktober 1918 betroffen.

Artikel II.

Die Preistafel des § 3 — Grundpreise für Leder — wird wie folgt geändert:

| Lfd. Nr. | a
Art | b
Dicke | c
Form | d
Sorte | | | e
Bedeutung der Zahlen unter d |
|------------|--|---|------------------------|------------|-------|-------|-----------------------------------|
| | | | | I | II | III | |
| 16a | Chromrindoberleder jeder Art, einschl. Mastkalbleder über 1,7 qm je Fell, schwarz oder braun | mindestens 1 ³ / ₄ mm und darüber | ganze oder halbe Häute | 23,25 | 22,25 | 21,00 | } Mark für 1 qm Maschinenmaß |
| 16b | Chromrindoberleder jeder Art, einschl. Mastkalbleder über 1,7 qm je Fell, schwarz oder braun | unter 1 ³ / ₄ mm | ganze oder halbe Häute | 20,25 | 19,25 | 18,00 | |
| 17a
17b | } werden gestrichen | | | | | | |

Artikel III.

§ 3 erhält von Ziffer 4 ab folgende Fassung:

4. Grundpreis für Leder ohne Kopf.

Für Leder aus Großviehhäuten (§ 1a der Bekanntmachung Nr. L. 700/7. 17. R. R. A.) ohne Kopf (mit Ausnahme von Spalten), das in Form ganzer oder halber Häute oder ganzer oder halber Hälse geliefert wird, erhöht sich der in der Preistafel für ganze oder halbe Häute oder Hälse angegebene Grundpreis um 5 vom Hundert.

Dieser Aufschlag ist vom Grundpreis der Preistafel, nicht von dem gegebenenfalls gemäß Ziffer 1 für II. oder III. Sortiment bereits verminderten oder dem gemäß Ziffer 3 für Sonderklassen bereits erhöhten Grundpreis zu berechnen.

„Leder ohne Kopf“ im Sinne dieser Bestimmungen ist Leder in solcher Form, wie es sich ergibt, wenn an der rohen Haut der Kopf hinter den Ohrlöchern in gerader Linie abgeschnitten wird, auch wenn infolge der Bearbeitung zu Leder am Halse keine gerade Linie mehr vorhanden ist.

5. Preisberechnung für zerlegte Stücke.

Wenn ganze oder halbe Häute, Kernstücke, Planken oder Hälse nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, darf die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

6. Kennzeichnung der Ware.

Der Höchstpreis beträgt beim Verkauf des Leders vom Lederhersteller zum Empfänger erster Hand nur 90 vom Hundert des sich aus § 3 Ziffer 1 bis 5 ergebenden Höchstpreises, wenn an dem Leder die im folgenden vorgeschriebene Kennzeichnung fehlt oder nicht hinreichend erkennbar ist.

Der Lederhersteller hat alles Leder möglichst sofort*) unverlöschlich (durch Stempeldruck oder Schrift) mit seiner vollen Firma, der laufenden Nummer der Preistafel, der

*) Es liegt im Interesse der Lederhersteller, die Kennzeichnung nach Fertigstellung des Leders unverzüglich vorzunehmen, weil sonst zu erwarten ist, daß für Leder ohne diese vorgeschriebene Kennzeichnung bei Enteignung nur 90 vom Hundert des sonst statthafsten Preises erzielt wird.

Nummer des Sortiments und dem Buchstaben der Wertklasse oder der Bezeichnung der Sorte zu kennzeichnen, und zwar muß diese Kennzeichnung so angebracht sein, daß sie beim Verkauf oder Weiterverkauf des Leders in Form von halben Häuten oder Kernstücken, bei Roßleder in Form von Hälften oder Schildern auf diesen Stücken deutlich erkennbar ist. Verkauft der Hersteller das Leder in Form von Hälften oder Planken, so ist jedes einzelne Stück für sich zu kennzeichnen.

Leder der Sonderklasse muß, sofern es den Bestimmungen des § 3 Ziffer 3a entspricht oder sofern dem Hersteller von dem zuständigen Militärbefehlshaber die Berechnung des Preises nach § 3 Ziffer 3b Absatz 1 schriftlich gestattet worden ist, anstatt des Buchstabens der Wertklasse den Vermerk „Sonderklasse 10 %“, und sofern dem Hersteller von dem zuständigen Militärbefehlshaber die Berechnung des Preises nach § 3 Ziffer 3b Absatz 2 schriftlich gestattet ist, anstatt des Buchstabens der Wertklasse den Vermerk „Sonderklasse 5 %“ tragen.

Leder, das unter Zuhilfenahme künstlicher Gerbmittel hergestellt ist, muß neben der vorgenannten Kennzeichnung noch einen Stempelaufdruck tragen, welcher die Worte: „Unter Verwendung von gegerbt“ enthält. Zwischen die Worte: „Unter Verwendung von“ und das Wort „gegerbt“ muß die Bezeichnung des künstlichen Gerbmittels eingefügt werden, die in dem Erlaubnischein der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums für den Bezug und die Verwendung künstlicher Gerbmittel enthalten ist.

Artikel IV.

Im § 5a und d werden die Worte „(auch Abfälle)“ und im § 6 Absatz 1 die Worte „(auch Lederabfälle)“ gestrichen.

Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt am 19. Oktober 1918 in Kraft.

Stettin und Danzig, den 19. Oktober 1918.

Stellvertr. Generalkommando II. und XVII. Armeekorps.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin N. 8.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köslin.

Stück 43

Köslin, den 26. Oktober 1918.

1918

Inhalt. Inhalt des Reichsgesetzblattes, S. 222. — Regelung des Fleischverkehrs und den Handel mit Schweinen, S. 222. — Termin für die Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten des Wahlkreises Rummelsburg-Schlawe, S. 222. — Vergütungen für Kriegseleistungen, S. 222. — Schonzeit für weibliche Nebstälber in den Jagdbezirken Charbrow und Sp. d., S. 223. — desgl. im Gutsbezirk Klemzow, S. 223. — desgl. in den zum königlichen Hausfideikommiß gehörigen Gütern, S. 223. — Beginn der Schonzeit für Nebhühner und Wachteln, S. 223. — Erklärung des Dolgensees zu einem geschlossenen Gewässer, S. 223. — Verordnung über Anzeigen auf dem Stellenvermittlungsmarkt, S. 223. — Personal-Nachrichten, S. 223. — Nachträge zu den Listen A, B und C, enthaltend Heilmittel, **Sonderbeilage.**

Siehe zu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, verfühndigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

- Nr. 138. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Kriegszustand vom 4. Dezember 1916, S. 1237.
- Nr. 139. Verordnung über Zuckerrübensamen, S. 1239. — Bekanntmachung über Aenderung der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände, S. 1240. — Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier, S. 1242. — Bekanntmachung über Besen-ginster, S. 1247. — Bekanntmachung über die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweimbrennereien und der Betriebsaufslagevergütungen für das Betriebsjahr 1918/19, S. 1250.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

390) Ausführungsanweisung zur Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegs-ernährungsamts vom 20. September 1918, betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs und den Handel mit Schweinen (Reichs-Gesetzbl. S. 1117).

Auf Grund des Art. I Ziffer 2 vorstehender Verordnung wird bestimmt, daß Fleisch, das aus einer ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommenen oder nicht vorschriftsmäßig angezeigten Hauschlachtung gewonnen ist, zu Gunsten des Kommunalverbandes des

Ortes, wo die Schlachtung stattgefunden hat, ohne Zahlung einer Entschädigung verfällt.

Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung: Dr. Peters.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Dr. Hellich.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Dr. Neuhaus.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

391) Infolge der Berufung des Mitgliedes des Hauses der Abgeordneten für den aus den Kreisen Rummelsburg und Schlawe bestehenden zweiten Wahlkreis des Regierungsbezirks Köslin, Landschaftsrats a. D. Major von Puttkamer-Treblin zum Mitgliede des Herrenhauses ist dessen Mandat erloschen.

Zur Bornahme der dadurch in diesem Wahlbezirk notwendig gewordenen Ersatzwahl habe ich den Wahltermin auf

Donnerstag, den 7. November 1918 in Schlawe anberaunt und den Kgl. Landrat von Schelha in Schlawe zum Wahlkommissar, den Landratsamtsverwalter, Regierungs-Assessor Lehmann in Rummelsburg zu dessen Stellvertreter im Behinderungsfalle ernannt.

Köslin, den 21. Oktober 1918.

Der Regierungspräsident.

392) Vergütungen für Kriegseleistungen.

Die Vergütungsanerkennnisse aus den Monaten August 1914, März, September, November, Dezember

1917, Januar, Februar, März und Juni 1918 über Forderungen für Vorspann, Naturalquartier, Stallung, Naturaloerpflegung und Fourage sind vorzulegen um sie einzulösen:

| | |
|--|--------------------------|
| von den Gemeinden bezw. Gutsbezirken des Kreises | |
| Bütow | der Kreiskasse in Bütow, |
| Dramburg | " Dramburg, |
| Schlawe | " Schlawe, |
| Lauenburg | " Lauenburg. |
| Neustettin | " Neustettin, |
| Rummelsburg | " Rummelsburg, |

von der Gemeinde Köslin bei der Reg.-Hauptkasse,
von der Gemeinde Falkenburg bei der Forstkasse in Falkenburg.

Köslin, den 22. Oktober 1918.

Der Regierungspräsident.

396) Beschluß.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird der Beschluß des Bezirksausschusses vom 13. Oktober 1904 — B. U. Nr. 2453/04 — dahin geändert, daß in den Jagdbezirken Gut und Gemeinde Charbrow und Gut und Gemeinde Sped im Kreise Lauenburg i. Pom. die Schonzeit für weibliche Rehtälber im Jahre 1918 ausnahmsweise auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober festgesetzt wird.

Für männliche Rehtälber verbleibt es bei dem Beschlusse vom 13. Oktober 1904.

Köslin, den 16. Oktober 1918.

Der Bezirksausschuß zu Köslin.

394) Beschluß.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird der Beschluß des Bezirksausschusses vom 13. Oktober 1904 B. U. Nr. 2453/04 — dahin geändert, daß auf der dem Rittergutsbesitzer Dr. jur. Hugo Leonhardt in Aremzow gehörigen Jagd im Gutsbezirk Aremzow einschließlich der dazu gepachteten Jagd Gemeindebezirk Aremzow im Kreise Schivelbein ausnahmsweise die Schonzeit für Rehtälber im Jahre 1918 auf die Zeit vom 1. Januar bis 30. November 1918 festgesetzt wird.

Köslin, den 16. Oktober 1918.

Der Bezirksausschuß zu Köslin.

395) Beschluß.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird der Beschluß des Bezirksausschusses vom 13. Oktober 1904 B. U. Nr. 2453/04 — dahin geändert, daß in den zum königlichen Hausfideikommiß gehörigen Gütern Schmolzin und Birchenzin im Landkreise Stolp, Papenzin im Kreise Rummelsburg, Bramenz, Schöshütten, Zehendorf und Raffenberg im Kreise Neustettin einschließlich der zugepachteten Jagden ausnahmsweise die Schonzeit für weibliche Rehtälber im Jahre 1918 auf die Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. Oktober festgesetzt wird.

Für männliche Rehtälber verbleibt es bei dem Beschlusse vom 13. Oktober 1904.

Köslin, den 16. Oktober 1918.

Der Bezirksausschuß zu Köslin.

396) Beschluß.

Der Bezirksausschuß in Köslin hat auf Grund des § 40 Absatz 2a der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, daß es bezüglich des Beginnes der Schonzeit für Rebhühner und Wachteln in diesem Jahre bei der gesetzlichen Bestimmung das Bewenden behält. Köslin, den 16. Oktober 1918.

Der Bezirksausschuß zu Köslin.

397) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 18. Oktober 1918 ist der Dolgensee im Kreis Dramburg auf Grund des § 3 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (B. G. S. 55) auf die Dauer von 10 Jahren zu einem geschlossenen Gewässer erklärt worden. Köslin, den 19. Oktober 1918.

Der Bezirksausschuß.

398) Betrifft Verordnung über Anzeigen

auf dem Stellenvermittlungsmarkt (Stello. Generalkommando 17. U. R. Abt. IIb 74126 vom 15. 9. 18.) Als Absatz d ist unter Nr. 1 hinzuzufügen:

„Besuche von Firmen enthalten, die Beschäftigung suchen.“

Danzig, den 16. Oktober 1918.

Von Seiten des Stello. Generalkommandos 17. U. R.

Der Chef des Stabes.

Broilmann, Generalmajor.

Personal-Nachrichten.

Die Regierungsbürodiätare Baesack und Pomplun in Köslin sind zu Regierungsssekretären ernannt worden.

Der Amtsvorsteher Zemke in Neuliepenfier, Kreis Neustettin, hat das Amt als Amtsvorsteher krankheits halber niedergelegt.

Mit der einstweiligen Vertretung des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Utliepenfier ist gemäß § 57 Abs. 4 der Kreisordnung der Amtsvorsteher Isberner in Neuwuhrow betraut worden.

Der Lehrer Weichert in Lübtow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Osfeden, Kreis Lauenburg i. Pom., ernannt worden.

Der Gutsbesitzer Ullmann in Marienhütte ist zum Standesbeamten für den Bezirk Falkenhagen, Kreis Rummelsburg i. Pom., ernannt worden.

Der Forstaufseher Willy Walthers zu Balster in der königlichen Oberförsterei Balster ist zum 1. 10. 18. zum Förster o. R. ernannt.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

Ernannt: 1. Studienassessor Pabst zur Zeit im Heeresdienst zum Oberlehrer am Gymnasium in Stargard.

2. Studienassessor Dr. Hausleiter zur Zeit im Heeresdienst zum Oberlehrer am Pädagogium in Pulkus.

3. Studienassessor Dr. Richter zur Zeit im Heeresdienst zum Oberlehrer am Gymnasium in Greifenberg.

4. Lehrer Scheel in Schlawe zum technischen Lehrer an dem Realprogymnasium in Schlawe.

5. Oberlehrerin Später vom Lyzeum Stralsund zur Leiterin der höheren Mädchenschule in Soldau,

6. Wissenschaftliche Hilfslehrerin Piotter in Stettin als Oberlehrerin am Lyzeum und der Studienanstalt in Stettin,

7. Kandidatin des höheren Lehramts Mertens in Stralsund zur Oberlehrerin am Lyzeum Stralsund.

Versetzt: 1. Studienrat Hultzsch vom Gymnasium Putbus an das Gymnasium Kolberg,

2. Oberlehrer Dr. Sander vom königlichen Luther-Gymnasium Eisleben an das Gymnasium Greifswald.

In den Ruhestand versetzt: 1. Beheimer Studienrat Fischer vom Friedrich Wilhelm-Realgymnasium Stettin,

2. Studienrat Schmidt vom Gymnasium Greifswald unter Verleihung des Charakters als Beheimer Studienrat,

3. Studienrat Schmitz vom Gymnasium Kolberg unter Verleihung des Roten Adler-Ordens 4. Klasse,

4. Studienrat Wichmann vom Gymnasium Barß a. D. unter Verleihung des Kronen-Ordens 3. Klasse.

5. Studienrat Wüsthof vom Gymnasium Barß a. D.

unter Verleihung des Roten Adler-Ordens 4. Klasse.

6. Präparandenanstaltsvorsteher Pasarge in Rummelsburg unter Verleihung des Roten Adler-Ordens 4. Klasse.

7. Musikdirektor Springer vom Gymnasium Kolberg unter Verleihung des Kronen-Ordens 4. Klasse,

8. Schuldiener Krüger vom Gymnasium in Trep-tow a. R. unter Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens.

Verliehen: a) der Charakter als Studienrat den Oberlehrern:

1. Dr. Batereau an der Oberrealschule in Stralsund,

2. Voß am König-Wilhelms-Gymnasium in Stettin,

3. Razel am Gymnasium in Barß a. D.,

4. Schulz an der Bismark-Oberrealschule in Stettin.

b) der Charakter als Beheimer Studienrat.

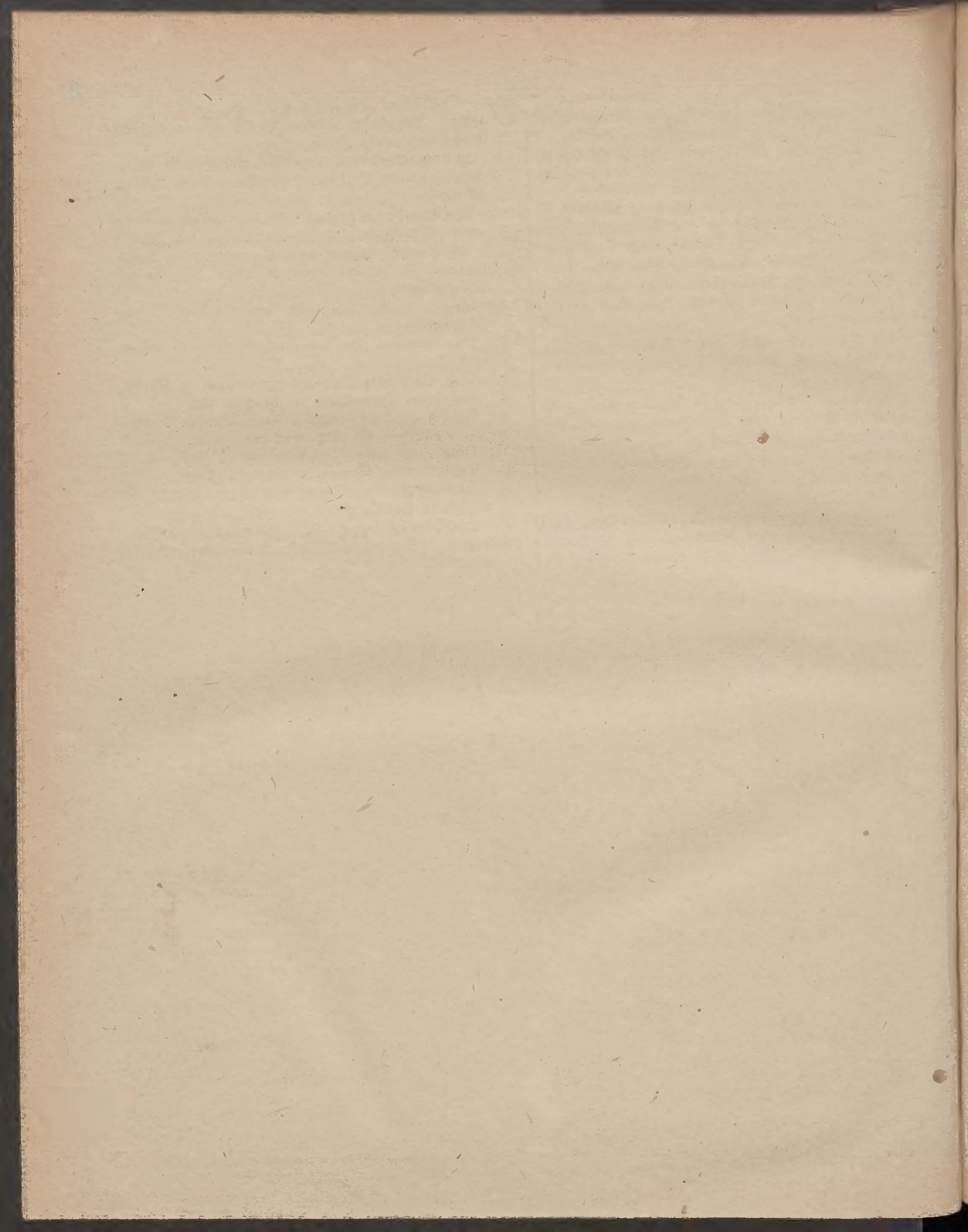
1. Oberlyzealdirektor Dr. Römstedt in Greifswald,

2. Lyzealdirektor Spiecker in Stolp i. Pom.,

3. Studienrat Dr. Walter am Marienstifts-Gymnasium in Stettin,

4. Studienrat Helling am Gymnasium Belgard a. Pers.

Bestorben: Oberlehrer Schmitz an der Oberrealschule Stralsund.



Sonderbeilage

zu Stück 43 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Köslin
vom 26. Oktober 1918.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 20. Juni 1918, betreffend die Regelung der Kurpfuscherei und des Anzeigewesens von Heilmitteln und dergleichen, — vergleiche Sonderbeilage zu Stück 27 des Amtsblattes vom 6. Juli 1918 — werden nachstehend die auf Grund erneuter Beratung mit den Interessentenverbänden entstandenen Nachträge zu den Listen A, B und C veröffentlicht.

Auf die Nachträge finden die in der Bekanntmachung vom 20. Juni 1918 genannten Bestimmungen der stellvertretenden Generalkommandos des 2. und 17. Armeekorps sinngemäße Anwendung.

Köslin, den 23. September 1918.

Der Regierungspräsident.

Nachtrag zur Liste A.

Verbieten sind alle Mittel gegen:
Krätze.

Ferner folgende Mittel:

Adamyn, Gloria-Pastillen,
Adamyn, Pastillen A. und B.,
Adamyn, Geist,
Adamyn, Rheuma-Nieren-Pastillen,
Aderverkalkung, Gratisbroschüre, Dr. Gebhardt u. Co.,
Adjutor-Tabletten gegen Gallensteine,
Aivosan,
Alkatha, Bruchsalbe,
Alkatha-Kropfsteil,
Alkatha-Kropfpulver, Chemische Fabrik Haidle u. Maler, Stuttgart,
Alkoholwunder, bei Haut- und Bartflechte, St. Johannes-Apothek, Plauen i. V.,
Alberdorfer Tropfen, Löwendrogerie, Görlitz,
Albumacitin zur Säuglingsernährung,
Algenol-Pulver und Tabletten, Löwenapotheke A. Pläsch, Gleiwitz D.-Schl., Bahnhofstr. 33,
Alvenkräutertrauf, Gleichmichtpulver, Blutvermehrungspulver, Nikolaus Bock, Stuttgart,
Altschaden-Wasser bei offenen Füßen,
Amalah-Tea,
Amalah-Extrakt, Dr. Eder u. Co., Berlin-Halensee,
Joachim-Friedrichstraße 50,
Antidiabeticum, H. Siegers, früher Auxilin,
Antipediculare, Käufemittel,
Antisept, Ränferaditalmittel, Löwenapotheke, Hannover,
Anti-Zuckernahrungsmittel,
Utrabilin-Schnupfpulver,
Nusschlagialbe, Apoth. Remagens,

Badag-Stoffwechsel-Tabletten, Pastillenfabrik, Baden-Baden,
Baldrament, Otto Reichel, Berlin,

Balsam gegen Blähals, Kropf usw.,
Bandwurm, D. Blase, Leitzaig,
Bandwurmmittel, Arkonaapotheke, Berlin N., Arkonaplatz 5,
Bandwurmmittel, Mannheimer, Löwenapotheke, Berlin, Jerusalemstraße 90,
Barbasan, gegen Bartflechte, Barbasan-Versand, Rosslau-Anhalt,
Benigran, Pharmaz. u. chem., Spezialgesellschaft m. b. H., Berlin, Ritterstraße 77,
Blutreinigungstee, H. Kahles, Königsberg i. Pr.,
Blutreinigungstee, Dr. Manns, Mainz,
Blutreinigungstee, Hustentee, Hausstee, Harzer Gebirgstee, Versandgeschäft Schwarzwald-Freudenstadt,
Blutreinigungstee, Apotheke in Silberberg, Bezirk Breslau,
Blutreinigungskräuter, A. Dorfsteher u. Co. Nachf., G. m. b. H.,
Brostrafuc bei Gallen- und Leberleiden, Adlerapotheke, Straßburg-Udermarkt,
Brust- und Hustentee, Dr. Wütters,
Brustelixier, Stadtapotheke, A. Eilers, Gau-Algersheim,
Brutol, Käufemittel,
Burkion'sche Teemischung,

Casearol-Billen,
Charis, Bandage,

Damentee, bei monatlich wiederkehrenden Beschwerden,
Diacetec, Genußmittel für Zuckerfranke,
Die Heilung der Nervenschwäche, Verlag Wütters, Heidelberg,
Doftrah, Blutreinigungspulver,
Doftrah, Elixier,

Emmsee, Ohrenzäpfchen,
Entfettungstabletten, Wrangelapotheke, Berlin, Wrangelstraße 108,
Entfettungstee, Waldbeims,
Erector-Nervendrops,
Eustin, zur Stillung des Hungers- und Durstgefühls,

Ferromanganin,
Flechten, Ausschläge, Jucken, heilbar, G. Thelen, Apotheke, Lunfel,
Flechten-Balsam, Otto Reichel, Berlin,
Flechten, Hofapotheke zum liegenden Roß, Breslau,
Flechten, Kopfarind, Unfiat-Vertrieb, Berlin,
Flechtensalbe, Apotheke Lauenstein, Spremberg,
Frauen erhalten Rat, Frau M. Stiebig, Leipzig,
Frissonis, Wichtelker.

Gallenstein usw. Leiden (Brosch. Antigallin-Werke),
Gallenstein-Eskör, H. Samel, Magdeburg,
Gallensteine, unfehlbares, unschädliches Mittel dagegen, Frau Needer, Invalidenstraße 5,

Gallensteine, Nierensteine, Gries- und Leberleiden,
Mittel gegen, Andreas-Apothek, Berlin,
Gallensteinfranke, Bleichsüchtige, Blutarme (Mus-
kraft), G. Michalski, Düren,
Gallensteinfranke, operationslose Behandlung, Bro-
schüre, Kunze, med. Verlag, Bonn,
Gesundheitsstee, Dr. Richters, gegen unreines Blut,
Sicht- und Rheumatismuskräuter, A. Dorfftecher u.
Co. Nachf., G. m. b. H., Bad Godesberg,
Giftfreies Gesundheitspulver, bei Hautausschlag,
Hautjucken und Weimunden,
Gingos,
Ginex,
Grippin, Vorbeugungsmittel gegen die Grippe oder
spanische Krankheit, Santola Fabrik chem. Präparate,
Berlin-Neufölln, Bergstr. 34,

Haarlement, (Mittel gegen Läuse),
Hausfalbe, Sanitätsrat Dr. Strahls,
Hautsprillen, zur Blutreinigung, Löwenapothek, Eis-
leben,
Hautanschlagsalbe, Apotheker Schwanz, Einfiedel bei
Chemnitz,
Hautjucken, Mittel gegen, Salus, Bochum,
Hautsalbe (Anna Meier, Breslau),
Hautsalbe, R. v. Gorawski, Berlin-Grünwald,
Hämorrhoiden, Unikat-Vertrieb, Berlin,
Hämorrhoiden, Flechten, Apotheker Reichert, Elbing,
Heil- und Kühlalbe (Apothek zur Hygiene, Breslau),
Heilsalbe, Sprengers,
Dr. A. Hempels Tabletten, Hofapothek, Leipzig,
Heinstraße,

Hernien Bandage, gel. gesch., Hernien-Bandagehaus
Halle a. S.,
Serpina, Frühlingskräutertee,
Herrn, welche vorzeitig die Abnahme ihrer Kraft
wahrnehmen, Prospekt Herrmann, Apothek, Ber-
lin, Neue Königstraße 2,
Hob-N.-Salz, Blutnährsalz,
Hombopath. Rheumatismustropfen, Löwenapothek,
Siegen,
Hombopathische Schlaftropfen, Löwenapothek, Berlin-
Friedenau,
Hombopathische Vollaapothek, Dr. Max Schulz, Ber-
lin,
Höhensonne, Heilanstalt, Prana, Berlin, Potsdamer-
straße 43,
Hörtrömmeln, bequem und unsichtbar zu tragen, Sa-
nit-Verband, München 94,
Husten, Atemnot, Verschleimung, Frau Kürschner,
Hannover, Osterstraße 40,
Hustentropfen, Dr. Böttchers,
Hystera, gegen Magen- und Darmleiden,

Jado-stada-Pillen, Marienapothek, Fritz v. Boed,
Altenwälder-Rüdlingen,
Judo, gegen Kleiderläuse,

Kalkmentholtabletten,
Kopati, gegen Kopfläuse,
Kandertee, Dr. Busflebs,
Kräuterlaugolin, Marke Endsieg, gegen Krampfadern,
offene Beine,
Kräuterschmupfpulver,
Kreuz-West-Pala, zur Desinfektion von Wunden,
Flechten usw., Max Behner, Berlin, Jennstraße 59,
Kreuzbalsam, bei Krampfadernschwüren, offenen
und alten Wunden,
bei Hautjucken, Löwenapothek, Hannover,
Kreuzgeist, Althaus-Verband, Heiligen-

Kanula, Dr. Bauers Vogtländischer Gebirgstee unter
Beimischung von Wacholderast,
Lebenskräuter, A. Dorfftecher u. Co.,
Lebensweder mit Del, gegen Rheuma,
Ligurischer Blättertee, Arterienverfalkung und Nie-
renleiden,
Lithofal, gegen Steinleiden,
Lithosolvin, Lösung der Gallensteine,
Luna, Blutreinigungstee,

Madenwürmer, Apothek. Giffingen, Ränderoth,
Mahn- und Beckruf, Schrift von A. Dorfftecher u. Co.,
Nachf., G. m. b. H., Bad Godesberg a. Rh.,
Maltotusian, Hofapothek, Westendorf 28,
Medico, Mittel gegen Bandwurm, Reichel, Berlin,
Eisenbahnstraße 4,
Medizinabrot, zur Hebung der Volksgeundheit und
Ernährung,

Mesal, bei Rheuma und ähnliche Mittel, Mesalver-
sand Franz Schabik, Caputh-Potsdam,
Migrol-Tabletten, Fritz Krippke, G. m. b. H., Berlin-
Neufölln,
Miniatur-Hörapparat, Med. Exporthaus, Kopenhagen,
Mundin, Dr. Schäffer,
Muracithin,
Mutter Anna, Blutreinigungstee, Blutreinigungss-
pillen,
Myrobolanum, gegen Hämorrhoiden, Otto Reichel,
Berlin,
Myrtol, Heidelbeersaft, Drogerie Heinemann, Görlitz,

Natron-Würmer, bei Rheuma, Sicht, Magenleiden,
Ishias, Gesichts-, Zahn- und Ohrenreizen, Hexen-
schuß usw.,
Nervenkräuter, A. Dorfftecher u. Co. Nachf., G. m. b.
H., Bad Godesberg,
Neue Wege, Krankheiten zu heilen, Missionsprediger
Reck, Berlin-Wilmersdorf,
Nevillest, wassertreibender Tee,

Olinabalsam, Mittel gegen Hautjucken,
Olinde-Salbe, gegen offene Süße, veraltete Wunden,
Onadal, wie man das Fett von den Hüften und dem
Unterleib zum Verschwinden bringt,
Opiannin, Drogerie Heinemann, Görlitz,

Pharmazon, der Organismusanreger, Li-Il Werke, G.
m. b. H., Dresden,
Pix, Mittel gegen Kopfläuse,
Pranotol, gegen Hautjucken, Pickel, unreine Haut,
Apoth. Wedemeyer, Zarentin Mecklenburg,
Prurit, Mittel gegen Hautjucken,
Piozianis, Schuppenflechte, Flechten, Haut- und Ge-
schlechtsleiden, Dr. med. Wlaz, Zuffenhausen,
Pyroxid-Tabletten, Allgem. chem. Gesellschaft, Köln,
Sermariststraße 17,
Pyromonter Ferment,

Radical, Sproedt, Bochum,
Radikalin, gegen Bartflechte und andere Flechten,
Radiosclerin, gegen Sicht und Arterienverfalkung,
Razai, gegen Kopfläuse,
Regenerator-Tee,
Reisweg, (Mittel gegen Reissen),
Reinigung und Aufrischung des Blutes vom Dr. med.
Paczowski, 13. Aufl., Buchhandlung Sanitas, Han-
nover 20,

Renova, gegen Blutarmut und Bleichsucht, ein flüssi-
ges zitronensaures Eisenoxyd,
Renovationspillen, Laurentin-Verband, Spremberg,
Rheumatismus (Mittel gegen), Viktoria-Apothek,
Berlin,

Rheumatismus-Bittern, Voigt, Hamburg,
Rheumatismus, Ischias, Gicht, Brandt, Kricasschul-
beamter a. D., Halle a. S.,
Ria Balsam,
Riafon, Engel-Apothek, Leipzig,
Risojan, Dr. med. Ahmann,

Sanatee (Drog. Kühn, Görlitz,
Sarsaparilla-Fluid-Extract,
Prof. Scanzonis Salbe gegen offene Füße oder
Krampfadern,

Scarbuqol, gegen Hautjucken, Sproedt, Bochum,
Schätkur, Frau Th. Fischer, Berlin-Wilmersdorf,
Selbstheilung für Nervenranke (Musikunst), Helene
Wolf, Rathenow,

Sibaja, Entfettungstabletten,
Sklerosantabletten, gegen Icterus, Berlin,
Spezial-Bleichsucht- und Blutarmut-Kräuter, A. Dorf-
stecher u. Co.,

Spezial-Hämorrhoidal-Kräuter, A. Dorfstecher u. Co.,
Spezial-Herzkräuter, A. Dorfstecher u. Co. Nachf., G.
m. b. H., Bad Godesberg,

Spezial-Leber-, Nieren- und Blasenkräuter,

Spezial-Unterleibskräuter,

Spezial-Gelbsuchtskräuter,

Spezial-Diarrhoe-Kräuter,

Spezial-Regulakräuter,

Spezial-magenstärkende Kräuter, A. Dorfstecher u. Co.

G. m. b. H., Bad Godesberg,

Spezialpräparat bei Hautjucken, Wilhelm Behr, Alt-
wasser i. Schl.,

Spezial-Wasseruchtskräuter, Melituskräuter, A. Dorf-
stecher u. Co.,

Sterbas-Brustkast, Löwenapothek, A. Flaicha, Gleiwitz
D. Schl., Bahnhofstraße 33,

Stoffwechsellabletten (Parfüllfabrik Baden-Baden),

Stoppmauser Tee, Drogerie Heinemann, Görlitz,

St. Rochussee, Dr. Villeris Blutreinigungstee,

Stotter-Apparat, Steinmeier und Wieseberg,

Stotterer-Pincho-Heilverfahren (Prosp. Georg Naedel,
Neufölln, Redarstraße 5),

Stottern (Brotschüre), H. Steinmeier, Hagenburg,

Strahl, Hamburg, (Mittel gegen Hautleiden),

Syphilitis-Heilung durch ein neues Verfahren ohne
Schmierkur und ohne Einspritzung, Dr. med. Berg-
mann,

Tanfreda, Hustenpillen, Versandhaus Tanfreda, Char-
lottenburg, Kocherstraße 3,

Talaol, Dr. Kühlmanns, Adler-Apothek Arns, Ma-
suren,

Taniola, Bandwurm mit Kopf, Ratsapothek am Holz-
markt, Halberstadt,

Tyvaraffe, Blutreinigungstee,

Tuffiana,

Vaporin, gegen Keuchhusten,

Vater-Philipp-Salbe,

Vitus, Vitus-Induitrie, München,

Vollmers Naturmittel,

Wörishofener Herz- und Wasseruchtsstee,
Wundersalbe gegen offene Beine, Flechten, Hautkrank-
heiten,

Wurmhütchen, Apothek Göhns,

Wurmkräuter, A. Dorfstecher u. Co. Nachf., G. m. b.
H., Bad Godesberg,

Wurmmittel, Bandwurmmittel für Erwachsene und
Kinder, Könia, Hofapothek, Dresden,

Wurmmittel, Kaiserapothek, Halle, Glauchergasse,

Wurm-Pulver, Otto Reichel, Berlin,

Wurm-Tabletten, Neumarkt-Drogerie, Zeitz,

Wurmaäpfchen, Dr. Mann, für Erwachsene und Kin-
der,

Yohimbin,

Yohimbin-Tabletten, Dr. Hofbauer, Elefantenapothek,
Berlin, Leipziger Straße 74,

Yohimbin, Dr. Fritsch Koch, München-Süd,

Zonon, Mittel gegen Gallensteine, Wilhelm Peta,
Dresden,

Zu streichen sind in Liste A:

Zdi, Sommersprossenereme (König Salomo-Apothek),
Leipzig,

Zloxan, Schönheitswasser, Fr. Th. Fischer,
Augenbraunmilch, strahlende Augen, Augenbraunmilch-
ker, Frau Th. Fischer,

Zbraunolin, Sommersprossen, Mittelhaus, Berlin-Wil-
mersdorf,

Zcharis,

Zermus, Bleichereme, Sommersprossen, Leber und
gelbe Flecken der Haut,

Ziechtel, (Räude und Ungeziefermittel),

Zermaniaereme (Sommersprossen),

Zuno (Schröder-Schenke, Berlin),

Ziri, Massagepulver,

Zolkodin, Henschels (auch als Mittel, Henschels ge-
gen Pferdekolik),

Zranken Frauen usw., (Frau Beißel, Berlin),

Zreopix (Mittel gegen Räude bei Pferden und Rind-
vieh),

Zauenstein Sommersprossenereme,

Zural,

Ziana Bleichereme,

Zasta Divina,

Zetrogen, Räude,

Zana Kapfen,

Zschädigungstod (Räude),

Zschöne Augen (Fr. Elise Vogt),

Zschöne Augen (Schröder-Schenke, Berlin),

Zsommersprossen (Mittel gegen, von Schorisch, Zittau),

Zsommersprossenereme (Löwenapothek, Görlitz),

Zsommersprossenmittel (Frucht, Hannover),

Ztaubheit (Exporthaus, Kopenhagen),

Zwagners Reines Gesicht und Damenbart,

Nachtrag zur Liste B.

Zdhäsit, gegen das Rutschen der Klemmer.

Zdervostabletten, Nervenleiden, Girschapothek, Würz-
burg,

Zdi, Sommersprossenereme,

Zlibula 3,

Zleolor, gegen ergrautes Haar,

Zludahn,

Zloxan, Schönheitswasser, Fr. Th. Fischer,

Zlteste-Bleichereme,

Zlteste-Kopfwasser,

Zlteste-Haarbalsam, Alt u. Co., Berlin,

Zlteste-Massagecreme,

Zlteste-Zahnwasser,

Zlmollin, gegen Mittelser,

Amollin, Sommerbrödenwasser, Frau Elise Bod,
 Antipilox, unerwünschter Haarrwuchs, Wagner, Cöln,
 Antischweiß,
 Antiseptisches Wundpulver, Apotheke Hlörzheim,
 Any, gegen Sommersprossen,
 Apeltanie-Kampfermilch,
 Aqua Divina, Massagecreme,
 Asiatischer Augenbraunsaft,
 Athmanogen-Radium-Tabletten,
 Athenstädts Eisentinktur,
 Augenbrauncreme, Frau Rosa Wicke, Dresden,
 Augenbraunsaft, Frau Elise Bod,
 Augenbraunsaft, strahlende Augen, Augenbraun-
 stärker, Fr. Th. Fischer,
 Auracreme, Hautcreme,
 Axila-Creme, gegen Sommersprossen,
 Nerztliche Ratschläge über die Ehe, Dr. Bergner's,
 Bay-Rum, Kopfwaschmittel,
 Bedarf für Haut und Haar aller kosmetischen Artikel,
 Balke, Leipzig,
 Berghilfe, bei Verlust des normalen Körpergewichts
 und Wohlbestehens,
 Bella Divina, Schröder-Schenkes,
 Bencefactor, sofort gerade Haltung, G. Schäfer Nachf.,
 Hamburg,
 Benno-Pillen und Tee gegen Verstopfung,
 Bioglobin, Kräftigungsmittel,
 Biotan,
 Bleichcreme Diana,
 Bleichhautcreme, gegen Sommersprossen und Nasen-
 röte, Anna Rebellid, Braunschweig,
 Blutveränderung, Blutverteilung und Suggestiv-
 ren, (Brosh.), W. Schwarzhaupt, Cöln, Herwarth-
 straße 17,
 Blüten-Haarbalsam, gegen Haarausfall, Wagner,
 Zwickau,
 Vocatol, Spezialcreme gegen Sommersprossen,
 Voral-Gold, Kopfsalbe gegen Haarausfall,
 Vora-Creme,
 Vorragerum-Carolin, Marke Endsiea, Hervorragende
 der Kinder-Wundercrem,
 Braunolin, Sommersprossen, Mittelhaus, Berlin-Wil-
 mersdorf,
 Busfels Ackerlon,
 Busfels Debucocreme,
 Busfels Keret,
 Busfels Odin,
 Büblers, Naturmittel,
 Castoreum-Bromid „Weigert“, Aesculapapothek,
 Breslau,
 Ceraber, Marke Endsiea, Fetthauterem,
 Charis, Schönheitsmittel,
 Clara Duder, gegen Haarausfall,
 Clycerbor, Marke Endsiea, Fettpolster-Hauterem,
 Comprobs, gegen Blähungen, Stadtpothek A. Wal-
 ter, Pfaffenhofen a. N.,
 Cornova-Tabletten mit Marienbader Salz,
 Creme-Diana, in 5 Tagen keine Sommersprossen
 mehr,
 Creme-Halka,
 Creme-Holt, Otto Reichel, Berlin,
 Creme Morgentau, Schönheitscreme,
 Creme Simion, entfernt Damenbart und lästige
 Haare,
 Crinex, gegen Damenbart, lästige Haare,
 Damenbart, Versandhaus W. Kühn, Mainz-Weibach,
 Damenbart, Ernst Göbel,

Damenbart, F. Fajcke, Berlin,
 Damenbart, Rose Ponikau, Berlin,
 Damenbart, Enthaarungszängelchen, Dr. Gordon,
 Hamburg,
 Damenbart, Frau F. Ulke, Cöln-Nippes,
 Damenbart, lästige Haare, Warzen und Leberflecke,
 Frau Alwine Wittkowsky, Rostock,
 Damen Leib- und Monatsbinden, Kunstnieder, Ge-
 sundheits-Korsett, Hüftformer, Walter Amas,
 Dresden,
 Das Geschlechtsleben des Weibes, von Frau Dr. med.
 Anna Fischer-Dückelmann,
 Das schöne Gesicht, Brosh. Arno Hildner, Chemnitz,
 Deburin, gegen harte Haut, Schüppchenapothek, Wies-
 baden,
 Demunda, Mundwasser,
 Depilator, Enthaarungsmittel,
 Der Familienarzt, von Dr. med. Kühner,
 Dermus, Bleichcreme, Sommersprossen, Leber- und
 gelbe Flecken der Haut,
 Dialon, Einstreupulver für kleine Kinder,
 Die Biochemie, Dr. med. Schükler und ihre Anwen-
 dung in Krankheitsfällen von A. Meyer,
 Die Ehe, Dr. H. Bergner,
 Die Entstehung der Menschen von der Zeugung bis
 zur Geburt, Dr. med. Zitel,
 Die Heilung der Stuhlsträngeit, von Dr. med. Berg-
 mann,
 Dobilin und Dobilan, Zwillingssommersprossen-
 mittel,
 Dostrah Pillen,
 Dostrah Puder,
 Dostrah Salbe,
 Dostrah Tinktur,
 Dulmin, Enthaarungsmittel,
 Eau de Cologne, trocken mit Brief und Siegel,
 Edelblau,
 Edelweiß-Haar-Emulsion, Haarrwuchsmittel,
 Est, Haarrwuchsknolle, Fr. Th. Fischer,
 Ehe und Geschlechtsleben, von Prof. Dr. med. Sev.
 Ribbing,
 Ehefragen, Dr. med. H. Hutten,
 Eine abgekürzte Therapie von Dr. med. Schükler und
 Alphabetisches Repertorium dazu von Wilhelm
 Scharff,
 Eine Mutterpflicht, G. Etibl,
 Eisentropfen, Kraftnahrung mit Eienggehalt, Tropen-
 werke A. G., Cöln-Mülheim,
 Elastisches Bruchband, Leibbinde, Nabelbandage, Ein-
 pensorium, A. Güttner, Breslau,
 Emluco-Zahnpasta,
 Emulsionen, Schröder-Schenkes,
 Enderma-Creme, Schönheitscreme,
 Enthaarungspulver, Hünes, G. Kaebich-Gollnow,
 Entstehung, Entwicklung und Geburt des Menschen,
 von Zeiller,
 Enttäte, entfernt Tätowierungen, Salomonis-Apo-
 theke, Leipzig,
 Epilepsie, von Dr. med. Herm. Braun,
 Ehbuch für Kopfarbeiter, Sanitätsrat Dr. med. Stille,
 Exlepang Nr. 2: Deine Augenbraun,
 Fichtennadel-Bäder, Dr. Burghards,
 Fichtennadel-Brust-Caramellen, Schloßdrogerie, Sie-
 bert, Wiesbaden, Marktstraße 9,
 Firmusiu,
 Fix-Fix-Methode, Frau Elise Bod,
 Florian-Tinktur, gegen Zahustein,
 Fluid alba, gegen rote Arme und Hände,
 Forfon, Rheumatismusgeist,
 Frauenbart, elektrolyt. Verfahren, Gesichtsmassage

und Teintpflege, Sophie Schmidt, Köln,
Frauenschuß, gegen venerische Erkrankungen, Dr. med.

Zidel,
Frauentrost,
Große Kunde für Jedermann,

Westona, Hautnähereme,
Westona, Kampfermilch für die Gesichtshaut,
Westona, Sommerprossen-Weichcreme,
Germaniacreme (Sommerprossen),

Geschlechtliche Aufklärung in Haus und Schule, D.
Führt,
Geschlechtsleben, Fragen und Gefahren, von Dr. D.
Müller,

Gesichtshaare, Leberflecken, Warzen, Mitesser, Som-
mersprossen, Kosmetisches Atelier,
Gesichtshaare, Leberflecken, Warzen, Mitesser, Som-
mersprossen, Kosmetisches Atelier,

Gesichtshaare, Sommerprossen, Warzen, Leberflecken,
Müttermale, mittels Elektrolyse, Gesichtsdampf-
bäder, Frau Ilse Buchholz, Bremen,

Gesichtshaare, Warzen und Leberflecken, Entfernung
auf elektrolytischem Wege, Inst. Wolters, Hamburg,
Gesichtspuder, Frau Elise Vogt,

Gesundheits-Brevir K. Hauke, Berlin,
Gicht und Rheuma, von Dr. P. Bergmann (Brotschüre),
Gicht, Rheumatismus, Nieren und Gallen-
leiden, Essentia Kaiser Friedrich-Duelle,

Garol, Haarnährstoff,
Gochlor, Hautbleichereme, bei Sommerprossen, Lö-
wenapotheke, Hannover,

Guaferrin, flüssige Nerven-Kraft-Nahrung, Herr-
mann, Berlin,

Gutbiers Germania-Pomade, gegen Haarausfall, ent-
wickelt den Schnurrbart,

Haarausfall, F. Kide, Herjerd,
Haarentfernungsmittel, Löwenapotheke, Hannover,

Haarkur, Haarwasser, zur Beseitigung von Kopfschup-
pen, schwachen Haarwuchs, kreisförmige Kahlheit,
Josef Verch, Duisburg,

Haarkraft-Balsam, Schröder-Schenke, Berlin,
Haarlos, beseitigt lästige Haare,

Haar-Pigment, Dr. Überstädt's,
Haarpflege und Schönheitspflege, Frau H. Schmidt,
Köln,

Haarsalbe, Meta Viertsche,
Haarwasser Goldkegel und Vorelen, Frau Elise Vogt,
Haarwasser, Parf. Madebeul,

Haarwaspulver, Goldhaarwasser, Emter, Breslau,
Haematogen, Kräftigungsmittel, Dr. Hommel, H. G.,
Büsch,

Havv-Zahnpasta,
Halen, Verdauungswürze,
Hannoversche Pillen,
Harn-Untersuchungen, G. Richter, Essen,
Harzer Birkenwasser, fördert den Haarwuchs und ver-
hindert das Ausfallen der Haare,
Hämoglobinerextrakt, Dr. med. Steffens,
Heilung der Stuhlträgheit, (Verstopfung), Dr. med.
Bergmann, Berlin,

Helwax, gegen Damenbart und lästige Haare, Frau
Meyer, Köln,

Herniapax-Buchband, D. H. P.,
Hilfe für Geh-Nusfähige nach Prof. Eutenburg, St.
Sachs, Charlottenburg,
Hoffera, Haarfärbemittel,
Hühneraugen-Collobodium, Chem. Laborat. Germania,
Heinrich a. D.,
Hühneraugenmittel, Löwenapotheke, Hannover,

Hühneraugentod, Siegel, August Siegel, Genthin,
Hühneraugentod, Drogenhandlung, Gustav Adolf
Seidel, Guben,

Hühneraugenwurzeln, beseitigt sicher und schmerzlos,
H. Seidel, Ob. Schreiberhau, Bergstraße 30,
Hygienische Teintpflege, Institut „Sal Seriem“, Bad
Pyrmont,

Hygiene der Schwangerschaft, und des Säuglings, Dr.
med. Flamm,

Ingold gegen Warzen, Schröder-Schenke, Berlin,
Inhalator-Strahl, Versandhaus Collnia,
Inhalierkur, Dr. Faenickes, (Brotsch.),
Institut für Schönheits- und Körperpflege, Emilie
Bratichkus, Hanjaplatz 12,
Institut für Verjüngung und moderne Verbesserung,
Frau Margarete Lann, München,

Irrigal,
Irwege und Notstände des Geschlechtslebens im
Kriege, Dr. med. Spier-Irving, München,
Isma, Lockenwasser,

Isolde, Haarkraftbalsam, Schröder-Schenke, Berlin,
Jede dicke Frau, Katalog über Schönheits- und Kör-
perpflege, Frau E. Fischer,
Jung und schön werden etc., Katalog, Frau Fischer,
Berlin,

Kacevebalsam,
Kalliflora-Zahnpasta,
Kallodor, Schröder-Schenke's,
Keine Frau braucht zu altern, Versandhaus Hermann
Zinn, Berlin-Tempelhof 19,
Kiri, Massagepulver,
Knabe oder Mädchen, Verlag Jopbus, Charlottenburg,
Schleifach 16,
Koeppel-Inhalatoren und Koeppel-Hochgebirgs-Lat-
schensl-Präparate,
Kola Dallmann,
Kopfsaarwuchsmittel, Versand Sirius, Chemnitz,
Kraft und Gesundheit im Volke, (Brotsch.) W. A. Ga-
briel, Berlin,
Krankfranke, gelähmte, schwachbegabte, nervöse Kin-
der, Dr. Stadelmanns Heilpädagogium, Dresden,
Kräuter-Haarwasser, gegen Haarausfall, Kopfschup-
pen und Jucken, Keding, Nachf. Barth,
Kräuterfakt, Emulsion, Schröder-Schenke, Berlin,
Kühlsalbe, Dr. Koch,

Kräuterfakt, Emulsion, Schröder-Schenke, Berlin,
Kühlsalbe, Dr. Koch,

Lacipilin,
Lanilincreme Stärkungsmittel mit Lecithin, Löwen-
apoltheke, Büschl,
Lanilincreme Stärkungsmittel mit Lecithin, Löwen-
Lanila, Marke Endsteg, San. Nat. Dr. Oswalds,
Laxativ-Pillen, Dr. med. W. Gottschk,
Lästige Haare, Lucie Made, Berlin,
Lebenskunst-Heilkunst, Meratlicher Ratgeber für Ge-
sunde und Kranke, Bücher-Abteilung der Deutschen
Warte, Berlin,
Leberflecke, Warzen, Frauenbart, Frau Charlotte Wol-
ter, Potsdamerstraße 30,
Leberiaane, Lebertranemulsion,
Lebertran-Emulsion, G. Schwieder,
Lecin, appetitanregend,
Lecin der Firma Dr. Laves,
Lilien-Aleie, Dr. Buchhards,
Lilienmilch, gegen Unreinheiten der Haut, Gesichts-
falten, Runzeln, Sommerprossen, Oskar Ballin,
Lippenrot, Schröder-Schenke, Berlin,
Lippenrot, Frau Elise Vogt,
Lugualin,

Lippenrot, Schröder-Schenke, Berlin,
Lippenrot, Frau Elise Vogt,

Lippenrot, Schröder-Schenke, Berlin,
Lippenrot, Frau Elise Vogt,

Lippenrot, Schröder-Schenke, Berlin,
Lippenrot, Frau Elise Vogt,

Lippenrot, Schröder-Schenke, Berlin,
Lippenrot, Frau Elise Vogt,

Lippenrot, Schröder-Schenke, Berlin,
Lippenrot, Frau Elise Vogt,

Lippenrot, Schröder-Schenke, Berlin,
Lippenrot, Frau Elise Vogt,

Lippenrot, Schröder-Schenke, Berlin,
Lippenrot, Frau Elise Vogt,

Lippenrot, Schröder-Schenke, Berlin,
Lippenrot, Frau Elise Vogt,

Lippenrot, Schröder-Schenke, Berlin,
Lippenrot, Frau Elise Vogt,

Lippenrot, Schröder-Schenke, Berlin,
Lippenrot, Frau Elise Vogt,

Lippenrot, Schröder-Schenke, Berlin,
Lippenrot, Frau Elise Vogt,

Lippenrot, Schröder-Schenke, Berlin,
Lippenrot, Frau Elise Vogt,

Lippenrot, Schröder-Schenke, Berlin,
Lippenrot, Frau Elise Vogt,

Lippenrot, Schröder-Schenke, Berlin,
Lippenrot, Frau Elise Vogt,

Lippenrot, Schröder-Schenke, Berlin,
Lippenrot, Frau Elise Vogt,

Lippenrot, Schröder-Schenke, Berlin,
Lippenrot, Frau Elise Vogt,

Lippenrot, Schröder-Schenke, Berlin,
Lippenrot, Frau Elise Vogt,

Lippenrot, Schröder-Schenke, Berlin,
Lippenrot, Frau Elise Vogt,

Lippenrot, Schröder-Schenke, Berlin,
Lippenrot, Frau Elise Vogt,

Lippenrot, Schröder-Schenke, Berlin,
Lippenrot, Frau Elise Vogt,

Lippenrot, Schröder-Schenke, Berlin,
Lippenrot, Frau Elise Vogt,

Lippenrot, Schröder-Schenke, Berlin,
Lippenrot, Frau Elise Vogt,

Lippenrot, Schröder-Schenke, Berlin,
Lippenrot, Frau Elise Vogt,

Lippenrot, Schröder-Schenke, Berlin,
Lippenrot, Frau Elise Vogt,

Lippenrot, Schröder-Schenke, Berlin,
Lippenrot, Frau Elise Vogt,

Lippenrot, Schröder-Schenke, Berlin,
Lippenrot, Frau Elise Vogt,

Lippenrot, Schröder-Schenke, Berlin,
Lippenrot, Frau Elise Vogt,

Lippenrot, Schröder-Schenke, Berlin,
Lippenrot, Frau Elise Vogt,

Zungen- und Halskrank (Brosch.) von San. Rat Dr. Weises, Ambul. Berlin,
Lupa, Hautcreme,
Lupa, Bleichhautcreme,
Lupa, Waschcreme,
Lupin, Schönheitswasser, Josef Verch, Duisburg,

Magnesiatrunk, gegen Magenbeschwerden, Aufschüß u. Co., Eisenach, Bahnhofstraße 59,
Maiezzauber, Haarwaschmittel,
Mallebren, Wundheilmittel,
Maltorsstol,
Maltz Trilecit, Nähr- und Kräftigungsmittel, Schützenhof-Apothek, Wiesbaden,
Martinique, gegen graue Haare und Bart,
Marubin, gegen Nasenröte, unnatürliche Blutröte des Gesichtes,
Mädchenkrankheiten, (Bleichsucht usw.), Dr. med. Bickel,
Medizinische Bäder, Bergmanns,
Medizinal-Beberthran,
Meheuil, Birkenhaarwasser,
Meja, bei Kopfschuppen, juckender Kopfhaut,
Menthol-Katarth-Pastillen, Königl. Hofapoth. Dresden,
Menthol-Nervenpirtus, Löwenapothek, Dresden,
Menthol-Dragees, Sodener Pastillen, Hermann Wedler,
Meolor, gegen ergrautes Haar,
Mingol-Tabletten (Erfas für Wylbert-Tabletten), Hermann Wedler,
Mitincreme, zur Pflege der Haut,
Mitinpasta, zur Pflege der Haut,
Mitinpuder, zur Pflege der Haut,
Mitinpräparate, zur Pflege der Haut,
Mutabor-Parfüm-Haarwasser, Cremes, Mutabor, Berlin,

Nasenfermer-Orthodor, Schröder-Schenkes,
Nasenröte, Luise Nade, Berlin,
Nähr- und Kräftigungsmittel in flüssiger Form, Apotheker W. H. Mörsers, Händel-Drogerie,
Nährsalze, rhytolog, Fr. Faust, Drogist,
Nervenpastillen, Dr. Nagels,
Nervinum (Nerventropfen gegen Krämpfe) Dr. Weil,
Neura-Decithin Perlen, Edelnährstoff für die Nerven,
Neura-Decithin-Pillen, Lecithinwerke, Neuk a. Rhein,
Neuralia, Creme,
Normalisierung und Weiterentwicklung des menschlichen Körpers von Waldemar Schnee, Berlin W., Rural,

Olana Creme, gegen Runzeln, scharfe Züge, Krähensäcke,
Oxyda, Sommerprossensalbe,
Orientalischer Augenbraun-Balsam, erzeugt schöne Augen, Braun und Wimpern,
Orion, Anna Nebelsick, Braunschweig,

Parma, Veilchenkleie, Dr. Burchards,
Pasta Devina,
Pasta Regis, Farvärerem,
Pefakrem, beseitigt Sommerprossen, Mitesser und Pickel,
Perhydritmundwassertabletten,
Perhydrolmundwasser,
Perhydrolzahnpasta,
Peindal, Marke Endsieg, Schweißpulver,
Pfefferminz-Cachou, Ernst und Witt, Hamburg,
Philodermie, gegen Schuppen,
Philotrix, Dr. Richters, Haarwasser,
Plautex, Reichels Augenbraunsaft,

Plasma,
Platt-, Seuf- oder Hohlfuß-Einlage, Klappenbach, Halle,
Postner-Compreffe Liniment,
Postner Liniment,
Poussdorin, gegen Fuß-, Hand- und Achselschweiß,
Praktische Vorausbestimmung des Geschlechts beim Menschen, Dr. med. Schöner,
Pubertät und Menstruation, Dr. med. Hans Blatt,
Purgen, Abführmittel,
Purgier Confekt, Apotheke Kanold in Gotha,

Quarzlucht-Bestrahlung, gegen Haarausfall, Institut „Sal Seriem“, Bad Pyrmont,
Quekers Zahnpasta,

Radiocelit, Dr. Grothes,
Radiumhaltige Teint-Emulsion, Schröder-Schenke, Berlin,
Raucherstreif, Ketu Raucher mehr durch die unschädlichen Tabletten,
Rauschband, Bruchband, Rausch, Danzig,
Rapid-Flüßigkeit,
Rapid-Pulver,
Reform-Haarwasser, gegen Haarausfall, Schuppenbildung, Arthur Kaempe,
Reformpflege, Reformhaus für Haarschönheitspflege, Dresden,
Regosan, vornehme Hautpflege,
Rhea, färbt Augenbraun,
Rheuma, Einreibung, Chem. Laborat, Germanic, Benthien a. D.,
Rheumatismus-Mittel (Buczinski, Kofchenin),
Rheumaval, Einreibung, Tabletten, Kreuzapothek,
Sohensalza,
Ringelhard- und Glocknerisches Heil- und Zugpflaster,
Rosaderma, Reichharts Hautcreme,
Rosen- und Gurken-Emulsion, Gesichtswaschmittel, Frau Elise Vock,
Rosenhauch, Schönheit der Haare, Vokenerzeuger,
Rückgratverkrümmungen, verstellbarer Apparat, Paul Benzel, Berlin, Friedrichstr. 29,

Salmiapastillen und Cachous, Paul Kempe, Leipzig-Gohlis,
Salozol, Marke Endsieg, Sauerstoff Zahnpulver,
Salaburger Tropfen,
Sano Kapseln,
Sauerstoff-Mandel-Kleie,
Sauerstoff-Mundwasser-Zahnpasta,
Sanger, D. H. B., weich, elastisch, geschmack- und geruchlos, Otto Ulrich, Breslau,
Shampooon, Kopfwashpulver, Otto Post,
Schellenbergs weltberühmtes „20 Jahre jünger“,
Schneerose, gegen Näte, Flecken und dunkle Hautfarbe der Arme,
Schneppfencereme, Stadtapothek, N. Silers,
Schöne Augen, Frau Elise Vock,
Schöne Augen, Schröder-Schenke, Berlin,
Schönheitscreme,
Schönheitsmittel in höchster Vollendung, Dr. med. Glacinscher, Nürnberg,
Dr. Schröders Spezial-Institut für Stotterer, Berlin,
Schwerhörige, Abendfurie, Simmersbach, Wiesbaden,
Schwerhörige, Einzelunterricht, Wiesbaden,
Schwerhörige, Einzelunterricht, Friedrich Müller-Walle, Berlin W. 15, Kneisebeckstraße 46,
Seymoa, Haarpflegemittel,
Sexualleben von Mann, Weib und Kind, Dr. med. Kühner,
Sic-Sic-Cachou, Salmiapastillen,
Sirius, Bartwuchsförderer,
Solozon, Kinderbäder,

Sommerprossen, Mittel gegen, Schorisch, Zittau,
 Sommerprossen, Dr. Otto Lange, Bonn,
 Sommerprossen, Entfernung, Frau Elise Buchholz,
 Bremen,
 Sommerprossen, in 3 Tagen wie abgewaschen, Weist,
 Wöllstein,
 Sommerprossen, Unsehlbar, Dr. Pinettes,
 Sommerprossen, Gewächse, Warzen, Gesicht, Haare,
 Frau Thea Danil,
 Sommerprossenereme, Löwenapotheke, Görlitz,
 Sommerprossen-Creme, Frau Rosa Wiede, Dresden,
 Sommerprossen-Creme, Apotheker Lauenstein,
 Sommerprossen-Creme, Sauerz,
 Sommerprossen-Creme, Juno, Schwanenapotheke Ra-
 tibor,
 Sommerprossen-Creme „Marke Endsieg“,
 Sommerprossenmittel, Frucht, Hannover,
 Sommerprossenmittel, E. Brandenburg, Kössin-Ber-
 lin,
 Sommerprossensalbe, Frau Charlotte Wolter, Ber-
 lin,
 Sommerprossensalbe, Bellevue-Apotheke, Berlin,
 Sommerprossensalbe, Apothek. in Silberberg,
 Sommerprossen — weg, Frau Elisabeth Ehrlich,
 Frankfurt a. M.,
 Sommerprossenwasser, Schwanenapotheke, Ratibor,
 Sommerstein-Regenerativ-Kuren, Schrötsche-Kuren,
 Waldsanatorium bei Saalfeld i. Th.
 Soporvat, Baldrianextrakt, Königl. Hofapotheke,
 Dresden,
 Stoffwechselfrankheiten, Nervenleiden, (Brosch.) San-
 rat, Dr. Weises Ambulatorium, Berlin,
 St. Jacobs Balsam,
 Stotterer, Achilles, Charlottenburg,
 Stottern, Schüchternheit, Befangenheit, Broschüre von
 Prof. Dr. Vahn,
 Stottern einmal sofort, D. Hausdörfer, Breslau,
 Stottern, Verhütung und Heilung, Buchhandlung
 „Vorwärts“, Berlin,
 Stottern, Heilpädagogium, Inst. Berlin, Potsdamer-
 straße,
 Suderoder Calciumwasser — Behringer Quelle,
 Suderoder Calciumwasser — Echter Quelle,
 gegen Henschuypfen (Heufieber),
 Sudryl, gegen, Schweißfüße,
 Tadellos, Massage-Sautereme, Anna Nebelsick, Braun-
 schweig,
 Taetox, Tätowierungen, Muttermale, Leberflecke,
 Lauenstein, Spremberg,
 Tätowierungen, Blutschwamm, Muttermale entfernt,
 W. Lindemann, Dranienstraße 56,
 Tod und Teufel, Otto Reichel, Berlin,
 Toilettenkunst (Zusätz. Buch), Meinicke, Genthin,
 Tola-Puder, Antiseptisches Streupuder, Heinrich
 Mark, Ulm a. D.,
 Tola-Bahnpulver, Heinrich Mack, Ulm,
 Trockin,
 Uhtz-Pepsin-Wein, Drogerie zum Krokodil, Fulda,
 Karlstraße 31,
 Ulmenfa, deutsches Lebertranpräparat,
 Universal-Sautereme, Gottschlich, Strassburg-Neudorf
 i. E.,
 Uralle-Creme, gegen Sommerprossen und gelbe
 Flecken,
 Vacuum-Masseur, zur Entfernung der Falten und
 Runzeln,
 Valeriana Berlin mit Brom, Adlerapotheke, Breslau,
 Ringstraße 9,
 Valofin, Baldrianpräparat Chem. Fabrik, Helsen-
 burg, N.-G., vorm. Eugen Dietrich,

Varax, gegen Warzen, Löwenapotheke, Hannover,
 Vegetabilischer Haarbalsam, gegen graue Haare,
 Veitatabletten,
 Venus, gegen Mitesser, Pickel, großporrige Haut, gelbe
 Flecken, Schröder-Schenke,
 Verden-Creme, Stabsarzt Dr. Schulze,
 Verschleierungssystem und Prostitution, G. de Beer,
 Verschwind, gegen Sommerprossen sowie andere ent-
 stehende Teintfehler, Frau Th. Fischer,
 Vernsol, Schönheitspräparat,
 Vineta-Haarwasser, Roak, Renneberg,
 Vor der Ehe, 4. Auflage, Hausarzt-Verlag, Berlin-
 Steglitz,

Wagners, reines Gesicht,
 Wandra-Fußwasser, gegen Schweißfüße,
 Wangenrot, Schröder-Schenke, Berlin,
 Warz — ab, Apotheker Max Megwer, Berlin, Bülow-
 straße 56,
 Warzen, lästige Haare, Nasenröte, Lucie Nade, Ber-
 lin, Großbeerenstraße 3,
 Warzen, Falten Runzel, Gesichtsmassage, Haarentfer-
 nung, Mitesser und Pickeln, sachgemäße Nagelpflege,
 Wanka Haus, Köln,
 Warzol, E. Güldenpiennia, Berlin,
 Was Mann und Frau vom Geschlechtsleben wissen
 müssen, Verlag Wilh. Möller, Dranienburg,
 Was man vor der Ehe und von der Ehe wissen muß,
 von Dr. Birnbaum,
 Wiesbadener Doppel-Inhalatoren-Gesellschaft, Wies-
 baden 5, Rheinstr. 34,
 Wiesbadener Kochbrunnen-Pastillen, Richard Paster,
 Chemnitz, Bornsdorferstr. 21,
 Wiesbadener Tabletten, Schützenhofapotheke, Wies-
 baden, Langegasse 11,
 Wildunger Tee,
 Wildungol-Wildunger Tee,
 Wörterbuch zu Dr. med. Schüklers med. Schriften von
 A. Meyer,
 Wund- und Kinderpuder,

Yoghurt-Tabletten,
 Yoghurt-Lecithin-Tabletten, Hubertushof, F. A. Ho-
 henpleßenburg,

Zahnpasta in Tabletten, z. B. am Morgen,
 Zahnpaste, Max Ludwiga u. Co., Charlottenburg,
 Zeitschrift für Biochemie, (Monatschrift),
 Zitronen-Emulsion, Schröder-Schenke, Berlin,

Zu streichen sind in Liste B:

Antipediculaire, Käusemittel,
 Atemnot der Pferde, Mittel gegen, von Robert Klemm,
 Berlin,
 Brutol, Käusemittel,
 Cefi, Haarwuchsknolle, Fr. Th. Fischer,
 Fabricius, Elberfeld (Mittel gegen Krätze),
 Ferrromanganin, Nähr- und Stärkungsmittel, Ferro-
 manganin-Gesellschaft, Frankfurt a. M.,
 Haarlement, (Mittel gegen Käuse),
 Hautjucken, Mittel gegen, (Salus, Bochum),
 Heilfalbe Sprangers (auch als Sprangersche, oder
 Zug- und Heilfalbe, Sprangers oder Sprangersche),
 Hernien-Bandage, gef. gefsch.,
 Hörapparat, Dietrich, Plauen,
 Institut für Sauerstoffheilverfahren,
 Jucko (gegen Kleiderläuse),
 Kaputi, gegen Kopfläuse,
 Kälb, Naturheilkundiger,

Krähemittel (Firma Fabricius, Elberfeld),
Kräbe, Mittel gegen,
Kräbe, Mittel gegen, (Mizgalski),
Kräbejelle, Löwendrogerie.

Madenwürmer, Apoth. Giffingen, Münderoth,
Maufe, (Wferdesalbe), Brangelapothek, Berlin S.O.,
Miniatur-Hörapparat, Med. Exporthaus, Kopenhagen,
Nero-Beclin,

Olinabalsam (Mittel gegen Hautjucken),

Phys. kosm. Institut,
Pix, Mittel gegen Kopfläuse,
Prurit, (Mittel gegen Hautjucken),

Ranacin-Krähsalbe, Kurbad Raumburg,
Razai, gegen Kopfläuse,
Rheumatismus, (Mittel gegen, Brandt, Halle),

Salus, Krähemittel,
Sanitätsrat Strahl's Haassalbe,
Searbugol, gegen Hautjucken, Sproedt Bochum,
Sprachheilstalt Stuttgart, Kernerstraße,
Strahl, Hamburg, (Mittel gegen Hautleiden),
Stotterer, Prof. Rudolf Dembarde's Sprachheilstalt-
Eisenach,
„Stottern heilt“, Stebold,
Stottern, Robert Ernst, Berlin,

Nachtrag zur Liste C.

Abführpillen, C. Redinger u. Co., Augsburg,
Albersdorfer Tropfen, Löwendrogerie Görlitz, Elisa-
beth- und Weberstraßen Ecke,
Alteffa-Paste, gegen Hautunreinigkeiten, Alt u. Co.,
Berlin S. 59,
Anti-Rheumatikum, Stadtpothek A. Eilers, Gau
Algesheim,
Antiholor, Löwendrogerie, A. Glascha, Gleiwitz, Ober-
Schlesien, Bahnhofstraße 33,
Aphanoaban, gegen Hämorrhoiden, Apoth. Pollack,
Friedeberg a. Du.,

Benais, Magentropfen,
Benediktina, Magentropfen, Drogenhaus S. Boratius,
Berlin,
Bernards Magen Salz,
Booms Magenpulver,
Bühler-Öel,

Caplinap-Brauns,
China-Kola Elixier, Hofapothek, Westendorf 28,
Choleratropfen, Heymannsche,
Elbarol, Dr. Klenke's, Magenverdauungspulver und
Marienbader Salz, Pavon-Fabrik, Franz Schwarz,
Gotha 6,
Citronerwin-Kurikky, gegen Kopfschmerzen, Apothek
J. Kurikky, Bialystok,

Darman, Abführtabletten, chem. Werke Dr. Peuschke,
Frankfurt a. Main,
Dialith-Hautrein, gegen Hautpickel und Blüten, Rud.
Poffers Apothek Berlin-Karlshorst 135,
Die Lungenwindstucht (Tuberkulose Dr. med. G. Lu-
da, Versandhaus Hermann Finn, Berlin-Tempel-
hof 19),
Dormin-Tinktur, gegen Hautjucken, Ernst Benter,
chem. Lab., Düsseldorf 42,
Domir-Tinktur, Beutners,
Drifaurin, (Frostsalbe), Phönixapothek, Berlin
NW. 5,
Dun Pillen,

Dun Salbe,
Dun Zäpfchen, Hans Seib u. Co., Dun Präparate G.
m. b. H., Darmstadt,

Edojana, zur Kräftigung, Borussia-Apothek, Berlin-
Schöneberg, Hauptstraße 51,
Eisenpulver, gegen Blutarmut, Dr. Dormiehl's,
Elektrosal, Lebensmalzucker, G. Hoffmann,

Fichtennadel-Wollöl,
Flechte Salbe, Neustädter Apothek, Coburg,
Frangulatee, A. Geßner, Elefanten-Drogerie,
Frostmittel, Pr. Brinmann, chem. Institut G. Mocki,
Berlin-Heinrichshausen,
Frostmitin, Krewe u. Co., G. m. b. H., Cöln a. Rh.,
Frostpackung, Versand Gebr. Menze, Hamburg, Borg-
felderstraße 12,
Frostsalbe, Stadtpothek, A. Eilers, Gau Algesheim,
Frostikon-Badepulver,
Frostikon-Salbe, Otto Reichel, Berlin, Eijenbahn-
straße 4,

Gelenkrheumatismus, Gicht, Nierenleiden, Gratis-
brochüre, A. Die, Leipzig, Bitterfelderstraße 25,
Gellmich, Lebensbitter,
Gemocitin, Dr. Manns, Mohrenapothek, Mainz,
Schulterstraße,
Gicht-Mittel, Dachauer Apothek,
Gicht- und Rheumatismus-Geist, Meitelhubers,
Ginsengol, Nervennahrung,

Hanns Tonikum Biför, Magenstärkungsmittel, Max
Hahn, G. m. b. H., Chem. Fabrik, Berlin, Alte Ja-
kobstraße 4,
Haemoferrascalia, Adler Apothek, München,
Hämorrhoiden, Hofapothek zum fliegenden Hock, Bres-
lau,
Hämorrhoiden (Gratisbrochüre) Zentral-Apothek,
Heinrich Gebert, Breslau, Schweidestraße 43,
Hämorrhoiden, Aufklärende Gratisbrochüre, Apothek
Bartisch, Gletschendorf bei Lübeck,
Hämorrhoiden-Balsam mit der Kanüle, Dr. Otto's,
Düffeldorf,
Hämorrhoidalsalbe, Apoth. in Silberberg, Bezirk
Breslau,
Heilung der Schwächezustände durch moderne Heil-
stoffe, Dr. med. Zickel, Versandhaus Hermann Finn,
Berlin-Tempelhof,
Hörkapsel und Schalleiter, Hilbebrandt, Vornehausen
(Bayern),
Hörrohr mit Schallfang, G. Dietrich, Plauen im V.,
Dürerstraße 24,

Influenza-Pastillen „Marke Fin“, Kränzelmarkt-
apothek, Breslau,
Irigidin, Frost an den Händen, Chem. Inst. G. Mocki,
Berlin-Holenschönhausen,
Jerusalem-Balsam, Grestkowiak, Posen W. 6, Hed-
wigstraße 9,
Juno (Schöder-Schenke, Berlin),

Kola-Tabletten, Versandg. Schwarzwald-Freudenstadt,
Kopfgeist, gegen Kopfschmerzen mit Brut, Karl Ein-
denberg, Kohlengasse 2,
Krampfadergamische, Dr. Stephan's, Nabelbruchheil-
binde, Geradehalterforietts, Friedrich Nasehn, Waf-
fenstedt, Harz,
Kräuterfakt, Maßles,
Kräuterzellenhaube, Frau Petersen, Hannover, Sie-
mensplatz 15,

Laktosan, Gährungs-Institut, Dr. A. Rufferow, Sachsenhausen,
 Lanol-Einreibung,
 Lanol-Watte, gegen Rheumatismus, Langbein und Lange, Mite Apotheke, Plauen i. V.,
 Lecithola-Tabletten, Waldheims-Apotheke, Wien,

Magenelixir, Erbig's,
 Magenelixir, Glas, Göttingen,
 Magenpulver, Landecker,
 Magenpulver, Kohlelebens,
 Magenpillen, Tach's,
 Magensalz und
 Magenwein, Schumann's,
 Magenschmerz, festgeknete Blähungen, S. Kiel,
 Magentropfen, Cholera-tropfen, Magenpulver mit Pepsin, Blasenkatarrh i. Sch., Chem. Laborat. Germania, Weitzen a. Oder,
 Magenwein, Schubs, Steaen,
 Männer-schutz zur Verhütung von Infektionen, M. Pa-penthin, Halle a. S., Raffertierstr. 16a,
 Medico, Reichels Magentropfen,
 Methode gegen lästigen Haarwuchs, Schröder-Schenke, Berlin,
 Monarchen-Tabletten,

Nerventee, Apotheke zu Lüben,
 Nerven und Antineuralgen, Bären-Apotheke, Stettin,
 Nervovis, Nervennahrung, Apoth. R. Möller, Nachf., Berlin, Turmstraße 16,
 Nervöse (Broschüre) R. Richter, Berlin W. 57, Stein-metzstraße 14,
 Neosferol, flüssiges Eisen oder in Pillenform, Chem. Fabrik Joh. Fris Neuhaus, Ottweiler,
 Neonervia, Löwen-Apotheke, Dresden,
 Noridal Suppositorien bei Hämorrhoidalleiden, Kontor chem. Präparate Ernst Alexander, Berlin SO. 66,

Paralell, Magenpulver,
 Pentavalin-Nerventee, Apoth. zur Hygiea, Breslau 2, Tauentzienstraße 91,
 Pernlo, gegen Frostbeulen, Löwenapothek, Hannover,
 Phakola, Frostbadepulver,
 Phakola, Frostereme, Albrechtsdrogerie, Grünauer-straße 27,
 Quamambra,

Quentels Gesundheitstee, gegen Nervenleiden, Fabrik chem. pharmaz. Präparate, Vochwitz,

Recozca-Heilmittel, Neustädter, Apotheker, Coburg,
 Remedio-Sichtheilmittel, Chem. Laboratorium, Berlin-Lichterfelde, Manteuffelstraße 21,
 Rheuma-Fluid, Schönes,
 Rheuma-Mittel, Dachauer Apotheke,
 Rheuma-Tabletten, Dr. Georg Herzberg, Bellevue Apotheke, Berlin, Potsdamer Platz,
 Rheumatismustee, Versand-Geschäft, Schwarzwald-Freudenstadt,
 Rheumatismustee von Dr. Matthias Kaufmann (J. Kaufmann, Meitthenbeth, Oberbayern),
 Rind-Salbe bei Flechten, offenen Füßen, Richard Schu-bergt u. Co., G. m. b. H., Weinböhl-Dresden.

Sanativ (Dr. A. Meyer),
 Sanatose, Kronen-Apotheke, Spandau,
 Sanguiform, Dr. Praetorius u. Co., Breslau, Tauentzienstraße 3,
 Sauerstoff-Adozone, Schäfer, Magdeburg, Fichte-str. 37,

Sauerstoff-Heilverfahren, ein bewährtes Mittel bei Nerven-, Rheuma- und Magenleiden, Schäfer- Magdeburg, Fichtestraße 37,

Schlafbinde-Dalith, Lannenbinde, Rudolf Hoffers, Apoth., Berlin-Karlshorst 135,
 Schwador-Tropfen, Pfarrer Schmidt in Kreuzberg-Apotheke, Wendelstein b. Bbg.,
 Schwerkörigkeit, Hildebrandt, Bornhausen, Braun-schweig,

Selbstheilung für Stotternde, Gebhard, Lehrer, Bitt-lau, Bez. Merseburg,
 Sind Sie krank, so verlangen Sie gratis Fragebogen, Kräuter-Schröder, Hamburg 36. 1, Schließfach 5,
 Söllinger Magenarznei,
 Stomachozon, früher Th. Bütows Magentropfen,
 Stomozogen, Mittel gegen veraltete Magenleiden und Verstopfung,

Stotterer, Prof. Rudolf Denhardt's, Sprachheilanstalt, Eisenach,
 Stottern und andere Sprachstörungen werden beseitigt, Ella Dous, Heilpädagogium, Königsberg i. Pr., Mit-tel-Drachheimstraße 11, 1,
 Stottern und andere Sprachstörungen beseitigt Anstalt C. Denhardt, Loschwitz bei Dresden,

Stottern und Stammeln, Frau Luise Seraplan,
 Stottern heilt, Plebold,
 Stottern, Robert Ernst, Berlin,
 Stottern, Institut für Sprachstörungen, Berlin, Bi-nienstraße 77,

Strahlende Augen, Michaelis, Berlin, Huttenstraße 7,
 Süßer Mothol gegen Hämorrhoiden, M. Schoner, Hülchrath,

Tabral, Dr. Kühlbrands, med. chem. Institut der Abler-apotheke Arns, Masuren,
 Thalysen, Nervennahrung,
 Tinktur, gegen Rheumatismus, Nikolaus Wacke, Stutt-gart,

Tomont,
 Triferit, Eisensilber, anregendes Mittel bei Schwäche-zuständen, Schützenhofapothek, Wiesbaden, Lang-gasse 11,

Vanadophosphin-Tabletten, Chem. Werke, Dr. Caro, Berlin N. 4,
 Vivexogen-Lecithin, Löwenapothek, Hannover,

Waltsgottische Zahnwatte, Apotheke zu Lüben,
 Willens-Nerven-Energetik, Verlag Psychokratie, Wies-baden, Göbenstraße 19, 1,
 Wolfstetter's Lebenswecker,

Zuckerkrank (Broschüre) Fr. Löw, Fabrik pharmaz. Präparate, Walldorf bei Frankfurt a. M.,

Zu streichen sind in Liste C:

Adamynia-Gloria-Pastillen,
 Adamynin-Pastillen A. und B.,
 Adamynin-Geist,
 Adamynin-Rheuma-Nieren-Pastillen,
 Aberoltabletten, Nervenleiden, Hirschapothek, Würz-burg,

Aivosan, Manovia-Präparat,
 Alldahin,
 Assamanogen, Radium Tabletten,
 Atribilin Schnupfpulver,
 Azela-Creme,

Benno-Pillen und Tee gegen Verstopfung.

Biofan,

Bussebs Akerlon,

Bussebs Debucocreme,

Bussebs Secret,

Bussebs Odin,

Bursionische Teemischung,

Bühlers Naturmittel,

Coronova-Tabletten,

Creme Salka,

Demunda,

Depilator Enthaarungsmittel,

Doftrah, Strahl, Hamburg,

Edelblab,

Emmsee, Ohrenzäpfchen,

Exlepäng Nr. 2: Deine Augenbraun,

Firmusin,

Frauentrost,

Frisonis Gichtheiler,

Frohe Kunde für Jedermann,

Gallenstein usw. Leiden (Brosch. Antigaalin-Werke),

Gesundheitstee von Dr. Richter.

Galen, Verdauungswürze, Oskar Konecki, Düsseldorf,

Hannoversche Pillen, Verdauungsstörung, Apotheke

Otto, Hannover,

Hautsalbe, Anna Meyer, Breslau,

Heil- und Kühlalbe (Apotheke zur Hygiene, Breslau),

Homöopath. Rheumatismustropfen, Böwenapotheke,

Siegen,

Homöopathische Schlafstropfen, Böwenapotheke, Berlin-

Friedenau,

Raceyebalsam,

Kühlalbe, Dr. Koch,

Racpinin,

Rugnalin,

Dr. Nagels nervenstärkende Pillen,

Nerventropfen (Kränzelmarkt Apotheke, Breslau),

Nervinum, (Nerventropfen gegen Krämpfe Dr. Weigl),

Plasma,

Pyrmonter Ferment,

Pyrmonter Malzosa,

Radiocedir von Dr. Kohte,

Reihswey (Mittel gegen Reiben),

Rheumatismussmittel, Viktoria Apotheke, Berlin,

Rheumatismussmittel (Buczinski, Koschensin),

Ria-Balsam,

Riason, Engel-Apotheke, Leipzig,

Ricosan, Dr. med. Ahmann, Dindrichs u. Co., Köln,

Salome-Pulver,

Salzburger Tropfen,

Sanatee (Drog. Kühn, Görlitz),

Schönheitscreme,

St. Jacobs Balsam,

Topol,

Troffin,

Tussiana,

Vater Philipp-Salbe,

Ventatabletten,

Vollmers Naturmittel,

Wildunger Tee,

Wildungol-Wildunger-Tee,

Wörishofener Herz- und Wassersuchtstee.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köslin.

Stück 44.

Köslin, den 2. November 1918.

1918

Inhalt. Inhalt des Reichsgesetzblattes, S. 226. — Preussische Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Zucker, S. 226. — Aufhebung von Bekanntmachungen über Absatzbeschränkungen von Obst und Früchten, S. 226. — Genehmigung des Betriebes des Hofschlächtergewerbes, S. 227. — Nachtrag zur Satzung der Wassergenossenschaft im Müßischen Bruch in Stepen, S. 227. — Auflösung dieser Genossenschaft, S. 228. — Höchstpreise für Gemüse, S. 228. — Verbote Kriegspostkarten, S. 229. — Termin zur Auslosung komm. Rentenbriefe, S. 229. — Personal-Nachrichten, S. 229. — Bekanntmachungen, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Cocablättern und Cocain sowie von Pfefferminzkräutern, -tee, -blättern, **Sonderbeilage.**

Hierzu gehören der **Öffentliche Anzeiger** und die dazu gehörige **Sonderbeilage.**

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

- Nr. 140. Bekanntmachung über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten, S. 1255. Verordnung über den Handel mit Gemüsesämereien, S. 1255.
- Nr. 141. Bekanntmachung über die Zinscheine der Reichskriegsanleihen, S. 1257.
- Nr. 142. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916, S. 1257. — Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark, S. 1260.
- Nr. 143. Verordnung über die Vornahme einer Volkszählung am 4. Dezember 1918, S. 1261. Verordnung über die Fortschreibung der Zivilbevölkerung zum Zwecke der Lebensmittelversorgung, S. 1263. — Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers zu der Verordnung über die Fortschreibung der Zivilbevölkerung zum Zwecke der Lebensmittelversorgung vom 24. Oktober 1918, S. 1265.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

399) Preussische Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 in der Fassung der Verordnung vom 30. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. Seite 1217).

Die Preussische Ausführungsanweisung vom 27. Oktober 1917 wird, wie folgt, abgeändert:

I. Im Abschnitt A Absatz 1 tritt an Stelle der Jahreszahl 1917—18 die Jahreszahl 1918—19.

II. Im Abschnitt B Absatz 5 wird das Wort „Potsdam“ durch „Charlottenburg“ ersetzt.

III. Im Abschnitt D fällt der zweite Satz fort.

IV. Im Abschnitt E wird die Jahreszahl 1916—17 in die Jahreszahl 1917—18 und die Jahreszahl 1917—18 in die Jahreszahl 1918—19 abgeändert.
Berlin, den 26. Oktober 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung: Dr. Peters.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

400) Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Folgende Bekanntmachungen werden aufgehoben:

die Bekanntmachung über Absatzbeschränkungen von Kirschen in dem Landkreise Breitenhagen vom 2. Mai 1918,

die Bekanntmachung über Absatzbeschränkungen von Heidelbeeren (Blaubeeren) in der Provinz Pommern vom 17. Juni 1918,

die Bekanntmachung über Absatzbeschränkungen von Süßkirschen, Sauerkirschen und Heidelbeeren in der Provinz Posen vom 10. Mai 1918,

die Bekanntmachung über Absatzbeschränkungen von Heidelbeeren und Preiselbeeren in der Provinz Schlesien und von Waldhimbeeren in den Kreisen Blas, Habelschwerdt und Neurohde vom 7. Juni 1918 und 4. Juni 1918,

die Bekanntmachung über Absatzbeschränkungen von Waldhimbeeren in dem Kreise Waldenburg vom 21. August 1918,

die Bekanntmachung über Absatzbeschränkungen von Waldbeeren in den Kreisen Adenau, Uhrweiler, Altkirchen, und Neuwied (Regierungsbezirk Coblenz) vom 29. Juli 1918.

die Bekanntmachung über Absatzbeschränkungen von Rirschen im Herzogtum Sachsen-Altenburg vom 1. Juni 1918.

die Bekanntmachung über Frühobst für die Bundesstaaten Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen und Sachsen vom 10. Mai 1918.

§ 2.

Die Bekanntmachung tritt 3 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: von Tilly.

401) Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 14. Juni 1918 (R. G. Bl. S. 655) betr. Abänderung der Bekanntmachung über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916 (R. G. Bl. S. 1357) und der Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden vom 15. Juli 1918 verordne ich unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 6. August 1918 folgendes:

§ 1.

Der Betrieb des Roßschlächtereigewerbes einschließlich des Ankaufs von Pferden zur Schlachtung und des Handels mit Pferdefleisch ist nur solchen Personen oder Stellen gestattet, die im Besitz eines von der Provinzialfleischstelle ausgestellten Ausweises sind.

Der Verkauf von Pferden, die zur Schlachtung bestimmt sind, darf nur an diese Personen oder Stellen erfolgen.

§ 2.

Anträge auf Zulassung zum Betriebe des Roßschlächtereigewerbes sind schriftlich bei dem zuständigen Landrat — in Stadtkreisen beim Magistrat — einzureichen. Voraussetzung für die Zulassung ist der Besitz einer zum Betriebe des Roßschlächtereigewerbes geeigneten Anlage. Die Erteilung der Genehmigung wird in der Regel nur dann erfolgen, wenn der Antragsteller das Roßschlächtereigewerbe bereits vor dem 1. August 1914 betrieben hat.

§ 3.

Die Ausstellung des Ausweises erfolgt nur auf Widerruf. Erteilung und Rücknahme der Genehmigung werden öffentlich bekannt gemacht.

Der Ausweis berechtigt nur zur Ausübung des Gewerbes in dem im Ausweis genannten Bezirk. Er ist bei Ausübung des Gewerbes mitzuführen und dem Verkäufer, sowie auf Verlangen auch den Polizeibeamten und den Überwachungsbeamten der Provinzialfleischstelle vorzulegen.

§ 4.

Für die Ausweistarte ist eine Gebühr zu entrichten und zwar:

| | | | | | |
|---|---|---|---|-----|-----------|
| Von Gewerbetreibenden der Gewerbesteuerklasse I | | | | | |
| | | | | | Mt. 150,— |
| " | " | " | " | II | " 100,— |
| " | " | " | " | III | " 60,— |
| " | " | " | " | IV | " 30,— |
| und bei gewerbesteuerfreien Betrieben | | | | | " 20,— |

§ 5.

Über sämtliche Geschäfte des Betriebes ist ordnungsmäßig Buch zu führen. Die Bücher sind auf Verlangen der Provinzialfleischstelle oder deren Überwachungsbeamten vorzulegen. Ferner ist bis zum 10. eines jeden Monats dem zuständigen Landratsamt — in Stadtkreisen dem Magistrat — Anzeige über die im abgelaufenen Monat vorgenommenen An- und Verkäufe von Pferden zur Schlachtung und die verkauften Fleischmengen Anzeige zu erstatten.

§ 6.

Die Verwendung des Fleisches wird durch besondere Anordnung der Provinzialfleischstelle geregelt werden.

§ 7.

Wer diesen Bestimmungen oder den auf Grund des § 6 zu erlassenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

Stettin, den 14. Oktober 1918.

Die Provinzialfleischstelle.

M i c h a e l i s, Oberpräsident.

402) Nachtrag

zur Sitzung der Wassergenossenschaft im Lübschen Bruch in Stepen.

§ 1. Absatz 2 des § 3 der Sitzung erhält folgenden Wortlaut:

„Hierzu gehören auch die nach dem Plane des Meliorationsbauamts Köslin vom 3. Dezember 1914 zur zweckentsprechenden Ruhbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie erste Düngung, jährliche Nachdüngung, Umbau und Besamung von Wiesen usw.“

§ 2. Es werden hinter § 7 eingeschoben drei Paragraphen folgenden Wortlauts:

§ 7 a. Bezüglich der Folgeeinrichtungen wird folgender besonderer Teilnahmemaßstab eingeführt:

Die Genossen, welche an diesen Anlagen beteiligt sind, nehmen an den Nutzungen diese gemeinschaftlichen Anlagen nach dem Verhältnis der beteiligten Fläche ihrer Grundstücke teil und entsprechend an den durch die Beteiligung an den vorgenannten Anlagen sich ergebenden Lasten nach Maßgabe der für die betreffenden Flächen aufgewendeten Kosten.

§ 7 b. Die hinsichtlich der im § 7 a genannten Lasten vom Vorstand aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung

ist vorher ortsüblich in den beteiligten Gemeinden und Gutsbezirken und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatt bekannt zu machen.

§ 7 c Die Genossenschaft hat auf gemeinsame Kosten der nach dem Plan vom 3. Dezember 1914 Beteiligten in diesem vorgesehenen und später etwa neu zu beschließenden gemeinschaftlichen Anlagen anzulegen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne dieser Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden. Der gemeinschaftlichen Unterhaltung unterliegen alle Gräben, welche der Entwässerung mehrerer Grundstücke dienen (Vorfluten, Nebengräben, Randgräben). Die Unterhaltung der den einzelnen Grundstücken dienenden Anlagen, die Unterhaltung der Beet- und Binnengräben bleibt den einzelnen Genossen überlassen, die zur Ausführung der genannten Arbeiten verpflichtet sind. Ueberhaupt haben die Beteiligten

404)

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südf Früchte vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) wird mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst bestimmt:

Mit Wirkung vom 22. Oktober d. Js. ab treten nachstehende Höchstpreise je Ztr. in Kraft:

Erzeugerpreis

bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages.

| Sorten. | Erzeuger-
höchstpreis. | Groß-
handels-
höchstpreis. | Klein-
handels-
höchstpreis. | Erzeugerpreis
bei Lieferung auf Grund
eines von der Reichsstelle
für Gemüse und Obst ab-
geschlossenen oder von ihr
genehmigten Lieferungsver-
trages. |
|---|---------------------------|-----------------------------------|------------------------------------|--|
| | M. | M. | M. | M. |
| I. für die Provinz Pommern: | | | | |
| Gelbe Kohlrüben | 2,25 | 3,75 | 5,75 | — |
| Weißer Kohlrüben | 1,75 | 3,25 | 5,25 | — |
| Weißer Möhren | 3,— | 5,— | 7,50 | — |
| Runkelrüben | 1,50 | 2,50 | 4,— | — |
| H. für die Stadt Stettin und die
Vororte: | | | | |
| Rote Speisemöhren und längliche Karotten | 6,50 | 10,— | 13,— | 7,— |
| gelbe Möhren | 4,75 | 7,50 | 10,— | 5,— |
| Weißkohl | 3,75 | 7,— | 10,— | 4,— |
| Rotkohl | 7,— | 10,50 | 13,50 | 7,50 |
| Wirsingkohl | 6,50 | 10,— | 13,— | 7,— |
| Grünkohl | 7,— | 11,— | 14,— | 7,50 |
| Rote Salatrüben | 7,— | 11,— | 14,— | 8,— |
| Zwiebeln | 14,50 | 23,— | 30,— | 15,— |
| III. für den übrigen Teil der Provinz
Pommern: | | | | |
| Rote Speisemöhren und längliche Karotten | 6,50 | 9,— | 11,— | 7,— |
| gelbe Möhren | 4,75 | 6,75 | 8,50 | 5,— |
| Weißkohl | 3,75 | 6,— | 8,— | 4,— |
| Rotkohl | 7,— | 9,50 | 11,50 | 7,50 |
| Wirsingkohl | 6,50 | 8,50 | 10,50 | 7,— |
| Grünkohl | 7,— | 10,— | 13,— | 7,50 |
| Rote Beete | 7,— | 9,— | 11,— | 8,— |
| Zwiebeln | 14,50 | 23,— | 30,— | 15,— |

allen Anordnungen des Vorstandes, die sich auf Instandhaltung der gemeinschaftlichen wie der Einzelanlagen beziehen, nachzukommen. Leistet einer der Beteiligten diesen Anordnungen nicht Folge, dann ist der Vorstand zur Anwendung von gesetzlichen Zwangsmitteln (§ 227 des Wassergesetzes) berechtigt.

Stepen, den 15. Mai 1918.

Gemäß § 276 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 genehmigt.

Röslin, den 29. Oktober 1918.

Der Regierungspräsident.

403) Die Bodenverbesserungsgenossenschaft im Lübschenbruch in Stepen Kreis Bublitz wird gemäß § 13 der königlichen Verordnung vom 7. November 1914 in Verbindung mit § 278 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 aufgelöst.

Röslin, den 29. Oktober 1918.

Der Regierungspräsident.

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung. Die Erzeugerpreise, wie die sämtlichen festgesetzten Klein- und Großhandelspreise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die Erzeugerhöchstpreise unter I sind auf Grund der Verordnung über die Preise für Hülsen-, Hack- und Ölfrüchte vom 9. März 1918 (R. G. Bl. S. 119) bereits in Kraft.

Im übrigen bleiben die Höchstpreise in Kraft, wie sie in der Festsetzung der Provinzialstelle vom 29. August 1918 veröffentlicht sind.

Die Preisbekanntmachung vom 7. Oktober d. Js. wird aufgehoben.

Stettin, den 21. Oktober 1918.

Der Oberpräsident. Provinzialgemüsestelle.

Michaelis.

405)

29. Liste

der im Bereich des 9. U. R. ausgeschlossenen Kriegspostkarten. (Arm. vom 16. 3. 1915 Nr. 291/3. 15. U 3)

| Archiv-Nummer | Herstellungsart | Beschreibung des Bildes | Verlag |
|---------------|--|---|-------------------------|
| 1860 | Postkarte | Flieger-Aufnahme deutscher Schützengräben in Mazedonien | Hbg. Fremdenblatt |
| 1871 | Zeichnung für illustrierte Zeitschrift | Wie man in den Vereinigten Staaten die Kriegslust fördert | E. A. Christians Verlag |
| 1872 | Postkarte | Norddeich, Landungsbrücke | M. Glückstadt & Mülden |
| 1946 | " | Emden: Schleuse | desgl. |
| 1947 | " | " Außenhafen mit Bahnhof | " |
| 1948 | " | " Außenhafen mit Einfahrt | " |
| 1949 | " | " Partie im Außenhafen | " |
| 1950 | " | " Außenhafen | " |
| 1951 | " | " Neuer Hafen | " |
| 1952 | " | " Hafen und Schleuse | " |
| 1953 | " | " Neuer Hafen | " |
| 1954 | " | " Neuer Hafen | " |
| 1955 | " | " Leuchtturm auf der Außenmole | " |
| 1956 | " | Emden Außenhafen | " |

Altona, den 9. Oktober 1918.

Von Seiten des stellv. Generalkommandos 9. Armeekorps.

Der Chef des Stabes.

v. B o ß Oberst.

406) Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken, sowie des § 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird am

14. November 1918, vormittags 9 Uhr in unseren Geschäftsräumen, Augustplatz Nr. 5, die Auslosung von 4 und $3\frac{1}{2}\%$ igen Pommerschen Rentenbriefen unter unserer Leitung im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars öffentlich stattfinden.

Stettin, den 23. Oktober 1918.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Personal-Nachrichten.

Der Rittergutsbesitzer Fritz Birkenfeld in Jagertow ist zum Standesbeamten, und der frühere Brennereiverwalter Leopold Zehrend in Kollah zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Kollah Kreis Belgard ernannt worden.

Der Lehrer Ziemer in Berfin ist zum Standesbeamten und der Administrator Dorendorf in Berfin zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Berfin Kreis Bublitz ernannt worden.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 2. November 1918.

Bekanntmachung

Nr. 1/11. 18. S. 2,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Cocablättern und Cocain.

Vom 2. November 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376);
 - b) die Auskunftspflicht gemäß den Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)
- bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Cocablätter (Folia Cocae),
2. Cocain und seine Salze als Roh-, Halbfertig- und Fertigware.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Ausgenommen von der Beschlagnahme bleiben Vorräte eines Eigentümers, die weniger als 500 g betragen.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht eine Ausnahme auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungs-Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet:

1. an die Haupt-Sanitäts-Depots und die Sanitäts-Depots des Heeres und der Marine;
2. mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des königlichen Kriegsministeriums, Sanitäts-Departement, in Berlin.

§ 5.

Verarbeitungs-Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung von Cocablättern zu Cocain. hydrochl. und Cocain. nitr. allgemein gestattet. Im übrigen ist die Verarbeitung nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des königlichen Kriegsministeriums, Sanitäts-Departement, in Berlin, erlaubt.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer einmaligen Meldepflicht, soweit der Vorrat eines Eigentümers mindestens 500 g beträgt.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Anmeldung verpflichtet sind:

alle natürlichen und juristischen Personen, welche die im § 1 bezeichneten Gegenstände im Gewahrsam haben, insbesondere auch landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8.

Meldestelle, Stichtag, Meldefrist.

Die Meldungen sind über die am 2. November 1918 (Stichtag) vorhandenen Mengen bis zum 15. November 1918 (Meldefrist) an das Sanitäts-Departement des königlichen Kriegsministeriums in Berlin W 66, Wilhelmstraße 94/96, zu erstatten.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 2. November 1918 in Kraft.

Stettin und Danzig, den 2. November 1918.

Stellvert. Generallommando II. und XVII. Armeekorps.

Bekanntmachung

Nr. 2/11. 18. S. 2.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Pfefferminzkräut, -tee, -blättern.

Vom 2. November 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376);
- b) die Auskunftspflicht gemäß den Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Pfefferminzkräut,
2. Pfefferminztee,
3. Pfefferminzblätter (Fol. Menth. pip.), ganz und geschnitten.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Ausgenommen von der Beschlagnahme bleiben Vorräte eines Eigentümers, die weniger als 25 kg betragen.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht eine Ausnahme auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlaanahme bleibt das Ernten, Trocknen, Sortieren und Schneiden des Krautes erlaubt.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet:

1. an das Sanitäts-Depot des Gardekorps in Berlin N 39, Scharnhorststraße 14;
2. mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Königlichen Kriegsministeriums, Sanitäts-Departement, in Berlin.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Königlichen Kriegsministeriums, Sanitäts-Departement, in Berlin, gestattet.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer einmaligen Meldepflicht, soweit der Vorrat eines Eigentümers mindestens 25 kg beträgt.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Anmeldung verpflichtet sind:

alle natürlichen und juristischen Personen, welche die im § 1 bezeichneten Gegenstände im Gewahrsam haben, insbesondere auch landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8.

Meldestelle, Stichtag, Meldefrist.

Die Meldungen sind über die am 2. November 1918 (Stichtag) vorhandenen Mengen bis zum 15. November 1918 (Meldefrist) an das Sanitäts-Departement des Königlichen Kriegsministeriums in Berlin W 66, Wilhelmstraße 94/96, zu erstatten.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 2. November 1918 in Kraft.

Stettin und Danzig, den 2. November 1918.

Stellvert. Generalkommando II. und XVII. Armeekorps.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 45.

Köln, den 9. November 1918.

1918

Inhalt. Inhalt der Gesefsammlung und des Reichsgesefblattes, S. 230. — Geldlotterie des Vereins „Prinzessin-Adalbert-Marine-Genefungsheim E. V. in Kiel, S. 230. — Zuschlag zu Gebühren der Katasterverwaltung, S. 230. — Ausdehnung der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst auf Kohlrüben, S. 231. — Ausgabe einer Reichsbanknote zu 50 M., S. 231. — Ründigen von Wohnungen in Köslin, S. 231. — Höchstpreise für Gemüse, S. 231. — Auslandsverfand von Zeitungen und Zeitschriften mit Anzeigen, S. 232. — Personal-Nachrichten, S. 233.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt der Gesefsammlung.

- Nr. 31. Verordnung über Abänderung der Verordnung, betreffend die Reisekosten der in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern berufenen Kommissions- und Ausschufmitglieder, vom 28. Dezember 1910, S. 161. — Verordnung über die Rechtsmittel in Reichssteuer-, Wechselstempel-, Verkehrssteuer-, Erbschaftsteuer- und Kohlensteuerfachen, S. 162.

Inhalt des Reichs-Gesefblattes.

- Nr. 144. Gesef zur Abänderung der Reichsverfassung und des Gesefes, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers, vom 17. März 1878, S. 1273. — Gesef zur Abänderung der Reichsverfassung, S. 1274. — Gesef zur Abänderung des Gesefes über die Verfassung Elfaß-Lothringens, vom 31. Mai 1911, S. 1275.
- Nr. 145. Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbefimmungen zu der Verordnung über Alkalfalten und Soda vom 18. Dezember 1917, S. 1277. — Verordnung über Höchstpreise für Hafernährmittel und Teigwaren, S. 1277.
- Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbefimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigaretten- und Tabak, S. 1280.
- Nr. 146. Verordnung über Kartoffeln, S. 1281. — Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsifz haben, S. 1282. — Bekanntmachung über die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elfaß-Lothringen, S. 1282. — Bekanntmachung über die Verjährungs- und Vorlegungsfristen, S. 1283. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heif- und Leitungswasser vom

21. Juni 1917, S. 1284. — Druckfehlerberichtigung, S. 1284.

- Nr. 147. Bekanntmachung über die Erweiterung des Notenausgaberechts der Bayerischen Notenbank, S. 1285.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

407) Das Königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaf vom 11. Juli 1918 dem Vorstande des Vereins „Prinzessin-Adalbert-Marine-Genefungsheim E. V. in Kiel“ die Genehmigung erteilt, eine Geldlotterie mit einem Spiellkapital von 2 250 000 Mark und einem Reinertrage von 750 000 Mark in zwei gleichen Jahresreihen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Nach dem von uns genehmigten Spielplan sollen in jeder Reihe 340 909 Lose zum Preise von je 3,30 Mark ausgegeben und 11 586 Gewinne im Gesamtbetrage von 375 000 Mark ausgespielt werden. Die Ziehung der ersten Reihe ist auf den 3., 4. und 5. April 1919 festgesetzt. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor Mitte Januar 1919 begonnen werden. Der Losevertrieb ist im dortigen Bezirk nicht zu beanstanden.

Berlin, den 21. Oktober 1918.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Jarocky.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: Sachs.

408) Zu den nach dem Gebührentarife der Katasterverwaltung vom 11. Januar 1912 (für die Hohenzollernschen Lande vom 12. März 1914) mit Ausnahme der Ifd. Nr. 59 und 60 und des Artikels 11 berechneten Gebühren ist für die nach dem 10. November d. Js. beantragten Arbeiten bis auf weiteres ein Zuschlag von 30 (dreififig) vom Hundert zu erheben.

Der Zuschlag ist von dem Gesamtbetrage der Gebühren für jede Ausfertigung usw. zu berechnen und nach oben auf volle 0.50 M. abzurunden.

Berlin, den 29. Oktober 1918.

Der Finanzminister.
Hergt.

409) Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Ges.-Bl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1. Die Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger 178 vom 29. Juli 1918) wird für das Gebiet des Deutschen Reiches auf Kohlrüben (Stedrüben, Wrutten, Bodenkohlrabi, Erdkohlraben, Unterkohlraben) ausgedehnt.

§ 2. Die Bekanntmachung tritt drei Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende. von Tilly.

410) Bekanntmachung

betreffend die Ausgabe einer Reichsbanknote zu 50 Mark.

In der nächsten Zeit wird eine Reichsbanknote zu 50 Mark ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Berlin, den 31. Oktober 1918.

Reichsbank-Direktorium

Havenstein. Maron.

Beschreibung.

Die neue Reichsbanknote ist auf einem Papier hergestellt, welches ein natürliches Wasserzeichen enthält. Die Größe beträgt $10\frac{1}{4} : 13\frac{1}{4}$ cm. Die Vorderseite gliedert sich in zwei deutlich geschiedene Teile, einen Hauptteil rechts und einen Nebenteil links. Beide Teile tragen einen erdbräunlichen Unterdruck, welcher im Hauptteil die ganze Fläche einnimmt und einen Reichsadler enthält, in dem linksseitigen Anhang dagegen nicht die ganze Fläche bedeckt, sondern durch eine bewegte verlaufende Linie abgeschlossen ist. Der Hauptteil wird nahezu quadratisch von drei Linien, einer starken und zwei schwächeren, umgrenzt, innerhalb deren der Text angeordnet ist. Rand und Text sind in braunschwarzer Farbe gedruckt. Der Text hat folgenden Wortlaut in nachstehender Anordnung:

Reichsbanknote.

Fünfzig

Mark

zahlt die Reichsbankhauptkasse in Berlin gegen diese Banknote dem Einlieferer.

412)

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 der Verordnung für Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) wird mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst bestimmt:

Mit Wirkung vom Tage der Veröffentlichung ab treten nachstehende Höchstpreise je Ztr. in Kraft:

Vom 1. März 1919 ab kann diese Banknote aufgerufen und unter Umtausch gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel eingezogen werden.

Berlin, den 20. Oktober 1918.

Reichsbankdirektorium

Havenstein v Blasenapp Schmiedicke Korn Maron
v Lumm v Grimm Kauffmann Schneider Budezies

Der auf dem linken Teil angebrachte Text ist quer zum Druck des Hauptteils gestellt. Dort steht längs der Umrandungslinie des Hauptteils in der Farbe des Haupttextes zunächst die Strafanforderung: „Wer Banknoten nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft“. Außerdem ist auf dem Anhang über dem Untergrund ein aus fein verschlungenen Linien gebildetes Zierstück in grüner Farbe gedruckt, dessen Mitte die Nummer der Banknote in roter Farbe trägt. Darüber rechts oben steht in der Farbe des Haupttextes eine Reihennummer, die sich aus einem Buchstaben und einer dreistelligen Zahl zusammensetzt.

Die Rückseite besteht aus einem in brauner Farbe hergestellten Druck. Die Zeichnung ist dreiteilig. Das rechte und linke Seitenfeld bilden gleichmäßig gestellte Figuren, die aus fein verschlungenen Linienzügen gebildet sind. Das Mittelfeld ist aus einer vollen Tonfläche gebildet, aus welcher, weiß in braunem Grunde, in der Mitte eine große 50, darüber und darunter Federzüge ausgespart sind.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

411) Auf Grund der § 6 und 12 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 R. G. Bl. S. 1140 und der Ermächtigung des Herrn Staatskommissars für das Wohnungswesen vom 24. September 1918 St. 4. 422 wird für den Gemeindebezirk der Stadt Köslin hiermit verordnet:

1. Die Vermieter von Wohnräumen können ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Einigungsamtes kündigen, insbesondere, wenn die Kündigung zum Zwecke der Mietsteigerung erfolgt.

2. Ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis gilt als auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Einigungsamtes zu dem Ablauf erwirkt hat.

Köslin, den 3. November 1918.

Der Regierungspräsident.

| Sorten. | Erzeuger-
höchstpreis. | Groß-
handels-
höchstpreis. | Klein-
handels-
höchstpreis. | Erzeugerpreis
bei Lieferung auf Grund
eines von der Reichsstelle
für Gemüse und Obst ab-
geschlossenen oder von ihr
genehmigten Lieferungs-
vertrages. |
|---|---------------------------|-----------------------------------|------------------------------------|--|
| | | | | M. |
| I. für die Provinz Pommern: | | | | |
| Gelbe Kohlrüben | 3,30 | 5,— | 7,— | — |
| Weißer Kohlrüben | 2,05 | 3,75 | 5,75 | — |
| Weißer Möhren | 3,50 | 5,50 | 8,— | — |
| Kunkelrüben | 2,30 | 3,50 | 5,— | — |
| Zwiebeln | 15,— | 23,— | 30,— | 15,50 |
| Kohlrabi ohne Blätter | 5,— | 8,— | 11,— | — |
| Junger Kohlrabi | 9,— | 12,— | 15,— | — |
| II. für die Stadt Stettin und die
Vororte: | | | | |
| Rote Speisemöhren und längliche Karotten | 7,— | 10,50 | 13,50 | 7,50 |
| gelbe Möhren | 5,25 | 8,— | 10,50 | 5,50 |
| Weißkohl | 4,75 | 8,— | 11,— | 5,— |
| Rottkohl | 8,— | 11,50 | 14,50 | 8,50 |
| Wirsingkohl | 7,50 | 11,— | 14,— | 8,— |
| Brüntkohl | 7,— | 11,— | 14,— | 7,50 |
| Rote Beete | 7,50 | 11,50 | 14,50 | 8,50 |
| III. für den übrigen Teil der Provinz
Pommern: | | | | |
| Rote Speisemöhren und längliche Karotten | 7,— | 9,50 | 11,50 | 7,50 |
| gelbe Möhren | 5,25 | 7,25 | 9,— | 5,50 |
| Weißkohl | 4,75 | 7,— | 9,— | 5,— |
| Rottkohl | 8,— | 10,50 | 12,50 | 8,50 |
| Wirsingkohl | 7,50 | 9,50 | 11,50 | 8,— |
| Brüntkohl | 7,— | 10,— | 13,— | 7,50 |
| Rote Beete | 7,50 | 9,50 | 11,50 | 8,50 |

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung, sowie die Vergütung für besondere Aufwendungen des Anbauers an Arbeit oder an Kosten für die Aufbewahrung (einmieten, einstellern oder dergleichen.) Die Erzeugerpreise, wie die sämtlichen festgesetzten Klein- und Großhandelspreise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Im übrigen bleiben die Höchstpreise in Kraft, wie sie in der Festsetzung der Provinzialstelle vom 29. August 1918 veröffentlicht sind.

Die Preisbekanntmachung vom 21. Oktober d. Js. wird aufgehoben.

Stettin, den 2. November 1918.

Der Oberpräsident. Provinzialgemüsestelle.

In Vertretung: **Bartels.**

413) Verordnung

betr. den Auslandsversand von Zeitungen und Zeitschriften mit Anzeigen.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Gesetzes vom 11. 12. 1915 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes verordnet:

Periodische Druckschriften sind vom 1. November 1918 ab während der ersten zwei Wochen nach dem Erscheinungstage nur ohne Anzeigenteil oder mit völlig unleserlich gemachten Anzeigen zum Auslandsversand zugelassen. Als Anzeigen in diesem Sinne gelten alle nicht unter Verantwortung der Redaktion erscheinenden Veröffentlichungen, wie z. B. in Verbindung mit Anzeigen eingesandte sogenannte redaktionelle Notizen.

Ausgenommen sind:

1. Anzeigen amtlicher Stellen und öffentlich rechtlicher Korporationen Deutschlands und der mit ihm verbündeten Staaten.
2. Geschäftsberichte, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen und Emissionsprospekte handelsgerichtlich eingetragener Firmen.
3. Anzeigen, deren Annahme mindestens 14 Tage vor dem Ausgabetermin der Druckschrift erfolgt ist, diese Anzeigen aber nur, wenn sich auf der betreffenden Seite überhaupt keine ausfuhrverbotene Anzeige — vergl. auch 1 und 2 — befindet und dies durch ein eingedrucktes Zeichen in der rechten oberen Ecke der betreffenden Seite kenntlich gemacht ist. (A)

Um die Innehaltung der 14tägigen Frist zwischen Anzeigenannahme und Ausgabe kontrollieren zu können, ist von den in Betracht kommenden Anzeigen eine Abschrift der zuständigen örtlichen Zensurstelle vorzulegen und rechnet die 14tägige Frist erst von dem Tage dieser Vorlegung an.

Periodische Druckschriften, bei denen es bei allen ihren Anzeigen gewährleistet ist, daß zwischen Annahme und Veröffentlichung der Anzeigen eine Frist von mindestens 14 Tagen liegt, können durch den zuständigen Militärbefehlshaber (Stellv. Generalkommando, Festungsgouvernement bezw. Kommandantur) von der Verpflichtung zur Einreichung der einzelnen Anzeigen befreit werden.

Alle zum unverzügerten Auslandsversand zugelassenen Ausgaben sind auf der vordersten Seite oder dem Umschlag durch ein oben rechts in der Ecke eingedrucktes Zeichen kenntlich zu machen. (A)

Unberührt bleibt der amtliche Versand, der Feldpostversand, der Versand ins besetzte Gebiet und nach Oesterreich-Ungarn.

Zu widerhandlungen werden, wenn diese Befehle keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Danzig, Thorn, Braudenz, den 18. Oktober 1918.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Thorn und Braudenz.

Der Kommandant der Festung Danzig.

Personal-Nachrichten.

Bekanntmachung.

Im Landschaftsdepartement Stolp i. Pom. ist anstelle des zum Landschaftsdirektor gewählten Landschaftsrat von Boehn der Deputierte des Rummelsburger Kreises Rittergutsbesitzer von Puttkamer auf Poberow zum Landschaftsrat gewählt worden.

Stettin, den 28. Oktober 1918.

Der Oberpräsident.

In Vertretung: Bartels.

Bekanntmachung.

Im Landschaftsdepartement Stolp ist der Rittergutsbesitzer, Rittmeister Eberhard von Köller auf Osjecken zum zweiten Landschaftsdeputierten des Lauenburg-Bütower Kreises gewählt worden. Der bisherige Deputierte Landesökonomierat Fließbach auf Chottschewke hat das Amt wegen seines hohen Alters niedergelegt.

Stettin, den 31. Oktober 1918.

Der Oberpräsident. Michaelis.

Bekanntmachung.

Der Landschaftsdeputierte des Kreises Pyritz, Rittergutsbesitzer von Schroeder auf Jagow ist für einen weiteren Zeitraum von 6 Jahren wiedergewählt worden.

Stettin, den 31. Oktober 1918.

Der Oberpräsident.

In Vertretung: Bartels.

Der Rittergutsbesitzer von Bonin in Wulfflagke ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Wulfflagke, Kreis Neustettin wieder ernannt worden.

Der Gemeindevorsteher Brühow in Lindenbusch ist zum Standesbeamten und der Lehrer Otto Schmidt in Lindenbusch zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Lubben, Kreis Rummelsburg, ernannt worden.

Personalveränderungen

im Bezirke des königlichen Oberlandesgerichts Stettin.

Ernannt sind: zum Gerichtsassistenten: die Militär-anwärter Ramm beim Amtsgericht in Köslin, Kleist beim Amtsgericht in Stolp i. Pom., Rabenhorst beim Amtsgericht in Neustettin; zum Vertreter des Amtsanwalts in Stolp i. Pom.: der Kriminalkommissar Pflugmacher in Stolp i. Pom.

Versezt sind: der Gefangenenaufseher Böttcher in Anklam an das Gerichtsgefängnis in Köslin, der Gerichtsdiener Timm in Wolgast als Gefangenenaufseher an das Amtsgericht in Lauenburg i. Pom. und der Gerichtsdiener und Gefangenenaufseher Wolfgramm in Dramburg als Gerichtsdiener an das Amtsgericht in Pyritz.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köslin.

Stück 46.

Köslin, den 16. November 1918.

1918

Inhalt. Inhalt der Gesefsammlung und des Reichsgesefblattes, S. 234. — Ernennung eines Wohnungsaufsichtsbeamten für die Provinz Pommern, S. 234. — Verrechnung der Einnahmen an Kriegsabgabe, S. 234. — Beachtung der Bestimmungen über den Anzug der Offiziere usw., S. 235. — Freigabe des Hafens von Kolberg für den Schiffsverkehr mit dem Auslande, S. 235. — Personal-Nachrichten, S. 235.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt der Gesefsammlung.

Nr. 32. Verordnung zur Ausführung a) des Gesefes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 und b) des Gesefes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918, S. 173. — Allerhöchster Erlaß, betreffend Rang- und Teilverhältnisse der Leiter und wissenschaftlichen Lehrer der Landwirtschaftsschulen, S. 174. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung des den A. Niebedschen Montanwerken, Aktiengesellschaft in Halle a. S., gehörigen Braunkohlen-Tagebaues Hedwig bei Wildschütz im Kreise Weifenfels, S. 175.

Inhalt des Reichs-Gesefblattes.

Nr. 148. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 28. Juli 1917, S. 1287. — Bekanntmachung, betreffend die Postprotokollaufträge mit Wechsel und Schecks, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, S. 1289. — Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasbleisereien und Glasbeizerereien, sowie Sandbläsereien, S. 1290.

Nr. 149. Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung zum Biersteuergesef vom 8. August 1918, S. 1291. — Verordnung über die wirtschaftliche Demobilmachung, S. 1292. — Bekanntmachung über die Erweiterung des

Nr. 150. Verordnung über Kunsthonig, S. 1295. — Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. und 27. Oktober 1918 zu der Verordnung über Rohtabak, S. 1296. — Bekanntmachung über die Bildung von Wohnungsverbänden, S. 1298.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

414) Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat im Einvernehmen mit dem Staatskommissar für das Wohnungswesen durch Erlaß vom 13. Juli d. Js. Nr. III P. 3 B. R. 172 dem Regierungs- und Bauerrat Hofste bei der Regierung in Stettin die Wahrnehmung der Befugnisse als Wohnungsaufsichtsbeamter für die Regierungsbezirke der Provinz Pommern übertragen. Der Wohnungsaufsichtsbeamte hat die den Regierungspräsidenten in Stettin, Köslin und Stralsund zustehenden Aufsichtsbefugnisse im Auftrage aufzunehmen, und sich als ständiger Beauftragter des Staatskommissars für das Wohnungswesen der Förderung des gesamten Wohnungs- und Siedelungswesens in der Provinz Pommern zu widmen. Bei Ausübung seiner Dienstobliegenheiten stehen ihm die Befugnisse der mit der örtlichen Wohnungsaufsicht betrauten Personen nach Artikel 6 § 2 des Wohnungsgesefes vom 28. März 1918 zu.

Köslin, den 8. November 1918.

Der Regierungspräsident.

415) Da die Annahmewerte der zur Einrichtung von Kriegsabgabe angenommenen Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schahanweisungen der

Kriegsabgabe und Zuschlag nach den Befehlen vom 21. Juni 1916 — 9. April 1917 (auf Kriegsabgabe 1916) oder auf Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918) nach dem Befehle vom 26. Juli 1918 (Kriegsabgabe 1918) angenommen werden (zu vergleichen § 32 des Befehles von 1916 und § 38 des Befehles von 1918) und auch die Verwaltungslostenveräußerungen für die Kriegsabgabe 1916 und für die Kriegsabgabe 1918 verschieden hoch sind (zu vergleichen § 37 des Befehles von 1916 und § 41 des Befehles für 1918), ist es notwendig, daß sowohl bei den Hebestellen, bei den Besitzsteuerämtern und bei den Direktionsbehörden, als auch bei den Annahmestellen für Wertpapiere, beim Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere, bei der Reichshauptkasse und bei der Reichsschuldbuch-Verwaltung bei allen Buchungen, Bescheinigungen, Ablieferungen und in allen Uebersichten usw. die Einnahmen an Kriegsabgabe 1918 und die auf diese Einnahmen in Anrechnung kommenden Krieganleiheverwerte streng getrennt gehalten werden von den Einnahmen an Kriegsabgabe 1916 und den darauf in Anrechnung kommenden Krieganleiheverwerten.

Köslin, den 9. November 1918.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

416) Bekanntmachung.

Die von der Heeresverwaltung erlassenen Bestimmungen über den Anzug der Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beierinäroffiziere, Beamten, Unteroffiziere und Mannschaften, namentlich die

1. durch die Anlage 1 zum Merkblatt über die Versorgung der Offiziere mit Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken vom 11. 2. 18. Nr. 210. 2. 18 B 3 (N. V. Bl. S. 87) und

2. durch die Anlage zum Merkblatt über Ausstattung der Feldtruppen mit Bekleidung vom 6. 8. 1917 Nr. 2005, 7. 17 B. 3 (N. V. Bl. von 1918 Seite 162) anlässlich des Krieges gegebenen besonderen Vorschriften finden bei den Privatfirmen, die Uniformen anfertigen, noch nicht allgemein die Beachtung, die die Rohstoffknappheit und die allgemeine Wirtschaftslage erfordern. So werden z. B. immer noch für Offiziere Friedenswaffenröcke, kleine Röcke, Feldröcke (Feldattilas, Feldulankas), Friedensschirmmützen und unprobemäßige Blusen oder für Unteroffiziere und Mannschaften (Fähnriche, Fahnenjunker, Offizierstellvertreter usw.) eigene Sachen angefertigt und verkauft.

Gemäß § 9b des Befehles über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und § 1 des Abänderungsbefehles vom 11. 12. 1915 verbiete ich hiernach, daß Gewerbetreibende und auch sonstige Zivilpersonen

- a) bei der Anfertigung von Uniformstücken von der Vorschrift abweichen oder Uniformstücke herstellen und verkaufen oder auch nur zur Schau stellen, die in den Bestimmungen verboten oder als unzulässig bezeichnet sind;

- b) dahingehende Anweisungen in Zeitungen usw. erlassen,
 c) von der Heeresverwaltung oder von Heeresangehörigen zur Verarbeitung übergebene Stoffe, Zuschnitte und Zutaten zu anderen Zwecken als zu Uniformen für Offiziere und sonstige Inhaber von Kleiderarten verwenden oder
 d) Uniformen und sonstige militärischen Bekleidungsstücke, Stoffe, Zuschnitte und Zutaten von Heeresangehörigen kaufen oder auch ohne Bezahlung annehmen.

Verstöße werden, sofern die bestehenden Befehle keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Allen Gewerbetreibenden steht es frei, sich die unter 1) und 2) bezeichneten Bestimmungen von den Bekleidungsämtern zu beschaffen; sie werden kostenlos abgegeben.

Danzig, Graudenz, Thorn, den 31. Oktober 1918.

Stellv. Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Der Kommandant der Festung Danzig.

417) Bekanntmachung.

Der § 1 der Verordnung vom 18. Juli 1916 Abt. 3. Nr. 38111 betr. Ueberwachung der zwischen deutschen Seehäfen und dem Auslande verkehrenden Schiffe wird dahin ergänzt, daß für den Schiffsverkehr mit dem Auslande auch der Hafen von Kolberg freigegeben ist.

Stettin, den 12. November 1918.

Der stellv. Kommandierende General des II. Armeekorps.
 von Borries, Generalleutnant.

Personal-Nachrichten.

Bekanntmachung.

Im Landschaftsdepartement Anklam sind der Rittergutsbesitzer von Blumenthal auf Schloß Staffelde zum Deputierten des Kreises Randow und der Rittergutsbesitzer Friedrichs auf Ganschütz zum Hilfsdeputierten des Kreises Rügen für einen weiteren Zeitraum von 6 Jahren wiedergewählt worden.

Stettin, den 7. November 1918.

Der Oberpräsident. Michaelis.

Den Professoren an der Landwirtschaftsschule in Schivelbein Doerr und Biedermann ist der Charakter als Studienrat mit dem persönlichen Range der Räte vierter Klasse beigelegt worden.

Dem Arzt Dr. Franz Biese in Neustettin ist der Charakter als Sanitätsrat verliehen worden.

Der Rentier Schön in Kolberg ist zum 3. Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Kolberg bestellt worden.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köslin.

Stück 47.

Köslin, den 23. November 1918.

1918

Inhalt. Inhalt der Gesefsammlung und des Reichsgesefblattes, S. 236. — Vierter Nachtrag zur Arzneitage 1918, S. 246. — Fischereiaufsicht über den Schelew- und Oslawdamerow-See, S. 236. — Ueberficht von den eingetretenen Bezirfsveränderungen, S. 237. — Sirechung und Verteilung der Heeresnäharbeiten, S. 238. — Auslosung Pommerscher Rentenbriefe, S. 238. — Vernichtung ausgeloster Rentenbriefe, S. 239. — Verlegung eines Teiles der Kozkoer Chauffee in Pöllnow, S. 239. — Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Höchstpreise und Verkaufspflicht von Kanin-, Hasen- und Kapensellen, sowie Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Seegras (Alpengras.) **Sonderbeilage.**

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helfst dem Heere!

Inhalt der Gesefsammlung.

Nr. 33. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Entleignungsverfahrens bei der Ausführung öffentlicher Anlagen in den Gemarkungen Warnau, Tragheim, Schloß Kalkhof und Kaminko, Kreis Marienburg, durch das Deutsche Reich (Reichs-Militär-Fiskus), S. 177. — Änderung der Allgemeinen Verfügung über die Festsetzung von Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahegelegenen Orten vom 13. Oktober 1911, S. 177.

Inhalt des Reichs-Gesefblattes.

- Nr. 151. Bekanntmachung, betreffend Anlauf von Menschenhaaren im Umherziehen, S. 1299. — Bekanntmachung, betreffend den Rücktritt Luxemburgs von dem am 31. Oktober 1911 in Luxemburg unterzeichneten Branntweinabkommen, S. 1300.
- Nr. 152. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung, S. 1301. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transportordnung, S. 1302.
- Nr. 153. Aufruf des Rates der Volksbeauftragten an das deutsche Volk, S. 1303. — Erlaß über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung (Demobilisierungsamt), S. 1304. — Verordnung über Erwerbslosenfürsorge, S. 1305. — Verordnung über Forterhebung der Pauscheträge, die von den Versicherungsträgern zu den Kosten der Oberversicherungsämter zu erheben sind, S. 1309.

- Verordnung über Arbeiterschutz, S. 1309. — Verordnung über die Weitergewährung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente aus der Invalidenversicherung, S. 1310.

Nr. 154. Verordnung über Ermächtigung des Bundesrats zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen, S. 1311.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

418) Nachdem der Herr Reichskanzler mit Ermächtigung des Bundesrats einen vierten Nachtrag zur Deutschen Arzneitage 1918 herausgegeben hat, bestimme ich, daß dieser Nachtrag mit Wirksamkeit vom 1. November 1918 ab für das Königreich Preußen in Kraft tritt. Die amtliche Ausgabe des vierten Nachtrags erscheint im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstraße 94, und kann durch die Besitzer der Arzneitage 1918 von der genannten Buchhandlung unentgeltlich bezogen werden.

Berlin, den 29. Oktober 1918.

Der Minister des Innern.

J. U. Kirchner.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

419) Die Fischereiaufsicht über den Schelew- und Oslawdamerow-See ist vom 1. Dezember d. Js. ab dem Förster Bruswski in Forsthaus Sommin übertragen worden.

Köslin, den 15. November 1918.

Der Regierungspräsident.

420)

U e b e r s i c h t

von den auf Grund des § 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 eingetretenen Kommunal-Bezirks-Veränderungen im Regierungsbezirk Köslin.

| B e z e i c h n u n g | | | | | |
|---|---|---|---|-----------------------------|--|
| der Person
des Besitzers | des bisherigen
Gemeinde- oder
Gutsbezirks | des Grundstücks
(auch Angabe der Größe ha) | des künftigen
Gemeinde- oder
Gutsbezirks | Datum
des
Beschlusses | Beschließende
Instanz |
| 1. Kreis Bütow | | | | | |
| Besitzerin
Alwine Loeper
geb. Jenke
in Rathkow | Gemeinde-
bezirk
Rathkow | Bemerkung Neuheiten,
Grundbuch Oberförkerei Born-
tuchen Band I, Blatt Nr. 6,
Kartenblatt 2
Parzelle Nr. 142/15b in Größe
von 0,7990 ha
Parzelle Nr. 142/16
in Größe von 0,3060 „
zusammen 1,1050 ha | Gemeinde-
bezirk
Neuhütten | 8. 5. 1918 | Kreisaus-
schuß des
Kreises
Bütow |
| Königl. Pr.
Staat (Eisen-
bahn-
verwaltung) | Gemeinde-
bezirk
Stüdnicz | Bemerkung Agl. Stüdnicz
Grundbuch I Band Blatt Nr. 51
Kartenblatt 1.
Parzelle Nr. 430/151c in Größe
von 0,2426 ha
Parzelle Nr. 438/157
in Größe von 0,0613 „
wie vor, Grundbuch Band I
Blatt 44
Parzelle Nr. 439/157 in Größe
von 0,0552 ha
Parzelle Nr. 440/157
in Größe von 5,5396 „
Parzelle Nr. 373/157
in Größe von 0,8654 „
zusammen 6,7641 ha | forstskali-
scher Guts-
bezirk Oberf.
Zerrin | 8. 5. 1918 | desgl. |
| Agl. Pr. Staat
(Forstverwal-
tung) | desgl. | | desgl. | " | desgl. |
| 2. Kreis Dramburg. | | | | | |
| Stadtgemeinde
Dramburg | Gutsbezirk
Karwik | Band I Blatt Nr. 1 des
Grundbuchs von Schweinhausen,
Kartenblatt 1
Parzelle Nr. 5 der Bemar-
kung Karwik zur Größe von
5,44,90 ha | Gutsbezirk
Schweinhausen | 20. 9. 1918 | Kreisaus-
schuß Dram-
burg |
| 3. Kreis Neustettin. | | | | | |
| Halbbauer
Bernhard Nimz
in Hütten | Gutsbezirk des
ehemaligen
Domänen-
rentamts in
Neustettin | Dorfauenparzelle Bemerkung
Hütten, Kartenblatt 2
Nr. 415/100 in Größe von
0,0030 ha — Artikel Nr. 78
der Mutterrolle Grundbuch
Band II Blatt 75 | Gemeinde-
bezirk
Hütten | 19. 1. 1918 | Kreisaus-
schuß Neu-
stettin |

| Bezeichnung | | | | Datum des Beschlusses | Beschließende Instanz |
|--|---|--|--|-----------------------|-----------------------|
| der Person des Besitzers | des bisherigen Gemeinde- oder Gutsbezirks | des Grundstücks (auch Angabe der Größe) | des künftigen Gemeinde- oder Gutsbezirks | | |
| Landgemeinde
Dulzig | Gutsbezirk
Reinwasser | 4. Kreis Rummelsburg | | | |
| | | Kartenblatt 3 Parzelle 3b
Graben in Größe v. 0,10,70 ha | | | |
| | | Kartenblatt 3 Parzelle
152/31c Weg in Größe
von 0,15,40 " | | | |
| | | Kartenblatt 3 Parzelle
11 Weg in Größe
von 0,51,80 " | | | |
| | | Kartenblatt 3 Parzelle
171/120c Weg in
Größe von 0,47,70 " | | | |
| Kartenblatt 3 Parzelle
217/24 Weg in Größe
von 0,13,69 " | | 1,39,29 ha | | | |

Röslin, 13. November 1918.

421) Bekanntmachung
betreffend die Stradung und Verteilung von Heeres-
näharbeiten.

I. In der Bekanntmachung vom 31. 10. 17. IVa Nr. 70815 fällt im § 3 die Ziffer 1 des Absatzes 2 und der letzte Absatz fort.

II. Wegen Ausstellung von Ausweisarten für Personen (Gruppe I), die voll arbeitsfähig sind, sich in ihren häuslichen Pflichten vertreten lassen und in jedem anderen Arbeitszweig und gegebenenfalls auch an anderen Orten tätig sein können, die also für andere Kriegsarbeit in Betracht kommen, wird auf die abgeänderte Bekanntmachung vom 19. 12. 17 verwiesen.

III. Die Bekanntmachung vom 19. 12. 17 IVa Nr. 90591 wird wie folgt geändert:

a) § 4 erhält am Schluß nachstehenden neuen Absatz:

Die Vermerke „Für andere Kriegsarbeit geeignet usw.“ sind mittels Farbpapiers senkrecht über die ganze Karte und in solcher Größe anzubringen, daß die Karten sich dadurch deutlich von den übrigen Karten unterscheiden.

b) Anstelle des jetzigen § 5 tritt folgende Vorschrift:

Beantragen Personen (Gruppe I), die für andere Kriegsarbeit geeignet sind, die Ausstellung einer Ausweisarte für Heeresnäharbeiten, so darf ihnen — sofern sie sonst die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen — diese Karte nur versagt werden, wenn ihnen gleichzeitig andere Kriegsarbeit nachgewiesen wird.

Stettin, den 14. November 1918.

Der stellv. Kommandierende General des II. Armeekorps.
v. Borries, Generalleutnant.

Der Regierungspräsident.

422) Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Pommern sind zum 1. April 1919 nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 3 1/2 %ige Rentenbriefe Buchst. F bis K.

| | | | | | | | | | | |
|------------------------------|-------|-------|--------|--------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Buchst. F zu 3000 M. Nr. 41. | 95. | 230. | 357. | 722. | 1200. | 1251. | 1445. | 1576. | 1855. | 2285. |
| 2530. | 2643. | 2776. | 2873. | 3250. | 3665. | 3897. | 4468. | 4690. | 4705. | 5022. |
| 5350. | 5788. | 6221. | 6223. | 6298. | 6410. | 6418. | 6531. | 6993. | 7024. | 7377. |
| 7613. | 7643. | 7712. | 8344. | 8401. | 8469. | 8640. | 8922. | 9081. | 9266. | 9461. |
| 9652. | 9709. | 9887. | 10282. | 10622. | | | | | | |

Buchst. G zu 1500 M. Nr. 15. 159. 363. 940. 1046. 1330. 1369. 1780. 1870. 2335. 2346. 2471. 2754. 2804.

Buchst. H zu 300 M. Nr. 146. 511. 528. 549. 778. 800. 820. 825. 831. 900. 1049. 1581. 2621. 2984. 3097. 3119. 3281. 4045. 4120. 4426. 4699. 4896. 4934. 5300.

Buchst. J zu 75 M. Nr. 62. 141. 1042. 1095.

Buchst. K zu 30 M. Nr. 378. 441.

II. 4 %ige Rentenbriefe Buchst. A bis E.

| | | | | | | | | |
|--|--------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Buchst. A zu 3000 M. (1000 Tr.) Nr. 227. | 786. | 968. | 1216. | 1667. | 1863. | 1888. | 2024. | 2041. |
| 2073. | 2118. | 2222. | 2568. | 2658. | 2796. | 3154. | 3205. | 3402. |
| 3649. | 3889. | 4060. | 4159. | 4164. | 4407. | 4445. | 4600. | 4606. |
| 4786. | 5307. | 5450. | 5698. | 5713. | 6004. | 6212. | 6238. | 6499. |
| 6516. | 6566. | 6693. | 6752. | 6849. | 7044. | 7266. | 7303. | 7380. |
| 7511. | 7645. | 8480. | 8616. | 8971. | 9042. | 9133. | 9202. | 9218. |
| 9295. | 9406. | 9419. | 9692. | 9867. | 9883. | 9937. | 9958. | 9985. |
| 10621. | 10633. | | | | | | | |

10751. 10757. 10796. 10901. 11049. 11068.
 11185 11189. 11193. 11308. 11309.
 Buchst. B zu 1500 M. (500 Tr.) Nr. 52. 390. 435.
 490 538. 614. 718. 841. 1223. 1513.
 1673. 1725. 1833. 2008. 2181. 2205. 2752.
 2756. 2776. 2783. 2806. 2843. 3049. 3219.
 3313. 3369.

Buchst. C zu 300 M. (100 Tr.) Nr. 143. 170. 640.
 864. 914. 1160. 1255. 1422. 1457. 1498.
 1531. 1832. 1880. 2439. 2595. 2715. 3169.
 3247. 3376. 4090. 4176. 4275. 4281. 4302.
 4307. 4433. 4631. 4660. 4809. 4948. 5215.
 5257. 5263. 5530. 5763. 5798. 6029. 6044.
 6301. 6538. 7308. 7468. 8104. 8596. 8671.
 8676. 8762. 8787. 8965. 9230. 9249. 9406.
 9481. 9881. 9950. 10001. 10002. 10065.
 10274. 10610. 10843. 10854. 10928. 11046.
 11371. 11577. 11602. 11967. 12030. 12050.
 12064. 12373. 12528. 12662. 12828. 12868.
 13170. 13258. 13261. 13614. 13955. 14018.
 14030. 14073. 14171. 14342. 14396. 14795.
 15011. 15057. 15250. 15287. 15348. 15414.
 15435. 15458. 15546. 15560. 15592. 15825.
 15883. 15943. 15974. 16044. 16107. 16202.
 16362. 16393. 16485. 16555. 16634. 16729.
 16807. 16824. 16839. 16871. 16967. 17004.
 17042. 17047.

Buchst. D zu 75 M. (25 Tr.) Nr. 40. 1186. 1436.
 1560. 1582. 1705. 1869. 2127. 2627. 3235.
 3272. 3312. 3517. 3655. 4013. 4118. 4161.
 4953. 5054. 5211. 5301. 5470. 5634. 5920.
 6070. 6321. 6355. 7040. 7165. 7177. 7527.
 7543. 7552. 7640. 7763. 8030. 8702. 9134.
 9297. 9418. 9444. 9895. 10469. 10534. 11223.
 11228. 11511. 11589. 11647. 11682. 11837.
 12108. 12126. 12218. 12496. 12551. 12693.
 12771. 12834. 12863. 12875. 12991. 13061.
 13160. 13171. 13181. 13190. 13237. 13276.
 13358. 13526. 13632. 13855. 13870. 13871.
 13917. 13927. 13945. 13961. 13989. 14013.

Buchst. E zu 30 M. (10 Tr.) Nr. 5596. 5597.
 5598. 5599.

III. 4^o/_oige Rentenbriefe Buchst. AA bis EE.
 Buchst. AA zu 3000 M. Nr. 86. 129. 619. 839.
 Buchst. BB zu 1500 M. Nr. 27. 188.
 Buchst. CC zu 300 M. Nr. 154. 582. 584.
 Buchst. DD zu 75 M. Nr. 71. 75.
 Buchst. EE zu 80 M. Nr. 17.

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazugehörigen Zinsscheinen
 zu I Reihe 4 Nr. 8/16
 zu II Reihe 9 Nr. 10/16
 zu III Reihe 1 Nr. 12/16

und Erneuerungsscheinen vom 1. April 1919 ab bei unserer Kasse hier selbst, Augustaplatz 5, bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin, Klosterstraße 76 I oder bei der Preussischen Staatsbank (Kö.dgl. Seehandlung) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 46 a, in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1919 ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhaber von ausgelosten Rentenbriefen können diese unter Beifügung einer Quittung auch durch die Post an die genannten Kassen einfinden und die Uebersendung des Barbetrages auf gleichem Wege beantragen. Die Zufendung geschieht dann auf Befahr und Kosten des Empfängers.

Stettin, den 14. November 1918.

Direktion der Rentenbank.

423) Verhandelt

Stettin, den 14. November 1918.

Nach Vorschrift der §§ 46/48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und § 42 der Geschäfts-Anweisung für die Königlichen Direktionen der Rentenbanken vom 12. Juli 1850, sollen heute bei Belegenheit der Rentenbrief-Auslosung die früher ausgelosten und bezahlten 4 und 3¹/₂o/igen Pommerschen Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten nicht mehr fälligen Zins- und Erneuerungsscheinen vernichtet werden.

Diese Papiere sind in dem anliegenden vorschriftsmäßig bescheinigten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

| | | | |
|-----|------------------|---|-----------|
| 131 | Stück zu 3000 M. | = | 393000 M. |
| 37 | " " 1500 " | = | 55500 " |
| 116 | " " 300 " | = | 34800 " |
| 78 | " " 75 " | = | 5850 " |
| 5 | " " 30 " | = | 150 " |

367 Stück zusammen über 489300 M. nebst Zins- und Erneuerungsscheinen.

Diese Rentenbriefe, Zins- und Erneuerungsscheine wurden in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet, was durch Vollziehung der Vernichtungsvermerke auf den anliegenden Verzeichnissen und dieser Verhandlung bescheinigt wird.

Vertreter der Direktion der Rentenbank.

Benede.

Die Provinzial-Landtags-Abgeordneten.

Die stiel. Wigand.

Der Notar. Panzlaß.

Rentenbank-Buchhalter. Bahl.

424) W e g e e i n z i e h u n g.

Der Magistrat beantragt die Verlegung der Rogoger-Chaussee (Bahnhofstraße) zwischen dem Berndt'schen Grundstück und dem neuen Bahnhofsgebäude. Dies Vorhaben wird mit der Aufforderung bekannt gegeben, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei uns geltend zu machen.

Pollnow, den 18. November 1918.

Die Postverwaltung.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf. & 2 Blätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. Druck der Fürstentumzeitung L. S., Pöls.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 23. November 1918.

Bekanntmachung

Nr. L. 800/11. 18. R. R. U.,

betreffend Beschlagnahme, Höchstpreise und Verkaufspflicht von Kanin-, Hasen- und Kaxenfellen.

Vom 23. November 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner — auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),
- b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),
- c) die Verkaufsverpflichtung gemäß dem Gesetze, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) mit Abänderungen vom 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle rohen, eingearbeiteten, zugerichteten und gefärbten Felle von zahmen und wilden Kaninchen sowie von Hasen und Hausstaken einschließlich der aus dem Ausland (auch den besetzten Gebieten) eingeführten Felle.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen rohen Felle werden beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen, zum Beispiel auch die Gerbung und Zurichtung zum Selbstgebrauch oder in Lohn, verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis für rohe Felle.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung beschlagnahmter roher Felle erlaubt, sofern die im folgenden unter A und B angegebenen Bestimmungen eingehalten werden.

A. Lieferungsweg.

Die Veräußerung und Lieferung darf nur erfolgen:

1. von dem Besitzer des Tieres an einen Händler oder an eine Sammelstelle¹⁾;
2. von einem Händler²⁾ oder einer Sammelstelle an einen anderen Händler oder an eine andere Sammelstelle oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums für die Sammlung der durch diese Bekanntmachung betroffenen rohen Felle zugelassenen Großhändler³⁾;
3. von einem zugelassenen Großhändler an die Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft in Leipzig;
4. von der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft an die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums jeweils bestimmten Stellen.

Das Fell darf bei den nach Ziffer 1 und 2 erlaubten Veräußerungen und Lieferungen den Sammelbezirk desjenigen Großhändlers nicht verlassen, in dessen Bezirk der erste Verkäufer des Felles seinen Wohnsitz hat⁴⁾.

B. Führung von Büchern und Listen.

Händler, Sammelstellen und zugelassene Großhändler müssen Bücher führen, aus denen jederzeit der Tag des Einkaufs, die Stückzahl, der gezahlte Preis, der Tag der Weiterlieferung, Name und Wohnort des Lieferers und des Abnehmers und der Verkaufspreis ersichtlich sein müssen. Händler (Sammler) und Sammelstellen brauchen den Namen und Wohnort des Lieferers nicht zu verzeichnen, wenn sie das Fell vom Tierbesitzer oder von einer Person erhalten haben, die nicht gewerbsmäßiger Händler ist.

Wer Felle an einen zugelassenen Großhändler liefert, hat diesem mit der Rechnung eine Liste einzureichen, aus der die Anzahl der gelieferten Felle und die für die Bestimmung der Höchstpreise maßgebenden Eigenschaften, wie Gewicht, Art und Beschaffenheit, ersichtlich sein müssen.

Gleiche Listen haben die zugelassenen Großhändler gleichzeitig mit der Rechnung der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft einzureichen.

Bücher, Listen und Rechnungen sind aufzubewahren.

¹⁾ Händler und Sammelstellen werden auf Anfrage von der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft in Leipzig, Tröndlinring 8, mitgeteilt.

²⁾ Als solche gelten auch Wildbrethändler und alle Personen, die Hasen und geschlachtete Kaninchen gewerbsmäßig feilbieten.

³⁾ Die Liste der zugelassenen Großhändler und der ihnen zugewiesenen Sammelbezirke wird von der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft in der Fachpresse bekanntgemacht und auf Anfordern übersandt.

⁴⁾ Wegen Ausnahmen s. § 11.

Veränderungserlaubnis für rohe Felle.

I. Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung roher Felle zu Leder¹⁾ einem Gerber erlaubt, sofern ihm die Felle auf Anweisung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Einarbeitung zugewiesen worden sind und bei der Verarbeitung folgende Vorschriften beachtet werden:

- a) Die Verarbeitung und Zurichtung bis zum gebrauchsfertigen Leder muß im eigenen Betriebe erfolgen.
- b) Die Verarbeitung und Zurichtung hat zu den vom Leder-Zuweisungs-Amt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapestter Straße 5, jeweils vorgeschriebenen Lederarten zu erfolgen.
- c) Die Gerber haben die ihnen zugeteilten Felle unverzüglich, spätestens aber binnen 3 Wochen nach Empfang in Arbeit zu nehmen.
- d) Die Gerber haben alle von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder vom Leder-Zuweisungs-Amt, der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft oder der Kriegsleder-Aktiengesellschaft erforderlichen Angaben über die zugeteilten Felle unverzüglich zu erstatten.

II. Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung roher Felle zu Pelzwerk erlaubt, sofern die Felle von der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft zugewiesen worden sind und bei der Verarbeitung die bei der Zuweisung gegebenen besonderen Bestimmungen der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft eingehalten werden.

§ 6.

Höchstpreise.

Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle werden Höchstpreise festgesetzt.

A. Rohe Felle.²⁾

Die folgenden Höchstpreise für rohe Felle gelten nur für diejenigen rohen Felle, welche sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung noch beim Besitzer des Tieres befinden³⁾.

¹⁾ Das aus den Fellen hergestellte Leder unterliegt den jeweiligen Bestimmungen über Beschlagnahme und Höchstpreise von Leder. Zur Zeit gelten für Leder die Bekanntmachungen Nr. L. 888/7. 17. R. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, vom 20. Oktober 1917, die Nachtragsbekanntmachung dazu Nr. L. 888/11. 17. R. R. A. vom 1. Dezember 1917 und die 2. Nachtragsbekanntmachung dazu Nr. L. 888/10. 18. R. R. A. vom 19. Oktober 1918.

²⁾ Die Felle werden zweckmäßigerweise wie folgt behandelt: Den an den Hinterpfoten, mit dem Rücken zur Wand aufgehängten Tieren werden zunächst die Hinterläufe von der Sohle bis zum After längs der Haarscheide aufgeschnitten, die Hinterschlenkel herausgedrückt, die Schwanzwurzel durchgeschnitten und dann das Fell, indem man leicht abblönd nachhilft, nach dem Kopf zu abgezogen. Nachdem die Vorderpfoten im letzten Gelenk durchgeschnitten sind, wird das Fell, Fleischseite nach außen, ganz abgezogen.

Darauf wird das Fell, Fleischseite nach außen, sofort auf ein Spaubrett, Drahtspanner oder Spannrahmen gezogen, und zwar so, daß der Rücken in seiner ganzen Breite auf die eine, der ganze Bauch auf die andere Seite kommt, und an den Hinterpfoten kräftig ausgezogen, bis es faltenlos gespannt ist. Zur Erhaltung der straffen Spannung wird die Schwanzwurzel oder der Ansatz der Hinterpfoten am Spanner befestigt. Fett, Blut und Nas werden mit einem Löffel gründlich abgeschabt, die Hinterpfoten abgeschnitten, die Vorderpfotenstummel durch Stäbchen absteifend gehalten. Die Trocknung erfolgt an einem luftigen, kühlen Ort, keinesfalls bei übermäßiger Ofen- oder Sonnenhitze. Der Spanner darf erst nach vollständiger Trocknung herausgezogen werden.

Es liegt im dringendsten Kriegs- und volkswirtschaftlichen Interesse, daß jeder Tierbesitzer und bei etwaiger sofortiger Veräußerung der erste Abnehmer das Fell unverzüglich in der vorgeschriebenen Weise behandelt, und daß Wildbreithändler und alle Personen, die Hasen und geschlachtete Kaninchen feilhalten, stets das Fell vor der Veräußerung des Tieres abziehen.

³⁾ Rohe Felle, welche der Besitzer des Tieres vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung zu den Höchstpreisen der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. R. R. A. vom 1. Juni 1917 veräußert hatte, dürfen nur zu den alten Höchstpreisen weiter veräußert werden (s. § 12, Abs. 2, dieser Bekanntmachung).

Für rohe Felle werden folgende Grundpreise festgesetzt:

| Rohe Felle von | bei Veräußerung durch | | |
|--|---|--|--------------------------------------|
| | die Tierbesitzer
oder solche
Personen,
welche nicht
geweremäßige
Händler sind
M | die Händler
(Sammler) oder
die
Sammelstellen
M | die zugelassenen
Großhändler
M |
| 1. zahmen Kaninchen: | | | |
| im Gewicht bis 50 g | 0,20 | 0,24 | 0,26 |
| " " von mehr als 50—120 g | 0,70 | 0,84 | 0,90 |
| " " " " 120—180 g | 1,30 | 1,56 | 1,68 |
| " " " " 180—250 g | 1,90 | 2,28 | 2,46 |
| " " über 250 g | 2,70 | 3,24 | 3,50 |
| Maßgebend ist das Gewicht der Felle in trockenem Zustand ohne Hinterpfoten und ohne Knochen — ausgenommen der oberste Knochenstummel der Vorderpfoten ¹⁾). | | | |
| 2. wilden Kaninchen: | | | |
| Mäuschen | 0,10 | 0,12 | 0,13 |
| Sommerkanin | 0,25 | 0,28 | 0,30 |
| Winterkanin | 0,50 | 0,56 | 0,60 |
| 3. Hasen: | | | |
| Mäuschen | 0,10 | 0,12 | 0,13 |
| Sommerhasen | 0,30 | 0,37 | 0,40 |
| Halbhasen (Übergangshasen) | 0,60 | 0,70 | 0,75 |
| Winterhasen | 1,20 | 1,40 | 1,50 |
| 4. Haushasen: | | | |
| ganz kleine Felle | 0,20 | 0,24 | 0,26 |
| Sommerfelle | 0,75 | 0,92 | 1,— |
| verschiedenfarbige Winterfelle | 2,30 | 2,76 | 3,— |
| schwarze, dunkelgründige Winterfelle | 3,70 | 4,44 | 4,80 |

Der volle Grundpreis ist der Höchstpreis, sofern das Fell folgenden Anforderungen entspricht:

- das Fell muß ungesalzen und trocken sein;
- das Fell darf nicht stark beschädigt, stark blutig, fleischig, verfilzt, stark haarlassend (verstunfen) oder ungespannt sein; als stark beschädigt gelten insbesondere auch die sogenannten Eishausfelle;
- bei Fellen zahmer Kaninchen muß das beim ersten Sammler (Sammelstelle) durch Wiegen ermittelte Gewicht des trockenen Felles unverlöschlich durch Stempelaufdruck oder Schrift auf der Fleischseite vermerkt sein;
- das Fell muß innerhalb der im § 9 angegebenen Fristen veräußert und geliefert oder angeboten worden sein.

¹⁾ Bei Verkauf von Fellen mit Hinterpfoten oder in nicht trockenem Zustand ist das Mehrgewicht, gegebenenfalls durch Schätzung, festzustellen und abzuziehen.

Bei Fellen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, ist der Höchstpreis gleich dem Grundpreis, vermindert um folgende, stets von dem Grundpreis zu berechnende Abzüge:

- bei a um insgesamt 25 vom Hundert,
- bei b um insgesamt 50 vom Hundert,
- bei c um 25 vom Hundert,
- bei d um 10 vom Hundert.

Sind einmal 50 vom Hundert gemäß b abgezogen worden, so darf ein weiterer Abzug gemäß a nicht mehr erfolgen, wohl aber gegebenenfalls ein weiterer Abzug gemäß c oder d.

B. Eingearbeitete, zugerichtete und gefärbte Felle:

Der Höchstpreis für eingearbeitete, zugerichtete und gefärbte Felle ist gleich dem Höchstpreis für das entsprechende rohe Fell, zuzüglich eines Aufschlags von 0,70 M für jedes Fell.

Dem Höchstpreis unterliegen nicht diejenigen eingearbeiteten, zugerichteten und gefärbten Felle, welche in rohem Zustand von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums freigegeben oder von der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung verkauft worden sind.

§ 7.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof bzw. Postamt oder zur nächsten, dem allgemeinen Verkehr dienenden Schiffsladestelle sowie die Kosten der Verladung (nicht Verpackung) und die Umsatzsteuer ein.

Die Höchstpreise gelten für Zahlung innerhalb 2 Wochen nach Empfang der Ware. Wird der Höchstpreis länger gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 8.

Prämien.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann die Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft ermächtigen, für besonders umfangreiche Lieferungen oder für die Lieferung besonders guter Felle den Züchtern, Zuchtvereinen oder anderen Einlieferern Prämien in Geld, Zuchtieren, Zuchtgerät, zugerichteten Fellen und dergleichen zu gewähren.

§ 9.

Verkaufspflicht.

Die Besitzer der von Höchstpreisen betroffenen rohen Felle werden hierdurch aufgefordert, sie unter Beachtung der Vorschriften des § 4 an die dort genannten Stellen zu verkaufen¹⁾, und zwar unter Einhaltung folgender Fristen:

1. Der Besitzer des Tieres muß das Fell unverzüglich nach dem Abziehen oder, sofern er es selbst behandelt, spätestens 6 Wochen nach dem Abziehen verkaufen.
2. Der Händler oder die Sammelstelle muß die Felle spätestens am 10. Tage des auf den Eingang der Ware folgenden Monats oder, sofern die Felle zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollkommen trocken²⁾ sind, spätestens am 30. Tage des auf den Eingang der Felle folgenden Monats verkaufen.

¹⁾ Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

²⁾ Die Ware soll verpackt nur in vollkommen trockenem Zustand versendet werden.

§ 10.

Verkaufspreise der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft.

Die Verkaufspreise der von der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft gesammelten Felle bedürfen der Festsetzung oder Genehmigung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 11.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden, soweit sie sich auf Höchstpreise beziehen, von dem unterzeichneten zuständigen Militärbefehlshaber, im übrigen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt.

Anträge sind in jedem Falle an das Leder-Zuweisungs-Amt, Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu richten und haben am Kopfe des Schreibens die Aufschrift zu tragen: „Betrifft Kanin-, Hasen- oder Katzenfelle.“

Die auf Grund der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. R. R. U., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und Katzenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder, vom 1. Juni 1917 bereits erteilten Einzelausnahmebewilligungen behalten ihre Gültigkeit.

§ 12.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 23. November 1918 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen Nr. L. 800/4. 17. R. R. U., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und Katzenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder, vom 1. Juni 1917, Nr. L. 115/11. 17. R. R. U., betreffend Ausnahmebewilligung zu der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. R. R. U. vom 24. November 1917 und Nr. L. 115/11. 17. R. R. U. II. Ang., betreffend Verkaufsverpflichtung von rohen Kanin-, Hasen- und Katzenfellen, vom 24. November 1917 aufgehoben.

Die Bekanntmachung Nr. L. 900/4. 17. R. R. U., betreffend Höchstpreise für rohe Kanin-, Hasen- und Katzenfelle, vom 1. Juni 1917 bleibt insoweit in Kraft, als sie sich auf Felle bezieht, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Bekanntmachung von dem Besitzer des Tieres veräußert worden sind, im übrigen wird sie aufgehoben.

Stettin und Danzig, den 23. November 1918.

Stellvert. Generalkommando II. und XVII. Armeekorps.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 100/11. 18. R. R. U.,

betreffend Höchstpreise für Seegrass (Alpengras).

Vom 23. November 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetze vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395) mit dem Vermerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen:

Sogenanntes unechtes Seegrass, auch Alpengras genannt (*Carex bricoides*).

§ 2.

Höchstpreise.

Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch Höchstpreise festgesetzt.

Die Grundpreise bei der Veräußerung von Seegrass betragen für

| | | | | |
|--------------------------|---------|-----|-----|----------|
| offenes (loses) Seegrass | 11,00 M | für | den | Zentner, |
| gepreßtes | 13,50 | " | " | " |
| gesponnenes | 15,00 | " | " | " |

Diese Grundpreise verstehen sich frei Eisenbahnwagen Versandstation oder frei Schiff einschließlich Verwiegungskosten und Umsatzsteuer.

Für Seegrassnutzer und Seegrassspinner sind vorstehende Grundpreise die Höchstpreise.

Seegrassnutzer im Sinne dieser Bestimmung ist derjenige, der Seegrass auf eigene Kosten als Eigentümer, Nutzungsberechtigter des Bodens oder als Käufer des Wachstums erntet und es lose, gepreßt oder gesponnen verkauft, auch wenn er gleichzeitig aufgekauftes Seegrass weiterveräußert.

Für denjenigen, der nicht Seegrasmuszer oder Seegrasspinner ist, ergibt sich der Höchstpreis,

- a) soweit das von ihm bezogene Seegrass ihm tatsächlich geliefert, von ihm eingelagert und im Wege des Kleinhandels veräußert wird, aus dem Grundpreis zuzüglich der tatsächlich entstandenen Kosten für Fracht- und Rollgeld und einem Aufschlag von 5 M für je einen Zentner,
- b) in allen übrigen Fällen, insbesondere soweit das Seegrass in vollen Eisenbahnwagenladungen veräußert wird, aus dem Grundpreis und einem Aufschlag von 1 M für je einen Zentner.

§ 3.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 4.

Ausnahmen.

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den im § 2 festgesetzten Höchstpreisen durch den unterzeichneten zuständigen Militärbefehlshaber bewilligt werden.

§ 5.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Quitpoldstr. 25, zu richten.

Die Entscheidung über Bewilligung von Ausnahmen behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 23. November 1918 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Bekanntmachung Nr. Bst. 100/8. 18. R. R. U., betreffend Höchstpreise für Seegrass (Alpengras), vom 10. August 1918 außer Kraft.

Stettin und Danzig, den 23. November 1918.

Stellvert. Generalkommando II. und XVII. Armeekorps.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köslin.

Stück 48.

Köslin, den 30. November 1918.

1918

Inhalt. Inhalt der Gesesammlung und des Reichsgesetzblattes, S. 240. — Verordnung über die Genehmigung von Ersatz-Lebensmitteln, S. 240. — Verkauf oder Abgabe von Vieh zu Zucht- oder Nutzwwecken, S. 240. — Ausübung der Hafenpolizei in Stolpmünde, S. 241. — Vergütungen für Kriegsdienstleistungen, S. 241. — Preise für Hundern oder Schollen seitens der Fischhandels-Gesellschaft, S. 242. — Verlegung eines öffentlichen Weges in Bätow, S. 242. — Personal-Nachrichten, S. 242.

Hierzu gehören der Oberliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt der Gesesammlung.

- Nr. 34. Erlass der Preussischen Regierung, betreffend die Bestellung eines Preussischen Staatskommissars für Demobilisierung, S. 179. — Anordnung, betreffend ein vereinfachtes Entschuldigungsverfahren, S. 179.
- Nr. 35. Anordnung der Preussischen Regierung, betreffend Ergänzungs- und Ersatzwahlen zu den Gemeindevertretungen usw., S. 181.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

- Nr. 155. Erlass über die Bildung eines Ausschusses für die Einführung von Lebens-, Futter- und Düngemitteln, S. 1313.
- Nr. 156. Anordnung, betreffend Einquartlerung, S. 1315. — Bekanntmachung über die Mitteilung von Wertpapierpreisen, S. 1316.
- Nr. 157. Verordnung über die Verhütung von Seuchen, S. 1317.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

425) Ergänzung

der Preussischen Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Genehmigung von Ersatz-Lebensmitteln vom 7. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. Seite 113).

I.

Im Abschnitt B Ziffer V werden folgende neue Absätze 7 und 8 eingefügt:

„In klarliegenden Fällen ist schriftliche Abstimmung zulässig, sofern nicht von einem Mitglied Widerspruch erhoben wird.

Die Ersatzmittelstelle kann beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe die Gebühr für das Genehmigungsverfahren ermäßigen oder außer Ansatz lassen. Ein Anspruch hierauf steht dem Antragsteller jedoch nicht zu.“

II.

Im Abschnitt C erhält der Schlußsatz des Absatzes 1 folgende Fassung:

„Die genaue Beachtung dieser Grundsätze sowie auch der grundsätzlichen Entscheidungen des Beschwerdeausschusses für Ersatzmittel, welche in Zukunft zur Kenntnis der Ersatzmittelstellen gebracht werden sollen, wird den Ersatzmittelstellen zur Pflicht gemacht.“

III.

Im Abschnitt E treten folgende Änderungen ein: Ziffer I Absatz 1 erhält nachstehende Fassung:

„Gegen die Verfassung und Zurücknahme der Genehmigung eines Ersatzlebensmittels sowie gegen die Festsetzung der Gebühr für das Genehmigungsverfahren findet innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde an den Beschwerdeausschuss für Ersatzmittel in Berlin“ statt.“

In Ziffer II Absatz 2 werden hinter Satz 3 folgende neue Sätze eingeschaltet:

„Der Beschwerdeausschuss kann die Sache zur nochmaligen Entscheidung nach den von ihm zu bezeichnenden Gesichtspunkten an die Ersatzmittelstelle zurückverweisen. Sofern der Beschwerde stattgegeben wird, ist die Beschwerdegebühr zurückzuzahlen. Im übrigen kann der Beschwerdeausschuss beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe die Beschwerdegebühr ermäßigen oder außer Ansatz lassen. Ein Anspruch hierauf steht dem Beschwerdeführer jedoch nicht zu.“

Der Schlußsatz des Absatzes 2 wird gestrichen.

IV.

Diese Ergänzungsbestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Preuss. Staatsanzeiger in Kraft. Berlin, den 21. November 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung: Dr. Peters.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Maubach.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

426) Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung

von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. 607), vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 728) und vom 6. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 673), und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R. G. Bl. S. 199) zu § 10 Absatz 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1916 (R. G. Bl. S. 935) sowie der Anordnungen der Landeszentralbehörden, betreffend Errichtung eines Landesfleischamtes und von Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen vom 22. August 1916 (Ministerialblatt für Landwirtschaft 1916 Seite 212) und betreffend den An- und Verkauf von Zucht-, Nutz- und Magervieh vom 16. Juli 1918 (Ministerialblatt für Landwirtschaft 1918 Seite 166) ordne ich für den Umfang der Provinz Pommern folgendes an:

§ 1. Jeder Halter von Vieh darf Rinder, Kälber, Schafe, Schweine zu Zucht- oder Nutzzwecken nur an solche Personen verkaufen oder abgeben, die ihm persönlich bekannt sind oder die sich über ihre Person ausweisen können.

Ein Verkauf oder eine Abgabe von Vieh an unbekannte Personen ohne Ausweis ist verboten.

§ 2. Jeder Viehhalter, der Rinder, Kälber, Schafe und Schweine zu Zucht- und Nutzzwecken verkauft hat, darf die verkauften Tiere innerhalb des Kommunalverbandes nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Leiters des Kommunalverbandes von Stall zu Stall oder von Ort zu Ort überführen. Der Verkäufer ist verpflichtet, diese Genehmigung des Kommunalverbandes für die Ueberführung des Tieres mindestens 1 Jahr lang aufzubewahren.

§ 3. Jeder Viehhalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Provinzialfleischstelle und des Kommunalverbandes jederzeit auf Erfordern alle Veränderungen in seinem Viehbestande nachzuweisen und zwar:

- bei Vieh, das zur Schlachtung abgegeben ist, durch Vorlage des Kaufscheines,
- bei Vieh, das zu Zucht- und Nutzzwecken abgegeben ist, durch Vorlage des Kaufscheines und der Ausfuhrerlaubnis,
- bei Tieren, die hausgeschlachtet sind, durch Vorlage der Schlachtungserlaubnis,
- bei Tieren, die notgeschlachtet sind, durch Vorlage der Bescheinigung über Ablieferung des Fleisches an den Kommunalverband oder über die sonstige Verwertung des Tieres,
- bei verendeten Tieren durch Vorlage einer Bescheinigung des Abdeckers über Ablieferung des Kadavers oder des Gemeinde-(Guts-)Vorstehers über die Beseitigung des Kadavers,
- bei gestohlenen oder abhanden gekommenen Tieren durch Vorlage eines Nachweises über erstattete Strafanzeige.

§ 4. Jeder Viehhalter ist verpflichtet, den mit der Überwachung der Viehbestände und Aufbringung des Schlachtviehs Beauftragten des Kommunalverbandes und der Provinzialfleischstelle, die sich als solche ausweisen, den Zutritt zu den Räumen und Orten, in denen

sich das Vieh befindet, zu gestatten, an der Besichtigung teilzunehmen und jede verlangte Auskunft über seinen Viehbestand wahrheitsgemäß zu erteilen

§ 5. Der Verkauf von Hammellämmern ist nur an den Pommerschen Viehhandelsverband zulässig.

§ 6. Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 7. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stettin, den 15. November 1918.

Michaëlis, Oberpräsident.

427) Der Bauassistent **Onofke** in **Stolpmünde** hat nach seiner Entlassung aus dem Heeresdienst die Ausübung der Hafenpolizei wieder aufgenommen.

Röslin, den 25. November 1918.

Der Regierungspräsident.

428) Vergütungen für Kriegseleistungen.

Die Vergütungsanerkennnisse aus den Monaten Juli 1916, April bis Dezember 1917, Januar bis September 1918 über Forderungen für Vorspann, Hergabe von Grundstücken, Stallung, Naturalquartier, Naturalverpflegung und Fourage sind vorzulegen um sie einzulösen:

von den Gemeinden bezw. Gutsbezirken des Kreises

| | |
|-------------|--|
| Belgard | der Kreiskasse in Belgard, |
| Bublitz | " " " Bublitz, |
| Bütow | " " " Bütow, |
| Dramburg | " " " Dramburg, |
| Röslin | " " " Röslin, |
| Kolberg | " " " Kolberg, |
| Lauenburg | " " " Lauenburg, |
| Neustettin | " " " Neustettin, |
| Rummelsburg | " " " Rummelsburg, |
| Schivelbein | der Zollkasse in Schivelbein |
| Schlawa | der Kreiskasse in Schlawa und der Forst- |
| | kasse in Rügenwalde, |
| Stolp Land | und Stadt der Kreiskasse in Stolp. |

Röslin, den 28. November 1918.

Der Regierungspräsident.

429) Bekanntmachung.

(Vergl. Amtsblatt der Königl. Regierung zu Röslin vom 12. Mai 1917.)

In Abänderung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1917 hat der Aufsichtsrat der Fischhandels-Gesellschaft m. b. H. Hinterpommern, Röslin, folgendes bestimmt:

Zu b. Den Fischern wird seitens der Fischhandels-Gesellschaft vom 18. 11. 1918 ab bis auf weiteres gezahlt:

für 103 Pfund frische Flundern oder Schollen

| | | |
|-----------|----------------------------------|---------|
| Sorte I | 1/2 Pfund und schwerer | M. 60.— |
| Sorte II | 1/4 Pfund bis 1/2 Pfund | M. 38.— |
| Sorte III | von 18 cm aufwärts bis 1/4 Pfund | M. 20.— |

Die Abänderung dieser Preise wird vorbehalten.

Röslin, den 28. November 1918.

Fischhandels-Gesellschaft m. b. H. Hinterpommern.

430) Verlegung eines öffentlichen Weges.

Der Fußsteig — Kirchensteig — der aus der Richtung Damsdorf—Zerrin durch das Wäldchen Schröders Fichten in Bütow quer über den früher Piochschens, jetzt dem Fabrikbesitzer Carl Koerner gehörigen Acker auf den Feldweg führt, der von Hygendorf an dem Koerner'schen Fabrikgrundstück entlang bis zur Chaussee Bütow—Kummelsburg geht, soll in der Weise verlegt werden, daß er nicht mehr über den genannten Acker führt, sondern von der Stelle ab, wo er aus dem Wäldchen heraustretend den Acker erreicht, in der Richtung von West nach Ost an der Südgrenze des Ackers entlang unmittelbar auf den genannten von Hygendorf zur Kummelsburger Chaussee führenden Feldweg führt, somit also, insoweit er über den früher Piochschens Acker führt, eingezogen wird.

Dies veröffentliche ich mit der Aufforderung, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.;

Bütow, den 22. November 1918.

Die Polizeiverwaltung.

Schulz.

Personal-Nachrichten.

Der bei der Regierung in Köslin beschäftigte Gerichtsassessor Dr. Neumann ist zum Stellvertreter des zweiten Mitgliedes des Bezirksausschusses in Köslin auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Bezirksausschusses ernannt worden.

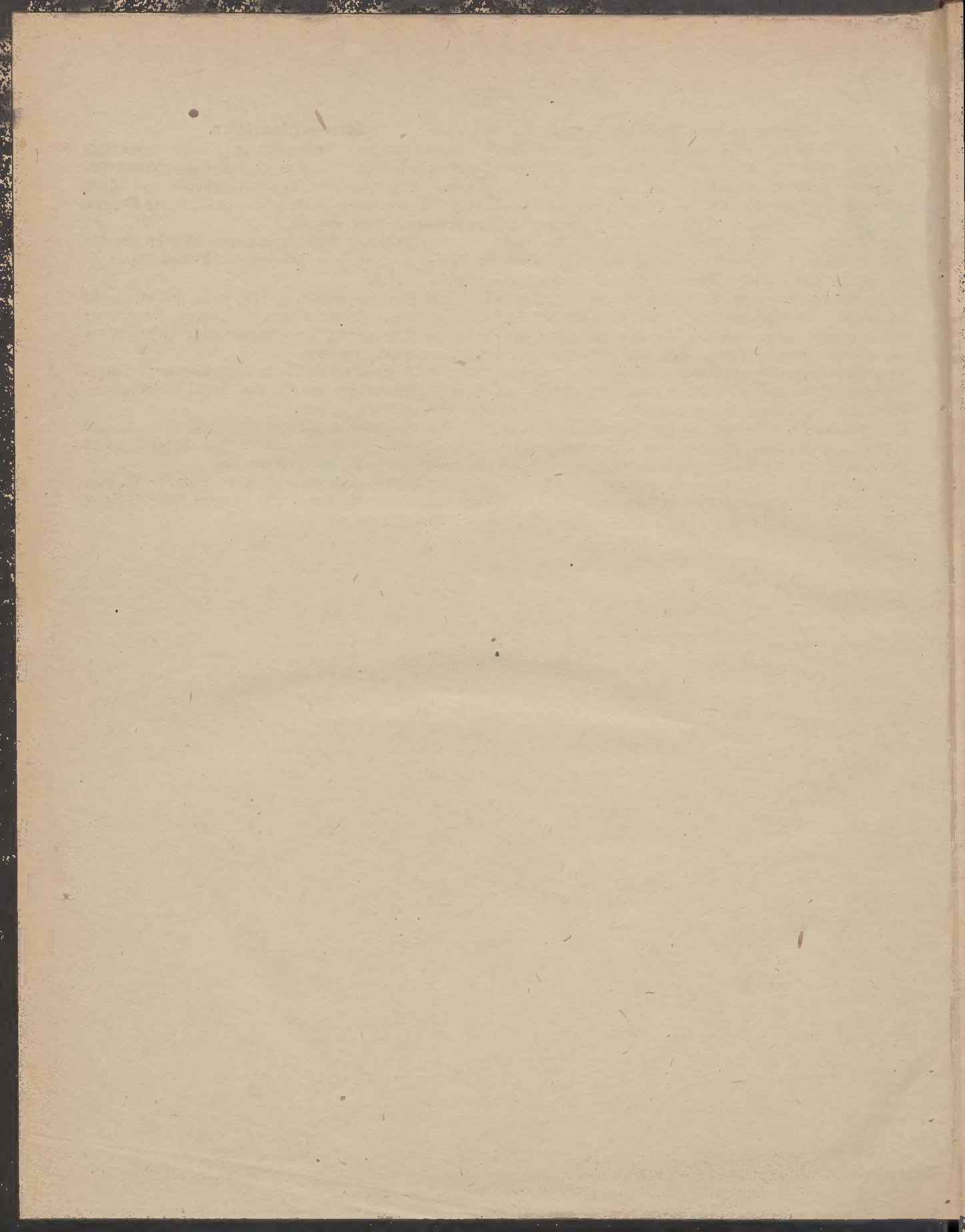
Die Wahl des Schneidermeisters Wilhelm Kamson in Körlin a. Perf. zum unbesoldeten Beigeordneten ist bestätigt worden.

Der Bauerhofsbesitzer Jühle in Seebadow ist auf einen weiteren Zeitraum von 6 Jahren zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Büßow Kreis Schlawe ernannt worden.

Der Majoratsbesitzer Artur von Zastrow in Kölpin ist zum Standesbeamten für den Bezirk Kölpin Kreis Neustettin ernannt worden.

Der Gutsbesitzer Ullmann in Marienhütte ist zum Standesbeamten für den Bezirk Falkenhagen, Kreis Kummelsburg i. P., ernannt worden.

Der Gemeindevorsteher Haß in Brunow ist zum Standesbeamten für den Bezirk Brunow Kreis Schwelbein ernannt worden.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Seite 49

Köslin, den 7. Dezember 1918.

1918

Inhalt. Inhalt der Gesefsammlung und des Reichsgesefblattes, S. 244. — Ausführungsvorschriften zur Ver-
ordnung, betreffend Erwerbslosenfürsorge, S. 244. — Benennung des Vorwerks „Wobeserhof“. S. 246. — Anordnung,
betreffend Kündigung von Wohnräumen in Stolp, S. 246. — Frist für die Abgabe der Steuererklärungen, S. 247. — Grund-
stücksenteignung zur Anlage eines zweiten Ladegleises auf dem Vorbahnhof Kolberg, S. 247. — Auslosung Pommerscher
Rentenbriefe, S. 248. — Bezeichnung der Postagentur Altwieck, Kr. Schlawe, S. 247.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn,
Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande!**

Inhalt der Gesefsammlung.

- Nr. 36. Anordnung der Preussischen Regierung, betreffend die Bestellung weiblicher Personen zu Mitgliedern gemischter städtischer Verwaltungsdeputationen. S. 183.
- Nr. 37. Verordnung, betreffend die Unterstellung des Chefs der Landgendarmarie unter das Ministerium des Innern, S. 185. — Verordnung, betreffend die Zuständigkeit des mit dem Kammergerichte verbundenen Beheimen Justizrats, S. 185.

Inhalt des Reichs-Gesefblattes.

- Nr. 158. Namensänderung des Kriegsernährungsamts, S. 1319. — Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Kapitalabfindungs-gesef für Offiziere, S. 1319.
- Nr. 159. Verordnung über Ausdehnung der Versicherungs-pflicht und Versicherungs-berechtigung in der Krankenversicherung, S. 1321. — Verordnung über die Festsetzung neuer Preise für die Weiterarbeit im Kriegsmaterial, S. 1323. — Verordnung über die Post- und Telegraphenüberwachung im Verkehr mit dem Auslande, S. 1324.
- Nr. 160. Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalsabwanderung in das Ausland, S. 1325.
- Nr. 161. Unterstellung der Zentral-Einkaufsgesellschaft unter das Kriegsernährungsamt, S. 1329. Verordnung über die Arbeitszeit in den Bädereien und Konditoreien, S. 1329.

- Nr. 162. Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des § 7 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web- Wirt- und Strickwaren vom 10. Juni, 23. Dezember 1916, S. 1332. Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter, S. 1334.
- Nr. 163. Verordnung, betreffend die vorläufige Regelung der Luftfahrt, S. 1337.
- Nr. 164. Verordnung über den Erlaß von Strafbestimmungen durch das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung, S. 1339.
- Nr. 165. Verordnung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden, Schiffen und Wasserfahrzeugen zu militärischen Zwecken nach Eintritt des Friedenszustandes, S. 1341.
- Nr. 166. Bekanntmachung, betreffend die Verwertung des durch die Demobilisation freiwerdenden Armeematerials, S. 1343.
- Nr. 167. Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahl-gesef), S. 1345. — Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung, S. 1353.

Belanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

- 431) Ausführungsvorschriften zur Verordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung, betreffend Erwerbslosenfürsorge, vom 13. November 1918 (R. G. Bl. S. 1305). Während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung werden wesentliche Schwierigkeiten auf dem

Arbeitsmarkte nicht vermeidlich sein. Die Umstellung des Wirtschaftslebens von der Kriegs- zur Friedensarbeit, die Rückkehr der großen Zahl Heeresangehöriger und die Abwanderung der Kriegsgefangenen machen erhebliche Verschiebungen erforderlich. Mit allen zu Gebote stehenden Mitteln und in einmütigem Zusammenwirken aller beteiligten Stellen wird dahin zu streben sein, der werktätigen Bevölkerung unter Ueberwindung der bestehenden Erschwernisse weitgehendst durch Schaffung von Arbeitsgelegenheit die Möglichkeit ausreichenden Arbeitsverdienstes zu sichern und dadurch der Erwerbslosigkeit vorzubeugen.

Unbeschadet dieses Hauptgrundsatzes, der die schwierige Uebergangszeit vorweg beherrschen muß, und dem die Verordnung Rechnung trägt, ist Vorsorge für die Fälle, in denen Erwerbslosigkeit trotz aller Gegenmaßnahmen nicht zu verhindern ist, notwendig. Die Verordnung gibt dafür eine allgemeine und verpflichtende Regelung unter bestimmten Mindestbedingungen.

Da die Verordnung sich nicht auf Arbeitslosenfürsorge beschränkt, sondern Erwerbslosenfürsorge vorschreibt, läßt sie erkennen, daß nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch Angehörige selbständiger Berufe, z. B. Handwerker, bei Zutreffen der Voraussetzungen der Verordnung Anspruch auf Erwerbslosenfürsorge haben.

Träger der Fürsorge sind die Gemeinden. Ihre Sache ist es, im Rahmen der Verordnung umgehend die Regelung im einzelnen vorzunehmen. Es wird erwartet, daß die Kommunalaufsichtsbehörden mit Nachdruck auf schleunigsten Erlaß der erforderlichen Anordnungen der Gemeinden halten und ihnen dabei, soweit die Verhältnisse es erfordern, helfend zur Seite stehen. Keinesfalls dürfen Erwerbslose darunter leiden, daß die endgültige Regelung noch nicht abgeschlossen ist; gegebenenfalls wird vorläufig und ausreichend zu helfen sein.

Es wird erwartet, daß die Gemeinden sich bei der allgemeinen Regelung der Fürsorge, insbesondere bei Bestimmung der Höhe der Unterstützung, und bei der Durchführung der Fürsorge jeder Engherzigkeit enthalten. Die Erwerbslosenhilfe darf allerdings nicht dazu ausarten, gewollte Arbeitslosigkeit und Trägheit zu fördern, und eine scharfe Kontrolle zur Verhinderung solchen Mißbrauchs muß einsehen. Aber es wird unbedingt dafür Sorge zu tragen sein, daß die unverschuldet Erwerbslosen vor Not geschützt sind.

Zu den einzelnen Vorschriften der Verordnung ist folgendes zu bemerken:

Zu § 2.

Zu den Gemeinden im Sinne der Verordnung sind auch die Gutsbezirke zu rechnen.

Zu § 3.

Außer der Kommunalaufsichtsbehörde 1. Instanz sind auch die höheren Kommunalaufsichtsbehörden zu den nach § 3 zulässigen Maßnahmen berechtigt. Die Kommunalaufsichtsbehörde wird von Amtswegen rechtzeitig zu prüfen haben, ob die Gemeinden genügende Anordnungen zur Erfüllung ihrer Verpflichtung erlassen.

Wo dies nicht geschieht, ist sofort einzugreifen. § 3 Satz 2 gibt den Aufsichtsbehörden dazu weitgehendste Befugnisse.

Falls eine Gemeinde wegen Leistungsfähigkeit unterstützt oder von der Last der Erwerbslosenfürsorge ganz befreit werden muß, wird bei Landgemeinden und kreisangehörigen Städten in der Regel der Kreis-Kommunalverband durch den Regierungspräsidenten zur Hilfe zu verpflichten sein. Sollte ausnahmsweise auch bei einem Stadt- oder Landkreise Leistungsunfähigkeit bestehen, so ist der Provinzialverband durch den Oberpräsidenten zur Hilfe heranzuziehen.

Wie die Unterstützung weiter durch einen weiteren Gemeindeverband näher zu regeln ist, bleibt dem Ermessen der entscheidenden Stelle überlassen. Die Belastung der Gemeinden durch Ausgaben der Erwerbslosenfürsorge wird voraussichtlich sehr verschieden sein und am stärksten diejenigen Gemeinden treffen, in denen eine außergewöhnliche vorübergehende Anhäufung von Arbeitern zum Zwecke der Rüstungsarbeit stattgefunden hat. Der § 3 der Verordnung gibt die Handhabe, dadurch entstehende bedenkliche Folgen und Härten auszugleichen.

Zu § 5.

Absatz 2 bezieht sich gleichmäßig auf Kriegsteilnehmer und andere Erwerbslose.

Es ist dringend erwünscht, daß die werktätige Bevölkerung möglichst wieder dorthin zurückkehrt, wo sie vor dem Eintritt in das Heer, in den Kriegshilfsdienst oder in freiwillige auswärtige Rüstungsarbeit beheimatet war. Vor allem wichtig ist die Rückkehr in die ländliche Heimat. Durch § 5 Abs. 2 und 3 soll die Erreichung dieses Zieles gefördert werden.

Nach § 5 letzter Absatz und § 8 letzter Satz ist „freie Fahrt zur Reise“ zu bewilligen; dadurch ist ausgedrückt, daß nicht die Aushändigung von „Reisegeld“, sondern nur die kostenlose Ermöglichung der Reise, z. B. durch Ueberweisung eines Freifahrtscheins beansprucht werden kann.

Zu § 6.

Die Frage, ob die Erwerbslosigkeit als „infolge des Krieges“ verursacht anzusehen ist, wird wohlwollend zu entscheiden sein, ebenso die Frage, ob bedürftige Lage vorliegt.

Zu § 7.

Im Falle des Absatzes 2 steht gegebenenfalls dem zurückgekehrten früheren Ernährer die Unterstützung zu, wenn er selbst erwerbslos ist.

Zu § 8.

Zur Durchführung der Vorschrift ist engste Zusammenarbeit der Organe der Erwerbslosenfürsorge mit den Arbeitsnachweisen erforderlich. Insbesondere sind die öffentlichen Arbeitsnachweise zu eifrigster Mitarbeit anzuhalten.

Wer seiner Verpflichtung, die nachgewiesene geeignete Arbeit anzunehmen, nicht nachkommt, ist nicht als „arbeitswillig“ im Sinne des § 6 zu betrachten, und

kann keinen Anspruch auf Erwerbslosenfürsorge erheben. Ortsüblicher Lohn im Sinne des Satzes 1 ist nicht zu verwechseln mit Ortslohn nach § 9.

Zu § 9.

Wenn auch die Bestimmung der Höhe der Unterstützung grundsätzlich der Gemeinde überlassen ist, so muß doch vermieden werden, daß bei gleichliegenden Verhältnissen oder einheitlichen Wirtschaftsgebieten unberechtigte Verschiedenheiten beschlössen werden. Die Herren Regierungspräsidenten (für den Interessenbezirk von Groß-Berlin der Herr Oberpräsident zu Charlottenburg) werden ersucht, gegebenenfalls im Benehmen mit den Behörden der benachbarten preussischen oder außerpreussischen Bezirke, dahin zu wirken, daß bei Feststellung der Unterstützungshöhe eine den Verhältnissen angemessene Gleichgestaltung erreicht wird. Im allgemeinen wird sich dies auf Grund des § 3 der Verordnung durchsetzen lassen. Es wird daher zunächst davon abgesehen, von der Befugnis des § 17 Satz 2 Gebrauch zu machen; Anträge bleiben aber anheimgestellt, falls sich ein Bedarf dafür ergibt.

Als Mindestunterstützungsbetrag kommt der Ortslohn nach der Reichsversicherungsordnung in Betracht; dabei werden die während des Krieges erfolgten Zwischenfestsetzungen des Ortslohns zu berücksichtigen sein. Bei den Verhandlungen vor Erlass der Verordnung ist von verschiedenen Stellen nachdrücklich der Wunsch geäußert worden, der Betrag der Unterstützung möge auch in den Orten, in denen der Ortslohn niedriger bemessen ist, nicht unter 3 M. bestimmt werden. Diese Anregung wird im allgemeinen berechtigt sein.

Falls der Erwerbslose Familienmitglieder zu unterhalten hat, muß die Unterstützung über den Ortslohn hinaus angemessen erhöht werden. Wie die Erhöhung nach der Zahl der Familienmitglieder zu staffeln ist, wird ebenfalls für die einzelnen Wirtschaftsgebiete möglichst nach gleichen Richtlinien zu bestimmen sein. Daselbe gilt für die Dauer der Karenzzeit.

Die Uebernahme der Krankentassenbeiträge für die Erwerbslosen wird im Interesse der Gemeinden liegen.

Zu § 10.

Insoweit geeignete Ausbildungsmöglichkeit besteht, wird es sich sehr empfehlen, bei jugendlichen Erwerbslosen insbesondere auch bei jugendlichen Arbeiterinnen die Gewährung der Unterstützung von der Benutzung der Ausbildungsgelegenheit abhängig zu machen.

Zu § 13.

Die „Regelung“ der Erwerbslosenfürsorge ist Sache der zuständigen Gemeindeorgane. Die Vorschrift des § 13 bezieht sich nur auf die „Durchführung“ der Fürsorge im Rahmen der von den Gemeinden erlassenen Ordnungen.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammenfassung, Bestellung und Geschäftsführung der Fürsorgeausschüsse hat die Gemeinde zu treffen. Bei Auswahl der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden Wünsche der Berufsverbände regelmäßig zu berücksichtigen sein.

Zu § 14.

Die Vorschrift ist zwingender Art, sofern die Voraussetzungen der Nr. 1 und 2 erfüllt sind.

Die Gemeinden werden es sich angelegen sein lassen müssen, die Regelung der Auszahlung der Unterstützung möglichst bequem, einfach und sicher zu gestalten. Die erforderlichen Vorbereitungen sind sofort zu treffen; es wird angenommen, daß Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen zur Hilfe gern bereit sein werden, und es wird sich daher empfehlen, mit ihnen ins Benehmen zu treten.

Zu § 16.

Besondere Ausführungsvorschriften werden folgen.

Zu § 18.

Die Bestimmung ergibt, daß die Verordnung nur für die Uebergangszeit der wirtschaftlichen Demobilisierung Geltung hat.

Berlin, den 18. November 1918.

Ministerium des Innern.

Hirsch. Dr. Breitscheid.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

432) Ich habe genehmigt, daß das zum Gutsbezirk Schurow im Kreise Stolp gehörige Vorwerk Drzngowe fortan den Namen „Wobeserhof“ führt.

Röslin, den 28. November 1918.

Der Regierungspräsident.

433)

Anordnung.

Auf Grund der §§ 6 und 12 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 — R. G. Bl. S. 1140 — und der Ermächtigung des Herrn Staatskommissars für das Wohnungswesen vom 24. September 1918 — St. 4. 422 — wird für den Gemeindebezirk der Stadt Kolberg hiermit angeordnet:

§ 1. Die Vermieter von Wohnräumen können ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Mietseinigungsamts kündigen, insbesondere, wenn die Kündigung zum Zwecke der Mietssteigerung erfolgt.

§ 2. Ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis gilt als auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Mietseinigungsamts zu dem Ablauf erwirkt hat.

§ 3. Das Mietseinigungsamt kann bei der Entscheidung die Fortsetzung oder die Verlängerung des Mietverhältnisses jeweilig bis zur Dauer eines Jahres bestimmen.

Röslin, den 3. Dezember 1918.

Der Regierungspräsident.

434) Durch Artikel 54 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz ist die Abgabe der Steuererklärungen (§ 25 des Einkommensteuergesetzes) für das Steuerjahr 1919 auf die Zeit vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1919 festgesetzt.

Dies bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Röslin, den 14. November 1918.

Der Vorsitzende der Berufungs-Kommission.

435)

Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Anlage eines zweiten Ladegleises auf dem Vorbahnhof Kolberg zu enteignende, in der Gemeinde Kolberg belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf Mittwoch, den 11. Dezember 1918, vormittags 8 1/2 Uhr in Kolberg auf dem Vorbahnhof anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (B. G. G. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden

| Sp. Nr. des Verm.-Registers | Katastermäßige Bezeichnung des Grundstückes | | Eigentümer
(Name, Stand und Wohnort) | Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch | | | Wirtschaftsart und Lage | Größe der zu enteignenden Grundfläche | | | | |
|-----------------------------|---|--------------------|---|---|---------|------|-------------------------|---------------------------------------|----|----|----|----|
| | Bemerkung (Gemeinde) | Kartenblatt (Flur) | | Parzelle | von | Band | | Blatt | ha | a | qm | |
| 1 | Kolberg | 1 | 2268/722 | Stadtgemeinde Kolberg | Kolberg | 66 | 2632 | Acker | -- | 10 | 16 | |
| | | | 2269/722 | " | " | " | " | " | -- | 7 | 10 | |
| | | | 2270/723 | " | " | 62 | 2532 | " | -- | 12 | 56 | |
| | | | 2271/723 | " | " | " | " | " | -- | -- | 87 | |
| | | | 2272/724 | " | ohne | " | " | Graben | -- | -- | 3 | |
| | | | 2273/724 | " | " | " | " | " | -- | -- | 49 | |
| | | | 2274/726 | " | Kolberg | " | 23 | 1627 | " | -- | 6 | 74 |
| | | | | | | | | | -- | 37 | 95 | |

Röslin, den 29. November 1918.

Der Enteignungskommissar. Dr. Kollau, Regierungsrat.

436) Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Pommern sind zum 2. Januar 1919 nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 4 0/10 ige Rentenbriefe Buchst. FF bis KK.
 Buchst. FF zu 3000 M. Nr. 29. 531. 595. 942.
 Buchst. GG zu 1500 M. Nr. 162.
 Buchst. HH zu 300 M. Nr. 40.
 Buchst. JJ zu 75 M. Nr. 33. 54. 91.
 Buchst. KK zu 30 M. Nr. 48.

II. 3 1/2 0/10 ige Rentenbriefe Buchst. L bis P.
 Buchst. L zu 3000 M. Nr. 223. 403. 1050. 1573.
 1628. 1946. 2358. 2404. 2466. 2594. 2809.
 2819. 2827. 2972. 3065. 3168. 3561. 3653.
 3799. 3905. 4581. 4869. 5083. 5310. 5558.
 5617. 5995. 6011. 6146. 6258. 6606. 7197.
 7222. 7663. 7868. 8084. 8289. 8943. 9090.
 9143. 9208. 9633. 9635. 9772. 9796. 10134.
 Buchst. M zu 1500 M. Nr. 31. 558. 895. 1260.
 1421. 1482. 1608. 1674. 2076. 2175. 2200.
 2471. 2532.
 Buchst. N zu 300 M. Nr. 83. 842. 851. 852. 1126.
 1188. 1327. 1987. 2058. 2382. 2551. 2609.
 2888. 3101. 3221. 3248. 3325. 3367. 4364.
 4712. 4791. 4998. 5277. 5297 5351.

Buchst. O zu 75 M. Nr. 362. 672. 916. 1000.
 1299. 1508.

Buchst. P. zu 30 M. Nr. 549.

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Rentenbriefe zu I mit den zugehörigen Zinscheinen Reihe I Nr. 13/16 zu II " " " " IV Nr. 7/16 nebst Erneuerungsscheinen vom 2. Januar 1919 ab bei unserer Kasse hierseibst, Augustaplatz 5, bei der Königl. Reichlichen Rentenbankkasse in Berlin, Klosterstraße 78 I, oder bei der Preussischen Staatsbank (Königliche Seehandlung) in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 46 a in Empfang zu nehmen. Vom 2. Januar 1919 ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhaber von ausgelosten Rentenbriefen können diese unter Beifügung einer Quittung auch durch die Post an die genannten Kassen portofrei einsenden und die Übersendung des Barbetrages auf gleichem Wege beantragen. Die Zusendung geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers. Stettin, den 20. August 1918.

Königliche Direktion der Rentenbank.

437) Die im Kreise Schlawe gelegene Postagentur Utzwied hat die zusätzliche Bezeichnung „(Kr. Schlawe)“ erhalten.

Röslin, den 28. November 1918. Ober-Postdirektion.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. Druck der Fürstentümer Zeitung N. G., Röslin.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 7. Dezember 1918.

Notiz.

Nach Versendung der Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt vom 23. November 1918 wurde die Veröffentlichung der in der Sonderbeilage enthaltenen Bekanntmachungen

Nr. L. 800/11. 18. R.R.U., betreffend **Beschlagnahme, Höchstpreise und Verkaufspflicht von Kanin-, Hasen- und Kakenfellen**, und

Nr. Bst. 100/11. 18. R.R.U., betreffend **Höchstpreise für Seegras (Alpengras)**, vom 23. November 1918

im Auftrage des Demobilmachungsamts **zurückgezogen.**

Diese Bekanntmachungen sind also nicht in Kraft getreten.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 702/11. 18. R.R.U.

Im Auftrage des Demobilmachungsamts wird folgendes angeordnet:

In den Bekanntmachungen

1. über die Verwendung von Erdölpech und Öl vom 29. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 275),
2. Nr. Bst. I. 1854/8. 16. R.R.U., betreffend Beschlagnahme von Schmiermitteln, vom 7. September 1916 (Deutscher Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 211),
3. Nr. Bst. I. 100/9. 16. R.R.U., betreffend Bestandserhebung für Schmiermittel, vom 22. September 1916,
4. betreffend: Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 61),
5. betreffend: Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917. Vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 170),
6. über den Verkehr mit Bienenwachs vom 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 303),
7. über Beschlagnahme und Bestandserhebung von Generatorteer vom 22. Dezember 1917

ist an Stelle der Bezeichnung „Berliner Schmieröl-Gesellschaft m. b. H.“ oder „Kriegs-Schmieröl-Gesellschaft m. b. H.“ die Bezeichnung zu setzen: „Mineralöl-Versorgungs-Gesellschaft m. b. H.“

Berlin, den 24. November 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Amtsblatt

Der Königlichen Regierung zu Köslin.

Seite 50

Köslin, den 14. Dezember 1918.

1918

Inhalt. Inhalt der Gesessammlung und des Reichsgesetzblattes, S. 249. — Nachtrag zu den Ausführungsvorschriften zur Verordnung, betreffend Erwerbslosenfürsorge, S. 249. — Höchstpreise für Gemüse, S. 250. — Aenderung der Preise für Schweinefleisch, S. 251. — Einrichtung besonderer Lehrpänge an den Lehrerseminaren für Kriegsteilnehmer, S. 251. — Verbindung der Pfarrstelle Parsow mit der 2. Pfarrstelle in Körlin, S. 252. — Bezeichnung der Telegraphenanstalt Krienke auf Usedom, S. 252. — Personal-Nachrichten, S. 252. — Aufhebung von Bekanntmachungen über Bestandserhebung und Beschlagnahme von Metallen usw., **Sonderbeilage.**

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt der Gesessammlung.

Nr. 38. Bekanntmachung der Preussischen Regierung, betreffend die Fortsetzung der amtlichen Tätigkeit der Behörden und Beamten, S. 187. — Aufruf der Preussischen Regierung an das preussische Volk, S. 187. — Bekanntmachung, betreffend die Beschlagnahme des preussischen Kronfideikommissvermögens, S. 189. — Verordnung, betreffend die Zuständigkeiten der Preussischen Regierung sowie die Zuständigkeiten und die Bezeichnung der Zentral-, Provinzial- und Lokalbehörden, S. 189. — Bekanntmachung der Preussischen Regierung, betreffend das Inkraftbleiben der bestehenden Gesetze und Verordnungen, S. 190. — Verordnung, betreffend Auflösung des Abgeordnetenhauses und Beseitigung des Herrenhauses, S. 191. — Bekanntmachung der Preussischen Regierung, betreffend die Unabhängigkeit der Berichte, S. 191. — Bekanntmachung der Preussischen Regierung, betreffend Entschädigung der Mitglieder der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerräte, S. 191.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 168. Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917, S. 1335. — Bekanntmachung über einmalige Sonderzuteilung von A. U.-Seife, S. 1386.

Nr. 169. Verordnung über Sicherung der Kriegsteuer, S. 1387. — Bekanntmachung, betreffend die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über Höchstpreise für Metalle vom 31. Juli 1916, S. 1387. — Bekanntmachung, betreffend die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung

über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten vom 31. Juli 1916, S. 1388. — Verordnung über Zusammenfassung und Geschäftsgang der Kommission zur Untersuchung der Anklagen wegen völkerrechtswidriger Behandlung der Kriegsgefangenen in Deutschland, S. 1388. — Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung über örtlichen Bereich und Sitz der Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 24. März 1917, S. 1390.

Nr. 170. Namensänderung des Kaiserlichen Statistischen Amtes, S. 1391. — Bekanntmachung über die Aufhebung der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung zum Biersteuergesetz vom 7. November 1918, S. 1391.

Nr. 171. Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung, S. 1393. — Verordnung über Druckpapier, S. 1395. — Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des § 11a der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren vom 10. Juni-23. Dezember 1916, — S. 1397. — Verordnung über die Entlohnung und die Errichtung von Fachauschüssen im Bäckerei- und Konditoreigewerbe, S. 1397. — Verordnung über die Weitergewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung, S. 1398. — Erlaß über die Errichtung des Reichsluftamts, S. 1400.

Nr. 172. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge, S. 1401.

Nr. 173. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden

deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918, S. 1403.

Nr. 174. Verordnung, betreffend Arbeitsdienst bei Verkürzung der Arbeitszeit in der Groß-Verliner Metallindustrie, S. 1405.

Belangen aus den Verordnungen der Generaldirektion.

433) Ausführungsvorschriften

zur Verordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung, betreffend Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 (R. G. Bl. S. 1305)

Erster Nachtrag.

Nach § 2 der Verordnung sind grundsätzlich die Gemeinden als Träger der Erwerbslosenfürsorge bestimmt. Dadurch wird nicht ausgeschlossen, daß weitere Gemeindeverbände, insbesondere die Landkreise, freiwillig in die Verpflichtungen der Gemeinden eintreten und die Fürsorge ihrerseits übernehmen. Auch sind die Aufsichtsbehörden nach § 3 der Verordnung ermächtigt, die Fürsorge von vornherein einem weiteren Gemeindeverbande zu übertragen. Dabei wird es zulässig sein die Übertragung mit der Maßgabe auszusprechen, daß die Gemeinden von den auf ihren Bezirk entfallenden Ausgaben der Erwerbslosenfürsorge dem Gemeindeverbande einen Anteil (etwa $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$ der Ausgaben des Gemeindeverbandes) zu erstatten haben. In diesem Falle wäre nur für solche Gemeinden, deren völlige Leistungsunfähigkeit anzuerkennen ist, eine Befreiung von der Erstattungspflicht vorzusehen.

Nach dem Übergang der Fürsorge auf einen weiteren Gemeindeverband muß die Vorschrift des § 15 der Verordnung, daß für die Erwerbslosen günstige Bestimmungen bestehender Erwerbslosenfürsorgeeinrichtungen aufrecht zu erhalten sind, Berücksichtigung finden. Ebenso bleibt § 4 letzter Satz der Verordnung in Betracht zu ziehen.

Zu § 4.

Etwaige Anträge auf Bewilligung erhöhter Reichsbeihilfen nach Satz 2 sind uns vorzulegen. Nähere Vorschriften bleibt vorbehalten.

Zu § 5.

Für Auslandsdeutsche, die einen Wohnort in Deutschland nicht mehr gehabt haben, muß die Gemeinde des Aufenthaltsortes eintreten.

Zu § 7 Abs. 2.

Die Vorschrift hat die Angehörigen der zurückkehrenden Kriegsteilnehmer und solcher Ernährer im Auge, die während des Krieges bei auswärtiger Arbeit nicht in der Lage gewesen sind, ihrer Unterhaltungspflicht nachzukommen. Härten, die daraus entstehen, daß diese Personen sich nach der Rückkehr der Unterhaltungspflicht entziehen, werden sich bei wohlwollender Auslegung der Vorschrift vermeiden lassen.

Zu § 8.

Die Arbeitsnachweise sind zu ersuchen, vorzugsweise für die von der Erwerbslosenfürsorge erfaßten Personen Arbeit zu vermitteln.

Als geeignete Arbeit wird die Arbeit nicht anzusehen sein, welche durch Ausstand oder Aussperrung freigeworden ist.

Zu § 9.

Kriegsteilnehmer, deren Familien noch Familienunterstützung beziehen, sind im Falle der Erwerbslosigkeit von der Erwerbslosenunterstützung für ihre Person nicht auszuschließen.

Die Vorschrift im § 9 Abs. 2 erstreckt sich nur auf solche Personen, welche bei Erwerbslosigkeit zu unterstützen sind. Weiblichen Personen, die auf Arbeitsverdienst nicht angewiesen sind, ist daher auch bei beschränkter Arbeit ein Zuschuß aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge nicht zu gewähren.

Unter regelmäßigen Arbeitsverdienst im Sinne des § 9 Abs. 2 ist der wöchentliche Arbeitsverdienst bei voller Arbeitszeit zu verstehen, der doppelte Unterstützungsbetrag ist ebenfalls für die Woche zu berechnen.

Es ist nicht hauptsächlich Zweck der Vorschrift des § 9 Abs. 2, auf den Arbeitgeber zur Verkürzung der Arbeitszeit und zur Zurückhaltung der Entlassungen einzuwirken, sondern es soll dem Arbeitnehmer ein Anreiz gegeben werden, auch bei beschränkter Arbeitszeit und geringerem Verdienst die Arbeit fortzusetzen. Würde der Arbeitnehmer nicht mehr oder nicht erheblich mehr als den Mindestsatz der Erwerbslosenunterstützung durch Arbeit zu verdienen die Möglichkeit haben, so würde er dem Erwerbslosen gegenüber, der überhaupt nicht arbeitet und doch dasselbe Einkommen als Unterstützung erhält, im Nachteil sein. Zur Erläuterung für die Berechnung des Zuschusses diene folgendes Beispiel:

Es beträgt

der Stundenlohn 1,25 Mk.

die regelmäßige Arbeitszeit täglich 8,

wöchentlich 48 Stunden der regel-

mäßige wöchentliche Arbeitsverdienst 60 Mk.

davon 70 vom Hundert 42 Mk.

der Unterstützungsbetrag bei gänzlicher

Erwerbslosigkeit 4 Mk., doppelt

8 Mk., wöchentlich 48 Mk.

Der Arbeitnehmer verdient bei Ausfall

von 24 Stunden 30 Mk.

der an dem doppelten Unterstützungsbetrag

fehlende Betrag von 18 Mk.

ist als Erwerbslosenunterstützung zu gewähren. Da 70 vom Hundert des regelmäßigen Arbeitsverdienstes mit 42 Mk. den doppelten Unterstützungsbetrag von 48 Mk. nicht erreichen.

Zu § 14.

Unbeschadet der Vorschrift wegen Heranziehung der Arbeitnehmerorganisation zur Kontrolle der Erwerbslosen empfiehlt es sich, die Arbeitsnachweise mit der Kontrolle zu beauftragen oder sie wenigstens mit zu beteiligen.

Zu § 17.

In den Ausführungsvorschriften vom 18. November 1918 — He. 2414 2 Ang. — ist zu § 9 bemerkt, daß die Unterstützungshöhe in einheitlichen Wirtschaftss-

gebieten mögliche Gleichgestaltung erfahren muß. Dabei werden die Festsetzungen des Kriegsamts als Anhalt dienen können, die seinerzeit auf Grund der Bestimmungen des Bundesrats vom 31. Januar 1918, betreffend Entschädigung bei Feuerschichten wegen Kohlenmangels (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 18), getroffen sind. Die Kriegsamtstellen werden in der Lage sein, über diese Festsetzungen nähere Auskunft zu erteilen.

Wir haben beim Reichsamte für die wirtschaftliche

Demobilmachung beantragt, die Landeszentralbehörde zu ermächtigen, die ihr nach § 17 Satz 2 zu ehende Befugnis auf die Herren Ober- und Regierungspräsidenten für ihre Bezirke zu übertragen. Dem Antrage wird voraussichtlich entsprochen werden, wovon wir Ihnen zwecks geeigneter Verwertung bereits jetzt Kenntnis geben.

Berlin, den 3. Dezember 1918.

Ministerium des Innern.

Hirsch.

Dr. Breitscheid.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

439)

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 der Verordnung für Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) wird mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst bestimmt:

Mit Wirkung vom Tage der Veröffentlichung — für Dauerweißkohl vom 15. Dezember — ab, treten nachstehende Höchstpreise je Ztr. in Kraft:

| Sorten. | Erzeuger-
höchstpreis. | Groß-
handels-
höchstpreis. | Klein-
handels-
höchstpreis. | Erzeugerpreis |
|--|---------------------------|-----------------------------------|------------------------------------|--|
| | | | | bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages. |
| | M. | M. | M. | M. |
| I. für die Provinz Pommern: | | | | |
| 1. Gelbe Kohlrüben | 2,25 | 3,95 | 5,95 | — |
| 2. Weiße Kohlrüben | 1,75 | 3,45 | 5,45 | — |
| 3. Weiße Möhren | 3,— | 5,— | 7,50 | — |
| 4. Runkelrüben | 1,50 | 2,50 | 4,— | — |
| 5. Zwiebeln | 15,50 | 25,— | 33,— | 16,— |
| 6. Kohlrabi ohne Blätter | 5,— | 8,— | 11,— | — |
| 6. Junger Kohlrabi | 9,— | 12,— | 15,— | — |
| Zu den Höchstpreisen (für Erzeuger, Groß- und Kleinhandel) treten für die unter 1—4 aufgeführten Gemüse Aufbewahrungszuschläge, die für die erste Hälfte des Monats Dezember je Ztr. 0,45 M., später bis zum 31. März 1919 für jeden halben Monat je Ztr. 0,15 Mark mehr betragen. | | | | |

II. für die Stadt Stettin:

| | | | | |
|---|--------|-------|-------|------|
| 1. Rote Speisemöhren und längliche Karotten | 6,50 | 10,— | 13,— | 7,— |
| 2. gelbe Möhren | 4,75 | 7,50 | 10,— | 5,— |
| 3. Rote Beete | 7,— | 11,— | 14,— | 8,— |
| 4. Dauerweißkohl *) | 4,75 * | 8,— | 11,— | 5,— |
| 5. Dauerrotkohl | 8,50 | 12,— | 15,— | 9,— |
| 6. Dauerwirsingkohl | 8,— | 11,50 | 14,50 | 8,50 |
| 7. Brünkohl *) | 8,— | 12,— | 15,— | 8,50 |

III. für die übrigen Teile der Provinz Pommern:

| | | | | |
|---|------|------|------|------|
| 1. Rote Speisemöhren und längliche Karotten | 6,50 | 9,— | 11,— | 7,— |
| 2. gelbe Möhren | 4,75 | 6,75 | 8,50 | 5,— |
| 3. Rote Beete | 7,— | 9,— | 11,— | 8,— |
| 4. Dauerweißkohl *) | 4,75 | 7,— | 9,— | 5,— |
| 5. Dauerrotkohl | 8,50 | 11,— | 13,— | 9,— |
| 6. Dauerwirsingkohl | 8,— | 10,— | 12,— | 8,50 |
| 7. Brünkohl *) | 8,— | 11,— | 14,— | 8,50 |

Zu den Höchstpreisen (für Erzeuger, Groß- und Kleinhandel) unter II und III treten an Aufbewahrungszuschläge für den Monat Dezember:

- a) für die Gemüse unter 1, 2 und 3 je Zentner 0,75 M.; später je Monat und Zentner 0,25 M. mehr,
 b) für die Gemüse unter 4, 5 und 6 je Zentner 1,— M.; später je Monat und Zentner 0,50 M. mehr,
 c) für Brückohl erhöht sich der Erzeugerhöchstpreis vom 1. Januar 1919 ab auf 9,50 M.; vom 1. Februar 1919 ab auf 11,50 M. und in gleichem Maße die Höchstpreise für Groß- und Kleinhandel.

*) Der Absatz von Dauerweißkohl und Brückohl ist bis zum 14. Dezember d. Js. einschließlich im Gebiete des deutschen Reiches verboten.

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung. Die Erzeugerpreise, wie die sämtlichen festgesetzten Klein- und Großhandelspreise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Im übrigen bleiben die Höchstpreise in Kraft, wie sie in der Festsetzung der Preiskommission der Provinzialgemüsestelle vom 29. August 1918 veröffentlicht sind.

Die Preisbekanntmachung vom 2. November d. Js. wird aufgehoben.

Stettin, den 3. Dezember 1918.

Die Preiskommission der Provinzialgemüsestelle.

Der Vorsitzende.

In Vertretung: von Waldow, Regierungsrat.

440) **Änderung der Preise für Schweinefleisch.** Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September, 4. November 1915 und 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. 1915 S. 607, 728; und 1916, S. 673) und der dazu ergangenen Ausführungsanweisungen vom 6. Oktober 1915 und 19. Juli 1916, bestimme ich in Änderung der I. Nr. 2, 4 und 6 meiner Bekanntmachung vom 25. Juni 1917 (Amtsblatt Stück 26), daß der Preis für ein Pfund folgender Schweinefleischsorten im Regierungsbezirk Köslin bei Abgabe an die Verbraucher folgende Beträge nicht überschreiten darf:

- | | |
|------------------------|---------------|
| 1. Schinken, frischer, | |
| 2. Karbonade, | |
| 3. Ramm, | je 1,80 Mark; |
| 4. Backe, | |
| 5. Bauch, | |
| 6. Schulter, | je 1,50 Mark; |
| 7. Querrippe, | je 1,50 Mark; |
| 8. Dackeln, | 1,00 Mark. |

Die Änderungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Köslin, den 9. Dezember 1918.

Der Regierungspräsident.

441) Bekanntmachung.

Um die bei den Fahnen stehenden Präparanden und Seminaristen nach ihrer Entlassung aus dem Heeresdienste möglichst bald zu einem zweckentsprechenden Abschluß ihrer Ausbildung zu führen, sollen nach Anordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung an den Lehrerseminaren besondere Lehrgänge eingerichtet werden.

Bezüglich der Zeitdauer dieser Lehrgänge ist davon auszugehen, daß bei den Notprüfungen eine Verkürzung der Ausbildungszeit um höchstens neun Monate zugestanden worden ist. Hierüber kann auch bei den gedachten Lehrgängen nicht hinausgegangen werden, zumal nachdem inzwischen die gesetzliche Grundlage für die Anrechnung der Kriegsdienstzeit der Zöglinge der Lehrerbildungsanstalten auf ihr späteres Besoldungsdienstalter geschaffen worden ist. Von entscheidender

Bedeutung ist dabei auch die Erwägung, daß eine unzureichende Ausbildung später sowohl der Schule als auch den beteiligten Präparanden und Seminaristen für ihre Amtslaufbahn empfindlichen Schaden zufügen würde. Aus diesem Grunde kann die Verkürzung der Ausbildungszeit auch nur solchen Zöglingen zugute kommen, welche sich im Seminar- und im Heeres- (Marine- usw.)dienst einwandfrei geführt und während ihres früheren Seminarbesuchs im Unterricht bei regelmäßigem Fortschreiten genügende Erfolge erzielt haben.

Demnach sind Lehrgänge einzurichten

- A von $\frac{1}{2}$ jähriger Dauer für Schüler, die das Seminar $1\frac{3}{4}$ — $2\frac{1}{4}$ Jahr,
 B von 1jähriger Dauer für Schüler, die das Seminar $1\frac{1}{4}$ — $1\frac{3}{4}$ Jahr,
 C von $1\frac{1}{2}$ jähriger Dauer für Schüler, die das Seminar $\frac{3}{4}$ — $1\frac{1}{4}$ Jahr,
 D von 2jähriger Dauer für Schüler, die das Seminar $1\frac{1}{4}$ — $\frac{3}{4}$ Jahr,
 E von $2\frac{1}{2}$ jähriger Dauer für Schüler, die Pr. I mindestens $\frac{2}{4}$ Jahr oder das Seminar höchstens $\frac{1}{4}$ Jahr,
 F von 3jähriger Dauer für Schüler, die die Pr. I $\frac{1}{4}$ — $\frac{3}{4}$ Jahr mit Erfolg besucht haben.

Sofern Zöglinge sich über die erfolgreiche Teilnahme an geeigneten Fortbildungslehrgängen in der Befangenschaft oder während ihrer Internierung in neutralen Ländern auszuweisen vermögen, sind diese Lehrgänge bei Bemessung der noch erforderlichen heimischen Ausbildungszeit in wohlwollender Weise anzurechnen.

Die aus dem Heeresdienste zurückkehrenden Seminaristen und Präparanden, die ihre Ausbildung für den Lehrerberuf wieder aufnehmen wollen, haben ihre Meldung dem Direktor desjenigen Seminars einzureichen, das sie zuletzt besucht haben oder dem sie von uns überwiesen worden sind. Präparanden, die noch keinem Seminar haben überwiesen werden können,

wenden sich an den Vorsteher der früher von ihnen besuchten Präparandenanstalt.

Stettin, den 30. November 1918.

Provinzial-Schulkollegium von Pommern.

442) Parochialregulierungsurkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten und des Coangelischen Oberkirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Verbindung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Parsow, Diözese Körlin, mit der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alt-Marrin in derselben Diözese wird aufgehoben.

§ 2. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Parsow wird mit der zweiten Pfarrstelle der Kirchengemeinde Körlin, Diözese Körlin, dauernd verbunden.

§ 3. Die Urkunde tritt am 1. Januar 1919 in Kraft.

Stettin, den 26. November 1918.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

D. B o s n e r.

Köslin, den 30. November 1918.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
v. K u n o w s k i.

443) Die Telegraphenanstalt Kriente führt fortan die Bezeichnung Kriente auf Usedom.

Stettin, den 26. November 1918.

D e r - P o s t d i r e k t i o n.

Personal-Nachrichten.

Der Majoratsbesitzer von Zastrow in Kölpin ist auf weitere sechs Jahre zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Kölpin, Kreis Neustettin, ernannt worden.

Der Gutsbesitzer Ullmann in Falkenhagen ist zum Amtsvorsteherstellvertreter des Amtsbezirks Falkenhagen, Kreis Rummelsburg, ernannt worden.

Der Halbbauer Hermann Bonke in Schurow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Schurow, Kreis Stolp i. P., ernannt worden.

Ernannt: 1. Oberlehrer Dr. Keller an der Kadetten-Anstalt Karlsruhe zum Direktor des Gymnasiums in Garz a. O., 2. Studienassessor Boll zum Oberlehrer am Realgymnasium in Schlawe, 3. Studienassessor Bentert zum Oberlehrer am Realgymnasium in Swinemünde, 4. Studienassessor Schulze zum Oberlehrer am Gymnasium in Belgard, 5. Lehrerin Schmidt in Stralsund zur ordentlichen Lehrerin am Lyzeum und Oberlyzeum in Stralsund.

Berliehen: Der Titel „Königlicher Musikdirektor“ dem Seminarmusiklehrer Callies in Pölich.

Bersetzt: 1. Oberlehrer Böls vom Gymnasium Neumünster an das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Stettin, 2. Oberlehrer Szybalkowsky vom Realprogymnasium in Schlawe an das Lyzeum in Dirschau.

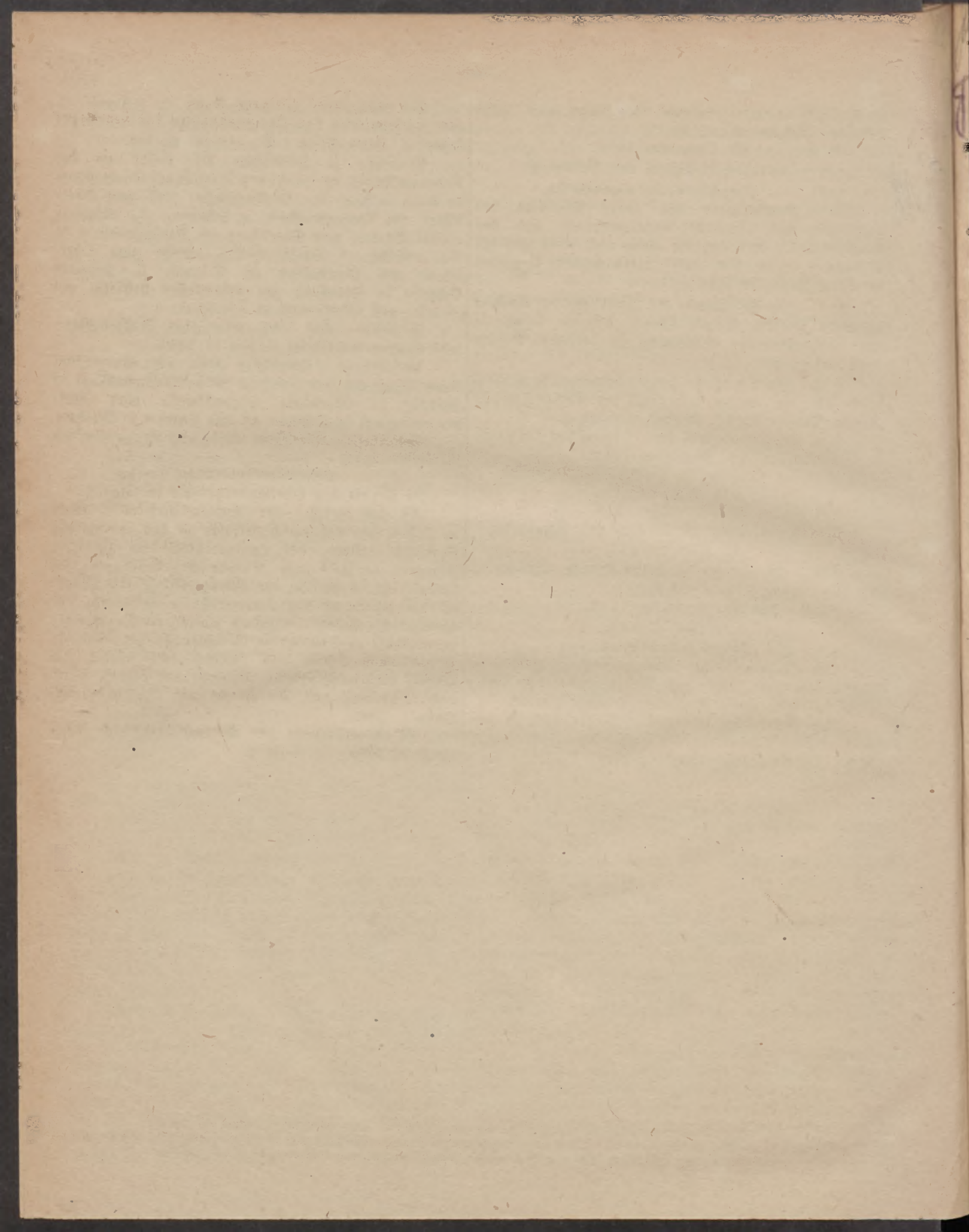
Bestorben: Oberlehrer Bothe vom Realgymnasium in Swinemünde.

Personalveränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts in Stettin.

Es sind bersetzt: der Amtsgerichtssekretär Uthde in Kallies als Landgerichtssekretär an das Landgericht Stargard i. Pom., der Landgerichtssekretär Ploeg in Stargard i. Pom. als Amtsgerichtssekretär an das Amtsgericht in Kallies, der Amtsgerichtssekretär Meyer in Uckermünde an das Amtsgericht in Neustettin, der Amtsgerichtsassistent Berges in Polzin an die Staatsanwaltschaft in Stettin, die Gerichtsvollzieher Kühl von Polzin nach Köslin und Hempel von Köslin nach Polzin, die Gerichtsdienere Wobdow von Stolp i. Pom. nach Dramburg und Wolfgramm von Dramburg nach Stolp i. Pom.

Es ist verstorben: der Amtsgerichtssekretär Rechnungsrat Schulz in Kolberg.



Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt:

M
12
Ausgegeben am 14. Dezember 1918.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 830/11. 18. R. R. U.

Im Auftrage des Demobilisierungsamtes und auf Grund der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachungen

- M. 6172/2. 15. R. R. U. vom 15. März 1915, betreffend Vorratserhebung und Bestandsmeldung über Wolfram, Chrom, Molybdän, Vanadium und Mangan,
- M. 15/12. 15. R. R. U. vom 15. Dezember 1915, betreffend Beschlagnahme von Wolfram und Chrom und Höchstpreise für Wolfram,
- M. 1/4. 15. R. R. U. vom 1. Mai 1915, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Metallen,
- M. 122/8. 18. R. R. U. vom 1. September 1918, 3. Nachtragsbekanntmachung zur Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. U.

werden hiermit aufgehoben.

Sparmetalle dürfen jedoch nur insoweit verwendet werden, als sich Ersatzmetalle nicht verwenden lassen.

Artikel II.

a) Es werden hiermit aufgehoben:

Die von den Kriegsministerien ausgesprochenen, den Betroffenen namentlich zugestellten Sonderbeschlagnahmen von solchen Metallen, die von der Bekanntmachung M. 1/4, 15. R. R. U. betroffen wurden.

b) Es werden hiermit widerrufen:

Die Einzelenteignungen von Metallen, die auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 352) nebst Abänderungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019), 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 316) und der Neufassung dieser Bekanntmachung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) nebst Abänderung vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) ausgesprochen worden sind, insoweit in ihnen auf die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung als derjenigen Stelle hingewiesen worden ist, mit der wegen Anfragen,

Freigaben usw. in Verbindung zu treten war. Insbesondere fallen hierunter die Einzelernteignungen von Hausmetallen, also von Metallen, die auf Grund der Bekanntmachung M. 325/7. 15. R. R. N. vom 31. Juli 1915 und M. 8/1. 18. R. R. N. vom 26. März 1918 beschlagnahmt waren.

Artikel III.

Das Einverständnis mit dem im Artikel IIb ausgesprochenen Widerruf der Enteignungen wird angenommen, falls nicht bis zum 15. Januar 1919 durch eingeschriebenen Brief bei der Metall-Meldestelle (Abt. R.) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung in Berlin W 9, Potsdamer Str. 10/11, Einspruch erhoben wird.

Trotz des Widerrufs der Enteignungen können enteignete Gegenstände noch bis zum 15. Januar 1919 zu den in den Bekanntmachungen genannten oder dem bereits vereinbarten Übernahmepreise abgeliefert werden.

Artikel IV.

Unberührt bleibt die Verpflichtung, vertraglich an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft zu liefernde Mengen zur Ablieferung zu bringen.

Artikel V.

Es wird auf die Verordnung des Demobilisierungsamtes, betreffend „Verbrauch von für Kriegszwecke zugewiesenen Sparmetallen zu Friedenszwecken“ vom 18. November 1918 hingewiesen, nach der der für die in Frage kommenden Metalle und ihre Legierungen sich ergebende Unterschied zwischen dem Vorzugspreis und dem Grundpreis an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Potsdamer Str. 10/11, zugunsten des Reichsfiskus abzuführen ist.

Artikel VI.

Diese Bekanntmachung tritt am 25. November 1918 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 850/11. 18. K. R. U.

Artikel I.

Im Auftrage des Demobilisierungsamtes wird folgendes angeordnet:

Die Bekanntmachungen

- M. 1/7. 15. K. R. U. vom 20. Juli 1915, betreffend Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten.
- M. 5395/9. 15. K. R. U. vom 2. November 1915, betreffend Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten.
- Mc. 3646/2. 17. K. R. U. vom März 1917, betreffend Beschlagnahme von Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Bronze) in Fertigfabrikaten und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten.
- M. 325/7. 15. K. R. U. vom 31. Juli 1915, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Neinnickel.
- M. 325e/7. 15. K. R. U. vom 24. September 1915, betreffend Anweisung an die Kommunalverbände usw. zu der „Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Neinnickel“ vom 31. Juli 1915, Nr. M. 325/7. 15. K. R. U.
- M. 3231/10. 15. K. R. U. vom 16. November 1915, betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. K. R. U. bzw. M. 325e/7. 15. K. R. U. beschlagnahmten Gegenstände vom 31. Juli bzw. 24. September 1915.
- M. 2684/2. 16. K. R. U. vom 15. März 1916, betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. K. R. U. bzw. M. 325e/7. 15. K. R. U. beschlagnahmten Gegenstände vom 31. Juli bzw. 24. September 1915 mit Zusätzen.
- M. 8/1. 18. K. R. U. vom 26. März 1918, betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn.
- M. 8/6. 18. K. R. U. vom 15. Juni 1918, betreffend Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. K. R. U. vom 26. März 1918.
- Mc. 1700 A/8. 17. K. R. U. vom 2. Oktober 1917, betreffend Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. Mc. 1/3. 17. K. R. U. vom 20. Juni 1917.
- M. 1/2. 17. K. R. U. vom 8. Februar 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

- M. 1/12. 16. R. R. U. vom 10. Januar 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Prospektpfeifen aus Zinn, von Orgeln und freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen, Schalleitern usw. von Orgeln und sonstigen Musikinstrumenten.
- M. 1/1. 17. R. R. U. vom 1. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung sowie freiwillige Ablieferung von Glocken aus Bronze.
- Mc. 500/2. 17. R. R. U. vom 1. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium.
- Mc. 1700/4. 17. R. R. U. vom 10. Mai 1917, betreffend Nachtrag zu der Bekanntmachung Mc. 500/2. 17. R. R. U. vom 1. März 1917.
- M. 2432/8. 15. R. R. U. vom 24. August 1915, betreffend Bestandsmeldung und freiwillige Ablieferung der zur Bedachung von öffentlichen und privaten Bauwerken verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Gesimsabdeckungen.
- M. 200/1. 17. R. R. U. vom 9. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Blitzschutzanlagen und zur Bedachung verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Gesimsabdeckungen, sowie einschließlich der an Blitzschutzanlagen befindlichen Platinenteile.
- M. 200/1. 17. R. R. U. II. Ang. vom Juni 1918, betreffend Nachtrag zur Anweisung an die Kommunalverbände zu der Bekanntmachung Nr. M. 200/1. 17. R. R. U. vom 9. März 1917.
- Mc. 1700B/8. 17. R. R. U. vom 2. Oktober 1917, betreffend Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. M. 200/1. 17. R. R. U. vom 9. März 1917.
- Mc. 100/2. 17. R. R. U. vom 15. Mai 1917, betreffend Beschlagnahme, wiederholte Bestandserhebung und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß und Bronze) und freiwillige Ablieferung von anderen Brennergeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß und Bronze).
- Mc. 1700C/8. 17. R. R. U. vom 2. Oktober 1917, betreffend Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. Mc. 100/2. 17. R. R. U. vom 15. Mai 1917.
- M. 1400/4. 18. R. R. U. vom 1. Mai 1918, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Gehäusen und Gehäuseteilen von Kontroll-, Registrier- und Schreibklassen.
- M. 1/9. 16. R. R. U. vom 1. September 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Platin.

werden hiermit aufgehoben.

Artikel II.

Im Auftrage des Demobilisationsamtes und auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung über Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) wird folgendes angeordnet:

- a) Alle Enteignungen, welche sich auf Gegenstände erstrecken, die durch die im Artikel I aufgehobenen Bekanntmachungen betroffen sind, werden, soweit das Material noch nicht abgeliefert ist, hierdurch widerrufen.

- b) Alle Enteignungen, welche von der Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung veranlaßt sind und Metalle in Fertigfabrikaten betreffen, werden, soweit das Material noch nicht abgeliefert ist, hierdurch widerrufen.

Artikel III.

Auf Erfüllung der durch die Metall-Mobilmachungsstelle abgeschlossenen Käufe von Metallen und Metallgegenständen wird hiermit verzichtet. Der Verzicht erstreckt sich auch auf Material, welches aus solchen Käufen als Restlieferung noch rückständig ist.

Artikel IV.

Im Auftrage des Demobilmachungsamtes wird angeordnet:

Das Einverständnis mit dem im Artikel II ausgesprochenen Widerruf der Enteignungen und der beiderseitige Verzicht auf die weitere Erfüllung der Kaufverträge gemäß Artikel III wird angenommen, falls nicht bis zum 15. Januar 1919 durch eingeschriebenen Brief bei der Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin W 30, Moqstr. 22, Einspruch erhoben wird.

Trotz des Widerrufs der Enteignungen und des Verzichts auf Erfüllung der Kaufverträge können enteignete oder gekaufte Gegenstände noch bis 15. Januar 1919 abgeliefert werden.

Berlin, den 24. November 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. Bst. a. 1125/11. 18. R. R. U.

Betrifft: Eisenbewirtschaftung.

Der gestrige Erlass Nr. 1. 11. 18. D. R. U. enthält folgende Bestimmungen:

„Bei Eisenwirtschaft Verwendungsverbote und Freigabeverfahren für Halb- und Fertigfabrikate aufgehoben. Einzelheiten folgen. Bautenprüfstellen fallen fort.“

Hiernach sind die nachstehend aufgeführten Bekanntmachungen mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt:

| Zeitpunkt des Erlasses
bzw. der Veröffentlichung | Stkenzeichen | Bezeichnung |
|---|---------------------------------------|---|
| November 1916 | E. 143. 10. 16. R. R. U. | Einzellieferungsbeschränkung für Roheisen, Rohstahl, Halbzeug, geschmiedete und gewalzte Fabrikate, Flußeisen, Flußstahlformguß und Grauguß. |
| 13. Februar 1917 | Stab. Tech. 5639. 2. 17. R. 3. 2. | Einzelbeschlagnahme und Bestandserhebung über Gleismaterial und Betriebsmittel der Straßenbahnen. |
| 27. September 1917 | E. 1916. 7. 17. R. R. U. | Beschlagnahme von Stacheldraht und Bestandserhebung von Stacheldraht und Stacheldrahtmaschinen. |
| 10. Oktober 1917 | E. 50. 8. 17. R. R. U. mit Nachträgen | Beschlagnahme und Bestandserhebung von Stab-, Form- und Moniereisen, Stab- und Formstahl, Blechen und Röhren aus Eisen und Stahl, Grauguß, Temperguß, Stahlguß. |
| 20. Oktober 1917 | Bst. 200. 9. 17. R. R. U. | Beschlagnahme und Bestandserhebung von eisernen Heizkörpern und Zentralheizungskesseln. |
| November 1917 | E. 452. 10. 17. R. R. U. | Erzeugung des Kriegsmaterials durch Eisen- und Stahlwerke. |
| Dezember 1917 | Bst. m. 308. 12. 17. R. R. U. | Einzelbeschlagnahme von harten Stahldrähten. |

Sämtliche seitens der Rohstahl-Ausgleichsstelle erlassenen Anordnungen und Verfügungen, insbesondere die Bestimmungen des Rundschreibens Nr. 20 des Deutschen Stahlbundes vom 1. 12. 16 und die für die Eisen- und Stahlgießereien grundlegende Verfügung der Rohstahl-Ausgleichsstelle vom 5. 4. 17 Tgb. Nr. I. 1418 3. 17. R. U. S. (I. 214. 4. 17 R. U. S.) werden gleichfalls außer Kraft gesetzt. Eidesstattliche Erklärungen, Bezugscheine und Dringlichkeitscheine sowie sonstige den Verkehr in Eisen und Stahl regelnde Vorschriften für Bezug und Lieferung kommen damit in Fortfall.

Berlin, den 14. November 1918.

Roeth.

Bekanntmachung

Nr. Bst. a. 1126/11. 18. R. R. U.

Betrifft: Wumba-Bewirtschaftung von Werkzeugmaschinen, elektrischen Maschinen, Lokomobilen und landwirtschaftlichen Maschinen.

Der gestrige Erlaß Nr. C. B. 242. 11. 18 D. M. U. enthält folgende Bestimmungen:

„Wumba-Bewirtschaftung von Werkzeugmaschinen, elektrischen Maschinen, Lokomobilen und landwirtschaftlichen Maschinen wird aufgehoben. Einzelheiten folgen.“

Hiernach sind die nachstehend aufgeführten Bekanntmachungen mit sofortiger Wirkung unter Berücksichtigung der Ausnahme unter Anmerkung ¹⁾ außer Kraft gesetzt:

| Zeitpunkt des Erlasses bzw. der Veröffentlichung | Nr. Zeichen | Bezeichnung |
|--|--------------------------------|---|
| 15. September 1916 | 350. 7. 16 B. 5 | betr. Regelung des Handels mit Werkzeugmaschinen durch Beschlagnahme, Meldepflicht und Preisüberwachung ¹⁾ . |
| 21. November 1916 | 3010. 10. 16 B. 5. | betr. Bestandserhebung von Werkzeugmaschinen. |
| 1. Februar 1917 | 973. 1. 17 R. II 2e (D. M. B.) | betr. Bestandserhebung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten. |
| 15. Juni 1917 | 9090. 3. 17 R. III 1. | betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate. |
| 20. Juni 1917 | 592. 4. 17 R. II 4e. | betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lokomobilen. |

Sämtliche auf Grund obiger Bekanntmachungen erlassenen Anordnungen und Verfügungen unter Berücksichtigung der Ausnahme unter Anmerkung ¹⁾ werden gleichfalls außer Kraft gesetzt.

Durch besondere Urkunden belegte Einzelbeschlagnahmen und Enteignungen von Gegenständen, welche zum Bereich vorstehend aufgehobener Bekanntmachungen gehören, bleiben in Kraft.

¹⁾ Als Ausnahme hiervon bleiben die Richtlinien über die Preisbildung von Werkzeugmaschinen bis auf weiteres bestehen.

Berlin, den 18. November 1918.

Roethl.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin B8.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 14. Dezember 1918.

Verordnung

Bst. m. 48/12. 18. R. R. M.

betreffend Verbrauch der für Kriegszwecke zugewiesenen Sparmetallmengen zu Friedenszwecken.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 277 vom 23. November 1918.)

Um den Metall verarbeitenden Industrien und dem Metallhandel zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebe mit möglichster Beschleunigung metallische Rohstoffe zur Verfügung zu stellen, ist die unverzügliche Aufhebung der die Verwendung derartiger Rohstoffe einschränkenden Beschlagsnahmestimmungen für Metalle in Vorbereitung. Zur Vermeidung jeder Verzögerung in der Umstellung von der Kriegsarbeit auf Friedensarbeit sind bereits durch Verfügung des Demobilisationsamtes vom 14. November d. Jz. zunächst 20 v. H. der bisher durch Beschlagsnahme festgelegten Metallbestände zur Verarbeitung für Friedenszwecke freigegeben worden.

Die Metallbestände rühren nachweislich zum größten Teil aus Zuweisungen für Kriegszwecke her, die den Firmen aus Beständen der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft (für Zink auch bei der Zinkhütten-Vereinigung und dem Verband deutscher Zinkwalzwerke G. m. b. H.) zugewiesen worden sind. Diese Zuweisungen sind für Kriegszwecke zu Vorzugspreisen erfolgt, die unter den Selbstkosten liegen.

Durch die Belassung der für Kriegszwecke zu Vorzugspreisen zugewiesenen Bestände würde den verarbeitenden Betrieben und dem Handel bei Verwertung der nunmehr freigestellten bzw. noch freizugebenden Metalle ein ihnen nicht zustehender Vorteil aus Reichsmitteln zufließen, und zwar auf Kosten der für die Beschaffung der Metalle durch Enteignung und dergleichen in Anspruch genommenen Allgemeinheit. Es wird daher hiermit, insbesondere in Rücksicht auf den gleichfalls unmittelbar bevorstehenden Fortfall der Metallhöchstpreise, auf Grund der Ermächtigung der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 angeordnet:

Für alle am 13. November vorhandenen Bestände an noch nicht verarbeiteten Metallen laut nachstehender Aufstellung, die auf Zuweisung für Kriegszwecke aus den Beständen der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft bzw. bei der Zinkhütten-Vereinigung oder bei dem Verband deutscher Zinkwalzwerke G. m. b. H. zur Lieferung gelangt sind, haben die Eigentümer dieser Bestände den sich aus nachfolgender Aufstellung ergebenden Unterschied zwischen Vorzugspreis und Grundpreis (letzterer entspricht dem derzeitigen Durchschnitts-Einstandspreis der Metalle) an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zugunsten des Reichsfiskus abzuführen, soweit die Metalle nicht nachweislich zu dem bei der Zuweisung ausgesprochenen Zweck inzwischen verwendet und abgeliefert worden sind bzw. noch verwendet und abgeliefert werden.

| | Für 100 kg | Kupfer | Zinn | Nickel | Zink | Aluminium |
|----------------------|------------|--------|--------|--------|-------|-----------|
| Vorzugspreis: | 350,— | 700,— | 1200,— | 80,— | 430,— | |
| Grundpreis: | 450,— | 1000,— | 1500,— | 130,— | 530,— | |
| Deninach abzuführen: | 100,— | 300,— | 300,— | 50,— | 100,— | |

Vorstehende Anordnung ist auf Legierungen und Verbindungen sowie auf alle sonstigen gelieferten Sorten der vorstehend genannten Metalle, z. B. Feinzinn, Zinnblech, Lötzinn usw., sinngemäß in Anwendung zu bringen.

Diejenigen Firmen, die nicht gewillt sind, die von dieser Verordnung betroffenen Rohstoffe, Legierungen und Verbindungen zum Grundpreis zu verwenden, haben behufs Rückführung der Mengen zum ursprünglichen Zuweisungspreis an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft mittels eingeschriebenen Briefes bis zum 10. Dezember 1918 Meldung an die Metallmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Abt. H), Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zu erstatten.

Anfragen, die diese Verordnung betreffen, sind an die Metallmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Abt. H), Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zu richten.

Berlin, den 18. November 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.

(Reichsdemobilmachungsamt.)

Roeth.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köslin.

Stüd 51.

Köslin, den 21. Dezember 1918.

1918

Inhalt. Inhalt der Gesefsammlung und des Reichsgesefblattes, S. 254. — Ziehung der 7. Geldlotterie des Landesvereins vom Roten Kreuz, S. 254. — Lobende Anerkennung für Primaner Rupp aus Stolp wegen Lebensrettung, S. 255. — Desgl. für Käthe Fiebranz in Köslin und die Lehrerin Orlovius in Charlottenburg, S. 255. — Anerkennung der Oesterreichisch-ungarischen Konsulate als provisorische Bevollmächtigte des Deutsch-Oesterreichischen Staates, S. 255. — Veröffentlichung der Neufassung der Landschaftsordnung der Pommerschen Landschaft, S. 255. — Beschlagnahme und Höchstpreise von Weiden, S. 255. — Nachweisung der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise, S. 255. — Aufhebung der Anzeigepflicht der Färbereien über eingeliefertes Militärtuch, S. 256. — Bezeichnung der Postagentur Stüdñiz, Kreis Bütow, S. 256. — Personal-Nachricht, S. 256. — Bekanntmachungen, betreffend Aufhebung und Ergänzung von Beschlagnahme-Bekanntmachungen, **Sonderbeilage.**

Am 20. d. Mts. ist ein Sonderblatt ausgegeben worden, betreffend Verbrauch der für Kriegszwecke zugewiesenen Sparmetallmengen zu Friedenszwecken.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer über das geseflich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt der Gesefsammlung.

- Nr. 39. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme des Vermögens des Preussischen Königsshauses, S. 198. — Verordnung, betreffend Aufhebung des Paragraph 136 des Gesefes vom 10. August 1904, S. 194.
- Nr. 40. Verordnung über die Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienststreifen der Offiziere und Mannschaften der Landgendarmarie, S. 195. — Verordnung, betreffend Ausgaben der Provinzen und Kreise für Noistandsarbeiten, S. 196.

Inhalt des Reichs-Gesefblattes.

- Nr. 175. Verordnung, betreffend die vorläufige Regelung des Luftfahrtrechts, S. 1407.
- Nr. 176. Namensänderung der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission, S. 1411. — Verordnung über Familienunterstützungen, S. 1411.
- Nr. 177. Verordnung über die Befristung der Beschwerden gegen Straffesefungen der Einberufungsausschüsse (§ 7 Abs. 2 des Gesefes über den vaterländischen Hilfsdienst) S. 1413. — Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel, S. 1414.

- Nr. 178. Verordnung über militärische Amnestie, S. 1415.
- Nr. 179. Bekanntmachung, betreffend Einsehung einer Kommission zur Untersuchung der Vorgänge am Freitag, den 6. Dezember 1918, S. 1419. — Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit Belgien und Luxemburg, S. 1420.
- Nr. 180. Anordnung über Arbeitsnachweise, S. 1421. Verordnung, betreffend die einstweilige Änderung der Militärstrafgerichtsordnung, des Einführungsgesefes dazu und des Militärstrafgesefbuchs, S. 1422. — Gesef zur Bildung einer freiwilligen Volkswehr, S. 1424.
- Nr. 181. Verordnung über die Zurückführung von Waffen und Heeresgut in den Besitz des Reichs, S. 1425.
- Nr. 182. Verordnung zum Schuze der Kriegsteilnehmer gegen Zwangsvollstreckungen, S. 1427.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

444) Wir sind damit einverstanden, daß die Ziehung der 7. Geldlotterie des Zentralkomitees des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz in Berlin

auf den 14., 15., 16., 17. und 18. Januar 1919 verlegt wird.

Berlin, den 12. Dezember 1918.

Ministerium des Innern.

Im Auftrage von Jarocky.

Finanzministerium.

Im Auftrage: Sachs.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

445) Der Primaner Klaus Klupp aus Stolp hat am 13. 8. 18 die in Stolpmünde lebende 18jährige Margarete Genehr, Tochter des Oberlandmessers Genehr in Stolp, vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese mit Mut und Entschlossenheit vollbrachte Tat hiermit lobend zur öffentlichen Kenntnis.

Köslin, den 13. Dezember 1918.

Der Regierungspräsident.

446) Am 16. Juli 1918 haben im Dörschbade Nest Fräulein Käthe Fibronz, Tochter des Gerichtsfekretärs Fibronz in Köslin, die 15 Jahre alte Amalieje Barner, und weiter Fräulein Minna Orlovius, Lehrerin an der Fürstin Bismarckschule in Charlottenburg, die bei dem Rettungswerk in Gefahr geratene Käthe Fibronz vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese mit Mut und Entschlossenheit vollbrachten Taten hiermit lobend zur öffentlichen Kenntnis.

Köslin, den 16. Dezember 1918.

Der Regierungspräsident.

447) Die Oesterreichisch-Ungarischen Konsulate sind als provisorische Bevollmächtigte des deutsch-österreichischen Staates anzuerkennen und ermächtigt, auch weiterhin wirtschaftliche Verhandlungen, besonders über die Sicherung der Lebensmittelzufuhr und Rohstoffversorgung Deutsch-Oesterreichs zu führen und die berechtigten

450)

Nachweisung der 14jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1918 für diejenigen geistlichen Institute des Regierungsbezirks Köslin, die Getreidedeputate nach dem 14jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise zu empfangen haben.

| N. Nr. | Bezeichnung der berechtigten Institute | Getreideart | Markort | 14 jähriger Martini-Durchschnitts-Marktpreis für den Neuschöfel | |
|--------|---|-------------|---------------|---|----|
| | | | | M. | 4 |
| 1 | Pfarrre in Simögel | Roggen | Kolberg | 6 | 46 |
| 2 | Pfarrre in Zernin | Roggen | Kolberg | 6 | 46 |
| 3 | geistliche Institute für Dolgen, Kreis Dramburg | Hafer | | 4 | 65 |
| 4 | Pfarrre in Treten | Roggen | Neustettin | 6 | 33 |
| | | Roggen | Stolp i. Pom. | 6 | 61 |

Frankfurt a. O., am 10. Dezember 1918.

Die Generalkommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern. Peter sen.

Interessen deutsch-österreichischer Staatsbürger wahrzunehmen.

Köslin, den 17. Dezember 1918.

Der Regierungspräsident.

448) Die in Stück 37 des Amtsblatts vom 14. September 1918 unter Nr. 328 veröffentlichte Bekanntmachung über den Beschluß des Engeren Ausschusses der Pommerschen Landschaft vom 17. Dezember 1917 wegen Neufassung der Landschaftsordnung der Pommerschen Landschaft wird dahin ergänzt, daß die Neufassung der Satzung dem erwähnten Stück des Amtsblatts als Sonderbeilage beigelegt war.

Köslin, den 17. Dezember 1918

Der Regierungspräsident.

449) Beschlagnahme und Höchstpreis von Weiden bleiben bestehen. Es wird darauf hingewiesen, daß das Kriegsministerium im Auftrage des Reichs-Demobilisationsamtes unter Nr. Bst a 887/11. 18 RM vom 22. November 1918 verfügt hat, daß die Beschlagnahme- und Höchstpreisverordnungen für Weiden vorerst bestehen bleiben, da Weiden für die Uebergangswirtschaft dringend gebraucht werden. Nachprüfungen hierüber durch Revisoren des Generalkommandos werden fortgesetzt. Es sind daher alle Weidenbestände an den zuständigen Aufkäufer der für den Bereich des XVII. N. A. bestellten vier amtlichen Aufkäuferfirmen W. Fißermann, Neuenburg Wpr., Carl Juhatz, Calma W., Rud. Lehmann, Culin a W. und Paul Meyer, Thorn, abzuliefern. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 100 000 M. bestraft. (Erlaß der Reichsregierung vom 27. 11. 18 R. G. Bl. S. 1339). Anträge auf Freigabe von Weiden sind an die Kriegsamtsstelle Abt. Id, Danzig, Krebsmarkt 2-3, zu richten.

Danzig, den 13. Dezember 1918.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.

Nachweisung
 der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normal-Markorten des Regierungs-
 Bezirks Köslin nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1918.
 § 19 des Ablösungs-Befehles vom 2. März 1850.

| Lau-
fende
Nr. | Namen der
Städte | Für 1 Neuschefel | | | | | | | | Namen der
Städte. |
|----------------------|---------------------|------------------|-----|--------|-----|--------|-----|-------|-----|----------------------|
| | | Weizen | | Roggen | | Gerste | | Hafer | | |
| | | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | |
| 1 | Belgard a. Perf. | | | 5 | 78 | 5 | 20 | 4 | 07 | Belgard a. Perf. |
| 2 | Kolberg | 6 | 98 | 5 | 53 | 5 | 02 | 3 | 84 | Kolberg |
| 3 | Köslin | 7 | 35 | 5 | 77 | 5 | 28 | 3 | 71 | Köslin |
| 4 | Neustettin | | | 5 | 68 | 5 | 62 | 3 | 87 | Neustettin |
| 5 | Stolp i. Pom. | 7 | 94 | 5 | 90 | 5 | 43 | 3 | 83 | Stolp i. Pom. |

Wegen der vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise wird auf die für dieselben festgesetzten, in der Beilage zu Nr. 51 des Amtsblattes der Regierung in Köslin für 1873 bekannt gemachten Normalpreise verwiesen.

Frankfurt a. Oder, den 10. Dezember 1918.

Die Generalkommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.
 Petersen.

Nachweisung
 der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Heu und Stroh in den Normal-Markorten des
 Regierungs-Bezirks Köslin für das Jahr 1918.
 § 20 des Ablösungs-Befehles vom 2. März 1850.

| Lau-
fende
Nr. | Namen der
Städte | Getreide | | | | | | | | Rauhfutter | | Namen der
Städte | | | | | | | |
|----------------------|---------------------|----------|-----------------|--------|-----------------|--------|-----------------|--------|-----------------|------------|--------|---------------------|----|----|----|----|----|------------------|------------|
| | | Weizen | | Roggen | | Gerste | | Hafer | | Heu | Stroh | | | | | | | | |
| | | für | | für | | für | | für | | für | | | | | | | | | |
| | | 100 kg | Neu-
schefel | 100 kg | Neu-
schefel | 100 kg | Neu-
schefel | 100 kg | Neu-
schefel | 100 kg | 100 kg | | | | | | | | |
| 1 | Belgard a. Perf. | 32 | 50 | 12 | 35 | 30 | 50 | 10 | 52 | 30 | 10 | 20 | 34 | 7 | 48 | 20 | 9 | Belgard a. Perf. | |
| 2 | Kolberg | 32 | 50 | 12 | 35 | 30 | 50 | 10 | 98 | 30 | 9 | 10 | 34 | 8 | 27 | 18 | 9 | Kolberg | |
| 3 | Köslin | 32 | 50 | 12 | 67 | 30 | 50 | 10 | 98 | 32 | 10 | 24 | 34 | 7 | 82 | 24 | 12 | Köslin | |
| 4 | Neustettin | 32 | 50 | 24 | 54 | 30 | 50 | 21 | 80 | 30 | 17 | 40 | 30 | 40 | 14 | 97 | 20 | 8 | Neustettin |
| 5 | Stolp i. Pom. | 32 | 11 | 84 | 30 | 10 | 69 | 30 | 8 | 25 | 30 | 6 | 30 | 20 | 9 | 20 | 9 | Stolp i. Pom. | |

Frankfurt a. O., am 10. Dezember 1918.

Die Generalkommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.
 Petersen.

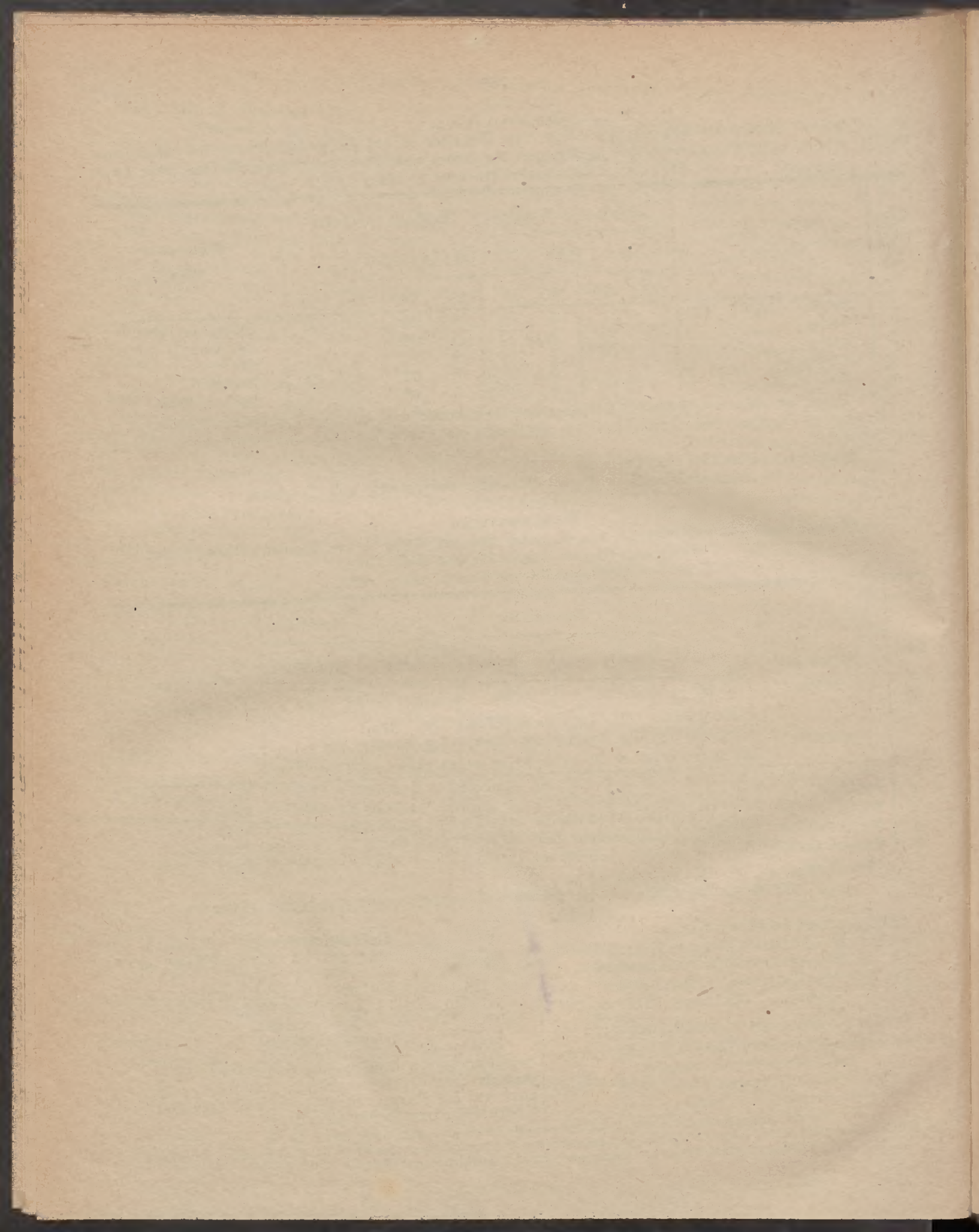
451) Bekanntmachung.
 Anzeigepflicht der Färbereien über eingeliefertes Militärlinwand und eingelieferte Militär-Bekleidungsstücke.
 Die Bekanntmachung vom 14. Dezember 1917, IVa 85512 wird aufgehoben. (Amtsblatt 1917, S. 281.)

Danzig, Braundenz, Thorn, den 30. November 1918.
 Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armee-Korps.
 Der kommandierende General.
 Die Gouverneure der Festungen Braundenz und Thorn.
 Der Kommandant der Festung Danzig.

452) Bekanntmachung.
 Die Bezeichnung der im Kreise Bütow ge-
 leenen Po-og-tur Südnitz (Pommern) ist in
 Stüdnitz (Kreis Bütow) geändert worden.
 Köslin, den 10. Dezember 1918.

Ober-Postdirektion.
Personal-Nachrichten.
 Die Wahl des Landrats a. D. und Fidei-
 kommissbesizers Graf von Meist-Rechow in Gr.-
 Tychow zum Kreisdeputierten des Kreises Bel-
 gard auf die Dauer von 6 Jahren ist vom Herrn
 Oberpräsidenten bestätigt worden.

Die Einrückungsgebühren betragen für sie zweispaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
 * Beilagenblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts
 Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. Druck der Fürstentümer Zeitung L. G., P. A. L. U.



Sonderblatt

zu **Stück 51** des **Amtsblattes** der **Königlichen Regierung zu Köslin**
vom **21. Dezember 1918.**

Be k a n n t m a c h u n g.

Gemäß § 8 der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz) vom 30. November 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1345) habe ich zum Wahlkommissar für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung im Wahlbezirk Provinz Pommern den Präsidenten der Oberzolldirektion Herrn Wirklichen Geheimen Oberfinanzrat Müller in Stettin ernannt und zu seinem Stellvertreter Herrn Landesrat Müller in Stettin.

Stettin, den 15. Dezember 1918.

Der Oberpräsident. **M i c h a e l i s.**

Bekanntmachung.

Durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern vom 15. Dezember d. Js. — O. P. I. Nr. 14398 -- bin ich zum Wahlkommissar für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung ernannt worden.

Mein Amtszimmer befindet sich in Stettin, Karlstraße 2.

Ich mache darauf aufmerksam, daß gemäß § 13 der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 — R. G. Bl. Seite 1353 -- Wahlvorschläge schon jetzt bei mir eingereicht werden können. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 100 im Wahlkreis zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen unterzeichnet sein. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihrer Unterschriften die Angabe ihres Berufs oder Standes und ihrer Wohnung beifügen. Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Namen enthalten als Abgeordnete zu wählen sind, d. h. für die Provinz Pommern 11. In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Ruf- und Familiennamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf sowie ihr Wohnort so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. In demselben Wahlkreis darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.

Den Wahlvorschlägen ist von jedem vorgeschlagenen Bewerber eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschließen. Ferner sind Bescheinigungen der Gemeindebehörden vorzulegen, daß die Unterzeichner in die Wählerliste aufgenommen worden sind. Die Gemeindebehörden haben solche Bescheinigungen auf Antrag unverzüglich gebührenfrei auszustellen. In jedem Wahlvorschlag soll ein Vertrauensmann bezeichnet werden, der für die Verhandlungen mit dem Wahlkommissar und dem Wahlausschusse zur Rücknahme des Wahlvorschlages sowie zur Abgabe und Rücknahme von Verbindungserklärungen bevollmächtigt ist. In derselben Weise kann ein Stellvertreter des Vertrauensmannes bezeichnet werden. Fehlt die Bezeichnung des Vertrauensmannes, so gilt der erste Unterzeichner als solcher. Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlages schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmannes, sobald die Erklärung dem Wahlkommissar zugeht.

Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden. Die Verbindung muß von den Unterzeichnern der betreffenden Wahlvorschläge oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend spätestens am 7. Tage vor dem Wahltag beim Wahlkommissar schriftlich erklärt werden. Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden. Die verbundenen Wahlvorschläge gelten den andern Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag. Jeder Wahlvorschlag darf nur einer Gruppe von verbundenen Wahlvorschlägen angehören.

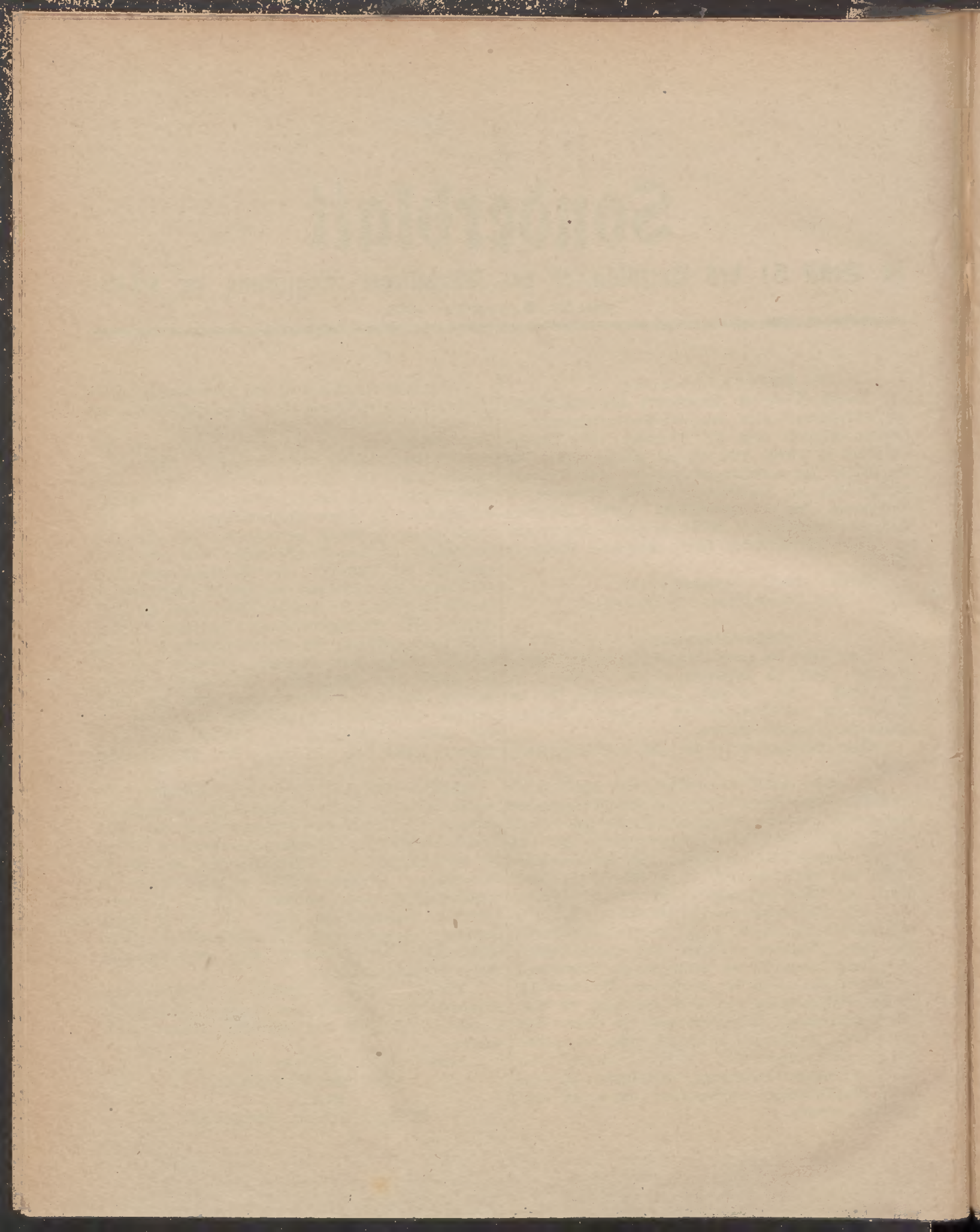
Der Tag, an dem spätestens die Wahlvorschläge einzureichen und die Verbindungen von Wahlvorschlägen zu erklären sind, wird noch besonders bekannt gegeben werden.

Stettin, den 16. Dezember 1918.

Der **Wahlkommissar.**

M ü l l e r,

Wirklicher Geheimen Oberfinanzrat.



Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 21. Dezember 1918.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 1017/11. 18. R. R. A.

Im Auftrage des Demobilmachungsamtes wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung

L. 50/5. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundfellen, von Walroshäuten, Renn- und Elentierfellen sowie von Leder daraus, vom 13. Juni 1917

sowie die Bekanntmachung

L. 100/5. 17. R. R. A., betreffend Höchstpreise von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundfellen, vom 13. Juni 1917

treten außer Kraft, soweit sie sich auf Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-, Hunde- und Schweinefelle beziehen.

Artikel II.

Die Bekanntmachungen

1. L. 800/4. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und Katzenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder, vom 1. Juni 1917,

2. L. 900/4. 17. R. R. A., betreffend Höchstpreise für rohe Kanin-, Hasen- und Katzenfelle, vom 1. Juni 1917

treten außer Kraft.

Artikel III.

Die Bekanntmachung

L. 700/7. 17. R. R. A., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Kofzhäuten, vom 20. Oktober 1917

sowie die Bekanntmachung

L. 700/11. 16. R. R. A., betreffend Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, vom 20. Dezember 1916

erhalten folgenden

§ 2a.

Die Sammelstelle zahlt den zugelassenen Großhändlern und den zugelassenen Verbänden von Häuteverwertungsvereinigungen außer dem Höchstpreis als Beihilfe zu den Geschäftsumkosten, insbesondere zu den Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der Verladeplätze eine monatlich abzurechnende Vergütung von vier v. H. vom Rechnungsbetrage des in dem betreffenden Monat von der Sammelstelle gekauften Gefalles.

Artikel IV.

Der § 3 der Bekanntmachung

L. 700/7. 17. R.R.N., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Rothhäuten, vom 20. Oktober 1917

erhält folgende Fassung:

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

| für | | Klasse I | Klasse II | Klasse III | |
|-----|--|------------------------|-----------|------------|---------------------|
| | | für 1 kg Grüngewicht*) | | | |
| | | in Mark | | | |
| 1. | a) Häute von Rindern, Kühen und Ochsen,
b) Kalber und Fresser, welche mit Kopf 10 kg und
mehr, ohne Kopf 9 kg und mehr Grüngewicht haben | 1,90 | 1,70 | 1,65 | |
| 2. | Bullenhäute | 1,80 | 1,60 | 1,55 | |
| 3. | Rothhäute, Pony- und Maultierhäute von 220 und mehr cm Länge
(Längenmaß I) | | 30,75 M | | } für das
Stück. |
| 4. | desgl. unter 220 cm Länge (Längenmaß II) | | 20,20 " | | |
| 5. | Fohlenfelle, Esel- und Mauleselhäute von 150 und mehr cm Länge
(Längenmaß III) | | 9,60 " | | |
| 6. | desgl. unter 150 cm Länge (Längenmaß IV) | | 5,30 " | | |

Artikel V.

Der § 3 der Bekanntmachung L. 700/11. 16. R.R.N., betreffend Höchstpreise für Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle, vom 20. Dezember 1916 erhält folgende Fassung:

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen für:

1. Kalbfelle, welche mit Kopf weniger als 10 kg Grüngewicht bzw. 4 kg Trockengewicht, ohne Kopf weniger als 9 kg Grüngewicht bzw. 3,6 kg Trockengewicht haben,
 - a) gesalzen 3,00 M für 1 kg Grüngewicht,
 - b) trocken 6,60 " " 1 " Trockengewicht.
2. Fresserfelle, welche mit Kopf weniger als 10 kg Grüngewicht bzw. 4 kg Trockengewicht, ohne Kopf weniger als 9 kg Grüngewicht bzw. 3,6 kg Trockengewicht haben,
 - a) gesalzen 2,30 M für 1 kg Grüngewicht,
 - b) trocken 5,25 " " 1 " Trockengewicht.
3. Schaf- und Lammfelle, gesalzen, von mindestens 0,75 kg Grüngewicht,

| | | |
|------------------------|--------|-------------------------|
| vollwollige | 2,85 M | } für 1 kg Grüngewicht. |
| halbwollige | 2,55 " | |
| kurzwollige | 2,35 " | |
| Blößen und Scheerlinge | 2,10 " | |
4. Schaf- und Lammfelle, getrocknet, von mindestens 0,40 kg Trockengewicht,

| | | |
|------------------------|--------|----------------------------|
| vollwollige | 5,30 M | } für 1 kg Trockengewicht. |
| halb- und kurzwollige | 5,55 " | |
| Blößen und Scheerlinge | 5,10 " | |

*) Anmerkung. Die Grundpreise, welche die Verteilungsstelle für getrocknetes Gefälle zu zahlen bereit ist, werden von Zeit zu Zeit in der Fachpresse bekanntgegeben. Sie werden niedriger sein als die für gesalzenes Gefälle.

5. Schaf- und Lammfelle,
 gesalzen, unter 0,75 kg Grüngewicht 2,10 M für 1 kg Grüngewicht,
 volltrocken, unter 0,40 kg Trockengewicht,
 a) 0,30 kg und mehr wiegend 5,10 = = 1 = Trockengewicht,
 b) unter 0,30 kg wiegend 4,75 = = 1 = "

6. Ziegenfelle einschließlich Bock- und Heberlingsfelle:

| | | | |
|----------------------------------|-----------------|---------|-----------------|
| volltrocken bis | 0,10 kg wiegend | 0,55 M | } für das Fell. |
| " mehr als 0,10 kg bis höchstens | 0,15 = = | 1,05 = | |
| " " " 0,15 = = | 0,20 = = | 1,75 = | |
| " " " 0,20 = = | 0,30 = = | 3,20 = | |
| " " " 0,30 = = | 0,50 = = | 3,95 = | |
| " " " 0,50 = = | 0,70 = = | 5,30 = | |
| " " " 0,70 = = | 0,85 = = | 6,85 = | |
| " " " 0,85 = = | 1,10 = = | 7,95 = | |
| " " " 1,10 = = | 1,30 = = | 9,00 = | |
| " " " 1,30 = = | 1,50 = = | 10,05 = | |
| " " " 1,50 = wiegend | | 10,60 = | |

Die Preise für Felle bis 0,20 kg wiegend gelten für original unsortiert ohne besondere Vergütung für Fehler. Der Höchstpreis für Brackfelle bis 0,20 kg wiegend beträgt 0,30 M für das Stück.

Artikel VI.

Die Tabelle „der Grundpreise für Leder“ des § 3 der Bekanntmachung

L. 888/7. 17. K.R.V., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, vom 20. Oktober 1917

erhält folgende Fassung:

Grundpreise.

| Zfibe. Nr. | a.
Art | b.
Dicke | c.
Form | d.
Wertklassen | | | e.
Bedeutung der Zahlen unter d. |
|-------------------------|--|------------------|------------------------|-------------------|-------|-------|-------------------------------------|
| | | | | A | B | C | |
| 1 a }
1 b }
1 c } | Sohlleder, Bacheleder, Brandsohlleder aus beschlagnahmten Häuten und Fellen aller Art, mit Ausnahme von Rosshäuten | in allen Stärken | ganze oder halbe Häute | 8,75 | 8,00 | 7,25 | } Markt für 1 kg Nettogewicht |
| Kernstücke | | | 11,00 | 10,25 | 9,50 | | |
| Hälse | | | 7,00 | 6,25 | 5,50 | | |
| Planten | 6,00 | 5,25 | 4,50 | | | | |
| 2 a }
2 b } | Ross-Sohlleder, Bacheleder, Brandleder | " " " | Schilber mit Klauen | 6,75 | 5,75 | — | |
| Kernstücke | | | 7,50 | 6,75 | — | | |
| 3 | Fahleder pflanzlicher Gerbung, auch Mastfahleder im Gewicht von über 3 1/2 kg für das Fell | " " " | ganze oder halbe Häute | 14,00 | 13,50 | 11,50 | |
| 4 | Ross-Oberleder pflanzlicher Gerbung . . | " " " | ganze oder halbe Hälse | 12,50 | 11,50 | 9,75 | |
| 5 a | Blankleder, ungespalten mit mindestens 5 und höchstens 10 v. H. Fettgehalt . . | 3 mm und mehr | ganze oder halbe Häute | 11,75 | 10,75 | 10,00 | |
| 5 b | Blankleder, ungespalten mit mindestens 5 und höchstens 10 v. H. Fettgehalt . . | unter 3 mm | | 12,00 | 11,00 | 10,25 | |
| 6 | Blankleder, gespalten*), mit mindestens 5 und höchstens 10 v. H. Fettgehalt . | über 2,5—3 mm | | 13,25 | 12,50 | — | |
| 7 a | Blankleder, gespalten*), mit mindestens 5 und höchstens 10 v. H. Fettgehalt . | " 2—2,5 " | | 14,50 | 13,75 | — | |
| 7 b | Blankleder, gespalten*), mit mindestens 5 und höchstens 10 v. H. Fettgehalt . | " 1,5—2 " | | 20,25 | 17,25 | — | |

*) Gespaltenes Blankleder muß im Kernstück überall eine gleichmäßige Stärke aufweisen, die sich in den Grenzen der angegebenen Mikrometermaße bewegt. Die Stärke ist im Kern zu messen. Die Stärke der Abfälle, Seiten, Köpfe usw. darf nicht größer sein als die Stärke des Kerns.

| Stbe. Nr. | a.
Art | b.
Dicke | c.
Form | d.
Wertklassen | | | e.
Bedeutung
der Zahlen
unter d. | |
|-----------|--|------------------------------------|------------------------------|-------------------|-------|-------|---|----------------------------------|
| | | | | A | B | C | | |
| 8 a | Treibriemenleder pflanzlicher Gerbung,
mit mindestens 6 und höchstens 10 v. S.
Fettgehalt | — | Kernstücke, kurz geschnitten | 12,75 | 12,00 | 11,25 | | |
| 8 b | Treibriemenleder pflanzlicher Gerbung,
mit mindestens 6 und höchstens 10 v. S.
Fettgehalt | — | Kernstücke, lang geschnitten | 11,75 | 11,00 | 10,25 | | |
| 8 c | Treibriemenleder pflanzlicher Gerbung,
mit mindestens 6 und höchstens 10 v. S.
Fettgehalt | — | Schultern | 9,75 | 8,75 | 7,75 | | |
| | | | | Sorte | | | | |
| 9 a | Treibriemenleder, reine Chromgerbung,
mit mindestens 6 und höchstens 15 v. S.
Fettgehalt | — | Kernstücke, kurz geschnitten | 15,00 | 14,00 | 13,00 | Mark
für 1 kg
Nettogewicht | |
| 9 b | Treibriemenleder, reine Chromgerbung,
mit mindestens 6 und höchstens 15 v. S.
Fettgehalt | — | Kernstücke, lang geschnitten | 14,00 | 13,00 | 12,00 | | |
| 9 c | Treibriemenleder, reine Chromgerbung,
mit mindestens 6 und höchstens 15 v. S.
Fettgehalt | — | Schultern | 11,00 | 10,00 | 9,00 | | |
| 11 a | Spalte, gewalzt, für Sohlen und Brand-
sohlen | in allen Stärken | ganze oder halbe Spalte | 4,00 | 3,50 | 3,00 | | |
| 11 b | Spalte, gewalzt, für Sohlen und Brand-
sohlen | | Kernstücke | 5,00 | 4,25 | 3,50 | | |
| 11 c | Spalte, gewalzt, für Sohlen und Brand-
sohlen | | Hälfe und Seiten | 3,50 | 3,00 | 2,00 | | |
| 12 | Zugerichtete Spalte für Schuhoberleder | unter 2 mm | Kernstücke | 12,00 | 10,00 | 8,00 | Mark für 1 qm
Maschinenmaß | |
| 13 | Spalte als Futterleder | " 2 " | " " " " | 7,00 | 6,00 | 5,00 | | |
| 14 a | Transparentleder | 2,5 mm u. darüber | ganze oder halbe Häute | 9,00 | — | — | Mark
für 1 kg
Nettogewicht | |
| 14 b | " | unter 2,5 mm | " " " " | 9,75 | — | — | | |
| 15 a | Transparentspalte | — | ganze oder halbe Spalte | 4,50 | — | — | | |
| 15 b | " | — | Kernstücke | 5,00 | — | — | | |
| 15 c | " | — | Hälfe und Seiten | 4,00 | — | — | | |
| 16 a | Chromrindleder jeder Art einschließlich
Mastfalsleder über 1,7 qm je Fell
messend, schwarz oder braun | mindestens 1 3/4 mm
und darüber | ganze oder halbe Häute | 24,25 | 23,25 | 22,00 | Mark
für 1 qm
Maschinen-
maß | |
| 16 b | Chromrindleder jeder Art einschließlich
Mastfalsleder über 1,7 qm messend,
schwarz oder braun | unter 1 3/4 mm | " " " " | 21,25 | 20,25 | 19,00 | | |
| 17 | Anhydrotleder | in allen Stärken | Kernstücke | 12,00 | — | — | für 1 kg Netto-
gewicht | |
| 18 | Chromfalsleder jeder Art, auch Bellei-
dungsleder, schwarz | " " " | ganze Felle | 21,50 | 20,50 | 19,00 | für 1 qm Ma-
schinenmaß | |
| | | | | Sorte | | | | |
| 19 | Kalbleder pflanzlicher Gerbung:
a) 1,75 bis 3,50 kg je Fell wiegend
b) weniger als 1,75 kg je Fell wiegend | — | ganze Felle | 18,50 | 17,75 | 15,50 | 13,50 | Mark
für 1 kg
Nettogewicht |
| | | — | " " | 19,50 | 18,75 | 16,50 | 13,50 | |

| Gfde. Nr. | a.
Art | b.
Dicke | c.
Form | d.
Sorte | | | | e.
Bedeutung
der Zahlen
unter d. | |
|-----------|--|-------------|------------------------|-------------|-------|-------|-------|---|--|
| | | | | I | II | III | IV | | |
| 21 | Chromroß-Oberleder (Boy- und Chevreau-
zurichtung) | — | ganze oder halbe Hälfe | 16,00 | 15,00 | 13,00 | — | } Markt
für 1 qm
Maschinen-
maß | |
| 22a | Schafleder, alauagar, weiß | — | ganze Felle | 15,50 | 13,50 | 11,00 | — | | |
| 22b | " " gefärbt | — | " " | 19,00 | 17,00 | 15,00 | — | | |
| 23a | Schafleder, chromgar oder anderer mine-
ralischer Gerbung, ungefärbt | — | " " | 18,50 | 15,50 | 13,00 | — | | |
| 23b | Schafleder, chromgar oder anderer mine-
ralischer Gerbung, schwarz | — | " " | 20,00 | 16,50 | 14,00 | — | | |
| 23c | Schafleder, chromgar oder anderer mine-
ralischer Gerbung, farbig | — | " " | 22,00 | 19,50 | 16,50 | — | | |
| 24a | Schafleder, lohgar oder anderer pflanz-
licher Gerbung, ungefärbt | — | " " | 18,50 | 15,50 | 13,00 | — | | |
| 24b | Schafleder, lohgar oder anderer pflanz-
licher Gerbung, schwarz | — | " " | 21,00 | 17,50 | 15,00 | — | | |
| 24c | Schafleder, lohgar oder anderer pflanz-
licher Gerbung, farbig | — | " " | 23,00 | 19,50 | 17,00 | — | | |
| 25 | Ziegenleder jeder Gerbart, schwarz | — | " " | 23,25 | 19,25 | 17,25 | 12,25 | | |
| 26a | Kaninleder, lohgar oder anderer pflanz-
licher Gerbung, ungefärbt | — | " " | 15,00 | 13,00 | 11,00 | — | | |
| 26b | Kaninleder, mineralischer oder pflanzlicher
Gerbung, gefärbt | — | " " | 16,00 | 14,00 | 12,00 | — | | |
| 26c | Portefeuilleleder aus Kaninfellen | — | " " | 19,50 | 16,50 | 14,50 | — | | |
| | | | | Sorte | | | | | |
| 27 | Bekleidungsleder und Schuhoberleder aus
Reh-, Renntier- und Gemsfellen jeder
Gerbart | — | " " | I | II | III | IV | Schuß | } Markt
für 1 qm
Maschinen-
maß |
| | | | | 17,00 | 14,00 | 12,00 | 8,00 | 4,00 | |
| 28 | Bekleidungsleder und Schuhoberleder aus
Firsch- und Elentierfellen jeder Gerbart: | | | | | | | | |
| | a) Felle bis 1 qm Größe | — | " " | 15,00 | 13,00 | 11,00 | 7,00 | 4,00 | |
| | b) " über 1 qm Größe | — | " " | 14,00 | 12,00 | 10,00 | 6,00 | 4,00 | |

Artikel VII.

Artikel II der 2. Nachtragsbekanntmachung Nr. L. 888/10. 18. R.R.N. vom 19. Oktober 1918 zu der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. R.R.N. vom 20. Oktober 1917, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, tritt außer Kraft.

Artikel VIII.

Die Bekanntmachung Ch. II. 588/10. 15. R.R.N., betreffend Verbot künstlicher Beschwerung von Leder, vom 1. Dezember 1915, tritt außer Kraft.

§ 3 der Bekanntmachung

L. 888/7. 17. R. R. N., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, vom 20. Oktober 1917

erhält folgenden Zusatz:

7. Beschwerungsverbot.

Die Herstellung künstlich beschwerten Leders sowie jede künstliche Beschwerung von Leder, insbesondere unter Benutzung von Baryum-, Magnesium-, Blei- und Zinn- und anderen mineralischen Salzen, Glukose, Dextrin, Melasse und ähnlichen zuckerartigen Stoffen, von zuckerhaltigen Appreturen und ähnlichen Mitteln, ist verboten.

Artikel IX.

Im übrigen bleiben die Bekanntmachungen über Häute, Felle und Leder usw. vorläufig in Kraft.

Artikel X.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 30. November 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 825/11. 18. R. R. U.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Die Bekanntmachung Nr. O. 406/4. 17. R. R. U., betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Höchstpreise von Steinkohlenteerpech, vom 15. Mai 1917 wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 1. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 40/12. 18. R. R. U.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. Bst. 1550/1. 18. R. R. U., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Holzspänen aller Art, vom 16. Februar 1918 und

die Bekanntmachung Nr. Bst. 1600/1. 18. R. R. U., betreffend Höchstpreise von Holzspänen aller Art, vom 16. Februar 1918

treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Belastung

Gedruckt bei Julius Cittenfeld in Berlin W.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 21. Dezember 1918.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 845/11. 18. K.R.A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

- die Bekanntmachung Nr. V. I. 1448/11. 15. K.R.A. vom 4. Januar 1916, zweiter Nachtrag zu Nr. V. I. 663/6. 15. K.R.A. vom 25. Juli 1915, betreffend Bestands-erhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe;
- die Bekanntmachung Nr. G. 287/5. 17. K.R.A., betreffend Beschlagnahme von Kautschuk-(Gummi-)Billardbände, vom 25. Juni 1917;
- die Bekanntmachung Nr. G. 1300/3. 18. K.R.A., betreffend Bestands-erhebung von Kautschuk-(Gummi-)Billardbände, vom 20. April 1918;
- die Bekanntmachung Nr. V. I. 354/6. 16. K.R.A., betreffend Beschlagnahme und Bestands-erhebung von Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs), vom 12. Juli 1916 nebst zugehörigen Anweisungen an die Kommunalverbände; Anweisung an die Kommunalverbände zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestands-erhebung der Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs), vom 12. Juli 1916;
- die Bekanntmachung Nr. V. I. 1337/11. 16. K.R.A., betreffend Höchstpreise für Fahrrad-berreifungen, vom 25. Januar 1917;
- die Bekanntmachung Nr. V. I. 265/12. 16. K.R.A., betreffend Anweisung für die Enteignung der Fahrradbereifung gemäß § 8 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestands-erhebung von Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs), vom 12. Juli 1916 Nr. V. I. 354/6. 16. K.R.A.

werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 1. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung

Bekanntmachung

Nr. F.R. 810/11. 18. K.R.A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

1. Die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. III. 3000/6. 18. K.R.A. vom 29. Juni 1918, betreffend Beschlagnahme von Fasern aus Kolbenschild, Besenginstern, Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh (Stranfa) zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. K.R.A. vom 10. November 1916, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh usw., und
2. die Bundesratsbekanntmachung über Besenginstern vom 17. Oktober 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1247 ff.)

treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffshügel.

Bekanntmachung

Nr. F.R. 80/12. 18. K.R.A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. W. I. 761/10. 18. K.R.A., betreffend Beschlagnahme von Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarnen aus Kunstwolle, vom 1. Oktober 1918

tritt außer Kraft.

Artikel II.

Die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. I. 1680/10. 17. K.R.A. vom 1. Dezember 1917 zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. K.R.A. vom 31. Dezember 1915, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarnen,

tritt außer Kraft.

Artikel III.

§ 4 der Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. K. R. A., betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, vom 31. Dezember 1915

erhält folgende Fassung:

§ 4.

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den im § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den im § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen aller Koppeln, Schleifen (Loop-Garne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gezwirnt sind;
2. von den im § 2 unter B aufgeführten Strickgarnen
 - a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen,
 - b) sämtliche Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 bereits in Warenhäusern oder in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden.

Die Ausnahmen vom Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

- aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden,
- bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis zuzüglich 20 vom Hundert.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat die Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Artikel V.

Die Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F.R. 815/11. 18. K.R.A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. L. 1500/8. 17. K.R.A., betreffend Beschlagnahme, Veräußerung, Verwendung und Meldepflicht von pflanzlichen Gerbstoffauszügen und künstlichen Gerbmitteln, vom 19. Oktober 1917 tritt außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F.R. 70/12. 18. K.R.A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. H.M. 580/9. 18. K.R.A., betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäben, Weidenspitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall, Kopfweiden und Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.), vom 21. September 1918 tritt insoweit außer Kraft, als sie sich auf Weidenschienen bezieht.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F.R. 30/12. 18. K.R.A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die §§ 11, 12, 14 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A. 10, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure, vom 1. Juli 1917 und die Nachtragsbekanntmachung Nr. 1001/11. 17. A. 10 vom 1. Dezember 1917 zu der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A. 10 vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure treten für die Dauer von zwei Monaten vom Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ab außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F.R. 160/12. 18. K.R.A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. M. 3500/12. 16. K.R.A., betreffend Höchstpreise für Zink, vom 31. Januar 1917 tritt außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 6. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 170/12. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die von den Kriegsministerien ausgesprochenen, den Betroffenen namentlich zugestellten Beschlagnahme-Verfügungen über Zink der Klassen 59—66 werden hiermit aufgehoben.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 6. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 180/12. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die von den Kriegsministerien ausgesprochenen, den Betroffenen namentlich zugestellten Beschlagnahme-Verfügungen über Molybdän werden hiermit aufgehoben.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 6. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F.R. 820/11. 18. K.R.A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

- Die Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. K.R.A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren, vom 1. Februar 1916,
- die Bekanntmachung Nr. W. M. 207/9. 16. K.R.A., Nachtrag zur Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren, vom 1. Februar 1916, Nr. W. M. 1000/11. 15. K.R.A., vom 10. November 1916,
- die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 1000/8. 18. K.R.A. zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. K.R.A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren, vom 31. August 1918,
- die Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K.R.A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost, vom 1. Februar 1916,
- die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 1300/8. 18. K.R.A. zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K.R.A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost, vom 31. August 1918,
- die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 90/12. 17. K.R.A. zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K.R.A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost, vom 1. März 1918,
- die Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. K.R.A., betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, abgepaßten Segeln, einschließlich Liektauen, Zelten (auch Zirkus- und Schaubudenzelten), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Wagendecken), Theaterkulissen, Panoramaleinen, vom 22. Dezember 1917,
- die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. IV. 300/9. 18. K.R.A. zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. K.R.A. vom 22. Dezember 1917, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, abgepaßten Segeln, einschließlich Liektauen, Zelten (auch Zirkus- und Schaubudenzelten), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Wagendecken), Theaterkulissen, Panoramaleinen, vom 7. September 1918

treten außer Kraft.

Artikel II.

Bestehen bleibt die Beschlagnahme und Meldepflicht aller Waren, die aus Garnen angefertigt sind, welche von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung mit der Maßgabe freigegeben worden sind, daß die hergestellten Gegenstände beim Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung als beschlagnahmt zu melden sind.

Die Meldungen sind in Zukunft, insoweit es sich um Baumwollerzeugnisse handelt, beim Kriegsausschuß der Deutschen Baumwollindustrie in Berlin, Krausenstr. 17, insoweit es sich um Bastfasererzeugnisse handelt, beim Leinenkriegsausschuß in Berlin, Krausenstr. 25/28, zu erstatten.

Ferner bleiben Bastfasergewebe, welche auf Grund der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. K.R.A. gemeldet worden sind, beschlagnahmt.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt am 8. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Blatt 52

Köslin, den 28. Dezember 1918.

1918

Inhalt. Inhalt der Gesetzsammlung und des Reichsgesetzblattes, S. 258. — Einreichung der Vorschläge für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung, S. 258. — Ausführungsvorschriften, betreffend Erwerbslosenfürsorge, zweiter Nachtrag, S. 259. — Ablieferung von Waffen und Seersgerät, S. 259. — Sitzungen des Bezirksausschusses für 1919, S. 259. — Kommunal-Bezirksveränderungen, S. 260. — Kündigung eines Mietverhältnisses in Kolberg, S. 263. — Beginn der Schonzeit für Vork- und Fasanenhenken, S. 264. — Aufhebung der Beschlagnahme von Tälern und von Fasern aus Kolbenschiff, Besenginsten usw., S. 264. — Einbau einer Turbine anstelle des alten Wasserrades in der Mühle der Witwe Krause in Althammer, S. 264. — Auslosung Pomm. Provinzialanleihe, S. 264. — Personal-Nachrichten, S. 265. — Bekanntmachungen, betreffend Aufhebung von Beschlagnahmeverfügungen, **Sonderbeilage.**

Am 23. d. Mts. ist eine **Sonderbeilage** zur Versendung gebracht, enthaltend Bekanntmachungen wegen Aufhebung von Beschlagnahmeverfügungen.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 41. Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Entzweignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, S. 197. — Verordnung, betreffend Aufhebung von Abgabebefreiungen, S. 198.

Nr. 42. Befehl, betreffend die Erleichterung des Austritts aus der Kirche und aus den jüdischen Synagogengemeinden, S. 199.

Nr. 43. Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden preussischen Landesversammlung, S. 201.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 183. Verordnung über die Gewährung von Zulagen an Empfänger einer Altersrente aus der Invalidenversicherung, S. 1429.

Nr. 184. Verordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, S. 1431. — Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebs-Gesellschaften in der Schuhindustrie, vom 17. März 1917, S. 1432.

Nr. 185. Verordnung über Fürsorge für geschlechtskrankte Heeresangehörige, S. 1433. — Verordnung über versicherungsrechtliche Wirkungen der Aufhebung des Hilfsdienstgesetzes, S. 1434. — Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918, S. 1436.

Nr. 186. Verordnung über die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge und die Anmeldung von Ansprüchen in der Invalidenversicherung, S. 1437.

— Verordnung über die Gewährung von Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten bei Gesundheitsschädigung durch Gaskampfstoffe und Nitromethan, S. 1439. — Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland, S. 1440.

Nr. 187. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung, S. 1441. — Verordnung zur Abänderung der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918, S. 1442.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

453) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 16. Dezember 1918, in der ich die Bestimmungen über die Errichtung der Wahlvorschläge und ihre Verbindung veröffentlicht habe, fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge sind nach § 3 der Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 19. Dezember 1918 spätestens am 4. Januar 1919 bei mir einzureichen.

Die Verbindung mehrerer Wahlvorschläge mit einander muß bis zum 12. Januar 1919 schriftlich bei mir erklärt werden (§ 12 d. s. Reichswahlgesetzes).

Zu Weisern des Wahlausschusses habe ich ernannt:

1. Herrn Justizrat Wolff-Stettin, Augustastr. 54,
2. Herrn Fabrikbesitzer Brauer-Stettin, Falkenwalderstraße 92.
3. Herrn Heinrich Hahntow-Stettin, König-Albertstraße 29,
4. Herrn Ludwig Ernst-Stettin, Louisenstr. 14/15.

Zu Vertretern:

1. Herrn Regierungsrat Pauly-Stettin, Deutschesstr. 27.
 2. Herrn Direktor Klein-Stettin, Kaiser Wilhelmstr. 8.
- Stettin, den 23. Dezember 1918.

Der Wahlkommissar für die Wahlen der verfassunggebenden deutschen National-Verammlung.

Müller, Wirklicher Beheimer Oberfinanzrat.

454) Ausführungsvorschriften,
betreffend Erwerbslosenfürsorge. Zweiter Nachtrag.
Die Verordnung vom 3. Dezember 1918 (R. G. Bl. S. 1401) enthält einige Ergänzungen der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 (R. G. Bl. S. 1305).

Aus dem eingefügten § 9a ergibt sich, daß die Erwerbslosenfürsorge grundsätzlich nicht nur Inländern, sondern auch Ausländern, die im Gebiete des Deutschen Reichs wohnen oder sich aufhalten, im Bedarfsfalle zu gewähren ist. Für Kriegsgefangene gilt dieser Grundsatz nicht, da ihre Versorgung Sache der Heeresverwaltung ist. Ausländische Zivilpersonen, denen durch die Militärbefehlshaber ein inländischer Aufenthaltsort zugewiesen worden ist, unterliegen den Sondervorschriften des § 9a, dessen weitere Durchführung durch den Erlaß des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilisierung vom 4. Dezember 1918 — Nr. III. 252/12 18 — geregelt ist.

Zu § 17 Satz 2 in der Fassung der Verordnung vom 3. Dezember 1918 übertragen wir die Ermächtigung zur Bestimmung, daß für einseitliche Wirtschaftsgebiete der gleiche Ortslohn zu gelten hat, auf die Oberpräsidenten innerhalb der Provinzen (auf den Oberpräsidenten in Charlottenburg für die Provinz Brandenburg und die Stadt Berlin), auf die Regierungspräsidenten innerhalb der Regierungsbezirke, auf die Landräte innerhalb der Landkreise. Die Bestimmung für Gebiete, die über die Grenzen einer Provinz hinausgehen, bleibt uns vorbehalten.

Nach § 7 der Verordnung über Familienunterstützungen vom 9. Dezember 1918 (R. G. Bl. S. 1411) ist, solange Familienunterstützung gewährt wird, für die Empfänger dieser Unterstützung Erwerbslosenfürsorge ausgeschlossen. Empfänger der Unterstützung sind die Familien der einberufenen Mannschaften, nicht diese selbst. Die Mannschaften können daher nach Entlassung für ihre Person Erwerbslosenfürsorge erhalten, wenn die Vorbedingungen dafür gegeben sind; Zuschläge für die Familienmitglieder nach § 9 Abs. 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 sind jedoch, solange Reichs-Familienunterstützung gewährt wird, nicht zu zahlen.

Berlin, den 21. Dezember 1918.

Ministerium des Innern.

Dr. Breitscheid. Hirsch.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

455) Bekanntmachung.

Für Preußen wird die Durchführung der Verordnung des Rates der Volksbeauftragten vom 14. Dezember 1918 über Ablieferung von Waffen und Heeresgerät den Regierungspräsidenten übertragen, die sich mit den zuständigen Generalkommandos ins Benehmen zu setzen haben. Für Groß-Berlin behalten wir uns die Durchführung unmittelbar vor.

Die Regierungspräsidenten haben sofort die nach § 1 der Verordnung zu setzende Frist zu bestimmen und mit der Aufforderung bekannt zu geben, daß die Ablieferung der in der Verordnung bezeichneten Gegenstände innerhalb dieser Frist in den von ihnen zu bezeichnenden Orten, bei den im einzelnen anzugebenden Stellen zu erfolgen habe.

Berlin, den 19. Dezember 1918.

Ministerium des Innern. Hirsch.

Auf Grund der Verordnung über die Zurückführung von Waffen und Heeresgut in den Besitz des Reichs vom 14. Dezember 1918 (R. G. Bl. S. 1425) und des vorstehenden Erlasses bestimme ich wie folgt:

1. Jede Person, die sich unbefugt im Besitze von Heeres-Waffen, Heeres-Munition oder Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen der Heeresverwaltung befindet, hat diese bis zum 10. Januar 1919 spätestens in den Städten bei der Polizeiverwaltung, auf dem platten Lande auf dem Landratsamte abzugeben.

2. Alles sonstige noch im Besitze Unbefugter befindliche Heeresgut, nämlich:

Gelber der Heeresverwaltung, Kraftfahrzeuge, Zubehör und Betriebsstoffe, Pferde oder sonstige Reit- und Zugtiere, Vieh, Fahrzeuge, Geschirre, Flugzeuge, Motore, Lebens- und Futtermittel, Rohstoffe usw.

ist bis zum 10. Januar 1919 dem unterzeichneten Regierungspräsidenten unter genauer Angabe der Adresse des Ablieferungspflichtigen schriftlich anzumelden.

Köslin, den 24. Dezember 1918.

Der Regierungspräsident.

456) Beschluß.

Die Sitzungen des Bezirksausschusses zu Köslin finden **im Jahre 1919** an folgenden Tagen statt:

15. und 16. Januar, 12. und 13. Februar, 12. und 13. März, 9. und 10. April, 14. und 15. Mai, 11. und 12. Juni, 16. und 17. Juli, 17. und 18. September, 15. und 16. Oktober, 12. und 13. November, 10. und 11. Dezember.

Die Sitzungen beginnen am ersten Sitzungstage einsechsen um 4 Uhr nachmittags, am zweiten Sitzungstage um 9 Uhr vormittags.

Es bleibt vorbehalten, im Bedürfnisfalle einzelne Sitzungen zu verlegen oder außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

Köslin, den 18. Dezember 1918.

Der Bezirksausschuß zu Köslin.

457)

Uebersicht

von den auf Grund des § 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 eingetretenen Kommunal-Bezirks-Veränderungen im Regierungsbezirk Köslin.

| Bezeichnung | | | | | |
|---------------------------------------|---|--|--|--|----------------------------|
| der Person
des Besitzers | des bisherigen
Gemeinde- oder
Gutsbezirks | des Grundstücks
(auch Angabe der Größe ha) | des künftigen
Gemeinde- oder
Gutsbezirks | Datum
des
Beschlusses | Beschließende
Instanz |
| Preussischer Staat
Forstverwaltung | Gemeindebezirk
Bornnuchen | <p>Kreis Bütow.</p> <p>Bemerkung Bornnuchen Gemeinde, ohne Grundbuchbezeichnung Kartenbl. 4.</p> <p>Die Parzellen Nr. 198/5, 6, 7, 8, 167/9, 168/9, 170/9, 10, 12, 13, 14, 17, 18, 19a, 19b, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 159/38, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 192/47, 193/47, 48, 184/49, 185/49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 186/65, 161/67, 68, 69, 70, 73, 74, 75, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 171/83, 172/83, 173/83, 174/83, 84, 85, 86, 102, 223/103, 224/103, zu 291/115, zu 313/115, etc., 367/133, 366/137, 363/140, 362/143, 144, 343/146, 348/155, 351/155, 352/155, in einer Gesamtgröße von 74,8325 ha.</p> <p>Bemerkung Oberförsterei Bornnuchen Nr. 4. Kartenblatt 2.</p> <p>Die Parzellen Nr. 56/15, 57/15 in einer Gesamtgröße von 1, 1310 ha.</p> <p>Wie vor aber Kartenblatt 3.</p> <p>Die Parzellen Nr. 58, 62 in einer Gesamtgröße von 1,8410 ha.</p> | Gutsbezirk
Oberförsterei
Bornnuchen | 12. 9.
1918. | Kreis-
auschuß
Bütow |
| | | Desgl. | Gemeindebezirk
Morgensfern | <p>Bemerkung Morgensfern, ohne Grundbuchbezeichnung, Kartenblatt 2.</p> <p>Die Parzellen Nr. 255/10, 205/11, 206/12, 152/23, 153/23c, 154/23b, 289/24, 25, 26, 27, 28, 29, 120/30, 121/30, 122/31a, 123/31a, 128/31c, 31a, 138/31b, 184/31b, 129/31c, 130/32a, 132/81, 140/32a, 185/32a, 168/31, 283/56, 57, 186/79,</p> | Desgleichen |

| Bezeichnung | | | | | |
|--|---|--|--|-----------------------------|----------------------------|
| der Person
des Besitzers | des bisherigen
Gemeinde- oder
Gutsbezirks | des Grundstücks
(auch Angabe der Größe ha) | des künftigen
Gemeinde- oder
Gutsbezirks | Datum
des
Beschlusses | Beschließende
Instanz |
| Preussischer Staat
Forstverwaltung | Gemeindebezirk
Morgenstern | 200/80, 197/83, 193/83,
250/83, 256/83, 252/83,
253/83 in einer Gesamtgröße
von 142,2062 ha | Gutsbezirk
Oberförsterei
Borntuchen | 12. 9.
1918 | Kreis-
Auschuß
Bütow |
| Preussischer Staat
Eisenbahn-
verwaltung | desgl. | wie vor:
Die Parzellen Nr. 230/83,
231/83, 191/79, 190/83,
284/83 in einer Gesamtgröße
von 2,2404 ha | desgl. | " | desgl. |
| Preussischer Staat
Forstverwaltung | desgl. | wie vor, aber Kartenblatt 3:
Die Parzellen Nr. 10, 11,
73/17, 209/18b, 210/18b,
in einer Gesamtgröße von
4,0025 ha,
wie vor, aber Kartenblatt 1:
Die Parzellen Nr 552/155,
553/155 in einer Gesamtgröße
von 0,4270 ha. | desgl. | " | desgl. |
| desgl. | Gemeindebezirk
Struhow | Gemarkung Struhow, ohne
Grundbuchbezeichnung, Karten-
blatt 1:
Die Parzellen Nr. 3, 4, 5,
6, 7, 8, 9, 13, 14, 15,
592/16, 584/17, 585/17,
586/17, 587/17, 588/17,
689/17, 590/17, 591/17 etc.
593/18, 348/1, 350/1, 349/2,
351/2, 352/10, 355/10,
353/11, 356/11, 354/12,
357/12, 594/18, 595/18,
596/18, 620/18, 621/18,
19, 582/21 etc., 583/21 etc.,
811/23, 24, 814/25, 815/27,
822/40, 818/43, 870/37,
823/44, 438/47, zu 516/49,
880/51, 429/52, 885/52,
249/53, 871/146, 753/148,
759/147, 756/151, 152, 153,
757/156, 154, 155, 272/156,
874/161, 875/161 etc.,
568/162 etc., 569/162 etc.,
163, 332/164, 174, 175, 176,
177, 178, 388/179, 389/179,
180, 276/181, 805/131 in einer
Gesamtgröße von 141,7192 ha, | desgl. | " | desgl. |
| desgl. | desgl. | wie vor, aber Kartenblatt 2:
Die Parzellen Nr. 6, 7, 8,
9, 10, 11, 12, 13, 14, 15,
16, 46/17 etc., 47/18, 48/20 etc., | desgl. | " | desgl. |

| Bezeichnung | | | | | |
|--|---|--|--|-----------------------------|-------------------------------|
| der Person
des Besitzers | des bisherigen
Gemeinde- oder
Gutsbezirks | des Grundstücks
(auch Angabe der Größe ha) | des künftigen
Gemeinde- oder
Gutsbezirks | Datum
des
Beschlusses | Beschließende
Instanz |
| Preussischer Staat
Forstverwaltung | Gemeindebezirk
Strußow | 49/21 etc., 22, 23, 24, 25, 50/52,
33, 34, 35 in einer Gesamtgröße
von 69,5464 ha.

Bemerkung Morgenstern
Kartenblatt 3:

Die Parzellen Nr. 110/20,
111/29, 202/27, 203/27, 28,
31 in einer Gesamtgröße von
5,2800 ha.

Bemerkung Oberförsterei Born-
tuchen Nr. 4, Kartenblatt 3:

Die Parzellen Nr. 36, 50,
51, 73/39, 28, 29, 24, 25,
77/26, 78/26, 37, 22, 38,
48, 49 in einer Gesamtgröße
von 17,9263 ha

wie vor, aber Kartenblatt 2:

Die Parzellen Nr. 42, 43,
45 in einer Gesamtgröße von
6,0270 ha. | Gutsbezirk
Oberförsterei
Borntuchen | 12. 9.
1918 | Kreis-
auschuß
Bütow |
| Dr. jur. Tielsch,
Fideikommißbesitzer | Gutsbezirk
Neulobitz | Kartenblatt 1 Parzelle Nr.
144/074 halb, 145/074 halb,
146/079 halb zur Größe von
0,28,97 ha. | Gemeindebezirk
Wedelsdorf | 19. 11.
1918 | Kreis-
auschuß
Dramburg |
| desgl. | desgl. | Kartenblatt 1 Parzelle Nr.
125/039 halb zur Größe von
80 qm. | Gutsbezirk
Wedelsdorf | desgl. | desgl. |
| Preussischer Staat
Forstverwaltung | Gemeindebezirk
Gr. Sabin | Kartenblatt 4 Parzelle Nr.
74/35, 75/35, 76/32, 78/32,
77/32, 92/34, zur Größe von
7,12,61 ha mit 2,64 Taler
Grundsteuererwerbtrag | Gutsbezirk
Büntershagen | 2. 7. 1918 | desgl. |
| desgl. | Gemeindebezirk
Schönfeld | Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 5
103/72, 75, 202/145, 203/146,
211/150, 212/151, 213/151,
214/152a, 256/152, 224/156c
257/156, 157, 225/158,

Kartenblatt 2 Parzelle Nr.
81/22, 80/22, 82/22,

Kartenblatt 3 Parzelle Nr.
35/3, 42/3, 57/3, 29/4, 22,
23, 24,

Kartenblatt 1 Parzelle Nr.
293/1, 298/2, 286/9 u.

Kartenblatt 2 Parzelle Nr.
97/39, 98/38, 83/23, 86/23, | desgl. | desgl. | desgl. |

| Bezeichnung | | | | | |
|--|---|---|--|-----------------------------|-------------------------------|
| der Person
des Besitzers | des bisherigen
Gemeinde- oder
Gutsbezirks | des Grundstücks
(auch Angabe der Größe ha) | des künftigen
Gemeinde- oder
Gutsbezirks | Datum
des
Beschlusses | Beschließende
Instanz |
| Preussischer Staat
Forstverwaltung | Gemeindebezirk
Schönfeld | Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 7,
159, 160, 290/161, 291/163,
292/164, 227/158, 209/150,
271/145,
Kartenblatt 2 Parz. Nr. 29,
30, 31, 32, 33, 34, 36, 37,
87/38, 88/39, 41, 42, 43,
44, 45, 46, 47, 48, 49,
Kartenblatt 1 Parz. 204/146
Kartenblatt 3 Parzelle Nr.
25, 45/26, 46/26,
Kartibl. 1 Parz. Nr. 269/145
Kartenblatt 2 Parzelle Nr.
91/38, 92/39, 26, 27, 108/25
109/25, 79/22,
Kartenblatt 3 Parzelle Nr.
54/2, 56/2, 55/2,
Kartenblatt 2 Parzelle Nr.
95/38, 96/38
Kartenblatt 1 Parzelle Nr.
310/8, 313/147a, 316/147b,
318/162
Kartenblatt 2 Parzelle Nr.
138/15, 139/19, 28, 35,
141/70, 142/70
Kartenblatt 3 Parzelle Nr.
52/10, 59/10, 50/20, 62/20,
21 zur Größe von 723,31,65 ha
mit 312,82 Taler Grundsteuer-
reinertrag. | Gutsbezirk
Güntershausen | 2. 7. 1918 | Kreis-
auschuß
Dramburg |
| Preussischer Staat
Eisenbahn-
verwaltung | desgl. | Kartenblatt 3 Parzelle Nr.
47/26, 49/20, 44/3 usw.,
41/2, 48/10 zur Größe von
5,72,84 ha mit 0,09 Taler
Grundsteuerreinertrag. | desgl. | desgl. | desgl. |

Köslin, den 18. Dezember 1918.

458) Anordnung.

Auf Grund der §§ 6 und 12 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 — R. G. Bl. S. 1140 — und der Ermächtigung des Herrn Staatskommissars für das Wohnungswesen vom 24. September 1918 — St. 4. 422 — wird für den Gemeindebezirk der Stadt Neustettin hiermit verordnet:

§ 1. Die Vermieter von Wohnräumen können ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Mietseinigungsamts kündigen, insbesondere, wenn die Kündigung zum Zwecke der Mietssteigerung erfolgt.

Der Regierungspräsident.

§ 2. Ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis gilt als auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Mietseinigungsamts zu dem Ablauf erwirkt hat.

§ 3. Das Mietseinigungsamt kann bei der Entscheidung die Fortsetzung oder die Verlängerung des Mietverhältnisses jeweilig bis zur Dauer eines Jahres bestimmen.

Köslin, den 19. Dezember 1918.

Der Regierungspräsident.

459) **Beschluß.**

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird beschloffen, im Regierungsbezirk Köslin es hinsichtlich des Beginns der Schonzeit für Birk- und Fasanehennen in diesem Jahr bei der gesetzlichen Bestimmung bewenden zu lassen.

Köslin, den 18. Dezember 1918.

Der Bezirksauschuß zu Köslin.

460) Im Auftrage des Reichsdemobilisierungsamtes sind folgende Bekanntmachungen Nr. 810/11. 18 RKA. vom 1. Dezember 1918 (K. St. Id 13115) und Nr. WB. 900/11. 18 RKA. vom 9. Dezember 1918 (K. St. Id 13027) erlassen betr.

Aufhebung der Beschlagnahme von Tüllen und von Fasern aus Kolbenschild, Besenginstern usw.

Hiernach treten insbesondere die nachstehend aufgeführten Bekanntmachungen außer Kraft:

WB. 815/30. 17 RKA., 6. Dezember 1917, betr. Beschlagnahme von Baumwoll-, Seiden- und Kunstseidentüllen.

WM. I. 441/8. 17 RKA., 18. Dezember 1917, betr. Beschlagnahme von Baumwoll-, Seiden- und Kunstseidentüllen.

B. III. 3000. 6. 18 RKA., 29. Juli 1918, betr. Beschlagnahme von Fasern aus Kolbenschild, Besenginstern usw. zu der Bekanntmachung N. III., 3000/9. 16 RKA. vom 10. November 1916.

Bundesratsverordnung 17. Oktober 1918 (Reichsgesetzblatt 1918 S. 1247 ff.) betr. Besenginstern.

Der Wortlaut der Bekanntmachungen ist in den Regierungsamts- und Kreisblättern bekanntgemacht worden und bei der Kriegsamtsstelle Abt. I d. Danzig, Krebsmarkt 2-3, einzusehen.

Danzig, den 18. Dezember 1918.

Kriegsamtsstelle.

Die Beauftragten des Vollzugsausschusses des Arbeiter- und Soldatenrats.

461) Die Mühlenbesitzerin Witwe Marie Krause in Althammer, Kreis Lauenburg, hat nachträglich die Genehmigung zum Einbau einer Turbine an Stelle des alten Wasserrades in ihrer Mühle auf dem Grundstück Band 1 Blatt 3 der Flur Althammer beantragt.

Etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen sind binnen 14 Tagen vom Tage des Erscheinens des diese Bekanntmachung enthaltenden Blattes ab gerechnet bei dem Unterzeichneten schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen. Später eingehende Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Zeichnungen und Beschreibungen liegen im Kreishause, Zimmer 3, zu Lauenburg zur Einsicht aus.

Zur Erörterung der etwa eingehenden Einwendungen habe ich einen Termin auf Dienstag, den 4. Februar 1919, vorm. 10 Uhr im Kreishause, Zimmer 1, anberaumt, wozu ich den Antragsteller und die etwa Widersprechenden mit dem Bemerkten einlade, daß im Falle des Ausbleibens des Antragstellers oder des

Widersprechenden dennoch mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Lauenburg i. Pom., den 12. Dezember 1918.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Kreßmann, Landrat.

462) **Bekanntmachung.**

Zur Durchführung der Tilgung der **Pommerschen Provinzialanleihen** für 1918 sind zum **1. April 1919** folgende Nummern ausgelöst worden:

II. Ausgabe zu 3 1/2 % (Privilegium vom 30. 8. 1886, ausgefertigt 1. 10. 1886).

Buchst. B. Nr. 48. 54. 164. 195. 200. 202. 220.

229. 234. 264. 266. 270.

279. = 13 zu

3000 M.

Buchst. C. Nr. 5. 25. 28. 41. 51. 75.

80. 96. 102. 185. 207. 264.

266. = 13 zu

1000 M.

Buchst. D. Nr. 203. 281. 300. = 3 zu

500 M.

Buchst. E. Nr. 97. 127. 197 = 3 zu

200 M.

III. Ausgabe zu 3 1/2 % (Privilegium vom 12. 8. 1894, ausgefertigt 1. 4. 1895).

Serie 1 Buchst. A. Nr. 20. 29. = 2 zu 5000 M.

Buchst. B. Nr. 32. 58. 103. = 3 zu 3000 M.

Buchst. C. Nr. 4. 130. = 2 zu 1000 M.

Buchst. D. Nr. 240 zu 500 M.

Serie 2 Buchst. A. Nr. 53. 72. = 2 zu 5000 M.

Buchst. B. Nr. 155. 164. = 2 zu 3000 M.

Buchst. C. Nr. 188. 203. 239.

238. = 4 zu

1000 M.

Buchst. E. Nr. 126. 151. 153.

249. = 4 zu

200 M.

Serie 3 Buchst. D. Nr. 520. 598. = 2 zu 500 M.

Buchst. E. Nr. 278. 291. 326.

373. = 4 zu

200 M.

Serie 4 Buchst. A. 175. 196. = 2 zu 5000 M.

Buchst. B. Nr. 508. 597. = 2 zu 3000 M.

Buchst. C. Nr. 526. 540. = 2 zu 1000 M.

Serie 5 Buchst. A. 207. 250. = 2 zu 5000 M.

Buchst. B. Nr. 645. 661. 674.

= 3 zu

3000 M.

Buchst. E. Nr. 518. 625. = 2 zu

200 M.

Serie 6 Buchst. D. 1466 zu 500 M.

Buchst. E. Nr. 653. 688. = 2 zu

200 M.

IV. Ausgabe zu 3 1/2 % (Privilegium vom 4. 8. 1897, ausgefertigt 1. 8. 1898).

Serie 1 Buchst. A. Nr. 25. 26. 35 = 3 zu 5000 M.

Buchst. C. Nr. 29. 60. 100. = 3 zu 1000 M.

Buchst. E. Nr. 40. 60. 139. 142.

= 4 zu

200 M.

Serie 2 Buchst. A. Nr. 11. 39. = 2 zu 5000 M.

Buchst. E. Nr. 55. 62. 141. = 3 zu

200 M.

Serie 3 Buchst. A. Nr. 18. 28. 38. 46.

= 4 zu

5000 M.

Buchst. C. Nr. 129 zu

1000 M.

Buchst. D. Nr. 217 zu

500 M.

Buchst. E. Nr. 84. 90. 92. 102

= 4 zu

200 M.

Die Inhaber der Stücke werden aufgefordert, gegen Hergabe der Anleihscheine und der zugehörigen Zinscheine und Erneuerungsscheine die Kapitalbeträge bei der Provinzialhauptkasse in Stettin werktäglich vormittags von 9-12 Uhr vom 1. April 1919 ab in Empfang zu nehmen. Für fehlende Zinscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die Verzinsung hört mit dem 31. März 1919 auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender, schon früher ausgeloster Stücke an die Einlösung erinnert:

I. Ausgabe (Privilegium vom 10. Dezember 1883, ausgefertigt 1. März 1884.)

| | |
|--|---------------------------------|
| Buchstabe B Nr. 103 zu 2000 M. | } ausgelost zum 1. Oktober 1916 |
| " C Nr. 191 zu 1000 M. | |
| " D Nr. 763 zu 500 M. | |
| " E Nr. 76, 230, 853 zu 200 M. | } ausgelost zum 1. Oktober 1917 |
| " B Nr. 82 zu 2000 M. | |
| " C Nr. 202, 252, zu 1000 M. | |
| " D Nr. 189, 240, 608 zu 500 M. | } ausgelost zum 1. April 1918 |
| " E Nr. 11, 193, 331, 563, 811 zu 200 M. | |

II. Ausgabe (Privilegium vom 30. August 1886, ausgefertigt 1. Oktober 1886).

| | |
|-------------------------------|-------------------------------|
| Buchst. C. Nr. 197 zu 1000 M. | } ausgelost zum 1. April 1918 |
| " D. Nr. 415 zu 500 M. | |
| " E. Nr. 52 zu 200 M. | |

III. Ausgabe (Privilegium vom 12. August 1894, ausgefertigt zum 1. April 1895).

| | |
|--|-------------------------------|
| Serie 1 Buchst. E. Nr. 71 zu 200 M., ausgelost zum 1. April 1916, | } ausgelost zum 1. 4. 1917 |
| Serie 3 Buchst. E. Nr. 277 zu 200 M., ausgelost zum 1. April 1916, | |
| Serie 1 Buchst. E. Nr. 75 zu 200 M. | |
| Serie 3 Buchst. D. Nr. 533 zu 500 M. | } ausgelost zum 1. April 1918 |
| Serie 6 Buchst. E. Nr. 734 zu 200 M. | |
| Serie 5 Buchst. E. Nr. 578 zu 200 M. ausgelost zum 1. April 1918 | } ausgelost am 1. April 1918 |
| Serie 6 Buchst. E. Nr. 651 zu 200 M. ausgelost am 1. April 1918 | |

IV. Ausgabe (Privilegium vom 4. August 1897, ausgefertigt 1. August 1898).

| | |
|--|-------------------------------|
| Serie 1 Buchst. C. Nr. 45 zu 1000 M. ausgelost zum 1. April 1918 | } ausgelost zum 1. April 1918 |
| Serie 3 Buchst. D. Nr. 71 zu 500 M. ausgelost zum 1. April 1918 | |

Einlösungsstellen in Berlin: Deutsche Bank; S. Bleichöder; Delbrück, Schädler & Co., F. W. Krause & Co., in Stralsund: Neuvorpommersche Spar- und Kreditbank. Stettin, den 11. September 1918.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.
Sarnow.

Personal-Nachrichten.

Der Regierungsbaumeister Drabitus ist vom 1. Januar 1919 ab zum Vorstand des Hochbauamtes

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. Druck der Fürstentümer Zeitung N. O., Köslin.

Köslin, das er bisher vertretungsweise verwaltet hat, ernannt worden.

Die Wahl des Kaufmanns Friz Brant in Kallies zum unbefoldeten Ratmann für die Amtsdauer vom Tage der Einführung ab bis zum 6. April 1921 ist bestätigt.

Dem Hegemeister Karl Krüger in Zechinen, Kreis Bütow, ist das Verdienstkreuz in Gold mit der Zahl „50“ verliehen worden.

Nach Schluß eingegangen.

Öffentliche Bekanntmachung. Warenhaussteueranlagung für das Steuerjahr 1919.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer vom 18. Juli 1900 (Gesetz-Samml. S. 294) wird hiermit jeder bereits zur Warenhaussteuer veranlagte Steuerpflichtige in der Provinz Pommern aufgefordert, die Steuererklärung über den steuerpflichtigen Jahresumsatz nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 25. Januar bis 10 Februar 1919 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die obenbezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare, denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigelegt sind, von heute ab in dem Amtsfokal des Unterzeichneten sowie des Vorsitzenden jedes Steuerausschusses der Gewerbesteuerklassen 4 kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten in seinem Amtsfokal, Regierungsgebäude, an der Hafenterrasse, 3. Obergesch., Zimmer Nr. 160 - vormittags von 11 bis 1 Uhr zu Protokoll entgegen genommen.

Die Verjämung obiger Frist hat gemäß § 11 des Gesetzes betreffend die Warenhaussteuer den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von steuerpflichtigem Umsatz in der Steuererklärung sind mit Strafe bedroht.

Stettin, im Dezember 1918.

Der Vorsitzende
des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklassen I.
B o d i c h, Regierungsrat.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Musgegeben am 21. Dezember 1918.

Verordnung

(Nr. Bst. a. 285/12. 18. R. R. A.),

betreffend

Verbrauch der für Kriegszwecke zugewiesenen Sparmetallmengen zu Friedenszwecken.

(Erweiterung der Verordnung vom 18. November 1918.)

Die Metallbestände der Metall verarbeitenden Industrien und des Metallhandels rühren nachweislich zum größten Teil aus Zuweisungen für Kriegszwecke her, die den Firmen aus Beständen der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft (für Zink auch der Zinkhüttenvereinigung und des Verbandes deutscher Zinkwalzwerke G. m. b. H., für Blei auch der deutschen Hüttenwerke) zugewiesen worden sind. Diese Zuweisungen sind für Kriegszwecke zu Vorzugspreisen erfolgt, die unter den Selbstkosten liegen.

Durch die Belassung der für Kriegszwecke zu Vorzugspreisen zugewiesenen Bestände würde den verarbeitenden Betrieben und dem Handel bei Verwertung der nunmehr freigestellten bezw. noch freizugehenden Metalle ein ihnen nicht zustehender Vorteil aus Reichsmitteln zufließen, und zwar auf Kosten der für die Beschaffung der Metalle durch Enteignung und dergleichen in Anspruch genommenen Allgemeinheit. Es wird daher hiermit, insbesondere in Rücksicht auf den gleichfalls erfolgten Fortfall der Metallhöchstpreise auf Grund der Ermächtigung der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 angeordnet:

Für alle am 13. November vorhandenen Bestände an noch nicht verarbeiteten Metallen laut nachstehender Aufstellung, die auf Zuweisung für Kriegszwecke aus den Beständen der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft bezw. bei der Zinkhüttenvereinigung oder bei dem Verband deutscher Zinkwalzwerke G. m. b. H., sowie für Blei auch bei deutschen Hüttenwerken zur Lieferung gelangt sind, haben die Eigentümer dieser Bestände den sich aus nachfolgender Aufstellung ergebenden Unterschied zwischen Vorzugspreis und Grundpreis (letzterer entspricht dem derzeitigen Durchschnitts-Einstandspreis der Metalle) an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zugunsten des Reichsfiskus abzuführen, soweit die Metalle nicht nachweislich zu dem bei der Zuweisung ausgesprochenen Zweck inzwischen verwendet und abgeliefert worden sind bezw. noch verwendet und abgeliefert werden:

| | Kupfer | Zinn | Nickel | Zink | Aluminium | Blei |
|---|-----------|--------|--------|-------|-----------|------|
| Vorzugspreis für 100 kg | fl. 350,— | 700,— | 1200,— | 80,— | 430,— | 62,— |
| Grundpreis = 100 = | = 450,— | 1000,— | 1500,— | 130,— | 530,— | 76,— |
| Demnach abzuführen für 100 kg | fl. 100,— | 300,— | 300,— | 50,— | 100,— | 14,— |

Vorstehende Anordnung ist auf Legierungen und Verbindungen sowie auf alle sonstigen gelieferten Sorten der vorstehend genannten Metalle, z. B. Feinzink, Zinkblech, Lötzinn usw., sinngemäß in Anwendung zu bringen.

Diejenigen Firmen, die nicht gewillt sind, die von dieser Verordnung betroffenen Rohstoffe, Legierungen und Verbindungen zum Grundpreis zu verwenden, haben behufs Rückführung der Mengen zum ursprünglichen Zuweisungspreis an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft mittels eingeschriebenen Briefes bis zum 23. Dezember 1918 Meldung an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Abteilung H), Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zu erstatten.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden auf Grund der Verordnung über den Erlaß von Strafbestimmungen durch das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung

vom 27. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 164 S. 1339) mit Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 100 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, können eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Auch können diese Gegenstände von den Demobilmachungsorganen für verfallen erklärt werden, gleichgültig, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Anfragen, die diese Verordnung betreffen, sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Abteilung H), Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zu richten.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung

(Reichsdemobilmachungsamt).

Roeth.

Bekanntmachung

Nr. F.R. 800/11. 18. R.R.U.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

1. Die Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. R.R.U., betreffend Bestandserhebung von Natron-(Sulfat-)Zellstoff, ganz oder teilweise aus Natron-(Sulfat-)Zellstoff hergestelltem Papier, Spinnpapier, Papiergarn, ferner von Arbeitsmaschinen, welche zur Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Spinnpapier in Gebrauch sind, vom 20. November 1916,
2. die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 100/7. 18. R.R.U. vom 13. Juli 1918, betreffend Bestandserhebung von Papierrundgarnabfällen, zu der Bekanntmachung vom 20. November 1916 Nr. W. M. 312/10. 16. R.R.U., betreffend Bestandserhebung von Natron-(Sulfat-)Zellstoffen usw.,
3. die Bekanntmachung Nr. W. III. 700/5. 17. R.R.U., betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarn und Bindfäden, vom 10. Juli 1917,
4. die Nachtragsbekanntmachung Nr. Paga. 1200/11. 17. R.R.U. vom 1. Februar 1918 zu der Bekanntmachung vom 10. Juli 1917 Nr. W. III. 700/5. 17. R.R.U., betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarn und Bindfäden,
5. die Bekanntmachung Nr. Paga. 1/10. 17. R.R.U., betreffend Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarn, Zellstoffgarn und Papierbindfaden sowie Meldepflicht über Papiergarnherzeugung, vom 23. Oktober 1917,
6. die Bekanntmachung Nr. Pa. 1600/11. 17. R.R.U., betreffend Beschlagnahme von Papier zur Anfertigung geflehter Papiersäcke (Sackpapier), vom 5. Januar 1918,
7. die Bekanntmachung Nr. W. IV. 1200/7. 18. R.R.U., betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Papierrundgarnabfällen, vom 13. Juli 1918

treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 21. Dezember 1918.

Bekanntmachung

Nr. F.R. 10/12. 18. K.R.A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. V. II. 206/11. 15. K.R.A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen, vom 15. Januar 1916 und der Nachtrag zu vorstehender Bekanntmachung Nr. H. II. 235/8. 17. K.R.A. vom 15. September 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaum- und Mahagoniholz, treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F.R. 310/12. 18. K.R.A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. M. 10/3. 16. K.R.A., betreffend Höchstpreise für Blei, vom 1. April 1916 tritt außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 10. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Handwritten title at the top of the page, likely in German, possibly reading "Handwritten title" or similar.

Handwritten title in the middle of the page, possibly "Verzeichnis" or similar.

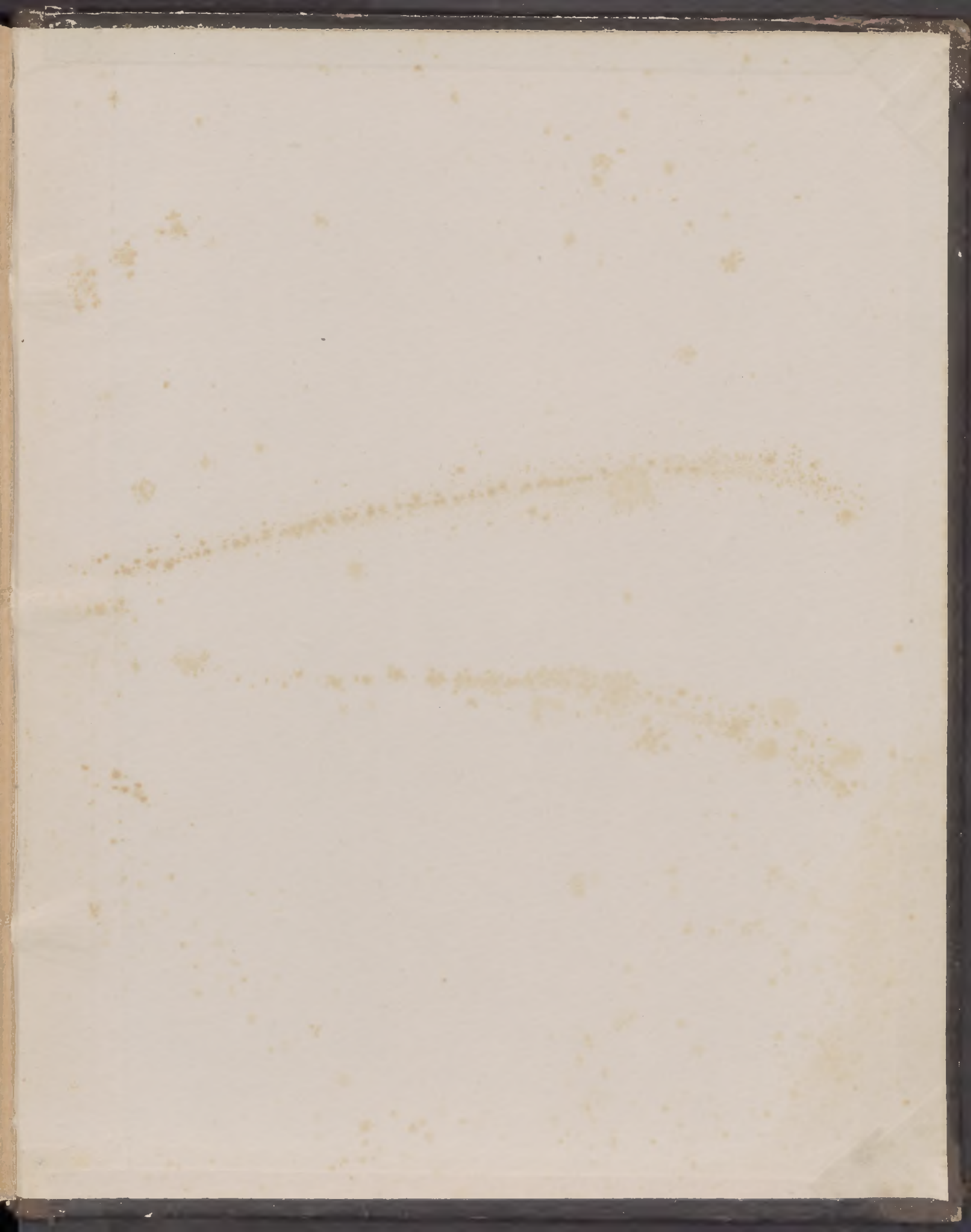
Handwritten text below the middle title, possibly a subtitle or author information.

Handwritten text block, possibly a preface or introductory paragraph.

Handwritten text block, possibly a list of contents or a detailed introduction.

Handwritten title at the bottom of the page, possibly "Verzeichnis" or similar.





BIBLIOTEKA
W. ARCHIWUM
PAŃSTWOWEGO
w Koszalinie

91 p.